

Mittheilungen des Seminars für Orientalische Sprachen
an der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

Herausgegeben von dem Director
Prof. Dr. Eduard Sachau
Geh. Regierungsrath



JAHRGANG IV
ERSTE ABTHEILUNG: OSTASIATISCHE STUDIEN

Berlin und Stuttgart 1901
Commissionsverlag von W. Spemann
Seit 1902 Georg Reimer Berlin

Mittheilungen
des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin
Erste Abtheilung



Ostasiatische Studien

Redigirt von
Prof. C. Arendt und Prof. Dr. R. Lange

1901

Berlin und Stuttgart
Commissionsverlag von W. Spemann

Inhalt.

Seminar-Chronik für die Zeit von Ostern 1900 bis Ostern 1901.

Das Seminar zählte:

a) im Sommer-Semester 1900: 111 Mitglieder und 4 Hospitantinnen. An dem für Kaufleute und Bankbeamte eingerichteten nichtamtlichen Cursus im Russischen nahmen 29, an dem im Spanischen 18 Personen Theil;

b) im Winter-Semester 1900/1901: 173 Mitglieder und 6 Hospitantinnen. An dem für Kaufleute und Bankbeamte eingerichteten nichtamtlichen Cursus im Chinesischen nahmen 20, im Russischen 115, im Spanischen 84, an der nichtamtlichen Vorlesung über Bank-, Geld- und auswärtige Handelspolitik 54 und an einer solchen über Consular- und Colonialrecht 100 Personen Theil. Ausserdem wurde in den Sommerferien 1900 ein Specialcursus im Chinesischen für 12 Officiere der Landarmee und 2 Officiere der Marine-Infanterie gehalten.

Der Lehrkörper bestand:

a) im Sommer-Semester 1900 aus 17 Lehrern und 9 Lectoren. Mit der Führung der von dem am Ende des Winter-Semesters 1899/1900 aus dem Verbande des Seminars ausgeschiedenen Bibliothekar, Secretär und Lehrer des Arabischen, Herrn Professor Dr. phil. Fischer, bekleideten Seminarämter wurden Herr Dr. phil. J. Lippert neben seiner bisherigen Function als Haussalehrer am Seminar als Bibliothekar, Directorial-Secretär und Lehrer des Schriftarabischen und Herr Dr. phil. C. Brockelmann, bis dahin Privatdocent an der Universität Breslau, als Lehrer des Aegyptisch- und Marokkanisch-Arabischen beauftragt. Zur selben Zeit trat für die Dauer des Semesters Herr R. Makita aus Yoko-

hama an Stelle des aus dem Lehrkörper des Seminars ausscheidenden Herrn Dr. K. Tajima als Lector des Japanischen ein. Der Unterricht im Suaheli erfuhr insofern eine Veränderung, als der zu Ende des Winter-Semesters 1899/1900 ausscheidende Lehrer des Suaheli, Herr Dr. jur. G. Neuhaus, in dem bis dahin mit der Führung der Lectorgeschäfte beauftragten Lehrer des Suaheli, Herrn Dr. phil. C. Velten, einen Nachfolger erhielt; die Functionen des Suaheli-Lectors übernahm vom Juni 1900 ab Herr Mtoro bin Mwenyi Bakari aus Bagamoyo. Gleichzeitig wurden durch die Berufung des Herrn Professor Dr. G. Adler die Vorlesungen in den Realienfächern um solche über die »wirthschaftlichen Verhältnisse in den Colonien« vermehrt. Mitte Juli 1900 wurde der Lehrer für Tropen-Hygiene, Herr Oberstabsarzt I. Classe Professor Dr. P. Kohlstock, in Folge Commandirung zur Theilnahme an der militärischen Expedition nach China bis auf Weiteres beurlaubt und mit der Wahrnehmung seines Lehramtes der Kaiserliche Regierungsarzt z. D. Dr. Friedrich Plehn vom Beginn des Winter-Semesters 1900/1901 an beauftragt. Dem Lehrer des Türkischen, Herrn Dr. K. Foy, wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichts-Minister das Prädicat »Professor« verliehen;

b) im Winter-Semester 1900/1901 aus 19 Lehrern und 9 Lectoren. Mit Ende des Sommer-Semesters 1900 schied der japanische Lector Herr R. Makita aus dem Lehrkörper des Seminars. An seine Stelle trat Herr Suyewo Iwaya aus Tokyo. Für den zu Anfang des Winter-Semesters 1900/1901 aus dem Verbande des Seminars ausscheidenden und einem Rufe als ausserordentlicher Professor nach Kiel folgenden Lehrer für die »wirthschaftlichen Verhältnisse in den Colonien«, Herrn Dr. G. Adler, wurde der Privatdocent an der hiesigen Universität, Herr Dr. K. Helfferich zum Nachfolger ernannt. Gleichzeitig erhielt der Lehrer des Arabischen, Herr Dr. C. Brockelmann, einen Ruf als ausserordentlicher Professor für semitische Philologie nach Breslau. An seine Stelle trat der Privatdocent, Herr Dr. B. Meissner aus Halle. In der zweiten Hälfte des Semesters hat mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers der Justizrath im Reichsmarine-Amt, Herr Dr. O. Köbner, am Seminar eine Vorlesung über Colonial- und Consularrecht gehalten. Dem Assistenten des naturwissenschaftlich-tech-

nischen Unterrichts, Herrn Astronom Schnauder, wurde das Prädicat »Professor« seitens Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers verliehen.

Der Unterricht erstreckte sich auf 15 Sprachen:

Chinesisch, Japanisch, Guzerati, Hindustani, Arabisch (Syrisch, Aegyptisch, Marokkanisch), Persisch, Türkisch, Suaheli, Herero, Haussa, Duala, Ephe, Russisch, Neugriechisch und Spanisch

und 6 Realienfächer:

wissenschaftliche Beobachtungen auf Reisen, Tropen-Hygiene, tropische Nutzpflanzen, Landeskunde von Deutsch-Ostafrika, Landeskunde der deutschen Colonien in Westafrika, wirthschaftliche Verhältnisse in den Colonien und über auswärtige Handelspolitik.

Während der Herbstferien 1900 fanden Feriencurse vom 15. September bis 15. October, während der Osterferien 1901 vom 15. März bis 13. April statt.

Zum statutenmässigen Termin brachten im Sommer-Semester 1900 die nachstehend verzeichneten Mitglieder des Seminars durch Ablegung der Diplom-Prüfung vor der Königlichen Diplom-Prüfungs-Commission ihre Seminarstudien zum Abschluss:

1. Herbert von Borch, cand. jur., im Chinesischen;
2. Erich Michelsen, stud. jur., im Chinesischen;
3. Hans Wirtz, Dr. phil., im Chinesischen;
4. Theodor Metzelthin, stud. phil., im Chinesischen;
5. Max zur Nedden, stud. jur., im Japanischen;
6. Rudolf Schott, stud. jur., im Japanischen;
7. Emil Schabinger, stud. jur., im Syrisch-Arabischen;
8. Richard Marschner, stud. jur., im Türkischen;
9. Ernst Schmidt, stud. jur., im Türkischen;
10. Fritz Schönberg, stud. jur., im Türkischen;
11. Arthur Winkelmann, stud. jur., im Suaheli.

Soweit vom Seminar aus festgestellt werden konnte, haben die nachstehend aufgeführten früheren Mitglieder des Seminars während der Zeit von Ostern 1900 bis dahin 1901 in den Ländern Asiens und Afrikas Amt und Stellung gefunden:

1. Alexander Fuehr-Weinert, Dr. jur., Referendar, aus Dresden, als Dolmetscher-Eleve bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tokyo;
2. Hans Wirtz, Dr. phil., aus Mülheim a. Rhein, als Dolmetscher bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kiautschou;

3. Graf Adolf von Götzen, Hauptmann im Grossen Generalstab, aus Schlesien, als Gouverneur in Deutsch-Ostafrika;
4. Rudolf Gansser, Hauptmann, aus Württemberg, als Officier der Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika;
5. Franz Guse, Hauptmann, aus Posen, desgl. in Kamerun;
6. Hans Glauning, Hauptmann, aus Bayern, desgl.;
7. Max Zupitza, Dr. med., Stabsarzt, aus Schlesien, desgl.;
8. Reinhold von Restorff, Oberleutnant, aus Ostpreussen, desgl.;
9. Sebastian von Klinkowström, Leutnant, aus Berlin, desgl.;
10. Hans Schulz, Leutnant, aus Prov. Brandenburg, desgl.;
11. Carl Bock von Wülfingen, Leutnant, aus der Rheinprovinz, desgl. in Deutsch-Ostafrika;
12. Albrecht Eggers, Leutnant, aus Lothringen, desgl. in Deutsch-Südwestafrika;
13. Rudolf Klinghard, Leutnant, aus Schlesien, als Officier bei dem Kaiserlichen Expeditionscorps in China;
14. Max zur Nedden, stud. jur. und Leutnant a. D., desgl.
15. Arno Weitzenberg, Leutnant, aus Sachsen-Weimar, als Officier der Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika;
16. Carl Hunke, Postsecretär, aus Westfalen, als Postbeamter in Deutsch-Ostafrika;
17. Georg Kiehlmann, Postsecretär, aus Westpreussen, desgl.;
18. Max Keil, Postprakticant, aus Berlin, desgl.;
19. Gerhard Schlepps, Postprakticant, aus Ostpreussen, desgl.;
20. Otto Schmidt, Postprakticant, aus Ostpreussen, desgl.;
21. Fritz Augsburg, Postprakticant, aus Schlesien, als Postbeamter in China;
22. Karl Holzapfel, Postassistent, aus Prov. Hannover, als Postbeamter in China;
23. Karl Rippmann, Postassistent, aus Baden, desgl.;
24. Karl Senge, Postprakticant, aus Prov. Sachsen, desgl. in Constantinopel;
25. Richard Mönch, Postassistent, aus Prov. Brandenburg, desgl.;
26. Emil Schmidt, Postassistent, aus Berlin, desgl.;
27. Richard Hipp, Postprakticant, aus der Rheinprovinz, desgl. in Jerusalem;
28. Max Richter, Postprakticant, aus Schlesien, desgl. in Jaffa;
29. Richard Mosemann, Postprakticant, aus Schlesien, desgl. in Tanger (Marokko);
30. Emil Wölker, Oberpostdirections-Secretär, aus Berlin, als

Armee-Feldpostinspector bei dem Kaiserlichen Expeditionscorps in China;

31. Franz Haseloff, Oberpostdirections-Secretär, aus Provinz Sachsen, als Postdirector in Deutsch-Ostafrika;
32. Wilhelm Stark, Zollsecretär, aus Prov. Sachsen, als Zollbeamter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
33. Arnold Lambrecht, Gouvernements-Beamter, aus Prov. Hannover, als Bezirksamtmann in Deutsch-Ostafrika;
34. Karl Klenze, Gerichtsactuar, aus Schleswig-Holstein, als Gouvernements-Assistent bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
35. Johann Siess, Zollprakticant, aus Schleswig-Holstein, als Zollamts-Assistent I. Cl. desgl.;
36. Hermann Urban, Lehrer, aus Prov. Sachsen, als Lehrer an einer Regierungsschule in Deutsch-Ostafrika;
37. Paul Müller, Lehrer, aus Prov. Sachsen, desgl.;
38. Theodor Wenzel, Missionscandidat, aus Holländisch-Guiana, als Missionar in Ost-Indien.

Für die Handschriften-Abtheilung der Seminar-Bibliothek sind im Laufe des verflossenen Jahres als Geschenke eingegangen:

1. von dem Kaiserlichen Vice-Consul in Tripolis, Herrn E. Labi, zwei arabische Manuscripte in magrebinischen Charakteren; das eine enthaltend: a) das *Mu'rib al-'Awāmil* des Husain b. Aḥmad Zīnī Zāde, Abschrift des Aḥmad b. Ḥadar datirt vom Sonntag 23. Rabī' II 988 d. H., b) das *Kitab al-Iftitāḥ* des Hasan Pascha b. 'Alā' addin Aswad (Commentare zu Mutarrizī's *Misbāḥ*), Abschrift von Muh. b. Ḥāǵǵi Šātalmiš (?) al Kalbī vom 29. Raǵab 992; das andere, ein lexicographisches Werk, *Kitāb Tanbīh aṭ-Ṭālib li-fahm Ibn al-Ḥāǵib* des Šaiḫ Abu 'Abd-Allāh Muh. b. 'Abd as-Salām b. Jsḥāq b. Aḥmad al-'Umawī al-Mālikī (Erklärung schwieriger Ausdrücke des *Ǵāmi' al-Ummahāt fi Fiqh Mālik* des Abu 'Amr 'Uṯmān b. al-Ḥāǵib), Autograph des Verfassers datirt vom Mittwoch den 11. Ramaḍān 797.
2. von Herrn Oberleutnant Dominik, à la suite der Kaiserlichen Schutztruppe in Kamerun, ein Koran-Commentar betitelt *Diyā' at-ta'-wīl fi ma'āni-'t-tanzīl* Theil 1 (enthaltend Sure 1—17). Der Verfasser dieser ebenfalls in magrebinischer Schrift geschriebenen Hs. nennt sich nicht; der Abschreiber ist Muh. Taqru(?) b. Ma'lam 'Abdul(?) b. Ǵu-

ni'l-Wali (? also offenbar Sudaner). Die Jahreszahlen der Abfassung wie der Abschrift sind chronostichisch angegeben, widersprechen sich aber in ihrer Auflösung. Die Hs. stammt aus Tibati.

3. von dem Kaiserlichen Bezirksamtmann Graf von Zech in Kl. Popo vier Specimina der Haussa-Sprache historischen Inhalts.

Den freundlichen Spendern sei auch an dieser Stelle der Dank des Seminars ausgesprochen.

Berlin, den 31. August 1901.

Der Director,
Geheimer Regierungsrath
SACHAU.

Das chinesische Finanz- und Steuerwesen.

Von A. Forke.

Fortsetzung und Schluss.

Salzsteuer.

Die Existenz einer Salzsteuer ist für das 7. Jahrhundert v. Chr. historisch bezeugt. Der Philosoph und Staatsmann Kuan-chung, welcher im Jahre 645 v. Chr. starb, soll sie zuerst als Minister des Herzogs von Ch'i für diesen Staat eingeführt haben. Die Steuer war von den Salzhändlern zu entrichten. Auf Kuan-chung's Rath wurde auch eine Steuer auf alle Eisengeräthe gelegt[1]. Beide Steuern scheinen in der späteren Chou-Epoche auf das ganze Reich ausgedehnt zu sein, denn wir erfahren, dass sie unter den Ch'in-Kaisern, 255—209 v. Chr., zwanzigmal so viel eingebracht hätten als ehedem. Neu belebt wurden dieselben während einer financiellen Krisis in der Yüan-shan-Periode, 122—116 v. Chr., und dabei ihr monopolartiger Charakter besonders scharf zum Ausdruck gebracht. Man setzte besondere Beamte für die Salz- und für die Eisensteuer ein, welche den Salzproducenten die für das Salzsieden nöthigen Eisenpfannen und sonstigen Geräthschaften liehen und für deren Benutzung Abgaben erhoben. Wer eigenmächtig Pfannen herstellte und damit gesiedetes Salz verkaufte, wurde zur Strafe mit dem linken Bein in Eisen geschmiedet. Es machte sich bald eine starke Bewegung im Volke gegen diese Art der Besteuerung geltend. Kaiser Chao-ti, 86—73 v. Chr., forderte von verschiedenen Gelehrten Gutachten über die in der angegebenen Weise verquickte Salz- und Eisensteuer ein. Alle erklärten sich dagegen. Trotzdem behielt man sie bei, da man ihren Ertrag, der namentlich zu Grenzvertheidigungszwecken diente, nicht entbehren konnte. Später wurde sie mehrmals aufgehoben, aber jedesmal wieder eingeführt. Unter Kaiser Ming-ti, 58—76 n. Chr., wurde die Salzsteuer zu einem vollkommenen Regierungsmonopol. Die Regierung leitete nicht nur die Production und besteuerte die Salzsieder, sondern übernahm auch den Verkauf, welchen sie bis dahin Händlern überlassen hatte.

Zu grosser Höhe gelangte die Salzsteuer während der T'ang-Dynastie. Es gab 18 Salzseen und 640 Salzquellen, welche von der Regierung ausgebeutet wurden. Während bisher die Salzverwaltung vom Finanzministerium ressortirt hatte, wurde um 760 n. Chr. ein besonderes Reichs-Salzamt geschaffen. Von jedem Scheffel Salz (*tou*) erhob man eine Abgabe

[1] Vergl. Hirth, Notes on the early history of the Salt Monopoly in China, Journ. R. Asiat. Soc. Vol. XXII, 1887, p. 53 ff.

von 100 Cash. In Folge der von dem Staatsmann Liu-yen eingeführten Reformen und Neuerungen stieg der Ertrag der Salzsteuer in ganz kurzer Zeit von 400000 Dollar auf über 6 Millionen Dollar. Von den chinesischen Geschichtsschreibern wird dabei bemerkt, dass zu jener Zeit, am Ende des 8. Jahrhunderts, 6 Millionen Dollar etwa die Hälfte der gesammten jährlichen Reichseinnahmen waren, die demnach damals nicht mehr als 12 Millionen Dollar betragen haben.

Im Jahre 940, zur Zeit der späteren Chin, kam eine Salz-Personalsteuer auf, welche eine Zeit lang neben der eigentlichen Salzsteuer bestanden zu haben scheint. Diese Salz-Personalsteuer wurde nicht von jedem Individuum, sondern familienweise erhoben und die Familien zu dem Zwecke in fünf Classen eingetheilt.

Verschiedene Neuerungen führte die Sung-Dynastie, 960—1280, ein. Zunächst hatten die Salzhändler, abgesehen von der Salztaxe, von ihren Salzvorräthen zur Unterhaltung der Truppen für die Grenzvertheidigung in natura beizusteuern, seit dem Jahre 989 stattdessen Getreide zu liefern. Ausserdem war alles Salz, welches nach der Hauptstadt geschickt wurde, noch besonders zu verzollen. Ferner hatten die Bürger ihren Mitteln entsprechend beim Transport des von der Regierung nach allen grösseren Städten zum Verkauf geschafften Salzes Frohndienste zu leisten, die erst später in Geld abgelöst wurden. Im Jahre 989 wurden in Kiangsu die ersten »Salzscheine«, damals »*chao*« oder »*yin*« genannt, ausgegeben. In den nächsten Jahren fanden sie auch in den Provinzen Shensi und Szechuan Eingang. Jeder Schein berechtigte den Inhaber zum Ankauf eines bestimmten Quantums Salz, welches er durch die für den Schein zu zahlende Abgabe von 4800 Cash zu verzollen hatte. Seit der Hsi-ning-Periode, 1068—1078, wurde die Zahl der jährlich ausgegebenen Salzscheine fest normirt. Nur der Handel mit Salz von dem berühmten Salzsee bei Chiehchou in Süd-Shansi war während jener Zeit frei und nicht dem Regierungsmonopol unterworfen. Die einzige Abgabe der dortigen Händler bestand in einem Beitrag für die Grenztruppen.

Der mongolische Herrscher Ogdai Khan setzte im Jahre 1230 fest, dass für jeden Salzschein 10 Taels zu zahlen seien und 400 Pfund Salz gekauft werden könnten. Kublai Khan ermässigte die Steuer auf 7 Taels. Die Salzscheine wurden in den Provinzialhauptstädten von den Salzintendanten ausgegeben und waren beim Einkauf des Salzes den die Regierungs-Salzlager überwachenden Beamten vorzulegen.

In der Ming-Dynastie wurde der jährliche Sollertrag der Salzsteuer zuerst genau fixirt. Desgleichen wurde der Salzhandel durch Einführung von Salzkreisen auf gewisse Gebiete beschränkt, innerhalb deren Grenzen das von einem bestimmten Produktionsort stammende Salz verkauft werden musste. Ein grosser Salzschein galt anfänglich für 400 Pfund und musste mit 100 Pfund Reis bezahlt werden, ein kleiner deckte 200 Pfund und kostete 2500 Cash. Erst während der Regierung des Kaisers Ch'êng-hua, 1465—1488, wurden alle Naturalleistungen für die Salzsteuer in Geld umgewandelt. Unter Kaiser Hung-wu, 1368—1399, gelangten jährlich 220457

grosse Yin, unter Wan-li, 1573—1620, stattdessen 444769 kleine zur Ausgabe. Davon wurden aber wirklich ausgegeben nur etwa 310000, der Rest, 130000, blieben für den Fall von besonders starkem Bedarf in Reserve. Im Jahre 1539 wurde das Yin wieder neu fixirt. In Chekiang galt es als 250 Pfund, Verpackung mit eingerechnet. Man hatte dafür zuerst 0.40 Taels, später 0.35 Taels zu entrichten. Die gesammte Salzsteuer brachte im Jahre ungefähr 4 Millionen Taels ein. Davon entfiel die Hälfte, 2 Millionen, auf den wichtigsten Salzkreis Lianghuai. An zweiter Stelle folgte Liangchê (Chekiang), an dritter Ch'anglu. Weniger wichtig waren Fukien, Szechuan, Hotung und Kuangtung.

Das Salzsteuerwesen ruht noch jetzt auf den während der Ming-Dynastie geschaffenen Grundlagen. Der Salzhandel ist Monopol gewisser von der Regierung dazu ermächtigter Kaufleute. Die Production des Salzes ist frei, doch wird sie von den Salzbeamten behufs späterer Besteuerung genau überwacht. Vor Allem sucht man den erzielten Ertrag festzustellen und den Verkauf an nichtberechtigte Kaufleute zu verhindern. Das Salz wird, genau wie in der älteren Chou-Epoche, 1000 Jahre vor Christi Geburt, aus Seewasser und aus Soole, welche man in Marschen und Salzquellen findet, durch Kochen oder Verdunsten gewonnen. Die Producenten verkaufen es entweder an die Monopolkaufleute direct oder an die Regierung, welche es dann an die Salzhändler weiterveräussert. Sowohl der Verkaufspreis der Producenten als auch der Weiterveräusserungspreis der Salzhändler wird von der Regierung fixirt, der erstere mit besonderer Berücksichtigung des Umfanges der Production und des Profits der Producenten, der zweite unter Zugrundelegung des Marktpreises am Verkaufsorte und der Transportkosten vom Productionsorte her. Die Salzkaufleute haben die Salzsteuer zu entrichten, bevor sie das Salz von den Producenten erhalten. Die Zahl der Salzhändler wird begrenzt durch die vom Salzdepartement ausgegebene Anzahl Salzscheine. Ein solcher Schein berechtigt den Inhaber zum Kauf und zur Weiterveräusserung eines bestimmten Quantums. Wer, ohne im Besitz eines Salzscheines zu sein, mit Salz handelt, wird wegen Schmuggels bestraft. Nur alte und schwache Leute und Waisen, welche Salzhandel im Kleinen treiben, bleiben, sofern ihr Salzvorrath 40 Pfund nicht übersteigt, straffrei.

Die Händler können ihr Salz nicht, wohin sie wollen, verkaufen, sondern sind dabei an genau abgegrenzte Kreise gebunden. Das in einem Kreise gewonnene Salz muss auch innerhalb desselben verkauft werden. Die Überführung in einen anderen Kreis gilt als Schmuggel. Innerhalb seines Kreises kann der Kaufmann sein Salz überall verkaufen. Die Salzkreise fallen nicht mit den Provinzen zusammen, sondern fassen meist Theile von verschiedenen an einander grenzenden Provinzen in sich. Diese Kreise sind wahrscheinlich in der Art entstanden, dass die sich um gewisse Productionscentren zunächst gruppirenden Landestheile zu einem Kreise zusammengeschlossen wurden. An der Spitze der Salzverwaltung steht in jedem Kreise ein Salzsuperintendent, *yen-yün-shih-sse*, oder Salztaotai, *yi-yen-tao*.

1*

Das Hui-tien-shih-li führt folgende Kreise[1] auf:

1. Ch'anglu für die Provinz Chili und Theile von Honan;
2. Shantung für Shantung und Theile von Honan und Kiangsu;
3. Lianghuai für Anhui und Theile der Provinzen Kiangsu, Hupei, Honan, Kiangsi, Kueichou;
4. Hotung für Shansi und Theile von Shensi und Honan;
5. Huamach'ih[2] für Theile von Shensi und Kansu;
6. Liangchê[3] für die Provinz Chekiang und Theile von Kiangsu und Kiangsi;
7. Fukien für Fukien;
8. Kuangtung für Kuangtung und Theile von Kuangsi, Kiangsi, Fukien, Hunan, Kueichou, Yünnan;
9. Kuangsi[4] für Kuangsi;
10. Szechuan für Szechuan und Theile von Kueichou, Hupei und Yünnan;
11. Yünnan für Yünnan;
12. Kueichou für Kueichou.

Die Kreise Kuangsi und Kueichou produciren kein Salz, ersterer bezieht es aus Kuangtung, letzterer theils aus Szechuan, theils aus Hukuang, doch erheben sie Steuer davon.

Für jeden Kreis wird eine dem Consum ungefähr entsprechende, bestimmte Anzahl Yin ausgegeben, die selten vermehrt wird. Jeder Salzschein gilt für ein bestimmtes Quantum Salz. Dieses Quantum ist nicht nur in den verschiedenen Kreisen, sondern oft auch in verschiedenen Gegenden ein und desselben Kreises verschieden und variirt zwischen 100—5000 Pfund. Im Durchschnitt gilt ein Yin für 200—300 Pfund.

Die Salzscheine dienen als Basis für die Erhebung der Salzsteuer. Die Höhe derselben ist überall verschieden. Das Hui-tien-shih-li giebt für die einzelnen Kreise folgende Beträge:

1. Ch'anglu	= 1146046 Yin	= 757656 Taels,	1 Yin	=	300 Pfund
2. Shantung	= 804920 „	= 243354 „	1 „	=	225 „
3. Lianghuai	= 1685492 „	= 2202930 „	1 „	=	364 „
4. Hotung	= 666947 „	= 513682 „	1 „	=	240 „
5. Huamach'ih (bez. 170 Pfund)[5]	= 109088 „	= 29396 „	1 „	=	200 „
6. Liangchê (bez. 400 Pfund)[6]	= 805396 „	= 990867 „	1 „	=	335 „
7. Fukien (im Südwesten = 100 Pfund)	= 1069485 „	= 327973 „	1 „	=	675 „
	Seite	5065858 Taels			

[1] Im Hui-tien fehlen der Shantung- und Huamach'ih-Kreis.

[2] Fehlt im Tsê-li, dafür ein Kansu-Kreis, worin Huamach'ih gelegen ist.

[3] Im Tsê-li einfach Chekiang genannt.

[4] Im Tsê-li mit Kuangtung vereinigt.

[5] 178 Pfund nach dem Tsê-li.

[6] Vereinzelt 800 Pfund (Tsê-li).

		Übertrag 5065858 Taels	
8. Kuangtung	= 814510 Yin =	705373 „	1 Yin = 235-322 Pfund
9. Kuangsi		480227[1]	
10. Szechuan (bez. 400 Pfund)	= 165121 „ =	148486 „	1 „ = 5000 „
11. Yünnan		401743	
12. Kueichou		8250	
		Summe 6809937 Taels	

Aus vorstehenden Zahlen ergiebt sich, dass im Ch'anglu-Kreise für 1 Picul (100 Pfund) durchschnittlich 0.22 Taels, in Shantung 0.15 Taels, in Lianghuai 0.36 Taels und in Hotung 0.32 Taels zu zahlen sind.

Einen recht erheblichen Rückschritt der eigentlichen Salzsteuer, *yen-k'o* — vom Salzlikin wird später gehandelt werden —, lässt das Tsê-li (1874) erkennen, nach dessen Angaben die folgenden Ziffern berechnet sind:

1. Ch'anglu	1166046 Yin	=	489465 Taels
2. Shantung	804420 „	=	166222 „
3. Lianghuai	1692492 „	=	1870055 „
4. Hotung	621302 „	=	496742 „
5. Kansu	72688 „	=	20049 „
6. Liangchê[2]	336600 „	=	507247 „
7. Fukien	1055485 „	=	379600 „
8. Kuangtung	814510 „	=	651608 „
9. Kuangsi	65610 „	=	47514 „
10. Szechuan[3]			140409 „
11. Yünnan	(39428100 Pfund)	=	264183 „
12. Kueichou			7615 „
		Summe	5040709 Taels

Der Gesammtertrag der Salzsteuer müsste nach den Ziffern des Hui-tien-shih-li 6809877 Taels sein, es berechnet ihn aber für das Jahr 1800 nur auf 6081517 Taels (6558658 Yin), was wiederum einen Rückgang gegen 1753 bedeutet, in welchem Jahre die Steuer 7614941 Taels (6384231 Yin) einbrachte.

Nach dem Rothbuch würde die Salzsteuer nur 3882980 Taels betragen. Die Ziffern des Rothbuches scheinen aber unvollständig zu sein, indem z. B. für Szechuan und Yünnan, welche im Hui-tien-shih-li mit über einer halben Million Taels angesetzt sind, gar keine Salzsteuer ange-

[1] 1 Yin = 235 Pfund (Tsê-li).

[2] Bis zum Jahre 1872 war Liangchê mit 955397 Yin und 294066 Taels veranlagt. Für das Yin waren 0.19—0.40 Taels Steuer zu zahlen. Seit 1872 werden 336600 Piao ausgegeben, auf jeden Piao sind 1.4—1.9 Taels zu entrichten (Tsê-li Buch 28 und 30).

[3] Der Ertrag der Salzsteuer für Szechuan ist im Tsê-li nicht angegeben und der interessanten Monographie The salt Administration of Szechuan by A. von Rosthorn, Journal of Ch. Branch of R. Asiat. Society. Vol. XXVII, 1892—1893, p. 18, entnommen.

geben ist. Kuangtung würde danach nur 47510 Taels und Fukien 85470 Taels einbringen, während nach der Peking-Zeitung diese Provinzen allein nach Peking jährlich 250000 Taels, bez. 150600 Taels, Salzsteuer zu liefern haben (Pek.-Ztg. 6. Juli 1890 und 8. Mai 1893). Ein so rapider Verfall der Salzsteuer innerhalb 10—20 Jahren lässt sich auch kaum annehmen. In der Peking-Zeitung fehlen ausführliche Angaben über den Salzsteuerertrag in den einzelnen Provinzen. Nur von Yünnan erfahren wir, dass die jährliche Salzsteuer auf 270000 Taels fixirt ist und dass im Jahre 1887 286260 Taels vereinnahmt wurden, was der Ziffer des Tsê-li sehr nahe kommt (Pek.-Ztg. 16. September 1888).

Die nach Salzscheinen, »*yin*«, erhobene Salzsteuer ist die wichtigste in diese Rubrik gehörige Steuer, sie ist aber nicht die einzige Besteuerungsform. Die »Verordnungen für das Finanzministerium« führen noch verschiedene andere Arten von Salzsteuern auf: die Salz-Zuschlagsteuer, den Ballen- oder Salzzoll, die Salz-Kopfsteuer, die Salzlandsteuer, den Salzland-Pachtzins, die Salzquellensteuer und die Salzpfannensteuer. Die Erträge sind, abgesehen von der Zuschlagsteuer, ganz verschwindend gering.

1. Die Salz-Zuschlagsteuer, »*tsa-k'o*«.

Zur Aufbesserung der Gehälter der Beamten im Allgemeinen oder bestimmter Classen von Beamten, welche mit dem Salzsteuerwesen meist nicht das Mindeste zu thun haben, sowie als Gebühren für gewisse bei der Steuererhebung vorkommende Geschäfte werden in den einzelnen Salzkreisen eine ganze Reihe von Zuschlagsteuern erhoben, welche alle einzeln genau normirt sind. Darüber, in welcher Weise und nach welchen Sätzen die Extraabgaben berechnet werden, macht das Tsê-li keine genaueren Mittheilungen. Aus einigen Andeutungen scheint hervorzugehen, dass diese Zuschlagsummen auf die einzelnen Salzscheine repartirt und zu der gesetzlich fixirten Steuerquote hinzugerechnet werden. So die Specialbestimmungen für Shantung, Tsê-li Buch 30. — Vielleicht sind die einzelnen Posten ursprünglich unerlaubte Erpressungen im Interesse der Beamten gewesen, die später gesetztlich anerkannt und normirt wurden (man vergleiche deswegen von Rosthorn p. 19). Dieses würde den Mangel jeder Bestimmung über die Art der Erhebung und das Fehlen jeder Verbindung und Eingliederung in das ursprüngliche Steuersystem erklären. Die beiden älteren officiellen Sammelwerke, das Hui-tien und das Hui-tien-shih-li, wissen von allen diesen kleineren Salzsteuern nichts.

Es werden erhoben in:

1. Ch'anglu . . . . 96421 Taels
und ein nicht fixirtes Plus für mehrere namhaft gemachte Zwecke.
Davon sind die Hauptbeträge:
11228 Taels Gratificationen und
20271 » Anmeldegebühr (*kao-fei*)

Seite 96421 Taels

Übertrag 96421 Taels

2. Shantung im Ganzen . . . . 64298 »
18150 Taels Wägegebühr
22341 » Gehaltszuschuss
11572 » Unkosten

3. Hotung . . . . 1083 »

4. Lianghuai . . . . 429068 »
und ein unbestimmtes Plus.
Hauptbeträge davon sind:
16244 Taels Gebühren
45510 » Zuschlagsgebühren für Verluste
48000 » an andere Provinzen abzuführende Beträge
25000 » Verpackungsgebühr erhoben in Suchou
25000 » Verpackungsgebühr erhoben in Nanking
20000 » Verpackungsgebühr erhoben in Anhui
181075 » Verpackungsgebühr erhoben in Hukuang
58342 » Verpackungsgebühr erhoben in Kiangsi

5. Chekiang . . . . 13505 »
und Plus.

6. Kuangtung . . . . 14860 »
und Plus.

7. Kuangsi . . . . 30779 »
davon 27163 Zuschlagsgebühr.

8. Fukien . . . . 11685 »
und Plus.

9. Szechuan . . . . 140000 »

10. Yünnan . . . . 112091 »

Summe 913790 Taels

Wir dürfen wohl annehmen, dass unter Hinzurechnung der nicht ziffermässig belegbaren Plus die Zuschlagsteuer insgesammt etwa 950000 Taels, also fast 1 Million beträgt. Kansu und Kueichou werden nicht erwähnt, dort scheinen diese Zuschlagsteuern nicht vorzukommen.

II. Der Ballen- oder Salzzoll, »*pao-k'o*« und »*chien-shui*«.

In verschiedenen Districten einzelner Provinzen wird nicht das aus den Salzkreisen stammende und auf Grund der Salzscheine besteuerte Salz consumirt, sondern einheimisches bez. aus Nachbarprovinzen stammendes, für welches anstatt der eigentlichen Salzsteuer ein Waarenzoll zu entrichten

ist. So beziehen 14 Districte der Provinz Shansi ihr Salz aus der Mongolei. Der Einfuhrzoll beträgt 0.045 Taels pro 125 Pfund. Der Gesammtbetrag ist nicht angegeben. 30 Districte derselben Provinz verbrauchen einheimisches Salz, welches 17858 Taels abwirft.

Auf diese Weise werden erhoben in:

1. Chili	2687	Taels
2. Shansi	17858	"
3. Chekiang	783	"
4. Kuangtung	7380	"
5. Kansu	574	"

Rechnen wir für die 14 Districte der Provinz Shansi etwa 8000 Taels, so kommen wir auf etwa 37000 Taels im Ganzen.

In der früheren Provinz Formosa, in welcher das Salzscheinsystem keinen Eingang gefunden hatte, wurden jährlich 10399 Taels eingenommen.

III. Salz-Kopfsteuer.

Von den Arbeiten der Salzwerke wird in einigen Kreisen noch heutzutage eine besondere Kopfsteuer erhoben. Ihre Höhe ist nicht nur in den einzelnen Salzkreisen, sondern auch bei den einzelnen Salzwerken desselben Kreises verschieden. In Ch'anglu schwankt sie zwischen 0.20 Taels und 0.92 Taels pro Kopf, im Durchschnitt beträgt sie etwa 0.60 Taels. Ausserdem hat dort jeder Mann 7—30 Pfund Salz in natura zu liefern. In Shantung beträgt diese Steuer allgemein 0.29 Taels, in Chekiang bewegt sie sich zwischen 0.06 Taels und 1.75 Taels, Durchschnitt 0.35 Taels. In Kuangtung beträgt sie durchschnittlich 0.50 Taels, in Fukien 0.17 Taels. In dem wichtigsten Kreise, demjenigen von Lianghuai, ist diese Kopfsteuer abgeschafft worden.

Der genaue Gesammtbetrag dieser Steuer lässt sich nach dem Tsê-li, welches nur die Zahl der Arbeiter jeder einzelnen Salzstätte und den besonderen Tarif dafür angiebt, nur mit grosser Mühe berechnen. Für unseren Zweck möge ein ungefährer Überschlag genügen.

Demnach erhalten wir für:

1. Ch'anglu (12995 Mann)	7000	Taels
2. Shantung (21856 Mann)	6338	"
3. Chekiang (110491 Mann)	40000	"
4. Kuangtung (23503 Mann)	1200	"
5. Fukien	5000	"

Gesammtbetrag etwa 70000 Taels.

IV. Salzlandsteuer.

In sechs Salzkreisen wird eine von der eigentlichen Grundsteuer verschiedene Taxe von dem der Salzgewinnung dienenden Boden erhoben. Fast für jede Salzstätte besteht ein besonderer Satz. Vielfach beträgt er nur einige Tael-Cash pro Mou und erhebt sich kaum je über 0.30 Taels. Die gewöhnlichsten Taxen in Chekiang sind z.B.: 0.005 Taels, 0.009 Taels, 0.01—

0.02 — 0.03 Taels, bis 0.10 Taels, 0.11 Taels, 0.12 Taels, 0.16 Taels und 0.17 Taels.

Der Ertrag dieser Abgabe ist kaum der Rede werth. Der Hauptantheil entfällt auf Shantung: 1480 Taels nach dem Tsê-li. Die übrigen fünf Kreise: Ch'anglu, Lianghuai, Chekiang, Kuangtung und Fukien bringen nach einer Schätzung auf Grund der Ziffern des Tsê-li alle zusammen nicht viel mehr als 100 Taels ein. Der Lianghuai-Kreis z. B. enthält 26 Salzstätten à 15, 27, 30, 35, 40, 50 Morgen gross. Für jede Salzstätte beträgt die Grundsteuer 0.3 — 0.4 Taels, für den ganzen Kreis demnach ungefähr 10 Taels. Wir finden also als Gesammtbetrag etwa 1600 Taels.

V. Salzland-Pachtzins.

In zwei Salzkreisen wird der Regierung gehörendes Salzland verpachtet. Dafür gehen jährlich an Pachtzins ein in:

Ch'anglu	27790 Taels
Shantung	6889 „
im Ganzen	34679 Taels

VI. Salzquellensteuer.

Diese Steuer besteht nur in der Provinz Szechuan. Nach dem Huitien würde dieselbe 7703 Salzquellen haben. Für jede einzelne Quelle wird 0.3 Taels bis 37 Taels und mehr gezahlt. Es kommt dabei auf die Güte der Quellen an, welche danach in drei Classen eingetheilt werden. Nach von Rosthorn wirft diese Steuer 14961 Taels im Jahre ab.

VII. Salzpfannensteuer.

Eine Salzpfannensteuer existirt in den drei Kreisen Ch'anglu, Shantung und Szechuan. Während sie in den beiden ersteren meist unter 0.3 Taels pro Pfanne bleibt, beträgt sie in Szechau 2, 3, 4 bis 10 Taels. Der Ertrag wird nicht bedeutend sein. Im Tsê-li ist er nicht angegeben.

Alles in Allem bringen die kleineren Salzsteuern über 1100000 Taels ein. Rechnen wir diese Summe zu dem Ertrage der eigentlichen Salzsteuer, 5040709 Taels, hinzu, so ergeben sich etwas über 6 Millionen Taels als Gesammtertrag dieser Auflage.

Im Vorstehenden sind nur die Grundzüge des Salzsteuerwesens wiedergegeben. Davon finden sich in den einzelnen Kreisen zahlreiche Abweichungen und ausserdem manche besondere Eigenthümlichkeiten, so in dem Lianghuai-Kreise, welcher von dem Verfasser der Revenue of China (1885) besonders berücksichtigt ist. Die Eigenthümlichkeiten dieses bei Weitem wichtigsten Salzkreises gelten aber keineswegs, wie ebendaselbst p. 16 angenommen wird, für ganz China. In Szechuan wird sich uns ein wesentlich anderes Bild darbieten. Alles gewonnene Salz muss in Lianghuai zum Preise von 1.60 Taels pro Picul an die Regierung verkauft werden, welche an allen Productionsstätten Salzdepots hat. Aus diesen wird es nur an

Monopolkaufleute, welche im Besitz einer vom Salzcommissar oder Gouverneur ausgestellten Licenz, *»piao«*, sind, verkauft. Diese Licenzen sind übertragbar und vererben sich vom Vater auf den Sohn. Durch das damit verknüpfte Privileg haben sie den Charakter von Werthpapieren angenommen. Man hat für eine solche Licenz im Durchschnitt 12000 Taels zu zahlen. Es giebt davon in Lianghuai etwa 1000. Jede Licenz berechtigt den Inhaber zum Kauf von 500 Yin Salz aus den Regierungsdepots. Ein Yin gilt jetzt als 752 Pfund, während es nach dem Hui-tien-shih-li als 364 Pfund gerechnet wird. Wie die Salzhändler ihre Waare von der Regierung zu einem bestimmten Preise gekauft haben, müssen sie sie auch durch Vermittelung derselben zu einem vom Salzdepartement fixirten Preise wieder verkaufen. Von diesem Preise wird gleich die Salz-Likinsteuer, welche 1.13 Taels pro Yin beträgt, in Abzug gebracht und nur der Rest dem Händler ausgehändigt. An dem Orte innerhalb des Lianghuai-Kreises, welchen der Händler zum Verkaufsplatz gewählt hat und wohin er seine Waare hat transportiren lassen, wird dieselbe in den Regierungszollspeicher, deren es in jeder grösseren Stadt giebt, aufgenommen und von einem Zollbeamten registrirt. Der Verkauf erfolgt in derselben Reihenfolge, wie das Salz eingetragen ist. Die Licenz wird vom Zollamt so lange zurückbehalten, bis das ganze dadurch gedeckte Salz verkauft ist, worauf sie dem Eigenthümer wieder zugestellt wird, der sie dann von Neuem benutzen kann. Je schneller das Salz verkauft und die Licenz für ein neues Geschäft wieder frei wird, desto grösser ist natürlich der Verdienst. Bei gutem Geschäftsbetrieb soll derselbe 20—25 Procent betragen.

In Szechuan sind Licenzen, *»piao«*, unbekannt. Man unterscheidet Land- und Fluss-Salzscheine, *lu-yin* und *shui-yin*, für Land- und Wassertransport. Ein Lu-yin berechtigt nur zum Kauf von 400 Pfund Salz, auf einen Shui-yin dagegen erhält man 5000 Pfund. Für die Erhebung der Salzsteuer bestehen drei verschiedene Systeme neben einander, welche sich historisch nach einander entwickelt haben, von denen aber bis jetzt keins die alleinige Herrschaft erlangt hat (von Rosthorn, Salt Administration p. 11ff.).

Das älteste ist im Wesentlichen das System des Hui-tien. Jeder Districtsmagistrat erhält eine bestimmte Anzahl Salzscheine, welche auf Grund des Census dauernd fixirt ist. Er vertheilt dieselben an die privilegirten Salzkaufleute, welche für ihr Monopol hohe Garantien haben leisten müssen. Die Verschickung des so gekauften Salzes wird von den Monopolkaufleuten nicht selber besorgt, sondern von Speditionsfirmen, ihren Hintermännern. Diese reichen am Bestimmungsort dem Magistrat eine Zusammenstellung von Einkaufspreis, Transportkosten und Auslagen ein, worauf derselbe die Abgaben erhebt und den Verkaufspreis festsetzt, indem er 4 Cash pro Pfund als Verdienst des Kaufmanns zum Kostenpreis schlägt. Der Verkaufspreis wird durch Proclamation öffentlich bekannt gemacht.

Da sich bei diesem System, welches in Lianghuai sehr gut zu arbeiten scheint, in Szechuan grosse Missstände entwickelten, so wurde es eine Zeit lang durch ein anderes ersetzt, welches sich heute noch in den 42 nördlichen Districten Szechuans erhalten hat. Man schaffte die eigent-

liche Salzsteuer ganz ab, indem keine Salzscheine mehr ausgegeben wurden, und erhob stattdessen einen Zuschlag auf die mit der Grundsteuer combinirte Kopfsteuer, was etwas an die Salz-Personalsteuer der späteren Chin-Dynastie erinnert.

Das neueste, erst im Jahre 1877 eingeführte System, welches für 33 Fluss- und Grenzdistricte Szechuans, sowie für die von Szechuan mit Salz versorgten Nachbarprovinzen in Anwendung kommt, und mit welchem sehr gute Erfolge erzielt worden sind, trägt am deutlichsten den Charakter eines Regierungsmonopols, indem es den ganzen Salzgrosshandel in die Hände der Beamten legt. Die Regierung kauft das Salz direct von den Producenten an den Productionsstätten, verschifft es nach den Verkaufsplätzen und verkauft es dort zu einem Preise, in welchem alle Abgaben mit enthalten sind.

Die eigentliche Salzsteuer, *yin-shui*, ist in Szechuan verhältnissmässig gering; sie beträgt nur 0.0681 Taels pro Picul. Dazu kommen aber eine ganze Reihe der oben erwähnten Neben- und Zuschlagsteuern.

In dem Ch'anglu-Kreise sind die Salzkaufleute verpflichtet, je nach der Anzahl ihrer Salzscheine von den verschiedenen Behörden Gelder als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen. Die jährlichen Zinsen, 301000 Taels, sind mit der Steuer zugleich zu entrichten. Die Höhe des Zinsfusses wird nicht erwähnt, doch werden die Beamten dabei sicherlich nicht zu kurz kommen. Diese Art der unfreiwilligen Darlehen ist sonst in China bei Pfandhäusern sehr üblich. Da dieselben meist sehr gute Geschäfte machen, so pflegen die Beamten ihnen ihre Gelder, um sie gut verzinst zu haben, aufzuoctroyiren.

Zölle.

Die Zölle scheidet man praktisch in Inland- und Grenzzölle. Der weitaus grösste Theil der letzteren, die Seezölle, werden von den aus Europäern im Dienste der chinesischen Regierung gebildeten fremden Seezollämtern verwaltet. Die eigentlichen Inlandzölle unterscheiden sich in ihrem Wesen sehr wenig von einander, doch theilen die Chinesen sie nach der Art ihrer Erhebung ein in solche, welche durch die einheimischen Zollämter erhoben werden, Likin und gemischte Steuern. Die Existenz der einheimischen Zollämter ist sehr alt. Likin ist eine aus den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts stammende Steuer. Es bestehen dafür in jeder Provinz besondere Likinämter. Unter den gemischten Steuern wird eine Anzahl verschiedenartiger Abgaben verstanden. Es sind keine besonderen Zollämter dafür vorhanden, sondern die Erhebung liegt den Localbeamten bez. besonderen Commissaren ob.

Einheimische Zölle.

Schon in der älteren Chou-Epoche wurden die verschiedenen Berufsclassen zur Besteuerung herangezogen. Nicht nur hatten die Ackerbauer, die Gärtner, Bergbewohner und Fischer Grundsteuer zu entrichten, sondern es mussten auch Hirten, Handwerker und Kaufleute von ihren Einnahmen

Abgaben zahlen. Im Allgemeinen hatte Jeder eine Quote von den Producten seines Gewerbes an den Staat zu liefern. Selbst die Frauen wurden davon betroffen; sie hatten von den Erzeugnissen ihrer Hände: Seidengeweben und anderen Stoffen, beizusteuern (Chou-li Buch XII, 38; bei Biot Tome I p. 281).

Für die Kaufleute bestand eine Markt- und eine Thorsteuer. Der Markthandel war gesetzlich genau geregelt und wurde von besonderen Beamten scharf überwacht. Man besteuerte nicht die Waaren, sondern erhob von den Händlern eine Buden- und Ladensteuer. Dieselbe war nicht in natura, sondern in Geld zu entrichten. Ausserdem fielen dem Staate von allem auf dem Markte geschlachteten Vieh die Hörner, Haut, Muskeln und Knochen zu (Chou-li Buch XIV, 18 ff.; Biot Tome I p. 319). Ein wirklicher Waarenzoll wurde beim Passiren der Thore der Hauptstadt und der Grenzthore des Reiches erhoben. Während einer Hungersnoth, einer Epidemie oder bei einem sonstigen nationalen Unglück, auch während eines grossen Begräbnisses kamen für eine Zeit lang Markt- und Thorzölle in Wegfall (Chou-li Buch XIV, 10 ff.; Biot Tome I p. 314).

Mit demselben Eifer, mit welchem der Philosoph Mencius gegen den Zehnten zu Felde zieht und für das Neunfeldersystem eine Lanze bricht (Theil I, Capitel 3), bekämpft er auch den Marktzoll auf Waaren und tritt für die Besteuerung der Buden und Verkaufsläden ein, indem er zugleich die Freigabe der Thorzölle befürwortet (Theil I, Capitel 2). Es scheint danach, dass unter der späteren Chou-Dynastie auch ein Marktzoll auf Waaren üblich war.

Der Han-Kaiser Wuti führte im Jahre 134 v. Chr. ein anderes Steuersystem ein, indem er von den Handelskarren und Dschunken Zoll erheben liess. Ein offener Lastwagen galt als eine doppelte, eine 50 Fuss lange Dschunke als einfache Steuereinheit. Vom Jahre 122 ab legte er einen Zoll auf den Preis der Waaren direct und zugleich auch auf den Verdienst der Kulis und Handlanger. Bei Waaren galten 2000 Cash, bei Arbeitslohn 4000 Cash als Steuereinheit. Den Preis seiner Waaren hatte jeder Kaufmann selbst anzugeben. Zur Erhebung dieses Zolles wurden 104 v. Chr. überall Zollämter mit militärischer Besatzung errichtet und alle ein- und ausgehenden Waaren versteuert. Die Höhe des Steuersatzes giebt das San-ts'ai-hui-pien nicht an. Wang-mang, 9—20 n. Chr., setzte in der Hauptstadt Ch'ang-an und in vier anderen grösseren Städten Behörden zur Besteuerung der Kaufleute und Handwerker ein. Ein Zehntel des Verdienstes war die übliche Taxe.

Unter der östlichen Chin-Dynastie, 317—419 n. Chr., wurde bei Verkäufen von Sclaven, Rindern, Pferden und Land gewöhnlich ein schriftlicher Contract aufgesetzt und auf Grund desselben vom Kaufpreis eine vierprocentige Abgabe erhoben. Die Erhebung fand aber auch statt, wenn der Verkauf ohne schriftlichen Contract abgeschlossen war. An etwa zwölf Stellen, grösseren und kleineren Märkten, Furten und Flussübergängen bestanden Zollämter, welche von allen durchgehenden Waaren einen, den zehnten Theil des Werthes betragenden, Zoll erhoben. Derselbe blieb bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts in Südchina bestehen. In Nordchina

führte der Kaiser Ming-ti der tungusischen Wei-Dynastie, 409—424 n. Chr., eine Marktsteuer in der Art ein, dass von allen auf den Markt gebrachten Waaren 1 Cash als Abgabe gezahlt werden musste. Ausserdem wurden die Gasthöfe besteuert. Die nördlichen Ch'i, 550—577 n. Chr., hatten eine Markt-, eine Thor- und eine Gasthofsteuer, die nördlichen Chou, 557 bis 581 n. Chr., besteuerten, wie die Wei, alle auf den Markt gebrachten Waaren, der Sui-Kaiser Wên-ti, 589—605 n. Chr., schaffte diese Steuer wieder ab.

Während der Regierung der T'ang-Kaiserin Wu-hou, 684—710 n. Chr., waren alle Personen, welche ein Zollthor passirten oder auf dem Markt verkehrten, der Besteuerung unterworfen. Kaiser Tê-tsung, 780—805 n. Chr., änderte dieses System dahin ab, dass er in allen Hauptverkehrscentren die baaren Geldvorräthe der Kaufleute einer Inspection unterwerfen und von jedem Strang Cash von 1000 Stück 20, also 2 Procent als Abgabe erheben liess. Nur auf Holz, Bambus, Thee und Lack legte er einen Werthzoll von 10 Procent.

Die Sung-Kaiser, 960—1278 n. Chr., liessen für die Erhebung der Waarenzölle Tarife ausarbeiten und an den Thoren aller Zollämter zur Kenntnissnahme der Kaufleute aufhängen. Es war den Zollbeamten verboten, die Tarife willkürlich zu erhöhen oder herabzusetzen. Dazu bedurfte es eines besonderen kaiserlichen Erlasses. Der Zoll wurde sehr drückend, denn jede Waare wurde davon betroffen. Die eine Hälfte der Zolleinnahmen blieb in den Provinzen, die andere war nach der Reichshauptstadt abzuführen. Vom Jahre 1004 ab wurde auch von allem aus der Hauptstadt ausgeführten Silbergeld eine Abgabe erhoben, auf jeden Tael 40 Cash, also etwa 3 Procent.

Zu einer besonderen Blüthe gelangte das Zollwesen in der Yüen-Zeit, 1280—1368. Kublai Khan fixirte den Waarenzoll in Peking auf ein Dreissigstel, in den grösseren Provinzialstädten auf ein Sechzigstel des Werthes. Die Provinzen Kiangnan und Chekiang brachten in einem Jahre 269027 Barren und 30.3 Taels Silber ein, was $13\frac{1}{2}$ Millionen Taels ergiebt, den Barren Silber zu 50 Taels gerechnet. Kublai Khan's Nachfolger Ching-tsung, 1295—1308, und Wu-tsung, 1308—1312, liessen neue Zolltarife für alle Waaren aufstellen, Shun-ti, 1333—1368, errichtete besondere Zollämter zur Erhebung von Tonnengeldern und führte eine ganze Reihe neuer Waarenzölle ein. Unter dem Ming-Kaiser Hsüan-tsung, 1426—1436, wurden sieben Zollämter zur Erhebung von Tonnengeldern geschaffen, darunter Hang-chou und Lin-ching, die noch heute eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Ein Dreissigstel des Werthes der Waaren war die während der Ming-Dynastie übliche Steuer. Getreide, Feldfrüchte, Bücher und Papier waren zollfrei.

Nach dem Hu-pu-tsê-li, Buch 39, giebt es jetzt in China folgende Hauptzollämter, für deren jedes die jährlich einzunehmende Quote genau fixirt ist:

I. in Peking:
   1. das Ch'ung-wên-mên-Zollamt am H'a-ta-mên,
   2. das Zollamt des linken Flügels, Tso-i,
   3. das Zollamt des rechten Flügels, Yo-i;

II. in der mandschurischen Provinz Shingking:
4. das Zollamt von Fêng-t'ien (Mukden);
III. in der Provinz Chili:
5. die Tso-liang-t'ing-Station in T'ung-chou,
6. das Tientsin-Zollamt,
7. das Shan-h'ai-kuan,
8. das Zollamt von Kalgan oder Chang-chia-k'ou;
IV. in der Provinz Shansi:
9. das Zollamt von Sha-h'u-k'ou,
10. Kuei-h'ua-ch'êng;
V. in Shantung:
11. das Lin-ching-Zollamt;
VI. in Kiangsu:
12. das Shanghai-Zollamt oder Chiang-h'ai-kuan,
13. das H'u-shu-kuan,
14. das Zollamt von H'uai-an,
15. das Yangchou-Zollamt,
16. das Hsi-hsin-kuan, früher Sung-chiang;
VII. in der Provinz Anhui:
17. das Fêng-yang-kuan,
18. das Wuhu-Zollamt;
VIII. in Kiangsi:
19. das Kiukiang-Zollamt,
20. das Kan-kuan-Zollamt;
IX. in Fukien:
21. das Zollamt von Foochow oder Min-hai-kuan;
X. in Chekiang:
22. das Zollamt von Ningpo oder Chê-h'ai-kuan,
23. das Pei-hsin-kuan;
XI. in Hupei:
24. das Wu-ch'ang-ch'ang;
XII. in der Provinz Szechuan:
25. das K'uei-kuan-Zollamt,
26. Ta-chien-lu;
XIII. in der Provinz Kuangtung:
27. das Canton-Zollamt oder Yüeh-h'ai-kuan,
28. das T'ai-p'ing-Zollamt;
XIV. in Kuangsi:
29. das Zollamt in Wuchou,
30. das Zollamt in Hsünchou;
XV. in Kansu:
31. das Chia-yü-kuan.

Von fast jedem dieser Hauptzollämter ressortirt eine Anzahl Nebenzollämter, welche in derselben Weise wie die Hauptzollämter Zoll erheben und ihn an das Hauptamt abführen. Zu dem Zollamt in Kalgan z. B. gehört eine Zollstation Chü-yung-kuan im Nank'ou-Pass bei Peking.

Ausser in Tientsin selbst wird in den umliegenden Ortschaften Tungan, Yungching, Yangtsun und Hohsiwu für das Tientsin-Zollamt Steuer erhoben. Das Zollamt in Shanh'aikuan hat Zweigzollämter in Chinchou und Newchwang, dasjenige in Huaian solche in der Praefecturstadt Hsüchou, im Such'ien-District und in Miaowank'ou (Funing-District). Mit dem Hauptamt in Foochow sind verbunden Stationen in Amoy und Ch'üanchou. Vom Ningpo-Zollamt hängen ab Zweigstationen in Chap'u und Wênchou, vom Canton-Zollamt Stationen in Hoihow (H'aik'ou), Swatow, Pakhoi u. s. w. Für einige dieser secundären Zollämter ist die jährlich aufzubringende Steuerquote im Tsê-li wie für die Hauptämter bestimmt, nämlich für: 1. Fêng-h'uang-ch'êng, welches von Fêngt'ien (Mukden) ressortirt, 2. Paochia und sechs andere Hafenplätze (Shanh'ai-kuan), 3. Miao-wan-k'ou und Ch'ing-chiang-ch'ang (Huaian), 4. Yu-cha (Yangchou), 5. Yu-h'u-kuan (Wuch'ang).

Ausserdem gehören zu jedem Zollamt eine Anzahl Wachtstationen, bei denen die durchpassirenden Waaren einer Inspection unterworfen, aber nicht verzolllt werden.

Jedem Zollamt steht entweder ein Zollsuperintendent, *chien-tu*, vor, welcher auf Vorschlag des betreffenden Ministeriums von Peking geschickt wird und in der Regel alle drei Jahre wechselt, oder die Oberleitung liegt in den Händen des Gouverneurs oder Generalgouverneurs, welcher einen seiner Unterbeamten, einen Taotai oder Praefecten, zum Zollcommissar bestellt, oder endlich der Bannergeneral der Provinz, der Director einer kaiserlichen Manufactur oder der Salztaotai nehmen zugleich das Amt eines Zollinspectors wahr (Hui-tien Cap. 16).

Jeder Vorsteher eines Zollamts ist verpflichtet, den gesetzlich fixirten Betrag jährlich abzuliefern, widrigenfalls er sich einer Bestrafung aussetzt und unter Umständen gezwungen wird, das Deficit aus eigenen Mitteln zu decken. Die Folge davon ist natürlich, dass fast jeder aus seinem Posten, den er meist nur wenige Jahre inne hat, so viel Geld herauszuschlagen versucht wie möglich, was sich in den meisten Fällen nur durch Erhebung höherer Steuern, als gesetzlich vorgeschrieben, oder gesetzlich unerlaubter Steuern bewerkstelligen lässt. Diese Posten sind daher, da sich auf ihnen oft in wenigen Jahren ein Vermögen erwerben lässt, sehr begehrt, und die Bewerber pflegen dafür entsprechend hohe Summen an die maassgebenden Stellen zu zahlen, die erst aus den Zolleinnahmen wieder herausgearbeitet werden müssen, bevor von einem eigenen Verdienst die Rede sein kann.

Während zu Anfang der herrschenden Dynastie die Zölle noch vielfach nach einem gewissen Procentsatz vom Werth der Waaren erhoben wurden, theilweise die Erhebung auch ganz in das Belieben der Beamten gestellt war, bestehen jetzt für alle Zollämter feste, vom Finanzministerium sanctionirte Specialtarife für die einzelnen Waarengattungen, welche die Capitel 43—72 des Hu-pu-tsê-li ausfüllen. An allen Orten, wo sich Zollämter befinden, soll der Tarif vor der Zollstation sowohl als auch auf den Märkten an einer für Jedermann sichtbaren Stelle auf grossen Tafeln an-

geschlagen sein. In kleinerem Format sollen die Localbeamten den Tarif zum Preise von 0,02 Taels verkaufen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit Strafe bedroht. Jedem Kaufmann soll bei Entrichtung des Zolles eine rothe Zollquittung ausgestellt werden. Ein Duplicat davon dient als Beleg für das Finanzministerium. Wird einem Kaufmann eine Quittung vorenthalten oder lautet sie auf eine geringere Summe, als er factisch gezahlt hat, oder lassen sich die Zolleinnehmer irgend sonst welche Erpressungen gegen ihn zu Schulden kommen, so steht ihm das Recht der Beschwerde zu, wovon er sich aber wohlweislich hütet, Gebrauch zu machen, da sich ein Beamter nicht so leicht durch einen Kaufmann in's Unrecht setzen lässt und letzterer aller Voraussicht nach doch nur den Kürzeren ziehen würde. Alle Zollquittungen, Belege und Listen über Einnahmen und Ausgaben gehen am Ende jedes Rechnungsjahres an das Finanzministerium zur Prüfung (Tsê-li Cap. 39).

Die Tarife, von denen jedes Hauptzollamt seinen eigenen hat, sind durchweg, in nicht sehr logischer Weise, in die folgenden Rubriken eingetheilt:

A. Kleidungsstücke,
B. Esswaaren und Genussmittel,
C. Gebrauchsgegenstände,
D. Allerlei.

Hauptunterabtheilungen der Rubrik *D* sind Droguen und Materialien.

Hierzu tritt bei den meisten Zollämtern noch eine Rubrik *E*: Lebende Thiere, und bei den am Meere oder an Flussläufen gelegenen Stationen meist noch ein besonderer Tonnengeldertarif.

Als Muster möge der mit Auslassung einiger schwer zu identificirender Artikel, namentlich unter den Genussmitteln und Arzeneien, im Anhang übersetzte Tarif für das Shanghai-Zollamt dienen. Die Rubriken *C* und *D* sind darin in eine einzige, »Rohstoffe und Fabricate«, zusammengezogen.

Die Zollsätze aller dieser Tarife müssen, verglichen mit den enormen Schutzzöllen europäischer Staaten, als sehr niedrig erscheinen. Die Wirkung dieser Inlandszölle ist aber naturgemäss gerade umgekehrt wie die der europäischen Grenzzölle, nämlich eine künstliche Vertheuerung der einheimischen Production und eine Hemmung des nationalen Handels. Was die Höhe der Zollsätze anbetrifft, so darf auch nicht ausser Betracht bleiben, dass fast alle Waaren bedeutend billiger sind als in Europa und daher auch nur einen verhältnissmässig geringen Zoll tragen können. Die Niedrigkeit der Zollsätze wird ferner wieder aufgehoben durch die in China allgemein übliche Doppelbesteuerung. Jede Waare wird bei jedem neuen Zollamt, das sie zu passiren hat, von Neuem besteuert. Die Zollämter stehen ganz isolirt von einander da; jedes ignorirt die Existenz der anderen. Eine von Shanghai nach Wuch'ang (Hankou) transportirte Waare würde demnach in Shanghai, Wuhu, Kiukiang und Wuch'ang zu verzollen sein, also vierfachen Zoll zu entrichten haben. Vierfachen Zoll würde auch der Transport einer Waare von Shanghai nach Peking beim Passiren der Zollämter zu Shanghai, Tientsin, T'ungchou und Peking (Hatamên) kosten. Würde dieselbe

Waare, statt auf dem Seewege, auf dem Kaiserkanal nach Peking befördert, so hätte sie sogar siebenmal Zoll zu entrichten, nämlich in Shanghai, Yangchou, H'uaian, Linching, Tientsin, T'ungchou und Peking.

Im Allgemeinen sind in den Tarifen die Steuersätze in der Weise normirt, dass nothwendige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Waaren geringerer Qualität und einheimische Waaren weniger besteuert werden als Luxusartikel, Waaren besserer Qualität und fremden Ursprungs. Zollfrei sind Cerealien für Regierungsspeicher, Seide und andere an den Kaiserlichen Hof in Peking versandte Artikel der Kaiserlichen Manufacturen, und das für die Münzen bestimmte Kupfer und Blei. Ferner werden nicht verzollt Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Gebrauch, sofern sie auf kleinen Booten oder von Hausirern in geringen Quantitäten transportirt werden. Solche Artikel sind z. B. Reis, Weizen, Früchte, Zeug, Schuhe, Strümpfe, Körbe, Besen u. s. w. in unbedeutenden Mengen. Auch Cerealien in grösseren Mengen, welche nach Gegenden, die von Hungersnoth heimgesucht sind, geschafft werden, bleiben, falls von einem Certificat begleitet von der Steuer befreit.

Der Tarif für das Shanghai-Zollamt hat einen besonderen Anhang, in welchem die zollfreien Artikel nach den Quanten genau specificirt sind. Derselbe zerfällt in zwei Abtheilungen: die erste enthält diejenigen Artikel, welche, wenn sie von Privatpersonen für ihren eigenen Gebrauch gekauft sind, das Zollamt frei passiren können. Reis, Mehl, lebende Hühner, Enten, Gänse, Schilf- und Strohsandalen in kleineren Quantitäten sind stets zollfrei, Schinken nur, wenn weniger als 5 Stück, Öl unter 100 Pfund, seidene Taschentücher bis zu 10 Stück, Kupferwaaren bis zu 10 Pfund, Lederkoffer bis zu 4 Stück u. s. w. Die zweite Abtheilung führt diejenigen Artikel auf, für welche kleineren Händlern bis zu einem bestimmten Betrage Zollfreiheit gewährt wird. Dazu gehören z. B. Zeugschuhe und Holzpantoffeln bis zu 100 Paar, Weizen, Bohnen und sonstige Cerealien bis zu 15 Piculs, feiner Thee bis zu 50 Pfund, lebende Schafe bis zu 10 Stück, Nadeln bis 10000 Stück, Eisentöpfe bis 50 Stück, Indigo bis 5 Piculs, Bohnenkuchen bis 12 Piculs, Baumwolle bis zu 500 Pfund u. s. w.

Die Tarife der verschiedenen Zollämter sind, wie bereits erwähnt, nach demselben Schema angelegt, dagegen besteht in den Zollsätzen zwischen allen die grösstmögliche Verschiedenheit, so dass es vorkommen kann, dass ein und derselbe Artikel in einer Station zehn- bis zwanzigmal so hoch besteuert wird wie in einer anderen. Beim Durchlesen der Tarife hat man den Eindruck, als ob die einzelnen Zollbehörden nicht Institute desselben Reiches wären, sondern jede einem anderen Staate angehörte, der seine besonderen Steuernormen hat. Der Grund dafür wird kaum in den Preisverschiedenheiten der einzelnen Gegenden zu suchen sein, sondern vielmehr in dem Mangel an Centralisation, wofür das ganze chinesische Steuersystem ein beredtes Beispiel ist. Wir sehen dasselbe Schauspiel sich bei allen einzelnen Steuerarten: Grundsteuer, Salzsteuer, Waarenzoll wiederholen. Die Verschiedenheit geht so weit, dass sogar die von einem Hauptzollamt ressortirenden Zweigämter oft jedes einzelne seinen vom Hauptamt abweichenden

Tarif haben. So ist es bei den zu H'uaian gehörigen Zweigstationen: H'uaitsang, Suchien, Hsüchou und Miaowank'ou, desgleichen bei den Zweigämtern von Yangchou, Fêngyang, T'aip'ing und den einzelnen Zollämtern der Provinz Chekiang.

Da auch die Steuereinheiten bei den verschiedenen Zollämtern nicht immer dieselben sind, indem z. B. eine Waare hier nach Stückzahl, dort nach Paaren, Ballen oder Pfunden verzollt wird, so ist eine Vergleichung der Preise nur in beschränktem Maasse möglich. Im Folgenden ist der Versuch gemacht, die wichtigsten Waaren, welche in den Tarifen der Zollämter zu Shanghai, Peking, K'ueikuan (Szechuan) und Wuchou (Kuangsi) angeführt werden, unter einander und mit den entsprechenden Positionen des für die fremden Seezollämter geltenden internationalen Tarifs, soweit eine Vergleichung ausführbar, zu vergleichen.

Vergleichender Tarif für die chinesischen Zollämter

zu Shanghai, Peking (Hatamên), K'ueikuan (Szechuan), Wuchou (Kuangsi) und für die fremden Zollämter[1].

			Shanghai Taels	Peking Taels	K'ueikuan Taels	Wuchou Taels	Fremde Zollämter Taels
A. Kleidungsgegenstände.							
Röcke aus Atlas und Seide, gefüttert	1	Stück	—	0.18	0.024	0.0192	—
„ „ „ „ „ ungefüttert	1	„	—	0.18	0.012	0.0192	—
„ „ Baumwolle, gefüttert . .	1	„	—	0.066	0.012	—	—
„ „ „ ungefüttert	1	„	—	0.066	0.006	—	—
Hosen aus Seide	1	„	—	0.03	0.0018	0.0192	—
„ „ Baumwolle	1	„	—	—	0.0018	0.00624	—
Unterröcke aus Seide	1	„	—	0.03	0.012	0.0192	—
„ „ Baumwolle	1	„	—	—	—	0.00624	—
Mützen, Hüte aus Sammt	10	„	0.03	—	0.045	—	—
„ „ „ Filz	10	„	0.005	—	0.006 / 0.015	0.0031	0.125
„ „ „ Stroh	10	„	0.01	—	0.018	0.012	—
Stiefel aus Atlas	10	Paar	0.10	0.30	0.21	—	0.30
„ „ Rindsleder	10	„	0.06	—	0.09	0.156	0.30
Schuhe aus Atlas (Seide)	10	„	0.02	0.30	0.045	0.144	0.30
„ „ Baumwollenzeug . . .	10	„	0.01	0.0204	0.03	0.096	—
„ „ Schilf, feine	100	„	0.01	0.60	—	1.00	—
„ „ „ grobe	100	„	0.01	0.30	—	1.00	—
Strümpfe, baumwollene	10	„	0.04	—	0.048	0.0156	—

[1] Ein wagerechter Strich (—) bedeutet, dass die Waare in dem betreffenden Specialtarif entweder überhaupt nicht oder nur in einer zur Vergleichung nicht geeigneten Einheit aufgeführt ist. Ein Bruchstrich besagt, dass für denselben Artikel zwei oder mehrere Zollsätze bestehen. Der Zähler giebt den niedrigsten, der Nenner den höchsten an.

		Shanghai Taels	Peking Taels	K'ueikuan Taels	Wuchou Taels	Fremde Zollämter Taels
B. Esswaaren und Genussmittel.						
Reis	100 Pfund	0.25	0.144	—	0.10	0.10
Bohnen	100 „	0.04	—	—	0.0384	0.06
Mehl	100 „	0.02	0.06	—	0.0312	—
Wein, einheimischer	1 Topf	0.009	0.019 / 0.048	0.009	0.00078 / 0.0156	—
„ europäischer	1 Flasche	0.02	0.003	0.024	—	—
Thee, feinere Sorten	100 Pfund	—	0.36	0.30 / 0.90	0.156 / 0.20	2.50
„ gewöhnlicher	100 „	—	0.072	0.09	0.08 / 0.0932	0.50 / 1.25
Tabak, einheimischer	100 „	0.15	0.60	—	0.28	0.45
„ „ Blätter	100 „	0.08	0.45	0.03	0.156	0.15
Zucker, weisser	100 „	0.10	0.24	0.12	0.0288	0.20
„ brauner	100 „	0.03	0.204	0.045	0.0288	0.12
Candis	100 Pfund	0.12	0.28	0.21	0.0624	0.25
Schwalbennester, weisse	100 „	4.00	3.00	6.00	4.68	45.00 / 55.00
„ rothe	100 „	2.00	3.00	6.00	4.68	15.00
Haifischflossen	100 „	0.50	0.204	0.90	0.0468	0.50 / 1.50
Essbares Seegras	100 „	0.30	0.204	0.90	0.0468	0.10 / 0.15
Gänse, lebende oder eingesalzene, grosse	100 Stück	0.20	0.30	—	0.78	—
Gänse, lebende oder eingesalzene, kleine	100 „	0.20	0.30	—	0.624	—
Enten, lebende oder eingesalzene	100 „	0.10	0.102	—	0.156	—
Hühner „ „ „	100 „	0.10	0.102	—	0.156	—
Eier, frische, und Sooleier	1000 „	0.05	0.03	—	—	0.35
Schinken	100 „	0.35	—	—	0.78	—
Bambussprossen, frische	100 „	0.01	0.15	0.18	0.0156	—
„ getrocknete, gesalzene	100 Pfund	0.06	0.06	0.045	0.0156	—
Pfeffer	100 „	0.80	0.42	0.45	0.48	0.36 / 0.50
Soya	100 „	0.04	0.09	—	—	0.40
Trauben, süsse	100 „	0.20	0.204	0.15	—	—
„ saure	100 „	0.10	0.204	0.15	—	—
Li-chi	100 „	0.09	0.12	—	0.077	0.20
Oliven	100 „	0.10	0.102	0.06	—	0.18
Erdnüsse	100 „	0.06	0.102	0.09	0.0624	0.10
Gezuckerte (eingemachte) Früchte	100 „	0.08	0.36	—	0.0468	0.50
C. Rohstoffe und Fabricate.						
Rohseide	100 Pfund	0.60 / 2.60	1.02 / 1.20	1.80	—	2.50 / 10.00

		Shanghai Taels	Peking Taels	K'ueikuan Taels	Wuchou Taels	Fremde Zollämter Taels
Rohbaumwolle	100 Pfund	0.03 0.10	0.072	0.18	0.144	0.35
Hermelin	100 Felle	1.50	0.36	—	—	—
Zobel	1 Fell	0.02 0.08	0.001 0.20	—	—	—
Tiger	1 „	0.10	0.12	0.03	—	0.15
Otter	10 Felle	0.07	0.18	0.15	—	0.20 15.00
Ginseng	1 Pfund	0.30	—	1.20	0.192	—
Gewürznelken	100 „	0.20	0.42	4.50	—	0.50
Campher	100 „	0.30	0.24	—	—	0.75
Zinnober	100 „	1.00	1.20	—	1.87	0.75
Karmin	1 „	0.04	0.016	0.06	0.0117	0.025
Indigo	100 „	0.03	0.0102	0.06	0.096	0.18
Sapan	100 „	0.10 0.20	0.402	0.30	0.192 0.24	0.10
Kupfergrün	100 Pfund	1.20	0.402	0.75	0.384	—
Tusche	100 „	0.40 0.80	0.24 0.60	—	—	4.00
Wachs, gelbes	100 „	0.40	0.402	0.24	0.384	1.00
„ weisses	100 „	0.80	0.96	0.90	0.50	1.50
Quecksilber	100 „	1.00	1.32	1.20	0.96	2.00
Lack	100 „	0.24 0.40	0.42 0.90	0.45	0.288	0.50
Elfenbein	100 „	2.00 3.20	1.50	—	2.00	—
Menschenhaar	100 „	0.40	0.06	0.90	0.624	—
Ebenholz	100 „	0.15	0.06	—	—	0.15
Rosenholz	100 „	0.12	0.06	—	0.192	—
Roheisen	100 „	—	0.0402	—	0.155	0.075
Schmiedeeisen	100 „	0.04	—	0.045	0.155	0.125
Rohkupfer	100 „	0.20	0.402	0.36	0.3804	1.00
Messing	100 „	0.30	0.402	—	—	—
Blei	100 „	0.14	0.06	0.12	0.058	0.25
Zinn	100 „	0.60	—	0.30	0.288	1.25
Atlas, einheimischer	1 Stück	0.04 0.50	—	0.06 0.90	—	—
„ japanischer	1 „	0.07	0.24 0.36	0.09	0.04	—
Schlichte Seide	1 „	0.01 0.25	0.012 0.24	0.012 0.06	0.0096 0.04	—
Pongee	1 „	0.01 0.07	0.012 0.102	0.015 0.06	0.04	—
Spanish stripes, grosse	1 „	1.20	1.44	0.24	—	0.48
„ „ kleine	1 „	1.20	0.72	0.24	—	0.40

			Shanghai Taels	Peking Taels	K'ueikuan Taels	Wuchou Taels	Fremde Zollämter Taels
Velveteen	1	Stück	0.06	0.18	0.09	0.08	0.15
Baumwollenzeug, europäisches	1	"	0.008	0.0204	—	0.0077 0.0312	0.035 0.20
" einheimisches	1	"	0.002	—	—	0.0077 0.0312	—
Drillich	1	"	0.15	0.012	0.015	0.0192	0.075 0.10
Leinen	1	"	0.0015 0.0025	0.0024	—	—	0.20 0.50
Fasel (*Dolichos*)	1	"	0.01 0.10	0.012	0.018	0.0192 0.024	—
Grasleinen (Grass cloth)	1	"	0.004 0.006	—	0.0075	0.0077 0.0106	—
Handtücher, baumwollene	100	"	0.04	0.06 0.18	0.06	0.20	—
Taschentücher, baumwollene	100	"	0.80	0.30 0.60	—	0.156	0.2083
Holztische	10	"	0.06	0.102	—	0.0468 0.078	—
Holzstühle	10	Stück	0.03	0.102	—	0.0468 0.078	—
Holzbetten	1	"	0.01	—	—	0.0156	—
Holzkämme	100	Paar	0.10	—	0.45	—	—
Matten aus Schilf	100	Stück	0.008	0.204	0.30	0.039	0.20
" " Stroh	100	"	0.08	0.204	0.20	—	0.20
" " Rattan	1	"	0.01 0.03	0.0048	0.012	0.00156	0.0020
" " Binsen	100	"	0.04	0.06	—	—	0.20
Regenschirme, grosse	100	"	0.10	—	0.15	0.78	0.50
" kleine	100	"	0.10	—	0.15	0.156	0.50
Fächer aus Papier	100	"	0.03	—	0.06	0.0156	0.045
" " Ölpapier	100	"	0.03	0.012	0.024	—	0.045
Briefpapier	100	Bogen	0.03	—	—	0.0192	—
Pekinger Schreibpapier	1000	"	0.05	0.0204	—	0.066	—
Koreanisches Papier	100	"	0.02	0.003	—	—	—
Ölpapier	100	"	0.015 0.03	0.0003	—	—	—
Lackschachteln	100	Stück	0.15	0.24	—	0.468	—
Glaswaaren	10	Pfund	0.30	0.12	0.0009	—	0.050
Brillen	100	Stück	0.70	0.60	—	0.02	—
Fernrohre	1	"	0.50	0.06	—	—	—
Glaslampen	10	"	0.20 0.40	—	0.03	0.008 0.01	—
Elfenbeinartikel	10	Pfund	0.20	0.30	0.15	—	1.50
Eisengeräth	100	"	—	—	0.12	0.10	—

		Shanghai Taels	Peking Taels	K'ueikuan Taels	Wuchou Taels	Fremde Zollämter Taels
Kupfergeräth	100 Pfund	0.50	0.60	0.60	0.40	—
Zinngeräth	100 „	0.20	0.30	0.36	0.30	—
Eiserne Handscheeren	100 Stück	0.06	—	0.15	—	—
„ Rasirmesser	100 „	0.10	—	0.09	0.02	—
„ Nägel	100 Pfund	0.08	—	—	—	—
Kupferne Knöpfe	1000 Stück	0.012	—	0.012	—	—
Uhren, grosse	1 „	1.00	0.96	—	—	—
D. Lebende Thiere.						
Schafe, grosse	1 Stück	0.008	0.01	—	0.04	—
„ kleine	1 „	0.003	0.01	—	0.03	—
Schweine, grosse	1 „	0.03	0.03	0.03	0.05	—
„ mittlere	1 „	0.02	0.03	0.03	0.04	—
„ kleine	1 „	0.005	0.03	0.03	0.03	—
Milchkühe	1 „	—	0.15	0.06	0.05	—
Zugochsen	1 „	—	0.03	0.06	0.05	—
Wasserbüffel	1 „	—	—	—	0.06	—
Pferde	1 „	—	0.24	0.06	—	—
Maulthiere	1 „	—	0.18 / 0.24	—	—	—
Esel	1 „	—	0.18	—	—	—
Kamele	1 „	—	0.30	—	—	—

Der internationale Tarif reiht sich an die vier anderen wie der Tarif irgend eines fünften einheimischen Zollamts an, denn er ist im Allgemeinen weder viel höher noch viel niedriger als die übrigen. In fast ebenso viel Fällen ist er höher als der höchste der vier nebenstehenden Tarife, als er niedriger ist als der niedrigste, und in einigen wenigen dem höchsten der vier anderen gleich. Dabei ist aber zu bemerken, dass er für die wichtigsten Exportartikel, nämlich Thee und Seide, weit über alle übrigen Tarife hinausgeht. Feinerer Thee ist danach mit 2.50 Taels pro Picul zu verzollen; der höchste Satz ist in K'ueikuan 0.90 Taels, in Peking nur 0.36 Taels und in Wuchou nur 0.20 Taels. Für gewöhnlichen Thee verlangt das Seezollamt 0.50—1.50 Taels, K'uei-kuan nur 0.09 Taels, Wuchou 0.08—0.09 Taels und Peking nur 0.07 Taels. Der Zoll auf Rohseide steigt von 2.50 bis zu 10 Taels pro Picul, im einheimischen Shanghai-Zollamt dagegen nur von 0.60—2.60 Taels, in Peking von 1.02 auf 1.20 Taels, in K'ueikuan beträgt er 1.80 Taels.

Abgesehen von den Verschiedenheiten in der Bemessung der Zollsätze zeigen einige Tarife noch besondere Eigenheiten. Fêngyang (Anhui) und seine Zweigämter haben einen besonderen Tarif für Waaren, welche die Station auf dem Landwege passiren, und einen anderen für Waaren, die auf dem Wasserwege per Boot transportirt werden. In Kankuan (Kiangsi)

und T'aip'ing (Kuangtung) werden Waaren verschieden besteuert, je nachdem sie stromaufwärts oder stromabwärts gehen. Kiukiang (Kiangsi) und Wuch'ang (Hupei) haben nur Tonnengeldtarife.

Die Zollämter des rechten und linken Flügels in Peking erheben nur eine Viehsteuer von lebenden Thieren: Pferden, Kamelen, Rindern, Maulthieren, Eseln, Schafen und Schweinen. Ausserdem liegt ihnen nebenbei noch ob, bei Verkauf von Bannerland eine vierprocentige ad valorem-Abgabe einzuziehen.

Bei einigen Zollämtern wird der Zoll ausser nach Gewicht oder Stückzahl der Waaren auch nach Thierlasten bez. Wagenlasten berechnet. In dem Zweigamt von Kalgan, Chü-yung-kuan, im Nank'ou-Pass erhebt man den Zoll ausschliesslich nach Maulthierlasten. Der Tarif giebt an, wieviel eine Maulthierlast von einer specificirten Waarengattung kostet. Eine Maulthierlast Seidenstoffe zahlt z. B. 2.40 Taels, eine Last Sättel, Satteldecken und Zaumzeug 0.80 Taels, eine Last grüner Thee, Ziegelthee, Pilze, Papier, Fischleim, Schafwolle u. s. w. 0.40 Taels. Im Fêngyang-Zollamt (Anhui) wird der Zoll auf bestimmte Waaren, besonders Seiden- und Baumwollenstoffe, nach Thierlasten entrichtet. Für jedes mit diesen Waaren vollbeladene Maulthier hat man 0.40 Taels, für einen Esel 0.20 Taels zu zahlen. Eine nicht volle Thierlast wird als halbe verzollt. Das Zollamt zu Linching (Shantung) hat neben einem Waaren- und Tonnengeldtarif noch einen besonderen Tarif für Wagen- und Thierlasten. Die Erhebung des Zolls nach letzteren ist nicht auf bestimmte Gattungen von Waaren beschränkt. Für jeden mit Maulthieren bespannten Wagen ist die Taxe 0.222 Taels, für einen Ochsenwagen 0.127 Taels, für einen Schubkarren 0.048 Taels, für ein Lastmaulthier 0.032 Taels, für einen Lastesel 0.025 Taels.

Schliesslich sei noch einer ganz vereinzelt vorkommenden Art von Besteuerung Erwähnung gethan, welche von einigen Zollämtern ausgeübt wird, obgleich es keine eigentliche Waarensteuer ist. Richtiger würde sie als eine singuläre Art kaufmännischer Gewerbesteuer unter der Kopfsteuer zu behandeln sein. Es handelt sich um die »Ladensteuer«, welcher in Peking alle Läden, in Kueih'uach'êng (Shansi) nur die Wein- und Ölläden unterworfen sind. In Peking werden alle Läden nach der Grösse ihres Geschäftsbetriebs in drei Classen getheilt. Die 1. Classe hat jährlich 5 Taels, die 2. 2.50 Taels zu zahlen, die 3. ist von dieser Abgabe befreit. Auch diejenigen Geschäfte, welche vor ihrem Hause sprengen lassen und die Strasse in Ordnung halten, brauchen diese Steuer nicht zu entrichten (Tsê-li Cap. 39). In Kueihuach'êng theilt man die Wein- und Ölläden in zwei Classen, die ebenfalls 5 Taels bez. 2.50 Taels jährlich zu entrichten haben. Zu Anfang der jetzigen Dynastie bestand eine ähnliche Steuer auch für die Wein- und Seidenläden in T'ungchou (Chili) und Kalgan. Der Kaiser Ch'ien-lung schaffte sie im Jahre 1743 ab.

Auch das Zollamt von Hsihsinkuan (Kiangsu) erhebt eine Ladensteuer, die, da sie bei den meisten Geschäften für jeden Geschäftsführer vierteljährlich zu entrichten ist, ganz den Charakter einer Personal-

Gewerbesteuer hat. Sie beträgt 0.12—0.72 Taels pro Person. Die Geschäfte sind nach Classen geordnet. Nur vier Classen von Kaufleuten, nämlich Schiffsholzhändler, Ginsenghändler, Goldschmiede und Juwelenhändler scheinen eine vierteljährliche Ladensteuer zu zahlen, wobei es auf die Zahl der Geschäftsführer nicht ankommt. Dieselbe beläuft sich auf 0.72 Taels, 3.0024 Taels, 9 und 15 Taels.

Ausser dem Waarenzoll wird bei den an Wasserstrassen gelegenen Zollämtern noch eine Art von Tonnengeld von den Dschunken erhoben, wofür jedes derartige Zollamt seinen besonderen Tarif hat. Die Abgabe wächst mit der Grösse der Dschunke. Zur Ermittelung derselben besteht kein exactes Vermessungssystem nach Schiffslasten oder Tonnengehalt, aber doch der Ansatz zu einem solchen, welcher bei einigen Zollämtern in eigenartiger Weise weitergebildet ist, so dass er sich dem europäischen System nähert.

Bei der Mehrzahl der Zollstationen begnügt man sich mit der Vermessung des Hauptquerbalkens (*liang-t'ou*) der Dschunke und bestimmt danach das Tonnengeld von Fuss zu Fuss. Öfter werden in den dementsprechend aufgestellten Scalen auch Unterschiede von einigen Zoll berücksichtigt. Die Scalen sind unter Zugrundelegung der bei chinesischen Fahrzeugen vorkommenden factischen Grössenverhältnisse ausgearbeitet und steigen meistens von 5 oder 6 chinesischen Fuss bis zu 16 oder 18 auf. Ausschlaggebend für die Berechnung der Abgabe ist also die Breite der Dschunke.

Nur bei den wenigsten Zollämtern findet derselbe Tarif auf alle Schiffstypen Anwendung. Diese einfachste Form der Besteuerung ist üblich im Shanhaikuan (Chili), Tientsin, Chefoo und Fêngyang (Anhui). In Tientsin z. B. ist an Tonnengeld zu entrichten für jeden Querbalken:

von 6 Fuss Länge 0.62 Taels
„ 7 „ „ 0.72 „
„ 8 „ „ 0.80 „
. . . .
„ 10 „ „ 1.02 „
. . . .
„ 16 „ „ 2.75 „ .

Dieselben Ziffern bis auf die letzte gelten auch für Chefoo, 16 Fuss werden hier mit 2.98 Taels verzollt. Wie sehr sonst die einzelnen Tarife ihrer Höhe nach von einander abweichen, wird aus einer Vergleichung der nachstehenden Zahlen mit den obigen erhellen.

Shanh'aikuan:

5 Fuss = 0.092 Taels, 6 Fuss = 0.159 Taels, 7 Fuss = 0.229 Taels, 8 Fuss = 0.287 Taels, 10 Fuss = 0.986 Taels, 16 Fuss = 2.406 Taels, 18 Fuss = 2.615 Taels;

Fêngyang:

7 Fuss = 0.373 Taels, 8.5 Fuss = 1.11 Taels, 18 Fuss = 9.39 Taels.

In den meisten Tarifen nimmt die Höhe des Tonnengeldes mit dem Wachsen der Fusszahl nicht nach einem festen arithmetischen Verhältniss

zu, sondern in anscheinend ganz willkürlichen Sprüngen. Die nach einer gewissen Methode angelegten Tarife sind in der Minderzahl. Dazu gehören diejenigen der Zollämter von Shanghai, Wuhu, der Provinz Fukien und zum Theil auch Chekiang. In Amoy z. B. ist für jeden Fuss 0.50 Taels zu zahlen. In Shanghai kostet jeder Fuss bis zu 20 Fuss 1 Tael und jeder Fuss über 20 Fuss 2 Taels, also 23 Fuss = 26 Taels. Das Zollamt Hu-tʻou-tu (Chekiang) hat folgende merkwürdige Scala: bis zu 10 Fuss ausschliesslich kostet jeder Zoll 0.001 Tael, also 8 Fuss = 0.08 Taels, 9 Fuss = 0.09 Taels. 10 Fuss dagegen kosten 0.11 Taels pro Zoll, also 11 Taels. Von 11 Fuss bis 15 Fuss ist wiederum für jeden Zoll über 10 Fuss 0.001 Taels ausser dem Satz für 10 Fuss zu entrichten. 15 Fuss machen wieder einen Sprung, indem für jeden Zoll 0.15 Tael zu zahlen ist, was im Ganzen 22.50 Taels giebt.

Neben dem Haupttarif haben die meisten Zollämter noch einen oder mehrere für die Berechnung der Tonnengelder von besonderen Classen von Fahrzeugen. Namentlich Fischerdschunken, kleinere Küstenfahrer sowie mit Salz oder Cerealien beladene Schiffe nehmen eine exceptionelle Stellung ein und werden theils geringer, theils höher besteuert als andere Fahrzeuge. In Foochow, Amoy und Chʻüanchou z. B. haben kleinere Schiffe theilweise nur 0.3 Taels für den Fuss zu zahlen statt der sonst üblichen 0.5 Taels.

Ein complicirteres Schiffsvermessungssystem haben die Zollämter Canton, Hʻushu (Anhui) und Kinkiang (Kiangsi), wo man über die sonst übliche Vermessung des Hauptquerbalkens hinausgegangen ist.

In Canton wird die Grösse der chinesischen Seeschiffe, welche in vier Classen zerfallen, durch Multiplication der Länge und Breite ermittelt. Es besteht dafür der folgende Tarif:

1. Classe über 75 Fuss lang und 22 Fuss breit, 10 □-Fuss = 15 Taels, also 2409 Taels,
2. Classe über 70 Fuss lang und 20 Fuss breit, 10 □-Fuss = 13 Taels, also 1820 Taels,
3. Classe über 60 Fuss lang und 18 Fuss breit, 10 □-Fuss = 11 Taels, also 1188 Taels,
4. Classe über 50 Fuss lang und 16 Fuss breit, 10 □-Fuss = 9 Taels, also 720 Taels.

Nach demselben Schema ist der Tarif für japanische Segelschiffe angelegt, welcher jetzt allerdings nur noch ein historisches Interesse hat:

1. Cl. jap. Segelschiffe,	74—75 F. lang	und 23—24 F. breit	= 1400 Taels
2. Cl. „ „	70 F. „	„ 21—22 F. „	= 1100 „
3. Cl. „ „	60 F. „	„ 20 F. „	= 600 „
4. Cl. „ „	50 F. „	„ 15—16 F. „	= 400 „

Das Tonnengeld war jedesmal beim Eintreffen des Segelschiffs im Hafen zu entrichten.

Bis zum Jahre 1698 wurden von europäischen Segelschiffen Tonnengelder nach folgenden Sätzen erhoben: 1. Classe = 3500 Taels, 2. Classe = 3000 Taels, 3. Classe = 2500 Taels. Kaiser Kanghi verordnete im 37. Jahre

seiner Regierung (1698), dass in Zukunft europäische Schiffe mit japanischen gleichgestellt werden sollten, was eine ganz bedeutende Ermässigung der Tonnengelder herbeiführte[1].

In Kinkiang und H'ushu bestimmt man den Rauminhalt der Schiffe annähernd richtig durch Multiplication von Länge, Breite und Tiefe. Der aus dieser ungenauen Methode sich ergebende Fehler ist nicht so gross, wie er bei europäischen Schiffen sein würde, da die fast viereckig gebauten chinesischen Dschunken einen flachen Boden haben und weder am Bug noch am Heck sehr spitz zulaufen. Der Tonnengeldtarif füllt zwei starke Helfte der Verordnungen des Finanzministeriums (Tsê-li Cap. 60 und 61) Die Schiffe sind in eine unendliche Anzahl von Classen mit zahllosen Unterabtheilungen eingetheilt, und der Zoll ist für jede Grösse besonders berechnet. Das Zollmaximum beträgt 45.50 Taels.

Die von Fêngyang ressortirende Zweigstation Linh'uai berechnet das Tonnengeld weder nach der Länge des Querbalkens noch nach Flächen- oder Raumgehalt, sondern nach der Länge des verdeckten Mastes (*wei-fêng*), also nach der Tiefe des Schiffes im Gegensatz zur Breite. Als Ausgangspunkt für die Tarifscala dienen 10 Fuss, wofür 2.00 Taels zu entrichten sind. Für jeden Fuss mehr oder weniger werden 0.03 Taels zugezählt oder abgezogen. Misst in einer Dschunke der verdeckte Mast 7 Fuss, so würden demnach 1.91 Taels, bei 18 Fuss 2.24 Taels zu zahlen sein. Bei Booten ohne Mast tritt eine Verzollung der Waaren nach Piculs ein.

Im T'aip'ing-Zollamt (Kuangtung) ist das Tonnengeld ein für alle Schiffe gleicher, ganz minimaler Betrag. Nur wird auch hierbei wie beim Waarenzoll zwischen stromauf und stromab fahrenden Schiffen ein Unterschied gemacht. Für erstere ist er 0.08 Taels, für letztere 0.02 Taels.

Besonders verwickelt ist die Berechnung des Tonnengeldes in Linching (Shantung) und Wuhu (Anhui). In Linching wird das Tonnengeld bestimmt

I. in der gewöhnlichen Weise nach der Länge des Querbalkens. Es steigt von 7 Fuss = 0.063 Taels bis auf 16 Fuss = 0.952 Taels;

---

[1] Zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheint 2000 Taels der für europäische Segelschiffe übliche Satz gewesen zu sein. Dies geht aus einem für die früheren europäischen Handelsbeziehungen mit China sehr interessanten Edict des Kaisers Ch'ien-lung aus dem Jahre 1736 hervor, welches die Abstellung eines in Canton eingerissenen Missbrauchs bezweckt (Tsê-li Cap. 38). Früher, heisst es darin, hätten europäische Schiffe ausser dem Waarenzoll Tonnengeld nach der Grösse des Hauptquerbalkens gezahlt, durchschnittlich 2000 Taels. Nachdem sie in Whampoa geankert, hätten sie zunächst ihre Kanonen ausliefern müssen, die ihnen später bei der Abfahrt wiederzugestellt worden seien. Davon hätte man in letzter Zeit Abstand genommen, stattdessen aber ausser den legalen Abgaben noch von dem zum Einkauf von Waaren mitgebrachten Baargeld der fremden Kaufleute eine Taxe von 10 Procent erhoben, eine Art der Besteuerung, die, wie wir gesehen, in früheren Jahrhunderten üblich war. Der Kaiser verordnet, dass diese Taxe nicht mehr erhoben werden soll, dagegen aber die Schiffskanonen wieder wie früher abgeliefert werden müssten.

Man sieht aus der enormen Besteuerung aller den Verkehr mit dem Ausland vermittelnden Seeschiffe, wie sehr es den Chinesen um die Unterbindung des fremden Handels zu thun war.

II. die Schiffe werden verzollt nach der Anzahl der an Bord befindlichen Waarenladescheine. Ist der Querbalken unter 7 Fuss, so ist auf jeden Schein 0.11 Taels zu zahlen, bei 7 Fuss = 0.53 Taels, bei 8 und 9 Fuss = 0.76 Taels und bei 10—16 Fuss = 1.09 Taels;

III. das Tonnengeld ist mit dem Waarenzoll combinirt. Danach kosten z. B. 11 Fuss = 2.68 Taels, 16 Fuss = 3.61 Taels. — Ausserdem bestehen besondere Tarife für Salz- und Getreidedschunken. In welchen Fällen die Tarife I, II oder III zur Anwendung kommen, ist nicht angegeben.

Für das Wuhu-Zollamt kommt es zunächst darauf an, ob eine Dschunke vollgeladen ist oder nicht. In letzterem Falle wird eine Abgabe nach der Anzahl der Piculs erhoben. Bei feineren Waaren wird sie nach Pfund und Stück berechnet. Für volle Dschunken bestehen drei verschiedene Tarife. Ob ein Fahrzeug nach dem einen oder dem anderen zu besteuern ist, hängt von der Art der Ladung ab. Die Waarengattungen, für welche jeder Tarif gilt, sind genau angegeben. Tarif I steigt von 6 Fuss = 15.00 Taels bis 20 Fuss = 113.00 Taels, Tarif II von 6 Fuss = 5.65 bis 20 Fuss = 55.50 Taels, Tarif III von 6 Fuss = 0.85 Taels bis 20 Fuss = 16.50 Taels. Jeder Tarif zerfällt nun wieder in vier Unterabtheilungen. Die 1. Abtheilung enthält diejenigen Waaren, für welche Tonnengeld und Waarenzoll zu entrichten sind, die 2. Abtheilung die Waaren, welche nur Tonnengeld und keinen Waarenzoll zu zahlen haben, die 3. Abtheilung Waaren, für welche Tonnengeld und der halbe Waarenzoll verlangt wird, die 4. Abtheilung Waaren, welche den Waarenzoll voll zahlen, für welche aber eine Ermässigung des Tonnengeldes eintritt, indem bei der Berechnung desselben immer 1 Fuss von der wirklichen Länge des Hauptquerbalkens abgezogen wird.

Diese Art der Reduction der wirklichen Maassverhältnisse kommt auch sonst nicht selten vor. In Kankuan (Kiangsi) und bei verschiedenen Fukien-Zollämtern werden alle Balkenlängen in derselben Weise reducirt: 7 Fuss gelten als 5.2 Fuss, 8 Fuss = 5.4 Fuss, 10 Fuss = 5.8 Fuss und 18 Fuss = 8 Fuss. Shanghai hat ein ähnliches Verfahren für Waarenzoll. Dort sollen annamitische Schiffe beim Ein- und Auslaufen nur $^{7}/_{10}$ des tarifmässigen Waarenzolls, japanische beim Einlaufen $^{6}/_{10}$, beim Auslaufen aber ohne Rücksicht auf die Waarenmenge, stets 120 Taels zahlen [1]. Dschunken aus Shantung und der Mandschurei haben die Vergünstigung, stets nur $^{8}/_{10}$ des vollen Zolles zu entrichten, Kuangtung- und Fukien-Schiffe zahlen vom 3.—8. Monat $^{7}/_{10}$, vom 9.—2. Monat $^{1}/_{2}$. Bei dem Hauptzollamt in Chekiang gelten 100 Pfund chinesische Waaren als 80, japanische als 70 und annamitische als 60 Pfund.

Im Allgemeinen wird bei der Erhebung des Tonnengeldes zwischen vollen und leeren Schiffen kein Unterschied gemacht. Ein solcher greift Platz in Wuch'ang (Hupei), wo leere Dschunken halb so viel Tonnengeld entrichten wie volle. In Linching zahlen volle Passagierschiffe 0.951 Taels, leere dagegen 0.333 Taels. Auch für Kuachou, eine Zweigstation von Yang-

[1] Diese Bestimmung des Tsê-li ist durch die neueren Verträge abolirt und hat nur noch ein historisches Interesse.

chou (Kiangsu), besteht ein besonderer Tarif für leere Fahrzeuge, welcher bedeutend niedriger ist als der für volle.

Der Regel nach erfolgt die Erhebung der Tonnenabgaben jedesmal, so oft eine Dschunke das betreffende Zollamt passirt. Eine Ausnahme davon machen die Zollämter von Huaian (Kiangsu), Kankuan (Kiangsi) und Fukien, wo von jedem Schiff nur theils einmal, theils zweimal im Jahre Tonnengeld erhoben wird.

Abgesehen von Linching haben noch Shanhaikuan (Chili) und Yangchou (Kiangsu) besondere Bestimmungen für Passagierschiffe. An beiden Plätzen sind für jedes Compartiment mit Passagieren 2 Taels zu zahlen, doch nie mehr als 12 Taels (Yangchou). Compartiments für Pferde kosten jedes 3 Taels, doch im Ganzen nie mehr als 15 Taels (Yangchou)[1].

Eine besondere Schiffsabgabe ausser dem Tonnengeld ziehen noch die Zollämter zu Hsihsinkuan (Kiangsu) und Tientsin beim Bau bez. Verkauf und Abbruch von Dschunken ein. Beim Bau eines Schiffes sind in Hsihsinkuan 3 Procent vom Werthe als Abgabe an das Zollamt zu zahlen, beim Abbruch 2 Procent. Das Tientsin-Zollamt hat für den Verkauf von Dschunken eine besondere Tarifscala nach der Querbalkenlänge, welche sich von 0.68 Taels bis auf 1.8 Taels erhebt. Für den Abbruch wird diese Abgabe verdoppelt.

In weit grösserem Maasse als die Flussschifffahrt unterliegt die chinesische Seeschifffahrt einer gewissen Controle der einheimischen Seezollämter und Localbehörden. Will Jemand Seehandel treiben, so soll er sich zunächst bei dem competenten Localbeamten melden. Dieser ertheilt ihm die Erlaubniss nur, wenn er ein unbescholtener, ehrenwerther Bürger ist, nachdem er von ihm ein schriftliches Versprechen, sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, erhalten hat. Darauf wendet sich der Betreffende an das Seezollamt des Abgangshafens, welches vom Capitain des Schiffes ein schriftliches Versprechen verlangt, sich nicht mit Piraten einzulassen und ihnen nicht sein Schiff zu verchartern. Dann prüft es, ob die Schiffsmannschaft in gehöriger Zahl vorhanden ist und sonst den Vorschriften entspricht. Hierauf wird das Schiff registrirt, sein Name und seine Nummer am Hulk eingebrannt und dem Petenten ein Certificat ertheilt, welches er beim Verlassen des Hafens und beim Zurückkehren in denselben vorzulegen hat. Bei der Rückkehr in den Abgangshafen wird dort die Registrirung des Schiffes wieder gelöscht. — Stirbt ein Mann der Besatzung auf der Fahrt oder geht er ab, so darf der Schiffer einen Ersatzmann annehmen, muss davon aber dem nächsten Seezollamt oder der nächsten Localbehörde Meldung machen, einen Garantieschein für den neu Angeheuerten ausstellen und erhält dann eine Bescheinigung.

Wenn sich ein Kaufmann zu Handelszwecken in's Ausland begeben will, so hat er zunächst einen Bürgschein seiner Nachbarn für sein gutes Betragen beizubringen. Dann stellt ihm die Localbehörde einen Pass

---

[1] Beide Zollämter besteuern auch Bambus- und Holzflösse, und zwar mit 0.01 Tael ein jedes.

aus, welchen er den Hafenbeamten im Einschiffungshafen vorlegt. Dort wird er in das »Auskunftsbuch« eingetragen. Bei seiner Rückkehr in den Hafen werden weitere Notizen über seine Person, sein Herkunftsland und die mitgebrachten Waaren aufgenommen (Tsê-li Cap. 41).

Die Steuerquoten, welche die einzelnen Zollämter jährlich aufzubringen haben, sind seit Anfang des Jahrhunderts verschiedentlich Veränderungen unterworfen gewesen, wie aus der nachstehenden vergleichenden Tabelle der Ziffern des Hui-tien-shih-li (1812), des Hu-pu-tsê-li (1874) und der Peking-Zeitung der Jahre 1884—1894 hervorgeht[1]. Die Peking-Zeitung bringt leider nur für 14 Zollämter Zahlen.

	Hui-tien-shih-li 1812 Taels	Tsê-li 1874 Taels	Peking-Zeitung 1884—1894 Taels	Datum
1. Ch'ungwênmên . .	102179	102175	314009	16. Sept. 1889
2. Tso-i	20000 (2. und 3.)	10000	28008 (2. und 3.)	12. April 1890
3. Yo-i		10040		
4. T'ungchou	12339	12339	—	—
5. Fêngt'ien	—	7294	—	—
6. Tientsin.	68156	68156	81361	1. Aug. 1886
7. Shanhaikuan[2] . .	61642	191129	111129	17. Oct. 1889
8. Kalgan	20000	60561	60560	8. Aug. 1885 27. April 1893
9. Shahu.	20986	32333	—	—
10. Kueih'uach'êng . .	16600	16600	—	—
11. Linching	48376	48376	—	—
12. Shanghai	65980	65980	65980	10. April 1893
13. H'ushu	191176	421151	—	—
14. H'uaian	326479	317679	364363	3. Aug. 1890
15. Yangchou	163791	163791	—	—
16. Hsihsin	74376	74376	—	—
17. Fêngyang.	107159	107159	107159	6. April 1893
18. Wuhu.	229919	229919	107159	4. Juni 1889
19. Kiukiang	539281	538881	—	—
20. Kankuan	84471	84471	84000	10. Juni 1889
21. Foochow	203904	186549	—	—
22. Ningpo	79908	79908	—	—
23. Peihsin	188053	188053	—	—
24. Wuchang	45000	45000	45000	2. Dec. 1889
25. K'ueikuan.	183740	183740	—	—
26. Tachienlu.	2000	20000	—	—
Seite . . .	2855515	3265660		

[1] Die Ziffern des »Rothbuches« sind ganz unvollständig und daher für eine Vergleichung werthlos.

[2] Die Quote für Shanhaikuan allein ist nach dem Tsê-li 161687 Taels, dazu kommen 29442 Taels für Paochiamat'ou und sechs andere Zweigstationen.

	Hui-tien-shih-li 1812 Taels	Tsê-li 1874 Taels	Peking-Zeitung 1884—1894 Taels	Datum
Übertrag . . .	2855515	3265660		
27. Canton	899064	156511	(187704) [1]	16. Jan. 1888
28. T'aip'ing	128175	188175	(250000) [2]	19. Juni 1889
29. Wuchou	62121	62121	—	—
30. Hsünchou [3]	43806	43806	—	—
Summe . . .	3988681	3716273		

Für das Jahr 1753 war der Ertrag aller Zollämter nach dem Hui-tien auf 4324005 Taels berechnet. Es hat also bis zum Jahre 1874 ein wenn auch nicht sehr bedeutender Rückgang stattgefunden. In den letzten Jahren ist dagegen wieder ein Aufschwung bemerkbar. Die 14 Zollämter, über welche die Peking-Zeitung Angaben macht, sind jetzt auf 1806372 Taels veranschlagt, während sie nach dem Tsê-li nur 1601472 Taels einzubringen brauchten. Es ist anzunehmen, dass auch die Quoten der übrigen 16 Zollämter erhöht worden sind. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Proportion lässt sich der jetzige Sollertrag der gesammten Zollämter auf etwa 4200000 Taels berechnen. Derselbe würde demnach der alten Taxe des Hui-tien wieder ziemlich nahe kommen. Dieser Sollertrag wird aber in Wirklichkeit nicht erreicht. Wirklich eingenommen sind in den 14 Zollämtern in den Jahren, auf welche sich die Angaben der Peking-Zeitung beziehen, nur etwa 1180000 Taels. Reduciren wir das Gesammtfixum von 4200000 Taels entsprechend, so finden wir als wirkliche Jahreseinnahme der 30 Zollämter ungefähr 2900000 Taels. Nun sind aber zu den 30 vorgenannten Zollämtern in neuester Zeit noch zwei neue getreten, beide der Provinz Shantung angehörig: das Tunghaikuan mit dem Hauptamt Chefoo und 23 Zweigstationen, alle am Meere gelegen[4], dessen Tarif schon im Tsê-li enthalten ist, über dessen Organisation und Einnahmen aber weitere Angaben fehlen, und das Zollamt von Chouching im Inlande. Letzteres brachte im Jahre 1887: 110324 Taels; 1888: 122324 Taels ein (Pek.-Ztg. vom 20. November 1889). Chefoo soll etwa 80000 Taels abwerfen. Es wäre nicht unmöglich, dass in neuerer Zeit noch ein oder das andere neue

[1] 187704 ist, genau genommen, nicht die für Canton fixirte Quote, sondern dieser Betrag wurde im Jahre 1886 in Canton und den Zweigstationen eingenommen. Es lässt sich wohl annehmen, dass das ungefähr die jährlich zu zahlende Quote ist.

[2] T'aip'ing hatte im Jahre 1889 250000 Taels nach Peking zu zahlen. Das Zollamt muss daher wenigstens mit dieser Summe veranschlagt sein, wahrscheinlich ist die Quote noch höher.

[3] Für das Zollamt Nr. 31 Chiayükou fehlt eine Angabe des Ertrages. Derselbe wird sehr gering sein. Es wird daselbst nur Zoll von Jade erhoben.

[4] Revenue of China, 1885, p. 26.

Zollamt entstanden ist, über das in den amtlichen Quellen nichts zu finden ist. Unter Hinzurechnung der Erträge der beiden neuen und etwa sonst noch existirender Zollämter zu der Gesammteinnahme der 30 alten = 2900000 Taels können wir sicherlich 3200000 Taels als wirklichen Jahresertrag aller einheimischen Zollämter annehmen.

Likin.

Das Likin ist wie der fremde Seezoll ganz modernen Ursprungs und wird daher wie dieser von den chinesischen Finanzwerken mit Stillschweigen übergangen. Es ist deshalb nicht leicht, eine genaue Darstellung desselben zu geben, da man zum Theil nur auf die Beobachtungen einzelner Europäer angewiesen ist. Die Einführung des Likin datirt aus dem Jahre 1853, doch nahm es erst seit 1860 grösseren Aufschwung. Ursprünglich war es eine Art freiwilliger Kriegstaxe, nominell $^1/_{10}$ Procent vom Werthe der Waaren, wie der Name »*li-chüan*« besagt. Durch den T'aip'ing-Aufstand waren die Finanzen des Reiches erschöpft, da ein grosser Theil des Landes verwüstet war und in Folge dessen die damals noch wichtigste Steuer, die Grundtaxe, nicht einkam. Diese dem Namen nach freiwillige Auflage sollte zeitweilig zur Deckung des allgemeinen Steuerausfalls dienen, allein aus einer temporären Nothsteuer wurde sie bald zu einer dauernden, und es ist nicht anzunehmen, dass sie je wieder ganz abgeschafft werden wird. Die chinesische Regierung hat sich längst daran gewöhnt, sie als einen der wichtigsten Posten des Etats zu betrachten, und kann bei den an den Staat in neuerer Zeit gestellten gesteigerten Anforderungen ihrer nicht mehr entbehren.

Seinem Wesen nach ist Likin nichts weiter als ein Waarenzoll. Zu seiner Erhebung pflegen in jeder Provinz ein Central-Likinamt, eine Anzahl Hauptämter und eine grosse Menge Zweigämter zu bestehen, die alle von besonderen Likinbeamten verwaltet werden. So hat z. B. die Provinz Fukien ihr Centralamt in Foochow, ausserdem ist sie in 14 Likindistricte, jeder mit einem Hauptamte, eingetheilt, von denen wieder Zweigstationen ressortiren[1]. Die Anzahl der Likinstationen ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden, die reicheren mit bedeutendem Handel sind dicht damit übersät, in den ärmeren giebt es derselben nur wenig. In der Provinz Kuangtung waren 1877 44 Stationen bekannt[2], in der mandschurischen Provinz Fêngt'ien 19[3]. Am Kaiserkanal sollen sich die Likinstationen stellenweise in Zwischenräumen von drei zu drei Meilen folgen. Jedenfalls ist ihre Gesammtzahl ganz bedeutend grösser als die der einheimischen Zollämter.

Für die Likinstationen bestehen wie für die Zollämter besondere Tarife, auf Grund deren die Steuer berechnet werden soll. Diese Tarife sind nur in seltenen Fällen für alle Likinämter ein und derselben Provinz

[1] von Brandt, Memorandum on the Inland Taxation, 1878, p. 15 — Bericht des Consuls C. Bismarck vom 15. October 1877.

[2] von Brandt, Inland taxation p. 9 — Bericht des Consuls von Soden vom 28. August 1877.

[3] A. a. O. p. 34 — Bericht des Viceconsuls F. Bandinel vom 23. August 1877.

dieselben, so z. B. in der Provinz Kuangtung, meist hat jedes Amt seinen besonderen. Vermuthlich sollten die Tarife in ähnlicher Weise wie die der Zollämter öffentlich aufgehängt und den Kaufleuten bekannt gegeben werden, doch geschieht es in der Praxis nicht. Da sie meist nicht im Druck erschienen sind und die Likinbeamten sich schwer zur Mittheilung derselben bereit finden lassen, so sind sie nicht leicht erhältlich. Im Anhange ist der Likintarif der Provinz Kuangtung aus dem Jahre 1866 und der Tarif des Tientsin-Likinamts für das Jahr 1897 auszugsweise übersetzt, ausserdem sind die in Amoy von einigen Hauptbandelsartikeln im Jahre 1897 wirklich erhobenen Beträge angegeben. Es ist anzunehmen, dass der Tarif aus dem Jahre 1866 sowie andere Tarife älteren Datums inzwischen schon verschiedene Abänderungen erfahren haben und vielleicht heute ganz anders aussehen, denn Abänderungen auf Grund von Preisverschiebungen oder aus anderen Ursachen sind, wie aus der von Brandt'schen Schrift hervorgeht, nicht selten. In Wirklichkeit wird das Likin aber durchaus nicht immer nach dem maassgebenden Tarif entrichtet. Gilden und grössere Firmen treffen häufig mit den Likinbeamten Privatabkommen, wonach sie für alle ihre Waaren eine monatliche Pauschalsumme zahlen. Kleinere Händler werden durch dergleichen Durchstechereien oft schwer geschädigt, indem sie an den ihren reicheren Concurrenten gewährten Vergünstigungen keinen Antheil haben und ausser dem tarifmässigen Satze noch den üblichen »squeeze« zahlen müssen. Die Erhebung des Zolls wird vielfach von den Beamten ganz wie ein Handelsgeschäft betrieben. Wie wäre es sonst möglich, dass, was nicht selten vorkommt, die Zollämter sich gegenseitig unterbieten könnten, indem sie, um die Kaufleute heranzuziehen, entweder ihren Tarif willkürlich herabsetzen oder eine grössere Waarenmenge als eine geringere verzollen, 100 Pfund etwa als 70 oder 60.

Die einzelnen Likinzollsätze sind verhältnissmässig niedrig, meist 2 oder 3 Procent vom Werthe der Waare, die Steuer macht sich erst schwer fühlbar durch die Doppelbesteuerung, indem jede Likinstation alle durchpassirenden Waaren besteuert, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon vorher einmal oder mehrere Male verzollt sind. In einigen Provinzen bestehen allerdings für solche Fälle gewisse Zollermässigungen, doch gelten dieselben nur für die betreffende Provinz und sind für die Nachbarprovinzen ohne Bedeutung. Sobald die Waare dorthin gelangt, wird sie bei jedem Likinamt von Neuem voll verzollt. In der Provinz Fukien z. B. unterliegt eine Waare dem vollen Likinzoll nur bei der ersten und dritten Likinstation, welche sie passirt, bei der zweiten und vierten tritt eine Ermässigung ein. Nachdem sie viermal Likin gezahlt, kann sie jedes weitere Likinamt der Provinz frei passiren. Die Beamten haben nur das Zollcertificat abzustempeln. Hat also z. B. eine Waare bei der ersten Likinbarriere 0.15 Taels Likin zu entrichten, so zahlt sie bei der zweiten 0.10 Taels, bei der dritten wieder 0.15 Taels und bei der vierten 0.10 Taels[1]. Nach neueren Nachrichten ist

[1] von Brandt, a. a. O. p. 19 — Bericht des Consuls Ristelhueber vom 1. September 1877.

bei langen Inlandtransporten nur bei zwei Likinstationen der volle und bei zweien der halbe Likinsatz zu zahlen, im Ganzen nie mehr als der dreifache Satz. Dasselbe System besteht für die Provinz Chekiang. Der einfache Likinsatz beträgt dort durchschnittlich drei Procent vom Werthe. Bei der ersten und dritten Likinstation werden diese 3 Procent erhoben, bei der zweiten und vierten dagegen nur 2 Procent, im Ganzen also nie mehr als 10 Procent. Für die drei Praefecturen Hangchow, Kiahsing und Huchou ist im Jahre 1879 bestimmt worden, dass 8 Procent Likin sofort bei der ersten Likinbarriere zu zahlen sind, weil bei den vielen Kanälen und Wasserläufen die Handelsstrassen dort so zahlreich sind, dass die Likinstationen mit Leichtigkeit umgangen werden können[1].

Der Likinordnung für die Provinz Kuangtung aus dem Jahre 1866 sind die nachstehenden Einzelheiten entnommen, die jedenfalls zum Theil auch für andere Provinzen Gültigkeit haben:

Bis zum Jahre 1862 war das Likinwesen der Provinz ein Departement der Provinzial-Militärverwaltung. Dies erklärt sich aus der historischen Entwickelung, ist doch das Likinwesen zur Zeit des T'aip'ing-Aufstandes hauptsächlich zur Deckung der Kriegskosten in's Leben gerufen. 1862 wurde ein selbständiges, dem Provinzialgouverneur direct unterstehendes Centrallikinamt mit einem Specialcommissar geschaffen. Dem Centralamt wurden alle Likinämter der Provinz, von denen wieder die einzelnen Likinstationen abhängen, untergeordnet. Die Leitung jedes Likinamts wurde einem Commissar (*wei-yüen*) übertragen, welcher in der Regel jedes Jahr wechselte. An einigen Orten war ehedem die Erhebung des Likin an Steuerpächter, grosse Firmen und angesehene Litteraten, übertragen gewesen, die dafür eine Pauschalsumme zu zahlen hatten und natürlich soviel wie möglich dabei zu verdienen suchten.

Das Centralamt vertheilt mit seinem Amtssiegel versehene Likinpassformulare und -register zum Gebrauch an die einzelnen Stationen. Die Pässe sind wie die für den Inlandverkehr auf Grund der internationalen Verträge zur Verwendung kommenden Transitpässe in dreifacher gleichlautender Ausfertigung ausgestellt (*san lien chao piao*). Die eine Ausfertigung erhält der likinpflichtige Kaufmann, eine verbleibt auf der Likinstation und die dritte geht an das Centralamt. Jede Station hat monatlich an das vorgesetzte Likinamt über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Einnahmen bis spätestens am dritten Tage des folgenden Monats an dasselbe abzuführen. Auch soll es zwei gleichlautende Übersichten über die Monatseinnahmen, enthaltend die Namen der Kaufleute, die Menge ihrer Waaren und die dafür gezahlten Likinbeträge ausstellen und die eine zur Nachprüfung der Kaufleute in der Station selbst öffentlich anschlagen lassen, die andere der Centralbehörde einreichen. Die letztere erstattet dem Generalgouverneur monatlich Bericht über die Gesammteinnahme. Der Generalgouverneur seinerseits macht davon vierteljährlich dem Finanzministerium Mittheilung.

---

[1] Jamieson, Revenue and Expenditure of the Chinese Empire. Foreign Office 1897, Miscellaneous Series Nr. 415 p. 55.

Im alten Likintarif für die Provinz Kuangtung, welcher demjenigen der Provinz Kiangsu nachgebildet war, waren die Likinsätze in Kupfergeld ausgedrückt. Da man aber auch im einheimischen Handel sich ausschliesslich fremden Silbers, d. h. des Dollars, bediente, so musste stets eine Umrechnung stattfinden, wobei 1350 Cash gleich einem Tael fremden Silbers galten. Der neue Tarif aus dem Jahre 1866 ist für Silber berechnet. 100 Taels fremden Silbers gelten gleich 92 Taels Sycee. Der Dollar wird demnach nicht als Münze, sondern wie der Tael nach Gewicht gerechnet. Umgekehrt ist z. B. in der Provinz Chekiang nach Artikel 7 der Chekiang-Likinordnung von 1863 (Jamieson, Revenue 1897, p. 59) Likin, ausgenommen auf Thee und fremdes Opium, in Cash zu zahlen.

Kleine Händler, Hausirer, Höker und Strassenverkäufer sind in der Provinz Kuangtung von der Zahlung von Likin befreit. Im Übrigen wird Schmuggel mit einer Geldstrafe in Höhe des dreifachen Betrages des zu zahlenden Likin geahndet und ist ausserdem der volle Likinbetrag nachzuzahlen. Von der Strafsumme verfallen zwei Drittel der Staatscasse, ein Drittel erhält der Beamte, welcher den Schmuggel entdeckt, als Belohnung. Als Steuerhinterziehung gilt nicht nur das Verheimlichen likinpflichtiger Waaren beim Passiren der Station, sondern auch das Umgehen einer Likinerhebungsstelle. Ob die Defraudation wissentlich oder unbewusst begangen worden, ist gleichgültig. In Chekiang beträgt die Strafsumme gleichfalls den dreifachen Betrag des Likins, doch kann ausserdem ein Kaufmann für den von seinem, die Waare begleitenden Angestellten verübten Schmuggel mit dem fünffachen Betrage bestraft werden. Zwei Fünftel der Strafsumme gehen an den Angeber, drei Fünftel verbleiben der Likinverwaltung.

Von einschneidender Bedeutung ist die Unterscheidung von Binnenland-Likinstationen (*hsing-li-ch'ang*) und Seehafenstationen (*fou-li-ch'ang*). Die ersteren liegen namentlich am Nord-, Ost- und Westfluss entlang. Waaren, welche mehrere Inlandstationen passiren, haben nur bei der ersten und zweiten volles Likin zu entrichten und werden frei bei allen folgenden Inlandstationen vorbeigeführt, wo sie nur einer Prüfung unterliegen. Jede Likinstation in einem Seehafen erhebt halbes Likin von allen von der See her importirten und ebenfalls halbes Likin von allen aus dem Hafen exportirten Waaren. Ist auf eine Waare Import- und Exportlikin bezahlt worden, so kann sie nach jedem anderen Likinhafen weiterexportirt werden, ohne weiterer Besteuerung unterworfen zu sein. Es besteht also eine gewisse Zusammengehörigkeit zwischen allen Inlandstationen unter einander und allen Likinhäfen, aber nicht zwischen Inlandstationen und Likinhäfen. Waaren, welche bereits zweimal im Inland Likin bezahlt haben, müssen, wenn sie in einen Likinhafen importirt werden, noch halbes Likin als Importzoll, und wenn sie dann per Dschunke zur See exportirt werden, auch noch halbes Likin als Exportzoll entrichten. Ebenso wird von Waaren, für welche im Einfuhrhafen schon Import- und Exportlikin gezahlt ist, beim Weitertransport in's Inland noch zweimal Inlandlikin verlangt. Die Durchfuhr einer Waare durch die Provinz Kuangtung auswärts oder einwärts kostet demnach dreifaches Likin. Im Princip sollen die einzelnen Positionen des Likintarifs einem

zweiprocentigen Werthzoll entsprechen. Dreifaches Likin würde demzufolge 6 Procent vom Werthe der Waare ausmachen. Ob die einzelnen Likinsätze aber wirklich immer 2 Procent vom Werthe sind, scheint mir zweifelhaft. In den meisten Fällen sind sie geringer als die entsprechenden Positionen des internationalen Tarifs, welcher auf der Basis von 5 Procent aufgestellt ist, aber nicht immer über die Hälfte weniger; vereinzelt sind sie sogar höher. Die Unterschiede mögen auf der Verschiedenheit der Preise zu den Zeiten, in welchen beide Tarife entworfen wurden und auf den Preisdifferenzen nach den Provinzen beruhen. Der internationale Tarif wurde 1858 zu Shanghai vereinbart. Fremde Waaren, welche von Canton aus in die Provinz weiterbefördert werden, haben, wenn sie von einem Transitpass begleitet sind, als Transitabgabe den halben Einfuhrzoll, etwa $2^1/_2$ Procent vom Werthe zu zahlen. Werden sie dagegen durch alle Likinämter transportirt, so müssen sie bei der Likinhafenstation halbes und bei den beiden nächsten Inlandstationen jedesmal volles Likin entrichten, also im Ganzen 5 Procent vom Werthe. Ebenso viel Likin wird von einheimischen Producten erhoben, welche von Canton aus von Europäern in's Ausland exportirt werden. In den Provinzen Fukien und Chekiang kostet, wie wir oben gesehen haben, der Transport einer Waare durch die Provinz ungefähr 9—10 Procent. Bei einem Transport durch drei oder vier Provinzen können sich also die Likinabgaben sehr wohl auf 20—30 Procent belaufen, wozu dann eventuell noch die Zölle einiger einheimischer Zollämter und die Marktsteuer (*lo-ti-shui*) treten mögen, die auch noch 5—10 Procent ausmachen dürften. Der chinesische Kaufmann wird natürlich einen Landtransport, soweit wie irgend möglich, vermeiden und die für irgend eine Provinz bestimmte Waare auf europäischen Dampfern in den nächstgelegenen geöffneten Hafen einführen und erst von dort chinesische Transportmittel benutzen. In allen Provinzen bis auf Shansi, Shensi, Kansu, Honan, Hunan und Kueichou liegen geöffnete Häfen. Die beiden letzteren Provinzen sind von den Nachbarprovinzen aus sehr leicht auf dem Wasserwege zu erreichen, die vier ersteren dagegen schwieriger. Gerade in ihnen ist aber das Likinwesen sehr wenig entwickelt und daher die Besteuerung nicht so arg. Bei der grossen Höhe der combinirten Likinabgaben im Vergleich zum Transitzoll ist der hartnäckige Widerstand der Provinzialbehörden gegen das Transitpasswesen sehr erklärlich. Die Hauptmasse des eingenommenen Likin verbleibt dem Provinzialschatzamt, nur verhältnissmässig geringe Beträge sind an die Centralregierung abzuführen, wohingegen die letztere die Einnahmen der fremden Seezollämter, wozu auch die Transitgebühren fliessen, fast ausschliesslich zu Reichszwecken verwendet. Der Particularismus der Provinzialregierungen der Centralregierung gegenüber ist derart, als ob man es nicht mit Theilen desselben Reiches, sondern mit einzelnen Bundesstaaten zu thun hätte.

Es giebt in den meisten Provinzen verschiedene Arten von Likinämtern: solche, in welchen Waaren jeder Gattung verzollt, und solche, in welchen nur von einem Hauptstapelartikel Likin erhoben wird. Die ersteren bilden die Mehrheit. Artikel, für welche besondere Likinstationen bestehen, sind Salz, Opium, Seide und Thee.

Den grössten Ertrag liefert das Salzlikin. Leider sind die darüber bekannten Ziffern sehr spärlich. Für die Provinz Kuangsi ist der Jahresertrag auf 70000 Taels fixirt. Da die Provinz nach dem Tsê-li 65610 Salzscheine (*yin*) hat, so ist pro Yin ungefähr 1 Tael Likin zu entrichten. Factisch werden in Kuangsi aber jährlich 90—100000 Taels Salzlikin eingenommen (Pek.-Ztg. 20. März 1885). In Szechuan brachte diese Steuer im Jahre 1882 980000 Taels ein (von Rosthorn, Salt Administration p. 19 ff.). In Lianghuai soll nach der Revenue of China (1885) p. 18 für jeden Picul Salz 1.13 Taels Likin zu zahlen sein. Da in diesem Salzkreise jährlich 1692492 Yin à 688 Pfund netto[1] zur Ausgabe gelangen, so müssten in Lianghuai allein etwa 13 Millionen Taels jährlich an Salzlikin einkommen. Diese Summe scheint viel zu hoch. Wahrscheinlich sind 1.13 Taels Likin nicht für den Picul, sondern für das Yin zu entrichten, was einen Gesammtertrag von etwa 2 Millionen Taels jährlich ausmachen würde. Der Verfasser der citirten Schrift selbst schätzt das Salzlikin des Lianghuai-Kreises nur auf über 2 Millionen (a. a. O. p. 35). In Kuangsi sowohl wie in Szechuan ist etwas weniger als 0.50 Taels Likin pro Picul zu zahlen[2].

Nehmen wir an, dass dies der durchschnittliche Likinsatz sei, so würden in allen Salzkreisen zusammengenommen, welche etwa 20 Millionen Piculs Salz im Jahre produciren, wohl etwa 8 Millionen Taels Salzlikin im Jahre erhoben werden[3].

Von Opium werden 20 bis über 80 Taels Likin pro Picul erhoben. Im Jahre 1877 zahlte in Swatow 1 Picul 21.50 Taels, in Ningpo 32 Taels, in Amoy 84.69 Taels und in Foochow 84.64 Taels[4]. In der Provinz Kansu ist von rohem Opium 50 Taels, von praeparirtem 60 Taels pro Picul zu entrichten, in Kuangsi 30 Taels pro Picul (Pek.-Ztg. 26. März 1892 und 20. März 1885). Der jährliche Ertrag des Opiumlikins wird auf etwas über 2 Millionen Taels berechnet[5].

Für Seide und Thee fehlen genauere Zahlen. Zu erwähnen wäre vielleicht, dass die Provinz Hunan fast eine halbe Million Taels durch Theelikin aufbringt; im Jahre 1884 waren es 400000 Taels (Pek.-Ztg. 28. Juli 1885).

Nach einer Erklärung des Finanzministeriums sollen sich die jährlichen Likineinnahmen aller Provinzen auf 17—18 Millionen Taels belaufen[6]. Da dieselben im Wachsen begriffen sind, so werden sie jetzt wohl wenigstens 20 Millionen betragen. Von acht Provinzen des eigentlichen China und einer mandschurischen kennen wir die jährlichen Likineinnahmen auf Grund der in der Peking-Zeitung veröffentlichten Berichte ziemlich genau. In der mandschurischen Provinz Fêngt'ien wurden von 1862—1875 jährlich im

[1] So die Revenue a. a. O., nach dem Hui-tien-shih-li nur 364 Pfund.

[2] Das Salzquantum in Kuangsi beträgt jährlich 154183 Piculs, in Szechuan 2061816 Piculs.

[3] In der Revenue of China (1885) p. 35 wird das Salzlikin auf 7 Millionen Taels abgeschätzt.

[4] von Brandt, Inland Taxation p. 12 ff.

[5] Jamieson, Revenue (1897) p. 31 ff.

[6] Revenue of China (1885) p. 34.

Durchschnitt 1 Million Tiao = etwa 750000 Taels eingenommen, 1890 aber nur 800000 Tiao = 600000 Taels (Pek.-Ztg. 3. Februar 1891). In der Provinz Kiangsu kamen 1875 rund 2 Millionen Taels ein, ebenso viel in Szechuan; in Chili dagegen bringt nach einem Berichte Li-hung-chang's das Likin im Jahre nicht mehr als 60000 Taels ein[1]. Hupei nahm im Jahre 1887 2800000 Tiao = etwa 2 Millionen Taels ein, was allerdings, wie ausdrücklich bemerkt wird, aussergewöhnlich viel ist (Pek.-Ztg. 24. Juli 1888). Während der Jahre 1871—1874 war der durchschnittliche Jahresertrag 1700000 Taels und 1887—1880 nur 1300000 Taels gewesen[2]. 1892 wurden innerhalb $1\frac{1}{2}$ Jahren nur erhoben 348715 Taels + 858536 Tiao, also rund 1 Million Taels (Pek.-Ztg. 1. April 1893). Es scheint danach, dass die Likineinnahmen in ein und derselben Provinz ganz bedeutenden Schwankungen unterworfen sind. Für Shensi ist der Durchschnittsertrag 256000 Taels (Pek.-Ztg. 31. März 1884), doch brachte das Jahr 1885 358232 Taels ein. 15 Procent = 53734 Taels gingen davon als Erhebungskosten ab (Pek.-Ztg. 11. August 1886). In Kansu ergab das Likin 1892—1893 252149 Taels (Pek.-Ztg. 12. October 1893), in Yünnan betrug es früher etwa 240000 Taels im Jahre (Pek.-Ztg. 1. Juni 1884). Im Durchschnitt erheben diese neun Provinzen etwa $7\frac{1}{2}$ Millionen Taels Likin im Jahre. Diese Ziffer widerstreitet der Annahme einer Gesammtlikineinnahme von 20 Millionen Taels nicht. Die nichterwähnten zehn Provinzen müssten allerdings verhältnissmässig grössere Likinbeträge aufzuweisen haben, was bei der durchaus ungleichen Steuervertheilung sehr wohl möglich ist.

Gemischte Steuern.

Unter gemischten Steuern (*tsa-shui*) wird eine Reihe verschiedenartiger Abgaben verstanden, von denen jede einzelne nur verhältnissmässig wenig abwirft. Dazu rechnet man die Binsenlandsteuer, eine besondere Form der Grundsteuer, die Theesteuer und die Bergbausteuer, beide besondere Arten der Accise, die Fischerei-, Pfandhaus- und Maklersteuer, die den Charakter von Gewerbesteuern, und die Abgaben für Grundstücks- und Gebäudeverkäufe, welche den Charakter von Gebühren tragen. Dazu kommen die »gemischten Steuern« im engeren Sinne, welche sich aus der Marktsteuer (*lo-ti-shui*) und der Händlersteuer (*shang-shui*) zusammensetzen. Alle diese Abgaben werden nicht durch die Zollämter, sondern von den Localbeamten bez. besonderen Commissaren erhoben.

I. Binsenlandsteuer (*lu-k'o*).

Diese Steuer besteht nur in den fünf Yangtse-Provinzen: Kiangsu, Anhui, Kiangsi, Hupei und Hunan. Ursprünglich scheint sie nur, wie der Name besagt, von Binsenland erhoben worden zu sein, heutzutage unterliegt derselben alles angeschwemmte Uferland, welches, sei es mit Binsen und Gras, sei es mit Reis, Weizen und anderen Feldfrüchten bepflanzt ist.

[1] Revenue of China a. a. O.

[2] Revenue of China a. a. O.

Die Uferanwohner sollen den Localbeamten von allen Anschwemmungen und Avulsionen Meldung machen, damit diese darüber dem Provinzialschatzmeister Bericht erstatten können, welcher genaue Register über alles Uferland führt. Alles neu angeschwemmte und bepflanzte Land wird in die Steuerlisten aufgenommen, weggeschwemmtes dagegen gelöscht. Alle fünf Jahre soll ausserdem der betreffende Provinzialgouverneur einen Taotai als Specialcommissar zur Inaugenscheinnahme des Uferlandes abordnen. Die Steuer wird erhoben während der Zeit, in welcher das Flusswasser zurückzutreten pflegt, vom zehnten bis zum vierten chinesischen Monat (November bis Mai). Während der anderen Monate des Jahres pflegt das sogenannte Binsenland häufig unter Wasser zu stehen. Darin gerade unterscheidet es sich von dem Grund und Boden, welcher Grundsteuer zahlt, dass es zwar bebaut wie jener, aber noch zeitweilig überschwemmt wird. Wie für das eigentliche Ackerland, so bestehen auch für das Schwemmland ganz detaillirte Steuertarife. In Kiangsu ist für den Mou 0.001—0.151 Taels zu zahlen, in Anhui 0.001—0.3037 Taels, in Hupei 0.003—0.034 Taels.

Die jährlichen Erträge stellen sich (1812) nach dem Hui-tien-shih-li Cap. 192 folgendermaassen:

Kiangsu	153200	Taels
Anhui	50347	»
Kiangsi	6053	»
Hupei	10663	»
Hunan	1594	»
Summe	221857	Taels

Im Jahre 1753 gab es im Ganzen 79946 Ch'ing Schwemmland mit einem Jahresertrag von 198250 Taels. Neuere Ziffern fehlen. Bei dem allgemeinen Rückgang der Grundsteuer dürfte auch die Binsenlandsteuer jetzt eher hinter der Summe von 200000 Taels zurückbleiben, als dieselbe überschreiten.

II. Theesteuer.

Eine besondere Theesteuer wurde zuerst im Jahre 780 n. Chr. von dem T'ang-Kaiser Tê-tsung eingeführt, welcher auf den Rath seines Ministers Chao-ti die vier Artikel: Thee, Lack, Bambus und Holz dem Zehnten unterwarf. Der Ertrag dieser Zölle sollte zum Ankauf von Getreide für die Regierungsspeicher dienen. Der Schmuggel von mehr als 300 Pfund Thee wurde vom Kaiser Wu-tsung, 841—847 n. Chr., mit dem Tode bedroht. Zu Anfang der Sung-Dynastie bestand in einigen Gegenden eine Art Theemonopol der Regierung. Die Theeplantagen gehörten nominell dem Staate, welcher sie gegen Zahlung eines Grundzinses an die Theepflanzer verpachtete und letzteren ausserdem das nöthige Betriebscapital lieh, welches sie zu verzinsen hatten. Vom Jahre 1056 ab wurde das Monopol eingeschränkt und ausser dem Grundzins ein wirklicher Waarenzoll auf den Thee eingeführt. Während der Tsung-ning-Epoche, 1102—1107 n. Chr., brach man mit dem früheren System ganz und gab den Theehandel frei. Die Steuer wurde nach Theescheinen (*ch'a-yin*) erhoben, deren Einführung aus jener Zeit

stammt. Diese Art der Besteuerung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Während der Yüan-Dynastie wurde eine besondere Art von Theescheinen (*ch'a-yu*) für den Einkauf kleinerer Quantitäten ausgegeben. Der Theeschmuggel wurde wie der Salzschmuggel bestraft, wie denn überhaupt die Theesteuer der Salzsteuer nachgebildet ist.

Die Theesteuer darf nicht verwechselt werden mit dem vom Thee beim Passiren eines Zollamts erhobenen Waarenzoll. Letzterer wird ganz unabhängig von der eigentlichen Theesteuer von den Zollstationen aller Provinzen eingezogen. Die Theesteuer besteht für die folgenden zehn Provinzen: Anhui, Kiangsi, Chekiang, Hupei, Hunan, Kansu, Szechuan, Yünnan, Kueichou und Kiangsu. Für jede dieser Provinzen wird jährlich vom Finanzministerium eine fest normirte Anzahl von Theescheinen (*yin*), im Ganzen nach dem Tsê-li 648067, ausgegeben[1]. Das Ministerium schickt sie an die Provinzialgouverneure, welche sie an die Theecommissare weitergeben. Letztere übernehmen die Vertheilung auf bestimmte Districte. Jeder Schein berechtigt den Inhaber zum Einkauf von 100 Pfund Thee von den Producenten. Nur in den Provinzen Szechuan und Kansu gilt ein Yin für 114 Pfund. Wer Thee kauft, ohne die genügende Anzahl Yin vorweisen zu können, wird wegen Schmuggels bestraft. Für jeden Schein sind zwei verschiedene Arten von Theesteuer *a*) die Theeabgabe (*ko*), *b*) die Theetaxe (*shui*) zu entrichten. Die Theeabgabe (*ko*) beträgt nach dem Tsê-li in Chekiang 0.10 Taels pro Yin, in Hupei und Szechuan 0.125 Taels, in Kiangsi 0.15 Taels. Im Durchschnitt kann man wohl 0.125 Taels annehmen. Die Theetaxe (*shui*) variirt stärker: sie ist in Hupei und Kueichou 0.25 Taels, in Szechuan, wo verschiedene Arten von Theescheinen unterschieden werden, 0.25 Taels, 0.361 Taels und 0.472 Taels[2], in Hunan 1 Tael. Als Durchschnittsbetrag dürften 0.30 Taels nicht zu hoch gegriffen sein.

Eine ganz besondere Art der Besteuerung besteht in der Provinz Kansu, die möglicherweise noch eine Nachwirkung des alten Regierungsmonopols ist. Ein Theeschein berechtigt daselbst zum Einkauf von 114 Pfund. Davon sind in einigen Theilen der Provinz 50 Pfund bez. ihr Geldwerth als Abgabe an die Regierung zu zahlen. Die übrigen 64 Pfund bleiben steuerfrei. In anderen Districten wird stattdessen von jedem Yin eine Abgabe von 3.9 Taels erhoben.

Ausser den beiden Hauptabgaben muss auf jeden Schein eine geringe Zuschlagsteuer von 0.003 Taels, das sogenannte »Papiergeld«, gezahlt werden, wovon wahrscheinlich die Druckkosten für die Formulare bestritten werden.

---

[1] Im Jahre 1753 waren es nach dem Hui-tien nur 364949. Es hat also eine bedeutende Steigerung stattgefunden.

[2] 0.25 Taels sind für »*nei-yin*«, Inlandscheine, welche für Thee, der in der Provinz consumirt wird, zur Verwendung kommen, 0.361 Taels für »*t'u-yin*«, Theescheine für den Theehandel mit den nichtchinesischen Eingeborenen, und 0.472 Taels für »*pien-yin*«, Grenzscheine für den Grenzhandel und Export nach anderen Theilen des Reiches zu entrichten.

Die Scheine werden am Ende des Jahres nach Zahlung aller Abgaben zurückgegeben und von den Beamten durch das Abreissen einer Ecke cassirt.

Eine Beschränkung des Verkaufs von Thee auf gewisse Kreise wie beim Salzhandel findet nicht statt.

Der Ertrag der Theesteuer in den in Frage kommenden Provinzen ist aus der nachfolgenden auf Grund des Tsê-li Cap. 32 aufgestellten Übersicht zu ersehen. Die eingeklammerten Ziffern sind unter Annahme einer durchschnittlichen Theeabgabe von 0.15 Taels und einer Taxe von 0.30 Taels berechnet, da das amtliche Werk an den betreffenden Stellen den Steuersatz nicht angiebt. Die Gesammtsumme ist daher nur annähernd richtig:

Theesteuer:

	Abgabe (*ko*)			Taxe (*shui*)	Theescheine (*yin*)
	Taels	Taels	Taels	Taels	
Anhui	—	(13935)	—	(33444)	111480
Kiangsi	à 0.15	440	—	(881)	2938
Chekiang	à 0.10	35000	—	(105000)	350000
Hupei	à 0.125	(31)	à 0.25	62	248
Hunan	—	(30)	à 1.00	240	240
Kansu	—	122512	—	(8870)	20566
Szechuan	à 0.125	16293	à 0.25–0.361 0.472	55537	135345
Yünnan	—	(375)	à 0.32	960	3000
Kueichou	—	2	à 0.25	63	250
Kiangsu	—	(1875)	—	(4500)	15000
	—	190493	—	209557	648067

Der Gesammtertrag der Theesteuer beziffert sich danach auf rund 400000 Taels.

Nach der Topographie der Provinz Szechuan, deren Ziffern über den Theehandel von Rosthorn in seiner Schrift »On the Tea Cultivation in Western Szechuan«, London 1895, p. 15 ff. wiedergiebt, werden in jener Provinz ausser den beiden oben behandelten Abgaben noch zwei andere Zuschlagsteuern erhoben. Danach beträgt die Gesammttheesteuer der Provinz Szechuan schon im Jahre 1815: 111693 Taels, während sie das Tsê-li für 1874 nur mit 71830 Taels ansetzt. Es wäre vielleicht nicht unmöglich, dass ähnliche Extrasteuern auch in anderen Provinzen erhoben werden, ohne dass die officiellen Finanzwerke davon Notiz nehmen, und dass in Folge dessen der Gesammtbetrag der Theesteuer 400000 Taels im Jahre überschritte.

III. Bergbausteuer.

Wie die Kaufleute von ihren Waaren, die Handwerker von den Erzeugnissen ihrer Hände während der älteren Chou-Epoche einen Theil als Abgabe an den Staat zu liefern hatten (Chou-li Buch XII, 38; Biot Tome I p. 281), so mussten auch die Bergbautreibenden von den zu Tage geförderten Erzen zum Staatshaushalt beisteuern. Ein besonderer Beamter war damit betraut,

die Naturalabgaben in Gold, Zinn, Jade, Steinen und Farbstoffen in Empfang zu nehmen (ibid. Buch XXXVI, 45; Biot Tome II p. 361). Das San-ts'ai-hui-pien erzählt uns, wie unter der Han-Dynastie an verschiedenen Orten Bergbau betrieben und unter den späteren Wei, 386—550 n. Chr., einige Bergwerke von der Regierung selbst ausgebeutet wurden, erwähnt aber nichts von der Besteuerung. Erst in der T'ang-Zeit finden wir eine Schmelzofensteuer. Es gab im 8. Jahrhundert in China 186 Schmelzöfen für Gold, Silber, Eisen und Zinn und 48 für Kupfer. Kaiser Tê-tsung, 780—805 n. Chr., setzte einen besonderen Beamten ein, welcher zu gleicher Zeit die Salz- und die Bergwerksteuer zu verwalten hatte. Später wurde die Verwaltung der letzteren wieder den Territorialbeamten übertragen. Dieselbe brachte im Jahre nur etwa 70000 Stränge Kupferkäsch = etwa 50000 Taels ein, da die Beamten einen grossen Theil der Steuer in ihre eigenen Taschen wandern liessen. Während der Sung-Zeit, 960—1278 n. Chr., traten zu den erwähnten fünf Metallen als neue Steuerobjecte noch Blei, Quecksilber, Zinnober und Mineralsalze hinzu. Man rechnete 271 Productionsstätten, deren jede eine bestimmte Jahressteuer zu entrichten hatte. Unter den Yüan's, 1280—1368 n. Chr., wurden auch Perlen und Perlmutter einer ähnlichen Besteuerung wie die Metalle unterworfen. Die Ming-Kaiser erliessen eigene Verordnungen für den Bergbau und setzten den von den verschiedenen Bergwerken jährlich zu erzielenden Ertrag fest. Eine Zeit lang wurde der Bergbau überhaupt verboten und alle Bergwerke geschlossen. Von der Regierung Yung-lo's ab, 1403—1425, wurden sie allmählich wieder geöffnet. Dasselbe Schwanken mit Bezug auf die Zulassung des Bergbaues beobachtete auch die regierende Dynastie in der ersten Zeit ihrer Herrschaft. Im Jahre 1680 bestimmte Kaiser K'ang-hi, dass überall Gold- und Silberminen eröffnet werden könnten. 40 Procent der Ausbeute sollten an die Regierung gezahlt werden, der Rest den Grubenbesitzern verbleiben. Drei Jahre später verbot er den Bergbau in den Provinzen Shantung, Shansi und Shensi, im Jahre 1706 für das ganze Reich, weil er für die Gegend schädlich sei. Es ist ein noch jetzt in China stark verbreiteter Glaube, dass durch den Bergbau das Fêng-shui der Gegend verdorben, d. h. der Einfluss der die Gegend beherrschenden guten Geister geschwächt und den Dämonen Thür und Thor geöffnet, sowie dass durch das Aufwühlen der Erde der Zorn der Erddrachen erregt werde. Mit denselben Gründen, die nicht immer nur vorgeschützte sind, wird heutzutage noch oft das Ansuchen von Europäern um Ertheilung von Bergwerksconcessionen zurückgewiesen. Während der letzten Jahre seiner Herrschaft liess K'ang-hi die Bergwerke in den verschiedenen Provinzen bald schliessen, bald wieder öffnen.

Das Hui-tien enthält nur wenige Bestimmungen über den Bergbau. Derselbe unterliegt danach der Controle der Regierung, welche diese durch besondere Beamte mit Militärmacht ausüben lässt. Es soll nicht in der Nähe von Häusern und Gräbern geschürft werden, damit kein Einsturz zu befürchten sei. Um Unruhen und Streitigkeiten zu vermeiden, sollen möglichst nur einheimische Bergarbeiter Verwendung finden. Der jährliche Ertrag der Bergbausteuer ist nicht fixirt; er richtet sich nach der Ausbente. Es kommen

die oben erwähnten Minerale in Frage, zu denen nur noch Steinkohle hinzutritt.

1. Gold.

Hauptproductionscentren sind nach dem Hui-tien-shih-li die Provinzen Yünnan, Kansu nebst Ili, und Kueichou. Das Tsê-li fügt noch Turkestan, die Peking-Zeitung die Mandschurei hinzu.

In Yünnan wird Gold gewonnen in den Praefecturen Yung-pei-fu, Yung-ch'ang-fu, Kai-h'ua-fu, Ho-ch'ing-fu und in den Departements Chien-shui-chou und T'eng-yüeh-chou. Das Shih-li führt zehn Goldfelder auf. In den drei erstgenannten Praefecturen wird jährlich eine fixirte Bergwerkssteuer erhoben: in Yung-pei-fu 7.26 Unzen[1] Gold = etwa 245 Taels, in Yung-ch'ang-fu 25.56 Unzen = etwa 890 Taels, in Kai-hua 34.00 Unzen = etwa 1190 Taels (das Verhältniss von Gold zu Silber als 1 : 35 gerechnet). Für die übrigen Goldfelder ist die jährliche Abgabe nicht fixirt.

In Kansu und Ili werden neun Goldlager erwähnt in den Districten Ta-tung-hsien und Tun-huang-hsien, in Ti-hua-chou, Urumtsi, Kurkara-ussu und Kara-koto. Man besteuert in diesen Gegenden nicht die Gruben als solche, sondern erhebt eine Gewerbesteuer von den einzelnen Arbeitern. In Ta-tung-hsien und Kara-koto hat jeder Arbeiter täglich von seinem zu Tage geförderten Goldstaub 0.005 Unzen an die Regierung zu entrichten, mit der Maassgabe, dass am letzteren Orte je 50 Arbeiter zusammen täglich 0.25 Unzen abzuliefern haben. In den übrigen Gegenden muss jeder Arbeiter monatlich 0.03 Unzen aufbringen, was für den Tag nur 0.001 Unze ausmacht.

Für die Goldbergwerke in Ti-hua-chou und Kurkara-ussu gelten folgende Bestimmungen: Bei jedem Bergwerk ist über je 50 Goldgräber ein aus ihrer Mitte gewählter Ältester gesetzt, welcher von dem die Oberaufsicht führenden Beamten ein Patent erhält. Ihm liegt es ob, seine Genossen in Zucht zu halten und die tägliche Ausbeute zu prüfen. Am Ende des Monats sammelt er den von jedem einzelnen abzuliefernden Goldstaub ein. Derselbe wird zu Barren eingeschmolzen, deren jede den Stempel des Schmelzers tragen muss. Den nach Entrichtung der Steuer übrig bleibenden Goldstaub wiegt der Älteste ab und stellt Scheine dafür aus, ohne welche das Gold nicht in den Handel gebracht werden darf. Der Verkauf ohne Schein wird bestraft. Auch die Einkäufer dürfen das Geld nur, sofern es von einem Scheine begleitet ist, weiterverkaufen. Um die Goldbergwerke herum ist ein Cordon von militärischen Wachtstationen gezogen.

In Tun-huang-hsien ist die Zahl aller Arbeiter auf 2000 beschränkt. Militärbeamte beaufsichtigen die Goldgruben und weisen den Arbeitern ein bestimmtes Grubenfeld an, dessen Überschreitung bestraft wird. Erst wenn ein Feld leer ist, kann der Älteste um Anweisung eines anderen bitten. Es darf nur vom 3. bis zum 9. Monat nach Gold gegraben werden. Dann werden die Gruben geschlossen, weshalb, wird nicht gesagt. Wer sich ver-

[1] Chinesische Unze = 1 Tael = 1/16 Pfund.

steckt hält, um heimlich zu graben, wird von den Wachtsoldaten aufgegriffen und zur Verantwortung gezogen (Tsê-li Cap. 41).

Ähnlich werden die Verhältnisse wohl auch in anderen Golddistricten liegen.

Die Provinz Kueichou scheint nach dem Hui-tien-shih-li zwei Goldfelder in Sse-nan-fu und T'ien-chu-hsien zu haben. Dort ist eine Productionssteuer zu zahlen, nämlich von jeder zu Tage geförderten Unze Gold 0.33 bez. 0.40 Unzen, also 33 bez. 40 Procent des Ertrages.

Khoten hat sechs Goldgruben, welche jährlich 200 Unzen Gold = 7000 Taels Steuer abwerfen, Ko-erl ebenfalls sechs, welche 300 Unzen = 10500 Taels einbringen. Es scheint eine Grubensteuer zu sein.

Die Peking-Zeitung berichtet öfter über die Moho-Goldminen in der Mandschurei. Im Jahre 1889 betrug die Ausbeute 19000 Unzen = etwa 665000 Taels (Pek.-Ztg. 15. Januar 1891). Die Regierung hatte während der drei Jahre 1889—1891 von diesen eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 35000 Taels (Pek.-Ztg. 10. Juli 1893).

Von den Moho-Minen abgesehen, sind im Vorstehenden 33 Goldlager aufgeführt worden. Unter Berücksichtigung der angegebenen Ziffern lässt sich der jährliche Gesammtertrag der Goldbergwerkssteuer wohl annähernd auf 70000 Taels veranschlagen.

2. Silber.

Die für die Gewinnung von Silber wichtigste Provinz ist Yünnan, in welcher das Hui-tien-shih-li 20 Silberbergwerke nennt. Es folgen Kuangtung mit sechs, Kuangsi mit sechs, Kueichou mit zwei, und Szechuan mit zwei Bergwerken. Vielleicht ist die Zahl der Bergwerke seitdem gewachsen. Die Steuer ist eine Productionssteuer, welche zwischen 0.18 Taels und 0.55 Taels von jedem Tael schwankt. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ist sie durch eine Zuschlagsteuer, welche zu der ursprünglichen hinzutritt, um etwa $^1/_5$ vermehrt. Sie beträgt jetzt in Yünnan theils 0.18 Taels, theils 0.22 Taels, theils 0.30 Taels, in Kuangsi 0.18 Taels und 0.24 Taels, in Szechuan 0.24 Taels, in Kueichou 0.40 Taels und in Kuangtung 0.55 Taels.

Nur für die Bergwerke der Provinz Yünnan ist der jährlich aufzubringende Steuerbetrag fixirt. Das Shih-li giebt ihn auf 62589 Taels an. Am meisten tragen dazu bei die Bergwerke der Praefectur Lin-an-fu (36613 Taels) und des Departements Nan-an-chou (22390 Taels).

Die Gesammteinnahme der chinesischen Regierung von allen Silberminen dürfte 100000 Taels kaum übersteigen.

3. Kupfer.

Auch was Kupferbergwerke anbetrifft, steht Yünnan obenan. Das Shih-li erwähnt 28 Bergwerke. In Szechuan bestanden zu Anfang dieses Jahrhunderts zehn, in Kueichou vier; ferner hatte jede der Provinzen Kuangtung, Kuangsi und Hunan mehrere Bergwerke. Man erhebt eine durchschnittlich 20 Procent betragende Productionssteuer. In Kueichou beträgt sie nur 10 Pfund auf 100, in Yünnan 14 Pfund, in Kuangtung und Kuangsi

20 Pfund, in Szechuan theils 13 Pfund, theils 24½ Pfund. In letzterer Provinz wird ausserdem noch eine Schmelzofensteuer erhoben. Für jeden Doppelofen sind monatlich 5 Pfund Kupfer, für einen einfachen die Hälfte zu entrichten. In Hunan beansprucht die Regierung zunächst die Hälfte aller gewonnenen Kupfererze und ausserdem von je 100 Pfund Rohkupfer 20 Pfund. In Yünnan werfen nach dem Shih-li alle Kupferbergwerke 10825 Taels Steuer im Jahre ab. Weitere Zahlen fehlen. Der Gesammtbetrag dieser Steuer lässt sich wohl auf 20000 Taels abschätzen.

4. Blei.

Dieses Metall wird namentlich in Kueichou gewonnen (10 Bergwerke), ferner in Kuangsi (7 Bergwerke), Yünnan und Szechuan (je 5 Bergwerke), Shansi (4 Bergwerke), Hunan (2 Bergwerke), Shensi (1 Bergwerk) und Kuangtung (Hui-tien-shih-li). Die Productionssteuer war ursprünglich wie beim Kupfer in dem Verhältniss 2 : 8 (*êrh pa*), d. h. in je 10 Pfund Blei theilten sich Staat und Bergbauer nach diesem Verhältniss, indem der Letztere an ersteren 2 Pfund abgab und selbst 8 Pfund für sich behielt. Dieser Satz hat sich noch erhalten in Kueichou, Shansi, Shensi und theilweise in Yünnan. In letzterer Provinz sind aber auch theilweise nur 15 Pfund von 100 zu entrichten. Für Kuangsi ist die Steuer 23 Pfund, für Szechuan 24½ Pfund, für Kuangtung 30 Pfund (Hu-pu-tsê-li). In Hunan wird das Blei genau so wie das Kupfer besteuert. Die Steuer wird insgesammt kaum mehr als 15000 Taels einbringen.

Derselben Taxe wie Blei unterliegt in Kueichou und Yünnan auch Salpeter.

5. Zinn.

Als Productionscentren kommen in Betracht die Provinzen Yünnan, Kuangsi, Hunan und Kuangtung. In Yünnan sind von je 100 Pfund Zinn 10 Pfund als Abgabe zu zahlen. Dies ergiebt einen jährlichen Steuerertrag von 4000 Taels. Ausserdem haben die Kaufleute bei Ausfuhr von Zinn aus der Provinz einen Exportzoll von 4.50 Taels auf je 540 Pfund zu entrichten, wodurch weitere 3186 Taels eingehen (Tsê-li). In Kuangsi wird ausser einer Productionssteuer von 23 Pfund pro 100 noch eine monatlich zu entrichtende Grubensteuer von 3.5 oder 8 Pfund erhoben. Hunan hat drei Steuerclassen von 20—24 Pfund, Kuangtung eine einheitliche Taxe von 30 Pfund pro 100. Die Zinnsteuer dürfte sich im Jahre auf etwa 10000 Taels belaufen.

6. Eisen.

Eisen wird gewonnen in den Provinzen Szechuan, Chekiang, Fukien, Kuangtung, Kuangsi, Hupei, Kiangsi, Yünnan und Shensi. Dem Hui-tien-shih-li zufolge gab es früher in Szechuan und Kuangtung je 20 Eisenbergwerke. Genaue Vorschriften sind für die Gewinnung des Eisens im Ping-wu-District, Provinz Szechuan, erlassen. Es bestehen daselbst drei Schmelzöfen für Eisen, jeder mit neun Arbeitern. Jeder Arbeiter fördert täglich 15 Pfund Eisenerz, woraus 4½ Pfund Roheisen gewonnen werden. Im

Sommer und Herbst wird nicht gearbeitet wegen der Regenüberschwemmungen, welche sich in die Gruben ergiessen. Die Arbeitszeit beschränkt sich auf Frühling und Winter und soll genau 180 Tage betragen. In dieser Zeit fördern die 27 Arbeiter 72900 Pfund Erz, woraus 21870 Pfund Roheisen geschmolzen werden. Hiervon zieht die Regierung 20 Procent = 4374 Pfund Eisen = 87.48 Taels ein (1 Pfund Eisen gleich 0.02 Taels Silber gerechnet).

In der Provinz Shensi müssen alle Kaufleute, welche Bergbau treiben wollen, einen Garantieschein beibringen, worauf sie vom Provinzialschatzmeister eine Bergbaulicenz erhalten. Dafür haben sie jedes Jahr eine Taxe von 10 Taels zu zahlen. Die Betreibung von Bergbau ohne ein solches Certificat ist strafbar. Will Jemand ein Bergwerk nicht weiter ausbeuten, so giebt er das Certificat zurück. Jeder Besitzer eines Bergwerks muss ein genaues Register über seine Arbeiter führen, in welchem ihr Name, Heimat, Alter, Zeit des Dienstantritts und Abgangs vermerkt wird, und dasselbe vierteljährlich den Behörden vorlegen. Das gewonnene Eisen darf nur zum Giessen von Töpfen, Becken und Ackergeräth verwendet werden. Die Anfertigung von Waffen ist unter Strafe verboten (Tsê-li).

In den Provinzen Szechuan, Kiangsi und Hupei ruht auf dem Eisen eine 20procentige Productionssteuer, welche in Kiangsi früher 2920 Taels im Jahre ergab (Hui-tien-shih-li). Fukien und Yünnan, bis in die neueste Zeit auch Kuangtung und Kuangsi, haben stattdessen eine sehr geringe Schmelzofensteuer, welche in den beiden ersten Provinzen 228 Taels bez. 301 Taels jährlich abwarf, in den beiden letzteren 1036 Taels bez. 420 Taels. Kuangsi hatte nach dem Hui-tien-shih-li 42 Eisenöfen, für deren jeden im Jahre eine Abgabe von 10 Taels zu zahlen war. Im Jahre 1891 brachten die Eisenöfen von Kuangtung und Kuangsi 1600 Taels und 250 Taels ein, im darauffolgenden Jahre wurde die Steuer auf Antrag der Provinzialbehörden als zu drückend für beide Provinzen abgeschafft (Pek.-Ztg. 6. Juli 1892). In Chekiang wird erhoben erstens eine Bergwerkssteuer, welche für jedes Bergwerk theils 0.8 Taels, theils 1.2 Taels, theils 1.6 Taels beträgt. Dazu tritt eine Ofensteuer von 0.3 Taels oder 0.6 Taels und eine Zuschlagsteuer von 0.4 Taels.

Die gesammte Eisensteuer kann nicht mehr als rund 10000 Taels im Jahre einbringen.

7. Quecksilber, Zinnober, Schwefel, Salpeter.

Es giebt acht Quecksilberbergwerke in Kueichou (Hui-tien-shih-li) und eins in Szechuan (Tsê-li). In beiden Provinzen erhält die Regierung von je 100 Pfund 30 Pfund als Abgabe.

Zinnober wird gewonnen in einem District der Provinz Yünnan. Die an den Staat zu entrichtende Abgabe von der Ausbeute beträgt dort 10 Procent. Drei Zinnobergruben finden sich ferner in der Provinz Kuangsi und zwei in Kueichou, in denen zugleich auch Schwefel gewonnen wird. Beide Provinzen haben für Zinnober und Schwefel eine 20procentige Productionssteuer (Tsê-li). Schwefelreich scheint auch die Provinz Hunan zu sein, worin das Hui-tien-shih-li sieben Schwefelgruben erwähnt.

Die Einnahme der Regierung von diesen Bergwerken kann höchstens einige tausend Taels betragen.

8. Kohlen.

Die Besteuerung von Kohlenbergwerken stammt erst aus neuester Zeit. Das Hui-tien-shih-li erwähnt davon noch nichts. Bis jetzt werden auch nur die Kohlengruben in der Umgegend von Peking, eine in Wanp'inghsien und neun in Fangshan besteuert. Für jede ist jährlich eine Abgabe von 60 Taels zu zahlen.

Der Gesammtbetrag der Bergbausteuer lässt sich auf Grund der für die einzelnen Metalle im Vorstehenden gewonnenen Ziffern auf etwa 230000 Taels abschätzen.

IV. Fischereisteuer.

Schon während der älteren Chou-Zeit hatten die Fischer einen Theil ihrer Fische als Abgabe an den Staat zu liefern (Chou-li Buch XII, 38; Biot Tome I p. 281). Heutzutage wird für Binnenlandfischerei in Flüssen und Seen in den meisten Provinzen: Kiangsu, Anhui, Kiangsi, Hupei, Hunan, Szechuan, Kuangtung, Yünnan, Fukien und Kueichou und in der mandschurischen Provinz Fêngt'ien eine geringe Abgabe erhoben. Ursprünglich scheint die Flussfischerei ein Regal gewesen zu sein, denn das Hui-tien bemerkt, dass nur noch an zwei Orten in Kiangsi und an drei in Kuangtung ein Fischereiverbot bestehen geblieben sei. Über die Höhe dieser Steuer fehlt es in den amtlichen Quellen an genaueren Angaben. Es wird nur erwähnt, dass in Mukden jährlich 322 Fischereischeine ausgegeben werden. Jeder Schein kostet pro Jahr 0.50 Taels. In Petuneh scheint man nach Fischnetzen zu rechnen, deren es 18 giebt und die jedes mit 20 Taels jährlich besteuert werden. Wahrscheinlich hat auch in den anderen Provinzen jeder Fischer einen Fischereischein zu lösen und dafür eine bestimmte Abgabe zu entrichten. Nach dem Hui-tien und Hui-tien-shih-li betrug die gesammte Fischereisteuer im Jahre etwa 25000 Taels. Im Tsê-li sind für alle Provinzen ausser Fukien und Kueichou bestimmte Beträge angegeben, im Ganzen 14290 Taels. Setzen wir beide Provinzen mit ungefähr 4000 Taels an, was jedenfalls sehr reichlich ist, so erhalten wir eine Gesammtsumme von ungefähr 18000 Taels, die den gegenwärtigen Ertrag der Fischereisteuer darstellen wird.

V. Pfandhaussteuer.

Die Pfandhäuser, welche in China sehr gute Geschäfte machen, so dass auch Beamte gern ihre Ersparnisse darin anlegen, mussten natürlich dem chinesischen Fiscus als geeignete Steuerquellen erscheinen. Der Staat übt deshalb ein gewisses Aufsichtsrecht über die Pfandhäuser aus. Wer ein Pfandgeschäft eröffnen will, muss bei dem zuständigen Regierungsbeamten um Erlaubniss nachsuchen und erhält dann eine vom Schatzmeister ausgestellte Licenz. Seit dem Jahre 1776 hat jedes Pfandhaus in der Provinz Kueichou eine Jahresabgabe von 3 Taels, in Yünnan eine solche von 4 Taels und in den übrigen 16 Provinzen des eigentlichen China 5 Taels zu zahlen (Hui-tien-shih-li Cap. 195). Dieselben Steuersätze führt noch

das Hu-pu-tsê-li an. Aus der Peking-Zeitung geht hervor, dass die Pfandhäuser in der Provinz Hupei jetzt jedes 100 Taels jährlich zu entrichten haben (Pek.-Ztg. 7. Mai 1885). Es fehlt an jedem Anhaltspunkt, um zu beurtheilen, ob diese enorme Erhöhung ein vereinzelter Fall ist oder eine ähnliche Steigerung auch in den übrigen Provinzen stattgefunden hat.

VI. Maklersteuer.

In jeder Provinz wird von den Behörden aus den angesehenen Kaufleuten eine genau normirte Anzahl Makler gewählt, denen es obliegt, die Waaren zu prüfen und bei der Festsetzung der Preise mitzuwirken. Sie vermitteln den Verkauf gewisser Waaren und erhalten dafür eine Commission. Als Bestallung dient ein mit dem Siegel des Provinzialschatzmeisters versehener Schein. Die Anzahl der in den einzelnen Theilen des Reichs zur Ausgabe gelangenden Maklerlicenzen ist ausserordentlich verschieden und scheint weniger dem Handelsbedürfniss zu entsprechen als eine Folge verschiedenartiger localer und provinzieller Entwickelung zu sein, denn anders lassen sich die grossen Unterschiede kaum erklären. Ebenso ist es mit den von den Maklern jährlich zu entrichtenden Abgaben. In der commerciell wenig entwickelten Provinz Yünnan werden nur 92 Licenzen ausgegeben, aber auch in dem reichen und blühenden Szechuan nur 769, während z. B. die Provinz Chili 13723 und Honan sogar 76912 aufweist.

Die Maklertaxe ist überall verschieden, in den einzelnen Provinzen sowohl als oft auch in den verschiedenen Districten ein und derselben Provinz. Sie steigt von einigen Cents bis auf etwa 60 Taels, doch sind grössere Summen die Ausnahme und bilden einige Taels die Regel. Die Höhe scheint nach der grösseren oder geringeren Bedeutung der Handelsbranche, für welche der Makler bestellt ist, bemessen zu sein. (Das Tsê-li Cap. 42 enthält den für jede Provinz maassgebenden Tarif.) Danach zahlt man z. B. in der Provinz Chili, Departement Ting-chou 0.01—0.02 Taels, im Jen-hsien-District dagegen 0.07—0.16 Taels, in Cho-chou 1.6—8.0 Taels, in Tung-chou 0.90—30.00 Taels. In Peking hinwiederum unterscheidet man drei Classen von Maklern und besteuert dieselben wie folgt: 1. Classe = 2 Taels, 2. Classe = 1.5 Taels, 3. Classe = 1 Tael. In ganz ähnlicher Weise bestehen drei Classen mit verschiedenen Taxen für die gesammte Provinz Kiangsi, ebenfalls für Yünnan, wo die Taxe von 2.5 Taels bis auf 8 Taels steigt, ausgenommen die eine Praefectur Yung-ch'ang-fu, wo jeder Makler, gleichviel welcher Branche er angehört, jährlich 60 Taels zu entrichten hat. Warum? Wahrscheinlich, weil es in Yung-ch'ang-fu seit undenklicher Zeit immer so gewesen ist. Ein Praefect mag einmal die Taxe während einer Finanznoth so erhöht haben; die Maassregel ist von der Regierung gebilligt worden, und seitdem ist es so geblieben. In den vom Suchou-Schatzamt ressortirenden Theilen der Provinz Kiangsu erhebt man die Maklersteuer auf Grund folgender Classeneintheilung:

Classe 1*a* = 1.0 Taels	Classe 1*b* = 0.8 Taels
„ 2*a* = 0.4 „	„ 2*b* = 0.3 „
„ 3*a* = 0.2 „	„ 3*b* = nil.

Davon machen aber wieder verschiedene Ortschaften Ausnahmen, z. B. Shanghai, wo Classe 1*a* von 0.6 Taels bis auf 1 Tael steigt. In den zum Schatzamt von Nanking gehörenden Praefecturen bestehen stattdessen neun Classen: 1*a*, 1*b*, 1*c* u. s. w.

Nach dem Hui-tien-shih-li werden in den einzelnen Provinzen an Makler- und Pfandhaussteuer jährlich folgende Beträge vereinnahmt:

Makler- und Pfandhaussteuer:

Chili	31340 Taels	Hupei	8666 Taels
Shantung	22792 „	Hunan	1734 „
Shansi	32625 „	Shensi	9174 „
Honan	63188 „	Kansu	8877 „
Kiangsu	18223 „	Szechuan	1485 „
Anhui	12879 „	Kuangtung	13440 „
Kiangsi	6881 „	Kuangsi	1035 „
Fukien	11250 „	Yünnan	2397 „
Chekiang	9877 „	Kueichou	8572 „
	209055 Taels		55380 Taels

Zusammen: 264435 Taels.

Die Gesammtsumme wird wohl im Laufe der Zeit etwas gewachsen sein und mag jetzt etwa 300000 Taels betragen.

VII. Gebäude- und Grundstücksverkaufssteuer.

Bei jedem Grundstücks- oder Gebändeverkauf sind die Grundbriefe und Verkaufsurkunden der Localbehörde zur Prüfung und Registrirung einzureichen. Die Behörde stellt fest, ob der Verkauf legal, die Verkäufer durch die eingereichten Documente gehörig legitimirt sind und keine begründete Einwendung gegen den Verkauf von Miteigenthümern erhoben werden, was bei dem in China üblichen Familienmiteigenthum nicht selten vorkommt. Liegen keine Bedenken vor, so drückt sie ihr amtliches Siegel bei und erhebt für die Übertragung eine Gebühr, welche 3 Procent des Werthes des Grundstücks ausmacht. In einigen Theilen des Reiches ist die jährlich abzuführende Steuer für jeden einzelnen District fixirt, in anderen nicht. In den kleineren Districten der Provinz Chekiang z. B. bleibt der jährliche Gesammtertrag unter 100 Taels, die mittleren nehmen 1—200 Taels, die grösseren 2—300 Taels ein. In anderen Provinzen schwanken die Erträge zwischen 10 und 600 Taels, doch sind mehrere hundert Taels die Ausnahme (Hui-tien-shih-li Cap. 195). Ganz China zählt 1317 Districte; es mögen in denselben an Gebühren für Übertragung von Grundstücken wohl 150000 Taels jährlich eingenommen werden.

VIII. Gemischte Steuern.

Unter dieser Bezeichnung werden mehrere kleinere Steuern verschiedenartigen Charakters zusammengefasst, deren wichtigste die Marktsteuer (*lo-ti-shui*) und die Händlersteuer (*shang-shui*) sind.

Die Marktsteuer wird von den verschiedensten Waaren, welche auch bei den Zollämtern zu versteuern sind, auf Märkten und Hauptverkehrsstrassen, nachdem sie zum Verkauf dorthin geschafft (*lo-ti*), erhoben. Sie darf nur in grösseren Städten, nicht in Flecken und Dörfern verlangt werden (Hu-pu-tsê-li Cap. 41), auch sind kleinere Händler: Hausirer und Strassenverkäufer davon befreit (Hui-tien). Es bestehen für diese Steuer wie für die Zollämter feste Tarife, welche dort, wo sie zur Erhebung gelangt, auf Holztafeln zur Kenntnissnahme des Publicums aufgehängt werden sollen. In derselben Weise wie von den Zollämtern neben dem eigentlichen Waarenzoll noch Tonnengelder erhoben werden, treten in einigen Gegenden zu der Marktsteuer auch noch gewisse Schiffsabgaben (*ch'uan-shui*). Obwohl mit dem Marktzoll dem Wesen nach ziemlich identisch, werden doch meistens besonders verrechnet die Abgaben von lebendem Vieh. Alle diese Steuern unterscheiden sich von denen der chinesischen Zollämter eigentlich nur dadurch, dass sie auf Grund anderer Tarife und von den Localbehörden erhoben werden. Producte, welche für den Localconsum bestimmt sind, unterliegen nur dieser Besteuerung, Waaren dagegen, die von fern her kommen, werden nicht nur bei allen Zollstationen verzollt, sondern, bevor sie in den Detailverkauf gelangen, auch noch mit der Marktsteuer belastet.

Diese Lo-ti-Steuer wird auch in einigen Gegenden der chinesischen Tributstaaten: Mongolei, Ili und Turkestan erhoben, wo es chinesische Zollämter nicht giebt. Die Erträge sind freilich kaum nennenswerth. So besteht in Aksu (Turkestan) ein Zoll auf Thee und Zeug, welcher jährlich einige tausend Taels einbringt. In einigen turkestanischen Städten variirt der Zoll nach der Nationalität der Käufer. Muhammedanische Kaufleute haben in Kashgar und Yarkand von importirten Waaren $^1/_{20}$ des Werthes als Abgabe zu zahlen, Mongolen und Chinesen $^1/_{30}$ und Kashmirleute $^1/_{40}$. In Ushi müssen Muhammedaner von importirtem Vieh einen Zoll, welcher $^1/_{20}$ des Werthes ausmacht, entrichten, Mongolen $^1/_{30}$, von Fellen, Seiden- und Baumwollenstoffen $^1/_{10}$, Mongolen $^1/_{20}$. Der Beg von Kashgar erhält für jedes Pferd und jeden Ochsen eine Abgabe von 5 Cash, für ein Schaf 1 Cash. In Pa-li-kun, Pidschan, Turfan, Urumtsi und Ili ist bei Vieh- und Landkäufen ein 3 procentiger Zoll vom Werthe des Objects zu zahlen. Rohe Baumwolle wird in Turfan mit 0.24 Taels pro Picul verzollt, praeparirte mit 0.30 Taels.

Viele Provinzen haben neben der Marktsteuer noch eine Händlersteuer (*shang-shui*). Es scheint eine Gewerbesteuer für verschiedene Classen von Kaufleuten nach Art der Maklersteuer zu sein. Nähere Angaben über die Art der Erhebung und die Höhe des Steuersatzes sind in den officiellen Quellen nicht enthalten. In manchen Gegenden bestehen Markt- und Händlersteuer neben einander, in anderen dagegen nur entweder die eine oder die andere.

Eine Art Gewerbesteuer ist auch die Besteuerung der Wassermühlen in einigen Provinzen, wo solche vorkommen, nach dem Hui-tien-shih-li in Shensi, Kansu und Szechuan. Die Steuer ist ganz minimal. In Szechuan hat jede Mühle im Jahre 0.12, 0.24, 0.25 oder 0.30 Taels zu zahlen. Im Jahre 1709 gab es dort 22 Mühlen.

Zu den gemischten Steuern wird auch eine Steuer gerechnet, welche jetzt von ganz untergeordneter Bedeutung ist, während sie ehemals von grosser Wichtigkeit war, die Weinsteuer. Dieselben Temperenzbestrebungen, welche in der Neuzeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika viel von sich reden machten, setzten in China schon vor Christi Geburt ein. Der Han-Kaiser Wên-ti, 179—156 v. Chr., verbot die Weinfabrication und alle Weingelage. Sein Nachfolger Wu-ti, 140—86 v. Chr., hob das Verbot wieder auf, führte aber die Weinbesteuerung ein. Wang-mang, 9 v. Chr. bis 23 n. Chr., schuf ein Weinmonopol: Der Staat destillirte selbst und verkaufte den Wein. Von den späteren Dynastien erliessen wieder die östlichen Han, 25—220 n. Chr., die Sung, 420—479 n. Chr., und die nördlichen Wei, 386—535, häufige Verbote gegen das Weintrinken; die Ch'ên, 557—589, und die Chou, 557—589, schritten stattdessen wieder zur Besteuerung. Der T'ang-Kaiser T'ai-tsung, 763—780, beschränkte den Weinverkauf dadurch, dass er für alle Provinzen nur eine bestimmte Anzahl von Weinläden concessionirte, welche monatlich Steuer zu entrichten hatten. Tê-tsung, 780—805, nahm, um Geld für das Militär zu schaffen, den Weinverkauf selbst in die Hand. Hsien-tsung, 806—821, fügte der Weinsteuer noch eine extra Hefensteuer hinzu. Unter den späteren T'ang, 923—936, wurde die Hefensteuer mit der Grundsteuer combinirt. Um das Jahr 1070 wurde von Wein und Hefe eine fünfprocentige ad valorem-Productionssteuer erhoben. Späterhin führten die Sung-Kaiser wieder ein strictes Regierungsweinmonopol ein. Die Weinfabrication wurde vom Staate im grossen Stile betrieben. Auf die Herstellung von 100 Pfund Wein durch Privatpersonen stand Todesstrafe. — Die Weinsteuer hat jetzt ganz ihre Bedeutung verloren. In den Provinzen Chili, Shansi und Kiangsi brachte sie nach dem Hui-tien-shih-li nur einige hundert Taels. Etwas grösser ist der Ertrag in Kirin (Mandschurei), wo Wein- und Tabaksteuer zusammen auf 28000 Taels im Jahre fixirt sind (Pek.-Ztg. 27. Juli 1892).

An gemischten Steuern sollen nach dem Hui-tien-shih-li die folgenden Summen jährlich erhoben werden:

Chili[1]	127696	Taels	Hupei	40803	Taels
Shantung	30856	"	Hunan	15492	"
Shansi	27049	"	Shensi	46014	"
Honan	89565	"	Kansu	15835	"
Kiangsu	17065	"	Szechuan	29572	"
Anhui	4545	"	Kuangtung	81774	"
Kiangsi	91623	"	Kuangsi	19617	"
Fukien	22503	"	Yünnan	147665	"
Chekiang	4807	"	Kueichou	13615	"
	415709	Taels		410387	Taels

Zusammen: 826096 Taels.

[1] Chili ist veranlagt mit 126496 Taels und 1744000 Cash, die ungefähr 1200 Taels ausmachen.

Unter der Voraussetzung, dass diese Steuer seit Anfang des Jahrhunderts eine geringe Steigerung erfahren hat, können wir sie jetzt wohl mit etwa 1 Million Taels ansetzen.

Zählen wir die für die einzelnen »gemischten Steuern« gefundenen jährlichen Beträge zusammen, so ergiebt sich:

Binsenlandsteuer	200000	Taels
Theesteuer	400000	»
Bergbausteuer	230000	»
Fischerei	18000	»
Makler und Pfandhäuser	300000	»
Grundstücksübertragungsgebühr	150000	»
Allerlei	1000000	»
Zusammen:	2298900	Taels

Fremde Seezollämter.

Die Seezölle auf importirte ausländische und in's Ausland exportirte chinesische Waaren wurden ursprünglich von den chinesischen Zollämtern mit erhoben. Da bei denselben alle passirenden Waaren, gleichgültig woher sie kommen und wohin sie gehen, verzollt werden müssen, erhob man natürlich von jeher auch Exportzoll auf einheimische Producte. Eine Hebung des Verkehrs Chinas mit dem Auslande und eine Vermehrung seines Exporthandels lag ursprünglich gar nicht in der Absicht der Regierung, vielmehr suchte sie Anfangs demselben möglichst viel Hemmnisse in den Weg zu legen, und es bedurfte der Waffengewalt der fremden Mächte, um dem fremden Handel eine breitere und gesichertere Basis zu geben. Bis in die vierziger Jahre beschränkte sich Chinas Welthandel fast ausschliesslich auf Canton. Durch den englischen Friedensvertrag von Nanking aus dem Jahre 1842 wurden ausser Canton noch Amoy, Foochow, Ningpo und Shanghai dem internationalen Handel geöffnet. Seitdem ist die Zahl der sogenannten Vertragshäfen, an denen es den Europäern gestattet ist, sich niederzulassen und Handel zu treiben, beständig im Wachsen begriffen und beträgt jetzt 25. Dazu treten noch vier dem französischen und englischen Grenzhandel geöffnete Inlandstationen an der Grenze von Yünnan und Tibet. Wegen der Schwierigkeit des Verkehrs mit den Europäern, deren Sprache man nicht kannte, übertrug im Jahre 1854 während der Tai-ping-Rebellion zuerst der damalige Shanghai-Taotai einem aus einem Engländer, einem Amerikaner und einem Franzosen zusammengesetzten Collegium die Verwaltung der Seezölle in Shanghai. Aus diesem Anfange entwickelte sich die aus Europäern in chinesischen Diensten bestehende Seezollbehörde, welche seit dem Jahre 1860 die gesammten Seezölle des chinesischen Reiches verwaltet. An ihrer Spitze steht der Generalzollinspector, welcher in Peking seinen Sitz hat. In jedem geöffneten Hafen befindet sich ein Zollcommissar mit einem Stabe europäischer und chinesischer Unterbeamten. Dieser hat darüber zu wachen, dass alle Schiffe europäischer Bauart den tarifmässigen Waarenzoll sowie Tonnengeld zahlen und die Hafenvorschriften beobachten. Die Zölle werden nicht direct

vom Zollamt erhoben, sondern bei bestimmten Zollbanken, deren Empfangsbescheinigungen dem Zollamt vorzulegen sind, eingezahlt und von diesen an den Zolltaotai, den zuständigen chinesischen Regierungsbeamten, abgeführt, welcher darüber seiner vorgesetzten Provinzialbehörde Rechnung zu legen hat. Die Provinzialregierung berichtet an das Finanzministerium, welches den Ertrag der fremden Seezölle fast ausschliesslich zu Reichszwecken: für Grenzvertheidigung, Küstenbefestigung, Unterhaltung der Flotte, der Arsenale, der Gesandtschaften und Consulate im Ausland, für Subventionen an wenig bemittelte Provinzen, zur Ausbeutung der Regierungsbergwerke, für Gehälter der Beamten der Centralregierung, den kaiserlichen Hofhalt und last not least zur Rückzahlung der fremden Anleihen verwendet.

Als Grundlage für die Erhebung der Zölle dient noch heute der revidirte englisch-chinesische Zolltarif von 1858, welcher von allen anderen Nationen adoptirt ist. Wie in den Tarifen für die chinesischen Zollämter ist der Zoll für jede Waarengattung genau specificirt. Nicht aufgeführte Artikel zahlen 5 Procent vom Werth. Das Tonnengeld beträgt für Schiffe unter 150 Tons 0.10 Taels pro Registertonne, für solche über 150 Tons 0.40 Taels pro Tonne.

Während die Seezölle im Jahre 1860—1861 nur 4—5 Millionen Taels, im Jahre 1881 etwa 14½ Millionen einbrachten, beliefen sie sich 1890 auf rund 22 Millionen. 22—22½ Millionen war die durchschnittliche Jahreseinnahme der Jahre 1890—1896. Zu dieser Einnahme trugen im Jahre 1896 die einzelnen Häfen mit folgenden Beträgen bei:

1.	Newchwang	566703	Taels
2.	Tientsin	841042	„
3.	Chefoo	426864	„
4.	Chungking	314845	„
5.	Ichang	340397	„
6.	Shashi	1776[1]	„
7.	Hankow	1901259	„
8.	Kiukiang	997889	„
9.	Wuhu	596405	„
10.	Chinkiang	855004	„
11.	Shanghai	7891487	„
12.	Soochow	343[1]	„
13.	Ningpo	1205190	„
14.	Hangchow	4000[1]	„
15.	Wenchow	45032	„
16.	Foochow	1457864	„
17.	Amoy	936638	„
18.	Swatow	1166891	„
	Seite	19549629	Taels

[1] Die drei Häfen Shashi, Soochow, Hangchow sind erst im Herbst 1896 dem fremden Handel geöffnet. Dazu kamen 1897 noch die beiden Häfen am Westfluss (Provinz Kuangtung) Wuchow und Samshui.

	Übertrag	19549629	Taels
19.	Canton	1649326	"
20.	Kowloon	579203	"
21.	Lappa	410303	"
22.	Kiungchow	121532	"
23.	Pakhoi	170626	"
24.	Lungchow	3486	"
25.	Mengtsz	95197	"
	Zusammen:	22579302	Taels

Andere Einnahmequellen.

Zu den bis jetzt beschriebenen Steuern treten noch als besondere Einnahmequellen für den chinesischen Staat der Rangverkauf, die Verpachtung der Wei-hsing-Lotterie, die Staatseisenbahnen und die Telegraphenämter.

Da in China nur, wer in Besitz eines litterarischen Grades oder eines officiellen Ranges ist, als Gentleman gilt, so ist das Streben wohlhabender Chinesen auf den Erwerb derselben gerichtet. Auch Beamte pflegen sich einen höheren Rang zu verschaffen als ihrer amtlichen Stellung entspricht. Bis zum Range eines Taotai ist jede Rangstufe käuflich. Es bestehen dafür bestimmte Preisscalen. Der Inhaber eines gekauften Ranges ist zur Tragung der entsprechenden Amtstracht und des dazu gehörigen Rangknopfes berechtigt. Der Rangkauf wird öfter verschleiert, indem der Käufer eine bestimmte Summe für irgend einen wohlthätigen Zweck stiftet. Bei der Veranstaltung von Sammlungen zur Linderung eines allgemeinen Nothstandes, wie Hungersnoth und Überschwemmung, wird nicht selten durch kaiserliches Edict bekannt gemacht, welche Rangstufe an die Spender gewisser Beträge verliehen werden wird.

In der Provinz Kuangtung wurden im Jahre 1892 337290 Taels für Rangverkauf eingenommen (Pek.-Ztg. 1. Januar 1894), in Fukien und Chekiang zusammen kamen 1891—1893 in $2^1/_2$ Jahren 193226 Taels ein (Pek.-Ztg. 4. November 1893), in Szechuan 1887 während sieben Monaten 3465 Taels (Pek.-Ztg. 6. November 1888), in Turkestan 1888 in fünf Monaten 8969 Taels (Pek.-Ztg. 24. Mai 1889). Die Provinz Kiangsi erhob 1887 in sieben Monaten 54424 Taels, im Jahre 1888 109385 Taels und in den vier Jahren 1889—1892 inclusive 96540 Taels (Pek.-Ztg. 6. November 1888, 29. April 1889 und 1. September 1894). Auf Grund vorstehender Ziffern lässt sich die jährliche Einnahme aus dem Rangverkauf für das ganze Reich wohl auf ungefähr $1^1/_2$ Millionen Taels veranschlagen.

Für den Betrieb der Wei-hsing-Lotterie in Canton, welche sich unter den dem Hazardspiel leidenschaftlich ergebenen Chinesen ebenso wie die Manila-Lotterie eines grossen Zuspruchs erfreut, haben die Unternehmer eine jährliche Abgabe von etwa einer Million Taels an die Regierung zu zahlen.

Ganz China ist jetzt von Telegraphenlinien durchzogen. Die meisten sind schon seit Jahren im Betrieb, und es ist anzunehmen, dass sie der

Regierung einen gewissen Gewinn abwerfen. Ob sich die bis jetzt bestehenden kurzen Eisenbahnstrecken Taku—Tientsin—Shanhaikuan und die im Jahre 1897 dem Verkehr übergebene Strecke Tientsin—Peking schon rentiren, erscheint zweifelhaft; später werden sie es jedenfalls thun. Für später sind auch Einnahmen von der Anfang dieses Jahres eröffneten Reichspost zu erwarten.

Rangverkauf, Lotterie, Telegraphen und Eisenbahn dürften zusammen drei Millionen Taels im Jahre einbringen.

Schluss.

Fassen wir alle Einnahmen des chinesischen Staates zusammen, so erhalten wir als Jahreseinkommen folgende Summe:

1.	Grundsteuer, in Silber	17000000 Taels	} 27000000	Taels
	„ in Getreide	7000000 „		
	„ Kopfsteuer	3000000 „		
2.	Salzsteuer		6000000	„
3.	Einheimische Zölle		3200000	„
4.	Likin (inclusive Salz- und Opiumlikin)		20000000	„
5.	Gemischte Steuern		2300000	„
6.	Fremde Seezölle (1896)		22500000	„
7.	Allerlei		3000000	„
		Zusammen:	84000000	Taels

Ganz werthlos sind für das chinesische Finanzwesen die Ziffern, welche ältere Forscher, Medhurst und de Guignes, die Gewährsmänner des Middle Kingdom, Bd. 1, S. 290ff. geben. Medhurst berücksichtigt die Salzsteuer und die gemischten Steuern gar nicht, verdreifacht dagegen die Grundsteuer. Durch Umrechnung der Taelssummen in Pfund Sterling und dieser in Dollar kommt er auf eine Jahreseinnahme von 200 Millionen Dollar. De Guignes scheint seine Ziffern aus dem Ärmel geschüttelt zu haben. Eine Taxe von der zweiten Ernte in den südlichen Provinzen, welche er mit 21800000 Taels ansetzt, existirt gar nicht. Alle anderen Steuern mit Ausnahme der Grundsteuer, die er verdoppelt, mischt er durch einander. Thom's Statistik beruht auf den unvollständigen und theilweise unrichtigen Angaben des Rothbuches. Annähernd richtig hat Jamieson in seiner Revenue aus dem Jahre 1885 die einzelnen Steuern berechnet. Er fand als Gesammtsumme 64 Millionen Taels. Die einzelnen Posten hat er 1897 wie folgt berichtigt:

Grundsteuer, in Silber	25088000	Taels
„ in Getreide	6562000	„
Salzsteuer und Salzlikin	13659000	„
Likin auf Waaren	12952000	„
Fremde Seezölle (1893)	21989000	„
Einheimische Zölle	1000000	„
Abgaben und Likin von einheimischem Opium	2229000	„
Verschiedene Abgaben	5550000	„
Zusammen:	88979000	Taels

Der wirklich einkommende Ertrag der Grundsteuer in Silber scheint mir zu hoch veranschlagt zu sein. Allerdings beziffert das von Jamieson benutzte Hu-pu-tsê-li, auf welches derselbe seine Berechnung stützt, die Grundsteuer auf 30762007 Taels. Er bemerkt nicht, aus welchem Jahre es stammt. Die Kopfsteuer, die zwar nicht mehr als solche erhoben wird, deren Betrag aber auf die Grundsteuer geschlagen ist, wird gar nicht berücksichtigt. Das Likin ist in drei Posten zerlegt. In der Broschüre von 1885 wird das Salzlikin auf sieben Millionen Taels veranschlagt. Danach würde das Gesammtlikin fast 20 Millionen betragen. Die einheimischen Zölle sind stark untertaxirt. Wie wir gesehen haben, sind 14 von den 30 einheimischen Zollämtern nach der Peking-Zeitung bereits mit 1806372 Taels veranschlagt und haben in Wirklichkeit 1180000 Taels eingebracht.

Als ganz unzuverlässig muss eine von der Shanghai-Zeitung Hupao am 25. Februar 1897 gebrachte, angeblich vom Finanzministerium stammende Darstellung der chinesischen Staatseinnahmen erscheinen. Die North China Daily News druckt sie in ihrer Ausgabe vom 2. März desselben Jahres mit einigen Abweichungen ab. Danach wären 1896 eingenommen:

Fremde Seezölle	15000000	Taels
Grundsteuer	10000000	"
Salzsteuer	12000000	"
Einheimische Zölle	2000000	"
Likin	13000000	"
Theesteuer, Pfandhaussteuer, Subscriptionen der Salzhändler	3500000	"
Verschiedene Abgaben	15000000	"
Ersparnisse in der Armee	530000	"

Die Gesammtsumme soll 80 und einige Millionen bringen, die Zusammenzählung obiger Ziffern ergiebt aber nur etwas über 71 Millionen Taels. Das Ganze scheint nur eine ganz grobe Abschätzung ohne irgend welche statistische Unterlage zu sein. Die Unrichtigkeit der Ziffer für die fremden Zolleinnahmen wird durch die veröffentlichten Zollstatistiken dargethan. Woher 15 Millionen verschiedene Abgaben herrühren sollen, ist auch ein Räthsel.

Man kann nicht sagen, dass die chinesischen Finanzen sich im Zustande des Verfalls befänden. Die Einnahmen sind bedeutender als während der Regierung Ch'ien-lung's, unter welchem sich das Reich einer grossen Blüthe erfreute, denn sie betrugen 1753 nur etwa $62\frac{1}{2}$ Millionen Taels. Wäre China wie in früheren Jahrhunderten auf sich selbst angewiesen und nicht aus seiner isolirten Stellung durch die Macht der Ereignisse herausgerissen, so würden seine Finanzen für die Bedürfnisse des Reiches vollkommen ausreichen. Bei den erhöhten Anforderungen, welche jetzt in Folge des China aufoctroyirten Verkehrs mit dem Auslande an den Staat gestellt werden, sind sie nicht mehr genügend, und es machen sich die dem Steuersystem anhaftenden Fehler besonders fühlbar. Als einer der hauptsächlichsten muss die bei allen Steuern übliche Fixirung der jährlich abzuführenden Beträge

betrachtet werden, denn der Staat erhält niemals die volle Summe aller erhobenen Abgaben. Der Überschuss über das Fixum verbleibt den Beamten. Trotzdem dürfte sich die Abschaffung fester Quoten, solange kein Wandel in den Anschauungen und der Handlungsweise des chinesischen Beamtenstandes geschaffen ist, nicht empfehlen. Man scheint damit allzu grossen Veruntreuungen einen Riegel haben vorschieben wollen. Ungeachtet der Fixirung liefern die Beamten fast immer weniger ab, als sie sollen. Fiele noch die Fixirung der abzuführenden Steuerquoten fort, so würde wahrscheinlich noch viel weniger einkommen als jetzt. So schneidet die Regierung alle Vorwände und Scheingründe hinsichtlich schlechter Ernte, Rückgang des Handels, Nothstand u. dergl., womit man sie sonst statt mit Geld abzufinden versuchen würde, ab, indem sie ihren Beamten befiehlt, unter allen Umständen eine bestimmte Summe aufzubringen, gleichviel ob dieselbe wirklich eingenommen worden oder nicht.

Ein anderer Mangel ist die ausserordentliche Verschiedenheit in der Art und der Höhe der Besteuerungen in den einzelnen Theilen des Reiches. Da fast jeder District seine besonderen Normen und Eigenthümlichkeiten hat, ist der ganze Steuermechanismus so complicirt, dass er unmöglich von der Centralregierung vollständig übersehen werden kann und alle Neuerungen auf die grössten Schwierigkeiten stossen müssen. Überdies muss die ungleiche Behandlung der verschiedenen Gegenden, von denen einige oft zehnmal so hoch besteuert werden als andere, als eine grosse Ungerechtigkeit empfunden werden. Es sollte möglich sein, für alle Steuern auf Grund der jetzt bestehenden unzähligen Tarife je einen mittlerer Höhe für das ganze Reich zu entwerfen.

Auf die Unzuträglichkeiten der Doppelbesteuerung ist schon wiederholt hingewiesen worden.

Durchaus verderbenbringend für die Entwickelung des nationalen Wohlstandes sind die Inlandzölle, welche in den einheimischen Zollämtern und Likinstationen von fast jeder Waare erhoben werden. Der Handel wird dadurch erstickt und auf ganz kleine Centren beschränkt, denn durch die Neuverzollung bei jeder zu passirenden Zollbarriere wird der Preis der Waare bald so vertheuert, dass sich der Weitertransport von selbst verbietet.

Dass China sich so langsam der europäischen Cultur zuwendet, geschieht nicht lediglich aus Mangel an Verständniss und Abneigung gegen alles Fremde, sondern vor Allem auch aus Mangel an Geld. Mit einem Budget von 84 Millionen Taels lassen sich nicht Eisenbahnen anlegen, die Armee reorganisiren und eine Flotte schaffen. Will China nicht durch seine Anleihen in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältniss zu den europäischen Grossmächten gerathen wie die Türkei, so muss es über kurz oder lang eine Verbesserung seiner Finanzen in Angriff nehmen. Dabei würde es kaum wie Japan mit seiner ganzen Vergangenheit brechen und Alles nach europäischem Muster neu schaffen. Dem chinesischen Volkscharakter würde es mehr entsprechen, an das bereits Gegebene anknüpfend weiter zu bauen. Die Einnahmen des Reiches würden sich auf diese Weise um ein sehr Be-

deutendes vermehren lassen. Durchgreifende finanzielle Reformen sind, wie wir gesehen haben, in der chinesischen Geschichte nichts Seltenes.

Man hat die chinesische Grundsteuer mit derjenigen Ostindiens verglichen. Bei der Ähnlichkeit zwischen beiden Ländern, was Grösse und Bodenbeschaffenheit anbetrifft, lässt sich ein solcher Vergleich wohl anstellen. Die indische Grundsteuer betrug 1893 248 Millionen Rupien = etwa 83 Millionen Taels, also etwas über dreimal so viel als die chinesische. Das Gesammtareal des steuerpflichtigen Landes beträgt in China rund 700 Millionen Mou. Da es 27 Millionen Taels Grundsteuer abwirft, so ist der mittlere Steuersatz pro Mou: 0.039 Taels. Wenn derselbe auf 0.12 Taels erhöht, also etwa verdreifacht würde, so würde die Grundsteuer jährlich 84 Millionen Taels einbringen. 0.12 Taels = etwa 0.36 Mark ist eine so geringe Belastung, dass sie von den Steuerzahlern kaum empfunden werden kann. Der höchste Steuersatz ist nach den Verordnungen des Finanzministeriums schon jetzt in den meisten Provinzen etwas mehr als 0.12 Taels, der niedrigste allerdings ganz verschwindend klein, in einigen Provinzen 0.001 Tael = $^1/_3$ Pfg. oder $1^1/_3$ Kupferkäsch, in Kansu sogar nur 0.0002 Taels = $^1/_{15}$ Pfg. oder $^4/_{15}$ Cash.

Auch die Salzsteuer wäre jedenfalls einer nicht unbeträchtlichen Steigerung fähig. In Indien brachte sie 1893 86 Millionen Rupien = etwa 29 Millionen Taels ein.

Zur Hebung des Nationalwohlstandes wäre die Abschaffung aller Inlandzölle: der von den einheimischen Zollämtern erhobenen, des Likin, des Marktzolles (*lo-ti-shui*), der Theesteuer, desgleichen auch des Exportzolls dringend wünschenswerth. Nicht nur die Ausfuhr nach fremden Ländern, sondern auch der Verbrauch fremder Waaren würde dadurch einen bedeutenden Aufschwung nehmen. Um den Steuerausfall zu decken, liessen sich erhöhte Zölle für einige wenige Stapelartikel einführen und der Importzoll erhöhen. Als Steuerobjecte könnten in Betracht kommen vor Allem Opium, sodann Wein, Tabak, Zucker und vielleicht auch Seide. Natürlich dürfte letztere nicht zu stark belastet werden, um nicht concurrenzunfähig auf dem Weltmarkte zu werden. Opium, das jetzt wohl durchschnittlich mit 60 Taels pro Picul besteuert wird, könnte sehr gut den fünffachen Zoll tragen und die Opiumsteuer von 2 Millionen auf 10 Millionen Taels gebracht werden. In Indien ergab sie 1893 79 Millionen Rupien = etwa 26 Millionen Taels. Die Weinsteuer hat während vieler Jahrhunderte florirt und vegetirt auch jetzt noch in einigen Gegenden ebenso wie die Tabaksteuer.

Die gesammte Steuerlast ruht in China auf den Schultern der Bauern und Kaufleute, alle anderen Stände: Handwerker, Gesinde, Fuhrleute, Wirthe, Gelehrte, Rentiers und Beamte sind von jeder directen Steuerzahlung befreit. Es liegt kein Grund vor, weshalb diese Classen frei ausgehen und alle Steuern dem Handel und der Landwirthschaft allein aufgebürdet werden sollen. Durch Heranziehung aller Berufsstände, namentlich auch der Wohlhabenden, würde das ganze Steuersystem eine sichere und breitere Basis erhalten. Ein Anknüpfungspunkt für die Einführung einer Einkommensteuer würde die jetzt mit der Grundsteuer verschmolzene Kopf-

steuer bieten. Ansätze zu einer Gewerbe- und Capitalsteuer fanden wir bereits in der Han-Zeit. Ein Hinweis auf die Han-Dynastie, während welcher eo ipso Alles vorzüglich war, würde jedenfalls ihre Wirkung auf die gebildeten Classen nicht verfehlen.

Ob China in absehbarer Zeit an eine Reform seiner Finanzen denken wird, erscheint sehr zweifelhaft. Fast alle Beamten haben ein Interesse an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes und würden sich wahrscheinlich allen durchgreifenden Neuerungen widersetzen. Auch wären bei der Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern Volksaufstände zu befürchten. Voraussetzung für jede einschneidende Finanzreform würde daher das Vorhandensein einer zuverlässigen, nach europäischem Muster ausgebildeten Truppe sein, die im Stande wäre, jeden etwa ausbrechenden Aufruhr im Keim zu ersticken[1].

Anhang.

Anlage I. Tarif des einheimischen Shanghai-Zollamts (1874).

A. Kleidungsgegenstände.

Mützen aus:

Zobelfell, 10 Stück . . .	0.50	Taels
Iltis, 10 Stück	0.05	"
Otter, 10 Stück	0.03	"
Wolle, 100 Pfund	0.40	"
Filz, 100 Stück	0.05	"
Sammt, 10 Stück	0.03	"
Bambussplittern, 10 Stück	0.02	"
Stroh (Hüte), 10 Stück .	0.01	"

Kopftücher aus:

Seide und Sammt, 10 Stück	0.03	Taels

Gürtel aus:

feinerer Seide, 10 Stück	0.03	Taels
geringerer Seide, 10 Paar	0.01	"

Strümpfe aus:

Sammt, 100 Pfund	0.40	Taels
Atlas, 10 Paar	0.06	"
Baumwolle, 10 Paar . . .	0.04	"

Stiefel und Schuhe:

Atlasstiefel, 10 Paar . . .	0.10	Taels
Baumwollene Stiefel, 10 Paar	0.06	"
Rosslederstiefel, 10 Paar	0.10	"
Rindlederstiefel, 10 Paar	0.06	"
Atlasschuhe, 10 Paar . .	0.02	"
Seidene Schuhe, 10 Paar	0.02	"
Baumwollene Schuhe, 10 Paar	0.01	"
Strohschuhe, 100 Paar .	0.01	"
Schilfschuhe, 100 Paar .	0.01	"
Holzschuhe, 100 Paar . .	0.032	"

B. Esswaaren und Genussmittel.

Feldfrüchte:

Reis, fremder, 100 Pfund	0.25	Taels
Bohnen, 100 Pfund . . .	0.04	"
Weizen, 100 Pfund . . .	0.02	"
Gerste, 100 Pfund	0.005	Taels
Sonstige Getreidesorten, 100 Pfund	0.02	"
Sesam, 100 Pfund	0.02	"

[1] Da man an dieser Stelle vielleicht eine Bezugnahme auf die neuesten Ereignisse in China vermissen könnte, so sei hier bemerkt, dass das Manuscript des Herrn Verfassers aus dem September 1897 stammt. Anm. der Redaction (September 1900).

Mehl aus Reis, 100 Pfund	0.02	Taels
Mehl aus Weizen, 100 Pfund	0.02	»

Gemüse:

Pilze (Mo-ku), 100 Pfund	0.30	Taels
» (Hsiang-hsin), 100 Pfund	0.20	»
Baumschwämme, 100 Pfund	0.12	»
Bambussprossen, frische, 100 Pfund	0.01	»
Bambussprossen, gesalzene, 1 Korb	0.02	»
Bambussprossen, getrocknete, 100 Pfund	0.06	»
Gurken (Soya-), 100Pfund	0.04	»
» gesalzene, 100Pfund	0.01	»
Kartoffeln, 100 Pfund	0.01	»

Fleisch- und Fischspeisen:

Schinken, 100 Stück	0.35	Taels
Schweinefleisch, gesalzenes, 100 Pfund	0.04	»
Hirschfleisch, getrocknetes, 100 Pfund	0.15	»
Rindfleisch, getrocknetes, 100 Pfund	0.10	»
Gänse, lebende oder gesalzene, 100 Stück	0.20	»
Hühner, lebende oder gesalzene, 100 Stück	0.10	»
Enten, lebende oder gesalzene, 100 Stück	0.10	»
Eier (Sool-), 1000 Stück	0.05	»
Schwalbennester, weisse, 100 Pfund	4.00	»
Schwalbennester, rothe, 100 Pfund	2.00	»
Haifischflossen, 100 Pfund	0.50	»
Essbares Seegras, 100 Pfund	0.30	»
Garnelen, 100 Pfund	0.10	»
Mollusken, 100 Pfund	0.03	»
Muscheln, 100 Pfund	0.03	»
Krebse, frische und gesalzene, 100 Pfund	0.02	Taels
Sauli (Fisch), 100 Pfund	0.08	»
Gesalzener Fisch, 100 Pfund	0.03	»
Getrockneter Salzfisch, 100 Pfund	0.03	»

Früchte:

Trauben, süsse, 100 Pfund	0.20	Taels
» saure, 100 Pfund	0.10	»
Lung-an, 100 Pfund	0.09	»
Li-chi, 100 Pfund	0.09	»
Kastanien, 100 Pfund	0.04	»
Gurken, 100 Pfund	0.04	»
Arbutus, getrocknete, 100 Pfund	0.03	»
Jujuben, 100 Pfund	0.03	»
Birnen, 100 Pfund	0.02	»
Orangen, frische, 100 Pfund	0.02	»
Orangen, getrocknete, 100 Pfund	0.10	»
Granatäpfel, 100 Pfund	0.02	»
Wasserkastanien, 100 Pfund	0.005	»
Walnüsse, 100 Pfund	0.03	»
Haselnüsse, 100 Pfund	0.05	»
Oliven, 100 Pfund	0.10	»
Lotus, 100 Pfund	0.05	»
Pflaumen, getrocknete, 100 Pfund	0.05	»
Persimonen, getrocknete, 100 Pfund	0.05	»
Erdnüsse, 100 Pfund	0.06	»
Gezuckerte Früchte, 100 Pfund	0.08	»

Gewürze und Öle:

Pfeffer, 100 Pfund	0.80	Taels
Anis, 100 Pfund	0.20	»
Hanföl, 100 Pfund	0.08	»
Bohnenöl, 100 Pfund	0.08	»
Theeöl, 100 Pfund	0.08	»
Ingwer, 100 Pfund	0.01	»
Soya, 100 Pfund	0.04	»

Thee (wenn exportirt nach Chili, Shantung und Fêng-t'ien):

Theesprossen, 100 Pfund	2.50	Taels
Gelber Thee, 100 Pfund	0.20	„

Zucker:

Weisser Zucker, 100 Pfund	0.10	Taels
Brauner Zucker, 100 Pfund	0.03	„
Candis, 100 Pfund	0.12	„
Honig, 100 Pfund	0.10	„

Wein (Branntwein):

Hui-chou- (Kuangtung-) Wein, 10 Töpfe	0.09	Taels
Ch'üan-chou- (Fukien-) Wein, 10 Töpfe	0.09	Taels
Shun-chang-fu- (Fukien), 10 Flaschen	0.02	„
Europäischer, 1 Flasche	0.02	„

Tabak:

Japanischer Tabak, 100 Pfund	1.60	Taels
Einheimischer Tabak, 100 Pfund	0.15	„
Fukien-Tabak, 100 Pfund	0.30	„
Einheimische Tabaksblätter, 100 Pfund	0.08	„

C. Rohstoffe und Fabricate.

I. Rohstoffe und Halbfabricate.

Seide und Baumwolle u. s. w.:

Rohseide (Chekiang), 1. Sorte, 100 Pfund	2.60	Taels
Rohseide (Chekiang), 2. Sorte, 100 Pfund	0.80	„
Rohseide (Chekiang), 3. Sorte, 100 Pfund	0.60	„
Seidenzwirn, 100 Pfund	2.80	„
Rohbaumwolle, gereinigte, 100 Pfund	0.10	„
Rohbaumwolle, nicht gereinigte, 100 Pfund	0.03	„
Baumwollenabfall, 100 Pfund	0.024	„
Baumwollenzwirn, 100 Pfund	0.30	„
Baumwollengarn, 100 Pfund	0.20	„
Hanfzwirn, 100 Pfund	0.30	„

Felle:

Hermelin, 100 Felle	1.50	Taels
Zobel, 1. Qualität, 1 Fell	0.08	„
„ 2. „ 1 „	0.05	„
„ 3. „ 1 „	0.20	„
Graues Eichhörnchen, 100 Felle	0.60	Taels
Iltis, 1 Fell	0.02	„
Otter, 10 Felle	0.07	„
Affe (Sun), 1 Fell	0.20	„
Parder, 1 Fell	0.15	„
Tiger, 1 Fell	0.10	„
Wolf, 1 Fell	0.10	„
Fuchs, 1 Fell	0.02	„
Dachs, 10 Felle	0.035	„
Hund, 100 Felle	0.30	„
Hirsch, 10 Felle	0.035	„
Schaf, 100 Felle	0.30	„
Lamm, 100 Felle	0.20	„
Ochse, 10 Felle	0.15	„
Pferd, 10 Felle	0.15	„
Esel, 10 Felle	0.15	„
Maulthier, 10 Felle	0.15	„
Filz, 100 Pfund	0.20	„

Edelsteine und Perlen:

Achat, 10 Pfund	1.00	Tael
Bergkrystall, 100 Stück	0.10	Taels
Jade, 100 Stück	0.10	„

Bernstein, in Stücken, 100 Pfund . . . . 6.00 Taels
Korallen, Bäume, 1 Pfund 0.50 »
» Zweige, 1 Pfund 0.30 »
» in Stücken, 1 Pfund . . . . 0.20 »
Perlen, unter 0.004 Unzen schwer, jede Unze . . 0.20 »
Perlen, 0.006—0.007 Unzen schwer, 1 Perle . 0.01 Tael
Perlen, 0.008—0.01 Unzen schwer, 1 Perle . 0.03 Taels
Perlen, über 0.02 Unzen schwer, 1 Perle . . . . 0.05 »
Schildpatt, 1 Pfund . . . 0.30 »

Metalle:

Schmiedeeisen, 100 Pfund 0.04 Taels
Eisendraht, 100 Pfund . 0.25 »
Stahl, 100 Pfund . . . . . 0.20 »
Rohkupfer, 100 Pfund . 0.20 »
Altes Kupfer, 100 Pfund 0.20 »
Bearbeitetes Kupfer, 100 Pfund . . . . 0.35 »
Kupferdraht, 100 Pfund 0.50 »
Messing, 100 Pfund . . . 0.30 »
Tutenago, 100 Pfund . . 1.00 Tael
Blei, 100 Pfund . . . . . 0.14 Taels
Zinn, ausländisches, 100 Pfund . . . . 0.60 »
Zinn, altes, 100 Pfund . 0.20 »

Hölzer:

Hard wood (Canton), 100 Pfund . . . . 0.50 Taels
Hard wood, über 3 Fuss lang, 1 Balken . . . . 0.20 »
Hard wood, über 4 Fuss lang, 1 Balken . . . . 0.30 »
Ebenholz, 100 Pfund . . 0.15 »
Rosenholz, 100 Pfund . . 0.12 »
Tannenholz, 10 Stück . . 0.012 »
Fichtenholz, 10 Stück . . 0.009 »
Bambus (Hsiao - mao), 100 Stangen . . . . . . 0.05 »
Bambus (Chang - shao), 10 Gebinde . . . . . . 0.04 Taels
Brennholz, 1000 Pfund . 0.02 »
Rattan, 100 Pfund . . . . 0.08 »

Horn, Haar und Federn u. s. w.:

Elfenbein, 1. Qualität, 100 Pfund . . . . 3.20 Taels
Elfenbein, 2. Qualität, 100 Pfund . . . . 2.50 »
Elfenbein, 3. Qualität, 100 Pfund . . . . 2.00 »
Hirschhorn, 100 Pfund . 0.20 »
Büffelhorn, 100 Pfund . 0.10 »
Ochsenknochen, 100 Pfund . . . . 0.01 Tael
Gewöhnliche Muscheln, 100 Pfund . . . . 0.05 Taels
Menschenhaar, 100 Pfund 0.40 »
Rossschweife, 100 Pfund 0.20 »
Pfauenfedern, 100 Stück 0.04 »
Königsfischerfedern, 100 Stück . . . . 0.04 »

Medicamente, Droguen u. dergl.:

Hirschhorntalg, 100 Pfund 1.36 Taels
Schildkrötentalg, 100 Pfund . . . . 1.36 »
Schwefelkrystalle, 100 Pfund . . . . 1.20 »
Campher, 100 Pfund . . 0.30 »
Ginseng, 1 Pfund . . . . 0.30 »
Moschus, 1 Pfund . . . . 0.30 »
Gewürznelken, 100 Pfund 0.20 »
Galläpfel, 100 Pfund . . 0.12 »
Rhinoceroshörner, 1 Paar 0.06 »
Sandel, 1. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.70 »
Sandel, 2. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.50 »
Benzoë, 100 Pfund . . . 0.60 »
Aloë, 1 Pfund . . . . . . 0.20 »
Gewöhnliche Parfums, 100 Pfund . . . . 0.08 »
Storax, 100 Pfund . . . . 1.30 »

Lack, roher, 100 Pfund	0.40	Taels
" praeparirter, 100 Pfund	0.24	"
Leim, harter, 100 Pfund	0.10	"
" flüssiger, 100 Pfund	0.03	"
Baumöl, 100 Pfund	0.08	"
Wachs, weisses, 100 Pfund	0.80	"
Wachs, gelbes, 100 Pfund	0.40	"
Hefe, 100 Pfund	0.03	"
Seife, 100 Pfund	0.008	"
Quecksilber, 100 Pfund	1.00	Tael

Farbwaaren:

Eichelschwarz, 100 Pfund	1.60	Taels
Kupfergrün, 100 Pfund	1.20	"
Kupferkies, 100 Pfund	1.20	"
Grüner Lack, 100 Pfund	1.20	"
Dunkelgrün, 1. Qualität, 10 Pfund	1.00	Tael
Dunkelgrün, 2. Qualität, 10 Pfund	0.70	Taels
Indigo, 100 Pfund	0.03	"
Zinnober, 100 Pfund	1.00	Tael
Karmin, 1 Pfund	0.04	Taels
Gummigutt, 100 Pfund	0.60	"
Gelbes Schwefelarsenik, 100 Pfund	0.30	"
Bleigelb, 100 Pfund	0.24	"
Bleiweiss, 100 Pfund	0.24	"
Sapanholz, 1. Qualität, 100 Pfund	0.20	"
Sapanholz, 2. Qualität, 100 Pfund	0.15	"
Sapanholz, 3. Qualität, 100 Pfund	0.10	"
Tusche (Anhui), 1. Qualität, 100 Pfund	0.80	"
Tusche (Anhui), 2. Qualität, 100 Pfund	0.40	"
Schminke, 100 Blätter	0.015	"

Steinkohlen, leichte, 1 Korb	0.02	"
Steinkohlen, schwere, 100 Pfund	0.015	"

II. Fabricate.

Seidene Zeugstoffe.

Atlas:

1. Qualität (Yü-mao), 1 Chang	2.00	Taels
2. Qualität, 1 Stück (4 Chang)	0.12	"
3. Qualität, 1 Stück	0.08	"
4. " 1 Stück	0.06	"
5. " 1 Stück	0.04	"
Japanischer Atlas, 1 Stück	0.07	"

Brocat:

1. Qualität, 1 Stück	0.07	Taels
2. " 1 Stück	0.06	"
3. " 1 Stück	0.04	"

Pongee:

1. Qualität (Nin-ling), 1 Stück	0.25	"
2. Qualität, 1 Stück	0.08	"
3. " 1 Stück	0.05	"
4. Qualität, 1 Stück	0.04	Taels
5. " 1 Stück	0.03	"
6. " 1 Stück	0.02	"
7. " 1 Stück	0.01	"
Europäisches, 1 Stück	0.10	"

Taffet:

1. Qualität, 1 Stück	0.04	Taels
2. " 1 Stück	0.016	"
3. " 1 Stück	0.01	"
Europäischer, 1 Stück	0.07	"

Gaze:

a) Ling und Lo.

1. Qualität, 1 Stück	0.035	Taels
2. " 1 Stück	0.025	"

b) Sha.

1. Qualität (Shang-kuang), 1 Stück	0.08	Taels
2. Qualität, 1 Stück	0.06	"
3. " 1 Stück	0.01	"

Krepp:

1. Qualität, 1 Stück . . .	0.05	Taels
2. » 1 Stück . . .	0.04	»
3. » 1 Stück . . .	0.03	»

Wollene Zeugstoffe.

Tuch:

1. Qualität, 1 Stück . . .	0.14	Taels
2. » 1 Stück . . .	0.10	»
Velveteen, 1 Stück . . .	0.06	»
Serge, 1 Stück	0.02	»
Spanish stripes, 1 Chang	0.30	»
Haarteppiche, 1 Chang .	0.40	»

Baumwollene, leinene u. s. w. Zeugstoffe:

Gezwirntes Baumwollenzeug, 100 Pfund . . .	0.40	Taels
Vogelgraues Baumwollenzeug, 100 Pfund . . .	0.40	»
Europäisches, mittlere Güte, 10 Stück	0.08	»
Chiang-yin- und Chia-hsing-Baumwollenzeug, geringe Güte, 10 Stück	0.02	»
Europäischer Drillich, 1 Stück	0.15	»
Leinen, zartes, 10 Stück	0.025	»
Leinen, grobes, 10 Stück	0.015	»
Grasleinen (Grass cloth), zartes, 10 Stück . . .	0.06	»
Grasleinen, grobes, 10 Stück	0.04	»
»Winterzeug«, zartes, 10 Stück	0.05	»
»Winterzeug«, grobes, 10 Stück	0.04	»
Fasel (*Dolichos*), 1. Qualität, 1 Stück	0.03	»
Fasel, 2. Qualität, 1 Stück	0.02	»
Liukiuanisches, grobes, 1 Stück	0.01	»
Ausländisches, 1 Stück .	0.10	»

Baumwollene u. s. w. Fabricate:

Baumwollene Vorhänge, 100 Pfund	0.80	Taels
Baumwollenes Bettzeug, 100 Pfund	0.30	Taels
Baumwollene Beutel, 100 Pfund	0.30	»
Baumwollene Stuhlkissen, 1 Stück	0.02	»
Baumwollene Handtücher, 100 Stück . .	0.04	»
Europäische Hand- und Taschentücher, 1 Stück	0.008	»
Faselhandtücher, 100 Stück	0.04	»

Holzwaaren:

Sandelholzgeräthe, 100 Pfund	1.00	Taels
Rosenholzgeräthe, 100 Pfund	0.24	»
Holztische, 10 Stück . .	0.06	»
Holzstühle, 10 Stück . .	0.03	»
Holzbänke, 10 Stück . .	0.02	»
Holzbetten, 1 Stück . .	0.01	»
Holzschränke, 1 Stück .	0.01	»
Holzkasten, 10 Stück . .	0.04	»
Holzabacus, 100 Stück .	0.10	»
Holzkämme, 100 Paar .	0.10	»
Holzwaagen, 10 Stück .	0.08	»
Holzeimer, 10 Stück . .	0.05	»
Holztopfdeckel, grosse, 100 Stück	0.04	»
Holztopfdeckel, kleine, 100 Stück	0.02	»
Holzstöcke, 100 Stück .	0.012	»
Holztragstangen, 100 Stück	0.032	»
Holzbecher, 100 Paar . .	0.016	»
Europäische Koffer, grosse, 1 Stück	0.05	»
Europäische Koffer, kleine, 1 Stück	0.015	»
Bambusstühle, 10 Stück	0.01	»
Bambustragstangen, 100 Stück	0.02	»
Bambusschachteln, 10 Stück	0.024	»

Bambusschränke, grosse, 10 Stück	0.04	Taels
Bambusschränke, kleine, 10 Stück	0.02	»
Bambuskörbe, grosse, 100 Stück	0.06	»
Bambuskörbe, kleine, 100 Stück	0.03	»
Bambusmatten, 100 Stück	0.20	»
Bambusessstäbchen, 100 Stück	0.006	»
Bambusbecher, 100 Stück	0.02	»
Japanische Bambuspfeifenrohre, 100 Stück	0.05	»

Lackwaaren:

Geschnitzte Wandschirme, grosse, 1 Stück	0.60	Taels
Geschnitzte Wandschirme, kleine, 1 Stück	0.30	»
Europäische schwarze Lackkasten, grosse, 1 Stück	0.50	»
Europäische schwarze Lackkasten, kleine, 1 Stück	0.25	»
Schachteln, 100 Stück	0.15	»
Kasten, 10 Stück	0.10	»
Tische, 10 Stück	0.10	»
Betten, 10 Stück	0.10	»
Etuis, grosse, 10 Stück	0.02	»
Etuis, kleine, 10 Stück	0.01	»

Muschel- und Hornwaaren:

Kästchen mit Muscheleinlage, 10 Stück	0.03	Taels
Perlmuttergegenstände, 100 Pfund	0.90	»
Hornfingerringe, 100 Stück	0.70	»
Ziegenhornlampen, grosse, 10 Stück	0.24	»
Ziegenhornlampen, kleine, 10 Stück	0.12	»
Ochsenhornkämme, 100 Paar	0.10	»
Ochsenhornbürsten, 1000 Stück	0.02	Taels
Ochsenhornzahnbürsten, 1000 Stück	0.02	»
Elfenbeinartikel, 10 Pfund	0.20	»
Elfenbeinkämme, 100 Stück	0.20	»

Porcellan und Thonwaaren:

Feines Porcellan, grosses, 10 Gebinde	0.20	Taels
Feines Porcellan, mittelgrosses, 10 Gebinde	0.16	»
Feines Porcellan, kleines, 10 Gebinde	0.12	»
Grobes Porcellan, grosses, 10 Gebinde	0.08	»
Grobes Porcellan, mittelgrosses, 10 Gebinde	0.06	»
Grobes Porcellan, kleines, 10 Gebinde	0.04	»
Irdene Weintöpfe, 100 Stück	0.06	»
Irdene Öltöpfe, 1000 Stück	0.06	»
Irdene Opfergefässe, 1000 Stück	0.06	»
Irdene grosse Töpfe, 10 Stück	0.04	»
Irdene mittelgrosse Töpfe, 10 Stück	0.02	»
Irdene Schalen, 100 Stück	0.01	»
Irdene Becken, 100 Stück	0.01	»
Sandtöpfe (aus Sanderde), 100 Stück	0.01	»
Weinflaschen, 100 Stück	0.01	»

Jade- und Bernsteinwaaren:

Jadeschalen, Becher, Opferbecken, 1. Qualität, 10 Stück	0.40	Taels
Jadeschalen, Becher, Opferbecken, 2. Qualität, 10 Stück	0.20	»
Bernstein (Mi-po), 10 Pfund	1.50	»
Bernstein (Hu-po) 10 Pfund	1.20	»

Glaswaaren:

Europäische Brillen, 100 Stück	0.70	Taels
Europäische Fernrohre, 1 Stück	0.50	»
Spiegel, grosse, 1 Stück	0.50	»
Spiegel, mittlere, 1 Stück	0.25	»
Spiegel, kleine, 1 Stück	0.05	»
Lampen, grosse, 10 Stück	0.40	»
Lampen, kleine, 10 Stück	0.20	»
Wandschirme, grosse, 1 Stück	0.50	»
Wandschirme, kleine, 1 Stück	0.25	»
Sonstige Glaswaaren, 10 Pfund	0.30	»

Metallwaaren:

Eiserne Scheeren (industrielle und landwirthschaftliche), grosse, 10 Stück	0.08	Taels
Eiserne Scheeren (industrielle und landwirthschaftliche), kleine, 10 Stück	0.03	»
Eiserne Handscheeren, 100 Stück	0.06	»
Eiserne Rasirmesser, 100 Stück	0.10	»
Eiserne Nägel, neue, 100 Pfund	0.08	»
Eiserne Töpfe, 1 Satz	0.04	»
Eiserne Nadeln, 1000 Stück	0.01	»
Eiserne kleine japanische Messer, 10 Stück	0.05	»
Kupfergeräth, 100 Pfund	0.50	»
Kupferuhren mit Schlagwerk, 1 Stück	1.00	»
Kupferne japanische Pfeifenrohre, 100 Stück	0.12	»
Kupferknöpfe, 1000 Stück	0.012	»
Zinngeräth, 100 Pfund	0.20	»
Zinnknöpfe, 1000 Stück	0.012	»

Strohgeflechte:

Matten, gemusterte, 1. Qualität, 1 Rolle	0.15	Taels
Matten, gemusterte, 2. Qualität, 1 Rolle	0.10	»
Matten, gemusterte, 3. Qualität, 1 Rolle	0.03	»
Strohmatten, 100 Stück	0.08	»
Rattanmatten, feine, 1 Rolle	0.03	»
Rattanmatten, grobe, 1 Rolle	0.01	»
Schilfmatten, 100 Stück	0.008	»
Binsenmatten, 100 Stück	0.04	»
Binsenmatten, zum Verpacken, grosse, 1000 Stück	0.06	»
Binsenmatten, kleine, 1000 Stück	0.03	»
Lung-hsü-(Binsen-)Matten, feine, 100 Stück	0.05	»
Lung-hsü-(Binsen-)Matten, grobe, 100 Stück	0.025	»
Rattankissen, 100 Stück	0.10	»

Lederwaaren:

Trommelfelle, grosse, 10 Stück	0.20	Taels
Trommelfelle, kleine, 10 Stück	0.02	»
Ledertaschen, 100 Stück	0.15	»

Papier:

Grobes Papier, 100 Pfund	0.06	Taels
Pekinger Schreibpapier, 1000 Bogen	0.05	»
Papier mit gefasertem Rand, 1000 Bogen	0.05	»
Rothes Papier, 100 Bogen	0.03	»
Briefpapier, 100 Bogen	0.03	»
Goldpapier, 1000 Bogen	0.008	»
Antikes Strohpapier, 100 Pfund	0.018	»
Japanisches Papier, grosses Format, 1000 Bogen	0.05	»

Japanisches Papier, kleines Format, 1000 Bogen	0.02	Taels
Koreanisches Papier, 100 Bogen	0.02	"
Ölpapier, grosses, 100 Bogen	0.03	"
Ölpapier, kleines, 100 Bogen	0.015	"

Flitter:

Rauschgold, grosses Format, 100 Bogen	0.06	Taels
Rauschgold, kleines Format, 100 Bogen	0.03	"
Parfümirte Goldflitter, 100 Bogen	0.0065	"
Parfümirte Silberflitter, 100 Bogen	0.0065	"
Zinnflitter, ohne Papier, 100 Pfund	0.30	"
Zinnflitter, mit Papier, 100 Pfund	0.20	"

Bilder:

Gedruckte Bilder, 100 Bogen	0.06	Taels
Aufgezogene Seidenbilder, 10 Rollen	0.40	"
Berühmte antike Bilder, 1 Rolle	0.03	"
Berühmte moderne Bilder, 1 Rolle	0.01	"
Bemalte seidene Lampenschirme, grosse, 1 Stück	0.20	Taels
Bemalte seidene Lampenschirme, kleine, 1 Stück	0.10	"

Allerlei:

Gazelampen, grosse, 10 Stück	0.10	Taels
Gazelampen, kleine, 10 Stück	0.05	"
Ölpapier-Regenschirme, 100 Stück	0.10	"
Metallfächer, 100 Stück	0.10	"
Papierfächer, 100 Stück	0.03	"
Ölpapierfächer, 100 Stück	0.03	"
Perlen, 100 Ketten	0.04	"
Lampendochte (Binsen-), 100 Pfund	0.20	"
Hanf, 100 Pfund	0.08	"
Kokosnüsse, 100 Pfund	0.18	"
Bohnenkuchen, 100 Pfund	0.009	"
Fischrogen, 100 Pfund	0.15	"
Holzkohlen, 1000 Pfund	0.08	"
Schachbretter, 10 Paar	0.06	"
Schachfiguren (Yünnan), 100 Pfund	0.20	"
Schachfiguren (Wei-ch'i-Spiel), 100 Pfund	0.04	"
Seidenpuppen, 100 Stück	0.03	"
Thonfiguren, 100 Stück	0.01	"

D. Lebendes Schlachtvieh.

Schafe, grosse, 10 Stück	0.08	Taels
" kleine, 10 Stück	0.03	"
Schweine, grosse, 1 Stück	0.03	"
Schweine, mittlere, 1 Stück	0.02	Taels
" kleine, 10 Stück	0.05	"

Tonnengeld.

I. Seeschiffe.

Ist Hauptquerbalken unter 20 Fuss lang, zahlt jeder Fuss 1 Tael. Für jeden Fuss über 20 sind 2 Taels zu entrichten.

Also bei 7 Fuss 7 Taels, bei 15 Fuss 15 Taels, bei 21 Fuss 22 Taels, bei 30 Fuss 40 Taels u. s. w.

Tonnengeld ist bei jeder Fahrt auf's Meer hinaus zu entrichten.

II. Fischerboote und kleinere Dschunken.

Ist Hauptquerbalken unter 10 Fuss lang, so zahlt jeder Fuss 0.15 Taels. Für jeden Fuss über 10 sind 0.225 Taels zu zahlen.

Tonnengeld wird jährlich nur zweimal erhoben.

Anlage II. Likintarif für die Provinz Kuangtung aus dem Jahre 1866.

I. Stoffe und Kleidungsgegenstände.

Europäische Rohbaumwolle, 100 Pfund	0.20	Taels
Europäisches Baumwollengarn, 100 Pfund	0.40	»
Rohseide, 10 Pfund	0.40	»
Tuch (broad, habit, medium), 1 Stück	0.55	»
Lasting, 1 Stück	0.40	»
Camelott, 1 Stück	0.22	»
Long Ells, 1 Stück	0.16	»
Velvet, Velveteen, 1 Chang	0.03	»
Russisches Tuch, 1 Stück	0.80	»
Baumwollengaze, 10 Stück	0.25	»
T-Cloth (in kleineren Stücken), 100 Stück	1.00	Tael
Peking-Baumwollenzeug, weisses, 10 Stück	0.16	Taels
Peking-Baumwollenzeug, andere Farben, 10 Stück	0.25	»
Einheimisches, weisses Baumwollenzeug, 10 Chang	0.03	»
Baumwollenzeug minderer Güte, 10 Stück	0.10	»
Grünes Hankow-Zeug 100 Stück	1.25	»
Gemusterte Handtücher, 100 Stück	0.16	»
Kattunbettzeug, europäisches, 100 Stück	1.10	»
Türkischroth, 1 Stück	0.10	»
Sonstige europäische Baumwollenstoffe, 1 Stück	0.07	»
Faselzeug, 10 Stück	0.14	Taels
Graszeug, weisses, 10 Stück	0.36	»
Graszeug, andere Farben 10 Stück	0.14	»
Faselgaze, 1 Chang	0.03	»
Canton-Krepp, karmesinroth, 1 Stück	0.22	»
Canton-Krepp, andere Farben, 1 Stück	0.15	»
Seidengaze, 1. Qualität, 1 Stück	0.20	»
Seidengaze, 2. Qualität, 1 Stück	0.13	»
Seidengaze, 3. Qualität, 1 Stück	0.07	»
Atlas, 1. Sorte, 1 Chang	0.16	»
» 2. Sorte, 1 Chang	0.08	»
Seidencamelott, 1 Stück	0.06	»
Seidenserge, 1 Stück	0.06	»
Canton-Seide, 1 Stück	0.15	»
Seide, nicht local, 1 Stück	0.27	»
Szechuan-Seidenstückgüter, 1 Chang	0.02	»
Prunkmäntel, 1 Stück	0.45	»
Gestickte Seiden- und Atlasfrauenröcke (Canton), 1 Stück	0.11	»
Gestickte Seiden- und Atlasfrauenröcke (Suchou), 1 Stück	0.15	»
Gestickte Tuchröcke, 1 Stück	0.08	»
Gestickte Kleider aus europäischem Baumwollenstoff, 10 Stück	0.10	»

Seidene Schweisstücher, 100 Stück	0.38	Taels
Neue Kleider, baumwollene, 100 Pfund	1.80	»
Neue Kleider, seidene, 100 Pfund	4.50	»
Alte Kleider (Seide, Atlas) 100 Pfund	3.00	»
Alte Kleider (Grasleinen, Winterzeug), 100 Pfund	0.62	»
Bettvorhänge, neue, 100 Pfund	1.80	»
Bettvorhänge, alte, 100 Pfund	0.62	»
Hemden, 100 Stück	1.02	»
Wintermützen aus Sammt, 100 Stück	1.00	Tael
Wintermützen aus Tuch, 100 Stück	0.70	Taels
Wintermützen aus Haar, 100 Stück	0.36	»
Feine Sommermützen, 100 Stück	1.24	»
Seidenmützen, 100 Stück	1.60	»
Atlasstiefel, 1. Sorte, 100 Paar	4.00	»
Atlasstiefel, 2. Sorte, 100 Paar	2.60	»
Atlasstiefel, 3. Sorte, 100 Paar	1.60	»
Canton-Schuhe, 100 Paar	1.60	»
Kattundecken, 100 Stück	0.35	»
Stickereien, 2 Procent vom Werthe		
Pfauenfedern, 100 Stück	8.00	Taels
Rabenfedern, 100 Stück	8.00	»

II. Felle und Filz.

Schaffelle, zarte weisse, 100 Pfund	2.10	Taels
Schaffelle, bunte, 100 Pfund	0.80	»
Schaffelle, schwarze, 100 Pfund	0.43	»
Tigerfelle, 1 Stück	0.10	»
Parderfelle, 1 Stück	0.10	»
Hasenfelle, 100 Pfund	0.26	»
Graue Eichhörnchenfelle, 100 Stück	0.40	Taels
Pelz aus Schaf, rothbrauner, 1 Stück	0.52	»
Pelz aus grauem Eichhörnchen, 1 Stück	0.11	»
Pelz aus Hermelin, 1 Stück	0.84	»
» aus Iltis, 1 Stück	0.40	»
» aus Wildkatze, 1 Stück	0.30	»
Pelz aus Feuerfuchs (Beinfell), 1 Stück	1.24	»
Pelz aus Fuchs (Ohrfell), 1 Stück	0.31	»
Pelz aus Zobel (Ohrfell), 1 Stück	0.62	»
Ärmel aus Hermelin, 1 Paar	0.04	»
Ärmel aus Otter, 1 Paar	0.04	»
» » Zobel, 1 Paar	0.15	»
Kragen aus Otterfell, 1 Stück	0.015	»
Kragen aus Otterschwanz, 1 Stück	0.02	»
Hutkrempen aus Zobel, 1 Stück	0.06	»
Hutkrempen aus Iltis, 1 Stück	0.02	»
Teppiche, 100 Stück	2.00	»
Wollene Strümpfe, 100 Pfund	0.41	»
Filzmützen, 100 Stück	0.32	»
Filzsohlen, einheimische, 100 Stück	0.15	»
Filzsohlen, europäische, 100 Stück	0.31	»
Stiefelleder, 100 Pfund	0.10	»

III. Esswaaren und Genussmittel.

Schinken, 100 Pfund	0.50	Taels
Salzfleisch, 100 Pfund	0.18	»
Lebende Schweine, grosse, 1 Stück	0.046	»
Lebende Schweine, kleine, 1 Stück	0.023	»

Lebende Schafe, grosse, 1 Stück . . . . 0.033 Taels
Lebende Schafe, kleine, 1 Stück . . . . 0.015 »
Schwalbennester, 1 Pfund 0.42 »
Haifischflossen, 100 Pfund . . . . 1.60 »
Haifischhaut, 100 Pfund 0.80 »
Seekraut, 100 Pfund . . 1.00 Tael
Fischmagen, 100 Pfund . 1.10 Taels
Hummer, 100 Pfund . . 0.36 »
Krebse, 100 Pfund . . . 0.25 »
Silberfische, 100 Pfund . 0.23 »
Grüne Muscheln, 100 Pfund . . . . 0.26 »
Gesalzene Fische, 2 Procent vom Werthe
Fischrogen, 100 Pfund . 0.26 Taels
Pilze, feine, 100 Pfund . 0.62 »
» schwarze, 100 Pfund 0.20 »
Bambussprossen (Szechuan), 100 Pfund . . 0.10 »
Bambussprossen (Fukien), 100 Pfund . . . . 0.08 »
Lotusmehl, 100 Pfund . 0.18 »
Sesam, 100 Pfund . . . . 0.042 »
Sago, 100 Pfund . . . . . 0.011 »
Bohnen, rothe und grüne, 100 Pfund . . . . 0.04 »
Bohnen, weisse, blaue, schwarze, 100 Pfund . 0.026 »
Li-chi, 1 Kiste = 50 Pfund 0.042 »
Persimonen, getrocknete, 100 Pfund . . . . 0.042 »
Jujuben, aus Süden, 100 Pfund . . . . 0.15 »
Jujuben, rothe, 100 Pfund 0.03 »
» eingemachte, 1. Qualität, 100 Pfund 0.23 »
Jujuben, eingemachte, 2. Qualität, 100 Pfund 0.10 »
Trauben, rothe, 100 Pfund . . . . 0.16 »
Trauben, grüne, 100 Pfund . . . . 0.30 »
Mandeln, 100 Pfund . . 0.80 »
Oliven, 100 Pfund . . . . 0.08 Taels
Getrocknete Orangen, gelbe, 100 Pfund . . . 0.25 »
Getrocknete Orangen, aus Fukien, 100 Pfund . . 0.30 »
Melonenkerne, 100 Pfund 0.062 »
Erdnüsse, 100 Pfund . . 0.027 »
Eingemachte Früchte, 100 Pfund . . . . 0.16 »
Baum-, Hanf-, Thee-, aromatische Öle, 2 Procent vom Werthe
Soya mit Austern, 100 Pfund . . . . 0.26 Taels
Soya mit Krebsen, 100 Pfund . . . . 0.08 »
Soya mit Öl, 100 Pfund 0.062 »
Europäische Butter, 100 Pfund . . . . 0.12 »
Hirsewein, 1. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.10 »
Hirsewein, 2. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.06 »
Hirsewein, 3. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.03 »
Wein aus Shaohsing, 1 grosser Topf . . . . 0.028 »
Wein, aus Suchou, 100 Pfund . . . . 0.04 »
Wein, localer, 100 Pfund 0.047 »
Medicinalwein, 100 Pfund . . . . 0.32 »
Thee, schwarzer und grüner, 1 Kiste = 90 Pfund 0.15 »
Theeknospen, 100 Pfund 0.20 »
Theezweige, 100 Pfund . 0.067 »
Grober einheimischer Thee, 1. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.10 »
Grober einheimischer Thee, 2. Qualität, 100 Pfund . . . . 0.03 »
Zucker, weisser, 100 Pfund . . . . 0.10 »
Zucker, brauner, 100 Pfund . . . . 0.04 »
Candis, 100 Pfund . . . . 0.14 »

IV. Hölzer.

Campherbäume, 1 Stamm	0.12	Taels
Citronenbäume, grosse, 1 Stamm	0.03	»
Citronenbäume, kleine, 1 Stamm	0.015	»
Tannen, 1. Sorte, 1 Stamm	0.015	»
» 2. » 1 Stamm	0.009	»
Eichen, lange, 1 Stamm	0.42	»
» kurze, 1 Stamm	0.30	»
Eichenzweige, grosse, 1 Zweig	0.18	»
Eichenzweige, kleine, 1 Zweig	0.09	»
Cedern, 1 Stamm	0.15	»
Cypressen, 1 Stamm	0.075	»

V. Metalle.

Rohkupfer, 100 Pfund	0.36	Taels
Kupfergeräth, 100 Pfund	0.74	»
Altes Kupfer, 100 Pfund	0.26	»
Dünner Kupferdraht, 100 Pfund	1.87	»
Tutenago (Yünnan), 100 Pfund	2.20	»
Tutenago, sonstiges, 100 Pfund	1.00	Tael
Roheisen, 100 Pfund	0.02	Taels
Verarbeitetes Eisen, 100 Pfund	0.03	»
Eisengeräth, 100 Pfund	0.10	»
Stahl, 1. Qualität, 100 Pfund	0.83	»
Stahl, 2. Qualität, 100 Pfund	0.34	»
Kuangtung-Nadeln, 10 Pfund	0.15	»
Eisendraht, 100 Pfund	0.60	»
Zinn, 1. Sorte, 100 Pfund	0.50	»
» 2. » 100 Pfund	0.37	»
Zinngeräth, 1. Sorte, 100 Pfund	0.70	»
Zinngeräth, 2. Sorte, 100 Pfund	0.46	»
Blei, 100 Pfund	0.24	»
Zink, 100 Pfund	0.30	»
Europäische Goldmünzen, 1 Pfund	0.23	Taels

VI. Pretiosen.

Schmucksachen mit Eisvogelfedern, 1 Pfund	4.20	Taels
Schmucksachen aus Jade, 10 Pfund	3.10	»
Schmucksachen aus Bergkrystall, 10 Pfund	1.20	»
Schmucksachen aus Perlmutter, 10 Pfund	0.30	»
Schmucksachen aus Korallen, 1 Pfund	2.50	»
Bernstein, 1. Qualität, 10 Pfund	1.20	»
Bernstein, 2. Qualität, 100 Pfund	1.60	»
Korallen, 100 Pfund	1.60	»
Schildpatt, 10 Pfund	1.20	»
Achat, 10 Pfund	0.49	»
Glaswaaren, 100 Pfund	0.93	»
Elfenbeinwaaren, 100 Pfund	3.80	Taels
Weisse Hornwaaren, 100 Pfund	0.60	»
Ochsenhornwaaren, 100 Pfund	0.30	»
Hartholzwaaren, 100 Pfund	3.10	»
Ebenholzwaaren, 100 Pfund	1.40	»
Bambuswaaren, feine, 100 Pfund	0.62	»
Bambuswaaren, grobe, 100 Pfund	0.31	»
Europäische Zinnwaaren, 100 Pfund	0.47	»
Amtsketten, Perlen aus Elfenbein, 1 Kette	0.15	»
Amtsketten aus Kamelknochen, 1 Kette	0.05	»
Amtsketten aus Glas, 1 Kette	0.05	»
Amtsketten aus Bernstein, 1 Kette	1.40	»

Amtsketten aus Wachsperlen, 1 Kette	0.50	Taels
Amtsketten aus Garooholz, 1 Kette	0.30	„
Amtsketten aus Aloëholz, 1 Kette	2.07	„
Amtsketten aus Kokosnusskern, 1 Kette	0.05	„
Spiegel mit Quecksilber[1]	1.00	Tael
Vergoldete Knöpfe (Hut- und Kleider-)[1]	2.60	Taels
Guitarren (Pi-pa), 10 Stück	0.16	„
Spieluhren, 2 Procent vom Werthe		
Chinesische Spiegel mit Elfenbein- oder Achatrand, 100 Stück	0.30	Taels
Chinesische Spiegel mit Zinnrand, 100 Stück	0.10	„
Chinesische Spiegel mit Holzrand, 100 Pfund	0.30	„
Vergoldete Lackwaaren, 100 Pfund	1.40	„
Eisvogelfedern, 1. Qualität, 1 Pfund	1.50	„
Eisvogelfedern, 2. Qualität, 1 Pfund	1.00	Tael
Eisvogelfedern, 3. Qualität, 1 Pfund	0.50	Taels

VII. Geräthe und Gebrauchsgegenstände.

Porcellan, rothbemaltes, 1 Satz	0.07	Taels
Porcellan, blaues, 1 Satz	0.07	„
„ grobes, 1 Satz	0.02	„
„ europäisches, 100 Pfund	1.00	Tael
Rohe Holzgeräthe, 100 Pfund	0.15	Taels
Waagen, 1 Stück	0.05	„
Holzschuhe, 100 Stück	0.15	„
Essstäbchen, polirte, aus rothem Holz, 100 Pfund	0.12	„
Streichhölzer, europäische, 100 Pfund	0.30	Taels
Lederwaaren, 100 Pfund	0.41	„
Trommelfelle, 100 Stück	0.44	„
Rattankissen, 10 Stück	0.03	„
Matten aus Rattan, 1 Rolle	0.02	„
„ aus Stroh, feine, 100 Rollen	0.22	„
Matten aus Stroh, grobe, 100 Rollen	0.03	„
Matten, gemusterte, 100 Rollen	1.55	„
Matten aus Binsen, 100 Rollen	0.06	„
Matten aus Lunghsü-Binsen, 100 Rollen	2.10	„
Matten zum Verpacken, 100 Rollen	0.03	„
Regenschirme, einheimische, 100 Stück (grosse das Doppelte, kleine die Hälfte),	0.10	„
Regenschirme, europäische, seidene, 100 Stück	0.75	„
Regenschirme, europäische, baumwollene, 100 Stück	0.52	„
Fischnetze, 100 Pfund	0.26	„
Fächer aus Palmblatt, 1. Qualität, 100 Stück	0.30	„
Fächer aus Palmblatt, 2. Qualität, 200 Stück	0.07	„
Fächer aus Palmblatt, 3. Qualität, 200 Stück	0.02	„
Fächer aus Papier, 1. Qualität, 100 Stück	0.06	„
Fächer aus Papier, 2. Qualität, 100 Stück	0.03	„
Fächer aus Papier, 3. Qualität, 100 Stück	0.02	„
Fächer aus Ölpapier, grobe, 1000 Stück	0.05	„

[1] Bei diesen Posten hat der Herr Verfasser aus Versehen die Maasseinheit der Verzollung nicht angegeben. Anm. der Redaction.

Fächer aus Gänsefedern, 100 Stück	0.52	Taels
Palastfächer, 100 Stück	0.30	»
Strohhüte, 1. Qualität, 100 Stück	0.70	»
Strohhüte, 2. Qualität, 100 Stück	0.30	»
Strohhüte, 3. Qualität, 100 Stück	0.15	»
Stricke aus Kokosfaserbast, 100 Pfund	0.66	»
Wasserpfeifen, 100 Stück	0.50	»
Thonziegel, 2 Procent vom Werthe		

VIII. Papier.

Fein geglättetes Briefpapier, 100 Bogen	1.00	Tael
Rothes Briefpapier, 100 Pfund	1.00	»
Szechuan-Papier, 100 Pfund	0.16	Taels
Bambuspapier, 100 Pfund	0.062	»
Briefpapier in 5 Farben, 100 Cartons	0.16	»
Baumwollenpapier 1. Sorte, 100 Pfund	0.12	»
Baumwollenpapier 2. Sorte, 100 Pfund	0.08	»
Doppelrothes Papier, 100 Pfund	0.62	»
Rothes Papier, 100 Pfund	0.42	»
Rothes Canton-Papier, 100 Pfund	0.16	»
Buntes Papier, 100 Pfund	0.30	»
Papier mit gefasertem Rand, 100 Pfund	0.07	»
Packpapier, 100 Pfund	0.02	»
Gold- und Silberpapier, 100 Pfund	0.08	»
Bilderbogen, grosse, 100 Bogen	0.62	»
Bilderbogen, kleine, 100 Bogen	0.12	»
Zinnflitter, 100 Pfund	1.60	»
Rauschgoldornamente, 100 Pfund	1.10	»

IX. Parfümerien und Farben.

Garooholz, 10 Pfund	0.30	Taels
Sandelholz, 100 Pfund	0.264	»
Lakaholz, 100 Pfund	0.26	»
Benzoë, 100 Pfund	0.47	»
Puder, 100 Dosen	0.037	»
Parfümirte Seife, 100 Pfund	0.052	»
Cassiaöl, 100 Pfund	1.10	»
Pfefferminzöl, 100 Pfund	1.10	»
Sandelöl, 100 Pfund	1.10	»
Duftende Rosenkranzperlen, 1. Qualität, 100 Stück	0.80	»
Duftende Rosenkranzperlen, 2. Qualität, 100 Stück	0.15	»
Schnupftabak, 10 Pfund	0.30	»

Sapanholz, 100 Pfund	0.20	»
Indigo, einheimischer und europäischer, 2 Procent vom Werthe		
Zinnober (Kuangtung), 100 Pfund	1.30	Taels
Schminke, 100 Pfund	1.60	»
Kupferkies, 1 Pfund	0.047	»
Gummigutt, 10 Pfund	0.10	»
Grün, europäisches, 100 Pfund	5.00	»
Blau, einheimisches, 1 Pfund	0.047	»
Blau, europäisches, 100 Pfund	5.00	»
Roth, europäisches, 1 Pfund	3.60	»
Unpraeparirter Lack, 2 Procent vom Werthe		
Grüner Lack, 100 Pfund	0.71	Taels
Tusche, 100 Pfund	0.74	»

X. Droguen.

1. Classe.

Ginseng, einheimischer, 1 Pfund	21.00	Taels
Ginseng, koreanischer, 10 Pfund	1.60	»

Ginseng, europäischer, 100 Pfund	4.70	Taels
Campher, 100 Pfund	0.64	"
Moschus, 1 Pfund	2.10	"
Quecksilber, 100 Pfund	1.60	"
Hirschtalg, 100 Pfund	4.00	"
Hirschhorn, 100 Pfund	1.60	"
Zinnober, 100 Pfund	2.00	"
Rhinoceroshörner, 100 Pfund	1.10	"
Mutternelken, 100 Pfund	1.00	Tael
Kuhbezoar, 1 Pfund	0.90	Taels
Elepfantenhaut, 100 Pfund	0.90	"
Seepferdchen, 100 Pfund	2.00	"
Zimmet, 1 Pfund	0.25	"
Eisenvitriol, 100 Pfund	0.03	"

2. Classe.

Drachenblut, Myrrhen, arabischer Weihrauch, Bleigelb, Bleiweiss, Anis u. A., je 100 Pfund	0.32	Taels

3. Classe.

Gelbwurz, Rhabarber, Asterblüthen u. A., je 100 Pfund	0.16	Taels

4. Classe.

Kupfergrün, Cassia, Maulbeerrinde u. A., je 100 Pfund	0.08	Taels

5. Classe.

Rothe Frucht (Shan-cha), Bambusblätter, Maulbeerblätter u. A., je 100 Pfund	0.05	Taels

XI. Verschiedenes.

Tabak (Chai-yen), 100 Pfund	0.08	Taels
Tabak, praeparirter, 1 Kiste (80 Pack)	0.26	Taels
Tabak für Wasserpfeifen, 100 Pfund	0.24	"
Tabak (Tou-yen), 1 Ballen	0.052	"
" (Chiao-yen), 1 Ballen	0.02	"
" (Chi-yen), 1 Ballen	0.02	"
" (Yao-yen), 1 Korb	0.02	"
Betelnuss, 100 Pfund	0.32	"
Wachs, gelbes, 100 Pfund	0.67	"
" weisses, 100 Pfund	1.00	Tael
Schwärmer (Raketen), 1. Qualität, 100 Pfund	0.08	Taels
Schwärmer, 2. Qualität, 100 Pfund	0.05	"
Öllampen, 100 Pfund	0.15	"
Lampendochte, 100 Pfund	0.30	"
Hanf, grüner, 100 Pfund	0.07	"
" weisser, 100 Pfund	0.09	"
Gefärbtes Leder, 100 Pfund	0.015	"
Ochsensehnen, 100 Pfund	0.31	"
Ochsenhörner, 100 Pfund	0.10	"
Ochsenknochen, 100 Pfund	0.05	"
Einheimische Kuhhäute, 10 Stück	0.16	"
Pferdehäute, 10 Stück	0.08	"
Rossschweife, 100 Pfund	0.40	"
Schweineborsten, 100 Pfund	0.03	"
Haarbesen, 100 Stück	0.05	"
Gänsefedern, 100 Pfund	0.05	"
Kokosrinde, 100 Pfund	0.07	"
Backsteine, viereckige, 10000 Stück	1.45	"
Backsteine, blaue, 1. Sorte, 10000 Stück	0.22	"
Backsteine, blaue, 2. Sorte, 10000 Stück	0.20	"
Backsteine, blaue, 3. Sorte, 10000 Stück	0.17	"
Ziegel, 10000 Platten	0.15	"
Mörtel, 10000 Pfund	0.33	"
Kohlen, 10000 Pfund	0.90	"

Anlage III. Tientsin-Likintarif für 1897[1].

Baumwollenwaaren:

Schirting, weisser, 1 Stück	36	Cash
» farbiger, 1 Stück	50	»
T-Cloth, weisses, 1 Stück	20	»
» farbiges, 1 Stück	40	»
» bedrucktes, 1 Stück	20	»
Drillich, weisser, 1 Stück	36	»
» farbiger, 1 Stück	42	»
» bedruckter, 1 Stück	36	»
Geköperter Barchent, 1 Stück	36	»
Brocat, 1 Stück	50	»
Zitz, 1 Stück	36	»
Halbbaumwolle (mit Wolle), 1 Stück	100	»
Fremdes Garn, 100 Pfund	360	»

Haar und Felle:

Pferdehaar, 100 Pfund	300	Cash
Schweineborsten, 100 Pfund	100	»
Schafwolle, 100 Pfund	200	»
Kamelwolle, 100 Pfund	200	»
Schaffelle, 100 Stück	200	»
Ziegenfelle, 100 Stück	300	»
Ziegenfellpolster, 1 Stück	30	»
Ziegenfellsäcke, 1 Stück	60	»
Ziegenfelldecken, 1 Stück	60	»

Metalle:

Europäisches Eisen, neues, 100 Pfund	18	Cash
Europäisches Eisen, altes, 100 Pfund	10	»
Europäischer Eisendraht, grober, 100 Pfund	50	»
Europäischer Eisendraht, feiner, 100 Pfund	1000	»
Spelter, 100 Pfund	360	Cash
Blei, 100 Pfund	180	»
Tutenago, europäisches, 100 Pfund	900	»
Europäisches Kupfer, 100 Pfund	200	»
Europäisches Messing, 100 Pfund	200	»
Europäischer Stahl, 100 Pfund	100	»
Kupferne Knöpfe, massive, 100 Pfund	2000	»
Kupferne Knöpfe, hohle, 100 Pfund	3000	»
Europäische Nadeln, 10000 Stück	40	»

Farben:

Europäisches Gelb, 100 Pfund	1200	Cash
Europäisches Roth, 100 Pfund	1200	»
Europäisches Schwarz, 100 Pfund	500	»
Europäisches Grün, 100 Pfund	500	»
Europäisches Blau, 100 Pfund	2400	»
Rothviolett, 100 Pfund	1200	»
Ultramarin, 100 Pfund	1000	»

Verschiedenes:

Thee, 100 Pfund	600	Cash
Zucker, weisser, 100 Pfund	160	»
» brauner, 100 Pfund	100	»
Medicin, 100 Pfund	400	»
Petroleum, 100 Pfund	24	»
Streichhölzer, 1 Kiste	150	»

[1] Nach von Brandt's Inland Taxation p. 69 ist Ende der siebziger Jahre in Tientsin das Likin in Silber und eine Zuschlagstaxe in Kupfer zu zahlen gewesen. Der jetzige Tientsin-Taotai und das Centrallikinamt haben dagegen auf eine Anfrage erklärt, dass eine Likinsteuer in Silber für Tientsin niemals bestanden habe.

Wachsstreichhölzer, 100 Pfund	1000	Cash
Rhinoceroshörner, 100 Pfund	2600	„
Strohgeflecht, 1 kleiner Ballen	60	Cash
Strohgeflecht, 1 grosser Ballen	120	„

Anlage IV. Vom Amoy-Likinamt 1897 wirklich erhobene Likinabgaben.

Rohe Baumwolle, 1 Picul	0.17	Taels
Baumwollengarn, 1 Ballen	0.33	„
Baumwollentuch, 1 Stück	0.04	„
Mehl, 1 Picul	0.03	„
Bohnen, 1 Picul	0.016	„
Bohnenkuchen, 1 Picul	0.016	„
Biche-de-mer, 1 Picul	0.60	„
Getrocknete Fische, 1 Picul	0.02	„
Garnelen, 1 Picul	0.20	„
Getrocknete Muscheln, 1 Picul	0.20	„
Gesalzene Pickles, 1 Picul	0.06	„
Maccaroni, 1 Picul	0.10	„
Bohnensoya, 1 Picul	0.16	„
Tabaksblätter, 1 Picul	0.16	„
Zucker, weisser, 1 Picul	0.02	„
Zucker, brauner, 1 Picul	0.015	Taels
Candis, 1 Picul	0.02	„
Eisen, neues, 1 Picul	0.16	„
„ altes, 1 Picul	0.07	„
Eiserne Pfannen, 1 Picul	0.40	„
Blei, 1 Picul	0.26	„
Zinn, 1 Picul	0.14	„
Papier, 1 Picul	0.126	„
Zinnflitter, 1 Picul	0.40	„
Spielkarten, 1 Picul	0.126	„
Streichhölzer sind frei		
Petroleum, 100 Kisten	2	Dollars
Hanfsäcke, 1 Picul	0.20	Taels
Grobe Töpferwaaren, 1 Picul	0.10	„
Regenschirme aus Papier, 1 Picul	0.20	„

Die antiken Bronzepauken im Ostindischen Archipel und auf dem Festlande von Südostasien.

Von J. J. M. De Groot.

Die Archaeologie des Malayischen Archipels ist eine von den Wissenschaften, die sich in unserem Jahrhundert, dessen Ende wir uns mit schnellen Schritten nähern, über Vernachlässigung nicht zu beklagen gehabt haben. Die bewunderungswürdigen Bauwerke, welche von den Hindu-Beherrschern auf Java zurückgelassen worden sind, bilden ebenso viele steinerne Bücher, worin namentlich in Bildform ein Schatz von Nachrichten über den Gottesdienst, die Geschichte und die Sitten sowohl ihrer Heimat als des Landes, über dem ihr Scepter waltete, eingegraben ist. Diese wurden daher auch zu allererst für die Gelehrten vieler Länder der Gegenstand eifriger Forschung. Daneben entwickelte sich von selbst eine gründliche Durchforschung von entdeckten Inschriften und das Studium der theils noch gesprochenen, theils in schriftlichen Denkmälern niedergelegten Sprachen. Nur ein Untertheil wurde etwas stiefmütterlich behandelt, nämlich die archaeologische Erforschung des beweglichen Materials.

Doch rufen gerade die zahlreichen Gegenstände, die man in den Heiligthümern, im Schutt derselben, oder auf verschiedenen Inseln als Reliquien im Besitz der Bevölkerung gefunden hat, das wissenschaftliche Interesse wach, zumal der geheimnissvolle Schleier, der ihren Ursprung und ihre Bedeutung umhüllt, sie noch anziehender macht. Gegenstände zum häuslichen und gottesdienstlichen Gebrauch, Kleider- und Körperzierate, Geräthschaften und Waffen, Holz- und Thonarbeiten — wie viel Aufschluss kann uns dies Alles geben über den Geist und die Ideen, die Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit der jetzt durch Holland beherrschten Völker während der dunklen Jahrhunderte, die vor der Ankunft der Europäer zahlreiche Reihen von Geschlechtern entstehen und vergehen sahen. Wie viel Licht muss daraus, falls die Gegenstände nicht an Ort und Stelle verfertigt wurden, auf den damaligen Handel, die Schifffahrt und den Verkehr mit anderen Ländern fallen. Ein ernstliches und eindringendes Studium dieses Theiles der Archaeologie muss also als ein unmittelbares Hülfsmittel zur Kenntniss der grauen Vorzeit des Archipels von grossem Werthe sein.

Erst wenige der ausserheimischen Gegenstände, die im Ostindischen Archipel gefunden wurden, sind einer streng wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen worden. Unter den wenigen haben namentlich gewisse runde, unten offene Pauken aus Bronze, deren Wandungen ungefähr in der Mitte eine mehr oder weniger grosse Biegung nach innen zeigen, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Was diese Pauken namentlich für ein eingehendes

Studium interessant machte, waren räthselhafte Figuren, die an allen Seiten darauf angebracht waren. Dazu kam die Thatsache, dass ähnliche Pauken in Hinterindien und China entdeckt wurden, die zum Theil in europäische Museen wanderten. Dr. A. B. Meyer, Director des Königlichen Museums für Zoologie und Ethnographie zu Dresden, war der erste, der sie zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung machte und die Resultate seiner Forschungen im Jahre 1884 im vierten Theile der Veröffentlichungen seines Museums niederlegte, unter dem Titel »Alterthümer aus dem Ostindischen Archipel und den angrenzenden Gebieten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen aus der hinduischen Zeit«. Neben anderen Alterthümern behandelte er in der Prachtausgabe, die mit vorzüglichen Abbildungen geschmückt ist, nicht nur die Pauken des Ostindischen Archipels, sondern auch noch drei andere, die er in anderen Erdtheilen oder in europäischen Museen studirt hatte; auch die allerdings nur spärliche Litteratur über diese Gegenstände wurde von ihm kritisch besprochen. Später liess er seine Forschungen durchaus nicht ruhen. Unter Mitwirkung seines Assistenten Dr. W. Foy gab er im Jahre 1898 wieder ein Werk heraus, das sich diesmal nur mit den Pauken beschäftigte und den Titel führte »Bronzepauken aus Südostasien«. In diesem Prachtwerke wird all das bis jetzt bekannte Material dieser Art, welches grösstentheils in Museen untergebracht ist, besprochen, in Kategorien eingetheilt und in ausgezeichneten Lichtdruckbildern zur Anschauung gebracht. Jeder, der jetzt weitere Studien über dieses Material machen will, findet es in den beiden genannten Werken vollständig vereinigt; auch die einschlägige Litteratur ist darin angegeben, hier und da durch eine stichhaltige und gesunde Kritik beleuchtet.

Aber — die Verfasser jener tüchtigen Werke bekennen es selbst — die Bedeutung, der Zweck und die Herkunft jener Bronzepauken sind noch in ein tiefes Dunkel gehüllt. Zur Auflösung vieler Räthsel, die sie uns vorlegen, rufen darum auch die beiden Gelehrten die Unterstützung und die Mitwirkung anderer Forscher an. Einige noch unbekannte Thatsachen, die, seitdem meine Aufmerksamkeit durch Meyer's erste Veröffentlichung auf den Gegenstand gelenkt wurde, von mir gesammelt worden sind, will ich deswegen nicht länger zurückhalten, denn da jetzt alles zugängliche Material durch jene Gelehrten zum allgemeinen Eigenthum gemacht worden ist, erscheint die Sache nunmehr vollreif zu weiterer Besprechung.

Die gebräuchliche Methode, um über die Geschichte, Herkunft und Bedeutung archaeologischer Gegenstände Licht zu verbreiten, besteht, abgesehen von dem Studium der Materie, der Form und der Ornamentik der Gegenstände selbst, in der genauen Durchforschung der alten Schriften des Landes, in dem sie gefunden worden sind. In dem fraglichen Falle würden also ausschliesslich die schriftlichen Urkunden Javas, Hinterindiens und Chinas in Anrechnung kommen; aus anderen Inseln des Archipels, wo Bronzepauken gefunden worden sind, sind keine schriftlichen Urkunden bekannt. Aber in der Litteratur Javas und Hinterindiens sind bis jetzt keine Berichte über die in Frage stehenden Gegenstände entdeckt worden, und es hiesse Nadeln in einem Heuhaufen suchen, wollte man daran gehen, diese Urkunden

danach zu durchforschen, denn von einer kategorischen Eintheilung derselben ist bis jetzt noch nicht die Rede. Man muss also geduldig abwarten, ob die Zukunft daraus zufällig etwas an's Licht bringen wird. Es bleibt daher nur die chinesische Litteratur übrig. Mit ihr steht es anders. Sie ist in Kategorien eingetheilt, wenn auch die Weise, in der dies geschehen ist, nach europäischer Ansicht und Einsicht grosse Gebrechen zeigt. Man braucht sie also nicht von Anfang bis zu Ende zu durchsuchen, um bestimmte Nachrichten an's Licht zu ziehen. Sie umfasst Specialschriften über Völker und Länder, über die mannigfachsten Gegenstände, sogar Encyklopaedien, die die Quellen, aus denen sie geschöpft haben, angeben. Sie ist obendrein unvergleichlich reicher als die irgend eines anderen Theiles von Asien. Also Grund genug, um in ihr zunächst eine Auflösung der Räthsel, die die Bronzepauken uns aufgeben, zu suchen.

Von solch einem Streifzug durch die Litteratur können wir mit einem Gefühl der Genugthuung zurückkehren, wenn auch eine vollständige Erschöpfung des Materials nicht erreicht ist. Eine nicht unbedeutende Ernte von Litteraturbelegen ist der Lohn für die Zeit und Geduld, die die Arbeit gekostet hat. Ich kann natürlich nicht fest behaupten, dass die chinesische Litteratur nicht noch mehr Nachrichten in ihrem Schoosse birgt als die, welche ich auf den folgenden Seiten niedergeschrieben habe. Wenn dies der Fall ist, dann werden es vermuthlich entweder Citate aus zweiter Hand oder weniger wichtige Stellen sein, da gerade die Werke ersten Ranges, namentlich die officiellen Geschichtswerke der Dynastien, von mir mit aller Sorgfalt, die mir zu Gebote stand, zu Rathe gezogen sind.

In allen jenen chinesischen Schriften sind die Pauken als T'ung-ku (銅鼓) oder »Bronzepauken« bezeichnet. T'ung ist zwar auch eine Bezeichnung des Kupfers, doch die Thatsache, dass fast alle chinesischen Gegenstände aus T'ung, die man zu sehen bekommt, eine Mischung von Kupfer und Zinn zeigen, und dass die Pauken, die man bis jetzt kennt, auch die chinesischen nicht ausgenommen, aus diesem gelben Kupfer gemacht sind, giebt uns das Recht, den Ausdruck durch »Bronzepauken« zu übersetzen.

Der älteste schriftliche Bericht über diese Pauken [1] findet sich in den Geschichtswerken der späteren Han-Dynastie, welche im 5. Jahrhundert zusammengestellt wurden. Dieses Werk enthält die Biographie des Ma Yuen (馬援), eines Feldherrn, der vom Jahre 14 vor bis 49 nach Christi Geburt lebte. Daraus erfahren wir, dass er an der Spitze eines Heeres bis nach Tongking vordrang und dadurch Chinas Machtsphaere weiter, als je zuvor

---

[1] Ausser Betracht lassen wir einen Bericht in dem angeblich im Jahre 281 n. Chr. »in einem Grab zu Kih aufgefundenen Buch der Tschow-Dynastie« (汲冢周書, Cap. 7), laut welchem unter der Regierung dieses Fürstenhauses ein gewisses Reich im fernen Süden, Yü-fuh genannt, Pauken und metallene Glocken als Tribut einsandte, von denen die letzteren rindförmig waren: 魚復鼓鐘、鐘牛. Obschon wir die Möglichkeit anerkennen müssen, dass mit den hier erwähnten Pauken unsere Bronzepauken gemeint sind, ist solches nicht ausdrücklich dabei erwähnt.

geschehen war, nach Süden ausbreitete. Jener Ma Yuen wird daher auch als der erste Besieger der Provinzen Kwangtung und Kwangsi betrachtet und dort auch noch immer als Schutzherr in zahlreichen Tempeln verehrt. In seiner Lebensbeschreibung lesen wir nun: »Er war ein tüchtiger Reiter und hatte es weit gebracht in der Kunst, Rassepferde von anderen zu unterscheiden. Als er also in Kiao-tschi (Tongking) Bronzepauken aus Loh oder Yüeh bekam, schmolz er diese um zu einem Pferdemodell, welches er nach seiner Rückkehr dem Kaiser zum Geschenk anbot. Es war 3 Tsch'ih und 5 Ts'un hoch und 4 Tsch'ih und 4 Ts'un im Umfang. Auf kaiserlichen Befehl wurde es unten an dem Saale der Segensertheilung aufgestellt und als Modell für Rassepferde angesehen«[1]. Loh oder Yüeh war nach einer Notiz, die unter der T'ang-Dynastie in den Text gefügt wurde, in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung ein Name für die südwestliche Ecke der Provinz Kwangtung, die heute grösstentheils durch die Landschaft Liën-tschow (廉州) eingenommen wird.

Wegen seiner nüchternen Einfachheit hat dieses Citat für uns viel Glaubwürdiges. Es ist also wohl anzunehmen, dass vor jetzt 19 Jahrhunderten Bronzepauken sich in Kwangtung und vermuthlich auch in der direct an Yüeh oder Loh grenzenden Provinz Kwangsi befanden; von dort aus wanderten sie nach Tongking. Wir lesen ausserdem noch, »dass im 24. Jahre der Periode Kiën-wu, d. h. im Jahre 48 n. Chr., ein Mann aus Nan-kiün dem Hofe eine mit Gravirarbeit[2] versehene Bronzepauke anbot«. Der Werth dieses kleinen Berichtes liegt darin, dass durch ihn das Vorkommen der Pauken in jenen frühen Jahrhunderten bestätigt wird. Die Stelle befindet sich im Tschi-lin (志林), dem »Wald von historischen Nachrichten«, einem Werke in 30 Abtheilungen, verfasst von dem Staatsmann Yü Hi (虞喜) in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts[3]. Das Citat zeigt uns auch, dass die Pauken schon damals nicht unbekannt waren in der Nan-kiün Gegend, welche, in gleicher Breite mit dem Tung-ting See gelegen, daselbst die Landschaften an beiden Ufern des Yangtsze umfasste. Sicherlich waren auch jene Strecken damals von den sogenannten Man (蠻)-Barbaren bewohnt, den Urbewohnern der südlichen Provinzen, unter denen, wie wir später sehen werden, die Pauken eine bedeutende Rolle spielten.

Eingehendere Nachrichten über die Bronzepauken erhalten wir dann erst aus dem Kwang-tschow-ki (廣州記) oder »Beschreibung von Kwangtschow« (der Landschaft, in welcher die Stadt Kanton liegt), einem Werke,

---

[1] 援好騎、善别名馬。於交阯得駱越銅鼓乃鑄爲馬式、還上之。馬高三尺五寸、圍四尺四寸。有詔置於宣德殿下、以爲名馬式焉. Aus dem 後漢書, Cap. 54, Fol. 10 der Palastausgabe von 1739.

[2] 建武二十四年南郡男子獻銅鼓、有銘.

[3] Vergl. die Geschichtsbücher der Tsin-Dynastie (晉書), Cap. 91, Fol. 5 der Palastausgabe von 1639.

das vermuthlich schon im 4. Jahrhundert, vielleicht sogar schon im 3. Jahrhundert bestand und als von einem gewissen P'ei Yuen (裴淵) geschrieben erwähnt wird. Es scheint jetzt nicht mehr vorhanden zu sein; man findet jedoch in verschiedenen Werken Auszüge daraus, und namentlich kommt einer für uns in Betracht, der bei der oben citirten Stelle in der Biographie des Ma Yuen eingefügt ist. Er lautet: »Die Li und Lao (zwei Hauptstämme der Man) machen Pauken aus Gussbronze; nur die grossen und hohen werden als Kostbarkeiten angesehen und haben eine Oberfläche, die mehr als ein Tschang breit ist. Sobald eine von ihnen fertig ist, hängt man sie bei dem offenen Vorhof der Wohnung auf, setzt in frühester Morgenstunde gegorene Getränke bereit und ruft die Stammesgenossen herbei. Wenn dann die Menge der Angekommenen die Hauspforte füllt, nehmen die Söhne und Töchter der Vornehmsten und Reichsten grosse Haarnadeln (oder gabelförmige Stäbe?) aus Gold oder Silber zur Hand, schlagen damit auf die Pauke und lassen dann die Nadeln dem Gastgeber als Geschenk zurück«[1].

Zwischen den Zeilen dieser Stelle kann man mancherlei lesen, was für das Verständniss der Pauken wichtig ist. Die Anschaffung solch einer theuren Pauke konnten sich natürlich nur die Vornehmen und Reichen erlauben, und sie gab Veranlassung zu einem Clanfeste, an dem Jeder, der kommen wollte, theilnahm. Die Söhne und Töchter der Vornehmen weihten bei dem Feste die Pauke mit Trommelstäben aus Edelmetall ein und überliessen dann diese dem Gastgeber, wahrscheinlich als theilweisen Ersatz der Kosten, die ihm aus der Anschaffung des Prachtstückes erwachsen waren. Vermuthlich stempelten diese Geschenke die Pauke zum Eigenthum des Clans, zu einer Art Familienstück oder, wie man im Malayischen Archipel sagen würde, zu einem »Pusaka«, das nur mit Zustimmung der Gemeinde veräussert werden durfte.

Die chinesische Litteratur der späteren Jahrhunderte kargt nun durchaus nicht mit Berichten über die Bronzepauken, jedoch ihre Mittheilungen, die wirklich Licht über die Bedeutung derselben verbreiten, sind sehr spärlich. Fast ohne Ausnahme bringen die Schriftsteller die Pauken mit den südlichen Provinzen des Reiches und den dort wohnenden Volksstämmen der Man in Verbindung, und es besteht bei uns kein Zweifel darüber, dass sie niemals im Norden einheimisch gewesen sind. Es sollen die hauptsächlichsten jener Berichte, die uns bekannt geworden sind, hier in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

»Im dritten Jahre der Periode T'ai-yuen der Regierung von Hiao-wu (378 n. Chr.) wurde ein kaiserliches Decret folgenden Inhalts ausgefertigt: »Geld ist der wichtigste Schatz des Reiches; der gemeine Mann, beherrscht von der Sucht nach Gewinn, verschmilzt und verdirbt es unaufhörlich, und deswegen müssen die verwaltenden Beamten darauf ihr Augenmerk richten.

---

[1] 狸獠鑄銅爲鼓、鼓唯高大爲貴、面闊丈餘。初成懸於庭、剋晨置酒招致同類。來者盈門豪富子女以金銀爲大釵、執以叩鼓、叩竟留遺主人也.

Die Barbaren von Kwang-tschow sehen Bronzepauken als so kostbare und werthvolle Gegenstände an, dass meistentheils kein Kupfer über die Grenzen jener Landschaft ausgeführt wird. Wir haben vernommen, dass dort und noch südlicher sowohl Regierungspersonen als Privatleute nach Geld begierig sind, das im Gewicht abweicht von dem, welches an die Verwaltung bezahlt wird; sie führen dies namentlich nach Kwang-tschow ein und überlassen es dort im Handelswege den Barbaren zur Umschmelzung in Pauken. Diesen Kniffen ist auf's Strengste zu wehren, und diejenigen, die sich mit der Verfertigung jener Gegenstände befassen, sind zu Strafen zu verurtheilen[1]«.

Die wichtigste Thatsache, die uns dieser Auszug lehrt, ist, dass im 4. Jahrhundert die Fabrication von Bronzepauken im Süden sehr blühte, und dass sie damals noch lange nicht bloss als Antiquitäten bestanden. Wurde doch nicht allein das meiste Kupfer von der Bevölkerung in Kwangtschow dazu verbraucht, sondern auch das werthvolle baare Geld floss unaufhörlich in den Schmelzofen. »Als Lan K'in noch jung an Jahren war«, so lesen wir in den Geschichtswerken gut ein Jahrhundert später, »stand er sich sehr gut mit Ngow-yang Wei«, — der von 498 bis 563 lebte — »und deswegen folgte dieser ihm später stets auf den Kriegszügen, die er zur Züchtigung von Aufständischen unternahm. Als nun K'in nach dem Süden zog zur Züchtigung der barbarischen Liao und dort Tsch'en Wentsch'eh gefangen nahm, war die Grösse seiner Beute nicht abzuschätzen; er sandte damals dem Hofe grosse Bronzepauken, was während verschiedener Fürstenregierungen nicht stattgefunden hatte«[2]. Vermuthlich ein Jahrhundert später schreibt der gelehrte Staatsmann Tsch'ang-sun Wu-k'i (長孫無忌) in einer seiner Schriften über Geographie, Geschichte und Ethnologie, die uns dadurch erhalten sind, dass sie später in die officiellen Geschichtswerke der Sui-Dynastie aufgenommen wurden, dass »man in zwanzig und mehr Landschaften im Süden der Bergkette (die die Provinz Kwangtung im Norden begrenzt und das Wasser derselben von dem Stromgebiet des Yangtsze scheidet) überall grosse Pauken goss. Sobald eine fertig

---

[1] 孝武太元三年詔曰、錢國之重寶、小人貪利銷壞無已、監司當以爲意。廣州夷人寶貴銅鼓、而州境素不出銅。聞官私賈人皆於此下貪比輸錢斤兩差重、以入廣州貨與夷人鑄敗作鼓。其重爲禁、制得者科罪. Aus den Geschichtsbüchern der Tsin-Dynastie, Cap. 26, Fol. 19 der Palastausgabe von 1739.

[2] 蘭欽之少也與歐陽頠相善、故頠常隨欽征討。欽南征夷獠擒陳文徹、所獲不可勝計、獻大銅鼓、累代所無. Aus den Geschichtsbüchern der Tsch'en-Dynastie (陳書), Cap. 9, Fol. 5 der Palastausgabe; vergl. auch die Geschichte des Südens (南史), Cap. 66, Fol. 16.

ist«, so erzählt er weiter, »hängt man sie in dem offenen Vorhof der Wohnung auf, stellt gegorene Getränke bereit und ruft mit der Pauke die Standesgenossen zusammen. Die Söhne und Töchter der Vornehmen und Reichen unter denen, die der Aufforderung Gehör schenken, nehmen dann aus Gold oder Silber verfertigte Stäbe zur Hand und schlagen damit auf die Pauke; zum Schlusse lassen sie diese Stäbe als Geschenke für den Gastgeber zurück. Man nennt sie Bronzepaukenstäbe. Das Volk dort ist darauf aus, sich gegenseitig um's Leben zu bringen, und Feindschaft und Fehden sind an der Tagesordnung; wenn man nun streiten will, lässt man die Pauken ertönen, worauf man wolkengleich sich versammelt. Wer eine Pauke besitzt, trägt den Titel Tu-lo (To-lo oder To-lao); Alle erkennen ihn freiwillig als Oberhaupt an und unterwerfen sich ihm«[1]. In dem ersten Theile dieses Auszuges erkennt man eine ungefähr wörtliche Copie der Stelle, die vor gut drei Jahrhunderten von P'ei Yuen in seinen Schriften über Kwang-tschow mitgetheilt worden war. Man kann vermuthen, dass auch der Rest des Citates derselben Quelle entlehnt ist. Wie dem auch sei, es ist für uns von Werth, darin den ältesten Bericht über die Hauptfunctionen der Pauken zu besitzen, dass sie nämlich zur Zusammenrufung der Bevölkerung in Kriegszeiten dienten.

Eine Lücke in der Reihe der Berichte zwingt uns jetzt, einen Sprung über ein paar hundert Jahre zu machen und uns an das Ende des 9. oder den Beginn des 10. Jahrhunderts zu versetzen. Damals lebte in Kwang-tschow ein gewisser Liu Siün (劉恂), ein hoher Beamter, der, nachdem er den Staatsdienst verlassen hatte, in jenen südlichen Landschaften wohnen blieb und ein Werk zusammenstellte, das sich in drei Haupttheile eintheilte und seither unter dem Titel Ling piao luh i (嶺表錄異), d. h. »Beschreibung fremdartiger Sachen zur Charakterisirung der Länder im Süden der Bergketten«, im Umlauf geblieben ist. Man liest darin Folgendes: »Es befinden sich unter den Musikinstrumenten der Man-Barbaren Bronzepauken, die das Aussehen von Pauken mit einer verengten Mitte besitzen, jedoch nur an einer Seite eine Trommelfläche haben; diese ist rund und mehr als zwei Tsch'ih gross (in der Mittellinie) und bildet mit dem Rumpf ein Ganzes. Jene Gegenstände sind aus Bronze gegossen. Ringsum trägt der Rumpf Figuren von Thieren, Fischen, Blumen und Gewächsen und ist überall gleichmässig 2 Fen dick. Die schönsten der Pauken, die man bis jetzt in den Öfen gegossen hat, sind wirklich mit wunderbarer Geschicklichkeit bearbeitet. Paukt man sie, dann geben sie

[1] 自嶺已南二十餘郡…並鑄銅爲大鼓。初成懸於庭中、置酒以招同類。來者有豪富子女則以金銀爲大釵、執以叩鼓、竟乃留遺主人。名爲銅鼓釵。俗好相殺、多搆讎怨、欲相攻則鳴此鼓、到者如雲。有鼓者號爲都老、群情推服. Aus den Geschichtsbüchern der Sui-Dynastie (隋書), Cap. 31, Fol. 15 der Palastausgabe.

einen Klang, der sehr wohllautend ist und demjenigen des Tho[1] nicht nachgiebt. In der Periode Tsching-yuen (785—804), als das Reich P'iao Musikinstrumente an den Hof sandte, befand sich darunter eine mit jaspisartigen Muscheln verzierte Pauke, woraus man schliessen kann, dass die Familien der Hauptleute der südlichen Man damals alle im Besitz solcher Pauken waren«[2].

Nach den Berichten über das Land P'iao, die in den Geschichtsbüchern der T'ang-Dynastie (唐書, Cap. 222) stehen, muss es Birma vorstellen oder wenigstens einen Theil davon. Auch dort zu Lande waren also Bronzepauken im Gebrauch, es sei denn, man wollte so skeptisch wie möglich annehmen, dass die Gesandten auf ihrer Reise nach Chinas Hauptstadt in den nördlicher gelegenen Landschaften eine ankauften. »Und in dem letzten Jahre der Periode Hiĕn-t'ung (873 n. Chr.)«, so fährt Liu Siün fort, »wurde Tschang Tschih-fang aus Yin-tschow, Praefect von Kung-tschow (dem heutigen Sin-tschow-fu (尋州府) in der Provinz Kwangsi), aus seinem Amte ehrenvoll entlassen. Als er es antrat, hatte man während der Herstellung der Wälle um die Hauptstadt des Bezirkes beim Graben eine Bronzepauke gefunden, die er jetzt nach Ablauf seiner Dienstjahre mit nach der Hauptstadt nahm. Doch zu Siang-han angekommen, bedachte er, dass es eigentlich ein Ding ohne Nutzen wäre und gab es dem Kloster Yenschow-k'ing. Daselbst wurde sie als grosser fischförmiger Gebetklöppel in dem Speisesaal aufgehängt, wo sie sich jetzt noch befindet. Und unter der Regierung von Hi-tsung (874—888), in den Tagen, als Tsching Suh in Canton (Fan-yü) herrschte und ein gewisser Lim Ai die Verwaltung in Kaotschow (einer Landschaft in der Provinz Kwangtung) führte, hörte dort ein Hirtenknabe bei dem Weiden eines Rindes in dem Felde einen Frosch quaken. Er machte einen Versuch, das Thierchen zu packen, aber es sprang weg und verschwand in einer Höhlung des Bodens; er grub dann die Höhlung auf und fand, dass sie sehr tief und geräumig war und das Grab eines Man-Häuptlings bildete. Von dem Frosch war keine Spur mehr zu entdecken, aber er fand in der Höhlung eine Bronzepauke, grün von Farbe, durch die Erde stark angefressen und an verschiedenen Stellen beschädigt und zerbröckelt. Auf der Oberfläche trug sie eingravirte Reliefiguren und eine Anzahl gegossener Frösche. Man hegte die Vermuthung, dass der

[1] Ein Wasserthier, vermuthlich zu der Classe der Saurier gehörend, dessen Haut, chinesischen Berichten gemäss, schon in uralten Zeiten gebraucht wurde, um es über Pauken zu spannen.

[2] 蠻夷之樂有銅鼓焉。形如腰鼓而一頭有面、鼓面圓二尺許、面與身連全。用銅鑄。其身遍有虫魚花草之狀、通體均均厚二分。以來爐鑄之妙實爲奇巧。擊之響亮、不下鳴鼉。貞元中驃國進樂有玉螺銅鼓、即知南蠻酋首之家皆有此鼓也. Aus den »Ausführlichen Schriften der Tai-p'ing-Periode (太平廣記)«, einem grossen Sammelwerk über Mythologie und Folklore, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts compilirt; Cap. 205.

quakende Frosch die Seele der Pauke wäre und machte Mittheilung von der Herkunft derselben, worauf sie an den Militärcommandanten zu Kwang (d. i. Kwang-tschow) abgeliefert wurde. Dieser liess sie in dem Militärarsenal aufhängen, wo sie sich jetzt noch befindet«[1].

»In dem vierten Jahre der Periode K'iĕn-teh (966 n. Chr.)«, so melden uns die Geschichten der Sung-Dynastie (宋史, »lieferten südliche Landschaften Bronzepauken als Tribut und wurden darauf dem Reiche einverleibt. Und in der letzten Hälfte jenes Jahres wurde T'iĕn Sze, Praefect von K'i-tschow (jetzt Yung-schun-fu (永順府) in Hunan, also im Herzen der Länder der Man), versetzt und kam an den Hof, um Tribut zu bringen, namentlich Bronzepauken, Tigerhäute und Nabel von Bisamhirschen. Im ersten Jahre der Schun-hwa-Periode (990) sandte Hung Hao (der Praefect von Nan-tan, im Norden von Kwangsi, an den Grenzen der Provinz Kwei-tschow gelegen) seinen Sohn an den Hof mit Tribut, bestehend aus zwanzig silbernen Schalen, drei Bronzepauken u. s. w.[2]« In das Yuh hai (玉海), »Jaspismeer«, die grosse Encyklopaedie von Wang Ying-lin (王應麟), welche im 13. Jahrhundert geschrieben wurde, sind die obenstehenden kurzen Mittheilungen ebenfalls aufgenommen mit folgender Hinzufügung: »Im neunten Jahr der Periode King-teh (1012 n. Chr.) sandte man aus Siang-tschow (ein Departement in Kwangsi, an Sin-tschow-fu angrenzend) eine Bronzepauke als Tribut, 1 Tsch'ih 8 Ts'un hoch und 2 Tsch'ih 5 Ts'un breit. An der Seite hatte sie vier Öhre, in denen Ringe hingen. Sie war mit Menschen, Reitern, Blumen und Fröschen vollgravirt, und wenn man darauf schlug, tönte sie«[3]. Die vier Öhre dienten augenscheinlich dazu, sie horizontal aufzuhängen.

---

[1] 咸通末幽州張直方貶龔州刺史。到任後修葺州城因掘土得一銅鼓、滿任載以歸京。到襄漢以爲無用之物、遂捨延壽慶院。用大木魚懸於齋室、今見存焉。僖宗朝鄭續鎮番禺日、有林藹者爲高州太守、有牧兒因放牛聞田中有蛤鳴。牧童遂捕之、蛤逃入一穴、掘之、深大、卽蠻酋塚也。蛤乃無蹤、穴中得一銅鼓、其色翠綠、土蝕、數處損缺。其上隱起、多鑄蛙黽之狀。疑其鳴蛤卽鼓精也、遂狀其緣由、納廣帥。懸於武庫、今尚存焉.

[2] 乾德四年南州進銅鼓、內附。下溪州刺史田思遷亦以銅鼓虎皮麝臍來貢. Cap. 493, Fol. 3 .... 淳化元年洪皓遣其子來貢銀盌二十、銅鼓三面. Cap. 494, Fol. 14.

[3] 景德九年象州貢銅鼓、高一尺八寸、闊二尺五寸。旁有四耳銜環。鏤人騎花蛤、推之有聲. Cap. 110.

Im 4. Jahrhundert, so sahen wir auf Seite 80, zog die Anfertigung der Bronzepauken im Süden des Reiches die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich, weil diese Fabrication unaufhörlich gemünztes Geld in die Schmelzöfen wandern liess. Es scheint, dass die Herstellung der Bronzepauken noch Jahrhunderte hindurch officieller Überwachung unterworfen blieb, denn wir lesen, dass im 10. Jahrhundert Verbotsbestimmungen über die Verfertigung abgeschafft wurden. »Im ersten Jahre der Periode Yung-hi (984)«, so melden uns die Historien der Sung-Dynastie (Cap. 493), »wurde aus dem südlichen K'iën (dem Süden der Provinz Kwei-tchow) berichtet, dass die barbarischen Laos in K'i-t'ung (dem heutigen Tschen-yuen (鎭遠), einem Departement in derselben Provinz), in Krankheitsfällen auf Bronzepauken und sandfarbige Gongs zu schlagen pflegten und auf diese Weise Opferdienst zur Ehre von Seelen und Geistern verrichteten. Auf kaiserlichen Befehl wurden darauf die Verbotsgesetze über das Kupfer aufgehoben«[1]. Hier zieht zum ersten Male die Rolle der Pauken beim Götterdienst unsere Aufmerksamkeit auf sich. Auf einer anderen Seite desselben riesigen Geschichtswerkes (Cap. 496) finden wir dieselbe Mittheilung, doch wird sie dort im Allgemeinen von den südwestlichen Man behauptet. »In Krankheitsfällen«, so heisst es dort, »gebrauchen sie keine Medicamente, sondern sie schlagen nur auf Bronzepauken und auf sandfarbige Gongs, indem sie dabei den Geistern Opfer bringen«[2].

Im 12. Jahrhundert brachte ein gewisser Fan Tsch'ing-ta (范成大), ein hoher Beamter, über die Man und die Producte der von ihnen bewohnten Länder verschiedene Aufzeichnungen zu Papier, die noch heute unter dem Titel Kwei hai yü heng tschi (桂海虞衡志) bestehen. Man liest darin: »Bronzepauken waren unter den alten Man im Gebrauch. Bisweilen werden daher auch einige in den südlichen Grenzlanden in der Erde aufgefunden. Die Überlieferung behauptet, dass sie von Ma, dem Wogenbezwinger, zurückgelassen sind. Sie sind wie die porcellanenen Taburette gebildet, doch von unten offen und hohl. Die Pauken sind ganz und gar mit feinen Blumen und Figuren, die von der höchsten Kunstfertigkeit zeugen, bedeckt und an den vier Ecken mit kleinen Kröten verziert. Von zwei Männern werden sie (an einem Stock über der Schulter) fortgetragen. Mit der Hand geschlagen, geben sie einen Klang, der vollkommen dem der mit Leder überzogenen Pauken gleicht«[3].

---

[1] 雍熙元年黔南言、溪峒夷獠疾病擊銅鼓沙鑼以祀神鬼。詔釋其銅禁.

[2] 病疾無醫藥、但擊銅鼓銅沙鑼、以祀神.

[3] 銅鼓古蠻人所用。南邊土中時有掘得者。相傳爲馬伏波所遺。其製如坐墩、而空其下。滿鼓皆細花紋極工、緻四角有小蟾蜍。兩人舁行。以手拊之、聲全似鞞鼓.

Hauptsächlich ist dieser Bericht von Bedeutung, weil er uns lehrt, dass Bronzepauken damals schon in Südchina die Rolle von Antiquitäten spielten und nicht mehr verfertigt wurden. Die Volkssage über ihren Ursprung, auf die das Citat weist, können wir ruhig unbeachtet lassen, denn nichts in den älteren Büchern beweist, dass Ma Yuen — Wogenbezwinger geheissen, vermuthlich weil er in den fernen Strecken die tobende See des Aufstandes gegen China zu beruhigen vermochte — jemals etwas mehr mit den Bronzepauken zu thun gehabt hat, als was die Bücher der Han-Dynastie mittheilen und von uns wörtlich daraus auf S. 79 wiedergegeben ist.

Es scheint, dass das Fürstenhaus von Sung sehr nach jenen schön klingenden und künstlich bearbeiteten Gegenständen begierig war, vielleicht auch — denn die Vorliebe erregt Verdacht — um das kostbare Metall zur Umschmelzung in Geld der Münzanstalt zu überweisen, denn wir lesen in den officiellen Geschichtsbüchern der Dynastie): »Von dem ersten Jahre der Periode Hi-ning (1068) bis zum ersten des Zeitraumes Yuen-fung (1078) holte man aus Hung-tschow (einem District im Süden von Sin-tschow-fu, s. S. 83), im Ganzen siebzehn antike Bronzepauken. Und im siebenten Jahre des letztgenannten Zeitraums verschaffte man sich noch eine alte aus Pin-tschow«[1] (einer im Osten an Sin-tschow grenzenden Landschaft). Interessant ist die folgende Mittheilung über die Entdeckung einer alten Pauke, die ungefähr um dieselbe Zeit westwärts des Tung-t'ing-Sees, also im äussersten Nordwesten der Provinz Hunan, stattfand. Man findet die Mittheilung in den Allgemeinen Denkschriften Hukwang betreffend (湖廣通志): »In der Yuen-fung-Periode (1078—1086) fand ein Landmann in Yung-khing beim Pflügen eine Bronzepauke mit runder offener Seite und viereckigen Henkeln. Darunter stand ein regelmässig gebildetes Fussstück, ebenso wie die Pauke ringsum verziert mit Wolken und Donner vorstellenden Figuren in (antiker) Tschwan-Schrift. Die Farbe war vollständig blaugrün, und sowohl Arbeit als Material zeugten von der äussersten Kunstfertigkeit; sie war durchaus keine von der Art, wie man sie in den letzten Zeiten zu verfertigen versteht. Bei dem Transport wurde sie so stark beschädigt, dass man sie im Kloster von Yung-khing stehen liess«[2].

Der Umstand, dass diese Pauke die Zeichen Wolken und Donner trug, führt uns zu der Frage, ob die Pauken im Allgemeinen wohl dazu gedient haben können, in Chinas südlichen Provinzen, die nur allzuoft durch Dürre heimgesucht werden, durch Nachahmung des Donnergetöses den wirklichen Donner hervorzurufen, der den für den Reisbau so dringend

---

[1] 熙寧元年至元豐元年橫州共獲古銅鼓一十七。七年十一月賓州獲古銅鼓一. Cap. 66, Fol. 2.

[2] 元豐中永慶莊耕者獲一銅鼓、圓口、方耳。下有方趺、皆古篆雲雷文。色正青綠、形制精巧、非近時所能爲。移之破損、遂留永慶寺.

nöthigen Regen bringt. Haben wir hier vielleicht auch gleich die Antwort auf die Frage, warum so viele Pauken mit Fröschen verziert sind, d. h. mit Thieren, die in zahllosen Mengen die Reisfelder bevölkern und dort, wenn Regen droht, ihr ohrenbetäubendes Gequake hören lassen, oder, um in der Sprache des Volkes zu reden, deren Gequake Regen bringt? Hierbei mag gleich bemerkt werden, dass bei Volksstämmen, die auf niedriger Bildungsstufe stehen, fast allgemein bei Ceremonien zur Beschwörung von Regen Trommelgerassel eine Hauptrolle spielt. Um jedoch die Reihe der chinesischen Berichte nicht störend zu unterbrechen, wollen wir auf diesen Punkt später eingehen.

Das Jahrhundert, welches auf die zuletzt genannten chinesischen Zeiträume folgt, brachte einen Mann hervor, der sich in verschiedenen hohen Staatswürden ehrenvoll auszeichnete und unter seinen bedeutenden Schriften eine der Nachwelt überliess, in der wir eine Stelle finden, die auf den Zweck der Pauken noch einige Lichtstrahlen wirft. Er hiess Luh Yiu (陸游) und lebte von 1125—1209. In seinem Lao hioh yen pih ki (老學菴筆記) oder »Pinselnotizen aus meiner Studienklause in meinen alten Tagen« liest man: »Als ich noch das Amt eines Gouverneurs bekleidete, bemerkte ich oft, dass die Gegenstände, die die Volksstämme im Südwesten als T'ung-ku bezeichnen, alle von feiner Bronze und, obwohl sehr dünn, sehr stark sind. Auch die darin eingravirten Figuren sind ganz hübsch. Schlägt man auf die Pauken, dann geben sie wie gewöhnliche Pauken den Klang T'ung T'ung, der nichts mit dem Klang des Kupfers gemein hat. Es befinden sich noch hier (im Palaste) zwei Stück, und zwar in dem Magazin für Alterthümer, das an dem Fusse des Archivgebäudes steht. Bis auf den heutigen Tag gebrauchen die südlichen Man solche Pauken in ihren Heeresreihen, ebenso bei Opferhandlungen. Anfänglich waren sie keine Alterthümer, wenngleich sie den Sammlungen in den Archivgebäuden keine Unehre machen. Ich begreife aber nicht, warum man sie seit der Liang-Dynastie (502—557 n. Chr.) als so grosse Kostbarkeiten ansah«[1].

Um der Vollständigkeit willen sind wir verpflichtet, hier noch anzumerken, dass die officiellen Geschichtsbücher der Sung-Dynastie (Cap. 495), indem sie über die Man sprechen, die vier im Herzen der Provinz Kwangsi, im Süden des heutigen K'ing-yuen-fu (慶遠府) gelegene Districte bewohnen, welche damals unter dem Namen Fu-schui-tschow (撫水州) zusammengefasst wurden, mit der kaltblütigen Verachtung für Zeit und Jahrhundert, wozu allein chinesische Ethnographen im Stande sind, den ganzen

[1] 予在宣撫司見西南裔所謂銅鼓者皆精銅、極薄而堅。文鏤亦頗精。叩之鼕鼕如鼓、不作銅聲。祕閣下古器庫亦有二枚。此鼓南蠻至今用之於戰陣祭享。初非古物、實不足辱祕府之藏。然自梁時已珍貴之如此不知何理也.

Auszug aus den Büchern der Sui-Dynastie, den wir auf S. 81/82 übersetzt haben, als auch auf die Man passend wörtlich wiedergeben. Wir können hierbei nur an ein gedankenloses Plagiat denken und wagen nicht den Schluss zu ziehen, dass die Gebräuche, von denen der Auszug meldet, seit dem 3. oder 4. Jahrhundert, wo sie P'ei Yuen zuerst schriftlich aufzeichnete, noch im 14., als die Geschichtswerke der Sung-Dynastie zusammengestellt wurden, im Schwange waren.

Einer Schrift aus der Sung-Dynastie verdanken wir auch die Kenntniss der Thatsache, dass auf den meisten Pauken damals geharnischte Krieger eingravirt waren. Dies ist von Bedeutung, weil es die Berichte, die uns von dem Gebrauch der Pauken zur Aufrufung der wehrhaften Männer bei Clangefechten berichten, befestigt. Das Yoh schu (樂書) oder »Buch der Musik«, ein grosses Werk von der Hand des Tsch'en Yang (陳暘), eines hohen Beamten im 11. und 12. Jahrhundert, theilt nämlich mit: »In den Ländern der Man kommen Bronzepauken mannigfach vor. Die grösste Anzahl bilden die, welche in den mit Figuren verzierten Kreisen geharnischte Krieger zeigen. Sie sind inwendig hohl und ohne Boden. Ihr Name ist Bronzepauken«[1].

Zum Schlusse — und damit können wir von der Sung-Dynastie Abschied nehmen — die Heranziehung einer Stelle aus einem kleinen Buche, von einem gewissen Tschu Fu (朱輔) im 13. Jahrhundert geschrieben und K'i Man ts'ung siau (溪蠻叢笑) geheissen, d. h.: »Die mannigfachen Lächerlichkeiten der Man von den (fünf) Flüssen«, die den Westen von Central-Hunan durchströmen. »In Ma-yang (dem heutigen Yuentschow-fu (遠州府) in der Provinz Kiangsi) besitzt man eine Bronzepauke, die irgendwo im Stromgebiet des Yangtszeflusses (wozu alle Landschaften der Man gehören, ausgenommen die in Kwangtung) ausgegraben ist. Sie gleicht einer grossen Glocke oder einem aus einem Bambusstab gesägten langen Reismaass und hat sechsunddreissig Zitzen; sie ist über hundert Pfund schwer. Jetzt ist sie im T'iēn-k'ing-Kloster untergebracht. Man besitzt dort auch zwei Bronzebilder, von denen die Überlieferung behauptet, dass sie den Kaiser Ming von der T'ang-Dynastie vorstellen. Alles Übrige ist über andere Plätze zerstreut. Am zahlreichsten sind die Pauken, deren mit Figuren versehene Kreise geharnischte Krieger darstellen. Sie sind inwendig hohl, besitzen keinen Boden und heissen Bronzepauken«[2].

---

[1] 蠻地多銅鼓。尤多其文環以甲士。中空、無底。名銅鼓.

[2] 麻陽有鼓銅、蓋江水中掘得。如大鐘長甯、三十六乳、重百餘斤。今入天慶觀。并有銅像二相、傳唐明皇像。餘散他處。鼓尤多其文環以甲士。中空、無底、名銅鼓. Vergl. P'ei-wen yun-fu (佩文韻府), Cap. 37, I, bei 銅鼓. Dieser letzte Satz ist einfach eine Copie der soeben citirten Stelle aus dem »Buch der Musik«.

Dass noch im 16. Jahrhundert von den Urbewohnern der südchinesischen Provinzen den Bronzepauken ein hoher Werth beigelegt wurde und diese unter ihnen in Zeiten von Kriegen oder Aufständen eine Rolle spielten, finden wir in den officiellen Historien der Ming-Dynastie (明史) eigenartig hervorgehoben in der Lebensskizze eines gewissen Liu Hiën (劉顯), eines Kriegsobersten, der mit viel Erfolg in Kwei-tschow und Kwangsi militärische Expeditionen gegen sie leitete. Im Jahre 1573, so liest man, »wurden ihnen über sechzig Festungen genommen und drei Dutzend Hauptleute gefangen mitgeführt. Mehr als 4600 Mann wurden gefangen oder mit dem Schwerte getödtet und mehr als vierhundert Meilen Land unterworfen; auch dreiundneunzig Bronzepauken von Tschu-koh erbeutete man und mit jeder derselben eine kupferne oder eiserne Pfanne. O-ta (ein Hauptmann, der sich in den Händen der Sieger befand) sprach dann unter stürzenden Thränen: »Die Pauken, deren Klang am weitesten hörbar ist, sind die besten und für tausend Rinder vertauschbar; die von der darauf folgenden Beschaffenheit sind sieben oder achthundert Stück Hornvieh werth. Derjenige, welcher zwei oder drei Pauken in seinen Besitz zu bringen weiss, kann sich den Fürstentitel zulegen. Schlägt man sie auf dem Gipfel eines Berges an, dann kommen alle Man in Haufen zusammen; aber jetzt gehört das Alles zur Vergangenheit«. Die Pfannen hatten das Aussehen von Kochpfannen, und die grössten konnten ein ganzes Rind aufnehmen. Auf den Pauken waren Zeichnungen und Figuren eingravirt. Der Überlieferung gemäss hatte Tschu-koh Liang die Man mit Hülfe solcher Pauken unterworfen, und es sollte, wenn sie verloren gingen, mit dem Schicksal der Man aus sein«[1].

Auch aus diesem Auszug kann man Mancherlei lernen. Zunächst finden wir hier den Bericht aus dem 7. Jahrhundert bestätigt (s. S. 82), dass die Pauken zum Zusammenrufen der Bevölkerung in Kriegszeiten dienten; sie wurden also zu dem Zwecke auf den Berggipfeln aufgestellt und dort gepaukt. Die riesige Pfanne, die jedem Exemplar beigefügt war, kann wohl schwerlich zu etwas Anderem gedient haben als zum Kochen der Nahrung für die zusammengeströmten wehrhaften Männer. Weiter hören wir, dass die grössten und am weitesten schallenden Pauken bei den Anführern standen, also bei denen, die über das Zusammenrufen der Bevölkerung zu beschliessen hatten. Der Besitz einer Pauke war deswegen ein Zeichen von Macht, Einfluss, Ansehen; beherrschte eine Pauke einen weiten Umkreis, d. h. konnte der Besitzer viel Volk aus einer Anzahl von Dör-

---

[1] 克寨六十餘、獲賊魁三十六、俘斬四千六百、拓地四百餘里、得諸葛銅鼓九十三、銅鐵鍋各一。阿大泣曰、鼓聲宏者爲上、可易千牛、次者七八百。得鼓二三便可僭號稱王。鼓山顚、羣蠻畢集、今已矣。鍋狀如鼎、大可函牛。刻畫有文彩。相傳諸葛亮以鼓鎭蠻、鼓失則蠻運終矣. Cap. 212, Fol. 20.

fern und Gehöften aufrufen, so führte er den Titel eines Königs oder Fürsten, eine Würde, die wohl ungefähr mit der eines malayischen »Radja« gleichstand und nur in dem Sinne von Clanhaupt oder Stammführer zu fassen ist.

Die Überlieferung, nach der Tschu-koh Liang (諸葛亮) die Man mit Hülfe der Bronzepauken unterwarf und das Bestehen des Volkes seither von dem Besitz jener Gegenstände abhängig war, ist schwer zu deuten, und Versuche, daraus Schlüsse zu ziehen, scheinen uns sehr gewagt zu sein. Tschu-koh Liang war die rechte Hand von Liu Pi (劉備), dem berühmten Kriegshelden, der in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, also nach dem Falle der Han-Dynastie, in der heutigen Provinz Sze-tschwen sich ein Reich, Schuh geheissen, zu gründen wusste. Die Denkschriften der drei Reiche (San kwoh tschi 三國志) geben von ihm eine besondere Lebensbeschreibung, die einzig bestehende von wirklich authentischem Werthe; und wir lesen darin, dass er Kriegszüge gegen die Man und noch weiter südwärts wohnende Völker unternahm, über Bronzepauken jedoch ist darin kein Wort zu finden. Dies macht die besagte Überlieferung schon verdächtig. Es klingt ausserdem sehr sonderbar, dass ein Mann, der seiner Lebensbeschreibung gemäss aus Lang-yé (瑯琊) stammte, also aus einer Gegend im fernen Schantung, wo man sich niemals — ebenso wenig wie anderswo in den Provinzen im Norden des Yangtsze — mit Bronzepauken abgegeben hatte, dort unten im Süden sofort mit strategischem Scharfblick von jenen Dingen Gebrauch gemacht haben. Wir haben auch gesehen, dass von Ma Yuen erzählt wurde, er hätte nach seiner Expedition Bronzepauken bei den Man zurückgelassen (S. 85), und das Bestehen eines solchen Duplicates der Überlieferung erweckt noch mehr Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit. Kurzum, solange wir kein näheres schriftliches Zeugniss, das ihre Glaubwürdigkeit bestätigt, entdecken, nehmen wir die Überlieferung lieber für das, was sie augenscheinlich ist, nämlich eine Legende.

Jedes der Citate, die in den vorstehenden Seiten übersetzt worden sind, mag für sich allein wenig Werth haben; zusammengenommen bilden sie, besonders wenn man sie dem vollständigen Fehlen an geschriebenen Berichten aus den übrigen Ländern, wo Bronzepauken gefunden worden sind, entgegenstellt, ein nicht zu verschmähendes Material, das uns erlaubt, über das Land der Herkunft, die Bedeutung und den Zweck jener Gegenstände einige scharf begrenzte Schlüsse zu ziehen. Wir wissen jetzt, dass sie wenigstens seit dem Beginn unserer Zeitrechnung unter den Man im südwestlichen Kwangtung verfertigt wurden, und dass, abgesehen von dieser Provinz, im Laufe der Jahrhunderte als Strecken, wo sie einheimisch waren, ausdrücklich genannt werden: das im Westen an Kwangtung grenzende Kwangsi und die Provinzen Kwei-tschow und Hunan. Kein Wort haben wir bis jetzt in chinesischen Büchern gefunden, woraus geschlossen werden könnte, dass sie jemals dort von anderswoher eingeführt worden sind.

Die Möglichkeit, dass China im Norden des Yangtsze-Flusses das Land der Herkunft für die Pauken des Indischen Archipels sei, muss nach-

drücklich ausgeschlossen werden. Denn die chinesischen Schriften belehren uns so deutlich wie möglich, dass man dort niemals andere Bronzepauken gekannt hat als die, welche als Merkwürdigkeiten aus dem Süden eingeführt wurden. Sowohl die Bücher der älteren als neueren Zeit im Reiche der Mitte sprechen oft von Pauken der verschiedensten Art, die bei officiellen und gottesdienstlichen Verrichtungen, im Kriege und bei anderen Gelegenheiten, gebraucht wurden; sie sprechen auch oft von Metallglocken und anderen Schlaginstrumenten, doch niemals erwähnen sie ein Instrument, das im Entferntesten an eine Bronzepauke denken lässt.

Was die chinesischen Berichte über die Form und die Verzierung der Bronzepauken der Man mittheilen, wenn wir darin auch etwas mehr Genauigkeit und weit mehr Einzelheiten wünschen möchten, lehrt unzweifelhaft, dass man in jenen Pauken Gegenstände derselben Art zu sehen hat, wie sie im Indischen Archipel gefunden worden oder aus China und Hinterindien in die europäischen Museen gelangt sind. Die Beschreibungen und Abbildungen, welche Meyer und Foy vorgelegt haben, lassen daran nicht den geringsten Zweifel. Sie machen uns ebenso wie die chinesischen Quellen z. B. bekannt mit Henkeln an den Pauken zum Aufhängen derselben, mit Figuren von Reitern und Kriegern, die in concentrische Kreise eingefasst sind, aber auch hauptsächlich mit den merkwürdigen Fröschen, die auf dem Rande der Oberfläche sitzen. Es sind gewöhnlich vier, doch auch wohl sechs, und auf einigen sieht man nur noch die Fussspuren jener Thierchen. Doch alle jene Pauken tragen einen Zierat, über den die chinesischen Berichte das tiefste Stillschweigen bewahren, nämlich einen runden Stern im Centrum der Oberfläche, von dem 24, 12, 10 oder 8 Strahlen vollkommen regelmässig auslaufen; rings um diesen Stern liegen concentrische Kreise, mit verschiedenen Figuren dazwischen. Weiterhin werden wir von dieser Verzierung Genaueres hören. Endlich findet man auf einigen der abgebildeten Pauken Elephanten, Palmen, Pfauen und andere Figuren, sogar Schiffe und Fische, alles Zeichnungen, die unter dem weitfassenden Begriff »Figuren« vermuthlich in der angeführten Reihe der chinesischen Schriften zusammengefasst werden.

Eine eingehende Studie der Verzierungen und des Materials der Pauken veranlasst Meyer und Foy, die aus China stammenden Pauken in vier Typen einzutheilen. Es scheint mir, dass die Typen nichts weiter sind als Varianten einer einzigen Grundform, und dass die Verschiedenheiten nur manchen Abweichungen in Geschmack und Phantasie der Schöpfer zuzuschreiben sind. Ohne Zweifel spiegelte sich auch der Kunstgeschmack der verschiedenen Jahrhunderte, in denen die Schöpfer lebten, in der Verfertigung der Pauken ab, und ausserdem gab zu allerlei Abweichungen in Form und Verzierung die einfache Thatsache Veranlassung, dass die vier Provinzen, in denen sie verfertigt wurden, einen sehr grossen Flächenraum einnahmen, vielleicht ungefähr einen vierten Theil des ganzen chinesischen Reiches.

Eine der Beachtung werthe Erscheinung ist es, dass sich fast auf keiner der nach Europa gelangten oder im Hinterindischen Archipel befindlichen Pauken eine chinesische Jahreszahl oder Aufschrift findet. Dies bekräftigt

schon sofort unsere Behauptung, dass Nordchina auf keinen Fall der Ort ihrer Herkunft gewesen ist, denn es ist sattsam bekannt, dass die Industriellen dort stets auf den Gebrauch ihrer nationalen Schriftzeichen in Decoration und Ornamentik versessen gewesen sind und ausserdem die feste Gewohnheit gehabt haben, den Erzeugnissen ihres Fleisses ihren Namen oder den der Firma beizufügen, nebst Zeit und Ort der Fabrication. Vermuthlich kann man aus dem gänzlichen Fehlen von Schriftzeichen auf den Pauken sofort schliessen, dass die Man-Stämme Pauken in grösserer Anzahl nicht mehr gossen, nachdem sie unter die chinesische Oberherrschaft gekommen waren und mit der Cultur ihrer Überwinder auch deren Schrift angenommen hatten. Endlich kann man noch daraus den Schluss ziehen, dass sie vor jener Zeit keine eigene Schrift besassen, oder wenigstens, dass diese keine bedeutende Rolle in ihrem Leben spielte. Einmal nur erwähnen die chinesischen Berichte, wie wir sahen (S. 86), eine Pauke, die in wahrscheinlich altchinesischen Hieroglyphen die Zeichen »Donner und Wolke« trug. Es wird aber nachdrücklich dabei gemeldet, dass sie im allernördlichsten Theile der einstmals von den Man bewohnten Landschaften gefunden wurde, also in einer Gegend, wo schon frühzeitig Berührung und Verkehr mit Chinesen stattgefunden haben muss. Und unter den vielen von Meyer und Foy beschriebenen Pauken befindet sich auch nur eine einzige (Nr. 29), auf der ein deutlich erkennbares chinesisches Schriftzeichen zu sehen ist, das »langes Leben« (壽) bedeutet, mit dem Bilde eines Kranichs daneben, d. h. des Vogels, welcher in China das Sinnbild eines langen und glücklichen Lebens darstellt. Schliesslich verdient noch bemerkt zu werden, dass eben jenes Exemplar mit nur noch einem anderen Spuren eines Drachen trägt, d. h. eines sehr bekannten echt chinesischen Sinnbildes für Wolken, Regen und Wasser, dessen Rolle in dieser Bedeutung bis weit vor unsere Zeitrechnung zurückgeht. Auch dies weist auf Fabrication unter chinesischem Einfluss. Meyer und Foy kennzeichnen daher auch mit vollem Rechte die zwei Exemplare als eine absonderliche Type.

Werfen also die von uns angeführten Quellen, verbunden mit dem Studium des erreichbaren Materials, viel Licht auf die Geschichte jener sonderbaren Pauken, so lassen sie uns doch über deren Vorkommen ausserhalb der südlichen Provinzen des heutigen China vollständig im Dunkeln. Nichtsdestoweniger bleibt die Annahme sehr wahrscheinlich, dass sie schon zur Zeit der ersten Berührung der Man mit den Chinesen auch in Landschaften noch südlicher als Kwangtung und Kwangsi verfertigt wurden, denn es ist zur Genüge bekannt, dass allerlei Stämme, die mit den Man auf's Engste verwandt sind, dort von Alters her gesessen haben. Die chinesische Mittheilung, dass das Reich P'iao um den Anfang des 9. Jahrhunderts Pauken an den Kaiserlichen Hof sandte (S. 83), bestätigt dies. Und, was allen Zweifel beseitigt: verschiedene Pauken, die, was Form und Verzierung betrifft, in den Hauptzügen denen der Man gleichen, wie die der Karenen, Laos, Schans und Siamesen, befinden sich jetzt in verschiedenen europäischen Museen. Auch sie tragen auf der Oberfläche den Strahlenstern mit concentrischen Kreisen und Fröschen und Henkel an der Seiten-

wand, und ihre Ornamentik unterscheidet sich in der Hauptsache von derjenigen der Pauken der Man-Stämme nur dadurch, dass südlichere Thiere darin vorkommen, nämlich Rhinocerosse und Saurier.

Noch weniger belehren uns die chinesischen Berichte über die Bronzepauken in den holländischen Colonien. Auch für diese sind wir also nur auf das Studium der Gegenstände selbst angewiesen, und Meyer hat sich verdient gemacht durch die Abbildungen in seinen »Alterthümern«, die uns das Studium ermöglichen. Weitaus die merkwürdigste jener Pauken ist jene, welche im Jahre 1861 oder 1862 auf Saleier nach den Erzählungen der Einwohner jener Insel im Boden gefunden und von dem Regenten von Bontobangun in seiner Wohnung unter Dach gebracht wurde. Sie ist nämlich ganz unbeschädigt bewahrt geblieben, ist ungefähr einen Centner schwer und misst nicht weniger als 1.26 m in der Mittellinie. Als Decoration trägt sie einige Schiffe, unter denen man je einen Fisch schwimmen sieht, ausserdem Elephanten, Pfauen mit einigen anderen Vögeln und Palmbäume. Eine zweite sehr beschädigte Pauke stammt aus Rotti und befindet sich im Museum der Batavischen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft[1]. Eine dritte, noch mehr durch Zeit und Wetter mitgenommen und schon ohne Oberfläche, steht irgendwo auf Luwang. Dann ist noch eine auf Letti, wo die Bevölkerung ihr sehr zuvorkommend mitten im Dorfe ein Gebäude errichtet hat, so dass nicht zu befürchten ist, dass sie durch Sonne und Regen langsam der Vernichtung anheimfällt[2]. Auch muss den Gerüchten gemäss noch eine auf den Alor-Inseln sein, während van Höevell noch zwei auf der Insel Kur im Key-Archipel sah[3]. Die eine dieser beiden letzteren misst nicht weniger als 1.30 m im Durchschnitt; aber beide sind leider durch die Zeit schwer beschädigt und dem Verfall nahe.

Aus Java kennt man hauptsächlich drei, die im Museum der Batavischen Gesellschaft untergebracht sind. Nur eine davon, aus Semarang stammend, ist so gut wie unbeschädigt; sie muss aber, nach der Beschreibung von Brandes zu urtheilen, nicht besonders interessant sein[4], da sie in Form und Ornamentik äusserst einfach ist. Von dem zweiten Exemplar, aus derselben Residenz stammend, besitzt man nur noch die Trommelfläche, und von der dritten ist das Überbleibsel noch armseliger, nämlich nichts weiter als ein Fragment des Deckels mit einer Ornamentik, die vollkommen mit der der beiden anderen übereinstimmt. Aber was diesem Stücke viel Werth giebt, ist der Umstand, dass es aus einem der Tempel des Diëng-Plateaus stammt, des geheimnissvollen Platzes hoch oben im Gebirge, wo die Götter- und Geisterwelt des alten Java lange ihren Sitz hatte und der aus zahlreichen Gründen unsere Neugier quält, ohne den Schleier des Geheimnisses, der ihn deckt, vor unseren Augen zu heben.

---

[1] Vergl. den Katalog der archaeologischen Sammlung der Gesellschaft, zusammengestellt von Groeneveldt und Brandes, S. 256.

[2] Van Höevell in der Zeitschrift der Batavischen Gesellschaft XXXIII S. 210 und 211.

[3] Ebenda S. 153.

[4] Katalog S. 256.

Eine Reihe von Fragen drängen sich uns hier um die Wette auf. Dass alle die Pauken des Archipels zu dem hinterindischen oder zu dem Man-Typus gehören, lässt sich nicht bezweifeln. Sie tragen nämlich alle auf der Oberfläche den runden Strahlenkern, von concentrischen Kreisen umgeben und mit Fröschen am Rande; nur der unversehrten semarangschen Pauke fehlen die letzteren. Das Stück aus dem Diëng-Plateau ist jedoch zu klein zu einer genauen Bestimmung, ob es Frösche getragen hat oder nicht. Ferner besitzen alle Pauken, die gut genug erhalten sind, um das genau festzustellen, Henkel. Kann man nun auf Grund dieser Thatsachen annehmen, dass jene Pauken Ausfuhrproducte des asiatischen Festlandes sind?

Es scheint mir, dass keine einzige gewichtige Erwägung sich dagegen erhebt. Nichts unterstützt die Vermuthung, dass die Bewohner von Saleier und den weiter ostwärts gelegenen Inseln jemals eine Metallindustrie von so hoher Entwickelung besassen, dass man ihnen die Fabrication solcher grossen und schönen Stücke, wie es die Pauken in der That sind, zutrauen könnte, denn nirgends findet man in den Museen alte Bronzen, die aus jenen Gegenden stammen. Auch die einheimische Überlieferung weist auf ihren exotischen Ursprung. Den Legenden der Bewohner von Kur gemäss, so schreibt van Höevell, sollen die Pauken, welche sich auf der Insel befinden, dort vor Jahrhunderten gefunden worden und an der Südostküste in dem Augenblicke vom Himmel gefallen sein, als die Insel aus dem Meere auftauchte[1]. Und was Java betrifft, so bleibt doch die Thatsache bestehen, dass man, obwohl dort auf Zeugniss der vielen gefundenen Gegenstände aus der Zeit der Hindus die Bronzegiesserei einmal geblüht hat, daselbst bis jetzt nicht mehr als drei oder vier Pauken gefunden hat, während doch sicher viel mehr würden bestanden haben und auch bewahrt geblieben sein, wenn man sie auf der Insel selbst verfertigt hätte.

Wenn man angenommen hat, dass sie eingeführt sein müssen, kommt man sofort zu der Frage: woher? und wann? Meyer[2] spricht die Vermuthung aus, dass die ältesten aus den Küstenländern des ehemaligen Kambodscha-desa oder Nieder-Cochinchina nach Java gebracht sind und diese Insel das Centrum der Verbreitung nach den übrigen Theilen des Archipels geworden ist. Aber, erlauben wir uns zu fragen, streitet die letzte Hälfte dieser Vermuthung nicht etwas mit der Thatsache, dass man dort bis jetzt so äusserst wenige solcher Pauken gefunden hat? In einem Centrum der Verbreitung sollte man doch Funde grösserer Art erwarten können! Hr. Schmeltz[3] nimmt an, dass nicht die Chinesen, sondern die Hindus die Importeure gewesen sind und beruft sich zur Vertheidigung dieses Satzes auf den Umstand, dass die Pauken von Semarang und dem Diëng-Plateau in von Hindus dicht bevölkerten Gegenden gefunden sein sollen. Hiergegen muss aber gleich angeführt werden, dass auf Java niemals von Hindus dicht

[1] A. a. O. S. 154.

[2] Bronzepauken S. 22.

[3] Internationales Archiv für Ethnographie IX, Supplement S. 52.

bevölkerte Gegenden bestanden haben. Wohl waren dort Strecken zu finden, wo die Urbewohner dichter als anderswo sassen und daher die Hinduherrschaft kräftigere Geltung als in schwach bevölkerten Gegenden hatte; was ist daher natürlicher, als dass der meiste Verkehr sich da entwickelte, wo sich die dichteste Bevölkerung befand, also Seehandel und Schifffahrt sich an solchen Orten concentrirten und dort — nebst anderen Importartikeln — die Pauken in erster Linie eingeführt wurden! Und dann können sie da von jedem beliebigen asiatischen Volke eingeführt worden sein; denn aus nichts geht hervor, dass auf Java die hinduischen Gewaltherrscher Schiffsfahrer anderer Nationalitäten aus ihren Häfen ausgesperrt haben. Endlich widerspricht noch ein Grund der Behauptung des Hrn. Schmeltz. Soviel man weiss, war nie auf den weit ostwärts gelegenen Inseln von einer Colonisation der Hindus die Rede; und doch hat man dort noch mehr Pauken gefunden, als jemals auf Java entdeckt wurden. Kurz und gut: die Behauptung, dass die Hindus die Bronzepauken nach dem Archipel gebracht haben, ist jetzt wie früher absolut unbewiesen und daher ganz werthlos.

Also ganz ungelöst steht immer noch die Frage da: wer hat sie da eingeführt? Wir wollen es nur freimüthig bekennen: wir wissen es nicht, und mit Gelassenheit fragen: werden wir es jemals zu wissen bekommen? Unsere Kenntniss der alten Handelsverbindungen des Archipels mit dem Festlande von Asien ist noch immer zu gering, als dass wir uns mit Erfolg in Theorien über die Frage einlassen können. Selbst das Alter jener Gegenstände ist noch immer in Dunkel gehüllt. Dass die Zeichnungen auf der Saleierpauke, wie Meyer gezeigt hat, die Vermuthung rechtfertigen, dass sie zu einem sehr alten Typus gehören, beweist für den Zeitpunkt ihrer Einfuhr nur sehr wenig, denn es brauchen nicht immer moderne Sachen zu sein, die über See eingeführt werden. Und die Entdeckung eines Fragmentes auf dem Diëng-Plateau bringt uns ebenso wenig weiter, weil der Zeitpunkt des Aufkommens und Unterganges der Priestercolonie, die dort sass, noch immer nicht festgelegt ist. Man hat nämlich an Ort und Stelle keine anderen zuverlässigen chronologischen Fingerzeige entdeckt als die in einen Stein gemeisselte Jahreszahl 731 Sjâka, und eine zweite, die mit unserem Jahr 1210 übereinstimmt; und ausserdem bleibt die Möglichkeit, dass jene Pauken schon Jahrhunderte lang wo anders auf der Insel bewahrt worden sind, bevor sie auf den Diëng gelangten. Kurzum — wie man die Sache auch wenden mag — zur Kenntniss des Verkehrs mit anderen Ländern bringen die Pauken so gut wie keinen Anhalt, falls man sein Heil nicht in Vermuthungen und schillernden Theorien suchen will. Tiefe Enttäuschung ist allein das Resultat, das sie uns in dieser Hinsicht bieten.

Nur die Pauke in Saleier wirft einen Lichtstrahl in die Finsterniss. Die interessanten Zeichnungen, die sie trägt, erzählen uns zwar wenig, wo das geheimnissvolle Land ihrer Herkunft gelegen haben muss, aber doch mehr und Sichereres als die anderen Bronzepauken zusammen; denn einerseits haben diese zu sehr unter dem Zahn der Zeit gelitten, andererseits sind sie zu einfach decorirt, um etwas Belangreiches bieten zu können. Die Saleierpauke ist, wie wir schon erwähnten, hauptsächlich mit Schiffen

und Fischen, Elephanten, Pfauen und Palmen verziert. Aus jenen Schiffen meinen Meyer und Foy (S. 94) ableiten zu können, dass sie in einem Küstenlande verfertigt wurde. Doch es will uns scheinen, dass nichts an jenen Fahrzeugen uns zwingt, sie nicht ebenso gut für Flussschiffe anzusehen. Selbstverständlich stimmen wir aber mit jenen Forschern überein, wo sie auf Grund dessen, dass auch Pfauen und Elephanten auf der Pauke eingravirt sind, annehmen, dass der Ort ihrer Herkunft dort gelegen sein muss, wo jene Thiere vorkamen und, wollen wir hinzufügen, auch Palmen wuchsen. Dadurch wird noch nicht bewiesen, dass dieser Ort kein anderer als Hinter-Indien sein kann, denn das Land der Pfauen, Elephanten und Palmen umfasste während des grössten Theiles unserer christlichen Zeit auch einen Theil der Landschaften der Man; weshalb der Ort, wo die saleiersche Pauke nebst den anderen des Archipels verfertigt wurde, ebenso gut dort gesucht werden kann.

Diese Thatsache ist bis jetzt noch nur äusserst schwach in europäischen Werken beleuchtet worden. Wir haben also die Pflicht, Beweise dafür beizubringen. Was den Pfau betrifft, so liest man in einem chinesischen Werke, betitelt Nan-fang i wuh tschi (南方異物志), d. h. Schrift über die seltsamen Dinge im Süden, und von dem man allgemein annimmt, dass es schon im 5. Jahrhundert bestanden habe, Folgendes: »Pfauen kommen in sehr grosser Zahl vor in Tongking, ausserdem in den Departements Lei und Lo«[1]; das will also sagen: auch in der allersüdlichsten Halbinsel der Provinz Kwangtung, die eine Brücke von dem Festlande nach der Insel Hainan bildet. Eine Thatsache ist es ferner, dass in dem Peh hu luh (北戸錄), einem Werkchen über die südlichen Provinzen, welches im 9. Jahrhundert von einem gewissen Twan Kung-lu (段公路) geschrieben ist, gebucht steht: »In verschiedenen Landschaften von Lei und Lu fängt man junge Pfaue und zieht sie zu äusserst zahmen Thieren auf«[2]. Hierzu kann noch erwähnt werden, dass die officiellen Geschichtswerke der T'ang-Dynastie mehrmals von Pfauen sprechen, die mit anderen Erzeugnissen aus den genannten Gegenden als Tribut an den Hof gesandt wurden.

Über den Elephanten sagt der soeben genannte Poh hu luh: »Im Departement Siün (dem heutigen Hwui-tschow 惠州) und dem von Lei, zusammen unter der Oberhoheit von Kwang, leben dunkelfarbige Elephanten«[3]. Und ungefähr um dieselbe Zeit buchte Liu Siün in seinem auf S. 82 genannten Werke Ling piao luh i: »Es leben viele wilde Elephanten in den Landschaften Tsch'au (das heutige Tsch'au-tschow-fu) und Siün, die unter der Oberhoheit von Kwang stehen. Ich habe einen Verwandten, der früher

---

[1] 孔雀交趾雷羅諸州甚多. Citirt im Pen-ts'au kang-muh (本草綱目), dem grossen Hauptwerk über Heilmittel aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreich, Cap. 49.

[2] 雷羅數州收孔雀雛、養之使極馴擾.

[3] 廣之屬城循州雷州皆產黑象.

einmal in einem Auftrage nach Yünnan reiste und sah, wie jede namhafte Familie jedes Stammes von Ansehen dort Elephanten hält, die schwere Lasten über weite Strecken tragen, auf dieselbe Weise also, wie man im Reich der Mitte Rinder und Pferde verwendet«[1]. Auf Grund jener zwei Berichte ist man also gezwungen, anzunehmen, dass der Riese unter den Dickhäutern bis ungefähr zum Jahre 1000 überall in den Seedistricten der Provinz Kwangtung einheimisch war. Verlangt man noch mehr Beweise? Li Tsch'ang-ling (李昌齡), der von 937—1008 lebte, sandte, so erzählen die officiellen Geschichtswerke der Sung-Dynastie, als er Gouverneur von Kwangtung war, an den Kaiser ein Schreiben, in dem folgende Stellen vorkamen: »In Lei-tschow, Hwa-tschow, Sin-tschow (jetzt Sinhing 新興), Peh-tschow (jetzt Wu-tschow-fu 梧州府 im östlichen Kwangsi), Hwui-tschow, Ngen-tschow (jetzt Ngen-p'ing 恩平) und in noch anderen Departements (mit anderen Worten: in ganz Süd-Kwangtung) leben in den Bergwäldern Herden von Elephanten, deren Zähne das Volk sich zu bemächtigen weiss. Die Mandarinen haben den Verkauf davon verboten, und von Stund ab musste befohlen werden, dass man diese bei ihnen einliefern solle gegen Vergütigung des halben Werthes, und dass diejenigen, die es wagten, sie zu verheimlichen oder unter der Hand an Andere zu verkaufen, verurtheilt werden sollen, wie es die Gesetze fordern. Ein kaiserliches Decret wurde darauf in diesem Sinne ausgefertigt«[2].

In demselben Werke lesen wir noch: »Im siebenten Jahre der Periode K'iën-tao (1171 n. Chr) wurde in Tsch'au-tschow von mehreren Hunderten wilder Elephanten die Ernte aufgefressen. Die Landbevölkerung machte Fallgruben, sodass die Thiere gehindert wurden, auf den Feldern ihre Fresssucht zu befriedigen. Doch dann zogen sie in Herden heran, um das geerntete Korn, das mit Karren und Wagen auf den Wegen fortgeschafft wurde, zu umzingeln. Sie verschlangen es und zogen dann weiter«[3]. Und keineswegs waren die Elephanten im Laufe der christlichen Jahresrechnung auf die Provinzen Kwangtung, Kwangsi und Yünnan beschränkt. Eine Anzahl Berichte in den chinesischen Geschichtswerken beweisen, dass sie noch viel nördlicher in den Landschaften der Man herumschwärmten und ihre Streifzüge sogar bis zu den südlichen Ufern des Yangtsze ausdehnten.

---

[1] 廣之屬郡潮循州多野象。余有親、舊曾奉使雲南、見彼中豪族名家養象、負重致遠、若中夏之畜牛馬也.

[2] 雷化新白惠恩等州山林有羣象、民能取其牙官禁不得賣、自今宜令送官以半價償之、有敢隱匿及私市與人者論如法。詔皆從之. Cap. 287, Fol. 10.

[3] 乾道七年潮州野象數百食稼。農設穽、田間象不得食。率其羣閙行道車馬斂穀。食之乃去. Cap. 66, Fol. 16.

»Unter Kaiser Wen von der Sung-Dynastie«, so steht geschrieben, »erschienen im ersten Jahre der Periode Yuen-kia (424 n. Chr.) im Laufe des zwölften Monats weisse Elephanten zu T'au-yang in Ling-ling (einer Landstrecke, die dem heutigen Departement Yung-tschow (永州) entspricht, im Süden der Provinz Hunan, ungefähr auf dem 26. Breitengrade). Und im sechsten Jahre derselben Periode, im dritten Monat, wurden weisse Elephanten gesehen zu Ngan-fuh in Ngan-tsch'ing[1] (d. h. im heutigen Departement Yuen-tschow (袁州) in Kiangsi, nahe dem 27. Grade n. B.). Im elften Jahre der Periode Yung-ming (493 n. Chr.) erschienen neun weisse Elephanten in Wu-tsch'ang«[2] (also in einer Landschaft im Süden des Yangtsze, welche sich der wohlbekannten Handelsstadt Hankow gegenüber ausstreckt). Noch unter der Sung-Dynastie müssen im Norden von Hunan und sogar in der Provinz Hupeh, also im Norden des Yangtsze-kiang, Elephanten vorgekommen sein; man liest wenigstens in den Geschichtsbüchern jenes Hauses: »Im dritten Jahre der Periode Kiën-lung (962) suchten Elephanten den District Hwang-pei (nahe Hankow) heim; sie versteckten sich dort in den Wäldern und zerfrassen die Feldfrüchte der Bevölkerung. Auch zogen sie nach den (weiter west- und nordwestwärts gelegenen) Departements Ngan (Nganluh), Fuh (jetzt King-ling 景陵), Siang (Siang-yang) und T'ang, um dort die Felder der Bevölkerung zu zertrampeln. Leute wurden ausgesandt, um sich ihrer zu bemächtigen, und im zwölften Monat des folgenden Jahres wurde man ihrer Herr im District Nan-yang (in Honan, an den Quellen des Han-Flusses gelegen, der sich bei Hankow in den Yangtsze ergiesst) und sandte ihre Zähne und Häute an den Hof. Im fünften Monat des zweiten Jahres der Periode K'iën-teh (964) kamen Elephanten nach Li-yang, Nganhiang und anderen Districten (also nach der Landschaft im Westen des Tungting-Sees), und von dort zogen sie sogar über den Yangtsze nach dem District Hwa-yung, wo sie geraden Weges an den Stadtthoren vorbeizogen; auch bekam man sie weiterhin im Norden der Hauptstadt des Districtes Li-yang im Departement Li zu sehen. Und im fünften Jahre der Periode K'iën-teh (967) kamen Elephanten ganz von selbst bis vor die Hauptstadt des Reiches«[3] (d. h. bis zum heutigen K'ai-fung (開封) in

---

[1] 宋文帝元嘉元年十二月白象見零陵洮陽。元嘉六年三月白象見安成安復. Die Geschichtsbücher der Sung-Dynastie (宋書), Cap. 28, Fol. 11.

[2] 永明十一年白象九頭見武昌. Die Geschichtsbücher der südlichen Ts'i-Dynastie (南齊書), Cap. 18, Fol. 7.

[3] 建隆三年有象至黃陂縣、匿林中、食民苗稼。又至安復襄唐州踐民田。遣使捕之、明年十二月於南陽縣獲之、獻其齒革。乾德二年五月有象至澧陽安鄉等縣、又有象涉江入華容縣、直過闤闠門、又有象至澧州澧陽縣城北。乾德五年有象自至京師. Cap. 66, Fol. 14.

Honan, im Süden des Hwangho). »Im zweiten Jahre der Periode K'iën-teh (964) erschienen einige in Nan-yang (s. oben); sie wurden jedoch von den Intendanten der kaiserlichen Parks getödtet, die darauf die Zähne und Häute an den Hof ablieferten«[1].

Ziehen wir jetzt den Schluss, so kommen wir zu der unumstösslichen Thatsache, dass die Pfauen und Elephanten, die die Saleiersche Pauke zieren, uns durchaus kein Recht geben zu der Annahme, dass sie in Hinterindien verfertigt wurde. Kwangtung und Kwangsi, wo beide Thierarten einstmals lebten oder noch leben, können mit derselben Berechtigung wohlbegründete Ansprüche an die Herkunft erheben, die durchaus nicht dadurch geschwächt werden, dass auch Palmen in der Ornamentik mit in den Vordergrund treten, denn auch diese Bäume kommen in jenen zwei Provinzen sehr viel vor. Sogar in Hongkong kann der Reisende jenseits des Hafens Kokospalmen von ansehnlicher Höhe den Strand gegenüber der Stadt zieren sehen. Erwähnung verdient hierbei, dass auf derselben Pauke auch Wasser mit Fischen abgebildet ist, und dass die Denkschriften des Departements Kwang-tschow (廣州府志) bei der Besprechung der Pauken jener Landschaft sagen: »Ihr Bauch ist theilweise eingesunken, theilweise erweitert, und auf einigen Exemplaren sind Seefische angebracht«[2]. Angenommen also, dass die Pauke von Saleier ganz gewiss ein Fabrikat der Man sein könne, so besteht doch unwidersprechlich die Möglichkeit, dass Seefahrer, wenn auch nicht die anderen im Archipel gefundenen Bronzepauken, doch diese eine aus Kwangtung eingeführt haben, und deswegen ist es besser, jene Behauptung, dass die Pauken aus Hinterindien stammen müssen, zurückzunehmen, bis sie durch Beweise oder begründete Vermuthungen unterstützt werden kann.

Eine Sache, über die uns die chinesischen Berichte nicht so sehr im Dunkeln lassen, ist die Rolle, welche die Bronzepauken im Gemeinleben der Man gespielt haben. Die Quellen belehren uns zunächst, dass sie, wie es ja überall auf der Erde mit Pauken der Fall ist, dazu dienten, die Leute zusammenzurufen. Besonders bei drohender Kriegsgefahr wurden sie zu dem Zwecke angeschlagen. Kein Wunder also, dass sie nach den Berichten in den Wohnungen der Häuptlinge aufgehangen waren. Über diesen Untertheil ihrer Rolle haben wir auf S. 89 gesprochen. Die chinesischen Mittheilungen zeigen ferner, dass die Pauken auch im gottesdienstlichen Leben der Man Verwendung fanden, denn sie wurden, so liest man ausdrücklich, herumgetragen und dabei angeschlagen, und mit solchen Umzügen werden wohl gottesdienstliche Processionen in erster Linie gemeint sein. Ausserdem, also wurde unter der Sung-Dynastie officiell dem Hofe

---

[1] 乾德二年有象入南陽、虞人殺之、以齒革來獻. Cap. 1, Fol. 16.

[2] 鼓臍隱起、或作海魚. Siehe in dem grossen Sammelwerk Ku-kin t'u-schu tsih tsch'ing (古今圖書集成) die Section über die politische Eintheilung des Reiches (職方典), Cap. 1314.

berichtet, pflegte man sie bei Opfern ertönen zu lassen, auch wenn diese bei Krankheitsfällen Geistern und Göttern dargebracht wurden. Dies erinnert an die Thatsache, dass noch heute überall in Südchina in den meisten Tempeln eine mit Leder bekleidete hölzerne Pauke hängt, die den Gläubigen, welche dem dort hausenden Gotte Opfer bringen und seinen Rath einholen, Gelegenheit giebt, durch einige kräftige, dröhnende Schläge dessen Aufmerksamkeit auf ihre Gaben und Bitten zu lenken. Auch in den von Chinesen im Malaischen Archipel errichteten Tempeln kann man sich von dem Bestehen solcher Pauken überzeugen. In Kwang-tschow, der Landschaft, von welcher Canton Hauptstadt ist, hielt man zu demselben Zwecke sogar echte Bronzepauken, denn der Schreiber der Denkschriften von Kwang-tschow buchte ausdrücklich: »Gegenwärtig befinden sich solche Pauken überall in den Tempeln von Nan-hai (d. h. Kwang-tschow), wie auch in denen »der Königin des Himmels«[1], der Patronin der Seefahrer, Ma Tsu P'o. Endlich lehren uns noch einige der chinesischen Citate, dass auch Bronzepauken in Klöstern zu finden waren. Es ist auch in der That alle Jahrhunderte hindurch in China in den Stiften der buddhistischen Brüderschaften Brauch gewesen, während des Gottesdienstes die Aufmerksamkeit der Heiligen durch Schläge auf Pauken und metallene Glocken anzuregen und diese auch zum Herbeirufen der Mönche zu den täglichen Zusammenkünften zu verwenden.

Vollkommen stimmt dies Alles überein mit dem, was Meyer auf Grund der ihm von einem deutschen Consul zu Bangkok gegebenen Mittheilungen über die Rolle der Pauken, die sich im Palaste des siamesischen Königs befinden, berichtet. Zwei dienen zur Ankündigung des Aufganges und Unterganges der Sonne und der Mitternachtszeit; eine, in einem Tempel des Palastes aufgestellt, wird jedes Mal angeschlagen, wenn einmal in der Woche der König sich mit seiner Familie dorthin begieht, um Lichter anzuzünden und Opfer zu bringen. In einem anderen Palasttempel, in dem der verstorbene Fürst die Periode seiner Mönchschaft durchmachte, befindet sich auch noch eine, die täglich am Morgen und Abend angeschlagen wird, wenn die Priester dort ihre Opferhandlungen verrichten. Ferner sind vier Paar im königlichen Palast, die man anschlägt, sobald Seine Majestät bei festlichen Gelegenheiten den Audienzsaal betritt, und weiter bei grossen Processionen, die bei dem Haarabschneiden der Prinzen und Prinzessinnen, bei Leichenverbrennungen, bei königlichen Besuchen der verschiedenen Tempel und noch anderen Gelegenheiten stattfinden[2].

In Reisebeschreibungen und Werken über die hinterindischen Reiche findet man wohl hier und da eine Erwähnung der Bronzepauken und darin im Allgemeinen gemeldet, dass die dort in den Binnenländern wohnenden Stämme die Verfertiger sind. Übrigens geben sie in der Regel über jene Gegenstände nicht viel mehr zu lesen als zu Papier gebrachte Gerüchte, die uns über Zweck und Rolle der Pauken wenig Positives bieten. Eine be-

[1] 今南海廟天妃廟皆有之. A. a. O.
[2] Alterthümer S. 18.

merkenswerthe Ausnahme hiervon bilden einige Mittheilungen des Hrn. O'Riley im »Journal of the Indian-Archipelago and Eastern Asia« aus dem Jahre 1858 (Bd. II S. 454), die es wohl verdienen gelesen zu werden:

»Throughout the whole of the tribes of the mountain races included between the Salween and the Sitang rivers, a passion for the possession of these instruments (kye-dzeis) predominates. To such an extent does it operate with some of those of the more secluded valleys of these mountains, that instances are by no means rare of their having bartered their children and relations for them.

A superstition, common to all mountain tribes which I have met, that the deep sounding note of a monotoned instrument propitiates the presiding Nats (genii) of the mountains, and averts evil from them, is a reasonable enough cause for such a propensity to possess them; and those tribes who have the greatest number are regarded as the more powerful. In all their gatherings, whether for peaceful enjoyment or preparatory to an expedition to settle some intertribal bloodfeud, the kye-dzeis are brought forth and beaten, and as the resonance echos back from the deep gorges of the mountain glens, they regard it as the approving answer of the spirits, become excited by drinking a spirit rudely distilled from rice, and a scene of the wildest revelry ensues.

These gongs or drums are slung round the centre, and beaten with a buffer, or thumped with the fist instead of a stick at the large end, the smaller one being open. They are made by the Shans of a metal consisting of copper and spelter of about $^1/_4$ of an inch in thickness, and profusely ornamented in a rude style on the surface of the cylinder with small figures of animals, elephants, frogs, monkeys and dogs, principally, projecting therefrom. They vary in size and are valued accordingly from fifty to five hundred ticals of silver. I was assured by the chief of the Ley-pya-gyee tribe that these instruments were the originating cause of all the intertribal feuds which at present existed amongst them. The loss of one by theft or from having been lent to another tribe and never returned, was a cause of revenge handed down from generation to generation, and until satisfied either by the exchange of a man stolen from the indebted tribe for a kye-dzei to replace the lost one, a cause of enmity would ever exist between them«.

Nimmt man diesen Auszug zusammen mit dem, was wir aus den chinesischen Quellen über die Rolle der Pauken unter den Man erfuhren, so bleibt kein Schimmer des Zweifels übrig, dass die Rolle jener Pauken in allen Punkten von Alters her mit der der hinterindischen übereinstimmte. Dies geht auch ganz klar aus der Werthschätzung hervor, die an den Besitz jener Pauken geknüpft war, denn, um es noch einmal zu wiederholen, im 4. Jahrhundert wurde in den Ländern der Man selbst klingende Münze nicht für zu gut gehalten, in die Oberverwaltung zum Einschreiten veranlassenden Quantitäten zur Paukenfabrication zum Schmelzofen zu wandern (S. 81), und im 14. Jahrhundert besass man dort noch Pauken, die 700 bis 1000 Rinder werth waren, während der Besitz von dreien genügte, sich

den Fürstentitel beilegen zu dürfen. Hier sei nun auch noch das wiedergegeben, was Mr. Mason im Jahre 1868 in demselben »Journal of the Indian Archipelago« (Bd. 37, II, S. 128) über die Karenen schrieb, unter denen er lange Zeit als Missionar lebte:

»They are remarkably fond of the sound of gongs and kyee-zees, a taste they have in common with the Shans and Chinese. The kyee-zee is little known, but it may be described as a large gong, with a cylinder a little less than its own circumference attached to one side; or it may be viewed as a bell-metal drum, with one end open. It is struck like a gong, and gives forth a sound like a gong, but not so shrill. They are manufactured by the Shans, and have ornamental circles and bands with representations of birds and fish; and on the outer circle are four raised frogs. Whether the sound of the instrument is intended to emulate the voice of the frog or not, must be left to conjecture, for no one can give any reason for the frog being there. The Karens attach a fabulous value to these instruments, and often pay absurd prices for those that have good tones. They have distinctive names for ten different kinds, which they pretend to distinguish by the sound; the poorest of which sells for one hundred rupees, and the best for a thousand. Besides these, there are several inferior kinds with prices varying from thirty to one hundred rupees. When a good kyee-zee is struck, the Karens say the music softens the heart, and the women weep for the friends they have lost, or from whom they are separated.

The possession of kyee-zees is what constitutes a rich Karen. No one is considered rich without them, whatever may be his other possessions. Every one who has money, endeavours to turn it into kyee-zees, and a village that has many of them is the envy of other villages, and is often the cause of wars to obtain possession of them«.

Die Übereinstimmung in der Rolle und Bedeutung der Bronzepauken in Hinterindien und in den Landschaften der Man wird auch gestützt durch den Auszug aus einer Reihe von 82 kurzen Skizzen über ebenso viel Man-Stämme, welche von einem Chinesen, der die Provinz Kwei-tschow bereist hatte, herrühren, und welche im Jahre 1859 von dem Reverend E. C. Bridgmann im »Journal of the North China Branch of the Royal Asiatic Society« veröffentlicht wurden. Über zwei jener Stämme steht dort zu lesen (S. 284 und 285):

»The first of the twelfth moon is their great festival, when annually they make themselves merry in beating their brazen drums. Sometimes they chance to dig out of the ground a brazen drum, supposed, as they say, to have been left there by Wu-hao[1], when he subjugated the south of China. In the purchase of these brazen antique drums there is a great competition among the rich ... Annually at the opening of their year they sing divine songs and beat their drums to propitiate the demons of

[1] 武侯, der »kriegerische Minister«, d. i. Tschu-koh Liang, der auf S. 90 genannt ist.

pestilence and plague, when all the assembled families eat and drink together«[1].

Die Frage ist jetzt, ob man aus den angeführten Stellen den Schluss ziehen kann, dass die Bronzepauken im Malaiischen Archipel mit jenen eine gleiche Rolle gespielt haben? Verschiedene Thatsachen geben uns eine bestätigende Antwort an die Hand. Man urtheile: Die Pauke, welche in dem Punto-Dewa Tempel auf dem Diëng-Plateau entdeckt worden ist, wird in der Mönchscolonie vermuthlich kaum zu einem anderen Zwecke gedient haben als dazu, durch ihre tiefen Töne den Eindruck der Feierlichkeit zu erhöhen und die Geistlichkeit zur Versammlung und zum Gebet aufzurufen. Von dem Regenten, der sich des Besitzes der Saleierschen Pauke erfreut, bekam der Controleur Engelhardt 1884 zu hören, dass der Sultan von Sumbawa auch eine besitze, die ihm zum Zusammenrufen des Volkes in Zeiten der Noth diene[2]. Hr. Schouten, ebenfalls Controleur in Saleier, theilte Dr. Meyer mit, dass die Pauke auf jener Insel gleichfalls gebraucht wird, um bei festlichen Gelegenheiten, Feuersbrunst, Krieg u. s. w. das Volk zusammenzurufen, und ferner, dass sie als Reichsinsignie oder Reichszierat — also als Erbstück, pusaka — der Bevölkerung der ganzen Regentschaft gehört und abgöttische Verehrung geniesst. Ihr Werth steht so hoch, dass die Besitzer einen Verkaufspreis von 3000 Gulden zurückwiesen[3]. Ähnliche Berichte haben wir von Hrn. Van Höevell über die Pauken der Insel Kur[4]. Nachdem sie, wie die Eingeborenen glauben, in dem Augenblick vom Himmel gefallen waren, als die Insel aus der See auftauchte, wurden sie vor hundert Jahren an der Südostküste gefunden und später nach einer verborgenen Stelle im Gebirge gebracht, wo man sie jetzt als sehr heilig verehrt. Opfergaben von Sirih und Pinang, Teller und Schüsseln, waren dort zur Zeit seines Besuches niedergelegt. Auch die Pauke von Letti steht nach den Berichten jenes Schriftstellers im Rufe grosser Heiligkeit[5].

Es ist nun zwar keine Nothwendigkeit zu der Annahme vorhanden, dass das Ansehen, welches gegenwärtig in dem Archipel die Pauken bei ihren Eigenthümern geniessen, mit der Rolle zusammenhängt, die sie im Lande ihrer Herkunft spielten. Aber anzunehmen ist, dass sie nach ihrer Einführung als grosse Seltenheiten sofort hoch geschätzt wurden und daher

---

[1] Es ist eigenthümlich, dass weder der ursprüngliche Titel des Werkchens, noch der Namen des Verfassers, noch das Jahr der Veröffentlichung von dem Übersetzer genannt wird. Hat er das Alles verschwiegen aus Furcht, dass auch ein Anderer das durchaus nicht zu verschmähende Buch in die Hände bekommen und gründlicher untersuchen oder seine Übersetzung einer Kritik unterwerfen könnte? Jedenfalls erhöht die befremdende Zurückhaltung den Werth der Übersetzung nicht. Ich habe niemals das Original der merkwürdigen Schrift gesehen.

[2] Bydragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, 1884, S. 392.

[3] Alterthümer S. 15.

[4] Zeitschrift der Batavischen Gesellschaft XXXIII, S. 154.

[5] A. a. O. S. 210.

zu theuer waren, um verkäuflich zu sein; so wurden sie, nachdem die Familie des Eigenthümers sie zwei bis drei Geschlechter hindurch besessen hatte, als Erbgut, Pusaka, angesehen. Wie man weiss, ist das, was im Archipel einmal Pusaka geworden ist, als Träger des Geistes der Vorfahren heilig und wird nur im Drange der äussersten Noth veräussert. Die Möglichkeit bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Pauken ihre Heiligkeit aus dem Lande ihrer Herkunft in den Archipel mitgebracht haben.

Unter allen Umständen müssen wir aber die Meinung des Hrn. Van Höevell zurückweisen, dass sie dem Sonnendienst gewidmete Altäre oder Opfertafeln sein könnten.[1] Zu dieser Ansicht wurde der verdienstvolle Beamte durch den runden Stern mit zwölf Strahlen, der sich im Centrum der Oberfläche befindet, veranlasst. Doch wie verlockend auch Meyers Berufung auf die Thatsache, dass die Zahl zwölf die Tageintheilung darstellt, klingen mag; wie anziehend es auch ferner sei, dass eine der Functionen der Pauken im Ankündigen der zwölf Untertheile des Tages bestanden habe — ebenso wenig ist zu übersehen, dass sich in den Museen Pauken mit einem sechs-, acht- oder zehnstrahligen Stern befinden. Die mit einem zwölfstrahligen Stern sind zwar in der Mehrzahl, doch man vergesse nicht, dass man beim Construiren eines Sternschmuckes leichter zu zwölf als zu acht oder zehn Strahlen kommen muss, weil zwölf die Verdoppelung der Sechszahl bildet, die man durch die einfache Auftragung des Strahles auf die Peripherie des Kreises erhält. Die chinesischen Berichterstatter über die Pauken scheinen den Sternschmuck daher als etwas so Unwichtiges angesehen zu haben, dass nicht ein einziger unter den vielen, die wir haben Revue passiren lassen, es der Mühe werth hielt, ein Wort darüber zu verlieren. Alle schweigen die Sache einfach todt, was sie doch vermuthlich nicht gethan haben würden, wenn der Stern etwas so Wichtiges wie die Sonne vorgestellt oder auf irgend eine Weise mit Sonnenverehrung zusammengehangen hätte.

Der merkwürdigste Zierat aber auf den Bronzepauken sind die Frösche, die meistens in einem Kreise zu Vieren in gleichen Abständen auf der Oberfläche angebracht sind. Auf einer Pauke, die Paris bewahrt, sitzen an jedem Ende zweier anzunehmender Mittellinien, die sich rechtwinklig schneiden, drei auf einander, und auf einer Pauke, die aus Siam stammt, vier Seite an Seite. Auf einigen Pauken sitzen sechs in der Runde einander gegenüber, und die Denkschriften des Departements Kwang-tschow sagen: »Auf einigen sind Seefische angebracht, ausserdem befinden sich darauf in einen Kreis vereinigt zwölf Paar Frösche, einer dem anderen genau gegenüber«[2]. Endlich kennt man — unter anderen eine im Museum für Alterthümer in Leiden — einige, die nur noch die Fussspuren jener Thierchen aufweisen, nebst anderen, die weder Frösche noch deren Fuss-

[1] A. a. O. S. 210.

[2] 或作海魚、周廻有蝦蟆十二兩相對. Vergl. Ku-kin t'u-schu tsih tsch'ing, Section 職方, Cap. 1314.

spuren zeigen. Auf S. 86 u. f. haben wir auf Grund dessen, dass nach dem Aberglauben der Leute die Stimme jener kleinen Amphibien Donner und Regen bringt, die Vermuthung geäussert, dass die Pauken auch dazu gedient haben könnten, das Rollen des Donners nachzuahmen und dadurch den Regen hervorzurufen — eine Vermuthung, welche durch die Thatsache an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass einer der chinesischen Berichte eine antike Pauke anführt, welche die chinesischen Schriftzeichen »Wolken und Donner« trug. Auf diese Weise würde man sich auch erklären können, warum Pauken mit gruppenweise oder auf einander sitzenden Fröschen bestehen, denn — je mehr jener Thiere, desto kräftiger ist ihre Wirkung. Nach Meyer, der sich stark geneigt zeigt, in den Fröschen regenbringende Sinnbilder zu sehen[1], aber die Rolle der Pauken als regenerweckende Instrumente nur zu vermuthen wagt, stehen die Gegenstände bei den Karenen desto höher im Werth, je mehr Frösche sie tragen.

Der Satz, dass die Pauken Regenpauken sind, würde noch mehr Festigkeit gewinnen, wenn man zeigen könnte, dass in den Strecken, wo sie verfertigt wurden, die Frösche wirklich als Regensymbol und Mittel, um Regen zu bekommen, eine Rolle gespielt haben. Der Beweis dafür ist aber, soviel ich weiss, noch niemals geliefert worden, und wir können uns hier nur auf die schwache Thatsache berufen, dass in Canton der Laubfrosch im Volksmunde noch immer »der Fisch des Donnergottes« (雷公魚) heisst. Doch mit Sicherheit kann festgestellt werden, dass jenes Thierchen seit Alters her Regenbringer bei den beiden Hauptvölkern war, die die Landschaften der Man in Hinterindien einschliessen, nämlich bei den Indiern und Chinesen.

Der Rigveda (Maṇḍala VII, 103) enthält nämlich einen Lobgesang, von dem Max Müller einen Theil folgendermassen übersetzt:

»After lying prostrate for a year, like Brahmans performing a vow, the frogs have emitted their voice, roused by the showers of heaven. When the heavenly waters fall upon them as upon a dry fish lying in a pond, the music of the frogs comes together, like the lowing of cows with their calves.

When, at the approach of the rainy season, the rain has wetted them, as they were longing and thirsting, one goes to the other while he talks, like a son to his father, saying akkhala.

One of them embraces the other, when they revel in the shower of water, and the brown frog jumping after he has been ducked, joins his speech with the green one.

As one of them repeats the speech of the other, like a pupil and his teacher, every limb of them is as it were in growth, when they converse eloquently on the surface of the water.

One of them is Cow-noise, the other Goat-noise, one is brown, the other green; they are different though they bear the same name, and modulate their voices in many ways as they speak.

---

[1] Alterthümer S. 20.

Cow-noise gave, Goat-noise gave, the Brown gave, and the Green gave us treasures. The frogs who give us hundreds of cows, lengthen our life in the rich autumn« [1].

Über diesen Lobgesang spricht De Gubernatis [2] folgendermaassen:

»To me it seems that, when speaking of frogs, the hymn does not allude to the frogs of the earth, but to the clouds, the cloud-frogs, attracted by the pluvial moon, whilst the tempest is at its hight... In the seventh book, the hymns 101 and 102 are sung in honour of Indras; the hymn 103 is also sung in his honour, but by the clouds of the sky themselves, by the celestial frogs, inasmuch as the frog which croaks, when transported into the sky, is nought else than the thundering cloud; in fact, in Sanskrit the word *bhekas*, which means frog, has also the meaning of cloud... The frog, like the thunder, announces the approaching tempest. And because, when the first claps of thunder are heard, it is the summer which announces its coming, so the frog that croaks and the frog that sings served specially to announce the summer... In the Rigvedas (IX, 112), Indus (the moon), as a bringer of rain (or the rain itself) is implored to run and plead with Indras, the pluvial god, to satisfy the desire of the frog; here, therefore, it is especially Indus who satisfies the frog's desire for rain«.

Bei den alten Chinesen, den nördlichen Nachbarn der Paukenverfertiger, war der Frosch nicht weniger sowohl Ankündiger und Sinnbild des Regens als Regenbringer. Liu Ngan (劉安), der Weise von Hwai-nan (淮南子), der im zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung lebte, schrieb: »Die Methode, welche von den ersten Fürsten in Anwendung gebracht wurde, um die Wolken aus den Meeren in den vier Weltgegenden aufkommen zu lassen und Alles innerhalb der Grenzen des Reiches in Ordnung zu bringen, lief darauf hinaus, dass sie, wenn die Frösche zu quaken anfingen und die Schwalben niedrig flogen, die Pfade öffneten und die Wege freimachten« [3]. Nach dem Commentator jenes Werkes, Kao Yiu (高誘), der drei Jahrhunderte später lebte, brach jene Periode nach Verlauf des ersten Monats der Frühjahrszeit an; und in der That ist es Jedem, der in China gewohnt hat, aus Erfahrung bekannt, dass dann der regenbringende Südmonsun mit grosser Schnelligkeit hereinbricht. Noch deutlicher spricht der Yih lin (易林) »der Wald von Permutationen«, ein Wahrsagebuch, welches nach der herrschenden Ansicht ein Jahrhundert vor unserer Jahresrechnung von einem gewissen Tsiao Yen-schiu (焦延壽) geschrieben wurde; es besteht aus langen Reihen von Weissagungen, welche aus den nach den Regeln des Yih-king gebildeten Kwa zu ziehen sind, und eine davon lautet folgendermaassen: »In Menge kommen die Frösche zusammen und flehen den Himmel um Regen an. Wolken und Donner werden sich zusammenziehen

---

[1] History of Sanskrit Literature, Cap. III, S. 494.

[2] Zoological Mythology II, S. 372—375.

[3] 先王之政四海之雲至而脩封疆、蝦蟇鳴燕降而達路除道. Cap. 9.

und sofort Regen geben, nach den Bedürfnissen der Jahreszeiten; erlangt soll also werden: die Erfüllung der Wünsche«[1]. Endlich sagt der Tsch'un-ts'iu fan-lu (春秋繁露), ein bedeutendes Werk in 17 Capiteln, welches dem Tung Tschung-schu (董仲舒), einem Gelehrten aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. zugeschrieben wird: »Wenn man bei herrschender Dürre im Frühling um Regen bitten will, dann fängt man in den Gräben draussen vor dem Dorf fünf Frösche und macht auf einem abgelegenen Platz einen Teich bereit, acht Fuss im Geviert und zwei Fuss tief; dann füllt man ihn mit Wasser und setzt die Frösche hinein«[2]. In den übrigen Jahreszeiten, so sagt dasselbe Werk, muss der Teich andere Maasse haben; doch derartige Feinheiten können uns gleichgültig bleiben. Merkwürdig ist zum Schlusse folgende Mittheilung, die in den »allgemeinen Denkschriften über Honan« (河南通志) steht: »Der Froschbach liegt ausserhalb des Westthores von Schen-tschow, im Departement Honan. Seine Gewässer entspringen dort in gewissen Felsenöffnungen, in denen Frösche leben, die Bitten um Regen sofort erhören«[3].

Dass auf den Pauken zur Verstärkung ihrer regenbringenden Kraft Abbildungen von Fröschen angebracht wurden, wird Niemand verwundern, der weiss, dass in Alt- und Neu-China auch Abbildungen von Drachen, also von noch viel wichtigeren Symbolen für Regen und Wolken, beim Verrichten von Regenceremonien und Regenzauber auftraten. Dies wurde schon vor langer Zeit von uns mit einer Anzahl von Originalcitaten beleuchtet und kann daher hier übergangen werden[4].

Trotz alledem heischt die Vermuthung Vorsicht, dass die Bronzepauken Instrumente zur Hervorrufung des Regens sein könnten. Die Thatsache ist nämlich doch wohl zu schwerwiegend, dass alle chinesischen Berichte über eine derartige Rolle jener Instrumente vollständig schweigen[5].

[1] 蝦蟆羣聚、從天請雨、雲雷集聚、應時輒與、得其所願. Cap. 2, § 28.

[2] 春旱求雨、於閭外之溝取五蝦蟆、錯置秘中池方八尺、深二尺、置水蝦蟆焉. Cap. 16.

[3] 蝦蟆泉在河南府陝州西門外。水自石眼流出、內有蝌蚪、禱雨卽應.

[4] Les fêtes annuellement célébrées à Émoui. S. 375 ff.

[5] In dem P'ei-wen yun fu (佩文韻府), dem bekannten Wörterbuch von zusammengesetzten Ausdrücken (Cap. 37, I, Fol. 85), finde ich einen Auszug aus den Gedichten des Tu Muh (杜牧), der von 803 bis 852 lebte, welcher folgendermaassen übersetzt werden kann: »In dem Pavillon des (Prinzen von) T'eng werden im mittelsten Monat des Frühlings die lose gewebten Matten geöffnet, und die Pauken der Man bestimmen, beim Tanzen mit Eichenzweigen, bei hellem Himmel schönes Wetter oder Donner« (滕閣中春綺席開、柘枝蠻鼓殷晴雷). Das Gebäude war in dem heutigen Nan-tsch'ang in Kiangsi, südwärts vom P'o-yang See, gelegen, also innerhalb der vormaligen Landschaften der Man. Nur schade,

Nichts steht ausserdem der Annahme entgegen, dass die Frösche keineswegs als Regenbringer auf den Pauken figuriren, sondern einfach als Sinnbild des Donnerschalles, welcher von den Pauken hervorgebracht wurde, oder als vermeintliche Mittel, den Schall zu verstärken. Zum Schlusse kann man endlich annehmen, dass jene Thiere im Allgemeinen Symbole für den Segen, den man als Entgelt für die den Göttern und Geistern dargebrachten Opfer erwartete, vorstellen; wobei ja, wie wir sahen, die Pauken eine Rolle spielten. Denn warum sollten nicht die Man, die doch ein landbautreibendes Volk waren, Gnadenspenden der Götter mit Regen und also auch mit Fröschen vereinigt haben? Über diese letzte Bedeutung sind zwar keine Berichte auf uns gekommen, aber bei den nördlichen Nachbarn der Man, ihren Besiegern, war Identificirung von Glück und Regen seit Alters her eine vollzogene Thatsache. Derselbe Regengott jedoch, von dem wir oben sprachen, der als ein über Gewässern, zwischen Wolken und wolkenähnlichen Figuren schwebender Drache vorgestellt wird, spielt in China als Sinnbild des Glückes in der Ornamentik eine Hauptrolle und wird in dieser Eigenschaft auch auf allerlei Gegenständen, die durchaus nichts mit Regen oder Wasser zu thun haben, angebracht. So tragen Priester sein Bild auf ihrem gestickten Amtskleide beim Verrichten gottesdienstlicher Handlungen, da diese im Allgemeinen den Zweck haben, der Menschheit Segenspenden zu verschaffen. Doch was noch mehr besagt: derselbe Drache ist besonders das Sinnbild der kaiserlichen Würde, da der Kaiser ja der eigentliche Quell alles Segens ist, der seinen Unterthanen im Reiche zu Theil wird. Und schliesslich: Als Abbilder des Segens und Glückes prangten schon viele Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung auf Erzeugnissen chinesischer Industrie gewisse Maeander- und Triquetrumfiguren, die, wie Dr. Hirth [1] bezeugt, nach chinesischen Berichten weiter nichts als umgebildete alte Hieroglyphenzeichen für Donner und Wolken sind. »So bedeutet«, schreibt er, »der Maeander als Symbol des Donners und der Wolken, mit anderen Worten, des Gewitters, in erster Linie das Geschenk des Himmels, das dem Menschen in Gestalt befruchtenden Regens zu Theil wird; in zweiter Linie, Gunst und Gnade im Allgemeinen . . . Yü-tsé, »des Regens Feuchtigkeit«, steht für »Himmelsgunst«; chan-ên, lit. »mit Gunst angefeuchtet werden«, heisst »Wohlthaten geniessen«. Überhaupt ist es leicht zu verstehen, wie Gewitterwolken einem ackerbautreibenden Volke, wie es die alten Chinesen waren, zum Symbol reichlicher Spenden werden konnten« [2].

Von besonderer Bedeutung sind solche Maeanderfiguren für die Frage, die uns jetzt beschäftigt, wegen des Umstandes, dass sie, wie die von Meyer und Foy gelieferten Illustrationen zeigen, auch auf verschiedenen

dass dieses Gedicht nichts für die Rolle der Bronzepauken zur Hervorrufung des Donners beweist, da die zweite Zeile ebenfalls mit: »die Pauken sind wie Donner bei klarem Himmel«, übersetzt werden kann.

[1] Chinesische Studien I, S. 231.

[2] Chinesische Studien I, S. 241—242.

Bronzepauken zu finden sind. Ferner ist bei der Bestimmung, ob diese Instrumente mit Regen und Regenbeschwörung zu thun haben oder nicht, die Thatsache von Belang, dass unter ihnen einige, welche vermuthlich nach dem Eindringen des chinesischen Einflusses in die Länder der Man verfertigt wurden, sich befinden, auf denen Drachen prangen. Endlich lenken Meyer und Foy noch die Aufmerksamkeit darauf, dass der Pfau, der die Saleiersche Pauke an verschiedenen Stellen ziert, in Vorderindien geradezu mit Regen und Donner in Verbindung gebracht wird. »The peacock«, sagt nämlich Balfour[1], »is supposed to be particularly delighted by the approach of the rainy season, and mistaking the deep sound of the drum for the rolling of thunder indicative of a storm, screams with delight«. Die Verbindung zwischen jenem Vogel und Gewitter haben wir auch in einem chinesischen Buche bestätigt gefunden, und zwar im Yin-yang tsah tsu (酉陽雜俎), d. h. »Allerlei, zusammengestellt auf der Südseite der Yin-Berge«, einer wichtigen Sammlung von Aufzeichnungen auf dem Gebiete der Folklore und Mythe, im 9. Jahrhundert von dem Staatsmann Twan Tsch'ing-schih (段成式) zusammengestellt. Geradezu steht darin geschrieben: »Die Bücher über den Buddhismus sagen, dass der Pfau in Folge des Donnerschalles befruchtet wird[2].

Aber auch der Elephant, der nächst dem Pfau im Schmucke einiger Pauken in den Vordergrund tritt, namentlich auf der Saleierschen, wurde in früheren Jahrhunderten mit dem Donner in Verbindung gebracht. In dem soeben genannten Capitel des Yin-yang tsah tsu lesen wir noch: »Die buddhistischen Schriften lehren, dass Elephanten, deren Zahl sich auf sieben oder neun beläuft, die Erde tragen und dass sie grosse Stosszähne besitzen, deren Wachsen ganz sicher durch den Donnerschall bestimmt wird«[3]. Es scheint uns, dass diese Auffassung einerseits einfach aus der Thatsache erklärt werden muss, dass Kräuter und Gewächse, die ebenso wie die Elephantenzähne entwickelungsfähige Schösslinge sind, sich beim Tosen des Frühjahrsdonners zu entwickeln beginnen, andererseits aus dem Zufalle, dass neue Schösslinge und Stosszähne durch dasselbe Wort und Schriftzeichen, nämlich *ja* (牙), bezeichnet werden. Ebenso wie die Pflanzen nehmen also auch die Zähne des Elephanten den wachsthumverleihenden Einfluss des Donners für sich in Anspruch. Deswegen lehrte auch, wie dasselbe Yin-yang tsah tsu meldet, T'ao Tsching-poh (陶貞白) oder T'ao Hung-king (陶宏景), ein grosser Kenner heilkräftiger Kräuter und anderer Heilmittel, der noch immer besonders wegen eines dieses Gebiet betreffenden Buches, das unter dem Titel Ming i pieh luh (名醫別錄) »Schriften zur Unterscheidung berühmter Arzeneien«, allbekannt ist, Folgendes: »Wenn man in den Sommermonaten Heilmittel mengt, thut man gut,

[1] Cyclopedia of India and of Eastern and Southern Asia, art. Peafowl.

[2] 釋氏書言、孔雀因雷聲而孕. Cap. 16.

[3] 釋氏書言象七九柱地、大牙、牙生理必因雷聲.

einen Elephantenzahn dazu zu legen», denn dann — so erklären einige Autoren — wird das schädigende Getöse des Donners, welches das Gelingen vereiteln kann, durch den Zahn abgeleitet. »Und gegen den Schmelzofen, auf dem man ein Elixier bereitet« — so fährt unser kluger Doctor fort — »lehnt man einen Elephantenzahn; nimmt dieser dann den Schall des Donners in sich auf, so giebt er Licht von sich«[1]. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schrieb auch Li Schi-tschin (李時珍) in seinem auf S. 96, Anm. 1 citirten Werk über Heilmittel aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich (Cap. 51): »Nach den Denkschriften des südlichen Yueh (Kwangtung) wachsen die Stosszähne des Elephanten, wenn das Thier das Rollen des Donners hört, und verschwinden wieder, wenn er, nachdem die grösste Hitze gekommen ist, herumirrt. Ein altes Sprichwort lautet: Das Rhinoceros bekommt sein Horn durch das Aufsehen zum Monde, der Elephant seine Stosszähne, wenn das wachsthumfördernde Rollen des Donners seine Ohren trifft«[2].

Prof. Hirth, der als Beamter im chinesischen Zolldienst, den grössten Theil seines Lebens im Reiche der Mitte zugebracht und sich durch viele Veröffentlichungen über dasselbe verdienstlich gemacht hat, ist der Einzige, der vor uns versucht hat, auf Grund chinesischer Schriften Licht über die Bronzepauken zu verbreiten. Was wir aber zu allererst nöthig haben: ein systematisches Compendium des durch die Quellen dargebotenen Materials, giebt er nicht, und die Schlüsse, die er zieht, können daher auch nur von schwachem Gehalte sein. Im Jahre 1890 veröffentlichte er in der Thoung-pao (I, S. 137) einige Einzelheiten über Ma Yuen's Kriegszüge zur Eroberung des Südens, Einzelheiten, die gewissen geheimnissvollen, ungenannten Quellen entlehnt waren, aber nichts mit den Pauken zu thun haben. Sogar das Citat aus der Biographie jenes Feldherrn, welches wir auf S. 79 mitgetheilt haben, wird uns vorenthalten und uns nur mitgetheilt, dass die Pauken in Verbindung mit Ma Yuen »genannt werden«. Dann bekommen wir noch den ungefähren Inhalt von zwei Citaten aus der Zeit der Sung-Dynastie zuhören, ohne Erwähnung der Stelle und der Zeit. Der Artikel enthält also thatsächlich nichts von einem wissenschaftlichen Ergebniss.

Ausführlicher kam Hirth 1896 auf den Gegenstand zurück und zwar in der Festschrift für Bastian zu seinem siebzigsten Geburtstage. Diesmal bekommen wir viele Theorien und Ansichten zu hören, doch leider wieder keinen einzigen Text, der sie stützt. Der Artikel ist also nur ein Kartenhaus. Befremdend ist es dabei, die Erklärung des Verfassers zu lesen,

---

[1] 夏月合藥宜置象牙於藥旁。合丹竈以象牙夾竈、得雷聲乃能發光·

[2] 南越志云、象聞雷聲則牙花、暴出逡巡復沒。古語云、犀因望月紋生角、象爲聞雷花發牙·

dass er »so ziemlich Alles gelesen habe, was die Chinesen über den Gegenstand geschrieben haben«. Aber warum giebt er uns dann nicht den geringsten Brocken von dem Allen? Nach einigen Worten über die Unterwerfung der Man unter die chinesische Oberherrschaft erklärt Hirth, dass die erste Periode der »Entstehung« der Pauken zu suchen wäre in der Zeit, wo Ma Yuen die südlichen Provinzen unterwarf. Dieser Feldherr sollte damals in den Besitz einer grossen Beute bronzener Waffen gelangt sein, denn, so erklärt Hirth, die Man kämpften damals noch mit Bronzewaffen. Um nun zu verhüten, dass dieses Kriegsgeräth auf's Neue für die Chinesen Unheil stifte, liess Ma Yuen es in Trophäen umgiessen, die er bei den Man als ewiges Andenken an seine Thaten zurückliess. So entstanden gewisse Bronzesäulen, die der Feldherr an den Grenzen von Tongking zum ewigen Zeichen des Grenzpunktes der chinesischen Herrschaft aufstellen liess u. s. w. Die Theorie würde ganz hübsch sein, ständen ihr nur Beweise zur Seite. Denn erstens wäre zu beweisen, dass die Man damals mit Bronzewaffen fochten; und klingt es nicht ausserdem etwas seltsam, dass ein Eroberer den Besiegten das ihnen abgenommene gefährliche Metall sofort zurückgab, mit der Aussicht, dass sie es so schnell wie möglich unter den Hammer ihrer geschickten Schmiede nehmen und ihm seine ursprüngliche Gestalt wieder geben könnten? Wahrheit ist es allerdings, dass in Ma Yuen's Biographie (Bl. 10) in einer Anmerkung ein Auszug aus dem alten Kwang-tschow-ki vorkommt, der dahin lautet, dass er zur Kennzeichnung der chinesischen Machtsphaere auf tongkinesischem Gebiete eine oder mehrere Bronzesäulen errichten liess. Aber abgesehen davon, dass man in diesem Berichte das Wort Bronze vielleicht durch »mit Bronze verziert« übersetzen muss, darf man erst recht nicht die Entstehung der Säulen aus dem Metall eroberter Waffen behaupten, deren Bestehen noch bewiesen werden muss, um so weniger, da nicht einmal chinesische Autoren, soviel wir wissen, in der Schaffung solch eines Phantasiegebildes vorangegangen sind. Auf jeden Fall liegt gar kein Anlass vor, die Säulen mit den Pauken in Verbindung zu bringen. Ferner sollte, nach der Behauptung Prof. Hirth's, Ma aus der eroberten Bronze Schiffe haben bauen lassen, die vermuthlich ebenso legendarisch sind wie die bronzenen Grenzsäulen, und womit wir uns also ebenso wenig zu befassen haben; endlich noch »mehrere hundert Bronzepauken, die in den verschiedenen Engpässen des Landes untergebracht wurden, um den Man als Prunkgeräth zu dienen«. Aber, wie sollte ein Feldherr, so frage man sich, der mit seinen Kriegern aus Gegenden, wo man niemals Bronzepauken gekannt hatte, kam, so plötzlich auf den Gedanken gekommen sein, sie gerade für jene Gelegenheit zu verfertigen und zwar als Geschenk für ein Volk, das, nach Hirth's Behauptung, bis dahin ebenso wenig die Pauken gekannt hatte? Fürwahr, zu viel für Ma's Erfindungsgabe! »Die Bronzetrommel«, so fährt Hirth fort, »wurde vermuthlich dem Häuptling eines jeden den Chinesen unterworfenen Stammes übergeben, dem sie als Symbol der ihm von den chinesischen Schutzherren verliehenen Autorität galt. Später mag sich dieser Gedanke verloren haben, so dass sie überhaupt nur

Symbol der Führerschaft blieb«. Wieder eine Seifenblase! Ebenso wenig ist es uns möglich, der Behauptung beizutreten, die Hirth den chinesischen Archaeologen zuschreibt, dass die Man nicht im Stande gewesen wären, Bronzepauken zu machen, weil die Kunst des Bronzegusses in Ostasien erst zwischen dem 18. und 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, und zwar zur Anfertigung der classischen Bronzen der Dynastien von Schang und Tschow ausgeübt wurde. Wie diese Behauptung mit der Thatsache, dass eben jene Man doch — d. h. nach Hirth — bronzene Waffen zu schmieden verstanden, zu vereinbaren ist, fassen wir nicht. Was soll man nun aber erst zu der Erklärung sagen, dass Waffen leichter zu verfertigen wären? Sie ist doch wahrlich allzu gesucht.

Über Hirth's Satz, dass in der Ornamentik der Pauken Symbole des baktrischen Dionysos-Dienstes zu erkennen sein sollen, können wir mit Stillschweigen hinweg gehen, da Meyer und Foy, die die Ornamentik aller vorhandenen Exemplare bis in die kleinsten Besonderheiten studirt haben, nichts davon haben entdecken können. Ferner muss man seine Behauptung zurückweisen, dass in der Stelle aus Ma's Biographie, die wir auf S. 79 übersetzt haben, zu lesen steht, dass »den in Tongking gewonnenen Bronzetrommeln Pferdegestalten aufgegossen wurden«; denn es steht nichts davon darin.

Da Hirth einmal von dem Satze ausgegangen ist, dass Ma Yuen der Erfinder der Pauken war, kommt er auch zu der Annahme, dass solche Gegenstände noch einmal ungefähr drei Jahrhunderte später ebenfalls von einem chinesischen Feldherrn verfertigt und unter die unterworfenen Barbarenführer vertheilt wurden, namentlich von Tschu-koh Liang bei Gelegenheit seiner auf S. 90 besprochenen Kriegszüge. Auf diese Weise soll ein anderes Gebiet für die Bronzepauken entstanden sein, nämlich das von Sze-tschwen, Yünnan, Nord-Birma u. s. w. Zur Vertheidigung dieser Hypothese kann sich Hirth nur auf eine Überlieferung stützen, die erst 1300 Jahre nach Tschu-koh Liang in Schriften niedergelegt wurde, welche später in den Geschichtswerken der Ming-Dynastie einen Platz fanden und daraus auf S. 89 von uns übersetzt worden ist. Ohne Gewissensbisse kann man also diese Sache als gänzlich einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrend bei Seite legen.

Der Schluss also ist, dass auch Hirth's zweiter Artikel uns nur eine Reihe Vermuthungen, aber keine Thatsachen zu lesen giebt. Aufmerksamkeit verdient aber seine Mittheilung, dass Tschao Zjü-kwah (趙汝适), eine chinesische Grösse, die im 12. oder 13. Jahrhundert verschiedene Berichte über überseeische Völker sammelte, welche jetzt noch unter dem Titel »Denkschriften über die Barbaren« (諸番志) im Umlauf sind, den auf S. 81 mitgetheilten Auszug als auf die Eingeborenen von Hainan passend übernahm. Falls man hier nicht nur mit einem einfachen Abschreiben zu thun hat, so kann diese Thatsache beweisen, dass damals auch über das Bestehen von Bronzepauken auf jener Insel Gerüchte umliefen. In der That liegt, wenn man die Lage Hainans unmittelbar an der Küste der Länder der Man bedenkt, hierin nichts Befremdendes. Auch kann die

dort einheimische Bevölkerung in ethnographischer Beziehung wohl mit den Man verwandt gewesen sein.

Das Interesse, welches die Bronzepauken als Mittel zur Auflösung einiger althistorischen Fragen über den ostindischen Archipel erwecken, wird noch bedeutend durch den Umstand erhöht, dass sie nur einen Theil einer ganzen Kategorie von dort entdeckten Alterthümern bilden, die ebenfalls von der Bevölkerung als heilig angesehen werden und, nach ihrer Decoration zu schliessen, ohne Zweifel aus dem südöstlichen oder östlichen Festland Asiens stammen. Wir brauchen hier nur gewisse bronzene, mit Drachen verzierte Gongs zu nennen, welche auf Borneo unter den Dajaks entdeckt worden sind (Bronzepauken, S. 11 und Taf. XI), und von denen einer sogar mit Fröschen verziert ist. Ferner die sehr bekannten dajakschen Töpfe, über die schon viel geschrieben worden ist, ohne dass man bisher das Land ihrer Herkunft und das Volk, welches sie eingeführt hat, genau zu bestimmen wusste. Allerlei Geschirr bildet einen vierten Artikel der Liste. Anstatt dass die Verschiedenheit jener Alterthümer die Untersuchung nach den Handelsverbindungen, auf deren Bestehen sie hinweisen, leichter macht, bietet sie uns einen wirren Knäuel unaufgelöster Räthsel. Mögen die kundigen Hände bald kommen, die die Verwirrung auf befriedigende Weise lösen.

Synchronistische Regententabellen zur Geschichte der chinesischen Dynastien.

Von C. Arendt.

(Schluss der Tabellen.)

Um die durch die Erfordernisse des Druckes frei gewordenen Seiten 114 und 115 nicht unbenutzt zu lassen, füge ich gleich an dieser Stelle einige weitere Notizen über die Nomenclatur der chinesischen Dynastien ein, welche ursprünglich in dem Schlusswort ihre Stelle finden sollten.

In Bd. 3 S. 82 dieser Zeitschrift (sub 2) ist bereits eines Werkchens Erwähnung geschehen, welches den Titel Kou-lou Chien-tˁso »Kurzer Abriss der Geschichte. Von Kou-lou« führt. Der Verfasser heisst eigentlich 曠敏本 *K'uang⁴ Min³-pén³*, während Kou-lou sein Nom de plume als Geschichtsschreiber ist, denn Kou-lou ist der Name des Hauptgipfels des Berges 衡山 *H'éng²-shan¹* in der Provinz Hunan, auf welchem der Sage nach seiner Zeit der verloren gegangene Stein mit der berühmten Inschrift des Kaisers 禹 *Yü* (2205—2198) gestanden haben soll (s. Legge, Chinese Classics, vol. III, p. 68 ff.). Da nun diese Inschrift, deren Copie man bei Legge a. a. O. S. 73 findet, falls sie echt wäre, das älteste Denkmal der chinesischen Geschichte sein würde, eigneten sich die Zeichen Kou-lou sehr gut als Schriftstellername für den Verfasser des Chien-tˁso, über welchen ich sonst nichts Näheres anzugeben vermag, da mir der die betreffenden Aufschlüsse enthaltende Theil des Chien-tˁso bei meiner Übersiedelung aus Peking nach Berlin im Jahre 1887 nebst manchen anderen werthvollen Bestandtheilen meiner chinesischen Bibliothek durch Seewasser zerstört worden ist. Das Chien-tˁso ist in vier, je ein Heft füllende Bücher (卷 *chüan⁴*) eingetheilt; Format: ganze Breite 12¾, Höhe 20¾ cm; Maasse des den Druck auf jeder Seite (nicht Blatt) einfassenden Rahmens: Breite 9, Höhe 13¼ cm; neun senkrechte Zeilen zu je 1 cm auf der Seite; zwischen Vorder- und Rückseite jedes Blattes je ein durch den Falz am äussern Rande in zwei ungefähr gleiche Hälften getheilter Streifen von gleichfalls 1 cm Breite; die Zeile im Text für 20, in den Anmerkungen für je 40 Zeichen eingerichtet. Druck ausnehmend klar und correct. Als fünftes Heft ist meiner Ausgabe ein kleines Werkchen von nur 43 Blättern Umfang angehängt, welches den Titel führt: 讀史論略 *Tu-shï lun-lio*, etwa: »Allgemeine Gesichtspunkte in gedrängter Form für das Studium der Geschichte«. Ob dieses Büchelchen von demselben Verfasser herrührt, wie

das Chien-t'so selber, kann ich wegen der schon erwähnten Verstümmelung meines Exemplars nicht sagen.

Aus dem Tu-shĭ lun-lio, welches auch in Bd. 3 S. 44 (Z. 19) dieser Zeitschrift mit der Bemerkung gemeint war, dass eine meiner chinesischen Quellen die Periode der »kriegführenden Staaten« mit dem Jahre 403 vor Christus beginne, sei hier nun noch Folgendes beigebracht:

Die Dynastien werden in drei Gruppen getheilt:

1. Die »das ganze Reich umfassenden Monarchien« (一統者 *yi-t'ung-ché*), deren man, die ältesten und neuesten Zeiten bei Seite lassend, acht zählt, nämlich: Ch'in (unsere Tabelle 14), 兩漢 *Liang Han* (Han-Dynastie. Tab. 16—18), Hsi Tsin (Tab. 20), Sui (Tab. 27), T'ang (Tab. 28 bis 31), Pei Sung (Tab. 37—39), Yüan (Tab. 43 und 44) und Ming (Tab. 45 und 46); 2. die »legitimen Theilreiche« (偏安者 *p'ien-an-ché*), zwölf an Zahl: Shu H'an (Tab. 19), Tung Tsin (Tab. 20 ff., von 317 an), Liu Sung (Tab. 23), Ch'i, Liang, Ch'ên (s. Bd. 3, S. 113), H'ou Liang (Tab. 32), H'ou T'ang (Tab. 33), H'ou Tsin (Tab. 34), H'ou H'an (Tab. 35), H'ou Chou (Tab. 36) und die »südliche Sung-Dynastie« (von 1127 an); 3. die »durch Usurpation gegründeten Theilstaaten« (割據者 *ko-chü-ché*), 36 an Zahl, nämlich: zur Zeit der »drei Reiche« Wē und Wu (Tab. 19); zur Zeit der Tsin und Liu Sung die 二趙 *Örh Chao* »beiden Chao«, d. h. Ch'ien- und H'ou-Chao; die 三秦 *San Ch'in* »3 Ch'in«, d. h. Ch'ien-, H'ou- und Hsi-Ch'in; die 五涼 *Wu Liang* »5 Liang«, d. h. Ch'ien-, H'ou-, Nan-, Pei- und Hsi-Liang; die 四燕 *Szě Yen* »4 Yen«, d. h. Ch'ien-, H'ou-, Pei- und Nan-Yen; Ch'êng und Hsia (über diese alle s. Bd. 3, S. 82 ff.); von der Gruppe der 北朝 *Pei-ch'ao* »nördliche Staaten«: H'ou Wei (s. Bd. 3, S. 85, Z. 4), Tung Wei, Hsi Wei (Bd. 3, S. 84, Ende), Pei Ch'i und Pei Chou (Bd. 3, S. 113); aus der Zeit der 五代 (Bd. 3, S. 150, § 22) die Staaten Wu, Nan T'ang, Hsi Shu, Hou Shu, Nan Han, Pei Han, Ch'u, Wu Yüĕ, Min und Nan-p'ing (Bd. 3, S. 150, 151); endlich die Dynastien Liao (Tab. 32), Hsia (Tab. 38) und Chin (Tab. 39).

Alles dies aus fol. 1 und 2 des Tu-shĭ lun-lio.

Wir gehen nun im unmittelbaren Anschluss an Jahrg. 3, S. 163, zur Darstellung der H'ou Tsin-Dynastie über.

Tabel

Die **(H'ou) Wu Tai** oder

3. Die 後晉 ***H'ou Tsin-*** oder spätere **Tsin**-Dynastie, nach dem Tabelle), auch 石晉 ***Shï***[2]

Daneben **Liao** (die **Khi-tan**) und 8 Fürstenthümer aus der Gruppe der

			936
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **H'ou Tsin-** Dynastie	Bis 936[11], wo die H'ou T'ang-Dynastie erlischt (s. die vorige Tabelle), noch Devise Ch'ing-t'ai. **Gründung der H'ou Tsin-Dynastie** durch **Shï Ching-t'ang**, hist. Name **Kao Ti**, D. T'ien-fu 936[12]—942. Hptst. Lo-yang in Honan
B. Die Liao-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)	T'ai Tsung's 12. Jahr T'ien-hsien
C. Gruppe der „zehn Staaten"	3.	**Wu** (2)	Yang P'u's 2. Jahr T'ien-tsu
	4.	**Min** (und **Yin**) (3)	**K'ang Tsung** (pers. Name Wang Ch'ang) 936—939[7], D. T'ung-wên, 936—938 (nach Chi-yüan pien)
	5.	**Wu Yüĕ** (4)	Gehört zur Regierung Ch'ien Yüan-kuan's
	6.	**Nan H'an** (5)	Liu Yen's 9. Jahr Ta-yo
	7.	**Ch'u** (6)	Gehört zur Regierung Ma Hsi-fan's
	8.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	Gehört zur Regierung Kao T'sung-h'ui's
	9.	**H'ou Shu** (8)	H'ou-Chu's 3. Jahr Ming-tê
	10.	**Nan T'ang** (9)	0

le 34.

(späteren) fünf Dynastien.

Familiennamen ihres Gründers, Shĭ Ching-t'ang (s. die vorige *Tsin*[4] genannt (von 936—946).

»zehn Staaten«, indem Ch'ien Shu fortfällt und **Nan T'ang** dazukommt.

937	938	
Die Hauptstadt wird nach Pién-chou oder Ta Liang (= K'ai-fêng-fu in Honan) verlegt 937[4]		A. 1.
Die Khi-tan nehmen die dynastische Bezeichnung **Liao** oder **Ta Liao** »die (grosse) Liao-Dynastie« an 937[7], D. H'ui-t'ung 937—946		B. 2.
Yang P'u tritt den Thron an Hsü Chĭ-kao, den Gründer des Staates Nan T'ang (s. Nr. 10), ab. Hsü Chi-kao verleiht ihm den Ehrentitel Jáng H'uang »Kaiser Demüthig«. Wu hört auf zu existiren 937[7]	Yang P'u, der abgesetzte Kaiser von Wu, wird in Jun-chou (= Chinkiang) internirt 938[5], woselbst er stirbt 938[12]	C. 3.
		C. 4.
		C. 5.
		C. 6.
		C. 7.
		C. 8.
	D. Kuang-chêng 938 bis 964	C. 9.
Hsü Chĭ-kao oder Hsü Kao (früherer Name Li Pien; s. Giles, Biogr. Dict. Nr. 767) von Wu, der daselbst den Rang eines »Prinzen von Ch'i« bekleidete, richtet sich in Chinling oder Kiangning (= Nanking) einen eigenen Hof ein 937[1]. Er bewegt Yang P'u zur Abdankung (s. sub Wu), nimmt den Kaisertitel an, nennt das von ihm gegründete Reich (**Nan**) **T'ang** (statt Wu) und verleiht seinem Sohne Ching-t'ung, dessen Namen er in Ying umändert, den Titel »Prinz von Wu« 937[7]. Hsü Chi-kao's hist. Name **Lié Tsu**, D. Shêng-yüan 937—942		C. 10.

			939	941	942
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **H'ou Tsin**-Dynastie			Kao Ti †; sein Neffe Ch'ung-kuei, Prinz von Ch'i, besteigt den Thron 942[6]
B. Die Liao-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)			
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu** (2)	×	×	×
	4.	**Min** (und **Yin**) (3)	Wang Ch'ang wird von seinem Oheim **Wang Yen-hsi** (oder Wang Hsi) ermordet. Letzterer, hist. Name **Ching Tsung**, besteigt den Thron, Dev. Yung-lung 939[7]—944	**Wang Yen-hsi** nimmt den Kaisertitel an 941[10]	
	5.	**Wu Yüĕ** (4)		Ch'ien Yüan-kuan stirbt; ihm folgt sein Sohn H'ung-tso, hist. Name **Chung-hsien Wang**, 941[8]—947	
	6.	**Nan H'an** (5)		Die Annahme des cogn. Yên, »fliegender Drache«, fand in diesem Jahre statt 941[12]	Liu Yên stirbt 942[4]; ihm folgt sein Sohn **Liu Pin**, hist. Name **Shang Ti**, Dev. Kuang-t'ien oder Kuang Ta 942
	7.	**Ch'u** (6)			
	8.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)			
	9.	**H'ou Shu** (8)			
	10.	**Nan T'ang** (9)	Hsü Chĭ Kao nimmt wieder den Familiennamen Li an und ändert gleichzeitig sein cogn. Pien in Shêng um 939[1]		

943	944	
Ch'u Ti (cogn. Ch'ung-kuei) 943—946[11], D. 8. Jahr T'ien-fu	D. K'ai-yün 944[7]—947	*A.* 1.
		B. 2.
×	×	*C.* 3.
Wang Yen-chêng, Prinz von Fusha, ein jüngerer Bruder Wang Yen-hsi's, macht sich unabhängig in Chien-chou (= Chien-ning nordwestlich von Fuchou) und nimmt den Titel »Kaiser von **Yin**« an, D. T'ien-tê 943[2]	Wang Yen-hsi (s. sub 939) wird von Chu Wên-chin ermordet. Dieser besteigt den Thron 944[3] und erhält vom Kaiser von Tsin, dessen Oberhoheit er anerkennt, den Titel Min-kuo-wang »König von Min« 944[8]. Wang Yen-chêng von Yin (s. voriges Jahr) schickt ein Heer gegen ihn aus, wird aber selbst von Nan T'ang angegriffen 944[12]. Chu Wên-chin wird von den »Leuten von Min« ermordet, sein Kopf ausgestellt 944[12b]	*C.* 4.
		C. 5.
Liu Pin wird von seinem jüngeren Bruder **Liu H'ung-hsi** oder **Liu Shêng** (auch Ch'êng gelesen) ermordet 943[3]. Liu Shêng, hist. Name **Chung Tsung**, regiert unter den Devisen Ying-ch'ien 943 und Ch'ien-h'o, gleichfalls 943 beginnend, bis 957		*C.* 6.
		C. 7.
		C. 8.
		C. 9.
Hsü Chi-kao (alias: Hsü kao, alias: Li Pien, alias: Li Shêng) stirbt; ihm folgt sein Sohn Ching-t'ung (alias: Ying), hist. Name **Yüan Tsung** 943[2]—960, D. Pao Ta 943—957	Nan T'ang zieht gegen Min oder vielmehr gegen dessen Enclave Yin zu Felde (vergl. sub Nr. 4) 944[12]	*C.* 10.

			945	946
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **H'ou Tsin-**Dynastie		Die Khi-tan erobern die Hptst. Ta Liang (= Pien, d. h. K'ai-fêng-fu in Ho-nan). Ch'u Ti, der letzte Kaiser der H'ou Tsin-Dynastie, wird gefangen fortgeführt 946[11]. **Ende der H'ou Tsin-Dynastie. Interregnum.** Die Khi-tan hausen räuberisch in China
B. Die **Liao**-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)		
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu** (2)	×	×
	4.	**Min** (und **Yin**) (3)	Wang Yen-chêng von Yin (s. sub 943) nimmt für sein Land wieder den Namen Min an 945[1], verliert aber schon 945[2] eine Schlacht gegen Nan T'ang. Nan T'ang erobert Chien-chou, Yen-chêng ergiebt sich, Min hört auf zu existiren 945[8]	×
	5.	**Wu Yüë** (4)		
	6.	**Nan Han** (5)		
	7.	**Ch'u** (6)		
	8.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)		
	9.	**H'ou Shu** (8)		
	10.	**Nan T'ang** (9)	**Nan T'ang erobert das Land Min** (vergl. sub Nr. 4) 945[8]	

Tabelle 35.

Die (**H'ou**) **Wu Tai** oder (späteren) fünf Dynastien.

4. Die (**H'ou**) **H'an-** oder (spätere) **Han-**Dynastie. Familienname des kaiserlichen Hauses: 劉 ***Liu*** (von 947—950).

Von den in Tabelle 34 behandelten Staaten fallen Wu und Min fort (also 8 Rubriken).

			947
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **H'ou H'an-**Dynastie	Zuerst Interregnum (s. die vorige Tabelle), dann **Kao Tsu** (pers. Name Liu Chi-yüan oder Liu Kao). Er besteigt den Thron 947^{2}, nimmt die dynastische Bezeichnung **H'an** an 947^{6}. Er regiert 947—948. Dev. 12. Jahr Tien-fu 947. Hptst. Pien oder Ta Liang (= K'ai-fêng-fu in Honan)
B. Die **Liao-**Dynastie	2.	Die **Liao-**Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)	D. Ta-t'ung 947^{1-7}. T'ai Tsung legt dem gefangenen Kaiser Ch'u Ti (s. sub 946) den Titel Fu-yi-h'ou »Graf Treulos« bei 947^{1}. Die Khi-tan fangen an abzuziehen 947^{3}. T'ai Tsung stirbt 947^{4}. Ihm folgt **Shi Tsung** (cogn. Wu-yü), der noch in diesem Jahr die D. T'ien-lu annimmt 947—950
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu Yüe** (4)	Ch'ien H'ung-tso (s. sub 941) stirbt; ihm folgt sein jüngerer Bruder **H'ung-tsung** 947^{6-12}. H'ung-tsung wird vom General H'u Sze-chin entthront und statt seiner sein jüngerer Bruder **Ch'ien H'ung-shu** (Aussprache des letzten Zeichens sehr unsicher) auf den Thron erhoben 947^{12}—978
	4.	**Nan H'an** (5)	Chung Tsung's 11. Jahr Ch'ien-h'o
	5.	**Ch'u** (6)	Ma Hsi-fan stirbt; ihm folgt sein jüngerer Bruder **Ma Hsi-kuàng** 947^{5}—950
	6.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	Gehört zur Regierung Kao Ts'ung-h'ui's
	7.	**H'ou Shu** (8)	H'ou Chu's 10. Jahr Kuang-chêng
	8.	**Nan T'ang** (9)	Li Ying's (s. sub 943) 7. Jahr Pao-ta

			948	950
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **H'ou H'an-** Dynastie	Kao Tsu nimmt das cogn. Kao an (s. das vorige Feld); gleich darauf stirbt er 948[1]; ihm folgt sein Sohn **Yin Ti** (cogn. Ch'êng-yo), Dev. Ch'ien-yô 948[2]—950[11]	Der General Kuo Wei (Gründer der späteren Chou-Dynastie, s. die folgende Tabelle) empört sich; Yin Ti von H'ou H'an wird in einem Getümmel erschlagen. **Untergang der Dynastie** 950[11]. Mehrere Mitglieder der kaiserlichen Familie streben ohne Erfolg nach dem Thron, welcher eine Zeit lang erledigt bleibt. Die Soldaten rufen Kuo Wei zum Kaiser aus (s. die nächste Tabelle)
B. Die Liao-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)		
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu Yüë** (4)	Bemerkung: Die Namen Ch'ien H'ung-tso, Ch'ien H'ung-tsung und Ch'ien H'ung-shu werden auch in den verkürzten Formen Ch'ien Tso, Ch'ien Tsung und Ch'ien Shu aufgeführt (vergl. Giles Nr. 369, 370, 365)	
	4.	**Nan H'an** (5)		
	5.	**Ch'u** (6)		Ma Hsi-ó, ein jüngerer Bruder Hsi-kuâng's überrumpelt die damalige Hptst. von Ch'u, T'an-chou (= Ch'ang-sha in Hu-nan), tödtet seinen Bruder und besteigt gegen Ende des Jahres selbst den Thron 950[11]
	6.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	Kao Tsung-h'ui stirbt; ihm folgt sein Sohn **Kao Pao-jung** 948[10]	
	7.	**H'ou Shu** (8)		
	8.	**Nan T'ang** (9)		

Tabelle 36.

Die (H'ou) Wu Tai oder (späteren) fünf Dynastien.

5. Die (Hou) Chou- oder (spätere) Chou-Dynastie (von 951—960).

Zu den Staaten der vorigen Tabelle kommt noch Pei H'an hinzu (also 9 Rubriken).

			951
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **H'ou Chou-**Dynastie	Kuo Wei (s. die vorige Tabelle und Giles, Nr. 1076) nimmt die ihm von den Soldaten angetragene Kaiserwürde an, als »Kaiser von Chou«, hist. Name **T'ai Tsu**, D. Kuang-shun 951[1]—954. Hptst. Pien (= K'aifêng in Honan)
B. Die Liao-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)	**Mu Tsung** (cogn. Shu-lü), D. Ying-li 951—968
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu Yüě** (4)	Gehört zu Ch'ien H'ung-shu's Regierung
	4.	**Nan H'an** (5)	Chung Tsung's 15. Jahr Ch'ien-h'o
	5.	**Ch'u** (6)	Der General Hsü Wê empört sich, setzt Ma Hsi-ö ab und erhebt dessen jüngeren Bruder **Hsi-ch'ung** auf den Thron 951[4]. Nan T'ang zieht gegen Ch'u zu Felde, Hsi-ch'ung ergiebt sich; **Ch'u fällt an Nan T'ang** (s. Ich. 62, 29 verso 1—3) 951[10]
	6.	**Ching-nan oder Nan-p'ing** (7)	Gehört zu Kao Pao-jung's Regierung
	7.	**H'ou Shu** (8)	H'ou Chu's 14. Jahr Kuang-chêng
	8.	**Nan T'ang** (9)	Li Ying's 11. Jahr Pao-ta. **Nan T'ang erobert und annectirt den Staat Ch'u** 951[10]
	9.	**Pei H'an** (10)	**Liu Ch'ung** (oder **Min**), ein Oheim Yin Ti's von der späteren H'an-Dynastie (s. sub 948), gründet den Staat **Pei H'an** (Hptst. Chin-yang = T'ai-yüan-fu in Shansi), indem er sich den Kaisertitel beilegt 951[1]—954[11]. Er behält die letzte Devise der H'ou H'an-Dynastie bei, daher 951 = 4. Jahr Ch'ien-yo

			954	955
A. Das Kaiserhaus	1.	Die Kaiser der **Hou Chou**-Dynastie	T'ai Tsu stirbt; ein Sohn eines Schwagers T'ai Tsu's und Adoptivsohn des Letzteren (s. Giles Nr. 1066), folgt ihm, hist. Name **Shï Tsung** (pers. Name Ch'ai Jung), D. Hsien-tê 954[1] bis 959	
B. Die Liao-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)		
C. Gruppe der „zehn Staaten"	3.	**Wu Yüé** (4)		
	4.	**Nan H'an** (5)		
	5.	**Ch'u** (6)	×	×
	6.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)		
	7.	**H'ou Shu** (8)		
	8.	**Nan T'ang** (9)		
	9.	**Pei H'an** (10)	Liu Ch'ung (oder Min) stirbt; ihm folgt sein Sohn **Liu Chün** 954[11]. Er behält Anfangs noch die Dev. Ch'ien-yō bei, daher 954 = 7. Jahr Ch'ien-yō	**Hsiao Ho Ti** (pers. Name Liu Chün) 955—968. Er behält Anfangs noch die D. Ch'ien-yo bei, daher 955 = 8. Jahr Ch'ien-yo

957	958	959	960	
		Shï Tsung stirbt; ihm folgt sein vierter Sohn Tsung-hsün, hist. Name **Kung Ti** (keine eigene Devise) 959 bis 960[1]	**Kung Ti** wird von dem ersten Kaiser (T'ai Tsu) von Sung (s. die nächste Tabelle) zum Prinzen von Chêng- degradirt. Ende der **Hou Chou**- und Anfang der **Sung**-Dynastie 960[1]	*A.* 1.
				B. 2.
				C. 3.
	Chung Tsung stirbt; ihm folgt sein Sohn **Liu Ch'âng**, D. Ta-pao 958[8]—970			*C.* 4.
×	×	×	×	*C.* 5.
				C. 6.
				C. 7.
	D. Chung-hsing (und Chiao-t'ai) 958[1-5]. Li Y'ing (Yüan Tsung) ändert seinen Namen in Li Ching um. Gleichzeitig schafft er den Gebrauch eigener Devisen ab 958[5]			*C.* 8.
D. T'ien-h'ui 957—968				*C.* 9.

§ 23. Die Sung-Dynastie (von 960—1279).

Wir sind jetzt wieder bei einer der grossen Dynastien, nämlich bei der 宋 Sung-Dynastie angelangt, welche den Thron Chinas, wenn auch mit grosser Territorialeinbusse im Norden des Reichs, von 950—1279 inne hatte. Unsere Tabellen werden auch in dieser Zeit noch immer ziemlich verwickelte bleiben.

Die Sung-Dynastie (Familienname 趙 *Chao*[4], persönlicher Name des Gründers 趙匡胤 ***Chao K'uang-yin***) zerfällt historisch in zwei grosse Abschnitte: die nördliche (北宋 *Pei*[3] *Sung*), Hauptstadt Pien = K'ai-fêng-fu in Honan, von 960—1127, und die südliche (南宋 *Nán Sung*), Hauptstadt Lin-an = H'ang-chou in Chekiang, von 1127—1279. Beide zusammen aber heissen auf Chinesisch, weil man immer *nan*[2]-*pei*[3] »Süden und Norden«, nie umgekehrt, sagt: 南北宋 *Nán*[2]-*pei*[3] *Sung*[4] (vergl. über Tung-hsi H'an oben S. 67 unten).

Wir werden zwar mit dem Jahre 1127 gleichfalls einen Einschnitt machen, aber der Bequemlichkeit der tabellarischen Darstellung wegen uns nicht mit diesen zwei Abschnitten begnügen, sondern in jedem derselben noch einige weitere Theilungen vornehmen.

Unsere Tabelle 37 behandelt die Zeit der nördlichen Sung-Dynastie von dem Anfang im Jahre 960 bis zum Jahre 997; am Beginn dieses Zeitraums bestehen, ausser der Liao-Dynastie, welcher wir in unseren Tabellen überall den zweiten Platz angewiesen haben, noch sechs von den zehn Staaten, nämlich Wu Yüĕ (4), Nan H'an (5), Ching-nan oder Nan-p'ing (7), H'ou Shu (8), Nan T'ang (9) und Pei H'an (10). Diese gehen während dieser Periode sämmtlich unter, zuletzt Pei H'an im Jahre 979. Wir hätten also diesen Abschnitt eigentlich mit dem Jahre 979 abschliessen sollen, haben aber aus Gründen der Bequemlichkeit vorgezogen, denselben bis 997, als dem Todesjahre des zweiten Kaisers der Sung-Dynastie (T'ai Tsung), fortzuführen.

Tabelle 37.

Der nördlichen **Sung**-Dynastie erster Theil (von 960—997).
Daneben die **Liao**-Dynastie und die Reste der »zehn Staaten«.

			960	961
A. Das Kaiserhaus	1.	Die nördliche **Sung**-Dynastie	**T'ai Tsu (Shên-tê Huang-ti)**, pers. Name Chao K'uang-yin 960—976, D. Chien-lung 960—962	
B. Die **Liao**-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)	10. Jahr Ying-li des Kaisers Mu Tsung	
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu Yüë** (4)	Gehört zu Ch'ien H'ung-shu's Regierung	
	4.	**Nan Han** (5)	Liu Ch'ang's 3. Jahr Tapao	
	5.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	Kuo Pao-jung stirbt; ihm folgt sein jüngerer Bruder **Kuo Pao-hsü** (s. Ich. 64,8 recto) 960[7]—962[11]	
	6.	**H'ou Shu** (8)	H'ou Chu's 23. Jahr Kuang-chêng	
	7.	**Nan T'ang** (9)	Gehört zur Regierung Li Ying's (oder Li Ching's [s. sub 958])	Die Hauptstadt wird nach H'ung-chou (= Nan-ch'ang in Kiangsi) verlegt 961[2]. Li Ching (oder Ying) stirbt; ihm folgt sein Sohn **Li Yü** (hiess zuerst Ts'ung-chia), hist. Name **H'ou Chu** 961[8]—975. Er verlegt die Hauptstadt wieder nach Chin-ling = Nanking
	8.	**Pei H'an** (10)	Liu Chün's 4. Jahr T'ien-h'ui	

			962	963	965
A. Das Kaiserhaus	1.	Die nördliche **Sung**-Dynastie		D. Ch'ien-tê 963—967	
B. Die Liao-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)			
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu Yüe** (4)			
	4.	**Nan H'an** (5)			
	5.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	Der »Chie-tu-shi (Statthalter)« Kao Pao-hsü von Ching-nan stirbt; ihm folgt sein Neffe (Sohn Pao-jung's) **Kao Chi-ch'ung** 962[1]	»Kao Chi-ch'ung von Ching-nan ergiebt sich und unterstellt sein Land der directen Herrschaft des Kaiserhauses«, womit »Nan-p'ing aufhört zu existiren« (s. Ich. 64, 13 verso, ult.) 963[1]	×
	6.	**H'ou Shu** (8)			H'ou Chu (Mêng Ch'ang) unterwirft sich dem Kaiserhause. H'ou Shu hört auf zu existiren 965[1]
	7.	**Nan T'ang** (9)			
	8.	**Pei H'an** (10)			

968	969	971	
K'ai-pao 968–976			*A.* 1.
	Ching Tsung (cogn. Hsien) 969—982, Dev. Pao-ning 969—978		*B.* 2.
			C. 3.
		Canton wird eingenommen; Liu Ch'ang unterwirft sich. **Ende Nan H'an's** 971[2]	*C.* 4.
×	×	×	*C.* 5.
×	×	×	*C.* 6.
		Li Yü (s. sub 961) legt freiwillig den Kaisertitel ab, erkennt die Oberherrschaft Sung's an und titulirt sich »König (kuŏ-wáng) von Kiang-nan« 971[11]	*C.* 7.
Liu Chün stirbt; ihm folgt sein Pflegesohn **Liu Chi-ên** 968[7]. Letzterer wird von Kuo Wu-wei ermordet, und **Liu Chi-yüan** (jüngerer Bruder Chi-ên's) auf den Thron erhoben 968[11]—979 (Devise s. im nächsten Feld)	Chi-yüan setzt die Devise Tʻien-hʻui bis 973 fort, so dass Tʻien hʻui 13.—17. Jahr = 969—973 (Chi-yüan-pien 1, 17 verso; vergl. jedoch sub 974)		*C.* 8.

			973	974	975
A. Das Kaiserhaus	1.	Die nördliche **Sung**-Dynastie	Der Prinz von Chêng (der abgesetzte letzte Kaiser von H'ou Chou; s. sub 960) stirbt und erhält von Sung den posthumen Namen Kung Ti 973[3]		
B. Die **Liao**-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)			
C. Gruppe der »zehn Staaten«.	3.	**Wu Yüĕ** (4)			
	4.	**Nan H'an** (5)	×	×	×
	5.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	×	×	×
	6.	**H'ou Shu** (8)	×	×	×
	7.	**Nan T'ang** (9)			Chin-ling (Nanking) wird eingenommen; Li Yü unterwirft sich. **Ende Nan-T'ang's** 975[11]
	8.	**Pei H'an** (10)		D. Kuang-yün 974—979 (das Ich. 64, 24 rechnet jedoch diese Devise schon von 968 an)	

976	977	978	979	983	
T'ai Tsu stirbt 976[10]; ihm folgt sein jüngerer Bruder K'uang-yi oder Kuang-yi, hist. Name **T'ai Tsung** 976—997. Dieser nimmt schon 976[12] die Devise T'ai-p'ing-hsing-kuŏ an 976[12]—983	T'ai Tsung nimmt das cogn. Chiúng[3] an 977[2]				*A.* 1.
			D. Ch'ien-hêng 979—982	**Shêng Tsung** (cogn. Lung-hsü) 983 bis 1031, D. T'ung-h'o 983—1011	*B.* 2.
Der König von Wu Yüe, H'ung-shu (s. sub 947) stellt sich am Hofe von Sung zur Audienz ein 976[3]		Ch'ien H'ung-shu unterwirft sich freiwillig. Er erhält den Titel »Prinz von H'uai-h'ai. **Wu Yüĕ's Ende** 978[5]	×	×	*C.* 3.
×	×	×	×	×	*C.* 4.
×	×	×	×	×	*C.* 5.
×	×	×	×	×	*C.* 6.
Der abgesetzte König Li Yü erhält von T'ai Tsu von Sung den Titel Wei-ming-h'ou »Graf Widersetzlich« 976[1]	×	×	×	×	*C.* 7.
			Nach der Einschliessung der Hptst. T'ai-yüan durch die Truppen von Sung ergiebt sich Liu Chi-yüan 979[5]. **Pei H'an's Ende**	×	*C.* 8.

			984	988	995	997
A. Das Kaiserhaus	1.	Die nördliche **Sung**-Dynastie	D. Yung-hsi 984—987	Tuan-kung 988—994	Chĭ-tao 995—997	T'ai Tsung stirbt; ihm folgt sein Sohn H'êng 997[3]
B. Die **Liao**-Dynastie	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan**)				
C. Gruppe der »zehn Staaten«	3.	**Wu Yüĕ** (4)	×	×	×	×
	4.	**Nan H'an** (5)	×	×	×	×
	5.	**Ching-nan** oder **Nan-p'ing** (7)	×	×	×	×
	6.	**H'ou Shu** (8)	×	×	×	×
	7.	**Nan T'ang** (9)	×	×	×	×
	8.	**Pei H'an** (10)	×	×	×	×

Ich habe nun meine Tabellen bis zu dem Punkte weitergeführt, wo die »zehn Staaten« sämmtlich aufgehört haben zu existiren.

Besondere Sorgfalt habe ich in den letzten verwickelten Abschnitten der chinesischen Geschichte auch auf die Feststellung der persönlichen Namen, vor Allem der cognomina, verwandt, denn es herrschte damals eine förmliche Manie, diese jeden Augenblick zu verändern. Nicht, dass diese Nichtigkeiten (mit vereinzelten Ausnahmen) an und für sich das geringste Interesse in Anspruch nehmen könnten, im Gegentheil, beim Studium der chinesischen Historiker kann man oft kaum den Unwillen, ja die Entrüstung unterdrücken, sich mit solchen Tändeleien herumschlagen zu müssen; aber wie will man — da die Quellen und die sinologischen Werke alle diese verschiedenen Namen durch einander gebrauchen — sich in diesem Wirrwarr zurecht finden, wenn nicht eine sichere Grundlage geboten wird, um unter der Hülle verschiedener Namen dieselbe Person wiederzuerkennen?

Wenn ich somit auch die Epoche der »zehn«, ebenso wie die Periode der »sechzehn« Staaten, mit besonderer Ausführlichkeit behandelt habe, um eine leichte Orientirung zu ermöglichen, so wird man doch finden, dass ich in meine Tabellen keine Notiz aufgenommen habe, die nicht ganz streng in den Plan derselben hineinpasst. Auf der anderen Seite ist absolute Vollständigkeit auch hier nicht zu erreichen gewesen, z. B. sind die posthumen Namen nicht vollständig angegeben; Giles' Biogr. Dict. z. B. bot hier noch einige Namen dar, die ich doch lieber übergangen habe, weil ich sie aus meinen chinesischen Quellen nicht verificiren konnte.

In der Rubrik Min unter dem Jahre 944 findet man die Eintragung 944^{12b}. Das b hinter einer Monatsziffer bedeutet, dass ein Schaltmonat gemeint ist und giebt zugleich die Stelle des betreffenden Schaltmonats im Jahre an; 944 also wurde der Schaltmonat ganz am Ende des Jahres eingeschoben; die Monate dieses Jahres sind also zu bezeichnen: 944^{1-11}, 944^{12} und 944^{12b} (s. schon Bd. 3, S. 97 in Nr. 5 sub 350).

Um gleichlautende, aber im Chinesischen abweichend geschriebene, oder nur durch den Ton verschiedene Namensformen in der Umschrift auseinanderhalten zu können, habe ich mich in den Tabellen, wo die Töne nicht durch hochgeschriebene Ziffern bezeichnet werden und die chinesischen Zeichen nicht gegeben werden konnten, zuweilen des Acuts, des Gravis und des Circumflexes bedient. Zuweilen jedoch hat der Acut nur den Zweck, eine stark zu betonende Silbe kenntlich zu machen. Auf Consequenz kam es bei diesen zunächst nur der Bequemlichkeit des Lesers zu dienen bestimmten Aushülfen nicht an; jedoch wird man im Allgemeinen nicht fehl gehen, wenn man die mit dem Acut bezeichneten Silben mit energischer Betonung und in hoher Stimmlage, die mit dem Gravis bezeichneten mit merklicher, aber schwacher Betonung und in tieferer Stimmlage, und endlich die mit dem Circumflex versehenen mit langsam steigender Stimme und mit gedehntem oder gehaltenem Vocal ausspricht. Das Nähere für die einzelnen Fälle dieser Art ist aus dem Register ersichtlich.

Noch ist die Schreibung chên(g) zu erklären, die sich mehrmals findet, z. B. in der Devise 乾貞 *Ch'ien*^{2}*-chên(g)*, Rubrik Wu, Jahr 927.

Hiermit ist ausgedrückt, dass das zweite Zeichen, 貞, sowohl *chên*[1] als auch *chêng*[1] gelesen werden kann. Nach einer anderen Überlieferung aber (s. Chi-yüan-pien, Buch 1, fol. 16 verso) lautete diese Devise vielmehr 乾正 *Ch'ien*[2]*-chêng*[4]. Das Zeichen 正 hat nur die eine Lesung *chêng*[4], deshalb ist hier das *g* nicht eingeklammert. Nach Obigem erklärt sich unsere Eintragung in dem soeben näher bezeichneten Felde: »Devise Ch'ien-chên(g) oder Ch'ien-chêng« vollständig.

In unserer nächsten, der 38. Tabelle stellen wir als der nördlichen Sung-Dynastie zweiten Theil die Zeit von 998—1100 dar. Am Anfange derselben theilt sich die Sung-Dynastie nur mit den Khi-tan's in den Besitz des chinesischen Reiches, im Jahre 1038 aber tritt daneben noch der Staat 夏 *Hsia*[4] oder 西夏 *Hsi Hsia*[4] »das westliche Hsia« in die Schranken. Als Abschluss dieser Periode aber habe ich das Jahr 1100 gewählt, weil 1101 sowohl im eigentlichen China als in Liao neue Kaiser zur Regierung gelangen.

Da für die Tabelle 38 nur drei Rubriken erforderlich waren, habe ich dieselben von links nach rechts auf einander folgen lassen, ähnlich wie in Tabelle 19 (Bd. 3, S. 78—81. Epoche der drei Reiche). Durch diese Abweichung in der Anordnung wird, wie ich hoffe, die Orientirung nicht erschwert werden.

Tabelle 38.

Der nördlichen **Sung**-Dynastie zweiter Theil (von 998—1100).
Daneben die **Liao**-Dynastie und das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**.

	Die nördliche **Sung**-Dynastie	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der Khi-tan)	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**
998	**Chên Tsung** (cgn. H'êng) 998—1022. D.: Hsien-p'ing 998—1003.	Shêng Tsung's 16. Jahr T'ung-h'o (noch bis 1011).	0
1004	Devise: Ching-tê 1004 bis 1007.		0
1008	D.: Ta-chung-hsiang-fu 1008—1016.		0
1012		Devise: K'ai-t'ai 1012 bis 1020.	0
1017	T'ien-hsi 1017—1021.		0
1021		T'ai-p'ing 1021—1031.	0
1022	Ch'ien-hsing 1022.		0
1023	**JênTsung**, cogn. Chên(g). Sohn des Vorigen, 1023—1063. Devise: T'ien-shêng 1023 bis 1031.		0

	Die nördliche **Sung**-Dynastie	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der Khi-tan)	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**
1032	Ming-tao 1032—1033.	**Hsing Tsung** (cgn. Tsung-chên) 1032—1054. D.: Ching-fu 1032 (vergl. jedoch die Klammer sub 1033).	**Chao Tê-ming** (aus der Familie der Toba's) wird zum 夏王 *Hsiá-wang* »König von Hsiá« eingesetzt, stirbt aber noch in demselben Jahre (im 11. Monat); ihm folgt sein Sohn Chao Yüan-h'ao, histor. Name **Ching Tsung** oder **Wu-liĕ H'uang-ti** (s. Ich. 68, 27). Devise Ching Tsung's: Hsien-tao 1032—1033. **Hsia** (oder **Hsia-chou**) = Gegend von Ning-hsia in Kansu (s. Giles Nr. 195; Ich. 67, 23 recto).
1033		Ch'ung-hsi oder Ch'ung-h'o 1033 bis 1054. (Einige Quellen jedoch geben für die ganze Regierung Hsing Tung's nur eine Devise an, nämlich Tsung-hsing; s. Chi-yüan-pien Buch 1, 19.)	
1034	Ching-yō 1034—1037.		K'ai-yün 1034; später Kuang-yün 1034 bis 1035.
1036			Ta Ch'ing 1036—1037.
1038	Pao-yüan 1038—1039.		Chao Yüan-h'ao (Ching Tsung) nimmt in Hsiá-chou (= Ning-hsia in Kansu) den Kaisertitel an 1038[10], weshalb der Anfang des unabhängigen Staates Hsia gewöhnlich erst in dieses Jahr gesetzt wird.

	Die nördliche **Sung**-Dynastie	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der Khi-tan)	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**
1038			Devise Chîng Tsung's: T'ien-shou oder T'ien-shou-li-fa-yen-tsu 1038—1048. Daneben werden von ihm noch die Devisen Kuang-hsi und Kuang-min angeführt (Chi-yüan-pien 1, 19).
1040	K'ang-ting 1040.		
1041	Ch'ing-li 1041—1048.		
1048			Chîng Tsung stirbt 1048[11]; ihm folgt sein Sohn Liang-tsu als Kind. (Anfangs Regentschaft dreier Generale; s. Ich. 68, 27 recto.)
1049	H'uang-yŏ 1049—1053.		Yi Tsung (cgn. Liang-tsu) 1049—1068, D.: Ning-kuŏ oder Yen-szĕ-ning-kuŏ 1049.
1050			T'ien-yŏ-ch'ui-shêng oder verkürzt Ch'ui-shêng 1050—1052.
1053			Fu-shêng-ch'êng-tao 1053—1056 (nach anderen Quellen: Fu-shêng 1053—1054 und Chêng-tao (1055 bis 1056; s. Chi-yüan-pien 1, 19 verso).
1054	Chĭ-h'o 1054—1055.		
1055		**Tao Tsung** (cgn. H'ung-chi) 1055—1100, Devise: Ch'ing-ning 1055—1064.	
1056	Chia-yŏ 1056—1063.		
1057			Chê-tu 1057—1062.
1063			Kung-h'ua 1063—1068.
1064	**Ying Tsung** (cogn. Shu), Sohn des Vorigen. D.: Chĭ-p'ing 1064—1067.		

	Die nördliche **Sung**-Dynastie	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der Khi-tan)	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**
1065		Hsien-yung 1065 bis 1074.	
1068	**Shên Tsung** (cogn. Hsü), Sohn des Vorigen, 1068 bis 1085. Devise: Hsi-ning 1068—1077.		
1069			**H'ui Tsung** (cogn. Ping-ch'ang) 1069—1086, D.: Ch'ien-tao 1069 bis 1070.
1071			T'ien-tsz'ĕ-li-shêng-kuŏ-ch'ing oder T'ien-tszĕ-kuŏ-ch'ing 1071—1075.
1075		T'ai-k'ang oder Ta-k'ang 1075—1084.	
1076			Ta-an 1076—1085.
1078	Yüan-fêng 1078—1085.		
1085		Ta-an 1085—1094.	
1086	**Chê Tsung** (cogn. Hsü), 6. Sohn des Vorigen, 1086—1100, Devise: Yüan-yŏ 1086—1093.		T'ien-an-li-ting 1086. Es wird auch noch eine D.: Hsi-an aus dieser Regierung angeführt (s. Chi-yüan-pien I, 20).
1087			**Ch'ung Tsung** (cogn. Ch'ien-shun), Sohn des Vorigen, 1087 bis 1138, D.: T'ien-yi-chĭ-p'ing 1087—1090.
1091			T'ien-yō-min-an 1091—1098.
1094	Shao-shêng 1094—1097.		
1095		Shou-lung oder Shou-ch'ang oder Shêng-ch'ang oder Ch'ang-shou 1095—1100.	
1098	Yüan-fu 1098—1100.		
1099			Yung-an 1099—1101.
1100	Chê Tsung stirbt; ihm folgt Chao Chi 1100[1] (s. sub 1101).		

Unsere nächste, die 39. Tabelle umfasst nur den kurzen Zeitraum von 1101 bis zum Ende der nördlichen Sung-Dynastie im Jahre 1127[3] (1127[5] beginnt die südliche Sung-Dynastie). Während dieser Zeit tritt 1125 die **Liao-Dynastie** vom Schauplatz der Geschichte ab, an ihrer Stelle aber ersteht im fernen Westen, von *Yiĕ-lü Tá-shï* 耶律大石, einem Mitgliede des Kaiserhauses von Liao, gegründet, das Reich der Kara Khitai (»schwarzen Khi-tan«), oder, wie sie in der chinesischen Geschichte heissen, 西遼 *Hsi Liao*, der »westlichen Liao«.

Zuerst machte Yiĕ-lü Tá-shï eine längere Rast in 起兒漫 *Kirman*, einem Orte, welcher nach Bretschneider's Untersuchungen in seinen Notices of the Mediæval Geography and History of Central and Western Asia (London 1876), p. 101. Anm. 32, und in seinen Mediæval Researches, London 1888, I, p. 216, Anm. 555 mit dem mittelalterlichen Kermané, jetzigen Kerminé, zwischen Samarkand und Bokhara (und keineswegs mit Kerman in Persien) zu identificiren ist. Hier nahm er nach Ich.. Buch 76, fol. 2, den Kaisertitel und die Devise Yen-ch'ing an und erhielt von den Grossen seiner Umgebung (羣臣 *ch'ün-ch'én* »den gesammten Würdenträgern« ist der chinesische Ausdruck) den Ehrentitel 天祐皇帝 *T'ien-yō H'uang-ti* »der Kaiser unter himmlischem Schutz«. Dies war nach dem Ichïlu (a. a. O.) im Jahre 1125[2]. Bald aber zog er von Kermané aus wieder nach Osten und gelangte im Jahre 1127[1] nach zwanzigtägiger Wanderung nach einem »schönen Landstrich« (善地 *shán*[4]*-tí*[4]), woselbst er in 虎思 *H'u-szĕ* oder 虎思斡耳朶 *H'u-szĕ Wo-r-do*[1] seine Hauptstadt aufschlug und die Devise K'ang-kuŏ annahm (s. Ich., Buch 77, fol. 2 verso fin. sq.). Dass diese definitive Hauptstadt des Reiches der Kara Khitai, wie Bretschneider (Notices p. 109—111, Anm. 57 und Mediæval Researches I, p. 18, 216, 222, 226) zu erweisen sucht, etwas westlich von den Seen Balkasch und Issikul, am Flusse Chu (Tschu) oder Chui (Tschui) lag, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, sowie auch die Bretschneider'sche Gleichsetzung von Wordo mit Ordo, einem in dieser Form mongolischen Wort, welches im Türkischen اردو Ordu lautet und mit der Aussprache Urdū auch in das Persische und Hindostanische übergegangen ist, keinem Zweifel unterliegen kann. Ordo, mit welcher Wortform das chines. wo-r-do am besten übereinstimmt, Ordu oder Urdu bedeutet im Hindostanischen »an army, a camp« (Platts, Fallon, Shakespear), im Türkischen »camp, campement, armée« (Barbier de Meynard, Samy Bey), im Persischen »camp, army« (Richardson); »exercitus, castra; palatium aestivum vel hibernum principum Persarum et Mongolorum« (Vallers)[2], und wird sich daher H'u-szĕ Wo-r-do sehr passend mit »Feld- und kaiserliches Hof-

[1] Dafür kommt auch die Form Hu-sz' Wo-lu-do (Bretschneider, Med. Res. I, 18) mit einigen unerheblichen Varianten (Bretschneider, a. a. O. p. 226, 227) vor, worin *lu* Aequivalent von *r* (eigentlich *örh*) ist. Beide Weisen, das *r* fremder Namen auszudrücken, sind ganz gewöhnlich.

[2] Die Bedeutung »market of a camp« oder bloss »market« (Platts, Shakespear, Richardson) kommt hier nicht in Betracht.

lager zu H'u-szĕ« übersetzen lassen. Damit stimmt die oben angeführte verkürzte Namensform H'u-szĕ vortrefflich überein, denn sie weist darauf hin, dass Wordo keinen wesentlichen Bestandtheil des Ortsnamens ausmachte[1].

Giles hat sich in seinem Artikel Yeh-lü Ta-shĭ (s. Biogr. Dict. Nr. 2452) nicht sehr glücklich ausgedrückt, denn wenn er sagt (p. 932), dass Ta-shĭ von Samarkand »pushed on to Kirman, and ... built his capital at Hu-ssŭ-han-to« (sic! s. sogleich), so wird man unwillkürlich zu der Annahme geführt, dass die neue Hauptstadt in der unmittelbaren Nähe von Kirmanė oder vielleicht noch weiter westlich gelegen habe, während es nach den chinesischen Quellen (s. z. B. Ich. 77, 2 verso) zwanzig Tagemärsche östlich davon zu suchen ist. Ferner schreibt Giles in dem Namen der neuen Hauptstadt die Silbe *to* mit einem aus links 耳 und rechts 朶 zusammengesetzten Zeichen, welches es gar nicht giebt; diese Silbe ist aber vielmehr nur 朶 zu schreiben, und das 耳 *örh*, nach Vocalen nur = *r*, entspricht dem *r* von Ordo oder Ordu (s. oben). Wie nun aber Giles schliesslich dazu kommt, das Zeichen 斡 in diesem Namen mit *han* zu umschreiben, ist unbegreiflich. Das Zeichen 斡 hat nach K'anghi sub voce nur die Aussprache *wo* (noch genauer *wúo*), *wa* und *kuan*[3] (so auch bei Giles selber, in seinem chines. Wörterb. Nr. 6377 u. 12433, und bei Williams, p. 475*c*); die Aussprache *kuan*[3] kann aber hier schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil wir dann zu einer fremden Namensform Guanrdo geführt werden würden, welche nicht denkbar ist.

Im eigentlichen China selber aber wurde, gleichfalls schon während des kurzen Zeitraums unserer 39. Tabelle, die Stelle der Khi-tan und der Liao-Dynastie alsbald von den Nüchên oder Nüchĭ (sprich: *nü-tschen*, *nü-tschĭ*), den directen Vorfahren der jetzigen Mandschus, und der von ihnen unter 完顔旻 ***Wan-yen Min*** gegründeten mächtigen 金 ***Kin***- (oder ***Chin***-) Dynastie ausgefüllt.

Da daneben das Königreich **Hsia** fortfährt zu bestehen, gebrauchen wir für die folgende Tabelle fünf Rubriken: **Sung**, **Liao**, **Hsi Liao**, **Kin** und **Hsia**. Bei dieser Anordnung behalten Liao und Hsi Liao die erste und zweite, Hsia die letzte Stelle, so dass für leichte Orientirung und die Bequemlichkeit des Lesers in jeder Weise gesorgt ist.

---

[1] In Betreff des Wortes *ordu* theilt mir mein College, Herr Professor Foy, noch Folgendes mit: »*ordu* 1. mongol.« (wo es jedoch meines Wissens *ordo* gesprochen wird), »uigur., čagat.: Chansitz, Fürstensitz (Radloff, Wörterb. I, Col. 1072); *kajy kent uluš ordu karšy jer-e* 'alle Städte, Stämme, Chansitze, Paläste, Länder' (Kudatku bilik 5, 18; vergl. 7, 7; 27, 20); im uigur.-chines. Wörterverzeichniss 53*a* erklärt durch 宮« (d. h. *kung* 'Palast') »s. Radloff, a. a. O.; 2. čagat., osman.: Kriegslager; 3. osman.: Heer; 4. osman.: Armeecorps«. Im Allgemeinen wird demnach wohl meine Deutung des Namens H'u-sze Wo-r-do unanfechtbar erscheinen.

Tabel
Der nördlichen **Sung**-Dynastie dritter

			1101	1102	1107	1111
	1.	Die nördliche **Sung**-Dynastie	**H'ui Tsung** (cogn. Chi) (s. Ich. 74, 6, 2), ursprünglich »Prinz von Tuan«, elfter Sohn Shên Tsung's, 1101 bis 1125[2], D. Chien-chung-hsing-kuŏ 1101	Ch'ung-ning 1102—1106	Ta-kuan 1107—1110	Chêng-h'o 1111—1117
Die **Khi-tan** oder **Liao**	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan** in China)	Tao Tsung stirbt 1101[1]; ihm folgt sein Enkel Yen-hsi, hist. Name **T'ien-tsu H'uang-ti** 1101—1125, D. Ch'ien-t'ûng oder Ch'ien-t'ûng 1101—1110			T'ien-ch'ing 1111—1120
	3.	Die **Hsi Liao**-Dynastie oder die schwarzen **Khi-tan** (**Kara Khitai**)	0	0	0	0
	4.	Die **Kin**-Dynastie (das Reich der **Nü-chi**)	0	0	0	0
	5.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**	Ch'ung Tsung's drittes Jahr Yung-an	Chên(g)-kuan 1102—1114		

le 39.
und letzter Theil (von 1101—1127[3]).

1115	1117	1118	1119	1120	1121	
		Ch'ung-h'o 1118	Hsüan-h'o 1119 bis 1125			1.
					Pao-ta 1121 bis 1125	2.
0	0	0	0	0	0	3.
T'ai Tsu, pers. Name Wan-yen Min (cogn. früher Akuta, s. Giles Nr.6), nimmt den Titel eines »Kaisers von **Kin**« an 1115—1122, D. Shou-kuo 1115—1116. Die Kin's stammten aus Liaotung, Hptst. zuerst in Yen (=Peking), dann in Pien (=K'ai-fêng-fu in Honan), dann in Ts'ai-chou (=Ju-ning-fu im südlichen Honan)	T'ien-fu 1117 bis 1123					4.
Yung-ning 1115—1119				Yüan-tê 1120 bis 1126		5.

			1123	1125	1126	1127
	1.	Die nördliche **Sung**-Dynastie		H'ui Tsung tritt an seinen Sohn H'uan den Thron ab (s. das nächste Feld) 1125[12]	**Ch'in Tsung** (cogn. H'uan), D. Ching-k'ang 1126 bis 1127[2]	Ch'in Tsung wird von den Kin's abgesetzt 1127[3]. Die Kin's setzen Chang Pang-ch'ang unter dem Titel „Kaiser von Ch'u“ auf den Thron 1127[3]. Ch'in Tsung und sein Vater H'ui Tsung werden von den Kin's gefangen „nach dem Norden“ fortgeschleppt 1127[4] (das Weitere s. in der nächsten Tabelle)
Die **Khi-tan** oder **Liao**	2.	Die **Liao**-Dynastie (das Reich der **Khi-tan** in China)		T'ien-tsu H'uang-ti wird von den Kin's gefangen genommen. **Liao hört auf in China zu existiren** 1125[2]. Gründung von Hsi Liao s. sub Nr. 3	×	×
	3.	Die **Hsi Liao**-Dynastie oder die schwarzen **Khi-tan** (**Kara Khitai**)	0	**Yie-lü Tá-Shï**, hist. Name **Tê Tsung**, ein Mitglied der kaiserlichen Familie der Liao, nimmt den Kaisertitel an und gründet in Central-Asien das Reich der **Kara Khitai** oder **Hsi Liao** 1125[2], D. Yen-ch'ing 1125—1126		K'ang-kuo 1127—1135
	4.	Die **Kin**-Dynastie (das Reich der **Nü-chï**)	T'ai Tsu stirbt; ihm folgt sein jüng. Bruder Wu-k'i-mai, der darauf sein cgn. in Shêng oder Ch'êng ändert, hist. Name **Tai Tsung**, Dev. T'ien-h'ui 1123[8]—1134	**Kin** vernichtet das Reich der **Liao** (**Khi-tan**) in China 1125[2]		
	5.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**				

Wir sind nun am Anfange der **südlichen Sung-Dynastie** angelangt, welche von 1127—1279 den Thron Chinas inne hatte. Wir theilen diesen Zeitraum in zwei Abschnitte ein: den ersten von 1127—1205, und den zweiten von 1206—1279.

In der ersten Periode, welche in unserer 40. Tabelle dargestellt ist, haben wir, nachdem Liao 1125 zu existiren aufgehört hat, nur Sung, Hsi Liao oder das Reich der Kara Khitai, Kin oder das Reich der Nü-chĭ, und Hsia oder Hsi Hsia zu berücksichtigen; wir gebrauchen also vier Rubriken. Wir belassen, wie in Tabelle 39, die Sung an der ersten, die Kin an der vorletzten, und die Hsia an der letzten Stelle. Hsi Liao, welches ganz gegen Ende dieser Periode zu Grunde geht, rückt, als Nachfolger von Liao, wie billig, an die zweite Stelle hinauf. Warum wir mit dem Jahre 1206 eine neue Tabelle beginnen, wird weiter unten erhellen.

Tabel

Der südlichen **Sung**-Dynastie

		1127	1129	1130	1131
1.	Die südliche **Sung**-Dynastie **(Nan Sung)**	Nach der Abdankung Chang Pang-ch'ang's (s. die vorige Tabelle) besteigt Kou, Prinz von K'ang, hist. Name **Kao Tsung** (der neunte Sohn H'ui Tsung's), den Thron 1127[5] bis 1162, D. Chien-yén 1127—1130. Hptst. zuerst in Nanking (vergl. sub 1138)	Der Kaiser wird gezwungen, zu Gunsten des Prinzen Fu, Herzogs von Wē (s. Ich. 78, 13 recto 8), hist. Name Yüan-yi t'ai-tsze, D. Ming-shou, abzudanken 1129[3], wird aber alsbald wieder auf den Thron erhoben 1129[4]. Der Prinz Fu stirbt 1129[7]	Die Kin's machen **Liu Yü** (s. Giles Nr. 1378) zum »Kaiser von Ch'i« (Hptst. zuerst Ta-ming-fu in Chili) 1130[9]	Devise Kao Tsung's Shao hsing 1131—1162. Gleichzeitig Devise des Gegenkaisers Liu Yü: Fu-ch'ang 1131—1137
2.	Die westliche **Liao-(Hsi Liao-)** Dynastie (das Reich der **Kara Khitai**)	Tê Tsung's D. K'ang-kuŏ 1127—1135			
3.	Die **Kin**-Dynastie oder das Reich der **Nü-chĭ**	T'ai Tsung's 5. Jahr T'ien-h'ui			
4.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**	Ch'ung Tsung's D. Chêng-tê 1127—1134			

le 40.
erster Theil (von 1127—1205).

1132	1135	1136	1137	1138	1139	
Der Gegenkaiser Liu Yü von Ch'i verlegt seine Hptst. nach Pien (= K'ai-fêng-fu, Honan; s. Ich. 79, 8 verso 3) 1132[4]			Liu Yü wird von den Kin's wieder abgesetzt. **Ende des Staates Ch'i** 1137[10]	Die Hauptstadt der Sung-Kaiser wird nach Lin-an (= H'ang-chou in Chekiang) verlegt 1138		1.
		Die Kaiserin **Kan-t'ien-h'ou** (Familienname Hsiao, Wittwe Tê Tsung's) als Regentin; D. Hsien-ch'ing 1136 bis 1141 (s. Bretschneider, Notic., p. 103; Researches I, p. 217)				2.
	T'ai Tsung stirbt 1135[1]; ihm folgt sein Grossneffe (Enkel T'ai Tsu's) (cgn. Tân), hist. Name **Hsi Tsung**, 1135 bis 1149, D. T'ien-hui nicht geändert, also T'ien-h'ui 13.—15. Jahr = 1135—1137			T'ien-chüan 1138—1140		3.
	Ta-tê 1135—1138				**Jên Tsung** (cgn. Jên-hsiao) 1139 bis 1193, D. Ta-ch'ing 1139 bis 1143	4.

		1141	1142	1144	1149	1153
1.	Die südliche **Sung-** Dynastie (**Nan Sung**)					
2.	Die westliche **Liao-** (**Hsi Liao-**) Dynastie (das Reich der **Kara Khitai**)		**Jên Tsung** (cgn. Yi-lie), Sohn Tê Tsung's. D. Shao-hsing 1142—1153 (Chi-yüan-pien 1, 19 verso)			
3.	Die Kin-Dynastie oder das Reich der **Nü-chï**	H'uang-t'ŭng 1141 bis 1149			Wang-yen Liang, Prinz von H'ai-ling, ermordet Hsi Tsung und besteigt selbst den Thron, hist. Name **Fei Chu** (s. Ich. 81, 30 verso) oder **Chin-chu Liáng H'ai-ling (Yang) Wang** (s. Ich. 82, 20 verso) 1149[12] bis 1161, D. T'ien-tê 1149—1152	Chên(g)-yüan 1153 bis 1155
4.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**			Jên-ch'ing 1144 bis 1148	T'ien-chêng 1149—1170	

1154	1156	1161	1162	1163	1165	
			Der Kaiser dankt ab zu Gunsten seines Sohnes Wē (s. Ich. 82, 20 verso), späteres cogn. Shên 1162[5]	**Hsiao Tsung** (cogn. Wē oder Shên) 1163—1189, D. Lung-hsing 1163—1164	Ch'ien-tao 1165 bis 1173	1.
Die Kaiserin **Ch'êng-t'ien-h'ou**, jüngere Schwester Jên Tsung's, als Regentin. D. Ch'ung-fu 1154—1167		Bemerkung: Von der Kaiserin Ch'êng-t'ien-h'ou werden auch noch die Devisen H'uang-tê u. Ch'ung-tê angeführt. Zeit unbekannt (s. Chi-yüan-pien 1, 19 verso)				2.
	Chêng-lung 1156 bis 1161	Während eines unglücklichen Feldzuges H'ai-ling Wang's besteigt **Shï Tsung** (cogn. Yung) an seiner Stelle den Thron, D. Ta Ting 1161—1189. Bald darauf wird H'ai-ling Wang bei einer Revolte getödtet 1161				3.
						4.

		1168	1171	1174	1187	1189	1190
1.	Die südliche **Sung-** Dynastie **(Nan Sung)**			Ch'un-hsi 1174 bis 1189	Kao-tsung (s. sub 1127) stirbt 1187[10]	Hsiao Tsung (s. 1163) dankt ab zu Gunsten seines dritten Sohnes Tun 1189[2]	**Kuang Tsung** (cogn. Tun), Devise Shao-hsi 1190—1194
2.	Die westliche **Liao- (Hsi Liao-)** Dynastie (das Reich der **Kara Khitai**)	**Mo Chu** (cogn. Chi-lu-ku), D. T'ien-hsi 1168 bis 1201					
3.	Die **Kin-**Dynastie oder das Reich der **Nü-chi**					Shi Tsung stirbt 1189[1]; ihm folgt sein Enkel Ying oder Ching (ursprünglich Ma-ta-ko)	**Chang Tsung** (cogn. Ying) 1190—1208, D. Ming-ch'ang 1190—1195
4.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**		Ch'ien-yö 1171 bis 1193				

1194	1195	1196	1200	1201	1205	
Hsiao Tsung (s. 1189) stirbt 1194[6]. Kuang Tsung (s. 1190) dankt ab zu Gunsten seines Sohnes K'uo 1194[7]	**Ning Tsung** (cogn. K'uo) 1195—1224, D. Ch'ing-yüan 1195—1200			Chia-t'ai 1201—1204	K'ai-hsi 1205 bis 1207	1.
			Einige chinesische Quellen, z. B. das Chia-tsze chi-yüan und Chi-yüan-pien, setzen den Untergang des Reiches der Kara Khitai bereits in das Jahr 1200	»Chï-lu-ku (s. sub 1168) wird auf der Jagd von K'ü-ch'u-lü« (bei Raschid-ed-din »Gutschluk«), »dem Khan der Naiman-Mongolen, überfallen und gefangen genommen, womit das Reich der Kara Khitai an Gutschluk fällt« 1201[8] (s. Ich. 85, 2; vergl. Bretschn. Not. p. 103; Res. I. 218). Bald darauf stirbt Chï-lu-ku (s. Ich. a. a. O.)	×	2.
		Ch'êng-an 1196 bis 1200		T'ai-h'o 1201—1208		3.
H'uan Tsung, (cogn. Ch'un-yo), D. T'ien-ch'ing 1194—1205						4.

Zu der vorhergehenden Tabelle ist noch zu erwähnen, dass, wie aus den beiden mehrmals citirten Werken meines Freundes Hrn. Dr. Bretschneider, ehemaligen Arztes der Russischen Gesandtschaft in Peking, hervorgeht, die Jahreszahlen, welche sich auf das Reich der Kara Khitai beziehen, mehrfach recht unsicher sind; ich habe, dem Zweck meiner Arbeit entsprechend, in meinen Tabellen die Zahlen nur so gegeben, wie meine chinesischen Quellen sie (gleichfalls mit einigen Abweichungen unter einander) mir boten. Wenn auch kaum zu bezweifeln ist, dass sich in diesen Zahlen (besonders was das Ende des Reiches der Kara Khitai anbetrifft) einige entschiedene Unrichtigkeiten finden, so erscheint es mir doch recht bemerkenswerth, dass die chinesischen Geschichtsschreiber im Stande waren, im Ganzen so zutreffende Nachrichten über diesen so weit entfernten und im Wesentlichen ganz unchinesischen Staat aufzubewahren und zu überliefern, Nachrichten, die dem Kern nach mit den Berichten Raschid-ed-din's und des Verfassers des Tarikh Djihan Kushai recht gut übereinstimmen.

Unsere nächste, die 41. Tabelle, beginnen wir mit dem Jahre 1206, in welchem Dschengis Khan den Kaisertitel annimmt. Wir gebrauchen daher nun eine neue Rubrik für die Mongolen, während die Kara Khitai wegfallen, so dass wiederum im Ganzen vier Rubriken erforderlich sind. Den Kin's und Hsia räumen wir, wie bisher, die beiden letzten Rubriken ein. Das Königreich Hsi Hsia geht 1226 oder 1227 (s. die Tabelle) zu Grunde; 1229 besteigt Ogotai Khan den Thron des Mongolenreiches; wir führen daher die 41. Tabelle nicht über das Jahr 1228 hinaus.

Tabelle 41.

Der südlichen **Sung**-Dynastie zweiter Theil und die Anfänge der **Mongolen** (von 1206—1228).

		1206	1208	1209	1210
1.	Die südliche **Sung**-Dynastie **(Nan Sung)**	Ning Tung's 2. Jahr K'ai-hsi	Chia-ting 1208—1224		
2.	Der **Mongolen (Yüan-**Dynastie) Anfänge und Wachsthum	**Dschengis Khan** (chin. Ch'êng-chi-szĕ; s. Giles Nr. 605) oder Temudschin (chin. T'iè-mu-chên); hist. Name **(Yüan) Tai-tsu**, nimmt den Kaisertitel an (keine Devise) 1206—1227[12]		Die Mongolen unterwerfen das Reich der Wê-wu'rh (Uiguren) 1209[12]	
3.	Die **Kin**-Dynastie oder das Reich der **Nü-chĭ**	Chang Tsung's 6. Jahr T'ai-h'o	Chang Tsung stirbt 1208[8]; ihm folgt Yung-chi oder Yün-chi, 7. Sohn Shi Tsung's	**Wei Shao Wang** (egn. Yün-chi) 1209—1213, Devise Ta-an 1209—1211	
4.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**	H'uan Tsung wird von Li An-ch'üan, einem Enkel Ch'ung Tsung's, Sohn Jên-yô's, Prinzen von Yüe, abgesetzt 1206[6]. An-ch'üan, hist. Name **Hsiang Tsung**, besteigt den Thron und regiert 1206—1211, Devise Ying-t'ien 1206—1209. H'uan Tsung stirbt bald nach seiner Entthronung (s. Ich. 85, 8 verso 1 sq.)		Die Mongolen dringen in Ling-chou (südlich von Ning-hsia) ein; An-ch'üan erkennt ihre Oberbotmässigkeit an 1209[5]	Devise H'uang-chien 1210

		1211	1212	1213	1217	1222
1.	Die südliche **Sung-** Dynastie **(Nan Sung)**					
2.	Der **Mongolen (Yüan-** Dynastie) Anfänge und Wachsthum					
3.	Die **Kin-Dynastie** oder das Reich der **Nü-chĭ**		Ch'ung-ch'ing 1212	Chĭ-ning 1213[1-8]. Wei Shao Wang wird von H'ushah'û ermordet; ihm folgt, vom Mörder auf den Thron erhoben, **Hsüan Tsung** (cogn. Hsün) 1213[9]—1223, D. Chên(g)-yö 1213[9]—1216	Hsing-ting 1217 bis 1221	Yüan-kuang 1222 bis 1223
4.	Das Königreich **Hsia** oder **Hsi Hsia**	An-ch'üan stirbt 1211[8]; ihm folgt Tsun-hsü, hist. Name **Shên Tsung**, D. Kuang-ting 1211—1223				

1223	1224	1225	1226	1227	1228	
	Ning-Tsung stirbt 1224[8]; ihm folgt, durch ein gefälschtes Edict auf den Thron erhoben, Chao Yün, ein Nachkomme T'ai Tsu's in der 10. Generation	**Li Tsung** (cogn. Yün) 1225 bis 1264, D. Pao-ch'ing 1225 bis 1227			Dev. Shao-ting 1228 bis 1233	1.
				Dschengis Khan stirbt auf dem Berge Lu-p'an-shan (in Kansu, P'ing-liang-fu, Lung-tê-hsien; s. Ich. 86, 10 verso 1, 2) 1227[12]. Sein jüngster Sohn, T'o-lei (Tuli), wird Reichsverweser 1227[12]—1229[5]		2.
Hsüan Tsung stirbt 1223[12]; ihm folgt sein Sohn Shou-hsü	**Ai Tsung** (cogn. Shou-hsü) 1224—1234[1], D. Chêng-ta 1224 bis 1231					3.
Die Mongolen greifen Hsia an; Shên Tsung dankt ab zu Gunsten seines Sohnes Tê-wang, hist. Name **Hsien Tsung**, D. Ch'ien-ting 1223[12] bis 1226[7]			Hsien Tsung stirbt vor Kummer 1226[7]. Einige setzen daher das Ende Hsia's in dieses Jahr; jedoch folgt auf Hsien Tsung noch ein Sohn seines jüngeren Bruders Namens **Hsien** (s. Ich. 86, 9 verso 2) 1226[7]—1227[2]	Der letzte Herrscher von Hsia, Hsien, wird von den Mongolen gefangen genommen. **Hsia's Ende** (s. Ich. 86, 10 recto 5) 1227[2]	×	4.

Unsere nächste, die 42. Tabelle umfasst die Zeit von 1229—1279, in welche das Ende der Sung-, der Anfang der mongolischen oder 元 *Yüan*-Dynastie, und der Untergang des Reiches der Nü-chĭ fällt. Hsia fällt fort, so dass wir nur drei Rubriken gebrauchen, welche wir in Übereinstimmung mit unsern Tabellen 19 (Bd. 3, S. 78) und 38 (oben S. 134) von links nach rechts auf einander folgen lassen.

Tabelle 42.

Der südlichen **Sung**-Dynastie dritter und letzter Theil, der Anfang der **mongolischen** oder **Yüan**-Dynastie, und das Ende des Reiches der **Nü-chĭ** (von 1229—1279).

	Die südliche **Sung**-Dynastie (**Nan Sung**)	Die **mongolische** oder **Yüan**-Dynastie	Die **Kin**-Dynastie oder das Reich der **Nü-chĭ**
1229	Li Tsung's 2. Jahr. Shao-ting.	Wo-k'uo-t'ai (Ogotai Khan), hist. Name **T'ai Tsung**, Dschengis Khan's 3. Sohn, besteigt den Thron 1229^{8} bis 1241^{11} (keine Devisen).	Ai Tsung's 6. Jahr Chêng-ta.
1232			T'ien-hsing 1232 bis 1234^{1}. Es wird von ihm auch noch eine Devise K'ai-hsing angeführt. Zeit unbestimmt (s. Chi-yüan pien 1, 20 verso).
1234	Tuan-p'ing 1234—1236.		Ai Tsung tritt den Thron ab an seinen Verwandten Ch'êng-lin, hist. Name **Mo Ti**, D. Shêng-ch'ang. Gleich darauf dringen die Mongolen in Ts'ai-chou ein, wobei Ai Tsung und Mo Ti das Leben verlieren. **Ende des Reiches der Nü-chĭ** 1234^{1}.
1237	Chia-hsi 1237—1240.		×
1241	Ch'un-yō 1241—1252.	Ogotai Khan stirbt 1241^{11}; die »6. Kaiserin«, **Nai-ma-chên**, übernimmt die Regentschaft in Karakorúm (chin. H'o-lín) 1241^{11}—1246^{7}.	×

	Die südliche **Sung-Dynastie (Nan Sung)**	Die **mongolische** oder **Yüan**-Dynastie	Die **Kin**-Dynastie oder das Reich der **Nü-chi**
1246		Kuei-yu (Kuyuk Khan), ält. Sohn T'ai Tsung's, hist. Name **Ting Tsung**, besteigt den Thron 1246^{7} bis 1248^{3}. (Keine Devisen.)	×
1248		Ting Tsung stirbt 1248^{3}. Die Kaiserin **Wo-wu-li-h'ai-mi-shï** übernimmt trotz des Widerspruches der Grossen des Reichs die Regentschaft (s. Ich. 87, 17 recto).	×
1251		**Hsien Tsung** (pers. Name Mêng-ko oder **Mangu Khan**), Sohn Tuli's (s. sub 1227), besteigt den Thron 1251^{6}—1259^{7}. Er ernennt seinen jüngeren Bruder H'u-pi-liĕ (Kublai) zum General-Statthalter von Mo-nan, »den Ländern südl. von der Wüste« 1251^{7}.	×
1253	Pao-yō 1253—1258.		×
1259	K'ai-ch'ing 1259.	Mangu-Khan stirbt 1259^{7}.	×
1260	Ching-ting 1260—1264.	H'u-pi-liĕ (**Kublai Khan**), jüngerer Bruder Mangu's, hist. Name **Shï Tsu (Wên-wu Huang-ti)** besteigt den Thron 1260^{4}—1294^{1}, Dev. Chung-t'ûng 1260 bis 1263 (erste Devise der Mongolen). Alipuko (Arikbuga) Gegenkaiser in Karakorum 1260.	×
1261		Alipuko wird von Kublai Khan in einer grossen Schlacht geschlagen und flieht 1261^{11}.	×
1263		Kublai Khan lässt in Peking einen kaiserlichen Ahnentempel (chin. T'ai-miao) errichten 1263^{8}.	×

	Die südliche **Sung-Dynastie** (**Nan Sung**)	Die **mongolische** oder **Yüan**-Dynastie	Die **Kin**-Dynastie oder das Reich der **Nü-chi**
1264	Li Tsung stirbt; ihm folgt sein Adoptivsohn Ch'i 1264[10].	Alipuko unterwirft sich 1264[7]. Kublai erhebt das jetzige Peking unter dem Namen Chung-tu »die mittlere Residenz« zur Hptst. des Reiches 1264[8].	×
1265	**Tu Tsung** (cogn. Ch'i), Dev. Hsien-ch'un 1265 bis 1274.		×
1271		Das mongolische Herrscherhaus adoptirt den Namen **Yüan**-Dynastie 1271[11].	×
1274	Tu Tsung stirbt 1274[7]; ihm folgt, im Alter von vier Jahren, unter der Regentschaft der Kaiserin-Mutter, sein Sohn Hsien, Herzog von Chia-kuŏ.		×
1275	**Kung Ti** (cogn. Hsien), Devise: Tê-yō 1275.		×
1276	Der mongolische General Po-yen (Bayan) rückt in Lin-an (H'ang-chou) ein. Kung Ti wird gefangen genommen und mit vielen Mitgliedern der kaiserlichen Familie nach dem Norden geschleppt (wo er im Jahre darauf stirbt) 1276[3]. Chao Shĭ, Prinz von Yi, ältester Sohn Tu Tsung's, älterer Bruder Kung Ti's, wird in Foochow auf den Thron erhoben, hist. Name **Tuan Tsung**, Dev.: Ching-yen 1276[5]—1278[4].		×
1278	Tuan Tsung geht nach Kang-chou, einer zu dem District von Wu-ch'uan-hsien in Kuangtung gehörigen Insel 1278[3].		×

	Die südliche **Sung**-Dynastie (**Nan Sung**)	Die **mongolische** oder **Yüan**-Dynastie	Die **Kin**-Dynastie oder das Reich der **Nü-chĭ**
	Tuan Tsung stirbt im Alter von 11 Jahren; an seiner Stelle wird der Prinz von Wei (cogn. Ping), letzter noch lebender Sohn Tu Tsung's, damals acht Jahre alt, auf den Thron erhoben; hist. Name **Ti Ping** oder **Mo Ti**, Dev.: Hsiang-hsing 1278[4]. Er ändert den Namen Kang-chou in Hsiang-lung-hsien um (zur selben Zeit). Er flüchtet nach der Insel Yai-shan, 80 Li südlich von Hsin-H'ui in Kuangtung 1278[6].		
1279	Der mongolische Feldherr Chang H'ung-fan greift Yai-shan an 1279[1]. Nach einer gegen die Mongolen verlorenen Schlacht springt der Minister Lu Hsiu-fu, den Kaiser Ti Ping auf den Rücken nehmend, in's Meer, wo beide ertrinken. **Ende der Sung-Dynastie** 1279[2].	Nach dem Untergang der Sung-Dynastie 1279[2] dehnt sich die mongolische Herrschaft über das ganze chinesische Reich aus.	×

§ 24. Die mongolische oder Yüan-Dynastie (von 1280—1368).

Wir bringen die mongolische Dynastie in den beiden Tabellen 43 und 44 zur Anschauung, indem wir mit dem Jahre 1351, in welches die ersten Anfänge der nationalchinesischen Erhebung gegen die Fremdherrschaft fallen, einen neuen Abschnitt beginnen. Unsere 43. Tabelle reicht daher bis zum Jahre 1350; wir beginnen dieselbe aber bereits mit dem Jahre 1206, nicht mit dem von den Chinesen als Anfang der mongolischen Dynastie betrachteten Jahre 1280. Für die Zeit von 1206—1279, welche bereits in den Tabellen 41 und 42 ausführlich dargestellt ist, wiederholen wir jedoch in Tabelle 43 nur die nothwendigsten Daten.

Tabelle 43.

Der **mongolischen** oder **Yüan**-Dynastie erster Theil (von 1280—1350), nebst summarischer Darstellung der Anfänge der **mongolischen** Dynastie von 1206—1279.

	Die **mongolische** Dynastie (1280—1368). Erster Theil (von 1280 [1206] bis 1350).	
1206	**Dschengis Khan** oder **Temudschin**, hist. Name **T'ai Tsu**, nimmt den Kaisertitel an	1206
	Er regiert	$1206—1227^{12}$
1209	Er unterwirft das Reich der Uiguren	1209^{12}
1227	Das Königreich Hsia wird unterworfen	1227^{2}
	Tuli, Reichsverweser	$1227^{12}—1229^{8}$
1229	**Ogotai Khan**, hist. Name **T'ai Tsung**	$1229^{8}—1241^{11}$
1234	Eroberung des Reiches der Nü-chĭ	1234^{1}
1241	Regentschaft der Kaiserin Nai-ma-chên	$1241^{11}—1246^{7}$
1246	**Kuyuk Khan**, hist. Name **Ting Tsung**	$1246^{7}—1248^{3}$
1248	Regentschaft der Kaiserin Wo-wu-li-h'ai-mi-shĭ	$1248^{3}—1251^{6}$
1251	**Mangu Khan**, hist. Name **Hsien Tsung**	$1251^{6}—1259^{7}$
1260	**Kublai Khan**, hist. Name **Shï-Tsu (Wên-wu H'uang-ti)**	$1260^{4}—1294^{1}$
	Der Gegenkaiser Arikbuga	$1260—1264^{7}$
	Devisen Shĭ Tsu's: Chung-t'ûng	1260—1263
1264	Chĭ-yüan	1264—1294
	Hptst. in Peking (daneben Shang-tu oder Xanadu in der südöstlichen Mongolei)	1264^{8}
1271	Annahme der dynastischen Bezeichnung Yüan-Dynastie	1271^{11}
1279	Ende der **Sung**-Dynastie und Vereinigung des ganzen chinesischen Reiches unter der Herrschaft der **Mongolen**	1279^{2}
	Daher	
1280	Anfang der **mongolischen** oder **Yüan**-Dynastie nach dem Schema der chinesischen Historiker	1280
	Kublai Khan's oder **Shĭ Tsu's** (1260—1294) 17. Jahr Chi-yüan	1280
1294	Kublai Khan stirbt	1294^{1}
1295	**Ch'êng Tsung**, pers. Name T'iĕ-mu'rh (d.h. Timur)	1295—1307
	Devisen: Yüan-chên(g)	1295—1296
1297	Ta-tê	1297—1307
1307	Ch'êng Tsung stirbt	1307^{1}
	H'ai-shan besteigt den Thron	1307^{5}
1308	**Wu Tsung**, pers. Name H'ai-shan (Kaisun; s. Giles Nr. 933), ein Neffe Ch'êng Tsung's, ältester Sohn Talamapala's, Devise: Chĭ-ta	1308—1311
1311	Wu Tsung stirbt	1311^{1}

	Die **mongolische** Dynastie (1280—1368). Erster Theil (von 1280 [1206] bis 1350).	
	Aiyülipalipata (Ayuli Palpata; s. Giles Nr. 13) besteigt den Thron	1311[3]
1312	**Jên Tsung**, pers. Name Aiyülipalipata, jüngerer Bruder Wu Tsung's	1312—1320
	Devisen: H'uang-ch'ing	1312—1313
1314	Yen-yō	1314—1320
1320	Jên Tsung stirbt	1320[1]
	Sho-tê-pa-la (Sotpala; s. Giles Nr. 1744) besteigt den Thron	1320[3]
1321	**Ying Tsung**, pers. Name Shotêpala, Sohn Jên Tsung's, Devise: Chĭ-chĭ	1321—1323
1323	Ying Tsung wird von dem Kämmerer T'iĕ-shĭ ermordet	1323[8]
	Yĕsun Timur besteigt den Thron	1323[9]
1324	**T'ai-ting Ti** (pers. Name Yĕsun Timur, chin. Yĕ-sun T'iĕ-mu-'rh; s. Giles Nr. 2484), ein Urenkel Hsien Tsung's (s. sub 1251), früher Prinz von Tsin	1324—1328
	Devisen: T'ai-ting	1324—1327
1328	Chĭ-h'o	1328[1–7]
	T'ai-ting Ti stirbt	1328[7]
	Asuchipa (Achakpa), hist. Name **Yō-chu** (nach Giles, Nr. 4), ein Sohn Yĕsun Timur's, besteigt den Thron in Shang-tu (s. sub 1264), Devise: T'ien-shun	1328[8–10]
	Wên Tsung, pers. Name T'u T'iĕ-mu-'rh (Tup Timur, s. Giles Nr. 2110), ein Sohn Wu Tsung's, besteigt gleichfalls den Thron als Gegenkaiser, Devise: T'ien-li	1328[9]—1329
	Wên Tsung lässt Shang-tu überfallen; Asuchipa verschwindet; sein Schicksal ist unbekannt	1328[10]
	Wên Tsung schickt Boten nach Mo-pei, dem »Land nördlich von der Wüste«, um seinen älteren Bruder H'ö-shĭ-la (Hosila, s. Giles Nr. 663), als den berechtigteren Thronerben, einzuholen	1328[11]
1329	**Ming Tsung**, pers. Name H'o-shĭ-la, Prinz von Chou, besteigt den Thron im Norden (keine Devise; er fehlt in manchen Listen ganz; s. dagegen Ich. 91, 33 recto)	1329[1]

	Die **mongolische** Dynastie (1280 — 1368). Erster Theil (von 1280 [1206] bis 1350).	
	Ming Tsung ernennt seinen jüngeren Bruder T'u Timur (d. h. Wên Tsung) zum Thronerben	1329[3]
	Ming Tsung stirbt plötzlich (Wên Tsung wird für seinen Mörder gehalten); T'u Timur (Wên Tsung) besteigt darauf von Neuem den Thron in Shang-tu	1329[8]
	Wên Tsung's unangefochtene Regierung	1329[8]—1332[8]
	Devisen: 2. Jahr T'ien-li	1329
1330	Chĭ-shun	1330—1333[9]
1332	Wên Tsung stirbt in Shang-tu (Xanadu) ...	1332[8]
	Der Prinz von Fu, Namens **I-lin-chĭ-pan** (Ile Chepe bei Giles, Nr. 1953), hist. Name **Ning Tsung** (s. Ich. 92, 2 verso), 2. Sohn Ming Tsung's, besteigt den Thron im Alter von 7 Jahren (er wird in den Listen gewöhnlich nicht aufgeführt; keine Devise)	1332[10]
	Ning Tsung stirbt; ihm folgt T'o-h'uan T'iĕ-mu-'rh (Tohan Timur, s. Giles Nr. 1953)..	1332[11]
1333	**Shun Ti**, pers. Name T'oh'uan Timur, Ming Tsung's ältester Sohn (bei der Thronbesteigung 13 Jahre alt)........	1333—1368
	Devisen: Chĭ-shun (4. Jahr) beibehalten bis 1333[9]	1133[1-9]
	Yüan-t'ùng........	1333[10]—1335[10]
1335	Chĭ-yüan	1335[11]—1340
1341	Chĭ-chêng	1341—1367
1350	10. Jahr Chĭ-chêng........	1350

Unsere nächste, die 44. Tabelle, bringt in dem Zeitraum von 1351 bis 1368 den Niedergang und das Ende der mongolischen Dynastie und die Vorgeschichte der Ming-Dynastie zur Anschauung. Zahlreiche Praetendenten treten auf; wir machen daher drei Rubriken: für die Mongolen, für die vorübergehenden Praetendenten, und für die Anfänge **Chu Yüan-chang's**, des späteren ersten Kaisers **(T'ai Tsu)** der Ming-Dynastie.

Tabelle 44.

Der mongolischen Dynastie (1280—1368) zweiter und letzter Theil (von 1351—1368).

	Die **mongolische Dynastie** (von 1351—1368)	Vorübergehende **Praetendenten**	Die Anfänge Chu Yüan-chang's, des Gründers der **Ming**-Dynastie
1351	Shun Ti's 11. Jahr Chĭ-chêng 1351.	**Hsü Shou-h'ui** besetzt Ch'i-shui (in H'uang-chou-fu in Hupei; Name erhalten) und erklärt sich zum Kaiser von T'ien-wan, Dev.: Chĭ-p'ing 1351[10]—1360[5].	0
1353		**Chang Shĭ-ch'êng** besetzt Kao-yu (Name erhalten; zu Yang-chou-fu in Kiangsu gehörig) und nennt sich »König Ch'êng von Chou«, Dev.: T'ien-yō 1353[5]—1367.	0
1355		**H'an Lin-örh**, auch Hsiāo Ming-wang genannt (Ich. 92, 23 recto), besetzt Po-chou (im jetzigen Anhui) und nimmt den Titel »Kaiser von Sung« an, Devise: Lung-fêng 1355[2]—1366.	0
1360		**Ch'ên Yō-liang** ermordet Hsü Shou-h'ui (s. sub 1351) und legt sich selbst den Titel »Kaiser von H'an« bei, Dev.: Ta-yi 1360[5]—1363.	0
1363		**Ming Yü-chên** besetzt Ch'êng-tu (in Szechuen) und nimmt den Titel »Kaiser von Hsia« an, Dev.: T'ien-t'ûng 1363[1] bis 1366[3].	0
		Ch'ên Yō-liang (s. sub 1360) von Han fällt in einer Schlacht gegen Chu	0

	Die **mongolische Dynastie** (von 1351—1368)	Vorübergehende **Praetendenten**	Die Anfänge Chu Yüan-chang's, des Gründers der **Ming**-Dynastie
		Yüan-chang (s. sub 1367); ihm folgt sein Sohn **Ch'ên Li** 1363[7 oder 8].	
		Chang Shï-ch'êng (s. sub 1353) erklärt sich zum »König von Wu« 1363[8] bis 1367.	
1364		Ch'ên Li von H'an (s. voriges Jahr) nimmt die Devise Tê-shou an 1364. Ende Ch'ên Li's von H'an 1364[2].	**Chu Yüan-chang**, der nachherige **T'ai Tsu** der **Ming**-Dynastie, wählt **Wu** als Bezeichnung des von ihm zu gründenden Reiches 1364[1].
1366		Ming Yü-chên von Hsia (s. sub 1363) stirbt; ihm folgt sein damals 10 Jahre alter Sohn Namens: **Ming Shêng** 1366[3]. Ende H'an Lin-örh's von Sung (s. sub 1355) 1366.	Chu Yüan-chung erbaut einen Ahnentempel und bestimmt, dass das nächste Jahr als erstes Jahr des Reiches Wu gelten solle 1366[12].
1367		**Ming Shêng** von Hsia (s. das vorige Jahr), Dev.: K'ai-hsi 1367—1371. Ende Chang Shï-ch'êng's von Wu (s. sub 1353 und 1363) 1367.	Chu Yüan-chang als »König von Wu« 1367.
1368	Shun Ti flieht vor Chu Yüan-chang nach dem Norden und begiebt sich durch das Thor von Chü-yung-kuan		Chu Yüan-chang, König von Wu (s. sub 1367), nimmt den Kaisertitel, die dynastische Bezeichnung Ming u. die Devise H'ung-wu an 1368[1].

	Die **mongolische Dynastie** (von 1351—1368)	Vorübergehende **Praetendenten**	Die Anfänge Chu Yüan-chang's, des Gründers der **Ming**-Dynastie
	im Nank'ou-Pass nach Shang-tu (Xanadu; s. sub 1264) 1368[7].		
	Peking wird von Chu Yüan-chang's Feldherren eingenommen 1368[8].		Der Mongolenkaiser flieht; Chu Yüan-Chang's Feldherren nehmen Peking ein 1368[8].
	Ende der mongolischen Dynastie.		**Anfang der Ming-Dynastie.**
	Anhang: Die Unterwerfung des letzten Praetendenten.		
1371			Feldzug gegen Hsia (jetzt auch Shu genannt) 1371[1-7] (s. weiter sub: Praetendenten).
		Ming Shêng von Hsia (oder Shu; s. oben sub 1367) ergiebt sich den Ming's 1371[6].	
		Ch'êng-tu von den Ming's eingenommen, **Hsia's** oder **Shu's Ende** 1371[7].	
		Ming Shêng wird zum Kuei-yi-h'ou ernannt 1371[8].	

§ 24. Die 明 *Ming*-Dynastie (von 1368—1644).

Der Ming-Dynastie, auch häufig als die Ta Ming »Grosse Ming-Dynastie« bezeichnet, deren ersten »Anfängen« wir bereits in unserer letzten Tabelle eine besondere Rubrik eingeräumt haben, widmen wir die Tabellen 45 und 46, indem wir in der mit dem Jahre 1573 beginnenden 46. Tabelle wiederum für die Anfänge der jetzt noch regierenden Mandschu-Dynastie eine besondere Rubrik abtrennen.

Tabelle 45.

Der **Ming**-Dynastie erster Theil (von 1368—1572).

	Die **Ming**-Dynastie (1368—1644). Erster Theil (von 1368—1572).	
1368	**T'ai Tsu (Kao H'uang-ti)** (pers. Name Chu Yüan-chang; seine Anfänge s. in Tabelle 44 sub 1364 bis 1368), Devise: H'ung-wu, als Kaiser von China Hptst. Anfangs Ying-t'ien-fu oder Chiang-ning, d. h. Nanking	1368—1398
1371	Ming Shêng von Hsia oder Shu unterwirft sich (s. die vorige Tabelle)	1371
1398	T'ai Tsu stirbt	1398[3b]
1399	**H'ui Ti**, auch **H'ui Tsung** oder **Chien-wên Ti** genannt (pers. Name Yün-wên, Enkel T'ai Tsu's); Devise: Chien-wên	1399—1402
1403	**T'ai Tsung (Wên H'uang-ti)**, auch **Ch'êng Tsu** genannt (pers. Name Ti, 4. Sohn T'ai Tsu's, zuerst »König von Yen« [Yen-wang], besteigt den Thron nach Absetzung seines Vorgängers, der in ein Kloster geht); Devise: Yung-lo	1403—1424
	Pei-p'ing erhält den Namen Shun-t'ien-fu und, als 2. Residenz neben Nanking, den Namen Pei-ching (Peking)	1403[2]
1421	Definitive Übersiedelung des Hofes nach Peking (s. Ich. 96 [4 der Geschichte der Ming-Dynastie], fol. 13 verso, 3 a fine)	1421[1]
1425	**Jên Tsung (Chao H'uang-ti)** (pers. Name Kao-chï, Sohn des Vorigen); Devise: H'ung-hsi	1425
1426	**Hsüan Tsung (Chang H'uang-ti)**, pers. Name Chan-chi, Sohn des Vorigen); Devise: Hsüan-tê	1426—1435
1436	**Ying Tsung (Jui H'uang-ti)** (pers. Name Ch'i-chên, Sohn des Vorigen). Erster Theil seiner Regierung; Devise: Chêng-t'ung	1436—1449
1449	Er wird gefangen in die Mongolei geschleppt	1449
1450	**Tai Tsung** oder **Ching Ti** (pers. Name Ch'i-yü, jüngerer Bruder des Vorigen); Devise: Ching-t'ai	1450—1456
1457	**Ying Tsung**, inzwischen wieder aus der Mongolei zurückgekehrt, regiert unter der Devise T'ien-shun	1457—1464
1465	**Hsien Tsung (Ch'un H'uang-ti)** (pers. Name Chien shên, Sohn des Vorigen); Devise: Ch'êng-h'ua	1465—1487
1488	**Hsiao Tsung (Ching H'uang-ti)** (pers. Name Yu-t'ang, Sohn des Vorigen); Devise: H'ung-chï	1488—1505

	Die Ming-Dynastie (1368—1644). Erster Theil (von 1368—1572)	
1506	**Wu Tsung (Yi H'uang-ti)** (pers. Name H'ou-chao, Sohn des Vorigen); Devise: Ch'êng-tê.........	1506—1521
1522	**Shï Tsung (Su H'uang-ti)** (pers. Name H'ou-tsung, Sohn eines jüngeren Bruders Hsiao Tsung's, Vetter Wu Tsung's); Devise: Chia-ching.....	1522—1566
1567	**Mu Tsung (Chuang H'uang-ti)** (pers. Name Tsai-h'ou, Sohn des Vorigen), Devise: Lung-ch'ing.......	1566—1572

Tabelle 46.

Der **Ming**-Dynastie zweiter Theil von 1573—1644 und die Anfänge der **Mandschu**-Dynastie (seit 1616).

	Die **Ming**-Dynastie	Die Anfänge der **Mandschu**-Dynastie
1573	**Shên Tsung (Hsien H'uang-ti)** (pers. Name Hsü-chün, Sohn des Vorigen); Devise: Wan-li 1573—1620.	
1616		**T'ai Tsu (Kao H'uang-ti)** (F. N. 愛新覺羅 Aisin Gioro, nach jetziger Pekinger Aussprache Aihsin Chiólo); Devise T'ien-ming 1616—1626. Residenz T'ai Tsu's und seiner Nachfolger in der Mandschurei zuerst Hsing-ching, später Mukden oder Shingking (Shêng-ching).
1620	Shên Tsung stirbt 1620[7]. **Kuang Tsung (Chên H'uang-ti)** (pers. Name Ch'ang-lo, Sohn des Vorigen), regiert unter der Devise Wan-li 1620[8]. Er stirbt nach nur einmonatlicher Regierung (Ich. 103, 18, 2) noch im selben Jahre, welches jedoch auch mit der Devise T'ai-ch'ang bezeichnet wird (Ich. 103, 26 verso), einer Devise, welche nach ursprünglicher Be-	

	Die **Ming**-Dynastie	Die Anfänge der **Mandschu**-Dynastie
	stimmung erst im Jahre 1621 hätte ihren Anfang nehmen sollen (Ich. 103, 18, 3).	
1621	**Hsi Tsung (Chê H'uang-ti)** (pers. Name Yu-hsiao, ältester Sohn Kuang-tsung's); Devise: T'ien-ch'i 1621 bis 1627.	
1627	Hsi Tsung stirbt 1627.	**T'ai Tsung Wên H'uang-ti** 1627—1643.
1628	**H'uai Tsung (Tuan H'uang-ti)** oder **Chuang-liĕ Ti** (pers. Name Yu-chien, zweiter Sohn Kuang-tsung's); Dev.: Ch'ung-chên(g) 1628—1644.	Devise: T'ien-ts'ung 1627—1635.
1636		Devise: Ch'ung-tê 1636 bis 1643.
1644	Bei der Einnahme Pekings durch den Rebellen Li Tszĕ-ch'êng giebt der Kaiser Chuang-liĕ Ti sich selbst den Tod, und die Ming-Dynastie erreicht ihr Ende 1644[3].	**Shĭ Tsu Chang H'uang-ti.** Devise: Shun-chĭ, s. die nächste Tabelle.

§ 25. Die regierende Mandschu- oder Ta Ch'ing-Dynastie (seit 1644).

Die Mandschu-Dynastie wird mit Recht seit dem Jahre 1644, in welchem der Kaiser Shĭ Tsu oder, wie er gewöhnlich nach seiner Devise genannt wird, Shun-chĭ, seinen Sitz in Peking aufschlug, als Beherrscherin des chinesischen Reiches betrachtet, obgleich es noch 40 Jahre lang währte, bis ganz China sich dem Scepter der Fremdherrschaft gebeugt hatte. Die in Tabelle 46 aufgeführten Vorgänger des Kaisers Shun-chĭ waren nur mandschurische Stammeshäuptlinge.

In den ersten Zeiten der Mandschu-Dynastie haben noch verschiedene Sprossen des Kaiserhauses der Ming und andere Praetendenten sich eigener Devisen bedient; wir übergehen dieselben aber ebenso wie die Devisen späterer Rebellen, da sie während des Bestehens der gegenwärtigen Dynastie natürlich niemals zu chronologischen Zwecken Verwendung finden. Aus demselben Grunde lassen wir die Familienwirren des Kaiserhauses in der neuesten Zeit gänzlich bei Seite, da für chronologische Bestimmungen seit 1875 ausschliesslich die Devise Kuang-hsü in Gebrauch ist.

Tabelle 47.

	Die regierende **Mandschu-** oder **Ta-Ch'ing-**Dynastie. Seit 1644. Residenz: Peking.	
1644	**Shĭ Tsu (Chang H'uang-ti)** (pers. Name Fu-lin); Devise: Shun-chĭ	1644—1661
1662	**Shêng Tsu (Jên H'uang-ti)** (pers. Name Hsüan-yiĕ, vulgo: Yüan-yiĕ, vielleicht auch Yüan-yi); Devise: K'ang-hsi (Sohn des Vorigen)	1662—1722
1723	**Shĭ Tsung (Hsien H'uang-ti)** (pers. Name Yin-chên oder Yün-chên, Yün-chêng, vielleicht auch Yü-chên(g), Sohn des Vorigen); Devise: Yung-chêng.	1723—1735
1736	**Kao Tsung (Ch'un H'uang-ti)** (pers. Name H'ung-li, Sohn des Vorigen); Devise: Ch'ien-lung (oder K'ien-lung)	1736—1795
	Er tritt am Ende seines 60. Regierungsjahres den Thron an seinen Sohn Yung-yen ab.	
1796	**Jên Tsung (Jui H'uang-ti)**, Sohn des Vorigen (pers. Name Yung-yen); Devise: Chia-ch'ing (oder Kia-k'ing)	1796—1820
1799	Ch'ien-lung stirbt	1799
1821	**Hsüan Tsung (Ch'êng H'uang-ti)**, Sohn des Vorigen (pers. Name Min-ning, vulgo: Mien-ning); Devise: Tao-kuang	1821—1850
1851	**Wên Tsung (Hsiên H'uang-ti)**, Sohn des Vorigen (pers. Name Yi-chu); Devise: Hsien-fêng (Hien-fung)	1851—1861
1862	**Mu Tsung (Yi H'uang-ti)**, Sohn des Vorigen (pers. Name Tsai-shun, gewöhnlich Tsai-ch'un); Devise: T'ung-chĭ	1862—1874
	Er stirbt 13. Januar 1875, welches Datum aber noch dem Chia-hsü-Jahre des chinesischen Cyklus (s. Bd. 3, S. 194) angehört[1], weshalb dem von uns befolgten Systeme gemäss tabellarisch 1874 als Todesjahr angesetzt werden musste.	
1875	**Der regierende Kaiser,** Vetter des Vorigen, aber durch posthume Adoption als Sohn Hsien-fêng's ausgerufen (pers. Name Tsai-t'ien); Devise: Kuang-hsü (Kuang-sü). Regiert seit	1875

[1] Das auf den Tod des Kaisers T'ung-chĭ folgende I-h'ai-Jahr begann mit dem 6. Februar 1875 (Fritsche, On Chronology, p. 71).

§ 26. Schlusswort zu den Tabellen.

Wir sind nunmehr am Schluss unserer Tabellen angelangt, welche — in Jahrg. II auf S. 216 beginnend — sich von 2852 vor bis 1875 nach Christi Geburt, d. h. über einen Zeitraum von 4727 Jahren, erstrecken.

Der so sehr nothwendige Index, über welchen bereits Jahrg. II, S. 214 (§ 11) die erforderlichen Andeutungen gegeben worden sind, soll mit möglichster Beschleunigung veröffentlicht werden; ihn gleich an dieser Stelle einzurücken, würde eine längere und aus verschiedenen Gründen sehr unwillkommene Unterbrechung des Druckes unvermeidlich gemacht haben. Ich beschränke mich daher vor der Hand darauf, folgenden Nachweis über die tabellarische Vertheilung der verschiedenen Zeiträume der chinesischen Geschichte in vorstehender Arbeit zu geben.

Zeit von			Seite
2852—2705	vor Chr.	Jahrg. II	216
2704—2206	Tab. 1	»	216—218
2205—1766	(Hsia-Dynastie) Tab. 2	»	218—220
1783—1122	(Shang-Dynastie) Tab. 3	»	220—225
1182—841	(Chou-Dynastie) Tab. 4	»	226—232
841—771	(Chou-Dynastie) Tab. 5	»	237—243
770—722	(Chou-Dynastie) Tab. 6	»	245—249
722—586	(Chou-Dynastie) Tab. 7	Jahrg. III	2—16
585—481	(Chou-Dynastie) Tab. 8	»	19—31
480—426	(Chou-Dynastie) Tab. 9	»	33—39
425—404	(Chou-Dynastie) Tab. 10	»	41—43
403—334	(Chou-Dynastie) Tab. 11	»	45—51
333—249	(Chou-Dynastie) Tab. 12	»	53—59
249—221	(Interregnum) Tab. 13	»	61—63
306—206	(Ch'in-Dynastie) Tab. 14	»	64—66
206—203	(Anarchie) Tab. 15	»	66—67
206 vor bis 8 nach Chr.	(Westliche Han) Tab. 16	»	68—71
9—24 nach Chr.	(Wang Mang) Tab. 17	»	71
25—220	(Östliche Han) Tab. 18	»	72—75
216—290	(»Drei Reiche«) Tab. 19	»	78—81
265—385	(Tsin-Dynastie) Tab. 20	»	87—101
386—396	(Tsin-Dynastie) Tab. 21	»	102—104
397—420	(Tsin-Dynastie) Tab. 22	»	105—112
420—479	(Liu Sung) Tab. 23	»	115—120
479—502	(Ch'i-Dynastie) Tab. 24	»	121—122
502—557	(Liang-Dynastie) Tab. 25	»	123—130
557—589	(Ch'ên-Dynastie) Tab. 26	»	131—135
581—619	(Sui-Dynastie) Tab. 27	»	136—138
618—628	(T'ang-Dynastie) Tab. 28	»	138—140
628—891	(T'ang-Dynastie) Tab. 29	»	140—143
892—907	(T'ang-Dynastie) Tab. 30 u. 31	»	144—149
907—923	(Spätere Liang) Tab. 32	»	152—157
923—936	(Spätere T'ang) Tab. 33	»	158—163

Ich habe zu Obigem nur noch einige wenige Bemerkungen verschiedenen Inhalts hinzuzufügen.

Auf S. 153, Zeile 18 ff. (Jahrg. II), hatte ich in Aussicht gestellt, auch die Devisen sämmtlicher Rebellen und Praetendenten meinen Tabellen einzuverleiben. Es wäre auch im Grossen und Ganzen nicht schwer gewesen, auf Grund des Chi-yüan-pien, welches in dieser Hinsicht besonders reichhaltig ist, dieses Versprechen zu erfüllen, bald jedoch musste ich bemerken, dass hierdurch meine Tabellen — ohne entsprechenden Gewinn für chronologische Zwecke — übermässig belastet worden wären; ich habe daher nur eine Auswahl nach sorgfältiger Erwägung getroffen. Da es jedoch immerhin wünschenswerth sein würde, sich über sämmtliche Devisen schleunigst informiren zu können, werde ich die in den Tabellen fortgelassenen Devisen dieser Art in das alphabetische Register aufnehmen, falls es sich nicht herausstellen sollte, dass dadurch der Umfang desselben eine ungebührliche Vergrösserung erfahren würde.

Zu Jahrg. II, S. 153, Alinea 3 ist zu bemerken, dass es mir nicht in allen Fällen möglich gewesen ist, die persönlichen Namen der in den Tabellen aufgeführten Kaiser und Regenten festzustellen, jedoch ist die Anzahl der fehlenden nicht sehr bedeutend.

Zu dem Abschnitt über die Tempelnamen (§ 8, Jahrg. II, S. 201—208) ist noch mehr, als dort schon geschehen, hervorzuheben, dass nicht alle von den chinesischen Geschichtsschreibern angewandten historischen Namen zugleich als Tempelnamen gelten können; letzterer Ausdruck ist vielmehr auf diejenigen Namen zu beschränken, auf welche die S. 203, Zeile 2—4 gegebene Erklärung passt. Da auch der Ausdruck posthumer Ehrenname nicht in allen Fällen passend erscheint (vergl. S. 206, Alinea 2) und Namen wie etwa Wang Máng (Bd. III, S. 71, Tab. 17) auch mit dem abgekürzten Ausdruck »posthume Namen« nicht bezeichnet werden können, so bleibt als einziger, alle Fälle ohne Unterschied deckender Ausdruck die Bezeichnung »historische Namen« (Bd. II, S. 202 Ende) bestehen, welche ich daher auch in den späteren Tabellen vorwiegend zur Anwendung gebracht habe.

Von Irrthümern habe ich vor der Hand nur folgende bemerkt:

Bd. II, S. 233, Zeile 18 ist irrthümlich die Praefectur (oder das Departement) Kung-ch'ang-fu als zur Provinz Shensi gehörig aufgeführt worden, während es thatsächlich in der Provinz Kansu liegt. Das I-chĭ-lu ist in dieser Beziehung häufig irreführend, da zu der Zeit, als es geschrieben wurde, das Territorium des heutigen Kansu noch mit zu Shensi gehörte. Der Name Kansu kommt daher im I-chĭ-lu überhaupt nicht vor; bei einiger Aufmerksamkeit indessen hätte ich diesen Fehler vermeiden können und müssen.

Bd. III, S. 22, ist in der Rubrik 13 (Yen) »Herzog I 548—545« (statt »547—545«) und in der Rubrik 14 (Wu) »Yü Chai 547—544« (statt »548—544«) zu lesen.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich in meine Tabellen nicht noch mehr Irrthümer dieser Art eingeschlichen haben sollten, auch mag hier oder da noch ein Druckfehler stehen geblieben sein. Was ich in dieser Hinsich bei Ausarbeitung des Registers etwa noch bemerken sollte, werde ich bei Gelegenheit der Veröffentlichung des letzteren nicht verfehlen zusammenzustellen. Gross wird, hoffe ich, die Ausbeute nicht sein.

Mag nun meinen Tabellen auch noch mancher Mangel im Einzelnen anhaften, so wird der sorgfältige Benutzer derselben doch gewiss nicht verkennen, wie sehr ich bemüht gewesen bin, noch während des Druckes zu lernen und jede spätere Tabelle wo möglich noch bequemer und übersichtlicher zu gestalten als ihre Vorgängerinnen. Ich darf in dieser Beziehung z. B. auf die Numerirung der Staaten von Tabelle 7 an (s. Bd. III, S. 2 und die Vorbemerkung, ebendaselbst S. 1) und auf die Gruppen-Eintheilung von Tabelle 25 an (s. Bd. III, S. 123; vergl. auch z. B. besonders Tab. 31, S. 145, und Tab. 32, S. 152) verweisen[1].

Sollte mir aber im Allgemeinen die Anerkennung nicht versagt werden, dass durch meine Tabellen die chronologische Orientirung in dem Wirrwarr der chinesischen Geschichte wesentlich erleichtert worden ist — und diese Anerkennung ist mir schon während des Erscheinens meiner Arbeit in freundlicher Weise von mehr als einer Seite zu Theil geworden —, so sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass auch Seitens der Reichsdruckerei keine Mühe gespart worden ist, um durch typographische Hülfsmittel jeder Art (man beachte z. B. nur die Verwendung der mannigfaltigsten Schriftsorten) das äusserste Maass der Bequemlichkeit zu erreichen und gleichzeitig durch die gefällige und elegante Ausführung des Druckes dem Auge des Benutzers geradezu einen wohlthuenden Anblick zu bieten. Für diese auf die Herstellung meiner Tabellen verwendete Sorgfalt ist es mir eine besondere Genugthuung, der Betriebsleitung und dem Personal der Reichsdruckerei an dieser Stelle öffentlich meinen Dank aussprechen zu können.

---

[1] Hier mag noch erwähnt werden, dass die Untereinanderstellung gleichzeitiger Staaten nicht, wie Bd. II, S. 235, Zeile 6 ff. gesagt worden war, schon da, wo mehr als zwei, sondern erst da, wo mehr als drei Rubriken erforderlich waren, angewendet worden ist (s. z. B. die Tabellen 19, 38, 42 und 44).

Studien zur chinesischen Inschriftenkunde.

I. Kültegin.

Ein Beitrag zur Erklärung des chinesischen Textes des Kültegin-Denkmals, nebst Bemerkungen über das Verhältniss der köktürkischen zu der chinesischen Grabschrift.

Von C. Arendt.

Orientirende Vorbemerkung.

Die im Quellengebiet des Orkhon entdeckten kostbaren Denkmäler einer entfernten Vergangenheit haben mich seit etwa dem Sommer 1893 lebhaft beschäftigt, und ich bin nach längeren Unterbrechungen immer wieder mit gleichem Interesse zu ihnen zurückgekehrt. Vor Allem war es der chinesische Theil der **Kültegin**-Inschrift, welcher meine Aufmerksamkeit auf sich zog, und welchen ich schon damals zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung zu machen beschloss. Allerlei äussere und innere Gründe indessen, von welchen weiter unten gelegentlich die Rede sein wird, bewogen mich, die definitive Ausarbeitung und die Drucklegung der gegenwärtigen Arbeit bis jetzt (December 1900) hinauszuschieben, um so mehr, als ich eine Abneigung dagegen verspürte, vereinzelte Beobachtungen jedesmal gleich, nachdem ich sie gemacht zu haben glaubte, brockenweise der Öffentlichkeit zu übergeben; denn mein Augenmerk war hauptsächlich darauf gerichtet, in den Gedankengang dieses höchst merkwürdigen chinesischen Schriftstückes tiefer einzudringen, und dem gegenüber traten die sich an einzelne Stellen der Inschrift knüpfenden Detailfragen für mich in die zweite Linie zurück.

So hat es nun freilich nicht ausbleiben können, dass manche der Resultate, welche ich während der früheren Stadien meiner Beschäftigung mit der Kültegin-Inschrift gewonnen hatte, von Anderen auf Grund ihrer eigenen Studien zuerst publicirt worden sind; dieses kleine persönliche Missgeschick — falls es sich überhaupt verlohnt, es als ein solches zu bezeichnen — berührt mich indessen nur wenig; denn erst während der jüngst verflossenen drei Vierteljahre ist es mir, wenn ich nicht irre, geglückt, den Schlüssel zum Verständniss einiger der schwierigsten und bedeutsamsten Stellen zu finden.

Auf der anderen Seite habe ich bereits durch die Fassung der Überschrift zu gegenwärtiger Arbeit zu erkennen gegeben, dass ich nur einen Beitrag zu der Erklärung der Kültegin-Inschrift zu liefern beabsichtige. Ich habe damit von vorn herein andeuten wollen, dass mir bis heute noch Manches in diesem Document zweifelhaft, dunkel oder ganz unverständlich

geblieben ist, sowie auch, dass es überhaupt nicht in meinem Plane liegt, die ganze Inschrift in allen ihren Theilen und in Betreff aller sich an sie knüpfenden Fragen einer gleichmässig eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Ich habe ferner in der Überschrift auch einige Bemerkungen über das Verhältniss der köktürkischen zu der chinesischen Grabschrift in Aussicht gestellt, und in der That würde mir nichts zu grösserer Befriedigung gereichen, als wenn die Vertreter der auf die Erforschung und Würdigung der türkischen Orkhon-Texte gerichteten Studien finden sollten, dass meine Interpretation der chinesischen Inschrift nebenbei auch über einzelne Stellen der köktürkischen Paralleltexte einiges Licht zu verbreiten geeignet sei.

Gerade mit Rücksicht hierauf habe ich nun ferner den Versuch gemacht, das Beweismaterial, auf welches ich mich stütze, so vollständig zu geben, dass, wie ich denke, auch Nicht-Sinologen in meiner Arbeit selbst so ziemlich Alles vereinigt finden werden, was erforderlich ist, um sich auch über die rein sinologischen Grundlagen meiner Schlussfolgerungen ein sicheres Urtheil zu bilden.

Überhaupt muss ich gestehen, dass es mir ziemlich sinnlos erschienen sein würde, die bereits vorhandenen, stark von einander abweichenden Übersetzungen der chinesischen Kültegin-Inschrift durch eine neue, von den früheren in manchen Punkten wiederum stark abweichende, zu vermehren, ohne eine ausführliche Begründung hinzuzufügen. So konnte ich denn freilich nicht vermeiden, auf die Übersetzungen und Interpretationen meiner Vorgänger in vielfach nicht zustimmendem Sinne häufig Bezug zu nehmen. Wenn man dies Polemik nennen will, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Eine solche Polemik erschien mir aber in dem vorliegenden Falle aus weiter unten gelegentlich zu berührenden Gründen dringend geboten, ja geradezu unerlässlich.

Inwiefern nun freilich nachstehende Arbeit das in der Überschrift und in diesen Vorbemerkungen aufgestellte Programm wenigstens einigermaassen verwirklicht, ist nicht meine Sache zu beurtheilen, und muss sich erst noch aus ihr selber ergeben.

§ 1. Übersicht über die bisherigen mechanischen und typographischen Reproductionen des chinesischen Inschrifttextes[1].

a) Die durch ein mechanisches Verfahren hergestellten Reproductionen der Inschrift.

Von Reproductionen der chinesischen Kültegin-Inschrift, welche, durch ein mechanisches Verfahren hergestellt, ein — von den Grössenverhältnissen

[1] Die in diesem und dem folgenden Paragraphen enthaltenen Übersichten verfolgen, wie man aus ihnen selber ersehen wird, neben der Beibringung litterarischer Nachweise ganz bestimmte, auch für die Interpretation bedeutsame, sachliche Zwecke. Anderenfalls würde ich sie, da sie dann immerhin wünschenswerth, aber doch nicht absolut unentbehrlich gewesen wären, der Raumersparniss halber vielleicht lieber fortgelassen haben.

abgesehen — treues Bild des Originals geben, sind nur zwei zu meiner Kenntniss gelangt: diejenige in den »Inscriptions de l'Orkhon recueillies par l'expédition finnoise 1890 et publiées par la société finno-ougrienne (Helsingfors 1892)« und diejenige in Radloff's »Atlas der Alterthümer der Mongolei«.

1. In den Inscriptions de l'Orkhon sind unserer Inschrift die Tafeln 13—16 gewidmet. Tafel 13 stellt die ganze von der chinesischen Inschrift bedeckte Seite des Steines dar, während die drei folgenden den Text, mit Ausnahme der ihn überragenden Überschrift[1], von oben nach unten in drei Theile zerlegen, so jedoch, dass ein beträchtliches Stück des oberen Drittels auf dem mittleren und des mittleren Drittels auf dem unteren nochmals erscheint. Die einzelnen chinesischen Zeichen auf den Tafeln 14—16 sind also erheblich weniger als dreimal so gross, als diejenigen auf Tafel 13.

2. Von dem im Auftrage der Petersburger Akademie der Wissenschaften von Radloff herausgegebenen »Atlas der Alterthümer der Mongolei«, welcher einen Theil der »Arbeiten der Orchon-Expedition«[2] bildet, habe ich zu verschiedenen Zeiten durch die Güte der HH. Dr. Huth und Dr. Andreas die drei ersten, von den Jahren 1892, 1893 und 1896 datirten Lieferungen lange genug benutzen können, um das für meinen Zweck Wichtigste daraus zu entnehmen. Den chinesischen Text unserer Inschrift reproducirt auf Grund von Radloff's eigenen Kattunabklatschen die dem ersten Heft angehörige Tafel XVI; ausserdem sind auf der im Übrigen den köktürkischen Texten gewidmeten Tafel XIX nach dem linken Rande zu die beiden Anfangszeilen des chinesischen Textes deutlich zu lesen; da jedoch die Zeilen etwas schräg nach links zu laufen (oder aber der äussere linke Rand nicht ganz gerade abgeschnitten ist), so sind vom 19. Zeichen der 2. Zeile an[3] die chinesischen Charaktere nur in einer mehr oder weniger verstümmelten Form vorhanden. Da im Inhaltsverzeichniss die Tafeln XVI und XIX mit dem ausdrücklichen Vermerk: »Ohne Retouche« versehen sind, so bilden dieselben eine ebenso zuverlässige Grundlage für die Constitution des Textes, wie die Tafeln 13—16 der von der finnisch-ugrischen Gesellschaft herausgegebenen Inschriften.

Überhaupt kann die vorzügliche Ausführung der originaltreuen Reproductionen in den beiden oben besprochenen Inschriftwerken nicht rühmend genug anerkannt werden.

b) Die gewöhnlichen, typographischen Reproductionen (Textabdrücke) der Inschrift.

1. (*Der Helsingforser Abdruck, d. h. der Pekinger oder erste Popoff'sche Text*). Ebenso vortrefflich wie die mechanische Repro-

[1] Von dieser ist nur ein ganz kleines Bruchstück auf Tafel 14 sichtbar.

[2] Russischer Titel: **ТРУДЫ ОРХОНСКОЙ ЭКСПЕДИЦІИ.** Die beiden von mir benutzten Exemplare des »*Atlas der Alterthümer*« unterschieden sich von einander dadurch, dass der Text in dem einen russisch, in dem anderen deutsch war.

[3] Dieses Zeichen ist 氣 *ch'i* (*k'i*).

duction des chinesischen Textes auf Tafel 13—16 der Inscriptions de l'Orkhon, ebenso wenig befriedigend ist die typographische Wiedergabe auf einer unnumerirten Tafel desselben Werkes[1]. Dieser Abdruck nämlich, welcher die Unterschrift trägt: »*I. Monum. Inscription chinoise transcrite à Peking*«, leidet vor allen Dingen an dem Mangel, dass er sich der Zeileneintheilung und Zeichenanordnung des Originals keineswegs genau anschliesst, vielmehr, worauf schon Schlegel (*Stèle*, S. 5) aufmerksam gemacht hat, in jeder voll ausgefüllten Textzeile, statt wie das Original 36 Zeichen, deren 37 aufweist. In Folge dieser und anderer Ungenauigkeiten ist es z. B. gekommen, dass in der Helsingforser Transscription in der letzten Zeile des prosaischen Theiles der Inschrift[2] nur 23 Zeichen stehen, während daselbst im Urtext 29 vorhanden sind. Auch die Entzifferung des Originals, wie sie in dieser Umschrift zum Ausdruck kommt, lässt noch Manches zu wünschen übrig und enthält eine ziemliche Zahl entschieden unrichtiger Lesarten.

Heikel lässt sich in den *Inscriptions de l'Orkhon*, S. XX[a] (gegen Ende) über diese typographische Reproduction folgendermaassen aus: »*Le texte chinois du premier monument, que nous publions ici, a été transcrit à Péking, d'après les photographies par le premier drogman de l'institut de la mission russe*[3] *dans cette ville, P. S. Popoff*«. Jedoch möchte ich annehmen, dass für die Mängel dieser ersten Wiedergabe der Inschrift die chinesischen Assistenten, die er jedenfalls zu Rathe gezogen, mehr als Popoff selber verantwortlich gewesen sind. Auch würde ein allzu kritisches Urtheil über diesen ersten Versuch, welcher zu einer Zeit gemacht wurde, wo es zunächst auf eine möglichst schnelle Publication der gefundenen Schätze ankam, offenbar ungerecht sein.

2. (*Der Schlegel'sche Text.*) Der ausgezeichnete holländische Sinologe Gustav Schlegel hat sich, wie um die Interpretation unserer Inschrift, so auch um die Feststellung ihres Textes die grössten Verdienste erworben, und die seiner Abhandlung »La Stèle funéraire du Téghin Giogh«[4] (1892) beigefügte Tafel, welche seine Transscription der

[1] Solcher unnumerirten Tafeln enthält das Helsingforser Inschriftenwerk mehrere. Diejenige, von welcher hier die Rede ist, ist in meinem Exemplar zwischen S. XX und XXI eingefügt, in demjenigen der Königlichen Bibliothek zu Berlin dagegen, mit zwei anderen zusammen, und zwar als die letzte, zwischen S. XXIV und XXV. Auch Schlegel (*Stèle funéraire*, S. 2) sagt: »La transcription chinoise ... se trouve en regard de la page XXIV«.

[2] D. h. in der 11. Textzeile, wenn man, wie Wassiljew (bei Radloff, *Alttürk. Inschr., 2. Lief., Tafel I*) und ich, die seitliche Überschrift mitzählt. Mit Wassiljew bezeichne ich auch die das Datum enthaltende Zeile am Ende als die 14., während Schlegel (loc. laud., S. 5), weil er diese beiden Zeilen nicht mitzählt, der Inschrift nur 12 »Columnen« im Ganzen giebt. Die Wassiljew'sche Bezeichnung scheint mir aus praktischen Gründen den Vorzug zu verdienen.

[3] Mit dieser wunderlichen Bezeichnung ist die **russische Gesandtschaft** in Peking gemeint.

[4] Näheres über diese Schlegel'sche Arbeit s. weiter unten in § 2, Nr. 3. Téghin Giogh soll Kültegin sein (s. weiter unten).

Inschrift enthält, bedeutet im Vergleich zu dem Helsingforser Abdruck einen nicht genug anzuerkennenden Fortschritt.

In den ersten 13 Zeilen[1] giebt der Schlegel'sche Abdruck die Texteintheilung und Zeichenstellung des Originals tadellos wieder, nur ist in Zeile 9 offenbar aus blosser Unachtsamkeit unterlassen worden, das Versehen zu berichtigen, welches ursprünglich die Pekinger Copisten begangen hatten, indem sie daselbst die Zeichen 14 und 15 in 用是 *yung-shĭ* umstellten, während der Urtext ganz deutlich und zweifellos die Reihenfolge 是用 *shĭ-yung* »deshalb« darbietet (vergl. Zeile 2, 23 und 24 gleichfalls 是用, und Zeile 11, 8—10 是用故 *shĭ-yung-ku*).

Dieses Versehen ist, obgleich mir die Wortfolge *yung-shĭ* durchaus unstatthaft erscheint, von verhältnissmässig geringer Bedeutung, dagegen enthält die letzte oder Datumszeile (also die 14. nach Wassiljew's und meiner Zählung) in der Zeichenstellung bei Schlegel eine Abweichung von dem Original, welche hier nicht ganz übergangen werden kann. Wie sich Jeder, dem die betreffenden Publicationen zugänglich sind, leicht überzeugen kann, beginnt im Original die Datumszeile mit dem Worte 大 *ta* »gross«, welches dem 10. Zeichen der übrigen Zeilen (z. B. 裕 *yü* in der 13., oder 武 *wu* in der 12.) gegenübersteht, und schliesst mit dem Worte 建 *chien*, welches dem 29. Zeichen der übrigen Zeilen (z. B. 謀 *mou* in der 12.[2]) entspricht. Bei Schlegel dagegen sind die letzten 9 Zeichen der Datumszeile (von 月 *yüĕ* »Monat« an) sämmtlich um eine Stelle zu tief gerückt, so dass sich das letzte Wort *chien* dem 30. Zeichen der 12. Zeile (親 *ch'in*), statt, wie im Original, dem 29. (*mou*) gegenüber befindet. Dies ist natürlich eine Folge davon, dass Schlegel dem Helsingforser Abdruck in der, wie jetzt längst nachgewiesen, irrigen Lesung 十二月 *shĭ-örh-yüĕ* »zwölfter Monat«, statt 十 *shĭ* »zehnter« oder vielmehr höchst wahrscheinlich 七月 *ch'i-yüĕ* »siebenter Monat«, gefolgt ist. Nun sagt zwar Schlegel (*Stèle*, S. 45), dass es ihm selber nicht gelungen sei, die Datumszeile vollständig zu entziffern, indessen macht er 13 Zeichen, darunter sieben von denjenigen, welche in seinem Abdruck zu tief stehen, ausdrücklich als solche namhaft, die er habe lesen können. Da er nun aber ferner mit Beziehung auf die den Textabdruck der Inschrift enthaltende, seiner Broschüre angehängte Tafel bemerkt: »*En comparant* cette planche *à la transcription dans l'ouvrage de M. Heikel*[3], *l'on verra que nous avons rigoureusement suivi l'ordonnance du texte de la pierre*«, und dem noch hinzufügt: »*Dans les inscriptions chinoises le nombre des caractères dans les colonnes est toujours égal et uniforme, ce qui est d'une grande valeur pour évaluer la quantité de caractères à suppléer dans les lacunes mutilées*« (*Stèle*, S. 5), so ist es mir immer unerklärlich gewesen, wie gerade Schlegel diese Abweichung von der Zeichenstellung

---

[1] Nach meiner Zählung.

[2] Die 13. Zeile reicht nur bis zum 12. Zeichen.

[3] Damit sind die »*Inscript. de l'Orkh.*« gemeint.

des Originals in seinen Textabdruck hat aufnehmen können, ohne wenigstens ausdrücklich auf diese Differenz hinzuweisen.

3. (*Der Wassiljew'sche [d. h. der von Wassiljew adoptirte] Text.*) In Radloff's »Alttürkischen Inschriften der Mongolei« (St. Petersburg 1895)[1] findet man am Ende der 2. Lieferung (hinter S. 174) auf einer besonderen Tafel einen Abdruck unseres Textes mit der Überschrift: »*I. Das Denkmal des Küe-Tegin, nach den Original-Abklatschen zusammengestellt von Shu-King-Cheng*«, d. h. von dem damaligen chinesischen Gesandten in Petersburg[2]. Diese Textrecension hat Wassiljew seiner weiter unten (§ 2, Nr. 4) zu besprechenden Übersetzung zu Grunde gelegt. Die Lesarten sind theilweise, aber nicht durchweg, den Schlegel'schen vorzuziehen. Die Zeichen der 14. oder Datumszeile stehen überall an der richtigen Stelle und hören, dem 謀 *mou* der 12. Zeile gegenüber, mit 建 *chien* auf. Dem entsprechend ist hier der »12. Monat« der beiden früheren Abdrücke beseitigt und der 10. an die Stelle gesetzt. Jetzt freilich glaubt man dafür den 7. lesen zu müssen. Darauf aber kommt es hier zunächst nicht an, sondern nur darauf, dass 七 *ch'i* »sieben« und 十 *shï* »zehn« im Gegensatz zu 十二 *shï-örh* »zwölf« im Chinesischen nur je mit einem Zeichen geschrieben werden.

Ein besonderer, offenbar auf Wassiljew, dessen Tod die sinologische Wissenschaft im Mai dieses Jahres (1900) zu beklagen gehabt hat, zurückzuführender Vorzug dieses Abdruckes besteht darin, dass am unteren Rande die Zeilen (von 1—14) und am linken Rande die Zeichen (von 1—36) numerirt sind, wodurch vor Allem das Citiren ungemein erleichtert wird. Die den Text überragende Überschrift fehlt.

4. (*Der zweite Popoff'sche Text.*) Hrn. Barthold in Petersburg, auf dessen liebenswürdige Unterstützung bei der gegenwärtigen Arbeit ich noch zurückzukommen haben werde, verdanke ich es, auch auf diejenige Textrecension aufmerksam gemacht worden zu sein, welche sich auf einer besonderen Tafel zwischen S. 4 und 5 der »Memoiren« der Petersburger Akademie der Wissenschaften[3], Bd. 75, Heft I (Petersburg 1895) befindet. Dieser Text, welcher, wie der unter Nr. 1 (oben S. 173) besprochene, von Hrn. P. S. Popoff herrührt, folgt in der Zeileneintheilung u. s. w. durchaus dem Original und fängt auch die 14. Zeile an der richtigen Stelle an; da jedoch die Lesung »12. Monat« beibehalten ist, stehen die letzten neun Zeichen, gerade wie bei Schlegel, je eine Stelle zu tief. Die Lesarten bieten manche Eigenthümlichkeiten, auf welche hier

---

[1] Ursprünglich in 3 Lieferungen erschienen, und zwar die 1. (S. 1—83) und 2. (S. 83—174) (in der 2. Lieferung ist die S. 83 nochmals wiederholt) im Jahre 1894, die 3. (S. 175—460, nebst Vorwort u. s. w.) im Jahre 1895.

[2] Siehe Radloff, *Alttürk. Inschr.* S. 3 und 166. An ersterer Stelle ist der Name »Shu-king-Scheng« geschrieben. Der chinesischen Zeichen, deren Umschreibung hiermit beabsichtigt ist, bin ich nicht sicher.

[3] ЗАПИСКИ ИМПЕРАТОРСКОЙ АКАДЕМІИ НАУКЪ.

noch nicht der Ort ist, einzugehen. Den *Wassiljew*'schen Text hat Popoff offenbar noch nicht gekannt (vergl. hierüber § 2, Nr. 5).

5. (***Der Parker'sche Text.***) Seiner in Vol. XXII der China Review (Hongkong 1896–97)[1] veröffentlichten ersten Übersetzung, welche weiter unten[2] zu besprechen sein wird, hat Parker auch einen Textabdruck[3] beigefügt. Diese Reproduction der Inschrift entbehrt indessen jedes diplomatischen Werthes, auf den sie auch offenbar keinen Anspruch erhebt; denn Parker hat sich an die äussere Form des Originals ganz und gar nicht gehalten. Er macht aus den vierzehn Zeilen des Originals deren fünfzehn, setzt die den Text überragende Überschrift über seine 6. und 7. Zeile, also nicht einmal in die Mitte, u. s. w. Er hat nur 32 Zeichen in der Zeile. Im Datum, welches er den Zeichen 9 bis 29 seiner übrigen Zeilen gegenüberstellt, also im Verhältniss zu der Länge seiner Zeilen viel zu tief setzt, liest man bei ihm wieder, wie bei Schlegel, den 12. Monat. Freilich war ihm der Wassiljew'sche Text unbekannt. Aber auch sonst beruhen seine Lesarten zum Theil auf recht kühnen und nicht immer glücklichen Conjecturen. Parker's Text ist daher nur mit grosser Vorsicht zu benutzen.

Anhang zu § 1.

Bemerkenswerth und nicht gerade ein besonders glänzendes Zeugniss für die philologische Gewissenhaftigkeit, welche auf die Kültegin-Inschrift verwandt worden ist, scheint mir der Umstand, dass sämmtliche typographischen Texte, mit alleiniger Ausnahme des Wassiljewschen, in Zeile 9, Zeichen 14 und 15, die oben (S. 175) besprochene irrige Wortfolge 用是 yung-shï aufweisen[4], sowie dass gleichfalls nur bei Wassiljew die letzten Zeichen der Datumszeile an der richtigen Stelle zu finden sind.

Über den Textabdruck, welchen ich gegenwärtigem Aufsatz auf einer besonderen Tafel habe beifügen lassen, sind hier noch ein paar Worte zu sagen.

Die Zeileneintheilung und Zeichenstellung des Originals ist natürlich genau befolgt worden. Nach dem Vorgange Wassiljew's (vergl. oben S. 176) habe ich die Zeilen und Zeichen des leichteren Auffindens und Citirens wegen von 1—14, bez. von 1—36, numerirt, die Ziffern aber nicht nur an den unteren und linken Rand setzen, sondern auch über dem Text und an der rechten Seite desselben anbringen lassen. Zweifelhafte oder erst noch als richtig nachzuweisende Lesarten und ausgefüllte Lücken habe ich, wie Schlegel, durch rothen Druck der betreffenden Zeichen kenntlich gemacht, nicht ergänzte, fehlende Zeichen durch in hellblauer Färbung gehaltene unumrahmte Quadrate — eins für jedes feh-

[1] Dieser Band führt die Paginirung des 21. Bandes weiter und beginnt mit p. 429.

[2] § 2, Nr. 6.

[3] Siehe *China Review*, Vol. XXII, p. 461.

[4] Schlegel wiederholt diesen Fehler seines Textes nochmals auf S. 36 seiner »Stèle funéraire«.

lende Wort — angedeutet. Auf den gewählten hellen Untergrund würden sich auch etwaige Ergänzungen leicht eintragen lassen. Die einfachen geometrischen Quadrate dagegen, welche Schlegel für denselben Zweck verwendet, machen wenigstens auf meine Augen einen unschönen und störenden Eindruck und sehen überdies genau aus, wie das 31. chinesische Classenzeichen: 囗. Da nun dieses Classenzeichen die Complemente in sich aufnimmt, so eignet sich ein derartiges Quadrat auch nicht zur Eintragung von Ergänzungen. Denn fände sich z. B., dass eine vorhandene Lücke durch Einsetzung etwa des Wörtchens 有 *yō* »es giebt« passend auszufüllen sei, so würde seine Eintragung in das Quadrat das Zeichen 囿 *yō*, welches »Garten« bedeutet, ergeben. Die den Raum von zwei Zeichen (Nr. 27 und 28) umfassende leere Stelle in der 3. Zeile ist keine Lücke, sondern nur dazu bestimmt, *more sinico* die Ehrfurcht des Verfassers der Inschrift vor dem Gründer der T'ang-Dynastie auszudrücken, dessen historischen Namen: (我)高祖 (*wo*) *Kao Tsu* »(Unser) Hoher Ahn«, die auf die scheinbare Lücke folgenden drei Zeichen enthalten (Kao Tsu regierte von 618—626).

Noch einem möglichen Missverständniss aber muss in diesem Zusammenhang vorgebeugt werden. Ich bin nämlich mit der Anwendung rother Zeichen sparsam gewesen und habe sie nur da gesetzt, wo mein Studium der Inschrift mir specielle Veranlassung gegeben hatte, die Richtigkeit irgend einer Lesart zu prüfen. In gewöhnlichem schwarzen Druck auftretende Zeichen bedeuten also zunächst nur, dass mir bisher kein Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Lesart aufgestossen ist, keineswegs aber in jedem einzelnen Falle, dass selbständige, ausdrückliche Nachprüfung mich von der Correctheit der Entzifferung überzeugt habe; denn ich wollte, wie schon oben (S. 171) bemerkt, nur einen Beitrag zu der Erklärung der Kültegin-Inschrift, nicht eine erschöpfende Durcharbeitung derselben in allen ihren Theilen und nach allen Richtungen hin liefern.

§ 2.

Übersicht über die bisherigen Übersetzungen des chinesischen Textes der Kültegin-Inschrift.

Von dem schwungvollen Nachruf, welchen der Kaiser Hsüan Tsung von der T'ang-Dynastie[1] dem rossereichen Helden der nördlichen Steppe gewidmet hat, sind meines Wissens acht vollständige Übersetzungen in europäische Sprachen erschienen, nämlich zwei russische, zwei deutsche, eine französische und drei englische. Es sind, möglichst chronologisch geordnet, die folgenden:

1. (*Popoff's erste russische Übersetzung.*) In der Einleitung zu den *Inscr. de l'Orkh.* (S. XX[a]) sagt Heikel in einer Stelle, deren Anfang bereits in § 1b Nr. 1 citirt worden ist: »*Le texte chinois du premier monu-*

[1] Er regierte von 712—756 und wird von chinesischen Schriftstellern mit Vorliebe unter der Bezeichnung T'ang Ming Huang erwähnt.

ment .... a été transcrit à Péking ... par le premier drogman de l'institut de la mission russe dans cette ville, P. S. Popoff. La traduction russe de ce même texte a été faite par le maitre de langue chinoise attaché au consulat d'Ourga, et revue ensuite par le susdit interprète. Pendant mon séjour à Tomsk l'hiver dernier (1891), je fis publier cette version dans les numéros 13 et 14 de la Revue Orientale (**Восточное Обозрѣніе**[1]) *qui parait à Irkoutsk. Par cette publication, qui était accompagnée de plusieurs extraits de l'histoire de la Chine relatifs à l'évènement dont il s'agit, on apprit pour la première fois, que le 1ier monument avait été érigé l'an 732 après J.-Chr.*«. Wer mit dem *Lehrer des Chinesischen beim russischen Consulat* (richtiger *General-Consulat*) *in Urga* gemeint ist, habe ich nicht ermitteln können; auf keinen Fall aber glaube ich, dass der zu früh verstorbene Devéria in einer Anmerkung auf S. XXVII der *Inscr. de l'Orkh.* das Richtige getroffen hat, wenn er daselbst die Worte »*maitre de langue chinoise*« durch die Worte: »*premier drogman du consulat général de Russie à Ourga*« ersetzt. Da übrigens Hr. P. S. (d. h. Paul Stepanowitsch) Popoff, wie aus der weiter unten (in Nr. 5 dieses Paragraphen) zu besprechenden Publication hervorgeht, die volle Verantwortung für die in der Irkutsker »*Revue Orientale*« veröffentlichte, erste russische Übersetzung übernommen hat, so sind wir wohl berechtigt, ihm den Hauptantheil an derselben zuzuschreiben, und sie ebenso gut als die erste Popoff'sche, wie als die erste russische Übersetzung zu bezeichnen.

Die entlegene Stelle, an welcher die in Rede stehende Übertragung erschienen war, hat zur Folge gehabt, dass sie von den meisten späteren Übersetzern nicht hat benutzt werden können; thatsächlich hat sie bisher überhaupt von keiner Seite eine eingehende Beachtung gefunden. Schlegel (*Stèle fun.* S. 2, Anm. 1) sagt ausdrücklich: »*Je n'ai pas vu la traduction russe publiée par M. Heikel dans la Revue Orientale d'Irkoutsk*«, aber auch Wassiljew (s. oben § 1b Nr. 3 und in diesem Paragraphen Nr. 4) nimmt, soviel ich sehe, keinen speciellen Bezug auf seines Vorgängers und Landsmannes Arbeit.

Mir selber war es schon lange wünschenswerth erschienen, die Übersetzung eines so tüchtigen Sinologen, wie Hr. Popoff es ist[2], kennen

---

[1] Es ist dies, wie ich neuerlich habe feststellen können, eine, jedoch nicht täglich, in Irkutsk erscheinende Zeitung.

[2] Hr. P. S. Popoff, erster Dolmetscher der russischen Gesandtschaft in Peking mit dem Charakter als General-Consul, correspondirendes Mitglied der Petersburger Akademie der Wissenschaften, ist u. A. Herausgeber und Mitverfasser des sehr geschätzten (mir leider nicht zugänglichen) russisch-chinesischen Wörterbuches, welches, zuerst vom Archimandriten Palladius angelegt, im Jahre 1888 unter dem Namen der beiden genannten Gelehrten in Peking erschienen ist. Einer Angabe Peschtschuroff's in seinem »*chinesisch-russischen Wörterbuch nach dem graphischen System. Petersb. 1891*«, S. V, Anm. 3 zufolge enthält das Palladius-Popoff'sche Wörterbuch 11868 Zeichen. Der Originaltitel des Peschtschuroff'schen Wörterbuchs ist: **КИТАЙСКО-РУССКІЙ СЛОВАРЬ (ПО ГРАФИЧЕСКОЙ СИСТЕМѢ) Д. А. ПЕЩУРОВА.**

zu lernen. Ich wandte mich zu diesem Zweck im vergangenen Frühjahr (1900) an den mir nicht einmal persönlich bekannten Hrn. Dr. W. Barthold, und erhielt von ihm nach kurzer Zeit ein aus St. Petersburg, 8./21. Mai 1900 datirtes Schreiben, welchem eine von ihm eigenhändig für mich nach dem in der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek zu Petersburg befindlichen Exemplar angefertigte Abschrift der beiden, Popoff's erste Übersetzung enthaltenden Artikel aus Nr. 13 und 14 der Revue Orientale vom Jahre 1891 beilag[1], — eine Abschrift, welche sich über etwas mehr als 7 eng beschriebene, ungebrochene Folio-Seiten erstreckte. Der Lehrer des Russischen am hiesigen Seminar für Orientalische Sprachen, Hr. W. Eliaschewitsch, hat sodann seinerseits die Liebenswürdigkeit gehabt, mir den Inhalt dieser beiden, von A. Heikel gezeichneten Artikel zugänglich zu machen und mir besonders Popoff's Übersetzung, welche sich auf S. 7 der Nr. 13 befindet, auf deutsch in die Feder zu dictiren.

Gleich hier mag auch noch nachstehender Passus aus Hrn. Barthold's Brief an mich seinen Platz finden. »Der Verfasser der neuesten russischen Arbeit über die Orchon-Inschriften, P. Melioransky[2]«, schreibt Barthold, »macht p. 5 auf die Thatsache aufmerksam, dass diese erste russische Übersetzung[3] mit den späteren viel häufiger übereinstimmt als die deutsche Übersetzung von von der Gabelentz, und dass manche Fehler, welche von der Gabelentz und nach ihm Schlegel der russischen Übersetzung zuschreiben, in derselben in Wirklichkeit nicht enthalten sind«. Auf Grund der Kenntniss, welche ich mir in der angegebenen Weise von der ersten Popoff'schen Übersetzung zu verschaffen im Stande gewesen bin, kann ich die Richtigkeit dieser Bemerkungen Melioransky's, jedoch mit einer Gabelentz betreffenden Einschränkung, durchaus bestätigen. Einiges in diesen Zusammenhang Gehörige wird weiter unten, bei Besprechung der betreffenden Stellen der Inschrift, angeführt werden.

2. (*Die Gabelentz'sche Übersetzung.*) Da Georg von der Gabelentz seine auf S. XXV und XXVI der *Inscr. de l'Orkhon* abgedruckte, deutsche Übersetzung der Kültegin-Inschrift mit keinerlei einleitenden Worten begleitet hat, so sind wir in Betreff der Veranlassung

---

[1] In welchem Monat, bez. an welchem Tage diese beiden Nummern der Revue Orientale erschienen sind, kann ich nicht angeben; dagegen ersehe ich aus Barthold's Brief, dass »jede Nummer der Zeitung ihre besondere Pagination hat«, und dass »Heikel's Artikel in beiden Nummern auf den Seiten 7 und 8« abgedruckt ist.

[2] Die hier angezogene Melioransky'sche Arbeit ist im Jahrg. III, 1. Abth. (S. 235) unserer Zeitschrift von Hrn. Barthold selbst näher besprochen worden. Ich habe meinerseits noch nicht Gelegenheit gehabt, sie einzusehen.

[3] Auch Barthold spricht in seinem Briefe von dieser ersten russischen Übersetzung als von Popoff herrührend, wodurch also meine obige Bezeichnung derselben (s. soeben S. 179) noch mehr gerechtfertigt erscheint. Heikel in der Revue Orientale giebt übrigens Herrn Popoff die Vornamen *I. S.* (**И. С.**) statt *P. S.* (**П. С.**), was jedoch nur auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhen kann.

zu derselben auf die Aufschlüsse angewiesen, welche wir von anderer Seite darüber erhalten. Hr. Heikel lässt sich (in *Inscr. de l'Orkh.*, S. XX[b]) über diesen Punkt folgendermaassen aus: »*Mr. le Professeur Georg von der Gabelentz à Berlin a eu l'obligeance de nous envoyer la traduction faite par lui de la susdite inscription chinoise gravée sur le 1ier monument, et reproduite d'après les photographies que nous lui avions fait parvenir*«. Dazu können noch verglichen werden die Worte Devéria's (*Inscr. de l'Orkh.*, in der Anmerkung auf S. XXVIII): »*C'est à moi que M. Heikel a bien voulu confier l'étude des monuments II et III*«, und (einige Zeilen vorher in derselben Anmerkung auf S. XXVII sq.): »*Le déchiffrement du monument I*«, d. h. des Kültegin-Steines, »*a été confié successivement au premier drogman*[1] *du consulat général de Russie à Ourga; à M. Popoff, premier interprète de la légation de Russie à Pékin et à M. Georg de la Gabelentz à Berlin*«. Mag nun Gabelentz nur aus Courtoisie, als Dank für die ihm übersandte Copie der Inschrift, oder (wie man aus dem, was Devéria sagt, vielleicht schliessen könnte) in Folge einer directen Aufforderung Hrn. Heikel's dazu veranlasst worden sein, sich an eine Übersetzung der Kültegin-Inschrift zu wagen: jedenfalls gerieth er dadurch auf ein seinem Studienkreise durchaus fern liegendes Gebiet, und die invita Minerva unternommene Aufgabe musste ihm daher so gut wie gänzlich misslingen. Ich werde deshalb im Folgenden seine Übersetzung nur ausnahmsweise zu erwähnen Gelegenheit haben. Des Verstorbenen grosse Verdienste um die Sinologie werden durch diesen Missgriff in keiner Weise geschmälert.

Gabelentz hat die erste Popoff'sche Übersetzung gekannt, da er eine Stelle aus ihr ausdrücklich citirt; aber die russische Abfassung dieser Übersetzung muss ihm Schwierigkeiten gemacht haben, denn sein Citat giebt den Sinn des russischen Originals ganz falsch wieder (siehe weiter unten). Im Übrigen scheint seiner Übersetzung eine Copie desjenigen Textes zu Grunde gelegen zu haben, welcher oben in § 1, *b*, 1 besprochen worden ist.

3. *(Gustav Schlegel).* Die französische Übersetzung von Gustav Schlegel ist unter dem Titel: »La stèle funéraire du Téghin Giogh[2] et ses copistes et traducteurs chinois, russes et alle-

[1] Über diese vermuthlich irrige Bezeichnung s. oben S. 179.

[2] In dem chinesischen Text der Inschrift wird der Name *Kültegin* mit Zeichen geschrieben, welche nordchinesisch *Ch'üĕ-t'ê-ch'in* (d. h. *K'üĕ-t'ê-k'in*) lauten. Nun aber hatte seiner Zeit (vor der Entzifferung der köktürkischen Inschriften) Devéria geglaubt, in *K'üĕ* eine chinesische, phonetische Wiedergabe des türkischen Wortes كوك *gök* (nach der Transscription meines Collegen Hrn. Prof. Foy: *ġök*) »blau, azurblau; Himmel« vermuthen zu dürfen, welches er (Devéria) nach französischer Orthographie ganz richtig mit *gueuk* umschrieb, und in Folge davon eine hypothetische Namensform Gueuk Teghin ansetzte (s. *Inscr. de l'Orkh.* S. XXVII, Anm. 1, und S. XXXVII sq., Anm. 31). Schlegel, welcher, als er seine Übersetzung der »stèle funéraire« abfasste, geneigt war, Devéria's Vermuthung für richtig zu halten, zog die Umschreibung *giogh* vor (s. bei ihm S. 9), und gelangte dann ferner mittelst einer Umstellung, für welche er die Gründe auf S. 8 seiner Arbeit auseinandersetzt, zu der schrecklichen Namensform Téghin Giogh. Nun, der Gueuk Teghin

mands« als Nr. III der »Mémoires[1] de la société finno-ougrienne« in Helsingfors (1892) publicirt worden, und zugleich (wohl nur in einer Anzahl von Widmungs-Exemplaren?) bei E. J. Brill in Leiden (1892, 57 Seiten mit 1 Tafel[2]) erschienen. Durch diese mit einem fortlaufenden, ausführlichen Commentar und reichhaltigen Erläuterungen jeder Art versehene Arbeit, welche leider in der Form einer zum Theil recht gehässigen Invective gegen seinen deutschen Vorgänger auftritt, hat Schlegel das Verständniss der chinesischen Kültegin-Inschrift in nicht genug anzuerkennender Weise gefördert, und ich selber gestehe gerne, durch Schlegel's Übersetzung, welche er mir seiner Zeit zuzusenden die Freundlichkeit hatte, eine der ersten und hauptsächlichsten Anregungen zu gegenwärtiger Abhandlung empfangen zu haben. Dass es indessen auch ihm nicht gelungen ist, auf den ersten Wurf gleich alle Schwierigkeiten zu lösen, und dass daher seine Übersetzung noch mancher Richtigstellungen bedurft hat und noch bedarf, ist nur natürlich und kann dem Dank, welchen die Wissenschaft für diese Arbeit ihm schuldet, keinen Abbruch thun. Zu weit aber geht Schlegel allerdings, wenn er den grössten Theil der Einwendungen, welche bereits von Andern gegen einzelne Stellen seiner Übersetzung und Erläuterung des »Tegin Kül[3]-Denkmals« erhoben worden sind, einfach als »Mäkeleien« zu bezeichnen für gut findet[4].

Hier sei gleich noch bemerkt, dass auf S. 51, 53, 55 und 57 der Schlegel'schen Abhandlung der deutsche Text der Gabelentz'schen Übersetzung nochmals in extenso abgedruckt ist. Auch verlohnt es sich, darauf aufmerksam zu machen, dass auf S. 52, Zeile 8 hinter *»l'imitaient«* die Worte: *»S'il n'en avait pas été ainsi, d'où leur serait-il venu cette excellence?«* (vergl. ibid. S. 28, Zeile 1 und 2) ausgefallen sind.

4. (*Wassiljew*). W. P. Wassiljew's, des schon mehrfach erwähnten russischen Sinologen, deutsche Übersetzung der Kültegin-

oder Téghin Giogh, dieser unheimliche Doppelgänger des wackeren Kültegin, ist durch Thomsen's geniale Entdeckung für immer beseitigt, aber das osmanische Wort *gök* hat sich bekanntlich in den Inschriften in der Form *kök* wiedergefunden und ist in dem auch mir sympathischen Ausdruck köktürkisch in der einschlägigen Litteratur ganz heimisch geworden (s. hierüber z. B. Foy in seinen »türkischen Vocalstudien«, in dieser Zeitschrift Jahrg. III, 2. Abth., S. 180, Anm. 1).

[1] Schlegel selbst citirt zwar seine Übersetzung immer als im *Journal de la société finno-ougrienne* erschienen (s. z. B. *T'oung-pao* Vol. III, S. 530a, am Ende, und *Loi du parallélisme* S. 1), aber nach einem mir vorliegenden, officiellen Verzeichniss der »*Publicationen der Finnisch-ugrischen Gesellschaft*« muss ich annehmen, dass sie vielmehr, wie im Text gesagt, die Nr. III der *Mémoires* bildet.

[2] Über diese, den typographischen Text der Inschrift enthaltende Tafel s. oben § 1, *b*, 2.

[3] Tegin Kül ist die Namensform für Kültegin, zu welcher sich Schlegel nach Bekanntwerden der Thomsen'schen Entzifferung entschlossen hat.

[4] So z. B. auf S. XV seines Werkes: »Die chinesische Inschrift auf dem Uigurischen Denkmal in Kara Balgassun« (= »Mémoires de la Société Finno-ougrienne, IX, Helsingfors 1896«).

Inschrift steht bei Radloff, *Alttürkische Inschriften* S. 167—169, ist also im Jahre 1894 erschienen; sie stützt sich ganz und gar auf die in § 1, *b*, 3 (oben S. 176) von uns bereits besprochene Textrecension, auch hat nach einer Bemerkung Radloff's (loc. laud. S. 3) Wassiljew dabei »*eine von der chinesischen Regierung der* [Petersburger] *Akademie zugesandte Abhandlung*« berücksichtigen können. Über dieses geheimnissvolle chinesische Schriftstück ist mir ausser dieser Andeutung Radloff's nichts weiter bekannt geworden. Aus mehrfachen anderweitigen Äusserungen Radloff's[1] scheint überdies hervorzugehen, dass Wassiljew eine eingehendere Arbeit über die chinesischen Orkhon-Inschriften zu veröffentlichen gedachte, jedoch ist dieser Plan, soviel ich weiss, nicht ausgeführt worden.

Wassiljew's »*Übersetzungen*«, sagt Radloff weiter (loc. laud. S. 166), »*schliessen sich möglichst genau an den Text an. Die für das Verständniss nöthigen Zusätze, die aus dem Texte selbst resultiren, sind in ( ) hinzugefügt, während erläuternde Zusätze in [ ] eingeschoben sind. Hr. Wassiljew vermeidet glücklicherweise jede unnütze, der Sache selbst nur schadende Polemik und hält es für überflüssig, die früher veröffentlichten Übersetzungen zu kritisiren. Jeder Sachverständige wird zu urtheilen verstehen, wo seine Vorgänger Fehler begangen haben. Da die Inschrift des Kül-Tegin nur wenige Lücken bietet, so bedurfte es hier keiner besonderen Erläuterungen. Der Übersetzung der Inschrift des Me-ki-lien mussten aber erläuternde Bemerkungen beigegeben werden, da dieser Text nur sehr lückenhaft erhalten ist*«.

Wenn Radloff hier sagt, dass Wassiljew sich bei der Kültegin-Inschrift aller besonderen Erläuterungen enthalten habe, so ist dies insofern nicht ganz richtig, als er seiner Übersetzung doch eine Anmerkung beigefügt hat[2], welche zudem, wie sich zeigen wird, für die Interpretation unseres Textes von der allergrössten Bedeutung ist. Überhaupt kennzeichnet sich Wassiljew's Übersetzung als die gediegene Arbeit eines ebenso gewissenhaften wie bescheidenen Gelehrten; dass ich im Übrigen die ängstliche Scheu vor jeder kritischen Beleuchtung früherer einschlägiger Arbeiten in Fällen wie dem vorliegenden nicht für der Sache förderlich halten kann, habe ich bereits oben[3] gesagt.

Gekannt hat Wassiljew ohne Frage *die erste Popoff'sche*, sowie die *Gabelentz'sche* und *Schlegel'sche* Übersetzung, zweifelhaft dagegen ist mir dies in Betreff der *zweiten Popoff'schen* Übersetzung. Ehe ich zu letzterer übergehe, habe ich indessen noch auf einen wichtigen Umstand aufmerksam zu machen.

---

[1] »*Mein gelehrter College W. P. Wassiljew bereitet eine Untersuchung der von mir mitgebrachten chinesischen Inschriften vor*« (Radloff, *Alttürk. Inschr.* S. 3), und: »*Mein gelehrter College W. P. Wassiljew ist, wie ich schon oben erwähnt habe, jetzt mit Abfassung einer Bearbeitung der chinesischen Inschriften der Denkmäler von Koscho-Zaidam, die in den Arbeiten der Orchon-Expedition veröffentlicht werden soll, beschäftigt. Da es aber wünschenswerth ist, die chinesischen Inschriften mit den hier veröffentlichten türkischen Inschriften vergleichen zu können, so hat mir Hr. Wassiljew gestattet, seine Übersetzungen meiner Arbeit einzufügen*« (ibid. S. 166).

[2] Siehe dieselbe bei Radloff, loc. laud., S. 167.

[3] S. 172 gegen Ende.

Auf S. 174 von Radloff's *Alttürkischen Inschriften* ist die deutsche Übersetzung des Anfangs der chinesischen Inschrift dem Anfange der türkischen Inschrift[1] gegenübergestellt; der Anfang der chinesischen Inschrift erscheint aber hier in einer zwar auf Wassiljew's Übersetzung beruhenden, aber mit ihr nicht wörtlich übereinstimmenden und durch allerlei erklärende Zusätze vermehrten Fassung. Nun scheint es mir zwar, dass diese ganze Seite 174 von Radloff herrührt, dabei jedoch könnten immerhin jene Modificationen und Erläuterungen einem Meinungsaustausch zwischen beiden Gelehrten ihren Ursprung verdanken. Ich werde daher diese Übersetzung des somit in neunfacher Übertragung vorliegenden Einganges der Inschrift weiterhin als die *Wassiljew-Radloff'sche Übersetzung* bezeichnen.

5. (*Popoff's zweite Übersetzung*). Der in dem 75. Bande Heft 1 der Memoiren (*Zapiski*) der Petersburger Akademie erschienene zweite Popoff'sche Textabdruck unserer Inschrift ist bereits in § 1, *b*, 4 (oben S. 176) besprochen worden. Dem dort Gesagten ist noch hinzuzufügen, dass dieser Textabdruck interpungirt ist und dass darin die seitliche Überschrift (unsere Zeile 1) fehlt.

Auf S. 1—4 dieses 1. Heftes des 75. Bandes der »Memoiren« findet sich nun ferner ein Aufsatz Popoff's, welcher von Radloff in der Sitzung der historisch-philologischen Classe der Akademie am 19./31. Januar 1894 mitgetheilt worden ist und welcher auf S. 2—4 Popoff's zweite, mehrfach verbesserte und modificirte, russische Übersetzung der Inschrift enthält. In den der Übersetzung vorangehenden Bemerkungen wird besonders auf einige Irrthümer in Schlegel's *Stèle funéraire* aufmerksam gemacht. Zu vergleichen ist auch noch der auf S. 96—98 desselben Heftes abgedruckte Sitzungsbericht, in welchem sich die auf Popoff's Arbeit bezügliche Stelle S. 96 (Ende) und S. 97 (Anfang) befindet. Danach sollte im »Bulletin« der Akademie eine von Radloff herrührende deutsche Übertragung von Popoff's russischer Übersetzung veröffentlicht werden; ich habe aber noch nicht ermitteln können, ob dies geschehen ist[2]. Ich selber bin durch Hrn. Elijaschewitsch in den Stand gesetzt worden, die zweite russische Übersetzung, ebenso wie die erste, für gegenwärtige Arbeit nutzbar zu machen.

Da zwar der vollständige ganze 75. Band der *Zapiski* vom Jahre 1895 datirt, das 1. Heft desselben aber, wie ich erst jetzt bemerke, bereits 1894

[1] Vergl. diesen bei Radloff, S. 4.

[2] Da es mir nicht möglich gewesen ist, mich vor Abschluss der gegenwärtigen Arbeit mit Allem und Jedem, was über die chinesische Kültegin-Inschrift veröffentlicht worden ist, bekannt zu machen, so sei hier ein für allemal für aus diesem Grunde fehlende Hinweisungen auf Arbeiten meiner Vorgänger die Nachsicht meiner Leser in Anspruch genommen. Dieselbe Nachsicht bitte ich auch auf die Fälle auszudehnen, wo mir irgend eine Stelle einer früheren, mir zugänglichen einschlägigen Arbeit bei der Ausarbeitung des gegenwärtigen Artikels nicht erinnerlich gewesen sein mag. Nur aus diesen beiden Gründen sind Hinweisungen, die man hätte erwarten können, unterblieben.

erschienen ist[1], so ist es immerhin möglich, wenn auch meiner Auffassung nach nicht wahrscheinlich, dass Wassiljew von Popoff's zweiter Übersetzung bereits Kenntniss gehabt hat, als er die seinige anfertigte; keinem Zweifel unterliegt es, dass Popoff zur Zeit der Abfassung seiner zweiten Übersetzung die Wassiljew'sche noch nicht gekannt hat[2].

6. (*Parker's erste englische Übersetzung.*) Der 22. Band der China Review (1896—1897) enthält eine erhebliche Anzahl von Artikeln und Notizen, welche sich auf unsere Inschrift beziehen. E. H. Parker's, des unermüdlichen Arbeiters auf den verschiedensten sinologischen Forschungsgebieten, in diesem Bande der *Review* veröffentlichte Textrecension ist bereits oben[3] besprochen worden; hier ist dazu noch nachzutragen, dass auch Parker's Text, wie der 2. Popoff'sche, interpungirt ist. Noch sei hier zunächst auf eine Parker'sche Notiz hingewiesen, welche sich auf S. 560b der *Review* findet; laut ibidem S. 678a war dieselbe aber bereits 4 Jahre vor dem Erscheinen des 22. Bandes der Review geschrieben und geht noch von der Annahme aus, dass K'üeh t'êh-lêh die richtige Namensform sei. Parker's vollständige erste englische Übersetzung ist auf S. 458—460 abgedruckt; gegenübergestellt ist ihr ein vollständiger Abdruck von *Schlegel's* französischer Übersetzung[4]. Auf S. 487b bis 489[5] und (hinter dem die S. 461 einnehmenden Textabdruck) auf S. 462—464 giebt ferner Parker eine Reihe erläuternder Anmerkungen, in welchen er besonders auf diejenigen Stellen der Inschrift näher eingeht, in Betreff deren seine Auffassung von der Schlegel's abweicht. Die Reihenfolge, in der diese Anmerkungen geschrieben sind, ist die von mir soeben angegebene, denn S. 462a (Anfang) wird auf den S. 487 beginnenden Artikel ausdrücklich als auf einen früheren Bezug genommen[6]. In dieser seiner ersten Übersetzung und den dazu gehörigen Anmerkungen ist Parker bereits zu der Namensform Téghin K'üeh übergegangen.

Die Parker'sche Übersetzung der Kültegin-Inschrift in der China Review nebst den dazu gehörigen Anmerkungen ist in vielen Punkten den Arbeiten seiner Vorgänger gegenüber als ein erheblicher Fortschritt zu bezeichnen, was um so bemerkenswerther ist, als Parker damals fast aller sinologischer Hülfsmittel entbehrte[7]. Unter diesen Umständen sprach er

---

[1] Demnach ist auch oben (S. 176, Zeile 32) 1894 (statt 1895) zu lesen.

[2] Ich hätte daher vielleicht besser gethan, die 2. Popoff'sche Übersetzung der Wassiljew'schen voranzustellen.

[3] S. 177, in § 1b, 5.

[4] In diesem Abdruck fehlen wie bei Schlegel selbst (vergl. oben S. 182) auf S. 459b hinter *l'imitaient* die Worte: »*S'il n'en avait pas été ainsi*« etc. Auch sonst ist der Abdruck des französischen Textes durch mehrfache Druckfehler entstellt.

[5] Unter der Überschrift: »*Sartor Resartus*«.

[6] Vergl. loc. laud.: »*We have already called attention to the pamphlet of Professor Schlegel*« etc.

[7] »*In this particular instance . . . we are criticising Professor Schlegel without the help of any Chinese man, book, or dictionary whatever; we have nothing but our own book with notes on the Tartars to which to refer*« (Parker in China Rev. 22,

es auch gleich selber offen aus, dass vermuthlich auch seine Übersetzung noch verbesserungsbedürftig sein werde[1].

7. (*Die englische Übersetzung von Giles.*) Unter der Überschrift: »*Mr. Parker as a translator*« und mit dem an die Spitze seines Artikels gestellten eleganten Motto: »*Those who in quarrels interpose, Must often wipe a bloody nose*«[2], hat Hr. Herbert A. Giles, gleichfalls im 22. Bande der *Review* (S. 552—556), auch seinerseits eine mit Einleitung, Nachschrift und eingestreuten erläuternden Noten versehene englische Übersetzung unserer Inschrift veröffentlicht. Es ist keine Frage, dass auch Giles (wie bei ihm gar nicht anders zu erwarten) durch diese seine Arbeit das Verständniss der Inschrift in einigen Punkten in dankenswerther Weise gefördert hat, jedoch will es mir scheinen, als ob weder seine Übersetzung noch seine erläuternden Noten im Allgemeinen ganz auf der Höhe seiner sonstigen sinologischen Leistungen stehen. Auch sind durchaus nicht alle seine Einwendungen gegen Parker's Übersetzung als sachlich begründet anzuerkennen.

8. (*Parker's zweite englische Übersetzung in Thomsen's Buch über die Orkhon-Inschriften.*) Ehe ich zu Parker's zweiter veröffentlichten Übersetzung übergehe, habe ich noch zunächst auf seine beiden kleinen Artikel im 22. Bande der *China Review*, S. 678ᵃ—679ᵃ und S. 489—490, aufmerksam zu machen. Der erstere, den ich schon oben (S. 185 in Nr. 6) erwähnt habe, enthält jedoch nur weniges Sachliche zu unserer Inschrift; im Wesentlichen ist er eine persönliche Abwehr gegen Giles' Angriffe, und hier hält sich Parker auch seinerseits leider nicht ganz von dem gereizten Tone, der unter Sinologen nur zu gang und gäbe ist, frei. Der Artikel auf S. 489 sq. ist eigentlich eine Besprechung der 6. Nummer der *Variétés Sinologiques*, in welche jedoch auch einige wichtige Bemerkungen über die Kültegin-Inschrift eingestreut sind. Hier — d. h. in dem letztbezeichneten Aufsatz — erscheint der türkische Prinz bei Parker zum ersten Male in der Namensform »*the teghin or Prince Köl*«. Eine neue vollständige englische Übersetzung der Inschrift von Parker endlich ist in Vilh. Thomsen's berühmtem Werke: Inscrip-

S. 462ᵇ). — In demselben Sinne schreibt Parker (Ende Mai 1900) auch an mich: »*Returned to Europe ... I made my remarks and translation (without books, dictionaries, or references) purely off-hand for the China Review*«.

[1] »*It is therefore*« (d. h. wegen dieses Mangels an Hülfsmitteln) »*highly probable*«, schreibt Parker (China Rev. 22, S. 462ᵇ), »*that our translation is also defective*«.

[2] Mit Recht charakterisirt Henri Cordier in seinem unter dem Titel »Les études chinoises (1895—1898)« erschienenen vortrefflichen Litteraturbericht (S. 55) die oben im Text besprochenen Parker'schen und Giles'schen Artikel, wie folgt: »*La stèle de Gueuk Teghin a été grandement étudiée. M. E. H. Parker établit une comparaison entre sa lecture et celle du Dr. Schlegel; à son tour M. Parker reçoit de M. Giles une volée de bois vert*«. (Cordier's Arbeit citire ich nach dem Separat-Abdruck, welcher, als »*Extrait du Supplément au Volume IV du T'oung-pao, No. 5*« bezeichnet, 1898 bei E. J. Brill in Leiden erschienen ist und nicht weniger als 141 Seiten 8° umfasst.)

tions de l'Orkhon déchiffrées[1] auf S. 212—216 abgedruckt[2]. Sie ist von einigen, meist kurzen Anmerkungen unter dem Text begleitet. Mit Bezug auf diese Übersetzung, in welcher er die Namensformen *Köl Tegin* (S. 212) und *the Tegin Köl* (S. 213) mit einander abwechseln lässt, sagt Parker in seinem in den Anmerkungen schon mehrfach citirten Briefe an mich: »*This translation was my last and best (to the extent of my ability)*[3]. In der That schliesst diese seine Arbeit wiederum eine Anzahl entschiedener Verbesserungen im Vergleich zu der ersten in sich, in einigen Einzelheiten möchte ich jedoch, offen gestanden, seiner früheren, in der *China Review* erschienenen Übersetzung den Vorzug vor der späteren geben. In seiner zweiten Übersetzung nimmt Parker auf die erste nirgends Bezug, so dass nur, wem die *China Review* zur Hand war, von der Existenz seiner früheren Übertragung Kenntniss haben konnte. Es wäre sogar leicht möglich, dass das betreffende Heft der *Review* später zur Ausgabe gelangt oder doch in Europa später eingetroffen wäre, als das den Orkhon-Inschriften gewidmete Werk des dänischen Gelehrten. Auch Hr. Thomsen hat übrigens durch eine mir auf Anfrage meinerseits ertheilte bereitwillige Auskunft dazu beigetragen, mir die Aufstellung der vorstehenden Übersicht zu ermöglichen.

Auf die sonst in Thomsen's *Inscriptions* (S. 178, Anm. 88, und von S. 188 an passim) zerstreuten kleineren Mittheilungen Parker's wird im Verlaufe meiner Arbeit gelegentlich Bezug genommen werden.

§ 3.

Die beiden Überschriften.

1. Die den Text überragende Überschrift füllt das — auf der anderen Seite der Säule von dem »Chanszeichen« eingenommene — »Kopfstück der Inschriftfläche« aus[4], und zwar steht sie in zwei kurzen Parallelzeilen von je drei Zeichen über der 7. und 8. Textzeile; die seitliche Überschrift (unsere Zeile 1) steht den Zeichen 3—7 und 11—14 der übrigen Zeilen gegenüber, zerfällt also in zwei Zeichengruppen, welche durch einen dreistelligen Zwischenraum von einander getrennt sind.

Die ersten fünf Zeichen der seitlichen Überschrift (Zeile 1, 3—7) lauten 故闕特勤碑 *Ku K'üĕ-t'ê-k'in pei* »Des verstorbenen Kültegin Denkmal«, also: **»Denkmal zu Ehren des verstorbenen Kültegin«.** Für

[1] Erschienen *Helsingfors* 1896 als Nr. V der *Mémoires de la Société Finno-Ougrienne.*

[2] Ich bezeichne diese Übersetzung Parker's als die zweite, obgleich ich aus seinem auf S. 186, Anm., Z. 1, erwähnten Briefe an mich ersehe, dass er zwischen der in der *China Review* und der bei *Thomsen* veröffentlichten Übersetzung bereits eine zweite angefertigt hatte, welche aber nicht gedruckt worden ist.

[3] Auch bei dieser Übersetzung fehlte es ihm noch an litterarischen Hülfsmitteln. »*I have no books here*«, sagt er bei Thomsen, a. a. O., S. 214, Anm. 5.

[4] Die Ausdrücke »Chanszeichen« und »Kopfstück« entnehme ich Radloff's Inhaltsverzeichniss zu seinen *Alterthümern der Mongolei.*

die Überschrift im Kopfstück waren sechs Zeichen erforderlich, um eine gleichmässige Vertheilung über zwei dreistellige Zeilen zu ermöglichen; das 6. Zeichen ergab sich leicht durch Einfügung der in der seitlichen Überschrift fortgelassenen Genitiv-Partikel 之 *chï* hinter Kültegin's chinesischem Namen.

2. Das chinesische Wort 碑 *pei*, welches ich oben mit »Denkmal« übersetzt habe und welches unter dem 112. Klassenzeichen (石 *shï*[2] »Stein«) steht, bedeutet eigentlich eine — gewöhnlich steinerne — Säule, und zwar in den allermeisten Fällen eine mit einer Inschrift versehene oder wenigstens zur Aufnahme einer solchen bestimmte, ohne dass diese Inschrift gerade, wie im vorliegenden Falle, ein Nachruf für einen Verstorbenen zu sein brauchte; sie kann vielmehr jeden beliebigen Inhalt haben. Die auf einer dergleichen Säule befindliche Inschrift selber wird mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet, von welchen der beim Sprechen gebräuchlichste 碑文 *pei-wên* ist. Zu einer Zeit, wie die jetzige, wo das Interesse für chinesische Inschriften in so hohem Grade rege geworden ist, verlohnt es sich daher vielleicht, darauf aufmerksam zu machen, dass man von Chinesen über vorhandene Inschriftensteine am leichtesten Auskunft erhalten wird, wenn man sich dabei des angegebenen Ausdrucks *pei-wên* bedient. Es ist mir noch in lebhafter Erinnerung, wie im August 1877 der kurze Zeit darauf in der Blüthe der Jahre plötzlich verstorbene William Frederick Mayers und ich dem westlich von Peking unweit der Brücke von *Lu-kou-k'iao*[1] am Ufer des *Hun-ho* gelegenen, vereinzelten, eine herrliche Aussicht bietenden, wenn auch niedrigen Berge 石景山 *Shï-king-shan*[2] einen Besuch abstatteten, und wie bei dieser Gelegenheit, auf ungefähr halber Höhe desselben, die eindrucksvollen Trümmer eines gänzlich verfallenen Tempels unser Interesse fesselten, und uns den Wunsch nahe legten, aus einer etwa vorhandenen Inschrift etwas über die Geschichte des Orts zu erfahren. Unsere hierauf bezüglichen Fragen an einen chinesischen Wächter, den wir an Ort und Stelle aufgetrieben hatten, führten aber nicht eher zum Ziele, als bis mir der Ausdruck *pei-wên* eingefallen war, worauf der Mann uns sogleich zu der (damals wenigstens) noch aufrecht stehenden Inschriftensäule führte. Die chinesische Sprache ist eben conventioneller als die unsrigen, und wo der Durchschnitts-Chinese eine ganz bestimmte, ihm geläufige Redensart erwartet, wird er nicht leicht verstehen, was gemeint ist, wenn sein Unterredner nicht genau den erwarteten Ausdruck anwendet. Die gut lesbare Inschrift auf der Shï-king-shan-Säule erwies sich übrigens als ungewöhnlich interessant; mehrere Jahre später ist es mir gelungen, mir eine Copie derselben zu verschaffen, welche ich im Verfolge meiner Inschriftstudien gleichfalls zu veröffentlichen gedenke. Jedoch wir kehren nun zum Kültegin-Denkmal zurück.

---

[1] Pekinger Aussprache: *Lu-kou-ch'iao.*

[2] Lies: *Shï-ching-shan.* Der Name wird mit verschiedenen Zeichen geschrieben; die im Text gegebenen scheinen die correctesten zu sein.

3. Die 1. Zeile der Kültegin-Inschrift enthält ausser der seitlichen Überschrift noch die vier Zeichen 御製御書 *Yü-chï yü-shu.* Von den in § 1 b (S. 173 Ende und folgende) besprochenen fünf Textabdrücken ist es wieder nur der auf den chinesischen Gesandten in Petersburg zurückgehende Wassiljew'sche, welcher diese Zeichengruppe enthält; dementsprechend ist es auch unter den in § 2 behandelten vollständigen Übertragungen der Inschrift nur die Wassiljew'sche (s. oben S. 182), in welcher diese vier Wörter mit übersetzt sind. Hier war freilich Wassiljew insofern im Vortheil, als auf der ihm natürlich bekannten Reproduction der Inschrift in Radloff's *Alterth. der Mongolei* die vier in Rede stehenden Zeichen deutlich sichtbar sind, während sich von den photographischen Tafeln in den Helsingforser *Inscr. de l'Orkh.* ein Gleiches nicht sagen lässt. Trotzdem ist es Hrn. Prof. Hirth gelungen, das Vorhandensein dieser Zeichen einzig und allein auf Grund der Tafeln 14 und 15 des Helsingforser Inschriftenwerkes auch seinerseits selbständig und überzeugend nachzuweisen. Er hat dies mit vielem Scharfsinn in einem Aufsatz gethan, welcher unter dem Titel: »*Über den Verfasser und Abschreiber der chinesischen Inschrift am Denkmal des Köl Tägin*« in der *T'oung pao*, Vol. VII (Nr. 2), S. 151—157 erschienen ist[1].

Aber gleich bei diesen armseligen vier Zeichen, die doch so einfach scheinen, zeigt sich die Schwierigkeit fast jedes chinesischen Textes oder, wenn man lieber will, unsere noch äusserst mangelhafte Kenntniss der Sprache und des Sprachgebrauchs, denn Wassiljew und Hirth haben einen ganz verschiedenen Sinn in diesen Wörtchen gefunden. Nach Wassiljew nämlich (bei *Radl.*, S. 167) bedeuten sie: »*Auf allerhöchsten Befehl verfasst und geschrieben*«; nach Hirth dagegen (T'oungp. 7, 155) wären sie mit »*der Kaiser verfasste es, der Kaiser schrieb es*« zu übersetzen. Wem sollen wir Recht geben?

Wassiljew, der, wie wir bereits wissen, so gut wie keine Erläuterungen zu seiner Übersetzung gegeben hat, sagt uns nichts über die Gründe seiner Auffassung; Hirth widmet der Sache zwar eine längere Abhandlung, aber direct mit Bezug auf die Bedeutung der Worte *Yü-chï yü-shu* sagt er (*T'oungp.* 7, 155) nur Folgendes: »..*Wenn der Kaiser selbst Verfasser und Abschreiber* einer Inschrift *ist, liegt die Möglichkeit vor, dass Alles, was wir darüber zu wissen nöthig haben, in vier Schriftzeichen ausgedrückt wird. Die in diesem Falle angewendete Formel lautet:*

Yü tschi Yü schu, d. h.
der Kaiser verfasste es, der Kaiser schrieb es«.

Ihm ist also gar nicht zweifelhaft, dass diese Worte gar keinen anderen Sinn haben können, als den, welchen er ihnen beilegt, und da ihm

[1] Das 2. Heft des 7. Bandes der *T'oung pao* ist zwar vom Mai 1896 datirt, aus Hirth's Artikel geht aber deutlich hervor, dass ihm damals die 1. Lieferung der *Alterth. der Mong.* (1892) und Radloff's *Alttürk. Inschriften* (1894/95) noch nicht zu Gesicht gekommen waren. Der Separat-Abdruck des Hirth'schen Aufsatzes ist mit den Seitenzahlen 1—7 versehen.

Wassiljew's abweichende Übersetzung nicht bekannt war, hat er auch keine Veranlassung, Weiteres darüber zu sagen. Da es ihm aber auf der anderen Seite darauf ankommt, das wirkliche Vorhandensein der von ihm durchaus richtig gelesenen, aber auf den ihm vorliegenden photographischen Tafeln kaum erkennbaren Zeichen *Yü-chï yü-shu* möglichst wahrscheinlich zu machen, so sucht er aus chinesischen Geschichtswerken nachzuweisen, dass der Kaiser Hsüan Tsung den chinesischen Text der Kültegin-Inschrift in der That selber verfasst und eigenhändig geschrieben habe. Wir wollen daher auch unsererseits auf diese historischen Belegstellen einen Blick werfen, um zu sehen, ob wir eine zweckdienliche Belehrung aus ihnen zu schöpfen vermögen.

4. Hirth citirt zunächst (a. a. O. S. 153 Ende) aus dem *T'ang-shu* (vollständigerer Titel *Hsin T'ang-shu*), d. h. aus der officiellen »Geschichte der T'ang-Dynastie in neuer Bearbeitung[1], eine Stelle, in welcher es mit Beziehung auf die Kültegin-Säule heisst: 帝爲刻辭于碑 *Ti wei*[1] *k'o-tsz'ĕ yü pei*, was Schegel (*Stèle fun.*, S. 47, Zeile 6 ff.) vollkommen richtig übersetzt: »*L'empereur*« (also Hsüan Tsung) »*fit graver pour lui*« (Kültegin) »*une inscription sur une stèle*«[2]. Hirth dagegen macht (a. a. O.) die erstaunliche Mittheilung, man »lese« im T'ang-shu, dass »*der Kaiser für den verstorbenen Türkenprinzen eine Steininschrift verfasste*«[3]; »*denn*«, fügt er hinzu, »*so verstehe ich die* soeben angeführten *Worte* des chinesischen Textes.« Aber das geht doch nun und nimmermehr an. Denn 刻 *k'o*, ein Zeichen, welches der 18. Klasse 刀 *tao* »Messer« angehört, bedeutet: »einritzen, einschneiden, eingraviren«, daher z. B. 刻字鋪 *k'o-tszĕ-p'u*, der gewöhnliche Ausdruck für eine chinesische »Druckerei«, genau genommen »ein Laden (*p'u*), in welchem die Zeichen (*tszĕ*) in die Holzplatten eingeschnitten (und dann auch gleich durch den Druck vervielfältigt) werden«. Als Substantivum gebraucht, hat

---

[1] Verfasser: 歐陽修 *Ou-yang Hsiu* (Giles, *Biograph. Dict.* No. 1592), 曾公亮 *Tsêng Kung-liang* (fehlt bei Giles) und 宋祁 *Sung-k'i* (Giles, a. a. O. No. 1827).

[2] Schlegel übersetzt zwar nicht aus dem T'ang-shu, sondern aus der grossen Encyklopädie *T'u-shu-chi-ch'êng*, welche aber ihrerseits nur das T'ang-shu excerpirt. Auch Stanislas Julien, welcher gleichfalls aus der Encyklopädie übersetzte, hatte schon im Jahre 1864 in seinem Artikel: »*Documents historiques sur les Tou-kioue (Turcs)*« dieselben Worte weniger gut, aber doch im Allgemeinen zutreffend, wiedergegeben wie folgt: »*L'empereur ordonna de graver une inscription sur la colonne (placée devant le tombeau)*« (s. Journal Asiatique, Série VI. Tome IV. S. 471). Hirth nimmt nur auf Schlegel's Übersetzung Bezug; Stan. Julien erwähnt er nicht.

[3] Aus den gesperrten Worten in meinen Citaten bitte ich nirgends ohne Weiteres den Schluss zu ziehen, dass dieselben auch in den citirten Originalstellen gesperrt gedruckt seien; z. B. ist dies mit den Worten »lese« und »verfasste« in dem Hirth'schen Original-Aufsatz nicht der Fall. Ich wollte eben nur die Aufmerksamkeit meiner Leser auf die gesperrten Worte lenken, und werde nur, wo es etwa von Wichtigkeit sein sollte, ausdrücklich angeben, ob die Sperrung sich auch bereits im Original findet.

k'o ferner die Bedeutung: »ein kurzer Zeitabschnitt«, gewöhnlich speciell »eine Viertelstunde«. Auch hier liegt die Grundbedeutung eines »Einschnittes« deutlich zu Tage, dass aber 刻 *k'o* je die Bedeutung »verfassen« haben könne, wüsste ich nicht. Und wollten wir durchaus annehmen, dass an dieser Stelle des T'ang-shu »graviren« im Sinne von »verfassen« gebraucht sei, so müssten wir gleichzeitig zugestehen, dass der chinesische Autor sich hier recht ungeschickt ausgedrückt habe. Denn 于碑 *yü pei* heisst: »auf einer oder auf eine Säule (*sur la colonne* Jul., besser *sur une stèle* Schleg.)«; daran lässt sich nichts ändern, und der Schriftsteller hätte dann also geschrieben: »der Kaiser verfasste (für den türkischen Prinzen) eine Inschrift auf einer Säule« oder meinethalben: »auf eine Säule hinauf«. Und so soll der Schriftsteller sich ausgedrückt haben, obgleich ihm mehr als eine Redensart für »*Säuleninschrift*«, z. B. das mehrerwähnte 碑文 *pei-wên*, zu Gebote stand?[1] Die Unmöglichkeit einer solchen Stilverrenkung scheint auch Hirth gefühlt zu haben, denn er bedient sich in seiner Übersetzung des Ausdruckes »Steininschrift«, gerade als wäre im chinesischen Texte *pei-wên* oder etwas Ähnliches zu lesen.

5. Hirth begründet seine Auffassung wie folgt: »Gegen die Schlegel'sche Version: »*l'empereur fit graver pour lui une inscription sur une stèle, wäre nichts einzuwenden, käme uns nicht eine Parallelstelle im Kiu T'ang-schu*« (d. h. in der Geschichte der T'ang-Dynastie in älterer Fassung)[2]... »*zu Hülfe, worin*« (gleichfalls mit Beziehung auf das Kültegin-Denkmal) »*ausdrücklich gesagt wird, dass auf Grund Cabinetsbefehls eine 'Stele errichtet wurde und dass der Kaiser selbst den Text der Stele herstellte'.*« Die chinesischen Zeichen für diese Worte giebt Hirth selber an; sie lauten bei ihm[3] (a. a. O. S. 154): 幷爲立碑、上自爲碑文 *ping wei⁴ li pei, Shang tszĕ wei² pei-wên.* Weiter erklärt Hirth: »*Ich sage absichtlich ,herstellte', da aus der Stelle nicht hervorzugehen scheint*[4], *ob der Kaiser den Wortlaut der Inschrift aufsetzte* (*tsuan*, 撰[5]) *oder ob er das von einem Anderen .. aufgesetzte Concept nur eigenhändig .. abschrieb* (*schu*, 書), *oder Beides. Ich vermuthe das Letztere ...*«

---

[1] Über das Verhältniss von 碑文 *pei-wên* zu 辭 *tsz'ĕ* wird weiter unten noch Einiges gesagt werden.

[2] Die »ältere Geschichte der T'ang-Dynastie ist ein Werk 劉煦 Liu-hsü's (vergl. Giles, *Biogr. Dict.* No. 1307). Giles schreibt 昫 statt 煦. Nach K'anghi sind beide Zeichen vertauschbar; im I-chi-lu jedoch (s. meine Regententabellen, Jahrg. II, S. 212 dieser Zeitschrift) finde ich den Namen des Historiographen mit 煦 geschrieben (daselbst im ersten Heft, im Verzeichniss berühmter Geschichtsschreiber).

[3] Das *Kiu T'ang-shu* selber ist mir nicht zur Hand.

[4] Die Sperrung des Wörtchens *scheint* rührt nicht von Hirth, sondern von mir her.

[5] Ich lese dieses Wort nach nördlicher Aussprache nicht tsuan, sondern chuan.

6. Zur Begründung dieser seiner Vermuthung führt Hirth (a. a. O. S. 154 ff.) in der sich anschliessenden Argumentation, welche wir hier unmöglich in extenso wiedergeben können, im Wesentlichen aus: »dass in Grabschriften von der Art des Kültegin-Denkmals in weitaus den meisten Fällen ... der Name 1. des Verfassers, 2. des Abschreibers, oder nur des Einen, oder Beider in einer Person« ausdrücklich genannt zu werden pflege, und dass, »*wenn der Kaiser selbst Verfasser und Abschreiber zugleich*« sei, die kurze Formel *Yü-chï yü-shu* zur Constatirung dieser Thatsache genüge (vergl. schon oben S. 189, Z. 33 ff.). Diese Formel finde sich in der That auf einer anderen, vom Kaiser Hsüan Tsung herrührenden Inschrift und scheine auch in der ersten Zeile der Kültegin-Stele, wenn auch sehr undeutlich, vorhanden zu sein. Jedoch verhält sich Hirth selber seiner durch Radloff's Abklatsche so vollkommen bestätigten Entdeckung der vier Zeichen gegenüber so skeptisch, dass er erst von einer künftigen neuen Expedition in die Orkhon-Gegend Gewissheit darüber erwartet (a. a. O. S. 156, Ende). Daher also, wie schon oben (S. 190) erörtert, sein Bestreben, die Thatsache, welche die Anwendung der Formel *Yü-chï* u. s. w. rechtfertigen würde, vor der Hand durch Belege aus der chinesischen Litteratur sicher zu stellen. Dass ihm dies freilich mit der aus der neueren Geschichte der T'ang-Dynastie entnommenen Stelle missglückt ist, glaube ich nachgewiesen zu haben; der soeben in Nr. 5 mitgetheilte Passus aus der älteren Geschichte desselben Herrscherhauses führt dagegen auch nach meiner Ansicht zum Ziele. Nur erreiche ich dieses auf einem von Hirth's Argumentation nicht unerheblich abweichenden Wege.

7. Ich übersetze den Passus, um den es sich handelt, wie folgt: »Gleichzeitig wurde ihm (dem Prinzen) ein Denkmal in Säulenform errichtet, für welches der Kaiser selbst die Inschrift *machte*«. »*Machte*« wäre die wörtlichste Übersetzung, denn diese Bedeutung hat das Wörtchen 爲 *wei*² da, wo es in unserer Stelle zum zweiten Mal vorkommt[1]. So abscheulich aber, wie hier »machte« im Deutschen, klingt das *wei*² im Chinesischen nicht, und wir sind vollauf berechtigt, dafür zu setzen: »für welches der Kaiser selbst die Inschrift *schrieb*« oder »*entwarf*«. Letzteres würde mir sprachlich am besten gefallen; bei Hirth's »*herstellte*« sieht man den Kaiser ja förmlich mit dem Meissel in der Hand, wie er die Zeichen in die Steinplatte eingräbt[2], und dieses Bild hervorzurufen ist doch gar nicht Hirth's Absicht. »*Schrieb*« oder »*entwarf*« dagegen erfüllen hier nach meiner Ansicht vollkommen den Zweck, ein getreues Aequivalent für die Ausdrucksweise des Originals zu bieten. Auch der Sinn kann kaum zweifelhaft sein.

[1] Wo es zum ersten Mal vorkommt, wird es im vierten Ton gelesen (*wei*⁴) und entspricht unserer Praeposition »für«, welche aber hier (wie häufig) im Chinesischen elliptisch gebraucht ist und in »für *ihn*« zu ergänzen oder einfach durch »ihm« zu übersetzen ist.

[2] Siehe die gute Beschreibung des Verfahrens bei Herstellung einer Inschrift in Hirth's Aufsatz, a. a. O., S. 151.

Das Naturgemässeste scheint mir, dabei an das »Verfassen« des Inschrifttextes zu denken, denn das kommt doch vor der kalligraphischen Niederschrift. Oben, in der Stelle aus dem *Hsin T'ang-shu* (S. 190), lag die Sache anders; da wurde die Errichtung des Denkmals nebst Allem, was damit zusammenhängt, durch den krönenden Schlussact des Ganzen gekennzeichnet mit den Worten: »Und der Kaiser liess ihm eine Inschrift eingraviren auf einer Säule«; im *Kiu T'ang-shu* dagegen wird die Errichtung der Säule schlechthin, oder der Beschluss ihrer Errichtung, vorangestellt; dann folgt eine kurze Angabe darüber, von wem die nothwendigerweise zu der Säule gehörige Inschrift herrührte. Damit sind die beiden Hauptmomente in fortschreitender Reihenfolge erledigt; über den Kalligraphen und Steinmetz erfahren wir dadurch meiner Ansicht nach nichts. Und war denn der Schriftsteller zu einer Mittheilung auch über diese Einzelheiten durchaus genöthigt? Konnte er denn wissen, dass jetzt, nach Verlauf von elf und einem halben Jahrhundert, die wissbegierigen Barbaren des Westens, in Folge der Entzifferung der köktürkischen Inschriften, solch ein hohes Interesse an Allem und Jedem nehmen würden, was auf das Kültegin-Denkmal Bezug hat? Nein. Hr. Hirth wird sich vergebens bemühen, zu zeigen, dass wir aus den von ihm citirten Worten alles das schliessen könnten, was er darin findet. Überhaupt lässt sich aus seiner Darstellung nicht klar ersehen, ob eigentlich seine Übersetzungen der beiden Stellen nichts als den Sinn des chinesischen Wortlautes wiedergeben, oder aber, ob sie nebenbei auch alle die Resultate zum Ausdruck bringen sollen, zu denen der Herr Übersetzer seinerseits auf Grund der gleichzeitigen Berücksichtigung einer ganzen Reihe sonstiger Umstände und Thatsachen gelangt ist. Es macht dies aber einen grossen Unterschied, denn in letzterem Falle enthalten seine Übersetzungen (und so scheint es mir in der That) eben mehr als im Originaltext steht; und das im Auge zu behalten, ist natürlich von Wichtigkeit.

8. Auch über die chinesische Inschrift auf dem sogenannten zweiten Denkmal, welches von demselben Kaiser Hsüan Tsung Kültegin's älterem Bruder Mo-ki-lien[1] oder Bilgä Kagan gesetzt worden ist, finden wir im Verlauf der bereits mehrfach angezogenen Stelle aus der neueren Geschichte der T'ang-Dynastie (bez. aus der grossen Encyklopädie) eine kurze Notiz. Dieselbe lautet im chinesischen Text (s. diesen bei Schleg., *St. fun.* S. 48, in der Anm.): 默棘連卒。帝…詔宗正卿李佺

---

[1] Peking-Ausspr.: Mo-chi-lien. Man wird diesen Namen vielfach auch Me-ki-lien, Mekilien umschrieben, oder aber durch hypothetische türkische Namensformen, von welchen Moguilaine (*Devéria* in *Inscr. de l'Orkh.*, S. XXVII) und Mogilan (*Parker* bei *Thomsen*, S. 213, Z. 12) noch die am wenigsten willkürlichen sind, ersetzt finden. Die wirkliche türkische Namensform ist bekanntlich noch nicht festgestellt. Durch ein in jenem Anfangsstadium des Studiums der Orkhon-Inschriften sehr entschuldbares Versehen bezeichnet Devéria (a. a. O. S. XXVII unten; S. XXVIII[a], Z. 6) unseren Kültegin mehrmals als Mo-ki-lien's älteren Bruder, während umgekehrt vielmehr Mo-ki-lien der ältere war.

弔祭。因立廟。詔史官李融文其碑 *Mo-ki-lien ... tsu; Ti ... chao tsung-chêng-ch'ing Li Ts'üan tiao-chi; yin li-miao; chao shï-kuan Li Jung* (oder: *Yung*) *wên ch'i pei* »Nachdem Mo-ki-lien gestorben war, beauftragte der Kaiser den Praesidenten des Ministeriums des Kaiserlichen Hauses, Li Ts'üan, sich behufs Bezeigung seines Kaiserlichen Beileids und Darbringung eines Todtenopfers an Ort und Stelle zu begeben; auch sollte bei dieser Gelegenheit (dem Andenken des Verstorbenen) eine Capelle errichtet werden, und der Historiograph Li Jung erhielt vom Kaiser den Befehl, für die dazu gehörige Säule die Inschrift zu redigiren«. So werden die Worte *wên ch'i pei* übereinstimmend von Stanislas Julien (»*de rédiger une inscription pour la colonne*«; s. *Journ. Asiat.* Sér. 6, Bd. 4, S. 472), Devéria (»*de rédiger l'inscription de la stèle*«; s. *Inscr. de l'Orkh.* S. XXVIII[b]) und Schlegel (»*de rédiger l'épitaphe*«; s. *Stèle fun.* S. 47, Ende) übersetzt, und zwar, wie mir scheint, mit vollem Recht. Zu bemerken ist nur noch, dass das Wort 文 *wên*², welches uns als Substantivum in der Bedeutung »Inschrift« schon so oft vorgekommen ist, hier als transitives Verbum, mit 碑 *pei*¹ »Säule« als Object, auftritt. Wir könnten dies nachahmen, wenn wir uns etwa der Wendung bedienten: »die Säule mit einer Inschrift zu versehen« oder: dem hier etwas gewählteren Stil des Originals vielleicht noch besser entsprechend: »die Säule mit einer Inschrift zu *schmücken*[1]«. Denn die Grundbedeutung von 文 *wên* ist: »*schöne* Linien« oder »Figuren« (s. die Lexika). Dem Sinne nach jedoch will der Schriftsteller nicht mehr sagen, als dass der Kaiser den Text dieser Inschrift nicht selber verfasste, sondern Li Jung damit betraute, wie dies auch aus den spärlichen Resten des chinesischen Textes des zweiten Monumentes noch zur Genüge hervorgeht[2]. Über den Kalligraphen der Mo-ki-lien-Inschrift erfahren wir nach Stanislas Julien's, Devéria's, Schlegel's und meiner übereinstimmenden Meinung nichts aus der citirten Stelle des T'ang-shu.

9. Beiläufig zeigen die im Verlaufe obiger Auseinandersetzungen besprochenen Textstellen, dass dem Chinesischen ein grosser Reichthum an verschiedenen Wendungen für die Begriffe »verfassen« und »eingraviren« zu Gebote steht; wenn daher in Hirth's viel citirter Abhandlung (S. 151) die Wörter 撰 *chuan* für das Verfassen und 勒 *lé* für das Eingraviren einer Inschrift gewissermaassen als technische Ausdrücke namhaft gemacht werden, so ist das zwar auch richtig, aber der im Chinesischen hierfür verfügbare Wortvorrath ist damit keineswegs erschöpft, während für die kalligraphische Niederschrift 書 *shu* zwar nicht der

---

[1] Auch in diesem Falle jedoch muss 文 *wên*² den zweiten Ton behalten. Im vierten Ton (*wên*⁴) bedeutet es »to gloss over«, im tadelnden Sinne, woran hier nicht zu denken.

[2] Siehe den von Wassiljew herrührenden, sehr dankenswerthen Versuch einer Übersetzung dieser höchst fragmentarischen Inschrift bei Radl., *Alttürk. Inschriften* S. 170—173.

einzige verwendbare, aber doch der bei Weitem beliebteste Ausdruck zu sein scheint.

10. Was nun das 御製御書 *Yü-chï yü-shu* unserer ersten Inschriftzeile betrifft, so ist zunächst hinsichtlich des Wortes 御 *yü*⁴ zu beachten, dass es, insofern es sich auf die Person des Kaisers (oder überhaupt eines Souverains) bezieht[1], stets adjectivisch oder adverbialisch gebraucht wird. Unsere gangbarsten Wörterbücher bringen auch die adjectivische Bedeutung ganz richtig, wenn schon in zu beschränktem Sinne, zum Ausdruck, indem sie Erklärungen geben wie: »*an appellation of whatever pertains to or is done by the Emperor*« (Morrison 2, 697ᵇ [2]); »*imperial, royal, whatever belongs to the monarch*« (Williams S. 1127ᵃ·ᵇ); *of or belonging to the Emperor; Imperial* (Giles Nr. 13,645); vergl. auch Hirth, welcher im *Vocabulary of the Text Book of Documentary Chinese* (Shanghai 1888), S. 135ᵇ, unser Wort einfach mit: »*Imperial*« erklärt. Diese adjectivische Bedeutung geht nun nothwendigerweise in eine adverbiale über, wenn ein im Participium perfecti passivi zu denkendes transitives Verbum darauf folgt. So ist denn in der ersten Inschriftzeile, wenn man ganz wörtlich übertragen will, die Formel *Yü-chï yü-shu* mit »Kaiserlich angefertigt, Kaiserlich geschrieben«, und nicht anders, zu übersetzen, wobei sich aus dem vorhergehenden 碑 *pei* »Säule« und dem ganzen Zusammenhange von selber ergiebt, dass bei den Worten »angefertigt« und »geschrieben« an die Säulen-Inschrift[3] zu denken ist. Wir können also statt »Kaiserlich angefertigt« hier ebenso gut »Kaiserlich verfasst« setzen; denn obgleich 製 *chï*⁴ ein Wort sehr allgemeiner Bedeutung ist, welches unserem »machen, verfertigen, herstellen« entspricht, so bezieht es sich doch bei Büchern, Inschriften u. s. w. stets auf die Thätigkeit des Verfassers, nie auf die Niederschrift, den Druck, die Eingravirung und dergleichen mehr.

11. Eine dem chinesischen *Yü-chï* genau nachgeahmte Wendung wie »Kaiserlich angefertigt« klingt ja nun im Deutschen sehr sonderbar; im Englischen lässt sich die adverbiale Natur des ersten Wortes deutlicher zum Ausdruck bringen durch die von Giles (*Wtb.* Nr. 1911) gewählte Übersetzung »*Imperially executed*«. Die vollständige Eintragung bei Giles lautet aber: »*Imperially executed, — of a work produced under instructions from the Throne*«, also übereinstimmend mit Wassiljew's: »*Auf allerhöchsten Befehl verfasst*« (oben S. 189). Williams bringt uns nicht weiter, wenn er es (*Wtb.* S. 59ᵇ) mit »*done by the Emperor, or for him*« wiedergiebt, denn wie er hier das »*for him*« verstanden wissen will, ist nicht klar, und Hirth's Übersetzung: »*der Kaiser verfasste es*«

---

[1] In seinen sonstigen Bedeutungen kommt es hier nicht in Betracht.

[2] So im Londoner Neudruck des alphabetisch angeordneten Theiles vom Jahre 1865, entsprechend der Original-Ausgabe (Macao 1819), S. 1043ᵇ.

[3] An die Inschrift auf der Säule, nicht an die Säule selber, da zu 製 *chï* und 書 *shu* dasselbe Substantivum ergänzt werden muss, und dies bei *shu* »geschrieben« eben nur die Inschrift sein kann.

(oben S. 189) ist zur Feststellung der Bedeutung der Phrase *yü-chĭ* erst recht nicht ausreichend, denn, wie wir gesehen haben, heisst *yü* nicht schlechthin »der Kaiser«. Und in der That lässt sich aus dem adverbialischen *yü* in *Yü-chĭ* »Imperially executed« und ähnlichen Wendungen an und für sich nichts weiter entnehmen, als dass bei Ausführung der betreffenden Handlung der Kaiser in irgend welcher Weise persönlich betheiligt gewesen sei; aber wie weit diese persönliche Betheiligung gegangen sei, geht aus dem blossen Wortlaut gar nicht hervor und muss in jedem einzelnen Falle nach sachlichen oder dem speciellen Sprachgebrauch entnommenen Gesichtspunkten entschieden werden.

(Fortsetzung folgt.)

Über japanische Frauennamen.

Von R. Lange.

Vor einiger Zeit wurde ich von einer mir bekannten Dame gebeten, ihr Einiges über japanische Frauennamen mitzutheilen. Dies veranlasste mich, in der einschlägigen europäischen Litteratur Umschau zu halten, was bereits über dieses Thema geschrieben worden ist, und das Ergebniss derselben war, wie ich vermuthet hatte, dass darüber sehr wenig und nicht immer Zutreffendes veröffentlicht worden ist. So bespricht Miss Bacon in ihrem werthvollen und interessanten Buche »Japanese girls and women« die Frage der weiblichen Namen gelegentlich in einer Anmerkung. Sie sagt S. 3: »Names of beautiful objects in nature as Plum, Snow, Sunshine, Lotos, Gold are commonly used for girls, while boys of the lower classes often rejoice in such appellations as Stone, Bear, Tiger etc.« Hier ist zu bemerken, dass es einerseits eine Menge Frauennamen giebt, die nichts mit Benennungen »schöner Gegenstände in der Natur« zu thun haben, andererseits solche Namen, wie sie Miss Bacon als Knabennamen anführt (streng genommen sind dies nur Verkürzungen von Namen, wie *Torakichi* 虎吉, *Kumazō* 熊藏 u. s. w.), auch häufige Mädchennamen sind. Ähnliche Bemerkungen, wie die eben citirte, kann man in allen Werken über Japan, die den Gegenstand berühren, finden.

Über die Schreibweise der weiblichen Namen sagt der bekannte Japanologe Chamberlain in seinem vor Kurzem erschienenen ausgezeichneten Werke »A practical introduction to the study of Japanese writing« S. 236: »Women's personal names offer no difficulty and are generally written in Kana etc.« Thatsache ist, dass, während man die männlichen Namen stets mit chinesischen Zeichen schreibt, bei der Schreibung der Namen der Frauen Willkür herrscht und derselbe Name bald mit chinesischen Zeichen, bald mit Kana geschrieben wird. Ja, es kommen einzelne Fälle vor, in denen ein Name halb mit chinesischen Zeichen, halb mit Kana geschrieben ist, z. B.: 末の *Sueno*, 小ねこ *Koneko*, 美や子 *Miya-ko* (über *ko* 子 nach Namen s. unten). Von den 433 Namen, die das gedruckte Verzeichniss der Schülerinnen der Adelsschule, das ich unter Anderem benutzt habe, enthält, sind nur 76 mit Kana geschrieben, während in den Schülerinnenverzeichnissen einiger Volksschulen die Schreibweise mit Kana die vorwiegende ist. Um ferner zu zeigen, wie schwankend die Schreibweise in der Litteratur ist, führe ich von vielen Beispielen nur eins an. So heisst es in einer Novelle Gyōkō 僥倖 »Unerwartetes Glück« von Rohan 露伴, die in der Zeitschrift

Taiyō Bd. 4, Jahrg. 2 erschienen ist, S. 168: 妻のれたよ下婢お直 u. s. w. Hier ist also der Name der Ehefrau (*O*) *Tayo*[1] mit Hiragana, der des Dienstmädchens (*O*) *Nao* mit chinesischen Zeichen geschrieben.

Wird nun ein Name mit Kana geschrieben, so ist zwar die Lesung desselben ausser Zweifel, nicht aber immer die Bedeutung. Denn ein Name, der かう *Kō* geschrieben ist, kann die verschiedensten Bedeutungen haben, die nur aus dem dazu gehörigen chinesischen Zeichen zu ersehen sind, so: Liebe zu den Eltern 孝, Gedanke 考, Glück 幸 u. s. w. Wird andererseits der Name mit chinesischen Zeichen geschrieben, so ist, falls die Lesung mit Kana nicht daneben steht, dieselbe sogar für den Japaner bisweilen schwierig. Die Gründe hierfür sind dieselben wie bei der Lesung der männlichen Namen, besonders der Nanori (名乘) oder Jitsumyō (實名), d. h. der eigentlichen, im Alterthum allein vorhandenen Namen, die aber seit dem Mittelalter, als andere — die sogenannten Zokumyō (俗名) oder Tsūshō (通稱) — entstanden, erst zur Zeit der Mündigkeitserklärung gegeben wurden[2]. Denn einmal ist es, gerade wie bei den männlichen Namen, öfter zweifelhaft, ob das chinesische Zeichen, mit dem der Frauenname geschrieben ist, nach dem On oder dem Kun zu lesen ist, und andererseits ist bisweilen die Lesung selbst des oder der Kun bei Namen von der gewöhnlichen Lesung abweichend und schwierig. Nicht selten wählt man den einen Bestandtheil männlicher Namen, besonders der Nanori, die meist aus zwei Zeichen bestehen, als weiblichen Namen, und was von der Schwierigkeit der Lesung der Zeichen der männlichen Namen, vor Allem der Nanori[3], gilt, findet daher auch auf die Lesung eines solchen weiblichen Namens Anwendung. Als Beispiel für den ersten Fall führe ich 清子 an, den Namen der Gemahlin des Marquis Saigō Tsugumichi (西郷從道)[4]. Dieser Name befand sich z. B. neben dem ihres Gemahls unter einem Einladungsschreiben an ein Mitglied der deutschen Gesandtschaft, ohne dass die Lesung durch Kana daneben angegeben war. Hier ist man im Zweifel, ob man nach On *Sei-ko* oder nach Kun *Kiyo-ko* lesen soll, da beide Lesungen des Zeichens 清 als Namen vorkommen. Diesen Namen kann daher nur derjenige lesen, der bereits weiss, wie der Name heisst. Beispiele für den zweiten Fall liefern Zeichen wie 愛 Liebe, das sonst *Ai*,

---

[1] Über die Vorsilbe *O* s. unten S. 236 ff.

[2] Seit dem Jahre 1872 ist es verboten, beide Vornamen, wie es früher geschah, zugleich zu führen. Die heutigen männlichen Namen haben entweder die Form der Nanori oder der Zokumyō. Es sei hier beiläufig bemerkt, dass in einem Buche, dem Myōjiben (名字辨), auch von Nanori der Frauen die Rede ist.

[3] Es giebt für die Lesung derselben besondere Lexika.

[4] Dieser Name bietet ein gutes Beispiel für die Schwierigkeit der Lesung der männlichen Personennamen, hier eines Nanori. Die meisten Japaner lesen 從道 nach dem On *Jūdō*, wie in solchen Fällen stets nach dem On gelesen wird, wenn man nicht weiss, welche Lesung richtig ist. Für *Tsugumichi* wäre auch die Lesung *Yorimichi* möglich.

aber in einem Falle als Namen der Gontenji[1] Yanagiwara (柳原) ganz abweichend *Naru* gelesen wird, ferner die Zeichen 美, 温, die in Namen abweichend von der sonstigen Lesung *Haru*, also wie das so häufig als Frauenname vorkommende Zeichen 春 »Frühling«, gelesen werden[2].

Der Leser sieht aus den obigen Bemerkungen, dass sich bei tieferem Eingehen auf das Thema der weiblichen Namen manche Schwierigkeit ergiebt und manche interessante Frage entsteht. Dies hat mich veranlasst, die Frage der Namengebung und Namen bei den japanischen Frauen genauer zu untersuchen und ein Verzeichniss von Frauennamen anzulegen, das ich am Schlusse mittheile. Selbstverständlich kann eine solche Sammlung niemals ganz vollständig sein; man wird noch manchen neuen Namen oder manche neue Schreibweise eines schon bekannten Namens nachtragen können.

Ich habe mich dabei hauptsächlich auf die jetzt in Tōkyō und Umgegend üblichen Namen beschränkt und sehe ganz ab von dialektischen Eigenthümlichkeiten sowie von Namen, die in der Geschichte oder berühmten Romanen, wie Hakkenden (z. B. *Hamaji* 濱路, *Fusehime* 伏姫), Umegoyomi (z. B. *Yonehachi* 米八, *Adakichi* 仇吉), vorkommen. Gerade wie bei uns sind auch die Frauennamen in den verschiedenen Gegenden Japans verschieden; so endigen dieselben z. B. in Tosa häufig auf *o*, das mit dem Zeichen 緒 »Schnur« geschrieben wird, wie *Kusuō* 楠緒 »Kampherbaum-Schnur«. Über ältere Personennamen, die in Geschichtswerken und anderen Werken vorkommen, handelt das Koji ruien 古事類苑 3. Abth. S. 771 ff.

Meine Quellen waren das bereits oben erwähnte Namensverzeichniss von Schülerinnen der Adelsschule (dieselbe ist aber auch den Kindern Bürgerlicher zugänglich) und zwei Namensverzeichnisse von Gemeindeschulen und Kindergärten, das eine aus der Gegend von Nihonbashi in Tōkyō, das andere aus der Stadt Chiba, nicht weit von Tōkyō. Ich verdanke sie der Güte der HH. DDr. Katsura, Takashina und Miwa. Auch einigen anderen japanischen Freunden schulde ich Dank für Mittheilung von Frauennamen und einige Bemerkungen darüber.

---

[1] 權典侍. Dies ist der Titel der Hofdamen, die Nebenfrauen des Kaisers sind (s. auch S. 238).

[2] 美 mit folgendem 子 ist die Schreibweise des Namens der japanischen Kaiserin, deren Namen man gewöhnlich »Frühlingskind« übersetzt. Die richtige Übersetzung nach dem Zeichen wäre »die Schöne«. Besser ist es nämlich, das Wort 子, das der Eleganz wegen hinter viele weibliche Namen gesetzt wird (s. unten S. 234 ff.), bei der Übersetzung fortzulassen. Die Frage, wie es kommt, dass Zeichen wie 美 und 温 ganz abweichend *haru* gelesen werden, gehört eigentlich nicht in den Bereich dieser Abhandlung, ist aber in diesem Falle leicht zu beantworten. »Schön« und »warm« sind Eigenschaften des Frühlings, und so liest man Zeichen, die nur Eigenschaften des Frühlings bedeuten, auch *haru*.

Die Mädchen in Japan erhalten ebenso wie die Knaben nur einen Namen *na* 名, nicht — wie es jetzt bei uns meist der Fall ist — mehrere, aus denen einer als Rufname gewählt wird. Dieser Name wird stets wie auch bei den Männern hinter dem Familiennamen genannt, ist also eigentlich, genau genommen, ein Nachname. Ertheilt wird dieser Name den Kindern am 7. Tage nach der Geburt, dem sogenannten Shichiya 七夜[1]. Am Abend dieses Tages wird zu diesem Zwecke ein Familienfest gefeiert, bei dem, wie bei anderen Festen, gewöhnlicher Reis oder Klebreis (*mochi*) mit rothen Bohnen (*azuki*) gekocht verspeist wird. Den Namen geben die Eltern, bisweilen auch ein naher Verwandter, z. B. der Grossvater, der Onkel oder auch ein gelehrter Freund der Familie. Man spricht dann von einem Naoya 名親 oder Nazukeoya 名付親, dem »Namensvater«. Nach den Lexicis Genkai und Kotoba no izumi von Ochiai soll hierzu hauptsächlich der Grossvater mütterlicherseits ausgewählt werden.

Der Name des Kindes muss neben anderen Angaben innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Geburt beim Standesamt angemeldet werden (s. Gesetz über den Personenstand 戶籍法 vom Juni 1898, Cap. 4 Abschn. 2). Es ist gleichgültig, ob der Mädchenname bei der Anmeldung mit Kana oder chinesischen Zeichen geschrieben wird, doch muss bei demselben späterhin bei allen officiellen Gelegenheiten dieselbe Schreibweise beibehalten werden.

Etwa einen Monat nach der Geburt wird das neugeborene Kind der Schutzgottheit des Ortes, dem Ubus'nagami 產土神, präsentirt, gerade wie bei den Römern das Kind in diesen oder jenen Tempel getragen und der Huld der Götter empfohlen wurde. Der Tag, an welchem dies geschieht, ist in den einzelnen Gegenden verschieden. Nach dem Lexikon Kotoba no izumi soll es bei den Mädchen der 33. Tag, bei den Knaben der 31. Tag nach der Geburt sein. Nach dem Lexikon Rigen shūran jedoch findet dieser Tempelgang drei Wochen nach der Geburt an einem aus dem Kalender zu ersehenden glückverheissenden Tage (kichinichi) statt. Dieser erste Tempelgang heisst miyamairi 宮參 oder ubus'namairi 產生神參. Das Baby, in feine Seide oder Crêpekleider gekleidet, wird von den Familienmitgliedern zum Tempel gebracht, die Eltern schenken in der Regel dem Priester desselben etwas Geld, das nach japanischer Sitte in Papier eingewickelt überreicht wird und auf dem der Name des Kindes verzeichnet ist. An demselben Tage findet meist ein grösseres Fest im Hause statt. Auch pflegt man denjenigen Verwandten und Bekannten, die zur Geburt des Kindes gratulirt und Geschenke gesandt haben, ein Gegengeschenk zu machen, das meist aus dem erwähnten rothen Reis besteht.

Wie bei uns stehen dem Namengeber eine Anzahl weiblicher Namen zur Verfügung, aus denen er wählen kann. Viele stammen bereits aus dem frühen Mittelalter und finden sich schon in dem oben erwähnten Koji ruien

[1] Bei den Römern fand die Namengebung bei den Mädchen am 8. Tage nach der Geburt statt.

aus älteren Büchern citirt[1]. Die Zahl der vorhandenen weiblichen Namen scheint mir in Japan grösser zu sein als bei uns, besonders wenn man die zwar gleichlautenden, aber mit verschiedenen chinesischen Zeichen geschriebenen als besondere Namen betrachtet. Hierzu ist man aber berechtigt, da die Schreibung der Namen eine wichtige Rolle spielt. Seltenere Namen, sowohl was den Klang als auch die Schreibweise betrifft, findet man hauptsächlich in den Adelsfamilien, in denen ja auch bei uns seltene Namen beliebt sind. So habe ich den Namen *Sakura* Kirsche 櫻 *Prunus pseudocerasus*, der allerdings als Mädchenname schon in den Manyōshū vorkommt, nur einmal in der Neuzeit angetroffen[2], während der Name *Ume* Prunus mume 梅 einer der beliebtesten Mädchennamen ist.

Die Ideen nun, die den meisten weiblichen Namen zu Grunde liegen, sind die des Zierlichen, Graziösen und Zarten, der Höflichkeit und Bescheidenheit, der Klugheit, der Wahrheitsliebe, der Reinheit, Keuschheit und ehelichen Treue, des Wissens, der Geschicklichkeit und Handfertigkeit, der Tapferkeit, des Glückes und was dazu gehört, wie Fülle an den Dingen des täglichen Lebens, Gesundheit und Kraft, langes Leben u. a. m. Aber auch andere Gesichtspunkte können bei den Namen in Betracht kommen. Die Bezeichnungen der 5 chinesischen Elemente, das Jahr und die Jahreszeit der Geburt, die Reihenfolge in der Zahl der Geschwister, örtliche Bezeichnungen u. s. w. können Stoff zu Namen geben. Auch scherzhafte Namen kommen vor. So nennt man wohl ein Mädchen, nach dem man sich kein Kind mehr wünscht, »Ende, Schluss« *Sue* 末, 季, *Nari* 也, *Tome* 留. Vielleicht ist, nach der Vermuthung eines japanischen Bekannten, der seltsame Name *Yato* so zu erklären, dass *Yato* ursprünglich für *yatto* »endlich« steht und also die Freude der Eltern über die endliche, längst ersehnte Geburt eines Kindes bedeutet (vergl. den Namen *Zen* 漸 endlich, mit Mühe).

Es sei hier bemerkt, dass manche der Gesichtspunkte, welche bei der Namengebung der Frauen maassgebend sind, auch für die der Männer gelten. So heisst z. B. der jetzige Lector des Japanischen am Orientalischen Seminar mit Vornamen *Sueo* 季雄, d. i. Ende — Mann, worin die Vermuthung der Eltern ausgedrückt ist, dass sie keinen Sohn mehr bekommen würden. Es giebt demgemäss eine Anzahl Namen, die Männern und Frauen gemeinschaftlich sind, wie *Ken* 謙 Demuth, bescheiden, versöhnlich, *Yū* 勇 Tapferkeit, tapfer, *Tō* 董 fest, beständig (s. alphab. Verzeichniss), *Toyo* 豊 Fruchtbarkeit, *Kats'* 勝 siegen, *Kei* 敬 Hochachtung, hochachten, *Ei* 英 hervorragend, überlegen, gedeihend, *Kō* 孝 Kindesliebe, *Nao* 直 gerade, aufrichtig, echt, *Sei* 誠 Aufrichtigkeit, Wahrheit, wahr, *Take* 武 tapfer, *Kiyoshi* 清 rein, *Midori* 緑 grün, *Misao* 操 Keuschheit, eheliche Treue,

---

[1] So findet man Namen wie *Yoshi-ko* 芳子, 義子, 嘉子, *Shige-ko* 繁子, *Yori-ko* 頼子, *Chika-ko* 親子, *Tsune-ko* 經子, *Kō-ko* 孝子, *Tada-ko* 忠子 u. a. m. bereits um das Jahr 1050.

[2] Als Namen der Tochter des oben erwähnten Marquis Saigō.

Kaoru 薫 wohlriechend sein u. a. m. Die letzten drei Namen klingen für das Ohr des Japaners weibisch. Einer der Docenten der Universität in Tōkyō, Nakano, hat einen Namen, der genau wie der einer Frau klingt, nämlich *Hats'ko* 初子. Andererseits giebt es weibliche Namen, die wie der Name eines Mannes klingen, z. B. *S'temats'* 捨松, der Vorname der Gräfin Ōyama, u. a. m.

Die Sitte, ein Mädchen nach einer Angehörigen der Familie, wie der Mutter, Grossmutter, Tante u. s. w., oder nach anderen berühmten Frauen zu benennen, ist in Japan nicht so allgemein wie bei uns. Das Erstere geschieht nur, wenn die Betreffende bereits verstorben ist, damit keine Verwechselungen vorkommen. Für den zweiten Fall sind mir nur wenige Beispiele bekannt. Der Name *Kesa* 袈裟 ist sicherlich der Name der im Alterthum durch ihre Treue bekannten Gattin des Watanabe Wataru, und *Tomoe* 外茂江 ist nur eine andere Schreibweise für den gleichlautenden Namen der Nebenfrau des berühmten Yoshinaka, der aber 鞆繪 geschrieben wird. Ob der Name *Tokiwa*, oder verkürzt auch *Towa* 常磐, der »unveränderlich, immergrün« bedeutet, zum Andenken an die wegen ihrer Schönheit gefeierte Mutter der beiden Helden Yoritomo und Yoshitsune gegeben ist, ist zweifelhaft.

Sehr häufig aber wählt der Vater, wie bereits oben erwähnt worden ist, den einen Bestandtheil seines Namens als Namen für die Tochter. Unter den weiblichen Namen findet man z. B. den Namen *Yō* 陽 »das männliche Princip der chinesischen Philosophie, Sonne, klar, warm«. Man könnte nun denken, dass die Bedeutung »Sonne« den Namengeber veranlasst habe, seiner Tochter diesen Namen zu geben. Aber in dem mir bekannten Falle kommt der Name direct vom Namen des Vaters, *Yōtarō* 陽太郎, her. Dieser erhielt aber den Namen *Yōtarō*, d. h. den Sonnenerstgeborenen, weil er im Jahre 1873, dem Jahre der Einführung des europäischen Sonnenkalenders Taiyōreki[1], geboren war. Man sieht aus diesem Beispiel, wie schwer es oft ist, die Veranlassung zur Verleihung eines Mädchennamens zu erfahren, und dass man oft fehl geht, wenn man dieselbe unmittelbar in der Bedeutung des Namens sucht. Ein Frauenname wie *Nae* 苗 Pflänzchen kann so direct vom Namen des Vaters, *Kanae* 香苗, herkommen, und ein Name wie *Nori* mit seinen vielen Schreibweisen 詮, 範, 順, 宣, 則, 憲, 教, 典 kommt sicherlich von den verschiedenen Nanori, in denen sich gerade diese Zeichen sehr oft befinden. Auch geschieht es wohl, dass der Vater den ersten Theil seines Namens der erstgeborenen, den zweiten Theil der zweiten Tochter giebt. So fand ich in einer Familie, deren Oberhaupt den Namen *Chikanobu* 近信 hatte, als Namen der beiden ältesten Töchter *Chika* 近 und *Nobu* 信. Es kommt auch vor, dass das chinesische Zeichen, das einen Bestandtheil des Vaternamens bildet, als Mädchenname nach dem Kun gelesen wird, während jenes nach dem On gelesen wird. So heisst der Vater

[1] *Taiyō* 太陽 »das grosse männliche Princip, Sonne« und 暦 *reki* »Kalender«.

z. B. *Bunzaburō* 文三郎, die Tochter aber *Fumi* 文. Bekannt ist, dass auch bei den männlichen Namen der eine Theil des väterlichen Namens oft auf den des Sohnes übergeht, eine Sitte, die sich auch im Griechischen und Althochdeutschen[1] nachweisen lässt. Bisweilen ist auch der eine Theil eines zweisilbigen männlichen Namens dem des Vaters, der andere dem des Grossvaters entnommen. So kannte ich einen Japaner mit dem Vornamen *Seiichi* 盛一, wo die erste Silbe dem Namen des Vaters, *ichi* aber dem des Grossvaters entstammte. In dem bekannten Namen *Benkei* 辨慶 soll *Ben* vom Namen des Vaters, *kei* vom Namen des Lehrers des *Benkei* herstammen.

Bisweilen wählt man Namen, die in gewisser Beziehung zum Familiennamen stehen, oder man nimmt einen Bestandtheil des Familiennamens. So nennt man ein Mädchen, dessen Familienname *Akizuki* 秋月 Herbstmond ist, *Kiyo* oder *Sei*, »rein, klar«; wenn der Familienname das Wort Reisfeld enthält, wie Ueda 上田: *Toyo* 豊 Fruchtbarkeit, Fülle; wenn das Wort Wildschwein im Familiennamen vorkommt, wie Ino 猪野: *Yū* 勇 Tapferkeit, tapfer u. v. a. Dieses Princip wird auch oft bei der Namengebung der Knaben befolgt. In einer Familie Namens Suzuki 鈴木 »Schellenbaum« fand ich den ersten Theil des Familiennamens als weiblichen Namen 鈴 *Suzu*, in einer anderen, *Kōda* 幸田 Glück — Reisfeld, ebenso den ersten Theil des Familiennamens *Kō* 幸 als Mädchennamen, in einer dritten, deren Familienname 高田 Takata hoch — Reisfeld ist, den Namen *Taka* 高.

Auch Verkürzungen männlicher Namen scheinen als Frauennamen vorzukommen. So ist der Frauenname *Sago* 佐吾 vielleicht als Kürzung eines männlichen Namens, wie *Sagorō* 佐吾郎 oder *Sagoemon* 佐吾右衛門, zu erklären.

Gern variirt man die Schreibweise mehrsilbiger weiblicher Namen durch phonetische Schreibweise, indem man eine oder, was häufiger ist, jede der Silben des japanischen Wortes durch ein chinesisches Zeichen wiedergiebt, das meist nach dem On gelesen wird. Man wählt dazu Zeichen, die schon im Alterthum für die phonetische Darstellung der Silben japanischer Wörter gebraucht wurden. Weil dies besonders in der ältesten Gedichtsammlung Manyōshū geschah, nennt man diese Schreibweise Manyōgana. In dem alten Lexikon Wamyōshō 和名鈔 werden so alle japanischen Wörter umschrieben, z. B. *sumire* Veilchen 須美禮 = *su-mi-re*, und noch jetzt kommt bei manchen Wörtern diese Schreibweise vor, wie 昆布 *kombu* (*kobu*) Laminarie, 味噌 *Miso-sauce* u. a. m. Die Zeichen, welche man so phonetisch braucht, haben oft eine glückverheissende Bedeutung. So schreibt man den Namen *Kimi* 君 Herr, Herrin phonetisch auch 喜美 Freude, sich freuen — schön, *Kita* 北 Norden 喜多 Freude,

[1] Vergl. Dinokrates, Sohn des Dinokles, Waldbert und Wolfbert, Söhne des Hrambert. Siehe auch Andresen: Die althochdeutschen Personennamen, S. 19 ff.

sich freuen — viel u. a. m. Da es für jeden Laut verschiedene Zeichen giebt, so kann man denselben Namen auf mehrfache Weise schreiben[1]. Den Personennamen *Ito* Seide, Seidenfaden, Faden 糸, 絲, 線 schreibt man phonetisch 以登, 爲登 und 伊都. Für die letztere Schreibweise war es mir möglich, die Veranlassung zu erfahren. Es ist dies nämlich die Schreibweise des Namens einer Tochter des ehemaligen Daimyō von Higo Nabeshima, welche in Rom, wo ihr Vater Gesandter war, geboren worden ist. Der Name Italien wird nun silbenweise 伊太利 Itari oder, in verkürzter Form mit Hinzufügung von *koku* 國 Land, 伊國 Ikoku geschrieben. Das Zeichen 伊 hat der Vater nun zur Wiedergabe der ersten Silbe von *ito* benutzt und die zweite Silbe *to* durch 都 Residenz wiedergegeben. Die phonetische Schreibweise soll also daran erinnern, dass die Tochter in der Hauptstadt Italiens geboren ist. Nicht immer aber ist die Ratio wie in diesem Falle zu erkennen, und bisweilen mag die Auswahl der Zeichen ganz willkürlich sein.

Ein Beispiel, in dem der eine Theil des Namens nach dem On, der andere nach dem Kun gelesen wird, ist *Mika* 美香 schön — Duft, das wohl die phonetische Wiedergabe ist für *Mika* 甕, ein altes Wort für eine Art Krug. Die phonetische Schreibweise eines Wortes, wobei die Zeichen nach dem Kun zu lesen sind, ist *Michi* 三千 dreitausend für *Michi* 道 Weg. Vielleicht sind auch Schreibweisen wie 二三 *Fumi* als phonetische Schreibweisen von *Fumi* 文 oder 章 zu betrachten, doch giebt es dafür auch andere Erklärungen (s. S. 219).

Nicht selten kommt es vor, dass dergleichen Zeichen, die phonetisch gebraucht werden, nebeneinandergestellt werden, so dass nur der Wohlklang für die Zusammensetzung maassgebend zu sein scheint. Hierher gehören z. B. Namen wie *Chima* 千滿 tausend — voll, *Riyo* 里與 Dorf, Meile — geben, *Rito* 里登 Dorf, Meile — hinaufsteigen u. s. w.

Was die grammatische Form der weiblichen Namen betrifft, so sind fast alle Wortclassen vertreten, Substantiva (sowohl concrete als auch abstracte), Adjectiva und Adverbia, Zahlwörter und Verba. Zu den Fürwörtern gehören vielleicht die seltenen Namen *Kono* und *Kare*; ihre Bedeutung ist jedoch zweifelhaft, da ich keine chinesischen Zeichen für dieselben gefunden habe.

---

[1] Wie sehr die Japaner auch sonst die Abwechselung in der Schreibweise lieben, dafür nur einige Beispiele. Der Titel eines Commentars der Hyakunin isshu Uimanabi »Anfang des Studiums« 初學 ist auf dem ersten Bande phonetisch geschrieben 宇比麻那備, auf dem zweiten dagegen 宇比眞奈飛. Der bekannte Fluss Tamagawa bei Tokyo wird gewöhnlich 玉川 geschrieben; daneben kommt aber auch die phonetische Schreibweise 多摩川 vor. Der Sumidagawa in Tokyō wird 隅田川, 角田川 und 墨田川 geschrieben.

Die meisten Frauennamen sind zweisilbig und japanischen Ursprungs, wenn nicht, wie oben erwähnt, zwei einsilbige chinesische Wörter zu einem Namen zusammengesetzt sind. Die einsilbigen Namen sind fast immer chinesischen Ursprungs. Es sei hier erwähnt, dass sich bisweilen sowohl die japanische als auch die chinesische Lesung ein und desselben Zeichens als Frauenname findet, wie *Fumi*, *Bun* 文 Schriftstück, Brief u. s. w.; *Kane, Kin* 金 Geld, Gold; *Kiyo, Sei* 清 rein s. S. 198; *Sada, Tei* 貞 Treue der Frau, Keuschheit, keusch; *Tsuya*, *En* 艷 Glanz u. a. m. In einigen Fällen kommt nur die chinesische Aussprache eines Zeichens als Name vor, nicht aber die japanische, so *Ren* 蓮 Lotus (nicht *Has'* oder *Hachis'*)[1], *Yō* 葉 Blatt (nicht *Ha*), *Ryū* 柳 und *Yō* 楊 Weide (nicht *Yanagi*), *Rai* 蕾 Knospe (nicht *Tsubomi*) u. a. m.

Ein Name, der vielleicht europäischen Ursprung hat, ist *Mee* め ゑ, der möglicherweise auf das englische *Mary* zurückgeht. Es ist anzunehmen, dass europäische Namen oder Nachbildungen derselben unter den Japanern, die zum Christenthum übergetreten sind oder Vorliebe für europäische Sitten haben, häufig sind[2].

Dreisilbige Namen sind seltener als zweisilbige, finden sich aber besonders in den höheren Ständen, da sie alterthümlich sind und daher für elegant gelten. Auf dem Lande und in der alten Residenzstadt Kyōto, wo sich das Alterthümliche mehr als in der modernen Hauptstadt Tōkyō bewahrt hat, kommen sie jedoch häufiger vor. Sie werden oft aus zweisilbigen Namen durch Anhängung von Wörtern wie *e* 枝 Zweig, *e* 江 Bucht, grosser Fluss, *ka* 香 Duft, *o* 尾 Fuss eines Berges, *no*[3] 野 Feld, *yo* 代, 世 Generation, Welt gebildet; häufig ist dann zwischen den beiden Theilen der Zusammensetzung kein logischer Zusammenhang. Entweder sind dergleichen Zusammenstellungen nach der Analogie anderer, die einen Sinn haben, gebildet, oder es ist nur der Wohllaut entscheidend gewesen. Bisweilen werden dergleichen Namen wieder verkürzt, indem man die Endsilbe fortlässt: so *Michi* für *Michio*, *Tama* für *Tamae*, *Kiku* für *Kikue*. Man braucht also in diesem Falle die bequemer zu sprechenden, bereits vorhandenen zweisilbigen Namen. Es möge bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass sich so starke Verkürzungen von weiblichen Eigennamen, die als neue Namen gebraucht werden, wie Betty, Lisbeth, Elsbeth,

---

[1] Nach dem Lexikon Kotoba no izumi vermieden die Frauen der Samurai in der Tokugawa-Zeit das Wort *Has'* und brauchten dafür *Ren*, vermuthlich, weil das Wort *has'* oder *hachis'* an den Tod erinnerte (vergl. Redensarten wie *has' no utena ye noru* für sterben u. a. m.). Das japanische Wort *has'* findet sich übrigens bei Namen in der Zusammensetzung *Hasue* 蓮江 Lotusbucht (s. S. 214).

[2] Einer meiner japanischen Bekannten nannte seinen Sohn *Aisak'* 愛作 (愛 *ai* Liebe, 作 *sak'* bereiten, anfertigen), nach der englischen Aussprache des Namens Isaak.

[3] 乃 *no*, das ebenfalls häufig als letzte Silbe vorkommt (vergl. 卯乃, 亥乃 u. a. m.), ist vielleicht eine phonetische Schreibweise dafür.

Elise u. s. w. aus Elisabeth, im Japanischen nicht vorkommen. (Über Verkürzungen, die als Kosenamen gebraucht werden, s. S. 237 ff.)

Als Vorsilbe findet sich oft *Ko* 小 klein und *Chi* 千 tausend. Erstere kommt besonders häufig bei den Artistennamen (*geimyō* oder *geimei* 藝名) der Geisha vor (s. S. 239 ff.).

Vier- und mehrsilbige Namen, wie *Shinogiku* 信菊 Wahrheit — Chrysanthemum, *Kotozuru* 琴鶴 Koto (Musikinstrument) — Kranich, *Kikuchiyo* 菊千代 Chrysanthemum — tausend — Generation, sind bei gewöhnlichen Mädchen selten, häufig dagegen in Schauspielen, classischen Romanen und als Namen der Freudenmädchen, die meist sehr poetische Namen bei ihrem Eintritt in das öffentliche Haus erhalten.

Einige der weiblichen Personennamen haben die ältere Form bewahrt, die sonst nur in Compositis vorkommt. So kommt der Name *Suga* 菅 Schilfgras vor, während man jetzt *suge* sagt; neben der modernen Form *Ine* 稲 Reis kommt auch die ältere *Ina* vor (vergl. im Deutschen die alterthümliche Form Minna). Andere Namen kommen nur noch in der Poesie vor, wie *Sanae* 早苗 für *Nae* u. s. w.

Im Folgenden führe ich nun zum Beweise für die obigen Behauptungen eine Anzahl Frauennamen an, und zwar habe ich sie theils nach ihrer Bedeutung, theils nach ihrer grammatischen Form in verschiedene Gruppen eingetheilt. Fast alle Namen sind durchsichtig und klar; eine grosse Hülfe für das Verständniss ist das dazu gehörige chinesische Zeichen. Nur in wenigen Fällen versagte diese Hülfe und in einigen anderen Fällen erlaubte die rein phonetische Wiedergabe der Silben eines Wortes durch chinesische Zeichen keinen Rückschluss auf die Bedeutung, wie bei *Aguri*, das 阿具理 oder 阿具利 geschrieben wird (s. S. 231).

1. Nach der phantastischen, chinesischen Lehre, die auch in Japan Eingang gefunden hat, beruht Alles in der Welt auf der Rotation der fünf Elemente *gogyō* 五行: Holz 木 *ki*, Feuer 火 *hi*, Erde 土 *tsuchi*, Metall 金 *kane* und Wasser 水 *mizu*. Dieselben werden nach dem On *mokkadokinsui* genannt. Man nimmt nun an, dass die Natur eines jeden Menschen der Natur eines dieser Elemente entspricht, daher nennt man ein Mädchen, dessen Natur der der Erde entspricht: *Tsuchi* 土, ein anderes, dessen Natur der des Metalles entspricht, *Kane* 金[1]. Nach dem On wird nun das

[1] Auch bei der Ertheilung und Bildung von Nanori war dies früher wichtig. Ich besitze ein Lexikon, das die in den Nanori üblichen Zeichen mit ihrer verschiedenen Lesung enthält. Jedem dieser Zeichen eignet gleichfalls die Natur eines der fünf Elemente, was durch Rechtecke, Dreiecke, Kreise u. s. w. angedeutet ist. So steht bei dem Zeichen 人, das *hito* oder *sane* gelesen wird, ein Rechteck, was bedeutet, dass es die Natur des Holzes *kishō* 木性 habe. In der Einleitung ist nun angegeben, welcher Natur des Zeichens die Naturen der Menschen entsprechen. So ist ein Zeichen, das die Holznatur hat, brauchbar für Namen von männlichen Personen, die die Natur des Feuers oder des Wassers haben. Letzteres hing wiederum von der Beschaffenheit des Jahres ab, in dem Jemand geboren wird,

Zeichen 金 *Kin* gelesen; auch dieses dient als Mädchenname und wird gewöhnlich mit Gold übersetzt. Auch die Bezeichnungen anderer Metalle, wie *Gin* 銀 Silber, *Tets'* 鐵 Eisen und *Suzu* 錫, 錠 Zinn, kommen als Mädchennamen vor. Es herrscht überhaupt der Glaube, dass Zeichen, bei denen das Zeichen 金 vorkommt, Gewähr für Kraft und Gesundheit geben[1].

Die Bezeichnungen der übrigen Elemente werden nicht bei Mädchennamen gebraucht. *Mizu* 水 Wasser kommt nur in der Verbindung *Mizue* 水枝 vor, aber diese an und für sich unverständliche Zusammenstellung ist nur eine andere Schreibweise für 瑞枝, das einen zierlichen, jungen Zweig bedeutet.

2. Die Zahl der Blumen- und Baumnamen als Mädchennamen ist verhältnissmässig gross. Einige, wie *Kiku* 菊 Chrysanthemum (vergl. auch *Kogiku* 小菊 klein — Chrysanthemum, *Chigiku* 千菊 tausend — Chrysanthemum, *Shinogiku* 信菊 s. oben), *Fuji* 藤 Glycinie (vergl. auch *Kofuji* 小藤 klein — Glycinie), *Ume* 梅 *Prunus ume*, *Yuri* 百合 Lilie (vergl. Susanna, das gewöhnlich mit »Lilie« übersetzt wird), *Mats'* 松 Kiefer, *Take* 竹 Bambus, gehören zu den häufigsten Mädchennamen. Die Rose (*bara* oder *ibara*), das Veilchen (*sumire*, vergl. *Viola*) oder, wie im Arabischen, der Jasmin spielen in Japan gar keine Rolle bei der Namengebung.

Ich stelle a) diejenigen Pflanzen voran, die der Blüthen wegen geschätzt werden. Ausser den genannten *Kiku*, *Fuji*, *Ume*, *Yuri* kommen noch vor:

Fuki 欵冬 *Petasites japonicus* (mit essbaren Stielen).

Fuyō[2] 芙蓉, verkürzt für *mokufuyō* 木芙蓉 *Hibiscus mutabilis*.

Hagi 萩 *Lespedeza bicolor* (vergl. auch *Kohagi* 小萩 klein — Hagi und die eigenthümliche Zusammensetzung *Hagio* 萩尾 Hagi — Fuss eines Berges).

Momo 桃 Pfirsich.

Ran 蘭 Orchidee.

Ren 蓮 Lotus (s. S. 205).

b) Pflanzen, die theils ihrer Nützlichkeit, theils ihrer schlanken oder zierlichen Form wegen als Namen gebraucht werden.

Asa 麻 Hanf.

Ina (ältere Form) } 稻 Reispflanze.
Ine }

---

und war aus bezüglichen Tabellen der alten Kalender zu ersehen. Jetzt kümmert man sich selbstverständlich nicht mehr um dergleichen Dinge.

[1] Übrigens könnten die sämmtlichen Bezeichnungen der Metalle auch zu Gruppe 9 gerechnet werden.

[2] Rein führt im II. Bande seines bekannten Werkes S. 324 *fuyō* unter den 7 Herbstblumen den *aki no nanak'sa* auf, was ich nirgends bestätigt finde.

Kaya 茅 Rohr (zum Decken der Dächer gebraucht).

Nae 苗 Pflänzchen, dann speciell Reispflänzchen.

Sanae 早苗 Reispflänzchen.

Ogi 荻 gemeines Rohr.

Shino 篠 kleine Bambusart.

Suga 菅 (alte Form für *Suge*) Schilfgras, dessen Blätter zu Hüten und Regenmänteln verwendet werden.

Ts'ta 蔦 Epheu.

c) Von den Baumnamen, die als Mädchennamen gebraucht werden, habe ich bereits die Kiefer 松 *Mats'*[1], den holzbildenden Bambus 竹 *Take* und den wegen der Blüthen geschätzten Pfirsichbaum 桃 *Momo* erwähnt. Es kommen folgende Zier- und Nutzbäume hinzu:

Azusa 梓 (auch *akamegashiwa*, *akayashiwa*) Eichenart. Aus dem Holz dieses Baumes wurden im Alterthum Bogen zum Schiessen gefertigt (vergl. den so häufigen Ausdruck *Azusayumi* 梓弓 in der Poesie, der als Makura-kotoba dient).

Kaede 楓 *Acer palmatum*. Wegen der rothen Färbung der Blätter im Frühling und Herbst beliebt. Andere Namen für Ahorn wie *momiji*, habe ich nicht als Namen gefunden.

Kaji 梶, verwandt mit dem Papiermaulbeerbaum; wird wie dieser zur Papierbereitung gebraucht.

Katsura 桂 *Cercidiphyllum japonicum*, Magnolienart (s. *Katsuragi* S. 245).

Kiri 桐 *Paulownia imperialis*. Auch das On des Zeichens 桐 *Tō* wird als Name gebraucht. Das Holz wird viel zu Commoden und Holzschuhen, die Blätter und Blüthen werden auch als Decorationsmotive verwendet.

Kuri 栗 Kastanie. Ausser der Frucht ist auch das Holz geschätzt.

Kuwa 桑 Maulbeerbaum, *Morus alba*. Wegen seiner Blätter, die als Futter für die Seidenraupe dienen, bekanntlich einer der wichtigsten Bäume; auch das Holz wird gebraucht.

Maki 槇(眞木) 1. Gesammtname für Coniferen; 2. speciell *Podocarpus macrophylla*.

Masaki 正木(柾) *Evonymus japonicus*. Oft zu Hecken verwendet.

Nire 楡 Ulme.

Ryū 柳 Weide. Einige Arten dienen als Zierpflanzen, andere zu Flechtwerk, zur Fabrication von Spielzeug, hölzernen Zahnbürsten u. s. w. Das japanische Wort *yanagi* kommt, wie bereits bemerkt, nicht als Name vor (vergl. auch *Yō*).

---

[1] Eine eigenthümliche Zusammensetzung mit *mats'* zeigt der Name *S'temats'* 捨松, der Vorname der Gräfin Ōyama 大山, welcher Miss Bacon ihr oben erwähntes Buch gewidmet hat (s. auch S. 202).

Sugi 杉 *Cryptomeria japonica*, der hervorragendste Holzlieferant Japans.

Tsuge 柘, 黄楊 *Buxus japonica*. Besonders zu Frauenkämmen verwendet.

Yō 楊 Weide (s. *Ryū*).

Hierher gehören nun d) eine Anzahl Wörter, die meist Theile von Pflanzen bezeichnen. Am häufigsten werden von diesen *Fusa* 房 Traube, Dolde, *Hana* 花, 華 Blüthe, *Yone* 米 Reisfrucht gebraucht. Letzteres kommt sonst nur noch in Zusammensetzungen vor. Ausserdem gehören dazu:

F'taba 二葉 zwei — Keimblättchen. Häufig bildlich für »Anfang« gebraucht.

Miki 幹 Stamm.

Niwa 新葉 neu — Blatt. Alter Name für *Wakaba* 若葉 junges Blatt.

Rai 蕾 Knospe. Das japanische *tsubomi*, das auch bildlich von 14—15jährigen Mädchen gesagt wird, habe ich nicht als Namen gefunden.

Sane 實 / *Tane* 種, 穀, 胤 } Kern, Samen. Über die Bedeutung der Zeichen s. alphab. Verzeichniss.

Wakaba 若葉 (s. *Niwa*).

Wakana 若菜 jung — Gemüse. Darunter versteht man sieben Kräuter, die man im Anfang des Jahres sucht und zur Suppe verkocht. Man glaubt, dass der Genuss derselben vor Krankheiten bewahre[1].

Yō 葉 Blatt. Das Kun *Ha* kommt nicht vor.

Hierher gehört auch *Yao* 八穂 acht, d. i. viel Ähren, ein Wort, das sonst nur in Zusammensetzungen, wie *yaotade* 八穂蓼 Wasserpfeffer mit vielen Ähren, vorkommt.

Auch die vielen beliebten Zusammensetzungen mit *e* 枝 Zweig, die aber nicht alle verständlich sind, können hierher gerechnet werden. Vielleicht sind Zusammensetzungen wie *Hanae* 花枝 Blüthe — Zweig, *Kikue* 菊枝 Chrysanthemum — Zweig u. dergl. die ursprünglichen Namen, nach deren Analogie dann andere gebildet worden sind. Auch *e* 江 Bucht, grosser Fluss findet sich, wie S. 205 bemerkt, oft in Zusammensetzungen, und zwar bisweilen mit denselben Wörtern wie 枝, z. B. *Kikue* 菊江. Es ist nicht undenkbar, dass hier die Neigung, gleichklingende Wörter durch die Schreibweise zu variiren, maassgebend gewesen ist. Hierher gehören noch:

Chie 千枝 / *Chizue* 千づ枝 } tausend — Zweig, viel Zweige. づ in *Chizue* ist alte Genetivendung, ebenso *ga* in *Matsugae* und *Umegae* (s. S. 210 und 245).

Fujie 藤枝 Glycinie — Zweig.

Hatsue 初枝 Anfang — Zweig, Erstlingszweig.

Ikue 幾枝 viel — Zweig.

---

[1] *Wakana* ist auch häufiger Name von Freudenmädchen (s. S. 245)

Matsue 松枝 } Kiefer — Zweig.
Matsugae 松ゲ枝 }

Mitsue 滿枝 voll sein — Zweig.

Mitsue 三枝 drei — Zweig.

Mizue { 瑞枝 / 水枝 } junger, zierlicher Zweig (s. S. 207).

Naoe 直枝 gerade, echt — Zweig, wird auch *Sugue* gelesen.

Onoe 斧枝 Beil — Zweig. Sollte dies eine variirende Schreibung für *Onoe* 尾上 Berggipfel sein? 尾上 kommt als Mädchenname und als Familienname vor.

Sae 小枝 klein — Zweig.

Shigee 茂枝 dicht — Zweig.

Shizue 靜枝 Ruhe — Zweig.

Sonoe 園枝 Nutzgarten — Zweig.

Sugue 直枝 sofort — Zweig.

Yukie 雪枝 Schnee — Zweig.

Auch einige Zusammensetzungen mit *Ka* 香 Duft gehören hierher:

Asaka 淺香 leicht, dünn — Duft (s. aber S. 213).

Hanaka { 花香 / 華香 } Blume — Duft.

Kikuka 菊香 Chrysanthemum — Duft.

Kiyoka 清香 rein — Duft.

Yoshika 芳香 gut — Duft.

3. Weibliche Namen aus dem Thierreiche.

Hierher gehören verschiedene Bezeichnungen aus dem chinesischen Thierkreise, der auch in Japan Eingang gefunden hat. Eine Aufzählung der 12 Zeichen 十二支 *jū ni shi* findet man Bd. II S. 154 dieser Zeitschrift unten. Es sei hier nur bemerkt, dass die Japaner, ausgenommen in Zusammensetzungen, die echt japanische Bezeichnung brauchen, nämlich: *ne* 子 Ratte, *ushi* 丑 Rind, *tora* 寅 Tiger, *u* 卯 Hase, *tats'* 辰 Drache, *mi* 巳 Schlange, *uma* 午 Pferd, *hitsuji* 未 Schaf, *saru* 申 Affe, *tori* 酉 Vogel, *inu* 戌 Hund, *i* 亥 Wildschwein. Diese 12 Zeichen werden allein zur Bezeichnung der Jahre, Tage und Stunden eines 12jährigen, bez. 12tägigen und 12stündigen Cyklus, zusammen mit den 10 Himmelsästen (s. unten und Bd. II S. 154) zur Angabe der Jahre und Tage eines 60jährigen Cyklus benutzt. Letzteres kommt aber für unsere Zwecke nur in einem Falle, den ich unten erwähne, in Betracht. Man spricht nun von einem *tora no toshi*, dem Jahre des Tigers, d. i. dem 3. Jahre eines 12jährigen Cyklus, einem *tora no hi*, dem Tage des Tigers, d. i. dem 3. Tage eines

Cyklus von 12 Tagen, von *tora no toki*, der Stunde des Tigers (nach jetziger Zeitrechnung 4 Uhr Morgens)[1]. Einem Mädchen nun, das im Jahre oder am Tage des Tigers geboren wird, giebt man so bisweilen den Namen *Tora* 寅 Tiger, und ebenso sind die Namen *Tats'* 辰 Drache, *Tori* 酉 Vogel zu erklären. Das Wort *ushi* Rind kommt nie als Name vor; denn einerseits ist dieses Thier das Symbol, wenn nicht der Dummheit, wie bei uns, so doch der Langsamkeit, und andererseits herrscht der Aberglaube, dass ein Kind, das in einem Jahre des Rindes geboren ist, den Eltern oder Geschwistern Unglück bringe. Der Aberglaube soll darin seinen Grund haben, dass das Rind mit seinen Hörnern Menschen aufspiessen und tödten kann. Man giebt daher Mädchen, die in einem solchen Jahre geboren werden, öfter den eigenthümlichen Namen *S'te* 捨 »wegwerfen, aussetzen«, und hiermit hängt vielleicht der oben erwähnte Name *S'temats'* zusammen[2]. Die Wörter *u* Hase und *i* Wildschwein habe ich nur in den Zusammensetzungen *Uno* 卯乃 und *Ino* 亥乃 gefunden. Das Wort *ne* 子 Ratte findet sich nur in dem Namen *Kine* 甲子; zur Erläuterung dieses Namens sind einige Worte nöthig.

Ich habe oben bemerkt, dass die 12 Zeichen des Thierkreises, mit den 10 sogenannten Himmelsästen (*tenkan* 天幹 oder *jikkan* 十幹, 十干) verbunden, zur Bezeichnung der Jahre bez. Tage eines 60jährigen bez. 60tägigen Cyklus dienen. Der erste dieser 10 Himmelsäste heisst nun im Japanischen *Ki no e* 甲 und bezeichnet, mit *ne* 子 Ratte zusammengestellt, das 1. Jahr oder den 1. Tag eines solchen. Man kann nun einem Mädchen, das im 1. Jahre oder am 1. Tage des Cyklus geboren ist, den Namen *Kine* 甲子 geben, das aus *Ki no e ne* verkürzt ist.

Beiläufig sei bemerkt, dass das 1. Jahr des letzten 60jährigen Cyklus das Jahr 1864 ist. Welches der 1. Tag des 60tägigen Cyklus ist, ergiebt sich aus dem Kalender.

Statt der Zeichen, die im Thierkreis üblich sind, braucht man auch die sonst üblichen Zeichen für die entsprechenden Thiere, *Tori*, *Tora*, *Tats'*, also 鳥, 虎, 龍. Das letzte Zeichen kann man dann wieder nach dem On *Ryū* und *Ryō* lesen, was neue Namen ergiebt. Es ist aber auch

---

[1] Die Bezeichnung der Stunden in dieser Weise ist jetzt ganz verschwunden, die der Jahre und Tage ist selten.

[2] Es soll, wie mir Hr. Iwaya mittheilte, wirklich bisweilen die Aussetzung des Kindes angedeutet werden, indem die Mutter das Kind an einen Platz trägt, von dem es ein Anderer sofort aufnimmt. Dadurch glaubt man dem Kinde die Eigenschaft, Unglück zu bringen, zu nehmen. Auch bei Kindern, die dem Vater in einem der sogenannten Unglücksjahre der Männer geboren werden und nach dem Aberglauben Unglück bringen, wird dies bisweilen ausgeführt und den Mädchen der Name *S'te*, den Knaben Namen wie *S'temats'* 捨松 gegeben. Die sogenannten Unglücksjahre (*yakudoshi* 厄年) sind bei Männern das 25., 42. und 61. Jahr — als ganz besonders unheilvoll gilt das 42. Jahr —, bei Frauen das 19., 33. und 37. Jahr — darunter ist das 33. besonders bedenklich.

möglich, dass die Namen 虎 *Tora* und 龍 *Tats'*, *Ryū*, *Ryō* einen anderen Grund haben.

Es giebt nämlich eine Anzahl Thiere, welche symbolische Bedeutung haben. So verbürgen die Namen *Kame* 龜 Schildkröte und *Tsuru* 鶴 Kranich langes Leben. Auch die Verbindung beider Wörter, *Tsurukame*, kommt als Name vor[1]. Auch in anderen Zusammensetzungen findet sich der Name »Kranich«, wie *Tazu* 田鶴 (verkürzt aus *Tazuru*), einem alterthümlichen Worte für Kranich, sowie in *Kotozuru* 琴鶴 Koto — Kranich und *Chizuru* 千鶴 tausend — Kranich. Symbole der Kraft sind der Tiger, Drache und Elephant *Kisa* 象, dem altjapanischen Wort für das moderne *zō*. Symbole des guten Fortkommens im Leben der Karpfen 鯉 *Koi*, der die Wasserfälle emporschwimmt, sowie der Falke 鷹 *Taka*, der sich kühn in die Lüfte schwingt. Auch Hirsch 鹿 *Sh'ka* und Bär 熊 *Kuma* können hierher gerechnet werden. Der Hirsch ist das Sinnbild der Liebe zu den Kindern, die Hindin das der ehelichen Treue; der Bär aber gilt in Japan für barmherzig und hülfreich, und es giebt viele Erzählungen, in denen er den Menschen beisteht. Auch das fabelhafte Einhorn *Rin* 麟 (verkürzt für *Kirin* 麒麟), das sich nach allgemeiner Annahme seine Lagerstelle sucht, ohne Pflanzen und Insecten zu zertreten, gehört hierher[2]. Schliesslich ist noch der von den Japanern am meisten geschätzte Fisch, der *Tai* 鯛, zu erwähnen. Andere Namen von Thieren werden wegen der zierlichen Gestalt derselben gebraucht, so: *Chō* 蝶 Schmetterling (s. auch *Kochō* 小蝶 klein — Schmetterling, 胡蝶 Schmetterling, S. 245), *Koen* 小燕 klein — Schwalbe (den Namen *Tsubame* Schwalbe habe ich nicht als Namen gefunden), *Hina* 雛 Küchlein[3], *Koma* 駒 Füllen.

4. Von Bezeichnungen der Naturerscheinungen kommen als Namen vor: *Shimo* 霜 Reif, *Tsuyu* 露 Thau und *Yuki* 雪 Schnee.

5. Geographische Benennungen. Hierzu gehören die Namen einiger Provinzen und Kreise, wie *Ise* 伊勢, *Iyo* 伊豫, *Kii* 紀伊 und *Shiga* 滋賀[4]. Den Namen *Yamato* habe ich nur als Geisha-Namen in Kanaschreibweise やまと gefunden. Dergleichen Namen stammen vom ehemaligen Kaiserlichen Hofe in Kyōto, wo einer bestimmten Classe von Hofdamen Namen als Rufnamen gegeben wurden. Es finden sich da

---

[1] Man vergleiche hierzu unsere Doppelnamen Annemarie, Anneliese u. dergl. Doppelnamen kommen gelegentlich auch bei männlichen Personennamen vor, wie *Saburōjirō* 三郎次郎.

[2] Dergleichen Namen sind auch oft Bestandtheile von männlichen Vornamen, (vergl. *Kametarō* 龜太郎, *Tsurutarō* 鶴太郎, *Rinichi* 麟一, *Kumazō* 熊三 u. s. w.). Zu dem weiblichen Namen *Kuma* Bär vergl. unser Ursula.

[3] Dasselbe Wort bedeutet auch Puppe; auch diese Bedeutung könnte Veranlassung sein, dass man das Wort als Frauennamen braucht.

[4] Ursprünglich 志賀 geschrieben, ist jetzt auch Name eines Departements (Shigaken).

auch die Namen anderer Provinzen, wie *Harima* 播磨, *Sanuki* 讃岐, *Mino* 美濃, *Owari* 尾張, *Musashi* 武藏 u. a. m. (vergl. Koji ruien 3. Abth. S. 773. 774).

Von den berühmten Bergen des Landes habe ich nur den Fuji, von bekannten Flüssen den Tone als Namen gefunden. Ersterer wird sowohl nach der gewöhnlichen Schreibweise 富士 als auch nach der selteneren 不二, d. h. nicht zwei, unvergleichlich, geschrieben. Von letzterem kommt ausser der üblichen Schreibweise 利根 auch 刀根 vor. Sonst finden sich noch einige Namen, die häufig in der Poesie vorkommen, wie *Otowa* 音羽, der entweder vom Otowayama in der Provinz Yamashiro oder vom bekannten Otowa no taki, dem Otowa-Wasserfall am Hieizan in derselben Provinz kommt; *Sao* 佐保, vom gleichnamigen Ort in der Provinz Yamato; *Shinobu* 信夫, von einem Ort in der Provinz Iwashiro; *Koya* 昆陽 vom Koya no ike, dem Teich von Koya, in der Provinz Setts'; *Mio* (*Miyo*) 三保 vom Mio no matsubara, dem Kiefernwald von Mio, in der Provinz Suruga; *Suma* 須磨 in der Provinz Setts', dessen Strand oft zusammen mit dem von Akashi und Maiko in der Poesie gepriesen wird; *Yui* 由井 in der Provinz Sagami, ebenfalls durch seinen Strand berühmt; wahrscheinlich auch *Kume* 久米 (auch 粂), das einen Ort in Yamato bezeichnet. Vielleicht ist hierher auch *Asaka* 淺香 (s. S. 210) und *Kure* 吳 zu rechnen. Der Asakayama oder Asaka no yama, wie er in den Manyōshū heisst, ist ein Berg in der Provinz Ise und berühmt durch seine rothgefärbten Ahornbäume, sowie seine Nachtigallen und Kiefern. *Kure* ist die japanische Aussprache des Zeichens 吳, das nach On *Go* lautet und eins der drei Reiche war, in die China vor Zeiten zerfiel. Es wird jetzt in Zusammensetzungen mit anderen Wörtern gebraucht, um die Herkunft aus China zu bezeichnen, z. B. *kurehatori* Weberinnen aus China, die die Kunst des Webens nach Japan brachten, sowie das Gewebe, das aus China stammt. Zweifelhaft ist, ob der seltene Name *Afuri* 阿富利 hierher zu rechnen ist. 阿富利 ist vielleicht eine phonetische Schreibweise für *Afuri* (*yama*) 雨降山, den anderen Namen für den Ōyama unweit Yokohama. Eines eigenthümlichen Namens möchte ich hier zum Schluss erwähnen, der mit den hier behandelten in einer gewissen Beziehung steht. Einer der wenigen Japaner, die ihre Frau mit nach Berlin gebracht hatten, nannte seine hier geborene Tochter *Mis'* 三洲 drei Erdtheile, weil dieselbe in ihrem Leben drei Erdtheile, Europa, Amerika und Asien, sehen würde. Dies ist vermuthlich eine variirende Schreibweise für den bereits vorhandenen Namen *Mis'* 美壽.

6. Von den Bezeichnungen der Himmelsrichtungen kommen *Kita* 北 Norden und *Nishi* 西 Westen als Mädchennamen vor.

7. Sonstige Namen aus der den Menschen umgebenden Natur. Ich theile dieselben a) in solche, die zum Meere, und b) in solche, die zum Lande gehören.

a) *Mio* (*Miyo*) 澪 Fahrstrasse der Schiffe (*miots'kushi*, Pfahl zur Angabe der Fahrstrasse, kommt oft in der Poesie vor, ist auch Überschrift eines der Capitel des Genjimonogatari; vergl. S. 241).

Nami 波, 浪, 濤 Welle (vergl. Undine).

Oki 沖 hohe See.

Ushio 潮 Fluth und Ebbe, Seewasser.

Hierher können die vielen Zusammensetzungen mit *e* 江 Bucht, grosser Fluss gerechnet werden. In manchen Fällen mag dies eine variirende Schreibweise für *e* 枝 sein (vergl. auch S. 209 ff.).

Fujie	藤江	Glycinie	—	Bucht.	
Harue	春江	Frühling	—	"	
Hasue	蓮江	Lotus	—	"	
Hatsue	初江	Anfang	—	"	
Hisae	久江	lange	—	"	
Itoe	糸江	Seidenfaden	—	"	
Katsue	勝江	siegen	—	"	
Kikue	菊江	Chrysanthemum	—	"	
Kimie	君江	Herr, Herrin	—	"	
Matsue	松江	Kiefer	—	"	(auch Ortsname).
Namie	波江	Welle	—	"	
Orie	織江	weben	—	"	
Rie	里江	Dorf, Meile	—	"	
Shizue	靜江	ruhig	—	"	
Sumie	住江	wohnen	—	"	
	隅江	Winkel	—	"	
Takee	竹江	Bambus	—	"	
Takie	瀧江	Wasserfall	—	"	
Tamae	玉江	Juwel	—	"	
Yasue	安江	ruhig	—	"	

b) Zum Lande gehören:

Ishi 石 Stein (vergl. zu diesem und den folgenden Namen den friesischen und dänischen Vornamen Petraea).

Iso 磯 felsige Küste.

Iwa 岩 Fels.

Iwao 巖 Fels.

Kishi 岸 Ufer.

Maki 牧 Weide.
Michi 道 Weg, Strasse.
Mine 峯 Gipfel.
Mori 森 Wald.
Numa 沼 Sumpf.
Onoe 尾上 Gipfel.
Rin 林 Wald. Das Kun *hayashi* kommt als Name nicht vor.
Saka 坂 Anstieg, Unebenheit des Weges, Abhang.
Saki 崎 Vorgebirge.
Sawa 澤 feuchte Niederung.
Shigemi 繁 Dickicht.
Shima 島 Insel.
Sono 園 Nutzgarten.
Taki 瀧 Wasserfall.
Tani 谷 Thal.
Ura 浦 Strand.
Yama 山 Berg.

Hierher können die Zusammensetzungen mit *no* 野 Feld und mit *o* 尾 der sich in die Ebene langhin erstreckende Fuss des Berges gerechnet werden.

Chino 千野 tausend — Feld.
Hamano 濱野 Strand — „
Haruno 春野 Frühling — „
Hisano 久野 lange — „
Homo 譽野 Ehre — „
Ino 猪野 Wildschwein — „
Isono 磯野 felsige Küste — „
Kikuno 菊野 Chrysanthemum — „
Takano 高野 hoch — „
Toyono 豊野 Fruchtbarkeit, Fülle — „
Umeno 梅野 *Prunus ume* — „

Vielleicht gehört hierher *Sueno*, für das ich nur die Schreibweise 末の gefunden habe.

Asao 淺尾 dünn, seicht — Fuss des Berges (auch Orts- und Familienname).
Chikao 近尾 nahe — „ „ „
Hagio 萩尾 *Lespedeza bicolor* — „ „ „

Michio 三千尾 dreitausend — Fuss des Berges.

Seo 瀬尾 Furt — „ „ „ (häufiger Familienname).

Shizuo 靜尾 ruhig — „ „ „

Sonderbar ist die Schreibweise für *Iwao* 岩尾 Fels, da es für *iwao* ein besonderes Zeichen 巖 giebt. 岩尾 ist eine variirende Schreibweise, indem *iwa* durch das gewöhnliche Zeichen für *iwa* und die übrigbleibende Silbe *o* durch das Zeichen 尾 wiedergegeben ist.

Hierher kann man rechnen:

Kuni 國, 邦 Land, Provinz.

Kyō 京 Residenzstadt.

Machi 町 Stadt, Strasse.

Mura 村 Dorf.

Sato 里, 郷 Dorf, Heimat.

Ferner:

Kata 方 Seite.

Kiwa 際 Rand.

Kuma 隈 Winkel.

Waki 脇 Seite.

8. Bezeichnungen von Beziehungen, Vereinigungen, Beschäftigungen der Menschen.

En 縁 verwandtschaftliche Beziehung, auch *Yukari* gelesen.

Hime 姫 Prinzessin (vergl. Regina).

Kimi 君 Herr, Herrin (vergl. Martha).

Otome 乙女 Jungfrau[1].

Sen 仙 = *Sennin* 仙人 Einsiedler, dem Zauberkräfte zugeschrieben werden.

Soma 杣 Holzfäller[2].

Tomo 伴, 友, 知, 朋, 偕, 朝 Genosse.

Tsuma 妻 Eheweib.

Tami 民 Volk.

Kumi 組 Vereinigung.

---

[1] Aston bemerkt in einer Anmerkung zu seiner Übersetzung des Nihongi, dass viele Mädchen in alter Zeit nur den Namen »Jungfrau« als Namen führten.

[2] Nach den Wörterbüchern Genkai und Kotoba no izumi bezeichnet *soma* ursprünglich einen Wald, aus dem man Bauholz holt, sowie das Bauholz selbst. Sollten diese Bedeutungen für die Namengebung maassgebend sein, so wäre *Soma* anderen Gruppen zuzutheilen.

9. Gegenstände des täglichen Lebens (Stoffe, Werkzeuge, Geräthschaften, Erzeugnisse des Geistes und Körpers u. a. m.).

Aya 綾 Seidendamast.

Bun / *Fumi* 文 Schriftstück, Brief, Litteratur.

Chō 銚 Kanne zum Einschenken von Sake (vergl. *chōshi* 銚子).

Fude 筆 Schreibpinsel.

Fusa 總 Troddel. Auch 房 (S. 209) wird bisweilen in dieser Bedeutung gebraucht.

Hata 機 Webstuhl.

Ito 糸, 絲, 線 Seide, Seidenfaden, Faden.

Jō 城 s. unten *Shiro*.

Kama 鎌 Sichel.

Kanae 鼎 dreifüssiges Gefäss.

Kin 錦 Brokat.

Kinu 絹, 紝 Seidengewebe. / 衣 Kleid.

Kire 巾 Stück, Stückgut.

Koto 琴 Musikinstrument (vergl. *Kotozuru* S. 206 und *Kotoji* 琴路, wo das letzte Zeichen wahrscheinlich für 柱 steht, so dass *Kotoji* den Steg der Koto bedeutet).

Kui 杙 Pfahl. Dieses Wort wird vielleicht nach dem Sprichwort: *deru kui wa utareru* »ein Pfahl, der heraussteht, wird hineingeschlagen«, als Namen verwendet. Das Sprichwort ermahnt zur Bescheidenheit.

Kura 庫, 倉 Speicher. Das Zeichen 藏 habe ich nicht als Namen gefunden.

Kuwa 鍬 Hacke.

K(w)an 管 Röhre.

Mari 鞠 Ball.

Mas' 升 ein Maass.

Mika 甕 Krug (veraltet) (s. S. 204).

Mino Regenmantel aus Schilfgras.

Miya 宮 Shintō-Tempel, Palais.

Mon 紋 Wappen.

Nabe 鍋 Pfanne (häufiger Name für Dienstmädchen).

Roku 祿 Einkommen.

Ryū 鏐 Ring am Gebiss des Pferdes.

Saku 作 Product, Ernte.

Shina 品 Waare.

Shiro 城 Burg, Castell, auch nach On *Jō* gelesen.

Shizu 倭文 alter Name eines Gewebes.

Suzu 鈴 Schelle (s. S. 203).

Takara 寶 Schatz, Kostbarkeit.

Tama 玉 Edelstein, Juwel (vergl. Margarethe und Ada, Edith = Schmuck).

Tamaki 環 Armband (wurde in alter Zeit getragen).

Toma 篷 Matte (zum Zudecken von Gegenständen).

Tomo 鞆 Lederschild (in alter Zeit beim Bogenschiessen getragen).

Tsuchi 槌 Hammer.

Tsue 杖 Spazierstock.

Tsuna 綱, 統 Tau.

Uta 歌 Lied, Gedicht, »Carmen« (vergl. *Waka* 和歌 japanisches Gedicht).

Yumi 弓 Bogen.

Eigenthümlich ist der Name *Tsume* 爪, den ich nur einmal gefunden habe. Es bedeutet Finger- oder Fussnagel, Kralle u. s. w., kann aber auch eine Verkürzung von *Kotozume* 琴爪 sein, einem elfenbeinernen Fingerhut, den man beim Spielen der Koto auf den Finger setzt. Vielleicht sollte durch den Namen der Wunsch angedeutet werden, das Mädchen möge eine gute Kotospielerin werden. Wahrscheinlich gehört hierher auch *Tae*, das mit dem Zeichen 妙 »ausgezeichnet, vortrefflich« geschrieben wird. 妙 ist aber wahrscheinlich nur eine variirende Schreibweise für das Zeichen 栲, das ebenfalls *tae* gelesen wird und einen aus Baumrinden gewebten Stoff bedeutet (vergl. *nigitae* 和栲 und *akarutae* 明栲).

10. Von Farbenbezeichnungen habe ich als Namen gefunden: *Kon* 紺 dunkelblau, *Midori* 綠 grün, *Murasaki*, *Mura* 紫 Purpurfarbe (vergl. *Komurasaki* S. 244).

Andere Farbenbezeichnungen wie *Shiro* weiss (Blanca), *Kuro* schwarz (Melanie) kommen in Japan nur als Hundenamen vor.

11. Namen, die zur Bezeichnung der Reihenfolge dienen, Zahlwörter und Ähnliches. Auch bei der Bildung der männlichen Vornamen befolgt man dieses Princip (vergl. auch lat. Quintus, Sextus und Prima, Secunda, Tertia bei Frauennamen).

Die älteste Tochter heisst so *Hats'* 初 Anfang, auch *Moto* 元, 本 Ursprung, *Gen* 源 Quelle; die zweite *Tsugi* oder *Tsugu* 次 die folgende; ein Mädchen, von dem man annimmt, dass es in der Mitte ist, *Naka* 仲 Mitte; auch *Han* 半 halb, ein Mädchen, das den Schluss bilden soll, *Oto* 乙 »die Jüngste«. (Spasshafte Bezeichnungen »Schluss, Ende« s. S. 201.)

Zahlen sind zur Bezeichnung der Reihenfolge: *Ichi* und *Its'* 一弌 1. Tochter, *San*, *Mits'* 三 3. Tochter, *Roku* 六 6. Tochter und *Shichi* 七 7. Tochter, vielleicht auch *Hachi* 八 8. Tochter (s. S. 231).

Häufig findet man Namen, die aus 2 Zahlzeichen, die theils japanisch, theils chinesisch gelesen werden, zusammengesetzt sind. In einer Familie fand ich folgende 3 Mädchennamen: *Kumi* 九三 so benannt, weil das Mädchen das 9. Kind (*ku* 9), aber die 3. Tochter (*mi* 3) war, *Toshi* 十四, weil das Mädchen das 10. Kind (*to* von *tō* 10) und die 4. Tochter (*shi* 4) war, und schliesslich *Tomi* 十三, weil das Mädchen das 13. Kind war. Es sind dies vielleicht variirende Schreibweisen für bereits vorhandene Namen, wie *Kumi* 組 Vereinigung, *Toshi* 年 Jahr, *Tomi* 富 Reichthum. Ebenso gebildet sind *Fumi* 二三 zwei — drei, *Yomi* 四三 vier — drei, *Yomi* 四二 vier — zwei, vielleicht auch *Iso* 五十 fünf — zehn, fünfzig und *Yaso* 八十 acht — zehn, achtzig. Für die letzten drei Namen habe ich aber keine gleichklingenden gefunden. Übrigens können dergleichen Namen auch eine andere Entstehung haben. So könnten Namen wie *Fumi* 二三 gewählt sein, weil das Mädchen am 2. Tage des 3. Monats, also am 2. März, oder am 3. Tage des 2. Monats, also am 3. Februar, geboren ist. Eine dritte Erklärung wäre die, dass es im 23. Jahre Meiji (二三 23), also 1890, geboren wurde. *Yomi* könnte auch als Name gegeben worden sein, weil das Mädchen am 3. April geboren worden ist, u. dergl. m.

Eigenthümlich ist der Name *Hifumi* 一二三 eins — zwei — drei.

Einige höhere Zahlzeichen, die als Mädchennamen verwendet werden, aber, ebenso wie die erwähnten *Iso* und *Yaso*, als Zahlbezeichnungen veraltet sind, spielen vielleicht auf ein hohes Alter der so Benannten an, so: *Momo* 百 hundert, *Io* 五百 fünfhundert, viel, *Yao* 八百 achthundert, viel und *Yachi* 八千 achttausend, viel. Auch die jetzt übliche chinesische Aussprache für hundert, tausend, zehntausend: *Hyaku* 百, *Sen* 千, *Man* 萬, 万, finden sich als Mädchennamen. Der letztere ist besonders häufig.

Hierher kann man rechnen: *Mie* 三重 dreifach, *Yae* 八重 achtfach, doppelt (von Blüthen), *Toe* 十重 zehnfach, *Chie* 千重 tausendfach.

12. Namen der Jahreszeiten und Monate, in welche die Geburt fällt, sowie andere Zeitbestimmungen.

Es finden sich so die Namen der vier Jahreszeiten: *Haru* 春 Frühling, *Nats'* 夏 Sommer, *Aki* 秋 Herbst und *Fuyu* 冬 Winter, ferner einige der altjapanischen Bezeichnungen der Monate, die heute nur noch in der Litteratur vorkommen, wie: *Yayoi* 彌生 der 3. Monat (nach altem Kalender), *Sats'ki* 五月, 皐月 der 5. Monat und *Mina* (für *Minazuki*) 水無 der 6. Monat. Die Namen der anderen Monate habe ich nicht als Frauennamen gefunden. Dagegen findet sich das Wort *Tsuki* 月 Mond, Monat selbst als Namen.

Andere Zeitbestimmungen, die als weibliche Namen vorkommen, sind: *Asa* 朝 Morgen, *Kesa* 今朝 heute morgen, *Sayo* 小夜 Nacht, *Ima* 今 jetzt, *Nochi* 後 nachher, *Toki* 時 Zeit, *Toshi* 年, 壽, 稔 Jahr. Eigenthümlich ist der Name *Toyo* 土用. Die beiden Zeichen werden sonst

doyō gelesen und sind die japanische Bezeichnung für unsere Hundstage. Sie sind nun in Anlehnung an den bereits vorhandenen Namen *Toyo* 豊 Fruchtbarkeit, Fülle für ein Mädchen gewählt, das in den Hundstagen geboren ist.

Hierher gehören die zahlreichen Zusammensetzungen mit *Yo* Welt, Regierungszeit, Lebenszeit, Generation, das seltener 世, gewöhnlich 代[1] geschrieben wird. Bei einigen dieser Zusammensetzungen ist die Beziehung der einzelnen Theile zu einander offenbar, wie bei dem sehr häufigen Namen *Chiyo* 千代 tausend, viel — Generation, *Momoyo* (*Moyo*) 百代 hundert — Generation, bei anderen vermisst man diese Beziehung, und derartige Zusammensetzungen könnten demnach der Gruppe 16 zugeordnet werden. Einige Namen sind nur variirende Schreibweisen anderer, wie 知代 für 千代, u. a. m. Dergleichen Namen sind nun:

Chiyo { 千代 / 知代 } (s. oben).

Hanayo 花代 Blüthe — Generation.

Haruyo { 美代 schön — „ / 治代 leiten — „ }

Hisayo 久代 lange — „

Iyo 伊代 vielleicht variirende Schreibweise für 伊豫 Provinzname.

Kakuyo 嘉久代 gut — lange — Generation.

Katsuyo 勝代 siegen — „

Kayo { 嘉代 gut — „ / 賀代 Glückwunsch — „ / 香代 Duft — „ }

Die beiden letzteren variiren vielleicht 嘉代.

Kikuchiyo 菊千代 Chrysanthemum — tausend — Generation.

Kikuyo 菊代 Chrysanthemum — Generation.

Kimiyo 君代 Herr, Herrin — „

Kiyo 喜代 Freude, sich freuen — „ Vielleicht phonetisch für *Kiyo* 清.

Masayo 正代 echt — „

Matsuyo 松代 Kiefer — „

Michiyo { 道代 Weg — „ / 三千代 drei — tausend — Generation. }

Miyo 美代 schön — Generation.

Momoyo / *Moyo* } 百代 (s. oben).

[1] Kommt mit der Lesung *Dai* auch als Mädchenname vor.

Nobuyo 延代 sich ausdehnen — Generation

Sadayo 貞代 Treue der Frau, Keuschheit — Generation.

Sayo 佐代 Hülfe, helfen — Generation. Vielleicht phonetisch für 小夜.

Suyo 壽代 langes Leben — Generation.

Taneyo 種代 Samen — "

Tayo 多代 viel — "

Teruyo 照代 scheinen, glänzen — "

Toyo { 登代 emporsteigen — "
{ 兎代 Hase — "

Beide Schreibweisen sind möglicherweise phonetisch für *Toyo* 豊 Fruchtbarkeit, Fülle (vergl. auch *Toyo* 十用 S. 219).

Yachiyo 八千代 acht — tausend — Generation.

Yasuyo 安代 ruhig — "

Yayo 八代 acht — "

Hideyo 秀世 hervorragen — "

Ikuyo 幾世 viel — "

Matsuyo 松世 Kiefer — "

Nagayo 長世 lang — "

13. Häufig sind Bezeichnungen abstracter Begriffe Namen geworden. Verhältnissmässig wenige sind japanischen, die meisten sind chinesischen Ursprungs. Viele der letzteren kommen sonst nur in Zusammensetzungen mit anderen Wörtern vor und haben neben der substantivischen adjectivische oder verbale Bedeutung. Ich habe dies bisweilen in Klammer hinzugefügt, soweit es für die Namengebung in Betracht kommt.

Japanisch sind:

Isa 績, 功 verdienstvolle That, Verdienst.

Kazu 數 Zahl.

Makoto 實 Wahrheit (vergl. auch *Sei* 誠 und *Shin* 眞).

Misao 操 Keuschheit, eheliche Treue (vergl. Agnes).

Nori 詮, 範, 順, 宣, 則, 憲, 教, 典 Lehre, Gesetz (s. alph. Verzeichniss).

Sachi 幸 Glück (veraltet) (s. auch *Kō*, *Yuki*, *Fuku*, *Shō*, *Tei*). Vergl. Felicitas, Felicita (friesischer Vorname auf Sylt), Beate, Beatrix.

Sada 定 Bestimmung.

Sada { 貞 / 節 } Keuschheit, Treue der Frau { s. auch *Tei*. / s. auch *Sets'*.

Sada 康 Ruhe, friedliches Glück (vergl. Irene).

Sata 沙汰 Nachricht, Erlass.

Shizu 賤 Niedrigkeit (veraltet), vergl. Pauline.

Tame 爲 Zweck.

Toyo 豊 Fruchtbarkeit, Fülle.

Tsuya 艷 Glanz (s. unten *En*); vergl. Bertha, Albertine u. ä.

Tsune 常, 恒 der gewöhnliche Verlauf der Dinge.

Yoshi 由 Grund, Thatsache (s. *Koyoshi* 小由 klein — Grund, Thatsache).

Yuki 幸 s. *Sachi*.

Chinesischen Ursprungs sind:

Ai 愛 Liebe (vergl. Caritas, Minna, russisch: Lubow). Das Zeichen wird als Name der Gontenji Yanagiwara ausnahmsweise *Naru* gelesen (s. S. 199).

Ben 辨 Unterscheidungskraft, Urtheil (unterscheiden, verstehen, verschaffen).

Chie 智恵 (慧) Intelligenz, Klugheit (vergl. Sophie; s. auch *Kei* 慧, *Sai*).

Chū 忠 Loyalität (auch *Tada* gelesen).

Den 傳 Überlieferung, Lebensbeschreibung.

Ei 榮 Gedeihen, Ehre (gedeihend).

En 艷 Glanz (schön, verführerisch), vergl. *Tsuya* *Kō* 光 und *Mits'*.

Ets' 悦 Freude (sich freuen), vergl. Laetitia; s. *Kei*.

Fuku 福 Glück (vergl. *Sachi*, *Kō*, *Yuki*, *Tei*).

Jō 讓 Selbsterniedrigung, Demuth (auch demüthig).

Kei 慶 Freude (glückwünschen) s. *Ets'* und *Yoshi*.

Kei 恵 Güte, Gnade, Gunst (lieben), vergl. Clementine, Anna, Hanna, Grâce u. ä.

Kei 敬 Hochachtung (achten).

Kei 慧 Klugheit (klug, scharfsinnig), s. *Chie*.

Ken 謙 Demuth (bescheiden, versöhnlich).

Kō 孝 Liebe zu den Eltern, Pietät.

Kō 考 Gedanke (nachdenken, prüfen).

Kō 光 Glanz (glänzen, berühmt), s. *Mits'*, *En*, *Tsuya*.

Kō 幸 Glück (vergl. *Sachi*, *Yuki*, *Fuku*, *Shō*, *Tei*).

Raku 樂 Vergnügen, Lust (sich freuen).

Rei 禮 Höflichkeit, Ceremonie.

Ren 廉 Unbescholtenheit, Aufrichtigkeit (aufrichtig, mässig).

Rets' 列 Reihe (in Reihe stellen, in Reih' und Glied stehen).

Riki 力 Kraft.

Rui 類 Art (ähneln).

Sai 才 Klugheit, s. *Chie*.

Sei 勢 Einfluss, Macht.

Sei 誠 Wahrheit, Aufrichtigkeit (wahr), vergl. *Makoto* und *Shin* 眞.

Sets' 節 Keuschheit, Treue der Frau, s. *Sada*.

Shin 信 Wahrheit, Vertrauen, Glaube, Nachricht (vergl. Namen wie Fides und russisch: Wera).

Shin 眞 Wahrheit, Aufrichtigkeit.

Shō 祥 Glück, glückliches Omen.

Tei 禎 Glück (glücklich).

Tei 貞 Treue der Frau, Keuschheit (keusch).

Toku 德 Tugend.

Yō 陽 männliches Princip der chinesischen Philosophie, Sonne (klar, warm), s. auch S. 202.

Yō 容 Form (ertragen, empfangen).

Yō 要 Nothwendigkeit (nothwendig, erfordern).

Yū 勇 Tapferkeit (tapfer) (vergl. Namen aus dem Althochdeutschen, die sich auf Kampf beziehen, wie Kunigunde, Mathilde u. a. m., s. auch *Take* unten).

14. Bezeichnungen einer Eigenschaft oder eines Umstandes. Hierzu gehören Wörter japanischen und chinesischen Ursprungs. Die japanischen Adjectiva stehen meist in der Stammform, seltener in der Schlussform (auf *shi*). Hierher gehören:

Asa 淺 seicht, dünn, hell (von Farben).

Atsu 篤, 敦 aufrichtig.

Chika 近, 親, 俔, 周 nahe, vertraut (s. alph. Verzeichniss).

Haya 早 schnell (auch Adverbium).

Hiro 廣, 弘, 博, 寛 weit, gross, ausgedehnt (s. alph. Verzeichniss).

Hisa 久, 壽 lange (s. auch *Kyū*).

Karu 輕 leicht.

Kiyo 清 rein. Vergl. Katharine, Clara (s. auch *Kiyoshi* und *Sei* S. 198).

Maru 丸 rund, ganz (auch Adverbium).

Masa 正, 政, 雅 echt, wahr, wirklich (auch Adverbium), s. alph. Verzeichniss.

Nao 直 gerade, aufrichtig, echt.

Sato {敏, 頴} scharfsinnig.

Shige 茂, 繁, 滋, 重 dicht, üppig (von Pflanzen), s. alph. Verzeichniss.

Tada 忠, 匡 gerade, s. auch *Chū*.

Taka 高, 喬, 隆, 孝, 尊 hoch (s. alph. Verzeichniss). Vergl. Namen wie Augusta.

Take 武 tapfer, s. *Yū* oben.

Waka 若 jung.

Yas' 安, 泰, 康, 慰, 保 ruhig, friedlich, leicht (s. alph. Verzeichniss). Vergl. Irene.

Kiyoshi 清 s. *Kiyo*.

Toshi 利, 敏, 俊 scharfsinnig, schnell von Auffassung, hervorragend (s. *Sato* und alph. Verzeichniss).

Yoshi 好, 吉, 良, 善, 淑, 芳, 義, 慶, 妗 gut (s. alph. Verzeichniss; vergl. Agathe).

Aki 明, 顯 hell, klar, deutlich = *akiraka*, wie die Zeichen 明 und 顯 auch gelesen werden.

Muts' 睦 freundlich, vertraut = *mutsumajii* (vergl. den Namen des japanischen Kaisers Mutsuhito 睦仁).

Shizu 靜, 愔 = *shizuka* ruhig, still.

Soyo 颯 sanft säuselnd.

Nao 尚, 猶 noch mehr, mehr.

Tae 妙 ausgezeichnet, vortrefflich. Über die Schreibweise für 㛈 s. S. 218.

Bei den chinesischen Wörtern, die hierher gehören ist zu bemerken, dass manche derselben auch substantivische und Verbalbedeutung haben können:

Chō 長 lang (auch Haupt, Vorstand, hervorragen).

Dai 大 gross.

Ei 鋭 durchdringend (vom Verstand), scharfsinnig, eigentlich Speer, scharf gespitzt.

Ei 永 langdauernd, ewig.

Ei 英 hervorragend, gedeihend, überlegen.

Auch *Koei* 小英 klein — gedeihend findet sich als Name.

En 圓 rund, vollständig.

Gen 玄 dunkel, geheimnissvoll.

Iku 郁 elegant.

Jin 甚 heftig, übermässig, sehr.

Jū 重 schwer, gewichtig (aufeinanderhäufen).

Jun 淳 einfach, ehrlich, fruchtbar.

Kichi 吉 gut, glücklich. Die Form *Kits'* kommt als Frauenname nicht vor.

Kin 欽 ehrfurchtsvoll (auch kaiserlich, sich sehnen nach).

Kyō 恭 ehrfurchtsvoll, demüthig, unterthänig (auch demüthig sein).

Kyū 久 lange (s. *Hisa* S. 223).

Rets' 烈 tugendhaft, treu, patriotisch (vergl. 烈婦 *reppu* und 烈女 *rets'jo*). Ursprünglich bedeutet das Zeichen heiss, heftig.

Sei 清 s. *Kiyo* und *Kiyoshi* S. 223.

Sei 聖 weise, klug.

Sen 專 wahr, aufrichtig, hauptsächlich.

Shin 新 neu (Anfang, erneuern).

Shō 昭 glänzend, klar (an den Tag legen, darstellen).

Shun 俊 hervorragend (s. *Toshi* S. 224).

Tō 董 fest, beständig (auch gut regieren).

Zen 善 gut (s. *Yoshi*).

Zen 漸 endlich, mit Mühe.

15. Bezeichnung von Thätigkeiten. Die japanischen Verba stehen theils in der Schlussform (auf *u*), theils in der Stamm- oder Fortsetzungsform (auf *e* oder *i*). Die letzteren könnte man auch als Verbalsubstantiva betrachten. Manche derselben kommen in der That auch als Substantiva vor, wie *Tomi* 富 Reichthum, Lotterie (= *tomikōgyō*).

Fuku 吹 blasen.

Haru 晴 sich aufklären (vom Wetter).

Iku 生 leben.

Kano 叶 passen, übereinstimmen (eigentlich *Kanō* = *Kanau*).

Kaoru 香, 薫 duften (s. *Kun*).

Karu 借 borgen.

Kats' 勝 siegen (vergl. Victoria).

Mas' 益, 増 mehren (s. unten *Mashi*).

Mits' 滿, 完 voll, vollständig sein.

Mits' 光 glänzen.

Nobu 信 mündlich darstellen.

Nobu 長, 延, 伸 sich ausdehnen.

Saku 咲 blühen (s. unten *Saki*).

Shigeru dicht werden (s. *Shige* S. 223). Diesen Namen habe ich nur in Kana gefunden; es können die Zeichen 茂, 繁, 滋, 重 dafür gebraucht werden.

Tamots' 保 aufrecht erhalten.

Taru 足 genügen, genug sein.

Teru 照, 輝, 鑑 scheinen, glänzen (s. alph. Verzeichniss).

Ai 逢 begegnen, treffen.

Emi 笑 lächeln.

Hide 秀, 英 hervorragen.

Kane 兼, 包 zusammenfassen, zwei Dinge zu gleicher Zeit thun.

Maki 卷 rollen (auch Rolle, Band eines Buches).

Mashi 增 (s. oben *Mas'*).

Nari 成 werden. (Zu *Nari* 也 vergl. S. 201.)

Nui 縫, 繡 nähen. Das zweite Zeichen bedeutet eigentlich sticken, Stickerei, verziert = *nuihaku*.

Ori 織 weben.

Saki 咲 (s. oben *Saku*).

Soe 添 hinzufügen, anfügen.

Some 染 färben.

S'te 捨 aussetzen, wegwerfen (s. S. 211).

Sumi 澄 klar sein.

Tae 任 ertragen.

Tome 留 zurückhalten (s. S. 201).

Yori 賴, 資 abhängen, sich stützen (s. alph. Verzeichniss).

Yuki 行 gehen.

Von chinesischen Wörtern können hierher gerechnet werden:

Gin 吟 singen, recitiren.

Kaku 覺 verstehen, wissen.

Kan 勘 prüfen, nachdenken, entscheiden.

Kun 薰 duften (s. *Kaoru*).

Ren 連 aneinanderreihen, aneinandergereiht sein.

Shin 晋 (晉) fortschreiten, vorwärtsgehen.

Shin 進 „ „

Shū 周 versehen mit, sich umdrehen, helfen (überall, insgesammt) (s. auch *Chika*).

Tats' 達 durchdringen (auch vom Verstande), hingelangen (intelligent, überall).

Tsū 通 durchdringen (vom Verstande), verkehren (klar, allgemein).

16. Phonetische Schreibweise einiger der schon aufgeführten Namen. Ich habe die Bedeutung der einzelnen phonetisch gebrauchten Zeichen als unwesentlich nicht hierher gesetzt; man sehe danach das alphabetische Verzeichniss am Schluss. Ich bemerke noch, dass die Entscheidung, ob eine Schreibweise rein phonetisch ist, nicht immer leicht ist.

Chika 千賀 für 近 nahe.

Emi 惠美 für 笑 lächeln.

Fuki { 富喜 / 富貴 } für 款冬 *Petasites japonicus.*

Fumi { 富美 / 婦美 / 布美 } „ 文 Schriftstück, Brief.

Über *Fumi* 二三, das verschiedene Erklärungen zulässt, s. S. 219.

Hama 破麻 für 濱 Strand.

Hisa 肥佐 für 久 lange.

Ina 伊奈 für 稲 Reis.

Isa 伊佐 „ 績 Verdienst.

Eigenthümlich ist:

Isao 伊佐越 für *isao* Verdienst, das gewöhnlich 功 geschrieben wird. Letztere Schreibweise habe ich für *isao* nicht als Namen gefunden.

Iso 伊楚 für 磯 Felsenküste oder 五十 fünfzig.

Ito { 以登 / 爲登 / 伊都 } 糸 Seide u. s. w. (s. S. 204).

Iyo { 伊與 / 伊代 } für 伊豫 Provinzname.

Kaku { 加久 / 嘉久 } für 覺 verstehen, wissen.

Kane { 加根 / 嘉禰 } „ 金 Metall oder 兼 zwei Dinge zugleich thun.

Kano { 嘉能 / 嘉乃 / 賀乃 } „ 叶 passen.

Kats' 賀津 für 勝 siegen.

Kichi 幾知 „ 吉 gut, glücklich.

Kiku { 喜久 / 幾久 } für 菊 Chrysanthemum.

Kimi 喜美 für 君 Herr, Herrin (s. S. 203).

Kisa 喜佐 „ 象 Elephant.

Kishi 喜志 „ 岸 Ufer.

Kita 喜多 „ 北 Norden.

Kiwa 喜和 „ 際 Rand.

Kiyo 喜代 „ 清 rein.

Kuma 久滿 für 熊 Bär.
Kumi 久美 „ 組 Vereinigung.
Über 九三 *Kumi* s. S. 219.
Kura 久良 für 庫 Speicher.
Machi 萬千 „ 町 Stadt, Strasse.
Masa 眞佐 „ 正 echt.
Mas' 滿壽 „ 增 vermehren.
Michi {美智, 三千} für 道 Weg.
Mie 美英 für 三重 dreifach.
Mika 美香 „ 甕 s. S. 204.
Miki 美喜 „ 幹 Stamm.
Mina 美那 „ 皆 alle oder 水無 Monatsname.
Mino 美能 „ *mino* Regenmantel aus Schilfgras.
Mio 美穂 „ 澪 Fahrstrasse für Schiffe.
Mits' 美津 „ 光 glänzen, 完 vollständig sein u. s. w.
Moto 茂登 „ 元, 本 Ursprung.
Nami 奈美 „ 浪 u. s. w. Welle.
Nobu {乃武, 乃婦} für 信 mündlich darstellen u. s. w.
Raku 良久 für 樂 Vergnügen.
Rui 留意 „ 類 Art.
Saka 佐嘉 „ 坂 Anstieg, Abhang, Unebenheit des Weges.
Sayo {佐代, 佐用} „ 小夜 Nacht.
Shima 志萬 „ 島 Insel.
Shino 信乃 „ 篠 kleiner Bambus.
Shizu 志津 „ 倭文 alter Name eines Gewebes oder 靜 ruhig.
Soyo 曾與 „ 颯 sanft säuselnd.
Sue 壽惠 „ 末, 季 Ende.
Suga 須賀 „ 菅 Schilfgras.
Sumi 壽美 „ 澄 klar sein.
Taka {多賀, 多嘉} für 高 hoch.
Taki 多喜 für 瀧 Wasserfall.
Tami 多美 „ 民 Volk.

Toki {登幾, 登喜, 德歸} für 時 Zeit.

Toku 登久 für 德 Tugend.

Tomi 登美 » 富 reich sein, Reichthum (vergl. auch *Tomi* 十三 S. 219).

Tomo 登茂 für 友 Genosse.

Tone 登禰 » 利根 S. 213.

Toyo {登代, 兎代} für 豊 Fruchtbarkeit, Fülle (vergl. auch *Toyo* 十四 S. 219).

Waka {和歌, 和香} » 若 jung.

Waki {和喜, 和氣} » 脇 Seite.

Yas' 八洲 für 安 ruhig.

Yuri 由利 » 百合 Lilie.

Kaum zu entscheiden dürfte sein, ob 誉乃 für 誉野, 嘉乃 oder 賀乃 für 嘉能, 宇乃 für 卯乃 (s. S. 211), 美節 für 美代 u. dergl. steht. Es wäre auch möglich, dass 美節 und 美代 phonetische Schreibweisen für *Miyo* 澪 (S. 214) sind. Andererseits könnten alle diese Zusammensetzungen selbständig gebildet sein und zur letzten Gruppe gehören.

17. Es giebt, wie S. 204 bemerkt, eine Anzahl weiblicher Namen, die aus zwei Zeichen bestehen, welche meist nach dem On gelesen werden und mit wenig Ausnahmen in keinerlei logischer Beziehung zu einander stehen. Die Zeichen, welche dazu verwendet werden, sind meist dieselben wie bei der phonetischen Schreibweise, also die Manyōgana. Möglich ist es auch, dass einige der hier aufgeführten Verbindungen in der That phonetische Schreibweisen von anderen Wörtern, die ich noch nicht als Namen angetroffen, sind und richtiger der vorigen Gruppe eingeordnet werden. So könnte *Tose* 登勢 oder 登世 phonetische Schreibweise sein für *tose* 年 Jahr, der anderen Form für *toshi* Jahr, 嘉那 *Kana* phonetische Schreibweise für 假名 *kana*, die früher hauptsächlich als Frauenschrift galt[1], 和久 *Waku* für 籰 *waku* Haspel[2], *Wasa* 和佐 für das alte Wort *wasa* 早 früh u. a. m. So lange aber die entsprechenden japanischen

---

[1] Es könnte auch für die alterthümlichen Formen *kana* 金 Geld oder 鉋 Hobel stehen. Letzteres, das jetzt *kanna* lautet, wird im Wamyosho durch 賀奈 wiedergegeben.

[2] Im Wamyosho wird *waku* Haspel in der That durch 和久 umschrieben.

Wörter nicht als Eigennamen nachgewiesen werden können, müssen die erwähnten Zusammensetzungen der letzten Gruppe zugerechnet werden. Ich habe der Gleichmässigkeit wegen bei allen Zeichen die Bedeutung hinzugefügt, obgleich sie bei vielen dieser Zusammensetzungen nach dem Gesagten unwesentlich ist. Dergleichen Wörter sind:

Aka 阿歌, 阿 schmeicheln (meist phonetisch gebraucht) — Gedicht.

Chima 千滿 tausend — voll sein, voll.

Chisa 千佐 „ — Hülfe, helfen.

Chise 千世 „ — Welt.

Ika 伊嘉, 伊 dies (phonetisch gebraucht) — gut.

Iki 以喜 habend — Freude, sich freuen.

Kaki 加喜 hinzufügen — Freude, sich freuen.

Kana 嘉那 (s. o.) gut — 那 wie (fast nur phonetisch gebraucht).

Kino 喜乃 Freude, sich freuen — 乃 du, nämlich (meist phonetisch).

Kise { 喜世 „ „ „ — Welt.
喜勢 „ „ „ — Einfluss, Macht. }

Misa { 美佐 schön — Hülfe, helfen.
末瑳 noch nicht — poliren. }

Mis' 美壽 schön — langes Leben.

Miwa 三和 drei — Ruhe.

Mono 茂濃 dicht, üppig — fruchtbar.

Nio 任男 überlassen — Mann (Alles dem Mann überlassen).

Nose 能勢 gut — Einfluss, Macht.

Oyū 男勇 Mann — Tapferkeit, tapfer.

Riku 里久 Dorf, Meile — lange.

Rino 里能 „ „ — gut.

Rise { 里世 „ „ — Welt.
里勢 „ „ — Einfluss, Macht. }

Rito 里登 „ „ — hinaufsteigen.

Riyo 里與 „ „ — geben.

Shingiku / *Shinogiku* } 信菊 Wahrheit — Chrysanthemum.

Sone 曾禰 einst — 禰 (stets phonetisch).

Suma 壽滿 langes Leben — voll sein, voll (vergl. auch 須磨 S. 213).

Tose { 登世 hinaufsteigen — Welt.
登勢 „ — Einfluss, Macht. }

Waku 和久 Ruhe — lange.

Wasa 和佐 · — Hülfe, helfen.

Eigenthümlich sind die Zusammensetzungen *Katsumi* 勝美 siegen — schön und *Takechi* 竹知 Bambus — wissen.

Nur in wenigen Fällen war es unmöglich, die Bedeutung der Namen festzustellen. So bei:

Aguri 阿具理 oder 阿具利 phonetisch geschrieben. Mit diesem Namen verbindet man die Vorstellung des Gesunden, Kräftigen und giebt ihn einem Mädchen, das Einem geboren wird, wenn schon mehrere Kinder gestorben sind. Manche Japaner behaupten, dass es ein buddhistisches Wort sei. Das Lexikon Kotoba no izumi hat zwei *aguri* in Zusammensetzungen: a) *aguriguro* dunkle Farbe von Pferden, b) *aguribune* Schiff, das die Netze nachschleppt. Die Form *aguri* würde im letzten Falle von *ami kuru* herzuleiten sein, und der Name, vorausgesetzt, dass er diesen Ursprung hat, der Schiffersprache angehören.

Hachi. Dies könnte Biene 蜂 (vergl. den Namen Melitta), Blumentopf 鉢, acht 八 (vergl. — *Ichi*, *Its'*, 六 *Roku*, 七 *Shichi*) bedeuten oder phonetisch 波知(智) geschrieben werden.

Haku ist vielleicht 帛 feine Seide oder 箔 Metallblättchen, wie in *kimpaku* 金箔 Goldblättchen, *gimpaku* 銀箔 Silberblättchen u. s. w.

Kare sie? Vielleicht kommt es vom phonetischen 嘉礼 Freude — Ceremonie oder von 佳麗 *karei* hübsch.

Kime ist wahrscheinlich 極 festsetzen, bestimmen (vergl. *Sada* 定 Bestimmung).

Kono diese?

Kururi kann einen Pfeil zum Vogelschiessen 矰 (veraltet) bedeuten. Auch ein Ortsname 久留里 kommt vor.

Sadae さだえ wahrscheinlich 貞枝.

Shisa vielleicht 志佐.

Tachi könnte 立 stehen oder 太刀 Schwert sein. Die erste Schreibweise als Name lässt sich aus der Periode Jōgen (1207—1210) nachweisen (s. Koji ruien). Auch die Schreibweise 質 *tachi* »natürliche Anlage« wäre denkbar.

Tao たを kann bedeuten: 1. Pass im Gebirge 峠 (auch das Zeichen 嶺 Gipfel findet sich dafür), 2 = *tabo* Chignon.

Unoe うのえ wahrscheinlich 卯枝.

Von den bisher aufgeführten Namen kommen nun am häufigsten vor:

Ai 愛 Liebe (Caritas, Minna, russisch: Lubow).

Aki 秋 Herbst.

Asa 朝 Morgen.

Asa 淺 seicht, dünn, hell.

Chie 智惠(慧) Intelligenz, Klugheit (Sophie).

Chika { 近 nahe, vertraut.
親 vertraut. }

Chiyo 千代 tausend, viel — Generation, ewig.

Chō 蝶 Schmetterling.

Ei 榮 Gedeihen, Ehre, gedeihend.

Fuji 藤 *Glycinia chinensis.*

Fuku 福 Glück (Felicitas, Felicita, Beate, Beatrix).

Fumi 文 Schriftstück, Brief.

Fusa 房 Traube, Dolde, Troddel.

Gin 銀 Silber.

Hama 濱 Strand.

Hana 花 Blüthe.

Haru 春 Frühling.

Haruyo 美代 schön — Generation.

Hats' 初 Anfang.

Hide 秀 hervorragen.

Hisa 久 lange.

Iku 幾 viel.

Ito 糸 Seide, Seidenfaden, Faden.

Kame 龜 Schildkröte.

Kane 兼 zusammenfassen, zwei Dinge zu gleicher Zeit thun.

Kats' 勝 siegen (Victoria).

Kayo 嘉代 gut — Generation.

Kei 慶 Freude, beglückwünschen (Laetitia).

Kiku 菊 Chrysanthemum.

Kimi 君 Herr, Herrin (Martha).

Kin 金 Gold.

Kinu 絹 Seidengewebe.

Kiyo 清 rein (vergl. Katharina, Clara); auch die Lesung *Sei* ist häufig.

Kō { 孝 Kindesliebe, Pietät.
幸 Glück, glücklich (vergl. auch *Fuku*). }

Koma 駒 Füllen.

Koto 琴 Name eines Musikinstruments.

Kuma 熊 Bär (Ursula).

Kuni 國 Land, Provinz. Das andere Zeichen 邦 ist weniger gebräuchlich.

Machi 町 Strasse, Stadt.

Maki {槙 *Podocarpus chinensis.*
{巻 rollen, Rolle, Band eines Buches.

Man 萬, 万 zehntausend, sehr viel.

Masa 正 echt, wahr, wirklich.

Mas' 增 vermehren.

Mas' 升 ein Maass.

Mats' 松 Kiefer.

Michi 道 Weg.

Mine 峯 Gipfel.

Misao 操 Keuschheit, eheliche Treue (Agnes).

Mits' 光 glänzen, das On *Kō* ist weniger gebräuchlich.

Mits' 滿 voll sein.

Miyo 美代 schön — Generation.

Moto 元 Ursprung, Anfang; das andere Zeichen 本 ist nicht so gebräuchlich.

Nabe 鍋 Pfanne.

Nami 浪, 波 Welle (Undine).

Nao 直 gerade, aufrichtig, echt.

Nobu 信 mündlich darstellen.

Nobu 延 sich ausdehnen.

Ren 連 aneinanderreihen.

Ryū 柳 Weide.

Sada 貞 Treue der Frau, Keuschheit; auch *Tei* ist häufig.

Sada 定 Bestimmung.

Sei 淸 rein, s. *Kiyo.*

Sei 勢 Einfluss, Macht.

Shige 茂 dicht, üppig (vom Pflanzenwuchs), gedeihend.

Shige 繁 „ „ „ „ „ viel, geschäftig.

Shin 新 neu.

Shizu 靜 ruhig, still (Irene).

Sono 園 Nutzgarten.

S'te 捨 wegwerfen, aussetzen.

Sue 末 Ende, Schluss.

Sumi 澄 klar sein.

Suzu 鈴 Schelle.

Taka 高 hoch (Augusta).

Take 竹 Bambus.

Tama 玉 Edelstein, Juwel (Margarethe, Ada, Edith = Schmuck).

Tami 民 Volk.

Tats' 辰 Drachen.

Tei 貞 s. *Sada*.

Teru 照 glänzen, scheinen (Bertha, Albertine).

Tets' 鐵 Eisen.

Toki 時 Zeit.

Toku 德 Tugend.

Tome 留 zurückhalten.

Tomi 富 Reichthum, reich sein.

Tomo 友 Genosse, Freund.

Tora 虎 Tiger.

Toshi 年 Jahr.

Toshi 敏 scharfsinnig.

Toyo 豐 Fruchtbarkeit, Fülle.

Tsune 常 der gewöhnliche Verlauf der Dinge.

Tsuru 鶴 Kranich.

Ume 梅 *Prunus ume.*

Uta 歌 Lied (Carmen).

Waka 若 jung.

Yae 八重 achtfach, doppelt.

Yas' 安 ruhig, friedlich, leicht s. *Shizu*.

Yone 米 Reisfrucht.

Yoshi 好, 吉, 良, 芳, 淑, 慶 gut (Agathe). Ganz besonders häufig ist 芳.

Yuki 雪 Schnee.

Ein häufiger Name der Dienstmädchen (*komazukai*) ist (*O*) *Kiyo* 清 rein, der Köchinnen (*gozentaki*, *meshitaki*) (*O*) *Nabe* 鍋 Pfanne. Der Ausdruck *O San* oder *O Sandon*, mit dem man Köchinnen anredet, enthält jedoch keinen Namen. Es wird geschrieben れ爨殿. *San* bedeutet *kashigu* Reis kochen; *don* ist Verkürzung für *dono* und bedeutet soviel wie *san*.

Für elegant hält man es nun, an den weiblichen Namen das Wörtchen *ko* 子 »Kind« zu hängen, das nicht mit der besonders bei Geisha-Namen

so häufigen Vorsilbe *Ko* 小 klein zu verwechseln ist. Dieser Zusatz findet sich hauptsächlich bei den Namen der Töchter der Beamten und der höheren Classen. Von den 473 weiblichen Namen des Namenverzeichnisses der Adelsschule für Mädchen hatten mehr als die Hälfte diesen Zusatz, während er sich bei den Namen der Mädchen, die die Volksschulen besuchten, nur ausnahmsweise fand. Es ist dies kein integrirender Bestandtheil des Namens und wird daher gewöhnlich nicht mit beim Standesamt angemeldet, doch werden manche Namen stets damit verbunden, so die Namen der Prinzessinnen (s. u.), ferner historische Personen, wie *Shige-ko* 繁子, eine Dichterin, Schülerin des berühmten Kamo Mabuchi, die nach einem ihrer Gedichte auch *Ts'kuba-ko* つくば子 genannt wurde. Im Alterthum, um 800 n. Chr., ein Vorrecht der Prinzessinnen — wenn die Behauptung in dem Buche Matsu no Ochiba, die im Koji ruien citirt wird, richtig ist —, ist dieser Zusatz im Mittelalter bei den besseren Ständen ganz allgemein geworden und wird heute sogar gebraucht, wenn man den eigenen Namen selbst nennt oder schreibt, während es ursprünglich ein ehrender Zusatz war, den nur Andere, wenn sie den Namen eines Mädchens oder einer Frau erwähnten, gebrauchten. Oft findet man *ko* daher auf Visitenkarten hinter dem Namen, und unter dem S. 198 erwähnten Einladungsschreiben hatte sich die Gemahlin des Marquis Saigō, wie erwähnt, 清子 unterschrieben. Um nur ein Beispiel aus der Litteratur zu bringen, verweise ich auf die moderne Novelle Muro no hayasaki (室の早咲) von Matsue, S. 20, wo ein Mädchen aus den besseren Ständen einen von ihr geschriebenen Brief mit 雪子 *Yuki-ko* unterschreibt. Ein an sie S. 31 geschriebener Brief ist an 雪子どの gerichtet. Dass auch heute noch dieser Zusatz nie bei den Namen der Prinzessinnen fehlt, zeigt das folgende Verzeichniss der Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses.

Chie-ko 智恵子 Gemahlin des Prinzen Kanin no Miya.
Chika-ko { 周子 Gemahlin des Prinzen Komats' no Miya (Sohn).
{ 俔子 „ „ „ Kuni no Miya.
Fusa-ko 房子 Tochter des Kaisers.
Iku-ko 郁子 Gemahlin des Prinzen Kachō no Miya.
Ito-ko 伊都子 Gemahlin des Prinzen Nashimoto no Miya (s. S. 204).
Masa-ko 昌子 Tochter des Kaisers.
Mits'-ko 満子 „ „ „
Nori-ko 範子 Gemahlin des Prinzen Yamashina no Miya.
Sada-ko 貞子 Tochter des Kaisers.
Take-ko 武子 „ „ „
Tomi-ko 富子 Gemahlin des Prinzen Kitashirakawa no Miya.
Toshi-ko 利子 „ „ „ Fushimi no Miya.

Yas'-ko 慰子 Gemahlin des Prinzen Arisugawa no Miya.

Yori-ko 頼子 » » » Komats' no Miya (Vater).

Der Name der Kronprinzessin ist *Sada-ko* 節子, der der Kaiserin *Haru-ko* 美子 (s. S. 199 Anm. 2). Die vor einigen Jahren verstorbene Kaiserin-Mutter hiess *Asa-ko* 夙子.

Die so häufige Vorsilbe *o* bei weiblichen Eigennamen hat wie *ko* ursprünglich eine ehrende Bedeutung, die in manchen Fällen aber sehr abgeschwächt ist. Sie kann niemals gebraucht werden, wenn man den eigenen Namen nennt oder schreibt und ist auf weibliche Namen beschränkt, die nicht mehr als zwei Silben haben. Sie wird meist mit Kana, selten mit dem entsprechenden chinesischen Zeichen 御, oder phonetisch 阿 (wie in 阿國 *O Kuni*) und 於 (wie bei 於通 *O Tsū*) geschrieben und findet sich zum ersten Male in der Litteratur vor einem Frauennamen in dem romanhaften Geschichtswerke Taiheiki aus dem 14. Jahrhundert, wo im 22. Bande der Frauenname 御妻 *O Sai* erwähnt wird. *O* wird bekanntlich auch sonst im Japanischen viel gebraucht und hat oft seine ursprüngliche Bedeutung fast verloren (vergl. *o shimai*, *o sarai*, *o shaberi* u. a. m.). Es wird nun vor Frauennamen ohne den weiteren Zusatz von *san* (oder formeller *sama*) nach denselben gebraucht:

1. in der Familie, wenn der Höherstehende die ihm untergebenen weiblichen Mitglieder derselben anredet, also wenn der Hausherr seine Frau, Töchter und Dienstmädchen, die Hausfrau die Töchter und Dienstmädchen, die Kinder die Dienstmädchen rufen;

2. bei Erwähnung historischer oder fernerstehender weiblicher Personen in modernen Romanen und Novellen, in Zeitungen u. s. w.

Was den ersten Fall betrifft, giebt es häufig Ausnahmen, und es kommt vor, dass man den betreffenden Namen auch ohne die Vorsilbe *o* ruft. Man nennt dieses blosse Nennen des Namens *yobis'te* oder *yobizute* von *yobu* rufen und *s'teru* wegwerfen, fallen lassen. Es scheinen hier die sociale Stellung der Familie sowie die Angewohnheiten und der Charakter des Rufenden in Betracht zu kommen. So soll man in Beamtenfamilien die Dienstmädchen meist ohne *o*, in Kaufmannsfamilien dagegen mit *o* rufen. Ferner vermeidet man gern Anklänge an Wörter des gewöhnlichen Lebens sowie den Hiatus, der durch Vorsetzung von *o* vor Namen, die mit einem Vocal beginnen, entsteht. Einer meiner japanischen Freunde ruft seine Frau meist nur *Yū* 勇, weil *O Yū* an das heisse Bad *o yu* anklingt, das sich nur durch die Kürze des *u* vom Namen *O Yū* unterscheidet. Ein anderer japanischer Freund, ein Gelehrter und Beamter, erzählte mir, dass er seine Frau bald *Kō* 幸, bald *O Kō* 幸, seine älteste Tochter *Tazu* 田鶴, meist *Tazu-ko* zu rufen pflege, weil es feiner als *O Tazu* klinge. Ebenso vermeidet man *O Oto*, *O Aya* und ruft dafür entweder nur *Oto*, *Aya* oder *Oto-ko*, *Aya-ko*. Es sei hierbei bemerkt, dass der Gebrauch von 子 nach Namen den von *o* vor dem Namen ausschliesst und dass man niemals *ko* 子 beim Rufen der Dienstmädchen hinter den Namen derselben setzen darf.

Für den zweiten Fall giebt es zahlreiche Beispiele in den modernen Romanen. Man vergleiche das Citat aus der Novelle von Rohan S. 198, wo die Namen *ONao* und *OTayo* erwähnt werden. Was die Nennung historischer Personen betrifft, so spricht man von der *OKuni* (お國, 阿國) und *OTsū* (お通, 於通), den ersten Vertreterinnen der japanischen Schauspielkunst, von den Liebespaaren *OHan Chōemon* (お半長右衛門) und *OShun Dembei* (お俊傳兵衛). Zu den bekannten Geschichten in dem populären Buche Ōoka Seidan 大岡政談 gehören die Geschichten: Tsunokuniya no *OKiku* no ken 津國屋のお菊の件 und Shirakoya no *OKuma* no ken 白子屋お熊の件.

Bisweilen findet man auch in diesem Falle den Namen ohne *o*. So heisst es im Sozoromonogatari von der oben erwähnten *OKuni*: *Keichō no korooi Izumo no kuni ni Omura Sanyemon to iu hito no mus'me ni Kuni to iite.*

In allen anderen Fällen, wenn man ein Mädchen oder eine Frau in höflicher Weise anredet oder von ihr spricht, ist es Brauch, ausser *o* vor das aus *sama* 様 »Zustand« verkürzte Wörtchen *san* hinter den Namen zu setzen. So redet in der bekannten Novelle Botandōrō von Enchō Cap. 2 ein Gast das Dienstmädchen Namens *Yone* mit »*O Yone san*« an. Feiner ist jedoch die Anrede mit *ko* und folgendem *san*. *Hana-ko san* klingt z. B. wie die Anrede an die Tochter eines Adligen. Es kommt auch vor, dass die Mutter zu den Namen der Töchter, wenn sie dieselben ruft, ausser der oben erwähnten Vorsilbe *o* noch *san* hinzufügt, weil dies ein Beweis von Zärtlichkeit ist. Nur bei drei- und mehrsilbigen Namen fügt man *san* allein hinzu. Man sagt also *Takechi san* (oder feiner *Takechi-ko*), noch höflicher *Takechi-ko san*. In sehr formeller Redeweise sagt man statt *san sama*. So reden die Bediensteten die Tochter des Hauses Namens *Hana* oder *Takechi* mit Namen an: *O Hana sama*, *Hana-ko sama*, *Takechi sama*, *Takechi-ko sama*[1].

An Stelle von *san* sagt man in Tōkyō vulgär *chan*, und dieses findet sich vielfach hinter Verkürzungen weiblicher Namen, die man als Kosenamen bezeichnen kann. Sie werden in der Regel gebraucht, so lange die Trägerinnen der Namen noch klein sind, bleiben aber bisweilen, wie bei uns, im Gebrauch, auch wenn dieselben bereits erwachsen sind. Diese Namen werden gebildet, indem man die Endsilbe fortlässt und *o*, *chan* oder auch Beides hinzufügt. Bei ursprünglich zweisilbigen, aber durch Fortfall der letzten Silbe einsilbig gewordenen Namen wird der Vocal der ersten Silbe gedehnt, wenn nicht der Anlaut der abgefallenen zweiten Silbe *s* oder ein Doppelconsonant wie *ts* ist. So entstehen neue Namen, die von den verschiedensten Namen ihren Ursprung haben können. Solche Namen sind:

Fūchan von *Fumi*, *Fuji*.
Hāchan » *Hana*, *Hama*, *Haru*.
Hachan » *Hats'*.

[1] Sehr häufig sagen sie jedoch, wie bei uns, nur: Gnädiges Fräulein *Ojō sama*.

Kīchan von *Kiku*, *Kimi*, *Kiyo*.
Māchan » *Masa*.
Machan » *Mas'*, *Mats'*.
Mīchan » *Miki*, *Mina*, *Mine*, *Mino*, *Miyo*.
Michan » *Michi*, *Mits'*.
Sūchan » *Sumi*.
Tāchan » *Taka*, *Tani*, *Taru*.
Tēchan » *Teru*.
Techan » *Tets'*.
Tsūchan » *Tsuru*, *Tsuyu*, *Tsugi*, *Tsugu*.
Yāchan » *Yas'*, *Yaso*, *Yae*.
Aguchan » *Aguri* u. a. m.

Daneben ist auch *O Tē(chan)*, *O Itā(chan)* u. s. w. üblich.

Früher gab man kleinen Kindern, sowohl Knaben als Mädchen, besondere Kosenamen, die man *nyūmei* 乳名 Milchnamen, *warawana* 童名 Kindernamen, *yōmyō* oder *osanana* 幼名 Jungnamen nannte. In China ist dies noch jetzt üblich, und Doolittle giebt im zweiten Bande seines Werkes »Vocabulary and Handbook of the Chinese language« eine Anzahl solcher Milchnamen aus der Gegend von Amoy. Im Koji ruien werden S. 773 folgende derartige Namen aus früherer Zeit angeführt: *Chacha*, *Acha*, *Kaka*, *Toto*, *Ako*, *Aka*, *Ato*, *Koko*, *Chachi*, *Tsuma*, *Aya*, *Yoyo*.

Änderungen von Namen, die in der Tokugawa-Zeit so leicht und häufig waren, sind jetzt erschwert und nur mit Erlaubniss der Regierung möglich. Dienstmädchen erhalten oft, so lange sie dienen, in der Familie einen anderen Namen, besonders wenn Verwechselungen mit Familiengliedern gleichen Namens vermieden werden sollen. Auch die höheren Classen der Hofdamen erhalten einen besonderen Rufnamen, der jedoch ebenso wenig wie jener officiell ist[1].

Nach Mittheilungen von Hrn. Iwaya zerfallen die Hofdamen jetzt in folgende Classen: 1. Tenji 典侍, 2. Gontenji 權典侍, 3. Shōji 掌侍, 4. Gonshōji 權掌侍, 5. Myōbu 命婦, 6. Gonmyōbu 權命婦, 7. Nyoju 女孺, 8. Gonnyoju 權女孺. Die Hofdamen der ersten vier Classen sind meist Töchter der Adelsfamilien (Kazoku), während die der folgenden gewöhnlich aus den Familien der Shizoku genommen werden. Nur die den ersten sechs Classen angehörigen haben besondere Rufnamen. So heisst die bereits S. 199 erwähnte Gontenji *Yanagiwara* mit ihrem Rufnamen *Sawarabinos'ke* 早蕨典侍. *Sawarabi* ist dasselbe wie *warabi* Adlerfarren. Das Wort *s'ke*, das mit den verschiedensten chinesischen Zeichen geschrieben wird, wie 介, 輔, 助 ist ein alter Amtstitel und ist bekanntlich häufig ein Theil der Männernamen geworden. In unserem Falle werden sonderbarerweise die beiden Zeichen 典侍, die eigentlich *tenji* lauten, *s'ke* gelesen.

[1] Die Namen der in der Litteratur berühmten Frauen, wie *Murasaki Sh'kibu* 紫式部, *Sei Shōnagon* 清少納言 u. s. w. sind alle Rufnamen; die eigentlichen Namen sind nicht bekannt (s. Koji ruien S. 771).

Anders verhält es sich nun mit den Künstlerinnen, den Geisha, Schauspielerinnen, Lehrerinnen der Tanzkunst und den weiblichen (es giebt auch männliche) Gidaiyūkatari (義太夫語), d. h. den Frauen, die den Text eines Gidaiyū genannten Dramas zur Samisen rhythmisch vortragen. Diese nehmen einen Artistennamen (*geimei*, *geimyō* 藝名) an, der bei der Behörde angemeldet werden muss und unter dem sie der Welt bekannt sind.

Die Geisha erhalten diesen Namen entweder in dem Hause, das ihre Ausbildung übernimmt — ein Mädchen kann entweder von dem Besitzer desselben adoptirt oder auf bestimmte Anzahl von Jahren gedungen werden, um als Geisha ausgebildet und dann vermiethet zu werden — oder, wenn das Mädchen sich selbst hat ausbilden lassen, in dem Geisha-Hause, das die Vermittelung der Engagements an die Theehäuser übernimmt. Der dritte Fall, dass Geisha selbständig bleiben und ohne solche Vermittelung engagirt werden (*jimai* 自賣) kommt auch vor, ist aber seltener. Die Besitzer mancher Geisha-Häuser haben nun Vorliebe für bestimmte Namensformen, daher endigen viele Geisha-Namen auf *mats'* 松 Kiefer, *ka* 香 Duft u. s. w. Auch kommt es vor, dass man den Namen einer Geisha, deren Unterhaltungskunst von dem Publicum sehr begehrt war, die aber aus irgend einem Grunde die Verbindung mit dem Hause gelöst hat, einer anderen Geisha giebt, so dass der Name derselbe bleibt, wenn auch die Trägerin eine Andere ist. So giebt es stets eine *Koroku* 小六 klein — sechs und *Momotarō* 桃太郎 Pfirsich — ältester Sohn[1].

Die Geisha-Namen sind nun theils identisch mit den gewöhnlichen Mädchennamen — so hatten sieben der acht Geisha, welche augenblicklich in Berlin sind, die Namen: *Chō* 蝶 Schmetterling, *Ito* 糸 Seide, *Haru* 春 Frühling, *Sumi* 澄 rein sein, *Tama* 玉 Edelstein, *Ei* 榮 Gedeihen und *Kimi* 君 Herr, Herrin, theils beginnen sie häufig, wenigstens in Tōkyō, mit der Vorsilbe 小 *Ko* klein, theils sind viele gleich mit Männernamen, wie die oben erwähnte *Momotarō*, theils sind es besondere Namen, wie *Ponta*, die gar nicht japanisch klingen und nicht zu erklären sind, zumal sie nur mit Kana geschrieben werden. Einige Namen klingen wie die der Freudenmädchen (*shōgi* 娼妓, *oiran* 花魁, *asobime* 遊女), von denen am Schluss die Rede sein wird. Hierher gehört z. B. der Geisha-Name *Wakaume* 若梅 jung — *Prunus ume*. Übrigens können die Geisha auch ihren bisherigen Geisha-Namen wieder mit einem anderen vertauschen. So hiess die unten erwähnte *Kotake* 小竹 klein — Bambus früher *Koyone* 小米 klein — Reisfrucht.

Im Folgenden führe ich eine Anzahl von Namen bekannter Geisha aus Tōkyō, Kyōto, Ōsaka, Aomori u. s. w. auf. Die Namen der Geisha von Tōkyō und Kyōto sollen besonders grosse Verschiedenheit zeigen. Da bei denselben die Vorsilbe *o* und die Nachsilbe *ko* 子 zum Namen zu gehören scheinen, führe ich dieselben mit auf. Bei einigen war es mir möglich, den

[1] Auch Held eines der bekanntesten Märchen.

früheren Familiennamen und Mädchennamen zu erfahren. An die Stelle des ehemaligen Familiennamens tritt nämlich der Name des betreffenden Geisha-Hauses. Häufig hört man dafür auch die Gegend, in dem dasselbe liegt, z. B. Shimbashi, Yanagibashi (beide in Tōkyō), nennen.

Aikichi 愛吉 Liebe — gut, glücklich.

Chiyo 千代 tausend — Generation.

Chiyomats' 千代松 tausend — Generation — Kiefer.

Chōmats' 長松 lang — Kiefer.

Eiryū 榮龍 Gedeihen — Drache.

O En おゑん vielleicht »Schwalbe«; s. *Koen* S. 212 (ursprünglicher Name: Kawase *Nobu*).

Fukuka 福香 Glück — Duft.

Fukus'ke 福助 » — Hülfe. (Über *s'ke* s. S. 238.)

Fukuyo 福代 » — Generation.

Gennos'ke 源之助 Ursprung — Hülfe.

Genta 源太 Ursprung — gross.

Hama-ko 濱子 Strand.

Hangyoku 半玉 halb — Juwel.

Hana 花 Blüthe.

Hanaka 花香 Blüthe — Duft.

Hatsue 初江 Anfang — Bucht.

Imas'ke 今輔 jetzt — Hülfe (ursprünglicher Name: Shimmura *Tama*).

Iroha 色葉 Farbe — Blatt (ursprünglicher Name: Murakami *Tome*).

Ise いせ (wahrscheinlich 伊勢) Provinzname.

Kikus'ke 菊介 Chrysanthemum — Hülfe.

Kimiyo 君代 Herr, Herrin — Generation.

Kimiha 君葉 » » — Blatt.

Kimika 君香 » » — Duft.

Kinshi 錦絲 Brokat — Seide.

Kiyo-ko 清子 rein (ursprünglicher Name: Yada *Ets'*).

Kochiyo 小千代 klein — tausend — Generation; s. *Chiyo.*

Kochō 小蝶 klein — Schmetterling; nicht zu verwechseln mit *Kochō* 胡蝶 Schmetterling (s. S. 245).

Kofuji 小藤 klein — Glycinie.

Kofuyu 小冬 » — Winter.

Kohana 小華 » — Blüthe.

Koharu 小春 » — Frühling.

Koina / *Koine* 小稲 klein — Reispflanze.
Koiyo 小いよ (wahrscheinlich 伊豫) klein — Iyo Provinzname.
Komachi 小町 klein — Stadt, Strasse.
Komats' 小松 » — Kiefer.
Komayū 駒勇 Füllen — Tapferkeit.
Komine 小峯 klein — Gipfel.
Konami 小波 » — Welle.
Koneko 小ねこ klein — Katze.
Konoha 木の葉 Baumblatt (ursprünglicher Name: Higuchi *Kiyo*).
Kosome 小染 klein — färben.
Kosuzu 小鈴 » — Schelle.
Kotake 小竹 » — Bambus (ursprünglicher Name: Watanabe *Hiro*), s. S. 239.
Koteru 小照 » — scheinen.
Kotomi 小富 » — Reichthum, reich sein.
Kotsuma 小妻 » — Eheweib.
Koyae 小八重 » — achtfach, doppelt.
Koyakko[1] 小奴 » — Dienerin (ursprünglicher Name: Ikeda *Yoshi*).
Koyas' 小安 » — ruhig.
Mame-ko 豆子 Bohne.
Maru-ko 丸子 rund, ganz (ursprünglicher Name: Hasegawa *Taka*).
Momo-ko 桃子 Pfirsich.
Motome もとめ suchen.
Nobu-ko のぶ子.
Rikiya 力彌 Kraft — noch mehr, auch bekannter Männername aus dem Schauspiel Chūshingura.
Rin-ko りん子.
Shizu-ko 靜子 ruhig, still.
Somemaru 染丸 färben — rund, ganz.
Sumie 住江 wohnen — Bucht.
Suzu-ko 鈴子 Schelle.

---

[1] Die in Europa so bekannt gewordene Schauspielerin Sada Yakko trat in Japan nur als Geisha auf und führte als ursprünglichen Personennamen den ersten Namen *Sada*, als Geisha den Namen *Yakko* 奴. Beides ist hier ausnahmsweise vereinigt.

O Taf'ku お多福 (auch 阿多福). 多福 viel Glück. *O Taf'ku* ist Bezeichnung für das Gesicht einer Frau mit hoher Stirn, kleiner Nase und aufgeblasenen Backen = *O Kame*; auch Spottname für Frauen.

Tamazuru 玉鶴 Edelstein — Kranich.

Tamikichi 民吉 Volk — gut, glücklich.

Taneha 種葉 Samen — Blatt.

Tarō 太郎 Name für den ältesten Sohn (vergl. *Momotarō*, *Wakatarō* u. s. w.).

Ton-ko とん子 (ursprünglicher Name: Ogawa *Kane*).

Towa とわ s. *Tokiwa* (S. 220).

Tsunakichi 綱吉 Tau — gut, glücklich.

Tsuruji 鶴治 Kranich — leiten.

Umegiku 梅菊 *Prunus ume* — Chrysanthemum.

Umekichi 梅吉 „ „ — gut, glücklich.

Wakatarō 若太郎 jung (s. *Tarō* und *Momotarō*).

Yaezuru 八重鶴 achtfach, doppelt — Kranich.

Yamato やまと Provinzname (ursprünglicher Name: Ogawa *Tama*).

Die Schauspielerinnen, die erst unter dem neuen Régime, wohl unter dem Einfluss der europäischen Cultur, aufgekommen sind — früher wurden alle Frauenrollen im japanischen Theater von Männern gespielt, und mancher Schauspieler, wie Iwai Hanshirō 岩井半四郎, hat sich als Darsteller von Frauenrollen einen Namen gemacht — nehmen ähnliche Namen wie die Schauspieler an, so dass sie am Namen nicht als Schauspielerinnen zu erkennen sind. Es giebt jedoch in letzter Zeit zwei Arten von Schauspielern, die eigentlichen alten Zunftgenossen und eine neue Classe, die sogenannten Sōshiyak'sha[1], unter denen Kawakami und seine Frau Sada (s. Anmerkung S. 241), am bekanntesten geworden sind. Während die letzteren nun unter ihren eigenen Namen auftreten, wechseln die Schauspieler und ebenso die Schauspielerinnen der alten Schule ihren Namen, sowohl den Familien- als auch den Vor- oder vielmehr Nachnamen, und zwar nehmen sie den artistischen Familiennamen ihres Lehrers an. So kommt es, dass dieselben Namen, wie *Ichikawa* 市川, *Nakamura* 中村, *Onoe* 尾上, *Bandō* 坂東 u. s. w., häufig wiederkehren. Oft verleiht ein berühmter Schauspieler einem Schüler, wenn er Schauspieler wird, einen Theil seines artistischen Eigennamens, wie *Dan* 團 von Danjūrō 團十郎, dem artistischen Personennamen des berühmtesten Schauspielers Japans, und der ganze Name, also auch der unveränderte Personenname, geht auf denjenigen Schüler eines berühmten Schau-

---

[1] D. h. *Sōshi* Schauspieler. Unter *sōshi* 壯士, das ursprünglich einen kräftigen Mann bezeichnet, versteht man bekanntlich jetzt junge Leute ohne eigentliche Beschäftigung, die sich in die Politik mischen. Einer meiner japanischen Bekannten bezeichnete die *Sōshiyak'sha* nicht übel als Secessionsschauspieler.

spielers über, der nach dem Urtheil der übrigen Zunftgenossen als der beste dieses Namens würdig ist. Daher kommt es, dass es viele Ichikawa Danjūrō giebt; der jetzt lebende ist der neunte Träger dieses Namens[1]. Übrigens findet sich die Sitte, einem Schüler einen Theil seines Artistennamens zu geben, auch bei den öffentlichen Erzählern, den Hanash'ka s. auch S. 244.

Von berühmten Schauspielerinnen kann ich nur zwei Namen nennen, Ichikawa Kumehachi 市川粂八 und Beiha 米坡.

Die Namen, die ich im Folgenden aufführe, sind Namen von Schauspielerinnen, die zum grossen Theil aus Nagoya stammen und augenblicklich in Asak'sa in Tōkyō auftreten. Sie sind der Wochenschrift Taiheiyō 太平洋 2. Bd. Nr. 16 entnommen, wo zugleich ihr ursprünglicher Name verzeichnet ist. Bei einigen ist der ursprüngliche Name ein Bestandtheil des Artistennamens geworden, so Raku — *Rakumaru*, Shige — *Shigeju*, Tama — *Tamakichi* u. a. m. Nur in einem Falle, *Shizue*, ist der Name unverändert geblieben. Dass die artistischen Familiennamen so oft wiederkehren, erklärt sich aus dem oben Gesagten.

Asao Nobuji	淺尾延次	früher	*Matsumura Kuni*	松村くま
„ *Rakumaru*	淺尾樂丸	„	*Sugimura Raku*	杉村らく
Sawamura Shikimats'	澤村四記松	„	*Matsubara Tats'*	松原たつ
Sawamura Shigoroku	澤村四五六	„	*Yasui Tets'*	安井てつ
Sawamura Tamakichi	澤村玉吉	„	„ *Tama*	安井たま
Nishikawa Komiyo	西川小美代	„	*Ōguri* „	大栗たま
Nishikawa Shizue	西川靜江	„	*Hatano Shizue*	波多野靜江
„ *Seiji*	西川誠次	„	*Itō Tets'*	伊藤てつ
„ *Shigeju*	西川重壽	„	*Mis' Shige*	御簾しげ
„ *Tsuneju*	西川常壽	„	*Matsubara Kishi*	松原きし
„ *Satokichi*	西川里吉	„	*Sugita Sato*	杉田さと
Ichikawa Jumie	市川壽美江	„	*Andō Tsune*	安藤つね
„ *Terunos'ke*	市川照之助	„	*Hiramoto Tsune*	平本つね
Shinozuka Reishi	篠塚禮枝	„	*Yoshikawa Rei*	吉川れい
Ōkawa Haruju	大川春壽	„	*Hanamura Tsugi*	花村つぎ
Arashi Unos'ke	嵐宇之助	„	*Yuba Ume*	弓場うめ
Iwai Takaji	岩井高次	„	*Kōno Taka*	高野たか

Die weiblichen Gidaiyūkatari nehmen ebenso wie die Schauspielerinnen und Lehrerinnen der Tanzkunst männliche Vornamen oder solche Namen an, die die Geisha bevorzugen, z. B. mit der Vorsilbe *ko*. So giebt

[1] Der erste Schauspieler dieses Namens wurde 1704 bei einer Vorstellung im Theater ermordet.

es eine *Ayanos'ke* 綾之助 (Seidendamast — Hülfe, über *s'ke* s. S. 238), eine *Suminos'ke* 住之助 (住 wohnen), eine *Togyoku* 東玉 Osten — Juwel, eine *Kyōshi* 京枝 Residenz — Zweig, eine *Kosei* 小清 klein — rein und *Koshi-ko* 越子 (越 hinübergehen). Auch hier ist es üblich, dass die Schülerin einen Theil des Vornamens der Lehrerin erhält, und es ist daher natürlich, dass die Zeichen, die einen Namen bilden, in keinem logischen Zusammenhange stehen.

Zum Schluss noch ein paar Worte über die Namen der Freudenmädchen. Dass dieselben zum Theil sehr poetisch sind, habe ich bereits S. 206 erwähnt. Mitford hat in seinem bekannten Buche »Tales of old Japan« am Schlusse der Geschichte von Gompachi und Komurasaki eine Anzahl Namen von Freudenmädchen aus dem Yoshiwara in Tōkyō mitgetheilt. Leider hat er nicht die japanische Form und Schreibweise derselben gegeben, so dass man die Übersetzung derselben schwer controliren kann. Einige der dort verzeichneten Namen, wie *Komats'* 小松 klein — Kiefer, *Kochō* 小蝶 klein — Schmetterling, *Kotats'* 小龍 klein — Drache, könnten auch Namen gewöhnlicher Mädchen oder Geisha sein, die anderen dagegen sind den Freudenmädchen eigenthümlich, so: *Tamakawa* 玉川 Juwel — Strom, *Tamakoto* 玉琴 Juwel — Koto, *Chiyozuru* tausend — Generation — Kranich, *Hanazato* 花里 Blüthe — Dorf, *Shiragiku* 白菊 weiss — Chrysanthemum, *Sakuragi* 櫻木 Kirschbaum. Auch der Name der Heldin der genannten Geschichte, *Komurasaki* 小紫 klein — Purpur, gehört hierher. Ein Name wie *Shizuka* 靜 (als Name für gewöhnliche Frauen *Shizu* gelesen) kommt vielleicht von der im Alterthum berühmten Shizuka Gozen her. So hiess die durch ihre Schönheit und Treue bekannte Nebenfrau des berühmten Helden Yoshitsune.

Ich füge noch einige sogenannte Genjina (源氏名) hinzu, die häufig Namen der Freudenmädchen sind. Man bezeichnet damit: 1. Namen, die die Capitelüberschriften in dem berühmten Genjimonogatari, einem Roman aus dem Jahre 1004, bilden; 2. diesen ähnlich gebildete Namen.

Dazu gehören:

Usugumo 薄雲 dünn — Wolke (Name einer durch ihre Gelehrsamkeit berühmt gewordenen Courtisane um 1660).

Yūgao 夕顔 Abend — Gesicht (auch eine Art Kürbis).

Wakamurasaki 若紫 jung — Purpur.

Asagao 朝顔 Morgen — Gesicht (*Convolvulus*).

Akashi 明石 klar — Stein (Ortsname).

Matsukaze 松風 Kiefer — Wind.

Tamakatsura 玉葛 Juwel — Katsura (葛 Name einer Schlingpflanze).

Hatsune 初音 Anfang — Ton.

Umeyae 梅枝 *Prunus ume* — Zweig (s. S. 209).

Wakana 若菜 jung — Gemüse (s. S. 209).

Kashiwagi 柏木 Eichenart.

Yūgiri 夕霧 Abend — Nebel.

Kōbai 紅梅 roth blühende *Prunus*.

Kochō 胡蝶 Schmetterling.

Katsuragi 桂木 *Cercidiphyllum japonicum*, Magnolienart (s. S. 208) auch 葛城 Schlingpflanze — Burg geschrieben, u. a. m.

Notiz. Wegen Mangel an Raum kann das in dieser Abhandlung citirte alphabetische Verzeichniss erst im nächsten Bande erscheinen.

R. Lange.

Zu Band III S. 216 ff.

Im III. Bande dieser Zeitschrift habe ich eine Anzahl japanischer Kinderlieder veröffentlicht und in der Einleitung Zweifel ausgesprochen, dass es in Japan bereits gedruckte Sammlungen dieser Art giebt. Im Jahre 1898 ist nun im Verlage der Buchhandlung Hakubunkan in Tōkyō eine grosse Liedersammlung betitelt: Nihon Kayō ruishū 日本歌謠類聚 erschienen, deren Verfasser Ōwada 大和田 ist. Im II. Bande dieser werthvollen Sammlung findet sich unter den Chihōnta, den Liedern aus den verschiedensten Gegenden Japans, auf S. 447—688 eine reichhaltige Sammlung von Kinderliedern, wie sie mir vorschwebte. Sie zerfällt in Komorinta Lieder der Kinderwärterinnen, Yūginta Lieder beim Spiel, Temarinta (Marinta) Lieder beim Ballspiel und Hagotsukinta Lieder beim Federballspiel. Sie sind an Ort und Stelle mit allen dialektischen Eigenthümlichkeiten aufgezeichnet und sind daher, wie die ganze Sammlung der Chihōnta überhaupt, eine werthvolle Quelle für die Dialektforschung.

Texte von Kinderliedern beim Spiel aus den verschiedensten Gegenden enthält auch die 1901 erschienene, von derselben Verlagsbuchhandlung herausgegebene Sammlung der Kinderspiele Jidō yūgihō 兒童遊戯法. Das 1. Heft enthält die Kinderspiele in den 3 grossen Städten Tōkyō, Kyōto und Ōsaka, das 2. die der Provinzen des Tōkaidō und Tōsandō und das 3. die der übrigen Provinzen des Landes.

R. Lange.

Russische Arbeiten über Ostasien.

Jahresbericht für 1900.

Von W. Barthold.

Akademie der Wissenschaften. — Officielle Publicationen. — Kaiserlich Russische Archaeologische Gesellschaft. — Kaiserlich Russische Geographische Gesellschaft. — Zeitschriften. — Kazan.

Akademische Ausgaben:

1. V. Jochelson, Materialien zum Studium der Sprache und des Folklore der Jukagiren, im Kreise Kolymsk gesammelt. Theil I. Proben der Volkslitteratur der Jukagiren. Texte und Übersetzungen (Arbeiten der auf Kosten J. Sibirjakow's ausgerüsteten Expedition nach Jakutsk, III. Abtheilung, Bd. IX, Theil III). — Die hier mitgetheilten Texte werden in drei Abtheilungen eingetheilt: *a*) Sagen im oberjukagirischen Dialekt; *b*) Sagen, Legenden, Schamanentexte und Lieder (auch Räthsel) in demselben Dialekt; *c*) ober-jukagirische Texte mit Übersetzung im Tundra-Dialekt und umgekehrt; Berichtigung der von A. Schiefner (»Beiträge zur Kenntniss der jukagirischen Sprache«) veröffentlichten Sprachproben; Bezeichnung der verschiedenen Verwandtschaftsgrade bei den Jukagiren (in beiden Dialekten). Den ober-jukagirischen Dialekt oder Dialekt von Kolymsk hat der Verfasser während eines zweijährigen Aufenthalts daselbst studiren können; weniger vertraut war er mit dem Tundra-Dialekt, welcher einige phonetische Eigenthümlichkeiten aufweist und eine Menge tungusischer Worte in sich aufgenommen hat, weshalb er bisher für einen tungusischen Dialekt gehalten worden ist. Beide Dialekte werden gegenwärtig nur von etwa 500 Personen gesprochen. Im Vorwort wird eine Übersicht der jukagirischen Volkslitteratur gegeben (Einfluss des russischen und des jakutischen Volksepos, Märchen über Menschenfresser, Erzählungen über den Urzustand des Jägervolkes und über die Anfänge der Gesellschaftsbildung, Schilderung der heutigen traurigen Lage der aussterbenden Bevölkerung).

2. V. Bogoraz, Materialien zum Studium der Sprache und des Folklore der Tschuktschen, im Kreise Kolymsk gesammelt. I. Proben der Volkslitteratur der Tschuktschen: Texte mit Übersetzung und frei wiedergegebene Erzählungen (Arbeiten u. s. w., III. Abtheilung, Bd. XI, Theil III). — In Text und Übersetzung werden die Beschwörungsformeln, Autobiographien, Erzählungen aus dem wirklichen Leben und ein Theil der Märchen mitgetheilt; die ohne Beifügung der Originaltexte mitgetheilten Märchen, kosmogonischen Sagen, Schamanenvisionen, Erzählungen über Kämpfe mit den Russen und Korjaken, aus dem Thierepos, über abergläubische Vorstellungen

sind zum Theil möglichst wortgetreu übersetzt, zum Theil im Jahre 1895 mit Hülfe eines Dolmetschers niedergeschrieben worden (der Verfasser hatte sich damals nur das in Kolymsk gesprochene tschuktschisch-russische Jargon angeeignet). Alle Erzählungen im Originaltext zu geben, war nicht möglich, da die Tschuktschen selten dazu zu bewegen sind, eine Erzählung Wort für Wort zu dictiren; auch hätte dazu die Zeit, welche dem Verfasser zur Verfügung stand, nicht genügt. Die tschuktschischen Erzähler unterscheiden folgende Arten des Volksepos: *a*) Nachrichten über den Anfang der Schöpfung; *b*) eigentliche Märchen; *c*) Nachrichten über die »Zeiten der Zwietracht«, d. h. über die Kämpfe der Tschuktschen mit ihren Nachbarn. Im Gegensatz zum Epos der ural-altaischen Völker nimmt hier das Phantastische nur eine untergeordnete Stellung ein; die wenigen phantastischen Gestalten sind dem Meere entnommen, auch die Episoden einzelner Märchen schildern grösstentheils das Leben am Meeresufer.

Beschreibung von Korea (mit einer Karte). In der Kanzlei des Finanzministeriums verfasst. 3 Bände. — Versuch einer Zusammenstellung aller bisher bekannten Nachrichten über Korea[1], nach russischen, französischen, deutschen, englischen und amerikanischen officiellen Berichten und Reisebeschreibungen; die japanischen Quellen (die von P. Dmitrewsky übersetzten »Memoiren des japanischen Dolmetschers Otano Kigoro« ausgenommen) konnten nicht benutzt werden. Die Leitung der Arbeit wurde zuerst D. Pozdnejew, nach der Abreise dieses Gelehrten nach China dem Beamten K. Johannsen, unter Mitwirkung des Privatdocenten V. Kotvitsch, übertragen; letzterer übernahm als Orientalist die Verantwortung für die Transcription der koreanischen Eigennamen. Im Vorwort wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig, besonders dank der grundlegenden Arbeiten von Dallet (Histoire de l'égise de Corée, Paris 1874) und W. E. Griffis (Corea, the Hermit Nation, New York 1882), die Geschichte und Ethnographie der Halbinsel genügend bekannt, dagegen die Nachrichten über die physikalische Geographie des Landes noch äusserst dürftig und zerstreut sind.

Cap. 1. Kurzgefasste Übersicht der Geschichte von Korea. — Geschichte des Landes in allgemeinen Zügen seit dem Anfang der glaubwürdigen Überlieferung (Zeitalter der chinesischen Dynastie der älteren Han, 206 v. Chr. bis 25 n. Chr.); ausführliche Schilderung der Ereignisse der letzten Jahrzehnte, von der Erschliessung des Landes für Japan (1876), Amerika und Europa bis 1899; Reisen europäischer Handelsleute, Missionare, Gelehrten und Touristen seit dem 16. Jahrhundert.

Cap. 2. Geographische Übersicht. — Lage, Flächeninhalt, Grenzen (ausführliche Beschreibung der Küstenlinie), Bodengestaltung (besonders die

[1] Nach demselben Plan wie die 1897 erschienene »Beschreibung der Mandschurei«; vergl. Ostasiatische Studien I, 191—195. Bd. I enthält das Vorwort und Cap. 1—7, Bd. II: Cap. 8—14, Bd. III: Anhang und Karte.

Hauptkette und die einzige bisher genau erforschte Abzweigung derselben, das Gebirge Tu-man, nach Strelbitzky), Flüsse und Inseln.

Cap. 3. Geologische Übersicht. — Vorzüglich nach Gotsche, Geologische Skizze von Korea (Sitzungsber. d. Königl. Preuss. Akad. d. Wiss. 1886); Roth, Beiträge zur Petrographie von Korea (daselbst) und Holland, Notes on rock specimens collected by W. Gowland in Korea (Quarterly Journal of the Geological Society 1891).

Cap. 4. Klima, Flora und Fauna. — Das Klima wird vorzüglich nach dem Artikel des Prof. Wojeikow (Klima von Korea, der Mandschurei und Nordchina, russisch im »Meteorologitscheskij Wjestnik« für 1894, deutsch in kürzerer Fassung in der »Meteorologischen Zeitschrift« für 1887) geschildert. In der Beschreibung der Pflanzenwelt wird die vom Akademiker Maximovitsch vorausgesetzte, durch spätere (bis jetzt noch ungenügende) Forschungen bestätigte Analogie mit Japan hervorgehoben.

Cap. 5. Provinzen und Städte. — Ausführliche Beschreibung der Hauptstadt Söul; die Angaben über die übrigen Städte sind nach den betreffenden Provinzen geordnet, wobei zuerst der Hauptort, dann die übrigen Städte in alphabetischer Ordnung genannt werden (zuweilen nur Aufzählung der Namen; ausführliche Beschreibung der Hafenstädte, der alten Hauptstadt Kai-sjong und der Stadt Pjeng-jang).

Cap. 6. Strassen und Verkehrsmittel. — Zustand der Landwege im Allgemeinen (vorzüglich nach den Berichten russischer Reisender); Wasserwege (wenig benutzt); Eisenbahnbau. Ausführliche Beschreibung der Strassen im nördlichen Theile des Landes (nach Lubentzow, Strelbitzky und Webel); der südliche Theil soll von einer grösseren Zahl Strassen durchschnitten sein, doch sind in Europa bis jetzt keine ausführlichen Angaben über die einzelnen Strassen bekannt geworden.

Cap. 7. Bevölkerung. — Zahl der Bevölkerung; Unglaubwürdigkeit der officiellen Register; Berechnungen verschiedener europäischer Forscher; Volkszählung von 1897 und die Unwahrscheinlichkeit ihrer Ergebnisse. Dichtigkeit der Bevölkerung (wie im russischen Gouvernement Poltawa). Herkunft; Ansicht von Hulbert (Korean Repository 1895, p. 219. 255) über die verschiedene Abstammung der Einwohner im Norden und im Süden. Typus, Gesundheitszustand, Charakter (letzterer besonders nach russischen Reiseberichten). Sociale Verhältnisse; Familienleben; Bestattung (ausführliche Beschreibung nach Poggio und Lubentzow). Bestattung des Herrschers. Feiertage und Vergnügungen. Wohnung. Kleidung und Nahrung.

Cap. 8. Religion. — Schamanismus: Geister, Beschwörungen, mythologische Vorstellungen (vorzüglich nach englischen Berichten). Buddhismus; sein Auftreten in Korea im 4. Jahrhundert n. Chr.; Einfluss auf Japan; verachtete Stellung der buddhistischen Mönche; Aufschwung seit 1876 unter japanischem Einfluss. Taoismus (seit 1517 verboten). Confucianismus; Geschichte seiner Verbreitung in Korea (nach Courant); Ahnencultus. Christenthum (seit 1784); Entwickelung in den ersten 50 Jahren ohne Missionen aus Europa; blutige Verfolgungen bis 1872; Zahl der Bekenner verschiedener

christlicher Confessionen. Monotheistische Lehre Ton-Hak (1859 unter christlichem Einfluss entstanden).

Cap. 9. Sprache, Litteratur und Bildung. — Das Koreanische als südturanische Sprache (festgestellt von Hulbert); allmähliche Verbreitung der Sprache des südlichen Theiles der Halbinsel im Norden. Einfluss des Chinesischen und Japanischen. Schrift; Buchdruckerkunst (schon im 9. Jahrhundert). Entstehung der Litteratur (zuerst in chinesischer Sprache) unter dem Einfluss des Buddhismus und Confucianismus; Mangel an selbständigen Ideen. Wissenschaften (die Geographie als ein Theil der Geschichte betrachtet). Verachtung der Volkspoesie (nur Lyrik). Liederproben (in russischer Übersetzung); Sprichwörter, zum Theil nationalen Ursprungs, unabhängig vom chinesischen und japanischen Einfluss. Christliche Litteratur. Zeitungen und Zeitschriften (The Korean Repository). Volksbildung; noch wenig entwickelt; nach einer Berechnung von 1897 konnten nur 23 Procent der erwachsenen Bevölkerung lesen und schreiben. Medicin; ursprünglich von den Chinesen entlehnt, weist jedoch gegenwärtig gegenüber der chinesischen einen bedeutenden Fortschritt auf. Verzeichniss der Heilmittel. Volksschulen. Alte Lehranstalten in Söul. Neue Schulen, unter europäischem Einfluss entstanden: koreanische Normalschule, russische Schule, französische Schule, englische Schule, japanische Schule, chinesische Schule. Staatsexamen (nicht abgeschafft, doch thatsächlich seit 1894, soweit bekannt, nicht mehr vorhanden).

Cap. 10. Gewerbe und Industrie. — Grundbesitz ($4^5/_8$ Dessjatinen auf eine Familie, Grossgrundbesitz selten); Ackerbau (unbebautes Land nur im Gebirge des äussersten Nordens). Entwickelung des Ackerbaues; weniger sorgfältige Bebauung der Felder als in China und Japan, doch besser als bei den russischen Bauern. Reis und andere Nährpflanzen. Tabak (angeblich im 16. Jahrhundert aus Japan eingeführt). Baumwolle; nach Einigen erst im 19., nach Anderen schon im 16. Jahrhundert, nach Hesse-Wartegg vor 500 Jahren eingeführt. Panax ginseng und seine Bedeutung in der koreanischen Medicin. Fruchtbäume; schlechte Qualität der Früchte und Beeren. Viehzucht (wenig entwickelt). Fischfang (bedeutende Entwickelung, doch selten im offenen Meere betrieben). Walfischfang (fast ausschliesslich von Japanern an der Ostküste betrieben). Seegras; als Nahrungsmittel und Dünger verwendet und von Japanern zur Bereitung von Soda angekauft. Salzgewinnung (nur aus dem Seewasser). Jagdbetrieb; mehr im nördlichen Theil; vorzügliche Jagd auf Hirsche, Tiger (Tigerfelle aus Korea und der Mandschurei auf dem Weltmarkt höher als die indischen geschätzt) und Zobel. Waldwirthschaft (Raubsystem; Vernichtung der Wälder und Verkauf des Holzes zu Spottpreisen nach China). Bergbau; widersprechende Ansichten verschiedener Forscher über den Reichthum der Halbinsel an Mineralien. Goldgewinnung; Verzeichniss der bekannten Lagerstätten. Silber (in geringer Quantität). Eisen; nach Gotsche das einzige Mineral, an welchem die Halbinsel wirklich reich ist. Kupfer; die Bergwerke des Landes reichen für die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht aus, welche deshalb durch den auswärtigen Handel gedeckt werden. Marmor (sehr häufig). Kalk; häufig, doch bisher

unbenutzt. Steinkohlen; nicht häufig, doch einzelne reichhaltige, bisher wenig benutzte Lagerstätten. Im Allgemeinen sind unsere Kenntnisse über den Mineralreichthum der Halbinsel noch sehr ungenügend. Concessionen an Ausländer werden nur ungern ertheilt (die Verfasser betrachten diese zurückhaltende Politik als »völligen Mangel an Verständniss für die eigenen Interessen«). Industrie; in den ersten Jahrhunderten unserer Aera werden die Koreaner als Lehrmeister der Japaner geschildert; Verfall in späterer Zeit. Weberhandwerk; Baumwoll- und Seidenzeuge. Papierfabrication; Wichtigkeit dieses Zweiges der Industrie für China, Japan und Korea; das koreanische Papier wird in China höher als das einheimische geschätzt; früher wurde es auch nach Japan gebracht; jetzt wird das in Japan mittels Maschinen verfertigte Papier auch in Korea gekauft. Töpferei; einst bedeutend entwickelt, jetzt in tiefem Verfall. Metallindustrie, besonders Eisenindustrie (hohe Entwickelung). Gerberei (primitiv). Tischlerhandwerk (einfach). Flechtarbeit (künstlerische Vollendung). Weinproduction, nur von europäischen Missionaren betrieben; dagegen wird Branntwein in grosser Menge producirt und consumirt. Zündhölzerfabrication; der 1886 gemachte Versuch, diesen Zweig der Industrie in Korea einzuführen, ist misslungen. Einfuhr von Schwefelholz aus Japan und Russland.

Cap. 11. Handel. — Wenig entwickelt; schlechte Land- und Wasserwege; Einführung der Dampfschifffahrt in den letzten Jahren. Abgaben; das System der Besteuerung ist noch wenig erforscht; auch über die Höhe der Abgaben sind die Nachrichten sehr verschieden. Willkür der Beamten; Monopolisirung einiger Zweige des Handels (besonders Fleischverkauf). Creditanstalten und Geldübersendung; bisher für die Bevölkerung nicht von Wichtigkeit. Monopolisirung einzelner Zweige des Handels durch besondere Associationen. Binnenhandel; nur im südlichen Theile der Halbinsel; im Norden nur in grösseren Städten; commercielle Bedeutung von Söul. Preisliste von Söul (nach dem »Independent« für 1898). Aussenhandel; genaue Nachrichten erst seit dem 15. Jahrhundert. Geschichte des Aussenhandels bis 1876; die seit dieser Zeit abgeschlossenen Verträge und der dadurch hervorgerufene Aufschwung des Handels. Allgemeiner Zustand des Seehandels; Stellung der Fremden; einheimische Agenten; störende Maassregeln der Regierung; erfolgreiche Thätigkeit der Japaner. Statistische Angaben. Ausfuhr; sehr unbedeutend; grossen Schwankungen unterworfen. Einfuhr; bedeutender Fortschritt (1898 um $4\frac{1}{2}$ Mal grösser als 1886); verschiedene Artikel (an erster Stelle Baumwollzeuge). Cabotage (mit Ausnahme einer kleinen Strecke ausschliesslich von Eingeborenen betrieben). Ausländische Schifffahrt; japanische, chinesische und russische Compagnien. Handel mit Russland in nicht eröffneten Häfen; Schmuggel von den Japanern und Chinesen betrieben. Aussenhandel auf dem Landwege; Handel mit Russland (keine genauen Angaben); Gegenstände der Aus- und Einfuhr; Handel mit der Mandschurei (jetzt im Sinken begriffen); Verfall der Stadt Wi-tschju.

Cap. 12. Verfassung, Verwaltung und Justiz. — Früheres System (unter nomineller Abhängigkeit von China). Ausarbeitung des neuen Systems unter japanischem Einfluss; besteht zum Theil auch jetzt nur auf dem

Papier, während im wirklichen Leben noch die alten Anschauungen vorherrschen. Staatsrath. Kaiserlicher Rath (in Wirklichkeit nur Sinecure für Veteranen des Staatsdienstes). Acht Ministerien mit ihren Departements. Postwesen; bis 1896 nur zu Regierungszwecken; Entwickelung seit dieser Zeit und Beitritt zum Weltpostverein. Telegraphen; Localverwaltung; Regierungsbeamte in den Provinzen, in der Hauptstadt, in den Bezirken und Kreisen; Organe der Selbstverwaltung; Dorf und Gemeinde (nach Carles, Life in Corea). Volkszählung; Kornmagazine. Gerichte; verschiedene Instanzen. Processordnung in Straf- und Civilsachen. Strafen (Todesstrafe, Verbannung, Zwangsarbeit und Körperstrafe); Gefängnisse. Zustände vor der Reform (zum Theil noch jetzt thatsächlich bestehend): Vereinigung der Justiz mit der administrativen Gewalt, grausame Strafen, Folter.

Cap. 13. Heerwesen. — Einrichtung des Heeres vor der Reform (nach chinesischem Muster). Neue Einrichtungen; japanische Instructoren; Militärgrade seit 1894. Russische Instructoren (1896—1898); Erlass des Kaisers über die Bewahrung ihrer Lehren. Flotte; Einrichtung bis zum 17. Jahrhundert; Verfall in den letzten zwei Jahrhunderten; Versuch einer Reorganisation unter japanischem Einfluss (1895). Kaiserlicher Erlass über die Bildung einer neuen Kriegsflotte (1898); ohne Erfüllung geblieben.

Cap. 14. Finanzwesen. — Einrichtungen vor der Reform (Decentralisation, Naturalabgaben). Reformen (seit 1894, noch nicht vollständig durchgeführt), Ersetzung der Naturalienlieferung durch Zahlungen in Geld; Centralisation; jährliches Budget. Steuern: Grundsteuer, Hofsteuer, Zollabgaben (sicherste Einnahmequelle), Bergwerksabgaben und Accise (von der Ginsengwurzel, seit 1895, früher königliche Regalie). Regalien, Geldstrafen und zufällige Einnahmen. Die Ausbeutung des Waldreichthums wird unter den Einnahmequellen nicht verzeichnet. Ausgaben; ihre Eintheilung in 11 Kategorien, nach der Zahl der wichtigsten Reichsämter: Ministerium des Kaiserlichen Hofes (bis 30 Procent der gewöhnlichen Einnahmen); Staatsrath; Kaiserlicher Rath; Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Ministerium für innere Angelegenheiten; Finanzministerium; Kriegsministerium; Justizministerium; Ministerium für Volksbildung (sehr unbedeutendes Budget); Ministerium für Landwirthschaft, Handel und Industrie; Departement für Topographie. Allgemeiner Zustand der Finanzen; unter einer geordneten Finanzverwaltung würden die gewöhnlichen Einnahmen nicht nur zur Bestreitung der gegenwärtigen Ausgaben, sondern auch zur Deckung der jetzt vernachlässigten Bedürfnisse genügen. Geld; alte und neue Münzen; japanisches Geld; mexicanische Dollars; russisches Geld (im äussersten Nordosten des Landes, bis Hoi-rjöng, Papiergeld höher als Silbergeld geschätzt).

Anhang (mit einer Karte von Korea): 1. Fahne und Waffen (Abbildung). 2. Regententafeln. 3. Verträge mit fremden Mächten (1876 bis 1900). 4. Verträge zwischen Russland und Japan in Bezug auf koreanische Angelegenheiten (1896—1898). 5. Verzeichnisse der Berge mit Angabe ihrer Lage (astronomisch oder geographisch). 6. Verzeichniss der Pflanzen. 7. Zoologische Tafeln. 8. Ergebnisse der Volkszählung von 1897. 9. Al-

phabet (Schriftzeichen, Schreibart, Aussprache, Transcription). 10. Concessionen an Ausländer. 11. Tafeln zur Übersicht des Aussenhandels. 12. Tafeln zur Übersicht des Finanzwesens (Einnahmen und Ausgaben, Grund- und Hofsteuer, Hafenzölle). 13. Münzen, alte und neue (Abbildung). 14. Bibliographie (Allgemeines, Geschichte, Geographie und Reisen, Naturwissenschaft, Ethnographie, Religion und Thätigkeit der Missionare, Handel und wirthschaftlicher Zustand, Sprache und Litteratur, Vermischtes, Karten); von der »Orientalischen Bibliographie« sind B. I—XII benutzt worden. 15. Zeitrechnung. 16. Maasse und Gewichte (Längenmaass, Hohlmaass, Flächenmaass, Gewicht, Kalender). 17. Nachträge.

Zapiski der orientalischen Section der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft, Bd. XII, 4. Lieferung:

1. Sitzungsprotokolle; darin:

Brief von N. Petrowsky: Mittheilung über die Entdeckung neuer Handschriften und Holzdrucke; Bemerkungen über die Bedeutung des Wortes *Sapil* (Erdmauer) und Abbildung des Sapils von Kaschgar. Dazu Bemerkungen von S. Oldenburg über die zugesandten Handschriften und Holzdrucke: drei Holzdrucke und zwei Blätter Papier aus Chotan, elf sehr kurze Fragmente von Handschriften aus Kutscha. Von den Holzdrucken hält der Vortragende zwei für eine moderne Fälschung; der dritte ist den bisher bekannten ähnlich und kann vielleicht echt sein. Die beiden Blätter sind mit unbekannten Schriftzeichen beschrieben. Die Fragmente aus Kutscha enthalten neun Bruchstücke von Sanskrit-Texten (kaschgarisches Gupta), ein Bruchstück in derselben Schrift, doch in einer unbekannten Sprache, endlich einen leider sehr schlecht erhaltenen zweisprachigen Text (Sanskrit und unbekannte Sprache). Grössere und besser erhaltene zweisprachige Fragmente werden uns vielleicht über den Charakter der bisher unbekannten Sprache Aufklärung geben.

2. S. Oldenburg, Indische und iranische Section des XII. Orientalistencongresses in Rom. — Es ist zu hoffen, dass auf dem nächsten Congress die iranische Section, welche in Rom sehr schwach vertreten war, mit der indischen vereinigt sein wird. Die Arbeiten der letzteren entsprachen allen Erwartungen des Verfassers, welcher deshalb, vom Standpunkt seiner wissenschaftlichen Interessen, trotz mancher keineswegs sympathischen Erscheinung des Congresslebens im Allgemeinen, von den Ergebnissen des Congresses vollständig befriedigt war.

3. Derselbe, Zwei bei Chotan gefundene Abbildungen des Maitreya (aus der Sammlung von N. Petrowsky). — Eine kleine Terracottafigur, jetzt im Museum für Anthropologie und Ethnographie bei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, gehört der alten indischen Kunst an, kann jedoch chronologisch nicht genau bestimmt werden (Abbildung in doppelter Grösse). Die zweite Statue (aus Stein, 6 cm hoch) ist nur nach einer von Petrowsky mitgetheilten Photographie bekannt; auf der Rückseite be-

findet sich eine buddhistische Inschrift aus dem X. oder XI. Jahrhundert. Die Arbeit und der Schriftcharakter weisen auf Nepal hin.

4. A. Iwanowky, Dem Andenken von K. Golstunsky. Nekrolog des am 25. Juni 1899 (a. St.) verstorbenen Professors (mit Portrait).

Recensionen:

1. H. Vambéry, Noten zu den alttürkischen Inschriften der Mongolei und Sibiriens, Helsingfors 1899 (Mémoires de la Société Finno-Ougrienne XII); angezeigt von P. Melioransky. — Abfällige Beurtheilung des Buches. Durch eine Reihe von Citaten wird bewiesen, dass der Verfasser selbst mit dem Alphabet der Inschriften nicht genügend vertraut war; in der Transcription der ersten 15 Zeilen der grossen Inschrift auf dem Denkmale Kül-Tegin's können mehr als 25 Fehler verschiedenster Art nachgewiesen werden. Die Übersetzung bildet gegenüber Radloff und Thomsen unbedingt einen Rückschritt; die grammatischen Anmerkungen des Übersetzers entsprechen keineswegs den Forderungen der modernen Sprachwissenschaft. Ausführlich wird die Ansicht des Verfassers über das Wort Tat (S. 88 f.) besprochen und bewiesen, dass dieses Wort ursprünglich nur Volksname war und erst in späterer Zeit, dabei nur in seltenen Fällen, als Appelativum vorkommt.

2. Touru-Matsu Tokiwai, Studien zum Sumāgadhāvadāna, Darmstadt 1898; angezeigt von S. Oldenburg. — Empfehlende Anzeige; nur wird dem Verfasser vorgeworfen, dass er im grammatischen Theile seiner Arbeit häufig in den Fehlern späterer Abschreiber Zeichen der Unwissenheit des Autors selbst sieht. Im litterarhistorischen Theile ist dem Verfasser entgangen, dass die von ihm angeführten drei chinesischen Versionen (Bunyin Nanjio Nr. 615, 616 und 543) drei verschiedene Übersetzungen einer Sutra aus dem Ekottarāgāma enthalten.

Bd. XIII, 1. Lieferung, 1. Sitzungsprotokoll, darin:

N. Wesselowsky, D. Klementz und S. Oldenburg, Mémoire über die Ausrüstung einer Expedition zu archäologischen Zwecken in das Tarim-Gebiet. — Es wird die Ausrüstung von zwei Expeditionen vorgeschlagen, von denen die eine (Dauer: 10 Monate, Kosten: 12900 Rubel) die Gegend von Turfan bis Kutscha (womöglich mit einer Excursion nach Osten bis Chami und nach Süden bis Tscholtag und Kuruk-tag), die andere (Dauer: 12—15 Monate, Kosten: 17000 Rubel) die Gegend von Turfan bis Chotan über den Lob-Nor, Tschertschen und Keria untersuchen sollte[1].

2. P. Melioransky, Über das Kudatku-Bilik des Tschingiz-Chan. — Ein Werk unter diesem Titel wird schon von Hammer-Purgstall (Geschichte der Goldenen Horde, S. 192 und 467; Geschichte der Ilchane I, 36) erwähnt, mit Berufung auf das دستور الكاتب فى تعين المراتب des Muhammed Hinduschah, Schems-al-Munschi genannt (14. Jahrhundert). Hier werden die betreffenden Stellen nach der Leidener Handschrift Nr. 574, mit Va-

[1] Das Project hat den Beifall der Versammlung erlangt, doch ist die Ausführung durch den Mangel an Geldmitteln verhindert worden.

rianten nach der Handschrift des Britischen Museums[1] (Collation von Prof. E. D. Ross), mitgetheilt. Gegen Hammer wird behauptet, dass dieses Kudatku-Bilik nicht für einen »mündlichen Befehl« oder eine »Sammlung von mündlichen Befehlen« des Chans, sondern für ein besonderes, in mongolischen Regierungskreisen entstandenes Werk zu halten ist. Es scheint, dass dieses Kudatku-Bilik vorzüglich die Processordnung der Volksgerichte behandelte und weder mit dem *Jasa* noch mit dem *Bilik* (Sammlung von Aussprüchen des Chans, zum Theil bei Raschid-ad-din erhalten) identisch war. Der Titel wird wohl unter dem Einfluss des uigurischen Kudatku-Bilik gewählt worden sein. Gegen die von H. Vambéry und W. Radloff vorgeschlagene Übersetzung dieses Titels (»beglückendes Wissen«) ist sprachlich nichts einzuwenden; doch lassen die arabischen und persischen Bezeichnungen des Buches vermuthen, dass auch im türkischen Titel ein Wort von der Bedeutung »König, Herrscher« enthalten sei, vielleicht das persische *Chudat* (bekanntlich Titel mehrerer Fürsten in Mittelasien) oder *Kut* in der Bedeutung »Majestät« (wie häufig im Kudatku-Bilik).

3. S. Oldenburg, Dem Andenken W. P. Wassiljew's. — Nekrolog (mit Portrait).

Recensionen:

1. D. Kudrjawsky, Vier Stufen im Leben des alten Indiers (Rede, in der Universität Jurjew gehalten), Jurjew 1900 (russ.); angezeigt von S. Oldenburg. — Die Rede enthält eine anschauliche Schilderung (vorzüglich nach dem Gṛhyasūtra) der vier Stufen (*açrama*, eig. »Zufluchtsort«) im Leben des »zweimal Geborenen«, d. h. des Angehörigen einer der drei obersten Kasten; doch ist zu bedauern, dass der Verfasser zur Erklärung des *upanayana* die Sitten der australischen Wilden herbeizieht.

2. Priester T. Butkewitsch (Professor der Theologie), Wie und zu welchem Zweck wird der Buddhismus von den Europäern erfunden? (Zeitschrift »Glaube und Verstand«, Nr. 21, philosophische Abtheilung); angezeigt von S. Oldenburg. — Der hier angezeigte Artikel enthält schwere, aber völlig grundlose Beschuldigungen gegen den Buddhismus und die wissenschaftliche Litteratur über denselben; einige dieser Auslassungen können nur durch die Unwissenheit des Verfassers erklärt werden. Recensent spricht den Wunsch aus, dass kein zweiter Artikel dieser Art aus der Feder eines russischen Professors erscheinen möge.

3. N. Gerasimow, *a*) Weg zur Wahrheit (Dhammapada). Aussprüche buddhistischer Weisheit. Übersetzung und Vorwort. Moskau 1898; *b*) Yutta Nipata, Sammlung von Gesprächen und Predigten. Buddhistisches kanonisches Werk, aus dem Pali in das Englische übersetzt von Dr. Fausböll. Russische Übersetzung. St. Petersburg 1899; *c*) Buddhistische Suttas. Aus dem Pali übersetzt von Prof. Rhys Davids, mit Anmerkungen und Einleitung. Russisches Vorwort und Übersetzung. Moskau 1900; angezeigt von S. Oldenburg. — Die Arbeit ist mit grosser Gewissenhaftigkeit aus-

[1] Rieu, Supplement to the Catalogue of the Persian Manuscripts, p. 122, Nr. 189.

geführt; obgleich dem Übersetzer die betreffenden Werke in der Ursprache nicht zugänglich waren, giebt seine Übersetzung doch den Geist dieser Denkmäler indischen religiösen Lebens gut wieder.

4. A. Foucher, Sur la frontière Indo-Afghane (Extraits du Journal de route d'un Archéologue: Le Tour au Monde 1899, Nr. 40, 41, 42, 46, 47); angezeigt von S. Oldenburg. — Empfehlende Anzeige dieser Reisebilder.

5. Nachrichten über die von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg im Jahre 1898 ausgerüstete Expedition nach Turfan. Heft I. St. Petersburg 1899; angezeigt von S. Oldenburg. — Würdigung der culturhistorischen Wichtigkeit der von D. Klementz beschriebenen Denkmäler buddhistischer Kunst in Turfan (indischer und chinesischer Einfluss) und der von W. Radloff übersetzten uigurischen Sprachproben. Die Arbeiten der Holzschneider, Kalligraphen, Maler und Baumeister des alten Turfan zeugen von einer nicht unbedeutenden künstlerischen Entwickelung.

6. Fr. Hirth, Über Wolga-Hunnen und Hiung-nu (Sitzungsber. der philos.-philol. und hist. Classe der Königl. bayer. Akad. der Wiss. 1899, Bd. II, Heft II); angezeigt von K. Inostrantzew. — Recensent weist darauf hin, dass der von Hirth übersetzte Passus aus dem Weï-Schu (über die Gesandtschaft vom 5. Jahrhundert) den russischen Lesern schon aus der Übersetzung des Paters Hyacinth Bitschurin bekannt war; auch die Rückrechnung von Hut-ngai-ssï bis zum Auftreten der Hunnen in Europa (drei Generationen) ist bereits von Aristow[1] vorgeschlagen worden. Die Ausführungen über den Zug der Hunnen nach Westen und über das Land Yüe-pan geben manche nützliche Aufklärung; doch kann Yüe-pan nicht mit dem einstigen Lande der Wu-sun identisch sein, da von den Chinesen ausdrücklich angegeben wird, dass Yüe-pan nordwestlich vom Gebiete der Wu-sun lag. Die Erklärung des Auftretens einer blonden Rasse durch alanische Handelsreisen und Handelscolonien scheint gewagt zu sein, doch ist der Wunsch einer »gründlichen Neubearbeitung« dieser Frage berechtigt.

»Shivaja Starina« für 1900:

1. K. Inostrantzew, Hiung-nu und Hunnen (bibliographische Übersicht der Theorien über die Herkunft der in den chinesischen Annalen erwähnten Hiung-nu, die Herkunft der europäischen Hunnen und über das Verhältniss dieser beiden Völker zu einander). — Der Verfasser bespricht die wichtigsten Theorien über die Herkunft der erwähnten Völker: die Hiung-nu und Hunnen als Mongolen (von Pallas bis Howorth); die Hiung-nu als Türken, die Hunnen als Finnen (namentlich Klaproth); die Hiung-nu und Hunnen als Finnen (Saint-Martin und Andere); Theorien über einzelne Theile der Frage (die Hunnen als Slawen bei einigen russischen Gelehrten, als Türken bei den neueren Sprachforschern). Be-

[1] In dem an einer anderen Stelle (Ostas. Stud. I, 199—202) besprochenen Werke.

sonders besprochen werden die Ansichten derjenigen Forscher, welche, wie Deguignes und in neuester Zeit Cahun, nur die geschichtlichen Nachrichten über die Nomadenreiche wiedergeben und die Erörterung der Frage über die Herkunft der betreffenden Völker für unnöthig halten. Die Frage, ob die europäischen Hunnen ein türkisches oder ein finnisches Volk waren, kann noch nicht als gelöst betrachtet werden.

2. N. Aristow, Der englisch-indische Kaukasus. Conflicte zwischen England und den afghanischen Grenzstämmen (ethnisch-historische und politische Studie). — Der Verfasser giebt zuerst eine kurze Übersicht der englisch-afghanischen Beziehungen bis zum Vertrage von 1893, vorzüglich nach englischen Quellen, und den Maassregeln der englischen Politik zum Schutze Indiens, dessen Bedeutung als Achillesferse der britischen Herrschaft, wie der vom Kaiser Paul unter Napoleon's Einfluss unternommene Feldzug zeigt, bereits im 18. Jahrhundert bekannt war. Das zweite Capitel handelt über die afghanischen Stämme, ihre Herkunft (Iranier und Türken) und Geschichte, über den Charakter des Volkes (sanguinisches Temperament) und seine Lebensverhältnisse (demokratische Geschlechtsverfassung bei den östlichen, eigentlichen Afghanen und despotisch-patriarchalische Einrichtungen bei den Weststämmen), über die Zahl der Afghanen (etwa 5 Millionen, davon 2 Millionen Unterthanen des Emirs, $1^1/_2$ Millionen in den Gebirgsländern und vielleicht ebenso viel in Britisch-Indien). Es folgt eine Übersicht der Beziehungen Englands zu den östlichen afghanischen Gebirgsstämmen, wobei drei Perioden unterschieden werden: System der »geschlossenen Grenze« (close border, 1849—1879), System der »Vorwärtspolitik« (forward policy, 1879—1895), Aufstände der Grenzstämme (1897). Im Capitel über die »Politik Englands in Bezug auf die Gebirgsstämme« werden die Ansichten der Anhänger (besonders Lord Curzon) und Gegner (besonders Lord Hamilton) der Vorwärtspolitik besprochen. Das Schlusscapitel behandelt in seinem ersten Theile die Eroberung des Kaukasus durch die Russen; es wird bewiesen, dass der Krieg mit den Gebirgsstämmen nur durch die Rücksichtslosigkeit des Statthalters Jermolow herbeigeführt, und dass der Grundsatz, dass die Aufgabe des Kampfes vor der unbedingten Unterwerfung der Bergvölker mit der »Würde des Reiches« unvereinbar sei, erst unter Nikolaus I. aufgestellt worden ist. Jetzt, 40 Jahre nach der Vollendung dieser Aufgabe, bietet der westliche Theil des Gebirges noch immer den Anblick einer verwüsteten Gegend; auch im Osten ist der Zustand der Bevölkerung schlimmer als vor dem Kriege. Im Anschluss daran wird bemerkt, dass, wenn in englischen Regierungskreisen, wie es leider anzunehmen ist, die Vorwärtspolitik die Herrschaft behalten sollte, auch die Gebirgsstämme an der Grenze Indiens sich zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit unter einander und mit ihren Stammesgenossen in Afghanistan (mit oder ohne den Emir) vereinigen werden; die englische Regierung wird dann mit noch grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen und von der Unterwerfung der Gebirgsvölker ebenso wenig Nutzen haben, wie einst die Russen im Kaukasus.

Journal des Ministeriums für Volksaufklärung:

Nr. 6 (Juni). S. Oldenburg, Ein indischer Heiliger unserer Zeit. — Lebensbeschreibung und Aussprüche des Râmakrishna (1833—1886), nach Max Müller (Râmakrishna. His Life and Sayings. London 1898).

Nr. 7 (Juli). Derselbe, W. P. Wassiljew in seinen Forschungen über den Buddhismus. — Es wird besonders das umfassende Wissen des verstorbenen Sinologen hervorgehoben; auch jetzt noch kann kein neuerer Forscher sich rühmen, das zu wissen, was Wassiljew bereits im Jahre seiner Rückkehr aus China (1850) wusste. Leider konnten damals, wegen der Gleichgültigkeit der russischen gebildeten Kreise, nur wenige seiner Arbeiten (nach seiner eigenen Aussage nur »der kleinste Theil des von ihm Geschriebenen«) veröffentlicht werden. Der Verlust der übrigen Arbeiten ist unersetzlich und hat die Fortschritte der Wissenschaft mindestens auf 30—40 Jahre gehemmt. In seinem Streben nach Selbständigkeit und seiner Abneigung gegen hergebrachte Anschauungen ist Wassiljew zuweilen zu weit gegangen. Von der Generation, welcher Wassiljew angehörte und welcher wir die Begründung der orientalischen Wissenschaft verdanken, ist jetzt fast Niemand übrig geblieben; die Gelehrten von heutzutage haben andere Aufgaben, müssen in die Tiefen der Wissenschaft hinabsteigen und können dieselbe nicht mehr von so weiten Gesichtspunkten überschauen. An Umfang und Vielseitigkeit ihrer Kenntnisse werden sie deshalb ihre Vorgänger nie erreichen.

»Wissenschaftliche Übersicht« (Zeitschrift) für 1900:

Nr. 3. V. Peredolsky, Wirthschaftliche Verhältnisse der Eingeborenen im Kreise Turuchansk[1]. Der Verfasser erinnert daran, dass dieser Kreis ein grösseres Gebiet als fünf europäische Staaten (Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Grossbritannien und die Türkei) zusammen einnimmt und im 17. Jahrhundert eine zahlreiche Bevölkerung, welche schon eine gewisse Culturhöhe (Gewinnung und Bearbeitung von Kupfer und Eisen) erreicht hatte, ernähren konnte. Von den russischen Behörden ist dieses Gebiet, besonders in den letzten Jahrzehnten, als »völlig nutzlos« betrachtet und der Ausbeutung der Händler überlassen worden, welche die eingeborene Bevölkerung völlig zu Grunde gerichtet haben; es werden mehrere gut beglaubigte Fälle von Kannibalismus angeführt. Unter diesen Ausbeutern hat sich besonders der kürzlich verstorbene, von mehreren europäischen Reisenden, darunter auch von Nordenskjöld lobend erwähnte Sotnikow hervorgethan. Die ausländischen Forscher haben stets die Gastfreundschaft von Sotnikow genossen und waren deshalb verhindert, die schlimmen Seiten seiner »rastlosen Thätigkeit« zu bemerken.

Nr. 6 und 7. M. Kroll, Die Evolution der Bodenbenutzung in Transbaikalien. — Die heutigen Verhältnisse der Burjaten und die in den letzten

---

[1] In einer Fussnote der Redaction wird bemerkt, dass von den zuständigen Behörden bereits Maassregeln zur Beseitigung der hier beschriebenen Missbräuche ergriffen worden sind.

Jahren veröffentlichten Materialien zur Geschichte des Lebens dieses Volkes sind für das Studium der Entwickelung des Begriffes von Grundeigenthum und des Überganges zur sesshaften Lebensweise von grosser Wichtigkeit. Bei Hirtenvölkern ist der Grund und Boden der gemeinschaftlichen Benutzung eines ganzen Stammes überlassen und wird je nach Bedarf von den Ältesten unter die verschiedenen Geschlechter vertheilt. Die individuelle Besitzergreifung und Umzäunung von Grund und Boden beginnt mit dem Anfang des Grasmähens, bei den Burjaten nicht vor 1765. Die Rechte des Eigenthümers hängen mit der zur Ausnutzung solcher Grundstücke erforderlichen Arbeit zusammen und müssen aufgegeben werden, wenn der Zaun verfällt und binnen drei Jahren nicht wieder aufgebaut wird. Noch 1808 verhält sich das Gewohnheitsrecht sehr nachsichtig gegenüber der Verletzung solcher Rechte, welche dagegen schon 1823 in sehr bestimmter Form in Schutz genommen werden. Es können sich auch mehrere Einzelwirthschaften zu gemeinsamem Schutz und gemeinsamer Ausnutzung einer Wiese vereinigen; diese Form der Bodenbenutzung kann noch nicht als Gemeindebesitz betrachtet werden, da der Austritt früherer Mitglieder und die Anweisung von Parcellen an neu eintretende mit der grössten Leichtigkeit vor sich geht. Erst allmählich bildet sich das Recht der Gemeinde (Buluk) aus, auf ihren Versammlungen (Suglan) in bestimmten Zeiträumen die Wiesengründe unter ihre Mitglieder zu vertheilen. Diese Ausgleichung der Rechte auf Grund und Boden hat erst in neuester Zeit stattgefunden; es besteht noch eine grosse Zahl von Übergangsformen.

Mit Ackerbau beschäftigen sich die Burjaten (Einzelfälle am Anfang des 19. Jahrhunderts ausgenommen) erst seit kurzer Zeit. Zuerst galt auch hier das Recht der freien Besitzergreifung, wobei die Dauer der Rechte eines solchen Besitzers je nach der zur Urbarmachung erforderlichen Arbeit (Lichtung des Waldes, Entfernung von Steinen u. s. w.) bemessen wurde. Allmählich ist diese Form von den nächsten Entwickelungsstufen, bis zur Ausbildung des Gemeindebesitzes, mit neuer Eintheilung der Ackergründe alle zehn Jahre, ersetzt worden. Jetzt werden in zwei Bezirken selbst die Weidegebiete nicht mehr als Gesammteigenthum des Stammes betrachtet, sondern unter die einzelnen Gemeinden vertheilt; im Allgemeinen werden jedoch alljährlich nach der Getreide- und Heuernte alle Zäune entfernt und die freie Bodenbenutzung hergestellt. Die Behandlung des Weidegebietes als Eigenthum des ganzen Stammes äussert sich noch darin, dass, wenn die Burjaten, die Tungusen oder die jenseits der Grenze wohnenden Mongolen von einer Misserute betroffen werden, jedes dieser Völker in solchem Falle die Gastfreundschaft eines der beiden anderen beansprucht, und zur Benutzung der betreffenden Weidegebiete unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zugelassen wird.

W. P. Wassiljew, Die Erschliessung Chinas und andere Abhandlungen. Verlag der Zeitschrift »Bote der Weltgeschichte« (Wjestnik wsemirnoj istorii). — Es werden hier fünf Abhandlungen des verstorbenen Sinologen (1859—1883 erschienen) wieder abgedruckt: 1. Die Erschliessung Chinas.

2. Erinnerungen an Peking. 3. Russisch-chinesische Verträge. 4. Der Mohammedanismus in China. 5. Der chinesische Fortschritt. Beigefügt ist eine kurzgefasste Biographie des Verfassers (mit Portrait).

Gelehrte Nachrichten der Universität Kazan, 1900, Nr. 10 und 11: N. Katanow, Versuch einer Erforschung der Sprache der Urjanchaj (Fortsetzung, vergl. Ostasiatische Studien III, 238). — Über die Etymologie; darin ein Verzeichniss und eine Analyse der Eigennamen.

Nachrichten der Gesellschaft für Archäologie, Geschichte und Ethnographie bei der Universität Kazan, Bd. XVI, 3. Lieferung:

N. Katanow, Beschreibung eines Metallspiegels mit einer arabischen Inschrift im öffentlichen Museum der Stadt Minusinsk (Gouv. Jenisei) und einige Worte über früher beschriebene Metallspiegel. — Der Spiegel (beim Dorfe Staryja Knyschi, nordöstlich von Minusinsk, gefunden) hat, nach der Ansicht des Prof. D. Ainalow, grosse Ähnlichkeit mit den in Semirjetschje gefundenen Spiegeln dieser Art (Abbildung einer Jagdscene) und gehört der Zeit der Vorherrschaft des späteren byzantinischen Stils (11. bis 12. Jahrhundert) in West- und Mittelasien an. Der Verfasser führt die Beschreibung von sieben früher bekannten Spiegeln an und kommt zu dem Schlusse, dass der neu entdeckte Spiegel (Abbildung S. 282) von allen diesen durchaus verschieden ist und als Unicum betrachtet werden muss; er ist wahrscheinlich in Persien oder Mittelasien verfertigt und von Kaufleuten an die Ufer des oberen Jenisei gebracht worden.

Berichtigungen.

S. 138 Z. 28 statt Issikal lies: Issikul.
Ibid. Z. 38 » Vallers » Vullers.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Mittheilungen des Seminars für Orientalische Sprachen

an der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

Herausgegeben von dem Director
Prof. Dr. Eduard Sachau
Geh. Regierungsrath



JAHRGANG IV

ZWEITE ABTHEILUNG: WESTASIATISCHE STUDIEN

Berlin und Stuttgart 1901
Commissionsverlag von W. Spemann
Seit 1902 Georg Reimer Berlin

Mittheilungen
des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin
Zweite Abtheilung



Westasiatische Studien

Redigirt von
Prof. Dr. K. Foy, Prof. Dr. C. Brockelmann
und Dr. B. Meissner

1901

Berlin und Stuttgart
Commissionsverlag von W. Spemann
Seit 1902 Georg R[illegible]



Inhalt.

Seminar-Chronik für die Zeit von Ostern 1900 bis Ostern 1901.

Das Seminar zählte:

a) im Sommer-Semester 1900: 111 Mitglieder und 4 Hospitantinnen. An dem für Kaufleute und Bankbeamte eingerichteten nichtamtlichen Cursus im Russischen nahmen 29, an dem im Spanischen 18 Personen Theil;

b) im Winter-Semester 1900/1901: 173 Mitglieder und 6 Hospitantinnen. An dem für Kaufleute und Bankbeamte eingerichteten nichtamtlichen Cursus im Chinesischen nahmen 20, im Russischen 115, im Spanischen 84, an der nichtamtlichen Vorlesung über Bank-, Geld- und auswärtige Handelspolitik 54 und an einer solchen über Consular- und Colonialrecht 100 Personen Theil. Ausserdem wurde in den Sommerferien 1900 ein Specialcursus im Chinesischen für 12 Officiere der Landarmee und 2 Officiere der Marine-Infanterie gehalten.

Der Lehrkörper bestand:

a) im Sommer-Semester 1900 aus 17 Lehrern und 9 Lectoren. Mit der Führung der von dem am Ende des Winter-Semesters 1899/1900 aus dem Verbande des Seminars ausgeschiedenen Bibliothekar, Secretär und Lehrer des Arabischen, Herrn Professor Dr. phil. Fischer, bekleideten Seminarämter wurden Herr Dr. phil. J. Lippert neben seiner bisherigen Function als Haussalehrer am Seminar als Bibliothekar, Directorial-Secretär und Lehrer des Schriftarabischen und Herr Dr. phil. C. Brockelmann, bis dahin Privatdocent an der Universität Breslau, als Lehrer des Aegyptisch- und Marokkanisch-Arabischen beauftragt. Zur selben Zeit trat für die Dauer des Semesters Herr R. Makita aus Yoko-

hama an Stelle des aus dem Lehrkörper des Seminars ausscheidenden Herrn Dr. K. Tajima als Lector des Japanischen ein. Der Unterricht im Suaheli erfuhr insofern eine Veränderung, als der zu Ende des Winter-Semesters 1899/1900 ausscheidende Lehrer des Suaheli, Herr Dr. jur. G. Neuhaus, in dem bis dahin mit der Führung der Lectorgeschäfte beauftragten Lehrer des Suaheli, Herrn Dr. phil. C. Velten, einen Nachfolger erhielt; die Functionen des Suaheli-Lectors übernahm vom Juni 1900 ab Herr Mtoro bin Mwenyi Bakari aus Bagamoyo. Gleichzeitig wurden durch die Berufung des Herrn Professor Dr. G. Adler die Vorlesungen in den Realienfächern um solche über die »wirthschaftlichen Verhältnisse in den Colonien« vermehrt. Mitte Juli 1900 wurde der Lehrer für Tropen-Hygiene, Herr Oberstabsarzt I. Classe Professor Dr. P. Kohlstock, in Folge Commandirung zur Theilnahme an der militärischen Expedition nach China bis auf Weiteres beurlaubt und mit der Wahrnehmung seines Lehramtes der Kaiserliche Regierungsarzt z. D. Dr. Friedrich Plehn vom Beginn des Winter-Semesters 1900/1901 an beauftragt. Dem Lehrer des Türkischen, Herrn Dr. K. Foy, wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichts-Minister das Prädicat »Professor« verliehen;

b) im Winter-Semester 1900/1901 aus 19 Lehrern und 9 Lectoren. Mit Ende des Sommer-Semesters 1900 schied der japanische Lector Herr R. Makita aus dem Lehrkörper des Seminars. An seine Stelle trat Herr Suyewo Iwaya aus Tokyo. Für den zu Anfang des Winter-Semesters 1900/1901 aus dem Verbande des Seminars ausscheidenden und einem Rufe als ausserordentlicher Professor nach Kiel folgenden Lehrer für die »wirthschaftlichen Verhältnisse in den Colonien«, Herrn Dr. G. Adler, wurde der Privatdocent an der hiesigen Universität, Herr Dr. K. Helfferich zum Nachfolger ernannt. Gleichzeitig erhielt der Lehrer des Arabischen, Herr Dr. C. Brockelmann, einen Ruf als ausserordentlicher Professor für semitische Philologie nach Breslau. An seine Stelle trat der Privatdocent, Herr Dr. B. Meissner aus Halle. In der zweiten Hälfte des Semesters hat mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers der Justizrath im Reichsmarine-Amt, Herr Dr. O. Köbner, am Seminar eine Vorlesung über Colonial- und Consularrecht gehalten. Dem Assistenten des naturwissenschaftlich-tech-

nischen Unterrichts, Herrn Astronom Schnauder, wurde das Prädicat »Professor« seitens Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers verliehen.

Der Unterricht erstreckte sich auf 15 Sprachen:

Chinesisch, Japanisch, Guzerati, Hindustani, Arabisch (Syrisch, Aegyptisch, Marokkanisch), Persisch, Türkisch, Suaheli, Herero, Haussa, Duala, Ephe, Russisch, Neugriechisch und Spanisch

und 6 Realienfächer:

wissenschaftliche Beobachtungen auf Reisen, Tropen-Hygiene, tropische Nutzpflanzen, Landeskunde von Deutsch-Ostafrika, Landeskunde der deutschen Colonien in Westafrika, wirthschaftliche Verhältnisse in den Colonien und über auswärtige Handelspolitik.

Während der Herbstferien 1900 fanden Feriencurse vom 15. September bis 15. October, während der Osterferien 1901 vom 15. März bis 13. April statt.

Zum statutenmässigen Termin brachten im Sommer-Semester 1900 die nachstehend verzeichneten Mitglieder des Seminars durch Ablegung der Diplom-Prüfung vor der Königlichen Diplom-Prüfungs-Commission ihre Seminarstudien zum Abschluss:

1. Herbert von Borch, cand. jur., im Chinesischen;
2. Erich Michelsen, stud. jur., im Chinesischen;
3. Hans Wirtz, Dr. phil., im Chinesischen;
4. Theodor Metzelthin, stud. phil., im Chinesischen;
5. Max zur Nedden, stud. jur., im Japanischen;
6. Rudolf Schott, stud. jur., im Japanischen;
7. Emil Schabinger, stud. jur., im Syrisch-Arabischen;
8. Richard Marschner, stud. jur., im Türkischen;
9. Ernst Schmidt, stud. jur., im Türkischen;
10. Fritz Schönberg, stud. jur., im Türkischen;
11. Arthur Winkelmann, stud. jur., im Suaheli.

Soweit vom Seminar aus festgestellt werden konnte, haben die nachstehend aufgeführten früheren Mitglieder des Seminars während der Zeit von Ostern 1900 bis dahin 1901 in den Ländern Asiens und Afrikas Amt und Stellung gefunden:

1. Alexander Fuehr-Weinert, Dr. jur., Referendar, aus Dresden, als Dolmetscher-Eleve bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tokyo;
2. Hans Wirtz, Dr. phil., aus Mülheim a. Rhein, als Dolmetscher bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kiautschou;

3. Graf Adolf von Götzen, Hauptmann im Grossen Generalstab, aus Schlesien, als Gouverneur in Deutsch-Ostafrika;
4. Rudolf Gansser, Hauptmann, aus Württemberg, als Officier der Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika;
5. Franz Guse, Hauptmann, aus Posen, desgl. in Kamerun;
6. Hans Glauning, Hauptmann, aus Bayern, desgl.;
7. Max Zupitza, Dr. med., Stabsarzt, aus Schlesien, desgl.;
8. Reinhold von Restorff, Oberleutnant, aus Ostpreussen, desgl.;
9. Sebastian von Klinkowström, Leutnant, aus Berlin, desgl.;
10. Hans Schulz, Leutnant, aus Prov. Brandenburg, desgl.;
11. Carl Bock von Wülfingen, Leutnant, aus der Rheinprovinz, desgl. in Deutsch-Ostafrika;
12. Albrecht Eggers, Leutnant, aus Lothringen, desgl. in Deutsch-Südwestafrika;
13. Rudolf Klinghard, Leutnant, aus Schlesien, als Officier bei dem Kaiserlichen Expeditionscorps in China;
14. Max zur Nedden, stud. jur. und Leutnant a. D., desgl.
15. Arno Weitzenberg, Leutnant, aus Sachsen-Weimar, als Officier der Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika;
16. Carl Hunke, Postsecretär, aus Westfalen, als Postbeamter in Deutsch-Ostafrika;
17. Georg Kiehlmann, Postsecretär, aus Westpreussen, desgl.;
18. Max Keil, Postprakticant, aus Berlin, desgl.;
19. Gerhard Schlepps, Postprakticant, aus Ostpreussen, desgl.;
20. Otto Schmidt, Postprakticant, aus Ostpreussen, desgl.;
21. Fritz Augsburg, Postprakticant, aus Schlesien, als Postbeamter in China;
22. Karl Holzapfel, Postassistent, aus Prov. Hannover, als Postbeamter in China;
23. Karl Rippmann, Postassistent, aus Baden, desgl.;
24. Karl Senge, Postprakticant, aus Prov. Sachsen, desgl. in Constantinopel;
25. Richard Mönch, Postassistent, aus Prov. Brandenburg, desgl.;
26. Emil Schmidt, Postassistent, aus Berlin, desgl.;
27. Richard Hipp, Postprakticant, aus der Rheinprovinz, desgl. in Jerusalem;
28. Max Richter, Postprakticant, aus Schlesien, desgl. in Jaffa;
29. Richard Mosemann, Postprakticant, aus Schlesien, desgl. in Tanger (Marokko);
30. Emil Wölker, Oberpostdirections-Secretär, aus Berlin, als

Armee-Feldpostinspector bei dem Kaiserlichen Expeditionscorps in China;

31. Franz Haseloff, Oberpostdirections-Secretär, aus Provinz Sachsen, als Postdirector in Deutsch-Ostafrika;
32. Wilhelm Stark, Zollsecretär, aus Prov. Sachsen, als Zollbeamter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
33. Arnold Lambrecht, Gouvernements-Beamter, aus Prov. Hannover, als Bezirksamtmann in Deutsch-Ostafrika;
34. Karl Klenze, Gerichtsactuar, aus Schleswig-Holstein, als Gouvernements-Assistent bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
35. Johann Siess, Zollprakticant, aus Schleswig-Holstein, als Zollamts-Assistent I. Cl. desgl.;
36. Hermann Urban, Lehrer, aus Prov. Sachsen, als Lehrer an einer Regierungsschule in Deutsch-Ostafrika;
37. Paul Müller, Lehrer, aus Prov. Sachsen, desgl.;
38. Theodor Wenzel, Missionscandidat, aus Holländisch-Guiana, als Missionar in Ost-Indien.

Für die Handschriften-Abtheilung der Seminar-Bibliothek sind im Laufe des verflossenen Jahres als Geschenke eingegangen:

1. von dem Kaiserlichen Vice-Consul in Tripolis, Herrn E. Labi, zwei arabische Manuscripte in magrebinischen Charakteren; das eine enthaltend: a) das *Muʿrib' al-ʿAwāmil* des Husain b. Aḥmad Zīnī Zāde, Abschrift des Aḥmad b. Ḥadar datirt vom Sonntag 23. Rabīʿ II 988 d. H., b) das *Kitab al-Iftitāḥ* des Hasan Pascha b. ʿAlāʾ addin Aswad (Commentare zu Mutarrizī's *Misbāḥ*), Abschrift von Muh. b. Ḥāǵǵi Šātalmiš (?) al Kalbī vom 29. Raǵab 992; das andere, ein lexicographisches Werk, *Kitāb Tanbīh aṭ-Ṭālib li-fahm Ibn al-Ḥāǵib* des Šaiḫ Abu ʿAbd-Allāh Muh. b. ʿAbd as-Salām b. Jsḥāq b. Aḥmad al-ʿUmawī al-Mālikī (Erklärung schwieriger Ausdrücke des *Ǵāmiʿ al-Ummahāt fi Fiqh Mālik* des Abu ʿAmr ʿUṯmān b. al-Ḥāǵib), Autograph des Verfassers datirt vom Mittwoch den 11. Ramaḏān 797.
2. von Herrn Oberleutnant Dominik, à la suite der Kaiserlichen Schutztruppe in Kamerun, ein Koran-Commentar betitelt *Ḍiyāʾ at-taʾwīl fi maʿāni-'t-tanzīl* Theil 1 (enthaltend Sure 1—17). Der Verfasser dieser ebenfalls in magrebinischer Schrift geschriebenen Hs. nennt sich nicht; der Abschreiber ist Muh. Taqru(?) b. Maʿlam ʿAbdul(?) b. Ǵu-

ni'l-Wali (? also offenbar Sudaner). Die Jahreszahlen der Abfassung wie der Abschrift sind chronostichisch angegeben, widersprechen sich aber in ihrer Auflösung. Die Hs. stammt aus Tibati.

3. von dem Kaiserlichen Bezirksamtmann Graf von Zech in Kl. Popo vier Specimina der Haussa-Sprache historischen Inhalts.

Den freundlichen Spendern sei auch an dieser Stelle der Dank des Seminars ausgesprochen.

Berlin, den 31. August 1901.

Der Director,
Geheimer Regierungsrath
SACHAU.

Das Grundeigenthum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung.

Von Wilhelm Padel.

(Fortsetzung.)

Abschnitt III. Von der Vererbung von Immobilien.

Capitel I. Das Erbrecht des Scheriat-Rechtes[1].

§ 34. Allgemeine Grundsätze. Erwerb der Erbschaft. Erbunfähigkeitsgründe. Classificirung der Erben.

Bei der Vererbung von Immobilien muss man unterscheiden zwischen Mülk-Immobilien einerseits und Nicht-Mülk-Immobilien, d. h. Mirie- und Wakkuf-Land, andererseits.

Jenes vererbt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Scheriat-Rechtes wie gewöhnliche Mobilien, die Vererbung von Mirie-[2] und Wakkuf-Land[3] ist durch neuere Gesetze und Verordnungen geregelt, die zum Theil aus dem Scheriat-Recht ergänzt werden.

Nach dem Scheriat-Recht wird die Erbschaft (mevruss, muntekil un bih, tereke) mit dem Tode des Erblassers (muriss, muntekil un minh) oder mit seiner Todeserklärung[4] eröffnet. Wenn Mehrere bei gemeinsamen Unglücksfällen ihr Leben verloren haben, so wird angenommen, dass Keiner den Anderen überlebt hat. Der Nachlass eines Jeden von ihnen wird dessen Erben (wariss, muntekil un leh) selbständig gegeben[5].

Mit dem Augenblick des Todes des Erblassers tritt der Erwerb der Erbschaft ein. Berufung und Erwerb fallen zusammen.

Der Erbe muss im Moment des Todes des Erblassers am Leben[6] sein.

Erbunfähigkeitsgründe sind:

1. Sclaverei (s. dazu § 41 zu Artikel 112 G. G.);
2. Mord (s. dazu § 41 zu Artikel 108 G. G.);
3. Verschiedenheit der Religion (ichtilaf-i-milletēn). Als Verschiedenheit der Religion gilt aber nur die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion als derjenigen des Islam. Für den Moslem giebt es nur

[1] Vergl. kitab el feraïs, Multeka II S. 294 ff. Clavel, Droit Musulman. Paris 1895. Band II. Hirsch, Der überfliessende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts. Leipzig.

[2] Vergl. unten Capitel II.

[3] Vergl. unten Buch II.

[4] Vergl. unten § 43.

[5] Multeka S. 314.

[6] Über den Nasciturus vergl. unten § 42.

eine Religion, das ist der Islam. Alle Anderen, Juden, Heiden, Christen, gelten ihm eins, nämlich nichtmuhammedanisch; darum können sie sich unter einander beerben (vergl. unten § 41 zu Artikel 110 G. G.);

4. Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit (ichtilaf-i-darēn) (vergl. hierüber unten § 41 zu Artikel 109 G. G.).

Nach dem Scheriat-Recht bildet die Erbschaft keine Einheit; es tritt daher auch keine »successio in universum jus defuncti« ein. Der Erbe kann in keinem Falle Verpflichtungen des Erblassers überkommen, da unter Nachlass zu verstehen ist, was nach Abzug verbleibt:

1. der Begräbnisskosten. Reicht der Nachlass zu deren Deckung nicht hin, so sind nicht die Erben, sondern wer zu Lebzeiten des Erblassers zu seiner Alimentation verpflichtet war, gehalten, das Fehlende zu leisten. Rechte Anderer, wie Pfandrecht, gehen den Begräbnisskosten vor;
2. der Schulden;
3. der Legate bis zu einem Drittel des Gesammtnachlasses (vergl. unten § 39).

Was hiernach verbleibt, ist Nachlass. Ebenso wenig aber, wie eine Universalerbfolge in römisch-rechtlichem Sinne nach islamitischem Recht gilt, giebt es nach dem reinen Scheriat-Recht eine Specialerbfolge. Als solche könnte man gemäss der neueren Gesetzgebung die Vererbung von Mirie- und Wakkuf-Land betrachten.

Nach dem Scheriat-Recht nun ist die Erbfolgeordnung folgende:

I. die Asshab-i-feraïs, Theil- oder Vorerben, auch Ersterben (Hirsch), légitimaires, réservataires (Clavel) genannt. Das sind Verwandte, welche bestimmte Bruchtheile des Nachlasses vorweg bekommen. Die Antheile sind nicht immer gleich und sind kleiner oder grösser, je nachdem die Berechtigten mit gewissen anderen Theilerben concurriren oder nicht;

II. die Assaba, Nacherben oder Resterben (Hirsch). Diese bekommen, was verbleibt nach Befriedigung der nach Classe I Berechtigten.

In diese Classe gehören auch die Mevlaiataka, die Patrone entlassener Sclaven.

Sind nach Classe I Berechtigte vorhanden, nach Classe II Berechtigte aber nicht, so bekommen jene als Resterben das Verbleibende nach Maassgabe ihrer privilegirten Antheile. Sie gehören also auch zur Classe II, wenn auch erst in zweiter Linie. Hirsch nennt diese, nach den eigentlichen Resterben zum Rest berufenen Theilerben »Rückfallserben«. Ausgenommen allein sind von der Nachberufung mangels Resterben die zu Classe I gehörenden Ehegatten;

III. die entfernten Verwandten, sevilerham, die nicht zu Classe I und II gehören;

IV. die Mulal muvalat. Jemand, dessen Abstammung Niemand kennt, der also keine Erben (medschhul ennesseb) hat, macht sich

zum Sclaven eines Anderen, welch letzterer sich zu Allem verpflichtet, was ein Herr für seinen Sclaven zu leisten verbunden ist — also die Sühne zahlt, wenn Letzterer ein Verbrechen begeht. — Bedingung zur Gültigkeit eines solchen Verhältnisses ist die Annahme seitens dessen, der der Herr sein soll. Dieser macht sich seinerseits zum Sclaven des Anderen. Beide können zurücktreten, solange nicht der Eine für den Anderen eine Busse, im Falle dass dieser ein Verbrechen begangen, geleistet hat.

Dieses sich einander zum Sclaven machen, nur um sich gegenseitig beerben zu können, ist nichts als ein verschleierter Erbvertrag, der nach muhammedanischem Recht unzulässig ist;

V. der Mukir un leh binesseb, der dessen Verwandtschaft erklärt worden ist, d. h. der Adoptivbruder oder -onkel, vorausgesetzt, dass diese medschhul unnesseb, unbekannter Herkunft, sind. Von einem solchen sagt z. B. Jemand »er ist mein Bruder« oder »er ist mein Onkel«; der Vater dessen, der diese Erklärung abgegeben hat, hat zwar nicht bestätigt »ja, er ist mein Sohn oder Bruder«, aber auch nicht protestirt. Dann erbt der so als Bruder oder Onkel vom Erblasser Bezeichnete, obwohl die Verwandtschaft nicht bewiesen ist.

Auch hier liegt ein verschleierter Erbvertrag — durch Adoption — vor;

VI. der Testamentserbe, muvessa leh. Der ganze Nachlass kann nur dann testamentarisch vermacht werden, wenn keine Intestaterben vorhanden sind. Sonst kann bis zu einem Drittel über den Nachlass verfügt werden [1];

VII. der Beit ul Mal, Fiscus.

§ 35. Die Theil- oder Vorerben.

Theil- oder Vorerben, asshab-i-feraïs, giebt es 12, nämlich 4 Männer und 8 Frauen:

Von Männern erben als Asshab-i-feraïs: 1. der Vater, 2. der rechte Grossvater [2] (dschedd-i-ssahih), 3. der Halbbruder von der Mutter her, 4. der Gatte.

Von den Frauen erben als Asshab-i-feraïs: 5. die Gattin, 6. die Tochter, 7. die Tochter des Sohnes, 8. die Vollschwester, 9. die Schwester von Vaters Seite, 10. die Schwester von der Mutter her, 11. die Mutter, 12. die rechte Grossmutter.

Die Antheile (ssehmi-mukadder) können sein: $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$ vom Nachlass.

I. $^1/_2$ bekommen:

a) die Tochter (bint-i-ssulbie); wenn sie mit Söhnen concurrirt, erbt sie nach § 36 als Assaba;

[1] Näheres über das Testament nach muhammedanischem Recht s. unten § 39.

[2] D. i. der Vater des Vaters, dschedd-i-ssahih.

b) die Tochter des Sohnes, wenn eine Tochter nicht vorhanden ist (vergl. VI*e*); concurrirt sie mit Sohnessöhnen, so erbt sie nach § 36 als Assaba;

c) die Vollschwester; ist sie mit Brüdern zusammen, erbt sie nach § 36 als Assaba;

d) die Halbschwester von Vaters Seite; wenn eine Vollschwester nicht vorhanden ist (vergl. VI*f*).

Sind zu *a*—*d* je mehrere vorhanden, dann bekommen sie zusammen $^2/_3$ (vergl. IV);

e) der Gatte, wenn Kinder oder Kinder eines Sohnes nicht vorhanden sind (vergl. II*a*).

II. $^1/_4$ bekommen:

a) der Gatte, wenn Kinder oder Sohneskinder vorhanden sind (vergl. I*e*);

b) die Gattin (mehrere Gattinnen das Viertel zusammen), wenn Kinder und Sohneskinder nicht vorhanden sind (vergl. III).

III. $^1/_8$ bekommt die Gattin, wenn Kinder oder Sohneskinder vorhanden sind.

IV. $^2/_3$ bekommen die zu I*a*—*d* Aufgeführten, und zwar unter denselben Bedingungen, die dort erwähnt, wenn je mehr als eine Person in Betracht kommt.

V. $^1/_3$ bekommen:

a) die Mutter, und zwar entweder

α) vom ganzen Nachlass, wenn nicht vorhanden sind: 1 Sohn oder 1 Sohnessohn oder 2 Brüder oder 2 Schwestern, in diesem Falle ist der Antheil der Mutter $^1/_6$ (vergl. VI*b*);

oder

β) wenn ein Ehegatte des Erblassers bez. der Erblasserin vorhanden ist, das Drittel gerechnet von dem, was bleibt, nachdem der Ehegatte seinen Theil bekommen hat; z. B. eine Frau hinterlässt Gatten und Eltern: dann bekommen unter Zugrundelegung von 6 als Theileinheit der Gatte nach I*e* $^1/_2 = {}^3/_6$ vorweg; von dem Rest die Mutter $^1/_3 = {}^2/_6$ und der Vater als Assaba (§ 36 I) den verbleibenden Rest, also $^1/_3$. — Oder ein Mann hinterlässt Gattin und Eltern: Theileinheit ist 12, die Gattin bekommt (II*b*) $^1/_4 = {}^3/_{12}$, die Mutter von dem Rest ($^9/_{12}$) $^1/_3 = {}^3/_{12}$, der Vater den Rest $= {}^6/_{12}$;

b) Halbgeschwister von der Mutter her, wenn deren mehrere vorhanden sind, unabhängig welchen Geschlechts. Ist nur ein Halbbruder oder eine Halbschwester von der Mutter her vorhanden, dann ist ihr Theil $^1/_6$ (vergl. VI*a*).

Solche Halbgeschwister bekommen überhaupt nichts, wenn vorhanden sind: Kinder, Sohnessöhne, Vater, väterlicher Grossvater, Tochter des Sohnes.

Die Kinder von Halbgeschwistern mütterlicherseits erben eventuell als entfernte Verwandte (vergl. § 38).

VI. $^1/_6$ bekommen:

a) Halbschwester und Halbbruder mütterlicherseits, wenn sie je allein sind (vergl. V *b*);

b) die Mutter, wenn sie concurrirt mit einem Sohn, Sohnessohn, 2 Brüdern oder 2 Schwestern (vergl. V *a*);

c) der Vater, wenn vorhanden Sohn oder Sohnessohn (vergl. § 36 I [2]); sind keine männlichen Descendenten da, wohl aber weibliche, so bekommt er ausser $^1/_6$ den Rest nach Befriedigung der letzteren;

d) der rechte Grossvater, wenn der Vater nicht vorhanden ist, der rechte Urgrossvater, wenn jener nicht vorhanden ist, u. s. f. (vergl. auch § 36 i. f.);

e) eine Sohnestochter oder mehrere Sohnestöchter (zusammen), wenn sie nur mit einer directen Tochter concurriren (vergl. I *b*);

f) die Halbschwester väterlicherseits, wenn sie mit einer Vollschwester concurrirt;

g) die rechte Grossmutter, Urgrossmutter u. s. f., wenn die rechte Mutter, Grossmutter u. s. f. nicht mehr vorhanden sind[1].

§ 36. Die Nach- oder Resterben.

Die Nacherben, auch Resterben (Hirsch) genannt (türkisch: assaba), zerfallen in drei Classen:

I. die Assaba binefsihi, die Nacherben durch sich selbst;

---

[1] Es kann vorkommen, dass die Zahl der festen Antheile die Nachlassmasse übersteigen, d. h. die Zahl der Antheile, als Divisor gedacht, ist grösser als der Dividend Nachlassmasse; z. B. es erben zusammen: Gatte, zwei Töchter und Vater. Der Gatte erhält (§ 35 II *a*) $^1/_4$, die zwei Töchter (§ 35 IV) $^2/_3$, der Vater (§ 35 VI *c*) $^1/_6$. Der kleinste gemeinsame Hauptnenner, den man stets suchen muss, um zu einem möglichst einfachen Theilungsverfahren zu gelangen, ist 12, so dass bekommen:

der Gatte $^1/_4 = ^3/_{12}$
die 2 Töchter $^2/_3 = ^8/_{12}$
der Vater $^1/_6 = ^2/_{12}$
Das ergiebt aber $^{13}/_{12}$

In solchen Fällen nun giebt es nach dem Scheriat-Recht folgende, aul genannte Methode, um trotzdem zu einem gerechten Theilungsmodus zu gelangen: Man erhöht den gemeinsamen Hauptnenner auf die Zahl der Antheile, den Divisor, theilt in oben stehendem Beispiel die Masse also anstatt in 12 in 13 Theile, und giebt, indem man so eines jeden Antheil verringert,

dem Gatten $^3/_{13}$
den Töchtern $^8/_{13}$
dem Vater $^2/_{13}$
$^{13}/_{13}$

Näheres über dieses Verfahren s. Multeka II S. 304; vergl. auch Salem, De la Succession Immobilière des Étrangers en Turquie im Journal du Droit International Privé N° 30 de 1899. Auf diese klare scharfe Arbeit, die leider erst nach Abschluss der vorliegenden Abhandlung erschienen ist, wird ganz besonders hingewiesen.

II. die Assaba bigairihi, die Nacherben durch andere, d. h. die nur dann Nacherben sind, wenn gewisse andere mit vorhanden sind;

III. die Assaba ma gairihi, die Nacherben mit anderen.

Ad I. Die Assaba binefsihi. Dazu gehören nur Männer, und zwar solche, die mit dem Erblasser durch Abstammung verwandt sind. Sie bekommen, was die Vorerben (asshab-i-feraïs) übrig lassen. Sind Letztere nicht vorhanden, dann bekommen sie Alles. Die Assaba binefsihi zerfallen in 4 Classen, von denen die erste die nächste immer ausschliesst:

1. der Sohn, Sohn des Sohnes, Enkel des Sohnes u.s.f. als Theil, Fleisch des Verstorbenen (dschüs-i-mevt);
2. der Vater, Vater des Vaters u.s.f. als Ursprung des Verstorbenen (assl-i-mevt). Ist ein Sohn, Sohnessohn u.s.f. vorhanden, dann erbt Vater, Grossvater u.s.f. als Vorerbe (vergl. VI *c* § 35);
3. der Vollbruder und Bruder väterlicherseits, deren Söhne, Enkel u. s. f. als Theil, Fleisch des Vaters des Verstorbenen (dschüs-i-ab);
4. der Onkel als Theil, Fleisch des Grossvaters des Verstorbenen (dschüs-i-dschedd), und zwar der Vollbruder des Vaters oder der Bruder des Vaters von Vaters Seite des Verstorbenen.

Ad II. Die Assaba bigairihi. Dazu gehören nur Frauen, und zwar: diejenigen, deren privilegirter Antheil $^1/_2$ und $^2/_3$ ist (vergl. § 35 I *a*—*d*. IV), die also zu den Vorerben gehören. Als solche (Vorerben) erben sie aber nicht, wenn sie concurriren mit anderen, welche sie zu Assaba machen. Es sind dies:

1. die Tochter; sie wird durch den Sohn Assaba;
2. die Tochter des Sohnes; sie wird es durch den Sohn desselben oder eines anderen Sohnes (ein directer Sohn schliesst sie aus);
3. die Vollschwester; sie wird durch ihren Bruder, die directe Tochter und die Tochter des Sohnes des Verstorbenen Assaba (vergl. III und § 35);
4. die Schwester väterlicherseits; sie wird ebenfalls durch ihren Bruder, die directe Tochter und die Tochter des Sohnes Assaba. Die so durch die entsprechenden Männer als Assaba Erbenden bekommen die Hälfte von dem, was die Letzteren bekommen.

Ad III. Die Assaba ma gairihi. Dazu gehören Frauen, welche beim Concurriren mit anderen Frauen Assaba werden. Es sind die Vollschwester und die Schwester von Vaters Seite, welche, wenn sie mit einer directen Tochter oder Sohnestochter concurriren, nicht als Vor-, sondern als Nacherben erben.

Sind Assaba nach diesen drei Classen nicht vorhanden, dann erben als Nacherben:

IV. Die Mevlai ataka, die Patrone entlassener Sclaven, Männer wie Frauen; sind die Patrone selbst vorverstorben, dann beerben deren männliche Assaba die Freigelassenen, und zwar die Descendenz vor der Ascendenz, die Ascendenz vor den Seitenverwandten.

Rückblick. Fassen wir noch einmal die zur Erbschaft als Vor- und Nacherben Berufenen zusammen, so ergeben sich 17 nach den beiden ersten Classen Berufene, nämlich 10 Männer und 7 Frauen.

Die Männer sind:

1. Der Vater. Dieser erbt in dreifacher Weise:
   a) als Fars-i-mutlak, als Vorerbe stets $^1/_6$, wenn Sohn, Sohn des Sohnes u. s. w. vorhanden sind (§ 35 VI *c*);
   b) als Taassib-i-mahs, als Nacherbe (§ 36 I), wenn Sohn und Sohnessohn nicht vorhanden sind. Er bekommt dann den ganzen Nachlass, nachdem die Antheile von als Vorerben Berechtigten ausgesondert sind (vergl. die Beispiele zu § 35 V *a* β);
   c) als Fars we taassib, Vor- und Nacherbe, wenn er mit einer Tochter oder Sohnestochter concurrirt. Als Vorerbe bekommt er $^1/_6$ (§ 35 VI *c*). Die Tochter (wenn es eine ist) $^1/_2$ oder (wenn es mehrere sind) $^2/_3$ (§ 35 I *a*. IV); den Rest bekommt der Vater ausserdem (§ 36 ad I 2).

   Bei Vorhandensein männlicher Descendenz ist der Antheil des Vaters nur $^1/_6$; bei Vorhandensein weiblicher Descendenz $^1/_6$ und der Rest nach Befriedigung der weiblichen Descendenz; bei keiner Descendenz bekommt er Alles, nach Befriedigung etwa vorhandener Ehegatten.
2. Der Vater des Vaters (dschedd-i-ssahih) erbt nur, wenn der Vater nicht vorhanden ist, und dann wie der Vater mit folgenden Abweichungen:
   a) Er schliesst die Mutter des Vaters (§ 35 VI *g*) nicht aus, während der Vater sie ausschliesst.
   b) Concurriren beide Eltern und ein Ehegatte, dann bekommt nach Aussonderung des Ehegatten ($^1/_2$, vergl. § 35 I *e* oder $^1/_4$, § 35 II *b*) die Mutter von dem verbleibenden Rest $^1/_3$ (§ 35 V 2 β), der Vater den Rest als Assaba. Tritt aber an Stelle des Vaters der Grossvater, dann bekommt die Mutter vom Ganzen $^1/_3$.
   c) Der Vater schliesst aus die Benu-ulajan (Vollbrüder) und die Benu-ulalat (Halbbrüder von Vaters Seite), der Grossvater nicht (§ 36 I 2. 3).
   d) Der Vater des Patrons erbt, wenn er mit des Letzteren Sohn concurrirt, seinen Theil ($^1/_6$), der Grossvater des Patrons wird aber durch den Sohn desselben völlig ausgeschlossen.
3. Der Sohn erbt als Assaba (§ 36 I 1) und schliesst alle anderen Assaba aus. Töchter, wenn sie mit ihm concurriren, erben als Assaba bigairihi (§ 36 II) die Hälfte von dem, was der Sohn bekommt. Im Übrigen erbt der Sohn Alles nach Aussonderung der Vorerben.
4. Der Sohn des Sohnes, wie der Sohn, wenn dieser nicht vorhanden ist (§ 36 I 1).
5. Der Bruder (§ 36 I 3 und § 35 V *b*. VI *a*).
6. Der Sohn des Bruders (§ 36 I 3).

7. **Der Onkel** (§ 36 I 4).
8. **Der Sohn des Onkels** (§ 36 I 4).
9. **Der Gatte** erbt nur als Vor-, nie als Nacherbe (§ 35 I *e*. II *a*).
10. **Der Patron** als letzter Assaba (§ 36 IV).

Die Frauen sind:

1. **Die Mutter** erbt als Vorerbin entweder $^1/_3$ (§ 35 V *a* β) oder $^1/_6$ (§ 35 VI *b*).
2. **Die Grossmutter** erbt als Vorerbin $^1/_6$ (§ 35 I *g*), wird aber — ob Mutter des Vaters oder der Mutter — durch die Mutter ausgeschlossen. Die Mutter des Vaters wird auch durch den Vater ausgeschlossen u. s. f., die Mutter der Mutter nicht. Die Mutter des Vaters des Vaters (väterliche Urgrossmutter) wird durch den Vater des Vaters ausgeschlossen. Die Mutter der Mutter des Vaters wird durch den Vater des Vaters nicht ausgeschlossen. Der Theil der Grossmutter oder Urgrossmutter, wenn sie erbt, ist immer $^1/_6$.
3. **Die Tochter.** Sie erbt als Vorerbin ($^1/_2$, mehrere $^2/_3$, § 35 I *a*. IV), wenn kein Sohn vorhanden ist. Ist ein Sohn vorhanden, dann erbt sie als Nacherbin die Hälfte von dem, was der Sohn erbt (§ 36 ad II).
4. **Die Tochter des Sohnes.** Sie erbt als Vorerbin die Hälfte (§ 35 I *b*), mehrere $^2/_3$ (§ 35 IV), falls keine directe Tochter vorhanden ist. Ist **eine** Tochter vorhanden, so ist ihr Theil nur $^1/_6$ (§ 35 VI *e*); sind **mehrere** Töchter oder ein directer Sohn vorhanden, so ist die Tochter des Sohnes ganz ausgeschlossen.

   Mit einem Sohnessohn zusammen erbt sie als Nacherbin, und zwar bekommt sie die Hälfte von dem, was der Sohnessohn bekommt (§ 36 II).
5. **Die Schwester.**
   a) Die Vollschwester. Sie erbt als Vorerbin $^1/_2$ bez. $^2/_3$ (§ 35 I *c*. IV) falls eine Tochter oder Sohnestochter nicht mit ihr concurriren. Ist dies der Fall, dann erbt sie mit den eben Genannten als Nacherbin (§ 36 III). Ebenfalls als Nacherbin erbt sie, wenn sie mit Brüdern concurrirt (§ 36 II). Ganz ausgeschlossen wird sie durch Sohn und Sohnessohn sowie durch den Vater.
   b) Die Schwester von Vaters Seite. Wenn eine Vollschwester nicht vorhanden ist (§ 35 I *d*. IV), bekommt sie $^1/_2$ bez. $^2/_3$. Ganz ausgeschlossen wird sie durch Sohn, Sohnessohn, Vater und Vater des Vaters. Concurrirt sie mit **einer** Vollschwester, so nimmt sie $^1/_6$ (§ 35 VI *b*), bei Vorhandensein **mehrerer** bekommt sie ebenfalls nichts, es müsste denn ein Bruder vorhanden sein, in welchem Falle sie als Nacherbin erbt. Als Nacherbin erbt sie ebenfalls mit der Tochter oder Sohnestochter.
   c) Die Schwester mütterlicherseits. Sie erbt nur als Vorerbin (§ 35 V *b*. VI *a*).
6. **Die Gattin** erbt nur als Vorerbin (§ 35 II *b*. III).
7. **Die Patronin** (§ 36 IV).

§ 37. Die Ausschliessung der Erben unter einander.

Wie aus dem bisher Gesagten ersichtlich, werden auch Vorerben — bei den Nacherben ist schon ausdrücklich hervorgehoben worden, dass eine frühere Classe eine spätere ganz ausschliesst — von gewissen anderen Vorerben oder Nacherben entweder ganz ausgeschlossen oder ihre Antheile bei Vorhandensein anderer Erben herabgemindert. Diese Ausschliessung behandelt die Multeka in einem besonderen Abschnitt als absolute und theilweise Auschliessung:

I. Von der absoluten Ausschliessung (hadscheb-el-hirman) sind ganz ausgenommen 6 Personen: der Sohn, der Vater, der Gatte, die Tochter, die Mutter, die Gattin. Diese 6 Personen erben stets, wer mit ihnen auch concurriren mag. Für alle anderen Vor- und Nacherben gilt Folgendes:

1. Die dem Grade nach entfernteren werden durch die näheren ausgeschlossen. Innerhalb desselben Grades schliesst der, dessen Verwandtschaft stärker ist, den aus, dessen Verwandtschaft schwächer ist. Daher schliesst der »Besitzer zweier Verwandtschaften« (iki karabet ssahibi), d. i. der von zwei Seiten Verwandte, den nur von einer Seite Verwandten aus, bez. vermindert seinen Antheil.

   Z. B. Bruder und Schwester väterlicherseits werden durch Vollbruder und Vollschwester ausgeschlossen, bez. ihre Antheile werden vermindert (vergl. § 35 I *c. d.* VI *f*),
   oder der Sohn des Bruders väterlicherseits wird durch den Sohn des Vollbruders ausgeschlossen u. s. w.

2. Derjenige, dessen Abstammung vom Erblasser durch eine dritte Person vermittelt wird, erbt nicht, wenn diese dritte Person vorhanden ist. Der Sohn des Sohnes z. B. erbt nicht, wenn der Sohn noch lebt; dagegen ist als Ausnahme anzuführen, dass Kinder stets mit der Mutter zusammen erben.

II. Die theilweise Ausschliessung oder Verminderung der Antheile (hadscheb ennokssan) in Folge Concurrenz mit gewissen anderen Erben. Fünf Personen können ihre Antheile vermindert werden:

1. dem Gatten von $^1/_2$ auf $^1/_4$ (vergl. § 35 I *e.* II *a*),
2. der Gattin von $^1/_4$ auf $^1/_8$ (vergl. § 35 II *b.* III),
3. der Mutter von $^1/_3$ auf $^1/_6$ (vergl. § 35 V *a.* VI *b*),
4. der Tochter des Sohnes von $^1/_2$ auf $^1/_6$ (vergl. § 35 I *b.* VI *e*),
5. die Schwester väterlicherseits von $^1/_2$ auf $^1/_6$ (vergl. § 35 I *d.* VI *f*).

§ 38. Die entfernten Verwandten.

Es erübrigt noch, einige Bemerkungen über die III. grosse Classe von Erben, den entfernteren Verwandten (sulirham) zu machen.

Sind weder Vor- (asshab-i-feraïs) noch Nacherben (assaba) vorhanden, dann sind zur Erbschaft die entfernten Verwandten berufen. Diese erben wie die Assaba als Nacherben und zerfallen in folgende 4 Classen:

I. die vom Erblasser Abstammenden (mēte menssub). Dazu gehören die Kinder der Töchter und die Kinder der Töchter des Sohnes, gleichgültig welchen Geschlechtes;

II. diejenigen, von denen der Erblasser abstammt (mētin onlara menssub). Dazu gehören die Vorfahren der Mutter des Erblassers (Vater der Mutter des Erblassers, Vater des Vaters der Mutter des Erblassers, Mutter des Vaters der Mutter des Erblassers, Mutter der Mutter des Vaters der Mutter);

III. die von den Eltern des Verstorbenen Abstammenden (mētin ebeveuine menssub. Dazu gehören die Kinder der Schwestern, die Töchter des Bruders, die Söhne der Halbbrüder mütterlicherseits und deren Descendenz;

IV. die von den Vorfahren des Erblassers Abstammenden (mētin dscheddēnine menssub. Dazu gehören:
1. die Tanten väterlicherseits,
2. die Onkel und Tanten mütterlicherseits,
3. deren Kinder.

Concurriren mehrere der entfernten Verwandten, dann gelten dieselben Principien wie für die Nacherben (vergl. § 36), nämlich:

1. Die dem Grade nach Näheren gehen den Entfernteren vor (kurb-i-deredsche ile terdschih olunur).

   Z. B. der Bruder der Mutter (chal) schliesst den Sohn eines Bruders der Mutter aus.

2. Der Verwandtschaftstärkere schliesst den Schwächeren aus (kuvvet-i-deredsche ile terdschih olunur).

3. Bei Gleichheit des Grades und der Verwandtschaftsstärke erbt der, dessen Ursprung Vorerbe (ssahib-i-fers) wäre, wenn er lebte (asslin wariss olmassile terdschih olunur).

   Z. B. Jemand hinterlässt eine Tochter der Tochter des Sohnes und einen Sohn der Tochter der Tochter, dann erbt jene allein, weil sie die Tochter einer Ssahib-i-fers, Vorerbin, ist, nämlich der Sohnestochter.

4. Die Verwandtschaftsseite (dschihet-i-karabet) ist insofern von Bedeutung, als bei Gleichheit des Grades und der Verwandtschaftsstärke die Verwandten väterlicherseits $^2/_3$, diejenigen mütterlicherseits $^1/_3$ bekommen.

   Z. B. die Mutter der Mutter des Vaters bekommt $^2/_3$, die Mutter des Vaters der Mutter $^1/_3$.

§ 39. Die testamentarische Erbfolge[1].

Testiren (wassijet) ist nach islamitischem Recht der Act, durch welchen man für den Fall seines Todes unentgeltlich Jemand zum Eigenthümer einer Sache oder eines Vortheils macht. Der Testator und der Eingesetzte (mussi-,

[1] Multeka II S. 271 (kitab-el-vessaja). Redscheb Hilmi, Ahkjam-i-wessaja. Türkisch. Stambul 1310.

muvessa-un-leh) müssen zum Vergeben und Erwerben von Eigenthum fähig, und die zu vermachende Sache (muvessa-un-bih) geeignet sein, Object von Eigenthum zu werden.

Der Testator muss frei, verfügungsfähig, mündig und unverschuldet, der Eingesetzte zur Zeit des Todes des Ersteren am Leben sein.

Bezüglich der Form bestand zwischen den Rechtsgelehrten Streit, ob Vertragsform (idschab we kabul, Angebot und Annahme) zur Gültigkeit eines Testaments erforderlich sei oder nicht. Abu Hanifa's und seiner beiden Schüler Imam Mehmed's und Abu Jussuf's Ansicht, dass Vertragsform nöthig ist, gewann die Oberhand, mit der Maassgabe jedoch, dass offenkundige ausdrückliche Annahme seitens des Muvessa-un-leh nicht stattzuhaben braucht; sie wird vorausgesetzt, wenn nicht ausdrückliche Weigerung der Annahme stattfindet. Die Annahme einer letztwilligen Zuwendung kann nur nach dem Tode des Testators erfolgen, weil der Eingesetzte erst dann in der Lage ist, Rechte anzunehmen oder zurückzuweisen. Stirbt der Eingesetzte vor dem Testator, so ist das Testament ungültig geworden, stirbt er zwar nach dem Tode des Testators, aber vor der Annahme, so wird es so angesehen, als hätte diese stattgefunden, und dementsprechend erhalten die Erben des Eingesetzten, nicht diejenigen des Testators, das Vermachte.

Im Übrigen sind bestimmte Formalitäten nicht vorgeschrieben, jedoch soll die ausdrückliche Hinzufügung »nach meinem Tode« nicht fehlen, weil sonst auch eine einfache Schenkung vorliegen kann. Die mündliche Äusserung des A, »B ist mein Erbe«, wird als ein gültiges Testament angesehen, wenn A keine Erben hat.

Das Testament kann widerrufen werden. Der Widerruf (rüdschu') kann sein ein thatsächlicher (feli) oder ein ausdrücklicher (kavli). Die Wakfirung einer testamentarisch Jemand vermachten Sache gilt z. B. als thatsächlicher Widerruf.

Die vermachte Sache darf nicht mehr als $^1/_3$ des ganzen Nachlasses ausmachen, es müsste denn sein, dass keine Erben vorhanden sind. Sind Erben vorhanden, so ist, wenn über mehr als $^1/_3$ des Nachlasses letztwillig verfügt worden ist und die Erben für das Mehr ihre Genehmigung nicht ertheilen, das Testament nur bis zum Drittel gültig. Die Genehmigung können die Erben aber ebenfalls erst nach dem Tode ertheilen. Besonderes gilt, wenn als Erben nur Gatte oder Gattin vorhanden sind, die das über $^1/_3$ des Vermögens hinausgehende Vermächtniss nicht genehmigen. In diesem Fall ist das Testament zunächst für $^1/_3$ gültig, d. h. der Eingesetzte bekommt $^1/_3$ vorweg. Von den beiden anderen Dritteln bekommen der Gatte oder die Gattin ihren Antheil, nämlich $^1/_2$ (vergl. § 35 I *e*) bez. $^1/_4$ (§ 35 II *b*), so dass sie vom Ganzen $^1/_3$ bez. $^1/_6$ erhalten[1].

---

[1] Vergl. die bei Redscheb Hilmi S. 30 citirten Fetwas: 1. »Seid dschemi'-i-malini Amra wassiet edüb, badehu mussirren fevt oldukda andschak sevdschessi Hindi terk elesse, Hind wassieti mudschejjise olmajindscha, tereke-i-Seid Hind we Amr bēnlerinde ne wedschle kissmet olunur? Eldschevab: Ssüds Hinde baky Amra werilir«. 2. »Hind dschemi'-i-malini Seide wassiet edüb badehu mussiren fevt

Der Eingesetzte darf nicht der Intestaterbe des Testators sein, wenn die anderen Erben nicht ihre Genehmigung ertheilen.

Der Eingesetzte darf ferner nicht der Mörder des Testators werden, möge der Mord mit Vorbedacht (amden) oder fahrlässig (chataen) begangen sein.

Der Testamentserbe geht dem Fiscus vor. Hat z. B. eine Frau, die andere Erben nicht hat, ihren Ehemann zur Hälfte eingesetzt, so bekommt dieser Alles: die eine Hälfte als Testaments-, die andere als Vorerbe (vergl. § 35 I *e*); oder ein Mann, der andere Erben nicht hat, hat seine Ehefrau zur Hälfte eingesetzt. Bei seinem Tode bekommt diese $^3/_4$ des Nachlasses: $^1/_2$ als Testamentserbin, $^1/_4$ als Vorerbin (§ 35 II *b*); $^1/_4$ fällt dem Fiskus zu.

Christliche Unterthanen der Türkei, sowie Fremde, haben wie die muhammedanischen Unterthanen der Pforte testamenti factio activa und passiva. Nach der Multeka können Rajas jedoch nicht zu Gunsten von Moslems testiren und umgekehrt und ebenfalls nicht zu Gunsten von Fremden im Auslande, denn die Erbhinderungsgründe wegen Verschiedenheit der Religion und Staatsangehörigkeit haben Gültigkeit auch bei der testamentarischen Erbfolge, welche »eine Schwester« der Intestaterbfolge ist; so heisst es in der Multeka S. 284 II »we simminin dar-i-harbde olan harbi itschün wassieti ssahih dejil dir, sira elerss tebajün-i-darēn ile mümteni' dir we wassijet dachi ucht-i-mirass dir«.

Ob Osmanen zu Gunsten von Fremden, solange diese innerhalb der Türkei sich befinden, testiren können, ist bestritten und wird von denen bejaht, die meinen, dass Fremde, solange sie im Dar-i-islam (Türkei) sich befinden, den Simi (Rajas) gleichstehen, von denjenigen verneint, die gegentheiliger Meinung sind[1]. Für die Gegenwart wird man der letzteren Ansicht zuneigen müssen, da Niemand mehr wird behaupten wollen, dass heute die Mustéemen (Fremde unter dem Schutze der Capitulationen) den Rajas gleichstehen.

Über Immobilien kann nach den allgemeinen Regeln testirt werden, wenn sie Mülk sind, da nur solche Immobilien geeignet sind, Object von Eigenthum zu werden (vergl. § 39 Anfang). Über Mirie- und Mevkufe-Land kann nicht letztwillig verfügt werden, weil das Obereigenthum davon dem Fiscus gehört.

Wie Fremde in Grundstückssachen den Osmanen durch Gesetz vom 7. Sefer 1284[2] (über den Grunderwerb durch Fremde) ganz gleichgestellt sind, können sie auch ganz wie Osmanen gemäss Artikel 4 desselben Gesetzes »über die Immobilien letztwillig verfügen, welche sich frei vererben und die verschenkt werden können«, d. h. über Mülk-Immobilien. Dabei müssen sie sich sowohl den in materieller Beziehung über testamentarische Erbfolge geltenden Bestimmungen des Scheriat-Rechtes anpassen — sie dürfen z. B. nicht über mehr als $^1/_3$ des Gesammtnachlasses testiren, wenn noch andere

---

oldukda andschak sevdschi Amri terk elesse Amr wassieti müdschejis olmajindscha, tereke-i-Hind Seid we Amru benlerinde ne wedschle kissmet olunur? Eldschevab: Ssülssau Seide baky Amra werilir«.

[1] Redscheb Hilmi, Messele Nr. 122.

[2] Vergl. oben § 21 (D. I S. 230).

Erben vorhanden sind — als auch die formellen Vorschriften beachten. Bezüglich des letzteren Punktes hat die Pforte durch Circularnote an die fremden Missionen vom 31. März 1881 aber ausserdem zugestanden, dass, »quant à la forme, les testaments et autres dispositions testamentaires des étrangers seront admis par les autorités ottomanes, s'ils sont homologués et confirmés par le Consulat dont relève le testateur«. Es ist selbstverständlich, dass materiell an den bestehenden Gesetzen durch dieses Zugeständniss nichts geändert ist, dass also, wie die Note fortfährt »les lois ottomanes concernant le transfert des propriétés devront être strictement observées et que le droit de tester s'appliquera exclusivement aux propriétés dont la disposition sous cette forme est permise par la loi«.

Testamente Fremder werden also selbst in Grundstückssachen von den osmanischen Behörden anerkannt, und auch selbst wenn sie von ihren Consulaten, d. h. nach den für sie geltenden fremden Gesetzen aufgenommen oder deponirt sind, wenn nur von den Consulaten bescheinigt wird, dass das betreffende Schriftstück ein gültiges Testament ist.

Zur Umschreibung testamentarisch hinterlassener Grundstücke bedarf es nach Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Redscheb 1292 [1] eines »Ilam-i-scheri'«, eines Urtheils des zuständigen Scheriat-Gerichtes, welches nach genauer Prüfung des Sachverhaltes, wie der Echtheit des Testaments u. dergl. dahin erkennt, dass die Umschreibung auf den Testamentserben vorzunehmen sei.

Da nun aber schon gemäss Circularerlass des Grossveziers vom 7. Sefer 1278 [2] über die Inventarisirung des Nachlasses christlicher Unterthanen Testamente derselben, wenn sie in Gegenwart angesehener Zeugen aufgenommen und von ihren kirchlichen Behörden beglaubigt waren, als öffentliche Urkunden anerkannt werden, so war nicht recht verständlich, warum erst noch zur Umschreibung von testamentarisch vermachten Grundstücken bei Vorhandensein eines so gearteten Testamentes ein scheriatgerichtliches Urtheil eingeholt werden sollte. Das Circular des Justizministeriums vom 14. Rebi-ul-ewel 1295 (7. Mart 1294) [3] bestimmte daher, dass die Einholung eines solchen Urtheils nicht erforderlich sei, und zwar gegenüber christlichen Unterthanen, wenn sie in Gegenwart angesehener Zeugen ihres Millets verfasste und von den Patriarchen, Metropoliten oder ihrem sonstigen religiösen Oberhaupt (vekil) beglaubigte Testamente, und gegenüber muhammedanischen Unterthanen, wenn sie von ihrem Londscha odassi [4] oder den Ältesten-Collegien ausgestellte Sseneds und Ilmuchabers vorzuzeigen in der Lage wären.

Bezüglich der fremden Unterthanen hat in analoger Ausdehnung dieses Grundsatzes ein Circular des Justizministers vom 12. Sefer 1298

---

[1] D. III S. 447 »Emlak-i-ssyrfa itschün defterchaneden weriledschek ssenedata dair«.

[2] D. I S. 298.

[3] D. IV S. 353.

[4] Londscha odassi ist der Vorstand einer Gilde, welcher für deren Angehörige administrative Functionen ausüben kann.

(1. Kjanun-i-ssani 1296)[1] bestimmt, dass Testamente, die von den zuständigen Consulaten aufgenommen und beglaubigt sind, das Einholen eines scheriatgerichtlichen Urtheils ebenfalls überflüssig machen.

Sind Testamente der angegebenen Art nicht vorhanden, so muss für die Umschreibung eines testamentarisch vermachten Grundstücks auf den Testamentserben ein Urtheil eingeholt werden. Dies würde also beispielsweise der Fall sein gegenüber einem mündlichen Testament oder, falls ein schriftliches Testament vorläge, wenn dies nicht in der angegebenen Form aufgenommen und beglaubigt wäre.

Capitel II. Die Vererbung von Mirie-Land im Besonderen.

§ 40. Geschichtliche Entwickelung der Vererbung von Mirie-Land.

Die eben erörterten Bestimmungen bilden das Erbrecht des Scheriats, nach welchem sich alles Vermögen vererbt, Mobilien und Immobilien, die Mülk sind.

Immobilien, die Mevkufe und Mirie sind, vererben sich nach besonderen Gesetzen, so dass das Scheriat-Recht für diese Gattung von Immobilien Gültigkeit nicht hat.

Die Vererbung des (eigentlichen) Mevkufe-Landes wird im II. Buch zur Erörterung kommen.

Die Vererbung von Mirie-Land war zu verschiedenen Zeiten verschieden geregelt:

I. Bis zum Jahre 975[2] vererbte sich Mirie-Land unentgeltlich nur auf den Sohn des verstorbenen männlichen Erblassers.

II. Von 975—1264[2] gingen

1. auf die Söhne des verstorbenen männlichen Erblassers die Grundstücke wie bisher unentgeltlich über, auf die Töchter gegen Zahlung des Werthes. Ist die Mutter Erblasserin, dann müssen sowohl Söhne wie Töchter den Werth zahlen.

   Bei Nichtvorhandensein von Kindern vererbten sich die Grundstücke:

2. auf Brüder gegen Zahlung des Werthes,
3. auf Schwestern gegen Zahlung des Werthes,
4. auf die Eltern gegen Zahlung des Werthes,
5. auf die Scheriat-Erben oder Mitbesitzer des Erblassers, gegen Zahlung des Werthes,
6. auf landbedürftige Bewohner des betreffenden Ortes, dem der Verstorbene angehörte.

---

[1] Vergl. Dscheride-i-mehakim S. 622 vom 7. Kjanun-i-ssani 1296 Nr. 80.

[2] Vergl. die Darstellung der historischen Entwickelung bei Sia Eddin S. 25—27, Chaliss Eschref S. 32 und die in den »Anlagen« gebrachten Emr's und Kanun-Stellen über Tapu und Tapu-Recht.

III. Von 1264 bis zum Erlass des G. G. (1274) vererbte sich Mirie-Land:

1. auf Kinder beiderlei Geschlechts, gleichgültig, ob der Erblasser Mann oder Frau ist, unentgeltlich,
2. auf die Enkel gegen Zahlung des Werthes.

IV. Nach dem G. G. erben

1. Kinder beiderlei Geschlechts,
2. der Vater,
3. die Mutter

unentgeltlich. Daneben führt Artikel 59 G. G. eine Reihe von solchen auf, die gegen Ersatz des Werthes Anspruch auf Übertragung des Mirie-Landes haben[1]. Diejenigen, welche ohne Entgelt, also im eigentlichen Sinne, erben, heissen Ashab-i-intikal (im Gegensatz zu den Ashab-i-irss, Scheriat-Erben), Besitzer des Erbrechts; diejenigen, welche ein Recht auf Einweisung in den Besitz gegen Zahlung des Werthes haben, Ashab-i-tapu, Besitzer des Tapu-Rechtes. Tapu ist eigentlich »Zeichen der Unterwerfung«, welche durch Zahlung einer bestimmten Summe documentirt wird. Tapu missli ist der Betrag, welchen der zahlen muss, der Mirie-Land verliehen bekam, und welcher ungefähr dem Werth des Landes gleichkam. Ashab-i-tapu wollen wir mit »Tapu-Berechtigte« übersetzen und uns gegenwärtig halten, dass es diejenigen sind, welche bei Nichtvorhandensein von Erben ein Quasi-Vorkaufsrecht haben auf das erblos hinterlassene Land.

V. Die Bestimmungen des Grundstücksgesetzes sind zum Theil aufgehoben, zum Theil abgeändert durch das »Erasi-i-emirie intikalatina daïr nisamname« vom 17. Muharrem 1284: Das Gesetz über die (Ausdehnung der) Erbfolge in Mirie-Land. Dasselbe schafft 8 Classen von Erben (ashab-i-intikal), indem es der Mehrzahl der ursprünglich nach dem G. G. nur Tapu-Berechtigten Erbqualität verleiht und somit die Zahl der letzteren auf drei herabsetzt (vergl. unten das zu Artikel 59 G. G. Gesagte).

Die einschlägigen Artikel des Gesetzes vom 17. Muharrem[2] lauten in Übersetzung wie folgt:

Artikel 1. »Die Bestimmungen des G. G. über die Vererbung von Mirie-Land und uneigentlichem Mevkufe-Land bezüglich des Übergangs desselben auf

1. die Kinder des verstorbenen Besitzers zu gleichen Theilen bleiben bestehen. Sind beim Tode desselben Kinder nicht vorhanden, dann vererbt sich das Land:
2. auf seine Enkel beiderlei Geschlechts, d. h. die Kinder der Söhne und Töchter des Erblassers,
3. auf die Eltern zu gleichen Theilen,

[1] Die sogenannten Tapu-Erben (vergl. darüber unten § 46 ff.).

[2] D. I S. 223; Aristarchi Band I S. 254.

4. auf Vollbrüder (ex utroque parente conjuncti) und auf Halbbrüder von Vaters Seite (consanguinei),
5. auf Vollschwestern oder auf Schwestern von Vaters Seite,
6. auf Brüder } mütterlicherseits (uterini),
7. auf Schwestern } mütterlicherseits (uterini),
8. auf den Gatten und die Gattin(nen) zu gleichen Theilen und ohne Entgelt.«

Artikel 2. »Beim Vorhandensein eines Erben einer früheren Classe sind alle den folgenden Classen angehörigen Erben von der Erbschaft ausgeschlossen (Gradualprincip), z. B. die Kinder (I. Classe) erben vor den Enkeln (II. Classe), diese vor den Eltern (III. Classe) u. s. f. Wenn der Erblasser aber neben eigenen Kindern die Kinder eines vorverstorbenen anderen Kindes hinterlässt, dann treten die letzteren an die Stelle des vorverstorbenen Kindes kraft Repraesentationsrechts und erben den Theil, den ihre Grosseltern an ihre Mutter oder Vater, wenn diese am Leben geblieben wären, vererbt hätten[1].«

»Von den auf die nach Classe III (Eltern) bis Classe VII (uterini) Erbberechtigten übergehenden Mirie-Ländereien erben Gatte und Gattin(nen) jedoch gleichzeitig ein Viertel des hinterlassenen Landes. Bei Vorhandensein von Kindern (Classe I) und Enkeln (Classe II) erben Gatten und Gattinnen jedoch nichts.«

Unter »abfad« sind nur Kindeskinder, nicht auch deren Kinder u. s. f. (Urenkel), zu verstehen.

Zu dem soeben citirten Artikel 2 erging unter dem 29. Rebi ul achir 1289[2] folgende Zusatzbestimmung:

»Wenn einer von zwei Gatten nach widerruflicher Scheidung (talak-i-redschi'[3]), aber vor abgelaufener Yddet[4], oder wenn ein Gatte nach gültiger

[1] Repraesentation tritt also nur ein, wenn Enkel neben Kindern vorhanden sind (vergl. unten über doppelmiethige Wakkufs). Solche neben Kindern kraft Repraesention erbende Enkel heissen dede mahrumi (Chaliss Eschref S. 365 unten).

[2] D. I S. 289.

[3] Talak-i-redschi' ist die Art der Ehescheidung, welche auf Übereinkunft der beiden Gatten oder gegen Entgelt oder im Zorn zu Stande gekommen ist. Solange nicht eine dreimalige derartige Scheidung der Gatten stattgefunden hat und der geschiedenen Frau Yddet (s. nächste Anmerkung) noch nicht abgelaufen ist, kann der Mann seine geschiedene Frau wiedernehmen, auch wenn sie nicht will. Mit der blossen Rückkehr des Mannes (rüdschu') gilt die Ehe als von Neuem geschlossen. Algas-i-fykhie von Mehmed Sihni. Stambul 1309. S. 63.

[4] Yddet (eine Art Wartezeit) ist eine Spanne Zeit, innerhalb der die Menstruation (adet) der Frau dreimal stattgefunden hat, also 3 Monate. Die Frau, welche nach der dritten Menstruation ihre Waschungen gemacht hat, hat ihre Yddet rechtlich vollendet, und von diesem Zeitpunkt an kann der Gatte durch blosse Rückkehr die Ehe nicht wiederherstellen. Die Waschung nach der dritten Menstruation ist aber religiös keine gültige, wenn nicht 10 Tage danach verflossen sind. Daher beträgt die Yddet im Ganzen 3 Monate 10 Tage. Stirbt der Gatte, so kann die Frau sich nicht wiederverheirathen vor Ablauf einer Yddet von 4 Monaten 10 Tagen. In diesem Falle muss die Frau also vier Menstruationen abwarten (vergl. Sia Eddin S. 244;

Eheschliessung, jedoch vor vollzogenem Beischlaf stirbt, so hat an den im Besitz des Verstorbenen gewesenen Ländereien der überlebende Ehegatte Erbrecht, da er auch nach religiösem Recht erbberechtigt ist.«

»Ebenso wenn ein Mann, nachdem er seine Frau in gefährlicher Krankheit durch definitive Ehescheidung[1] verstossen hat, vor abgelaufener Yddet der Frau stirbt, dann hat diese ein Erbrecht an den von ihrem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Ländereien, da sie nach religiösem Recht in solchem Fall ebenfalls erbberechtigt ist.«

Die Übersetzung Aristarchi-Bey's (Band I S. 256 Anm. der Législation Ottomane) zu diesem Zusatz ist falsch. Aristarchi scheint zu glauben, dass es sich in dem ersten Theil dieser Zusatzbestimmung um einen einzigen Fall handelt, während in Wirklichkeit zwei Fälle zur Discussion gestellt sind. Es ist nicht die Rede davon, »lorsque l'un des époux divorcés contracte un nouveau mariage avant l'expiration du délai légal et qu'il vient à mourir avant qu'il y eut aucun commerce conjugal«, sondern es handelt sich um die Beerbung

1. eines mit Talak-i-redschi' geschiedenen und vor Ablauf der Yddet der Frau verstorbenen Ehegatten seitens des anderen Ehegatten;
2. eines in gültiger Ehe verheiratheten, aber vor Consumtion der Ehe verstorbenen Gatten durch den anderen Gatten.

Im ersten Falle soll der eine oder der andere Ehegatte, nachdem die Ehe durch die leichteste und formloseste Art der Ehescheidung getrennt ist, nicht um sein Erbrecht kommen, wenn die Yddet nicht verflossen ist — denn der Gatte konnte ja bis dahin durch blosse Rückkehr die Ehe wiederherstellen —, da er nach dem Scheriat-Recht in solchen Fällen erbberechtigt ist[2].

Der zweite Absatz des Zusatzes betrifft die Erbberechtigung der mit Talak-i-bajen geschiedenen Ehegatten. Da diese Art der Ehescheidung endgültig ist und jede Rechtsgemeinschaft der gewesenen Ehegatten aufhebt,

---

Multeka I S. 279). Vergl. auch Worms S. III T. XIV S. 329 im Journ. Asiat.: »Iddet est la période pendant laquelle après la séparation ou la mort de son mari une femme doit se mettre en retraite et avant l'expiration de laquelle elle ne peut contracter un nouveau mariage«.

[1] Talak-i-bajen: Der Gatte, der sich von seiner Frau endgültig geschieden hat, kann durch blosse Rückkehr zu derselben die Ehe nicht wiederherstellen. Will er seine Frau wiedernehmen, so muss er »Tedschdid-i-nikiah« machen, d. h. die Ehe vor Zeugen noch einmal eingehen. Hat er seine Frau auf diese Weise zum dritten Male wiedergenommen und wiederverstossen, dann liegt eine dritte Art der Ehescheidung vor, die Dreischeidung, talak-i-sselasse: die Wiederholung der Eheschliessung ist ausgeschlossen, nur dann ist sie möglich, wenn die Frau mit einem anderen Mann inzwischen verheirathet gewesen ist.

Endlich giebt es noch einen sogenannten Talak-i-far, das ist die Ehescheidung mittels Talak-i-bajen oder Talak-i-sselasse durch den Gatten im Zustande schwerer Krankheit. Dabei beerbt der Gatte die Gattin nie.

[2] Dass diese im Übrigen aus dem türkischen Text selbst klar ersichtliche Auffassung richtig ist, bestätigen die auf den citirten Zusatz bezüglichen Beispiele Omer Hilmi's in seinen Ahkjam ul erasi S. 19.

so beerben diese einander nicht. Im Falle aber, dass der Mann seine Frau in schwerer Krankheit, maras-i-mevtinde, verstossen hat, es also möglich ist, dass die Lösung des Eheverhältnisses in nicht normalem Zustande des Mannes stattgefunden hat, soll die verstossene Gattin Erbrecht an den von ihrem Manne hinterlassenen Mirie-Ländereien haben, solange die Yddet nicht abgelaufen ist, da sie nach religiösem Recht in solchen Fällen erbberechtigt ist.

In den erwähnten Fällen haben die Ehegatten unter den angeführten Bedingungen aber nur Anrecht auf $^1/_4$ der hinterlassenen Ländereien, wenn Erben nur der III. bis VII. Classe vorhanden sind. Beim Vorhandensein von Erben der Classe I und II erben sie selbst nicht $^1/_4$. Nur wenn ausser den Ehegatten Erben überhaupt nicht vorhanden sind, erben jene das ganze hinterlassene Mirie-Land.

Bezüglich des Erbrechts geschiedener Gatten ist noch ein Teskere-i-ssamie (ohne Datum; D. IV S. 273) anzuführen, das noch einmal als Grundprincip hervorhebt, dass das Erbrecht geschiedener Gatten von ihrer Qualität als Scheriat-Erben, sche'ren wariss olmak, abhängig ist. Geschiedene Ehegatten erben nach dem Scheriat-Recht in folgenden Fällen nicht:

1. die Gattin, welche von ihrem Ehemanne, der nicht krank war, mit Talak-i-sselasse oder bajen verstossen worden, selbst wenn Letzterer vor Ablauf der Yddet der Frau stirbt;
2. die von ihrem schwerkranken Manne mit Talak-i-sselasse oder bajen verstossene Frau, wenn jener nach erlangter Gesundheit stirbt;
3. die von ihrem kranken Manne mit Talak-i-sselasse oder bajen vor Consumtion der Ehe verstossene Frau, selbst wenn der Mann vor Ablauf der Yddet stirbt, weil diese ja nicht wegen nicht erfolgten Beischlafs abgewartet zu werden braucht;
4. die mit Talak-i-sselasse oder bajen verstossene Frau, wenn der Mann nach Ablauf der Yddet stirbt.

In diesen vier Fällen ist die Scheidung ohne Willen der Gattin erfolgt.

5. Die Gattin, welche auf ihren Wunsch von ihrem kranken Manne mit Talak-i-sselasse oder bajen geschieden ist, beerbt ihn nicht, selbst wenn der Mann in krankem Zustand und vor Ablauf der Yddet der Frau stirbt, da sie durch ihre Einwilligung in die Ehescheidung quasi einen Verzicht auf ihre Erbschaft zu erkennen gegeben hat[1].

Im Schlussartikel (6) des Gesetzes vom 17. Muharrem 1284 ist hervorgehoben, dass dasselbe nur diejenigen erbrechtlichen Bestimmungen des G. G. aufhebt, welche jenem widersprechen. Das ist aber nur insoweit der Fall, als das G. G. weniger Intestaterbclassen (3) hat als das Gesetz vom 17. Muharrem (8). Die sonst im G. G. enthaltenen, das Erbrecht betreffenden allgemeinen Bestimmungen behalten daher ihre Gültigkeit. Dabei muss bemerkt werden, dass auch bei der Vererbung von Mirie-Land viele

[1] Vergl. Multeka, Kitab ennikiah I S. 211; Chaliss Eschref Nr. 444 ff.

allgemeine Grundsätze des Scheriat-Rechts maassgebend sind und da, wo das G. G. entweder gar keine oder dem Scheriat-Recht nicht widersprechende Bestimmungen enthält, das letztere auch bei Mirie-Land Geltung hat. Im Nachfolgenden werden daher nicht allein die Bestimmungen des G. G. zur Darstellung gelangen, sondern auch diejenigen des Scheriat-Rechts, soweit sie noch nicht im vorigen Capitel besprochen und für die Vererbung von Mirie-Land gültig sind.

§ 41. Gründe der Erbunfähigkeit bei Mirie-Land.

Die Erbunfähigkeitsgründe des Scheriat-Rechts sind:[1] Sclaverei, Mord, Verschiedenheit der Religion und Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit.

Das G. G. stellt sich bezüglich der Vererbung von Mirie-Land[2] zu diesen Erbunfähigkeitsgründen wie folgt:

I. Erbunfähigkeit wegen Mordes. Nach Artikel 108 G.G. »vererben sich die Grundstücke des Ermordeten nicht auf den Mörder. Letzterer hat auch kein Tapu-Recht«[3]. Was vom Mörder gilt, gilt nach dem Seil vom 27. Rebi ul ewel 1792 bei Mirie-Land auch für den, der Beihülfe leistet[4].

II. Erbunfähigkeit wegen Verschiedenheit der Religion (ichtilaf-i-milletēn). Wie schon in § 34 erwähnt, ist als Verschiedenheit der Religion nur die Zugehörigkeit zu einer anderen als der muselmanischen Religion aufzufassen. Das G.G., indem es durch Artikel 109 die Verschiedenheit der Religion als Erbhinderungsgrund aufrecht erhält, bestätigt diese Auffassung, denn jener Artikel spricht nur von »Müsslim« und Ghair-i-»müsslim«. Der Artikel 109 lautet: »Die Grundstücke von Moslems vererben sich nicht auf ihre nichtmoslemischen Erben[5] und umgekehrt; und Nichtmoslems haben an den Grundstücken von Moslems kein Tapu-Recht[6] und umgekehrt«.

III. Erbunfähigkeit wegen Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit (ichtilaf-darēn). Während die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit nach dem Scheriat-Rechte sowohl den Fremden unfähig machte, von einem Osmanen zu erben, als auch den Letzteren, von jenem zu erben, vererbt sich Mirie-Land eines Osmanen zwar nicht auf Fremde, wohl aber können Osmanen von diesen deren Mirie-Land erben; »denn«, so lautet Artikel 110 G. G. »Grundstücke eines osmanischen Unterthans ver-

---

[1] Vergl. § 34.

[2] Bei doppelmiethigem Wakkuf-Land gilt das Gleiche.

[3] Vergl. nächsten Abschnitt.

[4] Nach dem Scheriat-Recht giebt es fünf Arten Mord: 1. kattl-i-amd, mit Vorbedacht und gefährlichem Werkzeug (Flinte oder Messer); 2. kattl-i-schibh-i-amd, vorsätzlicher Mord mit nicht gefährlichen Werkzeugen, wie Stock; 3. chatta en kattl, fahrlässiger Todtschlag (auf der Jagd z. B.); 4. chatta medschrassina dschari kattl, z. B. Jemand fällt vom Dach auf einen Anderen herab und tödtet ihn; 5. tessebbiben kattl; einen solchen begeht, wer eine Grube gegraben, in die Jemand hineinfällt; ein Unmündiger; und endlich, wer seine Frau, Schwester oder Tochter beim Ehebruch ertappt und sie ermordet. Chaliss Eschref S. 609.

[5] »Erben« statt »Kinder und Eltern« gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284.

[6] Vergl. nächsten Abschnitt.

erben sich nicht auf dessen nichtosmanische Erben[1]. Ebenso wenig haben an Ländereien eines osmanischen Unterthans dessen nichtosmanische Erben[1] ein Tapu-Recht«. Die Verschiedenheit der Religion hat bei Mirie-Land, wie nach dem Scheriat-Recht, gegenseitige Erbunfähigkeit zur Folge, wie Artikel 109 ausdrücklich hervorhebt. Indem Artikel 110 aber nur erwähnt, dass Fremde nicht von Osmanen erben, ohne »und umgekehrt« besonders hinzufügen, ist das Princip des Scheriat-Rechts der gegenseitigen Erbunfähigkeit wegen Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit fallen gelassen worden[2]. Ali Haider[3] meint im Gegensatz zu dieser Annahme, dass es einer besonderen Hervorhebung der Gegenseitigkeit, nämlich, dass Osmanen von einem Fremden Mirie-Land nicht erben können, gar nicht bedürfe, da ja zur Zeit als das G. G. erlassen wurde (1274), Fremde noch nicht das Recht des Grunderwerbs besassen, das ihnen erst durch Gesetz vom 7. Sefer 1284 verliehen worden ist. Wenn dieser Grund zutreffend wäre, dann könnte man nicht absehen, weshalb das G. G. diesen Artikel überhaupt gebracht hat; denn da zur Zeit der Emanation des G. G. der Grunderwerb durch Fremde ausgeschlossen war, konnten diese auch nicht Immobilien erben. Nach einem Beschluss des Staatsraths[4] ist übrigens jeder Zweifel beseitigt; danach sollen Mirie-, doppelmiethige Wakkuf- und Mukatealu-Wakkuf-Grundstücke auf die osmanischen Erben der fremden Besitzer übergehen können.

Ali Haider ist ferner der Ansicht, dass Unterthanen verschiedener fremder Staaten von einander Mirie-Land nicht erben können. Das G. G. giebt hierfür ebenfalls keinen Anhalt. Nach Artikel 110 können nur Fremde von Osmanen nicht erben, von Fremden verschiedener Staatsangehörigkeit ist nicht die Rede. Das Scheriat-Recht, wie Chaliss Eschref will, kann hierfür nicht maassgebend sein, denn dieses spricht von Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit (ichtilaf-i-darēn) ganz allgemein, das G. G. aber nur von Osmanen und Nichtosmanen.

Bei Mülk-Land freilich, für welches bezüglich der Vererbung ausschliesslich das Scheriat-Recht gilt, ist es ausgeschlossen, dass ein Osmane einen Fremden oder ein Fremder einen anderen Fremden beerbt.

Nach den obigen Ausführungen können folgende Regeln bei der Vererbung von Land, wenn Erblasser und Erbe verschiedener Staatsangshörigkeit sind, aufgestellt werden:

1. *a*) Mirie-, doppelmiethiges und Mukatealu-Wakkuf-Land kann kein Fremder von einem Osmanen erben;
   b) diese Ländergattungen kann der Osmane von dem Fremden und der Fremde von einem Fremden anderer Staatsangehörigkeit erben.
2. Mülk-Land vererbt sich weder von Osmanen auf Fremde, noch von Fremden auf Osmanen, noch unter Fremden verschiedener Staatsangehörigkeit.

---

[1] Siehe Anm. 5 auf S. 19.

[2] Vergl. Sia Eddin S. 483; Chaliss Eschref Nr. 833.

[3] Scherh-i-dschedid elkanun elerasi S. 380.

[4] Ali Haider S. 380 Anm.

Das Gesetz vom 7. Sefer 1284, welches den Fremden das Recht, Grundbesitz zu erwerben, zuspricht[1], hat bezüglich des Erbrechts keinerlei Änderung geschaffen; es hebt vielmehr ausdrücklich hervor, dass das geltende Recht in Kraft bleibt und demselben die Fremden sich anzupassen haben (Artikel 1. 2. 4). Um jede andere Auffassung darüber zu beseitigen, sagt ein Teskere-i-ssamie vom 24. Temus 1291[2] ausdrücklich, »dass Grundstücks- und Erbschaftssachen zwei ganz verschiedene Sachen seien, die mit einander nichts gemein haben; mit dem erwähnten Kararname (d. h. dem Gesetz vom 7. Sefer 1284 über den Grunderwerb durch Fremde) sei den Fremden einzig und allein das Recht verliehen worden, Grundbesitz zu erwerben, nicht aber die Fähigkeit, von osmanischen Verwandten Grundstücke zu erben. Das im G. G. erwähnte, aus der Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit folgende Verbot (nämlich, dass Fremde nicht von Osmanen erben können), wird somit ausdrücklich aufrecht erhalten. ... Nur die Erben von solchen Fremden, die in Gemässheit des Gesetzes Grundstücke erworben haben, können diese erben«.

Bezüglich derjenigen Fremden, welche ehemals Osmanen waren und ihre osmanische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, bestimmte das G. G. in Artikel 111, dass »ihre Grundstücke sich weder auf ihre osmanischen noch die nichtosmanischen Erben vererben, sondern dass diese Grundstücke öffentlich versteigert werden«. Die Härte dieser Bestimmung, die eine Strafe für das Aufgeben der osmanischen Staatsangehörigkeit einführen wollte, ist durch Gesetz vom 25. Rebi ul ewel 1300[3] gemildert worden:

Artikel 1 dieses schon in Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Sefer 1284 angekündigten Gesetzes unterscheidet zunächst, ob die ursprünglich Osmanen gewesenen Fremden die fremde Staatsangehörigkeit vor Erlass des Gesetzes über die osmanische Staatsangehörigkeit[4] erworben haben oder nachher. Ist im ersten Falle der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nachträglich genehmigt oder im zweiten Fall vor dem Erwerb derselben die Genehmigung der Pforte eingeholt worden (Artikel 5 und 6 des Nationalitätsgesetzes), dann geniessen diejenigen, die so die osmanische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, alle Rechte, die das Gesetz vom 7. Sefer 1284 (über den Grunderwerb durch Fremde) verleiht, sobald der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der gewesene Osmane erworben hat, das zu diesem letzteren Gesetz erlassene sogenannte Protokoll[5] unterzeichnet, d. h. angenommen hat. Ist die Änderung der Staatsangehörigkeit ohne vorherige oder nachträgliche Genehmigung der Pforte erfolgt, dann sind die Betreffenden in der Türkei des Rechtes, Grundbesitz zu erben und überhaupt zu erwerben und zu besitzen, für immer verlustig gegangen (Artikel 2). Ihre Mülk-Grundstücke werden wie ihr ganzes Vermögen unter die Scheriat-Erben osmani-

[1] Vergl. oben § 21.
[2] Citirt bei Ali Haider S. 382.
[3] Citirt bei Sia Eddin S. 438.
[4] Tabijet-i-osmanie kanunnamessi vom 6. Schawal 1285; D. I S. 16.
[5] Vergl. Aristarchi Band I S. 22.

scher Staatsangehörigkeit vertheilt, ihre Mirie- und doppelmiethigen Wakkuf-Grundstücke werden mahlul (Artikel 3), d. h. öffentlich versteigert.

Bezüglich der Grundstücke eines Osmanen, der seine osmanische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, gilt demnach Folgendes:

1. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit ist mit Genehmigung der Pforte erfolgt, und der Staat, in dessen Schutzverband der Osmane getreten ist, hat das zum Gesetz vom 7. Sefer 1284 ergangene Protokoll unterzeichnet; dann vererbt sich das von dem gewesenen Osmanen hinterlassene Land auf seine Erben, und zwar Mülk-Land auf die Scheriat-Erben gleicher Nationalität, Mirie-Land auf die zum Erben von Mirie-Land nach dem Gesetz vom 17. Muharrem 1284 Berechtigten, Osmanen und andere Fremde (vergl. das in diesem Paragraphen Gesagte).
2. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit ist ohne Genehmigung der Pforte erfolgt oder der betreffende fremde Staat (Serbien, Montenegro, Rumänien[1], vergl. § 21) hat das Protokoll zum Gesetz vom 7. Sefer 1284 nicht unterzeichnet; dann wird der, welcher die osmanische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, all seines Landbesitzes beraubt, und zwar wird
   a) Mülk-Land unter seine Scheriat-Erben vertheilt,
   b) Mirie- und doppelmiethiges Wakkuf-Land versteigert.

Osmanische Frauen, die einen Fremden heirathen, erwerben gemäss Teskere-i-ssamie vom 26. Mart 1303[2] ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit ihrer Männer und geniessen die Rechte aus dem Gesetz vom 7. Sefer 1284.

IV. Erbunfähigkeit wegen Sclaverei.

Wie nach dem Scheriat-Recht die Sclaverei einen Erbunfähigkeitsgrund bildet, so kann sich auch nach dem G. G. Mirie-Land nicht auf Sclaven vererben. Daraus aber, dass, wie wir sehen werden, der Sclave mit Genehmigung seines Herrn Mirie-Land besitzen kann, während nach dem Scheriat-Recht Alles, was der Sclave hat, dem Herrn gehört, folgen bei Mirie-Land besondere Rechtsverhältnisse. Ferner gehörten die Mevlaiataka, die Patrone (§ 34), nicht zu denjenigen, die Mirie-Land erben können. So gestalten sich die erbrechtlichen Verhältnisse bei Mirie-Land, wenn ein Sclave als Erblasser oder Erbe in Betracht kommt, gemäss Artikel 112 G. G. folgendermaassen:

»Grundstücke, welche ein Sclave oder eine Sclavin mit Erlaubniss ihres Herrn und unter Vermittelung der Behörde überwiesen bekommen hat, kann der Herr weder vor noch nach der Freilassung dem Sclaven

[1] Auch die Schweizer können Grundbesitz in der Türkei nicht erwerben. Der Umstand, dass sie, solange sie in der Türkei aufhältlich sind, als deutsche, französische u. s. w. Schutzgenossen auf ihre Namen Grundstücke eintragen lassen, ändert an dieser Unfähigkeit nichts; denn in diesen Fällen erwerben nach türkischer Auffassung nicht »Schweizer«, sondern »Deutsche«, »Franzosen« u. s. w. Grundbesitz. Nur die Annahme des im Text mehrfach erwähnten Protokolls durch die Schweizer Regierung kann Schweizer befähigen, in der Türkei Grundbesitz zu erwerben.

[2] Citirt bei Ali Haider S. 388.

nehmen, noch sich irgendwie (in dessen Besitzrecht) einmischen. Stirbt der Herr vor der Freilassung, so haben seine Erben ebenfalls kein Recht zur Einmischung«.

»Stirbt der Mirie-Land besitzende Sclave vor seiner Freilassung, so vererbt sich das Land auf Niemand; und falls auf demselben Mülk-Bäume oder -Gebäude nicht stehen, hat ausser dem Scherik und Chalit[1] oder dem Markgenossen auch Niemand ein Tapu-Recht[2]. Sind Mülk-Bäume oder -Gebäude darauf, so hat der Herr ein Vorrecht vor allen Anderen und kann 10 Jahre lang gegen Zahlung des Tapu-Werthes den Besitz des Landes beanspruchen.«

Dieses Tapu-Recht hat der Herr nicht als solcher, sondern gemäss Artikel 59 G. G. [7] 1[2], als Mülk-Eigenthümer der Gebäude und Bäume, die ja, selbst wenn sie dem Sclaven mit dem Land zusammen in Besitz gegeben gewesen wären, rechtlich stets Eigenthum des Herrn bleiben, da Mülk-Eigenthum zu haben, ein Sclave unfähig ist.

Nach der Freilassung werden Sclaven bezüglich der Vererbung von Mirie-Land so behandelt, als wären sie nie Sclaven gewesen. »Stirbt ein Sclave nach seiner Freilassung,« so fährt Artikel 112 fort, »so vererben sich die in seinem Besitz gewesenen Grundstücke auf seine freien Erben[3] gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284. Sind keine Erben vorhanden und stehen auf dem Lande keine Mülk-Bäume und -Gebäude, so hat der Freilassende und seine Kinder nicht etwa ein Tapu-Recht[2], sondern wenn Tapu-Berechtigte vorhanden sind[4], so wird diesen das Land gegen Zahlung des Tapu-Werthes, sonst dem Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung gegeben. Sind Mülk-Gebäude und -Bäume vorhanden, dann werden die Grundstücke gegen Zahlung des Tapu-Werthes demjenigen gegeben, der diese (nach dem Scheriat-Recht) erbt.«

§ 42. Das Erbrecht des Nasciturus.

Nach der ursprünglichen Fassung des G. G., Artikel 54, konnte, da ja von Descendenten nur Kinder als Erben in Betracht kamen, als eventuell erbfähig nur derjenige Nasciturus angesehen werden, mit dem die Gattin des Verstorbenen schwanger ging. Seit der Ausdehnung der Erbfolge aber gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284 ist jeder Nasciturus, wenn er als Natus erben würde, erbfähig, und sein Erbtheil muss gemäss Artikel 54 G. G. bis zur Geburt reservirt werden (nasciturus pro jam nato habetur). Jemand hinterlässt z. B. eine schwangere Schwiegertochter; Enkel erben nach Classe II (§ 40), wenn Kinder nicht vorhanden sind. Also muss auch für den in der Classe II erbenden Nasciturus das hinterlassene Mirie-Land reservirt werden. Dasselbe gilt für die Leibesfrucht der vom verstorbenen Vater des Erblassers schwangeren Stiefmutter. Entsteht aus dieser Frucht ein Knabe,

[1] Vergl. § 30.
[2] Vergl. nächsten Abschnitt.
[3] »Erben« statt »Kinder und Eltern« gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284.
[4] D. h. Scherik, Chalit, Markgenossen.

dann würde dieser nach Classe IV, ist es ein Mädchen, würde dieses nach nach Classe V erben.

Bei der Vererbung nach dem Scheriat-Recht, das für die Vererbung von Mülk-Land in Betracht käme, wird unterschieden, ob die Niederkunft nahe bevorsteht oder nicht. Im ersten Falle wird die ganze Erbtheilung bis zur Geburt des Nasciturus hinausgeschoben, im anderen Falle wird zwar getheilt, aber dem Nasciturus wird der Theil reservirt, welcher ihm im günstigsten Falle zufallen würde, je nach Geschlecht und Zahl der anderen Erben.

Ferner ist nach dem Scheriat-Recht zu unterscheiden, ob der Nasciturus gezeugt ist vom Erblasser selbst oder von einem Anderen als diesem, z. B. vom Sohne desselben mit der Schwiegertochter oder vom Vater desselben. Diese Unterscheidung ist wichtig mit Rücksicht auf die Schwangerschaftsfrist (müddet-i-haml). Die letztere beträgt höchstens 2 Jahre und mindestens 6 Monate.

a) Ist der Nasciturus erzeugt vom Erblasser selbst, dann ist er erbberechtigt, wenn er innerhalb 2 Jahren, vom Tode des Erblassers gerechnet, lebend zur Welt kommt und die Wittwe nicht gestanden hat, dass inzwischen die Menstruation (hais) eingetreten ist. In diesem letzteren Falle wird angenommen, dass die Frucht nicht von ihrem verstorbenen Ehemann herrührt, und der Nasciturus ist nicht erbfähig;

b) Der Nasciturus rührt nicht vom Erblasser selbst her, sondern ist von einem mit dem Erblasser so Verwandten gezeugt, dass er nach seiner Geburt erbberechtigt wäre. In diesem Falle muss die Geburt spätestens 6 Monate nach dem Tode des Erblassers erfolgen, da das Vorhandensein des Foetus beim Tode des Erblassers offensichtlich sein muss.

Endlich muss der Nasciturus, wenn er erbberechtigt sein soll, lebend und zum grössten Theile zur Welt kommen.

1. Er muss lebend zur Welt kommen. Anzeichen (alamat-i-scherije) dafür sind die Stimme, Niesen, Lachen, Bewegen der Gliedmaassen.
2. Er muss zum grössten Theile lebend zur Welt kommen. Als zum grössten Theile zur Welt gekommen gilt die Leibesfrucht:
   a) bei einer normalen Geburt (d. h. das Kind kommt mit dem Kopfe voran zur Welt), wenn die Brust des Kindes vollständig aus dem Mutterleibe herausragt;
   b) bei einer verkehrten Geburt (d. h. das Kind kommt mit den Beinen voran zur Welt), wenn das Kind bis zum Nabel aus dem Mutterleibe herausragt.

Solche bis zur Brust oder dem Nabel lebend zur Welt gebrachten Kinder sind erbfähig. Sterben sie, selbst ohne dass die Trennung vom Mutterleibe stattgefunden hat, dann hat die Erbesdelation an sie dennoch stattgefunden, und das ihnen zugefallene Erbtheil wird nunmehr an ihre eigenen Erben vererbt.

Die eben erwähnten Bestimmungen des Scheriat-Rechtes gelten auch insofern bei der Vererbung von Mirie-Land, als zu beurtheilen ist, ob die Leibesfrucht erbfähig zur Welt gekommen ist. Wann sie zur Welt kommt, ist bei der Vererbung von Mirie-Land zum Unterschiede von der scheriatrechtlichen unerheblich. Während bei der letzteren die ganze oder theilweise Erbtheilung, je nach der nahe bevorstehenden oder spät zu erwartenden Geburt, hinausgeschoben wird, wird bei der Vererbung von Mirie-Land das dem Nasciturus eventuell zufallende Erbtheil reservirt.

§ 43. Das Erbrecht des Verschollenen[1].

Verschollen (mavkud) ist der Abwesende, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist und von dem man nicht weiss, ob er lebt oder todt ist (1)[1]. Eine solche Verschollenheit heisst Ghaïbet-i-mynkatti'a. Dem Verschollenen wird vom Hakim (Richter) ein Curator absentis bestellt, der Kajim heisst (2). Des Verschollenen Gut, Mobilien oder Immobilien, können vom Curator mit Erlaubniss des Hakim verkauft werden, wenn seine Vernichtung zu befürchten ist. Aus anderen Gründen, wie Bedürftigkeit der Familie, kann der Verkauf nicht stattfinden. Geschieht dies, so kann der Verschollene nach seiner Rückkehr den Verkauf wieder rückgängig machen (19).

Hinterlässt Jemand als Erben nur einen verschollenen Sohn, so können die hinterlassenen Grundstücke vom Fiscus (beit ul mal) vor der Todeserklärung des Verschollenen nicht verkauft werden (21). Jedoch kann der Hakim Grundstücke des Verschollenen wegen Schulden veräussern (23).

Des Verschollenen Tod kann entweder nachgewiesen oder durch Urtheil ausgesprochen werden:

I. Es wird durch Zeugen nachgewiesen, dass der Verschollene gestorben ist (hakkikaten vefati) (33). Der Beweis des Todes wird demjenigen des Lebens vorgezogen, d. h. beweisen zwei Personen gleichmässig stichhaltig der Eine den Tod, der Andere das Leben des Verschollenen, so wird angenommen, dass der Letztere todt ist (34).

II. Die Todeserklärung.

Der Verschollene kann, wenn er 90 Jahre alt geworden ist, für todt erklärt werden. Das Vermögen des für todt Erklärten wird unter die zur Zeit der Todeserklärung vorhandenen Erben vertheilt (successio ex nunc); die vorher verstorbenen Erben oder deren Erben kommen nicht in Betracht. Es herrscht somit nach muhammedanischem Recht das Princip der Lebenspraesumtion. Für den Anfall von Erbschaften gilt jedoch das Princip der Todesvermuthung, d. h. der Verschollene gilt als todt von der Zeit der Verschollenheit an, wenn Jemand stirbt, dessen Erbe er geworden wäre. Z. B. Jemand ist verschollen und sein Vater stirbt einige Zeit darauf; dann wird des Verschollenen Erbtheil von seinem Vater zwar von dem Curator

[1] Multeka I S. 361 »kitab el mevkud«; Ali Haider: Rissale-i-mevkud, Konstantinopel 1309. Die im Text des § 43 in Parenthesen gesetzten Ziffern bezeichnen die Artikel der letzterwähnten Abhandlung.

absentis in Verwahrung genommen, wenn sich aber bis zur Todeserklärung nicht herausstellt, dass der Verschollene noch nach dem Tode des Vaters gelebt hat, dann wird jener Erbtheil den beim Tode des Vaters vorhanden gewesenen Erben gegeben (35).

Ist Jemand in Gefahr verschollen und eine solche Frist verflossen, dass mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Verschollene ist todt, dann kann er für todt erklärt werden auch vor dem Alter von 90 Jahren (36).

Ganz abweichend von den eben entwickelten Grundsätzen des Scheriat-Rechtes regelt das G. G. die Rechte des Verschollenen, der Mirie-Land besitzt oder erbt: Das G. G. unterscheidet ebenfalls, ob der Verschollene als Erblasser oder als Erbe in Betracht kommt. Den letzten Fall behandelt Artikel 56, den ersten Artikel 57 G. G.

Nach Artikel 56 wird Mirie-Land Jemandes, der unter Hinterlassung sowohl anwesender wie abwesender (ghaibet-i-munkatti 'ile ghaïb we mevkud) Erben stirbt, den vorhandenen Erben gegeben. Tauchen die Abwesenden (Verschollenen) aber innerhalb dreier Jahre nach dem Tode des Erblassers auf oder wird innerhalb dieser Frist nachgewiesen, dass sie am Leben sind, so bekommen sie den ihnen zukommenden[1] Antheil an den hinterlassenen Grundstücken. Nach Ablauf von 3 Jahren bleiben, ausgenommen der Fall der Verschollenheit activer Soldaten (Artikel 58 G.G. unten), die Verschollenen mit ihren Erbansprüchen auf Mirie-Land für immer ausgeschlossen und die beim Tode des Erblassers vorhandenen Erben bekommen dasselbe ganz, nicht etwa die nach Ablauf von 3 Jahren vorhandenen. Auch bei Mirie-Land findet also Successio ex tunc statt bezüglich der Fälle, wo den Verschollenen Erbschaften anfallen. Die Mirie-Ländereien hingegen Jemandes, der seit 3 Jahren verschollen ist und von dem unbekannt ist, ob er am Leben oder todt ist, vererben sich nach Artikel 57 G. G. auf die (gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284) vorhandenen Erben. Sind Erben nicht vorhanden, dann werden sie gegen Zahlung des Tapu-Werthes den Tapu-Berechtigten gegeben, sind auch solche nicht vorhanden, öffentlich versteigert.

Die eben erwähnten Artikel 56 und 57 G. G. führen, so könnte man sagen, neben der gerichtlichen eine gesetzliche Todeserklärung ein. Wer länger als 3 Jahre verschollen ist, gilt kraft Gesetzes als todt, möge er nachträglich wieder auftauchen oder nicht. In Fällen des Artikels 56 — der Verschollene ist erbberechtigt — gilt die Todespraesumtion und es tritt successio ex tunc ein; im Falle des Artikels 57 — der Verschollene vererbt — gilt hingegen Lebenspraesumtion und in Folge dessen tritt successio ex nunc ein, d. h. die nach Ablauf der 3 Jahre vorhandenen Erben erben[2].

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Scheriat-Rechtes regelt Artikel 58 G.G. die Rechtsverhältnisse der in Gefahr Verschollenen, speciell der Soldaten: Wenn einem Soldaten, der in fernen Gegenden activ Kriegs-

---

[1] Gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284.

[2] »Der Verschollene wird als lebend betrachtet hinsichtlich seines Eigenthums, als todt hinsichtlich des Eigenthums Anderer« (Hirsch S. 93 vergl. auch unten § 50,5).

dienste geleistet hat, möge bekannt sein, dass er lebt, oder möge er verschollen sein, im Wege der Vererbung Mirie-Land anfällt, so kann dieses, bis der Tod des abwesenden Soldaten nach dem religiösen Recht nicht feststeht[1], Niemand sonst gegeben werden. Ist dies dennoch geschehen, so können die Grundstücke, wann auch immer der Verschollene wieder auftaucht, zurückverlangt werden; von Verwandten jedoch und sonst zuverlässigen Personen können diese Grundstücke beackert werden, vorbehaltlich der Besitzrechte der Verschollenen.

Von den Grundstücken, die schon im Besitz des verschollenen Soldaten waren, als er in den Krieg zog, spricht das Gesetz nicht. Man wird aber annehmen müssen, dass sie in des Letzteren Besitz bleiben, bis sein Tod erklärt oder nachgewiesen ist, denn die Ausnahmestellung, welche Soldaten eingeräumt wird, muss als Belohnung für die Erfüllung der dem Moslim heiligen Militärpflicht angesehen werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Soldat als Erbe oder als Erblasser in Betracht kommt.

§ 44. Vererbung von Mirie-Land nach den Grundsätzen des Scheriat-Rechtes.

Sind auf Mirie-Land Bäume, Weinstöcke und Gebäude in der Weise angepflanzt bez. angebaut worden, dass die Natur des Landes als Ackerland geändert worden ist, dann gilt in Bezug auf die Vererbung solchen Landes dieses gemäss Artikel 81 G. G. ganz als Dependenz der Mülk-Anlagen (vergl. § 13. 14). Stirbt nämlich der Besitzer von solchem Mirie-Land, so vererben sich die ihm als Mülk gehörenden Bäume und Gebäude selbstverständlich auf seine Scheriat-Erben wie alle Mülk-Güter. Als Dependenz dieser Mülk-Anlagen nun wird der Grund und Boden ebenfalls diesen Scheriat-Erben nach den Scheriat-Antheilen vergeben[2], und zwar unentgeltlich.

Diese Bestimmungen des Artikels 81 stehen in scheinbarem Widerspruche zu dem unten § 47 zu Artikel 59 G. G. Gesagten. Nach dem letzteren Artikel sind die Scheriat-Erben der Eigenthümer von auf Mirie-Land stehenden Mülk-Anlagen nur, falls Erben nach dem Mirie-Land gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284 nicht vorhanden sind, berechtigt, das Land, auf dem die Anlagen stehen, für die Zahlung des Tapu-Werthes zu beanspruchen, und zwar zu gleichen Theilen, nicht zu Antheilen des Scheriat-Erbrechtes. Der Widerspruch verschwindet nun, wenn man die Art und den Umfang der Mülk-Anlagen in Betracht zieht. In Artikel 59 handelt es sich um gewöhnliches Ackerland, welches, trotzdem es mit Bäumen bepflanzt oder mit Gebäuden bebaut ist, seine ursprüngliche Eigenschaft als Ackerland beibehält. Artikel 81 dagegen spricht, wie schon hervorgehoben, von solchem Mirie-Land, das in Folge der Bepflanzung und Bebauung

---

[1] D. h. bewiesen oder durch Urtheil erklärt ist.

[2] Nach Artikel 81 sollte nur ein entsprechender Vermerk auf den Besitztitel gemacht werden; nach Band 3 jedoch der Instruction über die Besitztitel vom 7. Schaban 1276 sollen neue Titel ausgestellt werden.

nicht mehr beackert werden kann. Der Boden selbst ist in diesem Falle im Verhältniss zu den auf ihm stehenden Anlagen von nur geringfügigem Werth; die letzteren, errichtet auf Kosten des Besitzers des Bodens, sind vielmehr die Hauptsache. Daher vererbt sich der Grund und Boden ebenso und in denselben Antheilen nach den Bestimmungen des Scheriat-Rechtes wie die Mülk-Anlagen.

Stirbt der Besitzer von Mirie-Land ohne Hinterlassung von Erben und Tapu-Berechtigten (vergl. nächsten Abschnitt) und stehen auf dem Lande Mülk-Anlagen eines Anderen, so kann dieser gemäss Artikel 66 G. G. 10 Jahre lang, vom Tode des Erblassers an gerechnet, gegen Zahlung des Werthes des Landes dieses unter Ausschluss der Versteigerung (§ 49) für sich beanspruchen.

§ 45. Vererbung der Bodenfrüchte.

Bäume und Gebäude, die der Besitzer von Mirie-Land mit der Erlaubniss der Behörde anpflanzt oder anbaut, wild gewachsene Bäume, die er oculirt und endlich Bäume, die er ohne Erlaubniss angepflanzt hat, wenn sie mehr als drei Jahre stehen, werden Mülk-Eigenthum des Bodenbesitzers (vergl. § 13. 14). Ebenso verhält es sich gemäss Artikel 1246 der Medschelle mit Getreidefrüchten. Im Falle des Versterbens des Besitzers des Bodens vererben sich solche Anlagen und Früchte daher nicht wie das Mirie-Land nach dem Gesetz vom 17. Muharrem 1284, sondern wie alles Mülk-Gut nach dem Scheriat-Recht. Artikel 80 G. G. behandelt bezüglich der Vererbung der Früchte besonders den Fall, dass Erben für das Mirie-Land nicht vorhanden sind. Wie im nächsten Abschnitt auszuführen, werden die Mirie-Ländereien dann entweder den Tapu-Berechtigten gegen Zahlung des Werthes oder dem Meistbietenden in öffentlicher Versteigerung gegeben. Die Früchte und Saaten werden als Mülk-Gut und zum eigentlichen Nachlass gehörig ausgeschlossen und vererben sich auf die Scheriat-Erben, wenn solche vorhanden sind. Der Tapu- oder sonstige Erwerber hat auf die Saaten keinen Anspruch und muss sie bis zu ihrer Reife für den eigentlichen Erben stehen lassen, ohne dafür auch nur eine Art Miethe beanspruchen zu können.

Durch Besprengung zum Wachsthum gebrachte Gräser werden den Saaten gleichbehandelt (Artikel 80 G. G. Medschelle 1241 Abs. 2); wild gewachsenes Gras jedoch bleibt Bestandtheil des Bodens und geht mit diesem bei Mirie-Land auf dessen Erben nach Gesetz vom 17. Muharrem 1284 über.

Abschnitt IV. Die Neuvergebung von Mirie-Land, dessen Besitzer erblos stirbt oder seines Besitzes verlustig geht.

§ 46. Einleitung.

Stirbt der Besitzer von Mirie-Land, ohne gemäss den im vorigen Abschnitt gegebenen Bestimmungen berechtigte Erben zu hinterlassen, dann fällt das Land noch nicht ohne Weiteres an den Fiscus als neu zu vergeben,

mahlul[1], zurück, sondern gewisse Personen haben ein Anrecht, gefragt zu werden, ob sie auf das hinterlassene Mirie-Land gegen Zahlung seines Werthes Anspruch erheben. Dieses Recht nennt man »hakk-i-tapu«, Tapu-Recht, das Land wird »mustehak-i-tapu«[1], dem Tapu-Recht unterworfen; der dieses Recht hat, heisst »hakk-i-tapu ssahibi«, Besitzer des Tapu-Rechtes, Tapu-Berechtigte[2] (Capitel I).

Neben diesem Tapu-Recht von Todes wegen, d. h. das mit dem Tode des Landbesitzers in Kraft tritt, giebt es ein Tapu-Verfahren, wie wir es nennen wollen, d. h. Grundstücke werden »mustehak-i-tapu«, dem Tapu-Verfahren unterworfen, wenn deren bisherige Besitzer aus irgend welchem Grunde ihrer Besitzrechte verlustig gehen. Derjenige aber, dem die Besitzrechte abgesprochen werden, hat in solchen Fällen ein Recht auf den Wiedererwerb der ihm genommenen Grundstücke, wenn er den Werth derselben zahlt. Chaliss Eschref nennt dieses Tapu-Recht »hakk-i-tefevvus«, Wiedereinweisungsrecht (Capitel II).

Capitel I. Das Tapu-Recht von Todes wegen.

§ 47. Die Tapu-Berechtigten. Fristen der Ausübung des Tapu-Rechtes. Rangstufen der Tapu-Berechtigten.

Die Bestimmungen des G. G. über das Tapu-Recht von Todes wegen sind, soweit dasselbe Verwandten als Ersatz für ihre Erbunfähigkeit zustand (eine Art Erblosung, Retractus ex jure consanguinitatis), durch Gesetz vom 17. Muharrem 1284 aufgehoben. Die nach dem G. G. tapuberechtigten Verwandten sind durch jenes Gesetz Vollerben, ssahib-i-intikal, geworden, so dass es anstatt 9 Classen Tapu-Berechtigte gemäss Artikel 59 G. G. nunmehr nur noch 3 Classen giebt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Artikels 59 G. G. in Kraft geblieben. Nachstehend folgt die Übersetzung dieses Artikels, wobei die durch Gesetz vom 17. Muharrem 1284 aufgehobenen Stellen in Klammern eingeschlossen sind:

»Wenn Mirie-Landbesitzer ohne Hinterlassung von [Kindern und Eltern] Erben gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284 sterben, so wird das Land gegen Zahlung des Tapu-Werthes, d. h. eines von Sachverständigen in unparteiischer Weise nach Morgenzahl, Grenzen, Ertragfähigkeit und Lage festgesetzten Betrages, gegeben:

[1. den vollbürtigen Brüdern und den Brüdern väterlicherseits[3]; sie haben 10 Jahre lang Anspruch auf das Land;

---

[1] »mahlul« im eigentlichen Sinne ist jedes Mirie- und doppelmiethige Wakkuf-Land, das keinen berechtigten Besitzer hat und daher in öffentlicher Versteigerung neu vergeben werden kann. Plural »mahlulat«, d. h. Länder in Niemandes Besitz. Es fallen demnach auch diejenigen Mirie-Ländereien unter den Ausdruck mahlul, für die zwar keine berechtigten Erben, wohl aber Tapu-Berechtigte vorhanden sind. Indess gebraucht das Gesetz von den letzteren nie den Ausdruck mahlul, sondern immer denjenigen »mustehak-i-tapu«.

[2] »Tapu« bedeutet auch hier die Summe, welche als Kennzeichen, dass das Land nicht in freiem Eigenthum steht, zu zahlen ist (vergl. § 3 oben).

[3] Jetzt Classe IV der Ashab-i-intikal, Vollerben, § 40.

2. den vollbürtigen Schwestern und den Schwestern väterlicherseits[1] mit 5jährigem Anspruch;
3. den Söhnen und Töchtern des Sohnes zu gleichen Theilen[2] mit 10jährigem Anspruch;
4. den Ehegatten mit 10jährigem Anspruch[3];
5. den Geschwistern mütterlicherseits[4] zu gleichen Theilen mit 5jährigem Anspruch;
6. den Söhnen und Töchtern der Tochter[5] zu gleichen Theilen mit 5jährigem Anspruch;]
1. [7.] den Scheriat-Erben der Mülk-Bäume und -Gebäude, die auf dem Lande stehen, zu gleichen Theilen; ihr Anspruch währt 10 Jahre;
2. [8.] Denjenigen, die Mitbesitz oder eine gemeinschaftliche Servitut haben (Scherik und Chalit § 30 *a*); ihr Anspruch dauert 5 Jahre;
3. [9.] den Bewohnern des Ortes, zu dem die hinterlassenen Grundstücke gehören, wenn sie Grund und Boden benöthigen; ihr Anspruch dauert ein Jahr. Wenn mehrere solcher Bewohner Grundstücke benöthigen und alle ihr Tapu-Recht geltend machen, so wird das Land getheilt, falls dies ohne Schaden möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so wird es den Bedürftigsten gegeben, und bei gleichmässiger Bedürftigkeit den gewesenen Soldaten; falls solche nicht vorhanden sind, wird das Loos gezogen.

Sind die Grundstücke einmal so vergeben, dann kann nachträglich Niemand mehr einen Anspruch geltend machen«.

Die erste Classe der Tapu-Berechtigten, die Scheriat-Erben der Mülk-Anlagen, haben ein Tapu-Recht zu gleichen Theilen falls mehrere vorhanden sind; die Erbquoten, die ihnen nach dem Scheriat-Recht bezüglich des sonstigen Nachlasses zustehen, sind für die Auftheilung des Mirie-Landes ohne Bedeutung. Dieses Tapu-Recht der Scheriat-Erben der Mülk-Anlagen ist wohl zu unterscheiden von dem oben § 44 erwähnten Recht der Erben von solchen Mülk-Anlagen, die gegenüber dem Lande als Hauptsache gelten. Im Falle des Artikels 59 G. G. ist an solche Mülk-Anlagen gedacht, die des Landes Eigenschaft als Ackerland nicht verändern, während bei Mülk-Anlagen gemäss Artikel 81 G. G. (§ 44) das Land als Dependenz derselben anzusehen ist.

Sind Tapu-Erben I. Classe nicht vorhanden, d. h. stehen auf dem Mirie-Lande entweder keine Mülk-Anlagen oder sind für die etwa vorhandenen Erben nicht vorhanden, dann treten die Tapu-Berechtigten II. Classe an ihre Stelle. In dem Falle aber, wo zwar Mülk-Anlagen, für diese aber keine Erben vorhanden sind, bekommen die Tapu-Erben II. Classe

[1] Jetzt Classe V der Ashab-i-intikal, Vollerben, § 40.
[2] Jetzt Classe II der Ashab-i-intikal, Vollerben, § 40.
[3] Jetzt Classe VIII der Ashab-i-intikal, Vollerben, § 40.
[4] Jetzt Classe VI und VII der Ashab-i-intikal, Vollerben, § 40.
[5] Jetzt Classe II der Ashab-i-intikal, Vollerben, § 40.

nur das Mirie-Land gegen Zahlung des Werthes, die Mülk-Anlagen aber fallen an den Fiscus (beit ul mal), von dem sie besonders vergeben werden können.

Das Tapu-Recht der Dorfgenossen der letzten Classe besteht gemäss Artikel 18 des Tapu-Gesetzes[1] nur an kleineren Grundstücken. An grossen Gütercomplexen, deren Theilung nachtheilig ist, und an Tschiftliks giebt es nur ein Tapu-Recht gemäss Classe I und II.

Dem Tapu-Berechtigten, der gegen Zahlung des Tapu-Werthes von dem hinterlassenen Lande Besitz zu ergreifen wünscht, kann durch Jemand, der entweder kein oder ein späteres Tapu-Recht hat, sein Recht nicht streitig gemacht werden, auch nicht durch Angebot eines höheren Preises (Artikel 86 G. G.).

Die Fristen, in denen dieses Tapu-Recht ausgeübt werden muss, beginnen gemäss Artikel 61 G. G. vom Datum des Todes des Erblassers an zu laufen. Bis zum Ablauf dieser 10- bez. 5- bez. 1jährigen Fristen können die Tapu-Berechtigten, möge das betreffende Land einem Anderen schon verliehen sein oder nicht, ihr Recht geltend machen. Dasselbe geht vor Ablauf der Fristen nur durch Verzicht verloren. Unmündigkeit, Abwesenheit oder Wahnsinn der Berechtigten[2] hindert den Lauf der Fristen nicht. Andererseits können Unmündige, Wahnsinnige, Abwesende während des Laufes der gesetzlich festgesetzten Fristen auf ihr Tapu-Recht weder selbst verzichten, noch können es die Vormünder für sie thun. Die Letzteren können jedoch, falls es im Interesse der Mündel liegt, gemäss Artikel 65 für diese das Tapu-Recht ausüben. Geschieht dies nicht, so wird mit der Verfügung über die tapuberechtigten Grundstücke nicht etwa bis zum Ablauf der Fristen gewartet, sondern es werden gemäss Artikel 63 G. G. unter dem Vorbehalt, dass den Berechtigten innerhalb der nach ihrem Grade für die Geltendmachung ihrer Ansprüche gesetzten Fristen ihre Rechte gewahrt bleiben, die Grundstücke den Tapu-Berechtigten gleichen oder späteren Grades gegen Zahlung des Tapu-Werthes verliehen bez. bei Nichtvorhandensein von Tapu-Berechtigten versteigert.

Sind die Tapu-Berechtigten active oder mit Pension entlassene Soldaten und Officiere, dann werden ihnen gemäss Artikel 67 G. G. von den Ländereien, an denen sie ein Tapu-Recht haben, bis 5 Morgen (dönüm)[3] umsonst, ohne Zahlung des Tapu-Werthes, gegeben; Reservisten (redifs) erhalten $2^1/_2$ Morgen unentgeltlich.

§ 48. Fortfall einzelner Tapu-Berechtigter.

Sind mehrere Tapu-Berechtigte vorhanden, so geht das ohne Erben hinterlassene Mirie-Land, wie im vorigen Paragraphen angegeben, zu gleichen Theilen auf jene gegen Zahlung des Werthes über. Was geschieht nun, wenn von mehreren Tapu-Berechtigten der eine oder der

[1] D. I S. 200.
[2] Vergl. oben § 17 und 29*a. b.*
[3] 1 Dönüm = 0.09193 ha oder 1 ha = 10.877812 Dönüm.

andere seines Rechtes, z. B. durch Verzicht, verlustig geht, mit den so frei werdenden Antheilen?

In dieser Beziehung sind gemäss Artikel 62 und 64 G. G. zwei Fälle zu unterscheiden:

I. Von mehreren Tapu-Berechtigten derselben Classe gehen einige ihres Rechtes verlustig.

II. Es sind mehrere Classen Tapu-Berechtigter vorhanden, und diejenigen der dem Range nach früheren Classe fallen fort.

Ad I. Beim Wegfall eines Tapu-Berechtigten innerhalb derselben Classe werden gemäss Artikel 62 G. G. die Classengenossen nachberufen; ihnen accrescirt zu gleichen Theilen das durch den Untergang des Tapu-Rechtes der Wegfallenden frei werdende Stück.

Ad II. Das durch Fortfallen aller Tapu-Berechtigter der einen Classe frei werdende Land wird den Tapu-Berechtigten der nächsten Classe gegen Zahlung des Werthes gegeben (Artikel 64). Verzichten alle Tapu-Berechtigten, dann werden die Grundstücke versteigert (vergl. § 49).

Das Tapu-Recht ist gemäss Artikel 64 G. G. unvererblich. Stirbt der Tapu-Berechtigte also, bevor er sein Recht geltend gemacht hat, so geht dieses nicht auf seine Erben über. In der I. [VII.] Classe der Tapu-Berechtigten, der Erben der auf dem Mirie-Land stehenden Mülk-Anlagen, ist das Tapu-Recht scheinbar vererblich. Stirbt der in dieser Classe Berechtigte nämlich vor Ausübung seines Erb- und Tapu-Rechtes, dann beerben ihn seine event. vorhandenen Erben, was den sonstigen Nachlass anbetrifft, weil nach religiösem Recht es einer besonderen Erbantrittshandlung nicht bedarf. Die Mülk-Anlagen gehen also kraft Erbrechts auf die vorhandenen Erben über, in Folge davon aber auch das dazugehörige Mirie-Land, nicht weil das Tapu-Recht vererblich ist, sondern weil Erben von den auf dem Mirie-Land stehenden Mülk-Anlagen vorhanden sind.

§ 49. Die Versteigerung von ohne Erben und Tapu-Berechtigte hinterlassenem Mirie-Land.

Stirbt der Besitzer von Mirie-Land ohne Hinterlassung von Erben oder Tapu-Berechtigten, oder haben die Letzteren Verzicht geleistet auf ihr Recht, dann werden die Grundstücke gemäss Artikel 60 G. G. als mahlul im eigentlichen Sinne — ssyrf mahlul — öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen. Sind die vorhandenen Tapu-Berechtigten minderjährig oder geisteskrank, d. h. handlungsunfähig, dann können weder sie selbst noch für sie ihre Vormünder auf Geltendmachung des Tapu-Rechtes Verzicht leisten[1].

Wie die Versteigerung auszuführen ist, bestimmt Artikel 18 des Tapu-Gesetzes[2] in Verbindung mit dem dazu ergangenen Nachtrag vom 27. Schawal

[1] Gemäss § 29 können selbst die Ssagbyr-i-mümejis, die unterscheidungsfähigen Unmündigen, eine ihnen Verlust bringende Verfügung nicht treffen. Als eine solche ist aber der Verzicht auf das Tapu-Recht anzusehen.

[2] D. I S. 200.

1303 (17. Temus 1302): Für Mahlul-Grundstücke bis zu 100 Dönüm waren die zuständigen Versteigerungsbehörden nach dem Tapu-Gesetz die Kasa Medschliss'[1], bis zu 500 Dönüm diese und die Liva (Regierungsbezirk-) Medschliss', welch letztere die Versteigerung zu wiederholen hatten, und bei Mahlul-Land über 500 Dönüm musste die Versteigerung zum dritten Male auf dem Finanz-(Malie-)Ministerium vorgenommen werden. Nach der erwähnten Zusatzbestimmung ist das Kasa Medschlissi für Grundstücke bis zu 300 Dönüm allein zuständig zur Versteigerung; bei Grundstücken bis zu 500 Dönüm hat das Liva Medschlissi die vom Kasa Medschlissi schon einmal vorgenommene Versteigerung binnen 3 Monaten zu wiederholen. Bei Grundstücken über 500 Dönüm nimmt die dritte Versteigerung nicht mehr das Malie-Ministerium, sondern das Vilajet-(Provinz-)Medschlissi vor.

Mit dem Zuschlag hat der Meistbietende definitiven Besitz des Mahlul-Landes bekommen, gleichgültig, ob er den Besitztitel schon in der Hand hat oder nicht. Nur wenn sich herausstellt, dass der Zuschlag unter erheblicher Verletzung des Werthes[2] ertheilt ist, kann gemäss Artikel 87 G. G. von dem Erwerber bis zum Ablauf von 10 Jahren, vom Zuschlag an gerechnet, verlangt werden, dass er die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten Preise und dem Tapu-Werthe, den das Land zur Zeit der Ertheilung des Zuschlages hatte, nachzahlt. Thut er dies nicht, dann wird ihm das von ihm Gezahlte zurückerstattet und das Land von Neuem versteigert. Nach Ablauf von 10 Jahren aber muss der Erwerber im ruhigen Besitz belassen werden, da dann Verjährung der Fiscalrechte eingetreten ist[3].

Capitel II. Das Tapu-Verfahren bei Lebzeiten des Besitzers[4].

§ 50. Das Tapu-Verfahren wegen Unterlassung der Bestellung und Nichtbenutzung des Landes.

Es ist schon oben wiederholt hervorgehoben worden, dass es im Interesse des Fiscus liegt, dass Mirie-Land ordnungsmässig beackert und bestellt und so behandelt wird, dass es in seiner Ertragsfähigkeit, von der die Einnahmen des Staates abhängen, nicht zurückkommt.

---

[1] »Kasa« entspricht dem »Kreise« in Preussen, Kasa Medschlissi dürfte dem Kreisausschuss entsprechen.

[2] Ghabn-i-fahisch, gemäss Artikel 165 der Medschelle 20 Procent bei Grundstücken (vergl. oben § 24).

[3] Vergl. oben § 17. — Nach Artikel 87 G. G. muss bei Vorhandensein des Ghabn-i-fahisch auch der Tapu-Berechtigte, dem für den um ein Fünftel verletzten Tapu-Werth Land verliehen wurde, die Differenz nachzahlen, ebenfalls bis zum Ablauf von 10 Jahren, widrigenfalls dasselbe dem nächsten Tapu-Berechtigten angeboten bez. versteigert wird.

[4] Tapu-Beamte können die in ihrem Amtsbezirke liegenden Mahlul-Ländereien und nach dem Tapu-Verfahren zu behandelnde Grundstücke weder für sich noch für ihre Sclaven in Besitz nehmen (Artikel 88 G. G.).

Um dieses Interesse des Staates zu wahren, stellen die Artikel 68, 84 und 85 G. G. den Grundsatz auf, dass Mirie-Land, möge es Ackerland, Weideplätze[1] oder Wiesen[1] sein, nicht drei Jahre unbenutzt oder unbebaut gelassen werden darf[2], widrigenfalls der Verlust der Besitzrechte die Folge ist; der bisherige Besitzer hat aber das Recht, gegen Zahlung des Tapu-Werthes[3] Neueinweisung in die Besitzrechte zu beanspruchen, d. h. die Grundstücke werden mustehak-i-tapu. Zahlt der bisherige Besitzer den Tapu-Werth nicht, so werden die Grundstücke öffentlich versteigert.

Bei Weideplätzen und Wiesen genügt jedoch die Zahlung der Abgaben (resmi) und Zehnten an den Fiscus, um den Verlust derselben abzuwenden, da das Nichtbeweiden der Weideplätze und das Nichtschneiden des Wiesengrases das Land nicht verschlechtert und ein Ausfall von Einnahmen für den Fiscus beim Zahlen der Abgaben und Zehnten nicht eintritt.

Es giebt jedoch Umstände, die es unmöglich machen, dass der Besitzer das in seinem Besitze befindliche Mirie-Land beackert oder benutzt. Sind solche Umstände (asar-i-ssahihe, wörtlich: wirkliche Entschuldigungsgründe) vorhanden, so tritt das Tapu-Verfahren nicht ein. Es sind dies:

1. die Nothwendigkeit, den Boden brach liegen zu lassen, um seine Ertragsfähigkeit zu erhöhen oder um ihn nach einer Überschwemmung austrocknen zu lassen, bis der Boden wieder beackerungsfähig ist (Artikel 68). Ist das Wasser nach einer Überschwemmung zurückgetreten, so kann der Besitzer des Landes bez. seine Erben[4], wie lange die Überschwemmung auch angedauert hat, gemäss Artikel 69 dasselbe wie früher in Besitz nehmen. Wenn aber nach Rücktritt der Überschwemmung und nachdem das Land wieder anbaufähig geworden, weder der Besitzer noch seine Erben dasselbe in Besitz nehmen und ohne stichhaltige Gründe (vergl. Nr. 2—6) drei Jahre hinter einander unbebaut liegen lassen, dann werden die Grundstücke nach dem Tapu-Verfahren behandelt;
2. Gefangenschaft (Artikel 68);
3. begründete Auswanderung. Sind alle Einwohner eines Ortes aus stichhaltigen Gründen (wie Erdbeben, ansteckende Krankheiten) ausgewandert, so wird ihr Land nicht nach dem Tapu-Verfahren behandelt. Sind sie aber ohne Grund ausgewandert oder kehren

[1] Im Gesetz heisst es »mit Tapu besessene Weideplätze und Wiesen« — jaylak, kyschlak, tschaïr oben § 9 —, d. i. mit Tapu-Schein besessene, also solche, die überhaupt in Privatbesitz stehen können, dagegen nicht Gemeindeweiden und -wiesen, die erasi-i-metruke sind. Über die letzteren vergl. unten § 55.

[2] Nach der Tradition des Propheten: »Besitzt Jemand Land und unterlässt er drei Jahre lang, es zu bebauen, und kommen dann andere Leute und bebauen es, so haben diese das grössere Recht daran«, citirt bei Tischendorff S. 20 und Belin Nr. 263.

[3] Vergl. § 47.

[4] Nach Gesetz vom 17. Muharrem 1284, nicht nur Kinder und Eltern (vergl. § 40).

sie innerhalb dreier Jahre, von dem angegebenen Zeitpunkt an gerechnet, wo die Gründe zur Auswanderung fortgefallen sind, nicht zurück, um die Wiederbebauung ihres Landes vorzunehmen, dann wird dieses nach dem Tapu-Verfahren behandelt (Artikel 72 G. G.)[1];

4. Ableistung der Militärpflicht. Grundstücke von activen regulären Soldaten, die in entfernten Gegenden ihrer Militärpflicht genügen, können so lange nicht nach dem Tapu-Verfahren behandelt werden, bis der Tod der Besitzer[2] feststeht; erst wenn dies der Fall ist, werden sie nach dem Tapu-Verfahren behandelt, d. h. sie werden nicht etwa sogleich den Erben gegen Zahlung des Tapu-Werthes gegeben, sondern es ist anzunehmen, dass, analog den Bestimmungen des Artikels 69 G. G. (vergl. Nr. 1), die Erben drei Jahre lang nach dem factischen oder erklärten Tode den Besitz der Grundstücke gemäss Gesetz vom 17. Muharrem 1284 kraft Erbrechts beanspruchen können, bez. die Tapu-Berechtigten gegen Zahlung des Werthes. Erst wenn drei Jahre, vom Tode des Soldaten an gerechnet, verflossen sind, haben die Erben nur ein Tapu-Recht; sind Erben nicht vorhanden, dann findet mit Übergehung etwaiger Tapu-Berechtigter öffentliche Versteigerung der Grundstücke statt (Artikel 73);

5. Verschollenheit. Die Abwesenheit auf Reisefrist[3] ist gemäss Artikel 68 kein »wirklicher Entschuldigungsgrund«, der das Tapu-Verfahren abwendet. Wenn Jemand daher abwesend ist und sein Land drei Jahre lang ohne Grund nicht bestellt oder bestellen lässt, dann wird dasselbe nach dem Tapu-Verfahren behandelt (Artikel 74). Dasselbe gilt, wenn einem Abwesenden, von dem man aber weiss, dass er am Leben ist, Mirie-Land anfällt im Wege der Vererbung. Es wird, wenn es der abwesende Erbe drei Jahre lang weder selbst in Besitz nimmt, noch Jemand dazu bevollmächtigt, ihm nachher nur noch gegen Zahlung des Tapu-Werthes gegeben. Anders ist es bei der Verschollenheit derer, denen Mirie-Land anfällt. Wenn alle[4] Erben von Mirie-Land verschollen sind, also Niemand zur Bestellung desselben vorhanden ist, dann wird es sogleich beim Tode des Erblassers den Tapu-Erben gegen Zahlung des Werthes gegeben. Tauchen die Erben in drei Jahren auf, dann treten sie vollberechtigt in ihr Erbrecht ein, d. h. die geschehene Verleihung an die Tapu-Berechtigten wird rückgängig gemacht (Artikel 75 G. G.). Der Unter-

[1] Vergl. oben § 7 zu Artikel 130 G. G. S. 14 Anm. 2.

[2] Factisch oder rechtlich (vergl. § 43).

[3] Vergl. oben § 17.

[4] Der Artikel 56 G. G. — oben § 43 — behandelte den Fall, dass nur ein oder einige Erben verschollen sind. Die anwesenden anderen Erben bekamen in diesem Falle das ganze Land. Kehren die Verschollenen innerhalb dreier Jahre nach dem Tode des Erblassers zurück, dann treten sie in alle Rechte ein.

schied des Verfahrens bei einfacher Abwesenheit (Artikel 74) und bei Verschollenheit (Artikel 75 G. G.) ist danach folgender: Bei Vorhandensein gewöhnlicher Abwesender (Erben) wird mit Ausführung des Tapu-Verfahrens drei Jahre lang gewartet; bei Vorhandensein von Verschollenen wird dasselbe sofort vorgenommen. Nach Ablauf von drei Jahren haben Abwesende noch ein Tapu-Recht, Verschollene nicht. Der Grund hierfür liegt in dem oben § 43 erwähnten Princip, dass, wenn Verschollenen Erbschaften anfallen, der Tod praesumirt wird und Successio ex tunc eintritt, d. h. der Verschollene als todt gilt von der Zeit der Verschollenheit an gerechnet, falls sein Leben nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, die bei Mirie-Land drei Jahre ausmacht, bewiesen wird. Taucht bei der Vererbung von Mirie-Land der Verschollene innerhalb dreier Jahre nicht auf, so wird angenommen, dass er überhaupt nicht Erbe geworden ist, somit bei späterem Auftauchen auch kein Tapu-Recht haben kann;

6. Handlungsunfähigkeit. Grundstücke im Besitze von Unmündigen und Geisteskranken können in keinem Falle wegen Nichtbebauung nach dem Tapu-Verfahren behandelt werden. Wenn ihre Vormünder ohne Grund drei Jahre hinter einander das Land weder bestellen noch bestellen lassen, dann werden sie von der Behörde dazu angehalten. Weigern sie sich dennoch, die Bestellung vorzunehmen, dann werden die Grundstücke, nur damit sie nicht liegen bleiben, von der Behörde verpachtet (Artikel 76).

Die Maassregel, dass eine drei Jahre lang dauernde Vernachlässigung des Bodens den Verlust der Besitzrechte nach sich zieht, ist als eine Strafe anzusehen, die mit dem Zeitpunkt verwirkt ist, wo nach Wegfall der Hinderungsgründe drei Jahre verflossen sind. Es kann aber Niemand für Fehler bestraft werden, die ihm nicht zuzurechnen sind[1]; darum wird auch die Zeit, während welcher Jemand sein Land vernachlässigt hat, nicht dessen Rechtsnachfolger — Käufer, Erben — angerechnet (Artikel 70 G. G.). Stirbt Jemand, nachdem er drei Jahre sein Land ohne Grund unbebaut gelassen hat, dann können seine Erben natürlich nicht kraft Erbrechts den Besitz des Mirie-Landes, den der Erblasser wegen Vernachlässigung des Bodens verloren hat, unentgeltlich beanspruchen; jedoch steht ihnen wie ihrem Rechtsvorgänger, dem Erblasser, das Recht zu, das Land gegen Zahlung des Tapu-Werthes zu beanspruchen. Verzichten sie auf dieses Recht, so wird das Land versteigert (Artikel 71 G. G.).

§ 51. Das Tapu-Verfahren wegen unrechtmässiger Besitzergreifung von Mahlul-Land.

Der Besitz von Mirie-Land wird, wie oben gemäss Artikel 20 G. G. im § 17 ausgeführt, in zehn Jahren ersessen. Nothwendig ist dabei nur

[1] Nach Artikel 89 der Medschelle: bir felin hükmi faïline musaf kylynyr.

Besitz ohne Einspruch. Bona fides und Justus titulus seitens des Ersitzenden sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Ersitzung von Mahlul-Land, die sich nicht gegen einen Dritten, sondern gegen den Staat, der das frei gewordene Land noch nicht vergeben hat, richtet, gilt dasselbe. Wer zehn Jahre hindurch Mahlul-Land unbestritten besessen und bebaut[1] hat, dessen Besitzrecht ist gemäss Artikel 78 G. G. unanfechtbar[2], und demselben ist auf Grund der Ersitzung ein Besitztitel auszustellen.

Wie bei der gewöhnlichen Ersitzung, hebt bei derjenigen von Mahlul-Land das Eingeständniss des Ersitzenden, dass er zu Unrecht von dem Land Besitz ergriffen, die Wirkung des Zeitablaufs auf, der, wie oben § 17 ausgeführt, kein Recht verschwinden lassen kann — tekkadim-i-seman ile hakk ssakit olmas —. Jedoch soll im Besitzstand nichts geändert werden, wenn der Ersitzungsbesitzer den Tapu-Werth zahlt. Zahlt er ihn nicht, so werden die Grundstücke versteigert.

Hat nun Jemand Mahlul-Land, ohne vom Fiscus in den Besitz eingewiesen zu sein, heimlich besessen, der Besitz aber noch nicht zehn Jahre angedauert, so wird unterschieden, ob der Besitzende ein Tapu-Recht an dem Lande hatte oder nicht. Im ersten Falle wird gemäss Artikel 77 G. G. von dem Besitzenden, wenn er sich im Besitz erhalten will, der Tapu-Werth, den das Land zur Zeit der Entdeckung des heimlichen Besitzes hat, nachgefordert, vorausgesetzt, dass keine anderen Tapu-Berechtigten früheren Grades vorhanden sind. Weigert er sich, den Tapu-Werth zu zahlen, dann können die Tapu-Berechtigten späteren Grades, wenn solche vorhanden und ihre Antrittsfristen (§ 47) noch nicht abgelaufen sind, den Besitz des Landes gegen Zahlung des Tapu-Werthes beanspruchen. Sind solche Tapu-Berechtigte nicht vorhanden, dann wird das Land versteigert. Der nach Classe I Berechtigte (§ 47; Erbe von Mülk-Anlagen auf dem Mirie-Lande) hat beispielsweise Mahlul-Land sechs Jahre heimlich besessen; er weigert sich, den Tapu-Werth zu zahlen. In diesem Falle müssten die Grundstücke versteigert werden, selbst wenn Tapu-Berechtigte nach Classe II (Mitbesitzer) oder III (arme Dorfgenossen) vorhanden wären, da diese nur fünf bez. ein Jahr lang nach dem Tode des Besitzers des Landes ihr Tapu-Recht geltend machen können.

Ist derjenige, welcher weniger als zehn Jahre lang Mahlul-Mirie-Land besessen hat, ein Fremder, d. h. ein Nicht-Tapu-Berechtigter, dann wird er ohne Weiteres aus dem Besitze vertrieben und das Land eventuell vor-

---

[1] Nach Artikel 2 der »Tapu messalihi kakkindaki talimat«, D. II S. 61, ist bei der Ersitzung von Mahlul-Mirie-Land neben dem Besitz regelmässige Bestellung desselben erforderlich.

[2] »Hakk-i-karar ssabit olur« heisst es in dem angeführten Artikel. Darunter versteht man nach Chaliss Eschref Nr. 578 »das Besitzrecht, das Jemand an Mahlul-Land hat, wenn er es zehn Jahre lang unbestritten besessen und bebaut hat«. Bebauung ist bei der Ersitzung von Mirie-Land, das nicht mahlul ist, nicht nöthig (vergl. oben § 17).

handenen Tapu-Berechtigten gegeben, wenn ihre Antrittsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ist dies der Fall oder sind Tapu-Berechtigte überhaupt nicht vorhanden, dann wird das Land versteigert (Artikel 77).

Wer im Besitze von Mahlul-Land, sei es in Folge von Ersitzung oder als Tapu-Berechtigter, belassen wird oder wer wegen unrechtmässigen Besitzes denselben wieder verliert, hat für die Zeit, während welcher er den Besitz auch ohne Berechtigung gehabt hat, einen Miethszins (idschr-i-missl) oder Schadensersatz wegen Ausnutzung des Landes (nokssan-i-erss) nicht[1] zu zahlen (Artikel 79 G. G.).

§ 52. Das Tapu-Verfahren wegen Unterganges der auf Mirie-Land stehenden Mülk-Anlagen.

Wenn auf Mirie-Land stehende Mülk-Gebäude, wie Mühlen, Ställe, Hürden u. s. w., sowie darauf angelegte Obstgärten und Weingärten untergehen, ohne dass eine Spur bleibt, so wird nach Artikel 82 und 83 G. G. der Grund und Boden nach dem Tapu-Verfahren behandelt, d. h. auf Verlangen des Eigenthümers der untergegangenen Anlagen diesem gegen Zahlung des Tapu-Werthes, sonst einem Anderen — in öffentlicher Versteigerung — gegeben.

Wenn aber solcher Grund und Boden ehemals im Wege der Vererbung oder sonst auf eine Weise in den Besitz des Eigenthümers der Anlagen gekommen ist und dem Fiscus regelmässig in jedem Jahre eine feste Bodenmiethe — idschare-i-maktue — gezahlt wird, so kann der Besitz des Landes trotz Unterganges der darauf befindlichen Anlagen dem Eigenthümer der letzteren nicht genommen oder der Tapu-Werth von ihm beansprucht werden.

Zum Verständniss des soeben wiedergegebenen Inhalts der Artikel 82 und 83 G. G. ist Folgendes zu bemerken:

Die Verleihung von Mirie-Land, die im Allgemeinen, wie aus § 3 ersichtlich, in der Weise zu geschehen pflegt, dass der Beliehene zur Zeit der Beleihung einen dem Werthe des Landes entsprechenden Betrag (tapu, idschare-i-muadschele genannt) zu entrichten hat, während von den Erträgnissen des Landes (dem geernteten Getreide, den Baumfrüchten) ein bestimmter Procentsatz abzugeben ist, braucht mit Rücksicht auf den Zweck, dem das Land dienen soll, nicht immer in dieser Weise vorgenommen zu werden. Dies ist häufig dann nicht der Fall, wenn der Beliehene die Beleihung nachgesucht hat nur in der Absicht, das Land mit Bäumen zu bepflanzen oder Gebäude darauf zu errichten. In diesem Falle unterscheidet man folgende zwei andere Beleihungsformen:

1. Das Land wird überhaupt nicht gegen den Tapu verliehen. Jemand hat vielmehr nur um die Erlaubniss nachgesucht, auf freiem Mirie-Land Anlagen, wie Ställe, Mühlen, oder Bäume zu errichten. Die Nutzung des Landes besteht nur darin, dass die Anlagen auf ihm errichtet werden,

[1] Vergl. oben § 19, auch dazu S. 44 Anm. 2 und 3.

beackert wird es nicht. Für eine solche Nutzung wird eine feste Abgabe, eine Art Bodenmiethe (idschare-i-maktue), jährlich erhoben. Gegenüber den Anlagen gilt das Land als Nebensache, während jene die Hauptsache sind. Die Freigabe von Mirie-Land in dieser Weise nennt man »bila schart-(hakk)-i-karar«, »ohne die Bedingung der Beständigkeit des Besitzrechtes«[1], d. h. gehen die Gebäude und Bäume auf derartig freigegebenem Mirie-Land spurlos zu Grunde, dann ist das Land selbst zur Neuverleihung frei geworden, da der Zweck, zu dem es zum ersten Male verliehen war, wieder fortgefallen ist. Jedoch wird es nicht unter allen Umständen dem bisherigen Besitzer, der die untergegangenen Anlagen errichtet hatte, genommen, sondern zunächst dem Tapu-Verfahren unterworfen, d. h. dem bisherigen Besitzer gegen Zahlung des Tapu-Werthes angeboten.

Die im ersten Theile der Artikel 82 und 83 besprochenen Ländereien sind in der eben gedachten Weise verliehen worden.

2. Das Land ist gegen Zahlung des Tapus verliehen worden; andererseits wird wie zu 1. für die darauf stehenden Mülk-Anlagen eine Bodenmiethe, d. h. ein fester Betrag, jährlich erhoben, so dass in Folge einer solchen Freigabe des Landes — genannt »ba schart-(hakk)-i-karar«, unter der Bedingung der Beständigkeit — der Beliehene dasselbe nicht in Abhängigkeit von den Anlagen besitzt, d. h. seines Besitzrechtes nicht verlustig geht bei Wegfall der Anlagen, sondern das Land auch sonst ausnutzen kann wie er will, solange er die feste Abgabe (mukatea) zahlt.

Bei Grundstücken, von denen man nicht mehr weiss, auf welche Art sie verliehen worden sind, auf denen aber von Alters her eine Mukatea, feste Bodenmiethe, lastet, wird angenommen, dass sie nach dieser zweiten Art verliehen worden sind. Sie heissen »Mukatea-i-kadimelu erasi«[2], Grundstücke mit alter Mukatea. Ihnen stellt das Grundstücksgesetz, indem es von »ehemals im Wege der Vererbung oder sonst auf eine Weise in den Besitz des Eigenthümers der Anlagen gekommenen« Ländereien spricht, die im zweiten Theile der Artikel 82 und 83 erwähnten Grundstücke gleich. Der Wegfall der Anlagen führt nicht den Verlust des Besitzes derselben mit sich, solange die Mukatea weitergezahlt wird. Auch kann der Besitzer des Landes nicht zu dessen Beackerung angehalten werden; denn da an Stelle der Zehnteneinnahmen die Mukatea tritt, erwächst dem Fiscus keinerlei Schaden aus der Nichtbeackerung. Nur darf diese gemäss Artikel 68 (§ 50) ohne Grund nicht über drei Jahre andauern.

Die Artikel 82 und 83 zerfallen also gleichmässig in je zwei Theile:

a) Jemand wird nur zu dem Zwecke Mirie-Mand gegeben, damit er Anlagen darauf errichtet. Er zahlt für diese Verleihung nur pro Jahr eine feste Abgabe;

b) Jemand hat für den Tapu-Werth Mirie-Land verliehen bekommen. Für die Anlagen, die er auf demselben errichtet, zahlt er ausserdem eine feste Abgabe.

---

[1] Sia Eddin S. 40, 238; Chaliss Eschref Nr. 594.

[2] Sia Eddin S. 360.

Im ersten Falle wird beim Untergang der Anlagen das Land nach dem Tapu-Verfahren behandelt, im zweiten Falle erst dann, wenn der Besitzer des Landes auch die Bodenmiethe nicht mehr zahlt.

Die auf dem Mirie-Land stehenden Anlagen können auch Wakkuf sein, wenn nämlich derjenige, welcher sie angelegt und das Mülk-Eigenthum daran gehabt hat, sie dazu gemacht hat. Dem Mirie-Fiscus gegenüber hat nun der Umstand, dass die Anlagen anstatt Mülk einer Privatperson zu sein, der Wakkuf-Behörde gehören, im Grossen und Ganzen eine Änderung des Verfahrens nicht zur Folge, wenn die Anlagen spurlos untergehen. Zu unterscheiden ist jedoch, ob die Anlagen Gebäude sind oder Bäume. Im letzteren Falle hat der Mutevelli[1] wie der gewöhnliche Eigenthümer gemäss Artikel 90 G. G. an dem Lande ein Tapu-Recht, d. h. der Wakkuf verliert das Besitzrecht, wenn der Mutevelli nicht den Werth des Landes zahlt. Jedoch kann der letztere das Eintreten des Tapu-Verfahrens verhindern, wenn er binnen drei Jahren die weggefallenen Bäume durch neue ersetzt und die Bodenmiethe weiterzahlt. Sind die spurlos untergegangenen Anlagen Gebäude gewesen, so kann der Mutevelli gemäss Artikel 89 G. G. die Wakkuf-Behörde ebenfalls im Besitz des Landes erhalten, wenn er zum Wiederaufbau der untergegangenen Gebäude schreitet und die Bodenmiethe weiterzahlt. Thut er dies jedoch nicht, so wird das Land, ohne dass es erst dem Tapu-Verfahren unterworfen, d. h. dem Mutevelli gegen Zahlung des Werthes von Neuem angeboten wird, anderweitig neu vergeben.

Der Unterschied zwischen den Folgen des Unterganges von Mülk- und Wakkuf-Anlagen auf Mirie-Land ist demnach der, dass, wenn Wakkufanlagen untergehen, der Mutevelli die Wakkuf-Behörde im Besitz erhalten kann durch Neueinrichtung der Anlagen und Weiterzahlung der Bodenmiethe. Bestehen die Anlagen aus Gärten, dann wird nach deren Vernichtung das Land dem Tapu-Verfahren unterworfen, wenn die Bäume nicht binnen drei Jahren durch neue ersetzt werden.

Der Privatmann kann, im Gegensatz zum Evkaf, bei Untergang seiner Mülk-Anlagen durch Neuerrichtung dem Verlust der Besitzrechte nicht entgehen, dagegen hat er immer das Recht, zu verlangen, dass das Land nach dem Tapu-Verfahren behandelt wird, d. h. ihm gegen Zahlung des Tapu-Werthes wiederverliehen wird[2].

---

[1] Der Verwalter von Wakkuf-Gut (vergl. unten Buch II § 77).

[2] Gemäss Artikel 83 und 90 G. G. in fine gilt das in diesen Artikeln Gesagte auch, wenn das Land selbst Wakkuf ist, aber einer anderen Stiftung gehört als die Wakkuf-Anlagen. Gehören diese Gärten auf Wakkuf-Land einer anderen Stiftung und gehen sie unter, dann würde das Wakkuf-Land nach dem Tapu-Verfahren behandelt werden können, falls der Mutevelli der Anlagen den Wiederaufbau nicht vornimmt — der einzige Fall, wo ein Tapu-Verfahren bei Wakkuf-Land möglich ist. An diesem giebt es sonst weder ein Tapu-Verfahren noch ein Tapu-Recht.

Dritter Theil. Vom Metruke-Land.

§ 53. Einleitung.

Metruke-Ländereien sind diejenigen, welche in Niemandes Sonderbesitz stehen und stehen können, sondern zum allgemeinen Nutzen unverliehen bleiben. Wie bei Mirie-Land gehört das Obereigenthum, die Rakkaba, dem Staat (beit ul mal), das Untereigenthum daran wird jedoch Niemand übertragen.

Nach der Eintheilung des Artikels 5 G. G. (oben § 5) zerfällt alles Metruke-Land in

1. solches, welches den Bewohnern eines oder mehrerer Dörfer zusammen zur Nutzung überlassen ist, welches also von einem begrenzten Theile der Bevölkerung benutzt wird. Diese Art der Metruke-Ländereien wird auch »mahmie« (Erasi-i-mahmie)[1] genannt;
2. solches, welches der Gesammtheit zur Benutzung belassen ist (Erasi-i-murefeke genannt).

Die erstere Art behandeln die Artikel 91, 92 (Waldungen), 96 (Tennen), 97—100 (Weideplätze), 101 G. G. (Yailak und Kyschlak); von der anderen Art handeln die Artikel 93 (öffentliche Wege), 94 (öffentliche Plätze), 95 (Märkte). Artikel 102 G. G. beschliesst den Abschnitt des G. G. über Metruke-Land mit einigen processualen Bestimmungen.

Capitel I. Metruke-Land, dessen Benutzung auf ein oder mehrere Dörfer beschränkt ist.

§ 54. Waldungen zum Abholzen und Dreschtennen.

Die Bäume von »Baltalyk«[2] genannten Waldungen können nach Artikel 91 G. G. nur von den Einwohnern der Ortschaften geschlagen werden,

---

[1] »Protegirte«, weil unter dem Schutz des Propheten stehend: »o kabilden olan mevaki amenin istifadessi itschün taht-i-humaje-i-dschenab-i-rissaletpenahilerine aliorlardi«. Chaliss Eschref Nr. 39.

[2] Baltalyks sind von den im Umkreise von Ortschaften liegenden Waldungen abgezweigte Theile, aus denen die Bewohner jener Ortschaften für ihren Bedarf Brennholz schlagen (ihtitab) dürfen (Artikel 21 des Orman-nisam-namessi D. II S. 404). Ein »Baltalyk« enthält wie »Kuri« und »Orman« nur Nicht-Fruchtbäume. Kuri ist ein Wald, der grosse, dicht stehende, Orman ein solcher, der kleinere, dünn stehende Bäume hat. Wenn man von einem Kuri spricht, denkt man nur an Mülk-Bäume oder wild gewachsene Bäume. Unter »Orman« versteht man ferner gemeinhin die in staatlicher Verwaltung stehenden Wälder, die also ebenso wie die Baltalyks in Niemandes Privatbesitz stehen. Letztere können übrigens in einem Falle Gegenstand von Privatbesitz sein: Wenn sie zu grösseren Tschiftliks gehören, dann heissen sie »tschiftlik baltalyghy«. Die gewöhnlichen Baltalyks heissen auch Köi kurissi, Kassaba kurissi, Köi ormani, Kassaba ormani (Dorfwaldungen); vergl. Chaliss Eschref Nr. 66.

zu denen die Baltalyks von Alters her gehören. Schlagen die Einwohner anderer Ortschaften Holz daraus, so haben sie den Werth der geschlagenen Bäume (den »Kaïmen Kimet«, Artikel 882 der Medschelle, oben § 13 S. 23 Anm. 1) den Bewohnern der zum Schlagen berechtigten Ortschaften gemäss Nachtragsbestimmung vom 10. Rebi ul achir 1293 (D. III S. 457) zu ersetzen.

Von solchen Baltalyks kann nach Artikel 92 G. G. kein Theil abgetrennt und zu Sonderbesitz verliehen werden, weder zur Umwandlung in Ackerland noch zur Anlegung von Privatforsten.

Eine Abgabe ist für das Holzungsrecht nicht zu entrichten; nur in dem Falle, dass das Holz nicht zum eigenen Bedarf der Holzenden, sondern zu Handelszwecken geschlagen wird, ist gemäss Artikel 25 des Ormannisam-namessi zu zahlen:

1. 10 Procent vom Werth des Holzes (der Üschr);
2. von je 100 Okken Holz 20 Para, von je 100 Okken (Holz-)Kohle 40 Para (der sogenannte Pul ressmi; vergl. Artikel 4 des »kireste we hattab we kümür russumat we tesakiri hakkindaki talimat« D. III S. 291 ff.).

Was von den Baltalyks gesagt ist, gilt auch von den Chirmens (Dreschtennen), die von Alters her zum Gemeingebrauch der Bewohner eines Dorfes bestimmt sind[1]. Dieselben können gemäss Artikel 96 G. G. weder gekauft noch verkauft noch beackert werden. Gebäude können darauf ebenfalls nicht errichtet werden. Bewohner anderer Dörfer können darauf ihr Getreide nicht dreschen.

§ 55. Gemeindeweiden.

Weideplätze, mera, sind nach Artikel 98 dann als Metruke-Land zu betrachten, wenn sie von Alters her[2] den Bewohnern gewisser Dörfer zur Gemeindenutzung belassen sind. Auch bei den Gemeindeweiden haben nur die Dörfer Nutzungsrechte, denen die Weideplätze zugewiesen sind. Die Nutzung besteht darin, dass das Vieh darauf getrieben wird. Kauf oder Verkauf solcher Gemeindeweiden ist gemäss Artikel 97 G. G. ausgeschlossen, Schafställe, Hürden dürfen darauf nicht errichtet und Bäume, Weinstöcke nicht angepflanzt werden; die Beackerung ist ebenfalls unzulässig. Das Recht der einzelnen Dorfgenossen an diesen Weideplätzen regelt Artikel 100 G. G. folgendermaassen: Die Angehörigen der berechtigten Dörfer können zwar den Nachwuchs ihres Viehbestandes auf die Gemeindeweiden treiben, nicht aber von ausserhalb neu angekauftes Vieh, falls der alte Viehbestand dadurch in der Nahrung verkürzt würde. Wer sich im Dorfe neu ansiedelt, indem er sich ein Gehöft (jurd) baut, kann das von ausserhalb mitgebrachte Vieh ebenfalls nur dann mit auf die Gemeindeweiden

[1] Vergl. oben § 10 über Privattennen.

[2] Vergl. die Berliner Handschrift Pertsch Nr. 261 aus dem Kanunname Suleiman's des Grossen Bl. 48v: »Von Alters her ist nicht etwa, was 40—50 Jahre her ist, sondern alt, kadim, ist dasjenige, dessen Anfang Niemand weiss (onun ewelin kimessne bilmeje)«.

treiben, wenn dem alten Viehbestand dadurch nicht Futtermangel erwächst. Wer hingegen den Jurd eines der Dorfbewohner übernimmt, kann so viel Vieh auf die Gemeindeweiden treiben wie sein Vorgänger.

Dass nicht alles Weideland (mera) Metruke-Land zu sein braucht, ist schon oben § 9 gesagt worden. Das G. G. erwähnt noch besonders das zu einem Tschiftlik gehörige Weideland und bestimmt in Artikel 99 bezüglich desselben, dass solches Weideland wie gewöhnliches Mirie-Land mit Tapu besessen wird und für dasselbe alle anderen über Mirie-Land geltenden Bestimmungen in Kraft sind. Dass zu einem Tschiftlik besondere Privatweideplätze gehören, hindert den Tschiftlik-Besitzer andererseits nicht, auch auf die Gemeindeweiden des Dorfes, zu dem das Tschiftlik gehört, sein Vieh zu treiben.

Für die Gemeindeweiden sind Abgaben nicht zu entrichten. Anderes gilt von den »Yailak« und »Kyschlak« (oben § 9) genannten Sommer- und Winterweideplätzen, von denen Abgaben zu zahlen sind, nämlich die Russumat-i-jailakije und kyschlakije (§ 9), selbst wenn sie Metruke-, Gemeindeweiden sind. In diesem Falle gilt, was sonst von dem Metruke-Land dieser Gattung schon gesagt ist, dass nämlich die Dörfer, denen die Weideplätze zugewiesen sind, allein daran die Nutzung haben (Artikel 101 G. G.). Von dem bisher besprochenen Metruke-Land unterscheiden sich die Yailaks und Kyschlaks, abgesehen davon, dass sie einer Abgabe unterworfen sind, noch dadurch, dass sie mit Übereinstimmung aller Interessenten beackert werden können.

Capitel II. Metruke-Land, das der Gesammtheit der Menschen zur Benutzung überlassen ist.

§ 56. Öffentliche Wege.

Die öffentlichen Wege (tarik-i-âm) ausführlich im G. G. zu behandeln, lag eine Veranlassung nicht vor, weil die Medschelle darüber nähere Bestimmungen enthält. Das G. G. beschränkt sich daher in Artikel 93 darauf, hervorzuheben, dass die öffentlichen Wege dem Privatverkehr entzogen sind, Gebäude darauf nicht errichtet, Bäume nicht angepflanzt werden können.

Aus der Medschelle mögen die folgenden Artikel an dieser Stelle Erwähnung finden:

Artikel 926. Jeder hat das Recht, auf öffentlichen Wegen zu gehen, falls er Niemand Schaden dadurch bringt.

Artikel 927. Niemand kann auf öffentlichen Wegen ohne behördliche Genehmigung sich festsetzen oder Buden u. s. w. errichten, um Handel zu treiben.

Artikel 935. Wer auf öffentlichen Wegen sein Vieh mit freiem Kopf herumlaufen lässt, ist für den von dem Vieh angerichteten Schaden verantwortlich.

Artikel 1213. Wer auf beiden Seiten eines öffentlichen Weges Häuser besitzt und diese mittels einer Brücke verbinden will, kann daran gehindert werden. Ist die Brücke schon gebaut und den Passanten nicht nachtheilig,

dann kann sie nicht weggerissen werden; ein dauerndes Recht kann daran jedoch nicht erworben werden. Gehen solche Brücken zu Grunde, so kann die Neuanlegung verhindert werden.

Artikel 1214. Niedrige Gänge, Erker u. dergl. können, selbst wenn sie von Alters her bestehen, weggerissen werden, falls sie der Passage hinderlich sind, denn: »sarar kadim olmas«, Gewohnheitsrecht kann Schädliches nicht schaffen — (Artikel 7 Medsch.).

Artikel 1215. Wenn Jemand sein Haus repariren will, dann kann er unter der Bedingung, dass die Passage nicht gehindert wird, auf der einen Seite des Weges Mörtel machen, um ihn zum Bau zu verwenden.

Artikel 1217. Der Anwohner eines öffentlichen Weges kann vom Fiscus, wenn dadurch der Passage kein Abbruch geschieht, einen Streifen des öffentlichen Weges für sein Haus gegen Zahlung des Werthes erwerben[1].

§ 57. Öffentliche Plätze.

Öffentliche Plätze, wie Gebetsplätze, Plätze, um Wagen und Vieh zusammenzustellen, Märkte und Messen, können wie die öffentlichen Wege nicht gekauft und verkauft, nicht bebaut noch mit Bäumen bepflanzt werden (Artikel 94. 95 G. G.). Für die Benutzung der Mess- und Marktplätze kann eine Fiscalsteuer erhoben werden.

§ 58. Processualische Bestimmungen bezüglich Metruke-Land.

Bei Prozessen bezüglich Metruke-Land kann man sich auf Zeitablauf nicht berufen, d. h. wie Metruke-Land dem Privatverkehr überhaupt entzogen ist, können auch Rechte daran nicht ersessen werden (Artikel 103 G. G., 1675 Medsch.; vergl. oben § 17).

Wer ist nun gegebenen Falls bei Eingriffen in die allgemeinen gegenüber Metruke-Land bestehenden Anrechte activ zur Processführung legitimirt? Artikel 1644 bestimmt, dass bei Processen bezüglich Metruke-Land, das der Gesammtheit zur Nutzung überlassen ist (Capitel II, die sogenannte Erasi-i-murefeke), — wie öffentliche Wege und Plätze —, Kläger nur eine einzelne Person der Gesammtheit ist; bei Streitigkeiten aber zwischen zwei Dörfern über die den beiden zustehenden Nutzungsrechte genügt, wenn die Einwohnerzahl eine nicht beschränkte ist, gemäss Artikel 1645 der Medschelle die Vertretung durch je einige der Parteien. Ist die Einwohnerzahl aber eine begrenzte, d. h. wenn sie nicht über 100 Köpfe zählt (Artikel 1646 Medsch.), so müssen Alle einzeln bei einem Process vertreten sein[2].

---

[1] Vergl. hierzu das Gesetz vom 25. Silkade 1278 (Wege- und Baureglement).

[2] Nach einem Urtheil des Temiis-Gerichtes vom 21. Teschrin-i-ssani 1301 muss stets, wenn als Partei die Gesammtheit der Bewohner eines Dorfes auftritt, festgestellt werden, ob es sich um ein »Kavm-i-machssur«, beschränkte Zahl (bis 100), handelt oder nicht. (Chaliss Eschref Nr. 661 i. f.).

Vierter Theil. Vom Mevat-Land.

§ 59. Definition. Geschichtliches. Heutiges Recht.

Nach der Definition des Scheriat-Rechtes[1] ist Mevat-Land (Ödland, wörtlich: todtes Land) dasjenige Land, das seit alter Zeit Nutzen nicht brachte und dessen wüste Beschaffenheit aus sehr früher Zeit stammt. Man nennt es auch aadijet[1], nach dem Stamme aad, der in alter Zeit sammt Dörfern und Ländereien vernichtet wurde, weil er den Islam nicht annehmen wollte.

Nach Abu Jussuf[2] muss Mevat-Land ferner so weit von bebautem Land entfernt sein, dass man eine Stimme vom äussersten Ende des letzteren nicht hört, d. h. die Entfernung muss eines Pfeilschusses (ok atimi) Weite, nach Anderen 400 Sira[3] sein. Wesentliches Moment zur Beurtheilung, ob ein Land mevat ist, ist somit nach Abu Jussuf die Entfernung; dazu kommt, dass es einen bekannten Eigenthümer nicht hat.

Wer Mevat culturbar macht, es »belebt« (ihia), wie der juristische Ausdruck heisst, erwirbt an demselben gewisse Rechte, nach zwei Überlieferungen des Propheten, nämlich »wer todtes Land belebt, wird sein Eigenthümer« und »wer Land belebt, das in Niemandes Eigenthum steht, hat daran das meiste Recht«[4]. Diese beiden Überlieferungen sind bis in die neueste Zeit Gegenstand von Controversen geblieben. Die »beiden Imame« (Mehmed und Abu Jussuf)[2] fassen sie so auf, dass Jeder, der todtes Land »belebt«, dessen Eigenthümer wird. Die Genehmigung des Sultans zur Belebung ist nach ihnen nicht erforderlich.

Nach Abu Hanifa aber — und seine Meinung ist die herrschende geworden — wird, wer todtes Land belebt, nur dann dessen Eigenthümer, wenn der Sultan seine Erlaubniss zum Beleben gegeben hat.

Nach dem Scheriat-Recht sind noch die folgenden Grundsätze zu beachten:

In der Nähe von angebautem Lande liegendes Mevat-Land soll nicht angebaut werden, denn es könnte den Bewohnern des bebauten Landes als Weide- oder Tennenplatz überlassen, mithin Metruke-Land sein.

Wenn Jemand Mevat-Land zwar abgrenzt (tehdschir, d. h. mit Zweigen oder Steinen umgeben, um die Besitzergreifung zu documentiren), aber binnen drei Jahren nicht anbaut, dann geht das damit erworbene Vorrecht auf Anbauung wieder verloren.

Wenn Jemand auf Mevat-Land einen Brunnen gräbt, so ist er allein zur Benutzung und Anbauung des im Umkreis von 40 Sira[3] um den

[1] Multeka II S. 217: mevat bir ers dir ki onunle kadimden intifa olunmaja jani charabliği kadim ola (vergl. auch Belin Anm. 2 zu Note 222 und Note 241).

[2] Vergl. Einleitung.

[3] Jetzt 75 cm (vergl. Belin Anm. 4 zu Artikel 131 G. G.).

[4] Vergl. Tischendorf und Belin in den angegebenen Werken.

Brunnen belegenen Landes berechtigt, falls die Anlegung des Brunnens mit Genehmigung des Sultans geschehen ist[1].

Die Medschelle[2] nun und das G. G. haben sich bezüglich des Eigenthumsüberganges der Theorie Abu Hanifa's zugeneigt.

Mevat-Land »beleben« heisst nach Artikel 1275, 1276 der Medschelle säen, pflanzen, umackern, bewässern, Gräben und Kanäle ziehen, Mauern bauen und Dämme anlegen, um das Land gegen Überschwemmungen zu schützen.

Die Bestimmung, dass der mit Genehmigung des Sultans Mevat-Land Belebende Eigenthümer (malik) desselben wird, wird dadurch eingeschränkt, dass die Genehmigung zum Beleben nur zum Zweck der Nutzung des Landes ertheilt werden kann; in diesem Falle geht Eigenthum nicht auf den Anbauer über, sondern dieser erwirbt nur die Besitzrechte, wie sie der Besitzer von Mirie-Land hat (Artikel 1272). Diese einschränkende Bestimmung bildet den Übergang zu der durch das G. G. geschaffenen Rechtslage, wie dies aus dem nachstehend in Übersetzung citirten Artikel 103 G. G. hervorgeht:

»Zu Mevat-Land werden gerechnet leere Felder, Berge, steinige Gegenden, gestrüppartige Waldungen, Wiesen mit kurzem, zum Schneiden nicht geeigneten Grase u. dergl., die in Niemandes Besitz sich befinden, von Alters her als Metruke-Land nicht belassen und von den äussersten Endpunkten von Wohnplätzen so weit entfernt sind, dass der Ruf Jemandes, der eine starke Stimme hat[3], nicht zu hören ist. Solche Länder können mit Genehmigung der Behörde dem, der Landbesitz benöthigt, unentgeltlich zum Beackern verliehen werden, doch verbleibt das Obereigenthum (rakkaba) daran dem Fiscus. Für solche Ländereien kommen die für gewöhnliches Ackerland geltenden Bestimmungen (d. h. des G. G. über Mirie-Land) in Anwendung.

Wenn Jemand, der die Erlaubniss zum Aubauen von Mevat-Land bekommen hat, sich in Besitz desselben gesetzt, drei Jahre hinter einander aber die Bebauung unterlassen hat, dann kann das Land einem Anderen gegeben werden.

Hat Jemand Land ohne Erlaubniss »belebt«, dann kann er gegen Zahlung des Tapu-Werthes im Besitz belassen werden und einen Besitztitel erhalten«.

Das G. G. stellt hiernach für Culturbarmachung von Mevat-Land ebenfalls die Genehmigung der Behörde (als Vertreterin des Sultans) als Bedingung auf und bestimmt gleichzeitig die Folgen des »Ihia« ohne solche Genehmigung. Im Gegensatz zum Scheriat-Recht und der Medschelle aber wird der Anbauende nie Mülk-Eigenthümer, sondern das Obereigenthum an dem neu angebauten Lande verbleibt dem Staat, und der Anbauende wird gewöhnlicher Untereigenthümer, das Land also Mirie-Land. Dass es

[1] Vergl. hierzu auch Artikel 1281 der Medschelle.
[2] Buch X, Bab IV, Fassl 5 und 6.
[3] Vergl. oben § 6 Artikel 6 G. G.

dem Sultan auch freisteht, mit Ertheilung der Genehmigung zum Anbauen ausdrücklich dem Anbauer auch die Rechte eines Mülk-Eigenthümers zu verleihen, versteht sich von selbst; es ist aber zu beachten, dass die Verleihung solcher Rechte ausdrücklich hervorgehoben sein muss.

Aufrecht erhalten ist die Bestimmung des Scheriat-Rechtes, dass das Land einem Anderen verliehen werden kann, wenn binnen drei Jahren nach Ertheilung der Erlaubniss zum Anbauen die Beackerung nicht erfolgt.

Die Erlaubniss zum »Ihia« wird gemäss dem citirten Artikel des G. G. und dem Artikel 12 des Tapu-Gesetzes [1] unentgeltlich ertheilt. Nach dem letzteren Artikel werden nur »für das Papier« (beim Ertheilen der Erlaubniss) 3 Piaster Gebühren, und nach Artikel 5 der Instruction zum Tapu-Gesetz 1 Piaster Schreibgebühren erhoben. Nach dem Artikel 5 der Instruction wird ferner die Bestimmung, dass die Erlaubniss zum Anbauen von Mevat-Land unentgeltlich ertheilt wird, für solches Land aufgehoben, über das schon der Pflug gegangen ist, das aber ohne Besitzer ist. Solches Land muss im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vergeben werden. Nach demselben Artikel ist der Tapu-Werth, wenn die Anbauung von Mevat-Land ohne Erlaubniss vorgenommen ist, nach der Zeit der Besitzergreifung zu berechnen; sind aber seitdem mehr als sechs Monate verflossen, dann wird der Tapu-Werth nach dem Zeitpunkt festgestellt, wo die erlaubnisslose Besitzergreifung und Anbauung bekannt wird [2, 3].

§ 60. Von den freien Bergen.

Wälder und Berge, welche in Niemandes Besitz sind, auch nicht zu den Metruke-Ländereien gehören, behandelt das G. G. im Abschnitt »Mevat-Land«, ohne sie aber rechtlich als solche zu bezeichnen. Die Medschelle führt sie in dem Abschnitt über Mubah-Dinge an. Mubah ist nach Artikel 1254 der Medschelle alles das, woraus Jedermann Nutzen ziehen kann, und Mubah-Berge sind nach Artikel 1244 solche Berge, die in Niemandes Besitz stehen, deren wild gewachsene Bäume sind (wie Feuer, Wasser und Gras) mubah, d. h. Jedermann kann sie fällen (Artikel 1243).

---

[1] D. I S. 200. Dieser Artikel bestimmt ferner, dass von den Erträgnissen neu angebauten Mevat-Landes ein Jahr und bei steinigem Boden zwei Jahre Zehnten nicht erhoben werden.

[2] Chaliss Eschref beschäftigt sich in Nr. 756 ernstlich mit der Frage, ob auch Fremden die Erlaubniss zur Culturbarmachung von Mevat-Land ertheilt werden kann. Er verneint diese Frage, denn das Recht, Grundstücke zu besitzen und unentgeltlich culturbar zu machen, ist zweierlei, und damit, dass den Fremden das Recht verliehen worden, Grundstücke zu erwerben, haben sie durchaus nicht alle Civilrechte erhalten, deren die Osmanen theilhaftig sind!

[3] Das Auffüllen von Stellen im Meere (Artikel 132 G. G.) gilt dem »Beleben« von Mevat-Land gleich. Jedoch erwirbt der mit Erlaubniss des Sultans Auffüllende stets Eigenthumsrechte.

Ausgetrocknete Stellen im Flussbett oder in Seen können nicht wie Mevat-Land neu angebaut werden, sondern werden stets öffentlich versteigert (Artikel 123 G. G.).

Auch nach dem G. G. gehören Mubah-Berge zum Freigut. Jedermann kann für sich daraus Bau- und Brennholz fällen, ohne dafür Abgaben zahlen zu müssen (Artikel 104 G. G.).

Diese Bestimmung des Artikel 104 gilt aber nur noch im beschränkten Maasse, nachdem das Waldgesetz (orman-nisamnamessi, D. II S. 404) alle Arten von Waldungen in bestimmte Kategorien getheilt hat, in denen von Mubah-Bergen nicht mehr die Rede ist. Die letzteren existiren nur noch in den Provinzen (z. B. Hedschas), deren Waldbestände nach der Instruction vom $\frac{\text{17. Schawal 92}}{\text{4. Nissan 91}}$ (D. III S. 281) nicht in staatliche Verwaltung genommen sind. Nur für Wälder in solchen Provinzen besteht also noch die Bestimmung des Artikel 104 G. G. bezüglich der freien Nutzbarkeit in Kraft.

Für alle anderen Waldungen kommt das Orman nisamnamessi in Anwendung. Dasselbe theilt in Artikel 1 alle Wälder ein in:

1. sogenannte Mirie-Wälder, die dem Staat gehören, die aber nicht, wie Mirie-Land Privaten verliehen werden können, sondern in directer Verwaltung des Staates stehen;
2. Wakkuf-Wälder;
3. Metruke-Wälder, d. h. Dorf-Baltalyks (vergl. § 54);
4. Privatwälder.

In der ersten Kategorie, unter den Mirie-Wäldern, sind nun alle bisher als Mubah-Wälder behandelte Waldungen aufgegangen. Die freie Nutzbarkeit an diesen Wäldern ist durch Artikel 3 des Waldgesetzes ausdrücklich aufgehoben worden. Damit ist nicht jedes Nutzungsrecht der Bevölkerung an den Mirie-Wäldern beseitigt. Gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes haben vielmehr die Bewohner der in solchen Wäldern liegenden oder von denselben bis zu zwei Stunden entfernten Dörfer das Recht, unentgeltlich die von der Behörde in jedem Jahre voraus bestimmten (Artikel 6 Waldges.) Bäume zu fällen, »wenn diese verwendet werden sollen zum Repariren oder Neubauen von Wohnungen, Schuppen, Ställen oder anderen Gebäuden, die sie nöthig gebrauchen; ferner zum Anfertigen von Wagen, Ackergeräthen, zu Brennholz und zum Brennen von Kohlen«. Wer jedoch, um Handel zu treiben, Holz fällt, muss den Werth des gefällten Holzes bezahlen[1].

§ 61. Von den Otlaks.

Ausser den oben in § 9 und 55 angeführten Grasplätzen behandelt das G. G. in dem Abschnitt über Mevat-Land noch eine andere Art, Otlak genannt. Das sind Grasplätze, die zwar innerhalb des Gebietes von Dörfern liegen, aber denselben dennoch nicht als Metruke-Land zugewiesen worden sind. Auf solche Grasplätze können die Bewohner der Dörfer, in deren Umkreis sie liegen, ihr Vieh treiben, ohne eine Abgabe zahlen zu müssen. Die Bewohner anderer Dörfer können die Otlaks ebenfalls benutzen, müssen aber eine ressm-i-otlak genannte Abgabe an den Fiscus zahlen (Artikel 105 G. G.).

[1] Über sonstige Abgaben vergl. die Instruction D. III S. 285, ferner Chaliss Eschref Nr. 769—775, ferner oben § 13a.

Fünfter Theil. Von den Rechten an Sachen innerhalb der Erde.

§ 62. Einleitung.

Das G. G. enthält über Mineralien und Schätze innerhalb der Erde nur einen Artikel, 107, und bestimmt darin Folgendes:

»Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Steine, Gips, Schwefel, Salpeter, Schmergel, Kohle, Salz und andere Mineralien, die auf

Mirie-Land,

in wessen Besitz dies auch sein möge, gefunden werden, gehören dem Beit ul Mal; der Besitzer des Landes hat daran keinerlei Anspruch. Die auf uneigentlichem Mevkufe-Land[1] gefundenen Mineralien gehören ebenfalls dem Beit ul Mal, und weder der Bodenbesitzer noch der Evkaf können sich irgendwie hineinmischen. Jedoch muss dem Besitzer solcher Mirie- oder uneigentlichen Wakkuf-Ländereien dafür, dass in der Bestellung des Bodens und dem effectiven Besitz in Folge der Bergung der Mineralien eine Pause eingetreten ist, Ersatz geleistet werden.

Von den auf

Metruke- und Mevat-Land

gefundenen Mineralien gehört ein Fünftel dem Beit ul Mal, der Rest dem Finder. Die auf

eigentlichem Wakkuf-Land

gefundenen Mineralien gehören dem Wakkuf-Fiscus.

Bei den auf

Mülk-Land

gefundenen Mineralien unterscheidet man, ob dasselbe innerhalb von Ortschaften belegen (§ 2 Absatz 1) oder üschrie- und charradschie ist (§ 2 Absatz 3. 4). Im ersten Fall gehört Alles dem Grundeigenthümer, im zweiten nur dann, wenn die gefundenen Mineralien nicht schmelzbar sind. Sind sie schmelzbar, dann bekommt ein Fünftel der Beit ul Mal.

Bezüglich alter und neuer Münzen und Schätze verschiedener Art, die auf Land mit unbekanntem Eigenthümer gefunden werden, wird auf das Scheriat-Recht verwiesen«.

Dieser Artikel des G. G. ist durch die folgenden, in diesem Gebiet erlassenen neueren Gesetze modificirt bez. ganz aufgehoben worden:

1. das Bergwerksgesetz (meadin nisamnamessi) vom 18. Silhidsche 1304 (25. August 1303), abgedruckt in Medschmuʿ-i-lahika-i-kawanin, Gesetzsammlung Stambul 1311, S. 496 (das alte Bergwerksgesetz vom 3. Muharrem 1286 ist dadurch aufgehoben);
2. das Gesetz über die Steinbrüche (tasch odschaklari) vom 24. Rebi ul achir 1305 (27. Kjanun-i-ewel 1303), abgedruckt ebenda S. 526;
3. das Antiquitäten-Gesetz (assar-i-atika nisamnamessi) vom 23. Rebi ul achir 1301 (9. Schubat 1299), Seil 4 zum Düstur S. 89.

[1] Vergl. oben § 4.

Capitel I. Das Bergwerkswesen.

§ 63. Allgemeine Bestimmungen.

Nach dem G. G. galt die Gewinnung von Mineralien als ein Ausfluss des Grundeigenthums bez. als eine Folge des Findens bei Grundstücken in Niemandes Besitz. Je nachdem der Eigenthümer des Grundes und Bodens eine Privatperson, der Beit ul Mal, der Evkaf war oder ein bestimmter Eigenthümer nicht existirte, fielen die gefundenen Mineralien ganz oder zum Theil an den Privateigenthümer, den Mirie- oder Wakkuf-Fiscus, oder an den Finder.

Nach dem neuen Minengesetz (vergl. § 62 i. f.) ist die Gewinnung von Mineralien nicht mehr Ausfluss des Eigenthumsrechtes. Es herrscht nunmehr im türkischen Reiche das Recht der Bergbaufreiheit, beschränkt durch das Aufsichtsrecht des Staates, Bergpolizei u. dergl. Der Volleigenthümer eines Grundstückes hat im Grunde genommen nicht mehr Rechte, Mineralien zu gewinnen, als ein Anderer, ausgenommen bezüglich des Schürfens (vergl. § 68).

Das Minengesetz nun theilt alle Mineralien in drei Abtheilungen:

1. Mineralien unter Tage — meadin-i-asslie,
2. Mineralien über Tage — meadin-i-ssathie,
3. Steinbrüche — tasch odschaklari.

Die letzteren, die Steinbrüche, werden im Minengesetz nicht behandelt. Sie fallen unter das im vorigen Paragraphen erwähnte Tasch odschaklari nisamnamessi.

Meadin-i-asslie sind Mineralien unter der Erde, die in Adern (damar), Schichten (tabaka) oder in Lagern (machsen) liegen, wie Gold, Silber, Platina, Neusilber, Blei, Eisen, Kupfer, Messing, Zink, Kobalt, Nickel, Chrom, Arsenik, Mangan, Antimon, Aluminium, Bernstein, Schwefel, Alaun, Graphit, Kohle, Pech, Naphtha, Asphalt, Petroleum, Meerschaum, Soolquellen und Mineralwasser aller Art (Artikel 2).

Zu den Meadin-i-ssathie gehören diejenigen Mineralien, welche in nichtzusammenhängenden Mengen sich auf der Oberfläche der Erde befinden und durch Arbeiten über Tage gewonnen werden können, wie Eisenstoffe, Aluminium-Erde, Torf u. s. w. (Artikel 3)[1].

§ 64. Das Schürfen (meadin ussul-i-teharrissi).

Auf seinem eigenen Grund und Boden kann Jeder frei nach Mineralien suchen und dazu Grabungen in der Erde, auf welche Weise er will, vornehmen. Jedoch kann er ohne Schürfschein nicht beweisen sein »Mudschidlik«, dass er der Finder ist und das Ausschliessungsrecht (hakk-i-tekkadüm) besitzt. Auf Mirie-Land und dem Lande eines Anderen, dessen Zustimmung nicht eingeholt ist, kann Niemand ohne Erlaubniss der Regierung schürfen (Artikel 10). Auf Metruke-Land zu schürfen ist gestattet, wenn die Bewohner der Dörfer, denen das Land zur Benutzung belassen ist, dadurch

[1] Bezüglich der Salzbergwerke vergl. oben § 10.

nicht in Noth gerathen (Artikel 11). Bei Minen über Tage wird alles Land, das nicht Wakkuf oder Mülk ist, wie Mirie-Land behandelt (Artikel 81).

Die Erlaubniss zum Schürfen auf Mirie-Land oder auf dem Lande eines Anderen, der seine Zustimmung nicht gegeben hat, wird von dem zuständigen Vali ertheilt (Artikel 13). Die behördliche Erlaubniss ergänzt aber in dem Falle nicht die Genehmigung des Grundeigenthümers, wenn es sich um, von allen vier Seiten eingefriedigte Grundstücke, um Hofräume, Gärten und um Terrains handelt, die in einem Umkreise von 150 Pic um jene Hofräume u. s. w. liegen, und auf denen behufs Schürfens mit Hacken und Bohrern Brunnen gegraben, Schachte geöffnet oder Anlagen zum Aufstellen von Bergbauinstrumenten errichtet werden müssen (Artikel 12).

Die Eingabe an die Regierung (vali) behufs Erlangung eines Schürfscheines muss enthalten:

> Namen, Stand, Staatsangehörigkeit und Wohnort des Antragstellers und seiner eventuellen Gesellschafter; Lage, Grenzen des Fundortes, Angabe des Sandschaks und Kasas, in welchem dieser liegt; Bezeichnung des Minerals; Angabe der rechtlichen Natur des Landes und, wenn es Mülk ist, den Namen des Grundeigenthümers und die Versicherung, dass dieser für entstehenden Schaden entschädigt werden wird. Wird die Schürferlaubniss für eine Actiengesellschaft verlangt, dann muss noch eine Bescheinigung beigebracht werden, dass die Actiengesellschaft von der Regierung bestätigt ist (Artikel 18).

Der Schürfschein wird nur auf ein Jahr ertheilt; er kann jedoch nach Ablauf des Jahres um ein weiteres verlängert werden (Artikel 16).

Kommt derjenige, welcher die Schürferlaubniss hat, innerhalb der Schürffrist nicht um Verleihung des Bergwerkseigenthums ein (vergl. § 65), dann wird die Schürferlaubniss zurückgenommen und kann einem Anderen ertheilt werden (Artikel 17). Die Schürferlaubniss kann mit Genehmigung des Valis veräussert werden (Artikel 18). Die Erlaubniss zum Schürfen auf demselben Terrain nach demselben Mineral kann nicht Mehreren zu gleicher Zeit ertheilt werden (Artikel 20).

Wenn Jemand behufs Feststellung des Werthes der gefundenen Mineralien von diesen eine Probe nach Europa schicken will, so kann ihm die Erlaubniss ertheilt werden, bis zu 100 Tonnen zu exportiren. Davon werden aber die Russum-i-nisbie gemäss Artikel 43 (vergl. § 66) erhoben.

§ 65. Das Verleihungsverfahren, insbesondere bei Minen unter Tage.

Das Bergwerkseigenthum wird sowohl bei Minen über Tage als auch bei Minen unter Tage durch Irade des Sultans verliehen (Artikel 4).

Minen unter Tage[1] werden zum Betrieb (ischledilmessi) auf 99 Jahre verliehen. Mineralien, die nicht in Adern und Gängen, sondern in grossen

[1] Über Minen über Tage vergl. unten § 68.

Anhäufungen sich finden, wie Chrom, Schmirgel u. s. w., können auf Bericht der Minenverwaltung auch für längere Zeit, aber nie unter 40 Jahre, zum Ausbau verliehen werden.

Mit der Verleihung hat der Concessionär ein dingliches Recht, und zwar, falls er nicht gleichzeitig Grundeigenthümer ist, an fremder Sache, die verliehenen Mineralien während der Concessionszeit zu gewinnen. Dieses Recht ist während der Concessionszeit vererblich und veräusserlich (Artikel 5). Instrumente, Maschinen, Anlagen jeder Art, Lastthiere, welche zum Arbeiten in den Minen nöthig sind, Vorräthe für ein Jahr gelten als eiserner Inventarbestand (temir basch) und können nicht gepfändet werden (Artikel 6).

Bevor nun die Concession (ruchssat) zum Exploitiren (imal) einer Mine, welche Ottomanen und solchen Fremden gleichmässig ertheilt werden kann (Artikel 23), deren Regierungen das Protokoll zu dem Gesetz, betreffend Grunderwerb durch Fremde[1], unterzeichnet haben, übertragen wird, ist dreierlei zu prüfen:

1. dass es factisch möglich ist, das gefundene Mineral zu gewinnen,
2. dass in der Nähe der zu verleihenden Mine keine andere liegt, deren Betrieb eventuell durch Arbeiten in jener lahm gelegt wird,
3. dass in der Nähe keine Befestigungswerke liegen, die beschädigt werden können (Artikel 24).

Ist mit Rücksicht auf die angeführten Umstände der Verleihung nichts im Wege, dann wird die Concession zum Betrieb ertheilt, und zwar ist in erster Linie der Schürfer zu berücksichtigen, der nunmehr die Muthung (ihale istidassi) einzulegen hat. Das entsprechende Gesuch an die Minenverwaltung muss enthalten:

1. Namen, Stand, Staatsangehörigkeit, Wohnort des Muthenden; ist dies eine Gesellschaft, Namen und Wohnung der Gesellschafter. Wird die Muthung für eine Actiengesellschaft eingelegt, dann muss nachgewiesen werden, dass diese nach den Bestimmungen des Gesetzes gebildet und eine türkische Actiengesellschaft ist;
2. Angabe der Lage der Mine, des Rauminhalts und der Grenzen;
3. Angabe der Art des Minerals und wie dieses verkauft werden soll;
4. Angabe, auf welche Weise nothwendiges Holz, Kohlen und sonstiges Brennmaterial in Gemässheit des Waldgesetzes[2] beschafft werden soll;
5. wenn ein Anderer Grundeigenthümer ist, die Angabe, wieviel Entschädigung diesem angeboten wird;
6. die Verpflichtung, nach den Regeln der Wissenschaft zu arbeiten (Artikel 26).

Dem Gesuch ist ein Situationsriss im Maassstabe von 1 : 5000 sowie ein Rapport des Ingenieurs beizufügen, welcher die Schürfarbeiten geleitet hat, desgleichen eine Probe des Minerals behufs Vornahme der Analyse (Artikel 27).

---

[1] Vergl. oben § 21.

[2] D. II S. 404.

Wird das bei der Minenverwaltung eingereichte Gesuch des Muthers in Ordnung befunden, so wird in der in Artikel 29 näher angegebenen Weise Fundort, Grenzen desselben, Name des Muthers und Dauer der Verleihung zwei Monate lang öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche dagegen sind binnen weiteren zwei Monaten nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bei der Minenverwaltung vorzubringen. Ist dies nicht geschehen, so können endlich die nöthigen Schritte behufs Extrahirung des Firmans erfolgen (Artikel 29. 33).

§ 66. Pflichten des Concessionärs von Minen unter Tage.

An Abgaben und Gebühren hat der Concessionär zu entrichten:

1. 50—100 türkische Pfund Firman chardschi (Firman-Gebühr), je nach Werth und Bedeutung der Mine (Artikel 40);
2. den Ressm-i-mukarrer, eine fixe Abgabe, welche in jedem Jahre zu zahlen ist und pro Dscherib (= 16 qpic) des Minenterrains, auf der Oberfläche gemessen, 10 Piaster beträgt.

   Dieser Ressm-i-mukarrer gehört bei Mülk- und Wakkuf-Ländern dem Grundeigenthümer bez. dem Evkaf; bei Mirie-Land dem Fiscus (beit ul mal) (Artikel 41. 42);
3. die rüssum-i-nisbie, verhältnissmässige Abgaben, die je nach den Einkünften verschieden sein können. Sie betragen bei Mineralien, die, wie Kupfer, Silberblei, Kohle, durch Graben von Schachten gewonnen werden, vom Bruttoertrage des Metalls 1—5 Procent; bei Mineralien, die nicht in Gängen, sondern in Anhäufungen sich finden, wie Chrom, Schmergel und Boratmetallen, bei Meerschaum und Mineralquellen u. s. w. 10—20 Procent vom Bruttoertrage.

Von diesen Rüssum-i-nisbie bekommen bei Mülk- und Wakkuf-Land $^4/_5$ der Grundeigenthümer bez. der Ewkaf, $^1/_5$ die Minenverwaltung; bei Mirie-Land $^4/_5$ der Beit ul Mal und $^1/_5$ die Minenverwaltung (Artikel 43).

Zur Einziehung der Abgaben ist der zuständige Vali ermächtigt. Der Concessionär (multesim) ist verpflichtet, Betrag, Art und Werth des gewonnenen Minerals täglich in ein Journal einzutragen und nach einem ihm zu gebenden Muster alle drei Monate einmal einen Auszug der Regierung einzureichen, sowie im ersten Monat jedes Jahres das über die Einkünfte des vergangenen Jahres geführte Journal dem Vali zu übergeben (Artikel 44).

Zwei Jahre nach Übergabe der Mine muss der Concessionär die Arbeit begonnen haben. Ist dies nicht geschehen, so wird er zur Angabe von Gründen für die Unterlassung der Arbeit aufgefordert. Sind die Gründe nicht stichhaltig, so wird ihm noch eine Frist von sechs Monaten zum Beginnen der Arbeit gelassen (Artikel 52). Verstreicht auch diese, ohne dass die Arbeit aufgenommen wird, so wird die Rückgängigmachung der Verleihung angedroht. Eventuelle Einwendungen dagegen können binnen drei Monaten beim Staatsrath geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird im Staatsrath die Rückgängigmachung beschlossen. Nach Bestätigung durch Irade wird dieselbe dreimal in den Zeitungen Konstantinopels und des Ortes, in dessen Bezirk die Mine liegt, publicirt (Artikel 53).

Damit der Concessionär der Wissenschaft gemäss zu arbeiten im Stande ist, hat er einen verantwortlichen Leiter (müdir-i-messul) anzustellen, welcher der Regierung und der Minenverwaltung gegenüber die Verantwortlichkeit hat und gleichzeitig der letzteren gegenüber der Vertreter des Concessionärs ist (Artikel 54).

Ausser dem Ingenieur und Arbeitsleiter müssen sämmtliche Arbeiter in der Mine Osmanen und Einwohner der Gegend sein, wo sich die Mine befindet (Artikel 64).

Über sonstige Verpflichtungen des Concessionärs und Strafbestimmungen vergl. Artikel 50. 55. 56. 57. 58. 59—63. 72—77 des Minengesetzes.

§ 67. Das Aufsichtsrecht und die Bergpolizei (ussul-i-sabita).

Von der Minenverwaltung wird für die Hauptstadt jedes Vilajets ein Mineningenieur, maden muhendissi, ernannt. Derselbe hat Sorge zu tragen, dass die Minenarbeiten so ausgeführt werden, dass Einsturz von Gebäuden und Senkung des Bodens vermieden werden (Artikel 65). Er hat ferner auf Unregelmässigkeiten im Betriebe und empfehlenswerthe Verbesserungen den Concessionär aufmerksam zu machen und Gesetzwidrigkeiten der Localbehörde und der Minenverwaltung anzuzeigen (Artikel 66). Ebenso ist es seine und des betreffenden Valis Pflicht, der Minenverwaltung Bericht zu erstatten, wenn verliehene Minen liegen gelassen werden (Artikel 67). Sind Unfälle in einer Mine zu befürchten, dann muss der Mineningenieur unter eigener Verantwortlichkeit Vorkehrungen treffen (Artikel 68). Ist ein Unfall geschehen, so hat der Concessionär unverzüglich der Ortsbehörde Kenntniss zu geben und der Minenverwaltung telegraphisch Mittheilung zu machen. Ist kein Mineningenieur an Ort und Stelle, so muss der Ingenieur der betreffenden Mine die Ursachen des Unfalls untersuchen und das Erforderliche auf Kosten des Concessionärs veranlassen (Artikel 69).

Der Concessionär hat in der Nähe der Mine einen Apotheker und einen Arzt zu halten (Artikel 70).

Den Verunglückten muss er die ihnen oder ihren Familien gerichtlich zugesprochenen Entschädigungen zahlen. Ist der Unfall geschehen in Folge fehlerhaften Betriebes oder mangels der nach den Vorschriften der Wissenschaft nothwendigen Vorkehrungen, dann ist ausserdem noch eine Geldstrafe von 50—100 türkischen Pfund von dem Concessionär zu zahlen.

§ 68. Von Minen über Tage.

Hat der Grundeigenthümer selbst den Firman zur Exploitirung einer Mine auf seinem Lande extrahirt, dann kann er auf unbestimmte Zeit arbeiten. Die Firmangebühr beträgt in diesem Falle 4 türkische Pfund (Artikel 79).

Will der Grundeigenthümer nicht selbst die Minerialien auf der Oberfläche seines Landes gewinnen oder unterlässt er es wieder, nachdem er kurze Zeit gearbeitet, dann kann die Mine einem Anderen verliehen werden. In diesem Falle wird von Sachverständigen der Werth des Bodens ge-

schätzt und dem Grundeigenthümer doppelt gezahlt. Für darauf stehende Gebäude ist nur der einfache Werth zu zahlen (Artikel 80).

Grundstücke mit Minen über Tage, die nicht Mülk oder Wakkuf sind, werden wie Mirie-Land behandelt. Von ihnen werden ausser den Rüssum-i-nisbie während des Betriebs keine anderen Abgaben wie Zehnten u. dergl. genommen.

Die Muthung bei Minen über Tage muss enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnort des Muthers;
2. Angabe des Fundortes, der Art des Minerals und der Art und Weise, wie dasselbe gewonnen werden soll.

Dem Gesuch ist in drei Exemplaren ein Situationsriss im Verhältniss von 1 : 500 beizufügen (Artikel 82).

In der Verleihungsurkunde muss zur Bedingung gemacht werden, dass die öffentliche Gesundheit nicht geschädigt wird, Wege, Gelände, Flüsse erhalten bleiben und für Schädigungen Ersatz geleistet wird (Artikel 83).

Die Aufsicht bei Minen über Tage ist wie bei denen unter Tage geregelt (Artikel 85).

Der Concessionär hat in jedem Jahre in zwei Exemplaren ein Defter über den Stand der Arbeiten und der Erträgnisse eines Jahres anzufertigen und je ein Exemplar dem Vali und der Minenverwaltung einzureichen (Artikel 86).

Wer nur eine Concession über Tage hat, darf nicht unter Tage arbeiten lassen (Artikel 87. 88).

Capitel II. Von den Steinbrüchen[1].

§ 69.

Das Recht, Steinbrüche zu öffnen, gehört allein dem Grundeigenthümer oder Besitzer (Artikel 2). Bei Eröffnung auf Mirie-Land ist die Erlaubniss des Fiscus nöthig. Auf Metruke-Land kann geöffnet werden, wenn den betreffenden Dörfern, denen es zugewiesen ist, kein Schaden erwächst (Artikel 5. 6).

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, den Localbehörden von der Öffnung, wenn diese für seine Privatbedürfnisse vorgenommen wird, Mittheilung zu machen, noch hat er besondere Abgaben zu zahlen (Artikel 3).

Wer aber, um Handel zu treiben, auf seinem oder dem Boden eines Anderen Steinbrüche öffnen will, muss ein Gesuch an die Localbehörde richten, das Folgendes enthalten muss (Artikel 4):

1. Namen und Wohnort des Bewerbers;
2. Namen und Wohnort des Grundeigenthümers und dessen Einwilligungserklärung;
3. Versicherung der Schadenersatzleistung, im Falle dass Schaden aus der Öffnung der Steinbrüche zu befürchten ist;

[1] Vergl. § 62 oben; Gesetz vom 24. Rebi ul achir 1305 (27. kjanun-i-ssani 1303).

4. genaue Angabe der Lage des Steinbruchs und seiner Grenzen;
5. Art der Exploitirung;
6. Art der Steine und Angabe, wohin diese gebracht werden sollen;
7. Grösse des Steinbruchs[1].

Beizufügen sind: schriftliche Verpflichtung, für eventuellen Schaden aufzukommen; die beglaubigte Zustimmungserklärung des Grundeigenthümers; zwei Proben des zu gewinnenden Steines; drei Situationspläne (Artikel 9).

Sind die Gesuche ordnungsmässig befunden, so werden sie dem Vilajet übersandt (Artikel 13). Dort werden sie entweder durch den Mineningenieur — wenn die Exploitation der Steinbrüche wie ein Bergwerk durch unterirdische Gänge u. dergl. betrieben werden soll — oder durch den Verwaltungsrath des Vilajets neuerlich geprüft. Bestehen die Gesuche auch diese Prüfung, dann wird von der Vilajetsregierung der Erlaubnissschein ertheilt (Artikel 14).

An Gebühren und Abgaben werden erhoben:
1. für Ertheilung des Erlaubnissscheines $2^1/_2$ türkische Pfund;
2. eine nach den Nettoeinkünften des Steinbruchs zu berechnende Abgabe von 5 Procent;
3. eine feste jährliche Abgabe (Artikel 18. 19. 20)[2].

Capitel III. Von den Antiquitäten, Münzen, Schatzfunden.

§ 70.

Nach dem religiösen Recht[3] fällt alles Gut, was unter der Erde gefunden wird, sei es, dass es Gott geschaffen hat — dann heisst es maden, Mineral —, sei es, dass es die Menschen vergraben haben — dann heisst es kens, Schatz — unter den Begriff »Rikjas« (von reks »pflanzen, in die Erde graben«). Über die erste Art des Rikjas, auch Rikjas-i-tabi' genannt, hat, wie wir gesehen, das G. G.[4] besondere, dem religiösen Recht entsprechende, aber durch das Minengesetz inzwischen wieder aufgehobene Bestimmungen (vergl. Capitel I dieses Theiles) gegeben. Bezüglich der zweiten Art des Rikjas, der Schätze im eigentlichen Sinne (Rikjas-i-ghair-i-tabi'), verweist das G. G. ausdrücklich auf das Scheriat-Recht. Da auch die Materie der Schatzfindung durch die neuere Gesetzgebung geregelt ist und diese Arbeit sich nur mit der letzteren zu beschäftigen hat, erübrigt es sich, auf die Bestimmungen des religiösen Rechtes näher einzugehen. Bemerkt mag nur werden, dass dasselbe einen Unterschied macht zwischen Schätzen, die Anzeichen islamitischen Ursprunges tragen — z. B. den Namen

---

[1] Näheres vergl. Artikel 9 des Tasch odschaklari nisamnamessi.

[2] Das Gesetz über Steinbrüche ist im Journal »La Turquie« in der Nummer vom 4. Februar 1890 übersetzt, woselbst Näheres, besonders über Aufsichtsrecht des Staates, Strafbestimmungen u. dergl., nachzulesen ist.

[3] Multeka I S. 150 baberrikias.

[4] Vergl. § 62 oben.

eines Sultans — und solchen, deren äussere Kennzeichen — z. B. ein Kreuz — auf ungläubigen Ursprung hinwiesen. Schätze der ersten Art wurden wie »Lukta«, d. h. als verloren gegangene und wiedergefundene Sachen, behandelt, gemäss dem Grundsatz der Medschelle Artikel 769: »Wer eine Sache findet, ohne den Eigenthümer zu kennen, gilt als Depositar dieser »Lukata« genannten Sache und heisst »Multekit«; er hat seinen Fund bekannt zu machen und die gefundenen Sachen dem zu geben, der sich als Eigenthümer nachweist«.

Von den Schätzen ungläubigen Ursprungs bekam ein Fünftel der Fiscus (beit ul mal), den Rest derjenige, dem das Land zur Zeit der Eroberung verliehen war, oder seine Erben. Sind solche nicht mehr vorhanden, dann bekam der Fiscus Alles. Geschah der Fund auf dem Lande in Niemandes Besitz, dann bekam der Finder den Rest.

Ist der Fund müschtebih, d. h. nicht ersichtlich, ob er islamitischen Ursprunges ist oder nicht, dann wird er als nichtislamitischen Ursprunges angesehen, und demgemäss, d. h. als nichtlukta, behandelt.

Gegenwärtig gilt bezüglich der Schatzfindung das Assar-i-atika nisamnamessi, das Antiquitätengesetz vom 23. Rebi ul achir 1301 (9. Schubat 1299), welches das frühere Gesetz über diese Materie, vom 20. Sefer 1291[1], aufgehoben hat.

In Artikel 2 des neuen Alterthumsgesetzes wird zunächst ausdrücklich hervorgehoben, dass die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse bezüglich der Alterthümer nach ihm, d. h. dem neuen Gesetz, geregelt werden, andere Bestimmungen also aufgehoben sind.

Das Eigenthum an allen Antiquitäten, zu denen das Gesetz rechnet: Gold-, Silber- und alle anderen alten Münzen; auf die Geschichte bezügliche Inschriften und Tafeln; Malereien und Sculpturwerke; aus Stein, Erde u. dergl. gefertigte Gegenstände; Vasen; Waffen; Instrumente u. dergl.; Ringsteine; Tempel; Schlösser; Spielplätze; Theater; Befestigungswerke; Brücken; Aquaeducte; Säulen; Denkmäler u. s. w., gehört nunmehr dem Staat. Niemand, weder der Grundeigenthümer noch ein anderer, darf ohne Genehmigung nach Antiquitäten graben (Artikel 47). Die Ausfuhr gefundener Antiquitäten ist absolut verboten (Artikel 8). Letztere gehören dem kaiserlichen Museum in Konstantinopel, und der Finder hat nur das Recht, sich Abklatsche oder Abdrücke zu machen (Artikel 12); nur zufällig beim Bauen u. s. w. gefundene Antiquitäten gehören zur Hälfte dem Grundeigenthümer, jedoch kann der Staat den Werth dieser Hälfte zahlen und die Antiquitäten dem Museum überweisen (Artikel 14).

Capitel IV. Das Recht an den Flüssen[2].

§ 71.

Das religiöse Recht unterscheidet Privatflüsse (enhar-i-memluke) und Nicht-Privatflüsse. Zu den letzteren gehören die grossen Flüsse (enhar-i-

[1] D. IV S. 426.

[2] Multeka II S. 229. Medschelle Artikel 1224 ff. 1262 ff.

usam), wie Euphrat, Tigris, Nil. Weitere Unterscheidungsmerkmale giebt das Scheriat-Recht nicht.

An den »grossen Flüssen« haben alle gleiches, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl beschränktes Recht. Ein Jeder kann daraus Wasser zum Trinken und zu Abwaschungen nehmen, Mühlen daran errichten und sie mit dem Wasser der »grossen Flüsse« in Betrieb setzen, ja sogar das Wasser auf sein eigenes Land herüberleiten[1].

Auch an Privatflüssen, Wasserbehältern, Brunnen, Kanälen haben ausser dem Eigenthümer die gesammten Menschen gewisse Rechte. Gemäss der Multeka sowohl wie der Medschelle hat Jeder das Hakk-i-schefe, Trink- und Tränkrecht, d. h. für sich Trinkwasser zu nehmen und sein Vieh zu tränken, vorausgesetzt, dass im letzteren Falle die Flussufer durch grosse Viehmengen nicht ruinirt werden. Für rituelle Abwaschungen, zum Reinigen von Kleidern und zum Besprengen von Bäumen und Land kann ebenfalls Wasser aus Privatflüssen von Jedermann genommen werden, wenn dies in kleinen Behältern (desti) geholt wird. Jedoch kann der Eigenthümer eines Flusses, wenn dieser auf seinem Mülk-Boden fliesst, das Betreten des letzteren untersagen, falls sonst freies Wasser vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Flusseigenthümer verpflichtet, das Betreten seines Landes zu gestatten (Artikel 1286 Medsch.). Nach einer in der Multeka erwähnten Überlieferung des Ali konnte bei der Weigerung des Flusseigenthümers, das Betreten seines Landes zum Wassernehmen zu gestatten, dieser mit Waffengewalt dazu gezwungen werden, falls die Gefahr des Verdurstens vorhanden war.

Ausser jenem Recht, Trinkwasser und zu den angegebenen Zwecken mit kleinen Behältnissen Wasser aus Privatflüssen zu nehmen, haben Fremde keine Befugniss, ohne Erlaubniss des Eigenthümers sich Wasser von Privatflüssen nutzbar zu machen.

Dagegen giebt es Wassergerechtigkeiten, welche weitergehende Rechte an Privatflüssen schaffen. Das Scheriat-Recht kennt folgende Wassergerechtigkeiten:

1. das Hakk-i-schürb, d. i. das Recht, bestimmte Mengen von Wasser zur Bewässerung von Saaten (servitus aquae haustus) oder zur Versorgung des Viehes (servitus pecoris ad aquam appellendi) aus Privatflüssen zu nehmen[2]. Diese Gerechtigkeit wird auch Hakk-i-ssakka genannt;
2. das Hakk-i-messil. Darunter versteht man sowohl das Recht eines Hauses, Regenwasser auf das Nachbargrundstück abzuleiten, als auch das des Tropfenfalls (servitus stillicidii, türk. auch damlalyk hakki genannt)[3];
3. das Hakk-i-medschra, das Recht, die auf dem Grundstück eines

[1] Vergl. § 1265 der Medschelle.
[2] Multeka eod.; Medschelle Artikel 144. 1262.
[3] Artikel 144 der Medschelle.

Anderen befindlichen Wassergräben und -leitungen zu benutzen (iter aquae)[1].

Über die Entstehung der erwähnten Servituden enthalten die Quellen keine Angaben. Artikel 1224 der Medschelle erwähnt nur, dass bei (der Wegegerechtigkeit) dem Hakk-i-messil und Hakk-i-medschra das Alter entscheidet und erläutert diese Bestimmung dahin, dass jene Rechte so, wie sie von Alters her existirt haben, belassen werden müssen. Maassgebend also allein bei der Beurtheilung der Wassergerechtigkeiten ist das Gewohnheitsrecht[1].

Das G. G. hält dieses Princip aufrecht, indem es in Artikel 124 bestimmt, dass bei Streitigkeiten bezüglich des Hakk-i-schürb, Hakk-i-ssakka und Hakk-i-medschra das Alter entscheidet.

Nur bezüglich der Beendigung der Wasser- und anderen Gerechtigkeiten finden wir in Artikel 1662 der Medschelle eine gesetzliche Bestimmung: danach gehen Grund- und Wassergerechtigkeiten, wie das Wegerecht, die Wasserschöpf- und Viehtränkgerechtigkeit u. s. w. durch Nichtgebrauch unter, und zwar:

bei Mülk-Land nach 15 Jahren,
bei Wakkuf-Land nach 36 Jahren,
bei Mirie-Land nach 10 Jahren[2].

II. Buch. Vom Wakkuf.

Erster Theil. Über Wakkuf im Allgemeinen.

Einleitung.

Die Werke des Menschen, so lautet eine Tradition[3] des Propheten, hören mit seinem Tode auf; nur drei Dinge gehen nicht unter: ewig währende Almosen, die Wissenschaft und rechtschaffene Kinder, die über den Tod des Vaters hinaus beten.

Aus der durch diese Überlieferung den Gläubigen auferlegten Verpflichtung des Almosengebens entwickelte sich eins der verbreitetsten und specifischten Rechtsinstitute des Orients, das Wakkuf.

Wakf heisst soviel wie habs: festlegen, »ruhen machen«. Im juristischen Sinne bedeutet es nach der herrschenden hanefitischen Lehre »die Verfügbarkeit über eine Sache, die Mülk-Eigenthum des Stifters bleiben soll, binden und ihren Nutzen zum Almosen vermachen«[4].

---

[1] Artikel 1228 der Medschelle.

[2] Artikel 128 G. G. erwähnt noch besonders bezüglich der Flüsse, welche Reisland bewässern, dass die Ufer derselben durch diejenigen, welche sie zur Bewässerung benutzen, auch reparirt werden müssen, wenn sie schadhaft werden.

[3] Citirt bei Omer Hilmi, Ahkjam ul evkaf S. 9.

[4] Multeka I S. 367: »wakf wäkyfyn mülkü olmak üsere hir aïni habss we menfa'atini tessaddukdir.« Über die Eigenthumstheorien vergl. unten § 76.

Zur Gründung eines Wakkufs[1] gehört ein Object, das geeignet ist, zum Wakkuf gemacht zu werden, d. h. das einen ewigen, zum Besten der Menschen verwendbaren Nutzen bringt; ferner die Willensäusserung eines Menschen, der fähig ist, eine solche rechtsgültig abzugeben.

Darüber, wie und ob ein Wakkuf gültig zu Stande kommt, ob Eigenthum[2] vom Stifter fortgegangen ist oder nicht, enthält die neuere Gesetzgebung nichts. Maassgebend für die Beurtheilung solcher Fragen ist allein das Scheriat-Recht. Die neuere Gesetzgebung hat sich zwar dem Wakkuf ebenfalls zugewandt, aber nur insofern, als sie dem Fortschritt der Zeit in der Verwaltung der Wakkufs Rechnung trägt und die Weiterentwickelung dieses Instituts es erfordert. Im Nachfolgenden wird neben dem Scheriat-Recht auch die neuere Gesetzgebung besprochen werden.

§ 72. Von der Person des Stifters, dem Wākif.

Die auf die Gründung eines Wakkufs gerichtete Willenserklärung muss von Jemand ausgehen, der frei (hurr), verfügungsfähig (ākyl) und mündig (balyğ) ist[3]. Daher kann ein gültiges Wakkuf nicht gegründet werden von Sclaven — er müsste denn von seinem Herrn dazu ermächtigt sein —, von einem Unmündigen und einem Geisteskranken. Der Act der Stiftung muss ferner auch aus dem freien Willen (risa) des Stifters entspriessen. Auch darf der Stifter wegen Schulden oder Verschwendung[3] nicht in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt sein (mahdschur).

Keinen Unterschied macht es, ob der Stifter Moslem oder Nichtmoslem, Osmane oder ein Fremder ist[4], auch braucht die Religion des Stifters nicht identisch zu sein mit derjenigen, zu deren Gunsten der Wakkuf gestiftet ist[4].

Befindet sich der Stifter zur Zeit der Wakkuf-Gründung in schwerer Krankheit (maras-i-mevtinde), so ist Folgendes zu beachten:

Nach Artikel 1595 der Medschelle versteht man unter schwerer Krankheit (maras-i-mevt = lebensgefährliche Krankheit) »diejenige Krankheit, welche den Tod befürchten lässt und die an ihr Leidenden verhindert, ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachzugehen, und zwar den Mann der Beschäftigung ausser dem Hause, die Frau derjenigen innerhalb des Hauses entzieht; Bettlägerigkeit ist kein nothwendiges Moment der Maras-i-mevt; jedoch muss der Tod vor Ablauf eines Jahres eingetreten sein«.

---

[1] Wie wir, gemäss dem nicht ganz correcten Sprachgebrauche, das durch die Handlung des »Wakf« entstehende Institut nennen wollen. Wakkuf ist die in der Levante dafür übliche Form (vergl. § 73).

[2] Siehe Anm. 4 S. 59.

[3] Vergl. oben § 29.

[4] Omer Hilmi, Ahkjām ul evkaf Nr. 57: Ein Christ kann also sehr wohl zu Gunsten einer Moschee etwas zu Wakkuf machen »wākif ile mevkufun alehin dīnen ittihadleri schart dejildir binaen alej bir müslim wakf etdiji malin menfa'atini teba'a-i-ghair-i-muslime fukarassina we jachod bir ghair-i-muslim wakf etdiji malin menfa'atini fukara-i-müslimine schart elesse, wakf ssahih we schart müteber-dir«.

Wie nun die Verfügungen eines Schuldners in einem solchen Zustande ungültig sind, wenn sie zu Ungunsten seiner Gläubiger getroffen werden, so können Gläubiger die Wakfirungen ihres überschuldeten Schuldners anfechten, wenn die Wakkuf-Gründungen in Maras-i-mevt vorgenommen sind[1].

Wer keine Erben hat, kann auch in schwerer Krankheit sein ganzes Vermögen vermachen, wie er es verschenken kann. Wie man aber bei Vorhandensein von Erben in schwerer Krankheit nicht über mehr als ein Drittel seines Vermögens schenkungsweise verfügen kann, so kann auch Niemand in schwerer Krankheit mehr als ein Drittel seines Vermögens bei Vorhandensein von Erben zu Wakkuf machen. Verfügungen in Maras-i-mevt werden also ganz wie letztwillige Verfügungen angesehen.

Tritt Genesung ein, dann wird es so gehalten, als ob die Verfügung in Gesundheit getroffen worden wäre. Dasselbe gilt nach der oben wiedergegebenen Darstellung des Artikel 1595 der Medschelle, wenn die Krankheit länger als ein Jahr anhält.

§ 73. Das Wakkuf-Object.

Das Wakkuf-Object (mal-i-mevkuf, mahal-i-wakf) soll im Allgemeinen ein Immobile sein, weil Immobilien die Eigenschaft der Ewigkeit mehr inne wohnt als Mobilien[2]. Wenn jedoch unter Menschen die Gewohnheit besteht, eine bewegliche Sache zu Wakkuf zu machen, dann soll auch eine solche gültig zu Wakkuf gemacht werden können, z. B. Bücher, Koranexemplare, baares Geld, Möbel und kupferne Vasen zum Gebrauch in Schulen, Kleider und Schmucksachen zum Verleihen an Bräute bei Hochzeiten u. s. w.[3]. So der Imam Mehmed. Nach Abu Jussuf sollen Mobilien nur im Zusammenhang mit Grundstücken zu Wakkuf gemacht werden, und zwar solche beweglichen Sachen, welche im heiligen Kriege verwendet werden können („we bĕnennass wakfi mutearif olan menkulun dachi wakfi ssahih dir imam Mehmed kattinda — we menkulun wakfi Abu Jussuf kattinda dachi ssahih olur akkara tabijet“ .. Multeka).

Das Wakkuf-Object muss ein Aïn, d. h. seinem Wesen nach vorhanden sein[4]. Daher können noch nicht eincassirte Forderungen nicht zu Wakkuf gemacht werden. Jedoch kann Jemand eine ihm gegen einen Anderen zustehende Forderung letztwillig zu Wakkuf machen, falls diese Forderung natürlich nicht mehr als ein Drittel des Nachlasses repraesentirt.

Dass Andere an dem Wakkuf-Object Rechte haben, macht dasselbe nicht ungeeignet, zu Wakkuf gemacht zu werden, z. B. verpfändete und vermiethete Grundstücke können gültig zu Wakkuf gemacht werden. Das Wakkuf tritt aber rechtsgültig erst in's Leben mit dem Aufhören solcher

[1] Eod. Nr. 99.

[2] Die besondere Hinzufügung, dass das Wakkuf ewig währen soll, ist nicht erforderlich. Jedoch besteht hierüber zwischen den Imamen Mehmed und Abu Jussuf Meinungsverschiedenheit (vergl. Multeka eod).

[3] Multeka I S. 368; Omer Hilmi eod. Nr. 88.

[4] Medschelle, Artikel 159: aïn muajjen we muschachass olan scheïdir.

Mieths- und Pfandverträge. Ein solches Wakkuf nennt man »schwebend«, »muallak«. Stirbt bei Vorhandensein eines Pfändungsvertrages der Stifter, ohne seine Schuld beglichen zu haben, dann ist das Wakkuf nur gültig, falls zur Deckung der Schuld noch anderes Gut vorhanden ist[1].

Macht Jemand ein einem Anderen bereits von ihm testamentarisch vermachtes Gut zu Wakkuf, so gilt das Testament als widerrufen und das Wakkuf ist gültig[2].

Das Wakkuf-Gut muss Mülk-Eigenthum des Stifters sein. Das Gut eines Anderen oder Mirie-Land kann man nicht zu Wakkuf machen.

Nothwendig ist nicht, dass das Wakkuf-Gut ein abgetrenntes Stück für sich ist; daher kann ein Theil eines untheilbaren Grundstücks gültig zu Wakkuf gemacht werden, ausser wenn es für einen Friedhof oder eine Moschee bestimmt ist[3].

Das Wakkuf-Gut muss bestimmt angegeben (muajjen) und bekannt (malum) sein. Jedoch brauchen bei der Wakfirung von Grundstücken deren Grenzen nicht angegeben zu werden, wenn sonst erhellt, welche Grundstücke gemeint sind[3].

Bäume und Gebäude können ohne das Grundstück, auf dem sie stehen, nur dann gültig zu Wakkuf gemacht werden, wenn sie nicht Mustehak ul kal' sind, d. h. wenn Niemand ein Recht, sie zu fällen oder niederzureissen, zusteht. Jemand besitzt z. B. widerrechtlich eines Anderen Grundstück und pflanzt Bäume darauf, oder Jemand pflanzt auf dem in seinem Besitze befindlichen Mirie-Land ohne Erlaubniss der Behörde Bäume; in beiden Fällen hat der wirkliche Eigenthümer, bez. der Beit ul Mal (Fiscus) bei Mirie-Land, das Recht, die Bäume wieder zu beseitigen[4].

§ 74. Der Zweck des Wakkufs.

Der Zweck, dem eine Wakkuf-Gründung gewidmet wird — meschrutunleh, mevkufunalej, dschihet genannt —, muss sowohl seinem Wesen nach als auch nach der Absicht des Stifters ein guter sein, d. h. entweder den Armen oder einer frommen guten Stiftung müssen die Wakkuf-Einkünfte zufallen, »jäni fukara üserine tessaddukdir jachod würdschuh-i-chairdan bir wedsch'h üserine tessaddukdir«[5]. Besonders erwähnt braucht der Zweck nicht zu werden. Ist die Bestimmung des Zweckes unterlassen, dann kommt das Wakkuf den Armen zu Gute. Ist der Zweck aber angegeben, dann muss er bestimmt angegeben sein. Jedoch genügt die Bezeichnung »für die Armen«.

Es ist nicht nöthig, dass der Wakkuf-Zweck zur Zeit der Creirung des Wakkufs schon vorhanden ist; Einkünfte können z. B. sehr wohl einer erst zu erbauenden Schule zugewendet werden. Solche Wakkufs nennt man

---

[1] Omer Hilmi Nr. 61.
[2] Omer Hilmi Nr. 872.
[3] Multeka eod.; Omer Hilmi eod. Nr. 64 ff.
[4] Vergl. oben § 13 zu Artikel 25 G. G.
[5] Multeka eod.

»Munkatti ul ewel«, »im Anfang abgeschnitten«. Die Einkünfte werden in diesem Falle, sowie dann, wenn die Wakkufs Munkatti ul achir und Munkatti ul wessat[1] sind, während der Zeit, wo dem Zwecke wegen Nichtvorhandenseins nicht gedient werden kann, für die Armen verwendet.

Das Wakkuf soll für die Ewigkeit sein. Daher soll, wenn es wahrscheinlich ist, dass sein Zweck einmal aufhört, bei der Stiftung bestimmt werden, welch anderer dauernder Zweck an die Stelle des fortfallenden treten soll.

Hat der Stifter seinen Verwandten die Vortheile des Wakkufs zugedacht, so gelten folgende Regeln:

1. unter »Kinder« (evlad) versteht man immer nur die directen (ssulbie), nicht die Enkel (ahfad), wenn ein besonderer Zusatz dies nicht ausspricht, wie »meinen Kindern von Linie zu Linie«[2];
2. unter Evlad-i-evlad (Kindeskinder) versteht man nicht bloss die Kinder der Kinder, sondern auch Nachkommen der späteren Linien;
3. sind Kinder »von Generation zu Generation« mit der Bemerkung zu Nutzniessern des Wakkufs eingesetzt, dass, wenn ein Kind stirbt, dessen Theil seinen Kindern zukommen soll, so gilt Folgendes: mehrere Enkelkinder geniessen kraft Repraesentation gemeinschaftlich den Theil ihres durch Tod fortgefallenen Parens, solange andere Kinder, also Geschwister des letzteren, vorhanden sind. Sobald keine anderen Kinder mehr vorhanden sind, werden die Einkünfte in so viel Theile getheilt, als Enkel da sind[2];
4. bei der Bezeichnung »nächste Verwandte« geht Gradesnähe (kurbideredsche) vor Verwandtschaftsstärke (kuvvet-i-deredsche)[3].

Religionsverschiedenheit zwischen Stifter und Nutzniesser des Wakkufs ist für die Gültigkeit des Letzteren kein Hinderniss.

§ 75. Die auf die Gründung des Wakkufs gerichtete Willenserklärung.

Die das Wakkuf schaffende Willensäusserung (rükni-wakf) ist an keine bestimmte Form gebunden, wenn sie nur die Absicht des Stifters klar erkennen lässt, z. B. malimi wakf etdim, ich mache mein Gut zu Wakkuf. Die Wakkuf-Gründung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft; ist der Mevkuf un alej, der Bedachte, aber eine bestimmte Person, so ist Vertragsform — idschab we kabul, Angebot und Annahme — erforderlich. Schweigen gilt als Annahme[4].

---

[1] Munkatti ulachir heisst ein Wakkuf, dessen Zweck einmal fortfällt, »am Ende abgeschnitten« ist, z. B. die Nachkommenschaft, welcher die Vortheile eines Wakkufs zu Gute kommen sollen, stirbt aus. Munkatti ul wessat, »in der Mitte abgeschnitten«, heisst ein Wakkuf, dessen Zweck eine Zeit lang nicht vorhanden ist. Omer Hilmi Nr. 77 ff.

[2] Omer Hilmi cod. Nr. 140. 141 ff.

[3] Vergl. oben.

[4] Omer Hilmi Nr. 47 ff.

Unter einer Suspensiv- oder Resolutivbedingung entsteht kein gültiges Wakkuf, d. h. das Wakkuf muss mündschis sein.

Ist ein Zeitpunkt bestimmt, von dem an das Wakkuf als entstanden gelten soll, so kommt kein gültiges Wakkuf zu Stande. Geschieht eine Wakkuf-Gründung auf den Todesfall aber in Form eines Testaments, dann ist sie gültig.

Durch blosses Niederschreiben (kitabet) entsteht kein gültiges Wakkuf. Das Geschriebene muss wenigstens zur Kenntniss zweier Personen gekommen sein.

§ 76. Die Rechtsfolgen der auf die Wakkuf-Gründung gerichteten Willenserklärung[1].

In der im vorigen Paragraphen angegebenen Art entsteht ein »gültiges« Wakkuf zwar (wakf-i-ssahih), ein endgültiges, unwiderrufliches Wakkuf (wakfilasim) ist ein solches gültiges Wakkuf aber noch nicht.

Ein unwiderrufliches Wakkuf entsteht nach der herrschenden Theorie auf zweierlei Weise:

A. durch Tesdschil, d. h. durch ein vom Richter nach contradictorischem Verfahren gefälltes Urtheil »bir hakimin ledelmurafea wakfin lusumile hükm etmessi«[2];

B. durch Gründung in Form letztwilliger Verfügung.

A. Das Tesdschil-Verfahren.

Dasselbe ist ein wirkliches Processverfahren. Hat Jemand gültig ein Wakkuf gegründet und er hegt den Wunsch, dass es unwiderruflich gemacht werde, dann fingirt er einen Streit mit dem Mutevelli (vergl. § 77), indem er das Wakkuf widerruft und von dem Mutevelli zurückverlangt. Der Mutevelli verweigert die Rückgabe, und so gehen beide zum Richter, welcher die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit ausspricht. Bei seiner Entscheidung nun hat sich der Richter auf einer der in dieser Frage von den Rechtsgelehrten vertretenen Theorien zu stützen. Unter den Letzteren herrscht nämlich Uneinigkeit darüber, wann ein gültig gegründetes (ssahih) Wakkuf unwiderruflich (lasim) wird, und da erst mit der Unwiderruflichkeit das Eigenthum an den Wakkuf-Object dem Stifter verloren geht, auch darüber, wann der Stifter Eigenthum verliert. Die Theorien der Rechtsgelehrten hierüber sind die folgenden:

I. Imam Abu Hanife sagt, dass der Act der Wakfirung wie der Leihvertrag (iare) überhaupt widerruflich ist. Selbst wenn also das Wakkuf-Object dem Mutevelli bereits übergeben ist, so kann, da das Eigenthum dem Stifter verbleibt[3], derselbe das Wakkuf

---

[1] Multeka cod.

[2] Omer Hilmi Nr. 111.

[3] Vergl. oben Einleitung zu diesem Buche S. 59 die Definition von wakf nach Abu Hanife.

widerrufen und die Sache als sein freies Mülk-Eigenthum weiterbesitzen; nach seinem Tode steht seinen Erben dasselbe Recht zu;

II. nach Imam Mehmed hört die Widerruflichkeit der Wakkufgründung mit dem Übergang des Wakkuf-Objectes auf den Mutevelli auf und das Eigenthumsrecht des Stifters somit ebenfalls;

III. nach Imam Abu Jussuf ist der Act der Wakfirung im Allgemeinen ein widerruflicher, so dass der Stifter mit der blossen Erklärung »wakf etdim«, ich habe zu Wakkuf gemacht, auch ohne Übergabe Eigenthum verliert.

Die Ungewissheit und Unklarheit, die bezüglich der Rechtswirksamkeit der Wakkuf-Gründungen bei dem Nebeneinander dieser Theorien bestehen, schwinden nun mit dem Act des Tesdschil. Des Richters Urtheilsspruch ist definitiv. Ist z. B. das Wakkuf-Object dem Mutevelli bereits übergeben und sagt der angerufene Richter, »nach Imam Mehmed ist ein Wakkuf unwiderruflich, sobald das Wakkuf-Gut dem Mutevelli übergeben ist; in Befolg dieser Theorie erkläre ich das Wakkuf für unwiderruflich«, so ist jeder Zwiespalt beseitigt, das Wakkuf ist nunmehr unwiderruflich und der Stifter hat sein Eigenthumsrecht verloren. Ein später angerufener Richter kann, sich auf Abu Hanife stützend, nicht mehr entscheiden, »der Act des Wakfirens ist wie der Leihvertrag widerruflich. Ich erkläre demnach das Wakkuf für widerrufen, und der Stifter kann wieder wie vorher Eigenthumsrechte ausüben«. Die einmal ergangene, auf eine der herrschenden Theorien basirte Entscheidung des Richters ist definitiv, sie kann nicht mehr von einem anderen Richter, der sich auf eine andere Theorie stützt, aufgehoben werden.

Stirbt nun der Wakkuf-Stifter vor Vornahme des Tesdschil, so müssen die Erben, wenn sie das Wakkuf-Gut zum Nachlass gerechnet wissen wollen, gegen den Mutevelli die Entscheidung des Richters anrufen. Entscheidet dieser in der angegebenen Weise für die Unwiderruflichkeit, so ist das Tesdschil geschehen, und die Erben müssen sich bei der Entscheidung beruhigen.

In allen Fällen ist selbstverständlich, dass der Richter immer erst die Gültigkeit des Wakkufs nach den allgemeinen Bestimmungen zu prüfen hat, und sich, wenn dieselbe feststeht, über Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit nach einer der angeführten Theorien zu äussern hat. Ist das Wakkuf ungültig, z. B. weil es von einem Unmündigen gestiftet ist, dann hat der Richter sich für Widerruflichkeit zu entscheiden. Sonst sind bestimmte allgemeine Vorschriften dem Richter nicht gegeben, nur für einen Fall besteht eine Instruction des Scheich ul Islam Abu Ssuud aus dem Jahre 950: der Tesdschil bei durch überschuldete Personen gegründeten Wakkufs darf nicht vorgenommen werden, wenn zur Zeit der Wakkuf-Gründung die Verschuldung schon bestand[1]. Ebenso wenig darf ein Gedik[2]

[1] Omer Hilmi cod. Nr. 117.

[2] Gedik nennt man das Inventar für einen Laden, in welchem dauernd ein Handwerk ausgeübt werden soll, z. B. Barbiergeräthschaften für einen Barbierladen; dann nennt man auch den Laden selbst Gedik; vergl. Omer Hilmi cod. Nr. 248.

nach Irade vom 8. Silhidsche 1277 vom Richter für unwiderruflich erklärt werden.

B. Wakkuf-Gründung in Form letztwilliger Verfügungen.

Bestimmt Jemand in seinem Testament, dass sein Grundstück bei seinem Tode Wakkuf werden solle, so entsteht nicht nur ein gültiges, sondern auch ein definitives Wakkuf, falls dieses Grundstück nicht mehr als ein Drittel vom ganzen Nachlass[1] ausmacht, da man nicht über mehr als ein Drittel seines Vermögens letztwillig verfügen kann. Ist das Drittel überschritten, dann ist das Wakkuf nur unwiderruflich in Anbetracht des Drittels; den Überschuss können die Erben zum Nachlass reclamiren. Sind Erben nicht vorhanden, so ist das Wakkuf im ganzen Umfang unwiderruflich.

Ein unwiderrufliches Wakkuf entsteht also durch richterliches Urtheil und durch letztwillige Verfügung. Nur in folgenden Fällen bedarf es dieser Formalitäten nicht:

1. Jemand baut auf seinem Grundstück eine Moschee, legt einen Weg dazu an und gestattet dem Publicum, in der neu entstandenen Moschee Gebete zu verrichten. Sobald von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht ist, ist das Wakkuf unwiderruflich;
2. Jemand macht sein Land zu Wakkuf mit der Bestimmung, dass es ein Friedhof werde. Sobald darauf ein Todter beerdigt worden, ist das Wakkuf unwiderruflich[2].

Mit anderen Worten: werden fromme und wohlthätige, der Allgemeinheit gewidmete Stiftungen ihrem Zweck entsprechend benutzt, so sind sie damit unwiderruflich geworden.

Wie schon erwähnt, verliert der Stifter eines Wakkufs mit dem Moment, wo dasselbe endgültig entstanden (lasim) ist, für immer das Eigenthumsrecht an der Wakkuf-Sache, das als auf das Evkaf-Ministerium übergegangen anzusehen ist. Nur in einem Falle kann das Eigenthumsrecht wieder zum Stifter zurückkehren, nämlich im Falle der Umtauschung des Wakkuf (istibdal-i-wakf). Ein gültig und definitiv entstandenes Wakkuf Grundstück kann nämlich, wenn der Stifter einen diesbezüglichen Vorbehalt gemacht hat, mit einem anderen vertauscht werden. Dieser Umtausch kann auch ohne diesen Vorbehalt, ja selbst entgegen einem ausdrücklichen Verbot des Stifters, vorgenommen werden,

1. wenn das Wakkuf-Grundstück entweder keinen Ertrag bringt oder dieser nicht zur Deckung der Unkosten ausreicht. Jedoch ist zum Umtausch die Genehmigung des Richters und die Ermächtigung des Sultans (gemäss Irade vom Jahre 951)[3] nöthig;
2. das eingetauschte Grundstück darf nach Art und Lage nicht geringwerthiger sein als das ursprüngliche Wakkuf.

[1] Vergl. oben § 39.
[2] Weitere Beispiele s. Omer Hilmi cod. Nr. 114.
[3] Omer Hilmi cod. Nr. 916 ff.

§ 77. Verwaltung (tevliet) und Beaufsichtigung (nesaret) des Wakkufs[1].

Der Verwalter eines Wakkufs, Mutevelli genannt, muss handlungsfähig[2], zuverlässig und befähigt sein, ein Wakkuf zu verwalten. Sind vom Stifter Unmündige zu Mutevellis ernannt, so wird ihnen bis zur Mündigkeit vom Richter ein Vertreter (kaimmakam) gestellt. Auch Frauen können Mutevellis sein.

Der Mutevelli wird vom Stifter ernannt. Dieser kann sich selbst ernennen. Nach seinem Tode ernennt der Richter einen anderen Mutevelli. Die Kinder des Stifters und gleichzeitigen Mutevellis haben ohne Verleihung des Mutevelli-Amtes seitens des Richters kein Recht darauf, jedoch ein Vorrecht, so dass der Richter Kinder des Stifters vor allen Anderen berücksichtigen muss.

Der Richter hat ein allgemeines Aufsichts- und Disciplinarrecht (teftisch we nesaret); er kann den Mutevelli wegen Untreue, Unregelmässigkeiten, Nachlässigkeit, Geisteskrankheit u. s. w. absetzen, selbst wenn der Stifter selbst Mutevelli ist und dieser bei der Wakkuf-Gründung das Aufsichtsrecht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Sonst ist der Mutevelli selbständig in der Verwaltung. In manchen Fällen muss er aber die Genehmigung des Richters einholen, z. B. wenn für Reparaturen Geld gegen Zinsen aufzunehmen ist. Andererseits ist er mit seinem Vermögen haftbar, wenn er entgegen den Bestimmungen des Stifters und zum Schaden des Wakkufs die Verwaltung führt. Sonst ist seine Haftbarkeit die eines »Emin«, ordentlichen Hausvaters, nicht die eines »Samin«, d. h. für Schaden ohne sein Verschulden kommt er nicht auf[3].

Zweiter Theil. Über Wakkuf-Grundstücke im Besonderen.

§ 78. Eintheilung der Wakkuf-Grundstücke nach ihrer rechtlichen Natur.

Wakkuf-Grundstücke (erasi-i-mevkufe) sind (Mülk-)Grundstücke, welche gemäss den Bestimmungen des religiösen Rechts (vergl. Buch II Theil I) zu Wakkuf gemacht sind und gemäss den Bedingungen des Stifters verwaltet werden.

Ihrer rechtlichen Natur nach giebt es zwei Arten von Wakkuf-Land:

1. eigentliches Wakkuf-Land, evkaf-i-ssahiheden olan erasi-i-mevkufe;
2. uneigentliches Wakkuf-Land, evkaf-i-ghair-i-ssahiden jāni tachssissat kabilinden olan erasi-i-mevkufe.

Zur ersten Kategorie gehören alle diejenigen Wakkuf-Grundstücke, welche nach den im Buch II Theil I erörterten Bestimmungen gültig und

[1] Eod. Nr. 388 ff.
[2] Vergl. oben § 29 a.
[3] Vergl. Omer Hilmi Nr. 337.

definitiv zu Wakkuf gemacht sind. Sie müssen Mülk-Land des Stifters gewesen sein; dabei werden Üschr und Charadsch bei Zehnten- und tributpflichtigen Ländereien[1] nicht etwa aufgehoben, sondern sind nach wie vor an den Beit ul Mal zu zahlen. Maassgebend für die rechtliche Behandlung dieser eigentlichen Wakkuf-Grundstücke sind allein die Bedingungen des Stifters in Verbindung mit den Bestimmungen des Scheriat-Rechtes.

Zu den uneigentlichen Wakkuf-Ländereien gehören:

a) gemäss Artikel 4 G. G.[2] von Sultanen oder mit deren Erlaubniss von Privatpersonen vom Mirie-Land abgezweigte und zum Besten einer solchen Stiftung zu Wakkuf gemachte (Mirie-)Grundstücke, die vom Beit ul Mal unterhalten werden muss. Die Wakkuf-Eigenschaft solcher Länder besteht darin, dass der Stiftung nur die Einnahmen des Mirie-Landes (russumat we aschar), wie Zehnten, Erbschaftsgebühr u. s. w., zukommen, die bei reinem Mirie-Land der Beit ul Mal erhält. Im Übrigen werden sie ganz wie Mirie-Land behandelt, auch ist das Grundstücksgesetz für sie maassgebend. Rakkaba (Obereigenthum) sowie die Vergebung der Besitzrechte (hukkuk-i-tessarrufie) steht dem Beit ul Mal zu;

b) die Wakfirung von Mirie-Land mit Genehmigung der Sultane (vergl. *a*) kann auch so erfolgen, dass Rakkaba und Einkünfte aus den Abgaben (russumat we aschar) dem Beit ul Mal verbleiben und die Besitzrechte (hukkuk-i-tessarrufie) der Stiftung zugewendet werden, oder

c) dass die Rakkaba dem Beit ul Mal verbleibt, Besitzrechte und Einkünfte aus den Abgaben aber der Wakkuf-Stiftung zufallen.

Die uneigentlichen Wakkuf-Länder zu *a* werden, wie schon gesagt, ganz nach den Bestimmungen über Mirie-Land behandelt. Nur die einkommenden Zehnten, Umschreibungs-, Erbschaftsgebühren u. s. w. werden nicht dem Beit ul Mal, sondern dem Wakkuf gezahlt.

Die uneigentlichen Wakkuf-Länder zu *b* und *c* werden ganz wie gewöhnliche Wakkufs nach dem Scheriat-Recht beurtheilt. Bei *b* sind die Einkünfte aus dem Lande selbst (nicht aus den Abgaben), bei *c* diese und ausserdem die Einkünfte aus den Abgaben dem Wakkuf-Zweck bestimmt. Bei allen drei Arten (*a* bis *c*) gehört das Obereigenthum, die Rakkaba, dem Beit ul Mal.

§ 79. Eintheilung der Wakkuf-Grundstücke nach ihrer Verwaltung.

Mit Bezug auf ihre Verwaltung zerfallen die Wakkuf-Grundstücke ebenfalls in zwei Kategorien:

I. die Evkaf-i-masbute[3];

---

[1] Vergl. Buch I § 2.

[2] Vergl. Buch I § 4.

[3] Vergl. die Gesetze vom 19. Dschemadi ul achir 1280, D. II S. 146 ff. und vom 9. Dschemadi ul achir 1287, D. II S. 170 ff.

II. die Evkaf-i-ghair-i-masbute oder mulhaka.

Ad I: Evkaf-i-masbute sind solche Wakkuf-Grundstücke, die direct vom Evkaf-Ministerium — ohne Mutevelli — verwaltet und beaufsichtigt werden (deren Verwaltung [idare] »mit Beschlag belegt«, masbut, ist).

Von dieser Kategorie giebt es zwei Abtheilungen:

1. die Wakkufs der Sultane und ihrer Verwandten; die Tevliet, d. h. das Amt des Mutevelli, gehört ursprünglich dem Sultan, der es aber dem Evkaf-Ministerium überträgt. Diese Wakkufs heissen auch »Evkaf-i-scherife«[1];
2. die Nachkommen des Stifters, denen die Tevliet, das Amt des Mutevelli, zustehen sollte, sind ausgestorben; in Folge dessen hat das Evkaf-Ministerium die Verwaltung mit Beschlag belegt (sabt-masbut)[1].

Zu dieser Art rechnet Omer Hilmi (vergl. Nr. 33 ff. eod.) noch die sogenannten Idaressi masbut evkaf, d. h. diejenigen Wakkufs, welche einen Mutevelli haben; derselbe bekommt aber vom Evkaf eine Abfindung, damit er sich nicht in die Verwaltung hineinmischt.

Ad II: Evkaf-i-ghair-i-masbute oder mulhaka sind diejenigen Wakkufs, welche zwar unter der Aufsicht des Evkaf-Ministeriums stehen (evkaf-i-humajun nesaretlerine mulhak, Artikel 55 des Gesetzes vom 19. Dschemadi ul achir 1280, D. II S. 146 ff.) wie alle Wakkufs, aber von Special-Mutevellis verwaltet werden (Artikel 1 des Gesetzes, D. II S. 170).

Ausserdem giebt es noch sogenannte Ausnahme-Wakkufs (müstisna evkaf)[2], deren Verwaltung ganz selbständig ohne Aufsicht des Ministeriums in den Händen der Mutevellis liegt.

§ 80. Eintheilung der Wakkuf-Grundstücke nach ihrer Nutzbarkeit.

Nach ihrer Nutzbarkeit zerfallen die Wakkuf-Grundstücke wiederum in zwei Arten:

I. in solche, welche durch sich selbst, ohne vermiethet, verpachtet u. s. w. zu werden, Nutzen bringen. Dazu gehören die sogenannten frommen und wohlthätigen Stiftungen und guten Werke, die Muessessat-i-chairie, z. B. Moscheen, Schulen, Volksküchen (imarat), Bibliotheken, Brunnen u. dergl. m.;
II. in solche, welche indirect im Wege der Vermiethung Ertrag bringen, der der betreffenden Stiftung zugewiesen wird. Diese Wakkufs können dreierlei verschiedener Art sein:

---

[1] In der Einleitung zum Gesetze vom 17. Muharrem (7. Sefer) 1284, D. I S. 225 über die Vererbung von Masbute-Wakkufs (vergl. unten § 83) heisst es: »tessarruf we idaressi sat i-hassret-i-melukjaneje aïd olan sselatin-i-usam we tevabeatinin we mutevellileri münkaris olubda idareleri evkaf-i-humajun chasinessine kalan . . .«

[2] Omer Hilmi Nr. 35; Artikel 18 des Gesetzes, D. II S. 170.

1. einmiethige Wakkuf-Grundstücke, idschare-i-wahidelu[1] akkarat-i-mevkufe;
2. doppelmiethige Wakkuf-Grundstücke, idscharetēnlu akkarat-i-mevkufe;
3. Wakkuf-Grundstücke mit fester Abgabe, mukattalu akkarat-i-mevkufe.

Diese drei zuletzt angeführten Arten von Wakkuf-Grundstücken werden im Nachfolgenden Gegenstand ausführlicher Behandlung sein.

§ 81. Die einmiethigen Wakkuf-Grundstücke, idschare-i-wahidelu akkarat-i-mevkufe.

Dies sind Wakkuf-Grundstücke, welche für eine bestimmte beschränkte Zeit gegen Miethszins vermiethet werden, der nach den Bedingungen des Stifters zu verwenden ist. Nach Ablauf der Miethsfrist hat der Miether das Grundstück zurückzugeben. Ausser den Rechten eines gewöhnlichen Miethers hat der Inhaber eines einmiethigen Wakkufs keinerlei Besitzrechte. Vererbung und Veräusserung solcher Wakkufs sind ausgeschlossen, und beim Tode des Miethers erlischt das Miethsverhältniss[2].

Die vom Stifter festgesetzten Bestimmungen über die Miethsfristen müssen innegehalten werden. Sind keine getroffen, so sollen Tschiftliks nicht auf länger als drei Jahre, andere einmiethige Wakkuf-Grundstücke nicht auf länger als ein Jahr vermiethet werden[3].

Der Mutevelli kann ein einmiethiges Wakkuf-Grundstück weder für eine Mukattea (feste, dauernde Abgabe, vergl. § 84) noch für zwei Miethen (vergl. § 82) vermiethen.

Ist jedoch ein einmiethiges Wakkuf-Gebäude verbrannt oder eingestürzt, und sind zum Wiederaufbau nicht genügend Einnahmen vorhanden, findet sich ferner für den blossen Grund und Boden mit einer Miethe kein Miether, der gleichzeitig es auf sich nehmen würde, für den Wiederaufbau Sorge zu tragen, dann kann die Vermiethung gegen Mukattea erfolgen[4]. Jedoch muss dazu die Meinung des Richters und die Erlaubniss des Sultans eingeholt werden.

Unter denselben Umständen kann die Vermiethung gegen zwei Miethen (vergl. § 82) erfolgen.

Nach dem Gesetze vom 19. Dschemasi-ul achir 780, Artikel 38 (D. II S. 146) ist die ungesetzliche Umwandlung von einmiethigen sowie Mukattealu-

[1] Arslanian, Das Recht des Grundeigenthums, spricht »wahdelu« und übersetzt Wakkufs »auf Zeitmiethe«; er hat offenbar nicht verstanden, dass die Bezeichnung einmiethig (»wahid« = eins) im Gegensatz zu doppelmiethig, idscharetēnlu, gewählt wurde. Auch sonst ist dieses Werk wenig verständlich und klar.

[2] Vergl. Artikel 4 des »Mussakkafat we musteghelat-i-evkafin muamelati nisamnamessi« D. II S. 170: »idschare-i-wahidelu olan mussakkafat we musteghelat firagh we intikal dschari olmamak üsere müddet-i-muajjen ile taraf wakkufdan idschar olunan scheidir«.

[3] Vergl. das Idschar-i-akkar nisamnamessi vom 10. Rebi ul ewel 1291, D. III.

[4] Omer Hilmi cod. Nr. 274.

Wakkufs in zweimiethige »messag-i-scheri' olmadykdscha we irade-i-ssenie istichssal olunmadykdsche«[1] ungültig und mit Gefängniss von 3 Monaten bis 2 Jahren belegt.

§ 82. Die doppelmiethigen Wakkuf-Grundstücke, idscharetēnlu akkarat-i-mevkufe.

a) Im Allgemeinen.

Doppelmiethige (idscharetēnlu) Wakkuf-Grundstücke sind solche Wakkufs, welche gegen Entrichtung von zwei Miethen in Besitz gegeben werden. Bei der Übertragung eines solchen Grundstücks an die Miether hat dieser zunächst einen dem Werth desselben entsprechenden Betrag, die Idschare-i-muadschele, kurz Muadschele genannt, und der Tapu-Abgabe bei Mirie-Land vergleichbar, zu zahlen sowie in jedem Jahre eine Art Miethszins, die Idschare-i-muedschele, zu entrichten[2].

Das mit zwei Miethen so vergebene Land bleibt in lebenslänglichem Besitz des sogenannten Miethers, musteedschir, kann Object von Rechtsgeschäften, wie Kauf, Pfand u. s. w. sein, und vererbt sich, wenn auch nicht nach den Bestimmungen des Scheriat-Rechtes, so doch nach den neueren Specialgesetzen in ähnlicher Weise wie Mirie-Land (vergl. unten § 83 *c*).

Die doppelmiethigen Wakkuf-Grundstücke sind entweder Mussakkafat oder Musteghelat, je nachdem es sich um Ländereien handelt, auf denen Gebäude stehen, oder die dazu geeignet oder bestimmt sind, dass Gebäude darauf errichtet werden, oder um solche Ländereien, die dadurch Nutzen bringen, dass man sie beackert oder mit Bäumen bepflanzt[3].

Über die Entstehung der doppelmiethigen Wakkufs sagt Omer Hilmi[4] Folgendes:

Die zweimiethigen Wakkufs sind aus den einmiethigen entstanden, welch letztere, wie im vorigen Paragraphen gesagt, für einen jährlichen Miethszins (muedschele) vermiethet werden. Dieser Miethsbetrag wird der Wakkuf-Stiftung zugewiesen und dient andererseits zur Ausbesserung und Wiederherstellung schadhafter oder verfallener Wakkuf-Güter.

Im Falle wiederholter Zerstörungen nun, die besonders zahlreich in Stambul als Folgen von Feuersbrünsten vorkamen, genügten bald die Einnahmen aus dem Miethszins nicht mehr zur Wiederherstellung. Auch fanden sich selbst unter der Bedingung, dass der Miether den Wiederaufbau auf sich nimmt, indem er sich auf die Baukosten den Miethszins anrechnet, keine Abnehmer mehr, so dass die Einnahmequelle für den Evkaf mit der Zeit bezüglich vieler Wakkufs versiegte.

[1] Ohne Einholung der Meinung des Richters und der Genehmigung des Sultans.

[2] Vergl. Artikel 4 des Gesetzes D. II S. 170: »dschanib-i-wakkufdan hüni-tefevvus we istidscharinda kimet-i-hakkikie ssine mussavi taraf-i-wakfa bir muadschele we beher ssene muajjen bir muedschele itassile tessarruf edilir«.

[3] Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dschemadi ul achir 1287, D. II S. 170.

[4] Ahkjam ulewkaf Nr. 187.

Um sich aus dieser Nothlage zu retten, wurde unter Berufung auf einen scheriatrechtlichen Grundsatz — »sarnretler memnu' olan scheleri mubah kylar«, »Noth bricht Eisen«[1] — Anfangs des 12. Jahrhunderts muhammedanischer Zeitrechnung zu folgendem Mittel gegriffen: Wenn weder zum Aufbau verfallener Wakkufs die Mittel vorhanden sind, noch sich Miether finden, die den Wiederaufbau übernehmen, dann kann der Richter auf Ersuchen die Umwandlung des einmiethigen Wakkufs in ein zweimiethiges beschliessen. Das Wakkuf-Grundstück wird nun, wenn diesen Beschluss ein kaiserliches Irade sanctionirt, nicht mehr auf beschränkte Zeit vermiethet, sondern der Miether wird Besitzer auf Lebenszeit und das Wakkuf-Gut vererbt sich sogar auf seine Kinder. Dafür hat nun der Besitzer ausser dem jährlich zu entrichtenden Miethszins (muedschele) bei der Übertragung einen dem Werthe des Grundstücks entsprechenden, Muadschele genannten Betrag zu zahlen, welch letzterer ursprünglich zum Wiederaufbau des verfallenen Wakkuf-Gutes verwendet werden sollte.

Der Besitzer solcher Wakkufs für zwei Miethen heisst entweder (bilidscharetēn) Musteedschir (Miether) oder (bilidscharetēn) Mutessarrif (Besitzer), wie der Inhaber von Mirie-Land.

Die Beibehaltung der jährlichen Miethe neben der Muadschele hat ihren Grund darin, weil daraus ersichtlich ist, dass der Inhaber des Wakkufs nicht wirklicher Eigenthümer ist; und dann wird durch die jährliche Miethszahlung der Vertrag zwischen Evkaf und Besitzer quasi jedes Jahr erneuert, so dass damit dem Grundsatz des Scheriats, dass Wakkufs nur auf kurze Zeit vermiethet werden sollen, wenigstens äusserlich nicht entgegengehandelt wird. Zahlt der Besitzer nicht regelmässig die Muedschele, so kann ihm das Wakkuf genommen werden.

Das Besitzrecht des Besitzers von doppelmiethigem Wakkuf-Land unterscheidet sich in nichts von demjenigen des Besitzers von Mirie-Land. Das Obereigenthum, die Proprietät (rakkaba), hat bei den doppelmiethigen Wakkufs das Evkaf-Ministerium; ihr Besitzer hat die Besitzrechte, hukkuk-i-tessarrufie, in demselben Umfange wie der Besitzer von Mirie-Land. Ebenso wenig wie dieser kann der Besitzer der doppelmiethigen Wakkufs die Substanz des Landes aus eigener Machtvollkommenheit verändern. Errichtung von Gebäuden und Bäumen auf dem Wakkuf-Gut gilt als solche Veränderung und ist nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen[2]:

1. Jemand baut oder pflanzt Bäume auf Befehl und mit Erlaubniss des Mutevelli und unter der Bedingung, dass die Anlagen dem Evkaf gehören; dann gehört das Eigenthum daran auch wirklich dem Evkaf.
2. Jemand baut oder pflanzt Bäume mit eigenen Mitteln ohne Erlaubniss des Mutevelli, aber für das Wakkuf, dann gehören die Gebäude und Bäume dem Evkaf; der sie angelegt hat, kann die Kosten weder vom Evkaf verlangen noch die Anlagen wieder zerstören lassen.

[1] Wörtlich: Noth macht Unerlaubtes erlaubt.

[2] Vergl. Omer Hilmi Nr. 414; Ali Haider, Scherh-i-kanun el erasi S. 123. 124.

3. Jemand baut und pflanzt mit der kundgegebenen Absicht, es für sich zu thun; Gebäude und Bäume werden sein Mülk.
4. Der Mutevelli baut und pflanzt Bäume mit den Mitteln des Wakkufs. Dieses wird Eigenthümer der Anlagen.
5. Der Mutevelli baut und pflanzt Bäume aus eigenen Mitteln auf dem Wakkuf, dessen Mutevelli er ist. Hat er die Absicht ausgesprochen, dass es für den Wakkuf geschieht, dann gehören die Anlagen diesem; hat er gesagt und kann er dies bezeugen, dass es für ihn selbst geschieht, dann wird er Eigenthümer der Anlagen. In diesem Falle aber und im Falle Nr. 3 ist der Erbauer und Anpflanzer »Gassib« (Usurpant), d. h. die Anlagen können zerstört werden, falls dies dem Evkaf nicht von Schaden ist. Ist dies der Fall, dann wird dem Anpflanzer oder Erbauer entweder der Mustehak ul kal 'olarak kimet oder der Kaimen kimet[1], je nachdem dieser oder jener der Geringere ist, gezahlt, und zwar aus den Erträgnissen (gala) des Wakkufs, und dieses erwirbt Eigenthum an den Anlagen. Hat das Wakkuf keine Erträgnisse, dann werden die Neuanlagen vermiethet und aus dem Miethsbetrag der betreffende Kimet gezahlt.

Auch bezüglich der Abgaben besteht zwischen Mirie-Land und dem doppelmiethigen Wakkuf-Land grosse Ähnlichkeit. Bei der Übernahme beider Arten Ländereien ist ein dem Werth entsprechender Betrag zu zahlen, der bei Mirie-Land Tapu, bei Wakkuf Muadschele heisst. Beide Abgaben sind dasselbe und bedeuten gegenwärtig nichts als eine dem Fiscus — Beit ul Mal bez. Evkaf — für die Verleihung zu zahlende Kaufsumme. Bezüglich der jährlich zu zahlenden Abgaben besteht insofern ein Unterschied, als der Besitzer von Wakkuf-Land die Muedschele, jährlichen Miethszins, immer zu zahlen hat, gleichgültig, ob es sich um Mussakkafats oder um Musteghelats handelt. Der Besitzer von Mirie-Land hat eine solche jährliche Abgabe nicht immer zu zahlen; sondern nur da, wo wegen Nichtbeackerung des Landes der Zehnte nicht erhoben werden kann, z. B. wenn auf Mirie-Land eine Tenne angelegt, eine Mühle gebaut wird und das dadurch besetzte Stück Land der Beackerung entzogen wird, wird eine dem durchschnittlichen Zehntenertrag entsprechende Bodenmiethe, idschare-i-semin genannt, erhoben. Die Muedschele wird auch neben dem Zehnten erhoben sowie neben den Grundsteuern. Ein doppelmiethiges Wakkuf-Ackerland hat also drei verschiedene jährliche Abgaben zu zahlen: die Muedschele, den Zehnten und die Grundsteuern. Aus Anlass eines Specialfalles, in welchem der Besitzer doppelmiethigen Wakkuf-Landes sich weigerte, neben Zehnten und Grundsteuern noch die Muedschele, jährliche Miethe, zu zahlen, erklärte die Pforte in einer Note an die Kaiserlich Deutsche Botschaft vom 3. November 1879, dass nach einer Mittheilung des Finanzministeriums und auf Grund der Entscheidung des Evkafs vom 9. Juli 1874: »que non seulement le loyer payé pour des terrains incultes (muedschele) ne saurait em-

[1] Vergl. oben § 13 S. 23 Anm. 1 und § 13*b* S. 28 Anm. 2 Theil I.

pêcher la perception des impôts pour les terrains cultivés, mais qu'un bouyourulda ordonnait le recouvrement tant de l'idjare que des dimes des fermes dites idscharetēuln«.

Aus der geschichtlichen Entwickelung der doppelmiethigen Wakkufs versteht sich obige Entscheidung übrigens von selbst.

b) Übertragung (firagh) doppelmiethiger Wakkufs.

Die Übertragung (firagh) von doppelmiethigen Wakkufs bedeutet wie bei Mirie-Land die Abtretung der Besitzrechte, hukkuk-i-tessarrufie, seitens des Besitzers (färigh) auf einen anderen (mefrughunleh) durch Vertrag gegen oder ohne Entgelt, während die Rakkaba, das Obereigenthum, unverändert beim Evkaf verbleibt. Wie bei Mirie-Land die Genehmigung des Beit ul Mal für den Firagh erforderlich ist, muss der Evkaf bez. der Mutevelli zum Firagh von doppelmiethigen Wakkufs seine Zustimmung ertheilen.

Die Form des Firagh ist dieselbe wie beim Firagh von Mirie-Land, d. h. die Übertragungserklärung und die Annahme derselben (der Act des »Takrir«: Firagh etdim-kabul etdim). Der Commission, vor der der »Takrir« angehört wird, gehört ausser den oben angeführten Mitgliedern[1] noch der Mutevelli an, wenn es sich um Mulhaka-Wakkufs[2] handelt. Freies Einverständniss der Parteien, Handlungsfähigkeit ist auch bei dem Firagh von doppelmiethigen Wakkufs erforderlich. Der Bedel-i-firagh, dessen Einklagbarkeit bei Mirie-Land durch Irade aus dem Jahre 1295 für zulässig erklärt wurde, kann nach einem Teskere-i-ssamie auch bei doppelmiethigen Wakkufs eingeklagt werden (vergl. oben § 23 S. 53 Anm. 4 Theil I). Im Übrigen gilt, wo besondere Bestimmungen hier nicht gegeben werden, was oben Theil II Abschnitt II für Mirie-Land gesagt ist.

Bezüglich des Firagh im Zustande schwerer Krankheit (maras-i-mevt)[3] ist Folgendes zu beachten:

Stirbt der Farigh, nachdem er sein Land in schwerer Krankheit übertragen hat, unter Hinterlassung von Erben (vergl. § 84), so ist der Firagh gültig; sind Erben nicht vorhanden, dann ist der Firagh ungültig, und das Grundstück fällt als Mahlul an den Evkaf zurück[4]. Dauert die Krankheit an, ohne sich zu verschlimmern, dann ist der Firagh in jedem Falle gültig.

Der Firagh in schwerer Krankheit an einen Erben kann von anderen Erben nicht angefochten werden.

Die Gebühren beim Firagh doppelmiethiger Wakkufs betragen nach Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Redscheb 1292, D. III S. 459 3 Procent, beim Firagh-i-bilvefa (Hypothekirung oben § 32), Fekutachliss-i-vefa (Aufhebung der Hypothek) $1^1/_2$ Procent.

---

[1] Vergl. oben § 21 S. 49 Theil I.
[2] Vergl. oben § 79.
[3] Vergl. oben § 72.
[4] Omer Hilmi Nr. 209.

c) Vererbung (intikal) doppelmiethiger Wakkufs.

Die Vererbung der doppelmiethigen Wakkufs beruht auf Artikel 4 des Gesetzes über die Behandlung der Mussakkafat und Musteghelat vom 9. Dschemasi ul achir 1287, D. II S. 170, wo es heisst, dass für diese Firagh und Intikal zulässig ist. Die Vererbung ist aber nicht die allgemeine scheriatrechtliche, sondern eine gewohnheitsrechtliche, adi genannt, denn nach dem religiösen Recht wird das Miethsverhältniss, in dem der Besitzer doppelmiethiger Wakkufs ursprünglich zum Evkaf steht, durch den Tod des Miethers aufgehoben und das Miethsobject kann sich nicht vererben.

Das angeführte Gesetz vom 9. Dschemasi ul achir nun, sowie dasjenige vom 17. Muharrem 1284 (publicirt am 7. Sefer 1284, D. I S. 225) machte, was die Vererbung anbetrifft, einen Unterschied zwischen den Evkaf-i-masbuta und den Evkaf-i-ghair-i-masbuta. Diese sollten sich nur auf die Kinder, männlichen und weiblichen, vererben, jene auf Kinder, Eltern, Geschwister und Gatten (Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dschemasi ul achir). Diese ausgedehnte Erbfolge für die Evkaf-i-masbuta, welche nach Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Muharrem 1284 auch für diese nur facultativ war, konnte nach demselben Gesetz, Artikel 7, auch für die Evkaf-i-ghair-i-masbute eingeführt werden, wenn nämlich der noch lebende Stifter es gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes nachträglich verfügte.

Der Unterschied der Masbuta- und Ghair-i-masbuta Evkafs bezüglich der Vererbung ist nun durch das Gesetz vom 4. Redscheb 1292[1] (D. III S. 459, bilidscharetēn tessarruf olunan mussakkafat we musteghelat-i-mevkufe hakkinda nisamname) beseitigt und die ausgedehnte Erbfolge für alle doppelmiethigen Wakkufs eingeführt worden. Dieselbe ist aber bei allen gemäss Karar vom 15. Silkade 1292 (2. Kjanun-i-ewel 1291, D. III S. 463) nur facultativ (ichtiari), nicht obligatorisch (medschburi). Wer die ausgedehnte Erbfolge für die in seinem Besitz befindlichen doppelmiethigen Wakkufs einzuführen wünscht, hat gemäss Bujuruldu-i-ssami vom 23. Rebi-ul-ewel 1293, D. IV S. 421, eine einmalige Abgabe von 3 Procent des Werthes des Grundstücks zu zahlen.

Die Erbfolge selbst ist nach dem neuen Gesetz vom 4. Redscheb 1292, falls es der Besitzer nicht vorzieht, es bei der alten Vererbung nur auf Kinder zu belassen, die nachstehende:

1. Grad: Kinder zu gleichen Theilen, männliche wie weibliche;
2. Grad: Enkel, d. i. Kinder der Kinder, nicht etwa Urenkel[2];

---

[1] Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Redscheb 1293 bezeichnet dies als Seil (Zusatz) zum Gesetz vom 17. Muharrem 1284 (7. Sefer 1284) und hebt das Ausführungsgesetz zu dem letzteren vom 5. Silkade 1284, D. I 227, auf. Jenes Gesetz muss also als das maassgebende angesehen werden, zumal das Gesetz vom 17. Muharrem die Ausdehnung der Erbfolge nur für die Evkaf-i-masbuta einführt. Salem (Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr nach Leske und Loewenfeld Bd. II S. 430) scheint anzunehmen, dass das Gesetz vom 17. Muharrem (7. Sefer 1284) für sämmtliche Wakkufs gilt, und führt in Folge dessen das neuere Gesetz gar nicht an.

[2] Omer Hilmi Nr. 189.

3. Grad: Eltern;
4. Grad: Vollgeschwister (Germani, ae);
5. Grad: Halbgeschwister von Vaters Seite (consanguinei, ae);
6. Grad: Halbgeschwister von der Mutter Seite (uterini, ae);
7. Grad: Gatte und Gattin (Artikel 1).

Angehörige einer früheren Classe schliessen diejenigen einer späteren Classe aus.

Bei Vorhandensein von Kindern können Kindeskinder nicht erben. Jedoch erben diese kraft Repraesentation, wenn ihre Eltern zu Lebzeiten der erblassenden Grosseltern vorverstorben sind. Der Theil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter vom Erblasser zugefallen wäre, fällt ihnen ganz zu, d. h. die Kindeskinder erben an Stelle ihres vorverstorbenen Parens neben Söhnen des Erblassers den Theil, den der Parens bekommen hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, zu gleichen Theilen. Sind nur Enkel vorhanden und keine Kinder, dann erben jene nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen.

Die Ehegatten erben neben den vom 3. bis 6. Grade Berechtigten den vierten Theil des Nachlasses, neben Kindern und Enkeln erben sie gar nicht. Sind sie allein, dann bekommen sie die ganze aus doppelmiethigen Wakkufs bestehende Hinterlassenschaft. Sind auch Gatten nicht vorhanden, dann fällt das doppelmiethige Wakkuf-Land als Mahlul an den Evkaf und wird im Wege der Versteigerung neu vergeben (Artikel 2)[1].

Die Erbschaftssteuer beträgt bei Vererbung von doppelmiethigem Wakkuf-Land im

1. Grade	von	1000	Piastern	15	Piaster,
2. „	„	1000	„	30	„
3. „	„	1000	„	40	„
4. bis 7. „	„	1000	„	50	„ (Artikel 5).

§ 83. Die Mukatealu-Wakkuf-Grundstücke[2].

Mukatealu sind solche Wakkuf-Grundstücke, bei denen der Grund und Boden Wakkuf ist, die auf ihm stehenden Gebäude, Bäume u. s. w. aber Mülk-Eigenthum des Besitzers des Bodens sind. Dafür, dass dieser Mülk-Eigenthum an Gebäuden u. s. w. auf dem Lande eines Anderen, nämlich des Evkafs, haben kann, zahlt er an denselben eine feste Abgabe, Mukatea genannt, woher die Wakkufs Mukatealu akkarat-i-mevkufe heissen.

Der Eigenthümer der Gebäude und sonstigen Mülk-Anlagen kann diese natürlich, da sie sein freies Eigenthum sind, ebenfalls zu Wakkuf machen, so dass eventuell, wenn er sie einer anderen Stiftung zuwendet als der-

[1] Gatte und Gattin erben nur, falls ihr Erbrecht nach dem Scheriat-Recht mit Rücksicht auf die Gültigkeit der Ehe feststeht. Das hierüber oben § 40 ff. bei der Vererbung von Mirie-Land sowie über Verschollenheit und Erbausschliessungsgründe Gesagte gilt in vollem Umfang auch für die Vererbung von Wakkuf-Land.

[2] Vergl. Omer Hilmi Nr. 276 ff.

jenigen, der das Land geweiht ist, die eine Wakkuf-Stiftung der anderen die Mukatea zahlt.

Die Mülk-Anlagen gelten als die Haupt-, der Wakkuf-Grund und -Boden als die Nebensache, so dass, wer Eigenthum an jenen hat oder erwirbt, ohne Weiteres die Besitzrechte an diesem hat oder bekommt. Einer besonderen Übertragung der letzteren seitens des Mutevelli bedarf es z. B. nicht, wenn Jemand die Mülk-Anlagen käuflich erwirbt. Im Falle des Todes des Eigenthümers der Mülk-Anlagen vererbt sich der Wakkuf-Boden als Nebensache der Anlagen in denselben Antheilen, in denen jene auf die Scheriat-Erben übergehen. Für die Vererbung des Wakkuf-Bodens finden also nicht die für doppelmiethige Wakkufs ursprünglich geltenden Bestimmungen (Vererbung nur auf Kinder) Anwendung, es müsste denn sein, dass beim Tode eines Besitzers eines Mukatealu-Wakkufs auf diesem keine Mülk-Anlagen mehr stehen, weil sie z. B. verbrannt sind.

Die Erlaubniss des Mutevellis zur Übertragung eines Mukatealu-Wakkuf-Bodens ist ausnahmsweise erforderlich:

1. wenn auf dem Boden keine Mülk-Anlagen stehen;
2. wenn Eigenthum der Mülk-Anlagen und Besitzrechte am Boden nicht in denselben Händen sind;
3. wenn der Eigenthümer der Mülk-Anlagen und gleichzeitige Besitzer des Bodens nur diesen allein, ohne die Anlagen, übertragen will.

Gehen die Mülk-Anlagen spurlos zu Grunde und sorgt der Besitzer des Bodens weder für die Wiederaufbauung, noch zahlt er die Mukatea, dann kann ihm der Boden genommen und einem Anderen verliehen werden[1].

Wird ein doppelmiethiges Wakkuf-Grundstück von seinem Besitzer einem gemeinnützigen Zweck überwiesen, z. B. zur Errichtung eines Krankenhauses, einer Schule u. s. w., dann soll es nach Anhörung des Mutevelli und mit Genehmigung des Sultans in ein Mukatealu-Wakkuf umgewandelt und 1 Procent des Werthes als Mukatea für den Evkaf festgesetzt werden[2].

Die Gebühren bei Mukatealu-Wakkuf-Grundstücken betragen:

1. für Vererbung von Grund und Boden von 1000 Piastern 50 Piaster,
   " " " Anlagen von 1000 " 5 " ;
2. für den Firagh, und zwar
   a) beim kattien (endgültigen) Firagh vom Grund und Boden von 1000 Piastern 50 Piaster; von den Mülk-Anlagen von 1000 Piastern 10 Piaster;
   b) beim vefaen Firagh (Hypothekirung) vom Grund und Boden von 1000 Piastern 25 Piaster; von den Mülk-Anlagen von 1000 Piastern 1 Piaster.

§ 84. Von der Verjährung bei Wakkufs[3].

Bezüglich der Verjährung bei Wakkufs ist zu unterscheiden:

1. die Verjährung der Wakkuf-Eigenschaft;

---

[1] Vergl. Artikel 82. 83. 89. 90 G. G., § 52.

[2] Gemäss Irade vom 16. Ramasan 1299 (vergl. Omer Hilmi Nr. 286).

[3] Vergl. hierzu oben § 17 bezüglich der allgemeinen Erfordernisse.

2. die Verjährung der Besitz- und sonstigen mit Wakkuf in Verbindung stehenden Rechte.

Die Wakkuf-Eigenschaft, assl-i-wakf, verjährt in 36 Jahren (Artikel 1661 Medsch.), d. h. wer 36 Jahre lang vor den Augen des Mutevelli und ohne seinen Widerspruch ein Wakkuf als Mülk besessen hat, ist durch Ersitzung Mülk-Eigenthümer geworden. Nur wenn bei einmiethigen Wakkufs das Miethsverhältniss unter den Menschen bekannt war[1], findet keine Ersitzung statt.

Die Verjährung der Besitzrechte an doppelmiethigen[2] Wakkufs vollzieht sich in 15 Jahren; z. B. es besitzt Jemand das doppelmiethige Wakkuf-Land eines Anderen vor dessen Augen ungestört 15 Jahre und ohne dass derselbe durch Restitutionsgründe (asar-i-scherije)[1] an der Einspruchserhebung verhindert war, dann hat der so Besitzende die Besitzrechte an dem doppelmiethigen Wakkuf-Land des Anderen ersessen.

Das Geständniss des Mutevelli (ikrar) zum Nachtheil des Wakkufs ist unwirksam[3].

Bei Wakkufs, deren Einkünfte dem allgemeinen Wohl zufliessen, ist Verjährung ausgeschlossen[4].

---

[1] Siehe Anm. 3 auf S. 77.

[2] Bei einmiethigen Wakkufs giebt es keine »Besitzrechte«, da der »Besitzer« einmiethiger Wakkufs lediglich als Miether besitzt und nur der juristische Besitz zur Ersitzung führt.

[3] Omer Hilmi Nr. 445.

[4] Eod. Nr. 448.

Anlage[1] Nr. I.

Fetwa des Abu Ssuud über die Vertheilung eroberter Ländereien. Nach folgenden türkischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin: Ms. Orient. Fol. 1271 (Pertsch, Handschriftenkatalog. Berlin 1889. Nr. 260, Bl. 45ᵛ, von Zeile 11 an), M. O. P. II, 279 (Pertsch, Nr. 261, Bl. 1, letzte Zeile) und einer im Besitze des Consuls Dr. Mordtmann befindlichen Handschrift.

Als Sultan Suleiman, Sohn des Sultans Selim, das Gebiet Budin (Ungarn) erobert und unterjocht hatte und gegen alle Unterthanen seine gerechten Gesetze in Ausführung zu bringen wünschte, bestimmte er Folgendes: Die Einwohner des erwähnten Bezirkes werden im Besitze ihrer Ländereien belassen, die beweglichen Güter in ihren Händen, ihre Häuser, Gärten- und Weinbergsanlagen in den Dörfern und Städten sind ihr freies Eigenthum, das sie besitzen können, wie sie wollen; sie sollen dasselbe verkaufen und verschenken und alle Eigenthumsrechte daran ausüben können. Für die Gärten und Anlagen, die sich bei ihrem Tode als Mülk auf die gesetzlichen Erben

.....[2] السلطان سليمان خان ابن
السطان سليم خان ..... حضر تلرى تو
فيق ربانى ايله ولايت بودينى فتح وتسخير
بيوروب وكافه رعايا وعامه برايا اوزرينه
احكام معدلت ظاهرلرى اجرا اولنمغه
تصدى اولندقده امر جليل المقدار وفرمان
جليل الاثار بو وجهله اولمشدركه عموماً
ولايت مرقومه نك اهلى يرلرى يرنده
مقرر[3] اولوب اللرنده اولان اموال منقو
لهلرى وقصباتده وقراده اولان اولرى
و باغلرينك وباغچه لرينك عمارتلرى
كندولرينك ملكرى اولوب هر نيجه
ديلرلرسه متصرف ايدهلر بيعه و هبه‌يه و

[1] Das in den »Anlagen enthaltene Material ist mir erst nach Abschluss der vorliegenden Abhandlung zugänglich geworden, und zwar durch die grosse Güte des Hrn. Geh. Regierungsraths Dr. Wilmanns, Generaldirector der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der mir eine Anzahl Handschriften aus der Handschriftenabtheilung zur Verfügung gestellt hat. Bei der Durchsicht des Pertsch'schen Handschriftenverzeichnisses ahnt man kaum, auf welch werthvolles Material zur Kenntniss der türkischen Länderverhältnisse hingewiesen wird. Die in den verschiedenen Handschriften enthaltenen Kanuns und Fetwas, meist aus der Zeit Sultan Suleiman's des Grossen, sind nicht etwa veraltet, sondern die darin gegebenen Bestimmungen sind zum Theil noch heute in Geltung und haben dem Grundstücksgesetz, wie man bei manchen wörtlich übernommenen Stellen erkennen kann, als Material gedient. Es erschien daher nicht uninteressant, die wichtigsten davon, soweit sie mit der vorliegenden Arbeit im Zusammenhang stehen, nicht nur in Übersetzung, sondern auch im Text zu bringen.

[2] Die lediglich die Eigenschaften des Sultans und seinen Ruhm hervorhebenden Phrasen konnten füglich fortgelassen werden.

[3] Fehlt in der Handschrift Pertsch Nr. 261.

vererben, haben sie ihre Abgaben zu zahlen; sonst kann sich Niemand (nämlich: in ihre Eigenthumsrechte) einmischen. Auch die von ihnen bestellten Ackerfelder sollen in ihrem Besitz belassen werden; aber wie die erwähnten Güterarten ihr freies Mülk-Eigenthum sind, sind die Ackerfelder nicht ihr Mülk-Eigenthum, sondern werden, wie in den anderen Gebieten des Reiches, dem auch Mirie-Land benannten Memleket, d. i. Staatsland, zugerechnet. Die Rakkaba daran, d. i. Obereigenthumsrechte, wird dem Beit ul Mal der Gläubigen vorbehalten, und im Besitze der Rajahs ist es nur als Leihobject anzusehen.

سایر وجوه تملیکاته قادر اوله‌لر باغلرینك وباغچه لرینك حقوقن ادا ایده‌لر فوت اولدقلرنده ورثه‌لرینه تملیك[1] طریقیله انتقال ایلیه اصلا کمسنه دخل وتعرض ایلمیه وزراعت وحراثت ایده کلدکلری تارلالری دخی اللرنده مقرراوله لکن ذکر اولنان اصناف کبیماللری ملك اولدیغی کبی تارلالری ملکلری اولمیوب بلکه سایر ممالك محروسه ده ارض میری دیمکله معروف اولان ارا ضی مملکت قیلندن اولوب رقبه ارض بیت المال مسلمین ایچون الیقونلوب عاریت طریقیله رعایانك تصرفلرنده اولوب

Diese können Gemüse und Saaten anlegen, säen und schneiden, wie sie wollen, müssen aber unter dem Namen Zehnten eine Charadsch mukasseme, procentuale Abgabe, leisten und die anderen Lasten tragen. Sie können auch, wenn sie wollen, das Land zur Nutzung vergeben[2]. Solange sie das Land nur nicht ungenutzt liegen lassen, sondern dasselbe, wie es sich gehört, bestellen und pflichtgemäss die Abgaben zahlen, kann sich Niemand (in ihre Besitzrechte) hineinmischen; sie können vielmehr bis zu ihrem Tode besitzen, wie sie wollen. Sterben sie ohne Hinterlassung von Söhnen, dann werden ihre Ländereien, wie auch in den anderen Theilen des Reiches, anderen für Bestellung geeigneten Personen gegen einen Miethsbetrag zu Tapu-Besitz vergeben. Auch

انوع حبوبدن و سایر مزروعاتدن هر نه دیلرسه اکوب بچوب عشر آدینه اولان خراج مقاسمه سن وسایر حقوقن ادا ایدوب نیجه دیلرسه استغلال ایده‌لر[2] مادام که اراضی تعطیل ایتمیوب کما ینبغی زراعت و حراثت و تعمیر ایدوب بی قصور حقوقن ادا ایده‌لر کمسنه دخل و تعرض ایلمیه فوت اولنجیه دکین نیجه دیلرسه تصرف ایده لر فوت اولدقلرنده اوغللری قالمسه سایرممالك محروسه کبی ارا ضیلری اسلوب سابق اوزرینه خارجدن تعمیره قادر کمسنه لره اجرت معجله النوب طبویه ویریله انلر دخی تفصیل سابق

---

[1] Pertsch Nr. 260 hat für تملیك طریقیله besser ملکیت اوزره.

[2] Pertsch Nr. 260 hat hier noch, was oben schon gesagt war: امارقبه ارض بیعه و هبه‌یه وسایر وجوه ایله تملیکه قادر اولماز لر „die Rakkaba-i-ers (das Obereigenthum) verkaufen und verschenken und Eigenthumsrechte überhaupt ausüben können sie nicht“.

diese üben, wie oben ausführlich angegeben, ihre Besitzrechte aus. Gartenländereien, wenn die Garten- und Weinbergsanlagen zu Grunde gehen, sind wie gewöhnliche Ackerländereien zu betrachten. Das Gartenland ist nicht etwa, wie die Anlagen, Mülk-Land.

اوزرینه تصرف ایده لر و باغلو ینك
یرلری بو قبیلدن اولوب باغ و باغچه
لری خرابه اولدقده یرلری سایر تارلا
لری کبی تصرفلرنده اولان عمارتلری کبی
ملکلری اولمق توهم اولنمیه

Es ist offenbar, dass nach der Eroberung eines jeden Gebietes der Sultan bestimmt hat, was mit den Ländereien des eroberten Gebietes geschehen soll. Die religiösen Gesetzbücher kennen nur eine Verleihung des Landes als Üschrie- und Charadschie-Land[1], also zu freiem Eigenthum. In dem obenstehenden Fetwa finden wir die Verleihung der Ländereien des Gebietes Budin nicht zu freiem Eigenthum. Die Einwohner dieses Gebietes wurden zwar in dem Besitz des von ihnen schon besessenen Landes belassen, hatten aber nur beschränkte Besitzrechte. Sie konnten mit dem ihnen als Mirie-, Memleket-Land belassenen Boden nicht frei schalten, wie sie wollten, denn sie durften es nicht verkaufen und verschenken und überhaupt nicht wie ein Eigenthümer darüber verfügen; auch vererbte sich das Land nicht auf ihre Scheriat-Erben, sondern nur auf die Söhne. In dem freien Eigenthum der vorgefundenen Rajahs[2] blieben nur die Häuser in den Städten und Dörfern und Garten- und Weinbergsanlagen, die letzteren aber nur so lange, als die Anlagen selbst, also die Bäume und Weinstöcke, existirten. Nach deren Untergang wurde das Land gewöhnliches Ackerland, tarla, und blieb nicht mehr als Mülk im Volleigenthum der Besitzer, denn: صبان کیروب زراعت اولنور یره ملك دیمك جایزدکلدر »Land, das mit dem Pflug bearbeitet und bestellt werden kann, kann nicht Mülk genannt werden« (Pertsch Nr. 260, Bl. 133 und 350).

Anlage Nr. 2.

Fetwa des Abu Ssuud über die rechtlichen Eigenschaften sämmtlicher in der Türkei existirender Ländereien. Nach den Handschriften M. O. P. II, 279 (Pertsch Nr. 261) Bl. 7 ff.; Ms. Orient. Fol. 1271 (Pertsch Nr. 260) Bl. 46 ff.

(Dieses Fetwa wird eingeleitet durch eine lange Begründung, wodurch es hervorgerufen worden: Als der Sultan (gemeint ist Suleiman der Grosse) den Thron bestiegen hatte, befahl er, den Besitzstand aller Gebietstheile nach Tradition und Gewohnheit seiner Vorfahren, ohne die alten Bücher zu ver-

[1] Siehe Anlage 3.

[2] Es ist ein grosser Irrthum, wenn man unter »Rajah« رعایا nur die christlichen Unterthanen in der Türkei verstand. An zahllosen Stellen der Handschrift Pertsch Nr. 260 findet sich مسلمان رعایا und ذمی رعایا.

ändern, festzustellen. Der Unterzeichnete (بوفقير), nämlich Abu Ssuud, nahm zunächst die Registrirung der Liwas Üsküb und Salonik in Rumelien in Angriff und stellte dabei gleichzeitig, da noch nicht untersucht war, was eigentlich Üschrie-Land, was Charadschie-Land, und ob dieses Mülk der Eigenthümer ist, Folgendes fest:)

Die Ländereien im Gebiete des Islam sind nach dem Scheriat dreierlei Art:

I. Üschrie-Land. Dieses ist den Gläubigen zur Zeit der Eroberung als Volleigenthum verliehen worden. Es ist ihr wirkliches Mülk-Eigenthum, das sie wie ihre anderen (beweglichen) Güter besitzen, wie es ihnen beliebt. Von Anfang an den Gläubigen den Charadsch aufzuerlegen, ist ungesetzlich; ihnen ist der Zehnte auferlegt. Sie säen, ernten und zahlen ausser dem Üschr von dem Ertrage nichts. Dieser Zehnte gebührt den Armen und Elenden[1]. Der Lehnsherr oder sonst wer bekommt nichts. Die Länder von Hedschas und Bassra sind derartig.

II. Charadschie-Land. Dasselbe ist den Ungläubigen zur Zeit der Eroberung des Landes als Volleigenthum belassen worden. Die Eigenthümer haben von dem Ertrage dieses Landes eine Theilabgabe, charadsch-i-mukasseme, zu zahlen, nämlich $^1/_{10}$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$ bis zur Hälfte, je nach dem Ertrage des Bodens. Ausserdem haben sie in jedem Jahre eine feste Geldgabe, die charadsch-i-muwassaf, zu leisten. Auch diese Länderart ist das unbeschränkte Eigenthum der Besitzer, das sie verkaufen, kaufen und besitzen können, wie sie wollen. Wer es kauft, kann es ebenso bestellen und hat den Charadsch-i-mukasseme und Charadsch-i-muwassaf zu zahlen.

بلاد اسلاميه‌ده اولان اراضی مقتضای
شرع شريف اوزره اوچ قسمدر بر قسمی
عشريه در که حين فتحده اهل اسلامه
تمليك اولنمشدر صحيح ملکلريدر ساير
مالّلری کبی نيجه ديلرلرسه تصرف ايدرلر
اهل اسلام اوزرينه ابتداء خراج وضعی
نامشروع اولمغين عشر وضع اولنمشدر اکرلر
بچرلر حاصل اولان غله‌نك عشرندن
غيری اصلا بر حبه الثمز انی دخی کنديلر
فقرا ومساکينه ويررلر سپاهيدن و
غيريدن اصلا بر فرده حلال اولماز
ارض حجاز وارض بصره بويله در بر
قسمی دخی خراجيه در حين فتحده
کفره نك اللرنده مقرر قلنوب کندولره
تمليك اولنوب اوزرلرينه حاصللرندن عشر
ياخود ثمن ياخود سبع ياخود سدس نصفنه
دکين ارضك تحملنه کوره خراج مقاسمه
وضع اولنوب ييلده بر مقدار اقچه دخی
خراج موظفن وضع اولنمشدر بو قسم
دخی صاحبلرينك ملك صحيح در بيع
وشرايه وسائر انواع تصرفاته قادردر
اشترا ايدنلر دخی وجه مشروح اوزره
اکرلر بچرلر وخراج مقاسمه سن و خراج

[1] Daher wird dieses Land auch Ers-i-Ssadaka (Almosenland) genannt (vergl. Bl. 5ᵛ der Handschrift Pertsch Nr. 261).

Kaufen solches Land Gläubige, so fallen die von den Ungläubigen erhobenen Charadsch-Abgaben nicht fort. Sie sind ohne Abzug weiter zu zahlen; denn nur von Anfang an den Gläubigen Charadsch aufzuerlegen, ist ungesetzlich; ihn von denselben zu nehmen, wenn er schon einmal (den Ungläubigen) auferlegt war, ist zulässig, mögen die Besitzer Gläubige oder Ungläubige sein. Solange das Land bestellt wird und nicht unbebaut liegen bleibt, kann sich Niemand (in den Besitz) hineinmischen. Die Besitzer können vielmehr ihre Besitzrechte ausüben, wie sie wollen. Sterben sie, so vererbt sich das Land wie ihre anderen beweglichen und unbeweglichen Güter auf die Scheriat-Erben. Die Ländereien von Suwadi-irak (Mesopotamien) sind derartig.

Die in den religiösen Gesetzbüchern angegebenen Ländereien sind diese beiden Arten.

III. Endlich giebt es noch eine Art Land, das weder üschrie noch auf die angegebene Art charadschie ist. Dasselbe heisst Ers-i-memleket. Ursprünglich war es Charadschie-Land, das den Besitzern zu unbeschränktem Eigenthum gehört hatte. Es ergab sich jedoch bei ihrem Tode (oft) grosse Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, bei Vorhandensein von viel Erben, entsprechend den auf jeden Erben entfallenden kleinen Antheil den von jedem Einzelnen zu zahlenden Charadsch bis in's Kleinste zu berechnen. Daher wurde das Obereigenthum, die Rakkaba, für den Beit ul Mal in Beschlag genommen und den Rajahs (das Land) nur als geliehen gegeben. Diese hatten, wenn sie es bestellten oder Gärten, Weinberge u. s. w. anlegten, von dem Ertrag den procentualen Tribut und ausser-

موظفن ویررلر اهل اسلام اشترآءِ اتسه‌لر
کفره‌دن النه‌کلدوکی خراجلر ساقط اولماز
بی قصور ادا ایدرلر اکر اهل اسلام
ابتدآءِ خراج وضع اولنمق مشروع دکلدر
ابقآءِ اولنمق مشروع در متصرف اولانلر
اکر اهل ذمت در واکر اهل اسلام در
مادام که اللرنده اولان یرلری زراعت
و حراثت ایدوب تعطیل ایلمیه‌لر اصلا
دخل و تعرض اولنماز نیجه دیلرلرسه
تصرف ایدرلر فوت اولدقلرنده سایر
اموال واملاکاری کبی ورثه‌لرینه انتقال
ایدر سواد عراق اراضیسی بویله‌در
کتب شرعیه‌ده مسطورو مشهور اولان
اراضی بو ایکی قسمدر بر قسمی دخی
واردر که نه عشریه در ونه وجه مشروح
اوزره خراجیه در اکا ارض مملکت دیرلر
اصل خراجیه درلکن صاحبلرینه تملیك
اولندوغی تقدیرجه فوت اولوب ورثه
کثیره مابینلرنده تقسیم اولنوب هر برینه
بر جزء قطعه دکوب بعد التقسیم ورثه
کثیره نك هر برینك حصه سنه کوره
خراجلری توزیع وتقسیم وتعیین اولنمقده
کمال صعوبت واشکال اولوب بلکه عادتا
محال اولمغین رقبهٔ ارض بیت المال مسلمین
ایچون القو نلوب رعایایه عاریت طریقیله
ویریلوب زراعت وحراثت ایدوب وباغ
وباغچه وبوستان ایدوب حاصل اولاندن
خراج مقاسمه سن وخراج موظفن ویر
ملك امر اولنمشدر سواد عراقك ارا

dem den festen Tribut zu zahlen. Nach den Lehren einzelner Imame gehören die Ländereien von Suwad Irak zu dieser Art .....[1].

ضيمى بعض ائمه دين مذهبلرنده بو قبيلدن در .....[1]

Obiges Fetwa enthält eine klare Zusammenstellung der zu Suleiman's des Grossen Zeit vorhanden gewesenen drei grossen Länderarten, von denen wir zwei schon in anderen Fetwas kennen gelernt haben. Die dritte Art, das Mirie-Memleket- oder Staatsland, war zwar ebenfalls schon erwähnt, aber es ist zum ersten Male der Versuch gemacht worden, seine Entstehung zu begründen. Dass die Schwierigkeit der Vertheilung des Charadsch bei Vorhandensein vieler Erben nicht der einzige Grund für die Schaffung dieser Länderart war, ist selbstverständlich. Es scheint aber, als ob Abu Ssuud gewissermaassen nach einer Entschuldigung suchte für die Confiscirung dieser Ländereien, welche in den heiligen Büchern nicht vorgesehen war.

Die beiden ersten Länderarten, das Charadschie- und Üschrie-Land, waren, wie schon oft wiederholt, im Vollbesitz ihrer Eigenthümer, d. h. Mülk. Es giebt nun ausserdem noch Mülk-Land, das weder üschrie noch charadschie ist, sondern gemeinhin nur Memluke-Land genannt wird und im Gegensatz zu jenen beiden Mülk-Länderarten innerhalb der Städte liegt und nicht beackert wird. Wir finden über den Unterschied vom einfachen Mülk-Land (memluke) und dem abgabepflichtigen Zehnten- und Tribut-Mülk-Land in den nachstehenden Fetwas Folgendes:

I.[2]

Frage: Was ist nach den heiligen Büchern Memluke-, was Mubah-Land?

Antwort: Memluke-Land ist das innerhalb der Städte liegende Land.[3] Das ausserhalb derselben liegende ist Charadschie- und Üschrie-Land.... Mubah-Land ist Wüstland in Niemandes Besitz.

Abu Ssuud.

عند كتت شرعيه ده ارض مملوكه وارض مباح ... نه درلر بيان بيورلوب مثاب اوله الجواب ارض مملوكه امصار ايچنده اولان يرلردر وخارجنده اولان ارض عشريه و خراجيه در .... ارض مباح كمسنه تصرفنده اولميان صحرالر در

ابو السعود

II.[4]

Frage: Was ist Mülk-, was ist Mirie-Land?

Antwort: Das Land in den Städten ist Mülk-Land; der Eigen-

مسئله ارض ملك ارض ميرى نه‌در بيان بيوريله الجواب شهرلر ايچنده اولان يرلر ملك‌در صاحبى بيعه وهبه يه

[1] Das Folgende stimmt fast wörtlich mit dem in anderen Fetwas Enthaltenen überein (vergl. Anl. 3).

[2] Ms. Diez A. 8° 73 (Pertsch Nr. 30).

[3] Vergl. § 2 Nr. 1 des »Grundrechtes«, im Jahrgang III.

[4] Pertsch Nr. 260, Bl. 47 v.

thümer kann es (frei) verkaufen und verschenken; wenn er stirbt, vererbt es sich auf alle seine (Scheriat)-Erben. Mirie-Land ist das in den Dorfgebieten liegende Land, von dem die Besitzer jedes Jahr ihre Unterthanengebühr zu entrichten haben. Zum Verkaufen desselben, Verschenken, Verpfänden sind sie nicht ermächtigt. Sterben sie, so nehmen ihre Söhne es ebenso in Besitz. Sind Söhne nicht vorhanden, so vergiebt es der Sipahi (Lehnsherr) an Andere zum Tapu. Abu Ssuud.

قادر در فوت اولیجق جمیع ورثه‌یه انتقال
ایدر میری قریه لر اطرا فنده اولان
یر لر درکه صاحبلری قوللغن بهر سنه
ویرورلر بیعه و هبه یه وودیعته قادر
دکلدر لر فوت اولدقلرنده اوغللری قالسه
تصرف ایدر لر و الا سپاهی طپو یه
ویرور ابو السعود

Wie aus den Fetwas zu I und II hervorgeht, ist das ausserhalb der Städte liegende Land entweder Üschrie- oder Charadschie- oder Mirie-Land. Auf keinen Fall kann das ausserhalb der Städte liegende Land einfaches Memluke sein.

Das Mirie- oder Memleket-Land kann nach seiner Entstehung entweder Lehnsland sein, das vom Sultan gleich bei seiner Eroberung den Sipahis (Lehnsherren) gegeben worden ist. Solches Land ist nie Mülk (Charadschie- oder Üschrie-) gewesen. Der Lehnsherr seinerseits giebt solches Land den Rajahs in Besitz, die für die Besitzrechte verschiedene Abgaben zahlen, deren Gesammtheit im Fetwa II mit Kulluk (Sclavengeld) bezeichnet ist. Diese Besitzrechte vererbten sich ursprünglich nur auf die Söhne, erst später bekamen andere Verwandte das Recht, gegen Zahlung einer Gebühr, Tapu genannt, das von ihren Verwandten hinterlassene Land vor Anderen in Besitz zu nehmen (vergl. Anl. 5). — Das Mirie-Land kann ferner so entstanden sein, dass sein Mülk-Eigenthümer erblos verstorben ist und das ehemals Üschrie- oder Charadschie-Land in Folge dessen dem Fiscus anheimfiel, oder, wenn es Charadschie-Mülk war, dass die Charadsch auf zu viele Erben vertheilt werden musste und das Land daher aus praktischen Gründen ebenfalls für den Fiscus in Anspruch genommen wurde.

Anlage Nr. 3.

Fetwa des Abu Ssuud über den Unterschied von Charadschie- und Üschrie-Land. Nach folgenden Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin: Landberg 598, Bl. 113^a (Pertsch Nr. 31); M. O. P. II, 279, Bl. 1^r (Pertsch Nr. 261); Ms. Diez A. 8° 73, Bl. 12.

Frage: Was ist nach dem Scheriat-Recht Charadschie-, was Üschrie-Land?

Antwort: Wenn der Imam ein Land erobert und dessen Grundstücke

بحسب الشرع الشریف ارض خراجیه
و ارض عشریه ندر تفصیلاً بیان بیوریلوب
مثاب اوله الجواب امام بر مملکتی

entweder unter die Eroberer vertheilt oder aber die vor der Eroberung insgesammt zum Islam übergetretenen Einwohner in dem Besitze ihrer Ländereien belässt, dann sind diese Üschrie-Land; denn den Gläubigen auferlegte Last ist immer eine Art Pflicht gegen Gott. Der Charadsch hingegen ist nur eine einfache nothwendige Lästigkeit. Den Muhammedanern von Anfang an den Charadsch aufzuerlegen, ist unmöglich; es kann ihnen nur der Üschr auferlegt werden.

Wenn der Imam aber bei der Eroberung des Landes dessen Einwohner weder vernichtet noch gefangen nimmt, sie in ihrem Länderbesitze vielmehr bestätigt, ihre Grundstücke ihnen ebenso wie das Vieh und ihre Häuser als freies Eigenthum belässt und den Einwohnern selbst eine Kopfsteuer, ihren Ländereien aber eine Abgabe aufbürdet, dann ist diese Abgabe natürlich der Charadsch und unmöglich der Zehnte, denn im »Zehnten« (üschr) liegt eine religiöse Bedeutung, die zu den Giauren nicht in Beziehung gebracht werden kann. Es kann also nur der Charadsch auferlegt werden. Von diesem Charadsch nun giebt es zwei Arten: den Charadsch-i-muwassaf, d. h. eine feste Geldabgabe pro Jahr[1], und den Charadsch-i-mukasseme, eine procentuale Abgabe, die nach den Erträgnissen des Landes bald $^1/_{10}$, bald $^1/_8$ beträgt und bis zur Hälfte der Einkünfte ausmachen kann, wenn das Land sehr gut ist.

Die erwähnten beiden Länderarten sind das freie Eigenthum derer, denen es gehört.

فتح ایدوب و ارا ضیسنی غانمینه قسمت
ایلسه یاخود قبل الفتح اهلی عموماً اسلا مه
کلوب امام ارا ضیسنی اللرنده ابقا ایلسه
اول ارا ضی عشریه در زیرا مسلم اوزرینه
وضع اولنان وظیفه عبادت مقوله سندن
اولمق لازم در خراج مؤنت لازمهٔ محضه
در ابتدا مسلم اوزرینه خراج وضع اولنمق
ممکن دکلدر همان عشر وضع اولنور اکر
امام اول مملکتی فتح ایدوب اهلنی قیر
میوب واسیر ایتمیوب بلکه ینه یرلرنده
مقرر قلوب و اللرنده اولان یر لر ینی
کندولره سایر طواری واولری کبی تملیك
ایدوب کندولره جز یه وضع ایدوب
یر لر ینه وظیفه تعیین ایدرسه اول وظیفه
البته خر اجدر عشر اولمق احتمالی یوق
در زیرا عشر ده عبا دت معناسی واردر
کافر اکا اهل دکلدر البته خراج وضع
اولنور اول دخی ایکی نوعدر بری خراج
موظف[1] درکه ییلده بر مقدار اقچه النور
وبری خراج مقا سمه درکه حاصل اولان
غله نك عشر یمیدر ثمنیمیدر ارضك تحمله
کوره تعیین اولنور نصفنه دکین تعیین اولنمق
مشر وعدر ارض غایت ایو اولیجق بو ایکی

[1] Dieser Charadsch-i-muwassaf heisst in manchen Gegenden auch Tschift aktschessi, in manchen Bassama (باصمه) aktschessi (vergl. Bl. 2v der Handschrift Persch Nr. 261).

Aber so sind nicht alle Ländereien in diesen gesegneten Ländern, und es giebt solche, die weder Üschrie- noch Charadschie-Land sind.
Sie sind vielmehr Staatsland (ers-i-memleket), und das Obereigenthum daran (die Rakkaba) gehört dem Beit ul Mal (Fiscus), während der Besitz den Rajahs im Wege der Miethe[1] zu Tapu[2] verliehen wurde. Die so Besitzenden haben dem Sipahi (Lehnsherrn) den Charadsch-i-muvassaf und den charadsch-i-mukasseme zu zahlen. Zum Verkauf und zur Übertragung von Eigenthumsrechten sind sie nicht befugt[3]. Sterben sie unter Hinterlassung von Söhnen, so besitzen diese weiter wie sie selbst[4], sonst giebt der Sipahi das Land einem Anderen zu Tapu. Das Land kann, solange es der Padischah nicht zu Volleigenthum verleiht, nie Mülk Jemandes sein.

نوع ارض كه ذكر اولندى ايكيسى بيله
صاحبلرينك ملكلرى در بو ديار بركت
شعارك عامه[5] اراضيسى بونلرك كبى دكلدر
نه عشريه ونه خراجيه در بلكه ارض
مملكت دركه رقبه سى بيت المالك در تصرفى
رعايايه اجاره[1] طريقيله طپويه[2] ويرلمشدر
تصرف ايدوب خراج موظفن و خراج
مقاسمه سن سپاهيه ويررلر بيع وتمليكه
قادراولمز[3] فوت اولوب اوغللرى قالورسه
كندولر كبى تصرف ايدرلر[4] والا سپاهى
اخره طپويه ويرر بو مقوله يرلر پادشاه
اسلام طرفندن تمليك اولنمينجه كمسنه يه
ملك اولمز

Die Verleihung eroberter Ländereien zu Üschrie- (Zehnten-) und Charadschie-(Tribut-) Land war ursprünglich die allein existirende. Die heiligen Gesetzbücher[5] kennen noch keine andere Länderart. Der Unterschied zwischen Zehnten- und Tributland ist einmal ein äusserlich-religiöser. Im Üschr, dem Zehnten, soll nach obigem Fetwa eine religiöse Bedeutung عبادت معناسى liegen, in Folge dessen können die Giauren damit nichts zu thun haben. Über dieses religiöse Wesen des Zehnten finden wir Bl. 48v der Handschrift Pertsch Nr. 260 ein anderes Fetwa, in dem es an einer Stelle heisst عشر فقرا ومساكينك حقى در »der Zehnte ist das Recht der Armen und Elenden«, während der charadsch eine blosse lästige, schändende Abgabe bedeutet. Ein anderer, praktischer Unterschied zwischen Zehnten und Tribut ist der, dass ersterer wirklich der zehnte

---

[1] Ms. Diez A. 8° 73 hat اصحابنه تمليك اولنميوب عاريت اسلوبى اوزره اللرنده طورر »es ist den Besitzern nicht zu Eigenthum verliehen, sondern ist in ihren Händen auf die Methode der Leihe«.

[2] Vergl. Anl. 4.

[3] In der Landberg'schen Handschrift fehlt das Nächste.

[4] Die Diez'sche Handschrift hat von hier an سايروره ثه يه ميراث اولمز حقيقته ارض خراجيه وارض عشريه ساير املاك كبى در »andere Erben haben kein Erbrecht. Charadschie- und Üschrie-Land ist in Wirklichkeit wie gewöhnliches Mülk«.

[5] Vergl. Anl. 2 II i. f.

Theil der Ernte war, während der charadsch zwar ebenfalls prozentualiter von der Ernte genommen wurde, aber bis zur Hälfte des Ertrages bei gutem Boden ausmachen konnte. Ausser dieser Charadsch-i-mukasseme (Theiltribut) genannten Abgabe hatten die Giauren aber noch eine andere, fixe Grundabgabe, den Charadsch-i-muwassef, zu leisten (s. § 2 des G. G. oben § 2). Die Kopfsteuer (dschisie) hat mit dem Grundbesitz nichts zu thun.

Anlage Nr. 4.

Das Wesen des Tapu.

1. Nach S. 335 der Handschrift Ms. Orient. Fol. 1271 (Pertsch Nr. 260):

Aus der Zeit Lam Ali-Efendis, des Tewki'i.

An den Kadi von Ephesus! Hussein, der Überbringer dieses, that zu wissen: Im Jahre 1010 starb ein gewisser Derwisch, welcher ihn, seinen Bruder väterlicherseits, und den Hadji Seïdi, seinen Vollbruder, hinterliess, aber keine Kinder. In Folge dessen wurde sein zum Dorfe X. gehöriges Land tapuberechtigt; und als dieser (Überbringer), sein Bruder, (es) gegen Zahlung des Tapu mit Hadji Seïdi zusammen zu gleichen Theilen (in Besitz) zu nehmen verlangte, habe sich Letzterer widersetzt und gesagt: »Ich bin der Bruder des Verstorbenen von beiden Eltern, dir kommt kein Land zu«, und wollte das ganze Land von dem Sahib-i-ers gegen Zahlung des Tapu in Besitz nehmen.

Entscheidung: Wenn dem Vollbruder der Nachlass des Verstorbenen gegeben wird, so heisst das: der Barnachlass, die Effecten und die scheriatrechtlichen Liegenschaften (d. i. das Mülk-Land). Bei der Regelung der (Mirie-)Ländereien wird Vollbruder und Bruder väterlicherseits nicht unterschieden. Denn die Hingabe von Mirie-Land gegen Tapu ist nichts als Vermiethung. Stirbt der Miether, so vererbt sich das Miethsobject nicht, sondern der Vertrag ist auf-

درزمان ل علی افندی التوقیعی
ایا ثلوغ قاضیسنه دارنده حسین کلوب
بیك اون سنه‌سنده فوت اولان درویش
نام کمسنه بونك بابابر وحاجی سیدی نك بابا
وانا برقر نداشی اولوب مزبور درویشك
اولادی قالمغله قصناء مزبوره تابع
نام قریه طپراغندن متصرف اولدیغی یری
قانون اوزره طپویه مستحق اولدقده
بو قرنداشی مزبور حاجی سیدی ایله
علی السویه طپو ایله المغه طلبه ایکن
مزبور حاجی سیدی بن متوفای مزبورك
لابوین قر نداشیم سکا یر دکمز دیو
جمله‌سن صاحب ارضدن طاپو ایله
الوب تعدی ایلدوکن بلدردی ایمدی
متوفانك متروکاتی لا بو ین قرنداشنه
ویرلمك اول مخلفات نقود و اسباب و
املاك شرعیه اولدوغی تقدیرجه در طپو
ایله ویریلانا راضیده لاب و لا بو ین
اعتبا ری یوقدر زیرا ارض میری
نك طپوایله ویرلمه‌سی اجاره‌یه راجع در
مستأجر فوت اولیجاق عین مستاجر ورثه‌یه
دکمز بل که عقد منفسخ اولور ارض

gelöst. Wenn Mirie-Land den Söhnen des verstorbenen Besitzers ohne Tapu, und den Töchtern und Geschwistern mit Tapu gegeben wird, so geschieht dies nicht gemäss des Scheriat-Rechts. Sondern da der Verstorbene einmal im Besitz war, wird seinen Söhnen das Land ohne Tapu-Zahlung, aus Barmherzigkeit, und seinen Töchtern und Brüdern gegen Tapu-Zahlung, aus Wohlthat, verliehen. Daher befehle ich: Siehe zu: wenn der Verstorbene wirklich einen Bruder väterlicherseits hatte, und seine Ländereien auf die angegebene Weise tapuberechtigt wurden, und Jener den auf ihn fallenden Antheil haben will, so ist es nicht erlaubt, dass Hadji Seïdi das Ganze beansprucht. Das musst du verbieten und dem Bruder väterlicherseits den auf ihn fallenden Antheil an den Ländereien gegen Zahlung des von Unparteiischen festzusetzenden Tapu-Betrages von dem Sahib-i-ers (nehmend) geben und in den Besitz einweisen.

Den 25. Ramasan 1012.

میری‌یه متصرف اولان متوفانك یرلری
اوغللر ینه طپوسز قزلرینه و قرنداشلر
ینه طپو ایله ویرلمك شرعا دکلدر متوفا
ذوالید اولدوغی اعتباری ایله مرحمته
اوغللر ینه طپو سز وقیز لرینه وقرنداشلر
ینه طپو ایله عنایت اولنمشدر بیوردوم که
کوره‌سن فی الواقع بو متوفای من
بورك بابابر قرنداش اولوب وجه مشروع
اوزره یرلری طپویه مستحق اولدوقده
بو حصه سنه دوشن الملغه طالب ایکن
من بو رحاجی سیدی جمله‌سن بن طپولدم
دیو تعلل وبهانه ایدرایسه جایز دکلدر
منع ودفع ایدوب بابابر قرنداشی یرلرندن
حصه سن بی غرض کمسنه لر تقدیر
ایلدوکی طپوایله صاحب الا ارضدن بو
کا الیویروب تصرف ایتدره‌سز

فی ٢٥ رمضان سـه
١٠١٢

2. Nach M. O. P. II, 279 (Pertsch Nr. 261, S. 44):

Der Tapu ist eine Idschare-i-muadschele, d. h. ein im Voraus zu zahlender Miethsbetrag. Da Mirie-Land dem Padischah gehört, kann es Niemand verkaufen. Wenn die Grundstücke eines ohne Söhne Verstorbenen seinen Töchtern und Brüdern verliehen werden, dann bekommt der Sipahi als Tapu den Betrag einer Jahresernte dieser Ländereien. — Ferman vom Jahre 1042[1]. Von anderen bekommt er als Tapu-Abgabe die Idschare-i-muadschele, welche Gläubige unparteiisch festsetzen.

Kanun aus Murad's Zeit.

طاپو اجارۀ معجله در ارض میری پا
دشاهکدر کمسنه صاتمغه قادر دکلدر بلا
ولد ذکر فوت اولان متوفانك یرلری
قزلرینه وقرنداشنه طاپو ایله ویرلدکده
اول یرلرك برسنه لك محصولن سپاهی
طاپو ایچون الوب زیاده ایله رنجیده
ایتمیه وایتدرلمیه دیو بیك قرق ایکی
تاریخنده فرمان صادر اولمشدر سایرلر
نده بیغرض مسلمانلر تقدیر ایلدکی اجاره
معجله سن رسم طاپو دیو الور قانون
سلطانی دورزمان سلطان مراد خان

[1] Derselbe Ferman ist erwähnt in derselben Handschrift Fol. 19v.

Mirie-Land ist im Gegensatz zu Mülk-Land das im Obereigenthum des Staates stehende Land, das der Sultan der Regel nach als Lehnsgut verdienten Kriegern (sipahi) verlieh. Mit der Verleihung begab sich der Staat seiner Obereigenthumsrechte nicht, wenn der Sipahi auch äusserlich dieselben hatte. Die dem Sipahi als Lehnsgut verliehenen Ländereien wurden von Jenem an die Bauern (rajah) vergeben. Diese haben dafür, ausser anderen Abgaben, einen Betrag zu entrichten, der Tapu heisst. Dieser Tapu ist nach obigem Erlass von 1012 und dem Ferman aus dem Jahre 1042 ein im Voraus zu zahlender Miethsbetrag, indem das Verhältniss zwischen Rajah und Sipahi als Miethsverhältniss angesehen wurde; und zwar ist dieses Verhältniss wie jedes Miethsverhältniss auflösbar, »fassid«, »da die Besitzzeit nicht bestimmt ist«[1].

Mit dem Tode gilt daher das Vertragsverhältniss als aufgelöst (vergl. Nr. 1), und der Lehnsherr wäre an und für sich nicht verpflichtet, den Verwandten den Besitz weiter zu verleihen: aber aus »Gnade und Barmherzigkeit« bekommen die Söhne ohne Tapu, Töchter und Brüder mit Tapu hinterlassenes Mirie-Land.

Die Höhe des Tapu wird der Regel nach durch Gläubige unparteiisch bestimmt. Nur wenn die Neuverleihung wegen Todesfalls stattfindet, sollen Töchter und Brüder, aber erst seit dem Jahre 1042, nur einen Jahresbetrag der Ernte abgeben. Für das Vilajet-i-Rum (Siwas) galt diese Bestimmung zu Gunsten der Töchter und Brüder aber schon länger, wie aus folgendem Erlass an den Kadi von Trapezunt vom Jahre 980 (Pertsch Nr. 260, S. 337) hervorgeht:

3. Für den Fall, dass der Grundherr von Tochter und Bruder einen zu hohen Tapu-Betrag nahm:

Omer, der Sandschak-Bey von Trapezunt, hat meinem hohen Thron das Journal (wörtlich: »Ereignissheft«) übersandt. Danach sind im Vilajet-i-Rum (Siwas) die Grundstücke sehr werthvoll; Einige geben, was sie haben, und erwerben unbedeutende Landstriche für bedeutende Preise; auch aus den Erträgen kommt der Preis nicht heraus. Wenn nun Einige ohne Söhne sterben und hinterbliebene Brüder und Töchter deren (der Verstorbenen) Ländereien nach dem Kanun gegen Tapu verlangen, nimmt der Grundherr, obwohl für jedes Dorf als Tapu ein geringer Betrag eingetragen

صاحب ارض متوفانك قيزندن وقرند
اشندن زياده رسم طپو الدقده

طرزون سنجاغى بكى اولان عمر
دركاه معلامه قضايا دفترى كوندروب
ولايت رومده اراضى غايت قيمتلو
اولوب بعض كمسنه لر ماملكن ويروب
جزئى يرى كلى بها ايله الوب محصولندن
دخى بها سى چيقمديغن نچه سى فوت
اولوب بعضلر ينك اولاد زكورى قالميوب
قرنداشى ويا قيزلرى قالوب قانون اوزره
طپو ايله يرلرينه طالب اولدقلرنده هر
قريه‌ده رسم طپو جزى نسنه يازلمش ايكن
صاحب ارض اولنلر انك كبى متوفانك

[1] Pertsch Nr. 261, S. 4: »زمان تصرفلرى بيان اولنمغين اجاره فاسده‌در«.

ist, von den Töchtern und Brüdern so Verstorbener als Tapu eine Unsumme Geld, und da sie so viel Geld (aufzubringen) nicht im Stande sind, entgehen ihren Händen sowohl ihre Ländereien als auch die ehemals für das Land gezahlte Summe, so dass, nachdem auf diesem Wege den Armen ihr Land genommen, sie ausgewandert und zerstreut sind.

Soviel von den Ländereien solcher Verstorbenen der Rajah nun als Jahresrente gewinnt, so viel sollte der Grundherr als Tapu-Abgabe nehmen. Das wäre sowohl den Timarioten als auch den Rajahs angemessener und nützlicher.

So hast du wissen lassen!

Also (ایمدی; mit diesem Wort beginnen alle Dispositive) ist für angemessen erachtet, dass in Angelegenheiten der Grundstücke derer, die im Vilajet-i-Rum unter Hinterlassung von Brüdern und Töchtern sterben, künftig dieses Gesetz gelten soll, und ich habe zu bestimmen geruht, dass du bei der Vergebung der Grundstücke den Timarioten anbefiehlst: Wenn sie von den Ländereien solcher unter Hinterlassung von Töchtern und Brüdern Verstorbener den Tapu verlangen, sollen sie als Betrag dafür eine dem Rajah zukommende Jahresrente des Landes ansetzen und diese Summe als Tapu erheben. Mehr sollen sie nicht verlangen. Damit künftig nach diesem meinem Befehl verfahren wird, sollst du von demselben eine Abschrift auf die Rückseite im Grundbuch, eine andere in das aufzubewahrende Journal eintragen lassen. Jene (die Timarioten) sollen ebenfalls auf die angegebene Weise verfahren. Anfang Rebi ul ewel 980.

قیز لرندن وقرند اشلو ندن رسم طپو
دیو خیلی اقچه طلب ایدوب اولمقدار
اقچه‌یه قادر اولمامغله هم یرلری‌وهم سابقا
اول یره ویریلان اقچه‌لری اللرندن کیدوب
بوطریقله فقرانك یرلری اللرندن آلنماغله
جلای وطن ایدوب پراکنده اولمشلردر
بومقوله متوفانك یرلرندن رعیت الاجق
بر ییللق حاصل نه‌مقدار ایسه رسم طپو
سن صاحب ارض اولنلر اولمقدار المق
هم ارباب تیماره وهم رعایایه اولی وانفع
در دیو بلدرمشسن ایمدی ولایت رومده
قرنداشی وقیزی قلان متوفانك یرلری
خصوصنده من بعد بوقانون جاری اولمق
مناسب کورلمکین بیوردومکه حین توزیعده
ارباب تیماره تنبیه ایلیه‌سزکه انك کبی
قرنداشی ویا قیزی قلان متوفانك یرلرندن
رسم طپو طلب ایتدوکلرنده یرك رعیته
عاید اولاجق بر ییللق بهره سن تقدیر
ایدوب دخی رسم طپوسن اولمقدار الوب
زیاده طلب ایلمیه‌لر من بعد بوحکم شر
یفمله عمل اولنمق ایچون دفتر خاقانی
ظهرنده صورتن قید ایدوب وبرصورتن
قضانك سجل محفوظلرنه قیدایتدره سز
که من بعد انلر دخی وجه‌مشروح اوزره
عمل ایده‌لر شویله بله‌سز محرر فی اوائل
ربیع الاول سنه ٩٨٠

Anlage Nr. 5.

Die Entwickelung des Erbrechts nach Mirie-Land (d. h. des Tapu-Rechts) und die Reihenfolge der Tapu-Berechtigten nach den Original-Fetwas und -Erlassen darüber.

1. Der Sohn. Auf den Sohn des Vaters hat sich Mirie-Land von Anfang an vererbt; alle Mirie-Land behandelnden alten Fetwas und Kanuns bestimmen, dass der Sohn das vom Vater hinterlassene Land ohne Zahlung des Tapu in Besitz nehmen kann. Ist der Verstorbene aber Simmi (Ungläubiger), und sein Sohn Muhammedaner, so erbt Letzterer nach den Einen, nach den Anderen nicht. Zwei fast gleichlautende Bestimmungen geben dem Sohn (wie dem Bruder) ein Erbrecht von den Ländereien seines nichtmuhammedanischen Vaters. Die eine, aus der Zeit Hamsa-Paschas, findet sich Bl. 344^{v} der Handschrift 260 des Pertsch'schen Kataloges und lautet:

In Grundstücksangelegenheiten ist Muhammedaner und Ungläubiger eins. Hinterlässt der Giaur einen muhammedanischen Sohn oder Bruder, oder umgekehrt: hinterlässt der Muhammedaner einen ungläubigen Sohn, Tochter und Bruder, so wird der Sohn ohne Tapu, der Bruder mit Tapu berechtigt (nämlich das Land zu nehmen). So ist entschieden und gezeichnet worden.

Zur Zeit Hamsa-Paschas.

یر خصوصنده مسلمان وکافر برابردر
کافرك مسلمان اوغلی قالسه وقرنداشی
قالسه ویاخود خلافنجه مسلمانك كافر
اوغلی وقیز ی وقرنداشی قالسه اوغلی بلا
طپو و قرنداشی طپو ایله مستحق اولور
حکم یازیلوب نشانلنمش

درزمان حمزه پاشا

Die andere, dem Kanun, das Okdschi Sade auf Veranlassung des Scheich ul Islam Jahia-Efendi extrahirt hat, entnommen, findet sich in der Handschrift M. O. P. II, 279 (Pertsch Nr. 261, Bl. 10), und lautet:

Stirbt ein Simmi und hinterlässt einen muhammedanischen Sohn oder Bruder, so ist Gesetz, dass der Sohn von den in dem Besitz (des Verstorbenen) gewesenen Mirie-Ländereien ohne Tapu[1], der Bruder mit Tapu Besitz ergreift. Wenn es heisst, beim Tapu-Verfahren giebt es eine Verschiedenheit (nämlich der Religion als Erbhinderungsgrund), so verdient das keine Beachtung.

بر ذمی مرد اولوب مسلم اوغلن یاخود
مسلم قرنداشن ترك ایلسه تصرفنده اولان
اراضیء میری سی اوغلنه طپوسز[1] وقرندا
شنه طپو ایله ضبط ایتمك قانون در
طپوده اختلاف واردر دیه نك قولنه
اعتبار اولنماز

---

[1] Das Wort طپوسز fehlt in der Handschrift, ist aber nach einer im Besitz des Consuls Mordtmann befindlichen, sonst gleichlautenden anderen Handschrift zu ergänzen.

In späteren Gesetzen sind obige Bestimmungen wieder aufgehoben. So heisst es in dem Kanun von 1018 (Ahmed I.) (Pertsch Nr. 261, Bl. 11v):

متوفا ذمينك يرلرى مسلم اوغلنه انتقال ايتمز.

Und in der Handschrift Pertsch Nr. 260, Bl. 346 am Rande findet sich folgende Stelle ohne Datum und Unterschrift:

Stirbt ein Simmi, so vererbt sich sein Land nicht auf seinen muhammedanischen Sohn; auch kann dieser es nicht mit der Begründung: »es ist meines Vaters Land« mit Tapu bekommen. Der Grundherr hat die Wahl, es zu geben, wem er will. Aber wenn ein Simmi ohne Kinder, aber unter Hinterlassung eines Bruders väterlicherseits stirbt, so kann dieser, auch wenn er Muhammedaner ist, seines Bruders Grundstücke gegen Tapu nehmen. Einem Anderen können sie nicht gegeben werden.

برذمى مرد اولسه يرلرى مسلمان
اولان اوغلنه انتقال ايتمز وبابام يرى
در ديو طپو ايله داخى الماز صاحب
ارض مختاردر ديلدوكنه ويرر اما بابا بر
ذمى ارقرنداشى مرداولسه اولادى قالماسه
يرلرين سلمان قرنداشى طپو ايله الور
اخره ويرلمز

Man beachte, dass nach obiger Stelle zwar der muhammedanische Sohn keinerlei Rechte an den von seinem ungläubigen Vater hinterlassenen Ländereien, wohl aber der muhammedanische Bruder väterlicherseits ein Tapu-Recht hat.

Der **Mutter** gegenüber gestalten sich die Rechte des Sohnes älteren Bestimmungen gemäss anders als dem Vater gegenüber. Ursprünglich sollte gemäss Kyiass (s. Einleitung) der Muttersohn dem Vatersohn gleichstehen, aber Verordnungen und Fetwas haben ihm nur ein Tapu-Recht zugebilligt: (vergl. zunächst Bl. 11 der Handschrift Pertsch Nr. 261 aus dem Kanun, welches Okdschi Sade-Efendi auf Veranlassung des Scheich ul Islam Jahia-Efendi extrahirt hat):

Wie Land vom Vater sich vererbt, so sollte auch die Vererbung von der Mutter nach Analogie (Kyiass, vergl. Einleitung) statthaben. Für die Nichtvererbung jedoch sind Befehle ergangen; die Richter dürfen darauf nicht erkennen. Der verstorbenen

طپراق بابادن انتقال ايتديكى كبى انادن
دخى انتقال ايتمك [اكلنور[1]] قياس ايدى
اما انتقال ايلمامك بابنده امر شريف
وارد اولمش در حكام حكم ايتمكدن
محجورلردر متوفيه انانك يرى الحق

[1] Die oben citirte Handschrift hat اكلنور. Eine im Besitze des Consuls Mordtmann befindliche, mit der obigen Handschrift sonst identische, hat dafür قياس ايدى. Bei eingehender Vergleichung beider Handschriften gelangt man zu der Überzeugung, dass das Exemplar der Berliner Bibliothek sehr liederlich abgeschrieben ist und eine fehlerhaftere Vorlage gehabt hat, als das Mordtmann'sche Exemplar.

Mutter Land wird dem Sohne nur gegen Tapu gegeben. So ist es Rechtens.

اوغلنه طاپو ایله ویریلور بویله حکم اولنور

Vergl. auch folgendes Fetwa von Mehmed, in derselben Handschrift Bl. 13v. 14 citirt:

Wie vererbt sich nach dem Kanun Land von der Mutter auf den Sohn? Z. B. Hind stirbt, sie hinterlässt Sohn Seïd, Töchter Hadidsche und Aïsche. Wer von diesen bekommt ihr Land mit Tapu? Antwort: Es handelt sich nicht um Istihkakie, sondern um Atajie[1]. Des Vaters Grundstücke werden nur dem Sohne umsonst gegeben, nach hohen Verordnungen. Aber der Mutter Land bekommt der Sohn nicht umsonst, sondern gegen Tapu-Zahlung. Ohne Tapu vererbt sich der Mutter Land nicht auf den Sohn. Dass der Sipahi (Grundherr) es geben kann, wem er will, in dieser Beziehung ist kein Befehl ergangen.

Mehmed.

قانون انادن اوغلنه اراضی نیجه انتقال ایدر قانون نیجه‌در مسئله هند وفات ایدوب اوغلی زیدی وقیز لری خدیجه وعایشه یی ترك ایلسه یرلری طاپو ایله قنغنه ویریلور الجواب استحقاقیه دکلدر عطائیه در[1] بابا یری مجاناً همان اوغلنه ویرلمکه اوامر شریفه وارد اولمش در اما اناری یعنی انایرینی اوغلی مجاناً الماز طاپو ایله الور ارغلنه اناری بلاطاپو انتقال ایتمز سپاهی دیلدکنه طاپو ایله ویره‌کاوب بو خصوصده امر کورلمامشدر[2] .... کتبه الفقیر محمد

An derselben Stelle wird dann fortgefahren:

Durch Ferman vom 15. Schawal 1012 ist bestimmt worden, dass der Mutter Land dem Sohne gegen eine von Muhammedanern unparteiisch festzusetzende Tapu-Abgabe gegeben werden soll.

انادن محلول اولان یرلری اوغلنه بیك اون ایکی شوال اون بشنجی کونی بی غرض مسلمانلر تقدیرایلدکلری طاپو طاپو ایله ویرلمك فرمان اولنمشدر

Dieser Ferman findet sich in seinem Entwurf in der Handschrift Pertsch Nr. 260, Bl. 340v und lautet:

---

[1] Die Worte استحقاقیه (istihkakie) und عطائیه (atajie) finden sich oft gegensätzlich zusammen; sie bezeichnen stets den Gegensatz von Scheriat-Recht zum Kanun-Recht. Die Vererbung z. B. von Mülk-Gütern ist ein Recht nach dem Scheriat, istihkakie, das Tapu-Recht nur eine vom Kanun geschaffene Wohlthat, ein Geschenk, atajie (vergl. den Erlass an den Kadi von Ephesus Bl. 1). In einem Fetwa der Handschrift Pertsch Nr. 261, Bl. 25v findet sich die Stelle: ارض میری استحقاقیه دکلدرعطیئها در »Mirie-Land ist nicht istihkakie, es ist atajie«, d. h. keine vom Scheriat-Recht geschaffene Länderart, sondern eine kanunische (vergl. auch das Fetwa Bl. 7).

[2] Die Berliner Handschrift hat anstatt کورلمامشدر in sinnentstellender Weise کورلمشدر.

Rapport (talchiss), geschrieben, um einen Befehl für die Verleihung des Landes der Mutter an den Sohn gegen Tapu zu erwirken:

Folgendes ist der werthlose Vorschlag deines Dieners: Mächtiger Padischah! Vordem war es altes Gesetz, dass, wenn in den beschirmten Ländern ein landbestellender Rajah oder ein anderer starb, das Land nicht Fremden, sondern dem Sohne verliehen wurde. Aber von der Mutter ging Land nicht auf den Sohn über, sondern der Sohn der Mutter blieb (des Landes) beraubt. Solche Ländereien bekam irgend ein Anderer. Glücklicher Padischah! In deiner Zeit sollte auch der Sohn der Mutter nicht beraubt sein und der Mutter Land dem Sohne gegen genügende Tapu-Abgabe gegeben werden. Daher ist es Befehl (emr und ferman) meines Herrn — sei mein Herr dafür gesegnet bis zum Tage der Auferstehung —, dass auch dem Sohn, wenn die Mutter stirbt, das von ihr hinterlassene Land gegen Zahlung der hinreichenden Tapu-Abgabe gegeben werde.

Künftig sei dies Rechtens, und es sei eingetragen in das kaiserliche Kanunname; so ist befohlen.

Den 15. Schawal 1012.

Zu der Zeit Lam Ali-Efendis.

انادن اوغلنه طپو ایله یر امر اولنمق
ایچون یازیلان تلخیصك[1] صورتیدر

عرض بنده بیمقدار بودرکه دولتلو
پادشاهم بوندن اقدم ممالك محروسه‌ده
یرزراعت ایدن رعایا وغیریدن بری فوت
اولدقده اخره ویرلمیوب اوغلنه ویرلمك
قانون قدیمدر لکن انادن اوغلنه یر دکمیوب
انادن اولان اوغلی محروم قالور اول یرلری
اخردن کمسنه‌لر الور سعادتلو پادشاهم زمان
دولتلرنده انا اوغلی دخی محروم اولمایوب
اناسی یرین ایل ویردوکی طپوایله اوغلنه
ویریلوب سعادتلو پادشاهمه الی یوم القیمه
دعای خیراولمق ایچون اوغلنه دخی اناسی
فوت اولوب یری محلول اولدقده ایل
ویردوکی طپو ایله اوغلنه ویرلمك بابنده
امروفرمان سعادتلو پادشاهمکدر من بعد
بووجهله عمل اولنه وقانوننامهٔ همایونه
قید اولنه دیو بیورلدی   فی ١٥ شوال
المکرم سنه اثنی عشره والف درزمان ل
علی افندی

[1] Die Berliner Handschrift Ms. Orient. Fol. 1271 (Pertsch Nr. 260) ist eine Sammlung von Kanuns, Fetwas, Emrs u. s. w. von einem hohen Beamten, wahrscheinlich einem Tewkii-Efendi (Tughra-Führer) selbst, aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts d. H., etwa zwischen 1010 und 1020. Dem Sammler standen alle Archive zur Verfügung, und er hat augenscheinlich nicht nur aus den in denselben vorhandenen Originalen für seinen Handgebrauch Abschriften gefertigt, sondern sich auch Originale selbst angeeignet. So finden sich Original-Fetwas in dem Bande eingeheftet (von Abu Ssuud Fol. 349; Sanullah Fol. 343. 348 u. s. w.). Von dem Sammler selbst findet sich ein Entwurf einer Entscheidung, wie aus den Worten مسودهٔ فقیر (müswede-i-fakir) hervorgeht (Bl. 290): »aus der Zeit des Tewkii Hükmi Hassan-Efendi«. Am Ende dieser Entscheidung ist als Datum 1015 angegeben; der Sammler dieser Handschrift muss also um diese Zeit gelebt haben. Auf demselben Wege ist obiger Entwurf (تلخیص) in den Band gekommen.

2. Die Tochter. Das Tapu-Recht der Tochter stammt aus dem Jahre 975 (vergl. den Anfang der Kanuns über Tochterrecht Fol. 16ᵛ der Berliner Handschrift M. O. P. II, 279 (Pertsch Nr. 261) und das daran angeschlossene Fetwa Mehmed's Fol. 17):

Also Grundstücke eines ohne Söhne Verstorbenen werden nach dem Ferman vom Anfang Silkade 975 den Töchtern gegen Zahlung einer von Muhammedanern unparteiisch festzusetzenden Tapu-Gebühr[1] gegeben;

امدی بو مقوله اوغلی اولمیان متوفانك
یرلرین طاپو ایله طالب اولان قزلرینه
بیغرض مسلمانلر[1] تقدیر ایلدکاری طاپو
ایله ویرلمك طقوز یوز یتمش بش ذالقعده
سنك غرهسندن فرمان اولندی

und das Fetwa:

Frage: Seïd stirbt und hinterlässt seinen Vater Amr, seine Tochter Hind und seinen Vollbruder Bekir; wie wird der Nachlass vertheilt? Wenn der Vater vorhanden ist, wird dann der Hind Land gegeben?

Antwort: Die Tochter bekommt die Hälfte, der Rest fällt nach den Grundsätzen des Vor- (fers-) und Nach-(ussubet-) Erbenrechts auf den Vater; das (nach dem Scheriat-Erbrecht) vollberechtigte (istihkakie, zu ergänzen: Gut)[2] theilen sie sich unter einander. Durch den Vater wird der Bruder ausgeschlossen. Aber das Land (tarla), das atajie[3] (das nicht wie Mülk nach Scheriat-Recht beurtheilt wird) ist, wird nach dem Ferman der Tochter gegen Zahlung der Tapu-Abgabe gegeben. Diese wird in Tapu-Angelegenheiten dem Bruder vorgezogen. Wie ist es, wenn Vater und Tochter, wie, wenn Vater und Bruder zusammen erben? Nach den ergangenen Befehlen ist nunmehr der Vater in Tapu-Angelegenheiten wie ein Fremder, und der Sipahi hat die Wahl (zu verleihen).

Mehmed.

مسئله زیدوفات ایدوب باباسی عمروی
وقزی هند ولابوین قرنداشی بکری ترك
ایلسه قسمت ترکه نه وجهله در وبابا
وارایکن هنده ترلا وارمیدر ویریلورمی
الجواب نصف قزینه باقی فرض و عصوبت
ایله باباسنه دکوب استحقاقیه اولانی برابر
اولشورلر بابایله قرنداش ساقط اولور اما
عطائیه اولان ترلا قزینه طاپو ایله ویرلمکه
فرمان اولنمشدر قزی هند طاپو حقنده
قرنداشدن ترجیح اولندوغنه امرشریف
کورلمشدر بابایله قز حالی نیجه دربلکه
قرنداش ایله نیجه‌در امرکو رلمشدر کو
ریلان امرلردن تفرس اولان حالا بابا
طاپو خصوصنده اجانب کبی اولوب
سپاهی مختار اولمقدر ... کتبه پیر محمد

An von der Mutter hinterlassenem Land hatte die Tochter kein Tapu-Recht (انا ترلا سندن اوغلندن غیری کمسنه ایچون حق طاپو یوقدر: vergl. Fol. 14ᵛ der erwähnten Handschrift).

[1] Vergl. Anl. 4 Nr. 2 u. 3 über die Bestimmung des Tapu-Werthes der Tochter gegenüber. [2] Vergl. Anl. 5 S. 94 Anm. 1.

3. Der Bruder. Nach der Tochter hat der Bruder ein Tapu-Recht (vergl. das Kanun in der Berliner Handschrift Pertsch Nr. 261, Bl. 19ᵛ):

Wenn Jemand, der Mirie-Land besitzt, sei er Rajah, Timariot oder sonst wer, d. h. sei er Rajah oder Soldat, ohne Hinterlassung von Sohn oder Tochter stirbt, so wird das hinterlassene Land gegen Zahlung einer von Unparteiischen festzusetzenden Tapu-Abgabe dem Bruder väterlicherseits, wenn einer bleibt, gegeben, keinem Fremden; und in Tapu-Angelegenheiten sind Vollbruder und Bruder väterlicherseits gleich. »Der Vollbruder als Besitzer von zwei Verwandtschaften« wird nicht vorgezogen; es ist nicht wie bei der Erbschaft (nach dem Scheriat-Recht, wo Vollbruder dem Halbbruder väterlicherseits vorgeht)[4].

Aus dem gültigen Kanunname ازقانو نىا مهٔ معتبر (offenbar Suleiman's).

رعيتدن و ارباب تيمأ ردن و غيريدن
يعنى رعايا وعسكريدن اراضى ميريه متصرف
ايدنلردن[1] برى فوت اولوب اوغلى وقزى
قالمسه بابابر ارقرنداشى قالورسه محلول
اولان يرلرى بيغرض كمسنه لر تقدير[2]
ايلدكلرى رسم طابو ايله بابابر ارقرنداشنه
و يريلور اخره ورلمز قانوندر و طابو
خصوصنده لا بوين[3] قرنداش لاب
قرنداش ايله مساويدر لابوين ذوالقربتين
در ديو تر جيح اولنماز ميراث كبى
دكلدر

Dass in Tapu-Angelegenheiten die Tochter dem Bruder vorgeht und nicht dieser, wie nach dem Scheriat-Recht, der Tochter, geht ausdrücklich aus dem auf S. 96 angeführten Fetwa Mehmed's in der Berliner Handschrift Pertsch Nr. 261, Bl. 17. 17ᵛ hervor:

4. Der Sohnessohn. Der Sohnessohn hatte ursprünglich nur ein Tapu-Recht, wenn Kinder und Bruder nicht vorhanden waren (vergl. aus dem Kanun Suleiman's Fol. 13 in der Berliner Handschrift Pertsch Nr. 261ᵛ:

Wie vererben sich Grundstücke auf den Sohn des Sohnes, wenn dessen Vater vor seinem Grossvater gestorben ist?

Sind Kinder und Brüder väterlicherseits nicht vorhanden und ist sein Vater vor seinem Grossvater ge-

باباسى دده سندن مقدم فوت اولوب
دده يرلرى اوغلى اوغلنه نيجه انتقال
ايدر اولاد وبابابر ارقرنداشى قالميوب
باباسى دده سندن مقدم فوت اولوب ...
دده سى يرلرن بيغرض مسلمانلر تقدير

[1] Eine im Besitze des Consuls Mordtmann befindliche, mit der Handschrift Pertsch Nr. 261 identische Handschrift hat hier richtiger اراضىء اميريهٔى تصرف ايدنلردن.

[2] Vergl. den Ferman aus dem Jahre 1042, wonach der Betrag einer Jahresernte als Tapu angesetzt ist; oben Anl. 4 Nr. 2.

[3] Hier fehlt offenbar قرنداشى.

[4] Vergl. auch den Erlass an den Kadi von Ephesus Anl. 4 Nr. 1.

storben, so sollen ihm gegen Zahlung einer von Muhammedanern unparteiisch festzusetzenden Tapu-Abgabe die Grundstücke von dem Grundherrn gegeben werden.

ایلد کلری طاپوایله صاحب ارضدن الیو
یر یلوب تصرف ایده‌لر دیو امر شریف
ویریلور

Im Jahre 1012 wurde durch ein Fetwa Mustafa's der Sohnessohn dem Sohne gleichgestellt (vergl. das Fetwa in der Berliner Handschrift Pertsch Nr. 260, Bl. 341 am Rande):

Seïd stirbt ohne Söhne, während der Sohn des Sohnes Amr vorhanden ist; die Töchter sagen: »Wir nehmen Seïd's Grundstücke gegen Zahlung der Tapu-Abgabe«. Können sie das?

Antwort: Nein! In Tapu-Angelegenheiten ist der Sohnessohn dem directen Sohne gleich.

Mustafa
1012.

صورت فتوای شریفه
زید فوت اولوب صلبی اوغلی اولمایوب
اوغلی اوغلی عمروموجود ایکن قیزلری
زیدك یرلرن بز طاپو ایله آلورز دیمکه
قادره اولورلرمی الجواب اولمازلر طاپو
خصوصنده اوغل اوغلی صلبی اوغلی مثابه
سنده‌در

مصطفى
١٠١٢

5. Die Schwester. Diese hat erst seit dem Jahre 1010 ein Tapu-Recht, und zwar zunächst nur, wenn sie auf demselben Hof (jurd) mit ihrem verstorbenen Bruder gewohnt hat. Später ist das Schwesterrecht erweitert und ausgestaltet worden. Wir lassen hier das das Schwesterrecht behandelnde Capitel aus der Handschrift Pertsch Nr. 261, Bl. 22 ff. folgen:

Gesetz über das Schwesterrecht, d. h. was das Kanun in Tapu-Angelegenheiten über die Schwester bestimmt.

دربیان قابون احوال اخت یعنی
متوفانك مطلقا قز قرنداشنه متعلق
طاپو خصوصلری قانونی فر
مان نه منوال اوزره بیان اولنور

Wenn also solche Rajahs oder Andere, die Mirie-Land besitzen, ohne Hinterlassung von Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder väterlicherseits sterben, dann sollen nach dem Ferman vom Anfang Ramasan 1010 die hinterlassenen Grundstücke der auf dem Hofe wohnhaften Schwester gegeben werden. .... Nach dem neuen Gesetz über Schwesterrecht: Nach dem Ferman vom Anfang Ramasan 1010 war der Schwester auf demselben Hof (jurd) (nämlich: ein Tapu-Recht vermacht), falls der Verstorbene Kinder und Brüder väterlicherseits

ایمدی اول مقوله رعیتدن و غیریدن
ارض میری متصرفلرندن اوغلی و
قزی و اتا و انا برارقرنداشی قالمیان
متو فانك محلول اولان یرلری یوردی
اوزرنده اوتوران قز قرنداشنه طا پوایله
ویرلمك بیك اون رمضان شریفنك
غره سنده فرمان اولنمشدر ..... بعده
قانون جدیددر احوال اخت متوفانك
اولادی وبابا بر ارقرنداشی قالمیجق
یورنده ساکنه اولان قزقرنداشنه بیك

nicht hinterliess. Da nun aber die Meisten nicht auf demselben Jurd wohnten und die Verleihung des Landes an Andere eine Härte war, wurde bei meinem hohen Thron in Vorschlag gebracht, der Schwester überhaupt (Land) zu geben. So wurde durch Ferman vom 20. Schawal 1012 bestimmt, dass das Land von ohne Kinder und Brüder väterlicherseits Verstorbenen der in derselben Gegend (ol diarda) wohnhaften Schwester gegen eine von Muhammedanern unparteiisch festzusetzende Tapu-Abgabe zu verleihen sei. Die Bestimmung: »die auf demselben Jurd wohnhaften« bezieht sich (nunmehr nur) auf »Erben« (nach dem Scheriat-Recht) ausser der Schwester. Ist eine Schwester nicht vorhanden, so wird der auf demselben Jurd Wohnhafte dem Nichterben vorgezogen.

Frage: Seïd's Ländereien, der ohne Kinder gestorben ist, werden tapuberechtigt, und seine Vollschwester Hind, die an jenem Ort wohnt, verlangt sie gegen Tapu. Können die Gattin Seïd's, Sineb, und Amr, Nacherbe in der dritten Generation, ein Jeder für sich, Hind daran hindern und die Ländereien für sich mit Tapu beanspruchen?

Antwort: Nein.

Mehmed Behaji.

Frage: Seïd stirbt ohne Kinder, und seine tapuberechtigten Grundstücke beansprucht seine an demselben Ort wohnhafte Schwester Hind gegen Tapu vom Grundherrn. Kann Seïd's Mutter Sineb sagen: »Ich habe ein Tapu-Recht und verlange von jenen Ländereien ein Drittel gegen Tapu« und Land nehmen?

اون رمضان شریفنك غره سنده فرمان
اولنمشدر لكن اكثر (die Mordtmann'sche
Handschrift hat richtiger: اكثری یورده)
یو ردەمی ساكنه اولمیوب اخره ویرلمكله
غدراولمغین مطلقا قز قرنداشنه ویرلمك
سریر اعلایه عرض اولندقده اولاد وبابا
بر ارقرنداشی قالمیان متوفانك یرلری
اول دیارده ساكنه همشیرەسنه بیغرض
مسلمانلر تقدیر ایلدكلری رسم طاپو ایله
ویرلمك بیك اون ایكی شوالك یكرمنجی
كونی فرمان اولنمشدر یوردنده ساكنه
قیدی قز قرنداشندن ماعدا اولان ورثەیه
در قزقرنداشی اولمیاجك یوردنده ساكن
اولان وارث اولمیان دن تقدم اولنور

مسئله بلاولد فوت اولان زیدك مستحق
طاپو اولان ترلالرین اول محلده ساكنه
اولان لابوین قز قرنداشی هند طاپو
ایله المغه طالبه ایكن زیدك زوجەسی زینب
و بطن ثالثده عصوبته وارثی عمروهر بری
هندی منع واول تر لالری طاپو ایله
كندولری المغه قادر اولورلرمی
الجواب اولمازلر   كتبه الفقیر محمد بهائی

مسئله بلاولد فوت اولان زیدك مستحق
طاپو اولان ترلالرین اول محلده ساكنه
اولان قز قرنداشی هند صاحب ارضدن
طاپو ایله الق مراد ایتدكده زیدك
والدەسی زینب بنم ایچون حق طاپو
اولمغله اول ترلالرك ثلثی مقدارین طاپو
ایله الورین[1] دیو المغه قادر اولورمی

[1] Alte Form für الورم.

Antwort: Nein. Wenn die Tochter vorhanden ist, giebt es für die Mutter kein Tapu-Recht.

الجواب اولماز لاب[1] قز قرنداشی وارایکن
انا ایچون حق طاپو یوقدر

Frage: Seïd stirbt und seine Ländereien werden tapuberechtigt. Seine in demselben Orte wohnhafte Schwester Hind will sie, da sie ein Tapu-Recht habe, von dem Grundherrn gegen Tapu beanspruchen. Kann Seïd's Mutter Sineb sagen: »Ich nehme sie« und Hind verhindern, das Land zu nehmen?

Antwort: Nein.

ولهمسئله زیدفوت اولوب تصرفنده
اولان ترلالری مستحق طاپو اولدقده
زیدك قز قرنداشی اولوب اول محلده
ساکنه اولان هند حق طاپو کندینك
اولمغله سپاهیدن طاپو ایله المغه مراد
ایتدکده زیدك والدهسی اولان زینب بن
الورین دیوب هندی طاپو ایله المقدن
منعه قادره اولورمی   الجواب اولماز

Frage: Wenn nun Hind diesen Ort verlässt und nach einem anderen Orte zieht, kann der Sipahi dann sagen: »Weil du in jenem Orte nicht bist, übertrage die Ländereien in deinem Besitze der Sineb«?

Antwort: Nein.

Mehmed Behaji.

وله مسئله بو صورتده هند اول محلدن
چقوب اخر محلده کتمکله سپاهی هنده
چونکه بو محلده اولمازسن تصرفکده اولان
ترلالری زینبه فراغ وتفویض ایله دیمکه
قادراولورمی   الجواب اولماز
محمد بهائی

Frage: Seïd und Amr besitzen gemeinschaftlich Grundstücke; Seïd stirbt ohne Kinder und hinterlässt eine Vollschwester Hind, die in demselben Orte wohnt, wo die Grundstücke liegen. Hind verlangt Seïd's Antheil an diesen Grundstücken gegen die Tapu-Abgabe. Kann Amr Hind an der Besitzergreifung hindern und die Ländereien selbst nehmen, indem er sagt: »Das Tapurecht habe ich als Mitbesitzer«?

Antwort: Nein; der Mitbesitzer geht nur Fremden (d. h. nicht Verwandten) vor[3].

Jahia.

مسئله زید عمرو ایله اشتراك اوزره
ترلالره[2] متصرف اولوب زید بلا ولد
فوت اولدقده لابوین قز قرنداشی اولوب
تارلالر اولدیغی محلده ساکنه اولان هند
اول ترلالردن زیدك حصهسن طاپو
ایله طالب اولدقده عمرو بن شریك
اولمغله حق طاپو بنمدر دیو هنده الدرمیوب
کندو المغه قادر اولورمی   الجواب اولماز
شریك انجق اجانبدن تقدیم اولنمشدر
کتبه لفقیر یحیی

[1] Die Worte von لاب an bis یوقدر fehlen und sind nach der Mordtmann-schen Handschrift ergänzt.

[2] Die Worte ترلالره bis اولدقده sind nach der Mordtmann'schen Handschrift ergänzt.

[3] Siehe Nr. 8 dies. Anl. bezüglich des Tapu-Rechtes der Mitbesitzer.

Frage: Hind und Sineb, die einen Bruder haben, besitzen gemeinschaftlich Länder an einem anderen Ort als sie wohnen. Hind stirbt. Sineb sagt: »Ich bin Mitbesitzerin und will ihren Theil gegen Tapu nehmen; ehemals habe ich gesät und den Subaschis Zehnten gegeben in der Absicht, davon Besitz zu ergreifen«. Kann der Grundherr, den Theil Sineb zu geben, sich weigern, weil sie nicht an dem Orte wohnt, wo die Ländereien liegen, und ihn ihrem Bruder Amr geben?

Antwort: Nein.

مسئله قرنداشلری اولان هند وزینب ساکنه اولدقلری محلدن برغیری محلده علی الاشتراك ترلالره متصرفه لر ایکن هند فوت اولدقده حصه‌سنی زینب بن شریك و خلیط اولمغله طاپو ایله الایم‌ده مقدما زراعت و صو با شیلره عشری ویریلوب ضبط اولندیغی اوزره ایدیم دیرکن صاحب ارض ترلالری اولدیغی محلده ساکنه اولمدقجه ویرمم دیو زینبه ویرمیوب کندی قرنداشی عمروه ویرمکه قادر اولوری   الجواب اولماز

Frage: Seïd stirbt und hinterlässt Gattin Hind, directen Sohn Amr, directe Tochter Sineb, Vollbruder Bekir.

Darauf stirbt auch Amr, hinterlässt also Mutter Hind, Schwester Sineb und Onkel Bekir.

Ist die von Amr hinterlassenen Ländereien gegen Tapu zu nehmen berechtigt die Schwester Sineb oder die Mutter Hind oder der Onkel Bekir?

Antwort: Gegen Hingabe des Betrages der Tapu-Abgabe ist die Schwester Sineb berechtigt, wenn die Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und den erwähnten Grundstücken geringer ist als drei Tage; sonst, d. h. wenn die Entfernung drei Tage beträgt, ist die Mutter berechtigt. Auf den Onkel vererbt sich das Tapu-Recht überhaupt nicht.

Ahmed; im alten Kanun.

ولەمسئله زیدوفات ایدوب زوجه‌سی هندی و صلبی اوغلی عمروی وصلبیه قزی زینبی و لابوین قرنداشی بکری ترك ایلدکدنصکره عمرو دخی وفات ایدوب اناسی مزبوره هندی وقز قرنداشی مرقومه زینبی وعمیسی مرسوم‌بکری ترك ایلسه عمروك اراضی محلوله سنی طاپو ایله المغه قز قرنداش زینب مستحقه اولور یو خسه اناسی هندی مستحقه اولورمی یو خسه عمیسی بکری مستحق اولور الجواب رسم طاپوسی النوب مثلی ایله قز قرنداشی زینب مستحق اولور اکر زینبك مسکنی ایله مذکور اراضینك مابینی اوچ کونلك مسافه‌دن اقل ایسه والا یعنی اوچ کونلك مسافه ایسه اناسی هند مستحقه اولور عمیه مطلقا حق طاپو انتقال ایتمز

کتبه الفقیر احمد
قانون قدیمده

Die Grundstücke eines ohne Kinder und Bruder väterlicherseits Verstorbenen wurden verordnungsgemäss ur-

مسئله بلا ولدفوت اولوب بابابرارقرنداشی قالمیان متوفانك یرلری یوردنده ساکنه

sprünglich der im selben Jurd wohnhaften Schwester gegeben; dann wurde in dem neuen Kanun vom Jahre 1012 angeordnet, dass sie immer der in derselben Gegend wohnhaften Schwester gegen die von Muhammedanern unparteiisch festzusetzende Tapu-Abgabe verliehen werden sollten. Wenn nun die Ländereien solcher ohne Kinder Verstorbener der Tochter, dem Bruder oder der Schwester gegeben werden, dann soll nunmehr nach dem Ferman vom Jahre 1042 der Sipahi als Tapu eine Jahresrente des Landes nehmen; mit mehr soll er nicht peinigen und peinigen lassen.

Kaiserliches Kanun.

اولان قز قرنداشنه ویرلمك امر اولنوب
بعده قانون جدیده بیك اون ایکی
تاریخنده مطلقا اول دیارده ساکنه قز
قرنداشنه بیغرض مسلمانلر یقدیر ایلدکلری
رسم طاپو ایله ویرلمك امر اولنمشدر
دیو بومقوله بلا ولد ذکر فوت اولان
متوفانك یرلری قزینه وار قرنداشنه وقز
قرنداشنه طاپو ایله ویرلدقده اول یرك
بر یللق محصولن سپاهی طاپو ایچون الوب
زیاده ایله رنجیده اتمیه و ایتدرلمیه دیو
بیك قرق ایکی تاریخنده فرمان عالی صادر
اولمشدر ... فی القانون السلطانی

6. Die Eltern. Den Eltern ist ein Tapu-Recht nach ihren Söhnen erst unter Sultan Ahmed im Jahre 1017 verliehen worden. Der darauf bezügliche Ferman nebst Erlass an den Kadi von Skutari findet sich in der Handschrift Pertsch Nr. 260, Bl. 336 und lautet:

Es ergehe das Hatt-i-humajun!

Abschrift des Vortrages, gehalten, damit dem Vater und der Mutter eines ohne Kinder und Bruder väterlicherseits Verstorbenen dessen Grundstücke gegeben werden.

Der werthlose Antrag deines Dieners ist folgender: Gesegneter Herrscher! Dass Grundstücke und Wiesen des in dem beschirmten Reiche ablebenden Vaters und der Mutter den Söhnen gegeben werden, ist Kanun, nicht aber, dass des verstorbenen Sohnes Land und Wiese dem Vater und der Mutter gegeben wird; daraus vielmehr, dass der Grundherr das Land geben kann, wem er will, folgt, dass die Tschiftliks verderben und er (der Vater) auch zeitlebens kein Tschiftlik erwerben kann.

Daher, wenn so Verstorbene Kinder und Brüder väterlicherseits nicht hinterlassen, so sollen, wenn der Vater hinterbleibt, alle Grundstücke und

ویریله خط همایون

اولادی و بابا بر ارقرنداشی قالمیان
متوفانك یرلری بابا سنه وانا سنه ویرلمك
ایچون اولنان تلخیصك صورتیدر عرض
بندهء بیمقدار بودرکه سعادتلو پادشاهم
ممالك محروسه ده فوت اولنلردن بابا و انایری
و چایری اوغللرینه ویرلمك قانون اولوب
اما متوفی اوغل یری وچایری بابا سنه
وانا سنه ویرلمك قانون اولمامغله صاحب
ارض استدوکنه ویردوکی ایچون
چفتلکلری بوزولوب عمری اولدقجه بر
چفتلکه دخی مالك اولماز الك کبی اوغلی
فوت اولنلرك اوغلنك اولادی وبابا بر ارقرنداشی
قالمیوب باباسی قالورسه جمله یرلری
وچایرلری فی غرض مسلمانلر تقدیر
ایلدوکی رسم طپو ایله بابا سنه ویریلوب

Wiesen gegen die von Muhammedanern unparteiisch festzusetzende Tapu-Abgabe dem Vater, bez., wenn dieser nicht vorhanden ist, der Mutter gegeben werden.

Nachdem hierüber der Scheich ul Islam, die Kasiaskers und der Nischandschi-Pascha, dein Knecht, berathen haben, ist es für die kaiserlichen Krongüter, die Wakkufs, das Reich und die Rajahs für erspriesslich erachtet worden, dass es so sei.

Das ist der Ferman meines Herrn, welcher mit gesegnetem Namenszuge das erhabene Zeichen gegeben hat, dass es so sei.

Entscheidung gemäss von Hatt-i-humajun. An den Kadi von Skutari.

Der Überbringer dieses, Ahmed, ist gekommen und hat mitgetheilt, dass sein Sohn Mehmed im Jahre 1018 verstorben ist, ohne Kinder oder Bruder väterlicherseits hinterlassen zu haben; als er (Ahmed) nun ein Tapu-Recht geltend machen wollte, habe der Grundherr, da das Land des Sohnes dem Vater nicht gegeben werden könne, es einem Anderen verliehen.

Also soll es sein: Da vor meinem hohen Thron vorgetragen worden ist, dass, wenn des verstorbenen Sohnes Land und Wiesen dem Vater und der Mutter nicht gegeben werden, die Tschiftliks verderben und untergehen, ist unter dem 15. Silkade 1017 mein Ferman dahin ergangen, dass die Grundstücke so Verstorbener, wenn sie Söhne und Brüder väterlicherseits nicht hinterlassen, deren Vater und Mutter gegeben werden, wenn solche hinterblieben sind.

Demgemäss habe ich befohlen: Siehe zu: Wenn der Erwähnte (Mehmed) dieses (Ahmed) Sohn und nach

باباسی قالمیوب اناسی قالورسه اناسنه دخی
و یرلمك کرکدر ذکر اولنان خصوصلر
شیخ الاسلام وقاضی عسکر لر داعیلری
ایله نشانجی پاشا قوللری مشاوره ایلدکده
بو وجهله اولماسی خواص همایون واوقافه
و مملکت و رعایایه انفع کورلمشدر وجه
مشروح اوزره اولسون دیو مبارك خط
همایو نکز ایله اشارت علیه بیورلمق بابنده
فرمان پادشا همکدر

خط همایون موجبنجه ویریلان حکمك
صورتیدر اسکدار قاضیسنه دارنده
احمد کلوب اوغلی محمد بیك اون سکز
سنه سنده فوت اولوب اولادی و بابا
برارقرنداشی قالمایوب بو طپوایله المغه
طلب ایکن صاحب ارض اوغل یری بابا
سنه ویرلمز دیو آخره ویردوکن بلدردی
ایمدی بوندن اقدم متوفی اوغلی یری

وچایری بابا سنه و اناسنه ویر یلمامکله
اوغلی فوت اولنلر اوغللری یرندن محروم
اولدقلری ایچون چفتلکلری بوزیلوب
خراب اولدوغی پایه سریر اعلامه عرض
اولندو قده انك کبی متوفانك اولادی و
بابا برارقرنداشی قالمایوب باباسی و اناسی
قالورسه اناسنه بیك اون یدی ذی القعده
سنك اون بشنجی کونده ویرلمك فرمانم
اولمشدر بیوردومکه کوره سن مذکور بونك
اوغلی اولوب اول یرلر وچایرلر تصرفنده
ایکن تاریخ مزبوردن برو ده فوت اولوب

dem angegebenen Datum im Besitze von Land und Wiesen, ohne Hinterlassung von Kindern und Brüdern väterlicherseits, gestorben ist, sollst du gegen Zahlung der von Muhammedanern unparteiisch festzusetzenden Tapu-Abgabe seine Grundstücke und Wiesen dessen Vater geben. Den 15. Silkade 1017.

اولادی و بابا بر ارقرنداشی قالمش ایسه بی
غرض مسلمانلر تقدیر ایلدوکاری طاپوایله
یرلرین وچایرلرین بابا سنه الیوره سن
تحریراً فی ۱۵ ذی‌القعده شریفه
۱۰۱۷
سنه

7. Die Scheriat-Erben. Vergl. zunächst den Talchiss Fol. 332v der Handschrift Pertsch Nr. 260 und den Erlass an den Kadi von Ochri Fol. 337v eod. Das Tapu-Recht der Scheriat-Erben stammt aus dem Jahre 1010:

»Entwurf des Vortrages über die Verleihung von Grundstücken an die Scheriat-Erben des Verstorbenen je nach ihrem Range.«

Aus der Zeit Hamsa-Paschas des Tewki'i.

Der werthlose Vorschlag deines Dieners ist der folgende: Wenn in dem beschirmten Reiche ein Besitzer von Grundstücken stirbt, dann vererben sich diese ohne Tapu-Abgabe auf den Sohn. Ist kein Sohn vorhanden, dann werden sie gegen Zahlung der von Muhammedanern unparteiisch festzusetzenden Tapu-Abgabe den Töchtern bez. den Brüdern väterlicherseits gegeben. So ist es auf den Ferman hin Gesetz geworden.

Wenn nun aber manche Verstorbene Kinder und Brüder nicht hinterlassen, sondern nur Schwestern[1] oder andere Verwandte, so vererbten sich auf diese zwar die auf den Tschiftliks stehenden Gebäude und das Vieh, das Land aber nicht; dieses konnte vielmehr der Grundherr geben, wem er wollte.

Daraus nun einerseits, dass die Erben des Landes beraubt blieben, andererseits aber kein Land vorhanden

متوفانك یرلری بحسب المراتب مقدم
وارثه ویرلمك ایچون اولان تلخیصك
صورتیدر درزمان حمزه پاشا التوقیعی
عرض بندهٔ بیمقدار بو درکه ممالك محروسه‌ده
یر تصرف ایدنلردن بری فوت اولدقده
یرلری طپوسز اوغلنه انتقال ایدوب
اولمیانلرك قیزلرینه و بابا بر ارقرنداشلر
ینه فی غرض مسلمانلر تقدیر ایلدكلری
طپو ایله ویرلمك فرمان اولنوب قانون
اولمشدر لكن بعض متوفانك اوغلی و قیزی
وبابا برارقرنداشی قالمایوب قز قرنداشی
و اقرباسی قالوب متوفانك چفتلكنده
اولان طاملری وطوارلری انلره انتقال
ایلیوب یرلری و یرلمك قانون اولمایوب
صاحب ارض مختار اولوب دیلدوكنه
و یرمكله متوفانك وارثلری یرلرندن محروم
اولدقلرندن ماعدا طوارلری یورویه جك
یرلری قالمایوب چفتلكلری بوزیلوب
خراب اولوب بالضروره طاملرن وطوارلرن

[1] Die Schwester bekam ein Tapu-Recht erst später.

war, wo das Vieh hingetrieben werden konnte, verkamen die Tschiftliks und gingen zu Grunde. Denn sie (die Erben) mussten ihre Gebände und ihr Vieh an Andere verkaufen. Liebhaber fanden sich aber wenig, da kein Land vorhanden war, die sich aber fanden, nahmen es (Vieh und Gebände) für einen sehr kleinen Preis, so dass die Erben des Verstorbenen in grosse Noth kamen. Diese Angelegenheit wurde daher mit dem Nischandschi Hamsa-Pascha, deinem Knecht, berathen, und als Resultat wurde befunden: Wenn so Einer ohne Kinder und Bruder väterlicherseits stirbt, dann soll nach ihrem Range den vorhandenen Erben, welche das Vieh und die Gebände erben, der Grundherr gegen eine von Muhammedanern unparteiisch festzusetzende Tapu-Abgabe (das Land) anbieten; nehmen sie es, gut, nehmen sie es nicht, und der Grundherr giebt es, wem er will, gegen Tapu, dann geschieht weder dem Grundherrn noch den Erben Unrecht.

Da es für gut befunden, dass es so sei, erging hierüber der Ferman meines mächtigen und gesegneten Herrn.

Anfang Ramasan 1010.

Erlass an den Kadi von Ochri[1]:

Die Überbringer dieses, Kamer und Ümmi, haben vor meinen Thron einen Mann geschickt und wissen

اخره صاتدوقلرنده یرلری اولمامقله کمسنه
رغبت ایلمایوب النلردخی قتی جزئی بهایه
الوب بوبابده متوفانك وارثلرینه زیاده ظلم
اولدوغی مقرر اولماغن بو خصوص نشانجی
حمزه پاشا قوللری ایله مشاوره اولندقده
انككبی اوغلی وقیزی وبابا بر ارقرنداشی
قالمیان متوفایه بحسب المراتب مقدم وارث
اولوب طاملری وطوارلری انتقال ایلیانلره
فی غرض مسلمانلر تقدیر ایلدوکلری
طاپو ایله صاحب ارض تکلیف ایدوب
اوزلرایسه فبها اکر المایوب فراغت
ایدرلرایسه صاحب ارض دیلدوکنه طاپو
یه ویرسه نه صاحب ارضه ضرر ونه
وارثلره غدر اولور ایدی دیو جواب
ویروب بووجهله اولمسی اوی کورلمکین
اولبابده امروفرمان دولتلو وسعادتلو
پادشاهمکدر تحریرا فی غره رمضان
المبارك سنه عشر والف

اوخری قاضیسنه

دارندکان قمرواممی نام قز قرنداشلر سدده
سعادته ادم کوندروب بونلرك قرنداشلری

[1] Dieser Erlass enthält im Wesentlichen dasselbe, was der eben citirte Talchiss anordnet. Wenn er trotzdem oben im Wortlaut gebracht wird, so geschieht es, weil das Blatt 337 in der Handschrift Nr. 260 offenbar ein Originalconcept ist, das höchstwahrscheinlich von dem Tewki'i Hamsa-Pascha selbst corrigirt worden ist, denn am Rande befindet sich unter einer Correctur des Conceptes der Vermerk: خط حمزه پاشا التوقیعی -Handschrift des Tewki'i Hamsa-Pascha-. Dieser Vermerk zeigt die Handschrift des Sammlers des Manuscriptes, welcher, offenbar selbst ein hoher Beamter, sich den Originalerlass wahrscheinlich angeeignet und seiner Sammlung einverleibt hat (vergl. Anm. 1 S. 95).

lassen, ihre Brüder Derwisch und Mustafa seien ohne Hinterlassung von Kindern und Brüdern väterlicherseits gestorben und ihre in dem Dorfe Limestan belegenen, in ihrem Besitz von Vater auf Sohn gewesenen Grundstücke nach dem Gesetz tapuberechtigt geworden. Gebäude und Vieh hätten sich auf sie (die Überbringer) vererbt, und als sie nun auch die Grundstücke gegen Zahlung der von Unparteiischen festzusetzenden Tapu-Abgabe verlangt hätten, habe sie der Grundherr ihnen nicht gegeben, sondern Anderen, und ihnen so Unrecht gethan.

Also soll es sein. Da im Interesse des Vortheils der Rajahs und der Verbesserung der Grundstücke vor meinem hohen Thron Anfang Ramasan dieses Jahres 1010 vorgetragen worden ist, dass in Folge der Freiheit des Grundherrn, die Grundstücke beliebig zu vergeben, die Erben, welche des Verstorbenen Gebäude, Vieh, Garten- und Weinbergsanlagen, Mühlen und andere gesetzliche Mülk-Güter erben, seiner Grundstücke verlustig gehen, und dass so, abgesehen davon, dass das Vieh nicht Raum hat, wohin zu gehen, die Tschiftliks verderben und untergehen, so ist mein hoher Ferman dahin ergangen: Anstatt dass solche Ackerländereien der Rajahs in Fremder Hände fallen, sollen sie denen gegeben werden, welche auf die angegebene Weise die Mülk-Güter erben.

Und ich habe befohlen: Siehe zu: Wenn die Erwähnten (Derwisch und Mustafa) nach dem angegebenen Datum gestorben sind, während die bestrittenen Grundstücke in ihrem Besitz waren, und wenn Kinder oder Brüder väterlicherseits nicht vorhanden sind, dann sollst du die Grundstücke den

درویش ومصطفی نام کمسنلر فوت اولوب
اولادی وبابا برارقرنداشلری قالمایوب
قضاء مزبورده لیمستان نام قریه‌ده اباعن
جد تصرفلرنده اولان یرلری قانون
اوزره طاپویه مستحق اولوب طاملری
وطوارلری بونلره انتقال ایدوب یرلرین
داخی فی غرض کمسنلر تقدیر
ایلدوکلری طاپوایله المغه طالبه‌لرایکن
صاحب ارض بونلره ویرمیوب اخر
کمسنلره ویروب تعدی ایلدوکن بلدردیلر
ایمدی بوبابده صاحب ارض مختاراولوب
دیلدوکنه ویرمکله متوفی‌نك طاملری و
طوارلری و باغ و باغچه و دکرمن
وسایر ملك مشروعلری انتقال ایلیان
وارثلری یرلرندن محروم اولدوقلرندن
ماعدا طوارلری یوریه‌جکی یرلری قالمایوب
چفتلکلری بوزلوب خراب اولملق لازم
کاوب استراحت رعایا وتعمیر اراضی اجلی
ایچون اشبو سنه عشر و الف رمضان
شریفنك غره سنده پایه سریر اعلا مه
عرض اولندقده رعایا نك اول اصل
زراعت اولنور یرلری خارجدن اجنبی
النه دوشمکدن وجه مشروح اوزره املاکی
انتقال ایلیان وارثلرینه ویرلمك بابنده
فرمان شریفم صا در اولمشدر بیوردوم
که کورەسن تزاع اولنان یرلر مزبورلرك
تصرفنده ایکن تاریخ مزکوردن بروده
فوت اولمشلر سه اولادی و بابابر ارقرنداشی
یوغیسه متوفی‌نك منوال مذکور اوزره
چفتلکی و وباغ و با غجه و دکر من
وسایر املاك شرعیه سی انتقال ایلیوب
چفتلکار اوزرینه متمکن وساکن اولوب

auf den Tschiftliks wohnenden[1], diese Gärten- und Weinbergsanlagen, Mühlen und andere scheriatrechtlichen Mülk-Güter erbenden Erben gegen Zahlung einer von Unparteiischen festzusetzenden Tapu-Abgabe anbieten. Nehmen sie an, dann darfst du (die Ländereien) keinem Anderen geben lassen, sondern gegen Tapu ihnen (den Erben) geben; verzichten sie, dann sollst du für den Grundherrn entscheiden, d. h. er soll gegen Tapu geben, wem er will.

Diesen meinen hierüber erlassenen Ferman sollst du Niemand anfechten lassen.

وارثلرینه فی غرض کمسنلر تقدیر اتدوکی
طاپو ایله المق تکلیف ایلیه سز الورلارسه
خارجدن کمسنه‌یه ویردرمیوب طاپو ایله
انلره الیویره‌سز انلر المیوب فراغت
ایدرسه صاحب ارضه حکم ایلیه سزکه
کیمه دیلرسه طاپویه ویره بوبابده حالا
صادر اولان فرمان شریفمه مغایر کمسنه‌یه
نزاع ایتدرمیه سز

Jedoch soll die Tapu-Vererbung auf die Scheriat-Erben nur eintreten, wenn diese, wie auch schon aus obigem Erlass an den Kadi von Ochri ersichtlich, am Ort der Liegenschaften wohnen (vergl. aus dem Kanun Ahmed's in der Handschrift Pertsch Nr. 261, Bl. 26ᵛ):

Hinterlässt der Verstorbene nicht Kinder, Bruder, Schwester und Eltern[2], sondern Erben, welche des Verstorbenen Tschiftlik-Häuser und -Ställe erben, und wohnen diese Erben auf dem Tschiftlik, dann sollen ihnen auch die Ländereien und Wiesen gegen die von Muhammedanern unparteiisch festzusetzende Tapu-Abgabe verliehen werden. Wenn der Verstorbene aber keine Tschiftlik-Gebäude und -Ställe hatte, oder zwar hatte, auf dem Tschiftlik wohnhafte aber, diese Gebäude und Ställe Erbende nicht vorhanden sind, diese vielmehr in einem anderen Dorfe wohnen, dann steht es dem Grundherrn frei, die Ländereien zu vergeben, wem er will.

Ferman vom Jahre 1014 im Kanun aus der Zeit des Sultans Ahmed.

اکر متوفانك اوغلی وقزی و بابا بر
قرنداشی وقز قرنداشی و بابا سی و اناسی
قالمیوب و رثه سی قالوب متوفانك چفتلك
اولری و اخورلری انلره انتقال ایلسه
اکر اول چفتلکده ساکن اولسلر اول
یرلری وچایرلر دخی بیغرض مسلمانلر
تقدیر ایلدکلری طاپو ایله ویرلمك فرمان
اولنمشدر اکر متوفانك چفتلك اولری و
اخورلری اولمسه ویاخود اولسه لکن اول
چفتلك اوزرنده ساکن اولور اولروا خورلر
انتقال ایتمش ورثه اولمیوب اخر قریه‌ده
ساکن اولسه‌لر بوبابده صاحب مختار در
دیلدوکنه ویره دیو بیك اون درت
تاریخنده فرمان اولنمشدر ازقانون
نامهء درزمان سلطان احمد خان

---

[1] Vergl. die folgende Kanun-Stelle.

[2] Nach dieser Kanun-Stelle hatten Schwester und Eltern schon ein Tapu-Recht, darum sind sie als andere Scheriat-Erben vom Tapu-Recht ausschliessende Verwandte angeführt, während sie in dem erwähnten Talchiss und Ferman von 1010 noch kein Tapu-Recht hatten.

8. **Die Mitbesitzer.**[1] Vergl. aus dem sogenannten Kanunname Suleiman's[2] Pertsch Nr. 261, Bl. 28ᵛ:

Die Grundstücke solcher Verstorbener, welche Kinder, Bruder, Schwester, Vater und Mutter nicht hinterlassen, können, wenn die Mitbesitzer sie mit Tapu beanspruchen, Anderen nicht gegeben werden. Die Mitbesitzer können die Grundstücke gegen Zahlung der von Muhammedanern unparteiisch festzusetzenden Tapu-Abgabe in Besitz nehmen.

Aus dem Kanunname.

اول مقوله اولاد وبابا برارقرنداشی
و همشیرەسی و بابای و اناسی قالمیان
متوفانك یرلری مشترك اولنلر طاپو ایله
المغه طالب ایکن اخره ویرمك جایز
دکلدر شریك اولنلر متوفانك یرلرین
..... بیغرض مسلمانلر تقدیر ایلدکلری
طاپوایله الورلر .... من قانون نامه[2]

Die Scheriat-Erben gehen den Mitbesitzern in Bezug auf das Tapu-Recht vor (vergl. Bl. 25ᵛ der Handschrift Pertsch Nr. 261):

Stehen auf des Verstorbenen Grundstücken Bäume und vererben sich diese auf die (Scheriat-)Erben (vergl. oben Nr. 7), so werden auch die Grundstücke den Erben gegen Tapu gegeben. Da nämlich beim Aberuten der Früchte der Bäume sich Schwierigkeiten herausstellen (können, wenn Boden- und Baumbesitzer verschiedene Personen sind), ist er (der Erbe) dem Mitbesitzer vorgezogen worden. Kanun.

متوفانك یرلری اوزرنده اشجار اولوب
ورثەیه انتقال ایدرسه اول یرلر اول
انتقال ایلیان ورثەیه طاپو ایله و یریلور
اول اشجارده حاصل اولان میوه یی
كوروب كورنمكده صعوبت اولمغله مشترکدن تقدیم اولنمشدر قانون در

9. **Die Dorfbewohner.**[3] Vergl. den Ferman vom Jahre 1033 in Pertsch, Berliner Handschriftenkatalog Nr. 261):

[1] Vergl. § 47 Nr. 2 [8] »des Grundrechtes« im Jahrgang IV, Abtheilung III.

[2] Die Handschrift Pertsch Nr. 261 wird von Pertsch als Kanunname Suleiman's ausgegeben; auf der ersten Seite der mit dieser Handschrift (Pertsch Nr. 261) identischen, im Besitz des Hrn. Consuls Mordtmann befindlichen Handschrift heisst es sogar Zeile 1 فهرست قانون نامهء سلطان سلیمان »Inhaltsverzeichniss des Kanunname des Sultans Suleiman«; und doch ist diese Handschrift so wenig wie andere (z. B. Pertsch Nr. 266) ein zusammenhängendes Kanunname eines einzigen Sultans. Alle diese mit »Kanunname des ...« in den Handschriftenkatalogen bezeichneten Handschriften, welche ich zu Gesicht bekommen, enthalten vielmehr Sammlungen von Fetwas, Fermanen u. s. w. aus der Zeit ganz verschiedener Sultane. Auf S. 107 war beispielsweise aus Bl. 26 der Handschrift Nr. 261, die als Kanunname Suleiman's ausgegeben wird, ein Ferman Ahmed's aus dem Jahre 1014 angeführt, während Suleiman nur bis 974 gelebt hat. Und die oben citirte Stelle »aus dem Kanunname« wird auch höchstwahrscheinlich von Ahmed, sicher nicht von Suleiman, herrühren, denn Eltern und Schwestern haben schon ein Tapu-Recht, das ihnen erst 1010 bez. 1012 verliehen wurde.

[3] Vergl. § 47 Nr. 3 [9].

Sterben Grundstücksbesitzer ohne Hinterlassung von Sohn, Tochter, Bruder väterlicherseits, Schwester, Vater und Mutter, oder irgend sonst eines Erben, sind auch keine Mitbesitzer vorhanden, so werden die Grundstücke gegen hinreichende Tapu-Abgabe den länderbedürftigen Dorfgenossen auf ihr Verlangen gegeben. Zeigt Niemand Verlangen, dann hat der Grundherr die Wahl, das Land zu geben, wem er will. Jedoch ist es unzulässig, dass er auf seinem eigenen Lehnsgrunde tapuberechtigt werdendes Land und Wiesen selbst in Besitz nimmt oder seinem Sohne giebt.

In diesem Sinne ist der Ferman ergangen. Mitte Muharrem 1033.

بر تصرف ایدنلردن بری وفات
اولدوقده اوغلی قیزی و بابا بر ارقرنداشی
وقز قرنداشی و باباسی و اناسی و بردرلو
وارث قالمایوب مشترکی دخی یوغسه اول
متوفانك یرلری قریه خلقندن یره ضرورتی
اولوب طالب اولنلره ایل ویردکی طاپو
ایله ویریلور خارجه ویرلمز قریه خلقندن
کمسنه المزایسه اول زمان صاحب ارض
مختار در کیمه دیلرسه ویرر و لکن
سپاهی کندی تیماری طپراغنده طاپویه
مستحق اولان یرلری و چایرلری
کندوسی تصرف ایلمك و اوغللرینه
ویرمك خلاف قانوندر .... بو منوال
اوزره فرمان اولنمشدر فی اواسط شهر
المحرم الحرام سنه ثلاث وثلاثین والف

Wer als Dorfgenosse zu betrachten, darüber gibt folgender Erlass an den Kadi von Scutari Auskunft (Pertsch, Nr. 260 Bl. 332, Rand):

Für den Fall, dass Jemand seit 30 Jahren in einem Dorfe wohnt und tapuberechtigt gewordenes Land beansprucht, und der Grundherr es selbst in Besitz nehmen will mit der Begründung »du bist ein Ausmärker (charidsch)«:

An den Kadi von Skutari. So soll es sein: Selbst wenn dieser kein eingeschriebener (in das Rajah-Register) Rajah ist, wird er, falls er seit so langer Zeit in dem erwähnten Dorf ansässig war, zu den Dorfgenossen gerechnet gleich wie ein eingetragener Rajah. Der Grundherr kann das tapuberechtigte Land auf seinem Lehnsboden nicht selbst in Besitz nehmen, wenn Jener es beansprucht, dem es um so mehr gegen Tapu-Abgabe gegeben werden muss, als es innerhalb der von ihm gekauften (als er in dem Dorfe sich ansiedelte) Ländereien liegt.

2. Sefer 1015.

بر کمسنه اوتوز ییلدن برو برقریه
ده ساکن اولوب طاپویه دوشن یری المغه
طلب ایکن صاحب ارض سن خارج سن
دیو کندوسی تصرف ایتمك استدکده
اسکدار قاضیسنه .... ایمدی بویازیلو
رعیت اولمادوغی تقدیرجه دخی اولمقدار
زماندن برو ذکر اولنان قریه‌ده ساکن
اولمش اولیجق یازیلو رعیت مثابه سنده
اهل قریه دن معدود اولوب و صاحب
ارض تیماری طپراغنده طپویه مستحق
اولان یرلری المغه طالب وارایکن
کندوسی تصرف ایتمك خلاف قانون در
خصوصاً اول یرلر بونك صاتون الدوغی
املاککك ایچنده اولا طپو ایله بوکا
ویرلمك اولی در

Anlage Nr. 6.

In der Handschrift der Berliner Bibliothek P. II, 279, Bl. 90 ff. (Pertsch Nr. 261) findet sich zum Schluss eine Reihe von Fetwas, die sich auf Kirchen in muhammedanischem Gebiete beziehen. Da die den Entscheidungen zu Grunde liegenden Principien jeden Tag wieder Bedeutung erlangen können, erschien es nicht ohne Interesse, jene Fetwas in Text und Übersetzung der Öffentlichkeit zu übergeben.

فى الكنيسه

Fetwa Nr. 1.

Frage: Wenn eine aus Holz gebaute Kirche verbrennt, können da die Gläubigen zu den Giauren sagen: »Diese Kirche ist neu; beweist, dass sie alt ist«?

Antwort: Sie (die Gläubigen) müssen selbst beweisen, dass sie neu ist. Ist die Stadt durch Übergabe erobert und (die Kirche) seit der Eroberung in Gebrauch, muss sie belassen werden.

مسئله الواحدن بنا او لنمش كنيسه
محترق اولدقده مسلمانلر كافرلره بو كنيسه
حادثدر قديم ايدوكن اثبات ايدك ديمكه
قادر اولورمى الجواب حدوثن كنديلر
اثبات ايتمك لازمدر شهر صلح ايله فتح
اولنوب حين فتحدن برى استعمال اولنه
كلش ايسه ابقا اولنور

Fetwa Nr. 2.

Frage: Wenn eine Stadt verbrannt und eine Kirche der Giauren mit abgebrannt ist, können die Gläubigen dadurch, dass sie beweisen, dass die erwähnte Kirche jüngeren Datums war, (die Giauren) nach dem religiösen Recht an dem Wiederaufbau hindern?

Antwort: Ja, wenn der Beweis in gerechter Weise voll erbracht ist; sie müssen aber angeben, warum sie vor dem Brande sich nicht beschwert gefühlt haben.

Frage: Wenn in dem erwähnten Beispiele die Gläubigen für das jüngere, die Giauren für das uralte Bestehen der erwähnten Kirche den Beweis führen, wessen Beweisführung verdient den Vorzug?

Antwort: Der Beweis des langen Bestandes, wenn die Stadt durch Übergabe erobert worden.

مسئله بر شهر ياندقده كفره نك بر
كنيسه سى بيله يانوب تعمير ايتمك استد
كلرنده مسلمانلر كنيسهٔ مزبوره حادث
ايديكن اثبات ايدوب تعمير ايتدرمكه
شرعاً قادر اولورلرمى الجواب اولورلر
اكر تمام بينهٔ عادله ايله اثبات ايدرلرسه
امايانمادن تعرض اولنماموق نه سببدن دربيان
اولنمق لازمدر بو صورتده ذكر اولنان
كنيسه نك مسلمانلر حدوثنه كفره قدمنه
بينه اقامت ايلسه لر شرعاً قنقسى اولادر
الجواب قدم بينه سى اولادر شهر صلح
ايله فتح اوليجق بو صورتده ذكر

Frage: Wenn aber in dem angeführten Beispiele einige Gläubige das kurze Bestehen der erwähnten Kirche auf dem Processwege behaupten, andere dafür Zeugniss ablegen, ist das zulässig?

Antwort: Ja, wenn die Zeugen glaubwürdig sind und für das späte Vorbringen ihres Zeugnisses eine Entschuldigung haben.

Frage: Wenn sie in dem angeführten Beispiele ihr Zeugniss hinausgeschoben haben, weil sie nicht wussten, dass die Kirche neu und zu beseitigen ist, und nach erlangter Kenntniss Zeugniss ablegen, ist dies anzuhören und zulässig?

Antwort: Ja. Aber dafür liegt eine Nothwendigkeit nicht vor, wenn die Stadt mit Gewalt erobert worden ist. Dann ist der Gebrauch als Kirchengebäude absolut unmöglich. Man muss ein Haus daraus machen.

اولنان کنیسة نك حدوثنی مسلمانلرك
بعضیسی دعوی ایدوب بعضیسی شهادت
ایلسلر مقبوله اولورمی الجواب تمام عادللر
اولوب تاخیر شهادته عذرلری اولیجق
اولور بو صورتده کنیسه حادث اولیجق
رفعی لازم ایدرکن بلمدکلری اجلدن
تاخیر شهادت ایدوب بعد العلم شهادت
ایلسه‌لر مسموعه و مقبوله اولورمی الجواب
اولور اما بوکا حاجت یوقدر شهر عنوة
فتح اولندیغی تقدیرجه اصلا کنیسه لك
اوزرینه استعمال ممکن دکلدر او ایدنمك
لازمدر

Fetwa Nr. 3.

Frage: Ist es gegen die religiösen Rechtsbegriffe, wenn nach Erlass eines Befehles zur Feststellung (der Berechtigung) einer Kirche die Zeugen, die für das kurze Bestehen derselben aussagen sollen, ihre Aussage bis zum Feststellungsverfahren hinausschieben?

Antwort: Ja. Falls bis dato schon ein Feststellungsverfahren stattgefunden hat und sie, zur Zeugnissablegung aufgefordert, diese hinausgeschoben haben. Hat noch keine Feststellung stattgefunden, dann ist es nicht gegen das Recht. Es ist hierbei nicht wie bei der Hinausschiebung des Zeugnisses zur Ehescheidung (مرایه?). Da ist ein Process nicht Vorbedingung. Dass das Verbot, mit der Geschiedenen Umgang zu pflegen, zu den Glaubenssätzen gehört, weiss ein Jeder; jeder sein Zeugniss

مسئله برکنیسه نك تفتیشنه امر
کلدکدنصکره واروب حدوثنه شهادت
ایدنلر زمان تفتیشه دك تاخیرلری شرعا
مسقط عدالت اولورمی الجواب اکر
شمدی‌یه دکین تفتیش واقع اولوب
شهادته دعوت اولنوب عذرسز تاخیر
ایتدیلر ایسه مسقطدر اکرتفتیش هنوز
واقع اولمدیسه مسقط دکلدر طلاق مرایه
شهادتی تاخیر ایتمك کبی دکلدر انده
دعوی شرط دکلدر مطلقه ایله مصاحبت
ایتمك حرمتی ضروریات دینیه دن ایدوکی
هر کشینك معلومی در تاخیر شهادت

hinausschiebende Gläubige weicht vom Recht ab. Die vorliegende Frage ist aber nicht dieser Art. Wer nicht zu den Ulemas gehört und die Vorschrift nicht kennt, ist entschuldigt.

ایله هر مسلم عدالتدن چیقار بو مسئله
اول قبیلدن دکلدر حکمنی بلمیجك علمادن
اولمیانه عذر اولور

Fetwa Nr. 4.

Frage: In Brussa besitzen die Christen seit Sultan Orchan's Zeit auf einem Grundstück ohne Grundabgabe eine Kirche. Die Gläubigen beweisen, dass diese neueren, die Giauren, dass sie alten Datums ist. Wessen Beweis ist rechtsgültig?

Antwort: Dem Beweise für das lange Bestehen geht derjenige für die Gründung in jüngerer Zeit vor. Genau so, wie der Beweis der Eroberung mit Gewalt dem Beweis der Eroberung durch Übergabe vorgeht.

مسئله بروسه ده مقاطعه سز بر
اوزرنده سلطان اورخان زماننده برو
نصاری تصرف ایده کلدکلری بر کنیسه
نك مسلمانلر حدوثنه بینه اقامت ایلسه‌لر
کفره قدمنه بینه اقامت ایلسه لر قنغی
بینه عمل اولنور الجواب قدم بینه سندن
حدوث بینه سی اولادر صلحاً فتح بینه
سندن عنوة فتح بینه سی اولی اولدیغی کبی

Fetwa Nr. 5.

Frage: Wenn Einige bezeugen, dass eine Kirche erst kurze, Andere, dass sie lange Zeit besteht, wessen Zeugniss ist ausschlaggebend?

Antwort: Das auf das kurze Bestehen bezügliche.

مسئله برکنیسه نك بعض کمسنه لر
حدوثنه بعض کمسنه لر قدمنه شهادت
ایلسه لر قنغسی اولی‌در الجواب حدوثنه
شهادت ایدنلر اولور ابو السعود

Fetwa Nr. 6.

Frage: Wenn die Einen bezeugen, »wir haben von unseren Vätern gehört, dass ein Ort mit Gewalt erobert ist«, die Anderen, dass sie die gewaltsame Eroberung in den Geschichtsbüchern angeführt gefunden haben, die dritten endlich sagen, »die Ortschaften in der Umgebung sind gewaltsam erobert«, welches von diesen drei Zeugnissen ist maassgebend?

Antwort: Die Zeugnisse der ersten Abtheilung[1] sind vollkommen stich-

مسئله برقاچ کمسنه برقصبه نك عنوة
فتح اولنماسن ابامزدن استماع ایلدك دیو
شهادت ایدوب برقاچ کمسنه تواریخده
عنوة فتح اولملق اوزره مقید کوروب
شهادت ایلسه‌لر برقاچ کمسنه اطرافنده
اولان قصبات عنوة فتح اولندی دیو
شهادت ایلسه لر قنغی طایفه‌نك شهادتلری
استماع اولنور الجواب طایفه‌ئی اولایی[1]

[1] Die beiden ersten Wörter der Antwort: طایفه‌ئی اولایی sind zweifellos verstümmelt von dem Copisten der Handschrift abgeschrieben. Vielleicht soll es heissen شهادتلری ... طایفه‌اولی »die Zeugnisse der ersten Abtheilung«.

haltig, wenn die »Väter« gestorben sind, nachdem sie persönlich gegenwärtig (bei der Eroberung) waren. Sonst genügt es auch, wenn die gewaltsame Eroberung in den Büchern aufgeführt steht; man soll diese nur zu Rathe ziehen und nachsehen. Endlich genügt es auch, wenn es Zeugen giebt, die die gewaltsame Eroberung der Umgebung entweder aus eigener Wissenschaft bekunden können oder nach den Mittheilungen aus dem Munde von (gegenwärtig gewesenen) Zeugen. Abu Ssuud.

باپالری شهاد ایدوب فوت اولدیلر ایسه
شهادتلری تمام مقبولەدر و الا تواریخدن
عنوة فتح اولندیغی مسطور ایسه اول
دخی کفایت ایدر مراجعت اولنوب
کورلمك کرکدر انلر انی[1] قهراً فتح اولدیغنه
اصالة شهادت یا شاهد اغزندن شهادت
ایدر کمسنه لر وارایسه دخی کافی در
ابو السعود

Fetwa Nr. 7.

Frage: Wenn Seïd, der Simmi[2] in einem Dorfe, dessen Einwohner zum grössten Theile Gläubige sind, und das eine Moschee hat, eine Kirche baut, können ihn die Gläubigen zur Zerstörung derselben zwingen, indem sie sich an den Hakim-Escher (Richter des religiösen Rechts) wenden?

Antwort: Ja. Abdurrahim.

اهالیسی اکثری مسلم اولوب ایچنده
جامع اولان برقریەده ساکن زید ذمی
قریۀ مزبورەده برکنیسه بناو احداث
ایلسه حالا مسلمین حاکم الشرعه اعلام
ایتدکلرنده کنیسۀ مزبورەیی زیده هدم
ایتدرمکه قادر اولورمی الجواب اولور
عبدالرحیم

Fetwa Nr. 8.

Frage: In einer muhammedanischen Stadt befindet sich eine Kirche im Besitze der Simmis (ehl-i-simmet); einige von den Muhammedanern sagen: »Da die erwähnte Stadt mit Gewalt

مسئله بلاد مسلمین دن بربلده واقع
اولوب اهل ذمت یدلرنده اولان کنیسه
ایچون مسلمیندن برقاچ کمسنه لر بلدۀ

[1] Auch hier ist zweifellos falsch abgeschrieben worden. Hr. Consul Mordtmann meint, dass der Abschreiber انلر انی offenbar aus اطرافی (etrafi, die Umgebung) verstümmelt hat, und diese Vermuthung ist zweifellos richtig, wenn man in Erwägung zieht, dass nunmehr der dritte Fragepunkt zur Erörterung gelangt, welcher eine Stadt für gewaltsam erobert erklärt, weil die Städte in der »Umgebung« اطرافی gewaltsam erobert sind.

[2] Simmi heissen die Ungläubigen, die bei der Eroberung ihres Landes durch die Gläubigen in demselben geblieben sind und dafür Tribut (جزیه Kopfsteuer) zahlen. Haben sie Landbesitz, so zahlen sie den Ländertribut, charadsch. Gegensatz: متستأمن, ungläubige Fremde, die unter dem Schutze des Islam sich bis zu einem Jahr im Lande desselben aufhalten dürfen.

erobert worden, darf die Kirche nicht stehen bleiben«, und machen einen Process. Die die Kirche besitzenden Simmis sagen: »Die Stadt hat capitulirt, und die Kirche ist den Simmis belassen worden. Da viel Zeit vergangen, ist Niemand, der sich des Momentes der Eroberung erinnern kann, und so ein Zeugniss nicht möglich; auch befindet sich in den Händen der Ulemas kein verbürgtes Document über die gewaltsame oder friedliche Eroberung der Stadt. Wenn es so ist und da sich die Simmis auf den Ursprung berufen, gehört das Wort unter Eid den Simmis. Gilt die Stadt als friedlich erobertes Land (ers-i-sulh) und muss die Kirche den Simmis belassen werden?

Antwort: Sie muss belassen werden. Ali-Efendi.

Frage: Wenn nun in dem erwähnten Beispiele, nachdem die erwähnte Stadt als ers-i-sulh nach dem religiösen Recht (anerkannt) worden ist, einige Muhammedaner sagen: »Die Kirche ist, nachdem die Stadt erobert und eine Stadt der Gläubigen geworden, erbaut, und daher zu beseitigen« und den Process machen; und wenn die Simmis ihrerseits behaupten, »sie ist uralt und zur Zeit der Eroberung in unseren Händen belassen worden«, wem gehört das Wort?

Antwort: Den Simmis. Für die Erbauung nach der Eroberung müsste Beweis erbracht werden. Wird er erbracht, dann sind die Simmis zu verhindern (am Besitze der Kirche); kann er nicht erbracht werden, dann ist sie im Besitze der Simmis zu belassen. Ali-Efendi.

Frage: Wenn mit Bezug auf eine in einem von Gläubigen und Giauren bewohnten Orte gelegene Kirche die Gläubigen sagen: »Wir zerstören sie,

مزبوره عنوة فتح اولنمغله كنیسهٔ مرقومه
نك ابقاسی جایز دكلدر دیو دعوی
ایتدكلرنده كنیسهٔ مرقومه یه متصرف
اولان ذمیلر بلدهٔ مزبوره صلح فتح
اولنوب كنیسهٔ مرقومه اهل ذمت یدلرنده
ابقا اولنمشدر دیوب تطاول عهد سببیله
وقت فتحی ادراك ایدر كمسنه اولمامغله
شهادت ممكن اولمیوب وعلما یدلرنده عنوة
ویا صلحاً فتح ولدیغنه موثوق به اثر دخی
اولماسه اهل ذمت اصله متمسك اولدقلری
اجلدن قول یمینلریله اهل ذمتك اولور
بلده مزبوره ارض صلح وكنیسهٔ مزبوره
ذمیلر یدلرنده ابقا قلنورمی الجواب
قلنور السید علی افندی بو صورتده بلدهٔ
مزبوره شرعاً ارض صلح قلندقدن
صكره اهل اسلامدن بعض كمسنه‌لر كنیسهٔ
مرقومه بلدهٔ مزبوره فتح اولنوب امصار
مسلمیندن اولدقدنصكره احداث اولنمغله
منعی لازمدر دیو دعوی ایدوب ذمیلر
دخی قدیم اولوب حین صلحده یدیمزده
ابقا اولنمشدر دیسه‌لر قول قنغیسنكدر
الجواب قول ذمیلركدر بعد الفتح احداث
اولندیغنه بینه لازمدر بینه اقامت اولنور
ایسه ذمیلر منع اولنورلر اقامت بینه‌یه
امكان اولماز ایسه ذمیلر یدنده ابقا
اولنور السید علی افندی اهالیسی مسلمین
كفره اولان بر قصبه ایچنده واقعه كنیسه
ایچون اهل اسلام قصبهٔ مذكوره عنوة

da der Ort mit Gewalt erobert ist« und den Process machen; die Giauren gleichfalls den Process machen, indem sie behaupten: »Der Ort ist durch Übergabe erobert, und es ist unsere in unseren Händen belassene Kirche«, und endlich beide Parteien für ihre Sache den Beweis erbringen, wessen Beweis gebührt der Vorzug?

Antwort: Dem der Gläubigen.

Abdullah-Efendi.

فتح اولنمغله هدم ایدەرز دیو دعوی و
كفره قصبهٔ مذكوره صلحاً فتح اولنمغله
یدمزده ابقا اولنان كنیسه مزدر دیو
دعوی ایدوب ایكی طرفدخی دعوالرینه
اقامت بینه ایلسه لر قنغسنك بینه سی
اولیدر اهل اسلامك

عبدالله افندی

Aus den angeführten Fetwas ist besonders der Unterschied in den Folgen der friedlichen und der gewaltsamen Eroberung eines Ortes mit Bezug auf die Rechte der Christen zu beachten. Bei der Eroberung im Wege der Capitulation wird in dubio stets angenommen, dass die in dem eroberten Orte vorhanden gewesenen Kirchen den Giauren zum Gebrauch belassen worden sind (Fetwa Nr. 1 und 2). Andererseits besteht bei der Eroberung durch Übergabe die Praesumtion, dass die in dem eroberten Ort vorhandenen Kirchen schon bei der Eroberung vorhanden waren, also قدیم, uralt, sind (Nr. 4). Bei einer gewaltsamen Eroberung einer Stadt wird angenommen, dass alle vorhanden gewesenen Kirchen zerstört worden sind, dass also in einem gewaltsam eroberten Ort vorhandene Kirchen neugebaute, حادث, sein müssen.

In Zweifelsfällen ist Beweis zu führen. Beweisen Beide, Gläubige und Ungläubige, ihre einander entgegengesetzten Behauptungen, dann wird der Beweis der ersteren demjenigen der letzteren vorgezogen (Nr. 8 i. f.), und der Beweis einer den Gläubigen vortheilhaften Thatsache geht dem Beweise der den Ungläubigen nützenden Thatsache vor (Nr. 4 und 5).

Beiträge zur Kenntniss des türkischen Grundbuchwesens.

Von Dr. Graf von Mülinen.

I. Übersicht über die Entwickelung des türkischen Grundbuchwesens.

Unter der durch Werke des Friedens ebenso hervorragenden wie durch kriegerische Thaten bekannten Regierung des von den Orientalen mit Recht »Kanuni« (der Gesetzgeber) genannten Sultans Soliman I. wurde das türkische Ländergebiet einer eingehenden Vermessung und Beschreibung unterzogen. Das Ergebniss derselben, eine weitläufige Sammlung von Registern und Plänen, wird in der Defterhane, dem ottomanischen Obergrundbuchamte, zu Stambul aufbewahrt, wo es wie ein Heiligthum behütet und sogar ängstlich den Augen Unberufener entzogen wird; mit allen in den folgenden Jahrhunderten hinzugefügten Nachträgen bildet es noch heute die topographische Grundlage des türkischen Grundbuchwesens.

Auch dem materiellen und formellen Immobiliarrechte wandte Soliman seine Sorgfalt zu. Die während seines Sultanats von dem gelehrten Mufti Ebu Suud erlassenen Rechtsentscheidungen und die darauf basirenden staatlichen Verordnungen trug der Defterdar (Staatssecretär des Innern) Mehmed Tschelebi zu einem Buche zusammen, welches er, weil damals der grösste Theil des ottomanischen Gebietes als Lehen vergabt war und sich demgemäss die meisten Entscheidungen auf die Lehensgüter bezogen, das Lehensbuch nannte und welches auch unter dem Titel »Lehensgesetz« von Soliman's Nachfolger Selim II. sanctionirt wurde. Das Lehenswesen blieb jedoch nicht lange in Blüthe. Einst die Stütze der kriegerischen Sultane, überlebte es sich im Laufe der Zeiten und war schliesslich derartig in Verfall gerathen, dass schon die erste reformatorische Thätigkeit Abdulmedschid's sich mit dessen Abschaffung befasste.

An Stelle der bisherigen Zustände trat, zum Theil in Anlehnung an den Code Napoléon, eine neue Organisation, die mit dem Grundstücksgesetz (kanunname-i-erazi) vom $\frac{\text{7. Ramazan 1274}}{\text{21. April 1858}}$ (L. O. I, p. 57 ff.[1]) ihren Anfang nahm. Dieses Gesetz giebt in seinen ersten Artikeln einen Überblick über

[1] Die Citationen der türkischen Gesetze beziehen sich, falls Übersetzungen derselben in europäischen Sprachen existiren, stets auf diese Übersetzungen (z. B. Législation Ottomane, L. O.). Die Seiten des Düstur sind daher nur angegeben, wenn Übersetzungen nicht vorliegen.

die rechtlichen Kategorien, in die nach türkischer Auffassung die Grundstücke zerfallen, und deren es fünf kennt:

1. Mülk, volles Eigenthum, Grundstücke, die genau wie die beweglichen Sachen sich im Eigenthum von Privatpersonen befinden;

2. Mirie (von emir, der Fürst), Grundstücke, von denen die Raqabe, die nuda proprietas, dem Landesherrn zusteht, während Besitz und ausgedehnte Nutzungsrechte den Privaten übertragen sind;

3. Vakufland, Güter frommer Stiftungen, bei denen bezüglich Besitz und Nutzung ähnliche Regeln gelten wie bei dem Mirieland;

4. Metruke, (zum öffentlichen Gebrauch) »überlassenes« Land, Strassen, Plätze u. s. w., analog den res publicae des römischen Rechts;

5. Mevat, »todtes« Land, res nullius, das in keinem Eigenthumsverhältniss steht und nicht bebaut ist.

Da in letzter Zeit das türkische Grundeigenthumsrecht häufiger, und auch kürzlich in den vorliegenden »Mittheilungen« zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gewählt wurde, soll auf Bekanntes nicht weiter eingegangen werden. Die Wiedergabe der vorstehenden Übersicht schien jedoch erforderlich als Grundlage für die folgende Darstellung und wegen der Wichtigkeit der Abgrenzung der Rechte, die dem Eigenthümer eines Mülkgrundstückes und derjenigen, die den Besitzern von Mirie- oder Vakufländereien zustehen. Denn der Besitzer eines Mirie- oder Vakufgrundstückes übt Befugnisse aus, die dem Eigenthumsrechte sich nähern und mindestens mit denjenigen des Emphyteuten verglichen werden können. Behufs besserer Veranschaulichung findet deshalb hier eine nach den türkischrechtlichen Quellen zusammengetragene Tabelle Platz, in der in summarischer Weise die wichtigsten Unterschiede der drei Kategorien nebeneinandergestellt sind.

I. Allgemeine Bezeichnungen.

	Mülk	Mirie	Vakuf
Das auszuübende Recht in seiner Gesammtheit	mülk	tesarruf (allgemeiner Ausdruck, s. v. a. Verfügungsrecht)	tesarruf (id.)
die Ausübung des Rechtes selbst	temellük	tesarruf	temessük (allgemeiner Ausdruck »Aneignung«)
das Rechtssubject	malik oder sahib	mutesarrif	mutesarrif
das Document, welches als Beweis für die Ausübung des Rechtes gilt	*a*) früher: mülk hodscheti *b*) seit der neuen Organisation des Grundbuchamtes: mülk senedi	tapu senedi	*a*) früher: istihkiam hodscheti *b*) seit der neuen Organisation: vakuf senedi.

II. Die einzelnen Äusserungsformen des Rechtes des Eigenthümers, bez. Mutesarrifs.

	Mülk	Mirie	Vakuf
1. Verkauf	bei	firagh (allgemeiner Ausdruck »Veräusserung«) hängt von der landesherrlichen Erlaubniss ab	firagh (id.) hängt von der Erlaubniss des Evkafministeriums ab.
Verkauf unter Vorbehalt des Rückkaufs	bei bil vefa	firagh bil vefa	firagh bil vefa
Verkauf unter Vorbehalt der Nutzung	istighlal (Vorbehalt der Erzeugnisse)	istighlal	istighlal
2. Schenkung	hibe	medschanen firagh (unentgeltliche Veräusserung) hängt von der landesherrlichen Erlaubniss ab	medschanen firagh (id.) hängt von der Erlaubniss des Evkafministeriums ab.
3. Stiftung zu todter Hand	vakf	vacat (izni sultani ile bir dschihete tachsiss, Stiftung mit landesherrlicher Erlaubniss)	vacat
4. Verpfändung	rehn	vacat	vacat
5. Vermiethung oder Verpachtung	idschar	vacat	vacat
6. Leihvertrag	iare	vacat	vacat
7. Errichtung von Gebänden auf dem betreffenden Grundstück	ebnie inschasi	(ebnie inschasi hängt von der landesherrlichen Erlaubniss ab)	(ebnie inschasi hängt von der Erlaubniss des Ministeriums ab)
8. Bepflanzung	bagh ihdasi	(bagh ihdasi hängt von der landesherrlichen Erlaubniss ab)	(bagh ihdasi hängt von der Erlaubniss des Ministeriums ab)
9. Befugniss, das Grundstück zu theilen (d. h. theilweise zu veräussern)	taqsim	(taqsim hängt von der landesherrlichen Erlaubniss ab)	(taqsim hängt von der Erlaubniss des Ministeriums ab)

	Mülk	Mirie	Vakuf
10. Recht zu letztwilliger Verfügung	vasiet	vacat	vacat
11. Intestaterbfolge	tevarüs (Vererbung)	intiqal (allgemeiner Ausdruck »Übertragung«) die Erbfolge ist beschränkter und folgt bestimmten Regeln	intiqal (id.) die Erbfolge ist verschieden sowohl vom Tevarüs als vom Intiqal bei Mirie
12. Näherrecht (Vorkaufsrecht)	schüfaa (Intervention) steht gewissen Miteigenthümern und Nachbarn zu	halit u scherik talebi (Anspruch des Mitbesitzers oder Nachbarn) folgt anderen Regeln als die Schüfaa	vacat
13. Heimfall an den Staat	mahluliet tritt nur bei gänzlichem Mangel an natürlichen oder Testamentserben ein	mahluliet 1. bei Mangel der nächsten natürlichen Erben 2. im Falle das Grundstück drei Jahre lang nicht cultivirt wird	mahluliet bei Mangel der nächsten natürlichen Erben
14. Klageverjährung	mururi zeman 1. nach altem Recht: nach 36 Jahren 2. nach modernem Recht: nach 15 Jahren mit Ausnahme weniger besondererFälle, für die das alte Recht maassgebend blieb	mururi zeman 1. 10 Jahre zwischen Privaten 2. 36 Jahre in einigen Fällen, wo das alte Recht maassgebend blieb	mururi zeman 1. 15 Jahre zwischen Privaten 2. 36 Jahre für die Klagen des Evkafministeriums gegen Private
15. Ersitzung	vacat	hakki karar 10 Jahre	vacat

Es sei hier noch bemerkt, dass nach muhammedanischer Rechtsanschauung die Mülkeigenschaft eines Grundstückes als die normale (kias) und die Eigenschaft als Mirie oder Vakuf als Ausnahme (chass) gilt, weshalb die Regeln über Mirie und Vakuf nicht extensiv interpretirt werden sollen.

Das genannte Grundstücksgesetz stellt in seinem ferneren Verfolge, während es für die Mülk- und Vakufländereien die alten Regeln des Scheriatrechts bestätigt, die neuen materiell-rechtlichen Normen für die Miriegrundstücke auf, die durch verschiedene Novellen weiter ausgebildet wurden. Einen bedeutenden Fortschritt brachte das Gesetz vom 17. Moharrem 1284 (L. O. I, p. 254), das die bisher sehr beschränkte Intestaterbfolge in Mirieländereien erweiterte (tevzii intiqal); ein gleichzeitig dieselbe Materie in

Vakufsachen regelndes Gesetz (L. O. I, p. 260) wurde später (4. Redscheb 1292) noch modificirt (L. O. V, p. 251).

Die Processe in Grundstücksangelegenheiten wurden zur Entscheidung den ordentlichen (Hukuk-)Gerichten übertragen und davon nur die reinen Vakufsachen ausgenommen, welche den von Alters her bestehenden geistlichen (Scheriat-) Gerichten verblieben (Gesetz vom 20. Ramazan 1296. Düstur IV, p. 344 ff.).

Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit gehörte früher in ihrem ganzen Umfange zur Cognition der geistlichen Gerichte. Bezüglich der Miriegrundstücke wurde sie jedoch durch das Tapureglement vom 8. Dschemazi ul ahir 1275 (L. O. I, p. 171), durch die »Instructionen« vom 7. Schaban 1276 (L. O. I, p. 188) und die »Dispositionen« vom 15. Schaban 1276 (L. O. I, p. 197) den Commissaren des Finanzministeriums unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden, der Kaimmakame und ihrer Verwaltungsräthe (conseil administratif. idare medschlisi) übertragen. Schliesslich wurden durch die »neuen Instructionen« (ohne Datum L. O. I, p. 207) besondere Beamte hierzu eingesetzt, die zum Katasterdepartement, der Defterhane, ressortiren. Diese »neuen Instructionen«, die nur einen provisorischen Charakter »bis zur Beendigung des Katasters« hatten, sind noch heute in Kraft. Der Kataster selbst wurde durch das Gesetz vom 14. Dschemazi ul evvel 1277 (Ottoman Land Code p. 111 ff.) eingeführt. Für Vakufgüter wurde durch die »Dispositionen« vom 25. Ramazan 1281 (L. O. I, p. 223) und die »Instructionen« vom gleichen Datum (L. O. I, p. 232) bestimmt, dass das Evkafministerium die Besitzdocumente auszufertigen habe. Auch in diesem Falle ist zuletzt, durch die Gesetze vom 6. Redscheb 1292 (Ottoman Land Code p. 249) und vom 9. Rebi ul evvel 1293[1] (L. O. V, p. 255) das Obergrundbuchamt (defterhane) damit betraut worden. Kurze Zeit vorher, am 28. Redscheb 1291, hatte ein anderes Gesetz (Ottoman Land Code p. 229) mit den darauf bezüglichen Instructionen (ohne Datum, Ottoman Land Code p. 269) die Handänderungen in Mülkangelegenheiten regulirt, indem es dem Obergrundbuchamt, wo zu diesem Zwecke eine neue Section errichtet wurde, die Ausstellung der Grundstücksdocumente übertrug. Auch hier wirken die Verwaltungsbehörden in der Provinz bei den erforderlichen Verhandlungen mit. Heute sind es also die verschiedenen Sectionen des Obergrundbuchamtes und die dazu ressortirenden Commissare unter Betheiligung der Verwaltungsbehörden, welche die gesammte, früher von den geistlichen Gerichten in Grundstücksangelegenheiten ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit übernommen haben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren sind jedoch nicht einheitlich geregelt, sondern variiren nach den verschiedenen Kategorien ebenso wie die Grund- und Zehntensteuer. Hinzugefügt möge noch werden, dass ein Vezirialerlass vom 10. Rebi ul ahir 1293 (L. O. V, p. 265) den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ausdrücklich vorschreibt, Anträgen der Interessenten nicht stattzugeben.

[1] Hier wie an einigen anderen Stellen sind irrthümliche Daten, die in der Législation Ottomane oder im Ottoman Land Code sich vorfinden, nach den türkischen Texten berichtigt worden.

solange der Beweis der Entrichtung der auf dem betreffenden Grundstück lastenden Grundsteuer nicht erbracht ist. Diese Verordnung, die ursprünglich nur für Konstantinopel erlassen wurde, ist später auch auf die Provinzen ausgedehnt worden. Ferner sei noch bemerkt, dass nach gesetzlicher Bestimmung die Eintragungen in die Register des Obergrundbuchamtes das Privileg geniessen, als unwiderlegbare Beweise zu gelten (Medschelle Art. 1737, L. O. VII, p. 299).

Unterdessen hatten die seit dem Krimkriege sich mehrenden Beziehungen zum europäischen Auslande noch in einem anderen wichtigen Punkte Wandel geschaffen. Nach muhammedanischem Rechte war es nämlich dem Nichtmuhammedaner, der nicht Zimmi (rayah, Unterthan) geworden, nicht gestattet gewesen, in den »wohlbewahrten Staaten« Grundeigenthum zu erwerben. Diese harte gesetzliche Bestimmung wurde zwar in vielen Fällen dadurch umgangen, dass der fremde Christ seine Frau in die Register der lateinischen Kanzlei eintragen und daraufhin die Grundstücke, die er kaufte, auf den Namen der Frau überschreiben liess; es war jedoch ein unwürdiger, für die Protestanten nicht einmal erreichbarer Zustand, dessen Dauer nach dem Pariser Frieden, durch welchen die Türkei in das europäische Concert aufgenommen worden war, unerträglich schien. Nach langem Zaudern entschloss sich die türkische Regierung, durch das Gesetz vom 7. Sefer 1284 (9. Juni 1867, L. O. I, p. 19) denjenigen Fremden das Recht zum Erwerb von Grundstücken einzuräumen, deren Regierungen einem dem Gesetze angehängten Protokolle (L. O. I, p. 22) beitraten. Nach den formellen Bestimmungen des Gesetzes werden diese Fremden in der gleichen Art und ohne andere Bedingung als die ottomanischen Unterthanen zum Genuss des Rechtes, Grundstücke zu besitzen, zugelassen, sind jedoch als Grundbesitzer in allen die Grundstücke betreffenden Fragen den ottomanischen Unterthanen gleichgestellt.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Mitwirkung fremder diplomatischer und consularischer Behörden in allen Fällen streitiger oder freiwilliger Gerichtsbarkeit, zu denen die Grundeigenthumsverhältnisse Anlass geben, ausgeschlossen ist, und die türkischen Beamten wachen eifersüchtig darüber, dass die fremden Behörden ihre Befugnisse nicht überschreiten. Factisch beschränkt sich deren Thätigkeit auf die Ausstellung des Ilmuhabers, eines Identitätszeugnisses, das diejenigen vorzuweisen haben, welche mit den türkischen Behörden in Grundstückssachen in Beziehung treten wollen, und von dem später noch die Rede sein wird. Auf diese Weise vor fremder Einmischung und Aufsicht geschützt, können die Beamten dieser Zweige der türkischen Verwaltung nach Belieben schalten und walten, indem sie geschickt ihre Thätigkeit vor den Augen des Europäers verbergen und ihm sogar die Reglements, deren Befolgung ihnen vorgeschrieben ist, vorenthalten. Demgemäss ist diese ganze Materie wie mit einem Schleier bedeckt, den kaum einige jüdische oder armenische Agenten durchdringen, welche aus den Grundstücksgeschäften eine einträgliche Specialität machen.

Die Schwierigkeiten, die das Studium dieser Fragen bietet, werden noch erhöht durch das materielle Recht, welches für das bezügliche Gebiet gilt. Denn, wie oben schon angedeutet, bestehen in Mülk- und Vakuf-

sachen, also für einen grossen Theil des Immobiliarrechtes, noch die Satzungen der Scheriat, der alten heiligen Jurisprudenz, »jenes unendlichen Meeres, auf dessen Grund man mit den grössten Mühen die Perlen suchen muss, welche es birgt«.

Es schien daher nützlich, zur Erreichung grösserer Klarheit den Versuch zu wagen, an einem praktischen Beispiele die Formalitäten zu besprechen, welche behufs des Erwerbes und der Eintragung eines Grundstückes zu beobachten sind. Als Beispiel wurde ein fingirter Fall aus dem Leben unserer württembergischen Colonisten in Palaestina gewählt und die Besprechung, der Natur des Falles gemäss, auf Mülk begrenzt, womit die anderen Kategorien (Mirie und Vakuf) nur gelegentlich verglichen werden.

II. Praktisches Beispiel einer Eintragung in das türkische Grundbuch.

Zehn deutsche Landwirthe in Jaffa haben dort, zum Zwecke der Erzeugung und Ausfuhr von Wein, unter der Firma »Deutsche Weinproductions- und Exportgenossenschaft«, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht begründet. Nach erfolgter Eintragung in das bei dem dortigen Richterconsul geführte Genossenschaftsregister treten sie mit dem türkischen Unterthan Ali wegen Ankaufes eines in dessen Eigenthum stehenden Grundstückes für ihre Zwecke in Verhandlungen. Während diese noch schweben, stirbt Ali und hinterlässt als alleinige Erben einen grossjährigen Sohn und eine minderjährige unverehelichte Tochter. Die Genossenschaft schliesst unterm 1. April 1899 mit den beiden Erben den Kaufvertrag ab, zahlt von dem 200 Ltqnes. betragenden Kaufpreise für das Grundstück beim Abschluss des Vertrages die Hälfte bar und verpfändet wegen des binnen Jahresfrist nach dem Vertragsschlusse zahlbaren Kaufgelderrückstandes von 100 Ltqnes. den beiden Verkäufern das Grundstück; gleichzeitig bestellt sie ihnen daran eine persönliche Wegegerechtigkeit.

Die Mitglieder der Genossenschaft mussten beim Eintritt in die Verhandlungen die Erfahrung machen, dass nach türkischem Gesetze eine Gesellschaft als solche Immobiliarbesitz nicht erwerben kann. In der That kennt die muhammedanische Jurisprudenz weder den Begriff der juristischen Person noch denjenigen eines von den einzelnen Gesellschaftern unabhängigen Gesellschaftsvermögens, und demgemäss haben die türkischen Behörden sich immer geweigert, andere als natürliche Personen in das Grundbuch einzutragen. Diese Regel gilt als so fest begründet, dass man nur mit grösster Mühe eine Ausnahme für die fremden diplomatischen Missionen und Consulate erreichte, und wenn dies gelang, hatte man es allein dem Gedanken zuzuschreiben, dass, wie bei dem ottomanischen Fiscus der Sultan, so bei den fremden Vertretungen deren Souveraine, also physische Personen, als Rechtsträger aufzufassen seien. Der Grundbesitz der Kirchen und Klöster wurde wie derjenige der muhammedanischen frommen Stiftungen als Vakuf in alter Zeit zu Steuern nicht herangezogen, und weil in Folge dessen die tiefer liegende Veranlassung zur Einregistrirung fehlte, wurde dieselbe auch nicht vorgenommen.

Aber nie wurde von dieser Regel für irgend eine Gesellschaft abgewichen, und trotz ihrer Anstrengungen hat die Kaiserlich Ottomanische Bank, welche im türkischen Reiche grosse Ländereien ihr eigen nennt, es nie durchsetzen können, dass dieselben auf ihre Firma eingetragen wurden.

Zur Vermeidung der Kosten und der Formalitäten, welche, falls alle Mitglieder sich eintragen lassen würden, die durch den Tod und sonstigen Wechsel der Mitglieder veranlassten häufigen Veränderungen zur Folge haben müssten, haben alle Gesellschaften stets das gleiche Mittel angewandt, nur ihre Directoren persönlich einzutragen. Die Eingetragenen werden nun von den türkischen Behörden als die wahren Rechtsträger betrachtet, gegenüber den Gesellschaften, welche sie vertreten, müssen sie sich natürlich durch besondere Verträge unter Stipulirung von Garantien verpflichten, das auf ihren Namen eingetragene Grundstück nicht zum eigenen Nutzen zu verwenden.

Die erste für die Gesellschaft in Betracht kommende Formalität ist demnach die Aufsetzung einer vom Kaiserlichen Viceconsulat zu legalisirenden Urkunde, in welcher die Directoren erklären, dass das mit dem Vermögen der Gesellschaft anzukaufende Grundstück nur mit Rücksicht auf die Lage der türkischen Gesetzgebung auf die Namen der Directoren in die Grundbuchregister eingetragen werde, dass das Verfügungsrecht über das Grundstück der Gesellschaft zustehen solle und dass sie deren darauf bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten haben; ausserdem werden in dieser Urkunde die Garantien aufgeführt, welche die Directoren der Gesellschaft gegenüber zur Verhütung jedes Missbrauches übernehmen.

Die bereits mit dem Eigenthümer Ali begonnenen Verhandlungen wegen Ankaufs eines Terrains treten durch Ali's Tod in ein neues Stadium. Da er ein Testament nicht hinterliess und seine Frau vorher gestorben war, sind die einzigen Erben sein grossjähriger Sohn Ahmed und seine minderjährige Tochter Aischa, wobei Ahmed zwei Drittel und Aischa ein Drittel des väterlichen Vermögens erben (Karavokyro, Le droit successoral en Turquie p. 23, art. 17). Bei dem Mangel eines Vasi (durch Testament eingesetzter Vormund) übernimmt der väterliche Grossvater die Vormundschaft der Aischa als Veli (natürlicher oder gesetzlicher Vormund) (Karavokyro, Lughati kavanin sub voce »veli« p. 574, vergl. Tornauw p. 153).

Zur Vermeidung grösserer Kosten wird das Grundstück des Erblassers auf die Erben nicht übergeschrieben, da diese Operation mit der Überschreibung des zu verkaufenden Grundstückes auf die Namen der Käufer später verbunden werden kann (Ottoman Land Code p. 260, Instructions regarding the preparation in a regular manner of certificates received by the Emlak office 2. Specimen, p. 271/272).

Allerdings wird der Verkauf von Grundstücken Minderjähriger durch das heilige Recht, welches den Interessen der Waisen eine besondere, minutiöse Sorgfalt zuwendet, sehr erschwert; und diese Schwierigkeit wird noch erhöht durch den Umstand, dass der Naib, der Praesident des die Obervormundschaft ausübenden Scheriatgerichtes, in den Provinzen auch im Verwaltungsconseil Sitz und Stimme hat, dem jeder Verkauf zur Ge-

nehmigung unterbreitet wird (s. unten). Die muhammedanischen Juristen sind über die Zahl der Fälle, in denen ein solcher Verkauf eines Grundstückes von Minderjährigen zugelassen ist, verschiedener Ansicht; nach den strengsten Anschauungen darf er nur gestattet werden, wenn der Beweis geliefert wird, dass die Einkünfte des Minderjährigen zu seinem Unterhalte nicht genügen, oder wenn die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung des Grundstückes vorliegt (Commentar von Ali Haidar p. 17). In der Praxis ist man jedoch nicht so scrupulös; meist genügt, um den Verkauf durchzusetzen, die Beibringung von »starken Beweisen«, dass das wohlverstandene Interesse des Minderjährigen den Verkauf erheischt. Der Veli der Aischa wird es daher übernehmen, vor dem Naib an Gerichtsstelle die Nothwendigkeit dieses Verkaufes zu vertreten.

Freilich besteht noch eine andere Klippe, an der die ganze Operation scheitern könnte, darin, dass der Eigenthümer des Nachbargrundstückes sein Recht zur Schüfaa (Näherrecht) geltend macht, indem er unter Bezahlung des verabredeten Kaufpreises in den Kauf eintritt. Die Medschelle bestätigt in den Artikeln 950 ff. ausdrücklich die Satzungen der Multeqa (II. p. 179) über diese Materie. Nach Medschelle 1008 ff. steht das Schüfaarecht zu:

1. dem Miteigenthümer;
2. demjenigen, welcher, nach römisch-rechtlichem Ausdruck, eine Servitut auf dem zu verkaufenden Grundstück besitzt. Als derartige Befugnisse nennt das Gesetz das Recht, an der gemeinsamen Quelle Wasser zu schöpfen (schirbi chass), ferner das andere, einen über das Grundstück laufenden Privatweg zu benutzen (tariqi chass);
3. dem Nachbargrundeigenthümer, falls ein Theil seiner Gebäude, sei es auch nur ein einzelner Balken, sich auf das zu verkaufende Grundstück stützt.

Nothwendigenfalls wird man daher den Nachbarn von der Ausübung seines Schüfaarechtes abbringen müssen.

Die Parteien haben sich endlich über den Preis von 200 Ltques. geeinigt, der nach dem in Palaestina geltenden Usus nach Napoléons d'or berechnet wird.

Die Verkäufer verlangen Barzahlung des ganzen Betrages im Moment der Vertragsabschliessung vor den Behörden, die Käufer sind jedoch entschlossen, nur die Hälfte bar zu leisten und wünschen einen Aufschub von einem Jahre für die Entrichtung der Restsumme; für die Zwischenzeit bieten sie den Verkäufern eine hypothekarische Garantie. Zwar dürfte es nach den bisherigen Geschäftsgepflogenheiten kaum vorgekommen sein, dass Einheimische von ihrem Verlangen der Barzahlung gegenüber Fremden abgehen, es soll jedoch hier zwecks Heranziehung und Illustrirung der Hypothekarverhältnisse nach türkischem Rechte angenommen werden, dass die Verkäufer auf den Vorschlag der Käufer schliesslich eingegangen sind.

Das türkische Gesetz kennt hinsichtlich des Mülk als Sicherungsmittel das Pfand (rehn), womit nicht stets die Übertragung des Pfandbesitzes verbunden zu sein braucht. Die das Rehn betreffenden Bestimmungen (Me-

dschelle Art. 701—761, L. O. VI, p. 206 ff.) erstrecken sich auch auf Immobilien, bezüglich deren Verpfändung (terhin) neue Regeln zuerst durch das Gesetz vom 21. Rebi ul ahir 1287 (L. O. I, p. 274) festgestellt, später aber durch diejenigen des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229) ersetzt wurden.

Nach der türkischen Jurisprudenz bestehen ausserdem noch zwei Specialitäten des Kaufvertrages, welche die Stelle der dem Begriffe nach unbekannten Hypothek einnehmen, der Bei bil vefa und der Istighlal. Der Bei bil vefa (Medschelle Art. 118, Art. 396 ff., L. O. VI, p. 38, p. 112 ff.) ist der unter der Bedingung abgeschlossene Kaufvertrag, dass der Käufer im Falle der Rückzahlung des Kaufpreises durch den Verkäufer zur Rückgabe der verkauften Sache gehalten ist. Der Isthiglal ist der Verkauf unter Rückkaufsbedingung mit der ferneren Stipulation, dass die Nutzung dem Verkäufer verbleiben soll. Beide Rechtsinstitute nähern sich dem Pfande insofern, als bei beiden der Weiterverkauf an einen Dritten ausgeschlossen ist.

So wie die socialen Zustände mit Nothwendigkeit auf eine Ausdehnung der Normen des für Mülk geltenden Verkaufes (Bei) auf Mirie- und Vakufgrundstücke hindrängte, und demgemäss der Firagh dem Bei entsprechend ausgebildet wurde, so wurden auch die Grundsätze des Bei bil vefa und Istighlal für diese Ländereien als Firagh bil vefa bez. Istighlal sanctionirt (Grundstücksgesetz Art. 116, L. O. I, p. 158). Das Rehn hingegen behauptete die alte Jurisprudenz siegreich als ausschliessliches Attribut der Mülkgüter.

Alle drei Rechtsinstitute, Rehn, Bei bil vefa und Istighlal, sind übrigens im vorliegenden Fall unpraktisch wegen der grossen Kosten und wegen der umständlichen Formalitäten. Denn es müsste, wenn sie angewendet werden sollten, zuerst eine Übertragung des Grundstückes um den ganzen Kaufpreis vom Verkäufer an den Käufer stattfinden, an den sich eine Rückübertragung vom Käufer an den Verkäufer für die gestundete Kaufsumme zu schliessen hätte. Hinzugefügt möge noch werden, dass bei diesen drei Pfandarten nach der Praxis das verpfändete Grundstück im Besitze des Schuldners bleibt und der Gläubiger sich nur die Eigenthumsdocumente (sened) sammt dem Pfandtitel aushändigen lässt.

Es existirt jedoch ein anderes Sicherungsmittel, das auf den vorliegenden Fall gut passt und vom Gesetz selbst angegeben wird. Das oben citirte Gesetz vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229 ff.) sieht nämlich in Artikel 11 den Fall einer ganzen oder theilweisen Creditirung des Kaufpreises vor und bestimmt für diese Eventualität, dass der Verwaltungsconseil (idare medschlisi), vor welchem die Erklärungen des Käufers und des Verkäufers abzugeben sind und welcher über dieselben eine Mazbata (Protokoll) aufzunehmen hat, diesem Protokolle ein die Creditirung des Preises bestätigendes Document als Annex beifüge.

Nachdem sich die Verkäufer mit diesem Sicherungsmittel einverstanden erklärt haben, wird der Termin für die Bezahlung der creditirten Summe auf den 1. April 1900 fixirt, und die Verkäufer erklären hierbei noch ausdrücklich, dass sie sich auch für die Zukunft die Benutzung des über das zu verkaufende Grundstück laufenden Privatweges vorbehalten wollen.

Was wir nach römischem Recht unter der Bezeichnung Servitut verstehen, wird nach muhammedanischem Recht nicht als besonderes Rechtsinstitut aufgefasst und hat demgemäss keinen allgemeinen Namen. Da jedoch auch im Oriente das Nachbarrecht nicht ohne diese Einrichtung auskommen konnte, traten gewisse Erscheinungen auf, die gebieterisch ihre rechtliche Normirung verlangten. Die Medschelle kennt daher mindestens drei Realrechte an fremden Sachen, das Hakki murur, die Befugniss, über fremden Boden zu gehen, das Hakki schirb, die Befugniss, an der gemeinsamen Quelle oder am gemeinsamen Bache Wasser zu schöpfen, und das Hakki mesil, das Recht, Wasser aus dem Haushalt und von den Dächern auf fremden Boden fliessen zu lassen (Art. 142, 143 und 144 der Medschelle, L. O. VI, p. 41; Art. 1224 ff., L. O. VII, p. 99 ff.; Art. 1262 ff., L. O. VII, p. 110 ff.; vergl. für die Miriegrundstücke Artikel 13 des Grundstücksgesetzes, L. O. I, p. 67 f.). Allerdings spricht die Medschelle, welche diese Materie im Buche der Gesellschaften oder Gemeinschaften behandelt, nur von dem Bestehen und nicht von der Errichtung solcher Rechte; ja, sie erklärt, gewissermaassen entschuldigend, in Artikel 1224 die Sanctionirung der Servituten durch den Respect, den man Einrichtungen aus alter Zeit schuldet. Nichtsdestoweniger ist es ebenso unzweifelhaft, dass auch neue Servituten errichtet werden können, wie dies in der Praxis häufig vorkommt. Übrigens braucht uns die Frage der Errichtung neuer Servituten nicht länger aufzuhalten, da nach gesetzlicher Vorschrift der Verkauf eines Grundstücks unter Vorbehalt einer Servitut zulässig ist (Medschelle Art. 1145, L. O. VII, p. 73).

Da durch Zustimmung der Käufer zu dieser Servitut die Parteien sich über alle Punkte des Inhalts des Kaufvertrages geeinigt haben, kann zur Erfüllung der für den Abschluss erforderlichen gesetzlichen Formalitäten geschritten werden. Von diesen Formalitäten liegt ein Theil den Käufern, ein anderer den Verkäufern ob, und eine ist von beiden Parteien gemeinsam zu erfüllen.

A. Formalitäten der Käufer.

1. Erwirkung des Ilmuhabers für den Kauf seitens des Consulats.
2. Ausstellung einer notariellen Urkunde, wonach die Käufer sich verpflichten, auf dem Terrain keine Juden wohnen zu lassen und darauf keine Kirche und keine Schule zu erbauen.

B. Formalitäten für die Verkäufer.

1. Beschaffung des Ilmuhabers für den Erbgang und den Verkauf.
2. Beschaffung der Zeugnisse über Entrichtung der auf dem Grundstücke lastenden Steuern.

C. Für beide Parteien gemeinsam.

3. Das Erscheinen vor dem Verwaltungsconseil zur Erwirkung der Verkaufsmazbata (im Anschluss hieran die Tradition des Grundstücks).
4. (Für die Käufer) nach Eintragung der Mazbata auf dem Grundbuchamte die Beschaffung der provisorischen Eigenthumsurkunde (kotschan).
5. (Für die Käufer) Erwirkung der definitiven Eigenthumsurkunde (senedi hakkani) vom Obergrundbuchamte.

Da die meisten dieser Formalitäten vor den türkischen Behörden mit vielen Umständlichkeiten und Weiterungen verknüpft sind, die für einen mit Sprache, Sitte und Rechtsprechung des Landes nicht vollständig vertrauten Fremden sich zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten gestalten, erscheint es für beide Parteien dringend gerathen, mit der Wahrnehmung derselben einen in Grundstücksangelegenheiten bewanderten Bevollmächtigten zu betrauen.

Der Vollmachtsvertrag wurde in alter Zeit vor den Scheriatgerichten abgeschlossen. Seit dem Notariatsgesetz vom 15. Schaban 1296 (mukavelat muharrirleri nizamnamesi Düstur IV, p. 338 ff.) wurde dieser Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Notaren in Concurrenz der bestehenden Scheriatgerichte übertragen. Diese besonders den Fremden willkommene Erleichterung wurde jedoch wieder eingeschränkt durch einen Erlass vom 20. Dschemazi ul ahir 1299 (Zia Eddin, Commentar p. 172), nach welchem die Beglaubigung von Vollmachten in Grundstückskaufverträgen wie ehedem zur ausschliesslichen Cognition der Scheriatgerichte gehört. Die Parteien haben daher vor dem Naib, dem Praesidenten des Scheriatgerichtes zu Jaffa, zu erscheinen und vor ihm ihre Vekile (Bevollmächtigte) zu benennen und, nach erfolgter Annahme des Vekialet (Vollmachtsauftrag) durch dieselben, sich eine Ausfertigung über diese Verhandlung aushändigen zu lassen. Immerhin bedürfen die Käufer zur Erfüllung der beiden ersten ihnen obliegenden Formalitäten der Mitwirkung ihres Vekils nicht unbedingt.

1. Das Ilmuhaber (wörtlich: Benachrichtigung) ist ein Identitäts- und Lebensattest, welches für die ottomanischen Staatsangehörigen von den Muchtaren (Quartiervorstehern), für die Fremden von den Consulaten, denen sie unterstehen, ausgefertigt wird.

Die Käufer begeben sich daher auf die Kanzlei des Kaiserlichen Viceconsulats und erklären, unter Vorlage des ihnen von den Verkäufern zu dem Zwecke anvertrauten Titulus, den Kauf eines bestimmten Grundstückes, mit Benennung des Verkäufers und des Kaufpreises, zu beabsichtigen, worauf sie gegen Entrichtung der Gebühren ihr Ilmuhaber in Empfang nehmen. In Konstantinopel am Kaiserlichen Generalconsulat wird nach dem dort bestehenden Usus das Ilmuhaber in türkischer Sprache in Form eines Zeugnisses redigirt. Die Interessenten haben die betreffende Piece durch das Tabiiet kalemi (Nationalitätsbureau) im Auswärtigen Ministerium auf der Hohen Pforte legalisiren und es durch Vermittelung der Beledie (Municipalität) der Defterhane zugehen zu lassen. In Jaffa bedient sich die deutsche Behörde der Form eines arabischen Schreibens des Kaiserlichen Viceconsuls an den Kaimmakam (s. v. a. Landrath), für welches die folgende Fassung gewählt worden ist:

(Übersetzung.)

An die hohe Kaimmakamie zu Jaffa. Nr. . . .

Herr Kaimmakam!

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, dass (folgen die Namen der Käufer) erklärt haben, das ausserhalb Jaffas belegene, so und so begrenzte und durch Senedi hakkani Nr. . . . vom (Datum

des Senedi hakkani) bezeichnete Mülkgrundstück von (Namen der Verkäufer) zum Preise von ...... käuflich erwerben zu wollen. Da die Käufer deutsche Reichsangehörige (Schutzgenossen) und als solche und noch am Leben befindlich in der Matrikel des Kaiserlichen Viceconsulats eingetragen sind, bestehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe für den beabsichtigten Kauf.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, den zuständigen Behörden die für denselben erforderlichen Befehle ertheilen zu wollen.

Ich benutze diese Gelegenheit u. s. w.

(Datum.) (Siegel.) N. N.,

Kaiserlich Deutscher Viceconsul.

Der Kaimmakam setzt, sobald das Ersuchen des Viceconsulats durch die Partei mit einem nach dem angegebenen Verkaufspreis variirenden Stempel (gemäss dem Stempelgesetz, Zusatz vom 28. Redscheb 1302) versehen ist, seine Verfügung darauf und überweist die Sache den zuständigen Behörden, zuerst dem Commissar der Defterhane.

Nicht zu vergessen ist hierbei, dass die türkischen Behörden nur von denjenigen Consulaten solche Ersuchen annehmen, deren Regierungen zu dem bereits oben citirten Protokolle zum Gesetz über Grundstückserwerb seitens Fremder (L. O. L., p. 22, Note) ihren Beitritt erklärt haben.

Hinzuzufügen ist noch, dass, während in Konstantinopel das Ilmuhaber des Generalconsulats, wie oben bemerkt, die Stelle des Ilmuhabers der Muchtare vertritt, die türkischen Behörden in Palaestina ausser dem ersteren noch ein solches der Muchtare verlangen. Die Ilmuhabers der Muchtare, deren Redaction durch die Instructionen bezüglich der Ilmuhabers (ohne Datum, Ottoman Land Code p. 269) vorgeschrieben ist, haben folgende Fassung:

Formular
von Ilmuhabers für Mülk- und Miriegrundstücke
in Konstantinopel und der Provinz.

Liva: Jerusalem. Kaza: Jaffa. Gemeinde: ...... Dorfbezirk: ...... Gegend: ...... Quartier: Sarona. Strasse: zur Mühle. Municipalitätszirkel: ...... Hausnummer: ... Kategorie: ein Grundstück Mülk. Grenzen: (Angabe derselben nach den vier Himmelsrichtungen).

Unterschrift des Verkäufers und des Käufers.

Ich bestätige durch mein Siegel, dass ich dem Käufer gemäss meines Seneds und ohne irgend welche Documente zu verheimlichen das bezeichnete Grundstück zu verkaufen beabsichtige.

(Für den Käufer.)

Ich bestätige hiermit durch mein Siegel (meine Unterschrift), dass ich das bezeichnete Grundstück von ..... zu kaufen beabsichtige.

Zum Beweise dafür, dass ich vor dem zuständigen Beamten meine Absicht zu kaufen (verkaufen) bestätigt habe, ist an diesem Ort das erforderliche Siegel beigesetzt worden.

(Für Analphabeten.)

Das oben angegebene, in N. N.'s Eigenthum (Mülk) stehende, durch Sened vom ...... Nr. ... bezeichnete und so und so begrenzte Grundstück soll im Wege regelrechten Kaufes um den Preis von ...... durch ...... (Namen), deutsche Reichsangehörige christlicher Religion, die uns persönlich bekannt sind, angekauft werden. Wir bezeugen durch unsere beigesetzten Siegel, dass diesem Ankaufe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, doch die Verfügung steht dem zu, der zu befehlen hat. (Gewöhnliche Schlussformel bei Anträgen untergeordneter Behörden bei Vorgesetzten.)

(Datum.)

(Stempel.)

Der erste Muchtar. (Siegel.) — Der zweite Muchtar. (Siegel.)

2. Die zweite Bedingung, welche die Käufer zu erfüllen haben, ist eine vom Notar zu beglaubigende Erklärung folgenden Inhalts:

Wir ...... (Namen), deutsche Reichsangehörige christlicher Religion, wohnhaft in Jaffa, verpflichten uns, behufs Ankaufs des Grundstücks (Bezeichnung) des (Namen des Verkäufers) hiermit ausdrücklich, auf dem von uns zu erwerbenden Grundstücke keine Juden, denen der Aufenthalt in Palaestina verboten ist, wohnen zu lassen und keine Kirche, Schule, kein Spital und keine Apotheke ohne besondere Erlaubniss der zuständigen Behörde zu errichten. Im Falle wir dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, gestehen wir der Behörde das Recht zu, den früheren Zustand wiederherzustellen (d. h. die Gebäude niederzureissen), und wir versprechen, dass wir ein derartiges Beginnen nicht wiederholen werden. Es soll uns gegen eine solche Verfügung der Behörde kein Reclamations- und kein Beschwerderecht zustehen.

Zum Zeichen dieser unserer Verpflichtung wird diese Urkunde von uns durch unsere Unterschrift bestätigt.

(Datum.)

(Stempel.) Unterschrift.

Solemnitäts- und Identitätszeugen.

Namen. Namen.

Diese Urkunde wird vom Notar mit folgender Bemerkung versehen:

Unter dem angegebenen Datum erschienen in Person vor mir (Namen, Staatsangehörigkeit, Domicil), welche in meiner Gegenwart vorstehende Urkunde durch ihre Unterschrift bestätigten und deren Beglaubigung in Gegenwart der mitunterzeichneten Solemnitäts- und Identitätszeugen (Namen) beantragten.

Dem Antrag gemäss ist von mir die Beglaubigung der Unterschrift der ...... vollzogen worden.

(Datum.)

Der Notar von Jaffa.

(Stempel.)
Siegel.

Die Verordnung, nach welcher — ausschliesslich in Palaestina — diese Bedingung an alle Käufer von Grundstücken gestellt wird, ist nirgends publicirt worden.

B. In der Zwischenzeit haben die Verkäufer die ihnen obliegenden Formalitäten erfüllt.

1. In Gemässheit des Artikels 11 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229 ff.) und der Instruction bezüglich der Ilmuhabers (Ottoman Land Code p. 269 ff.) haben sie sich von ihren Muchtaren und dem Imam ihr Verkäuferilmuhaber beschafft, das ausdrücklich die Bemerkung enthält, dass das zu verkaufende Grundstück ihnen eigenthümlich als Erbe ihres Vaters zusteht, dass die Überschreibung (intiqal) von ihrem Vater auf sie selbst in den Grundbuchregistern noch nicht stattgefunden hat, dass das Grundstück nicht schon (im Geheimen) verkauft, nicht verpfändet und nicht sequestrirt ist. Beantragt wird die Überschreibung des ganzen ererbten Grundstückes von dem Erblasser auf die Erben (intiqal), die Abtrennung des zu verkaufenden Theiles von dem ihnen verbleibenden Theil (ifraz) und der Verkauf des ersteren (bei). Das Ilmuhaberformular bedarf zur Gültigkeit auf der Rückseite des Stempels des Obergrundbuchamtes zu Konstantinopel. (Gedruckter Vermerk auf der Rückseite der Formulare.)

2. Nachdem der Sandik emini (Cassier der Municipalität) die Kosten auf diesem Ilmuhaber vermerkt hat, wird dasselbe dem Kaimmakam vorgelegt, der es den »zuständigen Behörden« überweist. Hierunter sind in diesem Falle die verschiedenen Steuerämter, die Verwaltung der Grundsteuer (vergi), der Zehnten (aschar), die Unterrichtsbehörden (mearif) für die von diesen zu erhebende Zuschlagsteuer, die Administration der Vakufangelegenheiten und der Municipalität (beledie) verstanden, die sämmtlich bezeugen müssen, dass auf dem Grundstück keine rückständigen Steuern mehr lasten (Vezirialerlass vom 10. Rebi ul ahir 1293, L. O. V, p. 265).

Dann wird die Sache vom Kaimmakam dem Commissar des Defterhane zugeschrieben. In den Sandschaks untersteht dem Defterhane memuru ein besonderer Schreiber für Mülkangelegenheiten; in den Kazas ist der Emlak kiatibi sein Vertreter, der dem speciellen Commissar für Miriesachen, dem Tapu kiatibi, zur Seite steht (Art. 3 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291). Factisch sind in kleineren Landrathskreisen die beiden letzteren Stellen öfter cumulirt. In diesem Bureau werden sich die Bevollmächtigten beider Parteien treffen und daselbst die Vorbereitungen für die eigentliche Verkaufsverhandlung vor dem Verwaltungsconseil verabreden.

C. 3. Zum anberaumten Termin erscheinen die Parteien in Person oder deren Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsconseil.

In den Kazas setzt sich dieser Verwaltungsconseil nach Artikel 47 des Vilayetgesetzes vom 7. Dschemazi ul ahir 1281 (L. O. II, p. 273 ff.) unter dem Vorsitze des Kaimmakams zusammen aus dem Naib (oder Kadi, dem Praesidenten des Scheriatgerichts), dem Mufti (der über Fragen des Scheriatrechts Gutachten abzugeben hat), den geistlichen Oberen der nichtmuhammedanischen Glaubensgenossenschaften, in Jaffa der orthodoxen Griechen, der Armenier und der Lateiner, sowie aus dem Kaza kiatibi (Secretär des

Kaza) und drei sonstigen Mitgliedern. Befugnisse und Geschäftsgang dieses Verwaltungsconseils sind geregelt durch Artikel 92 und 93 des Gesetzes über die allgemeine Verwaltung der Vilayets vom 29. Schevval 1287 (L. O. III, p. 7 ff.). Für einen Fall wie den vorliegenden, wo es sich um den Verkauf eines Mülkgrundstückes handelt, bedarf es nach Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229 ff.) der Anwesenheit des Naib sowie eines Commissars des Defterhane oder des Tapu kiatibi.

Die Prüfung der Sache richtet sich zuerst auf die Identität der Erschienenen. Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten, die Parteien ihre Legitimationspapiere vorzuweisen. Von den ottomanischen Unterthanen wird die Vorweisung des heutzutage unter dem Namen »Hamidie« bekannten Tezkere (ein Zeugniss des Tahrir memuru, der die Bevölkerungs- und Steuerlisten führt, gemäss einer Bestimmung des oben citirten Artikels 11), von den Fremden Pass oder Schutzschein der Consularbehörde verlangt.

Unter Vorlage der früher erwähnten Ilmuhabers und anderer Urkunden geben die Parteien ihre Erklärungen über den Kaufvertrag, betreffend das Grundstück, ab, indem sie beifügen, dass ein Theil des Kaufpreises creditirt wurde.

Auf diese Erklärungen hin wird im Conseil eine Mazbata (Protokoll) bezüglich des Kaufes aufgenommen, die nach Verlesung von jedem Mitgliede untersiegelt und unterschrieben wird. Ausserdem wird ein besonderer Dein senedi (Schuldurkunde), der die Creditirung des halben Kaufpreises bestätigt, aufgesetzt und ebenfalls von jedem Mitgliede untersiegelt und unterschrieben (vergl. den oben citirten Artikel 11).

Für die Form einer solchen Mazbata mag folgende Übersetzung als Beispiel gelten:

Es erschienen vor uns:

(Namen der Verkäufer: z. B. Ahmed, Sohn des Ali, und sein väterlicher Grossvater Mohammed, Sohn des Omar, Veli seiner Enkelin Aischa, Tochter Ali's und Schwester Ahmed's, an deren Stelle er verhandelt; oder: Namen der Bevollmächtigten mit Bezeichnung der Vollmachten und Benennung der Vollmachtgeber). Beide ottomanische Staatsangehörige islamischer Religion, wohnhaft in Jaffa, bekannt und verfügungsfähig

und verkauften durch regelrechten Verkaufsvertrag, nach den Satzungen der Scheriat das bei Sarona, ausserhalb Jaffas belegene, durch Sened Nr. .... vom (Datum) bezeichnete, so und so begrenzte Grundstück, das sie von Ali geerbt haben, das ihr Eigenthum (Mülk) ist und worüber sie verfügen können,

an (Namen der Käufer) in der Person ihres Vekils (Namen desselben) kraft einer nach dem Rechte der Scheriat ausgestellten Vollmacht um den Preis (200 Ltques.), dessen Bezahlung nach den Bestimmungen des besonderen, dieser Mazbata beigefügten Dein senedi zu erfolgen hat, und mit der Bedingung, dass ihnen, den Verkäufern, die Benutzung des über das zu verkaufende Grundstück laufenden Privatweges wie bisher zustehen solle.

Die Verkäufer erkennen an, dass die Gegenleistung des Kaufpreises nach den Bestimmungen des Dein senedi geregelt ist, und befreien das Ge-

wissen der Käufer von jeder Reclamation wegen Arglist, Betrug oder Übervortheilung, so dass, sogar wenn dies der Fall wäre, dieser Verkaufsvertrag zu Recht bestehen soll, gemäss seiner regelrechten Errichtung durch Angebot und Annahme, durch Tradition und Besitzergreifung und durch Räumung des Grundstückes nach den Satzungen der Scheriat,

und der Vekil der Käufer hat an deren Stelle diesen Kauf genehmigt. Zu Urkund dessen ist diese Bestätigungsmazbata aufgesetzt worden.

(Datum 1. April 1899.)

Der Vorsitzende der Commission.	Der Naib.	Der Mufti.	Der Finanzdirector des Kaza.	Mitglied.
(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)
(Stempel.)				

Der Tapu kiatibi.	Der Grundsteuerbeamte.	Der Vekil der Vakufsachen.
(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)

Die Kosten der Urkunde trägt, wie überhaupt diejenigen aller Verkaufsformalitäten, der Käufer (Art. 292 der Medschelle, L. O. VI, p. 82). Die Urkunde wird dem Kaimmakam noch besonders vorgelegt (Art. 92 des Gesetzes über die allgemeine Verwaltung der Vilayets, (L. O. III, p. 31) und dann von demselben behufs Eintragung in das Grundbuch dem Grundbuchbeamten zugeschrieben.

Der Abschluss dieses Vertrages vor dem Verwaltungsconseil ist das wesentlichste Erforderniss des Kaufes; immerhin bedarf die Frage nach dem Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, noch näherer Beleuchtung.

Betreffs der Mirieländereien bestimmt das Grundstücksgesetz in seinen Artikeln 36 und 37 (L. O. I, p. 81 f., vergl. auch die Commentare von Ali Haidar p. 170 f., Zia Eddin p. 162 f. und Hali Eschref p. 96) ausdrücklich, dass der Übergang des Tesarruf durch die landesherrliche Erlaubniss erfolgt, welche die erste Bedingung jedes Firaghs ist.

Für die Mülkgrundstücke jedoch, die in dieser Beziehung keinen anderen Satzungen unterliegen als die Mobilien, sind alle Formalitäten vor den Katasterbehörden nur von secundärem Werthe, und ihr Wegfall kann keinen Verkauf anfechtbar machen. Streitig ist die Frage, ob das Eigenthum an einem Grundstück vom Verkäufer auf den Käufer schon durch den Vertragsabschluss oder erst durch die darauf folgende Tradition übergeht. Da die in der Législation Ottomane (vol. VI und VII) enthaltene Übersetzung der Medschelle nicht durchweg einwandfrei ist, folge hier eine wörtliche Wiedergabe der betreffenden Texte:

Art. 101. Das Angebot (idschab) ist behufs Herbeiführung des Tesarruf (des Verfügungsrechts einer Sache) das erste auszusprechende Wort; auf ihm beruht der Tesarruf.

Art. 102. Die Annahme (kabul) ist behufs Herbeiführung des Tesarruf das zweite auszusprechende Wort. Durch sie wird der Vertrag (aqd) perfect.

Art. 103. Der Vertrag (aqd, wörtlich: Verknüpfung) ist die Verpflichtung beider Parteien hinsichtlich irgend eines bestimmten Punktes; er

besteht in der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Angebot und Annahme.

Art. 104. Iniqad (etymologisch herzuleiten von aqd, das Verknüftwerden) ist die Übereinstimmung zwischen Idschab und Kabul, die bewirkt, dass die Folgen des Vertrages nach aussen in Erscheinung treten.

Art. 105. »Bei« (Verkauf) ist der Tausch einer Sache gegen eine andere. Der Bei kann munaqid (Particip von iniqad, verknüpft, d. h. abgeschlossen, perfect) oder ghairi munaqid (nicht abgeschlossen) sein.

Art. 106. »Beii munaqid« (abgeschlossener, perfecter Verkaufsvertrag) ist derjenige, bei welchem der Iniqad eingetreten ist. Man unterscheidet dabei »Beii sahih«, den giltigen Verkauf, »Beii fasid«, den anfechtbaren, »Beii nafiz«, der zur Gültigkeit keiner weiteren Bedingung bedarf, und »Beii mevkuf«, der zur Gültigkeit von der Zustimmung einer dritten Person abhängt.

Art. 107. »Beii ghairi munaqid« (der nichtabgeschlossene Kaufvertrag) ist nichtig.

Art. 167. Durch Idschab und Kabul wird »Bei« (der Verkauf) munaqid (abgeschlossen, perfect).

Art. 369. Die gesetzliche Folge des »Bei munaqid« ist der Übergang des Eigenthums, d. h. durch ihn wird der Verkäufer Eigenthümer des Preises, der Käufer Eigenthümer der verkauften Sachen.

Hiernach scheint die Frage des Eigenthumsüberganges zu Gunsten des Vertragsabschlusses gelöst zu sein. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass der Tradition des Verkäufers oder, nach der Sprache der muhammedanischen Juristen, vielmehr der entsprechenden Thätigkeit des Käufers, der Besitzergreifung (kabz), Folgen von der grössten Wichtigkeit beigelegt werden. Die Medschelle bespricht sogar eine Reihe von Fällen (Art. 293. 294. 295. 296. 281) in der Weise, dass man annehmen könnte, der Eigenthumsübergang finde gesetzlich nicht schon beim Vertragsabschluss, sondern erst bei der Übergabe statt. Dahingegen kennt dieselbe Medschelle wieder andere Fälle, aus denen das Entgegengesetzte zu erhellen scheint (Art. 297). Eine singuläre Unterscheidung wird gemacht in Artikel 253, wonach der Käufer, wenn es sich um Immobilien handelt, dieselben vor der Besitzergreifung weiterverkaufen, aber Mobilien vor der Tradition nicht gültig verkaufen kann.

Die Erklärung für diese widerstreitenden Bestimmungen liegt darin, dass schon von Alters her in der muhammedanischen Jurisprudenz zwei entgegengesetzte Strömungen existirten, wovon die eine in dem oben citirten Artikel 369 (vergl. ferner Artikel 262) zwar im Princip durchdrang, jedoch in den einzelnen Fällen des Rechtslebens die andere nicht gänzlich verdrängen konnte. Unter diesen Umständen scheint es gerathen, sich eher an den formellen Text dieses Artikels zu halten, wonach der Eigenthumsübergang durch den Vertragsabschluss erfolgt. Hieran ändert auch eine Creditirung des Kaufpreises bis zu einem bestimmten Datum, wie sie in dem uns vorliegenden Beispiele eintrat, nichts (Medschelle Art. 245. 247).

Die Übergabe, welche auf den Vertragsabschluss zu folgen hat (Medschelle Art. 262), wird bewirkt durch die Erlaubniss zur Besitzergreifung,

welche der Verkäufer dem Käufer auf die Weise ertheilt, dass Letzterer sie ohne Hinderniss vollziehen kann (Art. 263). Für Immobilien ist ausdrücklich bestimmt (Medschelle Art. 266), dass, wenn der Käufer sich auf dem verkauften Grundstücke befindet oder wenn er es auch nur irgendwie erblicken kann, die ihm vom Verkäufer ertheilte Erlaubniss zur Besitzergreifung der letzteren selbst gleichkommt.

Nach der erfolgten Bezahlung des Kaufpreises (Art. 262) werden sich daher die Käufer diese Erlaubniss ertheilen lassen.

4. Ihr Vekil übernimmt die Verfolgung der Sache auf dem Grundbuchamte. Nach der Eintragung der Mazbata im Grundbuche erhält er einen Coupon (kotschan) ausgehändigt, welcher als provisorischer Besitztitel gilt und vom Kaimmakam, dem Naib, dem Tapu kiatibi und dem Cassier der Municipalität zu untersiegeln ist (Art. 7 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291. Ottoman Land Code p. 229 ff.).

5. Am Schlusse des Monats hat der Vertreter des Defterhane einen zweiten, mit obigem Kotschan übereinstimmenden Coupon, in Verbindung mit allen übrigen Coupons der im Laufe des Monats eingetretenen Verhandlungen, dem Obergrundbuchamte in Konstantinopel einzureichen. Nachdem der Inhalt dieses Coupons in die dortigen Register eingetragen ist, wird aus Konstantinopel dem Commissar in der Provinz ein Senedi hakani (ein definitiver Titel), der die grossherrliche Tughra (der Namenszug des Sultans) als Kopfdruck aufweist, behufs Aushändigung an den neuen Eigenthümer übermittelt. Die Behändigung desselben ist die letzte erforderliche Formalität (Art. 8. 9 des letztgenannten Gesetzes).

Zum Schlusse sei hier noch die Übersetzung eines derartigen definitiven Titels beigefügt:

Grossherrliche Tughra
(Namenszug des Sultans) — el Ghazi
Abdul Hamid-Chan, — (d. h. der Glaubenskämpfer.)
Sohn des Abdul Medschid-Chan,
der stets Siegreiche.
(Jahreszahl des Regierungsjahres.)

Heft des Monats: März 1316. — Nummer der Reihe:
Stadtkreis: ...... — 99.

Senedi hakani (Grossherrliche Urkunde).

Liva: Jerusalem. Kaza: Jaffa. Gemeinde: ...... Dorf: ...... Gegend: ...... Quartier: ...... Strasse: ...... Ort: Weg zur Mühle.

Gegenstand: Ackergrundstück.

Kategorie: reines Mülk (volles Eigenthum).

Grenzen: nach Osten: die Erben Alis, nach Norden: Acker Beramke's nach Westen: Acker Aberle, nach Süden: Weg.

Flächenausdehnung: ......

Muchassis: (diese Formulare sind für alle Kategorien eingerichtet. Muchassis ist, im Falle der Vakuf-Kategorie, der Stifter.)

Früherer Eigenthümer: Ali.

Titel für die Ertheilung des Sened: Verkauf durch die Erben des Ali.

Eigenthümer: die deutschen Reichsangehörigen (folgen die Namen).

Werth des Grundstückes: (der früher in den Registern eingetragene Betrag, z. B.:) 15000 Piaster.

Kaufpreis: 20000 Piaster.

Durch die kaiserliche Tughra am Kopfe des Seneds wird bestätigt: Das oben bezeichnete Grundstück ist im Kaiserlichen Obergrundbuchamte auf die Namen der ...... eingetragen worden; zum Zeichen des Verfügungsrechtes derselben über dieses Grundstück als reines Mülk ist ihnen dieses Mülksenedi ausgehändigt worden.

(Datum.) (Siegel des Defterhane-i-hakani.)

Quellen.

1. Düstur. Officielle Gesetzsammlung des Türkischen Reiches. 4 Bände mit 4 Zeils (Anhängen).
2. Medschmuai lahikai kavanin (Folge der seit dem letzten Zeil des Düstur publicirten Gesetze). Sammlung von Arisdakes Kasparian. 2 Bände.
3. Multeqa. Codification des Scheriatrechtes, von Ibrahim Halebi mit dem Commentar des Mevkufati. Neue Ausgabe, Konstantinopel 1302.
4. Medschelle. Das ottomanische Civilrecht. Kleine Ausgabe mit Anmerkungen von Mehmed Ali-Bey. Die Medschelle ist auch in verschiedenen Bänden des Düstur zerstreut zu finden, und eine Übersetzung enthalten die Bände 6 und 7 der Législation Ottomane.
5. Législation Ottomane. Französische Übersetzung der türkischen Gesetze von Aristarchi-Bey und Demetrius Nicolaidès. 7 Bände.
6. Miltiade Karavokyro. Lughati Kavanin (Wörterbuch der juristischen Ausdrücke, türkisch).
7. Miltiade Karavokyro, Droit successoral en Turquie.
8. Ongley, The Ottoman Land Code, revised by Horace E. Miller. London 1892.
9. Ahkamul erazi (Rechtsentscheidungen, in Form von Fetvas, bezüglich des Immobiliarrechts) von Omar Hilmi (türkisch).
10. Ithaf ul Akhlaf fi ahkam il evkaf (Geschenk an die Nachfolger: Die Regeln der Vakufgüter) von Omar Hilmi (türkisch).
11. Lois régissant les Propriétés dédiées (Awkafs). (Übersetzung des vorstehenden Werkes von Omar Hilmi.) Traduit du Turc par Stavridès et Dahdah.
12. Commentar des Kanunname-i-erazi von Ali Haidar (türkisch).
13. Commentar des Kanunname-i-erazi von Zia Eddin (türkisch).
14. Commentar des Kanunname-i-erazi von Halis Eschref (türkisch).
15. Mouradgea d'Ohsson, Tableau de l'Empire Ottoman.

16. Jovanovič, Die ottomanische Agrargesetzgebung (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Band 4, Heft 6 Leipzig 1894).
17. Arslanian, Das gesammte Recht des Grundeigenthums in der Türkei.
18. Recension der vorstehenden Broschüre durch Adalbert Shek (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre I. Jahrgang, 1. Theil, 1895, p. 281 ff.).
19. Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei von Antonopoulos und Dr. F. Meyer, (ibid. p. 95 ff.).
20. von Hammer-Purgstall, Geschichte des Ottomanischen Reiches.
21. von Tornauw, Das moslemische Recht.
22. von Tischendorf, Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten, speciell im osmanischen Reiche. Leipzig 1872.

Neuarabische Sprichwörter und Räthsel aus dem Iraq.

Von Bruno Meissner.

Während meines Aufenthaltes auf den Ruinen Babylons (vom 22. März 1899 bis 13. April 1900) habe ich, einer Anregung Geheimrath Sachau's folgend, meine freie Zeit hauptsächlich dazu benutzt, den neuarabischen Dialekt dieser Gegend zu studiren. Mein erster Lehrer war der Dragoman Jûsuf Nelson, ein Christ aus Bagdad und deutscher Unterthan, der aber selbst nicht mehr deutsch sprechen konnte[1]. Da indess das christliche Bagdadisch recht grosse Verschiedenheiten von dem in Babylon gesprochenen Arabisch aufweist, nahm ich bald darauf bei Rešîd ečČâlî[2], dem *Muḫtâr*[3] von *Kueiriš*[4],

[1] Derselbe ist leider am 8. April 1900 in Museijib umgekommen, jedenfalls durch Gewalt. Meine Angaben über das christliche Bagdadisch gehen zum grossen Theil auf ihn zurück. Dieser Dialekt ist näher mit dem Mosuls verwandt (s. Socin, ZDMG. 36, 1 ff.). Die Mehrzahl der syrischen und chaldäischen Christen stammt auch aus Mosul oder Tell-Kêf her. Daneben sprechen die viel zahlreicheren Juden auch einen von dem Muslimischen abweichenden Dialekt. Über die Bevölkerungsziffer von Bagdad s. von Oppenheim, Vom Mittelmeer zum Persischen Golf II, 239.

[2] Die Leute nennen sich meist nicht *Rešîd ibn Čâlî*, wiewohl auch das vorkommt, sondern *Rešîd ečČâlî*, *(e)Mḥammed elOmrân*, *ʿAlwân ešSlâš*, *Kâdum el Haṣmût* u. s. w. Der Artikel hat hier also noch demonstrative Kraft = »der, des«. Daneben benennen sich einige vornehme Familien mit einem gemeinsamen Familiennamen nach einem grossen Ahnherrn (*zâdé*); z. B. *Pâčâčî-zâdé*; *ʿAbd-elŽelîl-zâdé*. *zâdé* bekommt dann geradezu die Bedeutung »vornehm, edel«. Als ich im Suq el Afetsch meinen liebenswürdigen jungen Wirth fragte, warum er nicht auch bei den Ausgrabungsarbeiten in Nuffar Theil nehme, wurde mir gesagt: Er ist ja ein *zâdé*, der wird doch nicht arbeiten. — *čâlî* bedeutet übrigens »das steil abfallende Ufer«, im Gegensatz zu *šâṭî* »das flache Ufer« (vergl. cl. كلاء).

[3] *muḫtâr* ist der von der Regierung eingesetzte und dem *Mudîr* bez. *Qaimmaqâm* verantwortliche Dorfschulze. Bei den Beduinen bezeichnet *muḫtâr* den Führer der Stämme (s. von Oppenheim, a. a. O. II, 85).

[4] *Kueiriš* (كويرش) ist der Name des kleinen am Ruinenhügel *Qaṣr* liegenden Dorfes. Reschid meint, es sei nach dem Namen eines alten Königs genannt. Ob man an Koreš denken kann? Jedenfalls wird es mit ك, nicht mit ق geschrieben. Der Name des bei Omrân ibn Alî liegenden Dorfes ist *Žumžuma* d. i. Schädel. Es soll seinen Namen haben, weil Alî, nachdem er seinen Sohn hier beerdigt, einen Schädel nach einer Furt gefragt und dieser ihm geantwortet haben soll (*min zemân*

Unterricht. Er ist, was man im *ʿIrâq*[1] ein *Mollā* nennt, d. h. er kann lesen und schreiben, ohne die Grammatik des classischen Arabisch zu kennen. Wer auch dieses Gebiet, namentlich den Ḭrâb beherrscht, wird *Šē(i)ḫ* genannt.

Nicht alles hier Mitgetheilte rührt von ihm selbst her, er ist aber derjenige, welcher es mir aufgeschrieben und erklärt hat. Speciell einen Theil der Räthsel verdanke ich meinen kleinen Freunden Żerâd el ʿOmrân und Ḥassan eš Šâṭir, und die drei Nummern 82—84 stammen von einer herumziehenden Musikerbande[2] her.

Was den Inhalt anbetrifft, so sind Nr. 1—66 Sprichwörter (*meṯel*, Pl. *meṯelât*, *amṯâl*). Die letzten von Nr. 52 ab sind es ja nach unseren Begriffen eigentlich nicht, aber die Araber benennen auch diese Aussprüche so, und der gleiche Gebrauch des hebräischen מָשָׁל lehrt, dass diese Bedeutungserweiterung ganz allgemein semitisch ist. Viele der hier mitgetheilten Sprichwörter sind nicht neu; ich habe sie aber alle gegeben, weil ich diese Arbeit nicht als einen Beitrag zur Sprichwörterkunde, sondern zur arabischen Dialektologie ansehe[3]. Es folgen von Nr. 67—81 Räthsel (*ḥazzóra*). Angeschlossen habe ich noch die sogenannten Lügen (*čeḏbât*) der Sängertruppe und die schwer auszusprechenden Sätze (*imtiḥānât*), die, ähnlich wie bei uns, siebenmal hinter einander, ohne sich zu versprechen, schnell hergesagt werden sollen. Die Reihenfolge der Nummern ist eine willkürliche; sie ist die, wie ich sie von Reschid erhalten habe.

Der Dialekt von Kneiriš ist zwar kein ganz echtes Beduinenarabisch, steht ihm aber viel näher als dem muslimischen Ḥadardialekt von Bagdad und Hille, wie das auch die nahen Berührungen mit den von Wallin[4], Wetzstein[5] und Sachau[6] mitgetheilten Texten zeigen. Alle ansässigen Bauern waren früher nomadisirende Araber (Fraser, Travels in Koordistan, Mesopotamia I, 357); sie kennen alle noch ihre Zugehörigkeit zu den betreffen-

---

ʿAli ibn Abī Ṭâlib lumman difen ibnūh weqâm jaḥčī wiiji žžumžuma winšēdhā wegāl ilhā jā kerkere wēn dār(u)b elmâʿ(a)bera wegâlāt lāh bilmaʿ(a)bera = Als zur Zeit des Ali ibn Abi-Talib er seinen Sohn beerdigt hatte, sprach er mit dem Schädel und fragte ihn: O, Schädel, wo ist der Weg zur Furt? Da sagte er ihm die Furt).

[1] *ʿIrâq* ist die classische Aussprache, an Ort und Stelle hörte ich nur *ʿArâg*.

[2] *qauuâl*, Pl. *qauuâlije* genannt. Sie ziehen in grösseren Banden herum und spielen und tanzen für Geld. Sie sind in Folge dessen nicht sehr angesehen und werden als »einer anderen Secte (غير ملّه)« zugehörig bezeichnet. Näheres über ihre Herkunft konnte ich nicht erfahren. Auch im Westen ist das Wort bekannt (s. Dozy s. v.). Bei den Jeziden bezeichnet *qauuâl* schlechtweg »Priester« (Layard, Ninive und Babylon S. 4 ff.) und bei den Aneze nennt man *qauuâle* »die Chorführerin bei der Todtenklage« (ZDMG. 22, 159).

[3] Siehe Fischer, Mitth. d. Sem. f. Orient. Sprachen I, 199. Daselbst findet man auch eine vollständige Bibliographie über arabische Sprichwörter.

[4] Im 5. und 6. Bande der ZDMG.

[5] Im 22. Bande der ZDMG.

[6] Arabische Volkslieder aus Mesopotamien aus den Abh. d. Akad. d. Wiss. v. J. 1889.

den Stämmen[1], und haben einen Theil ihrer Verwandten unter den Beduinen; Heirathen mit Beduinenmädchen werden gern geschlossen, weil dort die Rasse reiner bewahrt wird, ja, einige von ihnen richten sich die Lebensweise derart ein, dass sie einen Theil des Jahres in festen Häusern, den Rest bei ihren Stammesgenossen unter Zelten verleben. Die sprachlichen Unterschiede liegen nach den mir gewordenen Informationen wesentlich in der Betonung und in lexikalischen Verschiedenheiten. Im Ganzen genommen wird man gut thun, diesen Dialekt den nordiraqischen Bauerndialekt zu nennen.

Zu meiner Transscription, die sich im Wesentlichen an die Stumme's und Fischer's anschliesst, bemerke ich noch:

ا = ʾ ist ein ganz schwacher Stimmansatz, der zuweilen durch einen vorhergehenden Vocal ganz aufgehoben wird; z. B. *medrī* = *mā ʾadrī* = ich weiss nicht; *maydar* = *mā ʾaydar* = ich kann nicht; *čenne* = كأنّ u. s. w. Reschid braucht ا auch, um Vorschlagsvocale zu bezeichnen: z. B. امحمد *(ẹ)Mḥammed*, اتكول *(ẹ)tgūl* = sie sagt. Hamze innerhalb eines Wortes wird meist ئـ geschrieben; z. B. يسئلون *jisʾalūn* = sie fragen.

ب = *b*.

پ = *p* findet sich in persischen und türkischen Fremdwörtern, jedoch mehr im Bagdader Arabisch als auf dem Lande; z. B. *peškir* = Serviette, *páča* = Hammelfuss, *tapatūr* = Pfropfen, *perde* = Vorhang, *čẹrpáia* = Bettgestell (s. Jeannier, Journal asiat. 8. Serie XII, 342).

ت = *t*. Reschid schreibt zuweilen fälschlich auch ة; z. B. ماة *māt* = er starb, فاة *fāt* = er trat ein, und ت für ة; z. B. دكّت für دقّة u. s. w.

ث = *ṯ*, engl. hartes *th*.

ج = *ž*, franz. *j*. In diesem Buchstaben sind zwei Consonanten zusammengefallen; denn *g* wandelt sich häufig in *ž* um. Im Allgemeinen lässt sich Folgendes constatiren: In der Nähe eines *i*-haltigen Vocales geht meist *g* in *ž* über; in der Nähe eines *a*-haltigen Vocales kommt die Aufrechterhaltung des *g* und die Verwandlung in *ž* vor, doch so, dass beim Silbenschluss das *g* meistens beibehalten, bei Silbenanfang die Verwandlung in *ž* stattfindet; in der Nähe eines *u*-haltigen Vocales erhält sich das *g* gewöhnlich; z. B. *žīr* = Pech, *mĕgaiiar* = gepicht, *wāžif*, *wāguf* = stehend, *došag*, Pl. *dẹšāiž* = Unterbett, *ṣandūg*, Pl. *ṣanādiž* = Kiste, *ʿagrūg*, Pl. *ʿažāriž* = Frosch, *ʿagrab*, Pl. *ʿažārib* = Scorpion, *ʿāšiž*, Pl. *ʿiššāg* = verliebt. Ganz fest sind diese Regeln aber nicht, und zuweilen kommen beide Formen neben einander vor; z. B. *Allāh jĕgauuik* neben *jĕžauuik* = Gott stärke dich. In

[1] Die Einwohner von Kụeiriš gehören grossentheils zu den *Maʿāmire* und *Dèlé(i)m*, Unterstämmen der *Zọbé(i)d*. — »Beduinen« nennt man *bēdū*, nisb. *(i)bdūī*, oder *ʿọrbān*, wovon man auch bildet *teʿarbanau* = sie sind Wüstenaraber geworden.

ganz ähnlicher Fassung hat diese Regel schon Wallin, ZDMG. 9, 604 aufgestellt. Der Erste, der die sogenannten gequetschten Laute erwähnte, ist wohl Niebuhr, Arab. S. 83. Sonst vergl. noch Wetzstein, ZDMG. 22. 163 ff.; Sachau, a. a. O. S. 62.

ج = *tsch* ist eine Nebenform von *k*, in die es sich unter denselben Bedingungen verwandelt wie *g* in *ž*. Aber auch hier lassen sich allerlei Inconsequenzen nachweisen; z. B. *kiteb* = er hat geschrieben, *kitel* neben *četel* = er hat getödtet u. s. w.

ح = *ḥ* ist ein starker Hauchlaut, der hervorgebracht wird, indem man die Zunge an den unteren Gaumen legt und durch den verengten Kehlkopf ein rauhes, fast heiseres *h* hervorstösst; s. Reinhardt, ʿOmāni S. 4.

خ = *ḫ* ist das schweizerische *ch*.

د = *d*.

ذ = *ḏ* ist englisches weiches *th*. Der Druck der Zunge gegen die Zähne ist häufig so schwach, dass man kaum den Unterschied von *d* merkt; so klingt *hâḏā* meist wie *hâdā*, *šâḏī* = Affe wie *šâdī* u. s. w.

ر = *r* ist das Zungen-*r*.

ز = *z* ist weiches *s*.

س = *s* ist ein ganz scharfes *s* und wird in der Aussprache von ص nicht unterschieden. Reschid schreibt im Allgemeinen ص bei sogenannten hart klingenden Vocalen (s. Wallin, ZDMG. 9, 5) und in der Nähe von emphatischen Lauten, sonst س, ohne jedoch consequent zu sein; z. B. صدر = *ṣâd(e)r* = Brust. صلطان *ṣultân* = Sultan, aber سدر = *sed(e)r* = Brust.

ش = *š* ist *sch*.

ص = *ṣ* ist emphatisches hartes *s* (s. oben).

ض = *ḍ* ist emphatisches englisches weiches *th*. Man spricht es, indem man die Zunge an die oberen Zähne gelegt und einen halben Centimeter hervorgestreckt, einen ganz weichen *s*-Laut spricht. Es ist in der Aussprache mit ظ zusammengefallen. Reschid, der ض einen hohen, ظ einen niedrigen Buchstaben nennt, macht auch bei der Schreibung eine ähnliche Unterscheidung wie bei س und ص, ohne jedoch ganz consequent zu sein.

ط = *ṭ* ist emphatisches *t*.

ظ = *ḍ* ist mit ض zusammengefallen (s. oben).

ع = *ʿ* ist ein durch Kehlpressung entstandener Laut. Da beim Wortbeginn bei dem tiefen Heraufholen desselben häufig vorher noch ein Vocalanstoss zu hören ist, schreibt Reschid gern اعلى für على, اعرف für عرف, اعنب für عنب.

غ = *ġ* ist Zäpfchen-*r*.

ف = *f*.

ق = *q* ist emphatisches *k*. Es kommt nur in der litterarischen Sprache entnommenen oder Fremdwörtern vor; z. B. *qadar* = Geschick, *qur'ân* = Koran, *jibqā* = er bleibt, wofür der Bauer *jẹdull* oder *jētimm* sagt. In allen anderen Wörtern wird etymologisches ق wie *g* oder *ż* (s. oben) gesprochen. In Bagdad wird dieses *g* durch ڨ wiedergegeben, Reschid aber schreibt es ڭ, so dass es von *k* gar nicht zu unterscheiden ist, und man nach der Aussprache bez. dem Lexikon constatiren muss, ob *g* oder *k* gemeint ist.

ك = *k*. Über die gequetschte Form *č* s. oben.

ل = *l*. Vor *ē*, das aus *ai* entstanden ist, wird es häufig wie polnisches *ł* gesprochen.

م = *m*.

ن = *n*. Vor *ē*, das aus *ai* entstanden ist, wird es häufig nasalirt gesprochen (*ñ*).

و = *w* ist englisches *w*. Zwischen zwei Vocalen wird es meist fast als Vocal (*u̯*) gehört; z. B. *Ku̯eiriš*; *ṭu̯âi̯ž* von *ṭâge* = die Lage Stoff[1], *nu̯āṭir* = die Wächter, *gu̯āu̯id* = die Kuppler. Hinter einem Hamze wird *u* auch meist als *u̯* gehört; z. B. *Dāu̯d*.

ي = *j* ist englisches *y*. Zwischen Vocalen wird es ebenfalls meist fast als Vocal (*i*) gehört; z. B. *ṭaii̯b* = gut, *mei̯t* = todt. Hinter einem Hamze wird *i* als *i̯* gehört; z. B. *ai̯mme* = die Imame, *šâi̯b* = Greis, *nâi̯m* = schlafend.

a reines *a*,
ä zwischen *a* und *e*,
â zwischen *a* und *o*,
ạ zwischen *a* und *i*,
e reines *e*,
ẹ zwischen *e* und *i*,
i reines *i*,
y zwischen *i* und *ü*,
ü reines *ü*,
o reines *o*,
ö zwischen *e* und *ö*,
ọ zwischen *o* und *u*,
u reines *u*.

ai = *a* + *i*,
ei = *e* + *i*,
au = *a* + *u*,
oi = *o* + *i*,
ē(i) = *ē* mit nachklappendem *i*,
ō(u) = *ō* mit nachklappendem *u*,
i(ē) = *ē* mit vorklappendem *i*.

á, *ấ* u. s. w. lang und betont,
ā, *ǟ* u. s. w. lang und unbetont,
á, *ä́* u. s. w. kurz und betont,
a, *ä* u. s. w. kurz und unbetont,
ă, *ä̆* u. s. w. kürzeste unbetonte Vocale,
ai unbetonter, *ái* betonter Diphthong.
(*a*), (*ä*) u. s. w. kürzeste, zufällige Vocale.

[1] Aus dem Persischen (s. Landberg, Prov. S. 32).

Der Deutschen Orient-Gesellschaft, als deren Beamter ich die folgende Sammlung angelegt habe, sage ich meinen besten Dank für die Erlaubniss zu ihrer Veröffentlichung.

1. درب الشايب عجايب *dār(u)b eššāib ʿažāib* = Der Weg des Greises (zeigt oft) Wunderliches (Sinn: Ein Greis ist häufig noch Dinge zu thun im Stande, welche man ihm nicht mehr zutraut).

Wie schon Jeannier bemerkt hat (a.a.O. S. 343), wird bei فعْل-Formen fast regelmässig das Sukun unterdrückt und ein zweiter entsprechender Vocal (bei *dār(u)b* wegen des folgenden *b* ein *u*) eingeschoben, so dass man durchgängig den hebräischen Segolaten ähnliche Formen erhält[1]. Wetzstein (a. a. O. S. 180) giebt für den Anezedialekt die Zweisilbigkeit nur zu bei »Formen tert. inf., med. und tert. gutt.« und bei »Wörtern, deren zweiter Radical sich mit dem dritten nur mittels eines dazwischentretenden Vocals sprechen lässt«. Aber bei dem Zobeid werden auch Wörter wie *čel(ę)b*, *žer(e)n*, *ḫil(i)f* zweisilbig ausgesprochen. Äusserlich sind also alle diese Formen von فَعَل-Bildungen gar nicht zu unterscheiden. Der Unterschied tritt erst zu Tage bei dem Antritt vocalisch anlautender Suffixe oder wenn das betreffende Wort mit dem folgenden in der Aussprache derartig verbunden ist, dass nicht zwei Consonanten neben einander stehen müssen. In diesem Falle fällt der Hülfsvocal bei den فعْل-Bildungen aus, während er sich bei den فَعَل-Bildungen erhält und sogar den Accent auf sich zieht. Man sagt also zwar *dār(u)bnā*, aber *dārbī* und eventuell auch *dārb eššāib*, dagegen *ʿanímī* = meine Schafe, *buṣálī* = meine Zwiebel, *qālámī* = mein Federhalter, *min ṭārúfah* = seinetwegen, *(e)frúsak* = deine Stute. Als einzige Ausnahme von dieser Betonung ist mir bisher nur *woled* = Sohn aufgefallen, welches *wólĕdī*, *wólĕdak* u.s.w. bildet. — *šāib* ist eine فاعل-Form ebenso wie im Anezedialekt (s. ZDMG. 22, 81, 7; 84, 12 u. s. w.). *šé(i)b* bedeutet »graues Haar«; z. B. in dem letzten Vers einer Atâbe: *ṭāḥ eššé(i)b wilʿọm(e)r ingiḍā* = es kam das graue Haar, und das Leben ist zu Ende.

2. من يكدر يكول حلك السبع جايف *min jigdar jegūl ḥalg essébʿ(a) žāif.* = Wer kann sagen: Das Maul des Löwen stinkt? (Sinn: Über unmögliche Dinge kann man sich kein Urtheil erlauben). Vergl. Socin, Arab. Sprichw. Nr. 6; ähnlich Tantavy, Traité S. 129.

min als Fragepronomen wird selten allein gebraucht, sondern meist mit *hū* bez. *hī* verbunden; z. B. *minhū hāḏā* = wer ist das? (männl.); *minhī hāḏī* = wer ist das? (weibl.). — Die Form *jigdar* für classisches يَقْدِر rügt schon Taʿlab, Kitāb elfaṣīḥ S. 17, 5. — Verba med. Waw werden wie folgt conjugirt:

[1] Vergl. auch Snouck Hurgronje, Mekkan. Sprichw. S. 40.

Perfectum:		Imperfectum:	
gâl	*gâlau*[4]	*jĕgûl*	*jĕgūlûn*
gâlät	*gâlen*	*tĕgûl*	*jĕgûlen*
gil(e)t[1]	*giltū*[5]	*tĕgûl*	*tĕgūlûn*
giltī[2]	*gilten*	*tĕgūlin*	*tĕgûlen*
gil(e)t[3]	*gilnā*	*agûl*	*nĕgûl*
Imperativ:		Part. act.:	*gâil*
gûl	*gûlū*	Part. pass.:	*megjûl*
gûlī	*gûlen*		

— *ḥal(e)g* bedeutet ganz allgemein (auch in Bagdad) nur »Mund«; »Kehle« heisst زردوم *zerdûm*. — Löwen giebt es jetzt im Irâq so gut wie gar nicht mehr, obwohl sie früher, auch zur babylonischen Zeit, recht häufig gewesen sein müssen (s. auch Rich, Narrative Vol. II, Chap. XIX, 159 und App. VI, 385; von Oppenheim, a. a. O. II, 284). Jedenfalls ist die Angst Jeanniers (a. a. O. S. 333: On rencontre également des lions, mais, heureusement pour les promeneurs, à une assez grande distance des remparts) sehr übertrieben; denn zwischen Bagdad und Hille ist gewiss in den letzten 15 Jahren kein Löwe gesehen worden. *sébaʿ(a)* bedeutet auch »tapfer«, »fleissig«. گرنوص *gernûṣ* = junger Löwe. — *žife* = Gestank, Aas, wofür auch فطيسه *fûṭise* gebräuchlich ist.

3. اليسوك الزمال يتلكا اضراطه *eljĕsûg ezzumâl jĕtĕlâggā aḍrâṭah* = Wer den Esel treibt, bekommt seine Winde (Sinn: Wer ein Geschäft hat, muss auch die unangenehmen Seiten desselben in Kauf nehmen). Vergl. Socin a. a. O. Nr. 251.

Die Nota relationis ist *elliḏī* für Masculinum, Femininum und den Pluralis (ebenso Omânī; s. Praetorius ZDMG. 34, 223). Daneben sind die abgekürzten Formen *éllī* (s. a. ZDMG. 5, 23) und weiter *el* (s. a. ZDMG. 22, 124; Sachau, a. a. O. S. 33) im Gebrauch. — *zumâl*, Pl. *zumâil* ist das in Bagdad gewöhnlichste Wort für »Esel«, während es bei den Aneze »die männlichen, das Gepäck einer Niederlassung tragenden Kamele« (ZDMG. 22, 118) bedeutet. Auf dem Lande ist مطى *mûṭī* = Esel und مطيه *muṭîe* = Eselin beliebter. — Wenn zwei kurze, unbetonte Vocale am Anfange eines drei- oder mehrsilbigen Wortes stehen, kann der zweite ausfallen und aus den zwei offenen eine geschlossene Silbe gebildet werden (ZDMG. 22, 189). Nothwendig ist diese Umwandlung nicht; man sagt *jitlággā* oder *jĕtĕlaggā*.

— ضَرطه ist Nom. unit. vom Masdar. *abû ḍórta* ist ein grobes Schimpf-

[1] Im christlichen Bagdadisch *gul(e)t*.

[2] Im christlichen Bagdadisch giebt es keine besondere Form für das Femininum.

[3] Im christlichen Bagdadisch *gûltu*.

[4] Im christlichen Bagdadisch *gâlū*. Femininformen der 3. und 2. Person plur. giebt es nicht. Ebenso kommen im Imperfectum Femininformen der 2. Person sing. und 2. und 3. Person plur. nicht vor.

[5] Im christlichen Bagdadisch *gultum*.

wort, das unter Umständen blutig gerächt wird (s. Niebuhr, Beschr. von Arabien S. 27; Buckingham, Trav. deutsche Übers. S. 27). Im Gegensatz dazu gilt das Rülpsen (ترجوعه *terjû3a*; *inte terjâ3(e)t* = du hast gerülpst; *inte têterja3(a)* = du rülpst) nicht für unanständig, deutet vielmehr nach eingenommener Mahlzeit an, dass sie gut gemundet hat. — Das Suffix der 3. Person masc. sing. lautet nach Consonanten *-ah*, wenn der Vocal der vorhergehenden Silbe *a*- oder *u*-haltig, *-äh*, wenn er *i*-haltig ist, nach Vocalen *-h*; ähnlich auch in den Beduinenliedern bei Wallin, ZDMG. 5, 12 Vs. 8, 11; 6, 191 Vs. 6 u. s. w.

4. ماكو زور بلا واوى *mâkū zôr bilā wâui* = Es giebt keinen Wald ohne einen Schakal (Sinn: Man kann an jedem Orte dasjenige finden, was nothwendig dorthin gehört). Vergl. Socin, a. a. O. Nr. 353.

âkū und *mâkū* ist bekanntlich die gewöhnliche Ausdrucksweise für »es ist« und »es ist nicht« (Berésine, Guide du voyageur en Orient 35, 1, 3 u. s. w.; Socin, ZDMG. 36, 9; Sachau, a. a. O. S. 33; Jeannier, a. a. O. S. 342). Die Ableitung von كان dürfte trotz der Bemerkung Jeannier's (mon ignorance du kurde et des patois locaux m'empêche de me rendre compte d'expressions telles que: akou »il y a, makou, il n'y a pas«, qu'il me semble impossible de rattacher au verbe arabe kan) aufrecht zu erhalten sein; denn es findet sich daneben auch die Form *akûn*; z. B. *weräddet 3ale(i)h mit(e)l mâ wâ3ädet elqâḍī wilbâšā akûn jižiha essâ3a bittelâte* = sie antwortete ihm, wie sie dem Kadi und dem Pascha das Versprechen abgenommen, er solle um 3 Uhr zu ihr kommen, *araq (e)hnâ akûn* = giebt es hier Schnaps?, *akûn (e)hnâ gumruk* = giebt es hier eine Duane?[1] Der Abfall des Schlussconsonanten hat auch sonst seine Analogien, so ist das Flickwort *ašû*, welches neben *terâ*, *terânī* (ZDMG. 5, 57; 22, 87. 5; 88, 2; Reinhardt, 'Omânî S. 101, § 191; Stumme, Tun. Grm. S. 149) vorkommt = *ašûf*. Den *a*-Vocal erkläre ich als Analogiebildung nach *mâkū* = *mâ ikûn*. Daneben kommen sowohl nördlich (in Mosul; s. Socin, ZDMG. 36, 9; Sachau, a. a. O. S. 33) als südlich von den Zobeid (bei den Afetsch und Meidan) die volleren Formen *âkūš* und *mâkūš* vor. »Es ist nicht« heisst auch *mâmiš*, was gewiss mit Reinhardt, a. a. O. S. 30 = ما من شىء zu setzen ist. Das von Wetzstein (ZDMG. 22, 142) erwähnte *mâš* dagegen ist unbekannt, und zu Bildungen negativer Adjective (im Deutschen mit un... oder ...los zusammengesetzt) wird die türkische Postposition *siz* verwandt; z. B. *ḥaiiasiz* = unverschämt, *'adebsiz* = unartig, *wifāsiz* = vertragsbrüchig. — *zôr*, Dim. *zuêr* bedeutet ein mit Süssholz (*sûs*), Terebinthen (*ṭarfe*) und anderem Gestrüpp und Gebüsch bestandenes Stück Land, Wald (vergl. von Oppenheim, a. a. O. II, 284)[2]. Die Etymologie ist mir unbe-

[1] Die beiden letzten Beispiele sind Berésine, a. a. O. S. 35, 36 entnommen, dessen Angaben ohne Controle besser nicht zu benutzen sind. Sie werden aber gestützt durch die auch von mir gehörte und aufgezeichnete Form des ersten Beispiels.

[2] Socin, der Wetzstein bei Delitzsch, Jesaia [3]701, Dérenbourg, Ousama ibn Mounkidh S. 108 Nr. 4 citirt, giebt es ZDPV. 22, 51 durch »Depression« wieder.

kannt; es scheint jedoch auch in dem Namen *Dêr ezzôr* vorzukommen. Ein langes *ū* geht übrigens vor *r*, zuweilen auch vor *ḥ* gern in *ō* über; z. B. *ḥazzôra* = Räthsel, *sôr* = Mauer, *ṣôra* = Bild, *sôra* = Strudel[1], *šôr* = Rathschlag, *nôḥ* = Seufzen[2]; langes *ī* in *ē*; z. B. *lêra* = türkisches Pfund. — *bilā* und *bilaiia*, mit Suffixen *bilaiiak* u. s. w. = ohne; bei den Aneze *bilja* (ZDMG. 22, 120). »Umsonst« heisst aber *balâš*, nicht *bilâš*. — Schakale finden sich im nördlichen Babylonien zwar sehr häufig, aber immer nur in kleineren Trupps. Im Süden sollen sie in Schaaren vorkommen und dann sogar Menschen anfallen. — Die auf *ī* ausgehenden Nomina bilden den Pluralis auf *-iie*; z. B. *wāuiie* = die Schakale; *mēsāferčiie* = die Reisenden, die Reisegesellschaft, *mēčāriie* = die Eselvermiether, die Karawane. Nach Analogie dieser meist Nomina opificum bezeichnenden Wörter auf *ī* bilden auch andere Nomina opificum ihren Pluralis auf *iie*; z. B. *istādiie* = die Meister, *qauuāliie* = die Musikanten.

5. مو كل مرّه تسلم الجرّه *mû kill marre tislem ežžarre* = Nicht jedes Mal bleibt der Krug unversehrt (Sinn: Der Krug geht so lange zum Wasser, bis er bricht). Vergl. Socin, a. a. O. Nr. 159; Freytag, Prov. III. Nr. 2701; Bocthor, Dictionnaire s. cruche; Berggren, Guide s. jarre.

Als Negation wird fast ausschliesslich *mâ* (vor Verben) und *mû* (vor Adjectiven und Substantiven) gebraucht. *lâ* ist nur in Anwendung im Prohibitiv, in der Bedeutung »nein« und in der Verbindung *lâ ... wâlâ* = weder ... noch. — *kill* wird für *kull* gesprochen. Überhaupt wird von den Bauern (nicht in der Stadt) jedes kurze *u* als *i* gesprochen, wenn nicht ein dabeistehender Lippen- oder emphatischer Laut die Beibehaltung des *u* veranlasst; man sagt also *dinje* = die Welt, *jâkil* = er isst, *gil(e)t* = ich sagte, dagegen *kub(e)r* = die Grösse, *bilâdkum* = euer Land, *jēḍull* = er bleibt u. s. w. — *marre* als »Mal« ist nicht gewöhnlich; meist ist *nô(u)be* dafür im Gebrauch. Ich vermuthe daher, dass dieses Sprichwort der Litteratursprache entnommen ist oder aus einer anderen Gegend herstammt. — Das *l* des Artikels assimilirt sich ausser den Sonnenbuchstaben auch *ž* und *č*. In Gedichten jedoch, wo man sich einer classischeren Aussprache befleissigt, wird diese letztere Assimilirung häufig unterlassen. — Die *žarre* ist ein grosser, dickbauchiger und unten ganz schmal zulaufender Wasserkrug aus Thon. Sie kann in Folge dessen nicht stehen (das schmale untere Ende heisst *ṭêz* = podex), sondern muss an die Wand angelehnt werden. Der grosse kupferne Wasserkrug, der oben schmal ist und sich nach unten hin erweitert, heisst بكمه *bugme*. Andere Hausgeräthe aus Thon (*ṭên*): اسدانه *(i)sdâne* = grosses, tiefes Gefäss zum Aufbewahren von Nahrung; حبّ *ḥybb* = grosses Wasserfass aus schwach gebranntem Thon, das das Wasser in darunter stehende kleinere

[1] Im christlichen Bagdadisch nennt man, wie mich Hr. Consul Richarz aus Bagdad belehrt, eine Stelle im Fluss, wo das Wasser zurückläuft und in Folge dessen kleine Strudel entstehen, *niâḥa*, was natürlich = aram. ܢܝܚܐ.

[2] Daneben hörte ich aber immer *nûr* = Licht, *nûra* = Kalkstein.

Gefässe durchtropfen lässt; شربه *šerbe* = grosse bauchige Wasserflasche[1]; تنك *tun(e)g*[2] = schmale Wasserflasche; منجاسه *minčâse* = Trinkbecher.

6. اتريد النيچ لاچن اتخاف من الحبل *(e)trid enñêč lâčin (e)thâf min el-ḥab(e)l* = Vult coitum, sed timet graviditatem (Gegen Jemand, welcher etwas aus Angst vor den bösen Folgen nicht wagt).

Kurze Vocale der ersten Silbe, denen eine lange oder betonte Silbe folgt, werden gern ausgestossen, worauf diese dann mit einer schwachen Vorschlagsilbe gesprochen wird (vergl. ZDMG. 22, 186 ff.; Sachau a. a. O. S. 40). — Dem *jěnič* des Menschen entspricht bei Thieren ينط *jěnuṭṭ* oder يشي *jišbī* (speciell von Pferden). — »Schwanger« von Frauen ist *ḥible*[3], »trächtig« von Thieren اعشره *ʿš(a) šara*, wofür die Aneze معشر sagen (ZDMG. 22, 143). Anbei noch einiges Lexikographisches: »Läufig« heisst خانى *ḫânī* (vom Schaf), صارف *ṣârif* (von der Kuh)[4], عاطف *ʿâṭif*, Pl. *ʿuṭaf* (vom Pferd und Esel), ضابع *ḍâbiʿ(a)* (von der Hündin und Ziege), مجعل *miǧʿil* (von der Hündin).

7. عكب ما ضرطت لمت رجليها *ʿag(u)b mā (e)ḍrûṭet lammät riǧle(i)hā* = Postquam pepedit, compressit femora (Gegen Einen, welcher etwas zu spät thut). Eine noch drastischere Form des Sprichwortes lautet: عكب ما اناچت لمت رجليها *ʿag(u)b mā innâčät lammät riǧle(i)hā* (vergl. Burckhardt, Arabic proverbs Nr. 138; Freytag, a. a. O. III, Nr. 535. Ähnlich Einsler, Arab. Sprichw. in ZDPV. 19, Nr. 42; Scaliger-Erpenius, Kitab elamṯâl S. 66, Nr. 101).

ʿag(u)b die gewöhnliche Praeposition für und neben *baʿ(a)d*, daneben noch *ḫělâf*; z. B. *ʿag(u)b bâčer* = übermorgen; *ḫělâf eḍḍuh(e)r* = nach Mittag. Es ist gewiss dem classischen عَقْبَ, بِعَقَبِ gleichzusetzen. — Die 3. Person sing. fem. gen. wird von den Bauern auf der vorletzten Silbe betont (s. a. ZDMG. 6, 198), entweder nach Analogie der 2. und 1. Person oder weil »der Beduine keine drittletzte Silbe betont, wenn sie kurz ist« (ZDMG. 22, 183). Die Ḥaḍar gebrauchen diese Formen aber nicht, sondern sagen *kitbet* = sie hat geschrieben, *ḫúlṣet* = sie ist zu Ende. In derselben Weise werden auch die 3. Person plur. masc. und fem. gen. im Gegensatz zu den Ḥaḍar betont; also *(i)ktibau* = sie haben geschrieben (männl.), *(i)ktiben* = sie haben geschrieben (weibl.) gegenüber *kitbū* (und *kit-*

[1] *šerbe* bedeutet in der Stadt »die Trinkschale«.

[2] In der Stadt gebraucht man die Femininform *tonge*. Des Abends werden die Wasserflaschen auf das Dach genommen und zur Kühlung auf einen hohen, hölzernen Ständer, براده *barrâde*, gestellt.

[3] Femininform, Masculinform haben dagegen *bikir* = Jungfrau, *murḍiʿ(a)* = Amme, *ʿâqir* = unfruchtbar.

[4] Im classischen Arabisch von der Hündin gebraucht.

ben). — Das *u* von *(e)drúṭet* ist auf den emphatischen Laut zurückzuführen. Ebenso wird gebildet wegen des Lippenlautes *(e)šrúbet* = sie trank, *(e)šrúbau*, *(e)šrúben* = sie tranken, während, wenn das *b* ein Sukun oder nur einen Hülfsvocal hat, diese Umlautung nicht eintritt: also *šaráb(e)t* = ich bez. du hast getrunken, *šárab* = er hat getrunken, *šarábtī* = du (weibl.) hast getrunken, *šarábnā* = wir haben getrunken. Da das ebenfalls als dritten Radical ein *b* habende *kiteb* ganz regelmässig conjugirt wird, kann man den Schluss ziehen, dass diese Erscheinung nur bei فَعَل-Verben, nicht bei فعِل-Verben eintritt. Ein ganz ähnlicher Fall ist auch bei den Verben zu beobachten, deren zweiter Radical ein Lippenlaut ist (s. auch S. 162). — Einen Pluralis von *riž(e)l* = Fuss giebt es nicht, sondern nur einen Dualis: ebenso *īd* = Hand. Man sagt *ʿašra īdē(i)n*, *rižlē(i)n* = zehn Hände, Füsse (vergl. Spitta, Grm. S. 154). Im Allgemeinen kann man die Bemerkung machen, dass der Dualis, obwohl er bei Substantiven, welche ein Maass und doppelt vorhandene Körpertheile bezeichnen, noch sehr lebendig, bei anderen Substantiven in der Abnahme begriffen ist. Häufig wird dafür der Pluralis mit hinzugefügtem *(e)ṯnēn* gesagt; z. B. *rejāžil (e)ṯnēn* = zwei Männer, *nuāṭir (e)ṯnēn* = zwei Wächter.

8. اخذ الاصيل اونام على الحصير *iḫid el'aṣil unām ʿalḥaṣir* = Heirathe eine edle Frau und schlafe auf der Matte (Sinn: Wenn du eine Frau aus guter Familie heirathest, brauchst du keine Angst vor Ehebruch zu haben). So erklärt Reschid. Besser scheint die bei Freytag, a. a. O. III, Nr. 1231; Berggren, a. a. O. s. noble. Burton, Proverbia in JRAS. New Ser. V, 338 ff. Nr. 103; Socin, a. a. O. Nr. 117; Jewett, Arab. Prov. in JAOS. 15, 28 ff. Nr. 168 sich findende Lesart.

Die Verba prim. Hamze weisen einige Unregelmässigkeiten auf: Das Participium der ersten Form wird nach Analogie der abgeleiteten Stämme mit praefigirtem *m* gebildet; z. B. *máčil* = essend oder gegessen habend, *máḫid* = verheirathet, ebenso bei den Aneze (ZDMG. 22, 145), in Jerusalem (Einsler, a. a. O. Nr. 34, 197) und ʿOmani (Grm. 189), während die Wallin'schen Texte (ZDMG. 5, 10) *wâḫid* bieten. Der Imperativ der ersten Form wird regelmässig *iḫid* = nimm, *ikil* = iss gebildet. Die abgeleiteten Formen verwandeln das Hamze in *w* oder *j*; z. B. *jëwoččil* = er giebt zu essen, *jinwočel* = er wird gegessen, *tëjeddib* = benimm dich anständig (von أدب). Die siebente Form kann aber neben der eben erwähnten Weise auch nach Analogie der Verba med. Waw gebildet werden; also *jinḫâd* = er wird genommen, *jinčâl* = er wird gegessen[1]. — *ʾaṣil* gewöhnlich von Pferden gebraucht im Gegensatz zu *kediš*, vergl. von Oppenheim, a. a. O. S. 111 und besonders die Monographie von Tweedie, The arabian horse. — *haṣir* ist eine Matte aus Rohr (*guṣab* oder *bärdī*)[2] oder Palm-

[1] Vergl. auch انقاد von وقد bei Landberg, a. a. O. S. 454.

[2] *guṣab* das starke, bambusartige Rohr (*Arundo Donax*), *bärdī* das dünne, grünliche (*Phragmites communis*).

blättern (*ḫûṣ*). Ein anderer Name dafür ist بارية *bârie*, Pl. بوارى *buârī* (vom pers. بوريا), woher der Ruinenhügel *Buārije* in Warka seinen Namen erhalten hat. Zur Ausstattung des Schlafraumes gehört noch: فراش *(e)frâš* = Bett, شقف *šeff* = Decke[1], الحاف *(i)lḥâf* = Steppdecke[2], بساط *(e)bsâṭ* = Teppich, Kelim, دوشك *dûšag* = Unterbett, مخاديد *meḫādid* = Kopfkissen. Sing. *meḫadde*. سجّادة *seǵǵâde* = Gebetteppich[3].

9. جزنا من العنب و نريد سلّتنا *žiznā min elʿaneb wĕnĕrid sellétnā* = Wir haben auf die Weintrauben verzichtet und wollen nur unseren Korb (Sinn: Gieb mir nur einen Theil der Schuld ab, ich will gar nicht einmal Alles). Dieses bekannte Sprichwort, das vielleicht auf eine Geschichte zurückgeht (s. Nr. 16; eine andere Fassung bei Burckhardt, a. a. O. Nr. 299), ist auch in einem Murabbaʿ citirt:

(i)trûḥ ʿaunī jamudde (i)bʿide
wurrûḥ ʿay(u)bak tĕmessī uḥêde
elʿaneb gittlak ilak māridāh
wugšûr gittlak tĕridd (e)slâlī

Von mir ist eine weite Zeit gegangen, und (mein) Geist bleibt nach deinem Weggehen allein. Die Weintrauben gehören dir, sagte ich dir, ich will sie nicht, nur meine leeren Körbe, sagte ich dir, gieb zurück (vergl. auch Freytag, a. a. O. III Nr. 2045).

selle (Lehnwort aus dem Aramäisch-Assyrischen) bezeichnet einen Korb aus Holz, entweder zum Zudecken der Speisen oder zum Aufbewahren von Obst. Sonstiges Hausgeräth aus Holz: جاون *žâuen* = ausgehöhlter Baumstamm, um Getreide, Reis u. s. w. darin zu zerstossen (*jĕhabšûn eššaʿir* = man zerkleinert die Gerste), ميجنه *mêžane* = dünner Baumstamm zum Zerstossen des Getreides im *žâuen*[4]; oben hat er einen hölzernen Querbalken, um ihn schwerer zu machen, طبك *ṭubag* = grosse flache Schale aus Palmzweigen, die oben verpicht sind, um das Getreide zu worfeln (*jĕnessĕfûn*). كفّه *guffe* = tiefes Gefäss aus Palmblättern, حلفه *ḥalfa* = Gefäss aus Baumzweigen.

10. عند ابن عمّها او شدّة الباسها *ʿand ibn ʿammhā ušeddet (i)lbâshā* = Bei ihrem Vetter ist's, und sie schloss ihre Hosen (Sinn: Sie verweigert etwas gerade demjenigen, welcher das meiste Anrecht darauf hat). Vergl. Burckhardt, a. a. O. Nr. 620.

[1] Bei den Städtern *žāžim* genannt.

[2] Bei den Städtern bezeichnet *(i)lḥâf* das Laken.

[3] In der Stadt ist زوليه *zulije* das gewöhnliche Wort für »Teppich«. يان *jân* bezeichnet den schmalen »Läufer«.

[4] Eine Abbildung s. Peters, Nippur II, 98.

Bei عند wird das *n* dem *d* gern assimilirt, wenn das Suffix mit einem Consonanten beginnt; also *ʿaddnā*, *ʿaddkum*, aber *ʿandi*, *ʿandak*. Ohne Suffixe hörte ich auch bisweilen *ʿädd*, besonders wenn das folgende Wort mit einem Consonanten beginnt. Sonst sind derartige Assimilirungen selten. Man assimilirt öfter aber ein *n* folgendem *r*; z. B. *wêrrâḥ* = *wên râḥ* = wohin ist er gegangen?, ein *n* folgendem *l*; z. B. *tĕbeiiellī* = *tĕbeiien lī* = es ist mir klar geworden, und *l* folgendem *n*; z. B. *tiššynnâr* = *tiššyl nâr* = du zündest Feuer an, *keténnī* = *ketelnī* = er hat mich getödtet, *lehennā* = *lehelnā* = zu uns nach Hause, *ḥamannī* = *ḥamálnī* = er hat mich getragen. — Der *ib(e)n ʿamm* hat das Vorrecht, seine Cousine zu heirathen. Wenn sie ein Anderer zur Frau nimmt, muss der Vetter erst um Erlaubniss gefragt werden und wird gewöhnlich durch ein Geschenk zur Aufgabe seiner Rechte bewogen; s. a. ZDMG. 6, 215, Snouck Hurgronje, Mekk. Spr. S. 17, Fischer diese Z. II, 282 und in ethnographischer Hinsicht Wilken, Das Matriarchat bei den alten Arabern S. 59. — *libás* sind die Unterhosen bei Männern und Frauen. Die Bauernweiber tragen gewöhnlich keine Hosen, während in der Stadt dieses Kleidungsstück ganz allgemein getragen wird. Die Kleidung der nomadisirenden Araberfrauen besteht aus einem ثوب *ṯô(u)b* = Hemd, عباه *ʿabâ* = wollene Abaje, شيله *šéle* = blauer kattunener Schleier, der um den Kopf gewunden wird, چفيه *čeffiie* = Kopfbinde. Die ansässigen Araberfrauen ziehen an ein ثوب *ṯô(u)b* = Hemd, زبون *zĕbûn* = kattunene, vorn offene Robe, عباه *ʿabâ* = wollene Abaje, داريه *dāriie* = seidenes Hemd, مداس *midâs* = Schuhe, شيله *šéle* = Schleier, يزمه *jezma* = Kopfbinde, اجلغ *ičlyḳ* = Weste mit Ärmeln. Die Garderobe der vornehmen Damen, speciell der Christinnen in Bagdad, besteht aus ثوب *ṯô(u)b* = Hemd, الباس *(i)lbâs* = Hosen, فستان *fustân* = lange Robe über dem Hemde, nur offen bis zum Bauche, صدريه *ṣadriie* = Bruchstück mit Stickereien, كمر *kem(e)r* = Gürtel, زبون *zĕbûn* = lange, bis unten offene Robe, ازار *izâr* = seidenes Umschlagetuch, پيچه *péče* = Gesichtsschleier, aus Haaren geflochten (speciell bei den Jüdinnen gebräuchlich), برقع *burgaʿ* = gewöhnlicher Gesichtsschleier, چدك *čiduk* = gelber, bis zum Knie gehender Stiefel[1], بابوج *bābûǧ* = (gelber) Pantoffel. Dazu kommen dann auch allerlei Schmuckgegenstände aus Gold und Silber.

11. لو اكبلت باض الحمام اعلى الوتد لو ادبرة بال الحمار علبني اسد *lô(u) áqbalät bâḍ elḥamâm aʿ(a)la lwóted lô(u) ádbarät bâl elḥmâr ʿala bni ʾased* = Wenn man Glück hat, legt die Taube Eier auf die Zeltstange (ohne dass sie herunterfallen), und wenn man Pech hat, urinirt der Esel (sogar) auf einem jungen Löwen (Sinn: Wenn das Glück gut ist, gelingen die unglaub-

[1] Jetzt fast nur noch von Schiitenfrauen getragen, aber vor längerer Zeit auch von Christinnen.

lichsten Sachen, wenn man Unglück hat, geht es sogar hohen Herren schlecht). Vergl. Freytag, a. a. O. III, Nr. 2421, Socin, a. a. O. Nr. 407.

àgbalät erklärt Reschid *ize lhê(i)r* = (wenn) das Glück kommt. Im classischen Arabisch kommt diese Bedeutung von *ágbalät* (sich zuwenden) und *ádbarät* (sich wegwenden) nicht vor, ist aber sonst nicht unbekannt; z. B. Freytag. a. a. O. III, Nr. 319 فى اقبال جده = wenn sein Glück gut ist; ib. Nr. 354 زمان مقبل = günstige Zeit; ib. S. 626 (Nr. 101). Zu ergänzen ist ein weibliches Substantiv, etwa مصيبه oder ähnlich. In den abgeleiteten Formen hat die 3. Person sing. fem. gen. übrigens nicht den Accent auf der vorletzten; also: *čéttĕfet* = sie hat gefesselt, *sáfarät* = sie reiste, *aúṣufet* = sie hat beschrieben, *tĕkéssĕret, inkésĕret* = sie ist zerbrochen, *iftihĕmet* = sie verstand, *istáǧfarät* = sie bat um Verzeihung. — *bàḍ* in der Bedeutung »Eier legen« ist selten; z. B. Sandreczki in ZDMG. 33, 244; meist wird die zweite Form dafür gebraucht; s. Nr. 82 und Burckhardt, Prov. Nr. 166. — *ḥamâm* = Taube im Allgemeinen. Der gewöhnliche Ausdruck auf dem Lande ist فختايه *fuḫtâia*, Pl. *faḫâti* (vom pers. فاخته) und شفنينه *šifnine* (s. a. Dozy), was natürlich aram. ܫܦܢܝܢܐ entnommen ist. Die Kinder sagen, wenn sie die langgezogenen, gurrenden Laute der Tauben in den Palmengärten hören, sie sängen: *jâ gúgtī* ' *wên iḫtī* ' *bilḥelle* | *šetžiblī* ' *bāžille* | (*e*)*štišrab* ' *moi jallāh* = O, mein Schädel, wo ist meine Schwester? In Hille. Was bringt sie mir? Saubohnen. Was trinkt sie? Wasser, vorwärts! — *ḥimâr* ist im Iraq nur als Schimpfwort bekannt, sonst ist es von *zumâl* und *múṭī* vollkommen verdrängt worden. Ich glaube daher auch, dass dieses Sprichwort entweder aus einer anderen Gegend herstammt oder der Litteratursprache entnommen ist. Auch das sonst ungebräuchliche *'ased* für *sebaʒ(a)* = Löwe spricht dafür. Die Schreibung علنى ist natürlich ein Fehler Reschid's, hervorgerufen durch die classische Aussprache mit dem *i* des Genitivs. *ibn 'ased* fasst Reschid übrigens wohl kaum richtig als Name eines Königs.

12. الما يدرى بيك ما يدرى اشجارى عليك *elmâ jidrī bik mâ jidrī* (*e*)*šžârī ʒalê(i)k* = Wer dich nicht kennt, weiss nicht, was dir passirt ist.

Die Praepositionen ب und ل werden häufig mit Vorschlagvocal *ib* und *il* gesprochen (s. Sachau, a. a. O. S. 38). Ausserdem ist zu bemerken, dass die Praeposition ب vor Suffixen mit langem *ī* gesprochen wird (s. ZDMG. 22, 183; Sachau, a. a. O. S. 36); also: *biie, bik, bič, bih, bihā, binā, bikum, bičenn, bihum, bihinn.* Die Praeposition ب vertritt ausserdem das fast ganz ausser Gebrauch gekommene فى (s. auch ZDMG. 5, 6; 22, 147), ebenso wie auch ل in sehr vielen Fällen إلى verdrängt hat. — (*e*)*š* oder *šē*, entstanden aus أَىّ شَىْءٍ, ist das gewöhnliche sächliche Frage- und Indefinitpronomen; z. B. *šĕtérid* = was willst du? (*e*)*šlô*(*u*)*n* = wie? (eigentlich = auf welche Art?), *šismāh* = wie heisst er? oder dann »N. N.« (vergl. auch Berésine, a. a. O. S. 35; Snouck Hurgronje, a. a. O. S. 12).

13. اشما يجيج يا روحى امنيدى (e)šmá jižič já rûḥī (i)mn͜ idī = Alles, was dir passirt, meine Seele, kommt von meiner Hand (Sinn: Wir haben unser Ergehen uns selbst zuzuschreiben).

جاء als vermeintliche bilitterale Wurzel ist zu einer trilitteralen umgewandelt; man conjugirt: iže, izet, ižé(i)t, ižé(i)tī, ižé(i)t, ižau, ižen, ižé(i)tū, ižé(i)ten, ižé(i)nā. Das Imperfectum lautet regelmässig jiži oder jižī, Imperativ taʿâl (vergl. auch Landberg, a. a. O. S. 83, 355; Einsler, a. a. O. Nr. 72 u.s.w.). — Die Suffixe der 2. Person fem. sing. und plur. lauten ič bez. č und čenn. Der Bagdader Christ fragt dagegen eine Dame nach ihrem Befinden (e)šlô(u)n kéfkī = wie geht es dir? — Die Praeposition min wird häufig, wenn das nächste Wort mit einem Vocal beginnt, in zwei Silben zerlegt, derart, dass das m einen Vorschlagsvocal erhält, das i ausfällt und das n zum nächsten Worte gezogen wird; man spricht also statt min-ī-dī vielmehr (i)m-nī-di.

14. كلمن لعب من غير فنّه تعب killmen laʿab min ġé(i)r fennäh taʿab Jeder, welcher mit Dingen spielt, die nicht sein Geschäft sind, wird müde (Sinn: Schuster bleib bei deinen Leisten). Ähnlich Spitta, Grm. Nr. 53.

15. الف تعبه علمعيدى بلاش ʾal(i)f taʿ(a)be ʿalmeʿeidī balâš = Tausend Anstrengungen unternimmt der Meidanaraber umsonst (Sinn: Der Dumpfkopf müht sich ab und erreicht doch nichts).

taʿ(a)be ist Nom. unit. vom Maṣdar — Meʿeidī ist die Nisbe des Stammesnamens معدان Meʿ(a)dân. Solche scheinbar innere Nisben werden, worauf mich Dr. Lippert aufmerksam macht, meist gebildet von Singularen pluralischer Stammesnamen; z. B. Maʿ(a)mûrī von Maʿâmire. Ob das in diesem Falle auch so sei, ist mir zweifelhaft. Die gewöhnliche Nisbenbildung auf ī ist selten; z. B. Baġdâdī = der Bagdader. Bei Femininformen regelmässig und auch sonst häufig ist sie âṷī; z. B. Baṣrâṷī = der Basrenser, Žumžumâṷī = einer aus Djumdjuma, aber auch Maṣlâṷī = der Mosulaner, Kṷeirešâṷī = einer aus Kueirisch. Die Meidanaraber, welche in der Gegend von Afetsch und Diwanije sitzen (s. Niebuhr, a. a. O. II, 246; Fraser, Travels in Koordistan, Mesopotamia II, 79), werden immer als äusserst dumm hingestellt, die nichts Anderes verstehen, als ihre Büffelherden zu weiden (vergl. auch die falsche Volksetymologie bei Fraser, a. a. O.: »Mâdan, that is, ignorant, from two Arabic words, signifying not wise«). — balâš für bilâš s. oben S. 145.

16. اكتل البزونه باوّل ليله iktil elbezzûne biʾauṷal͜ llêle = Tödte die Katze zu Anfang der Nacht (Sinn: Unterdrücke zänkische Regungen der Frau zu Anfang der Ehe). Dieses Sprichwort ist die Nutzanwendung folgender Geschichte: Ein Mann hatte eine Frau genommen, welche als zänkisch galt. Als er sich mit ihr gleich nach der Hochzeit in das Brautgemach zurückgezogen hatte, kam auch eine Katze herein. Voller Wuth ergriff er das Schwert und zerhieb sie in zwei Theile. Da fürchtete die Frau sich so, dass sie vernünftig wurde (vergl. Tantavy, a. a. O. S. 111).

Dialektisch heisst tödten bez. schlagen kitel, mit k, nicht mit q. Demgemäss verwandelt sich das k an den entsprechenden Stellen in č, nicht in

ݤ; also *četlī* = mein Tödten, *mečtūl* = getödtet, *inčétel* = er ist getödtet worden. Wir haben also hier die merkwürdige Erscheinung, dass das *q* dem *t* zu Liebe sich in *k* verwandelt hat. Während im Hebräischen und Aramäischen das *t* sich durch den Einfluss des emphatischen *q* in *ṭ* veränderte, ist hier die umgekehrte Wandlung eingetreten. Ebenso heisst *wåk*(*i*)*t* »Zeit«, nicht *wâq*(*i*)*t*. Ähnliche Consonantenharmonisirungen lassen sich auch sonst nachweisen; so heisst »das Gedächtniss« ضجر *ḍič*(*e*)*r*, wo *ḏ* durch den Einfluss des emphatischen *č* sich in den entsprechenden emphatischen Laut, also *ḍ*, verwandelte. In die entsprechende Tennis geht *ḏ* in *teskere*, Pl. *tesâkir* = Billet über. — Das im ganzen Iraq bekannte *bezzûne*[1] kann ich sonst nicht nachweisen. Möglich ist es, dass es mit بس, بسه, wovon sich die Nebenformen بسين (Muḥit) بسينى (Jewett, a. a. O. Nr. 44) im syrischen Arabisch finden, trotz des verschiedenen Zischlautes zusammenhängt. — *auual* = Anfang entspricht *tâlī* (nicht *âḫir*) = Schluss (s. auch ZDMG. 6, 214; 22, 127). — ليله muss mit dem Artikel stehen, daher ist das erste Lam als teschdidirt anzusehen.

17. اتعب اجدامك ولا تتعب لسانك *itʿyb* (*i*)*ždâmak wålå titʿyb lisânak*

Mach deine Füsse müde und mach nicht deine Zunge müde (Sinn: Hol' dir etwas, was du haben willst, lieber selbst, als dass du es Anderen befiehlst).

18. الما معلّم علبخور يحترج ثوبه *elmâ mĕʿallam ʿalbuḫûr jiḫteriž ṯô*(*u*)*bah*

Wer nicht an die Räucherung gewöhnt ist, verbrennt sich sein Hemd (Sinn wie Nr. 14). Ähnlich Tantavy, S. 131; Socin, a.a.O. Nr. 186; Spitta. Grm. Nr. 4.

mĕʿallam, Participium pass. der 2. Form wie *mĕsauuā* = gemacht. *mĕgallab* = umgestürzt, ist häufig in der Bedeutung »gewöhnt«; *mĕtʿauuid* wird seltener gehört. — Die Räucherung beschreibt Palgrave, Arabia II, 6: Nach der Mahlzeit wird eine kleine, viereckige Büchse aus gebranntem Thon hereingebracht. Sie ist oben durchlöchert und hat unten einen Griff, so dass sie beinahe wie eine grosse vierblätterige Blume aussieht. Man füllt sie mit Holzkohlen oder glühender Tamariskenasche (*ʿitel*), darauf legt man 3—4 kleine Stücke wohlriechenden Holzes oder Weihrauch darauf. Nun ergreift der sich Räuchernde die Büchse und räuchert seinen Bart, sein Kopfhaar und auch seine Brust. Für Neulinge in diesem Geschäft soll es nicht leicht sein, sich nicht zu versengen. — In der 8. Form wird nur im Perfectum die vorletzte Silbe betont, sonst die drittletzte; also *iftéhem* = er hat verstanden, aber *jíftehim* = er versteht, *íftehim* = versteh, *míftehim* = verstehend. In der Praxis aber macht sich häufig das Bestreben geltend, auch hier die Paenultima zu betonen, weil betonte kurze Vocale in der Antipaenultima nicht beliebt sind. — Über die Kleidung der Zobeid s. Fraser, a. a. O. I, 340; vergl. auch Jeannier, a. a. O. S. 346.

[1] Vergl. Niebuhr, Reise II, 211, wo ein ام البزازين genannter Stadttheil von Basra erwähnt wird.

19. الخير يخيّر والشرّ يغيّر *elḫēr jĕḫaiir wośśerr jĕraiir* = Der Reiche verbessert sich, und der Arme wird schwächer. Ähnlich Reinhardt, Spr. Nr. 33.

Die zweiten Formen in dieser Bedeutung sind ungewöhnlich, man erwartet die entsprechenden fünften; sie sind jedenfalls durch die Ellipse von نفسه zu erklären. غيّر commentirt Reschid durch *jĕṣir ḍaʿȳf*, wozu man Dozy nach Bocthor défaire, maigrir vergleiche.

20. الما يرچّب اجديره ما يفرح اصديره *elmâ jĕräččib (i)ždē(i)räh mâ jifraḥ (i)ṣdē(i)räh* = Wer sein Kesselchen nicht an's Feuer setzt, dessen Herzchen freut sich nicht (Sinn: Um den Lebensunterhalt muss man sich selbst bekümmern, andere Leute geben nichts). Ähnlich Sandreczki, ZDMG. 33, 235, Nr. 44.

rakkab = an's Feuer setzen auch ZDMG. 22, 84, 4: وركّبت الصاج على الموقدة. — *žid(e)r* (el. قدر) ist der grosse kupferne, aussen verzinnte (*(e)mbeiied*) Kessel, worin das Essen gekocht wird. Sonstige Hausgeräthe aus Kupfer sind: صحن *ṣaḥ(a)n* = runde, flache Schüssel, چفچير *čefčir* = grosser Löffel, mit dem man das Essen umrührt (*jĕṣûṭûn bih eṭṭâbiḫ*). طاوه *ṭâue* = kleiner Napf mit zwei Henkeln, darin das Fett, welches geschmolzen über die Speisen gegossen wird, قروانه *qarawâne* = grosse Schüssel mit Rand, كيشان *kēšân*, Pl. *kiāšin* = kleine Schale, صفريه *ṣifriie* = tiefes Gefäss, in welches man den Brotteig legt, طاسه *ṭâse* = Schale zum Wassertrinken, جدريه *židrîie* = ein kleiner Kessel, لگن *ligen* = Schale zum Händewaschen, ابريج *(i)brîž* = Wasserkrug. — *faraḥ* ist nicht das gewöhnliche Wort für »sich freuen«, obwohl der Eigenname *Ferḥân* recht häufig ist, vielmehr *keiief* (wieder mit zu supplirendem نفسه; s. Landberg, a. a. O. Nr. 137, daneben auch die fünfte Form, vergl. ib. und ZDMG. 5, 17); z. B. *eddinje tĕkeiiif ʿalmûṭar* = man freut sich über den Regen. *jitwânnas* heisst »sich amüsiren« mit dem Nebenbegriff des Spazierengehens. — Für *ṣod(e)r* und *ṣed(e)r* s. o. S. 140.

21. السيف ما يكوم الا بجنايده *essē(i)f mâ jĕqûm illā bižĕnâidäh* = Das Schwert steht nur aufrecht durch seine Stricke (Sinn: Die Stärke eines Mannes besteht in seinen vielen Verwandten).

illā ist die classische Form, der gewöhnliche Mann sagt *állā* (s. a. ZDMG. 6, 204). — *ǵunid* bedeutet nach Reschid den kamelshaarenen Strick (*gē(i)ṭân wubär*), an deren zweien die Scheide des Schwertes aufgehängt wird.

22. رمّانتين ما ينلزمن بفرد ايد *rummânetē(i)n mâ jinlĕzĕmen bĭfér(e) îd* = Zwei Granatäpfel kann man nicht in einer Hand halten (Sinn: Man kann nicht zwei Geschäfte zu gleicher Zeit betreiben). Vergl. Landberg, a. a. O. Nr. 131; Socin, a. a. O. Nr. 401.

Bei der siebenten Form, die sehr häufig zum Ausdrucke des Passivums vorkommt, macht sich das oben angedeutete Bestreben, die Paenultima zu betonen, noch mehr geltend; man sagt häufiger *jinkésir, jinhézim, jinḥádär* als *jinkesir, jinhezim, jinḥader.* — *fer(e)d* und *fer(e)d wâḥid* zum Ausdrucke des Zahlworts »eins« und des unbestimmten Artikels ist ganz gewöhnlich (s. a. Jeannier, a. a. O. S. 344). Conjunctional bedeutet es »sobald als«; z. B. *fer(e)d jidrak jâhid mára* Sobald er erwachsen ist, nimmt er eine Frau.

23. الطلع من الرعيه ما يسأل على من راعاها *eljiṭlaɜ(a) min erraɜiie má jis'al ɜala men rāɜâhā* Wer die Herde verlässt, fragt nicht mehr nach denen, die er geweidet (Sinn: Man kümmert sich nicht mehr um Sachen und Dinge, wenn man seine Stellung verlassen hat).

Zur Ausdrucksweise des Hamze s. S. 139.

24. يريد والدرب بعيد *jērid wuddär(u)b bēɜid* Er will, aber der Weg ist zu weit.

25. الما يسوكه مرضعه سوك العصه ما يطبعه *elmá jĕsûgah murḍaɜah só(u)g elɜaṣa má jiṭbaɜah* = Wen seine Natur nicht antreibt, dem bringt das Antreiben mit dem Stocke auch keine Vernunft bei (Sinn: Die Natur kann durch Stockschläge nicht ausgetrieben werden). Das Sprichwort ist mir auch in folgender Fassung vorgekommen: *elmá jĕsûgah ḥalîbäh má jiǯī bissó(u)g* Wen seine Natur nicht antreibt, der kommt auch nicht durch Antreiben (mit dem Stocke).

murḍaɜ(a), ursprünglich »Amme«, gewinnt die Bedeutung »Natur, natürliche Anlage«. Denselben Sinn hat auch das eben citirte *ḥalîb* Muttermilch. Reschid erklärt Beides durch *ṭabîɜa.*

26. هذا السبع يا دوابّ *hâḏā ssebaɜ já duâbb* Das ist der Löwe, ihr Büffel (Sinn: Hic Rhodus, hic salta). Das Sprichwort schliesst sich an folgende Fabel an: Die Stiere sagten, sie hätten vor dem Löwen keine Furcht und würden einen Kampf mit ihm aufnehmen. Nun erscheint der Löwe und sagt: Wohlan, wir wollen kämpfen. Man sagt übrigens, dass die Löwen sich nicht an Büffel heranwagten.

Die Demonstrativpronomina lauten: *hâḏā* = dieser, *hâḏī* oder *hâ'i* = diese, *hāḏôle* = diese (Pl. m. g.), *hāḏénnī* = diese (Pl. f. g.). Daneben existiren die abgekürzten, mit dem Artikel verbundenen Formen *hal* und die verlängerten *hāḏâk* = dieser, *hāḏič* = diese, *hāḏōlâk* = diese (Pl. m. g.), eine besondere Femininform kommt nicht vor. — *dâbbe* bedeutet nach Reschid bei den Meidanarabern direct »Büffel«, *ǯāmûs*, Pl. *ǯuāmis* (vom pers. گاموس).

27. الرجل ما تمشي الا على التاطاها *erriǯ(e)l má timšī illā ɜala ttāṭâhā* = Der Fuss geht nur auf dem Wege, den er für richtig kennt (Sinn: Man kann Niemand zwingen, etwas gegen seine bessere Überzeugung zu thun).

ṭâṭā ist eine Form von وطا, welche nach Analogie der Verba prim. Hamze gebildet ist. Ganz ebenso wird وحش in dem ersten Verse einer Atabe behandelt: *ɜalâmič ṭāḥšin elhad(e)m já dâr* = Wie kommt es, dass du

leer bist von Dienern, o, Haus? Ähnliche Formen der Verba pr. Waw s. u. S. 164. Vom Stamm وطا merke noch *muḍṭā* = *mèʿaddäl* = eben, *riǧli ṭâṭā ddär(u)b* = mein Fuss kennt den Weg, *riǧli ṭâṭâk* = mein Fuss geht von selbst zu dir. Wetzstein erwähnt ZDMG. 22, 172 diese Formen auch als Eigenthümlichkeit des Nufûdlandes und von Ḳâsim.

28. خبزة الحنطه بيد اليتيم حسره *ḫubzet elḥünṭa bid eljatim ḥasra* (Auch) Weizenbrot in der Hand der Waise ist Seufzen (Sinn: Auch gute Nahrung kann Waisenkinder nicht über den Verlust der Eltern trösten). Einen besseren Sinn giebt die von Spitta, Grm. Nr. 6; Tantavy, a. a. O. S. 115 angegebene Fassung des Sprichwortes. Thatsächlich wird nicht nur auf dem Lande, sondern auch in ganz wohlhabenden Familien der Stadt fast ausschliesslich Gerstenbrot gegessen. Neben dem billigeren Preise (Gerste ist etwa halb so theuer wie Weizen) soll es auch nach der Meinung der Leute den Vorzug haben, dass es nicht so erhitzt wie Weizenbrot.

29. كل لعبت اوكولت بس *kill liʿ(a)batin ūgó(u)lten bes* = Nach jedem Spiele sag schliesslich: Genug (Sinn: Jedes Vergnügen muss schliesslich sein Ende haben).

gó(u)lten ist seiner Bedeutung nach klar (= *gûl*), aber seine etymologische Erklärung ist noch nicht ganz sicher. Man sagt z. B.: *gó(u)lten ilâh intẹ šinhū* = sag ihm: Was bist du?, *gó(u)lten 'abûk mâ jinṭik ḫub(e)z* = sag, dein Vater giebt dir nicht Brot, *gó(u)lten liJûsif Rešid jitnâk* = sag Jusuf: Reschid erwartet dich. Der gelehrte P. Anastase aus Bagdad erklärt es wohl richtig als قَوْلَةً, was besonders im Hinblick auf Formen wie وكُنْ قَوْلَةَ بِنْتِ عَمِّهِ (ZDMG. 22, 83, 17; s. a. Kampffmeyer, WZKM. 13, 28) und Wetzstein's Bemerkung ib. 149 »قولة. Man fügt diesem Worte das Verb. substant. nicht bei. Jemand verlangte von Jemand Geld قَوْلَتُه ما عندى منه dieser antwortete: Ich habe keins« plausibel erscheint. Man müsste demnach hier (*gûl*) *gó(u)lten* ergänzen. Solche femininale Masdarformen gegenüber classischen masculinen sind häufig; z. B. *nó(u)me* = Schlaf (ZDMG. 22, 86, 1). *ḍârṭa* (Nr. 3), *taʿ(a)be* (Nr. 15), *dägge* (Nr. 33) u. s. w.

30. جبت العجارب على جفّي وعضّني *ǯibt elʿaǯârib ʿala čeffi uʿaḍḍénnī* Ich setzte die Scorpione auf meine Hand, und sie bissen mich (Sinn: Undank ist der Welt Lohn).

čeff, Pl. *čüfûf* (was auch = Handschuhe) bedeutet »die hohle Hand« und »eine Hand voll«, während *ḥafna* das aus beiden an einander gelegten Händen gebildete Maass bezeichnet. — *ʿaḍḍennī* ist natürlich 3. Person plur. fem. gen. mit dem Suffix der 1. Person sing.

31. الما يونّي يغرك *elmâ jûännī jiǧrag* = Wer nicht vorsichtig ist, wird überschwemmt. Das Sprichwort ist nach der Erzählung entstanden,

wonach Jemand ein Haus im Thale erbaute, das im Winter vom Regen unter Wasser gesetzt wurde.

juännī (von أنّى) erklärt Reschid durch *jiftehim*. Eine ähnliche Bedeutung hat das Wort in dem Kriegsgesang (*hò(u)se*): *elmà wenne essè(i)l înùläh* = wer nicht vorsichtig (uns gegenüber ist), den erreicht der Giessbach. Anders ist die Bedeutungsentwickelung bei den Aneze, wo Wetzstein ZDMG. 22, 150) ونّى = ركرك = träge sein erklärt.

32. انطى الخبز الخبّازته لو جانت تاكل نصه *öntī lhub(e)z* (*e*)*lhabbàztah lò(u) čànät tâkil nușșah* = Gieb das Brot seiner Bäckerin, auch wenn sie die Hälfte davon essen sollte (Sinn: Gieb eine Arbeit dem, der sie versteht). Vergl. Socin, a. a. O. Nr. 252; Nenphal, Guide de conversation Nr. 468; Berggren, a. a. O. s. boulanger; Einsler, a. a. O. Nr. 140.

Unter *hub(e)z* ist hier Brotteig (*ta'în*) zu verstehen. Eine Beschreibung des Backofens und Brotbackens giebt Wetzstein, ZDMG. 22, 104. — انطى für اعطى ist bekannt; s. ZDMG. 5, 5; 22, 114. — Für (*i*)*l* = *li* s. o. S. 150 und Sachau, a. a. O. S. 38.

33. دكّت الستاد ابألف *dägget elistàd (i)b'al(i)f* = Der Schlag des Meisters ist so viel werth wie tausend (andere) (Sinn wie die vorige Nummer). Vergl. Freytag, a. a. O. III Nr. 945; Tantavy, a. a. O. S. 122; Berggren, a. a. O. s. coup; Wetzstein, ZDMG. 12, .16; Socin, a. a. O. Nr. 111; Landberg, a. a. O. S. 171; Tallqvist, Sprichwörter Nr. 91.

istàd, Pl. *istādìje* nimmt in Verbindung mit einem Eigennamen die Form اصطا *ișțā* oder استا *usta* (mehr Ḥaḍarform) an; z. B. *ișța Emin* = Meister Emin.

34. الما يتجدّه يعثر *elmà jĕtĕžädde jĕ'àter* = Wer auf den Weg nicht achtet, strauchelt (Sinn: Man muss vorsichtig in der Verfolgung seiner Ziele sein.

jĕtĕžädde = يتقدّى. Nach Reschid sagt man auch *žĕdè(i)t nefsī* = *indellè(i)t nefsī* = ich kannte mich selbst. — Die starken Verba, deren erster Radical ein ع ist, bilden das Imperfectum auf zweierlei Weise: 1. die erste Silbe, welche den Vocal *ö* erhält, wird betont und hinter dem ع wird derselbe Hülfsvocal eingeschoben; z. B. *jö'(ö)byr* = er überschreitet, *jö'(ö)ter* = er strauchelt; 2. der Accent rückt auf den Hülfsvocal des ع; z. B. *jĕ'àbyr* = er überschreitet, *jĕ'àuī* = er heult, *jĕ'ážib* = er gefällt; vergl. auch ZDMG. 6, 199. Ähnliche Bildungen finden sich auch sonst bei Verben prim. gutt.

35. اكثر الطك يفك الحام *aktar ettagg jĕfukk elliḥâm* = Stetes Schlagen löst die Verbindung (Sinn: Steter Tropfen höhlt den Stein). Vergl. Socin, a. a. O. Nr. 320[1].

---

[1] *liḥâm* fasst dort Socin aber falsch als Lehnwort aus türkisch لغم = Schleuse, Gosse auf.

ṭagg ist nach Reschid nur eine Nebenform von *dägg*. Das zweite soll speciell das Schlagen mit der Hand, das erste das Schlagen mit dem Hammer bedeuten. Ob diese Unterscheidung richtig ist, kann ich nicht näher untersuchen. Jewett, a. a. O. S. 233 erklärt الطق = التصويت = Geräusch machen, und Landberg, a. a. O. S. 293 meint, es bezeichne das Geräusch, das das Wasser macht, wenn es tropfenweise herabfällt. — *fâkk, jĕfukk* ist das gewöhnliche Verbum für »öffnen« (Gegensatz zu *sedd, jĕsidd* = schliessen); z. B. *fukk elbâb* = öffne die Thür, *fukk errāzûne* = öffne das Fenster. فتح ist nur in Ableitungen bekannt; z. B. *muftâḥ* bez. *miftâḥ* = Schlüssel, *(e)mféttaḥ* = sehend (im Gegensatz zu blind).

36. كالو لها يا بزونه خراج دوه كامت تخرا وتطم *gālō lhā jâ bezzûne ḫarâč dû'a gâmät tiḫrā wiṭĕṭumm* = Man sagte ihr: O Katze, dein Schmutz ist Medicin. Da fing sie an, Schmutz zu machen und ihn zu verscharren (Sinn: Durch Lob wird ein thörichter Mensch aufgeblasen und verrückt). Vergl. Burckkardt, a. a. O. Nr. 345; Freytag, a. a. O. III. Nr. 2553; Socin, a. a. O. Nr. 286.

Die 3. Person plur. m. g. im Perfectum geht im Bauerndialekt merkwürdiger Weise (ob nach Analogie der Verba tert. infirm.?) auf *au* aus; *gâlau* = sie sagten, *(e)ktibau* = sie schrieben. Bei Antritt von Suffixen oder ل mit Suffixen geht das *au* in *ō* über; z. B. *bāʿōhinn* = sie haben sie verkauft, *gālō lhā* = sie sagten ihr. — ل mit Suffixen hat gewöhnlich die verlängerte Form *iläh, ilhā, ilak, ilič, ilī* oder *ilije, ilhum, ilhenn, ilkum, ilčenn, inna*; s. auch ZDMG. 22, 183 (wo aber Wetzstein die Formen mit verdoppeltem *l* schreibt), und Einsler, ZDPV. 19, 74, 76, 82, 98. Die ursprünglichen Formen finden sich nur in naher Verbindung mit Verben. Wenn die Verbalformen auf einen Vocal ausgehen, können ausnahmslos die kurzen Praepositionen angehängt werden, wenn sie auf einen Consonanten ausgehen, nur dann, wenn die erste Silbe der Praeposition mit dem Suffix lang ist; also *gālō lī* = sie sagten mir, *gilti lhā* = du hast ihr gesagt, *gâl läh* = er sagte ihm, *gāl lak* = er sagte dir, aber *gāl ilhā* = er sagte ihr, *gāl ilkum* = er sagte euch, *gāl inna* = er sagte uns. — *dû'a* = Medicin, *sû'a* = Zusammensein, *ḍû'a* = Licht lauten im christlichen Bagdadisch *dau'a, sau'a, ḍau'a*. — *gâm* mit folgendem Imperfectum bezeichnet den Eintritt einer Handlung; z. B. *gâm jâkil* = er begann zu essen, قامن البنات يصيحن = die Mädchen begannen zu schreien (ZDMG. 22, 78, 5)[1]. Mit dieser Wurzel قام, speciell mit talmudisch ק habe auch ich (s. Kampffmeyer, WZKM. 13. 246, wonach Mardachei enNeẓẓâr dasselbe thut) die Partikel *qa* zusammengestellt, welche im Bagdadischen praesensbildend ist; z. B. *boṭnī qatūžā'(a)nī* = ich habe Leibschmerzen, *qāmūt min elwužaʿ(a)* = ich sterbe vor Krankheit. In der Bauernsprache kommt diese Partikel nicht vor, wohl aber *čā*

[1] Beachte auch die Bedeutungsnuancen, welche die Participien *žā'ī* und *žāʿäd* bei Verben hervorbringen; z. B. *taʿāl žā'ī* = komm' her, *(e)žžāʿäd tesauwī* = was machst du?, *žāʿädin jišlaʿūn* = sie reissen heraus und vergl. auch ZDMG. 22, 77, 1.

(d. i. *kā*); z. B. in dem Liedchen *čā wēn anâmen* = wo soll ich schlafen? Vergl. dazu den oben citirten Artikel Kampffmeyer's in der WZKM. — *jiḫrā* ist nicht das gewöhnliche Wort für cacare, sondern يزرب *jĕzärrib*[1].

37. لونّك شمس ما طلعت علناس *lō(u)nnak šem(e)s mâ ṭalâ'(e)t 'annâs* Wenn du nicht die Sonne wärest, würdest du nicht über den Menschen aufgehen (Sinn: Der Hochstehende soll sich nicht überheben).

lō(u)nnak natürlich لوانك; vergl. ZDMG. 6, 191 Vs. 17 und 22, 84, 14. — *ṭala'(a)* speciell vom Aufgehen der Sonne und Gestirne. »Die Sonne ist untergegangen« heisst *ṛâbät eššem(e)s* oder feiner, weil das soviel wie »die Sonne ist verschwunden« bedeutet und ein schlechtes Omen ist, *sélli-met eššem(e)s*, d. h. die Sonne hat sich empfohlen, hat سلام gesagt.

38. انى ما حاط علنار حطب *ânī mâ ḥâṭṭ 'annâr ḥaṭab* = Ich lege nicht Holz an's Feuer (Sinn: Ich weiss noch nicht, ob ich von dem N. N. Nutzen haben werde, deshalb mache ich mir seinetwegen keine Ausgaben).

Die Personalpronomina lauten: *ânī, inte, inti, hūa, hie, eḥnā, intum, inten, humma, henne*; vergl. auch ZDMG. 22, 119. 137; Sachau, a. a. O. S. 41. — *ḥaṭab* ist Brennholz im Gegensatz zu *ḫašab* Nutzholz. Das Geschäft des Holzholens (*jĕḥaṭṭub*) liegt den Frauen ob; s. von Oppenheim II, 125. Als Brennmaterial wird besonders benutzt der Bast an den Palmblattenden (*lîf*), alte Palmblätter und die Stachelpflanzen *'āgûl, šō(u)ke* (zwei Papilionaceen; die beiden Pflanzen sind nicht identisch, gegen von Oppenheim. a. a. O. II, 376) und *ṣerim* (eine Lycinmart). Früher kam viel Brennholz, meist Tamarisken, von Dêr herunter, seit aber die dortigen Waldungen sehr gelichtet sind, wird Brennholz auch aus Indien importirt.

39. حجا القرش اوصدك اوكال المفلس اوكذب *ḥáčā lqir(e)š ūṣid(e)g ūgâl elmuflis ūkiḏ(i)b* = Der Piaster erzählte, und da war es Wahrheit, und der Bankerotte sprach, da war es Lüge (Sinn: Der Reiche bekommt immer dem Armen gegenüber Recht).

Bei den Verba tert. inf. können im Perfectum die Formen فَعَا und فَعِي nicht unterschieden werden; man sagt in gleicher Weise *ligā* = er hat gefunden, *rúmā* = er hat geworfen, *riḍā* = er hat zugestimmt, *bičā* = er hat geweint. Eine Unterscheidung ist dagegen im Imperfectum möglich; hier bilden die فعا-Formen *jirmī, jibčī*, die فَعِي-Formen dagegen *jilgā, jirḍā*. Ähnlich auch in anderen Dialekten. — *qir(e)š* = Piaster. Im Iraq gehen zwei Geldsorten neben einander, *qir(e)š ṣâġ* = guter Piaster (16 Pf.) und *qir(e)š râ'iž* = schlechter Piaster, der nur den vierten Theil des guten beträgt. Gerechnet wird im Volk fast ausschliesslich nach schlechten. Das türkische Pfund hat 108 (die Banquiers rechnen es nur zu 103), der Medjidi 20 gute Piaster. Daneben läuft viel persisches Geld, das aber wegen der persischen

[1] On dit زرب, lorsque l'eau coule le long des murs, Landberg, a. a. O. S. 36.

Silberwährung nicht hoch im Curse steht. Der Doppelkran (*mangane*) = $4^1/_2$ P. s., der *Ḳrân* = $2^1/_4$ P. s. *Fils*, Pl. *fülûs* (auch persisch) ist ein Viertel des schlechten Piasters, dann gibt es noch halbe Fils. In Bagdad trifft man auch häufig indische Rupien, aber nicht mehr Maria-Theresienthaler, die seit etwa zehn Jahren verschwunden sind; s. noch Jeannier, a. a. O. S. 344.

40. ركّبته وراى مدّ ايده علخرج *rakkâbtah warâ'i medd idâh 'alḫir(e)ž*: Ich liess ihn hinter mir aufsitzen, da streckte er seine Hand nach der Satteltasche aus (Sinn: Undank ist der Welt Lohn). Berggren, a. a. O. s. boiteux; Socin, a. a. O. Nr. 107[1]; Harfouch, Le dragoman S. 324; Einsler, a. a. O. Nr. 87; Tallqvist, a. a. O. Nr. 65.

ḫir(e)ž (Ḥaḍar *ḫur(e)ž*) sind bekanntlich die beiden, aus einem Stück bestehenden, hinten über den Sattel gelegten Satteltaschen, in welche der Reiter seine Fourage legt.

41. القاضى راضى المفتى شنهو *elqâḍi râḍî elmúftî šinhû* Wenn der Kadi zustimmt, was ist dann der Mufti? (Sinn: Gegenüber dem Entscheid eines Vorgesetzten kommt die Meinung des Untergebenen nicht in Betracht).

Der Mufti, der Erklärer des Gesetzes, unterstützt den Richter durch Fetwas; den Rechtsbescheid giebt aber nur dieser. Daher ist die Amtsgewalt des Mufti nicht sehr gross, obschon auch er im Medjlis sitzt. — *šinhû* bez. *šinhî* ist die ebenso wie *minhû*, *minhî* erweiterte Form der Fragepartikel *šé*; z. B. *hâḏâ šinhû* was ist das?, *hâ'i šinhî* was ist das? Das *n* darin kann aus der Nunation von اى شيءٍ entstanden sein, oder es ist eine Analogiebildung nach *minhû*, *minhî* (vergl. Sandreczki in ZDMG. 33, 228).

42. تتعارك الخيل من جرد السايس *titʿârak elḫêl min žir(e)d essâiṣ* Wenn die Pferde sich streiten, ist das die Schuld des Pferdeknechtes (Sinn: Der Vorgesetzte ist für die Fehler der Untergebenen verantwortlich). Vergl. Socin, a. a. O. Nr. 504[2].

ḫêl ist Collectivbegriff für »Pferde«, *ḥûṣân* Hengst, *fáras* Stute, *muh(e)r*, *muhra* Füllen, doch wird das letzte Wort auch für »Pony« gebraucht. — *žir(e)d* ڨرد, nach Reschid soviel wie *naṣîb*, *ḥaḏḏ* Geschick.

43. وكع العريان علمتوزّر *wugaʿ(a) ʿarjân ʿalmitewezzir* Der Nackte stiess auf den mit einem Lendenschurz Bekleideten (der ihm auch nichts geben konnte) (Von Jemand gesagt, der Pech hat).

Die Verba pr. Waw bilden das Imperfectum auf zwei Arten, bei der ersten wird das Waw beibehalten, bei der zweiten ausgestossen. Die

---

1 Hier ist خلّنا natürlich unrichtig, vielleicht ist خلافنا zu lesen.

2 Socin liest *gird*, schreibt كرد und übersetzt »Gegenwart«. Das Sprichwort ist in der dortigen Fassung zu übersetzen: Wenn die Pferde streiten, ist ihr Unglück auf die Rechnung des Pferdeknechtes zu setzen.

zweite wird von den Ḥaḍar nicht angewendet. Also: *jôgaꜥ(a)* und *jigaꜥ(a)* = er fällt, *jôgaf* und *jigaf* = er steht, *jôṣal* und *jiṣal* = er kommt an; vergl. auch ZDMG. 5, 22; 22, 89, 1. — *ꜥarjân* ist selten, sonst heisst »nackt« امصلخ *(e)mṣallaḫ*, was = cl. سلخ; vergl. auch ZDMG. 22. 77, 7 تصلخ هدومه وتنام مصلخه. — *wezre* (für ازره) bezeichnet das meist rothe Tuch, das man sich beim Baden um den Körper bindet (s. auch Dozy s. v.).

44. عصفور كفل زرزور وثنينهم طياره *ꜥaṣfûr kifel zerzûr wuṯnênhum ṭaiiâra* = Ein Spatz bürgte für einen Staar, und Beides sind lose Vögel (Gegen den Schützling Jemandes, der selbst nicht viel taugt). Vergl. Socin. a. a. O. Nr. 218; Einsler, a. a. O. Nr. 200.

ṭaiiâr bedeutet jedes fliegende Wesen. *dûd ṭaiiâr* heisst »Schmetterling« (bei den Ḥaḍar *beššâra*, was auf dem Lande unbekannt), wofür auch *ḥamâmet el(i)Ḥse(i)n* = Husseinstaube vorkommt.

45. غصبا عليل تعبر بالسفن *ṙaṣban ꜥalbill tĕꜥâbyr bissifin* = Mit Gewalt gegen die Kamele überschreiten sie (den Fluss) auf Schiffen (Sinn: Man muss thörichte Leute zwingen, wenn sie zu unverständig sind, ihren Vortheil einzusehen).

ṙaṣban erklärt Reschid durch *gûųe* = mit Gewalt[1]. — *bill* ist ein collectivischer Ausdruck, Kamel bedeutet *beꜥir*, Reitkamel *delûl*. Das Wort hat schon Wetzstein (ZDMG. 22, 118) richtig als aus إبل verkürzt erklärt. Dagegen wird Reschid Recht haben, wenn er es mit Teschdid über dem *l* schreibt; denn so ist das bilitterale Nomen, wovor die Araber einen Horror haben, zum trilitteralen geworden[2]. Ähnlich schreibt und spricht man *šeffe*, Pl. *šefâf* = Lippe (Sachau, a. a. O. S. 35), *raḥḫa* = Mühle, *demm* = Blut, *humma* = sie. — *sefîne* ist das umfassendste Wort für jedes grössere Schiff. Das häufigste Euphratfahrzeug ist die runde *guffe*[3], die schon Herodot beschreibt, ja, vielleicht unter diesem Namen auch bei den Babyloniern schon vorkam[4]. Auf dem Tigris sieht man auch oft das von Schläuchen getragene *kelek*. *ṭyrrâde* (in Bagdad auch *semmâče* und *ṣaiiâdiie* genannt) ist ein langes, schmales Boot[5]; das *belem*, Pl. *(i)blâm*[6] von Basra wetteifert an Eleganz mit den venezianischen Gondeln. *šaḫtûr* ist eine grobe, viereckige Arche; von ähnlicher Gestalt ist das *mašôf*[7]. *dânag*, Pl. *duânič* kenne ich nur dem Namen nach[8]. *muheile*, Pl. *mehâil* ist ein grosses Lastschiff, das nach der

[1] Der Gegensatz dazu ist *murûųe* = Liebenswürdigkeit; etwas *gûųe murûųe* nehmen heisst »es mit Gewalt nehmen, wenn man es nicht gutwillig hergiebt«.

[2] Auch Landberg, a. a. O. S. 266 ist dieser Ansicht.

[3] Abbildungen s. z. B. von Oppenheim, a. a. O. II 251, 253.

[4] Vergl. III R. 4 Nr. 7, 5: *iškunanni ina quppi ša šûri* = sie that mich in ein *quppu* aus Rohr.

[5] Vergl. Niebuhr, Reisen II 235. Ein anderer Name dafür ist nach ihm *tränki*.

[6] Abbildungen s. z. B. von Oppenheim, a. a. O. II 296; Sachau, Am Euphrat und Tigris 18.

[7] Vergl. Ritter, Erdkunde XI 972.

[8] Vergl. Niebuhr, a. a. O. 214, *Gorâb* und *Dauneck*.

übereinstimmenden Erklärung der Einwohner im Unterschied von der Sefine nicht mit Pech (*mĕγaiiar, mĕzaffat*) verschmiert ist[1]. Noch grösser sind die *baġle* von Basra, die bis nach Zanzibar fahren[2]. Unter *merkab* versteht man gewöhnlich einen Dampfer, der seltener auch *wābûr* genannt wird. In Bagdad kennt man auch das dem Englischen entnommene *bût*, dagegen ist mir der von Jeannier, a. a. O. S. 336, erwähnte *bebus* nie vorgekommen.

46. وكع الحديد علحديد رن *wuga3(a) lḥadid 3alḥadid rānn* = Eisen traf auf Eisen und es klirrte (Sinn: Die Zusammenkommenden waren Beide tüchtige Menschen). Ähnlich Freytag, a. a. O. I, 9 (Nr. 13); Scaliger-Erpenius, a. a. O. S. 104 (Nr. 162); Einsler, a. a. O. Nr. 193.

47. الضرف ينضح ما بيه *eḍḍār(u)f jinḍaḥ mā bih* = Der Schlauch lässt durch, was darin ist (Sinn: Wenn der Vater vornehme Eigenschaften hat, zeigt sie auch der Sohn). Vergl. Freytag, a. a. O. III, Nr. 63; Tantavy, a. a. O. S. 128; Berggren, a. a. O. s. outre; Bocthor, a. a. O. s. suinter; Burton, a. a. O. Nr. 53; Socin, a. a. O. Nr. 119; Landberg, a. a. O. Nr. 31.

ḍār(u)f = ظرف ist ein Schlauch aus Fell, wohin man Datteln, Honig u. s. w. thut.

48. النار اتخلف رماد *ennâr (e)tḫallāf rumâd* = Das Feuer wurde schliesslich Asche (Sinn: Der Sohn schlug nicht nach dem Vater). Vergl. Reinhardt, ʿOmāni Spr. Nr. 10. Einen anderen Sinn hat das ähnliche Sprichwort Burckhardt, Prov. Nr. 161.

(e)tḫallāf erklärt Reschid durch *ṣâr bittālī* = es wurde schliesslich.

49. يا داخل مصر مثلك الوف *jā dâḫil Maṣr miṯlak ʾalûf* = Der du Aegypten betrittst, solche wie du giebt es Tausende (Sinn: Jeder Mann ist zu ersetzen; Warnung vor Stolz).

دخل kommt in der Bedeutung »eintreten« im Iraq nicht vor; deshalb wird die Heimat dieses Sprichwortes auch wo anders zu suchen sein. Es kommen dagegen zwei Ableitungen dieser Wurzel vor: 1. *daḫîl* = Schutzbefohlener (s. von Oppenheim, a. a. O. II, 95)[3], 2. *lêlet edduḫûl* = die Hochzeitsnacht (vergl. ZDMG. 6, 215). Man fragt z. B. *hallêle jidḫul* = heirathet er heute Abend? »Eintreten« heisst *fât, inḫâdār, ṭâbb*; (s. auch ZDMG. 6, 214; 22, 121). — *ʾalûf* = *ʾulûf* wegen der Vorliebe des Hamze für den *a*-Vocal.

---

[1] Abbildungen s. von Oppenheim, a. a. O. II, 238. Der Mast ist immer nach der Vorderseite, nicht nach der Hinterseite geneigt.

[2] Nach Ritter, a. a. O. 1068, nennt man eine kleine Bagle *bâtila*. Für die *täkne* vergl. noch Niebuhr, a. a. O. 213; Ritter a. a. O. 818.

[3] Derjenige, in dessen Schutz man sich begiebt, hat dann die stricte Verpflichtung, sich seines Schützlings anzunehmen. Sogar kleine Knaben, die mit einander spielten, begaben sich häufig aus Furcht vor dem Stärkeren in meinen Schutz und fragten dann sehr erstaunt, wenn ich mich nicht um sie kümmerte, *tēš mâ ḥāmē(i)tnī* = Warum hast du mich nicht geschützt?

50. الحك بالسيف والعاجز يريد اشهود *elḥagg bissê(i)f wilʿâžiz jêrid (e)šhûd* = Das Recht ist beim Schwerte, und der Schwächling verlangt nach Zeugen (Sinn: Gewalt geht vor Recht).

51. اطفر النهر ما طوله ضيّج *uṭfur ennah(a)r mā ṭôlāh ḍeiiž* = Spring über den Fluss, solange er noch schmal ist (Sinn: Principiis obsta).

Wenn der zweite Radical ein Labial (speciell *f* und *m*) ist, wird bei Verben mit فَعَلَ-Formen, sofern kein Grund dagegen spricht, die erste Silbe mit einem *u*-Vocal gesprochen; also *ṭufar* = er sprang (s. auch Berésine, a. a. O. S. 33), *dufár(e)t* = ich stiess (mit dem Fusse), *kufárnā* = wir haben gefrevelt, *rúmā* = er warf, *šúmaṭ* = er zog das Schwert (von aram. ܫܡܛ entlehnt). Bei *ḥafar* = er hat gegraben findet der Übergang wegen der Vorliebe des *ḥ* zum *a*-Vocal nicht statt. Ebenso behalten die Verben mit فعِل-Formen ihren Vocal bei; z. B. *difen* = er hat beerdigt, *kifel* = er hat gebürgt. Auf eine ganz analoge Erscheinung bei den Verba tert. lab. ist oben S. 147 hingewiesen worden. — *nah(a)r* ist ein oft ziemlich schmaler Kanal im Gegensatze zu *šaṭṭ*. Die von dem *nah(a)r* abgeleiteten Tränkrinnen heissen *sâžie* (= ساقيه); eine Wasserrinne, die von der Bewässerungsmaschine (*čer(e)d*) zum Flusse hinführt, *râṭ*, was wohl Lehnwort aus assyr. *râṭu* ist[1]. — *mā ṭôl* Conjunction = solange als; vergl. ZDMG. 5, 13; 22, 155 und den zweiten Vers des Naʿils: *rabbī (i)tdim ennez(i)l mā ṭônnā (i)bhaddâr* = Mein Herr, lassen dauern das Wohnen (der Geliebten hier), solange wir uns in dieser Wohnung befinden. — *ḍeiiž* auch in seelischer Beziehung; z. B. *ḍeiiž ḥulgī* = ich fühle mich nicht wohl, bin schlechter Laune, traurig; *idā ḍâqāt essudûr* = wenn es dir eng um's Herz wird (Socin, a. a. O. Nr. 565).

52. ما يصير حلو الّا من ورا مرّ *mā īṣir ḥêlū allā min wârâ murr* = Süsses giebt es nur nach Bitterem.

Die nahe Verbindung des *mâ* mit dem Verbum hat den Übergang des *j* zu *į* bewirkt. Zuweilen hört man bei der 3. Person sing. und plur. auch ohne diesen Grund, wenn eine lange Silbe darauf folgt, anstatt des Consonanten *j* einen Halbvocal. Reschid schreibt dann اى; z. B. ايكول *īgûl*, اريد *īrid*.

53. اخذ من الشارب واكرم اللحيه *'iḫid min eššârib wikrim elliḥje* = Nimm es vom Schnurrbart und gieb es dem Vollbart (Vorschrift der Moslems, den Schnurrbart kurz zu tragen, damit sich nicht Speisereste hineinsetzen). Dieser Satz wird auch von den Traditoren überliefert (Buchari III, 117; Lane und Muhiṭ s. عفو; vergl. auch Landberg, a. a. O. S. 255; Wallin in ZDMG. 6, 378).

šârib allein gebräuchlich, nicht *šuârib*.

[1] An pers. رود ist doch wohl nicht zu denken.

54. اكل ما يعجب نفسك والبس ما يعجب الناس *'ikil má jĕ3áž ib nefsak ū'ilbis má jĕ3áž ib ennâs* = Iss, was dir gefällt, und zieh an, was den Menschen gefällt. Vergl. Burckhardt, a. a. O. Nr. 533; Tantavy, a. a. O. S. 128; Landberg, a. a. O. Nr. 46.

55. اخذ من عشاك اوخلّي ابضواك *'ihid min 3ašák ūhállī (i)bdū'ák* = Nimm es von deinem Abendbrot und lass es deiner Lampe (Vorschrift, des Abends eine Lampe anzuzünden).

3ášā = Abendbrot, *ŕede* = Mittag, *raiiúg* = Frühstück. — *hállī* dient auch zum Ausdruck des Voluntativs der 3. Person sing. und plur. und der 1. Person plur.; z. B. *hállī ìžī* = er möge kommen, *hállī jimšún* = sie mögen gehen, *hallī nirkud* = wir wollen laufen. Der Voluntativ der 1. Person sing. wird besonders in der Poesie durch vorangestelltes *la* gebildet; z. B. *lanṣub lak šebeč* = ich will dir Netze stellen. In der Prosa aber sagt man lieber *ärid* dafür; z. B. *ärid asáfir* = ich will reisen. — *dū'a* bedeutet nicht nur »Licht«, sondern auch »Lampe«, wofür auch لَبَّ *lappa* vorkommt. Lampen, allerdings sehr elende, und Petroleum (*naf(u)ṭ*) sind jetzt überall, auch auf dem Lande zu finden.

56. اجل الزلم على كدّ افعالها *'ač(e)l ezzilim 3ala gedd af3álhā* = Das Essen der Menschen richtet sich nach ihren Thaten (Sinn: Derjenige, welcher stark ist und viel arbeitet, muss auch viel essen). Vergl. Jewett, a. a. O. Nr. 203.

Neben *'ač(e)l* ist auch das türkische *jemek* häufig. — *zilime*, Pl. *azlâm*, *zilim* ist »Person«, speciell männliche Person; s. Wetzstein, ZDMG. 22, 124, auch 36, 17, und Landberg, a. a. O. S. 252, wo Fleischer eine Etymologie des Wortes zu geben versucht. Daneben türkisch *bĕnī âdam* oder *'awâdim* = Menschen und *'âdamī* = Mensch. *režžál*, Pl. *rejâžil* nicht *režāžil* (ZDMG. 5, 7; 22, 114; Omani S. 11) = Mann, während *raž(e)l*, Pl. *iržule* speciell = Ehemann. Doch wird diese letzte Unterscheidung nicht immer streng durchgeführt. — *gedd* steht, wie Fleischer zuerst nachgewiesen, für قدر. Beides kommt noch jetzt neben einander vor; z. B. *(e)šgedd*, *(e)škyṭ(e)r* und *(e)šqadar* = wieviel? Der letzte ist mehr Ḥadar-Ausdruck.

57. ما يردّ الكريم الاّ البخيل *má jĕridd elkerim illā lbahil* = Den Wohlthätigen hindert nur der Geizige (am Wohlthun).

rädd ist nicht ganz häufig im Sinne von *mana3(a)* = hindern. Die gewöhnliche Bedeutung *rädd* ist »zurückkehren«, während *raža3(a)* zwar verstanden wird, aber ungebräuchlich ist. — *bahil*, Syn. *hasis*. Die Handbewegung für »geizig« ist die geschlossene Hand, während bei »freigebig, vornehm, schön« die fünf Finger ausgestreckt oben keilförmig zusammengelegt werden[1].

[1] Die beiden Zeigefinger neben einander gestreckt deutet an, dass zwei befreundet sind und etwas zusammen thun, der rechte Zeigefinger quer über den linken gelegt bezeichnet Feindschaft, den zweiten und dritten Finger rittlings auf den Zeigefinger der linken gelegt bezeichnet reiten u. s. w. u. s. w.

58. امشى وعينك وكعد وهينك *imšī wiʒinak wigʒyd wiḥinak* = Geh, so unterstützt dich (Gott), bleib (faul) sitzen, so verachtet er dich.

Für *imšī* kommt auch die verkürzte Form *imiš* vor. — Bei den Formen وعينك und وهينك ist das ى, das als Halbvocal gesprochen wurde, in der Schrift ganz ausgefallen.

59. لو جنت ماعود يوفيك الذى واعدك *lô(u) čin(e)t māʒûd jô(u)fik elládī wâʒadak* = Wenn dir etwas versprochen ist, muss der Versprecher es dir erfüllen.

Bei den Verba prim. Waw verflüchtigt sich quiescirendes Waw nach einem *a*-Vocal nicht selten zu Hamze. Gewöhnlich ist das der Fall im Participium pass. der ersten Form; also *māʒûd* = vorhanden, *māṣûf* = beschrieben. Auch in der zehnten Conjugation kommen solche Formen vor; z. B. *jistârit* = er erbt, *jistâgid* = er zündet an (s. ZDMG. 22, 172). Dagegen findet die Verwandlung nicht statt in der vierten Conjugation. Für die Formen *tâṭā* und *tāḥšin*, s. oben S. 154.

60. المتمنى فكره يغنى *elmitĕménnī fugrah jĕrannī* = Wer (alles Mögliche) wünscht, vermehrt nur seine Armuth.

Armuth wird im Orient nicht schwer empfunden. Die jungen Stutzer singen in den Cafés von Bagdad: *lâbudd mâ nártenī walfuq(e)r mā hụa ʒeib* | *wanuqʒud bilqaḥâwī wančaqčaqak jâ žé(i)b* = Wir müssen nothwendiger Weise reich werden, und die Armuth ist keine Schande. Wir sitzen in den Caféhäusern und klappern dich an, o Beutel. — *jĕrannī* eigentlich reich, d. i. viel machen; Reschid erklärt *jĕsauuī kĕṯir*.

61. من اخذ امن الناس ونطاها شارك الناس باموالها *min ʾaḫad (i)mn ennâs wanṭâhā šârak ennâs biʾamwâlhā* = Wer von den Leuten borgt und es abgiebt (zur versprochenen Zeit), den unterstützen die Leute mit ihrem Vermögen.

šârak commentirt Reschid durch *jĕṣir miṯl eššerik*.

62. ثلاثة ما يشبعون العين من النظر الثيه من الذكر والكاع من المطر ثلاثة ما يبردون الوجه الجاهل والمجنون *telâṯatin mâ jĕšib(e)ʒûn elʒein min ennaḍ(e)r ennitje min eddakar wẹlgâʒ(a) min elmúṭar ṯelâṯatin mâ jĕburdûn elwuž(a)h ežžâhil wẹlmežnûn* = Drei Dinge werden nicht satt: Das Auge vom Sehen, das Weibchen vom Männchen und die Erde vom Regen. Drei Dinge frieren nicht: Das Gesicht, der Knabe und der Verrückte. Vergl. Freytag, a. a. O. III Nr. 347.

ṯelâṯe findet sich nur alleinstehend, sonst gebraucht man dafür die Formen *ṯileṯ* und *ṯilt* (aus *ṯilṯt*), je nachdem das folgende Wort mit einem Consonanten oder Vocal beginnt; also: *ṯileṯ rejāžil* = drei Männer, *ṯileṯ sāʒât* = drei Stunden, *ṯilt ijjâm* = drei Tage. Von der ersten Form kaum zu unterscheiden ist die Bruchzahl $^1/_3$ = *ṯil(i)ṯ*; weiter *rubʒ(a)* = $^1/_4$, *ḫum(e)s* = $^1/_5$, *sid(e)s* = $^1/_6$, *subʒ(a)* = $^1/_7$, *ṯim(e)n* = $^1/_8$, *tisʒ(a)* = $^1/_9$, *ʒiš(e)r* = $^1/_{10}$. — Über den Gebrauch des Tanwin im modernen Arabisch vergl. Snouck Hargronje,

a. a. O. S. 90. Auch **Wallin** (ZDMG. 12, 674) sagt übrigens, das Tanwin habe einen so unklaren *u*-Laut, dass er ihm beinahe wie *i* vorkam. — Die von **Stumme**, Tun. Grm. 5 »aufgesprengte« genannten Verbalformen sind auch im Iraq ganz gebräuchlich, ohne aber die ursprünglichen vollkommenen verdrängt zu haben; man sagt *jĕkitbûn*, *jĕlibsûn*, aber auch *jiktĕbûn*, *jilbĕsûn*. Die Aufsprengung unterbleibt, so weit ich sehe, nur bei »leichter Consonantenfolge« (s. **Zimmern**, ZA. 5, 370 ff.) des ersten und zweiten Radicals; z. B. *jikrubûn* = sie pflügen, *jirkuḍûn* = sie laufen u. s. w. — نضر natürlich = نظر. — Der Gegensatz zu *nitje* ist gewöhnlich *faḥ(a)l*, *ḏakar* ist ungebräuchlicher. — *gâʿ(a)* = Erde, Flachland (s. **Socin**, ZDPV. 22, 37) ganz allgemein, *arḍ* ist nur in der Litteratursprache bekannt. — Der zweite Theil des Spruches ist mir nicht ganz klar. Weshalb friert das Gesicht nicht? Ist gemeint, dass Ohren Hände und Füsse leichter frieren, oder friert es deshalb nicht, weil es von den frostigen Arabern sorgsam in das Kopftuch eingehüllt wird? Kinder und Verrückte merken die Kälte nicht so wie Erwachsene. — *žâhil* ist der Knabe bis zu seiner Verheirathung, »kleines Kind« heisst *woled*, *ūlé(i)d* oder meistens *zaʿ(a)ṭûṭ*, Pl. *zaʿāṭiṭ*. — »Verrückt« gewöhnlich *mŭḫabbal*.

63. ثلاثة بالدنيا فساد الكردى والجريذى والجراد *telâṯatin biddinje fesâd elkurdī wĕžžerêḏī wĕžžerâd* = Drei Dinge sind Übelthäter auf der Welt: der Kurde, die Ratte und die Heuschrecke. Vergl. **Freytag**, a. a. O. III, 1103; **Socin**, a. a. O. Nr. 262.

ǵerêḏī, häufig mit fast unhörbarer Aspirirung des *d* gesprochen, ist die auch bei Städtern allein vorkommende Form für cl. جُرَذ.

64. ثلاثة عادك يجود الكهوه والمعيدى والبا رود *telâṯatin ʿaddägg jĕžûd elgahwe wĕlmeʿeidī wdlbārûd* = Drei Dinge werden durch das Klopfen besser: der Kaffee, der Meidanaraber und das Pulver.

Die nothwendigen Geräthe zur Kaffeebereitung sind دلّة *delle*, Pl. *delâl* = die kleine Kaffeekanne, während die grössere, aus welcher das Wasser in die kleinere umgegossen wird, *gumgum* heisst; محمّس *meḥammis* (ZDMG. 5, 23 und sonst *miḥmâs* genannt) = Röstpfanne; خاشوكة *ḫāšûga* (türk.) = ein oben löffelartiger Eisenstab zum Umrühren der Bohnen; ماشة *mâše* = Pincette zum Feuerholen[1]; فنجان *finžân*, Pl. *fenāžin* = Tassen aus Porcellan (*ferfûrī*); هاون *hâwen* = Mörser mit dem Klöppel (*īd*) zum Zerstossen der Bohnen. Abbildungen dieser Geräthe s. **von Oppenheim**, a. a. O. II, 47; vergl. auch **Palgrave**, a. a. O. I, 50; **Euting**, Tagebuch S. 83. — Der dumme Meidanaraber kann nur durch Schläge gebessert werden. — *bārûd* bereiten sich die Araber meist selbst, trotzdem es von der Regierung verboten ist. Das Salpeter gewinnen sie aus dem theilweise sehr salzhaltigen Boden Mesopotamiens. Ebenso wird das Salz selbst gewonnen, obschon es ein

[1] Eine kleinere Pincette zum Dornausziehen heisst *mingâš*.

Monopol ist[1]. Von Zeit zu Zeit werden die Araber von türkischen Beamten controlirt und, wenn Pulver und Salz bei ihnen gefunden wird, streng bestraft.

65. ثلث شياشى اثنين منهن الهن اربع اربع مماشى اواحد اله رجلين اثنين لا الهن ام ولاب وهوه ديچ العرش والثور مال ارض وقربان اسماعيل الجبش *tilet šiâši (e)tnên minhinn ilhinn arbaʿ(a) arbaʿ(a) memâši ūwâhid ilāh rižlê(i)n (e)tnên lâ ilhinn umm wâlâ ab wehûa dič elʿar(e)š wittô(u)r mâl arḍ ūqorbân Ismāʿil eččeb(e)š* = Drei Dinge giebt es, von denen zwei je vier Füsse und eins zwei Füsse hat, welche weder Mutter noch Vater haben, d. i. der Hahn des Thrones, der Stier der Erde und das Opfer Ismaels, der Widder.

šiâši ist eine auf *memâši* sich reimende, sonst nicht vorkommende Pluralnebenform für *ašjâ*, wie Reschid sagt, *liteklif* = um die Auflösung zu erschweren. — *memâši*, Pluralis einer poetischen Neubildung *memše* (? oder *mimšâ*?) = Instrument des Gehens, Fuss. Sonst heisst *memše* »Entfernung«; z. B. *memše jô(u)mê(i)n* = eine Entfernung von zwei Tagen. — Die drei Dinge haben keine Eltern, weil sie von Gott direct geschaffen sind. Von dem Hahne erzählt Damiri I, ٤٨١, dass er weiss sei, seine Flügel, die mit Edelsteinen verziert sind, nach Osten und Westen reichten und sein Kopf unter dem Throne Gottes sich befinde. Er ist der Gebetsrufer für die Himmelsbewohner und wird auch krähen zum Tage der Auferstehung. — Der Stier trägt nach den Erzählungen Reschid's die Erde auf einem seiner beiden Hörner, jährlich wechselt er einmal ab. Damiri I, ٢٥١ stellt nach Wahb ibn Munabbih, der alten Autorität für hebräische Legenden, die Sache anders dar: Zuerst war die Erde wie ein Schiff, das hin und her geht. Dann erschuf Gott einen Engel[2], der sie halten sollte, dann, um sie noch fester zu legen, einen Stein, schliesslich einen Stier mit 4000 Augen und ebenso viel Ohren, Nasen, Mäulern, Zähnen und Füssen, von denen jeder 500 Jahre von dem anderen entfernt war. Er befindet sich unter dem Stein und trägt ihn auf seinem Rücken. Sein Name ist كيوثا[3]. Dann erschuf Gott einen Walfisch (حوت), den wegen seiner Schrecklichkeit Niemand anschauen kann. Er soll die Füsse des Stieres stützen. Sein

[1] Das Salz wird auf folgende Weise bereitet: man thut salzhaltige Erde zusammen mit Wasser in einen grossen Kessel. Nachdem sich dort das Salz aufgelöst hat und die Erde zu Boden gesunken ist, wird das Wasser abgegossen und dann in einem anderen Gefäss über Feuer verdampft, so dass das Salz übrig bleibt.

[2] ملكا ist zu lesen.

[3] Ich vermuthe, dass hierin der Name für Leviathan steckt, also etwa لويثا zu lesen sei. Leviathan und Behemot kommen sehr häufig neben einander vor z. B. Lev. r. s. 13, 156[a] (nach Levy): Auf welche Weise werden sie geschlachtet werden? Der Behemot wirft den Leviathan zwischen seine Hörner und schlitzt seinen Bauch auf; und der Leviathan wirft den Behemot zwischen seine Flossfedern und durchbohrt ihn. Wenn diese Identification richtig ist, muss man allerdings annehmen, dass die Namen für den Stier und den Walfisch vertauscht seien. Der Leviathan ist kein Stier und Behemot kein Fisch.

Name ist Behemot (بهموت). Darunter kommt dann Wasser, darauf Luft, dann wieder Wasser und zum Schluss Finsterniss. Was darunter ist, weiss man nicht. — Nach der Bibel ist der Bock nicht das Opfer für Ismael, sondern für Isaak. Nach Damiri II, ٣٦٠ sind die arabischen Gelehrten nicht einig, ob Ismael oder Isaak geopfert werden sollte. — *mâl* ist der gewöhnliche Ersatz für die Status constructus-Verbindung wie *betâ3a*, *metâ3* im Westen; vergl. Jeannier, a. a. O. S. 342 und auch Reinhardt, Omani S. 28. Bei Femininen und Pluralen wird meistens auch die Femininform *mâlät* gebraucht; z. B. *eddežâže mâlät Ḥabib* = die Henne Habib's. Ausserdem dient es auch zum Ausdruck des besitzanzeigenden Pronomens; z. B. *hâḏā mâlī*, *hâḏī mâltī* = das gehört mir. Im Bauerndialekt sagt man dafür auch كى *geiī*, كيتى *geitī*. — Für *Ismā3il* schreibt und spricht man häufiger *Ismā3in* (s. auch ZDMG. 6, 204). Solcher Wechsel der Liquiden lässt sich auch sonst beobachten; z. B. *zĕreinûn* = die Kleinen für *zĕreirûn*, *qonṣur* für *qonṣul* = Consul u. s. w.

66. ايكول الكمر لو عينى مو عوره چان خلّيت اللّيل نهار والشمس اتكول لو عينى مو عوره چان خلّيت يخبزون الخبز على الكاع *īgûl elgúmar lô(u) 3einī mû 3ôra čân ḫallêt ellêl nehâr wuššem(e)s (e)tgûl lô(u) 3einī mû 3ôra čân ḫallêt jĕḫubzûn elḫub(e)z 3algâ3(a)* = Der Mond sagt: Wenn mein Auge nicht blind wäre, würde ich die Nacht zum Tage machen. Die Sonne sagt: Wenn mein Auge nicht blind wäre, würde ich das Brot auf der Erde backen lassen.

a3(a)war ist »einäugig«, *a3(a)me* »ganz blind«, *aḥwal* »schielend«, was im christlichen Bagdadisch auch *aċqal* heisst.

---

67. القصر من دم والتّخت من خشب والدرج من حديد — الحصان *elqaṣ(e)r min demm wittaḫ(a)t min ḫašab widder(e)ž min ḥadid — elḥuṣân* = Das Schloss von Blut, das Bett von Holz und die Stiege von Eisen? — das Pferd.

qaṣ(e)r ist ein städtisches Palais oder ein Landhaus, eventuell auch eine Burg. Bekanntlich werden auch die auf dem Ruinenhügel bei Kueirisch herausragenden Pfeiler aus Backsteinen *qaṣ(e)r* genannt. Der Ausdruck ist ḥadararabisch. Die Burgen, welche die nomadisirenden Araber meist an den Ufern des Euphrat und Tigris aus Lehmziegeln (mit vier Eckthürmen) bauen, heissen *želSa* (قلعه). Weiter südlich bei den Afetsch erscheinen dann die hohen, runden Thürme (*meftûl*, Pl. *mefātil*), gegen welche Gewehrfeuer nichts auszurichten vermag und zu deren Einschiessung Kanonen nothwendig sind; vergl. Sachau, Am Euphrat und Tigris S. 43. — Das Schloss ist der ganze Körper des Pferdes, das Bett der hölzerne Sattel und die Treppe die Steigbügel (*ričâb*; s. auch Béresine, a. a. O. S. 34).

68. طير طار شك ابحار لا له ريش ولا منكار — الدخان *ṭêr ṭâr šagg (i)bḥâr lâ lăh riš wâlâ mingâr — edduḫân* = Ein Vogel flog und durchschnitt Meere, aber er hat keine Federn und keinen Schnabel? — der Rauch.

69. من ميت المات اودفناه بالكبياة اجا العدل انبشه نط الميت اكفشه — الجزوه — *min meiit elmât ūdifennâh bilgube(i)bât iže bad(e)l (i)nbišäh nâtt elmeiit (e)kfišäh* — *ežžezwe* = Als wir einen Todten, der gestorben war, im Capellchen beerdigt hatten, kam der Lebendige und kratzte ihn aus, da sprang der Todte auf und packte ihn? — die Vogelfalle.

Die Construction ist mir nicht klar. Man erwartet in den drei ersten Worten einen ganzen Nebensatz. Bei meiner Fassung ist die Voranstellung des Accusativs und die Ignorirung des او vor دفناه auffällig. — *min* als Condition in der Bedeutung »seitdem« kommt auch sonst vor; z. B. *min ânī čin(e)t zēreiir* = seit meiner Jugendzeit und Reinhardt, Omani S. 404 *min šâ: râh* = seitdem es öffentlich wurde, war es dahin. — Über den Gräbern vornehmer Leute werden Kuppelgewölbe errichtet; hiermit wird der krumme Holzstab der Schlinge verglichen. *gubbe* bedeutet in Stadt und Land ganz allgemein auch »Zimmer«, trotzdem in Bagdad und Hille die Decken nicht wie in Persien und Mosul gewölbt, sondern mit Palmstämmen flach gedeckt werden. — *ʿad(e)l* ebenso wie *taiib* »lebendig, gesund« (s. auch Landberg, a. a. O. S. 407) im Gegensatze zu *meiit* »gestorben«. — *kifeš* erklärt Reschid als *lizem* und setzt die Wurzel mit *k* an, z. B. *akufšak* = ich greife dich, während Dozy قفش schreibt. — Die Vogelfalle (*žezwe* = قزوه) besteht aus einem Untergestell von Holz, das in der Erde vergraben wird. Darauf ist mit starken Fäden ein gebogener Holzstab befestigt, der durch einen Faden und ein Stückchen Holz aufrechtstehend gehalten wird. Davor legt man auf den Boden eine Dattel. Wenn der Vogel kommt und bei dem Picken auch den krummen Stab berührt, fällt dieser um und betäubt den Vogel. Die Knaben, welche im nahen Palmgebüsch warten, können den Vogel dann leicht fangen[1].

70. سته من جلد وثنين من نخل اوحده من زور — الميزان *sitte min žil(e)d wuṯnēn min nah(a)l ūwuhde min zôr* — *elmēzân* = Sechs von Haut und zwei von Palmen und eins vom Walde? — die Wage.

Der hölzerne Wagebalken heisst *ʿâmûd*, die aus Palmblättern geflochtene Schale der Wage nennt sich *färdet elmēzân*. Aufgehängt werden sie an je drei ledernen Strippen.

71. الفدان من خشب يكرب لحم ويطش حصو — الميل *elfidân min hašab jikrub lah(e)m wüjeṭiš ḥiṣū* — *elmil* = Der Pflug aus Holz pflügt im Fleisch und streut Steinchen aus? — der Schminkgriffel.

Der Pflug (*fidân* ist aramäisches Lehnwort aus ܦܕܢܐ; s. Gawaliqi, Muʿarrab 112) besteht aus dem eigentlichen, zum Pflügen bestimmten Holzpflock und aus der Deichsel (*mišân*), die durch einen kleinen Pflock (*ʿasfûr*)

[1] Eine andere Vogelfalle ist die *misjâde*. Aus den schmalen Streifen von Palmblättern wird eine Schlinge gemacht und deren etwa zwölf an der Zahl im Kreise aufgestellt. In die Mitte wird eine Dattel gelegt. Wenn der Vogel kommt und sie holen will, verfängt er sich in den Schlingen und wird gefangen.

und hineingesteckte Holzstückchen (*haświât*) fest verbunden werden. Auf den Pflug wird unten eine eiserne Spitze (*sićće*) gesteckt, damit er besser in die Erde eindringt. Ferner macht man daran eine Handhabe (*jedde*) für den Bauern. Von der Deichsel geht das Joch (*nîr*) ab, das auf den Hälsen der Stiere liegt. Um sie nicht zu verwunden, legt man Polster (*žâle*) auf ihren Nacken. *ahśâś* sind zwei Holzstücke, die zum Joch gehören und durch Stricke um die Hälse der Stiere befestigt werden. — Zu كرب = ܟܪܒ s. Fränkel, Aramäische Lehnwörter 126. Im Westen gebraucht man dafür حرث. — *tâśś* ist der technische Ausdruck für das Ausstreuen des Samens (*bez(e)r*). — *ḥâṣū* eigentlich »Kieselstein«, daher *ḥaṣwa* »eine Gegend mit Kiesgrund« (auch ein Chan zwischen Bagdad und Hille heisst so), besonders berühmt, weil dort die beliebten Trüffeln (*ćime*)[1] wachsen; s. auch Jeannier, a.a.O. S. 334. Hier ist darunter die Augenschminke (*kiḥ(e)l* zu verstehen, die in unzerstossenem Zustande *ḥażar* genannt wird.

72. اخضر اخضر شبه الياس ياس ما هو ياس ابيظ ابيظ مثل الكطن كطن ما هو كطن جاس لو ما جاس — كبّر *aḫdar aḫdar śibh eljâs jâs mâ hūa jâs abjaḍ abjaḍ mit(e)l elgyṭin gyṭin mâ hūa gyṭin žâs lô(u) mâ žâs* — *kubbar* = Grün, grün wie Jasmin, Jasmin, aber es ist nicht Jasmin, weiss, weiss wie Baumwolle, Baumwolle, aber es ist nicht Baumwolle, weiss er es oder weiss er es nicht (?)? — der Kaperustrauch.

śib(e)h poetisches Synonym von *mitel*. — *jâs* ist Abkürzung von يا سمين, dessen Holz für Tschibukrohre besonders beliebt ist. — Baumwolle wird im Iraq noch nicht in grossen Mengen angebaut (s. v. Oppenheim, a. a. O. II, 256). Sie wird aber für Betten, Decken u. s. w. viel gebraucht. Sie wird gereinigt durch einen Bogen (*gô(u)s*) und einen Holzhammer (vergl. Wetzstein bei Delitzsch, Hohes Lied 176). — *žâs*, das Reschid als *ṣâr ʒandak maʒ(a)lûm* = weisst du es? erklärt, bedeutet eigentlich: »genau nachsuchen«. — كُبّر ist die im Iraq allein vorkommende Form für كبّار, قبار. Socin, a. a. O. S. 37 (Nr. 518), schreibt *kebar*; vergl. S. 42 und die dort von Thorbecke citirten Stellen.

73. اشجيرة الصايره اوعليها العرب دايره العرب تجّوزو العزبه والبنيه ضلت بايره — الشفلّح *(e)śžêrt iṣṣâire ūʒalé(i)hā ʒarab dâire elʒarab téžauuezau lʒyzbe wilbeneiia ḍâllât bâire* — *eśśefellaḥ* — Ein Bäumchen, das wuchs, und die Araber gehen daran herum. Die Araber heiratheten die Wittwe, und die Jungfrau blieb ungeheirathet? — die Kapernfrucht.

dâire = *jifterrûn* (Reschid). Die Araber gehen daran herum, weil der Kapernstrauch sehr wenig Wasser gebraucht und sogar in der Wüste ge-

[1] Die Champignons ((*e*)*ftirr*) dagegen wachsen meist an den feuchten Stellen neben Canälen. Die Bauern essen sie gewöhnlich roh oder am Feuer geröstet, mit Salz bestreut.

deiht. In einer Atabe heisst es: *šib(e)h ʿûd elkubbar jizhī bilâ moi* = (ich bin) wie das Kapernbäumchen, das ohne Wasser gedeiht. — »Ehemann« und »Paar« heisst im Iraq *zô(u)ž*, aber bei dem denominativen Verbum tritt die Transposition ein. — Das Folgende erklärt Reschid: *elʿyzbe težauuezet wilbeneiia māḥad ʾaḥádhā liʾan ezzeṛîre mâ hīe râiže wuččebire râiže faʾidā râžāt lâzim jākēlûnhā* = die Wittwe verheirathete sich, und die Jungfrau nahm Niemand, weil die kleine (Frucht) noch nicht reif, die grosse aber reif ist; und wenn sie reif ist, muss man sie essen. — *ʿyzbe* oder *ʿaz(i)be* bedeutet nicht »unverheirathet«, sondern »Wittwe«; daneben kommt auch *ʾarmale* vor. — *ḍâll*, d. i. ظل, Imp. *jĕḍull*, bleiben neben *jĕtimm* und seltenem, litterarischem *jibqā* (vergl. ZDMG. 22, 79, 1; 36, 11). — *bâire* erklärt Reschid durch *māḥad jĕrîdhā* = Niemand will sie. Dieselbe Bedeutung hat es auch in der Qaside bei Wallin, ZDMG. 6, 206, 11: *dĕrâhemī bârän weqiblet meṣārik* = mein Geld wollte Niemand, und deins ist angenommen worden, und in dem ib. S. 214 angeführten Sprichworte: خذ بنت سبع ولو بارت = heirathe die Tochter eines tüchtigen Mannes, auch wenn sie sitzen geblieben ist (Wallin falsch: wenn sie auch einen verworfenen Charakter hat).[1] — *šefellaḥ* nicht = Kaper (Qamûs), sondern = die rothe Frucht des Kapernstrauchs (vergl. auch Wetzstein bei Delitzsch, Hohes Lied 450).

74. مطرك حديد لا يسمع هوا ولا رعيد — الميت *muṭrag ḥadid lâ jismaʿ(a) hauʾa wâlâ reʿûd — elmeiit* = (Wie) ein Stock von Eisen, er hört nicht Wind noch Donner? — der Todte.

muṭrag oder *muṭrâg* ist der kurze Stock, um die Kamele anzutreiben; s. Burckhardt, Trav. in Arabia I, 420. Davon wohl denominativ *jiṭrugûn* = *jiḍrubûn* = sie schlagen mit dem Stocke.

75. ودّ من حديد لا تشلعه ازبيد اولا عبيد — الفى *wudd min ḥadid lâ tĕšilʿah (e)zbē(i)d ūlâ ʿabid — elfei* = (Wie) ein Pflock aus Eisen, nicht reissen ihn aus die Zobeid noch Sclaven? — der Schatten.

wudd für *wated* ist als Dialektform auch den Lexikographen bekannt. — *šalaʿ(a)* = herausreissen, z. B. Getreidestoppeln aus der Erde u. s. w., lässt sich in den Wörterbüchern nicht nachweisen, kommt aber auch bei den Aneze vor (ZDMG. 22, 158). Ob es unmöglich ist, an Entlehnung von علا, هلا zu denken?[2] — Die Zobeid (s. oben und Fraser, a. a. O. I, 338) zerfallen nach Reschid's und meinen Erkundigungen in folgende Stämme und Unterstämme:

1. البو صلطان *Albū ṣulṭân*: البو حمد *albū ḥamad*, البو جاسم *albū žâsim*, البو سمندر *albū semender*, البو طيف *albū ṭē(i)f*;

---

[1] Richtig erklärt hat es schon Landberg, a. a. O. Nr. 74 (vergl. auch Burton, a. a. O. Nr. 7), der genauer den Stamm بار bespricht. *bâʾire* und *bâr* (Einsler, a. a. O. Nr. 100) bedeutet eigentlich: »Bruchland« (vergl. aram. ܒܪ).

[2] Eine andere Bedeutung scheint das Wort in Syrien zu haben (s. Landberg, a. a. O. S. 209).

II. الجحيش *Eżżeḥé(i)š*: البو موسه *albū músa*, البو خضر *albū ḫuḍ(e)r*, البو انعيم *albū (e)nɜeim*, دواغنه *dūārine*, البو عجى *albū ɜažei*, عزه *ɜazze*, بنى عجيل *bĕni ɜažil*, العمّار *elɜammár*, الدويجات *edduqeižát*. Unterstämme der Dueidjât: بنى ويس *bĕni wuë(i)s*, البو على *albū ɜöli*, البو جميل *albū žemil*;

III. المعامره *Elmaɜámire*: البو بجرى *albū beĉrī*, البو حمير *albū ḥamjar*, البو خضر *albū ḫuḍ(e)r*, البو احسين *albū (i)ḥsé(i)n*, البو على *albū ɜälei*, البو حامد *albū ḥâmid*, البو محمد *albū mĕḥammäd*, البو على *albū ɜali*, خوابره *ḫūâbire*. Unterstämme der Chuâbire: البو غزال *albū ṙazál*, البو شطى *albū šaṭṭi*. الخوابره *elḫūâbire* (sic!);

IV. المسعود *Elmasɜúd*;

V. الاسار *El'isár*;

VI. خفاجه *Ḫafáža*;

VII. الدليم *Eddĕlé(i)m*: المعين *elmaɜin*, البو علوان *albū ɜalwán*, الصباح *eṣṣabbâḥ*, الخميس *elḫamis*, الجريصات *ežžeré(i)ṣát*, ابن كعود *ibn guɜúd*, ابن شرجى *ibn šeržī* افهداوى *(i)fhaddáuī*, المحامده *elmaḥâmide*, البو عيسه *albū ɜueise*, البو دياب *albú diâb*, البو فراج *albū faráž*, البو عيثه *albū ɜeiṯe*, البو فهد *albū fahad*, المالج *elmálič*, البو صيفى *albū ṣé(i)fī*, الفلاحات *elfelāḥât*, الجغايفه *ežžeràife*, الحلابسه *elḥalâbise*, البكاره *elbekkâra*, البو بدران *albū bedrán*, العلاجنه *elɜaláčine*, البو خضر *albū ḫuḍ(e)r*, الحديديين *elḥadídīin*, البو صكر *albū ṣag(u)r*, البو هيازع *albū haiâziɜ(a)*, الفريجات *elferé(i)žát*, الشحيريه *eššeḥériie*, كراغول *gerārûl*;

VIII. البعيج *Elbeɜeiž*.

ɜab(i)d, Pl. *ɜabid* sind die schwarzen Sclaven, die auch jetzt noch als sogenannte Haussclaven in reichen Familien weiterexistiren (s. Buckingham, a. a. O. S. 465; von Oppenheim, a. a. O. II, 89).

76. هرف هرف للشط اوكف — القندره *haraf haraf liššaṭṭ ūwúgaf — elqondera* = Er ging und ging bis zum Fluss und blieb dann stehen? — der Stiefel.

haraf erklärt Reschid durch *mišā*; *jehâruf* = er läuft nicht schnell und geht nicht langsam. Im jerusalemischen Arabisch bedeutet *heref* »bellen« (Einsler, a. a. O. Nr. 35), nach Cuche babiller.

77. اسود اسود مثل الليل ليل ما هو ليل اله افنيطيله ما هو اعجيل يكرط اشعير ما هو احمار يحفر غار ما هو فار شنهو — النمل الاسود *aswád aswád miṯ(e)l ellēl lēl má hūa lēl iläh (i)fnētile má hūa aɜ(a)žé(i)l jigruṭ (e)šɜir má hūa (e)ḥmár jaḥfir ṙár má hūa fár šinhū — ennem(e)l el'aswád* = Schwarz, schwarz wie die Nacht, Nacht, aber es ist nicht die Nacht, es hat ein Schnäuzchen, ist aber kein Kälbchen, es kaut Gerste, ist aber kein Esel, es gräbt ein Loch, ist aber keine Maus, was ist das? — die schwarze Ameise.

(i)fnētile ist Diminutivum von *funṭisa* (sic) = *ḫaš(e)m elḫanzir.* — *ʿaž(e)l, ʿaž(e)le* = Kalb ist im Iraq ziemlich unbekannt, gewöhnlich nennt man *hâʾiše* »die Kuh« und *ḥôlī, ḥôlije* »das Kalb«. Dieser Umstand und das Vorkommen von *(i)ḥmâr* (s. oben S. 150) spricht wieder gegen Iraq als Heimat des Räthsels. — *nêm(e)l* wird meist einfach *dûd* = Wurm genannt.

78. مشرار الشريته ومن الصبح ما لكيته — النجم *mišrâr eššärre(i)täh ūmin essuḅ(a)ḥ mâ legé(i)täh — enneǯ(e)m* = Was ich zum Trocknen aufgehängt habe, habe ich am Morgen nicht gefunden? — die Sterne (indem man die Sterne gewissermaassen als an einer Trockenleine aufgehängt ansieht).

mišrâr erklärt Reschid als *meċân ješirrûn bih biššem(e)s žemiʿ(a) aḥdar ḥatta jêṣir jâbes* = Ort, wo man alles Nasse zum Trocknen in die Sonne hängt. Richtiger dürfte es aber als Nomen istrum., also etwa »Wäscheleine« aufzufassen sein. — *ligā*, nicht *lôqā* (syr.) = finden.

79. اسود اسود مثل الجير يكمز كمزاة الخنزير — البرغوث *aswâd aswâd mit(e)l eǯǯir jigmuz gamzât elḫanzir — elbarġût* = Schwarz, schwarz wie Erdpech, und er macht Sprünge wie ein Wildschwein? — der Floh.

ǯir = قير = Asphalt, der besonders aus Hit kommt (s. Niebuhr, Reisen II, 203). Für كمز = قمص s. auch ZDMG. 22, 120.

80. صميته ابصمّي اوترس بيت امّي — الضوه *ṣommé(i)täh (i)bṣommī ūtéres bé(i)t ummī — eḍḍûʾa* = Ich habe es in meine (Hand) beschlossen, und es hat das (ganze) Haus meiner Mutter angefüllt? — das Licht.

ṣommé(i)täh = *lizémtäh* (Reschid). *jeṣumm* bedeutet nach ihm »er schliesst die Hand« im Gegensatz zu *jefukk* »er macht die Hand auf«. — *teres* ist das gewöhnliche Verbum für »füllen«; z. B. *ätris eǯǯarre* = ich fülle den Krug. *metrûs* = voll, während *amlā eǯǯarre* sehr selten gebraucht wird.

81. ابيض ابيض مثل الكله شكل زره فاة كله — اللّباس *abjaḍ abjaḍ mit(e)l elkille šigal zirräh fât killäh — ellibâs* = Weiss, weiss wie ein Moskitonetz, es trug fort seinen Oberschenkel, und sein ganzer (Schenkel) ging hinein? — die Hosen.

šigal = *šâl* (Reschid) ist Lehnwort von aram. ܫܩܠ. — *zirr* = Oberschenkel, *sâg* = Unterschenkel. — Das Suffix von *kill* muss sich auf *zirr* beziehen.

---

82. انى كل عمرى ما چذبت چذبه شلت بابل على راسى ما شفت دجاجه اتبيض اخيار *ânī kill ʿomrī mâ čedéb(e)t čedbe šil(e)t Bâbil ʿala râsī mâ šif(e)t dežâže (e)tbeiḍ (i)ḫjâr* = Ich habe mein Lebtag keine Lüge gesagt: ich habe Babil auf meinem Kopfe getragen und habe noch keine Henne Gurken legen gesehen.

83. كل عمرى ما چذبت مثكال شفت الكنبره تنكل خشب وابو الزعر نجّار *kill ʿomrī mâ čedéb(e)t mitgâl šif(e)t elgunbara tingul ḫašab weʾabū zzaʿ(a)r neǯǯâr* = In meinem ganzen Leben habe ich kein Loth gelogen: ich sah eine Haubenlerche Holz tragen und den Zaunkönig(?) als Zimmermann.

abū zza3(a)r ist ein noch kleinerer Vogel als der Sperling, der sich in grossen Mengen in den jungen Palmen aufhält. Trotz seiner Kleinheit wird er seines Verstandes halber *šē(i)ḫ ettuiūr* genannt. Ich habe mir einen *abū zza3(a)r* schiessen lassen und ihn für einen Zaunkönig gehalten; wegen meiner ungenügenden ornithologischen Kenntnisse ist die Bestimmung aber nicht sicher.

84. كل عمرى ما چذبت مثكال شفت عصفور فوك المناره اوشال بغداد اوطار *kill 3omrī mā čedéb(e)t mitgāl šif(e)t 3asfūr fō(u)g elmanāra ūšāl Baġdād ūṭār* — Mein ganzes Leben habe ich kein Loth gelogen; ich sah einen Spatz auf dem Minaret, der trug Bagdad und flog fort.

---

85. عدنا نبكه وعد بيت نبكان نبكه مدرى نبكتنا احلا من نبكت بيت نبكان مدرى نبكت بيت نبكان احلا من نبكتنا *3addnā nobge ū3add bē(i)t Nobgān nobge medrī nobgétnā aḥlā min nobget bē(i)t Nobgān medrī nobget bē(i)t Nobgān aḥlā min nobgétnā* = Bei uns steht ein Nebukbaum, und beim Hause Nobgan's steht ein Nebukbaum. Ich weiss nicht, ob unser Nebukbaum süsser als der Nebukbaum des Hauses Nobgan's, oder ob der Nebukbaum des Hauses Nobgan's süsser ist als unser Nebukbaum.

nobge ist Nomen unit. von *neb(u)g* (نبق); ein anderer Name ist *sidre*. Es ist der Jujubenbaum (s. Palgrave, a. a. O. I, 232; II, 155; Jeannier, a. a. O. S. 336, Reinhardt, a. a. O. S. 85, § 163). — *medrī* = *mā ʿadrī* mit unterdrücktem Hamze. Anders glaube ich die Form *medrī* in dem bekannten *(e)šmedrinī*, *ešmedrik* u. s. w. = ich, du weisst nicht erklären zu müssen. Hier fasse ich sie als Participium der vierten Form auf; also eigentlich = was belehrt mich? d. i. was weiss ich? = ich weiss nicht[1].

85. بيد المعيدى زبد اوبيد امى كسب يا يمه انطى كسبچ للمعيدى يا معيدى انطى زبدك الامى *bid elme3eidī zib(e)d ubid 'ummī kus(u)b jā jumma ōnṭī kuspič lilme3eidī jā me3eidī ōnṭī zibdak (e)l'ummī* = In der Hand des Meidanarabers ist Butter und in der Hand meiner Mutter sind Sesamüberbleibsel; o, Mutter, gieb deine Sesamüberbleibsel dem Meidanaraber, o, Meidanaraber, gieb deine Butter meiner Mutter. (Die Schwierigkeit, diesen Satz schnell auszusprechen, besteht darin, dass man sich leicht in *kussič* und *zibbak* verspricht. Wer das thut, wird ausgelacht.)

kus(u)b, *kusup* (entlehnt aus pers. كُسْپه) sind die Überbleibsel von den Sesamkörnern, aus denen das Öl ausgepresst ist. Sie dienen als Futter für die Büffel. In der Anrede wird für *ab* und *umm*, um das Hamze zu zu vermeiden, *jā jābe* und *jā jumma* gesagt (ähnlich auch ZDMG. 22, 130). —

---

[1] Trotzdem مدرى für مايدرى schon früh vorkommt und Gawaliqi Ḫaṭa S. 145 gegen die schlechte Sprechweise مدريك für مايدريك zu Felde zieht (vergl. auch Landberg, a. a. O. S. 274). Aber wie sollte man sonst das Fragewort erklären?

Für *(e)l'ummī* kann man auch *li'ummī* oder mit ignorirtem Hamze *lummī* sagen (s. ZDMG. 22, 168).

86. سبع بيضاة من بيضاة الشضاشض احمسهن وجليهن وكللهن شضن يا شضاشض

sebʿa be(i)ḍât min be(i)ḍât eššeḍâšiḍ aḥammishinn wdžallihinn wagil ilhinn šiḍḍen jâ šeḍâšiḍ = Sieben Eier von den Eiern der Schisschisvögel brate ich und koche ich und sage zu ihnen: Fliegt fort, ihr Schisschisvögel.

Ob die *šiḍšiḍ*-Vögel wirklich existiren oder nur zwecks dieses Imtiḥân's erfunden sind, konnte ich nicht ausmachen. Einige Leute meinten, es sei ein Vogel, der im Gebirge wohne, andere wieder, es sei ein ad hoc erfundener Name. — *šiḍḍen* (wohl von شظ) erklärt Reschid als *gûmen, imšen*. Die 2. Person plur. fem. gen. des Imperativs geht übrigens nach Analogie der betreffenden Form im Imperfectum immer auf *en* aus; z. B. *taʿâlen* = kommt her, *rûḥen* = geht weg. Sie wird auch schon von Wallin, ZDMG. 12, 675 und Wetzstein, ZDMG. 22, 184 erwähnt.

Russische Arbeiten über Westasien.

Jahresbericht für 1900.

Von W. Barthold.

I.

Universität St. Petersburg. — Archaeologische Gesellschaft. — Kaiserliche öffentliche Bibliothek. — Institut für orientalische Sprachen in Moskau. — Zeitschriften.

Von der Universität St. Petersburg herausgegebene Schriften:

1. P. Melioransky, Ein arabischer Philolog über die türkische Sprache (Doctor-Dissertation). — Türkischer Theil des anonymen كتاب ترجمان فارسی و ترکی ومغولی, nach fünf Handschriften (davon drei in der Bodleiana zu Oxford, eine in Berlin — Pertsch, Türk. Nr. 60 — und eine in Paris: Anc. Fonds Turc Nr. 208) herausgegeben, mit Vorwort, Übersetzung, Glossar und grammatischer Untersuchung. Die beste Handschrift ist Cod. Bodl. Thurston 14 (Katal. Sachau und Ethé, part. I, p. 1022, Nr. 1761), doch scheinen alle Handschriften auf einen schon ziemlich verdorbenen Urtypus zurückzugehen. Im ersten Theile des Vorworts werden die übrigen Werke arabischer Grammatiker über die türkische Sprache, im zweiten Theile das vorliegende Werk besprochen, welches im XIV. Jahrhundert (oder gegen Ende des XIII.) in einer der nordwestlichen Provinzen Persiens verfasst zu sein scheint. Der arabische Philolog unterscheidet drei Hauptdialekte der Türksprachen: den Dialekt Turkestans (Osttürkisch), den Dialekt der »Türken unseres Landes« (Persiens?) und den Dialekt der Turkmenen (Südtürkisch). Letzterer wird kaum berührt; dagegen werden die phonetischen Eigenthümlichkeiten des Osttürkischen im Vergleich zu der in der Heimat des Verfassers verbreiteten Mischsprache ausführlich betrachtet. Der grammatische Theil des Werkes handelt vorzüglich über Etymologie; syntaktische Erscheinungen werden nur in wenigen Bemerkungen berührt. Die Glossare enthalten viele seltene Wörter, zum Theil solche, deren etymologischer Ursprung bis jetzt fraglich erscheint.

2. N. Marr, Texte und Forschungen im Gebiet der armenisch-georgischen Philologie:

I. Ephräm der Syrer. A. Über die Tage der Weihnachtsfeier. B. Über die Gründung der ersten Kirchen in Jerusalem. Armenischer Text mit syrischen Fragmenten in armenischer Transscription aus dem XII. und XIII. Jahrhundert, untersucht, herausgegeben und übersetzt. — Der Text ist der Handschrift des Klosters Etschmiadzin Nr. 919 entnommen.

Beide Abhandlungen sind dem Syrer Ephräm irrthümlich zugeschrieben worden. Die erste Abhandlung ist von einem Armenier Georg in Kesun aus dem Syrischen übersetzt; wir erhalten hier zum ersten Mal einen syrischen Text in armenischer Transscription. Das syrische Original stammt aus dem V., die armenische Übersetzung und Transscription aus der zweiten Hälfte des XII., die Handschrift aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts. Inhalt: Betrachtung der Frage, warum einige Völker Weihnachten am 6. Januar, andere am 25. December feiern; Lösung derselben wie in der modernen Wissenschaft (Verlegung der Feier auf den 25. December unter dem Einfluss des heidnischen *dies natalis*). In der Transscription wird syr. ܓ durch arm. ղ (ġ = غ) wiedergegeben; vergl. eine ähnliche Erscheinung in den Inschriften von Semirjetschje (ܓ für türk. غ), von Baron Rosen (Zapiski IV, 117 und 118) bestritten, aber durch die vorliegende armenische Transscription bestätigt. Die Bibliothek von Etschmiadzin besitzt noch andere syrische Texte in armenischer Transscription, darunter ein vielleicht authentisches Werk des Ephräm (Hdschr. Nr. 297, Sammlung des Katholikos Georg; Hymnen). — Die zweite Erzählung ist keine Übersetzung aus dem Syrischen, sondern gehört der armenischen Apokryphenlitteratur aus derselben (kilikischen) Periode an. Inhalt: Berufung des Concils von Nicaea durch Konstantin den Grossen und den armenischen König Trdat; Theilung der Heiligthümer Jerusalems zwischen beiden Fürsten. Die Entstehung solcher Sagen muss durch den Streit verschiedener Gemeinden in Jerusalem erklärt werden.

II. Joseph von Arimathia. Sage über die Erbauung der ersten christlichen Kirche in der Stadt Lydda. Georgischer Text nach Handschriften aus dem X. und XI. Jahrhundert (mit zwei palaeographischen Tafeln) untersucht, herausgegeben und übersetzt. — Die bisher veröffentlichten Versionen der Sage über die Kirche zu Lydda und die Heiligenbilder der Mutter Gottes und St. Georg's zeigen schon durch ihre gegen den Bilderstreit des VIII. und IX. Jahrhunderts gerichtete Tendenz ihren späteren Ursprung; die hier mitgetheilte ältere Version ist in drei georgischen Handschriften erhalten, deren älteste (Bibliothek des Iwiron auf dem Athos) auf das Jahr 977 zurückgeht. In der Ursprache kann die Sage nicht später als im VII. Jahrhundert entstanden sein; die georgische Version gehört dem VIII. oder IX. Jahrhundert an; da in diesem Zeitalter Übersetzungen aus dem Syrischen bez. Christlich-Arabischen wie aus dem Griechischen gleich gewöhnlich waren, kann die Frage, welcher Litteratur die Urschrift angehörte, nicht mit Sicherheit beantwortet werden; doch scheinen einige orthographische Eigenthümlichkeiten eher für eine Übersetzung aus dem Syrischen bez. Arabischen zu sprechen.

3. W. Barthold, Turkestan im Zeitalter des Mongolen-Einfalls. Theil I: Texte. Theil II: Untersuchung (Doctor-Dissertation, am 19. November / 2. December 1900 vertheidigt). — Im Vorwort wird erklärt, weshalb der Inhalt des Buches dem Titel nicht vollständig entspricht; zur Lösung der

Frage, welche Verhältnisse die Mongolen in Turkestan vorgefunden haben und wie diese Verhältnisse entstanden waren, war der Verfasser bei dem Mangel an Vorarbeiten genöthigt, den grösseren Theil seines Buches der Geschichte der vormongolischen Zeit zu widmen. Inhalt der Untersuchung:

Einleitung; Quellenkunde. Von den verloren gegangenen Urquellen war besonders das تاريخ ولاة خراسان des Sellami (IV. Jahrhundert H.; Fragmente bei Ibn-Challikan) von Bedeutung; nur durch die Abhängigkeit von Sellami kann die zuweilen wörtliche Übereinstimmung zwischen Gardizi und Ibn-al-Athir erklärt werden; auf Sellami gehen fast alle Nachrichten beider Geschichtsschreiber über die Tahiriden, Saffariden und Samaniden zurück.

Cap. 1. Geographische Beschreibung von Maweraunahr, vorzüglich nach den von de Goeje herausgegebenen arabischen Geographen.

Cap. 2. Mittelasien bis zum XII. Jahrhundert. Ergebnisse der Untersuchung (für dieses und die folgenden Capitel in den besonders gedruckten Thesen zusammengestellt):

a) Unmittelbar vor der arabichen Eroberung gehörte die Herrschaft im Lande dem Grundadel, den *Dihqanen*, neben welchen auch eine Geldaristokratie erwähnt wird, deren Vertreter gleich den Dihqanen in festen Burgen lebten und von demselben kriegerischen Geiste durchdrungen waren[1].

b) Die Omejjaden und ihre Statthalter treten nur als Eroberer und Gewaltherrscher, nicht als Schöpfer eines neuen Staatswesens auf.

c) Das Staatswesen wurde von den Abbasiden nach dem Muster des Sassanidenreiches, jedoch ohne nationale Grundlage, unter Gleichberechtigung der Araber und Perser ausgearbeitet. Die Verwaltung der östlichen Gebiete wurde allmählich den Vertretern der Landesaristokratie überlassen, aus der die Dynastien der Tahiriden und Samaniden hervorgegangen sind.

d) Die Herrschaft der Tahiriden und Samaniden kann als Zeitalter des »aufgeklärten Despotismus« bezeichnet werden. Das Bestreben der Fürsten war auf Schaffung einer starken Regierung und auf Hebung der Wohlfahrt der Bevölkerung, jedoch ohne durchgreifende sociale Reformen, gerichtet.

e) Regierungsfeindliche demokratische Bestrebungen wurden von den Charidschiten, Schiiten und »Glaubenskämpfern« (غازيان, المطوّعة) vertreten. Den Saffariden gelang es, diese verschiedenartigen demokratischen Elemente[2] unter ihrer Führung zu vereinigen und dadurch ihre Macht zu begründen.

f) Die absolutistischen Bestrebungen der Samaniden stiessen auf den Widerstand der Dihqane (Aufstand des Abu-Ali Tschagani) und der Anführer der türkischen Leibgarde; in diesem Kampfe zwischen Thron und

[1] Vergl. besonders Nerchakhy ed. Schefer, p. 29, 47.

[2] Bekanntlich sind die Saffariden aus der Bewegung der »Glaubenskämpfer« hervorgegangen; über ihre Verhältnisse zu den Charidschiten und Schiiten vergl. Siasset Namèh ed. Schefer, texte p. 14 und 194; Hamdallah Qazwini im Journ. Asiat. 4, XI, 419 und 420.

Militäraristokratie sehen wir die Geistlichkeit im Bunde mit der letzteren. Durch diese inneren Wirren ist die Eroberung des Landes durch die Türken gefördert worden.

g) Der Absolutismus erreichte unter den Gaznewiden, besonders unter Maḥmud, seine höchste Entwickelung. Seit dieser Zeit wird die Bevölkerung in das (meist aus verschiedenen Völkern gebildete) »Heer« (حشم) und die »Unterthanen« (رعيّت) eingetheilt. Das Heer erhält seinen Sold und ist dafür dem Herrscher zu treuem Dienst verpflichtet; die Unterthanen geniessen den Schutz des Herrschers und haben dafür die von ihm geforderten Abgaben ohne Widerrede zu entrichten. Das Recht, irgend welche Bestrebungen, selbst Erhebung gegen äussere Feinde nicht ausgenommen, mit bewaffneter Hand zu verfolgen, wird dem Volke unbedingt abgesprochen[1].

h) Unter den Seldschukiden und Qarachaniden (Ilek-Fürsten) wurde das Princip der Selbstherrschaft weniger streng eingehalten; auf Grund der bei Nomadenvölkern geltenden Eigenthumsbegriffe wurde auch die Herrschaft nicht als Eigenthum des Chans, sondern als Eigenthum des gesammten Chansgeschlechtes betrachtet. Die ersten türkischen Herrscher regierten durchaus nicht wie persische Despoten; das Amt der über die einzelnen Statthalter gesetzten Berichterstatter wurde abgeschafft[2], das Amt des Hofscharfrichters verlor seine Bedeutung[3]. Trotz der guten Absichten einzelner Herrscher war die Herrschaft der Nomaden für die eroberten Länder höchst verderblich, namentlich wegen des Systems der Theilherrschaft und der Militärlehen.

i) Die späteren Herrscher konnten sich dem Einfluss der Traditionen des persischen Despotismus nicht entziehen, wodurch die Unzufriedenheit ihrer Stammesgenossen erweckt und der Gegensatz zwischen Thron und Kriegerstand verschärft wurde. Die Geistlichkeit finden wir nach wie vor auf Seiten des Militärstands; im Reiche der Qarachaniden äusserte sich der Kampf zwischen der weltlichen Macht und der Geistlichkeit durch die Hinrichtung mehrerer einflussreicher Scheiche und durch die Hinrichtung eines Chans auf Grund eines Gutachtens der Geistlichkeit.

Cap. 3. Qara-Qitajer und Chorezmschahs. Ergebnisse:

a) Nach dem Verfall der Seldschukenherrschaft hatten die Ghuriden und die Chorezmschahs vor anderen Fürsten den Vortheil, dass ihr Land in geographischer und ethnographischer Beziehung ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildete und seinen Fürsten eine feste Operationsbasis, bei ungünstigen Verhältnissen eine sichere Zuflucht bot. Durch rastlose Thätigkeit, durch geschickte und rücksichtslose Politik gelang es den Chorezmschahs, den ganzen Osten der muhammedanischen Welt ihrer Macht zu unterwerfen.

b) Der Chorezmschah Muḥammed konnte weder den Kriegerstand und die Geistlichkeit zufriedenstellen, noch die Volksmassen vor der Willkür

[1] Vergl. besonders Baihaki ed. Morley, p. 688.

[2] Siasset Namèh, texte p. 65.

[3] Ibid. p. 122.

der Soldaten beschützen. Durch die Abschaffung des Amtes des Grossvezirs war auch die Bureaukratie geschwächt worden; im Kampfe gegen äussere Feinde konnte sich der Herrscher weder auf irgend einen Zweig seines Verwaltungssystems noch auf irgend eine Classe der Bevölkerung stützen.

Cap. 4. Tschingiz-Chan und die Mongolen. Ergebnisse:

a) Unter der Führung Tschingiz-Chans hatte sich eine Schaar junger Aristokraten versammelt, welche den Kern seines Heeres bildete und später als Leibwache des Chans ein sorgfältig ausgearbeitetes Reglement erhielt. Wie die Organisation der Militärkräfte, so muss auch die Einrichtung der Verwaltung des Reiches als selbständige Schöpfung des Chans bezeichnet werden, welcher die Vertreter einer höheren Cultur nur als Werkzeuge seiner Pläne benutzte, ohne sich von ihrem Einfluss beherrschen zu lassen.

b) Der Wunsch Tschingiz-Chans, Handelsbeziehungen mit dem Reiche des Chorezmschah anzuknüpfen, musste den Interessen seiner Unterthanen, darunter auch der am mongolischen Hofe thätigen muhammedanischen Kaufleute, vollständig entsprechen. Dagegen war es Muḥammed nur um die Sammlung von Nachrichten zu Eroberungszwecken, nicht um die Förderung der Handelsinteressen seiner Unterthanen zu thun.

c) Die Nachricht von der Gesandtschaft des Chalifen Nasir an den mongolischen Hof verdient keinen Glauben; überhaupt besteht kein Grund anzunehmen, dass der Zusammenstoss zwischen den Mongolen und dem Reiche des Chorezmschah durch den Einfluss einer dritten Macht beschleunigt worden ist[1].

d) Die leichte Eroberung des Reiches des Chorezmschah findet ihre Erklärung in den oben erwähnten Zuständen dieses Reiches und in der vortrefflichen Organisation des mongolischen Heeres, dessen Führer nur als gehorsame und geschickte Vollstrecker des Alles beherrschenden Willens ihres Herrschers auftreten. Dagegen sehen wir bei den muhammedanischen Heerführern, den Chorezmschah Dschelal-ad-din nicht ausgenommen, nur persönlichen Heldenmuth, keine Fähigkeit, grössere Streitkräfte zu organisiren und die nationalen Gegensätze in dem aus verschiedenen Völkern bestehenden Heere auszugleichen.

Zapiski der Orientalischen Section der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft, Bd. XII, vierte Lieferung:

1. Protokolle der Sitzungen der Section; darin:

a) Vortrag von V. Shukowsky, Gespräche mit persischen Derwischen unserer Zeit. — Handelt über zwei religiöse Orden, den Nimetallahi (von Nimetallah Veli, gest. 834 H., begründet) und den Dschelali oder Ḥakksar (Zeit der Gründung unbekannt).

---

[1] Vergl. die entgegengesetzte Ansicht bei A. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendlande, II, 205.

b) Vortrag von W. Barthold, Über einige in Samarqand geprägte (kupferne) Dirhems. — Gegen Baron V. Tiesenhausen (Zapiski VI, 252—254) wird hier behauptet, dass auf den Münzen نواحى, nicht تواجى zu lesen ist, und dass die Münzen für »Samarqand und die Umgegend« (سمرقند ونواحى) geprägt wurden. Denselben Sinn hat die türkische Inschrift auf einer vom Verfasser früher herausgegebenen Münze, damals nicht verstanden (vergl. Westas. Stud. III, 224). Es ist dort (mit Berichtigung von P. Melioransky) zu lesen سمرقنددا ايجلين تاشلين: »in Samarqand, im inneren und äusseren Theile der Stadt« (soll die Münze gelten).

2. W. Barthold, Kitabi-Qorqud III (über die Zerstörung des Hauses von Salor-Kazan durch ungläubige Georgier).

3. Derselbe, Aus dem Münzcabinet der Universität St. Petersburg. II. Unedirter samanidischer Fels (303 H. in Achsiket geprägt, mit dem Namen des Muḥammed ibn Asad, vergl. Ibn-al-Athir VIII, 97). III. Fels des Ismail ibn Aḥmed (286 H. in Schasch geprägt).

4. B. Turajew, Die aethiopischen Handschriften des Museums der Gesellschaft für kirchliche Archaeologie. — Den hier beschriebenen zwei Handschriften entsprechen zwei Handschriften des Britischen Museums (Orient. 557 und Orient. 691, vergl. Wright, Catalogue, Nr. CL und CCLV).

5. P. Kokowtzew, Die Arbeiten der Semitischen Section des XII. Orientalistencongresses in Rom.

6. A. Nesterow, Die Vergangenheit der Aral-Steppen nach den Sagen der Qyrghyzen im Kreise Kazalinsk. — Nach der Erzählung eines blinden Greises (78 Jahre alt) niedergeschriebene Sage über sieben Völker, welche nach einander das Gebiet des heutigen Kreises Kazalinsk bewohnt haben sollen: Adaghy (Fürst Fasyl-Chan), Qataghan (Tursun-Chan), Mughal (Sandschar-Chan), Noghai (Aziz-Dschanybek), Qalmaq (Usa-Seren), Qara-Qalpaq (Rysqul-Chan) und Qazaq. In der Erzählung über das Volk Baisyn (westliche Nachbarn der Adaghy) wird der Held Atymtai erwähnt (Anklang an die arabischen Erzählungen über Ḥatim den Tajjiter). Über die Gründung der Stadt Orenburg wird eine ähnliche Sage wie über die Gründung vieler anderer Städte (Zerschneiden einer Ochsenhaut in dünne Riemen) erzählt.

Recensionen:

1. A. Markow, Inventarkatalog der muhammedanischen Münzen der Kaiserlichen Ermitage, St. P. 1896, und 2. Derselbe, Sammlung der Orientalischen Münzen der Kaiserlichen Ermitage, Katalog der Dschelaïridenmünzen, St. P. 1897 (vergl. Westas. Studien II, 92 und 93); angezeigt von Baron V. Tiesenhausen. — Empfehlende Anzeige beider Werke, mit Berichtigung einiger Personen- und Städtenamen.

3. Russisch-Turkestan, Sammelwerk, Taschkent 1899, und 4. Nachschlagebuch für das Gebiet Samarqand, Bd. VI, Samarqand 1899 (vergl. Westas. Studien III, 233—236); angezeigt von W. Barthold.

5. J. Kraft, Aus der Vorzeit der Qyrghyzen, Orenburg 1900; angezeigt von N. Wesselowsky. — Recensent hebt hervor, dass alle hier

vereinigten Artikel bereits in der »Turgaiskaja Gazeta« oder den »Turgaiskija Oblastnyja Wjedomosti« erschienen waren. Ein solcher Nachdruck von Zeitungsartikeln ist sehr zu empfehlen, doch muss dabei eine sorgfältige Auswahl vorgenommen werden. Von Bedeutung sind nur einige Artikel des Verfassers, darunter besonders der Artikel über »Abschaffung der Sclaverei bei den Qyrghyzen« und die mitgetheilten Sagen, Märchen und Fabeln. Im Gegensatz zur Ansicht des Verfassers bestreitet Recensent die Existenz der Sclaverei als eines ausgebildeten Instituts bei den Qyrghyzen; die Sclaven wurden in die Steppe nur als Waare eingeführt und mit Vortheil nach Buchara und Chiwa weiterverkauft. Recensent bedauert, dass die Proben der Volkslitteratur weder im Urtexte noch in wörtlicher Übersetzung angeführt werden.

6. Stanley Lane-Poole, M. A., Saladin and the fall of the kingdom of Jerusalem, New York and London 1898; angezeigt von W. Barthold. — Das Buch wird von Fachgelehrten wie vom grossen Publicum mit gleichem Interesse gelesen werden. Von den Mängeln des Buches wird hervorgehoben, dass der Verfasser die inneren Zustände des Seldschukenreiches nach dem Siasset-nameh des Nizam-al-mulk schildert, ohne zu beachten, dass die wirklichen Zustände den Ideen des Vezirs, wie Letzterer häufig ausdrücklich bezeugt, nicht immer entsprachen.

7. F. H. Skrine and E. D. Ross, The Heart of Asia, London 1899; angezeigt von W. Barthold. — Recensent bespricht vorzüglich den ersten, von Prof. Ross verfassten Theil des Buches, in welchem zum ersten Mal eine zusammenhängende Schilderung der Geschichte Turkestans gegeben wird. Wissenschaftlichen Werth besitzen vorzüglich die Capitel 5—12, in welchen die von Tabari überlieferten Nachrichten zum ersten Mal einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen werden; dagegen wird die Geschichte der persischen und türkischen Dynastien nur nach späteren Compilationen, mit vollkommener Übergehung des Ibn-al-Athir, erzählt. Besonders mangelhaft und ungenau sind die Nachrichten über die Qarachaniden (Ilek-Fürsten, Cap. 16). Mit grösserer Genauigkeit, aber ebenfalls nicht ohne irrthümliche Angaben, sind die letzten Capitel (über die neuere Geschichte des Landes) geschrieben.

8. M. Lidzbarski, Handbuch der nordsemitischen Epigraphik. Weimar 1898; angezeigt von P. Kokowtzew. — Würdigung dieses ersten wissenschaftlichen Handbuches für den betreffenden Gegenstand; Ungenauigkeiten oder Weglassungen von Bedeutung lassen sich nicht nachweisen.

9. Clermont-Ganneau, Album d'Antiquités Orientales, Livr. I, Paris 1897; angezeigt von P. Kokowtzew.

10. Dr. L. Bonelli, Elementi di grammatica turca-osmanli, Milano 1899; angezeigt von P. Melioransky. — Als Schulgrammatik für Anfänger entspricht das Buch seinem Zwecke, jedoch nicht mehr als die früheren Grammatiken dieser Art, z. B. das Werk von J. W. Redhouse. Es ist zu bedauern, dass wir bis jetzt noch keine wissenschaftliche Untersuchung des osmanischen Dialekts (vom Standpunkte der sogenannten neogrammatischen Schule) besitzen.

Bd. XIII, erste Lieferung:

1. Protokolle der Sitzungen der Section; darin:

a) Vortrag von N. Wesselowsky, Über die Entdeckung thönerner Särge in Samarqand[1]; dazu Bemerkungen von W. Barthold über diese Art der Bestattung, mit Hinweis auf Tabari II, 1694, und Nerchakhy ed. Schefer p. 60 und Bemerkungen von P. Kokowtzew, mit Hinweis auf die Ossuaria bei den Juden.

b) Vortrag von A. Wesselowsky, Orientalische Episoden in den Romanen über den heiligen Gral[1]. — Nach der Ansicht des Vortragenden ist die Sage, nicht wie bisher angenommen worden ist, in Britannien, sondern im christlichen Orient mit späterer Localisation nach Britannien entstanden. Der Vortragende beruft sich auf zwei Romane aus dem Gral-Cyklus, Joseph d'Arimathie von de Boron (etwa 1170 geschrieben) und den ersten Theil des Grand Saint-Graal. Über Joseph von Arimathia vergl. die georgische, wahrscheinlich aus dem Syrischen übersetzte, in einer Handschrift aus dem X. Jahrhundert erhaltene und jetzt von Marr herausgegebene Sage (vergl. oben S. 176); im Grand Saint-Graal müssen die späteren Lesungen *France* und *Bretagne*, wie die handschriftlichen Varianten zeigen, durch *Euphrat* und *Bethanie* (Betaine) ersetzt werden; es handelt sich um Bethanien mit seinen Ebioniten und Judenchristen und um eine von da ausgezogene christliche Diaspora im nördlichen Mesopotamien. Auf dieses Land deuten auch die übrigen Eigennamen, wie *Orcaus* für *Orrhâi*, *Orhoi* = Edessa. Die Sage kann von einem Kleriker während der französischen Herrschaft in Edessa (1098—1144) gehört worden sein; in der byzantinischen Litteratur lässt sie sich nicht nachweisen.

2. B. Turajew, Aethiopische Handschriften im Schlosse zu Gatschina. — Zwei Handschriften, von Aschinow dem Kaiser Alexander III. dargebracht; die eine (schön geschrieben, wahrscheinlich aus dem XVII. Jahrhundert) enthält Gebete und Beschwörungen; die andere (schlechte Handschrift vom Jahre 1871) Psalmen und Hymnen.

3. Derselbe, Über zwei Täfelchen mit Keilschriftzeichen im Museum der Gesellschaft für kirchliche Archaeologie bei der geistlichen Akademie zu Kiew. — Beide Täfelchen stammen, wie Schriftcharakter und Inhalt beweisen, aus dem Hügel Tel-loh, dessen Erforschung (1877 von de Sarzec begonnen) wir die Entdeckung der ältesten schriftlichen Denkmäler Asiens (Anfang des 3., vielleicht auch Ende des 4. Jahrtausends v. Chr.) verdanken. Unsere Täfelchen gehören der letzten der von Thureau Dangin[2] unterschiedenen Perioden an. Inhalt: *a*) Rechnung über Zahlungen in Korn; *b*) Bilanz der Einnahmen und Ausgaben eines Tempels für den Monat Thammuz.

---

[1] Vergl. über diese Entdeckung weiter unten (über die in Taschkent erschienenen Arbeiten).

[1] Vollständig ist der Vortrag in den Nachrichten der Kaserlichen Akademie der Wissenschaften, Section für russische Sprache und Litteratur (Bd. V, S. 393—450) erschienen (unter dem Titel: »Wo hat sich die Sage über den hl. Gral gebildet? Einige Betrachtungen«).

[2] Revue d'Assyriologie III, 118 sq.; IV, 69—87.

4. V. Tiesenhausen, Zur Vertheidigung des Ibn-Fadhlan. — Gegen A. Spitzyn, welcher in den »Zapiski« der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft (Bd. XI der russischen Section, Lief. 1 und 2, S. 161—166) zu beweisen sucht, dass Ibn-Fadhlan weder bei den Bulgharen noch bei den Russen gewesen sei und alle seine Nachrichten einer schlecht verstandenen Erzählung eines wenig aufmerksamen Beobachters entnommen habe. Demgegenüber wird hier bewiesen, dass Ibn-Fadhlan neben Susan ar-Rassi an der Gesandtschaft theilgenommen hat und dass seine Angaben nichts Widersinniges enthalten.

5. N. Marr, Armenisch-syrische lexikalische Notizen. — Syr. ܘܫܦܐ, nach Smith (Thes. syr.) und Brockelmann (Lex. syr.) *ἅπαξ λεγόμενον*, muss mit alt-arm. *vischap*, georg. *veschapi* zusammengebracht werden; bedeutet nicht serpentis genus (»in Aegypto«), sondern »Drachen, Schlangenungeheuer«.

6. Derselbe, Zur Frage über Übersetzungen aus dem Armenischen in das Arabische. — Diese Übersetzungslitteratur ist durch die Beziehungen der Armenier zu den syrischen Jakobiten, deren Schriftsprache das Arabische war, entstanden; wir besitzen den arabischen, aus dem Armenischen übersetzten Text eines von den Jakobiten und Armeniern gemeinschaftlich ausgearbeiteten Glaubenssymbols (XI. oder XII. Jahrhundert; vergl. Sachau, Verzeichniss der Syrischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin, S. 614). Ausser dem bereits früher besprochenen Buch vom Fuchse (Westas. Stud. III, 221) gehören dieser Übersetzungslitteratur noch die Briefe der Korinther an St. Paulus und St. Pauli an die Korinther an (übersetzt von einem Bewohner von Aleppo). Im Kloster des hl. Panteleimon auf dem Athos befindet sich eine arabische Handschrift, welche die Episteln der Apostel enthält und in Aleppo 1664 n. Chr. auf Wunsch eines aus Aderbeidschan angereisten reichen Armeniers geschrieben worden ist. Sollte hier keine Übersetzung aus dem Armenischen vorliegen, verdient doch die Thatsache, dass ein Armenier aus Aderbeidschan sich für arabische Bibeltexte interessirte, einige Beachtung.

7. N. Wesselowsky, Aus einem Briefe von N. Ilminsky an W. Grigorjew, vom 17. Januar 1865. — Es werden hier einige von Berezin in seiner Doctor-Dissertation »Übersicht der inneren Einrichtung des Ulus Dschutschi« (russ.) missverstandene Ausdrücke des Raschid-ad-din erläutert. Die Worte شوسون (Getränk), قلان (Abgabe, vielleicht in Victualien entrichtet, hier wohl die für die Eilboten bestimmte Nahrung), آنكرجاق (Sattel) und ارغمجى (Strick) beziehen sich, gleich dem Worte اولاغ (Postpferd) auf die Pflicht der Nomaden, deren Weidegebiete in der Nähe der Poststrasse lagen, für die Beförderung der vom Staate ausgesandten Eilboten zu sorgen.

8. A. Diwajew, Nochmals über das Grab des hl. Chorchut-Ata (vergl. Westas. Stud. I, 154). — Mit Photographie des Grabmals, welches seiner vollständigen Zerstörung durch die Fluthen des Syr-Darja entgegensieht.

9. B. Turajew, Dem Andenken von W. W. Bolotow. — Nekrolog des am 5./18. April 1900 verstorbenen Gelehrten, mit Verzeichniss seiner Schriften.

Recension:

V. Chauvin, Bibliographie des ouvrages arabes, II. III. IV, Paris 1897—1900; angezeigt von Baron V. Rosen. — Das Werk enthält Manches, was eigentlich nicht in das Gebiet der arabischen Bibliographie gehört und den Gegenstand einer besonderen Arbeit bilden könnte; so werden z. B. auch solche Arbeiten angeführt, die sich auf das Verhältniss der arabischen Litteratur zur mittelalterlichen und neueren europäischen beziehen. Vollständig und fehlerfrei kann eine Übersicht der auf solche Fragen bezüglichen Litteratur natürlich nicht sein; doch verdient der Verfasser für das von ihm Gegebene den wärmsten Dank Aller, die sich für Orientalia und Folklore interessiren.

Bd. XIII, zweite und dritte Lieferung; bis jetzt nur in Einzelabdruck erschienen.

N. Marr, Hagiographische Materialien nach den Handschriften des Iwiron. Theil I. Beschreibung von fünf Pergamenthandschriften. — Über die Forschungen des Verfassers auf dem Athos vergl. Westas. Stud. III, 226 f. Inhalt der hier besprochenen Handschriften (Excerpta und photographische Aufnahmen):

a) Nr. 50 (nach dem Katalog von Tsagareli): Lebensbeschreibungen von Heiligen (darunter die im griechischen Original verloren gegangene Lebensbeschreibung des hl. Bagrat oder Pankratius, verfasst von Euagrius) und Predigten (X. Jahrhundert).

b) Nr. 51: Worte und Thaten der hl. Väter-Anachoreten (vielleicht nicht mit der im Katalog unter dieser Nummer angeführten Handschrift identisch, da die Beschreibung vielfach nicht stimmt); XI. Jahrhundert. Übersetzung des Werkes Ἀποφθέγματα τῶν ἁγίων πατέρων, doch mit vielen Abweichungen vom Original; vielleicht einer syrischen Version, unter Vermittelung einer armenischen, entnommen.

c) Nr. 55: Lebensbeschreibungen von Heiligen (XI. Jahrhundert).

d) Nr. 57: gleichen Inhalts (X. Jahrhundert); darin Briefwechsel zwischen dem Katholikos der Georgier Samuel und Johann Sabanisdze (beide Briefe in Text und Übersetzung mitgetheilt).

e) Nr. 73: Lebensbeschreibungen, Lobreden und Sendschreiben (XI. Jahrhundert).

Im Anhang einige Berichtigungen zum Katalog von Tsagareli und ein Verzeichniss der dort nicht beschriebenen Handschriften.

»Zapiski« der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft, Section für classische, byzantinische und westeuropäische Archaeologie, Bd. XII:

B. Turajew, Zur Geschichte der Hethiterfrage. — Übersicht der verschiedenen Theorie über die Hethiter und die ihnen zugeschriebenen Denkmäler seit der grundlegenden Arbeit von Sayce [The monuments of the Hittites: Transact. of Soc. Bibl. Arch. VII (1880), 248—293]. Anlässlich

der Theorie von Th. Reinach über die Mitanni (Revue des études grecques VII, 313—318 und ausführlicher in den Actes du X. congrès des orientalistes, sect. VII, part. IV, p. 24) wird bemerkt, dass diese Ansicht, obgleich von falschen Praemissen ausgehend, durch von Reinach nicht beachtete Thatsachen einige Wahrscheinlichkeit erhält. Das im Vertrage des Ramses II. mit den Cheta und im sogenannten Gedicht des Pentaur erwähnte Land Kidschawadan ist vielleicht mit dem Cazacene von Strabo (XII, 553) und Plinius (Hist. Nat. VI, 3) identisch, muss also im nördlichen Theile Kappadokiens gesucht werden. Die Sprache der in Tell-el-Amarna gefundenen Inschriften wird von Jensen (Zeitschrift für Assyriologie V, 166—209) mit dem Dialekt der Chaldäer von Urartu verglichen; auf eine Verwandtschaft zwischen beiden Völkern weist auch der Name des Gottes Tischub hin. Ausführlich werden die Arbeiten der französischen Expedition von 1893—1894[1] besprochen. Die historische Einleitung von Chantre ist durchaus unzuverlässig, dagegen sind die Ergebnisse der Expedition selbst von grösster Wichtigkeit. Zum ersten Male sind Keilschrifttafeln unmittelbar aus der Erde ausgegraben worden; darunter befinden sich einige, deren Sprache bis jetzt unbekannt ist; sollte diese Sprache, wie es bei oberflächlicher Untersuchung scheint, mit der Sprache der Sendschreiben von Duschratta identisch sein, so gewinnt die Theorie von Reinach und Wiedemann noch mehr an Wahrscheinlichkeit. Die Schrifttafeln sind jedenfalls nicht jünger als das XV. Jahrhundert v. Chr. und zeugen, wie auch die Basreliefs, vom hohen Alterthum des Ortes. Den von Chantre mitgetheilten Basreliefs können noch drei andere (hier nach photographischen Aufnahmen herausgegeben) hinzugefügt werden, von denen zwei (vom Taurus in Kilikien) sich im Museum von Tiflis befinden und bereits von Morgan (Mission scientifique au Caucase II, pl. V et VI), freilich sehr schlecht, herausgegeben worden sind. Das dritte Denkmal stammt aus dem alten Tiana, befindet sich im Dorfe Andaval bei Nigde und ist 1895 von J. Smirnow photographirt worden.

N. Marr, Kurzer Katalog der Sammlung georgischer Handschriften, 1896 von der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek erworben (aus dem erst im Jahre 1900 erschienenen Bericht der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek für 1896). — Beschreibung von 26 Handschriften; im Vorwort wird auf zwei Unica der Sammlung (Nr. 23 — 1738 verfasste Beschreibung der Palais und Gärten Peterhofs von Vachtang Orbeliani und Nr 26 — Sammlung von Briefen und Documenten, wichtig für die Geschichte der letzten Tage des georgischen Reiches) und auf einige andere seltene Handschriften aufmerksam gemacht.

Orientalische Studien (Trudy po vostokovjedeniju), herausgegeben vom Lazarew'schen Institut für orientalische Sprachen (Moskau):

[1] Recherches archéologiques dans l'Asie Occidentale. Mission en Cappadoce 1893—1894 par Ernest Chantre. Paris 1898.

Erste Lieferung. Das Buch Paralipomenon in der ältesten armenischen Übersetzung (Editio princeps). — Armenischer Text, herausgegeben von G. Chalatjantz, mit russischem und ausführlicherem armenischen Vorwort (1899).

Zweite Lieferung. J. Laptew, Qazaq-qyrghyzische sprachliche Materialien. — Die Materialien sind 1895 vom Studenten Laptew vorgestellt und später auf Beschluss des Conseils unter der Redaction des Prof. Sakow gedruckt worden. Die hier mitgetheilten Proben der Volkslitteratur zerfallen in Sprichwörter (Maqaldar), Lieder und Gedichte (Ülender, Sözder) und Erzählungen (Ertege). Mehr als die Hälfte dieses Theiles füllt das Gedicht Kaarman (505 Verse) aus, welches hier zum ersten Mal im qyrghyzischen Dialekt und mit phonetischer Transscription erscheint. Die Anmerkungen enthalten meist grammatische Notizen; die Quellen, welchen die hier mitgetheilten Materialien entnommen sind, werden nur in wenigen Fällen genannt. Dem Werke ist eine »kurze Skizze der qazaq-qyrghyzischen Sprache« und ein »qyrghyzisch-russisches Wörterbuch« beigefügt.

Dritte Lieferung. Ws. Müller, Skizze der Phonetik des hebräisch-tatischen Dialekts. — Gemeint ist der Dialekt der sogenannten Bergjuden (Dagh-Tschufut) im Kaukasus; die phonetischen Eigenthümlichkeiten des Dialekts werden auf Grund der vom Verfasser in den Ausgaben der Akademie (1892) veröffentlichten »Materialien zum Studium der hebräisch-tatischen Sprache« (historische Einleitung, Texte und Wörterbuch) festgestellt und in einigen Fällen mit der Phonetik der neupersischen Dialekte (nach Shukowsky) verglichen. Der Verfasser macht auf den Einfluss der semitischen Aussprache einiger Consonanten und auf den »unverkennbaren Einfluss« türkischer Sprachelemente aufmerksam. Das Vorwort enthält einige (äusserst verworrene) Bemerkungen über die Herkunft des Volkes und die Zeit seiner Auswanderung nach dem Kaukasus[1].

Journal des Ministeriums für Volksaufklärung 1900, Nr. 10 (October): N. Soloveitschik, Forschungen über die Mescha-Inschrift. — Geschichte der Entdeckung, Zerstörung und Wiederherstellung der Inschrift; Übersicht der Litteratur in der ersten (bis 1875) und zweiten (seit 1886 — Ausgabe von Smend und Socin) Periode und der neuesten Arbeiten (seit Nordlander, Die Inschrift des Königs Mesa von Moab, Leipzig 1896). Besonders ausführlich werden die von Löwy (The Scottish Review, April 1887) ausgesprochenen Zweifel an der Authenticität der Inschrift und deren Widerlegung durch Clermont-Ganneau (The Contemp. Review, August 1887) betrachtet. Am Schluss dieses ersten Theiles seiner Arbeit (Fortsetzung versprochen) giebt der Verfasser eine russische Übersetzung der Inschrift, mit Anmerkungen über die verschiedenen Deutungen fraglicher Stellen.

---

[1] Diese Auswanderung wird durch die Religionsverfolgungen der Sassaniden erklärt, trotzdem wird behauptet, dass der Dialekt der Bergjuden schon in ihrer früheren Heimat (in Aderbeidschan) von türkischen Sprachelementen durchdrungen war!

Wissenschaftliche Übersicht (Nautschnoje Obozrenije) 1900, Nr. 10 (October): V. V—r, Das Batschebazthum in Mittelasien. — Der Batscha, ursprünglich nur Sänger und Tänzer, soll ausserdem in Männergesellschaft den durch die Abwesenheit der Frauen fehlenden Reiz ersetzen. Vorstellung eines Batscha in dem durch seine Sänger bekannten Dorfe Dorch (im Gebirge östlich von Samarqand); der Batscha nur als Mädchen angeredet und seine Schönheit wie Frauenschönheit gepriesen.

Ethnographische Übersicht (von der Gesellschaft der Freunde der Naturwissenschaft, Anthropologie und Ethnographie in Moskau herausgegebene Zeitschrift):

Nr. 1. Ein (anonymer) Eingeborener, Die Kenntniss des Lesens und Schreibens in den Bergen Daghestans. — Beschreibung des Unterrichts (arabische Schrift und Qoran) bei den Leken und Qazikumüken, nach der bei allen muhammedanischen Völkern angewandten Methode. Die Mädchen werden nur in den Familien der Reichen, der Fürsten und Chane unterrichtet; auch der Knabenunterricht kann wegen des Auszugs eines grossen Theiles der Bevölkerung auf Lohnarbeit (jährlich bis 12000 Männer) nur unregelmässig geführt werden.

Nr. 2: 1. B. Chalatjantz, Sagen über iranische Helden im armenischen Volke. — Die hier mitgetheilten Sagen sind im Gouvernement Eriwan gehört worden. Das ganze persische Epos wird nach dem Namen seines Haupthelden als Rustami Zal bezeichnet. Im russischen Armenien hat Rustam jetzt einen Theil seiner Popularität eingebüsst; im türkischen Armenien steht sein Ruhm noch unvermindert da. Vielfach wird eine Armenisirung der Sagen beobachtet; so wird Rustam Sohn des M'her genannt, Zal als König von Sasun bezeichnet. Der Verfasser theilt auch eine im Dorfe Karwansarai (von Jeziden bewohnt) gehörte kurdische Sage über Rustam mit.

2. Th. Dscheiranow, Einige Angaben über abergläubische Vorstellungen der Armenier im Gouvernement Jelisawetpol. — Vorzüglich über Naturverehrung (Himmel, Sonne, Mond und Gestirne) und Geisterglauben (Waldgeister).

3. T. Kascheshew, Chantzeguasche. — Eigenthümliche Sitte der Kabardintzen: bei Regenmangel entfernen sich an einem Freitage alle Männer aus dem Aul, die Weiber stellen eine Schaufel (Chantze) auf, befestigen sie an einen Stock, schmücken sie mit einer Frauenkleidung und nennen sie Chantzeguasche (»Fürstin«- oder »Frau-Schaufel«). Die Chantzeguasche wird unter verschiedenen Ceremonien (darunter Opferung eines Lammes) herumgeführt, wobei gesungen wird: »Gott, in deinem Namen führen wir die Chantzeguasche herum; schicke uns Regen!«

II.

Kazan. — Tiflis. — Taschkent. — Wjernyj. — Semipalatinsk.

Gelehrte Nachrichten der Universität Kazan:

1. N. Pantusow, Materialien zum Studium des Dialekts der Sarten. Marghelanisches Märchen über den Greis und die Kaufmannstochter (sar-

tischer Text und russische Übersetzung). — Text in arabischer Schrift und phonetischer Transscription. Gegenstand des Märchens: Schicksale eines Mädchens, welches vor der Leidenschaft ihres greisen Pflegevaters fliehen muss; nach vielen Drangsalen wird die Tugend belohnt und das Laster bestraft. Im Vorwort erwähnt N. Katanow zwei von ihm gehörte Versionen desselben Märchens (in Tschugutschak von einem Einwohner von Luktschun und in Chami von einem dortigen Eingeborenen erzählt); in den Anmerkungen zur russischen Übersetzung werden diese Versionen mit der hier mitgetheilten verglichen.

2. Derselbe, Qyrghyzische Sprichwörter, im Kreise Kopal (Gebiet Semirjetschje) niedergeschrieben (Text, Transscription und Übersetzung). — 134 Sprichwörter; arabische und phonetische Transscription; im Vorwort (von N. Katanow) bibliographische Notizen über früher (seit 1870; chronologisch geordnet) veröffentlichte Sprichwörter; vor der Übersetzung Verzeichniss der Fremdwörter (russischen, persischen und arabischen Ursprungs).

3. A. Diwajew, Über die Hochzeitsfeier bei den Qyrghyzen des Syr-Darja-Gebiets. — Nach der Erzählung eines Qyrghyzen im Kreise Tschimkent; der Text in arabischer Schrift, die von Jünglingen und Mädchen gesungenen Lieder auch in phonetischer Transscription.

Nachrichten der Gesellschaft für Archaeologie, Geschichte und Ethnographie an der Universität Kazan, Bd. XVI, erste Lieferung:

1. A. Alektorow, Der Baqsa (aus der Welt des qyrghyzischen Aberglaubens). — Erzählung des *Baqsa* (oder *Baqsy*, Zauberer, vergl. Westas. Stud. II, 230) Süimenbai im Kreise Turgaisk über die ihm unterworfenen Geister (Dschinn); beschrieben werden die Geister Esdaulet, Ergoben, Aqmaral, Közmembet, Telsary (weiblicher Dschinn), ein namenloser Geist (weiblicher Dschinn, 90 Jahre alt, Pelz aus 90 Schaffellen) und Kershylan. Beschreibung einer Beschwörungsscene und eines erfolglosen Heilungsversuches.

2. A. Nesterow, Lobgesang des Dos-Chodscha zu Ehren des Sultans Kenisara Kasymow (vergl. Westas. Stud. III, 229).

3. N. Katanow, Muhammedanische Legenden über den Stab Mosis. — Enthält folgende Versionen: *a*) uighurische Version (aus dem قصص الانبيا von Rabghuzi, XIV. Jahrhundert); *b*) türkische Version (aus dem انوار العاشقين von Aḥmed Bidschan, 1451 n. Chr. verfasst und 1300 H. in Bulaq gedruckt); *c*) persische Version (aus dem روضة الصفا von Mischond, nach einer türkischen Übersetzung); *d*) dschagataiische Version, aus einem (1890 gedruckten) Commentar zu dem ثبات العاجزين von Allah-Jar-Sufi (gest. 1713 n. Chr.). Am Schluss Bemerkungen über eine Steppenpflanze, von den Eingeborenen in Turkestan Asa-i Musa genannt und auf den (angeblich in der Umgegend von Buchara vergrabenen) Stab Mosis zurückgeführt.

Zweite Lieferung; Recensionen:

A. Dobrosmyslow, Materialien zur Geschichte Russlands, Bd. I, Orenburg 1900, und J. Kraft, Aus der Vorzeit der Qyrghyzen, Orenburg 1900, Theil I und II, angezeigt von N. Katanow. — Die von A. Dobrosmyslow veröffentlichten Materialien (117 Documente) sind dem Archiv des Gebiets Turgaj entnommen und für das Studium der Beziehungen Russlands zu den Nomadenvölkern von Wichtigkeit. Aus dem Buche von J. Kraft (vergl. oben S. 180) werden einige Sagen angeführt, darunter eine Sage über die Überlistung des Chans Dschanybek durch den russischen Grossfürsten Iwan Kalita (Zerschneiden einer Ochsenhaut in Riemen, vergl. oben S. 180).

Dritte Lieferung:

A. Dmitrijew, Isker, (Stadt) des Kutschum am Irtysch. — Topographische Angaben über die Ruinen vom Anfang des XVII. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit. Schon gegen 1590 ist die Stadt von den Russen endgültig zerstört worden; 1623 finden wir hier zwei russische Dörfer. Um 1675 (Gesandtschaft des Nicolai Spafari nach China) stand hier noch eine Moschee, von den Tataren in Tobolsk erneuert; 70 Jahre später, zur Zeit der Reise von Gerhard Müller, war auch dieses letzte (hölzerne) Gebäude nicht mehr vorhanden; auch die Ruinen der Befestigungen waren bereits theilweise vom Irtysch weggeschwemmt, theilweise durch Menschenhand zerstört; der Ort wurde damals häufig von Schatzgräbern untersucht, bisweilen nicht ohne Erfolg. Seitdem ist die Zerstörung weiter vorgeschritten; wenn keine Maassregeln zur Erhaltung des noch Vorhandenen ergriffen werden, wird nach etwa 100 Jahren nichts mehr übrig bleiben.

Anhang zur zweiten und dritten Lieferung:

1. A. Nasyrow und P. Poljakow, Märchen der Tataren von Kazan in Zusammenstellung mit den Märchen anderer Völker. — Es sollen hier 11 Märchen in arabischer Schrift von Abd-al-Qajjum Nasyrow mitgetheilt, unter dessen Leitung von N. Katanow phonetisch transscribirt, von P. Poljakow in das Russische übertragen und mit den Märchen anderer Völker (Wolga-Gebiet, Kaukasus und Asien) zusammengestellt werden. Bisher sind 7 Märchen (nur Text, Transscription und Übersetzung) erschienen: *a*) über den armen Salam-Turchan und seinen Freund, den Fuchs; *b*) über den dummen Sohn eines Weibes; *c*) über die Stieftochter, die Hexe und die eigene Tochter; *d*) über den armen Gül-Nasyq, den Diw und den Fuchs; *e*) über Baidyk in Unter-Schirdan (Kreis Laïschew), der gern reich werden wollte; *f*) über den klugen Sohn und die dumme Mutter.

2. A. Alektorow, Index der Bücher, Zeitschrift- und Zeitungsartikel über die Qyrghyzen. — Hier nur Einleitung (Geschichte der Unterwerfung der Qyrghyzensteppe durch die Russen; kurze Beschreibung des heutigen Zustands des Volkes) und Anfang des Index (von *A* bis *Alektorow*). Der Verfasser strebt nach grösserer Vollständigkeit als A. Charuzin in seiner bekannten (1891 erschienenen) Bibliographie; den Titeln einzelner

Werke und Artikel wird jedes Mal eine kurze Inhaltsübersicht[1], zuweilen auch eine kritische Untersuchung beigefügt.

Sammlung von Materialien zur Beschreibung der Länder und Völker des Kaukasus, Bd. XXVII, Theil I (Vorwort von L. Lopatinsky):

1. M. Dschanaschwili, Die Belagerung Konstantinopels durch die Scythen, welche Russen genannt werden, und Zug des Kaisers Heraclius nach Persien. — Aus einer georgischen Handschrift vom Jahre 1042 n. Chr.; bezieht sich auf die Belagerung Konstantinopels, welche in byzantinischen Quellen den Awaren und den mit ihnen verbündeten Bulgharen und Slawen zugeschrieben wird (626 n. Chr.). Auf die Russen ist diese Belagerung wahrscheinlich nur durch den georgischen Compilator, unter dem Einfluss der Ereignisse späterer Jahrhunderte, bezogen worden.

2. J. Chotzjatowsky, Übersicht der Flora in der Umgegend des See Goktscha.

3. F. Karpovitsch, Die Araber und die Türken im Gebiet von Baku und die Einführung des Islams.

4. A. Ter-Markarow, Das Kloster Kermir-Vank. — Im Anfang des V. Jahrhunderts gegründet (Gouv. Eriwan, Kreis Nachitschewan); in der Nähe des Klosters befinden sich die Ruinen der bei Moses von Chorene (Cap. XXX) erwähnten Stadt Chram. Die Kirche und andere Gebäude sind von Jakob dem Grossen (X. Jahrhundert) erneuert und später mehrmals (noch im XIX. Jahrhundert) umgebaut worden. Die meisten vorhandenen Grabinschriften gehören dem XVII. Jahrhundert an.

5. P. Paul, Der See Goktscha. — Über das armenische Kloster auf der Insel Sevank (angeblich im IV. Jahrhundert gegründet) werden zwei Sagen erzählt.

6. S. Melnikow-Razvedenkow, Die Städte des nördlichen Theiles des Ostufers des Schwarzen Meeres. — Beschreibung der Städte Novorossijsk und Anapa; Nachrichten über die alten griechischen Colonien Bata und Gorgipia.

7. R. Chalilow, Die Mekteb und Medrese der Stadt Meschhed. — Der Verfasser hat 1899 die Stadt besucht und schildert vornehmlich die Missbräuche der Mutewallis, gegen welche Professoren und Studenten gleich machtlos sind. Es werden die wichtigsten Hülfsmittel für Grammatik, Jurisprudenz (فقه), Dogmatik (علم الاصول), Mathematik und Geschichte genannt. Die besten Schüler begeben sich zur Fortsetzung ihrer Studien nach Nedschef in Mesopotamien.

8. J. Moïsejew, Ein kleiner Theil von Letschchum. — Beschreibung des Ortes Lailaschi (früher Hauptort des Kreises Letschchum, Gouv. Kutais) und der Umgegend; Leben der Bevölkerung (zur Hälfte georgisch sprechende Juden).

9. M. Dschanaschwili, Die Iberier in Spanien (nach einer Handschrift aus dem XI. Jahrhundert). — Im »Leben unseres hochseligen Vaters

[1] In Bezug auf die Artikel des Verfassers selbst nicht frei von Eigenlob.

Johannes und seines Sohnes Euthymius« von Georg Mtatzmindeli findet sich ein Passus, welcher zeigt, dass am Schluss des X. Jahrhunderts die Georgier Angehörige ihres Volkes in Spanien suchten. Bekanntlich wird eine solche Verwandtschaft zwischen den spanischen und kaukasischen Iberiern auch von griechischen und lateinischen Schriftstellern vorausgesetzt.

Theil II (Vorwort von S. Schulgin):

1. Priester H. Dschaschi, Gemeinde des Fleckens Slawjanka. — Dieser und die benachbarten Flecken (Gouv. und Kreis Jelisawetpol) sind von Anhängern der Secte der Duchobortzen bewohnt. Nachrichten über die Geschichte dieser Sectirer, ihre Lebensverhältnisse, ihre Gebräuche und abergläubische Vorstellungen, zum Theil nach Mittheilungen des Duchobortzen J. Atamanow.

2. J. Shabin, Flecken Priwolnoje (Gouv. Baku, Kreis Lenkoran). — Der Flecken ist von Anhängern zweier unter jüdischem Einfluss entstandener Secten bewohnt, den *Subbotniki* (Sabbathverehrern) und den wenig bekannten *Gery*, einem Zweige der Subbotniki, der sich vor etwa 35—40 Jahren abgesondert hat. Im Gegensatz zu den Subbotniki halten sich die Gery nicht an die Lehren der Karäer, sondern an die Lehren der Talmudisten. Seit 1894 sind alle Synagogen der Subbotniki und Gery geschlossen, da sie ohne gesetzliche Erlaubniss erbaut waren; alle Versuche, diese Maassregel rückgängig zu machen, sind bis jetzt erfolglos geblieben.

3. J. Kapanadze, Flecken Satschilawo (Gouv. Kutais, Kreis Senaki). — Soll im VIII. Jahrhundert von den Brüdern Tschiladze gegründet worden sein. Die Bevölkerung besteht fast ausschliesslich aus Georgiern; obgleich der Ort in Mingrelien gelegen ist, verstehen mehr als $^2/_3$ der Einwohner kein Mingrelisch. Früher gehörte Satschilawo zu Imeretien; in officiellen Documenten werden die Einwohner noch heute Imeretier genannt. Lebensverhältnisse, Sitten und Gebräuche; Sagen, Märchen, Sprichwörter, Räthsel und abergläubische Vorstellungen; die Sprichwörter und Räthsel auch georgisch mitgetheilt.

4. T. Tabukaschwili, Gemeinde Dzimiti (Gouv. Kutais, Kreis Ozurgety). — Besteht aus zwei Dörfern, Dzimiti und Mamati; die Bevölkerung (ausschliesslich Georgier) beschäftigt sich mit Ackerbau und Weinbau; Versuche, edlere Sorten von Trauben einzuführen, sind bis jetzt erfolglos geblieben; die Einwohner handeln nach dem im Lande sehr beliebten Sprichwort: »Thue nicht, was dein Vater nicht gethan hat«. Die Entwickelung des Wohlstandes wird auch durch die mit Tauffeiern, Hochzeiten und Begräbnissen verbundenen grossen Ausgaben gehemmt. Dagegen ist der Zudrang zu den Schulen sehr bedeutend; die zwei bestehenden Schulen können nur $^1/_3$ der sich Meldenden aufnehmen.

5. L. Rosenberg, Die deutsche Colonie Semenowka (Kuban-Gebiet). — Am linken Ufer des Kuban, 50 Werst unterhalb der Station Kawkazskaja gelegen; 1861 von katholischen Auswanderern aus dem Gouv. Saratow gegründet. Die Regelung der Verhältnisse ist lange Zeit durch die übermässigen Ansprüche der Colonisten und die Streitigkeiten mit ihren russischen Nachbarn verhindert worden; später entstanden auch innere Streitig-

keiten, welche 1892 zur Gründung der neuen Colonie Novo-Nikolajewka und 1894 zur Trennung beider Gemeinden führten. Äusserlich gleicht die Colonie mehr einem russischen Dorf als den protestantischen deutschen Colonien; an Reinlichkeit, Fleiss und Sparsamkeit stehen die Colonisten selbst hinter ihren russischen Nachbarn zurück.

6. Kjarim-bek Ismaïlow, Flecken Negram (Gouv. Eriwan, Kreis Nachitschewan). — 15 Werst von Nachitschewan gelegen; der Name ist arabisch, eigentlich نهر عام, d.h. »im Besitz der Gemeinde befindlicher Kanal« (oder Fluss). Die Einwohner sind sämmtlich Schiiten und gehören zwei einander feindlichen Stämmen, den Karakejchali und Adigezally, an. Auf dem alten Friedhof befindet sich das Grabmal des Imam-Zade (angeblich Enkel des Ali).

Theil III:

1. G. Ananjew, Historische Volkssagen der Qara-Noghai. — Titel der Sagen (nur russisch mitgetheilt): *a*) Tochtamysch-Chan; *b*) Mirza-Mamai; *c*) Adil-Sultan, Chan von der Krym; *d*) Erü-Aḥmed, Sohn des Ajsula (Lebensretter des Chans Dschanibek, welcher ihn mit Undank lohnt); *e*) Narig und Tschora-batyr (Eroberung von Kazan durch die Russen).

2. Aus der ossetischen Volkslitteratur. — Sechs Sagen, davon drei von S. Schulgin (über das Paradies; über Tamara Dedupali; über den König Osibagatar), zwei von F. Takojew (Brautwahl, Legende über St. Georg) und eine von E. Baranow (über den hl. Awsaty, den Schützer der Thiere und Vögel) mitgetheilt; auch Mittheilung des Letzteren »Über abergläubische Vorstellungen der Osseten«.

Theil IV:

1. M. Karpinsky, Die Terek-Kozaken (grebenskie kazaki) und ihr Epos (vergl. Westas. Stud. I, 162; II, 96). — Kurze Beschreibung des Lebens der Kozaken; Gesänge über Helden des russischen Volksepos und über historische Personen.

2. A. Gleie, Über die Herkunft des georgischen Volkes und seiner Sprache. — Vorzüglich über den Einfluss der semitischen und der finnischen Sprachen auf das Georgische.

3. M. Dschanaschwili, Etymologie der karthwelischen ethnographischen und geographischen Namen.

4. P. Tambijew, Texte der Adyge. — Proben der Volkslitteratur (Text und russische Übersetzung), davon fünf Erzählungen im Dialekt der Kabardintzen: *a*) »Wer ein Handwerk kennt, geht nicht verloren« (Erwähnung des persischen Schah Abbas; erinnert an das armenische Märchen »Ein Handwerk zu kennen ist besser als ein Königreich zu besitzen«); *b*) Wunderthiere und Knüppel aus dem Sack; *c*) Tochter und Stieftochter; *d*) Greis und Wolf; *e*) Kulatzu. Ausserdem eine Erzählung im Dialekt der Bsheduch (Wanderungen eines jungen Fürsten) und eine im Dialekt der Abadzech (der Prophet Chazret-Ali).

Protokolle der Sitzungen und Berichte der Mitglieder des Vereins der Freunde der Archaeologie von Turkestan. Jahrgang IV (Fortsetzung):

6. Protokoll Nr. 3.

7. N. Peterson, Über den Ort des künftigen (russischen) archaeologischen Congresses. — Als solcher Ort wird Samarqand vorgeschlagen.

8. Einige Worte über Baron de Baye (anlässlich der Reise dieses Forschers nach Turkestan).

9. N. Pantusow, Beschreibung der Ausgrabung dreier Grabhügel im Westen der Stadt Wjernyj, im April und Mai 1889. — Zwei Grabhügel (mittlerer Grösse, Spuren von Leichenverbrennung) befinden sich noch im Gebiete der Stadt, der dritte und grösste (Massengrab, 13 stark zerstörte Skelete) auf dem Wege nach Taschkent.

10. N. Ostroumow, Besuch des Dorfes Mamajewka (Kreis Tschimkent) zu archaeologischen Zwecken (im Juni 1893; aus der Turkest. Zeitung für 1893 wieder abgedruckt). — Mit Abbildung des Hügels Dschuan-Tepe (ursprünglich Befestigung). Auch Angaben über einige bei Taschkent gelegene Grab- und Ruinenhügel; der Hügel Schah-Nischin wird von den Eingeborenen als Wohnung des Afrasijab bezeichnet.

11. D. Dschetbysbajew. Der Graben Tamerlans. — 6 Werst von der Station Altyn-Emel auf der Poststrasse nach Wjernyj sind Spuren eines Grabens zu sehen, welcher nach Aussage der Eingeborenen ein Werk des Timur (Tamerlan) sein und sich vom Ili bis zum Balchasch ziehen soll.

12. Protokoll Nr. 4, mit Abbildung eines Reliefs aus schwarzem Stein, welches zwei Schlangen vorstellt und im Dorfe Soch (Gebiet Ferghana) gefunden worden ist (zugesandt von G. Batyrew).

13. A. Brjanow, Über die Spuren der alten Stadt Kasan im Gebiet Ferghana. — Angaben über die beim Dorfe Kasan[1] gelegenen Ruinenhügel, namentlich über die schon durch ihren Namen auf vorislamische Zeiten hinweisende Befestigung Mugh-Qurghan. Beigefügt sind sagenhafte Nachrichten über die Eroberung der Stadt durch die Araber (osttürkisch) und zwei arabische Grabinschriften (663 und 667 H).

14. M. Virsky, Alte thönerne Särge. — Über einen in Samarqand zufällig entdeckten Bestattungsort aus vorislamischer Zeit mit sechs thönernen Särgen von sehr geringer Grösse mit Menschenknochen. Die Särge konnten nur zur Bestattung der Knochen des Todten (nach Zerstückelung der Leiche) bestimmt sein. Vergl. oben S. 182.

15. Protokoll Nr. 5, mit Abbildung eines bei Tschiraqtschi (Chantum Buchara) gefundenen Ziegelsteines (Bild eines Wasservogels).

16. N. Dschetbysbajew, Drei Steinsäulen im Altai (kalmückische Sage). — Die Säulen befinden sich in einem kleinen Thalkessel westlich

[1] Bekanntlich im VIII. und Anfang des IX. Jahrhunderts Hauptort von Ferghana; vergl. Bibl. G. A. VII, 294 und Ja'qubi Historiae II, 478.

vom See Ulungur und sollen von Timur an der Stelle, wo Tschingiz-Chan geboren war, aufgestellt worden sein[1].

17. N. Lykoschin, Vermuthung über die Vergangenheit von Otrar (wieder abgedruckt aus der Turkest. Zeitung für 1899, Nr. 94). — Versuch, diese Stadt mit dem bei Nerschachi (S. 5) erwähnten Chamuket zusammenzubringen.

18. W. Barthold, Zum Artikel »Vermuthung über die Vergangenheit von Otrar« (wieder abgedruckt aus der Turkest. Zeitung für 1900, Nr. 3). — Widerlegung dieser Vermuthung, mit Hinweis auf die Erwähnung von Chamuket bei Maqdisi (Bibl. G. A. III, 275) und auf die Nachrichten über Otrar und andere Städte im Lande Farab.

Jahrgang V.

1. Protokoll Nr. 1.

2. W. Kallaur, Die alten Städte Saghanaq (Sunaq), Aschnas oder Eschnas (Asanas) und andere im Kreise von Perowsk, von Tschingiz-Chan im Jahre 1219 zerstört. — Bestätigung der Ansicht von Lerch über die Ruinen Sunaq-Ata (östlich von Dschulek) als Überreste der von Dschutschi zerstörten Stadt Saghanaq. Die Lage der nächsten Stadt, Aschnas, wird durch den Ruinenort Asanas bezeichnet (25 Werst vom linken Ufer des Syr-Darja und 30 Werst von der Station Ber-Qazan). Beigefügt ist ein Plan der Ruinen von Saghanaq und eines daselbst aus gebrannten Ziegeln errichteten Bauwerkes; auch der Artikel eines Eingeborenen (osttürkisch) über Saghanaq und dessen Zerstörung.

3. N. Pantusow, Die Gemeinde (Wolost) Altyn-Emel im Kreise Kopal. — Erwähnung einiger Grabhügel und Steinfiguren (kamennyja baby); volksetymologische Sage der Qyrghyzen (zur Erklärung einiger Gebirgsnamen) und Sage über den hl. Schah-Maschrab. Der Graben bei Altyn-Emel (vergl. oben S. 193) soll am Ufer des Ili beginnen und sich bis zum Koksu (westlich von den Bergen Tschulaq) hinziehen; die hier erzählte Version der Sage bezeichnet den Graben als ein Werk des Dschutschi-Chan[2].

4. Derselbe, Die Schlucht Terekty und der Fluss Koksu beim Dorfe Dschanghyz-Agatsch (Kreis Kopal). — Steine mit Abbildung von Thieren und mit buddhistischen Inschriften (tibetisch und mongolisch).

5. N. Dschetbysbajew, Das Wort Mugh, Grabhügel und Steinfiguren (kamennyja baby). — Mugh für Qalmugh (Kalmück); demselben Volke werden auch die erwähnten Denkmäler aus der Vorzeit zugeschrieben. Beigefügt ist ein Artikel des Mullah Muḥammed-Alim (osttürkisch) über die richtige Bedeutung des Wortes Mugh (Feueranbeter).

---

[1] Der Verfasser behauptet, auf einer dieser Säulen eine arabische Inschrift mit Erwähnung Tschingiz-Chans gesehen zu haben; doch ist der von ihm mitgetheilte Text sprachlich unmöglich.

[2] Da »Jutschi-Gan« auch in der von Dschetbysbajew mitgetheilten Version erwähnt wird (von der Redaction schon beim Drucke dieser Version mit Dschutschi-Chan identificirt), ist die Nennung von Timur wahrscheinlich nur durch ein Versehen Dschetbysbajew's entstanden.

6. Protokoll Nr. 2, dabei Photographie eines Steines mit Zeichnungen und einer arabischen Inschrift (vergl. weiter unten).

7. W. Lawrentjew, Kurzes Verzeichniss der Grabhügel im Stadtgebiet von Aulie-Ata; dabei Plan der Stadt (mit Bezeichnung der Grabhügel).

8. *Kjafir-muri* (aus einem Briefe von N. Sitnjakowsky an N. Ostroumow). Beschreibung eines unterirdischen Kanals (Kjariz) bei Samarqand und eines daselbst befindlichen unterirdischen Ganges (mit Plan).

9. N. Situjakowsky, Bucharische Heiligthümer. Grab des Behaad-din (mit Plan; wieder abgedruckt aus der Turkest. Zeitung für 1900, Nr. 14).

10. N. Rudnew, Spuren alter Städte am Syr-Darja (mit Plan der Ruinen von Sütkent; wieder abgedruckt aus der Turkest. Zeitung für 1900, Nr. 15—17). — Beschreibung der Ruinen am mittleren Lauf des Syr-Darja (ungefähr zwischen 41. und 43. Grad n. Br.), am linken Ufer des Flusses, besonders der Stadt Sütkent (beim See Qara-kul).

11. Aus der Zeitung »Aschabad« (1900, Nr. 47). — Zwei Artikel über die beabsichtigte Gründung eines Vereins zur archaeologischen Erforschung des Transcaspischen Gebiets.

12. N. Mallitzky, Eine Inschrift aus Ruschan (mit einigen Verbesserungen aus der Turkest. Zeitung für 1900, Nr. 6 wieder abgedruckt). — Persische Inschrift (1177 H.), beim Dorfe Schiz am rechten Ufer des Pändsch in einen Felsen eingegraben; bezieht sich auf an diesem Ufer vollzogene Arbeiten.

13. Derselbe, Tarich des Aufstands in Andishan (aus der Turkest. Zeitung für 1899, Nr. 26 wieder abgedruckt). — Von einem Sarten gedichtetes Chronogramm (persisch) über dieses Ereigniss (1316 H.), mit Erklärung.

14. Brief von W. Kallaur an N. Ostroumow, mit Beifügung eines Briefes des Qyrghyzen A. Nijazow an W. Kallaur. — Über einen bei der Station Kosch-Mizgil (erste Station auf dem Wege von Turkestan nach Perowsk) gefundenen Grabstein mit Abbildung einiger Gegenstände (Scheere, Dolch u. a.) und mit einer arabischen Inschrift (vergl. oben Protokoll Nr. 2). Die Inschrift enthält die Namen des Bildners und der hier begrabenen Frau nebst einer nicht vollständig erhaltenen Jahreszahl; wie der Schriftcharakter beweist, gehört der Grabstein der neueren Zeit an.

15. Protokoll Nr. 3.

16. W. Kallaur, Über die Spuren der alten Stadt Dschend am unteren Lauf des Syr-Darja. — Die Lage der Stadt wird durch den Ruinenort Qys-Qala (25—30 Werst vom linken Ufer des Syr-Darja gegenüber Perowsk) bezeichnet. Hier sind Trümmer von Ziegelbauten mit Fliesen und Basreliefs gefunden worden; auch musste dieser Ort durch seine Lage auf dem Wege nach Chorezm und nach Buchara eine strategische Bedeutung erhalten.

17. D. Baishumurow, Der Palast von Qyzyl-Gjantsch (aus der »Zeitung für die Qyrghyzensteppe« für 1900, Nr. 25 wieder abgedruckt). — Bei der Quelle Qyzyl-Gjantsch (Gebiet Semipalatinsk, Kreis Karkara-

linsk) befinden sich Trümmer eines Baues von unbedeutender Grösse aus schlecht behauenen Steinen; von der Volkssage werden diese Trümmer als Schloss des Kalmückenhelden Aida-Batyr bezeichnet.

18. Aq-Zijaret (aus dem »Volgaboten« für 1900, Nr. 51). — 50 Werst von Ufa, bei der Eisenbahnstation Tschischmy, befindet sich das Grabmal des hl. Ḥusein-Bek (gest. 744 H.), ein viereckiger Steinbau, angeblich von Timur errichtet. Die Sage bezeichnet Ḥusein-Bek als Schüler des Aḥmed Jesewi (chronologisch unmöglich) und Bekehrer der Baschkiren.

19. A. Simonow, Dschity-Asar (aus der Turkest. Zeitung für 1900, Nr. 80 und 81). — Über Dschity-Asar (am linken Ufer des Syr-Darja, nicht weit vom Qarmaqtschi oder Fort Nr. 2 gelegen) und zwei andere Ruinenstellen, Altyn-Asar und Ungurly-Asar, wird eine gemeinsame Sage erzählt, in welcher der Untergang dieser Städte durch innere Wirren (Feindschaft zwischen den Herrschern von Dschity-Asar und Altyn-Asar, auf romantischer Grundlage) erklärt wird.

20. Zwei orientalische Münzfunde, im Kreise Dschizak und im Kreise Taschkent gemacht. — Bericht des Kreischefs von Dschizak V. Rybuschkin über die Entdeckung von 256 Münzen (dem Verein war nur eine der Mongolenzeit angehörende Münze zugeschickt worden). Bericht über den Kauf einer Anzahl im Kreise von Taschkent (Dorf Samartschuq) gefundenen Kupfermünzen (bis jetzt unbestimmt).

21. M. Andrejew, Übersetzung der von N. Sitnjakowsky zugesandten Copien von Grabinschriften in Schehrisebz und Kitab. — Fünf Grabinschriften (Text und Übersetzung) mit Chronogrammen (783—1254 H.); arabische Inschrift auf dem Fronton des von Timur erbauten Palastes Aq-Serai in Schehrisebz.

22. Mittheilung des Mullah Alim Abdulqasymow über die Stadt Dschend (osttürkisch). — Historische Nachrichten (nach Mirchond).

23. Beschreibung der Leichenverbrennung bei den Russen nach Ibn-Fadhlan (aus der »Russischen Geschichte« von Bestushew-Rjumin wiederabgedruckt).

Sammlung von Materialien zur Statistik des Gebiets Syr-Darja (vom Statistischen Comité dieses Gebiets herausgegeben), Bd. VIII:

1. O. Schkapsky, Ackerbau und Grundbesitz im Bezirk (utschastok) von Schurachan (Amu-Darja-Gebiet). — Geographische Verhältnisse des Landes (Cap. 1 und 2); künstliche Bewässerung (Cap. 3); Ackerbau (Cap. 4), mit statistischen Angaben über die Cultur verschiedener Getreidearten und Nutzpflanzen; verschiedene Arten von Grundbesitz (Cap. 5) unter der Herrschaft der Chane von Chiwa: *Padschalyq* — Eigenthum der Krone; *Atlyq* — den Turkmenen überlassene Grundstücke, früher gegen Verpflichtung zum Reiterdienst (daher der Name), jetzt mit einer Geldsteuer (Salghyt-Kesme) belegt; *Jarlyqly-mulk* — durch Erlass des Chans Privatbesitzern als erbliches Eigenthum überlassen; *Atai-mulk* — erbliches Grundeigenthum, zuweilen von sehr bedeutender Ausdehnung, mit einer äusserst geringen Steuer belegt. Es folgt eine Schilderung der Arbeiten der 1875 zur Rege-

lung der Verhältnisse des Grundbesitzes gebildeten Commission (Cap. 6) und eine Beschreibung des heutigen Standes dieser Verhältnisse (Cap. 7) mit Hinweis auf die bedrohliche Verbreitung der Zwergwirthschaft. Der Verfasser versucht (Cap. 8) die Bilanz einer Grundwirthschaft von mittlerer Ausdehnung (6 Tanap, d. h. 2.3 Dessjatinen) festzustellen, wobei die Einnahmen gegenüber den Ausgaben nur einen sehr geringen, zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse kaum genügenden Überschuss ergeben; noch schwieriger ist die Lage der Pächter (*Jarymtschi*) und der Tagelöhner (*Dihqan*), welche zu ihren Dienstherren häufig im Verhältniss der Schuldknechtschaft stehen. Zum Schluss (Cap. 9) werden einige Maassregeln zur Besserung der ungünstigen physikalischen Verhältnisse vorgeschlagen.

2. N. Gabbin, Die Verfertigung von Fuhrwerken (*arbakasch-usta*) in Taschkent. — Bedeutung des Gewerbes und der heutige Zustand seiner Entwickelung. Beschreibung des Fuhrwerkes (Arba), einzelner Theile desselben und der bei der Arbeit angewandten Materialen und Instrumente; technische Eigenschaften des Fuhrwerkes; Besprechung der Frage über die Benutzung desselben zu militärischen Zwecken (Herstellung eines neuen Typus solcher Fuhrwerke von geringerer Grösse empfohlen).

Aus der »Turkestanischen Zeitung« für 1900[1]:

Nr. 72. N. M., Aus Sufi-Allah-Jar (vergl. oben S. 188). — Auszug aus einem osttürkischen Lehrgedicht dieses Mystikers (über die göttliche Allmacht) in russischer Übersetzung, mit erklärenden Anmerkungen.

Nr. 73. A. Simonow, Schoq-Tübe (archaeologische Excursion). — Dieser Hügel befindet sich im Kreise Kazalinsk, nicht weit von Qarmaqtschi (Fort Nr. 2), in einer wasserlosen Wüste westlich vom Syr-Darja. Nach einer Sage soll ein von Timur verfolgtes Volk hier seine Schätze vergraben haben; an demselben Orte sind die Flüchtlinge vom Eroberer vernichtet und ihre Knochen verbrannt worden. Der Hügel weist keine Spuren künstlicher Entstehung auf; dagegen hält der Verfasser die daselbst befindlichen Haufen von Thierknochen für Küchenabfälle vorgeschichtlicher Menschen.

Nr. 83, 84 und 87. A. S—v, Das Herz Asiens. — Recension über F. H. Skrine and E. D. Ross, The Heart of Asia (vergl. oben S. 181). — Lobende Anerkennung des Fleisses, mit welchem die historische Übersicht (von Prof. Ross) zusammengestellt ist; nur wird dem Verfasser vorgeworfen, dass einzelne Theile seiner Arbeit mehr die Geschichte der zeitweiligen Beherrscher oder selbst Statthalter des Landes (zuweilen nur Aufzählung ihrer Namen), als die Geschichte des Landes selbst und seiner Bevölkerung behandeln. Der heutige Zustand des Landes wird mit Sachkenntniss, frei von nationalen Vorurtheilen, geschildert, doch ist zu bedauern, dass die Verfasser zuweilen, namentlich in Bezug auf Buchara, veraltete Quellen benutzt haben.

[1] Vergl. auch die bereits erwähnten, in den Protokollen des Vereins der Freunde der Archaeologie wieder abgedruckten Artikel.

Nr. 88. A. Diwajew, Sage über die Herkunft der Qara-Qyrghyzen (nach einer in Taschkent erworbenen Handschrift). — Herkunft von Kain (nichts Volksthümliches).

Nr. 90. E. M., Sage. — Wiedergabe einer im Gebiet Turgaj gehörten qyrghyzischen Erzählung über einen alten König und dessen junges Weib Chal-Bibi; Erscheinung des früheren Geliebten und Versenkung der Ungetreuen in den See Ainaq-Kul.

Nr. 91. A. Diwajew, Über die Entstehung des asiatischen Taschkents[1]. — Aus einer qyrghyzischen Handschrift übersetzt. Die Stadt soll erst vor etwa 120 Jahren aus vier Dörfern (jetzt vier Stadttheile) entstanden sein und ihren Namen (»steinerne Stadt«) wegen der Hartherzigkeit der Sarten (im Gegensatz zur Grossmuth und Freigebigkeit der Qyrghyzen) erhalten haben. Es werden auch einige Nachrichten über das Leben der Stadt im letzten Jahrhundert, namentlich über die Regierung des Junus-Chodscha mitgetheilt.

Nr. 97. A. Diwajew, Sage über die Herkunft der Uzbeken. — Die Vorfahren der 92 Uzbekengeschlechter für Verwandte des Chalifen Abu-Bekr und Bundesgenossen des Propheten erklärt (nichts Volksthümliches).

Nr. 101. W. W., Zur historischen Geographie der Gegend von Taschkent. — Einige Berichtigungen zu Cap. 1 von W. Barthold's Turkestan im Zeitalter des Mongoleneinfalls (vergl. oben S. 177), auf Grund der Waqf-Documente des Chodscha Aḥrar (860 H.). Der alte Name des Tschirtschik ist nicht ترك[2], sondern برك oder فرك zu lesen (davon auch der Name des Dorfes Parkent). Der heutige Ort انجاكت oder اجاكت ist mit dem نجاكث der Araber identisch; das Eiserne Thor an der Nordgrenze von Schasch wird in den genannten Documenten in der Nähe des Kanals Zagh erwähnt und muss am Nordufer dieses Kanals gesucht werden.

Nr. 103 und 104. N. Mallitzky, Zur Geschichte von Taschkent unter kokandischer Herrschaft. — Taschkent unter der Verwaltung des Mirza Aḥmed Pervanatschi[3] (1853—1858), nach einer vom Mirza im Jahre 1897 eingereichten Bittschrift. Trotz der Grausamkeit und Habgier der kokandischen Statthalter werden diese »muslimischen Zeiten« (musulman zamanlari) noch heute von der Bevölkerung gepriesen, zum Theil wohl deshalb, weil die Herrscher von Kokand dem Lande eine starke Regierung gegeben und dadurch zur Entwickelung von Ackerbau, Handel und Industrie beigetragen haben. So behauptet auch Mirza Aḥmed, grosse Geldsummen zur Erneuerung in Verfall gekommener Kanäle und zur Gründung wohlthätiger Anstalten ausgegeben zu haben.

---

[1] Bekanntlich wird so die alte Stadt im Gegensatz zu dem in den letzten Jahrzehnten entstandenen europäischen Stadttheil bezeichnet.

[2] So bei de Goeje. Die Lesung برك findet sich auch in der Handschrift des anonymen persischen Geographen aus dem X. Jahrhundert (vergl. Westas. Studien I, 153).

[3] Über diese Persönlichkeit vergl. Westas. Studien II, 89.

Russisch-Turkestan (Zeitung, in Taschkent herausgegeben):

Nr. 2. Sultan Kenisary Kasymow im Kampfe mit den Qara-Qyrghyz (anonym). — Nach der Erzählung des greisen Qara-Qyrghyzen Kaligulla Alibekow, eines Theilnehmers an diesem Kampfe, niedergeschrieben. Enthält ausführlichere Nachrichten über das Ende des Kenisary, als bisher bekannt waren.

Nr. 7 und 8. P. Komarow, Märchen über den Weisen Loqman. — Nachrichten über Loqman im Qoran und in der arabischen Litteratur; sieben qyrghyzische Erzählungen über diesen Weisen, von M. Aidarow im Kreise Kazalinsk gehört.

Nr. 10 und 15. N. Lykoschin, Volksbelustigungen bei den Sarten. — Beschreibung der Volksfeste in Taschkent, besonders der Nächte im Monat Ramadhan (Declamationen des Maddaḥ, Taschenspieler, Marionettentheater).

Nr. 11. S. D. L. U., Die Alterthümer des Kreises Tschimkent. — Beschreibung der Befestigung Tschardar (70 Werst unterhalb Tschinaz) und des Grabmals Qaraq-Ata im Gebirge Qaraq-Tau, westlich vom Syr-Darja, zwischen den Orten Qara-Kul (120 Werst unterhalb Tschinaz) und Kok-Sarai. Daselbst befindet sich auch eine armenische Colonie aus dreizehn vor etwa 33 Jahren dahin übergesiedelten Familien (jetzt fast vollständig qyrghyzirt).

Nr. 25. L. Berg, Qyrghyzische Sage über den Cyklopen. — Erzählung über den Helden Utym-batyr und den Riesen Dau, von einem Qyrghyzen aus dem Kreise Kazalinsk gehört. Von allen bekannten Versionen der Sage hat diese nächst der mingrelischen und daghestanischen die grösste Ähnlichkeit mit der Erzählung der Odyssee.

Nr. 36. W. W., Wo muss Wizd gesucht werden? — Das von Sam'ani (XII. Jahrhundert) erwähnte Dorf Wazd oder Wizd wird von W. Barthold (Turkestan u. s. w., vergl. oben S. 176) mit dem christlichen Dorfe Wazkerd des Ibn-Ḥauqal identificirt und in der Nähe des heutigen Urgut gesucht. Die Identification mit Wazkerd scheint richtig zu sein, dagegen lag an der Stelle von Urgut nicht Wizd, sondern Andaq (noch bei Babur erwähnt); Wizd wird noch in den Waqf-Documenten des XVI. Jahrhunderts genannt und lag westlich von Urgut, nördlich und nordwestlich vom Dorfe Waghaschty, wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Qynghyr.

Jahrbuch des Gebiets Semirjetschje für 1900. Verlag des Statistischen Comités des Gebiets:

1. F. Pojarkow, Sagen, Märchen und Glaubensvorstellungen der Qara-Qyrghyzen. — Thiersagen (vom muhammedanisch-religiösen Standpunkt); über die Abkunft des Teufels (vom Esel und dem heiligen Feuer Alau); über die Verwandlung einer Frau in vier Steine (beim Berge Ketmen-Tübe am Naryn); über die Belagerung von Chodschent durch den Ungläubigen Aleke (Rettung der Stadt durch die Klugheit eines Knaben; Zerschneidung einer Ochsenhaut in Riemen, wie oben S. 180); über den Einäugigen (Shalghyz-Koz; Version der Sage über den Cyklopen; Name

des Letzteren und seines Gegners nicht genannt; nach einer Mittheilung von V. Rovnjagin). Märchen über den Kuckuck, über die Elster und über zwei Geizige; Vorstellungen über Sonne, Mond, Sternschnuppen, Erde, Feuer, Wasser, Metalle und Edelsteine, Salz, Tabak, Thee; über verschiedene Krankheiten.

2. N. Pantusow, Tamgaly-Tas; dazu Erklärung von A. Pozdnejew (aus den Zapiski u. s. w., vergl. Westas. Studien III, 221 und 222).

3. Der russische Handel in den Bezirken der Consuls von Tschugutschak und Kuldscha im Jahre 1898 (nach Mittheilungen der betreffenden Consuls).

4. K. Larionow, Über das Klima der Stadt Wjernyj (mit meteorologischen Tabellen).

5. W. Barthold, Zum Artikel »Übersicht der Geschichte von Semirjetschje« (vergl. Westas. Studien II, 102). — Druckfehlerverzeichniss und einige sachliche Berichtigungen.

Jahrbuch des Gebiets Semipalatinsk für 1900 (vom Statistischen Comité dieses Gebiets herausgegeben):

1. N. Konschin, Materialien zur Geschichte des Steppengebiets. — Drei Artikel, mit Benutzung der Documente des Archivs von Semipalatinsk verfasst:

a) Eröffnung des Bezirks Ajaguz. — Einführung des Statuts von 1822 bei den Qyrghyzen der mittleren Horde; Beziehungen der Sultane, namentlich der beiden Gegner Sart, Sohn des Jutschi, und Siwanqul, Sohn des Chan-Chodscha, zu den russischen Behörden in Semipalatinsk und den chinesischen in Tschugutschak; Ernennung des Sart zum Oberstleutnant und zum ältesten Sultan von Ajaguz und Flucht des Siwanqul nach China.

b) Deputation der Qara-Qyrghyzen (1824). — Die Deputation erschien in Omsk mit Briefen von den Ältesten (Bij) aus drei qara-qyrghyzischen Geschlechtern (Dschildan, Biljak und Aryq-Tukum), welche sich erboten, die russische Unterthanenschaft anzunehmen und russische Karawanen nach Aqsu und Kaschgar zu geleiten. Auf dem Rückwege zum See Issyq-Kul (1825) wurde die Deputation von einer Escorte aus 60 Kozaken begleitet, bei welcher sich auch der Arzt Sieberstein, Verfasser einer »Beschreibung der Qara-Qyrghyzen«, befand.

c) Über auswärtige Verhältnisse. — Berichte sartischer und russischer Kaufleute und einiger Beamten über die Zustände im Reiche von Kokand und in Ostturkestan, namentlich über den Aufstand des Dschangir-Chodscha (1824—1827).

2. Derselbe, Bemerkung über die Herkunft der Geschlechter der mittleren qyrghyzischen Horde. — Erzählung eines Qyrghyzen über die Genealogie der sieben Geschlechter dieser Horde (Arghyn, Naiman, Kirei, Uaq, Taraqty, Qyptschaq und Qonghrat).

3. F. Zobnin, Hochzeitsgebräuche und Sitten bei den Kozaken im Kreise Ustkamennogorsk (ethnographische Studie). — Mit Anführung einiger Hochzeitslieder.

4. N. Konschin, Im Kreise Ustkamennogorsk (Reisebilder). — Beschreibung der Stadt selbst, des Dorfes Achmirowo (8 Werst von der Stadt, von Auswanderern aus Taschkent und einigen sesshaften Qyrghyzen gegründet); Ansiedlungen südlich vom Irtysch und östlich vom Ulan; Kosakendörfer den Irtysch aufwärts bis Baty; tatarisches Dorf Bukon; christliches Dorf Preobrashensky, von qyrghyzischen Proselyten (jetzt 150 Seelen) bewohnt; trotz aller Sorge um ihren Wohlstand können diese Proselyten doch das Steppenleben nicht vergessen und suchen sich häufig den Bemühungen ihres Seelsorgers, selbst durch Flucht auf chinesisches Gebiet, zu entziehen.

Anhang.

Druckfehlerverzeichniss zum Bericht für 1899[1].

Seite	218	Zeile	12	von	unten	lies	Dschâni für Dschâri,
»	222	»	20	»	»	»	Ilek-Chane für Hek-Chane,
»	223	»	16	»	»	»	Ibn-al-Faqih für Ibn-al-Jaqih,
»	229	»	17	»	oben	»	Mässigung für Massigkeit,
»	231	»	18	»	unten	»	Chazarien für Chajarien,
»	232	»	12	»	»	»	Zerafschan für Zerofschan,
»	233	»	16	»	oben	»	Kopal für Kofal,
»	233	»	18	»	»	»	Talas für Palas,
»	233	»	17	»	unten	»	Qara-Chan für Gara-Chan,
»	235	»	3	»	oben	»	Buchârâ für Bachârâ,
»	235	»	8	»	»	»	مقيم für مقيج,
»	236	»	4	»	»	»	des »Qandijje-i-Churd«, der Chronik von Sejjid Raqym, der ... für des Qandijje-i-Churd von Sejjid Raqym, der ...

[1] Anmerkung der Redaction: Durch ein Versehen unsererseits sind die Correcturbogen dieses Berichtes nicht an den Herrn Verfasser zurückgeschickt worden.
Prof. Dr. Karl Foy.

Étude sur le langage vulgaire d'Alep.

Par le P. Léon Pourrière d'Alep, O. F. M.

Publiée par G. Kampffmeyer.

Le langage arabe vulgaire de la ville d'Alep ne nous est guère connu jusqu'à présent que par deux livres bien insuffisants: le »Manuel« que J. Hofstetter et G. Hudaj ont publié en 1846[1] et le »Guide du voyageur en Orient« par E. Berésine[2] où l'on trouve aux pages 49—72 des dialogues suivant le dialecte de cette ville. Le livre de Hofstetter-Hudaj regorge des fautes les plus grossières et de toutes sortes d'imperfections[3]; quant au livre de Berésine on aura plus bas l'occasion de juger de sa valeur.

Il est vrai qu'il faut ajouter en quelque sorte à ces deux livres l'excellent »Guide français-arabe vulgaire« publié par J. Berggren (1844). Car l'auteur nous apprend dans son »Avertissement« que »la manière dont prononcent les Alepins est celle qu'on a tâché de suivre et d'observer ici préférablement comme la plus pure et polie«. Mais d'abord on n'est jamais sûr si, dans un cas déterminé, il s'agit réellement de l'usage alepin; et puis on voit facilement que par un livre de ce genre — le livre de Berggren est essentiellement un dictionnaire — on ne peut guère arriver à la connaissance d'un dialecte.

L'auteur dont j'ai l'honneur de présenter ici le mémoire, M. le Père Léon Pourrière, O. F. M., Missionnaire Apostolique, est né et a été élevé à Alep. Il peut considérer le langage arabe vulgaire de cette ville comme sa langue maternelle. Plus tard il a habité plusieurs endroits de la Palestine, comme Nazareth, Bethléem, Aïn-Carem et Jérusalem. Dans cette dernière ville il était en 1899 Curé latin et Directeur de l'Imprimerie de T. S.

L'auteur s'étant offert à donner des renseignements raisonnés sur les dialectes arabes de la Syrie et de la Palestine, surtout sur le langage d'Alep, je pris la liberté de lui envoyer en vue de ces renseignements quelques indications générales et un questionnaire spécial, prenant pour base de

[1] Handbuch der arabischen Volkssprache mit deutscher und italienischer Erklärung ... Von Johann Hofstetter und Georg Hudaj aus Aleppo. Wien 1846. Le même titre aussi en italien.

[2] Guide du voyageur en Orient. Dialogues arabes d'après trois principaux dialectes: de Mesopotamie, de Syrie et d'Egypte. Par E. Berésine. Moscou et St.-Pétersbourg 1857.

[3] On y trouve l'arabe en lettres arabes (mais sans voyelles) et en transcription. Il faut dire, il est vrai, que la partie imprimée en lettres arabes est meilleure que la transcription et les traductions allemande et italienne; mais cette partie ne donne pas non plus une idée juste du dialecte.

celui-ci les dialogues de Berésine. M. le Père Pourrière répondit à mes désirs de la manière la plus aimable. Il m'adressa en date du 16 Décembre 1899 et les réponses à mon Questionnaire et une »Étude sur le langage vulgaire d'Alep«. Plus tard il eut la bonté de se conformer à un nouveau désir que je lui avais exprimé, en m'envoyant, en date du 1er Mai 1900, un nombre de Proverbes et de Phrases diverses en usage à Alep.

Dans le mémoire qu'on va lire j'ai réuni »l'Étude« proprement dite dont je viens de parler, les Proverbes et les Phrases diverses, et encore quelques éléments tirés des réponses que l'auteur avait jointes à mon Questionnaire. Sous ce dernier rapport il faut citer surtout le numéro IV du Supplément. Toutes les notes que j'ai ajoutées moi-même au bas des pages sont marquées par moi des initiales de mon nom (G. K.); tout ce que j'ai intercalé dans le texte de l'auteur est mis entre crochets. Dans tout le travail je n'ai hasardé aucun changement de fonds sans le consentement de l'auteur.

On accueillera avec un intérêt spécial les nombreuses remarques sur le langage de la Palestine insérées par l'auteur dans son travail. Les parlers de la Palestine sont très variés et bien curieux au point de vue scientifique; mais nous n'en savons jusqu'à présent que fort peu de chose. On trouve de bonnes observations dans un mémoire que le docteur Eli Smith a ajouté à l'édition allemande du grand ouvrage du professeur E. Robinson sur la Palestine[1]. Puis il faut citer les Proverbes recueillis à Jérusalem et aux environs de la Ville Sainte par Lydia Einsler[2] et L. Bauer[3]. Il y a aussi quelques remarques à glaner dans un intéressant article de E. T. Rogers sur les idiomes de l'arabe vulgaire[4]. — Dans l'appendice d'un livre allemand[5] nous trouvons »Arabische Leseübungen nach der Vulgärsprache in Nazareth«. Mais ce sont des textes religieux (l'Oraison Dominicale, les Dix Comman-

---

[1] Kurze Uebersicht der Aussprache des Arabischen, hauptsächlich wie es in Syrien gesprochen wird, mit Angabe der Corruptionen, welchen verschiedene Buchstaben ausgesetzt sind. Von Eli Smith. Dans l'ouvrage: Palästina und die südlich angrenzenden Länder. Tagebuch einer Reise ..., herausgegeben von Eduard Robinson. Halle 1841. Tome 3, p. 832—858. On ne trouve pas ce mémoire dans l'édition anglaise du même ouvrage.

[2] Arabische Sprichwörter. Gesammelt, übersetzt und erläutert von Lydia Einsler in Jerusalem. Dans la »Zeitschrift des Deutschen Palaestina-Vereins«, Vol. 19 (1896), p. 65—101. En lettres arabes et en transcription. Avec des notes par feu le professeur A. Socin.

[3] Arabische Sprichwörter. Mitgetheilt von L. Bauer in Jerusalem. Dans le même périodique, Vol. 21, p. 129—148. En transcription, avec une traduction allemande et avec quelques notes ajoutées par l'Éditeur du journal.

[4] Dialects of Colloquial Arabic. — By E. T. Rogers. Dans le »Journal of the Royal Asiatic Society«, New Series, Vol. 11, 1879, p. 365—379.

[5] Kurzgefasste Grammatik der arabischen Sprache. Mit besonderer Berücksichtigung des Vulgärarabischen in der Levante. Regensburg 1854. La grammaire est traduite sur les Fundamenta linguae arabicae ... auct. A. Oberleitner. Viennae 1822. Le nom de l'auteur de l'appendice n'est pas indiqué.

dements, etc.) en langue littéraire auxquels on a joint une transcription quelque peu vulgaire, mais évidemment pleine de fautes grossières et sans aucune valeur. — Le Drogman arabe du docteur Ph. Wolff[1], auquel le docteur Schultz (mort à Jérusalem en 1851), le docteur Wetzstein et d'autres ont contribué, pourrait être précieux, mais ce livre a le grand défaut que des matériaux qui appartiennent à des contrées bien différentes y sont mélangés avec trop peu de distinction. Enfin la grammaire que L. Bauer a publiée récemment[2] ne donne pas non plus trop de satisfaction aux linguistes[3], bien qu'elle soit utile sous d'autres rapports.

Dans sa lettre du 16 Décembre 1899 dont il accompagna son premier envoi, l'auteur de ce mémoire fit les observations suivantes, qu'il jugeait tout-à-fait nécessaires:

»1°. Dans cette étude, j'ai tâché de réunir en 25 remarques, bien distinctes, à peu près tout ce qui peut se rapporter à l'arabe vulgaire du bas peuple d'Alep, des gens illétrés. Je ne prétends pas avoir tout dit; mais pour former des règles générales, je n'ai pas trouvé à dire davantage.«

»2°. Il y a vingt ans, à peu près, que je n'ai plus eu la pratique de ma langue maternelle: j'ai bien pu oublier une quantité d'expressions, accents, inflexions etc. propres du dialecte alépin. Et cela d'autant plus facilement, que j'ai été, pendant tout ce laps de temps, dans le cas d'entendre et d'employer des dialectes d'une différence bien sensible. Mais dans l'étude que je vous adresse, ainsi que dans le questionnaire, je n'ai hasardé que ce dont je suis absolument sûr, et dont je puis répondre avec une pleine assurance, non-seulement par rapport au vulgaire d'Alep, mais encore pour celui des autres endroits que je cite.«

»3°. Tout le soin y est mis à l'indication exacte de l'accent tonique.«

»4°. La prononciation y est tout-à-fait vulgaire alépine. A ce propos, je me permets d'attirer encore une fois votre attention sur le n° 2 de l'étude: si la remarque se généralise à tous les vulgaires arabes que je connaisse, elle est pour ainsi dire une spécialité de celui d'Alep; c'est pourquoi j'ai eu grand soin de l'exprimer clairement.«

On sait combien il est difficile de former des règles grammaticales, et que même dans les grammaires qui ont pour auteurs des savants distingués, on est souvent plus ou moins tenté de corriger ou de refondre les règles qui y sont données. On ne reprochera donc pas à l'auteur de cette étude que ses règles ne revêtent peut-être pas toujours la forme que leur donnerait un savant habitué à étudier les phénomènes linguistiques. Du reste, les règles de l'auteur ne laissent jamais aucun doute sur les faits qu'il expose.

---

[1] Arabischer Dragoman ... Von Dr. Philipp Wolff. Leipzig 1857. — Seconde édition, Leipzig 1867. — Troisième édition, Leipzig 1883.

[2] Lehrbuch zur praktischen Erlernung der arabischen Sprache (Schrift- und Vulgärarabisch). Jerusalem 1897. Avec le »Schlüssel zum Lehrbuch der arabischen Sprache«.

[3] Comp. ce qu'en a dit M. H. Stumme dans le »Literar. Centralblatt«, Année 1898, col. 1234 et suiv.

Mais je suis sûr, d'autre part, qu'on rendra hommage avec moi au travail admirablement consciencieux de M. le Père Pourrière, au soin qu'il a mis à recueillir et à bien fixer toutes ces minuties linguistiques, à l'exactitude avec laquelle il a saisi les faits phonétiques, en somme au talent considérable et à l'empressement avec lesquels il a cherché à rendre service à la science. On peut dire sincèrement que son travail pourra servir de modèle à tous les travaux analogues.

Des travaux de ce genre sont d'une grande importance pour la science. Si l'on veut arriver à étudier le développement historique des dialectes arabes — et c'est là, à mon avis, le grand but de nos recherches linguistiques — il nous faut des connaissances spéciales, il nous faut des monographies sur les vulgaires des différentes contrées, des différentes villes, des différents villages. Il ne nous importe pas d'avoir quelques remarques générales sur l'arabe vulgaire de la Syrie ou de la Mésopotamie; ce qu'il nous importe c'est de connaître à fond le langage d'Alep, de Ḥamā, de Damas, de Nazareth, d'Aïn-Carem, de Bethléem, de Bagdad, de Mosul etc. La valeur scientifique d'un idiome ne dépend pas du tout de la grandeur ou de l'importance de l'endroit où il est parlé; on peut même dire que très souvent le langage d'un village est plus intéressant que celui d'une ville. Vous n'avez qu'à nous donner ce qui est à votre portée, ce que vous entendez tous les jours à l'endroit même où vous vivez, pourvu que vous cherchiez à le fixer avec exactitude et à en écarter tout ce qui est étranger au langage de l'endroit déterminé dont il s'agit[1] — et vous aurez rendu à la science le service le plus réel et le plus important. Les personnes qui ont habité longtemps un endroit sont les plus propres à en faire connaitre le langage. L'essentiel serait toujours d'exposer le plus exactement possible la prononciation des différentes lettres et d'en donner des exemples suffisants; et puis surtout de recueillir (en transcription exacte et avec l'indication de l'accent tonique) une vingtaine de proverbes (avec explication, si faire se peut) et d'autres phrases, ou bien d'autres petits textes (un petit conte, la description d'un métier, du travail aux champs ou dans le jardin, de l'élevage du bétail, des travaux de maison ou de cuisine etc. etc.) pourvu que tout cela soit vraiment vulgaire. Il s'agit d'étudier le langage des gens illétrés. — Il ne faut qu'une dizaine de pages.

Espérons que d'autres personnes encore, habitant l'Orient et ayant à cœur la science de la langue arabe, voudront suivre l'exemple du Père Léon Pourrière en contribuant à nous faire mieux connaitre les richesses des idiomes arabes.

Marburg (Prusse), le 19 Juin 1900.

G. Kampffmeyer.

[1] Il ne faut pas puiser dans le langage des personnes qui ont vécu plus ou moins longtemps en dehors de la ville ou du village et qui, par conséquent, auront dans leur manière de parler beaucoup d'éléments qui ne sont pas propres à la langue de cet endroit.

I. Transcription des lettres

servant de base à cette étude.

ا	*a*	خ	*kh*	ص	*ṣ*	ق	*q*
ء	ʾ	د	*d*	ض	*ḍ*	ك	*k*
ب	*b*	ذ	*ḏ*	ط	*ṭ*	ل	*l*
ت	*t*	ر	*r*	ظ	*ẓ*	م	*m*
ث	*ç*	ز	*z*	ع	ʿ	ن	*n*
ج	*dj*	س	*s*	غ	*ġ*	ه	*h*
ح	*hh*	ش	*š*	ف	*f*	و	*u*[1]

ي *i*[1]

1. **Voyelles.** Les voyelles *a*, *e*, *i*, *o*, *u*, dans la transcription, se prononcent comme en italien; et deux voyelles de suite se prononcent séparément. Exemple: *ai*, *au*, prononcez *aï*, *aü*, à l'italienne.

2. Dans l'arabe vulgaire de presque partout, il existe un son mixte de *e* et de *i*, qui n'est pourtant ni l'un ni l'autre: je l'indiquerai par un *ĕ* dans cette étude. Ex.: انت prononcez = *ĕnt* (ni *ant*, ni *ent*, ni *int*). Il ne faut pas le perdre de vue, car il est d'un très fréquent usage.

3. La **longueur** des voyelles sera indiquée par un petit trait placé au-dessus de la voyelle même; ainsi *ṣūra* = image.

4. L'**accent** tonique est indiqué par un ' placé sur la voyelle qui doit être marquée dans la prononciation; ainsi *kátab* = il écrivit; *ṣū́ra* = image.

II. Remarques sur la prononciation vulgaire

de certaines lettres.

Il faut remarquer tout d'abord, et une fois pour toutes, que ce que je dirai dans cette étude se rapporte principalement au **langage vulgaire d'Alep.** Rien, par conséquent, ne regarde l'arabe littéraire; et le vulgaire d'autres endroits, étant un point secondaire de ce travail, sera noté de manière à ne pas le confondre avec celui d'Alep.

---

[1] Il faut noter que l'auteur a transcrit plusieurs fois le وّ (و avec Tešdīd) par un *w* (au lieu de *uu*) et le يّ (ي avec Tešdīd) par un *y* (au lieu de *ii*), tandis que le simple و il l'a transcrit *u*, et le simple ي *i*. Le *w* et le *y* n'ont donc point dans cette étude la valeur simple qu'on donne généralement à ces lettres en transcrivant l'arabe; *uw* de l'auteur équivaut à *ūw* selon la transcription ordinaire, *iy* à *īy*, *ay* à *ayy* ou *aiy*, et *aw* à *aww* ou *auw*. G. K.

5. Le ا, au milieu du mot, se prononce très souvent *e* à l'italienne[1], ex.: كتاب *ktēb* = livre; ميزان *mīzēn* = balance; واحد *uéhhed* = un; رجال *rdjēl* = hommes; مفاتيح *mfētīhh* = clefs; شوارب *šuéreb* = moustaches; فاعل *fēel* = ouvrier; ainsi que tous les mots de la forme littéraire فاعل, comme ماشي *méši* = marchant; نازل *nézel* = descendant; آكل *ékel* = mangeant; [حاضر *hhéder* = présent; قاتل *'étel* = tuant. Il est vrai qu'on dit خارج *khāredj*, mais seulement dans le sens «lieux d'aisance»; le mot n'est pas vulgaire en d'autres sens.]

J'ai dit qu'il se prononce ainsi très souvent; c'est donc à dire qu'il conserve parfois sa vraie prononciation d'*a*. Ex.: باب *bāb* = porte; تعبان *ta'bān* = fatigué; مفتاح *mĕftāhh* = clef; فلّاح *fallāhh* = paysan; etc.

6. Le ء, marqué d'un point-voyelle, a toute la valeur du hamza littéraire, soit au commencement, soit au milieu des mots[2]; il disparait à la fin[3]. Ex.: أنا *'ána* = moi; سأل *sá'al* = il demanda; سماء *sáma* = ciel. Il disparait aussi, au milieu des mots, lorsqu'il est sur le و ou le ي; et alors, ces deux lettres ont leur valeur de voyelles; ainsi l'on prononcera نائم *néiem* = dormant; رؤوس *rūs* = têtes; etc.

7. Le ة, à la fin du nom, se prononce simplement *a* lorsque la plupart des lettres de ce nom, et surtout l'avant-dernière, sont emphatiques[4]. Ex.: وسخة *uéskha* = sale *f.*; مرة *mára* (pour امرأة) = femme; فرصة *férṣa* = occasion; فضّة *féḍḍa* = argent; برنيطة *bĕrnáiṭa* = chapeau; etc. Avec les autres lettres, il se prononce *e* à l'italienne, comme dans دبّة *dábbe* (pour دابّة) = bête de somme; فرجة *férdje* = spectacle qui réjouit; كنيسة *knise* = église; عيلة *'áile* = famille; سنة *séne* = année; etc. [On dit aussi p. e. كبيرة *kbíre*].

8. Le ث n'a jamais sa vraie prononciation dans le langage vulgaire d'Alep[5]. En parlant, il est toujours prononcé ت. Ex.: تلج *táldj* = neige;

---

[1] Cela n'a point lieu dans le langage vulgaire de la Palestine et de l'Égypte. Sur le Mont Liban, il est d'un usage encore plus fréquent qu'à Alep.

[2] Il se prononce simplement ا ou و ou ي, au milieu des mots, lorsqu'il est sans point-voyelle. Ainsi l'on prononcera رأس *rās* et non *ra's* = tête; بئر *bīr* et non *bi'r* = puits; etc.

[3] Après les trois lettres ا, و, ي.

[4] Sont emphatiques les lettres suivantes: ح, خ, ر, ص, ض, ط, ظ, ع, غ, ق.

[5] Il l'a pourtant dans celui de la Mésopotamie et dans certains villages de la Palestine, comme à Bethléem, à Aïn-Carem, etc.

ثوم *tūm* = ail; بعثني *ba'átni* = il m'envoya; ثالث *télet* = troisième; ثمانين *tmēnīn* = quatre-vingt; برغوث *barġūt* = puce; etc. En lisant, on le prononce toujours comme س.

9. Le ج à Alep, comme dans toute la Palestine et la Mésopotamie, se prononce à la façon du *g* italien devant *e*, *i*. A Beyrouth (Syrie) et ses alentours, il a la prononciation du *j* français; et dans toute l'Égypte, celle du *g* italien devant *a*, *o*, *u*.

10. Le ذ aussi n'a jamais sa vraie prononciation littéraire dans le langage vulgaire d'Alep[1]. On le prononce د en parlant, comme: ذَنَب *dánab* = queue; اخذ *ákhad* = il prit; et parfois il se prononce ز, comme: ذنب *zánb* = faute; إذن *ézn* = permission; معذور *ma'zūr* = excusé. En lisant, un vulgaire le prononce toujours ز.

11. Le ش se prononce quelquefois, mais rarement et dans certains mots déterminés seulement, comme un *c* italien devant *e*, *i*. Ex.: شرشف *ciárciaf* = drap de lit [mot d'origine persane? Dozy, Suppl. I 745]; شاكوشة *ciākūce* = marteau [en persan چاكوچ *tchakutch*, en turc چكيچ *tchekidj*]; شنكل *ciángal* = instrument avec lequel on serre le battant d'une porte ou d'une fenêtre [mot qui se trouve sous cette forme phonétique et en turc et en persan] (voir nº 14 suivant).

12. Le ظ a presque toujours la prononciation du ض[2]. Ex.: ظَهر *ḍáhr* = dos; ظُهر *ḍóhr* = midi; عظم *'aḍm* = os. Mais dans la lecture vulgaire, il se prononce comme un ز emphatique.

13. Le ق se prononce généralement comme un ء hamza[3]. Ainsi

[1] Ni dans celui de toute la Syrie; tandis que dans la Mésopotamie et quelques villages de la Palestine (Bethléem, Aïn-Carem) il a sa valeur littéraire.

[2] A Bethléem et Aïn-Carem, on lui donne sa vraie prononciation.

[3] A Bethléem, Aïn-Carem et Nazareth (Palestine) il se prononce ك *k*; tandis que, en Mésopotamie, le bas peuple même lui donne sa valeur gutturale. Les Bédouins de la Syrie et de la Palestine le prononcent à la façon du *g* italien devant *a*, *o*, *u*. — [Et dans le Manuel de Hofstetter-Hudaj et dans les Dialogues de Berésine le ق n'est représenté que par un *k*. P. V. Carletti dans son livre: Préparation du Sentier des Philomathes à l'acquisition du principe [des principes] de la langue des Arabes. Méthode Théorico-pratique de Langue arabe. (Bruxelles) 1884, p. 8, en parlant de la prononciation des lettres, prétend que la prononciation du ق »avec une suspension de voix« se trouve »dans quelques régions de l'Égypte, et dans différentes parties de la Syrie, excepté le Liban, Lattaquie, Alep et ses environs«. Or nous apprenons par le Père L. Pourrière que cette même prononciation du ق est générale à Alep. Qu'on juge par ces faits combien nos connaissances du langage vulgaire d'Alep ont eu besoin d'être rectifiées et complétées. G. K.]

قلب *'alb* = cœur; مَرَقَة *mára'a* = bouillon; يعقوب *ia''ūb* = Jacques, Jacob; قاق *'ā'* = corbeau; صندوق *ṣandū'* = caisse; etc.

14. A Alep, mais dans de très rares expressions, le گ se prononce comme le *g* italien devant *a*, *o*, *u*. Ex.: رَكَض *rágaḍ* = il courut; شنكل *ciángal* = instrument avec lequel on serre le battant d'une porte ou d'une fenêtre (voir nº 11); زنكين *zangín* = riche [mot turc]. — A Bethléem et Aïn-Carem (Palestine) il se prononce à la façon du *c* italien devant *e*, *i*.

III. Remarques sur les points-voyelles الحركات.

15. Il arrive très souvent que la première lettre d'un mot, ayant un point-voyelle de sa nature, se prononce comme si elle n'en avait aucun[1] [c'est-à-dire qu'on supprime la première voyelle des mots qui commencent par une syllabe simple et n'ayant pas l'accent tonique]. Ainsi: كَثير *ktīr* = beaucoup; شَوارب *šuèreb* = moustaches; مَدينة *mdíne* = ville; حمار *hhmār* = âne; مخدّة *mkhádde* = coussin; مقص *m'áṣṣ* = ciseaux; معلّم

[1] Et non seulement la 1e lettre, mais parfois même les lettres médiales subissent cette altération. Ex.: خرستان (armoire) prononcez = *khèrstán* où le kesra a été retranché de la 2e lettre; بيكتبو (ils écrivent) pron. = *biéktbu* sans le ḍamma au ت; etc. — Non seulement le vulgaire d'Alep supprime parfois des points-voyelles qui existent de par la nature du mot, mais souvent il en altère ceux du littéraire. Ainsi p. ex.: حامض *hhāmeḍ* (aigre) qui a le ـِ au littéraire, se prononce à Alep avec le ـُ : *hhāmoḍ*; tandis qu'en Palestine ce mot conserve la voyelle littéraire. Et sous ce rapport, très souvent, pour ne pas dire le plus souvent, les Palestiniens sont plus corrects que les Alépins. J'ai dit très souvent; car quelquefois ceux-là aussi changent la voyelle naturelle, que les Alépins conservent. Ainsi ملح *mèlhh* (sel); *zèrr* (bouton); etc. se prononcent en Palestine *málhh*, *zúrr*, etc.

J'ai aussi remarqué que, pour le choix des mots, les Palestiniens s'approchent plus du littéraire, et ont, par conséquent, moins de termes vulgaires que nous, Alépins. Ainsi p. ex. ils ont: بير (le littéraire بئر = puits), que nous exprimons par جب *djèbb*, ou صهريج *ṣahridj* (citerne), deux mots inusités en Palestine. Ils appellent صحن *ṣáhhn* (plat) ce que nous disons جنق *ciána'* (pron. *c* à l'italienne). Ils ont قاع *'ā'* (bas-fond), que nous traduisons improprement par عقب *'a'b*. Ils ont le mot دار *dār* (maison), que nous n'avons pas du tout, puisque nous disons بيت *báit* (pour eux = une chambre de la maison), etc.

m'állem = maitre, professeur; قُلوب *'lūb* = cœurs; مصوّر *mṣáuuer* = photographe. [Mais on dit naturellement حَلَب *hhálab* = Alep; وَلَد *uálad* = enfant; etc.] On ne retranche pas la voyelle, lorsque la 2[e] lettre est dépourvue de point-voyelle. Ainsi l'on prononcera سَكْران *sakrān* = ivre; مَرْفع *márfa'* = carnaval.

16. Mais il n'arrive pas, dans le langage vulgaire d'Alep, qu'on mette une voyelle où elle ne se trouve pas dans la nature du mot littéraire. Ainsi les mots: يقْرا, خبْز, وقْت, يكْتبو, شفْت se prononcent *iĕ'ra*, *khĕbz*, *uá't*, *iĕktbu*, *šéft*; et non pas *iĕ'ara*, *khĕbĕz*, *uá'ĕt*, *iĕkĕtbu*, *šéfĕt*[1].

17. Le ـَ fathha qui précède les lettres وْ et يْ dépourvues de point-voyelle, conserve sa prononciation réelle dans le langage vulgaire d'Alep[2]. Ainsi l'on dira: ثَوْر *táur* = taureau; بَيْت *báit* = maison[3].

18. Les points-voyelles qui, dans l'arabe littéraire terminent les mots, ne se prononcent jamais dans le langage vulgaire d'Alep, ni d'aucun autre endroit de la Syrie et de la Palestine. Moins encore le تنوين, c'est-à-dire les terminaisons *an*, *en*, *on* des noms; excepté là, où il est indispensable, comme p. ex. دائمًا *dáiman* = toujours[4].

19. La voyelle de l'article أَل est le plus souvent éclipsée ou absorbée par la dernière lettre du mot précédent. Ex.: في الكتاب *fi-lktéb* = dans le livre. Quand on ne peut faire à moins que de la prononcer, alors c'est un *ĕ* (voir n° 2). Ex.: الكتاب *ĕl-ktéb* = le livre[5].

---

[1] C'est un défaut du vulgaire de la Palestine, où la prononciation arabe est un peu relâchée, et pas aussi mâle qu'à Alep. [J'avais interrogé l'auteur sur ce point spécial. G. K.]

[2] A Jérusalem, et dans presque toute la Palestine, il prend la valeur de la lettre qui le suit. Ainsi: *tōr* ثَوّر; *bēt* بَيّت.

[3] Pour la signification de بَيْت, voir page 209 à la fin de la note.

[4] Il y a dans le livre de Berésine des exemples qui pourraient nous faire croire que ces terminaisons et d'autres existent dans le langage d'Alep. On voit le jugement très compétent du P. Pourrière. Comp. à la fin de cette Etude les phrases tirées du livre de Berésine et rectifiées par l'auteur du présent travail. G. K.

[5] Ce que disent les grammairiens arabes des lettres solaires et lunaires, par rapport à l'élision du ل de l'article et la duplication de la 1[e] lettre du mot qui commence par une solaire, est parfaitement observé dans le langage vulgaire d'Alep, et de presque partout. [Le ج = *dj* fait partie des lettres solaires; ainsi l'on dira: *ĕdj-djébne* = le fromage; *ĕdj-djábal* = la montagne; *ĕdj-djámal* = le chameau, etc.]

IV. Remarques sur les pronoms.

20. La voyelle qui précède le possessif de la 2[e] personne du masculin singulier, est toujours *a*; ex.: كتابَك *ktébak* = ton livre *m.* — Celle qui précède la 2[e] personne du féminin singulier est toujours *e* italien; ex.: كتابِك *ktébek* = ton livre *f.* — Celle qui précède la 3[e] personne du masculin singulier est toujours *o*; ex.: كتابه *ktébo* = son livre *m.* — Celle enfin, qui précède la 3[e] personne du pluriel des deux genres, est toujours *o* suivi de *n* (pour هُم); ex.: كتابهم *ktébon* = leur livre *m., f.*[1]

Le pronom affixe pour la 3[e] personne du féminin singulier se prononce simplement *a* (au lieu de ها); et celui de la 2[e] personne du pluriel des deux genres *kon* (au lieu de كُم). Ainsi l'on dira كتابها *ktéba* = son livre *f.* et كتابكم *ktébkon* = votre livre *m., f.*

Pour le pronom de la 1[e] personne du singulier, c'est parfaitement comme dans l'arabe littéraire: كتابي *ktébi* = mon livre.

Quant à l'affixe نا de la 1[e] personne du pluriel, il est à remarquer qu'il n'est jamais précédé d'aucune voyelle, ni dans les noms, ni dans les verbes (sujet ou complément). Ainsi: كتابْنا *ktébna* = notre livre *m. f.* pour tous les cas, directs ou obliques; et ضربْنا *ḍarábna* = nous avons frappé — et il nous a frappés.

21. Les pronoms personnels isolés sont:

pour le singulier:	pour le pluriel:
انا *ána* = moi	نحن *néhhn* = nous[2]
انت *ènt* et *ènte* = toi *m.*	انتو *èntu* = vous
انتِ *ènti* = toi *f.*	هنّن *hènnen* = eux, elles[3]
هو *hū* et *hūe* = lui	
هي *hī* et *hīe* = elle	

[1] Comme on peut le voir, le pronom ه ne se prononce guère; et le م signe du pluriel, se change en ن.

[2] A Nazareth, Bethléem, Aïn-Carem = *èhhna*.

[3] En Palestine, on dit همّه *hèmme* = eux, elles.

V. Remarques sur les verbes.

22. Dans le langage vulgaire d'Alep[1], on fait précéder les différentes inflexions du verbe à l'aoriste d'un ب qui se prononce *b* simplement, sans aucun point-voyelle propre. Et l'on met un م sans point-voyelle également, devant la 1e personne du pluriel commençant par ن. Ainsi l'on dira, d'après ce qui précède:

[2] باكتب *báktob*	= j'écris	بتكتب *btěktob*	= elle écrit
بتكتب *btěktob*	= tu écris *m.*	منكتب *mněktob*	= nous écrivons
بتكتبي *btěktbi*	= tu écris *f.*	بتكتبو *btěktbu*	= vous écrivez *m.*, *f.*
بيكتب *biěktob*	= il écrit	بيكتبو *biěktbu*	= ils ou elles écrivent

23. Ce ب n'indique pas seulement le présent; il se met aussi devant le futur. Ainsi باكتب signifie également «j'écris» et «j'écrirai».

24. Pour désigner une action qui se fait actuellement, à l'heure que l'on parle, on met le mot عم *'am*[3] (apocopé de عمّال = être faisant) devant l'inflexion du verbe comme ci-dessus nº 22. Ex.: عم باكتب *'am-báktob* = je suis à écrire; عم بتكتب *'am-btěktob* = tu es à écrire; عم منكتب *'am-mněktob* = nous sommes à écrire; etc.[4]

25. Lorsque le verbe est suivi du pronom personnel en cas datif (لي لك له[5] etc.), dans la prononciation vulgaire on réunit le verbe et le pronom en un seul mot, en ayant soin (à Alep) de redoubler la préposition ل lorsque la lettre précédente est une consonne prononcée en vulgaire

---

[1] Ainsi que dans celui de la Palestine et du reste de la Syrie.

[2] Dans le vulgaire de la Palestine, le verbe كتب a un ـِ à l'aoriste; ainsi بيكتب *biěkteb*.

[3] Le redoublement du *m* est imperceptible.

[4] En Palestine, on exprime le mot عمّال tout entier; et au pluriel عمّالين. — Il est aussi à remarquer que dans le langage vulgaire de la Palestine et de l'Égypte, on met un ش (apocopé de شيء = chose) à la fin du verbe en construction négative. Ex.: بدناش ou ما بدناش *bědnāš* = nous ne voulons pas. Le ما négatif n'est pas toujours exprimé. [Dans *bědnāš* le redoublement du *d* qui devrait avoir lieu est insensible].

[5] Le ل est sans voyelle lorsqu'il est suivi d'une consonne à voyelle, comme لكن لنا, etc. (voir les exemples ci-dessus).

sans point-voyelle, et non l'une des lettres infirmes ي, و, ا. Exemples avec redoublement: حضّرتلّه (pour حضّرتله) *hhaddartéllo* = je lui ai préparé; ما كتبتلّي (pour ما كتبتلي) *ma katabtélli* = tu (*m.*) ne m'as pas écrit. Sans redoublement: كتبتلي (pour كتبتلي) *katabtili* = tu (*f.*) m'as écrit; قالولك *'alūlak* = ils t'ont dit; بعتنالكن *ba'atnālkon* = nous vous avons envoyé, etc.[1]

VI. Quelques expressions vulgaires d'Alep.

Temps:

[2] أيمت *dimat* = quand? (contraction de اي متى)

[3] هلّق *hálla'* = maintenant (contr. de هذا الوقت)

[4] بعده *ba'do* = après.

[5] غدي *ġáde* = demain

[6] امس *ams* = hier

مبارحة *mbérhha* = hier soir

[7] بكّير *bakkír* = de bonne heure

[8] لسّا *léssa* = pas encore (contr. de لهذه الساعة)

[9] توّا *táuua* = tout-à-l'heure (passé)

قوام *'auām* = vite

زمان *zamān* = longtemps

Lieu:

مطرح *máṭrahh* = place, endroit

[10] فسط *fasṭ* = dans, y (contr. de في وسط)

[1] En Palestine, le redoublement susdit n'a point lieu; mais l'union du verbe et du pronom se fait quand même (حضّرتله, etc.).

[2] En Palestine = *émtan*; en Égypte = *ua'té* (de وقت أي).

[3] En Palestine = *hal'ét* et en Égypte = *delua'ti* (de هذا الوقت), à Nazareth = *éssa* (de الساعة).

[4] En Palestine = *ba'dén.*

[5] En Palestine = *búkra* بكرة.

[6] En Palestine = *mbérehh* = hier; et on ajoute العشيّة pour hier soir.

[7] En Palestine = *bádri*, et parfois *dáġše* بدري دغشة. (Voir p. 219.)

[8] En Palestine, à Jérusalem surtout, on fait suivre cette expression du pronom personnel, suivant la personne à qui, ou dont on parle. Ainsi l'on dira: لسّاتني, لسّاتك, لسّاتنا, etc.

[9] En Palestine = *adŏb*, en ajoutant le pronom affixe final, ainsi: *adŏbni, adŏbak, adŏbo*, etc. ادوبني, ادوبك, ادوبه.

[10] Il implique une idée d'intériorité; et très souvent il est suivi du pronom affixe: فسطي, فسطك, فسطه, فسطنا, etc.

فَين *fáin* = où (contr. de في اين)

هَون *háun*, هَوني *háuni* = ici

هَونيك[1] *haunik* = là-bas

بَرّا *bárra* = dehors

جُوّا[2] *djūa* = dedans

Verbes:

بَرَك *bárak* = il s'asseya

سوّى *sáuua* = il fit

جاب *djāb* = il apporta

قلّع[3] *'álla'* = il chassa

طلّع *ṭálla'* = il regarda

طلع *ṭēle'* = il sortit, il monta

طَيلع *ṭáila'* = il fit sortir, monter

زعق *zá'a'* = il appela

عيّط *'áyaṭ* = il cria

شاف *šāf* = il vit

عزم *'ázam* = il invita

نعَل *ná'al* (pour لعَن) = il maudit

خلّى *khálla* = il laissa

ضَلّ *ḍall* = il resta

حطّ *hhaṭṭ* = il mit

لقّش *lá'aš* = il parla

نشَل *nášal* = il vola (enleva furtivement)

فيّق *fáya'* = il réveilla

تزحلق *tzáhhla'* = il glissa

تعوّق *t'áuua'* = il tarda, retarda

نطَق[4] *náṭa'* = il vomit

حسن *hhēsen* = il a pu

بدّه[5] *béddo* = il veut

اشترى *štára* = il a acheté

بافتكر *baftēker* = je pense (en Palestine = *báftker*)

انهزم *nházam* = il s'est enfui (en Palestine هرَب *hárab*)

[بيقف] *bē'af* = il se tient debout (en Palestine = *biū'af*)

[بيقع] *bē'a'* = il tombe

[بيصل] *bēṣal* = il parvient (en Palestine = *biēṣēl*)

---

[1] En Palestine = *hĕnāk* et *hĕnāket* هناكت, هناك.

[2] On fait suivre d'un ة les mots برّا et جوّا lorsqu'ils sont suivis d'un nom; ainsi: برّاة البيت ou جوّاة; ou d'un pron.: جوّاته.

[3] En Palestine = *dáššar* دشّر.

[4] En Palestine on le prononce avec le ت, ainsi نتَق.

[5] Et ainsi بدّي بدّك, etc. avec changement du pronom.

Varia:

إي[1] *ē* = oui; quand on ne dit pas poliment نَعَم

لاء[2] *la'* = non

اش[3] *ēš* = que, quoi (contr. de أي شيء)

اشو *ēšu* = que, quoi (contr. de أي شيء هو)

شقد[4] *š'add* = combien (contr. de أي شيء قَدر)

لَيش *láiš* = pourquoi? (contr. de لأي شيء)

اشلَون[5] *šláun* = comment (contr. de أي شيء لَون)

شي[6] *ši* = chose; rien

شَيتي[7] *šáiti* = le mien, la mienne (de شيء)

أينا *'áina* = quel (des 2 genres et 2 nombres)

إلّي[8] *élli* = celui qui (des 2 genres et 2 nombres)

هاد[9] *hād* = ceci, celui-ci; *f.* هادي *hādi*

هادا *hāda* = ceci, celui-ci; *f.* هادي *hādi*

هداك *hadāk* = cela, celui-là; *f.* هديك *hadīk*

ماو[10] *māu* = il n'est pas (pour ما هو)

مو[11] *mū* = n'est-ce pas? (contr. de أما هو)

هَيك *háik* = ainsi, comme ça

مِن *mèn* = qui (pour le littéraire مَن)

منو *ménu* = qui est-ce? (contr. de من هو)

يا *iā* = ou (pour le littéraire او)

وقات[12] *u'āt* = quelquefois (pour اوقات)

---

1 En Palestine = *āi*.

2 En Palestine = *lá'a*.

3 Ce mot et le suivant sont prononcés, en Palestine, *ēš šū*.

4 En Palestine = *'addēš* (قدايش pour قدر أي شيء).

5 Ex.: شلون كيفك *šláun káifak* = comment vas-tu?

6 En Palestine = *ēši*. Ex.: ما عنديش اشي je n'ai rien.

7 En Palestine = تبعي تَبعك, etc. *tába'i, tába'ak*, etc.

8 Dans aucun vulgaire arabe, que je sache, on n'emploie le littéraire الذي, etc.

9 Lorsqu'il est adjectif, alors il est apocopé = هَ, aux 2 genres et aux 2 nombres. Ex.: هَ الكتاب *ha-lktéb* = ce livre.

10 En Palestine = *mūš* (de ما هو شيء). Ex.: موش كبير il n'est pas grand.

11 En Palestine = *mō?*

12 En Palestine = *aua'īt* اواقيت.

بَسّ, حاجة *báss, hhâdje* = assez!

كمان *kamân* = encore

بِجي *bédji* = à peu près (du verbe يجي = venir)

برکي[1] *bárki* = peut-être

عذا كان *'áza kân* = si (pour اذا كان)

ما دام *mā dām* = puisque. Ex.: ما دام راد = puisqu'il a voulu

قوي *'ẚui* = très (superlatif). Ex.: قوي كويّس = très joli

عَجَب *'ádjab* = (interrogation). Ex.: عجب يبجي = viendra-t-il?

عفّاك[2] *'affâk* = bravo!

عَفَاك *'afâk* / دَخْلك[3] *dákhlak* = je t'en supplie

يابو *iâbo* = ô mon père; يامو *iâmo* = ô ma mère; ياخي *iakhí* = ô mon frère; ياختي *iakhtí* = ô ma sœur — Intercalations équivalant en français «mon cher, ma chère». Ex.: يابو ما باحسن اجي *iâbo ma báhhsen ádji* = (mon cher, je ne puis venir)

صَنطة *ṣánṭa* = chut! silence!

وَاخ[4] *uâkh* = (exclamation de douleur)

أوخ *ókh* = (exclamation de satisfaction: que c'est bien!)

تْفو *tfû* = fi! Ex.: تفو عليك = fi de toi!

سَوا *sáua* = ensemble

ميّة *máye* = eau

قابلِيّة *'áblíe* = appétit (en Palestine = *náfs*)

قاعة *'â'a* = salon (en Palestine = *ṣâlo*)

أوضة *'ôḍa* = chambre (en Palestine = *báit* بيت)

شبّاك *šébbâk* = fenêtre (en Palestine = *ṭâ'a* طاقة)

خرستان *khérstân* = armoire (en Palestine = *khazâne* خزانة)

لَبش[5] *lábaš* = effets

طنفسة[6] *ṭénfse* = tapis

طَوب *ṭáub* = canon

جنزير *djanzír* = chaine

دف *daff* = bois

---

[1] En Palestine = *bálki* بلكي.

[2] On change le pronom final, ainsi عفّاك عفّاكم, etc.

[3] Voir la note précédente pour ces deux mots.

[4] En Palestine = *uâi*. Ex. d'Alep: واخ عليك pauvre de toi!

[5] En Palestine = *'áfš* عفش.

[6] En Palestine = *sĕdjdjâde* سجّاده.

مصاري[1] *maṣāri* = monnaie, argent

زَنكين *zangín* = riche (pron. *g* ital. devant *a*)

محرَمة *máhhrame* = mouchoir

دوَينات[2] *duainăt* = gants (sing. دوَينة)

لْباس *lbés* = caleçon

تاسومة[3] *tāsūme* = soulier

جزمة *djázme* = botte

بوتينة[4] *bōtine* = bottine

طاولة[5] *ṭāule* = table

سطل *ṣaṭl* = seau. — طشت *ṭĕšt* = cuvette

معلقة *má'la'a* = cuiller

فرتيكة[6] *fĕrtáike* = fourchette

فْطور *fṭūr* = déjeuner

شوربا *šŏrba* = soupe, potage

چنَق *ciána'* = (pron. *c* ital.) plat

شقفة *šĕ'fe* = morceau

شويّة *šuáye* = un peu

شوَي شوَي *šuái šuái* = doucement

جاج *djēdj* = poule (collectif)

صوص[7] *ṣūṣ* = poussin

دبّانة *dĕbbéne* = mouche

جَردَون *djardáun* = rat

فسفس[8] *fĕsfos* = punaise (collectif)

بقّ *ba'* = moustique (collectif)

سَعدان *sa'dān* = singe

فرس *fáraṣ* = cheval

كوَيِّس[9] *kuáyes* = joli

تِمّ *tĕmm* = bouche

إيد *īd* = main

إجْر *ĕdjr* = pied

دَان *dān* = oreille

حسّ *hhĕss* = voix. Ex.: حسّك كويّس = tu as une belle voix

حقّ *hha'* = prix, valeur. Ex.: شقد حقّه = combien coûte-t-il?

[1] En Palestine = *ĕṭa'* قطع. En Égypte = *fĕlūs* فلوس.

[2] En Palestine = *kfūf*; mais quand ils sont en laine, soie, etc., alors on les appelle *djĕrbānāt* جربانات (en Palestine).

[3] En Palestine = *ṣĕrmāie*; ceux des paysans = *uáṭa* (Palestine).

[4] En Palestine = *lastik* لستيك.

[5] En Palestine = *ṭáula*.

[6] En Palestine = *šáuke* شوكة.

[7] En Palestine = *zaġlūl* زغلول.

[8] En Palestine = *ba'* بق; et pour désigner les moustiques ils disent *nammūs* نمّوس.

[9] En Palestine = *šálabi*; en Égypte كويّس veut dire bien, bon.

جوز *djáuz* = mari; couple (pour زوج)

نصّ *néṣṣ* = moitié, demi (pour نصف)

سْنان العجوز[1] *snēn ĕl ʿadjūz* = grêle

مْدهن *mdáh-hen* = peintre, décorateur

حكيم *hhakím* = médecin

موس *mūs* = canif

شرش *šĕrš* = racine

تتن[2] *tĕton* = tabac à fumer

برنوطي[3] *barnáuṭi* = tabac à priser

حرامي *harāmi* = voleur

سبع *sáb*ʿ = lion

بابوجه *bābūdje* = polisson!

حيط *hháiṭ* = mur (pour حائط)

سْقاق *s'a'* = rue (pour زقاق)

دوّار[4] *dauuār* = autour

كيف[5] *káif* = santé

مْنيح *mníhh* = bien, bon

رجّال *rĕdjdjāl* = homme (plur. رجال *rdjél*)

ختيار[6] *khĕtiār* = vieillard

خواجا *khauādja* = monsieur

ست *sĕtt* = madame, mademoiselle

خدّام *khaddām* = domestique

صعي *ṣaʿí* = vrai (pour le littéraire صحيح)

الرّخري *rrákhri*, *m.* et الرّخرى *rrĕkhra*, *f.* = l'autre; pl. الرّخارى *rrakhāra*, et الّخارى *llakhāra*

تعا *m.*: *taʿā*; تعي *f.*: *taʿí*; تعو pl.: *taʿū* = viens! venez!

---

[1] En Palestine = *kharánza*ʿ خرنزع.

[2] En Palestine = *dĕkhkhān* دخّان.

[3] En Palestine = *zʿāṭ* زعوط; et en quelques endroits *nšū'* نشوق.

[4] En le prononçant دوّار = *duwár*, en Palestine on signifierait un corridor; et ce dernier nom, à Alep, s'indique par le mot كريدور = *koridór*, comme en français.

[5] Ex.: ما لي كيف *ma li káif* = je suis indisposé, malade. Cette même phrase se traduit, en Palestine, par مانيش قادر *māniš 'āder*; et malade = عيّان ou ضعيف (*ʿayān ḍʿíf*), tandis qu'à Alep on dit مريض *mrīḍ*.

[6] En Palestine = *ĕkhtiār*.

لكان *lakān* = alors donc. Ex.: لكان ما بتجي *lakān mā btėdji* = alors donc, tu ne viendras pas? C'est le littéraire لَكانَ et لَ, équivalant à »ce serait«

ما حدا *mā hháda* = personne. Ex.: ما حدا أجا *mā hháda ádja* = personne n'est venu

ما حدا ولا حيدي *ma hháda u lā hhėdi* = absolument personne

لأيش *la'ėš* = pourquoi? Surtout interrogatif isolé

خاوان *khāuān* = banc d'école

ما في قابل *mā fī 'ėbel* = c'est impossible; litt. il n'y a pas de probabilité

مشان *mšān* = pour, à cause de ... Ex.: مشاني, مشانَك, مشانكُن *mšāni, mšānak, mšānkon*, etc.

مانك *mānak* = n'es-tu pas? — tu n'es pas. Ex.: مانك صاحبي *mānak ṣāhhbi* = tu n'es pas mon ami. Le pronom affixe est variable en genre et en nombre: مانّا, مانكُن, etc.

اصطبّر *ṣṭábbar* = attends!

الدنيه *ddėnie* (pour الدنيا) = le temps. Ex.: لسّا الدنيه غبّش *lėssa ddėnie ġabbiš* = il est encore de bonne heure; on dit aussi غبشه *ġábše* au lieu de غبّش

Dans le jeu de cartes, les noms كبّا *kėbba*, سَباتي *sabāti*, دِناري *dīnāri*, بستوني *bastōni*, sont pris des noms des cartes italiennes, qui s'appellent selon les figures qu'elles représentent de *coppa*, *spade*, *danari*, *bastoni* (coupes, épées, monnaie, bâtons).

Conclusion.

De tout ce qui est dit dans cette étude, il est aisé de conclure que E. Berésine (dans son Guide du voyageur en Orient. Dialogues arabes ... Moscou et St.-Pétersbourg 1857) n'a que de très loin saisi le vrai langage vulgaire d'Alep. Très rares sont chez lui les expressions alepines qui, quoique incorrectes en elles-mêmes, sont néanmoins d'un fréquent usage dans notre conversation quotidienne, et reflètent, par leur bizarrerie, l'accent propre du dialecte.

Supplément.

Note:

La traduction est, autant que possible, littérale; je mets entre parenthèse les mots français qui n'ont pas de correspondant dans la phrase arabe.

I. Proverbes

en usage à Alep (avec explication vulgaire).

1. بَحِبَّك يا سْواري مِتْل زندي لاء. — يَعني الشّي بِيِنحَبّ إِي. لكِن شْقَدّ ما كان غالي وْعزيز عَ القلب[1] ما بِصير يِنْحَبّ أَكتَر مْ الانسان[2] زاتُه وْلا قَدّ زاتُه.

bahhĕbbak iā suări mĕtl zĕndi la' — iá'ni ššī biĕnhhább ē, lăken š'ádd mā kăn ġăli u'azíz 'a-l'álb ma biṣir iĕnhhább áktar m ĕl'ensăn zăto ulă 'add zăto.

»Je t'aime, o mon bracelet; (mais) comme mon poignet, non«. — C'est-à-dire (qu')une chose peut (bien) être aimée, certes; mais pour précieuse qu'elle soit et chère au cœur, il ne peut se faire qu'elle soit aimée plus que l'homme lui-même, ni autant que lui-même.

2. اصلك فعلك يا سفرجل — يَعني أَصل الإِنسان وشرفُه تَبَع فعلُه مُو تَبَع زَنْكَنْتُه وْلا تَبَع غير شِي.

'áṣlak fĕ'lak iă safárdjal — iá'ni 'aṣl l-ĕnsăn u šárafo tába' fĕ'lo mū tába' zanguĕnto ulă tába' ġáir šī.

»Ta noblesse (est) ton action, o coing.« — C'est-à-dire (que) la noblesse de l'homme et son honneur (sont considérés) suivant ses actions (litt. son action) et non suivant sa richesse, ni suivant autre chose.

3. أَكْل وْمَرعَى وْقِلّة صَنْعَه — بِيْنقال هَ المتل[3] لِلّي بِكون طُول النّهار داير بَلا شَغله ولا عَمله.

'ákl u már'a u'ĕllet ṣán'a — biĕn'ăl h almátal lĕlli bikūn ṭūl nnhăr dĕier bála šáġle ulă 'ámle.

»Manger, pâturage, et défaut de métier.« — Ce proverbe se dit à celui qui, toute la journée, est sans rien faire (litt. se promène sans travail et sans ouvrage).

---

[1] Le عَ est apocopé de على.

[2] مْ pour من.

[3] هَ apocopé de هذا.

4. عِيش يا كْدِيش تَ[1] يطلَع الحشيش – بْينقال هَ الكلام للشّي الّي بدُّه يْطوِّل كتير قبل ما يْصير وبركي عمُره ما بِصير.

'iš iā gdiš ta iĕṭla' l-hhašiš — biĕn'āl ha l-kalām lĕšši lli bĕddo iṭáwel ktir 'abl mā iṣir u bárki 'ĕmro ma biṣir.

»Vis, o rosse, jusqu'à ce que l'herbe pousse.« — Ces paroles se disent d'une chose qui doit durer longtemps (litt. beaucoup) avant de se réaliser, et (qui) peut-être ne se réalisera jamais (litt. de sa vie).

5. طبّ الجرّه على تمّا بتطلع البنت لَامّا[2] – يَعني اش ما سَوّيت ف الشّي[3] وْاشقدّ ما بْتْقلّبُه طُول وْعرض لازم يْشبَه لصاحبُه.

ṭĕbb djdjárra 'ála tĕmma btĕṭla' lbĕnt la'ĕmma — iá'ni ĕš mā sawáit f ĕšši u š'add mā bt'állbo ṭūl u'árḍ lāzem iĕšbah laṣáhhbo.

»Renverse la jarre sens dessus-dessous (litt. sur sa bouche), la fille ressemblera (litt. sortira, sous-entendu pareille) à sa mère.« — C'est-à-dire, quoi que tu fasses d'une chose, et pour combien (tu la considères en tous sens) tu la retournes en long et en large, il faut qu'elle ressemble à son auteur (elle réfléchira toujours le caractère de son auteur).

6. كبِر القَمر وْتدَوّر وْنسي زَمانُه الأَوّل – يَعني الانسان الّي بِكون قبْل مَاو شي وْبعدُه بْتكبَر بايطُه بينسى قَوام حالتُه الأَوّلانيّه. بِصير يْحَسِب حالُه شي وْبيضحك على غيرُه ولا بْيحسبْلُن[4] قيمه.

kĕber l'ámar u tdáwar u nĕsi zamāno l'áwal — iá'ni l-ĕnsān lli bikūn 'abl māu šī u bá'do btĕkbar báiṭo biĕnsa 'auām hhālto l-awalānie. biṣīr ihhásseb hhālo šī u biĕḍhhak 'ála ġáiro ulā biĕhhsĕblon 'ime.

»La lune s'est agrandie et arrondie, et elle a oublié son premier temps.« — C'est-à-dire, l'homme qui n'était rien auparavant, et dont ensuite la condition s'améliore (litt. sa dignité s'agrandit), oublie bientôt sa précédente (litt. première) situation. Il commence à se croire quelque chose; il se moque des autres (litt. d'autrui), et n'en tient aucun cas (les méprise).

---

[1] تَ pour حتى.

[2] تمّا et امّا pour تمّها et امّها.

[3] Le ف est apocopé de في.

[4] لُن pour لهُم.

II. Autres Proverbes
(sans explication).

7. مو ڪُلّ من صَفّ صواني صار حلواني *mū kĕll mĕn ṣaff ṣuéni ṣār khĕluéni.*

»Non quiconque arrange des plateaux, devient (pour cela) pâtissier.« — Pour signifier qu'il ne suffit pas de savoir tant soit peu faire une chose, pour se croire en être du métier.

8. خود الأصيل ولو كان ع الحصير *khōd l'aṣíl u lū kān 'al-hhaṣír.*

»Prends le noble, quoiqu'il soit sur la natte.« — Un homme de bien continue à être estimé, quoiqu'il se réduise à la gêne, à la misère.

9. بعدو تَ احبكن قربو تَ اسبكن *b'ĕdu ta hhĕbbkon 'árrbu ta sĕbbkon.*

»Eloignez-vous pour que je vous aime; approchez pour que je vous insulte.« — Indique que trop de familiarité, faisant découvrir les défauts d'une personne, est cause de manque d'estime.

10. الّي من ايده ألله يزيده *ĕlli mĕn 'ído álla izído.*

»Celui qui (est coupable) de sa main, que Dieu lui augmente (le malheur).« — Qui est cause de son malheur, n'est pas digne de plainte.

11. مسك الأصول واش ما ردت قول *msĕk l'ṣūl u ĕšš mā rĕtt 'ūl.*

»Tiens (observe) les principes, et dis ce que tu veux.« — Pour dire qu'en se tenant aux us et coutumes, on ne risque pas d'avoir des contrariétés.

12. طبّلي بزمّرلك *ṭabbĕlli bazammĕrlak.*

»Joue-moi du tambour, je te jouerai de la flûte.« — C'est-à-dire, j'agirai avec toi comme tu auras agi à mon égard.

13. عصفور ف الايد ولا عشره ع السّجره *'aṣfūr f ĕl'íd u lā 'áŝra 'assádjara.*

»Un oiseau en main vaut mieux que (litt. et non) dix sur l'arbre.« — Correspond au français: Mieux vaut un tiens, que deux tu l'auras.

14. عصفور كفل زرزور طلعو التّنين طيّارين *'aṣfūr kĕfel zarzūr ṭĕl'u ttnáin ṭayārín.*

»L'oiseau a garanti l'étourneau (et voilà que) tous deux ont pris le vol (litt. sont sortis volant).« — Pour enseigner à ne pas se fier d'un témoignage suspect.

15. قاضي الولاد شنق حاله *'āḍi l ulād šána' khālo.*

»Le juge des enfants s'est suspendu.« — Démontre l'arduité de l'éducation de l'enfance.

16. كلّ ديك على مزبلته صيّاح *kĕll dīk 'ála mazbĕlto ṣáyahh.*

»Tout coq est crieur sur son fumier.« — Equivaut au: Cicero pro domo sua. C'est-à-dire que chacun est bon juge en sa propre cause; qu'il loue nécessairement soi-même, et excuse ou cache ses défauts.

17. الّي بياكل العصي مو متل الّي بعدّن *ĕlli biăkol l'ĕṣi mū mĕtl lli bi'ĕddon.*

»Celui qui reçoit (litt. mange) les (coups de) bâton, n'est pas comme celui qui les compte.« — Voir souffrir n'est pas comme souffrir soi-même.

18. مو كلّ مرّه بتسْلَم الجرّه *mū kĕll márra btĕslam ĕdjdjárra.*

»La jarre ne reste pas saine toute fois.« — C'est le français: Tant va la cruche à l'eau qu'à la fin elle se casse.

19. متل شخاخة الجمل كلّ ماله[1] لورا *mĕtl škhăkhet ĕdjdjámal kĕll mălo la uára.*

»Comme le pissement du chameau, toujours en arrière.« — Se dit d'une personne ou d'une chose qui va de mal en pis.

20. متل الحيّه تحت التبن *mĕtl l hháye tahht ĕttĕbn.*

»Comme le serpent sous la paille.« — Une malice cachée sous des apparences de bonté.

21. الّي بدقّ الباب بيسمع الجواب *ĕlli bidĕ' ĕl băb biĕsma' ĕdjdjauăb.*

»Celui qui frappe à la porte, entend la réponse.« — Correspond au français: »Qui cherche trouve«; mais ordinairement en mauvaise part.

22. الّي بيلعب مع القطّ لازم يحمل خراميشه *ĕlli biĕl'ab ma' l-'ĕṭṭ lăzem iĕhhmel kharămīšo.*

»Qui joue avec le chat, doit (litt. il faut) supporter ses égratignures.« — Il faut supporter les conséquences, même fâcheuses, des plaisanteries.

23. الزايد اخو الناقص *ĕzzéied ákhu nnă'eṣ.*

»Le trop (est) frère du moindre.« — C'est le français: Les extrêmes se touchent.

24. التالته تابته *ĕttĕlte tĕbte.*

»La troisième (est) solide.« — Pour dire qu'une chose est mieux faite ou exécutée à la troisième fois qu'elle se répète.

25. القيامه وقايمه *l'iéme u'éime.* (On l'emploie parfois sans و.)

»La résurrection soulevée.« — Se dit dans le cas d'une grande confusion de personnes, de cris, etc. Allusion au jour du jugement dernier.

---

[1] Le ه de ماله varie selon le genre et le nombre de la personne ou de la chose dont on parle.

III. Phrases diverses.

1. صار زَمان ما شفتك فَين كنت يا[1] *ṣār zamān ma šėftak fáin kėnt iā?*
Il y a longtemps que je ne t'ai vu: où étais-tu donc?

2. كنت مسافر وصارلي جمعه بَس جايه *kėnt msėfer uṣárli djėmʿa báss djėie.*
J'étais absent (litt. en voyage); il y a seulement une semaine que je suis de retour.

3. كْرمالي[2] لا تْزَعّله خَلّي[3] يسَوّي متل ما بريد *kėrmāli lā tzáʿʿlo khallī isáwi mėtl mā birīd.*
Je t'en prie, ne lui fais pas de la peine; laisse-le faire comme il veut.

4. تكرم، على راسي[4] *tėkram, ʿála rāsi.*
Tu seras obéi.

5. مْشي تَ نْروح نْدور شْوي *mšī ta nrūhh ndūr šuái.*
Allons (litt. marche, que nous allions) nous promener un peu.

6. عَمّ بِدقّو الباب، رُوح شُوف منو *ʿamm bidė̄ʾʾu lbāb rūhh šūf mėnu.*
On frappe à la porte: vas voir qui est-ce?

7. منو أكبَر انت ولاّ اختك مَنّوش[5]؟ *mėnu ákbar ėnte uėlla ėkhtak Mannūš.*
Qui est plus âgé? Toi *m.* ou ta sœur Mannouche?

8. تْنَينّا قَد بعضنا *tnáinna ʾadd báʿḍna.*
Nous avons le même âge (litt. tous deux égaux).

9. الكلام بْسرّك: الشغله لّي عَطَيْتني يّاها[6] ما بْتنفع شي *l kalām bsėrrak: ššáġle lli ʿaṭáiṭni yāha mā btėnfaʿ šī.*
Soit dit en confidence (litt. le discours en ton secret): la chose que tu m'as donnée, ne vaut rien.

10. تَعا تَ قلّك[7]: كِبّ هَ القدح وْعبّي غيره *taʿā ta ʾėllak: kėbb h alʾádahh uʿábbi ġáiro.*
Viens que je te dise: jette ce verre (d'eau), et remplis-en un autre.

---

[1] Ce يا est le vocatif «o»: mais il s'emploie, en de pareils cas, dans le sens de «donc».

[2] Pour كَرَما لي = par égard pour moi. Le datif لي est variable en genre et en nombre: كرمالنا, كرمالك, كرماله, etc.

[3] On prolonge la prononciation du ي pour suppléer au pronom « accusatif.

[4] On peut dire les deux expressions ensemble, ou une seule.

[5] Un des noms de femme très en usage à Alep: corruption de «Marie».

[6] Pour اياها.

[7] Pour اقول لك.

IV. Phrases tirées du »Guide du voyageur en Orient« de Berésine et rectifiées par le P. Léon Pourrière.

Ber. 52. هون اىّ مَرَضين زايد *houn èiu maradhin zaid?* »Quelle est ici la maladie dominante?«

هَوني أَينا مَرَض زايد *háuni áina márad zéied?*

Ber. 59. إيش تاخذ منّى على كلّ دابّتين من هون الى ..... *ish taakhoud minni `ala quoulli-da'abbatin min houn ila ...?* »Combien prendrez-vous pour un cheval d'ici à ....?«

شقد بتاخذ منّي على كلّ دبّه من هون لحدّ ..... *š'ádd btăkhod měnni `ála kĕl dábbe měn háun lahhádd...*

Ber. 55. ايش اسم نهر الذى داخل البلد *esh ismou nahroul-ladsi dakhil el-bilad?* »Quel est le nom de la rivière qui traverse la ville?«

ايشو اسم النّهر الّي جوّاة المدينه *ěššu ěsm nnáhr lli djuuăt lmdíne?*

Ber. 56. مَنْ هون أكبر تجّار *men houn aqubarou-tidjar?* »Qui est le premier marchand de la ville?«

منو اكبر تاجر sing., منن اكبر تجّار plur., *měnu ákbar tădjer, měněn ákbar tědjdjăr?*

Ber. 56. هلّق كم عسكر عندكم فى • كلّهم نظام *hellak quem `asquer `andquoum fi? quoullu-houm nizam?* »Quel est à présent le nombre des troupes? Sont-elles toutes régulières?«

هلّق كم عسكري في عندكن • كلّن نظام *hálla' kam 'áskari fi 'ándkon? kĕllon nzăm?*

Ber. 60. .... شاسمه النهر *shismou ennahar?* »Quel est le nom de cette rivière?«

.... ايش اسمه النهر *ěšěsmo nnáhr?* Comment s'appelle la rivière ....?

Ber. 72. كلهم *quoulluhoum.* [»Toutes ces choses«.]

كلّن *kĕllon* tous, كلّ شي *kĕlši* tout (toutes choses).

Ber. 54. إيش معنى اسم بلدكم *ish ma'na ismi baladquoum?* »Que signifie le nom de votre ville?«

ايشو معنى اسم بلدكن *ěššu mě'na ěsm baládkon?*

Ber. 55. أهل ها البلد *ahli hel beled.* [»Les gens de cette ville.«]

أهل هَ البَلَد *áhl hal bálad.*

Ber. 58. الدرب مليح .... ما فى نهر كبير *edderoub mlich? ... ma fi nahri-quebir?* »La route est-elle bonne? N'y a-t-il pas .... de grandes rivières?«	الدرب منيح .... ما في نهر كبير *ĕd-dàrb mnihh? ... mā fī náhr kbūr?*
Ber. 58. كلّ يوم *quoulli-iaoum.* [»Chaque jour.«]	كلّ يوم *kĕl idum.*
Ber. 59. على كلّ دابّتن *'ala quoulli-da'abbatin.* [»Pour chaque cheval.«] (Comp. plus haut.)	على كلّ دبه *'ála kĕl dábbe* (ne prononcez pas long *dābbe*).
Ber. 57. 60. (به), بـه *bihi.* [»y« (pour marquer l'endroit), *in eo.*]	فيه *fiyo.*
Ber. 49. اختى عميت عيونها *oukhti 'amet 'aiunaha.* »Ma sœur a perdu la vue.«	اختي عمت عيونها (عيونا) *ĕkhti 'ámet 'iūna.*
Ber. 51. هون الحرّ ايش مقداره *houn elcharr ish makdarahou?* »Jusqu'à quel degré la chaleur monte-t-elle ici?«	هوني لحدّ فين بيصل الشوب *háuni lahhádd fáin biĕṣal ššáub?*
Ber. 57. مبين تاريخه الذى بنى فى *moubein tarikhahou elladsi bouni fi?* »Ne peut-on pas voir l'année de sa construction?« [Il s'agit d'un caravansarai.]	ماو مبين التاريخ اللّي انبنى فيه *máu* (pour ماهو) *mbáyen ĕttārīkh lli nbána fī?*
Ber. 65. وزنه ثلاث اواق *waznahou çalaça awak.* »Il pèse trois livres.«	وزنه تلت واق (واق pour اواق) *uázno tlátt uā'.*
Ber. 54. كم ساعه حولها *quem sa'a chaoulaha?* »Combien d'heures est le circuit de la ville?«	كم ساعه دور ما دورها ou دوّارها *kam sā'a dūr ma dūra* ou *dauuāra?*
Ber. 54. بعده *ba'adahou.* [»Après lui«.]	بعده *bá'do.*
Ber. 57. انا ظننت انه خان *ana dzannet annahou khan.* »Je pense que c'est un caravansarai.«	انا خمّنته خان *ána khammánto khān.* (Je le croyais un caravansarai.)
Ber. 57. كم باب له *quem bab lahou?* »Combien y a-t-il d'entrées ici [a-t-il]?«	كم باب إله *kam bāb ĕlo?*

Ber. 61. طبخت له طعام *ttabakht-lahou tta'am.* »Je [lui] préparais le diner.«

طبختله الغدا ou الأكل (mieux ياكل) *ṭabakht-éllo lġáda* (ou *l'ákl* ou *iăkol*).

Ber. 63. انا ضيعت المفتاح *ana dhaia'-toul-miftach.* »J'ai perdu la clef.«

ضيعت المفتاح *ḍayá't lmĕftáhh.*

Ber. 68. في بيتنا كل ليله ينطرون *fi beïtna quoulli-leile ianttouroun.* [»Notre maison est gardée chaque nuit; ils gardent, on garde«.]

في بيتنا كل ليله بينطرو ou بيحرسو *fi báitna kĕl láile biĕnṭru ou biĕhhrsu.*

Eine altarabische Fassung der Siebenschläferlegende.

Von C. Brockelmann.

Abû 'Ali al-Qâli (gest. 356/967) erzählt in seinen Amâli, jener erlesenen Anthologie alter Poesie und Prosa, eine Geschichte, die auf das Siebenschläfermotiv zurückgehen dürfte. Ein Mann aus dem Ḍabbastamme, der noch zur Heidenzeit lebte, hatte sieben Söhne. Diese gingen einst mit Hunden auf die Jagd, suchten dabei in einer Höhle Zuflucht, wurden durch einen herabfallenden Felsen verschüttet und kamen Alle um. Als der Vater sie vermisste, ging er ihren Spuren nach, bis er an jene Höhle kam und sich von ihrem traurigen Ende überzeugen musste. Dann kehrte er um, dichtete ein Trauerlied auf ihren Tod und starb selbst bald darauf. Dass hier die eigentliche Pointe der altchristlichen Legende, die Auferweckung der Jünglinge, verloren gegangen ist, erklärt sich zur Genüge aus der altbeduinischen Weltanschauung; Parallelen zu solcher Verstümmelung liefern ja noch die Erzählungen des Qor'âns. Da diese Geschichte meines Wissens sonst unbekannt ist und auch keine Aussicht auf baldige Veröffentlichung der Amâli vorhanden scheint, theile ich den Text hier nach der Berliner Handschrift Pet. 357 Fol. 25ᵛ mit:

وحدّثنا ابو بكر قال اخبرنا عبد الرحمن عن عمّه قال اخبرنى يونس قال كان لرجل من ضبّة فى الجاهليّة سبعة[1] بنين فخرجوا باكلب لهم يقتنصون فأووا الى غار فهوت عليهم صخرة فأتت عليهم جميعا فلمّا استراث ابوهم اخبارهم اقتفر آثارهم حتّى انتهى الى الغار فانقطع عنده الأثر فأيقن بالشرّ فرجع وأنشأ يقول

أسبعةُ أطوادٍ أسبعةُ أبحُرٍ أسبعةُ آسادٍ أسبعةُ أنجُمِ
رُزِئتُهُمُ[2] فى ساعةٍ جرّعتهم كؤوسَ المنايا تحت صخرٍ مُرضَّمِ
فمن تكُ أيّامُ الزمانِ حميدةً لديه فإنّى قد تعرّقن أعظمى

[1] H. سبع.

[2] H. ذريتهم.

بلغن بَسيسى وارتشفن بُلالتى　　وصلّينى جَمْرَ الأَسَى المتضرّمِ
أحين رمانى بالثمانين مَنْكَبٌ　　من الدهر مُنْجٍ فى فؤادى بأَسْهمِ
رُزِئْتُ بأعضادى الذين بأيدهم　　أنوءُ وأَحمى حَوْزَتى وَأَحْتَمى
فانْ لم تَذُبْ نَفْسى عليهم صَبابةً　　فسوف أَشوب دمعها بعدُ بالدمِ

ثمّ لم يلبث بعدهم الّا يسيرا حتّى مات.

Die ältesten osmanischen Transscriptionstexte in gothischen Lettern.

Zugleich ein Beitrag zur altosmanischen Litteratur.

Von Karl Foy.

I. Der Tractat und die Zeit seines Druckes. Die türkischen Texte und die Zeit ihrer Aufzeichnung.

Der im 15. Jahrhundert entstandene und noch im 17. Jahrhundert vielgelesene Tractatus de moribus, conditionibus et nequitia Turcorum enthält für den Turkologen einen grossen Schatz: ein altosmanisches Textepaar in europäischer Umschrift, in gothischen Lettern. Also eine analoge Überlieferungsform wie bei dem europäisch geschriebenen Türkisch des Codex Cumanicus vom Jahre 1303! Den Inhalt des besagten Tractats bildet zunächst ein Vorwort (prohemium), sodann 23 Capitel Text (citirt als »Cap.«), beschlossen durch ein förmliches »Finis«; hieran knüpft sich aber noch eine »Oracio testimonialis eorum que dicta sunt«, worauf mit der Überschrift »Isti sunt duo sermones in vulgari turcorum« unsere Texte folgen, denen sich weiterhin eine lateinische Übersetzung anschliesst unter dem Titel »Interpretacio sermonum predictorum in latino«. Den Beschluss des Ganzen bildet ein uns nicht weiter interessirendes Verdammungsurtheil über die Muhammedaner unter dem Titel »Hec est opinio abbatis Joachim de secta mechometi«, besiegelt mit einem »Amen«.

Der Tractat ist in einer grösseren Anzahl von Incunabeldrucken bekannt, wie man aus Hayn's Repertorium bibliographicum IV, 15672 ff. ersehen kann. Meine Aufmerksamkeit wurde zuerst auf die in der Breslauer Stadtbibliothek befindliche Incunabel gelenkt, in welcher Hr. Prof. Brockelmann die türkischen »Sermones« bemerkt hatte. Derselbe Gelehrte hatte die grosse Freundlichkeit, mir sowohl die türkischen Texte wie die lateinische Übersetzung abzuschreiben, was bei der alterthümlichen gothischen Schrift mit ihren vielen Abkürzungsstrichen und Compendien nicht so leicht war. Um so mehr fühle ich mich Hrn. Prof. Brockelmann gegenüber verpflichtet, ihm an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen. Später wurden mir durch die Güte des Hrn. Dr. Mann die in der Berliner Königlichen Bibliothek befindlichen Incunabeln Ui 8760,

Ui 8764 und Ui 8766 zugänglich[1]. Es stellte sich heraus, dass Ui 8764 mit der Breslauer Edition übereinstimmt. Diese dürfte die älteste von allen sein und wäre nach Grässe gegen 1480 in Urach gedruckt[2]. Dass dieselbe unter den mir vorliegenden Editionen unbedingt die correcteste ist, wird weiterhin unter »Text und Textkritik« gezeigt werden. Einen sicheren, wenn auch nicht auf das Jahr genauen Anhalt für die Entstehungszeit des Tractats giebt uns der letztere selbst, indem Cap. I gesagt wird, dass des »morathbeg«, d. i. Murad's des Zweiten Sohn »mechemetbeg«, d. i. Muhammed II. der Eroberer (1451—1481), zur Zeit türkischer Sultan sei (»qui nunc regnat«). Dasselbe wird zu Anfang von Cap. XII gesagt. Die Abfassungszeit des Tractats fällt also jedenfalls nicht später als 1481.

Dagegen müssen die in ihm enthaltenen türkischen Texte lange vor diesem Termin aufgezeichnet sein, nämlich zwischen 1438 und 1458, denn so lange befand sich der Verfasser unter den Türken[3]. Eine andere Frage bleibt die nach der Entstehungszeit jener Texte, die mit der Frage nach dem Dichter und seiner Zeit zusammenhängt, worüber weiter unten.

II. Ein ungefähr gleichzeitig aufgezeichneter osmanischer Text in griechischen Lettern.

Der treffliche Martinus Crusius hat uns in seiner im Jahre 1584 gedruckten Turcograecia das auf Verlangen Sultan Muhammed's II. gleich nach der Eroberung Konstantinopels (29. Mai 1453) vom Patriarchen Gennadius abgefasste griechisch-orthodoxe Glaubensbekenntniss in 20 Artikeln (citirt als »Conf. Gen.«) aufbewahrt, und zwar nicht nur in der griechischen

[1] Alle 4° ohne Angabe des Verfassers, des Druckortes und Jahres und ohne Pagination. Die Titel sind nicht ganz gleichlautend: Ui 8760 Tractatus de ritu moribus nequitia et multiplicatione Turcorum. Vorwort: Incipit prohemium in tractatum de moribus conditionibus et nequicia Turcorum. — Ui 8764 Titelblatt fehlt. Vorwort: Incipit prohemium in tractatum de moribus condictionibus (so) et nequicia Turcorum. — Ui 8766 Tractatus de ritu et moribus Turcorum. Vorwort: Incipit prohemium in tractatum de moribus conditionibus et nequitia Turcorum.

[2] Hierzu hatte Hr. Prof. Markgraf, Director der Breslauer Stadtbibliothek, die grosse Güte mir zu schreiben: »Der Breslauer Incunabeldruck steht bei Hayn an erster Stelle unter Nr. 15672, wird also auch von ihm für den ältesten gehalten. Er entbehrt aber aller Druckangaben. Grässe im Trésor de livres rares (VI. 2. s. v. Tractatus) schreibt ihn ohne Angabe eines Gewährsmannes dem Drucker Conrad Fyner in Urach zu mit dem Zusatze vers 1480. Wenn er von diesem Drucker herrührt, was ich hier nicht bestimmen kann, dann fällt er allerdings in die angegebene Zeit.« Ich erlaube mir, Hrn. Prof. Markgraf für diese sowie für andere bereitwilligst ertheilte Notizen hier meinen ganz ergebenen Dank auszusprechen. Dieser Gelehrte weist mich auch auf spätere Drucke hin, darunter auf einen von Luther 1530 in Wittenberg bei Hans Lufft besorgten.

[3] An die Möglichkeit, dass er die Texte nach seiner Rückkehr in die Heimath aus dem Gedächtniss aufgeschrieben hätte, kann ich nicht glauben. Hoffentlich kommt der Leser nach Durchsicht der vorliegenden Arbeit zu derselben Ansicht.

Fassung, sondern auch in der von dem Kadi von Βέῤῥοια[1] Ahmed, Vater des Commentators Mahmūd Čelebi, herrührenden türkischen Übersetzung, die aber zum Glück für den Lautforscher in griechischen Lettern geschrieben ist[2]. Merkwürdigerweise ist dieser alte und wichtige Transscriptionstext, soweit ich sehe, ausser einmal bei Salemann[3], noch nirgends zu sprachlichen Untersuchungen herangezogen worden. Hier habe ich geglaubt ihn nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, wo es sich um die Beurtheilung eines ungefähr gleichzeitig aufgezeichneten, ebenfalls osmanischen Textes handelt. Obwohl die Lautbezeichnung in mancher Beziehung sehr mangelhaft ist, z. B. wenn *d* immer nur ebenso wie *t* durch τ gegeben wird, wenn zwischen *u* und *ü* und zwischen *o* und *ö* nicht unterschieden wird u. s. w., so erhalten wir andererseits doch auch manchen sicheren Aufschluss über die Lautverhältnisse, z. B. in Bezug auf das Schwanken von *e* und *i* im Stamme, auf die Aussprache *ǵoap* = جواب, die sich in der Form *čoap* auch im Tractatus findet u. A. Dass die Conf. Gen. auch für die Flexion und Phraseologie

---

[1] D. i. قره فریه *qara-ferija* im Vilajet Saloniki (Macedonien). Vergl. C. Mostras, Dict. géographique de l'empire ottoman. Petersburg 1873. S. 138 und W. Pertsch, Verz. d. Türk. Handschr. d. Königl. Bibl. zu Berlin (1889) S. 485 Anm.

[2] Die Conf. Gen. wird griechisch, türkisch mit griechischen und lateinischen Buchstaben und lateinisch gegeben in Mart. Crusii, Turcograeciae libri octo (Basileae 1584. Fol.) Lib. II (enthaltend eine Patriarchica Constantinopoleos historia, vulgärgriechisch verfasst von Μανουὴλ Μαλαξὸς dem Peloponnesier im April 1577) S. 110—119. Vergl. S. 109: Ἱτοῦ σοφωτάτου καὶ λογιωτάτου κυροῦ Γενναδίου, τοῦ σχολαρίου καὶ πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως, νέας Ῥώμης, ὁμιλία ῥηθεῖσα περὶ τῆς ὀρθῆς καὶ ἀμωμήτου πίστεως τῶν Χριστιανῶν· Ἐρωτηθεὶς γὰρ παρὰ τοῦ ἀμηρᾶ (?) σουλτάνου τουμαχιέτη, τί πιστεύεται (corr. ε) ὑμεῖς οἱ Χριστιανοί; ἀπεκρίνατο δὲ οὕτως u. s. w. — S. 110: Μετεγλωττίσθη δὲ εἰς τὴν τουρκαραβόγλωσσαν ὑπὸ τοῦ ἀχμὰτ καδδῆ βερροίας, τοῦ πατρὸς μαχουμοὺτ τζελεμπὶ, τοῦ ἀναγραφέως. Derselbe Text unverändert bei Migne, Patrologiae cursus completus, series graeca posterior, tomus CLX (1866) S. 333—351. Hammer-Purgstall, Fundgruben des Orients (Bd. I S. 461. II S. 105, 106, 164—166, 316—318, 470—473 unter dem Titel: Textus colloquii Patriarchae Gennadii cum Mohammede II e pronunciatione corrupta graeca historiae patriarchicae a Martino Crusio traducta in idioma turcicum restitus a Jos. de Hammer (türkisch mit griechischen und arabischen Buchstaben und lateinisch). N. Ilminski, **Предварительное сообщение о Турецкомъ переводѣ изложенія вѣры патріарха Геннадія Схоларія.** Kasan (1880) (nur türkisch mit griechischen und arabischen Buchstaben, eine wenig befriedigende Arbeit). Die Handschrift der hiesigen Königl. Bibliothek Ms. orient. 4°. 193 = Pertsch Nr. 512 enthält nur den türkischen Text in arabischer Schrift ohne Vocalisation. Verfasser ist ein Grieche Ἰαννάκης aus Aegypten مصرلی ینناکی, der Namensform nach von kretensischer Herkunft (also kein rumänischer »Janko«, wie Pertsch zweifelnd meint). Die Sprache ist offenbar viel jünger, der Text enthält Fehler, weicht oft von dem ursprünglichen ab und hat für uns wenig Bedeutung.

[3] C. Salemann, »Noch einmal die Seldschukischen Verse« in Mélanges Asiatiques t. X (Petersburg 1894) S. 210f.

viel Wichtiges enthält, versteht sich von selbst[1]. Dazu kommt der grosse Vorzug der griechischen Transscription vor allen lateinischen, deutschen, slavischen und armenischen Transscriptionen, ich meine die genaue Accentbezeichnung. Es ist nur zu bedauern, dass Ilminski, der letzte Herausgeber der Conf. Gen., in der griechischen Umschrift alle Accentzeichen fortgelassen hat. Es ist bekanntlich gar nicht richtig, zu sagen, dass alle türkischen Wörter auf der letzten Silbe betont würden. In dieser Beziehung nützen die Accente der Conf. auch uns ganz unmittelbar für die Texte des Tractats. Die dort vorkommenden, auch sonst aus dem Altosmanischen bekannten Copulativformen auf *-üben* z. B. wurden, wie uns die Accentuirung der Conf. beweist, auf der Pänultima betont. Eine solche Betonung hat vielleicht Mancher schon vermuthet, aber das einzige historische Zeugniss für dieselbe ist meines Wissens doch eben nur die Confessio. Dieselbe bestätigt übrigens noch die in unseren Texten auffallende Wortfolge, nach welcher die genannte Copulativform nicht vor, sondern hinter das Verbum finitum tritt.

Im Allgemeinen ist jedoch zu constatiren, dass in den Lautverhältnissen ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen der Confessio und unseren Texten besteht. So erscheint dort schon ausschliesslich *ν* = *n* statt des *ng* (*ñ*) unserer Texte. Auch ist zu bemerken, dass der Vocalismus unserer Texte Eigenthümlichkeiten zeigt, von denen in der Conf. keine Spur zu entdecken ist. Dies sind, wie ich nach eingehender Prüfung zu behaupten wage, solche Eigenthümlichkeiten, welche auf slavischer Lautbeeinflussung beruhen. Zum Glücke besitzen wir ein gegen 300 Jahre altes Buch, welches ein in wesentlichen Punkten ähnliches Türkisch in lateinischen Lettern giebt.

III. Die älteste mundartlich verwandte Quelle in lateinischen Lettern.

Auf die Wichtigkeit der ältesten lexikographischen und grammatikalischen Litteratur hatte ich schon in meinen »Vocalstudien« hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit besprach ich auch die schon im Jahre 1612 gedruckten Institutiones linguae turcicae des kurfürstlich sächsischen Hofhistorikers Hieronymus Megiser[2], ein Buch, welches für die vorliegende

[1] Was davon für die Beurtheilung unserer Texte interessiren kann, wird an den betreffenden Stellen angeführt werden. Hier sei gestattet, darauf hinzuweisen, das sdas meines Wissens sonst nur aus den türkischen Versen des Reb. Nām. nachgewiesene *ejle* ايله = *öjle* »so« in der Conf. zweimal als ἐηλὶ (Art. 6 und im Beschluss) vorkommt neben ἐηλέ (Art. 15) = *öjle*. Interessant ist auch die sonst freilich nicht ganz unbekannte Form *νεστέ neste* = *nesne* »Sache«, einmal auch in der schweren Form als *ναστά nasta*. Das Wort *jeni* »neu« erscheint hier in der schweren Form *ιανί jany*, welche unserer Aussprache »Janitschar« zu Grunde liegt.

[2] Institutionum linguae turcicae libri quatuor .... Authore Hieronymo Megisero, P. Co. Caes. Serenissimi Saxoniae Electoris Historico. Cum gratia et privilegio Caesareo et Saxonico. Anno CIↃ · IↃC · XII. Klein 8° in einem Bande. Druckort und Pagination fehlen.

Untersuchung deshalb eine ganz besondere Bedeutung gewinnt, weil es sprachlich auffallende Ähnlichkeiten mit unseren Texten aufweist. Es zerfällt in vier Theile. Der erste enthält eine Einführung in das türkisch-arabische Schreibwesen mit dem Texte einer Fibel in arabischen Lettern mit lateinischer Umschrift und lateinischer Übersetzung. Die übrigen drei Theile geben alles Türkische nur in lateinischer Umschrift. Der zweite umfasst eine Grammatik mit zahlreichen Paradigmen und erklärenden Bemerkungen; der dritte enthält christliche kirchliche Texte (Vaterunser, Symbolum Apostolicum, Dekalog, die sieben barmherzigen Werke, 51. Psalm) mit Übersetzung, sowie über 200 Sprichwörter, fast alle gleichfalls lateinisch übersetzt und auch durch classische, italienische und deutsche Dicta erläutert. Der vierte Theil endlich umfasst zwei Dictionaria, das erste lateinisch-türkisch (citirt als »Dict. I«), das zweite türkisch-lateinisch (citirt als »Dict. II«). Der Verfasser hat nur als Compilator gearbeitet und wusste selbst vom Türkischen erstaunlich wenig. Er muss für diese Dictionaria verschiedene schriftliche, zum Theil schon an und für sich nicht fehlerfreie Wörtersammlungen benutzt haben, wobei dann noch sehr zahlreiche Verlesungen und Missverständnisse vorkamen. So bemerken wir denn die verschiedensten bunt durch einander gehenden Principien der Umschrift, und nicht selten figurirt dasselbe Wort zweimal und öfters, nur weil es in den Vorlagen verschieden geschrieben war. Andererseits tritt aber auch oft ein einmal verlesenes Wort in beiden Dictionaria in derselben falschen Form auf. Dennoch bleiben diese Glossarien eine unschätzbare Fundgrube für uns. Das Gleiche gilt für den Abriss der Grammatik, so manche unglückliche oder unbegreifliche Regel auch mit unterläuft. Die Textproben, natürlich auch oft entstellt, zeigen mundartliche Verschiedenheiten und verrathen schon dadurch ihre verschiedenartige Herkunft.

Auffallende lautliche Übereinstimmungen zwischen Megiser und unserem Tractat sind

im Consonantismus:

Erhaltung des Saγyr Nun als *ng*, zum Theil in denselben Wörtern, z. B. *banga*, *sanga*;

Erhaltung von $g = j$, z. B. *beg*, *degin*;

Neigung zur Gemination, z. B. *atta*;

die Eigenthümlichkeit, statt *v* am Silbenschluss *f* oder *ff* zu sprechen, z. B. *effde*;

im Vocalismus:

Ersetzung von *ü* und *ö* durch *u* (*v*), zum Theil in denselben Wörtern, z. B. *vnginde*, *vstine*;

die Vocalfolge *o—i* anstatt *o—u*, zum Theil in denselben Wörtern, z. B. *dogri*, *ogli*.

In diesen Punkten herrscht fast völlige Übereinstimmung mit dem heute in Bosnien gesprochenen Türkisch, wie wir aus Otto Blau's Arbeit[1]

[1] Dr. Otto Blau, Bosnisch-türkische Sprachdenkmäler. Leipzig 1868. (Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes der D. M. G. V. Band Nr. 2.)

entnehmen können. Die Übereinstimmung zwischen Megiser und dem Bosnischen lässt sich noch weiter verfolgen und zeigt sich z. B. auch noch darin, dass anlautendes *k* bei Megiser oft *tsch* geschrieben wird, also nach bosnischer Art = *ć* gesprochen wurde; vergl. *tschoi* pagus = *köj*, *tschupri* pons = *köprü*, *tſchagit* papyrus = *k'aγyd*, *tſchebe* lorica = *kebe*; ferner in dem Schwund des anlautenden *h* in denselben Wörtern, z. B. *oros* »Hahn« = *horos* u. s. w.

Wir sind mithin nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, für die Erklärung unserer Texte im Tractat auf Megiser und Blau zu reflectiren. Wo es mir nützlich erschien, habe ich auch die Mundarten der bulgarischen Türken zur Vergleichung herangezogen.

IV. Benutzte ältere osmanische Texte.

Von älteren osmanischen Texten habe ich denjenigen am meisten berücksichtigen zu müssen geglaubt, welcher bisher am meisten bearbeitet worden ist, die türkischen Verse im Rebāb-Nāme[1], ausserdem noch öfters eine Gedichtsammlung einer Wolffenbütteler Handschrift, welche den Eindruck eines hohen Alters macht und vollkommen vocalisirt ist (citirt als »Poet. vet.«). Sie ist enthalten auf Blatt 20ᵇ—51ᵇ in einem türkische Prosa und Poesie enthaltenden Sammelbande, der zu der Zeit, als ich ihn in Händen hatte, noch nicht katalogisirt war[2]. — Auch das von Houtsma ZDMG. Bd. 43 (1889) S. 69 ff. herausgegebene alttürkische Gedicht, welches nach des Verfassers 'Alī Angabe schon im Jahre 630 d. H. = 1233 Chr. abgefasst wurde, also um 68 Jahre älter ist als das Rebāb-Nāme, hat Dienste geleistet. Die Sprache ist ohne Frage eine alte Form des Osmanischen, die

---

[1] Der Verfasser des Rebab-Nāme Sulṭān Veled Aḥmed Behāeddīn, Sohn des grossen Mevlānā Ǵelaleddīn Rūmī, ward im Jahre 623 d. H. = 1226 n. Chr. geboren. Das Werk ist im Jahre 700 d. H. = 1301 n. Chr. vollendet worden. Die Wiener Handschrift wurde im Jahre 767 = 1366 n. Chr. vollendet. Die Petersburger Handschrift ist bedeutend jünger. Vergl. hauptsächlich Behrnauer, »Über die 156 seldschukischen Distichen aus Sulṭān Weled's Rebāb-Nāme« ZDMG. Bd. XXIII (1869) S. 201 ff. und Salemann, »Noch einmal die seldschukischen Verse« in Mélanges Asiatiques (aus dem Bulletin der Petersburger Akademie) Tome X (1894) S. 173 ff. Mag die Wiener Redaction auch Zuthaten und Änderungen der Abschreiber enthalten, so stellt sie doch immerhin ein um etwa 80 Jahre älteres osmanisches Sprachdocument dar als unsere Texte. Die Vocalzeichen sollen freilich von einer jüngeren Hand herrühren, vergl. Smirnow, »Les vers dits »Seldjouk« et le christianisme turc« in Actes de l'onzième congrès international des orientalistes (vom Jahre 1897). Paris 1899 S. 143 ff.

[2] Zuerst ein كتاب مقصد اقصى, dann unsere Sammlung beginnend *Ilāhī 'ālem-i-sirr-i-χafijjāt senüñ sirrüñde 'aqyllar olur māt.* Die für mich auffälligste Form ist hier *olupran* اولوپون Blatt 27ᵃ: بو نفسك هواسنده قول اولوپون || نه بللو التنوم نه پول اولوپون.

wir oghuzisch nennen können, da der Name Osmanly erst um 1300 aufkam. Schon Fleischer meint in der Beschreibung der Dresdener Handschrift Nr. 419, dass es sich um »Tatarisch oder Oghuzisch« handele. Die verschiedenen Handschriften sind freilich verschieden dialektisch gefärbt, was auf Rechnung der Abschreiber zu setzen ist[1], aber der Grund ist osmanisch.

Vielen Nutzen hat uns schliesslich die von Hrn. Luigi Bonelli soeben besorgte auszugsweise Veröffentlichung einer osmanischen Chronik vom Jahre 1500 gebracht[2], da dieselbe eine Fülle archaischer Spracherscheinungen bietet und wenigstens hier und da vocalisirt ist. Die bemerkenswerthesten orthographischen und grammatikalischen Punkte hat Bonelli S. 8—10 kurz zusammengestellt.

V. Der Verfasser des Tractats.

Der Name des Verfassers unseres Tractats ist unbekannt, jedoch erfahren wir aus dem 1. Capitel und der angehängten Oracio testimonialis des Tractats Folgendes aus seinem Leben[3]:

Er war in einem siebenbürgischen Orte[4] geboren und studienhalber als junger Mensch von 15 oder 16 Jahren nach dem gleichfalls siebenbürgischen Mühlbach (»muelenbag« oder »Schebesch secundum ungaros«) gekommen. Als dasselbe bei dem Einfalle Murad's des Zweiten (des Vaters von dem Eroberer von Konstantinopel), bald nach dem Tode des Kaisers Sigismund (1437), von den Türken eingenommen wurde, gerieth er in türkische Gefangenschaft. Er hatte sich unter einer Schaar Vertheidiger in dem Thurm von Mühlbach befunden; die Türken demolirten bald das Dach des nicht sehr hohen Thurmes, konnten aber gegen die starken Mauern nichts ausrichten. Da schichteten sie rings um den Thurm Holz auf, das sie anzündeten und so lange brennen liessen, bis sich nichts mehr im Thurme regte; dann erbrachen sie das Thor und fanden den Studenten halbtodt vor. Nachdem sie denselben erfrischt hatten, verkauften sie ihn an Ort und Stelle an Händler, welche ihn nebst anderen Gefangenen in Ketten über die Donau nach Adrianopel, der damaligen grossherrlichen Residenz, brachten. So befand er sich in türkischer Sclaverei. Siebenmal wurde er verkauft und machte acht vergebliche Fluchtversuche. Er blieb bis zum Jahre 1458, also volle 20 Jahre, unter den Türken, jedoch muss er schon geraume Zeit vorher seine Freiheit wieder erlangt haben. Er behauptet, er wäre in das Türkische und die türkische Litteratur so eingedrungen gewesen, dass ein

---

[1] Vergl. z. B. Houtsma, a. a. O. S. 75: »Wo D ein ت schreibt, hat B ein د, wo D ein م hat, schreibt B ein ب, wo das eine Mal ein ق steht, liest man sonst ein خ und umgekehrt«.

[2] Luigi Bonelli, Di una Cronaca Turca del 1500. Rom 1901.

[3] Vergl. zu demselben »S. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig 1874. S. 174 ff.«

[4] Der Tractat giebt den Namen nicht an. Teutsch S. 176 spricht von einem »Studenten von Rumes«.

»höherer Geistlicher« (sacerdos eorum unus de majoribus) ihm sein gut dotirtes geistliches Amt abgetreten hätte; dann hätte er sich ganz in die Gebräuche der türkischen Geistlichkeit und in den Cultus eingelebt, hätte mit grösstem Erfolge zu den Türken gepredigt, ja, türkische Geistliche hätten sogar Predigten (sermones) von ihm gelernt. Sein (letzter) Herr hätte ihn mehr geliebt als den eigenen einzigen Sohn und ihn nicht wieder fortlassen wollen. Nur durch die Vorspiegelung, dass er zu Studienzwecken in die Heimath wolle, aber zurückkehren werde, wäre es ihm möglich geworden, sich von den Türken loszumachen. Alle wären in grösster Trauer über seinen Abschied gewesen. Schliesslich hätte er auch noch das seltene Glück gehabt, für seine Rückreise einen grossherrlichen Geleitsbrief zu erlangen (littera imperiali auctoritate confecta et autenticorum testium solenni vallata testimonio).

Aus zerstreuten Bemerkungen innerhalb des Tractats erfahren wir ferner, dass der Verfasser ausser in Adrianopel sich auch in Pergamum (burgama c. XVI), Brussa (bruhczia XV u. a.) und Chios (i chiio X; in chyo XX) befunden hat.

VI. Die metrische Form unserer Texte.

Bei genauerer Prüfung ergab sich die überraschende Thatsache, dass die »sermones« genannten Texte regelrechte Gedichte sind, und zwar Dichtungen von unleugbarem poetischem Werthe in einfacher, ergreifender Sprache, in welcher auch die verhältnissmässig geringe arabisch-persische Beimischung den Eindruck des Natürlichen macht. Dem Inhalte nach gehören sie zu jenen bekannten Dichtungen, welche durch Hinweis auf Tod, Vergänglichkeit und wie in Nr. 2 auch auf Auferstehung und Jenseits zu moralisiren und zu Gott und seinem Propheten zu führen suchen. Metrum und Reim liessen sich nach einiger Anstrengung im Principe erkennen, trotz mancher Entstellungen im Einzelnen. Nr. I enthält nur 8silbige Verse (*fāilātūn* + *fāilātūn*). Die ersten 4 Verse sind Einleitung, 2 und 4 reimen und geben den Grund- oder Leitreim an, während 1 und 3 ausserhalb des Reimverhältnisses stehen. Hierauf folgen 3 unter sich reimende Verse, dann der Grundreim, dann wieder 3 unter sich reimende Verse, und wieder der Grundreim, und so im Ganzen 6 Dreiheiten mit Sonderreim, jede von dem Grundreim gefolgt, mit welchem also das Ganze abschliesst. Die Verhältnisse in Nr. II liegen analog, nur dass der Grundvers nicht 8silbig wie die übrigen Verse, sondern 7silbig ist (*fāilātūn* + *fāilūn*). An Dreiheiten mit Sonderreim finden sich hier 9 vor. Das erste Gedicht zählt also 28, das zweite 36 Verse.

Schema.

I.

1.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	nicht gereimt	Einleitung
2.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	Grundreim	
3.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	nicht gereimt	
4.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	Grundreim	

5.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	unter sich gereimt	
6.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –		
7.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –		
8.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	Grundreim	

u. s. w.

II.

1.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	nicht gereimt	Einleitung
2.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ –	Grundreim	
3.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	nicht gereimt	
4.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ –	Grundreim	
5.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –	unter sich gereimt	
6.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –		
7.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –		
8.	–́ ⏑ – – | –́ ⏑ –	Grundreim	

u. s. w.

Zu der Metrik unseres Dichters ist zu bemerken: 1. dass »Endconsonant eines Wortes oder einer Silbe + Consonant« nicht immer Positionslänge ergiebt und 2. dass die arabischen und persischen Wörter metrisch wie türkische behandelt werden, daher z. B.

–́ ⏑ – – | –́ ⏑ – –
hane mehemmet mustafa.

VII. Mündlicher Überlieferer und Aufzeichner.

Unsere Texte können nicht von dem Dichter selbst dictirt sein noch auch auf dem Originaltexte der Dichtungen basiren. Es lässt sich vielmehr deutlich zeigen, dass sie auf Grund mündlicher Überlieferung aufgezeichnet sind. Den Überlieferer verlässt oder täuscht sein Gedächtniss an verschiedenen Stellen. Er verstösst gegen den Reim, er verstösst gegen das Metrum, er bringt unpassende Wiederholungen, er entstellt die Syntax und verletzt auch die Formenlehre. So erscheint I 8 *olani gür* als offenbarer Lückenbüsser herübergenommen aus I 24, so ist I 8 *kari piri* (*giri*) umgedreht anstatt des vom Reim verlangten *pir-i kari*, so steht gegen den Reim I 22 *jar* anstatt *jara*, II 7 *konup* (*konp*) anstatt *konan*, so sind verschiedene Verse um 1 Silbe zu kurz, so ist II 35 der Vers 26 offenbar als Lückenbüsser ganz unpassend wiederholt; der Genetiv *kiming* II 23 und 28 ist sinnlos anstatt *kim*; ein Verstoss gegen die Formenlehre ist I 13 *kimsene* (*kynczene*), das *kimseje* heissen müsste u. s. w. Der Überlieferer zeigt sich auch in plebejischen Aussprachen wie *baffa* I 19 für *vefa*. Alle diese Mängel kommen offenbar nicht auf Rechnung des Aufzeichners, obwohl sie von ihm übernommen und zugestanden sind. Aber wie steht es mit diesem selbst? Wie steht es mit seiner Kenntniss des Türkischen und mit seiner Akribie? Er selbst behauptet in der Oracio testimonialis, dass er über das Türkische seine Muttersprache vergessen

hätte, dass er auch in der Litteratur ziemlich gut bewandert gewesen wäre[1] und dass er, wie vorher schon bemerkt, nicht nur selbst türkische »sermones« = »Predigten« gehalten, sondern solche auch türkische Geistliche gelehrt hätte. Gleich nach diesen Auslassungen folgen unsere Texte mit der Einführung: »Isti sunt duo sermones in vulgari Turcorum«, so dass wir annehmen müssen, der Verfasser wolle ein Beispiel von den eben besprochenen Sermones, wie er sie gehalten und Anderen unterrichtsweise mitgetheilt, geben. Nun sind diese sogenannten »sermones« aber Gedichte von unverkennbarem Werthe. Dies hat weder der Überlieferer, der, wie wir sahen, ein ungebildeter Mensch war, noch der Aufzeichner, der Verfasser des Tractats, bemerkt. Also muss es mit der behaupteten Bewandertheit des Letzteren in der türkischen Litteratur nicht eben weit her gewesen sein. Seine Sprachkenntnisse können wir nicht nur aus den »sermones«, sondern auch aus dem Texte des Tractats selbst, der viele türkische Ausdrücke eingestreut enthält, beurtheilen, ausserdem natürlich auch aus der beigegebenen Interpretation. In Summa ergiebt sich, 1. dass er vom Arabischen nichts wusste[2], und 2. dass er sein Türkisch aus dem Munde sehr ungebildeter Leute hatte, wie ja auch bei einem Sclaven zu erwarten steht. Für unseren Zweck ist die Hauptfrage: Wie steht es mit seiner Akribie? Wie hörte er und wie giebt er die von ihm gehörte Vulgäraussprache wieder? Hierauf lässt sich nur antworten, dass er ein feines Ohr hatte und mit dem Vulgärtürkischen während der 20 Jahre in der That so vertraut geworden war, dass ihm die Vocalharmonie mit in Fleisch und Blut übergegangen war, weshalb er sie genauer schreibt als irgend einer der älteren Grammatiker von Megiser bis Meninski[3]. Man denke nur zu einer Zeit, wo noch Niemand in Europa das Geringste von einer Vocalharmonie ahnte, mehr als 300 Jahre vor Viguier (1790)! Jedenfalls verdient dieser Gewährsmann Vertrauen. Und in der That hat sich Vieles, was mir Anfangs als unannehmbar erschien, durch Vergleichung der Mundarten und älterer osmanischer Quellen und nicht minder durch die Entdeckung slavischer Lautbeeinflussung schliesslich als vollkommen richtig ergeben.

---

[1] Preterea in tantum conuersacionis eorum conforcio adstrictus fui ut maternam linguam oblitus eorum barbarice ideomatis loquela ad plenum eruditus nec non litterature eorum tam extranee et peruerse non mediocriter instructus.

[2] Sonst würde er Cap. XIII im Anfang zu dem muhammedanischen Glaubensbekenntniss »*Lā ilāha* u. s. w.« nicht bemerkt haben »Hoc vult dicere secundum communem opinionem exponencium. Deus est verus et mechometus est propheta ejus major«. Er würde sich nicht auf die Meinung Anderer berufen, sondern aus seiner eigenen Sprachkenntniss heraus geurtheilt haben. Auch würde er die arabischen Wörter richtiger wiedergegeben und nicht *hillallach* = *illallāh* noch *erczullach* = *resūlu'llāh* geschrieben haben.

[3] Die Fälle, wo er gegen die Vocalharmonie zu verstossen scheint, sind nicht seine persönlichen Fehler, sondern mundartliche Eigenthümlichkeiten.

VIII. Die Umschrift des Tractats.

Die von dem Verfasser angewandte Umschrift macht zunächst den Eindruck des Verworrenen, Willkürlichen und Wunderlichen; jedoch lässt sich bald erkennen, dass die wesentliche Grundlage dieser Umschrift das deutsche Schriftsystem ist. Dies zeigt sich namentlich bei der Darstellung der Laute *χ*, *š*, *č* durch *ch*, *ſch*, *tſch*, jedoch ist diese Darstellung nicht consequent, namentlich häufig erscheint in diesen Umschreibungen statt des *c* auffälligerweise ein *t* geschrieben, also *χ* = *th*, *š* = *ſth*, *č* = *tſth*, ausserdem wird *š* noch dreimal durch *ſſ* und *č* einmal durch *ths* und ein anderes Mal durch *tſ* dargestellt. Da indess die Bezeichnung *ſſ* nur intervocalisch auftritt und Gemination intervocalischer Consonanten hier sonst vorkommt, so lese ich *ſſ* als *šš*, worin mich die Analogie des Aidinischen bestärkt. Das einmalige *ſſch* ist sicher = *šš*.

χ = *ch* *ach* I 9.
= *th* *kueneth* I 10 = *küneχ*.
š = *ſch* *iotaſch* I 24 = *joltaš*, *Schol* II 31, *ſchraba* II 24 = *šaraba*, *baſchſis* II 12, vergl. Cap. I *Schebeſch* (ungar. Name der Stadt Mühlbach).
= *ſth* *Gutſthmiſth* I 11 = *gučmiš*, *gardaſth* II 13 = *gardaš*, *ioltaſth* II 14 (vergl. *iotaſch* I 24), *haltaſth* II 15.

j wird wie der Vocal *i* dargestellt, d. h. durch *i*, *y* oder *ÿ*.
v wird im Wortinnern wie der Vocal *u* dargestellt, d. h. durch *u* oder *v*, im Anlaut dagegen durch *vu*, z. B. *vuara* I 23 = *var-a*, *vuer* II 29 = *veri(r)*.

Die übrigen Consonantbezeichnungen bieten nichts Besonderes. Was die Vocale betrifft, so wird nicht zwischen *i* und *y* geschieden, sondern die Lettern *i*, *y*, *ÿ* werden gleichwerthig und unterschiedslos für jeden der beiden *I*-Laute gebraucht; *ü* und *ö* werden als *u* + *e* und *o* + *e* dargestellt, wie dies auch im Deutschen geschehen kann; statt *u* wird auch das alterthümliche *v* geschrieben. Also

a = *a*	*e* = *e*
y = *i*, *y*, *ÿ*	*i* = *i*, *y*, *ÿ*
o = *o*	*ö* = *oe*
u = *u*, *v*,	*ü* = *ue*, *ve*

šš = *ſſ* *dueſſueheni* I 5 = *düššübeni*, *veſſuebeni* I 6 = *üššübeni*, *giſſi* II 6 = *gišši*.
= *ſſch* *piſſche* II 23 = *pišše*.
č = *tſch* *nitſcheler* I 5, *hitſch* II 9, *tſchumla* II 26.
= *tſth* *tſthuerryheni* I 8 = *čürribeni*, *tſthejan* I 6 = *čejan*, Endung *-itſthag*, *-itſtheg* in II durchgehends, nur II 28 *tſchag* und II 1 versehentlich *tſtac*.
= *ths* *aths* I 1 = *ač*.
= *tſ* *tſattar* I 25.
čč = *thſch* *tethſchel* Cap. XI = *teččel*.

Der Laut *ǵ* kommt im Anlaute nicht vor, sondern statt dessen *č*, auch inlautend erscheint *č* statt *ǵ* namentlich in der Gerundivendung *ičag* (vergl. *hači* Cap. XV, *tečćel* Cap. XI). Aber nicht jedes *ǵ* ist zu *č* geworden, unser Gewährsmann stellt es durch *tg* dar.

ǵ = *tg* *nitgeczii* II 18 = *niǵe ise*.

Einmal erscheint *zz*, welches ich nach der Analogie von *ſſ* = *šš*, aber nicht *ǵ*, sondern *ǵǵ* glaube lesen zu müssen.

ǵǵ = *zz* *hezzep* II 31 = *heǵǵep*.

Der Laut *z* wird entweder auf deutsche Art durch *ſ*, *s* oder auch durch *z* dargestellt.

z = *ſ*, *s* *goeſingi* I 1 = *gözingi*, *yaccaffis* II 11, *baſchſis* II 12, *czuſteri* I 25 = *suzleri* u. a.

= *z* *zari* I 9, *azat* II 32.

Der Laut *s* wird meist durch *cz* dargestellt, was vom Standpunkte der deutschen Schrift befremdlich erscheint, einige Male aber auch durch *ſ*.

s = *cz* *miczkinueri* I 12 = *miskinleri*, *czoledigi* I 28, *czimdegi* II 14 = *sine degi* u. s. w.

= *ſ* *muſtafa* I 18, *Seuigile* I 23, *ſatar* I 26.

Über die Bezeichnung der übrigen Consonanten genüge Folgendes:

k oder *q* wird anlautend stets *k* geschrieben, in- und auslautend auch *c*.

g und *γ* werden in der Schrift nicht geschieden, sondern gleichmässig *g* geschrieben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass indifferent *g* gesprochen wurde.

Ein dem Consonanten folgendes *i*, *y*, *ii* hat verschiedene Bestimmungen. In *mekiie* Cap. XIII = *mekké* مكّه »Mekka« steht *ii*, um die Palatalisirung des *k* zu bezeichnen; in *tekije* Cap. XIV »Derwischkloster« = تكّيه entspricht das *ij* einer wirklichen Aussprache, vergl. Sam. S. 345 unter تكيه und تكّيه »*tékïé* ou *téké*«; in *biſſchia* II 31 = *bizǵe* betrachte ich *ſch* + *i* als einen Versuch, den Laut *j* (= franz. *j* in jour) darzustellen, indem bei trägerer Articulation ein *ǵ* (*d* + *j*) hinter einem Dauerconsonanten zu einem einfachen *j* werden kann, demnach umschreibe ich mit *bizja*. *Atilia* II 36 steht für *atiila*.

Ein wagerechter Strich oberhalb der Schriftzeile kann sowohl *n* wie *m* bedeuten.

IX. Der Dichter.

Der Dichter nennt sich im viertletzten Verse beider Gedichte »Jonus« (in II *yonus*) = يونس. (Die Interpretacio I hat statt dessen Ionos, II yonus.) Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir hier einen noch unbekannten altosmanischen Dichter vor uns, worüber ich die Entscheidung den Litterarhistorikern überlassen muss. Von Dichtern dieses Namens ist am bekanntesten يونس

امره Jūnus Imre[1] oder امرم Amram[2]; ausserdem ist in der Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin noch ein Jūnus Efendi Vahdati[3] und ein anderer Jūnus, dem gelegentlich der Beiname *derviš* oder *ʿāšiq* gegeben wird, vertreten[4].

Unser Dichter gehört ohne Frage nicht zu den schlechtesten der osmanischen Litteratur. Seine Sprache ist, wie schon bemerkt, frei von jeder Neigung zum اغلاق und ebenso ungeziert wie lebhaft und ergreifend; obgleich er ein viel behandeltes Thema behandelt, bleibt er originell in Ausdruck und Gedanken, und neben dem Ernste fehlt es nicht an Humor.

Die Mundart des Dichters stimmte wohl nicht ganz mit der des Überlieferers überein oder war eine ältere Stufe (vergl. unter Abschnitt X das zu *sümük* Bemerkte). Wir haben daher bei der Beurtheilung des Sprachlichen unserer Texte zu unterscheiden: 1. was vom Dichter selbst herrührt, 2. was Eigenthümlichkeit des Überlieferers ist und 3. was etwa auf Rechnung des Aufzeichners zu setzen ist. Völlige Klarheit ist hier aber beim besten Willen leider nur in wenigen Punkten zu erzielen.

X. Die Interpretation.

Die »Interpretacio« ist, wie ihr Name sagt, keine Übersetzung, sondern mehr eine Umschreibung, in der gerade die charakteristischen Ausdrucksformen unseres Dichters vielfach verwischt sind. So sagt unser Jōnus z. B. von der Einsargung, um die leidigen Wörter *kefen* »Todtenhemd« und *tabut* »Todtenlade« nicht direct auszusprechen, mit eigenthümlich humoristischen Metaphern: »Kragenloses Gewand werde ich anlegen und dahingehen, wenn ich das hauptlose Ross besteige«. Von diesem höchst originellen Stil ist nichts zu spüren in dem blassen und prosaischen Satze der Interpretacio: Tunc pannus quo inuoluar et tabula cum que (l. qua) efferor michi ex omnibus remanebunt. Spitzfindig wird die Interpretacio, wenn sie II 1. 2 die einfache und lebendige Schilderung: »Mein Inneres brennt, es schwirrt mir vor den Augen, wenn ich des Todes gedenke« in fragwürdigem Latein so wiedergiebt: timor mortis exterius, sed magis interius ejus me conturbat memoria. Immerhin hat die Interpretacio aber den

[1] Hammer-Purgstall, Geschichte der Osmanischen Dichtkunst, führt Bd. II S. 566 einen Junis Imre und Bd. III S. 431 einen Junis Imre II. an, erklärt dann aber im Register des 4. Bandes S. 623 Beide für identisch (vergl. über diesen noch Flügel's Wiener Katalog I Nr. 636 und 717 und III Nr. 491 und 492).

[2] W. Pertsch, Verzeichniss der Türkischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Berlin 1889) S. 165 und 166 Nr. 146.

[3] Pertsch, a. a. O. Nr. 334, 351.

[4] Pertsch, a. a. O. Nr. 308 = Diez A. 8°, 112. Dieses handschriftliche Werk nennt sich Kitābu'l-māhijjāt und enthält Gedichte von verschiedenen Autoren mit genauer Angabe des Metrums. Von Jūnus ʿAšiq enthält es 31 Gedichte, die ich durchgelesen habe, ohne den geringsten Anklang an unsere Gedichte zu finden. Sprachlich erscheinen sie viel jünger, z. B. *-inǰe* anstatt *-iǰek* und sogar schon *-ijor*.

Sinn des Originals im Ganzen richtig erfasst und leistet uns daher für das Verständniss und die Textrestauration einen unleugbaren Dienst. Indessen ist sie nicht durchaus frei von Missverständnissen. Dies gilt für die das Wort *sümük* enthaltende Stelle, das in dem Zusammenhang, wo es vorkommt, nur »Knochen« bedeuten kann, während die Interpretacio es als »Nasenschleim« auffasst (»facies deturpate flegmate«). Ich nehme an, dass hier der Überlieferer schon ebenso wenig wie der Aufzeichner das *sümük* = »Knochen«, wie es heute noch bei den Adherbajdschanern (als *sümüχ̈*, wobei χ̈ = »ch« in »ich« ist) gebraucht wird, kannte, sondern eben nur das rumelische *sümük* = »Schleim«. Auch das Wort *amal* scheint nicht ganz verständlich gewesen zu sein, denn wenn II 17 »galam ben amalim ile« wiedergegeben wird mit »tunc manebunt mecum merita et mea sancta desideria«, so scheint es mir, als ob der Aufzeichner oder vielmehr schon der Überlieferer geschwankt habe, ob unter *amal* عمل »die Gesammtheit der Thaten, das Handeln« oder آمال »desideria« zu verstehen sei. Freilich wird später *amal* nur mit »merita« erklärt. I 13 hat die Interpretacio das vom Überlieferer herrührende *kimsene* gegen die Grammatik und gegen den Sinn adoptirt, indem sie übersetzt: Noli igitur argumentum querere ab aliquo. Nicht verstanden hat der Interpret den Schluss des ersten Gedichtes, den die Interpretacio in sehr ernstem Tone wiedergiebt, während der Dichter sich in Wirklichkeit eine Art Selbstironie leistet, wie sie sich auch sonst am Schlusse ähnlicher Gedichte findet. Er sagt nämlich: »Dieser Dichter Jonus verkauft seine Worte den Leuten als geheimnissvolle Weisheit, und er selbst, ach wie sehr hält er sie!« und nun mit einer plötzlichen Wendung »Sieh die Lüge, die er spricht!« Das ist eben eine an das Burleske streifende Selbstironie.

XI. Text und Textkritik.

Das Exemplar Ui 8760 der Königlichen Bibliothek trägt auf dem Rücken in Golddruck den Vermerk »Ed. vetust.«. Dieser Incunabeldruck kann jedoch auf keinen Fall der älteste sein. Ein Vergleich desselben mit Ui 8764 und Ui 8766 zeigt, dass er, was die türkischen Texte betrifft, viel fehlerhafter ist als die beiden anderen. Von diesen letzteren ist wiederum Ui 8764 das fehlerfreiere, also gerade derjenige Druck, den auch Hayn für den ältesten hält.

Alle Fehler, die Ui 8764 enthält, wiederholen sich getreulich bei 8760 und 8766. Die beiden letzteren corrigiren auch nicht in einem einzigen Punkte. Dagegen hat Ui 8760 noch folgendes Plus von auffallenden Fehlern: *tſthurbeni* I 8 = *tſthuerrybeni*, *Belle* II 13 = *Gelle*, *olo* II 14 = *ola*, *oitſſthag* II 32 = *olitſthag*. An letzter Stelle hat auch 8766 *oitſſthag*, während es die übrigen Fehler nicht mit 8760 theilt. Ui 8760 könnte also auf 8766 beruhen und dieses wiederum auf 8764, die Frage wäre nur, ob nicht die vielfachen Schreibfehler und Versehen in 8764 zu der Annahme berechtigen, dass noch ein Vorläufer dagewesen ist. Ich neige zu der Ansicht, dass 8764 nicht wohl der erste Druck sein kann, da ich mir nicht zu denken vermag,

wie der Verfasser, der doch Türkisch kannte und konnte, so viele Schreib- und Druckfehler hätte stehen lassen sollen.

Im Folgenden gebe ich den Text nur nach Ui 8766, indem ich es nach den vorstehenden Bemerkungen für überflüssig halte, die Varianten in Fussnoten hinzuzufügen.

Der Bequemlichkeit halber gebe ich den Text gleich nach Verszeilen abgesetzt.

Von meiner ursprünglichen Absicht, das Original photolithographisch wiederzugeben, bin ich zurückgekommen, da die Sache doch höchstens einen Graphologen interessiren könnte.

»Isti sunt duo sermones in vulgari turcorum.

I.

Caffil olma aths goeſingi
halinga bak oeleni gore.
Ruenelit itma doenuede
yaſuclerung delem goer
nitſcheler yatir dueſſuebeni
gir nulan tſtheyan veſſuebeni
Czuemuekleri tſaſſabeni
tſthuerrybeni olam guer
Kym ach iduep kilir zari
kuenethdur ellinde vuari
Gutſthmiſth yatir kari giri
miczkynueri guueleni goer
szorma hallynkyneczene
vuarma yeramanczine
Kymczini goeſdeszini
vulſub gyeni iulani goer
Hane mehenimet muſtafa
huekym itti kaftan kaffa
Doenne kyme kildi baffa
aldaniben galani goer
Aldāma maladauuara
kulukeyla haka yara
Seuigile bile vuara
baki iotaſch olani goer
Ionus bii czuſteri tſattar
balka moriffer ſatar
Gēdiczi ne hadar duttar
szoledigi ialani goer.

II.

Ianar itſchim goner oſim
bon oelī angitſtac
Olim endeſtherczin hoſth

vululara dantſthag
Oliczeris belli bean
giſſi itſthimis olor eā
teneſthir vstine konp
halk venginde iuūtſthad
hitſch hilmeczē ben nitge idē
hāke iāna czafaridē
yaccaſſis don geemgidē
baſchſis atta binnitſthey
Gelle bāga kauū gardaſth
ola czimdegi ioltaſth
Kim olaczar bāga haltaſth
ben czinūndo egalitſthag
galā ben amalimla
her nitgeczii halimla
Gide kauū gude guele
eſden ianga donitſtheg
Sanga aidirem ai paſſa
neler gelliczor baſſa
Kiming iczidem bagir piſſche
kim ſchraba kanitſthag
yarrin cziaczar guria
tſchumla galeik derle
kime mir czeūuā herle
kimīg iszidē iātſchag
amal vuer vnda tſthoap
amalſiſa olor hedep
Schol biſſchia olmacz hezzep
bunda azat olitſthag
yonus emdi kil iarak
vtanmeaczin dogri bak
Tſcumla galeik derle
atli atilia czaiitlitſchag.

XII. Die Interpretatio[1].

Interpretacio sermonum predictorum in latino:

I.

Noli esse incautus, aperi oculos et considera condicionem tuam qui mortalis es. Et noli inique agere in hoc seculo, sed de commissis peni-

[1] Das Original wimmelt von Abkürzungsstrichen und Compendien, die zum Theil nur auf Grund einer gewissen Vertrautheit mit dem Tractatus gelesen werden können. Ich habe alle Wörter ausgeschrieben, um den Leser dieser Arbeit nicht mit Dingen zu belästigen, die höchstens den Graphologen interessiren können. Dagegen habe ich an der Orthographie und Interpunction nichts geändert.

tentias agere cura. Considera multitudinem morientium. et disposiciones eorum in sepulchris et deformitatem, quod pleni vermibus et serpentibus. facies deturpate flegmate pleni omni putredine et fetore. Iusti in hoc seculo cum timore vixerunt. et cum dolore mortui et non comparent et miseri peccatores rident et consolantur, credentes se mortem evadere posse, noli igitur argumentum querere ab aliquo vel rationes nec contrarium dicentibus volueris credere. Cottidiana morientium experiencia et condicio de hoc te certum reddant. vbi est mēhent ninstafa (so! = mehemmet mustafa) qui fuit tantae auctoritatis vt celo et terre imperare videretur, et si huic mors non pepercit quem non seducat mundana vanitas. non ergo blandiantur temporalia et caduca sed exerce te in cultu divino, et associare spiritualibus rebus que tibi in extremis possint esse refugium. Ionos has sentencias copulat vendens populis mercimonia spiritualia, cujus sermonum veritate (so! l. veritati) meliora facta testimonio esse possunt.

II.

Timor mortis exterius, sed magis interius ejus me conturbat memoria. Sed quia omnibus commune mori scio, aliqualem mentis releuacionem habeo. Certum est quod omnes morimur, sed horam mortis tunc solum experiemur Quando super feretrum positi incipimus coram oculis omnium lauari, quid faciam aut quo me vertam nescio quando omnia michi prius cara me solum derelinquunt Tunc pannus quo inuoluar et tabula cum que (l. qua) efferor michi ex omnibus remanebunt Sed forte amici mei et proximi compacientes usque ad tumulum mihi erunt socii, Quem consortem habebo. quando solus in terra tumulatus restabo Tunc manebunt mecum merita / et mea sancta desideria, o non (so! l. quando) illi qui tristes sociaverunt gaudendo redibunt ad propria, Sed tibi dico frater care considera qualis morienciun differencia Aly enim estuabunt incendio aly vero saciati gaudebunt refrigerio Tandem instante ultimo examine omnes iterum habent resurgere. Tunc alios gracia spiritus obumbrabit alios ignis eterni incendium concremabit. Non verba sed merita ibi respondebunt, qui non habent merita magnam necessitatem habebunt Illi autem tunc securi erunt qui de hac sine impedimento et liberi exierunt, yonus ergo age nunc de tali prouisione vt tunc apparere possis sine confusione Quando singulorum nomina et merita toti mundo erunt manifesta et cognita.

XIII. Der restaurirte Text.

Wenn ich an die Restauration dieser durch so viele Fehler entstellten Texte gehe, so liegt mir vor Allem daran, die sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Überlieferers nicht zu verwischen. Ich halte es für die Hauptbedingung, die Tradition zu achten und würde keinen Vorwurf mehr bedauern, als bei der Restauration so alter, wichtiger Texte, wie die vorliegenden sind, ohne die höchste Noth geändert zu haben. Das auch in unseren Texten vorkommende Wort *jazuq* »Sünde« begegnet mit verschie-

denen Ableitungen sehr oft in dem Codex Cumanicus und wird viel häufiger mit *u* als mit *i* geschrieben, dennoch umschreibt Radloff *jazyq*. Ich glaube nicht, dass *jazyq* die einzige cumanische Form war, aber auch nicht, dass *jazuq* es war, sondern dass beide Formen neben einander bestanden, z. B. wie heute *altun* und *altyn*, und wie im Altosmanischen thatsächlich *jazuq* und *jazyq* neben einander bestanden haben müssen; denn während einerseits unsere Texte sowohl wie die Petersburger Handschrift des Rebāb-Nāme die Form mit *u* verbürgen[1], so giebt Meninski's Lexikon andererseits die Aussprache mit *y*. In unseren Texten kommt nun z. B. der Stamm *öl-* »sterben« in drei Formen vor: *öl-*, *ol-*, *vul-*. Auf den ersten Blick fiel es mir schwer zu glauben, dass es alle drei Formen hätte geben können und dass sie dieselbe Person in demselben Redestück hätte neben einander gebrauchen können, aber dennoch hielt mich so manche Überlegung davon zurück, an Schreibfehler zu glauben und vorschnell zu ändern. Nach genauerer Beschäftigung mit den im Abschnitt III angegebenen Quellen und aus den in dem grammatischen Theile dieser Arbeit mitgetheilten Gründen zweifele ich nicht mehr, dass der Überlieferer alle drei Formen wirklich gebrauchte. Ähnlich habe ich auch in anderen Fällen es vorgezogen, nicht zu uniformiren. Bei der confusen und fehlerhaften Form, in welcher der Tractat uns die Texte überliefert, ist es aber auch bei der grössten Gewissenhaftigkeit manchmal schwer, zu entscheiden, was blosser Fehler und was wirkliche Spracherscheinung ist. Hoffentlich bin ich nicht subjectiver verfahren, als es einem objectiven Leser lieb sein kann.

In Klammern habe ich jedem Verse eine modern-türkische Wiedergabe nach Stambuler Mundart folgen lassen, um so auf die einfachste Art die sprachlichen Gleichheiten und Verschiedenheiten dem Leser vor Augen zu bringen.

I.

Kaffil olma! aċ gözingi!
(*γafyl olma! gözünü aċ!*)
halinga bak! öleni gör!
(*halyna baq! oeleni gör!*)
kütilik itma dönjede!
(*kötülük etme dünjada!*)
jazuklering bileni gör!
(*günahlaryny bileni gör!* d. h. *allahy düšün!*)
niċeler jatir düššüben![2]
(*nijeler düšüp jatyjor!*)
girm ilan ċejan üššüben.[3]
(*böğek jylan ċyjan üšüšüp*)
sümüklere ċapišüben.
(*kemikler üzerine atylyr.*)

---

[1] Rebāb-Nāme P. V. 160 (65) b يازوغك = W. يازقك.

[2] Nach dem Original *düššübeni.*

[3] Nach dem Original *üššübeni.*

čürriben[1] *bozilani gör!*[2]
(*čürüp bozulany gör*)
kim aχ̧ idüp kilir zari
(*kim ah-u zar ederse,*)
küneχ̧ dur alemde vari.
(*o adam günahtan qorqar*).
gučmiš jatir pir-i kari.
(*pir-i kary göčmüš jatar*).
miskinleri, güleni gör!
(*miskinleri, yüleni gör!*)
sorma hallin gendisine!
(*kendisine halyny sorma!*)
varma jaramas suzine!
(*jaramaz sözine ynanma* oder vielmehr *ujma!*)
kim isini(r) gövdesine?
(*vüǧuduna kim ysynaǧaq? göveneǧek?*)
vullub giden insany gör!
(*ölüp giden insany gör!*)
hane Mehemmet Mustafa?
(*hanja Mehmet Mustafa?*)
hükim itti kaftan kaffa.
(*qaftan qafa hüküm etti.*)
dönje kime kildi baffa?
(*dünja kime vefa etti?*)
aldaniben galani gör!
(*aldanyp qalany gör!*)
aldanmamali adamlara.
(*adamlara aldanmamaly*)
kulluk ejla haka jara
(*ǧenab-y-haqa ybadet et!*)
sevig ile bile var-a!
(*habibullah ile beraber git!*)
baqi joltaš olani gör!
(*baqy joldaš olany gör!*)
Ionus bu suzleri čattar,
(*Junys bu sözleri tertip eder,*)
halka morifler satar.
(*halqa mearifler satar.*)
gendisi ne-hadar duttar
(*kendisi bu sözleri ne qadar duttar!*)
soledigi jalani gör!
(*söjlediji jalany gör!*)

Anmerkung. Beibehalten sind die Schreibungen *ng* = *ñ*, *k* = *q*, *g* = *γ*, *i* = *y*, die letzteren beiden, weil *γ* wahrscheinlich wie *g* und *y* wie *i* ausgesprochen wurden.

[1] Nach dem Original *čürribeni*.
[2] Nach dem Original *gür*.

II.

Janar ičim, doner gozim,
(*ičim janar, gözüm döner,*)
ben ölimi angičak.
(*ölüm benim hatyryma gelinǵe* oder *ben ölümü anynǵa*)
olim endešesi ne hoš,
(*amma jine ölüm endišesi ne hoš olur,*)
vululara dangičag.
(*ben böjüklere hajretle düšününǵe*)
oliseriz, belli bean.
(*öleǵejiz, belli bejan,* d. h. *bu belli dir.*)
gišši gečmiš olor o an,
(*insan o ande gečmiš olur*)
tenešir ustine konan
halk unginde junučag.
(*tenešir üstüne qonan halq önünde jyjqanynǵa.*)
hič bilmesem ben niǵe‿idem,
(*ben hič bilmem nasyl edejim,*)
hanke janna safar idem.
(*hangi jana sefer edejim.*)
jakkassiz don geem gidem
(*jaqasyz uruba gejerim giderim*)
baššiz atta binničeg.
(*bašszyz ata bininǵe.*)
gelle banga kamu gardaš,
(*kardašlar hepsi bana gelir,*)
ola sine degi joltaš,
(*mezare kadar joldaš olur*)
kim olusar banga haltaš
(*kim bana haldaš olaǵak*)
ben sinimde galičag?
(*ben mezarymda kalynǵa?*)
galam ben amalim ile[1]
(*ben amelim ile kalyrym*)
her niǵe‿ise halim ile;[2]
(*her nasyl-sa halym ile;*)
gide kamu güle güle
(*hepsi güle güle gider*)
efden janga doničeg;
(*eve dönünǵe;*)
sanga ajdirem, aj paša,
(*sana söjlerim, ej paša,*)

---

[1] Nach dem Original *amalimla.*
[2] Nach dem Original *halimla.*

neler gelliser dur[1] *baša:*
(*neler baša geleǧektir:*)
kim isiden baffir[2] *pišše*
(*birisi syǧaqtan čoq pišer*)
kim šaraba kaničag
(*o biri šaraba kanynǧa*, d. h. *istediji kadar ičinǧe*)
jarrin sa(j)ilisar[3] *durla*
(*jaryn sajylaǧaklar dyr*)
čumla galajk dirilirle
(»*ǧümle* *χalajyk*« *dirilirler*)
kim emir sajevan birle,
(*birisi* »*emir sajeban*« *ile*)
kim isiden janičag,
(*birisi syǧaktan janynǧa.*)
amal verir unda čoap.
(*orada* »*amel*« *ǧevab verir.*)
amalsiza olor hedep.
(»*amel*«-*size edep olur*, d. i. *teedip olunur.*)
šol bizja hič[4] *olmas heǧ(ǧ)ep,*
(*šu bizǧe hič hyǧap olmaz* d. h. *šu bizǧe ayp olmaz*)
bunda azat oličag.
(*burada azad olunǧa.*)
Jonus, emdi kil jarak![5]
(*ej Junys, šimdi hazyrlan!*)
utanmeasin! dogri bak!
(*utanmajasyn! doγru baq!*)
[*Čumla* u. s. w. s. V. 26!]
atly otÿla sa(j)iličag.
(*ad-ly ady ile sajylynǧa.*)

XIV. Bemerkungen.

1. *Kaffil olma! ač gözingi!* — *Kaffil* = ar. غافل *γāfil*; anlautend *k* (*q*) = *γ*; Gemination des *f*. — *gözingi* = *gözünü*; *ng* = *ñ*, rumelisch *n*; Vocalfolge *ö-i* = *ö-ü*. *Kaffil olma!* »sei nicht sorglos, unvorsichtig!« Es ist ein beliebtes Thema der moralisirenden Poesie, vor der *γaflet* zu warnen.

ač gözingi! »öffne dein Auge, thu die Augen auf!« Wegen der Wortfolge und der übertragenen Bedeutung vergl. das Sprichwort آچ كوزكى يوقسه آچارلر *ač gözünü! joksa ačarlar* »mach' die Augen auf, sonst macht man

[1] Fehlt im Original.
[2] Im Original *bagir*.
[3] Nach dem Original *siasar* = *saisar*.
[4] Fehlt im Original.
[5] Der Vers ist um eine Silbe zu kurz.

sie dir auf!«, welches Šināsī[1] anführt. Vergl. noch den Anfang eines Gedichtes von Iūnus ʿĀšiq[2]: آچ كوزون دلداره بق *ač* (*aǧ?*) *gözün dildāre bak!* »mach' die Augen auf! schau' den Herzbezwinger an!«, wie hier auf ein *ač* ein *bak* folgt, so auch in unserem Gedichte V. 2. Dieselbe Wortfolge in dem nordsyrischen Märchen bei Littmann S. 149, wo der Zaubergreis sagt: *jum gözüñü, ač gözüñü!* »mach' die Augen zu, mach' die Augen auf!« Auch Reb. Nām. W. 104 اچ كزنك *ač gözing*. Dagegen die umgekehrte Wortfolge in dem sehr alten Gedichte der Wolfenbütteler Hs. Bl. 23a: اويان اخى كوزوك آچ اى خبرسز *ujan aχi! gözüñ ač, ej χabersüz!* »wach' auf, mein Bruder! thu die Augen auf, du Ahnungsloser!«

2. *halinga bak! öleni gör! — halinga bak* »sieh auf deinen Zustand; betrachte deine Lage, betrachte, was du bist!« qui mortalis es, wie die Interpretation richtig hinzufügt. — *öleni gör* muss, wie das Folgende lehrt, betrachte »den Gestorbenen« und nicht »den Sterbenden« heissen; man könnte deshalb statt *öleni* lieber *ölmiši* oder *ölmiš adami* wünschen, jedoch kann *ölen* auch »den Gestorbenen« bedeuten, wie die heutige sprichwörtliche Redensart *öleni gömerler* neben *ölmüšü gömerler* (»den Gestorbenen begräbt man«, d. h. etwa »Schwamm drüber!«) auf das Schlagendste beweist. An die Bedeutung »sterbend« hat die Interpretation in V. 2 gedacht, wenn sie später schreibt »Considera multitudinem morientium«, aber der Verlauf des Textes zeigt eben, dass es sich nicht um »morientes«, sondern um »*mortui*« handelt.

3. Dass in »Ruenelit« ein »*kütilik*« = »*kötülük*« stecken muss, hat zuerst Herr Graf von Mülinen erkannt.

4. *jazuk* ist das türkische Wort für »Sünde« anstatt des heute allgemein gewordenen persischen *günāh* كناه, in unserem Gedichte V. 10 *küneχ*. Vergl. den Anfang des Liedes bei Sülejmān-Efendi Buχārī unter يازوق:

يازوق بيلان ياشيم يتى بيكرمى بيش

»Der deine Sünden kennt«, ist natürlich »Gott«.

5. Der Vers ist um eine Silbe zu lang, daher setze ich statt *düššübeni* die kürzere Form *düššüben*, vergl. *aldaniben* V. 20. Es ist jedoch zu constatiren, was wenig bekannt zu sein scheint, dass im Altosmanischen auch die längeren Formen auf *-beni* wirklich existirten. Die Formen auf *-ben* können auch in der Prosa hinter dem Verbum finitum stehen.

6. *üššü-ben* statt *-beni* wie in V. 5. *Jylan čyjan* ist ein auch heute gebräuchliches Hendiadyoin. *Čyjan* bedeutet eigentlich den »Tausendfuss«.

---

[1] Šināsī: ضروب امثال عثمانيه.

[2] كتاب الماهيات türk. Handschrift der Königl. Bibl. zu Berlin, Pertsch Nr. 308 = Diez A. 8°, 142, Blatt 48a V. 1. — Die Schreibung كوزون anstatt كوزوك beweist, dass Saγyr Kef schon wie *n* gesprochen wurde.

7. Der Vers ist nicht in Ordnung und um eine Silbe zu kurz. *Čaša-beni* ist unverständlich. Wir brauchen statt *čaš-* zwei Silben; ich schlage vor *čapyš-*, Cooperativ von *čap-*, »sich stürzen auf«, also *čapišüben*. *Sümük* kann, wie der Zusammenhang lehrt, nicht »Schleim« bedeuten wie heute in Stambul, sondern ist = *süñük* »Knochen«. Ich lese demnach: *sümüklere čapišüben*.

8. Der Schluss *olani gür* passt dem Sinne nach nicht und stammt aus V. 24. Wir können den Vers sinngerecht machen, wenn wir lesen: *čürriben bozilani gör*. *Bozil-* und nicht *bozul-* wird durch den eigenthümlichen Vocalismus unserer Texte gefordert, vergl. *bozilmaq* bei Samy Bey.

10. *Küneχ dur ellinde vari* ergiebt keinen Sinn, selbst wenn man annehmen wollte, dass *vari* = adherb. *varỳ*, d. i. *var* »existirt« wäre. Bei Megiser finden wir das persische Dictum: »*čun gunah est, var kebir est*« mit der türkischen Übersetzung »*čün günah dyr, vary böjük dür*«. Das hier auftretende *var* ist ein selteneres arabisches Wort und der heutigen Generation unbekannt, muss aber früher wenigstens in litterarisch gebildeten Kreisen bekannter gewesen sein. Asʿad-Efendi führt es auf, um das türkische *qorqutmaq* »fürchten machen, schrecken« zu erklären als وأر, dessen Aussprache er genau als *vaʾr* beschreibt[1]. Ich denke, dass *ellinde* für *alemde* »in der Welt« verschrieben oder verhört ist. Demnach lese ich: *küneχ dur alemde* (vielleicht *allemde*) *vari* »die Sünde ist in der Welt sein Schrecken«.

11. *Gučmiš* = *göčmiš*. Nach bekannter Vorstellung wird das Sterben als ein Umzug, ein Wohnungswechsel aufgefasst. *Kari giri* ist unverständlich und offenbar durch Umstellung entstanden aus *pir-i kari*, d. i. پیر قاری. *Pīr* prägnant »der ehrwürdige, fromme Greis« (vergl. Poet. vet. Blatt 34[b]: *saqaly aγa dimezler pīr dijü* | *pīr o dur kim terk ide her sevdajy*). *Qārī* »der Leser«, prägnant »der Koranleser, der Fromme« (vergl. Zenker S. 680 unter قاری).

13. Dass in *kynczene* ein *kimsene* stecken soll, geht aus der Interpretatio hervor. Aber der Sinn kann nicht sein »Frage Niemanden nach seinem Zustande!«, sondern ist vielmehr »Frage die Spötter nicht nach ihrem Zustande!« Ausserdem heisst der Dativ von *kimse* nicht *kimsene*, sondern *kimseje*, und schliesslich führt der Reim auf ein *-ine*, nicht *-ene*. Ich lese daher *gendisine* (vergl. V. 27 *gendisi*).

14. Der Vers ist in der zweiten Hälfte entstellt. Da die Interpretatio von »contrarium dicentibus« spricht, so lese ich »*jaramas sözine*« bez. »*suzine*« (vergl. V. 25 *suzleri*). Die Construction *varmaq* c. dat. fasse ich auf wie das deutsche »gehen nach, d. h. sich richten nach«, z. B. »gehe nicht nach seinen Worten!« Vergl. auch die heutigen Wendungen wie *kendi bildijine gider* = »er geht nach seinem eigenen Kopfe«.

---

[1] Asʿad-Efendi: كتاب لهجة اللغات (Ausgabe n. J. 1216 d. H. = 1801/2 n. Chr.) S. ٩٤٣ s. v. قورقتمق : « وأر » واوك فتحی همزه‌نك سكونی آخرده راء مهمله ایله.

15. Die Interpretatio übergeht diesen Vers ganz, vielleicht war er dem Interpreten unverständlich, wie Jedem, der »*kimsini göfdesini*« liest. Dennoch glaube ich, dass hier ein kleines Mittel helfen kann. Ich lese »*Kim isinir* (oder *isine*) *göfdesine?*« als Frage, d. h. »Wer vertraut auf seinen Körper, der doch sterblich ist?« Natürlich nur der Thor, denn, sagt der folgende Vers, schaue dir nur den dahingestorbenen Menschen an. *Ysynmaq* kann heute in übertragenem Sinne »sich für Jemand oder etwas erwärmen« heissen, z. B. *šu adama gönülüm ysynamady* »für diesen Menschen hat sich mein Herz nicht erwärmen können, ich mag ihn nicht«. Dass jedoch dasselbe Wort auch »vertrauen auf« bedeuten kann, liegt an sich nahe und wird illustrirt durch das sagaische: *küzüňe izinme, qudajγa izin!* »vertraue nicht auf deine Kraft, vertraue auf Gott!« Radl. Wört. I, Col. 1541 (wo aber dieses *izin-* nicht von dem vorhergehenden *izin-* »sich erwärmen« hätte getrennt werden sollen). Vielleicht ist *isini* zu lesen entweder durch Schwund des *r* (vergl. *dirilirle*, *durla*) oder, was weniger wahrscheinlich, entsprechend den Formen auf *-ij*, *-ī* der westbulgarischen Türken, die in der 3. Person Singularis z. B. *gelij*, *bilij* u. ä. sagen[1].

17. 18. *Mehemmet Mustafa* ist natürlich der Prophet. Es ist bemerkenswerth, dass ein Muhammedaner so nachdrücklich darauf hinweist, dass auch sein Prophet habe sterben müssen; doch finden sich solche Hinweise auch sonst in der islamischen Litteratur. »Er herrschte von einem Kafgebirge bis zum andern«, d. h. über die ganze Welt.

19. *Baffa* = *refā* »wem hielt die Welt Treue?«

21. Gemeint ist offenbar »*aldanmamali adamlara*«, jedoch macht diese Verbindung metrisch Schwierigkeiten, man müsste denn Verschleifung des *i* von *mali* mit dem folgenden *a* annehmen. Vielleicht ist zu lesen *aldanmagil* (= *aldanmaγyl*) *adamlara*. Freilich kommt in unseren Texten keine Imperativform auf *-γyl* vor. Auch dem Verse II 33 wäre metrisch geholfen, wenn man dort *kilgil* = *qylγyl* anstatt *kil* lesen dürfte.

24. Unter dem *baki joltaš olan* ist nicht mehr der Prophet zu verstehen, sondern die guten Werke. So fassen meine türkischen Freunde die Stelle auf, und dazu stimmt die Interpretatio.

26. Unter معارف sind »mystische Erkenntnisse« zu verstehen, wie Behrnauer, a. a. O. S. 203, zeigt, der auf Ġāmī's Nefahātu'l-uns verweist.

28. Über den Sinn dieses Verses vergl. das in Abschnitt X Gesagte.

II.

5. *belli bejan*. Ein auch heute übliches Hendiadüoin.

6. *gišši ičimiz olor o an* »der Mensch wird unser Inneres in jenem Augenblicke« ist mir unverständlich und stimmt nicht zu der Inter-

[1] Vergl. die Verse aus Vidin: *buzagiji tarabaja bagladim* | *hem čagrij hem bagrij* | *hem agzile ot qoparij* (scherzhaft auch *čagraj*, *bagraj*, *qoparaj*) »ich habe das Kalb an den Bretterzaun gebunden, es ruft und schreit und rupft mit seinem Maule Gras«. Die 3. Person geht bei einsilbigen Stämmen theils auf *-ij*, theils auf *-ej* und *-aj* aus, z. B. *pišej*, *japaj*, *qošaj*. Bedeutung: *japáj* (Vidin) = *japájor* (Rustschuk).

pretatio »*sed horam mortis tunc solum experiemur*«. Ich vermuthe statt *ičimiz* irgend ein Particip auf *-miš*, wie *gečmiš*, *gitmiš*, *bitmiš*, von denen das erste am nächsten liegen dürfte.

17. 18. Der Vers ist um eine Silbe zu kurz. Anstatt *-la* kann *ile* gelesen werden.

22. Der Vers ist um eine Silbe zu kurz. Man könnte hinter *geliser* ein *dur* (vergl. das *dur* von I 10) einfügen, wie in der von Bonelli behandelten Chronik Fol. 104ᵛ ein اولیسر در vorkommt (Bonelli, a. a. O. S. 9).

23. Das *bagir* kann schwerlich = *baγyryr* »er schreit« sein; die Interpretatio erwähnt auch nichts vom Schreien. Ich halte es für verschrieben aus *baffir* »viel, sehr« = ar. وافر *vāfir*, welches bei Megiser, Diction. I, aufgeführt wird. Wegen der lautlichen Veränderung *baff-* = *vaf-* vergl. in unserem ersten Gedichte V. 19 *baffa* = *vefā*. Wegen des adverbialen Gebrauches von *vafyr* vergl. ایکیسی وافر آغلشدیلر »Beide weinten sehr« bei Zenker S. 926 unter dem Worte.

24. Der Vers ist um eine Silbe zu lang. Offenbar ist der Genetiv *kiming* sinnlos und statt dessen *kim* zu schreiben.

25. *Siasar* steht für das active *saisar* = *sajysar*. Wegen des Schwundes des intervocalischen *j* vergl. z. B. *geem* in V. 11. Der Vers ist um eine Silbe zu kurz. Daher vermuthe ich die Passivform *sailisar*. In dem räthselhaften *guria* ist *g* für *d* und *i* für *l* verschrieben, also = *durla* d. i. *durlar* (vergl. die folgenden Reime *dirilirle*, *birle*). Bei unserem Dichter können schwere Vocale mit leichten reimen. So reimt V. 23 *pišše* mit *pašša* und *bašša*.

26. Das richtige Verständniss dieses Verses verdanke ich einem glücklichen Einfalle des Hrn. Dr. Kúnos. In *derle* muss *dirilirle* stecken, wie theils der Zusammenhang, theils das nachfolgende *birle* in der Reimstelle beweist.

27. In *czeūuā* muss das persische *sājevān* oder *sājebān* stecken, da die Interpretatio »gratia spiritus obumbrabit« übersetzt, es sich also jedenfalls um den Begriff »Schatten« im metaphorischen Sinne handelt. Das letzte Wort *herle* kann, wie der Reim zeigt, nur *birle* sein. Ich lese demnach »*kim emir sajevan birle*«. *Emir* gehört zu denjenigen arabischen Wörtern, hinter denen die Kesre-i-iṣāfijje auch in Prosa fehlen kann, wie *ṣāḥib*, *nā'ib*, *velī*, *'āšiq* (vergl. Vullers, Grammatica linguae persicae, Edit. II, Giessen 1870, § 202). *Emīr sājebān* oder *sājevān* ist »der Fürst des Schattendaches, der Fürst der schützenden Gnade«.

28. Statt *kiming* ist wieder *kim* zu lesen (vergl. V. 23).

29. Unter *amal* = عمل ist die Gesammtheit der Handlungen mit Bezug auf ihren religiösen Werth zu verstehen. Samy Bej S. 739 unter dem Worte erklärt: »pratique extérieure de la religion«.

30. *Hedep* = ادب.

31. *Hezzep* = حجاب. Der Vers ist um eine Silbe zu kurz; man könnte annehmen, dass ein *hič* ausgefallen wäre. (*Hič* kommt V. 9 vor.)

33. Der Vers ist um eine Silbe zu kurz.

35. Unpassende Wiederholung von V. 26, durch die der Dreireim zerstört wird. Offenbar hatte den Überlieferer hier sein Gedächtniss verlassen und er brauchte einen Lückenbüsser.

36. *Atli atiila.* Diese Zusammenstellung ist als *adly adýjla* »Jeder mit seinem Namen« auch heute noch populär (vergl. Dem. Alexandrides, Γραμματικὴ γραικικο-τουρκική, Wien 1812, Lexikon II S. 8: (*ἀντλοῦ ἀντὴ-ηλα*). *καθεῖς μὲ τὸ κύριόν του ὄνομα*).

XV. Übersetzung.

I.

Sei nicht achtlos! Öffne dein Auge!
Betrachte deinen Zustand! Schaue den Gestorbenen an!
Thue kein Böses auf der Welt!
Schaue den an, der deine Sünden kennt!
Wie Viele liegen dahingesunken!
Während Würmer und Schlangengezücht in Schaaren herankommen,
Sich auf die Gebeine stürzend.
Den Verwesenden schaue an!
Wer seufzt und wehklagt,
Dessen Schreckniss in der Welt ist die Sünde.
Der fromme koranglänbige Greis wandert aus und geht zur Ruhe.
Schau die Elenden, schau die Spötter an!
Frage sie nicht nach ihrem Zustande! (d. h. was sie treiben und denken)
Gehe nicht nach ihren unnützen Worten!
Wer wird sein Vertrauen auf seinen Körper setzen?
Den dahingestorbenen Menschen schau an!
Wo ist Muhammed Mustafa?
Und er herrschte doch vom Kaf bis zum Kaf.
Wem hielt die Welt Treue?
Die sich zum Ende täuschen liessen, schau an!
Man muss sich nicht täuschen lassen von Menschen.
Gott dem Herrn, dem Freunde diene!
Mit dem Geliebten Gottes wandle!
Was zum Weggenossen in die Ewigkeit wird, schau an!
Ionus fügt diese Worte zusammen,
Dem Volke verkauft er sie als Weisheit,
Und er selbst, wie sehr hält er sie!
Die Lüge, die er spricht, schau an!

II.

Mein Inneres brennt, meinem Auge schwindelt,
Wenn ich des Todes gedenke.
Und doch wie angenehm wird die Todesangst,

Wenn ich über die Grossen staune.
Wir werden sterben, das ist gewiss.
Dahin ist der Mensch in jenem Augenblicke,
Wenn der auf das Leichenbrett Gelegte
Vor dem Volke gewaschen wird.
Durchaus nicht weiss ich, wie ich es machen soll,
Nach welcher Richtung ich die Reise lenken soll.
Ein kragenloses Gewand werde ich anziehen und dahingehen,
Wenn ich das hauptlose Ross besteige.
Es werden alle Brüder zu mir kommen,
Sie werden bis zum Grabe Reisegefährten sein,
Aber wer wird mir Schicksalsgenosse sein,
Wenn ich in meinem Grabe zurückbleibe?
Zurückbleiben werde ich mit meinen Thaten,
Wie auch immer mit meinem Schicksal.
Alle gehen lachend fort,
Wenn sie nach Hause zurückkehren.
Ich sage dir, o Pascha,
Was sich ereignen wird.
Der Eine wird vor Hitze sehr braten,
Während der Andere sich am Wein erlabt.
Morgen werden sie gezählt werden.
Alle Wesen werden lebendig,
Der Eine im Schatten des Herrn,
Während der Andere vor Hitze brennt.
Thaten geben dort Antwort,
Wer nicht Thaten aufweist, wird dort gestraft.
Für uns aber ist kein Schämen möglich,
Wenn wir hier frei wurden.
Ionus, nun triff Anstalt!
Schäme dich nicht! Schau gerade aus!
[Alle Wesen werden lebendig,]
Wenn, was Namen hat, mit seinem Namen gezählt wird.

XVI. Text in arabischer Schrift.

I.

غافل اوله آج گوزگی
حالکه باق اولی گور
کوتیلك ایته دنیاده
یازوقلرڭ بیلی گور
نیچه‌لر یاتیر دوشوبن[1]

[1] Nach dem Original دوشوبنی.

گرم ییلان چیان اوشوبن[1]
سوموکلره چاپشوبن
چوریبن[2] بوزیلانی گور
کیم آه ایدوب قیلیر زاری
گناه دور علمده وأری
گوچمش یاتیر بیر قارئ
مسکینلری گولی گور
صورمه حالین گندیسنه
وارمه یاراماس سوزینه
کیم اسینی گُوُدهسنه
اولوب گیدن انسانی گور
هانه محمد مصطفی
حکم ایتدی قافدن قافه
دنیا کیمه قیلدی وفا
آلدانیبن قالانی گور
آلدانماملی آدملره
قوللق ایله حقه یاره
سویکایله بیله وارا
باقی یولتاش اولانی گور
یونس بو سوزلری چاتار
حلقه معارفلر صاتار
گندیسی نه قدر دوتار
سویله‌دیگی یالانی گور

Anmerkung. Die arabischen und persischen Wörter sind in ihrer ursprünglichen Form geschrieben. Statt *f* von *göfde* und *efden* ist و beibehalten. Das *g* der Endung *-ag* ist annähernd durch غ dargestellt.

---

[1] Nach dem Original اوشوبنی.

[2] Nach dem Original چوریبنی.

II.

یانار ایچم دونر گوزمَ
بن اولمی آکثیجاق
اولم اندیشه‌سی نه خوش
اولولره داکثیجاغ
اولیسرز بللی بیان
گیشی گچمش اولور او آن
تنشیر اوستنه قونان
حلق اوکنده یونوجاغ
هیچ بیلمسم بن نیچه ایده‌م
هانکی یانه سفر ایده‌م
یاقه‌سز دون گیه‌م گیده‌م
باشسز آتا بینیجک
گله بکا قامو قارداش
اوله سینه دگی یولتاش
کیم اولوسر بکا حالتاش
بن سینمده قالیجاغ
قاله‌م بن عملم ایله
هر نیجه‌ایسه حالم ایله
کیده قامو کوله کوله
اودن یاکا دونیجک
سکا آیدَیرم آی پاشا
نه‌لر گلیسردور باشه
کیم ایسیدن وافر بیشه
کیم شرابه قانیجاغ
یارین صایلیسر دورلر
جمله خلائق دیریلیرله

کیم امیر سایه‌بان برله
کیم ایسیدن یانیجاغ
عمل وریر اونده جواب
عملسزه اولور ادب
شول بزچه هیچ اولماز حجاب
بونده آزاد اولیجاغ
یونس امدی قیل یاراق
اوتانمیه‌سین دوغری باق
جمله خلائق دیریلیرلر
آتلی آتیله صایلیجاغ

Sprachliche Analyse. I.[1]

Laute.

XVII. Vocale.

1. Vocalharmonie.

Diese ist im Allgemeinen sehr genau durchgeführt, wenn wir zunächst von der Eigenthümlichkeit absehen, dass manchmal *u* anstatt *ü* oder *ö* erscheint. Auch wird der Vocalismus der Lehnwörter im Sinne der Vocalharmonie modificirt, was im Kaba Dil Stambuls nicht geschieht, z. B. *dönje* = *dünja*, *küneχ* = *günah*, *teččel* = *tejal*, vergl. weiterhin: »Vocalattraction«. Aber *bean* = *bejan*! Besonderheiten im Auslaute sind folgende zwei Fälle:

a) *a* statt *e*: *itma* I 3 »mache nicht« = *itme*, *ejla* I 22 »mache« = *ejle*, *bizja* (*biſſchia*) II 31 »für uns« = *bizǵe*,

b) *e* statt *y*: *hane* I 17 »wo?« **1** = *hany*, *hanke* (*hāke*) II 10 »welcher?« = *hanǵy* oder *hangi*.

Der Vocalharmonie hat sich nicht gefügt: *dur* I 10 »ist« **2** hinter dem leichten Worte *küneχ*; die Endung *-em* in *ajdirem* II 21 »ich sage« **3**; die Endung *-ben* in *aldaniben* I 20 **3**. Einzelnes: *utanmeasin* II 34 = *utanmajasyn*; *čejan* I 6 = *čyjan*; *jazuklerung* I 4 **3**.

2. *E* oder *i* im Stamme. **4**

1. Mit *i* erscheint: *gid-* »gehen« = *gid-*, aidin. kastam. wie adherb. *ged-*, *gingi* »neu« in *gingiſſcheri* Cap. VIII, XXII *ö.* = *jeni* aidin. *jiñi*, *hič* »durchaus nicht« = *hič*, aidin. kastam. wie adherb. *heč*; *id-* »machen« (con-

[1] Hier und im Glossar sind die in dem lateinischen Texte zerstreut vorkommenden türkischen Wörter mitberücksichtigt.

sequent: *itma*, *idüp*, *itti* und 3 Mal *idem*) = *ed-*, aidin. *id-* und *ed-*, kastam. *id-*; *niğe* »wie?« = *niğe*. 2. Mit *e*: *emdi* »nun, also«[4] = *imdi*; *ge(j)-* »anziehen« = *gej-* oder *gij-*; *ver-* »geben« = *ver-*, aidin. kastam. *vir-*.

3. Wechsel zwischen *ö*, *ü*, *o*, *u*, *i*, *y*,

der sich auf Grund unseres Textes selbst in vielen Fällen als nur gelegentliche Erscheinung erweisen lässt und, was besonders bemerkenswerth, in keinem Falle die Vocalfolge beeinflusst. Statt *ö* erscheint 1. *ü*, 2. *o*, 3. *u* — statt *ü* erscheint *u* (wegen *i* = *ü* in Endungen vergl. »Vocalfolgen«!) — statt *o* erscheint *u*. Alles nur sporadisch. In arabischen Wörtern erscheint statt des *u* und *ü* der heutigen Stambuler Aussprache umgekehrt *o* bez. *ö*.

a) Ersetzung von *ö* durch *ü*. Das Gelegentliche dieser Erscheinung zeigt sich deutlich bei dem einmaligen *gür* I 8 gegen 6 bez. 7maliges *gör* »sieh!«. Ferner *kütilik* I 3 = *kötülük* »Bosheit«.

Umgekehrt *ö* = *ü* in dem arabischen *dönje* I 3. I 19 »Welt« دنيا = *dünja*.

b) Ersetzung von *o* durch *u*: *unda* II 29 »dort« = *onda*.

Umgekehrt *u* = *o* in arabischen Eigennamen: *Jonus* I 25 (vergl. *yonos* in der Interpr.), II 33 = *Junus*, *Junys* يونس; *Morat* (*moratbeg*, d. i. *Morat beg*) Cap. I ö = *Murat* مراد; *Meχomet* (*mechometi*) Cap. I ö (durch Vocalumstellung aus *Moχamet Moχemet*) = *Muhamet* محمّد (vergl. die latinisirte Form *foldanus* Cap. I ö. = *sultan* سلطان). Auch vielleicht in dem Appellativum *horife* Cap. XX (eine aufgeklärtere christenfreundliche Secte).

c) Ersetzung von *ü* durch *u* und von *ö* durch *o*: *ust* in *vstine* II 7 = *üstüne*, *soledigi* I 28 = *sölediji*, *doničeg* II 20 = *dönüğek*, *doner* (*goner*) II 1 = *döner*. Das Gelegentliche auch dieser Erscheinung zeigt sich deutlich bei *olim* II 3 »Tod« neben *ölim* (in *oelimi* II 2) = *ölüm*, *oliseriz* II 5 »wir werden sterben« neben *ölen* (in *oeleni* I 2) und *goz* (in *ofim*, d. i. *gozim* II 1) »Auge« = *göz* neben *gözingi* I 1.

d) Wo *u* für *ö* auftritt, ist vorhergegangene Ersetzung des *ö* durch *ü* anzunehmen, z. B. *vullub* (*vulfub* I 16) = *öläb*. Die Form beweist wiederum das Gelegentliche; wir haben somit denselben Stamm in unseren Gedichten in drei Formen, *öl-*, *ol-* und *vul-*, und müssen noch eine vierte, *ül-*, voraussetzen. Ferner: *ung* in *vnginde* = *önünde* II 8, *guč-miš* I 11 = *göč-müš*, *suz-leri* I 25 = *söz-leri*.

Diese Vocalverhältnisse stimmen überraschend mit den bosnisch-türkischen überein[5]. Im Sinne dieser Übereinstimmung ist ferner anzunehmen:

e) Gelegentliche Ersetzung von *y* durch *i*. Wo dies der Fall ist, kann aber nicht controlirt werden, da die Schrift nicht zwischen leichtem i und schwerem *y* scheidet, sondern die gothischen Lettern i und y[6] gleichwerthig gebraucht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Laut indifferent war und *y* überhaupt wie *i* gesprochen wurde.

Die Vocalharmonie wird, wie vorstehende Beispiele beweisen, durch diese Vocalveränderungen nicht beeinflusst.

4. Vocalfolgen innerhalb der Vocalharmonie.7

Diese stimmen zum grösseren Theil nicht zu der heutigen Stambuler Aussprache, andererseits aber auch nicht überall zu der in den meisten älteren osmanischen Quellen befolgten Aussprache.

e-i = e-i, in älteren osmanischen Quellen *e-ü*.

gendisi I 27 »er selbst« = *kendisi*, *demir* (in *demirleng* Cap. XXII) »Eisen« = *demir*, *soledigi* I 28 = *sölediji*, *degi* II 14 »bis« = *dejin*.

a-u = a-y.

Nur in dem einen Falle *jazuk* I 4 »Sünde« = *jazyk*. Aber *jatir* I 5. 11 »er liegt« = *jatyr* gegen älter bezeugtes *jatur*, *ajdirem* II 21 »sage« gegen älter bezeugtes *ajdurem*, *atli* II 36 = *adly*. Das Wort *kamu* II 13. 19 ist heute veraltet.

o-i (y) = o-u.

dogri II 34 »gerade« = *doγru*, *ogli* (z. B. in *othmanogli* Cap. I) »sein Sohn« = *oγlu*. Aber *olor* II 6. 30 = *olur*.

ö-i = ö-ü.

gözingi I 1 »sein Auge« = *gözünü*, *gozim* II 1 = *gözüm*, *ölimi* II 2 »den Tod« = *ölümü*, *olim* II 3 »der Tod« = *ölüm*, *gučmiš* I 11 »ausgewandert, umgezogen« = *göčmüš*, *unginde* II 8 = *önünde*.

ü-i = ü-ü.

hükim I 18 »Herrschaft« = *hüküm*, *čürri-* in *čürriben* I 8 »faulen« = *čürü-*, *ustine* II 7 = *üstüne*. Aber *sümük* I 7 »Knochen« = adherb. *sümüχ*.

u-u = u-u.

ulu II 4 »gross«, *kulluk* I 22 »das Dienen«, *junučag* II 8.

i-ü = i-i, früher *i-ü*.

idüp I 9 = *edip* (*idip*).

Für die Endungen ist Folgendes zu constatiren: Die Endung des Copulativs وب und وبن (وبنی) wird mit labialem Vocal gesprochen, daher *düššüben*, *üššüben* (aber *čürriben*, weil von *čürri-*), *idüp*, *ullub*. Aber I 20 *aldaniben*.

Bei allen anderen Endungen und Affixen erscheint überwiegend der I-Laut, namentlich bei der Endung des Successivs جق: *angičak*, *dangičag*, *binničeg*, *galičag*, *doničeg*, *kaničag*, *janičag*, *oličag*, *sajiličag*; nur in einem Falle, bei vorhergehendem *u*, erscheint *uǧag*: *junuǧag*.

Bei der Endung des Futurums يسر: *öliseriz*, *gelliser*. (Beim Stamme *ol-* kann man zweifelhaft sein, da II 15 *olaczar* steht, was auf Verschreibung beruhen wird.)

Bei der Endung des Aorists *-ir*: *kilir*, *ajdir*, *jatir*, *isini(r)*, *dirilirle* II 26 (durch den Reim gestützt). Aber *olor* aus *olur*.

Bei der Verbalendung *-miš*: *gučmiš*.

Bei den Casusendungen.

Bei den Possessivaffixen: *ogli*, *gözingi* u. a. Aber *jazuklerung*.

Bei den Adjectivendungen *-li* und *-siz*: *atli*, *baššiz*, *jakkassiz*.

5. Schwere Vocale statt leichter und umgekehrt.

safar II 10 »Reise« = *sefer*, arab. سفر. Ebenso in vielen anderen türkischen Mundarten, aber nicht *har* wie in diesen, sondern *her* II 18 = pers. هر.8

čumla II 26. 35 »alle« = *ğümle*, arab. جمله.

isi II 23. 28 (wohl als leicht zu betrachten wegen der Casusendung *-den*) »Hitze« = *ysy* (jetzt in Stambul veraltet), doch findet sich in älteren osmanischen Quellen auch die leichte Form.

6. Vocalattraction.

a) Ausgleichung des verschiedenartigen Vocalismus der Lehnwörter im Sinne der Vocalharmonie.

Progressiv: *dönje* »Welt« = *dünja* arab. دنيا.

amal »das Handeln« = *amel* arab. عمل.

teččel (*tethſchel* Cap. XI) »Antichrist« = *teğal* arab. دجال.

künej I 10 »Sünde« = *günaχ* pers. گناه (allerdings auch pers. گنه). Megiser schreibt überall mit *e*: *giunek* und *gunek*.

aptas (*aptā*) oder *abdas* Cap. XIII »Handwaschung« = *abdest* pers. ابدست.

tanišman Cap. XIII. XXII = *danišmend*.

Vergl. hierzu den Namen *Pekteš* (*petteſch*) Cap. XV = *Bektaš*.

Regressiv: *baffa* »Treue« = *vefa* arab. وفا.

kebni Cap. XI »Festsetzung des Heirathsgutes vor der Hochzeit« = pers. كابينى *kābīnī* oder, wenn verschrieben = pers. كابين *kābīn*.

Vocalausgleich mit Veränderung beider Vocale: *i-a* wird *e-e*.

heğğep II 31 »Scham« = arab. حجاب *ḥiğāb*.9

b) Vocalangleichung ohne den Zwang der Vocalharmonie.

Progressiv: *olor* »wird« = *olur*.

endeše II 3 »Sorge, Angst« = *endiše* pers. انديشه.

7. Vocalentwickelung.

Da Doppelconsonanz im absoluten Auslaut im Türkischen nur bei bestimmten Verbindungen vorkommt, so wird in Lehnwörtern, die mit anderen Verbindungen schliessen, zwischen den beiden Consonanten ein Vocal entwickelt. Das einzige Beispiel dieser Art ist in unseren Texten *hükim* I 18 »Herrschaft« = *hüküm*. (Über die Qualität des Vocals vergl. Nr. 4.)

Eine andere Vocalentwickelung zwischen consonantisch schliessender und consonantisch anhebender Silbe findet sich in Übereinstimmung mit der

heutigen Stambuler Aussprache bei *tenešir* II 7 »Leichenbrett« = pers. تنشوى *tenšūj* oder vielmehr dessen Nebenform تنشور *tenšūr* aus *ten* »Körper« + *šūj* oder *šūr* »waschen«. 10

Ein Vocalvorschlag ist in den Türksprachen bei den mit *r* beginnenden Lehnwörtern üblich, da bekanntlich kein echt türkisches Wort mit *r* anlautet. Eine Spur dieser Eigenthümlichkeit finden wir in der Umschrift der arabischen Formel:

mehemet erezullach Cap. XIII, XVII, also *ersul* für *resūl* رصول; ferner bei dem Cap. XIII sechsmal vorkommenden

erket, einmal *ereket* »eine der Beugungen beim Gebete« = arab. ركعت *rek'at*.

In beiden Fällen ist bei Antritt des Vorschlagvocals zugleich der Vocal hinter *r* ausgefallen (vergl. *urba* neben *uruba* »Kleid« = venezianisch *ruba*[1]).

8. Vocalschwund.

Vocalabfall findet sich bei *kindi* »Nachmittag« = *ikindi* in *kyndinanias* Cap. XIII = *ikindi namaz(y)* »Nachmittagsgebet«. Dieselbe kürzere Form *kindi* wird durch Hieronymus Megiser Diction. I und II bestätigt.

Bei Antritt des Vorschlagvocals vor *r* ist *e* hinter *r* ausgefallen bei *erket* Cap. XIII (s. Nr. 7).

Ein interconsonantisches *i* ist ausgefallen in dem Nr. 6 besprochenen *kebni* = *kābinī*.

Auch *šraba* II 24 = *šaraba* mag auf der thatsächlichen Aussprache des Überlieferers beruhen; indessen war dies entschieden nicht die Aussprache des Dichters, denn das Metrum fordert *šaraba*.

Ähnlich steht es mit *amalimla* und *halimla* II 17. 18, wo das sich enklitisch anschliessende *ile* sein *i* verloren hat, ebenso wie dies in den heutigen osmanischen Mundarten geschieht. Das Metrum verlangt aber auch hier den ursprünglichen Vocal: *amalim ile* und *halim ile*.

Ein in vielen Türkdialekten vorkommender Schwund eines interconsonantischen *y* liegt vor in dem Stamm

ajd- »sagen«.

Dass der Stamm ursprünglich *ajyd-* war, geht schon aus dem Tempusstamm auf *-yr* hervor (vergl. *ajdirem* II 21), der bei ursprünglicher Einsilbigkeit auf *-ar* auslauten müsste. Die volle Form *ajyt-* findet sich im Uigurischen des Kudatku-Bilik.

9. Spirantisirung von Vocalen oder Verschleifung.

Das *nitge szii* II 18 = *niğe* + *ise* »wie dem auch sei, jedenfalls« ist mit Verschleifung der Vocale bez. mit Spirantisirung des *i* von *ise* als *niğé‿ise*, *niğejse* zu lesen (vergl. die analoge heutige Aussprache bei *né ise*, *nejse* »was auch sei, immerhin«). Ebenso fordert II 9 das Metrum die Aussprache *niğé‿idem*. Auch die Aussprache II 26 *galáik*, *galajk* ist durch das Metrum gesichert = خلایق. Über *atilia* vergl. Abschnitt VIII gegen den Schluss.

[1] Es ist falsch, solche Fälle durch Umstellung des Vocals zu erklären.

10. Vocalcontraction.

Ob Optativformen wie *gidem*, *galam*, *idem*, *geem*, hierher zu stellen sind, hängt von einer genaueren Untersuchung ab. Jedenfalls findet sich sowohl in unseren Texten wie in den türkischen Versen des Rebāb-nāme und wie in allen mir bekannten alten osmanischen Quellen der Typus *gidejem* nicht, sondern nur *gidem*.**11**

11. Hiatus.

Durch Ausfall von *j* bei *bean* II 5 = *bejan* arab. بيان, *utanmeasin* II 34 und *geem* II 11, dagegen *čejan* I 5; *soa* in *szoa girgmeg* Cap. XIII = *suja girmek* »in's Wasser gehen, baden«.

12. Neue Vocale aus Lautcomplexen.

-o- = *-av-* in *čoap* II 29 = *čavap*, d. i. *ǵevap* arab. جَوَابٌ (vergl. im Glaubensbekenntniss des Patriarchen Gennadius Art. 13 *τζουαυπί*, *τζοαπλερτέν*, Art. 14 *τζοαυπί*, Art. 19 *τζουαυπί*).

-o- = *-eʿa-* in *morifler* I 26 = *mearifler* arab.-türk. معارفلر *meʿārif-ler*.

XVIII. Consonanten.

Eine besondere Bezeichnung für γ fehlt, statt dessen wird überall *g* geschrieben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass statt γ auch wirklich *g* gesprochen wurde.

1. *Ng* = *n*.

In unseren Texten erscheint noch die ursprüngliche Aussprache des Saγyr kef gewahrt und wird durch *ng* dargestellt:

a) in der Genetivendung und im Possessivaffix der 2. Person: *jazuklerung* I 4, *kiming* II 23. 28, *gözingi* I 1, *halinga* I 2;

b) im Dativ des Personalpronomens: *banga* II 13. 15, *sanga* II 21;

c) in der Postposition *janga* II 20, wohingegen der Dativ von *jan* »Seite« II 10 *janna* lautet;

d) in Stämmen: *ang-* II 2, *dang-* II 4, *dang* Cap. XIII »Morgen«, *ungindе* II 8, *gingičeri* Cap. VIII. XXII. »Janitschar« = *jeničeri*.

Bemerkenswertherweise erscheint *sin* »du bist« auch hier, wie in anderen Mundarten, in denen *ng* bez. *ñ* noch lebendig ist, mit *n* und nicht mit *ng*: *utanmeasin*.**12**

2. Anlaut.

G = *q*.

Wie in anderen osmanischen und überhaupt südtürkischen Mundarten geht bei echt türkischen Wörtern *q* anlautend in *g* über, jedoch in unseren Texten nicht consequent:

gal- I 20, II 16 »bleiben« = *qal-*,
gardaš II 13 »Bruder« = *qardaš*.

Dagegen: *kil-* I 9. 19. II 33 »machen« = *qyl-*,
kulluk I 22 »das Dienen« = *qul* + *luk*,
kon- II 8 »gelegt werden« = *qon-*,
kamu II 13. 19 »alle« = *qamu* (veraltet),
kan- II 24 »sich sättigen, satt trinken« = *qan-*.

Anlautendes ق in Lehnwörtern ist *k* geblieben bei *kaf* I 18 »das Kaf-gebirge« = arab. قاف und *kari* I 11 »koranfromm« = arab. قارى. **13**

G = *k*.

Wie in den meisten südtürkischen Mundarten, so findet sich auch hier gelegentlich anlautend *g* = *k*. Diese Erweichung ist überall nur sporadisch geblieben.

gišši II 6 »Mensch« = *kiši*
gendisi I 27 »selbst« = *kendisi*.

Dagegen ist *k* geblieben in *kim* I 9. 15. 19, II 23. 24. 27. 28 »wer?« **14**

G = *j*.

Nur bei dem mehrmals im Tractat vorkommenden *gingičeri* (*gingithcheri*) »Janitschar«. *Gingi* »neu« dürfte sich zu *jingi* (aidin. *jiñi*) verhalten wie osmanisch *gine*, *gene* »wiederum« zu *jine*, *jene*.

Q = غ.

Für die in der Stambuler Mundart und sonst im Osmanischen so häufig zu beobachtende Thatsache, dass anlautendes غ in Lehnwörtern zu *k* (*q*) wird, liefern unsere Texte das eine Beispiel

kaffil I 1 »unvorsichtig« = arab. غافل. **15**

K = *g*.

Nur in dem einen Beispiele *künex* I 10 »Sünde« = *günah* pers. گناه.

Für diesen Übergang weiss ich sonst aus osmanischem Gebiete kein Analogon beizubringen[1].

G = *χ*.

Statt خلاجق = *halajyq* ist zweimal in zwei gleichlautenden Versen II 26. 35 *galeik* geschrieben. Vergl. Megiser, Dict. I, unter fur.: *girfis*, Dict. II *girfis* = *χyrsyz*.

H = *q* = *h*.

Unsere Texte weisen in Übereinstimmung mit der heute verbreitetsten osmanischen Aussprache in 2 Wörtern den Anlaut *h* auf, wo andere Dialekte und ältere osmanische Quellen statt dessen *q* bieten.

hane I 17 »wo?« = *hany*, früher *qany*, auch heute noch manchmal قانى geschrieben, wie schon Reb. näm. 50b, 68b, 103b steht.

hanke II 10 »welcher?« = *hangy*, früher *qangy*, auch heute noch manchmal قنغى geschrieben, Reb. näm. W. 3a قانقى *qanqy*.

---

[1] Auch Radloff, der »Wörterb.« Col. 1615. 1629. 1635 verschiedene dialektische Formen des Wortes anführt, kennt keine Form mit *k*.

H = *h*, *ḥ* oder *χ* in Lehnwörtern.

Wie in der heutigen Stambuler Aussprache vertritt auch in unseren Texten *h* die Laute ه ح خ gleichmässig im Anlaut.

h = ه.

hič II 9 = *hič* pers. هيچ, *her* II 18 = *her* pers. هر.

h = ح in arabischen Wörtern:

hal I 2. 13, II 18 = *hal* حال, *haltaš* II 15 = arab.-türk. *haldaš*, *hak* I 22 = *haq* حقّ. — *hajmajli* (*ḥamāïli*) Cap. XX Nisbeadjectiv von arab. حمائل »Amulett«.

h = *χ*.

halk I 26, II 9 = *halq* arab. خلق, *hoš* II 3 = pers. خوش.

H = *q*!

I 27 steht *ne hadar* = *neqadar* »wie sehr« geschrieben.

H als Vorsatz in:

hedep II 30 = *edeb*, *edep* arab. ادب,

horife Cap. XX = *urefa* عرفا.16

J abgefallen in *ilan* I 7 »Schlange« = *jylan*.

D = *t* in türkischen Wörtern.

Bei einer Reihe von Stämmen schwankt der Anlaut mundartlich zwischen *d* und *t*, und dasselbe Schwanken spiegelt sich auch in den Schreibungen unserer Wörterbücher wieder. In Stambul hat fast überall das *t* das Feld behalten. Der Tractat bietet drei derartige Fälle:

dut- I 27 »halten« = *tut-*.

dang- II 4 »sich verwundern« = *tañ-* (Samy: Jetzt veraltet).

dang »Tagesanbruch, Morgen« in *dang namaz* (*dangnanias*) Cap. XIII »Morgengebet« = *tañ* (Samy: Jetzt veraltet).17

T = *d* in Lehnwörtern.

Das Rumelische hat eine grosse Neigung, das anlautende *d* der Lehnwörter in *t* zu verwandeln. Das gleiche Streben beweist

teččel (*tethschel*) Cap. XI »Antichrist« = *teǵal* arab. دجّال *deǵǵāl*.

tanišman (*tamſmā* Cap. XIII, *tamſmani* Cap. XXII) = *danišmend* pers. دانشمند.

Aber *dönje* I 3. 19 = *dünja* arab. دنيا.18

Č = *ǵ*.

In unseren Texten kommt kein *ǵ* anlautend vor, sondern statt dessen in zwei Beispielen *č*:

čumla II 26. 35 »alle« = *ǵümle* arab. جمله

čoap II 29 »Antwort« = *ǵevab* arab. جواب.

P = *b*.

Im Rumelischen erscheint überaus häufig im Anlaute von Lehnwörtern *p* statt *b*, dennoch bleibt eine Anzahl von auch populäreren Wörtern mit *b* im Anlaute. Unser Tractat bietet Cap. XX

pereket »Segen« in *pereket allach* »Segen Gottes«, بركت الله, dem gegenüber im Rumelischen gewöhnlich *bereket* gesprochen wird, während *pereket* als ganz plebejisch empfunden wird.

Dagegen *bean* II 5, *baki* I 24.

P statt *b* findet sich noch in dem bekannten Namen *Haǧy Bektaš*, der Cap. XV als

Hači pekteš (*Hatſchi pettefch*) auftritt.[19]

B = *v*.

Baffa »Treue« = *vefa* arab. وفا. Die Richtigkeit des *b* ist nicht zu bezweifeln, da analoge Lautveränderung aus verschiedenen osmanischen Mundarten es bestätigt.[20]

V als phonetische Entwickelung vor *U*.

II 4 steht *vulular a* = *ululara* geschrieben, sogar auch I 16 *vulſub* = *ulluh* = *ölüb*. Es handelt sich um die slavische Neigung, vor anlautendem *u* ein *v* zu entwickeln, und diese Fälle haben also nichts mit osman. *vur-* »schlagen« = *ur-* zu schaffen.

Allgemeines zum Anlaut.

Im Übrigen sind die Anlautsverhältnisse wie im Rumelischen von heute:

Doppelconsonanz kommt nicht vor; in unseren Texten fehlen auch mit Doppelconsonanz beginnende Lehnwörter.

Mit den im Anlaut echt türkischer Wörter selten oder nur in Schall nachahmenden Wörtern oder schliesslich überhaupt nicht vorkommenden Consonanten *n*, *l*, *z*, *m*, *γ*, *f*, *r* steht es wie folgt:

n vertreten durch *ne*, *niče*, *niǧe*.

z, *m* } nur bei Fremdwörtern: *zari*, *miskin*, *morifler*.

γ, *l*, *f*, *r* } überhaupt nicht vertreten, auch nicht durch Fremdwörter; statt arab. *rekʿat* erscheint mit Vorschlagsvocal *erket*.

Besonders zu beachten ist, dass *b* niemals, wie dies im Adherbajdschanischen geschieht, mit *m* wechselt; vergl. *ben* = adherb. *men*, *bin-* = adherb. *min-*, *bunda* = adherb. *munda*.

3. Auslaut.

T = *d*.

at »Name« in *atli* II 36 = osman. und adherb. jetzt *ad*, in Bulgarien und Ostrumelien aber *at*, jedoch z. B. *adi* »sein Name«.

azat »frei« II 32 = *azad* pers. آزاد vergl. *azadlyq*, *azadly*, *azadsyz*, *azadlamaq*.

S = *z*.

olmas II 31 »wird nicht« = *olmaz*. Vergl. *bilmesem* II 9.

P = *p* aus *b*.

In arabischen Lehnwörtern sprechen schriftkundige Leute gelegentlich, namentlich in gewählteren Wörtern, noch auslautendes ب wie *b*, doch hört man in der täglichen Umgangssprache bei den eingebürgerten arabischen Lehnwörtern allgemein *p*. Unsere Texte bieten

čoap II 29 »Antwort« = *ǵevap* جواب,

hedep II 30 »Anstand« = *edep* ادب,

heǵǵep II 31 »Scham« = حجاب.

Die Endung des Copulativs وب wurde, wie diese althergebrachte Schreibung beweist, früher mit *b* gesprochen. Wenn man heute in Stambul statt dessen allgemein *p* hört, so ist doch zu bedenken, dass diese Aussprache keineswegs in allen osmanischen Mundarten herrscht. Das Aidinische z. B. spricht consequent *b*. Unsere Texte bieten einmal *p*, wo das folgende Wort tonlos anlautet, und einmal *b*, wo das folgende Wort tönend beginnt. Ob die Qualität dieser Anlautsconsonanten auf die Aussprache des vorhergehenden *b* wirklich Einfluss geübt hat, wage ich vor der Hand nicht zu entscheiden.

idüp I 9 + *kilir* = *edip*,
vullub (*vulfub*) I 16 + *giden* = *ölüp*.

g = *j*.

Wie ursprüngliches *g* im Stamme erhalten erscheint (vergl. oben), so ist es auch auslautend noch nicht zu *j* geworden, wie das im Tractat so häufig vorkommende *beg* = *bej* beweist.

g = *q* oder *k*.

Diese bemerkenswerthe Erscheinung findet sich nur bei den Successivformen des zweiten Gedichtes, und zwar neunmal z. B. *dangičag*, *binničeg* u. s. w., denen im Osmanischen Formen auf *-yǵaq*, *-iǵek* (im Rumelischen jetzt veraltet, aber z. B. im Aidinischen noch erhalten) gegenüberstehen, mit der einzigen Ausnahme II 2 *angičak*. Dazu stimmt

girmeg Cap. XIII »hineingehen« in *soa girgmek* = *suja girmek* »baden«.

bašmag (*bathmag*) Cap. X »Art Sandale oder Pantoffel«, »genus planellarum« = *bašmaq*, Stamm: *bašmaγ*.

sevig (es folgt das vocalisch anlautende *ile*) I 23 »Geliebter, Freund«.

Aber diese Aussprache ist inconsequent, wie so manche andere; vergl. *g* = *q* im Anlaut! Dies zeigt schon das erwähnte *angičak*.

Mit dem Auslaut *q* oder *k* begegnen ausserdem *kütilik* I 3, *jazuklering* 4, *sümüklere* 7, *kulluk* 22, *jarak* II 33, *bak* I 2, ar. *halk* II 9

χ = *h*.

Bekanntlich kommt *h* in keinem Türkdialekt als Auslaut vor. Im Tractat erscheint statt des *h* der Lehnwörter *ch* = *χ*.

aχ I 9 »Seufzen« = pers. آه,

küneχ I 10 »Sünde« = pers. گناه. Ferner öfter

allaχ im Tractat z. B. Cap. XX *pereketallaχ* = بركة الله.21

χ = *q*.

Kommt im Tractat selbst vor, und zwar ein einziges Mal in der Infinitivendung *-maχ* = *-maq*, wie im Adherbajdschanischen, aber auch in anatolischen Mundarten vergl. aid. *jajχamaχ* »waschen« Kún. Aid. Nr. 4 So steht Cap. XX *ezillaraitmaχ*, welches ich

sallat ajtmaχ »Gebet hersagen« = *ajtmaq* (veraltet)

lese [*sallat* = arab. صلوة *ṣalāt*].

Scheinbar wäre *r* = *j* in *teneširr* »Leichenbrett«, zu dem unsere Wörterbücher pers. تنشوى notiren; jedoch ist hier *r* schon persisch und hat einen etymologischen Grund. Es besteht eine persische Nebenform تنشور.10

Consonantabfall.

Abfall des *r*.

In 3 Fällen kommt diese Erscheinung in unseren Texten an der Reimstelle vor, was beweist, dass der Dichter selbst und nicht nur der Überlieferer oder Aufzeichner so gesprochen haben muss:

durla (*guria*) II 25 = *durlar*,

dirilirle (*derle*) II 26 »werden lebendig« = *dirilirler*.

Beide reimen mit der Postposition *birle*.

Sodann kommt ausserhalb des Reimes vor *isini* I 15 »erwärmt sich für ...«, »verlässt sich auf ...« = *ysynyr*. Vergl. indessen Abschnitt XIV zu I 15.

Bei *dir* (oder *dur*) und *dirler* kommt diese Erscheinung auch heute auf osmanischem und adherbajdschanischem Gebiet vor.22

Abfall von *n*.

degi II 14 »bis« = *dejin*,

ile I 23, II 17, 18, 36 = *ile*, daneben in früheren Quellen und heute noch mundartlich *ilen*,

bile I 23 = *bile*, früher daneben *bilen*, vergl. kasanisch *bịlän*,

birle II 27 = *birle*, jetzt veraltet, früher daneben *birlen*.

Die Priorität der Formen mit *n* scheint mir indessen nicht erwiesen zu sein, vergl. köktürk. und uigur. *tegi* (nur so!) = *degi* und *birle* (nur so!) auf verschiedenen köktürkischen Inschriften.23

Abfall von *t* und *d*.

In persischen Lehnwörtern pflegen Ungebildete 1. bei der Verbindung »tonlose Spirans + *t*« und 2. bei der Verbindung »Sonor + *d*« das *t* oder *d* zu unterdrücken. Beispiele kommen in den verschiedensten osmanischen

Mundarten, aber auch auf ausserosmanischem Gebiete vor. Zwei auch sonst aus dem Osmanischen zu belegende Fälle begegnen im Texte des Tractats:

aptas oder *abdas* »Handwasser, Handwaschung« = *abdest* pers. آبدست Cap. XIII,

tanišman (*tamfmā* Cap. XIII, *tamfmani* Cap. XXII) = *danišmend* pers. دانشمند. 24

Allgemeines zum Auslaut.

Im Auslaute kommen tonlose, tönende und sonore Consonanten vor, wie in allen Süddialekten, aber nicht der aspirirte Vocalabsatz *h*, sondern statt dessen χ (vergl. XVIII 3 »$\chi = h$«).

Zusammentreffen von Consonanten findet sich nur bei zwei Fremdwörtern vor, und zwar in den Verbindungen:

1. »Sonor + Sonor«: *girm* I 6 »Wurm« = pers. کرم *kirm*[1].

2. »Sonor + tonloser Geräuschlaut«: *halk* II 9 = arab. خلق.

Dagegen ist die umgekehrte Verbindung »tonloser Geräuschlaut + Sonor« durch Entwickelung eines Vocals aufgehoben bei *hükim* = arab. حکم (vergl. XVII 7).

Diese Verhältnisse entsprechen den allgemein türkischen (vergl. Radl. Phon. S. 194 ff. Nr. 299 ff).

4. Inlaut.

Consonantengemination.

Jedenfalls die auffallendste Erscheinung ist die so häufige Gemination von intervocalischen Consonanten. Dass die Doppelschreibung von Consonanten wirklich auch eine phonetische Gemination bedeutet, geht daraus hervor, dass 1. im Tractat in den lateinischen Wörtern sonst kein einfacher Consonant doppelt geschrieben erscheint und dass 2. noch heute in überraschender Übereinstimmung mit den Beispielen unserer Texte in den Localmundarten von Aidin und Konia Consonantengemination besteht. Aber auch bei Megiser finden sich nicht wenige Beispiele, die zum Theil mit denen unserer Texte identisch sind.

Diese findet sich in unseren Texten bei *l*, *n*, *r* und bei Spiranten, ferner bei *t* und einmal bei *q*. Sie ist indessen nicht consequent durchgeführt, während andererseits einmal I 22 statt *qulluq* mangelhaft *kuluk* geschrieben erscheint.

ll = *l*.

ellinde I 10 (? vergl. Abschnitt XIV), *hallyn* I 13, *Gelle* II 13, *gelliser* II 22.

[1] Vergl. Vullers, Lexicon persico-latinum II (1864) S. 822. Bei den Osmanen ist das Wort heute wenig gebräuchlich, wie Samy ausdrücklich bezeugt. Ich erinnere mich, es nur mit der Aussprache *girm* gehört zu haben. Auch Hr. Hassan Djelaleddin spricht es mit *g*. Aber Samy hat mit Vullers übereinstimmend *kirm*.

nn = *n*.

binničeg II 12, *janna* II 10.

rr = *r*.

jarrin II 25, *čürriben* I 8.

ss = *s*.

jakkassiz II 11.

šš = *š*.

düššüben I 5, *üššüben* I 6, *gišši* II 6, *pišše* II 23.

ğğ = *ğ*.

heğğep II 31.

čč = *č*.

teččel Cap. XI.

tt = *t*.

čattar I 25 (aber 26 *satar*), *duttar* I 27, *atta* II 12.

qq = *q*.

jakkassiz II 11 (aber I 22 *haka*).[25]

Einfache Consonanten.

Abweichende Consonanz in der Folge »Vocal + Consonant + Vocal«:

G = *j*, früher *g*.

Intervocalisches ursprüngliches *g* ist noch nicht zu *j* geworden:
beglerbegi Cap. VIII »der Bejlerbej« = *bejlerbeji*,
soledigi I 28 »sein Gesagtes« = *söjlediji*,
degi II 14 »bis« = *dejin*.

Č = *ğ*.

niče in *ničeler* I 5 »wie viele?« neben *niğe* II 9 »wie?« = *niğe*.

Tt = *d*.

at-i »sein Name« in *atila* II 36 (vergl. *atli* ibid. = *adly*).

Dies ist sehr auffällig, da die neueren Mundarten und die gesammte lexikographische Litteratur nur *-d-* kennen, dennoch ist das *t* gesichert durch das von Houtsma edirte oghuzische Gedicht Vers 2: آنينك آتى »sein Name«. (So in allen Handschriften!)

S = *z*

in dem negativen Aoriststamme auf *-mes*:

bilmesem II 9 »ich weiss nicht« = *bilmezem* in älteren osmanischen Quellen, heute *bilmem*. Wie im Tschagatajischen. Auf südtürkischem Gebiete mir sonst nicht bekannt. Vergl. *olmas* II 31.

M = älteres *ñ* (*ng*).

sümük »Knochen« in *sümükleri* I 6 = *süñük*. Jetzt sind beide Formen durch *kemik* verdrängt, aber im Adheri besteht noch *sümüχ*. Vergl. osm. *domuz* »Schwein« = *doñuz*, *toñuz*.[26]

Consonantschwund.

Intervocalisches *j* schwindet; aber nicht consequent. Vergl. unter »Hiatus«.

Zusammentreffen von Consonanten.

1. Der Auslaut des Stammes.

Veränderlich, je nachdem ein vocalisch oder ein consonantisch anlautendes Affix folgt, bei den sogenannten *D*-Stämmen der Verba. Für diese gilt im Osmanischen überhaupt die allgemeine Regel:

1. *d* wird gesprochen im Silbenanlaut (d. h. vor einem Vokale).

2. *t* wird gesprochen im Silbenschluss (d. h. vor einem Consonanten), also auch im absoluten Auslaut (beim Imperativ). Hierzu stimmen die wenigen Beispiele unserer Texte,

zu 1: *id-* in *idüp* I 9 = *edip*, *idem* II 9, 10 = *idejim*, *ajd-* in *ajdirem* II 21 »ich sage«, jetzt veraltet = إيدرم *ajdurem* Rebāb-Nāme W. Vers 15a, *gid-* in *gidem* II 11 = *gidejem*, *gide* II 19, *giden* I 16;

zu 2: *it-* in *itma* I 3, *itti* I 18, *ajt-* in *czillaraitmach* Cap. XX.

Von *T*-Stämmen kommen übereinstimmend mit dem übrigen Osmanisch vor: *čat-* »zusammenfügen« in *čattar*, *dut-* »halten« in *duttar* = *tut-*, *jat-* »liegen« in *jatyr*, *sat-* »verkaufen« in *satar*.

2. Der Anlaut des Affixes.

a) Eine Abweichung vom heutigen Osmanisch kommt vor im Anlaut von folgenden zwei wortbildenden Affixen:

-ki = *-gi*.

hanke II 10 »welcher?« = *hangi*, aber Rebāb-Nāme W. Vers 3a, قانق = *qanqy*.

-taš neben *-daš* = *-daš*.

haltaš II 15 »Schicksalsgenosse« = *haldaš* حالداش,

joltaš I 24, II 14 »Weggenosse, Reisegefährte« = *joldaš*.

Dagegen *gardaš* II 13 = *qardaš*. Das Affix *-taš* ist in älteren südtürkischen Quellen belegt. Im Kitāb-i-terǧümān kommt *-taš* neben *-daš* vor.

b) Assimilation des das Affix anlautenden *d*. Lautet der Stamm auf einen tonlosen Geräuschlaut aus, so pflegt *d* zu *t* zu werden.

Unsere Texte bieten zwei Beispiele:

kaftan I 18 aus قاف »das Kafgebirge« + *-dan*

itti I 18 aus *it-* + *-di*, heute noch geschrieben ايتدى.

3. Eine untürkische Veränderung liegt vor in der Verbindung *fd* = *vd*:

göfde »Körper« in *göfdesine* I 15 = *gövde*,

efden II 20 = *evden* von *ev* »Haus«.

Hier handelt es sich um die slavische Eigenthümlichkeit, ein *v* in geschlossener Silbe wie ein emphatisches *f* zu sprechen. Megiser schreibt *eff* = *ev* und *effde* = *evde*.

Allgemeines zum Inlaut.

Die von Radloff Phon. S. 223 § 371 formulirten fünf Möglichkeiten der Doppelconsonanz im Inlaut türkischer Wörter lassen sich sämmtlich aus dem Tractat belegen, aber nur diese fünf (vergl. »Erläuterungen« **27**).

1. Sonor + Sonor.

olma I 1, *ćumla* = arab. جمله, *utanmcasin* II 34, *aldanmamaly* I.

2. Sonor + Geräuschlaut (einschliesslich *j*).

gendisi I 37, *amalsiz*, *unda*, *hanke*, *joltaš*, *haltaš*, *gardaš*, *dönje* = arab. دنيا, *sinimde* II 16, *emdi*.

3. Geräuschlaut + Sonor.

itma I 3, *jazukler* I 4, *atli*, *dogri*.

4. Tönender Geräuschlaut + tönender Geräuschlaut.

abdas = pers. آبدست Cap. XIII, *bizja* II. 31.

5. Tonloser Geräuschlaut + tonloser Geräuschlaut.

aptas = pers. آبدست, *ustine*, *kaftan*, *Mustafa*.

Consonantenumstellung.

Diese erfolgt in den verschiedensten Sprachen besonders gern bei *r*. So auch in den Türkdialekten (vergl. Radloff Phon.).

In Cap. XIII wird die zweite Art der Waschungen, die der geheimen Stellen, *tachriat* genannt, was offenbar = تطهيرات »Reinigungen« ist. Hier wäre also ausser der Umstellung des *r* noch das *t* = *ṭ* ausgefallen. Ob diese Verdrehung weitere Verbreitung hatte oder nur auf das Conto des Berichterstatters kommt, muss dahingestellt bleiben.

XIX. Hauptresultate.

I.

Für die Mundart des Überlieferers und vielleicht auch des Dichters gilt:

1. In unseren Texten sind die ältesten Lautverhältnisse bewahrt bei den Consonanten *ng* (*ñ*) und *g*. Diese Aussprachen bestehen noch heute im Bosnisch-Türkischen **28**.

2. Auf labiale Vocale kann der l-Laut folgen. Diese Vocalfolge besteht noch heute in den west- und nordrumelischen Mundarten.

3. Da für *y* nur *i* und für *γ* nur *g* geschrieben wird und da im Bulgarisch-Türkischen heute thatsächlich *i* statt *y* und *g* statt *γ* gesprochen wird, so ist die Möglichkeit derselben Aussprache für unsere Texte nicht ausgeschlossen.

4. Slavische Lautbeeinflussung zeigt sich sowohl im Vocalismus (Confusion zwischen *u*, *o*, *ö*, *ü*) als auch im Consonantismus (*f* silbenschliessend statt *v*; *v* vor anlautendem *u* entwickelt).

Summa: Die Mundart unserer Texte ist nordrumelisch und vom Slavischen beeinflusst.

II.

Für die Mundart des Dichters sind 2 Punkte sicher:

1. Der Gebrauch von *sümük* mit der Bedeutung »Knochen«, da der Überlieferer diese Bedeutung nicht kannte,

2. der Abfall des *r* in *durla* und *dirilirle*, da beide auf *birle* »mit« reimen.

XX. Erläuterungen und Excurse zu den Lauten.

1. Die Form *hane* finde ich als osmanisch in einem 1875 zu Stambul gedruckten Dāsetān in griechischen Lettern[1] S. 3 V. 9: *χάνε ἐβελκὶ καιμιλὶκ νέρτε*; = *hane evelki kámillik nerde?* »wo ist die frühere Vollkommenheit, wo?« — Ein قانه neben قانى »wo? wohin?« wird von Shaw für Ostturkestan angeführt; der ersteren Form entsprechend giebt Radloff ein *qana* als telentisch an, während er *qany* nur aus dem Uigurischen und Osmanischen belegt. Es bliebe zu untersuchen, ob die zwei Wörter von Hause aus verschieden gebildet sind, oder ob wir es mit einer lautlichen Veränderung des Endvocals zu thun haben, vergl. das Nebeneinander von *hajdy* und *hajde* (Interjection der Aufforderung) im Osmanischen und bosnisch *hajle* (8 Mal in einem Gedichte bei Blau) = *hajly* خيلى.

2. Dass *dur* im Tschagatajischen sich nicht verändert, ist bekannt. Dieselbe Erscheinung ist aber auch aus dem Südtürkischen nachweisbar, z. B. aus der Mundart der kleinasiatischen Jürüken, wie Hr. Dr. Tsakiroglu ausdrücklich bemerkt.

3. Von den drei Endungen *-ben*, *-em*, *-ler* fehlt die erstere bei Megiser, wo der archaische Typus *idüben* überhaupt nicht mehr vorkommt, ebenso wenig wie bei Clodius und Meninski. In der Conf. Gen. tritt er freilich zwei Mal auf, aber leider nur bei leichten Stämmen, so dass wir nicht wissen können, ob bei schweren Stämmen auch *-ben* anstatt *-ban* gesprochen wurde, was ich auf Grund unseres *aldaniben* und der Analogie anderer Endungen wenigstens für gewisse Mundarten für erwiesen halte. Was die zweite Endung betrifft, so scheint Megiser überhaupt kein *-am*, also auch nicht bei schweren Aoriststämmen zu kennen, denn er spricht (II De verbo) nur von den Endungen *-arem*, *-urem* u. s. w. und bringt nur Beispiele wie *otturem*, *dururem*, *olurem*, *koklarem*, *susarem*. Die Endung *-em* ist jetzt bekanntlich aus der Mode gekommen und völlig durch *-im* verdrängt. Für das Pluralsuffix *-ler* bei schweren Stämmen bietet

---

[1] ΤΑΣΕΤΑΝ ΖΕΜΑΝΕ ΠΑΠΑ ΑΝΑ ΜΟΥΣΙΟΥ ΒΕ ΜΑΤΜΑΖΕΛΕΡΙΝ. ΙΣΤΑΜΠΟΛ 1875. Im Besitz der Königlichen Bibliothek Zy 1061.

Megiser viele Beispiele, und *-lar* erscheint bei ihm nur in dem einen Falel, wenn die letzte Silbe des Stammes ein *a* enthält, vergl. *odunler*, aber *adlar, dumanlar, babalar, sultanlar*; ja, er stellt in einer etwas confusen Regel (De nom. dectin. III) *-ler* als populärer hin. So erscheint auch in unserem Texte I 21 bei *adam* mit seinen zwei *A*-Lauten kein *-ler*, sondern *-lar*. Dem Vocalismus unseres *jazuklerung* entspricht übrigens in den letzten drei Vocalen vollkommen z. B. Megiser's *odunlerung* »lignorum«. Auch heute hört man bei schweren Stämmen vielfach *-ler* anstatt *-lar* und ebenso *-e*, *-de*, *-den* anstatt *-a*, *-da*, *-dan* sprechen. Man sehe daraufhin die mit armenischen oder griechischen Buchstaben geschriebenen türkischen Bibelübersetzungen an!

4. Über das Schwanken von *e* und *i* in gewissen Stämmen habe ich in meinen »Türkischen Vocalstudien« und ferner in meiner Abhandlung über »das Aidinisch-Türkische I« gehandelt und erlaube mir, hier im Allgemeinen auf diese Arbeiten zu verweisen. Inzwischen hat Hr. Prof. Radloff auf die zuerst genannte Arbeit erwidert und das Thema noch einmal zur Sprache gebracht. Ich möchte die Disputation hier nicht fortsetzen, sondern werde dies an einer anderen Stelle thun. — Neu und sehr auffällig ist mir *emdi*, für welches ich sonst in allen älteren und neueren osmanischen Quellen nur *imdi* gefunden habe. Über die Verbreitung von *emdi* in ausserosmanischen Dialektgebieten vergl. Radloff, Wörterbuch I Col. 695.

5. Man vergleiche namentlich folgende Bemerkungen Blau's. S. 17. Da das slavische Sprachorgan die Vocale *ö*, *ü*, *y* nicht kennt, so sieht die bosnische Aussprache des Türkischen von der Nüancirung der Vocale und dem Gesetze ihrer harmonischen Folge häufig ab und prononcirt z. B. *uldi* statt *öldü*, *oldi* statt *oldy*, *urti* statt *ürtü*. [Blau hat den Vorgang nicht ganz richtig aufgefasst, denn in diesen Beispielen liegt das Verhältniss nicht anders wie in den unter Nr. 4 »Vocalfolgen« behandelten unserer Texte. Übrigens ist die gewöhnliche Stambuler Aussprache *oldu* nicht *oldy*, *örtü* nicht *ürtü*.] S. 21. Der Vocal *ö*. Dieser nur in türkischen Wörtern vorhandene Laut wird, wie im Osmanischen überhaupt, so besonders im bosnischen Dialekt oft mit *ü* vertauscht, und man hört unterschiedslos bald *örtü*, bald *ürtü*, *örnek* und *ürnek*. Das slavische Sprachorgan ersetzt ihn a) oft durch *u*, z. B. *urnek* = *örnek*, *ćuprija* = *ḱöprü*, *ćumur* = *kömür*; b) seltener durch *o*, z. B. *ćor*, *ćorav* = *kör* »blind«, *ćosa* = *köse* »bartlos«, *ćoše* = *ḱöše* »Winkel« u. s. w. S. 22. Der Vocal *ü*, im Slavischen nicht vorhanden. Türkisch *ü* wird slavisirt a) in *u*, z. B. *dušek* = *düsek* [corr. *düšek*. In Stambul spricht man aber *döšek*!], *djumruk* = *ḱümrük* [corr. *ġümrük*].

6. Die bulgarischen Türken unterscheiden, wie Hr. Omer Lutfi mir auf das Bestimmteste versichert, niemals zwischen *i* und *y*, sondern sprechen stets ein *i*, welches wie das *i* in unserem »ihn« klingt, z. B. *oldi*, *buldi*, *buldilar*, *buni*. Übrigens wäre nach Blau's Bemerkung S. 17, wo ein *oldi* angeführt wird, die Aussprache auch in Bosnien vorhanden, man kann nur aus dem Blau'schen Buche nicht ersehen, unter welchen Bedin-

gungen und in welchem Umfange. In den Glossarien umschreibt er so, dass er zwischen *y* und *i* scheidet, z. B. *olmyš* »geworden«, aber *öli* اولى »todt«.

7. Radloff Gram. S. 12 erblickt die Hauptmerkmale des osmanischen, adherbajdschanischen, krimtartarischen Vocalismus in zwei Punkten, indem er schreibt: »In den Gesetzen der Lautattraction findet eine geringe Abweichung (vom Teleutischen) statt, und zwar:

a) treten die weiten labialen Vocale *o* und *ö* nur in der ersten Silbe auf,

b) von engen Vocalen folgen auf labiale nur labiale.

Es folgt somit:

auf *a*	in der nächsten Silbe	*a*, *y*, *u*,
» *ä*	» » » »	*ä*, *i*, *ü*,
» *y*	» » » »	*a*, *y*, *u*,
» *i*	» » » »	*ä*, *i*, *ü*,
» *o*	» » » »	*a*, *u*,
» *ö*	» » » »	*ä*, *ü*,
» *u*	» » » »	*a*, *u*,
» *ü*	» » » »	*ä*, *ü*.

Abweichungen treten nur in Fremdwörtern auf und besonders im Munde schriftkundiger Leute«.

Was den ersten Punkt betrifft, so bietet unser Text die Ausnahme *olor*, an beiden Stellen, wo es vorkommt, so geschrieben. Hier ist das zweite *o* offenbar durch progressive Attraction in die Schlusssilbe gerathen, und wenn der Fall auch den Eindruck des Sporadischen macht, so zeigt er doch, dass der Punkt a) nicht ausnahmslos gilt. Nun kommt aber hinzu, dass es osmanische Mundarten giebt, die *o* und *ö* in der Agglutinationssilbe sogar in hohem Grade bevorzugen. Wie ich in meiner Arbeit über »das Aidinisch-Türkische« I S. 178 ff. gezeigt habe, entsprechen sich die nachstehenden Vocalfolgen:

Aidinisch		Rumelisch
o — *o*	=	╱ *o* — *u* (*y*)
		╲ *u* — *u* (*y*)
ö — *ö*	=	╱ *ö* — *ü*
		╲ *ü* — *ü*
e — *ö*	=	*e* — *i* (*ü*)
i — *ö*	=	*i* — *i* (*ü*)

z. B. *odon* »Holz« = *odun*, *goñšo* »Nachbar«, *ököz* »Ochse«, *čoχtor* = *čoq dur*, *gelör* = *gelir*, früher *gelür*, *gendö* = älterem *gendü*. *bilörmösöñöz* = *bilirmisiniz*, früher *bilürmüsüñüz*, freilich ohne Consequenz.

Noch weniger gilt aber der zweite Punkt ausnahmslos für alle osmanischen Mundarten. Es kann auf *o* und *u* auch *y* und auf *ö* und *ü* auch *i* folgen, d. h. auf einen labialen Vocal kann bedingungsweise jeder der vier engen Vocale folgen. Die Vocalfolgen

o, *u* — *y*
ö, *ü* — *i*

sind namentlich in den nördlichen und westlichen Gegenden des rumelischen Gebiets beliebt, im Bulgarisch-Türkischen allgemein sowie im Bosnisch-Türkischen gelegentlich auch *o*, *u*—*i*. Daher giebt Samy Bey, der aus Albanien stammt, in seinem Qāmūs z. B. folgende Aussprachen: *doγry*, *oγly*, *bozylmaq*, *olmyš*, *buny*, *bunyn*, *köpri*, *kötü* oder *köti*, *türki* (»Lied«), *köki* (»seine Wurzel«) u. ä. Youssouf dagegen, der sich in seinem Dictionnaire turc-français sehr auf Samy stützt, aber nicht aus Samy's Heimath stammt, giebt für diese Wörter die Aussprachen: *doγru*, *oγlu*, *bozulmaq*, *olmuš*, *bunu*, *bunun*, *köprü*, *kötü*, *türkü*. Hr. 'Omer Luṭfi, der aus Bulgarien stammt, aber seine Erziehung in Konstantinopel genossen hat und dort wohnt, schreibt in einem von ihm vollendeten, mir handschriftlich vorliegenden deutsch-türkischen Sprachführer: *doghry*, *oghly*, *köpry*, *gürültili*, *bory*, *dostlyk*, *tozly*, *kumly*. Samy stimmt überein, nur giebt er *boru* anstatt *bory*. In gewissen Endungen hat die Aussprache *y* = *u* eine weitere Verbreitung gefunden und wird auch im Südrumelischen gehört, z. B. *oldy* und *olundy*. Schon in der Conf. Gen. findet sich ὀλουντί Art. 8 u. ö. Ebenso schreiben die älteren Grammatiker *oldy*, z. B. Meninski Gram. turc (v. J. 1680) S. 140 *sever oldy*. Übrigens hat Radloff selbst in den »seldschukischen« Versen, die doch osmanische sind, überall mit олды = *oldy* umschrieben, wozu die Kesre in الدى V. 146*a* stimmt. In dem Poet. vet. der Wolfenbütteler Handschrift, der in den Endungen sonst die labialen Vocale bevorzugt, finde ich dennoch z. B. اولدى = *oldy*, سورميش = *sürmiš*, دوزمش = *düzmiš*, سوزى = *sözi*, بونى = *buny*. In den aidinischen Texten bei Kúnos, wo sonst die Vocalfolge *u*-*u* bez. *o*-*o* herrscht, findet sich dennoch einmal Nr. 112 *šuny*. Dies beweist deutlich, dass die Vocalfolge *u*-*y* nicht ausschliesslich nord- und westrumelisch ist.

(Der Schluss der Arbeit folgt im nächsten Jahrgang.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Mittheilungen des Seminars für Orientalische Sprachen

an der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

Herausgegeben von dem Director
Prof. Dr. Eduard Sachau
Geh. Regierungsrath



JAHRGANG IV

DRITTE ABTHEILUNG: AFRIKANISCHE STUDIEN

Berlin und Stuttgart 1901
Commissionsverlag von W. Spemann
Seit 1902 Georg Reimer Berlin

Mittheilungen
des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin

Dritte Abtheilung



Afrikanische Studien

Redigirt von

Dr. C. Velten und Dr. J. Lippert

1901

Berlin und Stuttgart
Commissionsverlag von W. Spemann
Seit 1902 Georg Reimer Berlin

Inhalt.

Seminar-Chronik für die Zeit von Ostern 1900 bis Ostern 1901.

Das Seminar zählte:

a) im Sommer-Semester 1900: 111 Mitglieder und 4 Hospitantinnen. An dem für Kaufleute und Bankbeamte eingerichteten nichtamtlichen Cursus im Russischen nahmen 29, an dem im Spanischen 18 Personen Theil;

b) im Winter-Semester 1900/1901: 173 Mitglieder und 6 Hospitantinnen. An dem für Kaufleute und Bankbeamte eingerichteten nichtamtlichen Cursus im Chinesischen nahmen 20, im Russischen 115, im Spanischen 84, an der nichtamtlichen Vorlesung über Bank-, Geld- und auswärtige Handelspolitik 54 und an einer solchen über Consular- und Colonialrecht 100 Personen Theil. Ausserdem wurde in den Sommerferien 1900 ein Specialcursus im Chinesischen für 12 Officiere der Landarmee und 2 Officiere der Marine-Infanterie gehalten.

Der Lehrkörper bestand:

a) im Sommer-Semester 1900 aus 17 Lehrern und 9 Lectoren. Mit der Führung der von dem am Ende des Winter-Semesters 1899/1900 aus dem Verbande des Seminars ausgeschiedenen Bibliothekar, Secretär und Lehrer des Arabischen, Herrn Professor Dr. phil. Fischer, bekleideten Seminarämter wurden Herr Dr. phil. J. Lippert neben seiner bisherigen Function als Haussalehrer am Seminar als Bibliothekar, Directorial-Secretär und Lehrer des Schriftarabischen und Herr Dr. phil. C. Brockelmann, bis dahin Privatdocent an der Universität Breslau, als Lehrer des Aegyptisch- und Marokkanisch-Arabischen beauftragt. Zur selben Zeit trat für die Dauer des Semesters Herr R. Makita aus Yoko-

hama an Stelle des aus dem Lehrkörper des Seminars ausscheidenden Herrn Dr. K. Tajima als Lector des Japanischen ein. Der Unterricht im Suaheli erfuhr insofern eine Veränderung, als der zu Ende des Winter-Semesters 1899/1900 ausscheidende Lehrer des Suaheli, Herr Dr. jur. G. Neuhaus, in dem bis dahin mit der Führung der Lectorgeschäfte beauftragten Lehrer des Suaheli, Herrn Dr. phil. C. Velten, einen Nachfolger erhielt; die Functionen des Suaheli-Lectors übernahm vom Juni 1900 ab Herr Mtoro bin Mwenyi Bakari aus Bagamoyo. Gleichzeitig wurden durch die Berufung des Herrn Professor Dr. G. Adler die Vorlesungen in den Realienfächern um solche über die »wirthschaftlichen Verhältnisse in den Colonien« vermehrt. Mitte Juli 1900 wurde der Lehrer für Tropen-Hygiene, Herr Oberstabsarzt I. Classe Professor Dr. P. Kohlstock, in Folge Commandirung zur Theilnahme an der militärischen Expedition nach China bis auf Weiteres beurlaubt und mit der Wahrnehmung seines Lehramtes der Kaiserliche Regierungsarzt z. D. Dr. Friedrich Plehn vom Beginn des Winter-Semesters 1900/1901 an beauftragt. Dem Lehrer des Türkischen, Herrn Dr. K. Foy, wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichts-Minister das Prädicat »Professor« verliehen;

b) im Winter-Semester 1900/1901 aus 19 Lehrern und 9 Lectoren. Mit Ende des Sommer-Semesters 1900 schied der japanische Lector Herr R. Makita aus dem Lehrkörper des Seminars. An seine Stelle trat Herr Suyewo Iwaya aus Tokyo. Für den zu Anfang des Winter-Semesters 1900/1901 aus dem Verbande des Seminars ausscheidenden und einem Rufe als ausserordentlicher Professor nach Kiel folgenden Lehrer für die »wirthschaftlichen Verhältnisse in den Colonien«, Herrn Dr. G. Adler, wurde der Privatdocent an der hiesigen Universität, Herr Dr. K. Helfferich zum Nachfolger ernannt. Gleichzeitig erhielt der Lehrer des Arabischen, Herr Dr. C. Brockelmann, einen Ruf als ausserordentlicher Professor für semitische Philologie nach Breslau. An seine Stelle trat der Privatdocent, Herr Dr. B. Meissner aus Halle. In der zweiten Hälfte des Semesters hat mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers der Justizrath im Reichsmarine-Amt, Herr Dr. O. Köbner, am Seminar eine Vorlesung über Colonial- und Consularrecht gehalten. Dem Assistenten des naturwissenschaftlich-tech-

nischen Unterrichts, Herrn Astronom Schnauder, wurde das Prädicat »Professor« seitens Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers verliehen.

Der Unterricht erstreckte sich auf 15 Sprachen:

Chinesisch, Japanisch, Guzerati, Hindustani, Arabisch (Syrisch, Aegyptisch, Marokkanisch), Persisch, Türkisch, Suaheli, Herero, Haussa, Duala, Ephe, Russisch, Neugriechisch und Spanisch

und 6 Realienfächer:

wissenschaftliche Beobachtungen auf Reisen, Tropen-Hygiene, tropische Nutzpflanzen, Landeskunde von Deutsch-Ostafrika, Landeskunde der deutschen Colonien in Westafrika, wirthschaftliche Verhältnisse in den Colonien und über auswärtige Handelspolitik.

Während der Herbstferien 1900 fanden Feriencurse vom 15. September bis 15. October, während der Osterferien 1901 vom 15. März bis 13. April statt.

Zum statutenmässigen Termin brachten im Sommer-Semester 1900 die nachstehend verzeichneten Mitglieder des Seminars durch Ablegung der Diplom-Prüfung vor der Königlichen Diplom-Prüfungs-Commission ihre Seminarstudien zum Abschluss:

1. Herbert von Borch, cand. jur., im Chinesischen;
2. Erich Michelsen, stud. jur., im Chinesischen;
3. Hans Wirtz, Dr. phil., im Chinesischen;
4. Theodor Metzelthin, stud. phil., im Chinesischen;
5. Max zur Nedden, stud. jur., im Japanischen;
6. Rudolf Schott, stud. jur., im Japanischen;
7. Emil Schabinger, stud. jur., im Syrisch-Arabischen;
8. Richard Marschner, stud. jur., im Türkischen;
9. Ernst Schmidt, stud. jur., im Türkischen;
10. Fritz Schönberg, stud. jur., im Türkischen;
11. Arthur Winkelmann, stud. jur., im Suaheli.

Soweit vom Seminar aus festgestellt werden konnte, haben die nachstehend aufgeführten früheren Mitglieder des Seminars während der Zeit von Ostern 1900 bis dahin 1901 in den Ländern Asiens und Afrikas Amt und Stellung gefunden:

1. Alexander Fuehr-Weinert, Dr. jur., Referendar, aus Dresden, als Dolmetscher-Eleve bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tokyo;
2. Hans Wirtz, Dr. phil., aus Mülheim a. Rhein, als Dolmetscher bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kiautschou;

3. Graf Adolf von Götzen, Hauptmann im Grossen Generalstab, aus Schlesien, als Gouverneur in Deutsch-Ostafrika;
4. Rudolf Gansser, Hauptmann, aus Württemberg, als Officier der Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika;
5. Franz Guse, Hauptmann, aus Posen, desgl. in Kamerun;
6. Hans Glauning, Hauptmann, aus Bayern, desgl.;
7. Max Zupitza, Dr. med., Stabsarzt, aus Schlesien, desgl.;
8. Reinhold von Restorff, Oberleutnant, aus Ostpreussen, desgl.;
9. Sebastian von Klinkowström, Leutnant, aus Berlin, desgl.;
10. Hans Schulz, Leutnant, aus Prov. Brandenburg, desgl.;
11. Carl Bock von Wülfingen, Leutnant, aus der Rheinprovinz, desgl. in Deutsch-Ostafrika;
12. Albrecht Eggers, Leutnant, aus Lothringen, desgl. in Deutsch-Südwestafrika;
13. Rudolf Klinghard, Leutnant, aus Schlesien, als Officier bei dem Kaiserlichen Expeditionscorps in China;
14. Max zur Nedden, stud. jur. und Leutnant a. D., desgl.
15. Arno Weitzenberg, Leutnant, aus Sachsen-Weimar, als Officier der Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika;
16. Carl Hunke, Postsecretär, aus Westfalen, als Postbeamter in Deutsch-Ostafrika;
17. Georg Kiehlmann, Postsecretär, aus Westpreussen, desgl.;
18. Max Keil, Postpraktikant, aus Berlin, desgl.;
19. Gerhard Schlepps, Postpraktikant, aus Ostpreussen, desgl.;
20. Otto Schmidt, Postpraktikant, aus Ostpreussen, desgl.;
21. Fritz Augsburg, Postpraktikant, aus Schlesien, als Postbeamter in China;
22. Karl Holzapfel, Postassistent, aus Prov. Hannover, als Postbeamter in China;
23. Karl Rippmann, Postassistent, aus Baden, desgl.;
24. Karl Senge, Postpraktikant, aus Prov. Sachsen, desgl. in Constantinopel;
25. Richard Mönch, Postassistent, aus Prov. Brandenburg, desgl.;
26. Emil Schmidt, Postassistent, aus Berlin, desgl.;
27. Richard Hipp, Postpraktikant, aus der Rheinprovinz, desgl. in Jerusalem;
28. Max Richter, Postpraktikant, aus Schlesien, desgl. in Jaffa;
29. Richard Mosemann, Postpraktikant, aus Schlesien, desgl. in Tanger (Marokko);
30. Emil Wölker, Oberpostdirections-Secretär, aus Berlin, als

Armee-Feldpostinspector bei dem Kaiserlichen Expeditionscorps in China;

31. Franz Haseloff, Oberpostdirections-Secretär, aus Provinz Sachsen, als Postdirector in Deutsch-Ostafrika;
32. Wilhelm Stark, Zollsecretär, aus Prov. Sachsen, als Zollbeamter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
33. Arnold Lambrecht, Gouvernements-Beamter, aus Prov. Hannover, als Bezirksamtmann in Deutsch-Ostafrika;
34. Karl Klenze, Gerichtsactuar, aus Schleswig-Holstein, als Gouvernements-Assistent bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
35. Johann Siess, Zollpraktikant, aus Schleswig-Holstein, als Zollamts-Assistent I. Cl. desgl.;
36. Hermann Urban, Lehrer, aus Prov. Sachsen, als Lehrer an einer Regierungsschule in Deutsch-Ostafrika;
37. Paul Müller, Lehrer, aus Prov. Sachsen, desgl.;
38. Theodor Wenzel, Missionscandidat, aus Holländisch-Guiana, als Missionar in Ost-Indien.

Für die Handschriften-Abtheilung der Seminar-Bibliothek sind im Laufe des verflossenen Jahres als Geschenke eingegangen:

1. von dem Kaiserlichen Vice-Consul in Tripolis, Herrn E. Labi, zwei arabische Manuscripte in magrebinischen Charakteren; das eine enthaltend: a) das *Mu'rib al-'Awāmil* des Husain b. Aḥmad Zīnī Zāde, Abschrift des Aḥmad b. Ḫadar datirt vom Sonntag 23. Rabī' II 988 d. H., b) das *Kitab al-Iftitāḥ* des Hasan Pascha b. 'Alā' addin Aswad (Commentare zu Mutarrizī's *Misbāḥ*), Abschrift von Muh. b. Ḥāǵǵi Šātalmiš (?) al Kalbī vom 29. Raǵab 992; das andere, ein lexicographisches Werk, *Kitāb Tanbīh aṭ-Ṭālib li-fahm Ibn al-Ḥāǵib* des Šaiḫ Abu 'Abd-Allāh Muh. b. 'Abd as-Salām b. Jsḥāq b. Aḥmad al-'Umawī al-Mālikī (Erklärung schwieriger Ausdrücke des *Ǵāmi' al-Ummahāt fi Fiqh Mālik* des Abu 'Amr 'Uṯmān b. al-Ḥāǵib), Autograph des Verfassers datirt vom Mittwoch den 11. Ramaḍān 797.
2. von Herrn Oberleutnant Dominik, à la suite der Kaiserlichen Schutztruppe in Kamerun, ein Koran-Commentar betitelt *Ḍiyā' at-ta'-wīl fi ma'āni-'t-tanzīl* Theil 1 (enthaltend Sure 1—17). Der Verfasser dieser ebenfalls in magrebinischer Schrift geschriebenen Hs. nennt sich nicht; der Abschreiber ist Muh. Taqru(?) b. Ma'lam 'Abdul(?) b. Ǵu-

ni'l-Wali (? also offenbar Sudaner). Die Jahreszahlen der Abfassung wie der Abschrift sind chronostichisch angegeben, widersprechen sich aber in ihrer Auflösung. Die Hs. stammt aus Tibati.

3. von dem Kaiserlichen Bezirksamtmann Graf von Zech in Kl. Popo vier Specimina der Haussa-Sprache historischen Inhalts.

Den freundlichen Spendern sei auch an dieser Stelle der Dank des Seminars ausgesprochen.

Berlin, den 31. August 1901.

Der Director,
Geheimer Regierungsrath
SACHAU.

Das Post- und Telegraphenwesen in Deutsch-Ostafrika vom Jahre 1890 bis 1899.[1]

Von Wilhelm Puche.

Allgemeines.

In dem seit dem letzten grossen Kriege politisch geeinigten und in Handel, Industrie und Verkehr erstarkten deutschen Volke brach sich im Anfang der achtziger Jahre das Gefühl Bahn, dass Deutschlands wirthschaftlicher Wirkungskreis und seine handelspolitische Sphaere zu eng bemessen seien. Dieses Gefühl fand seinen äusseren Ausdruck in der Colonialbewegung. Unangenehme Erfahrungen auf politischem Gebiete in Ländern, wo deutsche Interessen stark vertreten waren, kamen hinzu und drängten im Verein mit der Colonialbewegung die Reichsregierung dazu, die Erwerbungen der verschiedenen Handels- und Pflanzungsunternehmungen in Afrika, in Neu-Guinea mit den dazugehörigen Inselgruppen im Bismarck- und Salomonarchipel und auf den Marshallinseln unter deutschen Schutz zu stellen:

Als erste und älteste Colonie wurde am 24. April 1884 Südwestafrika erworben. Die Schutzbriefe vom 4. und 14. Juli desselben Jahres sicherten dem Reiche Togoland und Kamerun. Sodann folgte Ostafrika, das grösste der Schutzgebiete, am 27. Februar 1885. Endlich wiesen die Verhandlungen mit England über die Abgrenzung der Interessensphaeren in der Südsee vom 17. Mai und 15. October 1885 das Schutzgebiet von Neu-Guinea und die Marshallinseln dem Protectorate Deutschlands zu.

War im Verein mit dem Forschungsreisenden der Kaufmann und Pflanzer der erste Pionier deutscher Cultur im fernen Lande gewesen, war es Sache der Diplomatie des Auswärtigen Amts, die wohlerworbenen Rechte deutscher Unterthanen unter den Schutz des Reichs zu stellen und die einzelnen Gebiete gegen die Erwerbungen anderer Nationen abzugrenzen, waren die in den einzelnen Schutzgebieten eingerichteten obersten Verwaltungsbehörden dazu berufen, die Justiz- und Verwaltungsbefugnisse auszuüben, lag ferner den im Laufe der Zeit geschaffenen Schutztruppen die weitere Pacificirung des Landes und die thatkräftige Unterstützung der Landesregierung ob, so fiel endlich der Postverwaltung auch ihre besondere und sehr dankbare Aufgabe allenthalben zu.

Es galt, die Handels- und privaten Beziehungen der in den Colonien lebenden Deutschen zum Mutterlande, die bisher sehr mangelhaft und

[1] Geschrieben im Herbst 1899.

zumeist nur durch Inanspruchnahme der Transport- und Verkehrsmittel fremder Nationen, in einzelnen Fällen durch Benutzung der Schiffe deutscher Handelsunternehmungen aufrecht erhalten worden waren, nunmehr durch Reichseinrichtungen zu vermitteln, den Austausch ideeller und materieller Güter nach Möglichkeit zu erleichtern und dem alten Wort, dass der Verkehr mit dem Verkehrsmittel wächst, von Neuem Geltung zu verschaffen.

Hierzu war in erster Linie nothwendig, dass eigene, vom Reich subventionirte Postdampferlinien in's Leben gerufen wurden. Dem Verkehr mit den im fernen Osten gelegenen Schutzgebieten — Neu-Guinea und Marshallinseln — dient mittelbar die im Jahre 1885 eingerichtete Postdampferlinie nach Ostasien und Australien, die bisher, wie bekannt, vierwöchentlich vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, künftig indessen im Verein mit der Hamburg-Amerikalinie in Zeiträumen von 14 Tagen befahren wird. Deutsch-Ostafrika ist seit dem Jahre 1890 durch die vom Reich ebenfalls subventionirte deutsche Ostafrikalinie in Hamburg mit dem Mutterlande verbunden. Nur die an der Westküste Afrikas gelegenen Colonien Togo, Kamerun und Südwestafrika entbehren bis heute noch einer durch Reichsmittel unterstützten Postdampfschiffsverbindung. Geplant war eine solche bis Capstadt und weiter noch bis zur Delagoa-Bay an der Ostküste Afrikas schon im Jahre 1884, gleichzeitig mit der Dampferlinie nach Ostasien und Australien. Da die westafrikanische Dampfervorlage seiner Zeit die Genehmigung des Reichstags nicht fand, so ist die Postverwaltung für den Verkehr mit Togo, Kamerun und Südwestafrika noch heute auf die Benutzung der von der Rhederei Woermann in Hamburg nach den Plätzen der Westküste eingerichteten Dampfschiffsverbindung angewiesen. Die Rhederei wird zwar nicht durch eine Subvention, aber doch auf andere Weise unterstützt, und ihre Dampfer dürfen die Bezeichnung »Postdampfer« führen.

Zweitens ergab sich die Nothwendigkeit, als Stütz- und Sammelpunkte des postalischen Verkehrs in den Hauptorten der einzelnen Schutzgebiete Postanstalten einzurichten, sie je nach dem hervortretenden Bedürfniss zu vermehren und, wie dies mit Ausnahme von Südwestafrika sonst überall der Fall gewesen ist, mit der fortschreitenden Entwickelung und Beruhigung des Schutzgebietes die Verkehrsanstalten von der ersten Operationsbasis an der Küste weiter nach dem Inneren vorzuschieben. Die Befugnisse dieser Postanstalten beschränkten sich naturgemäss vorerst stets auf die Vermittelung des eigentlichen Briefverkehrs (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, gewöhnliche und eingeschriebene Sendungen). Galt es doch zunächst immer nur, ein geistiges Band um Mutterland und Colonien zu schlingen, also dem ideellen Verkehr zu dienen, ihm die Wege zu ebnen und zu erleichtern. Bald trat überall der Zeitungsverkehr hinzu, der es den oft in grosser Abgeschlossenheit von der Aussenwelt lebenden Bewohnern der Schutzgebiete ermöglichte, auf bequeme und billige Weise durch Vermittelung der Postanstalten sich über die Vorgänge jeglicher Art im Mutterlande und allenthalben auf dem Laufenden zu erhalten. In letzter Linie stellte sich die Postverwaltung auch in den Dienst des eigentlichen Güterverkehrs, des Packet-, Postanweisungs-, Werthbrief- und Nach-

nahmeverkehrs allmählich überall da, wo das Bedürfniss es erforderte, und die örtlichen, baulichen und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse es nur irgend zuliessen.

Für den Briefverkehr wurden im Gegensatz zu anderen Colonialmächten von vornherein die billigen Sätze des Weltpostvereins-Portos eingeführt. Immerhin konnte auch dieser Zustand nur als ein Zwischenstadium aufgefasst werden: die Colonien galten in ihrem Verkehr mit dem Mutterlande noch als Vereinsausland. Das erstrebenswerthe Ziel musste sein, zunächst wenigstens für den Briefverkehr die Colonien als deutsches Inland zu betrachten und zu behandeln; denn nur so kann, abgesehen von günstigen Postverbindungen, ein reger, inniger und für die Entwickelung der Colonien unbedingt nothwendiger Verkehr geschaffen werden. In richtiger Erkennung dieser Thatsache hat denn auch seit dem 1. Mai dieses Jahres die Reichspostverwaltung das Colonialbriefporto eingeführt, d. h. für den Austausch von Briefsendungen zwischen Deutschland und seinen Schutzgebieten sowie zwischen diesen unter einander gilt das Briefporto, wie es innerhalb Deutschlands zur Anwendung kommt. Jede Verkehrserleichterung, die hier in der Zukunft zur Einführung gelangt — die dem Reichstage vorliegende Postnovelle bringt z. B. eine sehr wesentliche, nämlich die Erhöhung der Gewichtsgrenze für einfache Briefe von 15 auf 20 gr —, kommt künftig ohne Weiteres auch den Colonien zu Gute. Die weittragende Bedeutung dieser ohne jede Anregung von aussen eingeführten Maassnahme ist allgemein und auch in der Presse gebührend gewürdigt worden, und es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch S. M. der Kaiser von dem Bericht über die Einführung des Colonialbriefportos mit grosser Befriedigung Kenntniss genommen hat. Es ist zu erhoffen, dass den Portoermässigungen im Briefverkehr solche für den Packet-, Postanweisungs- und den übrigen Versendungsverkehr in der Zukunft folgen werden.

In dritter Linie musste die Postverwaltung darauf bedacht sein, regelmässige Postverbindungen zwischen den Anstalten eines und desselben Schutzgebietes zu schaffen, einen eigentlichen Landespostdienst mit niedrigeren Inlandstaxen einzurichten und weiter die Verkehrsbeziehungen zu den Nachbarländern, mit denen die einzelnen Colonien in einem regen Handelsverkehr stehen, durch den Abschluss besonderer Vereinbarungen zu erleichtern.

Zuletzt kam es darauf an, die Schutzgebiete an das Welttelegraphennetz anzuschliessen und auch innerhalb der Colonien Telegraphen anzulegen. Es liegt auf der Hand, dass die Erfüllung dieser Aufgabe die verhältnissmässig grössten Opfer fordert, zumal der Anschluss an die Emporen der grossen englischen Kabelgesellschaften, die ihre Fühler nahezu um die ganze Welt erstrecken, nur durch Legung kostspieliger Kabel bewirkt werden konnte. Aber auch der Bau und die Unterhaltung oberirdischer Landlinien in den Colonien erfordern mit Rücksicht darauf, dass die Materialien sämmtlich aus der Heimat bezogen werden müssen, dass die Transport- und Communicationsmittel in den Schutzgebieten selbst noch recht unzulängliche und dass die persönlichen Ausgaben für die Leitung der Bauarbeiten nicht unbeträchtliche sind, recht hohe Mittel.

Eine unmittelbare telegraphische Verbindung unserer Schutzgebiete mit dem Mutterlande, die uns vom Einflusse Englands freimachen würde und die als letztes in colonial-wirthschaftlicher und politischer Hinsicht erstrebenswerthes Ziel hingestellt werden muss, besteht noch nicht. Das bleibt vor der Hand ein frommer, aber, so Gott will, nicht unerreichbarer Wunsch.

Die Aufwendungen der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung für die Einrichtung des Postdienstes in den Colonien sind recht bedeutende und alljährlich steigende gewesen. Namentlich sind es die Besoldungen, Kabelmiethen und die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphenanlagen, die erhebliche Ansprüche an den Etat der Verwaltung stellen. Diesen hohen Ausgaben stehen bei Weitem geringere Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenverkehr gegenüber, so dass alljährlich beträchtliche Zuschüsse geleistet werden müssen. Trotzdem kann behauptet werden, dass die Verwaltung den an sie herangetretenen Bedürfnissen überall gerecht geworden ist, und dass mit der fortschreitenden Entwickelung der Schutzgebiete die Verkehrseinrichtungen gleichen Schritt gehalten haben.

Die jährlich erscheinende Statistik zeigt die stetig aufsteigende Bewegung des Post- und Telegraphenverkehrs auch in den Schutzgebieten. Stehen diese Zahlen auch in keinem Verhältniss zu denen heimischer Verkehrsanstalten, so ist zu berücksichtigen, dass zur Zeit der Handel in den Colonien noch nicht so intensiv entwickelt ist als im Mutterlande, dass die Plantagenunternehmen eben erst im Aufblühen begriffen sind, und dass eine eigentliche Industrie noch gar nicht besteht. Es fehlt noch der Massenverkehr, der erst das Erzeugniss des regen Handels- und eines hoch entwickelten und verfeinerten Industriegewerbes ist. Andererseits aus der Statistik einen Schluss ziehen zu wollen auf den Verkehrsumfang einer Postanstalt in den Colonien im Vergleich zu einer heimischen und auf das Arbeitsmaass und die Leistung des Beamten, würde ein vollständig falsches Ergebniss liefern. Ist in der Heimat, wie es bei dem intensiven Verkehr eben nicht anders sein kann, die Theilung der Arbeit bei den Verkehrsämtern oft bis in's Kleinste durchgeführt, ist jede einzelne von den vielen Dienststellen als ein Rad bez. ein Zahn eines grossen Gewerkbetriebes anzusehen, so ist bei einer Verkehrsanstalt in den Colonien Alles centralisirt. Abgesehen von einigen wenigen Anstalten, die mit mehreren Beamten besetzt sind, muss der Postbeamte dort meist allein für Alles einstehen. Hierzu treten noch besondere Schwierigkeiten: Der Verkehr mit dem Publikum in einer fremden Landessprache, in einzelnen Fällen auch schwierige Währungsverhältnisse, mangelhafte Räumlichkeiten, wie sie eben unter den besonderen Verhältnissen nicht besser zu beschaffen und zu haben sind, die ununterbrochene Beaufsichtigung und Anleitung des aus Farbigen bestehenden Hülfs- und Unterbeamtenpersonals und nicht zum wenigsten die Einwirkungen des Tropenklimas, die mehr oder weniger die Spannkraft eines jeden Europäers herabmindern.

Mit Recht sichtet daher die Postverwaltung stark unter dem Material, das sich ihr für die Verwendung in den Schutzgebieten darbietet. Wenn auch in erster Linie körperliche Eigenschaften die Grundlage für die Tropen-

diensttauglichkeit auch hier abgeben müssen, so sind Charaktereigenschaften und dienstliche Vorzüge sehr mitbestimmend, und es darf daher auch von der Postverwaltung behauptet werden, dass sie nur solche Beamte entsendet, von denen sie nach menschlicher Voraussicht die Überzeugung haben kann, die Betreffenden werden in jeder Hinsicht Gutes leisten und thatkräftig mit Hand anlegen zum Heil und Segen unserer Colonien.

Einrichtung von Verkehrsanstalten.

Im Folgenden soll der Entwickelungsgang geschildert werden, den das Post- und Telegraphenwesen in Ostafrika bis jetzt genommen hat. Obschon kaum ein Jahr später unter deutschen Schutz gestellt als die westafrikanischen Colonien Kamerun und Togoland sowie Südwestafrika, ist erst $3^1/_2$ bez. rund 2 Jahre später als dort die erste Postanstalt, und zwar in Zanzibar im August 1890, in's Leben getreten. Nachher sind indessen in Folge der regen colonialen und wirthschaftlichen Thätigkeit an und in der Nähe der Küste, des allmählichen, aber stetigen Vordringens der Schutztruppe in das Innere und bis an die äussersten Westgrenzen, sowie in Folge der weitverzweigten Missionsthätigkeit in keiner Colonie die Post- und Telegrapheneinrichtungen bald so ausgedehnte geworden als gerade in Ostafrika. Dass $5^1/_2$ Jahre verstreichen konnten, bevor eine deutsche Postanstalt sich aufthat, hat seinen Grund in den politischen Verhältnissen, unter denen Ostafrika erworben wurde, und darin, dass diese zu einem Abschluss erst 1890 gelangten.

Der Kaiserliche Schutzbrief vom 27. Februar 1885 erstreckte sich zunächst nur auf das Hinterland der Zanzibar gegenüber gelegenen Festlandsküste, während die Küste selbst in einer Tiefe von 10 Seemeilen nebst Zanzibar und den übrigen vorgelagerten grösseren Inseln (Pemba, Lamu und Mafia) im Londoner Abkommen vom 1. November 1886 dem Sultan von Zanzibar zugesprochen wurde. Nur die Benutzung der Häfen von Dar-es-Salaam und später auch von Pangani war der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, die die Hoheitsrechte ausübte, zunächst vorbehalten worden. Hier Postanstalten einzurichten, war weder durch den damaligen Verkehrsumfang der Plätze Dar-es-Salaam und Pangani bedingt, noch unter den politischen Verhältnissen überhaupt rathsam. Noch viel weniger aber lag die Nothwendigkeit vor, der Gesellschaft in das Innere auf ihre Stationen in den Landschaften Usagara, Useguha, Ukami und Nguru sowie nach dem Kilimandjaro zu folgen, wo einige Angestellte Handel und Plantagenbau betrieben. In Zanzibar, dem Hauptsitze der Gesellschaft, bestand eine britisch-indische Postanstalt. Erst der Vertrag vom Jahre 1888 mit dem Sultan von Zanzibar gewährte der Gesellschaft grösseren Einfluss auf die Verwaltung des unter Sultanssouverainetät stehenden Küstenstreifens, führte aber auch zu dem bekannten Araberaufstand, der im Norden des Schutzgebietes durch Wissmann im Jahre 1889 im Wesentlichen gedämpft wurde, während die Wiedereroberung des Südens erst im Mai 1890 gelang. Und erst jetzt — nachdem einigermaassen friedliche Zustände wieder eingekehrt waren,

Handel und Wandel durch Kriegslärm nicht mehr gestört und verscheucht wurden, und der Plantagenbau von Neuem und energischer als zuvor in Angriff genommen werden durfte — konnte auch in Ostafrika das Zeichen des Verkehrs in Erscheinung treten.

Zwar war unter dem 8. Juni 1888 — also etwas über 2 Jahre früher — die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft schon einmal um Einrichtung einer Postanstalt in Zanzibar vorstellig geworden. Das Bedürfniss wurde durch den geschäftlichen Verkehr der eigenen Gesellschaft sowie den der Deutsch-ostafrikanischen Plantagengesellschaft, ferner durch die Beziehungen von drei Missionsgesellschaften, die des Deutsch-nationalen Frauenbundes und schliesslich von mindestens 70 im Colonialdienst thätigen Europäern sowie der übrigen in Zanzibar ansässigen deutschen Firmen zum Mutterlande eingehend in dem Antrage dargethan.

Die an Ort und Stelle maassgebende deutsche Behörde, das Generalconsulat in Zanzibar, erkannte zwar an, dass die britisch-indische Postanstalt in Zanzibar nicht gerade musterhaft sei und an Promptheit Manches zu wünschen übrig lasse, war jedoch in Übereinstimmung mit der Generalvertretung der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft in Zanzibar der Ansicht, dass die Angelegenheit noch nicht so dringend sei, und dass man mit der Einrichtung einer deutschen Postanstalt noch warten solle, bis die damals schon schwebende Frage der Einrichtung einer eigenen deutschen Postdampferlinie nach Ostafrika zum Abschluss gelangt sei. Dieser Auffassung schloss man sich zu Haus an; das Project wurde vertagt.

Neue Nahrung gewann der Plan, als Anfang 1889 die französische Postverwaltung eine Postanstalt in Zanzibar in's Leben rief. Noch drängender endlich wurde die Frage bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Herstellung einer Kabelverbindung zwischen Zanzibar und der deutschen Festlandsküste. Es handelte sich hierbei darum, ob das Kabel in Zanzibar von einer deutschen Postanstalt oder von der Station der Eastern and South African Telegraph Company betrieben werden solle. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen entschied man sich für die letztere. Indessen erst nachdem der Gesetzentwurf über die Einrichtung der deutschen Postdampferlinie nach Ostafrika am 21. Januar 1890 vom Reichstage genehmigt worden war, kam der schon längst gelockerte Stein schliesslich zum Rollen.

Gleichzeitig mit der Ankunft des ersten deutschen Reichspostdampfers »Reichstag« in Zanzibar am 27. August 1890 erfolgte auch die Einrichtung der deutschen Postanstalt. Sie hat nur ein kurzes Dasein bis Ende Juli 1891 gefristet: die deutsche Reichsregierung willigte bekanntermaassen bei den Verhandlungen mit England über die Abgrenzung der Interessensphaere in Ostafrika in die Aufhebung ihrer Postanstalt.

Konnte somit die ursprüngliche Absicht, dass auf Zanzibar sich die Anlage weiterer Verkehrseinrichtungen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete stützen sollte, nicht verwirklicht werden, so muss der deutschen Postanstalt in Zanzibar während ihres nur elfmonatigen Bestehens immerhin eine grosse locale Bedeutung beigemessen werden. Dank der Rührigkeit

und Geschicklichkeit ihres ersten, inzwischen schon in's Grab gesunkenen Postmeisters erfreute sie sich wegen ihrer Zuverlässigkeit allgemeiner Beliebtheit nicht nur bei Deutschen, sondern auch bei Engländern, Franzosen und den übrigen in Zanzibar vertretenen civilisirten Nationen. Sehr stark wurde sie von unserer Marine und in bezeichnender Weise auch von englischen Kriegsschiffen benutzt. Der Verkehr beim deutschen Postamt überwog binnen kurzer Zeit den der beiden schon früher dort betriebenen fremdländischen Postanstalten.

Unmittelbar nach der Eröffnung des Postbetriebes in Zanzibar erfolgte nach vorhergegangenen längeren Verhandlungen mit der Eastern and South African Telegraph Company die Legung des Kabels Zanzibar—Bagamoyo—Dar-es-Salaam und somit der Anschluss Ostafrikas an das Welttelegraphennetz.

In den beiden genannten Küstenplätzen, Bagamoyo und Dar-es-Salaam, traten am 4. October 1890 Postanstalten in's Leben, die Zanzibar unterstellt und wegen ihrer Wichtigkeit in postalischer, namentlich aber in telegraphischer Hinsicht von vornherein ebenfalls mit heimischen Fachbeamten besetzt wurden.

Den politischen Verhältnissen entsprechend, wurde am 1. April 1891, dem Zeitpunkte der Übernahme der Verwaltung des Schutzgebietes durch das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salaam, auch der postalische Schwerpunkt von Zanzibar nach der neuen Landeshauptstadt an der Küste verlegt und Dar-es-Salaam zur leitenden Postanstalt erhoben.

Die nächste Aufgabe der Postverwaltung musste es nun sein, auch den übrigen an der Küste gelegenen grösseren Orten, die zugleich Sitz von Gouvernementsbehörden und Handelsstützpunkte der damals ziemlich allein noch dominirenden Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft waren, Postanstalten zu gewähren. Von Norden nach Süden gezählt, waren dies die Plätze Tanga, Pangani, Saadani, Kilwa, Lindi und Mikindani, wo sich die neueingerichteten Provinzialbehörden der allgemeinen und auch der Zollverwaltung, die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Haupt- und Nebenzollämter, und überall auch Stationen der Handelsgesellschaft befanden.

Solange in den genannten Orten keine Postanstalten bestanden, unterzogen sich in anerkennenswerther Weise die Bezirksämter der Aufgabe, den Postdienst in den einfachsten Formen wahrzunehmen, d. h. die aufgelieferten Briefe zu sammeln, sofern Briefmarken vorhanden waren, zu frankiren und mit den sich darbietenden Dampfergelegenheiten den Postanstalten in Zanzibar, Dar-es-Salaam und Bagamoyo zuzuführen. Ebenso vermittelten die Bezirksämter die Ausgabe der ihnen von den Postanstalten überwiesenen Briefsendungen an die Empfänger.

Von den Küstenplätzen mussten mit Postanstalten zunächst die bedacht werden, die von den Dampfern der deutsch-ostafrikanischen Hauptlinie berührt wurden. Dies waren im Jahre 1891, abgesehen von Zanzibar und Dar-es-Salaam, die Orte Tanga und Lindi. Tanga war zudem vermöge seiner Lage als Ausgangspunkt der Karawanenstrasse nach dem Kilimandjaro und dem fruchtbaren Hinterland von Usambara, der Kaffeekammer

Ostafrikas, schon damals stark im Aufblühen und hat sich, wie bekannt, inzwischen den zweiten Rang nach Dar-es-Salaam in jeder Hinsicht erobert.

So traten in Tanga und Lindi, zunächst verwaltet von Beamten der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft im Nebenamt nach dem Muster der heimischen Postagenturen, am 5. und 17. Mai 1891 weitere Postanstalten in's Leben. Die rasch wachsende Bedeutung von Tanga in Verbindung mit der durch den Hinzutritt des Packet-, Postanweisungs- und Zeitungsverkehrs sich ergebenden Vielgestaltigkeit des Postverkehrs nöthigten schon Anfang 1892 die Postverwaltung dazu, Tanga mit einem Fachbeamten zu besetzen.

Gleichzeitig mit Lindi kam für die Einrichtung einer Postanstalt auch Kilwa in Betracht, zumal die politische Bedeutung von Kilwa keineswegs hinter der von Lindi zurückstand, und der Handel von Kilwa den von Lindi sogar überwog. Lindi hat indessen für sich den Vortheil eines guten, sicheren Hafens, der von den Hauptdampfern der subventionirten Linie daher auch angelaufen wurde, während Kilwa nur eine offene, flache Rhede besitzt, auf der, weitab vom Strande, die Schiffe ankern müssen; Kilwa wurde daher, wie auch heute noch, nur von den Dampfern der Nebenlinie und weniger oft berührt. Schliesslich versprach nach dem damaligen Stande der Dinge Lindi der Haupt-, Handels- und Stapelplatz des Südens zu werden, eine Annahme, die in der Zukunft in Folge der politischen Verhältnisse im Hinterlande von Lindi sich nicht erfüllt hat. Jedenfalls entschied man sich Anfang 1891 in Übereinstimmung mit dem Gouvernement zunächst für Lindi.

Gegen Ende des genannten Jahres drängten nun aber die Verkehrsverhältnisse des von einer stark handeltreibenden indischen Bevölkerung bewohnten Kilwa auch dort zur Einrichtung einer Postanstalt. Sie trat am 14. April 1892 in's Leben und wurde zunächst, nach dem Vorgang bei Tanga und Lindi, im Nebenamt von einem Gouvernementsbeamten verwaltet. Der zunehmende Geschäftsumfang und namentlich die Einrichtung des Telegraphenbetriebes erheischten indessen auch hier im März 1894 die Besetzung mit einem Fachbeamten.

Die Eröffnung von Postanstalten in den beiden noch übriggebliebenen Plätzen des Nordens Saadani und Pangani endlich vollzog sich in Verbindung mit dem Bau der ersten oberirdischen Telegraphenlinie im Schutzgebiete, der Linie von Bagamoyo nach Tanga, im Mai und Juni des Jahres 1892. Von Mikindani, dem nun noch verbleibenden grösseren Ort des Südens ohne Postanstalt, wird später an geeigneter Stelle die Rede sein.

Telegraphenlinie Bagamoyo—Tanga.

Gleichzeitig mit den Vorbereitungsarbeiten zur Verbindung Zanzibars mit der Küste durch das Kabel nach Bagamoyo und Dar-es-Salaam im Jahre 1890 war der Plan erörtert worden, von diesen beiden Küstenpunkten aus die ganze Küste telegraphisch zu bespannen. Wirthschaftlich näher liegend und zugleich werthvoller erschien der Norden, und so wurde denn, nachdem die nöthigen Baumaterialien aus Deutschland angelangt waren, und

der Weg für die Telegraphenlinie ausgekundet war, Ende 1891 der eigentliche Bau der Telegraphenlinie von Bagamoyo über Saadani und Pangani nach Tanga begonnen und am 8. October 1892 mit der Einführung der Leitung in das Amt Tanga vollendet.

Als Stützpunkte des Leitungsdrahtes dienen Stahl-Mannesmann-Rohre von 5 mm Wandstärke und 6.5 m Länge, die mit ihrem etwas zugespitzten Fussende entsprechend tief in den Erdboden eingestellt werden und die oben eine eiserne Verschlusskappe mit einer Stütze tragen, auf welche der Isolator aufgedreht wird. Nur an besonders sumpfigen Stellen, in Niederungen und Creeks, hat man anstatt der hier dem Verrosten zu sehr ausgesetzten eisernen Stangen hölzerne aus Mangroven benutzt. Das Holz der Mangrove ist das einzige Holz, das einige Gewähr gegen den Ameisenfrass bietet. Es allgemein zu verwenden, verbot sich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung und Bearbeitung einer so grossen Anzahl von Stangen, wie zum Bau der Telegraphenlinie nothwendig war; ausserdem that Eile noth. Der Leitungsdraht der Linie Bagamoyo — Tanga besteht aus 4 mm starkem verzinktem Gussstahldraht.

Von den Schwierigkeiten der Bauausführung kann hier bis in's Einzelne nicht die Rede sein. Im Allgemeinen sei indessen bemerkt, dass der Weg für die Telegraphenlinie in einer Breite von 10 m durch die Steppe, durch hohes Gras und Gestrüpp mit dem Buschmesser geschlagen werden musste, dass der Bau selbst unter Beaufsichtigung durch europäische Leitungsaufseher und an Ort und Stelle geworbene weitere europäische Hülfskräfte von Eingeborenen ausgeführt wurde und an die Thatkraft und Umsicht des bauleitenden Beamten grosse Anforderungen stellte. Weiter benachtheiligte das monatelange Campiren im Freien, oft in sumpfigen Gegenden und Brutstätten der Malaria, in erheblichem Maasse die Gesundheit der Weissen und Farbigen, und schliesslich waren sie den Gefahren des Angriffs der wilden Thiere zur Nachtzeit namentlich ständig ausgesetzt. Nachdem die Linie glücklich zu Ende geführt war, ist sie häufigen Störungen durch den trotz der Ausforstung immer wieder überwuchernden tropischen Baumwuchs, durch Grasbrände und durch Beschädigungen seitens der Thiere der Wildniss, Giraffen, Flusspferde u. s. w., ausgesetzt gewesen. Muthwillige Zerstörungen bei Aufständen der Eingeborenen sind dem Telegraphen auch nicht erspart geblieben.

Durch den Panganifluss musste ein dreiadriges Kabel gelegt werden, da eine Überspannung des mehrere Hundert Meter breiten Stromes ausgeschlossen war. Die Beaufsichtigung dieses Kabels und die Bedienung der Anschlusspunkte an die oberirdische Leitung an beiden Flussufern, der Überführungssäulen, erforderte bald die Anwesenheit eines Fachbeamten in Pangani, während die Post- und Telegraphenanstalt in Saadani noch heute von einem Gouvernementsbeamten verwaltet wird.

Innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes von October 1890 bis October 1892 besass der Norden des Schutzgebietes seine vollständige Post- und Telegrapheneinrichtung mit Verkehrsanstalten in Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani und Tanga. Eine Ergänzung ist in der Folgezeit

bis jetzt nur dadurch eingetreten, dass die Telegraphenlinie Tanga — Bagamoyo Anfang 1898 über Bagamoyo bis Dar-es-Salaam verlängert wurde. Die durch das Kabel Zanzibar — Bagamoyo — Dar-es-Salaam bis dahin bestehende telegraphische Verbindung genügte dem telegraphischen Verkehr der Orte Dar-es-Salaam und Bagamoyo nicht mehr allein. Weiter trat Dar-es-Salaam durch den zweiten Draht zwischen Dar-es-Salaam und Bagamoyo in unmittelbaren telegraphischen Verkehr auch mit Saadani, Pangani und Tanga, den bis dahin Bagamoyo durch Umarbeiten der Telegramme vermittelt hatte. Der Bau der Telegraphenlinie Bagamoyo — Dar-es-Salaam bezweckte mithin auch die Entlastung des Amtes Bagamoyo.

Telegraphenlinie Dar-es-Salaam — Kilwa — Lindi — Mikindani.

Die zweite Etappe in der Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens in Deutsch-Ostafrika umfasst den Ausbau der Telegraphenlinie von der Landeshauptstadt nach dem Süden des Schutzgebietes. Durch die Anlage dieser Linie traten die schon bestehenden Postanstalten in Kilwa und Lindi in die Reihe der Telegraphenanstalten. Dasselbe war der Fall hinsichtlich der am 30. October 1894 in dem südlichsten Ort des Schutzgebietes, dem damals vom Bezirksnebenamt zum Bezirksamt erhobenen Mikindani, eingerichteten Postanstalt. Schliesslich hatte auch der zwischen Dar-es-Salaam und Kilwa südlich des Rufiyideltas am Mohorrofluss gelegene Ort Mohorro dem Neubau der Telegraphenlinie die Einrichtung einer Post- und Telegraphenanstalt zu verdanken. Hier befand sich ein von Kilwa ressortirendes Nebenzollamt, eine Militärstation und eine Versuchsplantage des Gouvernements; die ziemlich stark in Mohorro angesessene indische Bevölkerung trieb zudem lebhaften Handel mit Kilwa und Zanzibar. Diese Umstände rechtfertigten an sich den Anschluss Mohorro's an das Telegraphennetz. Aus betriebstechnischen Rücksichten empfahl es sich aber auch, auf der 248 km langen Strecke Dar-es-Salaam — Kilwa eine Zwischenstation zu haben, um eintretende Störungen besser eingrenzen und schneller beseitigen zu können.

Das Bedürfniss, die Landeshauptstadt Dar-es-Salaam mit den Plätzen des Südens telegraphisch zu verbinden, trat in politischer und wirthschaftlicher Hinsicht nach Beendigung des Baues der Nordlinie nach Tanga naturgemäss wieder stärker in den Vordergrund. Hatte doch, wie schon angedeutet, bei den früher stattgehabten Erwägungen der Süden dem Norden nur deshalb den Vorrang lassen müssen, weil man diesen für beruhigter und in wirthschaftlicher und commercieller Hinsicht für günstiger erachtete. Diese Beurtheilung hat sich in der Folgezeit als richtig erwiesen und ist durch den Gang der politischen Ereignisse bestätigt worden. War nach der Beruhigung des Nordens im Jahre 1889 auch die Wiedereroberung der Küstenplätze des Südens bis Mai 1890 gelungen, so traten im Gegensatz zum nördlichen Theile der Küste im südlichen Theile, namentlich im Hinterlande zwischen Kilwa und Mikindani, noch lange keine friedlichen Zustände ein. Vorausgeschickt sei hier, dass noch im September 1894 die Mavudji-

Leute des Rebellen Hassan bin Omar die Stadt Kilwa überfielen, und der berüchtigte Matschemba zwischen Lindi und Mikindani noch länger sein Unwesen trieb. Erst nach der Gefangennahme und Hinrichtung des Hassan bin Omar im Jahre 1895 und dem Friedensschluss mit Matschemba trat auch hier grössere Ruhe ein. Die kriegerischen Ereignisse warfen im Übrigen ihre Schatten voraus, machten zum Mindesten den Anschluss Kilwas politisch zur dringenden Nothwendigkeit, und so beschloss man, zunächst bis Kilwa den Telegraphen vorzuschieben.

Die Auskundung fand im April und Mai 1893 statt; mit der Bauausführung wurde im August desselben Jahres begonnen. Die beim Bau der Nordlinie gewonnenen Erfahrungen, die grössere Übung, die sich hierbei Weisse wie Farbige angeeignet hatten, und schliesslich die Verwendung des dünneren und bequemer zu handhabenden 2 mm starken Doppelbronzedrahtes (die Nordlinie Bagamoyo—Tanga hat 4 mm starken Gussstahldraht) gestatteten ein rascheres Fortschreiten der Bauarbeiten. Nachdem der Rufiyifluss mit einem 350 m langen dreiadrigen Kabel durchschnitten war, konnte Mohorro am 7. Februar 1894 eröffnet und die Linie am 2. März durch Einführung in Kilwa noch vor Beginn der grossen Regenzeit unter Dach und Fach gebracht werden. Die Absicht, die Linie über Lindi bis Mikindani zu verlängern und so das letzte Glied in die Kette der Telegraphenverbindungen an der Küste einzufügen, wurde durch die kriegerischen Ereignisse vereitelt. Bei dem Überfall von Kilwa im September 1894 durch die Schaaren des Hassan bin Omar wurde die Telegraphenlinie bis etwa 20 km nordwärts von Kilwa zerstört. Die Stangen wurden herausgerissen, die Isolatoren zertrümmert, der Draht an vielen Stellen durchschnitten. Man ersieht hieraus, dass der farbige Rebell genau erkannt hatte, welchen Nutzen die Telegraphenlinie der von ihm bedrohten Stadt gewährte, dass es die Unversehrtheit der Linie den Bedrängten ermöglichte, schleunigst Hülfe aus der Landeshauptstadt zu erbitten. Nicht unerwähnt soll daher auch bleiben, dass das Kaiserliche Gouvernement diese Missethat ausdrücklich in die Gründe des Todesurtheils eines Anhängers des Hassan bin Omar aufgenommen hat, der bei der Zerstörung der Telegraphenlinie abgefasst und gefangen genommen wurde.

Erst Mitte 1896 konnte an die Auskundung der Strecke Kilwa—Lindi—Mikindani herangegangen werden, zumal die grosse Regenzeit im zweiten Viertel dieses Jahres derartige Verheerungen im Flussgebiete des Rufiyi angerichtet hatte, dass der Bestand der Telegraphenlinie Dar-es-Salaam—Kilwa ernstlich gefährdet war und daher hier erst schleunigst zugesprungen und das Zerstörte wieder aufgebaut werden musste.

Die Bauausführung erfolgte 1897: am 14. August trat Lindi und am 24. September endlich Mikindani in die Reihe der Telegraphenanstalten. Der Draht dieser Strecke besteht aus 3 mm starker Bronze, da der auf der Route Dar-es-Salaam—Kilwa verwendete 2 mm-Bronzedraht sich gegen äussere Einflüsse als etwas zu schwach erwiesen hatte. Auch auf dieser Baustrecke musste ein Kabel gelegt werden: der bei der Station Lindi tief einschneidende Meeresarm von 900 m Breite wurde 4 km oberhalb von Lindi unter Be-

nutzung der in der Mitte des Flusses gelegenen Jerchau-Insel mit zwei dreiadrigen Kabeln von 350 bez. 250 m Länge durchschritten. Die Längen der einzelnen oberirdischen Linienstrecken der Küste betragen zwischen Tanga und Bagamoyo 163, zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam 70, zwischen Dar-es-Salaam und Kilwa 248 und zwischen Kilwa und Mikindani 252, im Ganzen 733 km.

Ist so, um mit Victor von Scheffel zu reden, soweit die Menschheit an der Küste haust, der Draht gespannt, so wird nun an die Postverwaltung die Aufgabe herantreten, — sei es im Tractus der geplanten Eisenbahnen, sei es auf ungebahnten Wegen — den Telegraphen nach dem Inneren allmählich vorzuschieben und vor allen Dingen die Stationen der grossen Karawanenstrasse nach dem Victoria-Nyanza- und dem Tanganyikasee unter sich und mit der Küste zu verbinden. Da geplant ist, dass die transversale Telegraphenlinie von Capstadt nach Kairo an der Ostseite des Tanganyika das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet durchschneidet, so würde ein Anschluss an diese Linie geschaffen und gleichzeitig den deutschen Stationen am Nyassasee, an dessen Westseite die Cap-Kairo-Telegraphenlinie entlang führt, die Möglichkeit gegeben sein, telegraphisch mit der Küste zu verkehren. In zweiter Linie wird dann wohl die telegraphische Verbindung des Kilimandjarogebietes mit der Küste in Frage kommen.

Wann der Fernsprecher seinen Einzug in Ostafrika halten wird, oder vielmehr wann die erste Stadtfernsprecheinrichtung dort in's Leben treten wird, steht noch dahin. Dem Schreiber dieses scheint indessen auch diese Zeit nicht mehr allzufern zu sein, zumal Dar-es-Salaam in Folge seiner räumlichen Ausdehnung über 2 km am Strande entlang und in Folge des raschen Aufblühens alle Vorbedingungen dafür bietet. Auch in Tanga liegen meines Erachtens ähnliche Verhältnisse vor. Seit Ende 1895 sind im Übrigen schon einige Dienststellen des Gouvernements in Dar-es-Salaam durch eine besondere kleine Fernsprechanlage unter sich verbunden.

Schwindet auch durch den Telegraphen manches afrikanische Idyll, sitzt schon jetzt und künftig noch mehr der Beamte, der Offizier und der Geschäftsmann vielleicht nicht ganz gern fortwährend an der Strippe, dem Zuge der Zeit, dem Zuge des Verkehrs kann sich Niemand — auch der Afrikaner nicht — auf die Dauer entziehen.

Postverbindungen nach dem Inneren, Einrichtung von Postanstalten auf den Innenstationen.

Einen besonderen Abschnitt in der Entwickelung der Posteinrichtungen Ostafrikas bildet die Herstellung regelmässiger Postverbindungen nach dem Innern des Schutzgebiets und im Anschluss hieran die Einrichtung von Postanstalten auf den militärischen Innenstationen.

Hierzu bedurfte es im Gegensatz zu den Verkehrseinrichtungen an der Küste, die die Postverwaltung im Wesentlichen mit eigenen Mitteln und ihren eigenen Beamten zu schaffen in der Lage war, der kräftigeren Mitwirkung und auch der finanziellen Antheilnahme der Landesbehörde, des

Kaiserlichen Gouvernements. Dies ergiebt sich ohne Weiteres aus der Thatsache, dass noch sehr lange und bis in die neueste Zeit hinein kriegerische Ereignisse im Innern des Schutzgebiets an der Tagesordnung waren, und somit ein militärischer Schutz zunächst gar nicht entbehrt werden konnte. Die Militärstationen mussten ferner bei der Gestellung der Postboten und Träger sowie bei der Verwaltung der auf ihnen eingerichteten Postanstalten mitwirken. Da die Einrichtungen des Postbeförderungsdienstes nach dem Inneren nicht im allgemeinen Verkehrsinteresse, sondern ausschliesslich zunächst im politischen, militärischen und im Privatinteresse der auf den Stationen befindlichen Angehörigen der Schutztruppe erfolgten, so fielen die Kosten (Boten- und Trägerlöhne) von vornherein dem Gouvernement zur Last.

Die ältesten aus der Zeit des Aufstandes noch herrührenden Militärstationen Mpapua in der Landschaft Usagara und Moschi am Kilimandjaro bestanden schon, ehe noch Postanstalten an der Küste in's Leben traten. Etwas später kamen zunächst hinzu Tabora in der Landschaft Unyanyembe und Bukoba sowie Muanza am Victoria-Nyanzasee. Die Ausgangspunkte an der Küste für die Karawanenstrasse nach dem Seengebiet und dem Kilimandjaro sind Bagamoyo und Tanga. Demzufolge hatten auch die hier stationirten Compagnien die Postverbindung durch ihre Soldaten (Askaris) aufrecht zu erhalten. Auf der von Bagamoyo ausgehenden Route sind daneben von jeher die Boten der einen ziemlich regen Postverkehr mit ihren Missionsstationen unterhaltenden Congrégation du Saint-Esprit et du Saint-Cœur de Marie, der sogenannten Französischen Mission in Bagamoyo, zur Postbeförderung nach den Militärstationen mit herangezogen worden. Ausserdem ist den zwischen Bagamoyo und Tabora verkehrenden Karawanen, die früher fast ausschliesslich von dem bekannten indischen Grosskaufmann Sewa Hadji abgesandt wurden, fast regelmässig die Post mitgegeben worden.

Mitte October 1891 ging die Postbeförderung nach der Station Mpapua und der inzwischen neu gegründeten, etwa drei Tagemärsche südöstlich von Mpapua gelegenen Station Kilossa von der Compagnie in Bagamoyo auf das Obercommando der Schutztruppe in Dar-es-Salaam über. Die Boten wurden am Donnerstag jeder Woche von Dar-es-Salaam nach Kilossa und Mpapua abgefertigt und hatten auf dem Rückmarsch auch die im März 1892 im Stromgebiet des Rufiyi gegründete Station Kisaki zu berühren.

Um eine grössere Regelmässigkeit in den Postverbindungen nach dem Innern, namentlich nach Tabora und in das Gebiet des Victoria-Nyanza herzustellen, schloss das Gouvernement unterm 22. December 1891 mit der Firma Schülke & Mayr in Zanzibar einen Vertrag ab, wonach die Firma sich verpflichtete, jedesmal am 6. eines Monats, erstmalig am 6. Janur 1892, Postboten von Dar-es-Salaam über Kondoa (Kilossa), Mpapua, Tabora bis Muanza bez. Bukoba abgehen zu lassen. Die Boten sollten spätestens innerhalb 50 Tage am Endpunkte eintreffen und spätestens am 1. eines jeden Monats, das erste Mal am 1. März 1892, den Rückmarsch von Bukoba nach Dar-es-Salaam antreten und über dieselben Orte wie auf dem Hinwege wieder längstens innerhalb 50 Tage an der Küste eintreffen.

Die erste Post, bestehend aus einem Führer und fünf Mann, ging auch planmässig am 6. Januar 1892 von Dar-es-Salaam ab. Die Boten waren durch ein auf der Brust zu tragendes Lederschild mit Dienstnummer und Reichsadler kenntlich gemacht, ausserdem mit Vorderlader, der erforderlichen Munition (Pulver, Zündhütchen, Kugeln), Patronengürtel und Pulverhorn ausgerüstet. Nicht uninteressant dürfte der Wortlaut des in Deutsch, Arabisch und Kisuaheli ausgefertigten Passes sein, der den Postboten zum Ausweis auf den von ihnen berührten Stationen und allgemein unterwegs mitgegeben wurde: Vorzeiger dieses Schreibens geht als Postbote nach Tabora, Ujiji und in die Umgegend des Nyanza, um Briefe nach den genannten Orten hin und auch solche von dort zurückzubringen. Alle, denen dieses Schreiben von dem Boten vorgezeigt wird, werden aufgefordert, denselben auf seinem Wege nicht aufzuhalten, sondern ihn soviel wie möglich zu unterstützen und — wenn nöthig — ihm auch den Weg zu zeigen. Wer diesen Boten unterstützt, wird als Freund betrachtet und reichlich belohnt, wer ihm aber Leides thut, wird streng bestraft werden. Friede sei mit Euch. Geschrieben von dem Kaiserlichen Gouverneur.

Die Einrichtung bewährte sich nicht: Die Boten hielten die vorgeschriebenen Beförderungszeiten nicht inne, verspäteten sich wochen-, in einzelnen Fällen monatelang, ohne dass man ihren Saumseligkeiten von Seiten der Innenstationen geschweige denn von der Küste aus wirksam hätte entgegentreten können. Ja noch mehr: Gestützt auf ihre Uniform, das Begleitschreiben und die Bewaffnung, hatten sich die Postboten mehrfach Räubereien und Erpressungen gegenüber den Eingeborenen zu Schulden kommen lassen, sodass sie in Strafhaft genommen werden mussten.

Die Gründe für das Misslingen liegen für den Kenner afrikanischer Verhältnisse und der Charaktereigenschaften des Negers klar zu Tage: Es fehlte der Firma Schülke & Mayr gegenüber den von ihr an der Küste gedungenen wildfremden Leuten vor allen Dingen an den Beziehungen, wie sie Missionare zu ihren die Missionsposten befördernden Zöglingen und Missionsangehörigen haben, oder wie sie auch ein Stationschef zu den Leuten besitzt, die in oder in der Nähe seiner Station leben. Dieser innere Zusammenhang, nennen wir ihn Vertrauen oder auch Zuneigung, muss vorhanden sein. Daneben muss der Neger seinen Auftraggeber aber auch unbedingt fürchten; er muss wissen, dass dessen starker und weitreichender Arm ihn auch stets fassen kann. Denn nur durch die Furcht vor Strafe kann die Lässigkeit des Negers, sein geringer Ordnungssinn kräftig aufgemuntert werden.

Das Gouvernement sah sich genöthigt, den Vertrag zum 2. November 1892 zu kündigen und entschloss sich in richtiger Erkenntniss der angeführten Thatsachen, die Gestellung der Postboten den einzelnen Stationen im Inneren zu übertragen und die Posten relaisartig, d. h. also mit Wechsel der Boten von Station zu Station, zu befördern. Man folgte in dem letzten Punkte einfach dem Beispiel der Araber und Eingeborenen, die schon seit jeher ihre Nachrichten auf diese Weise übermitteln und oft geradezu Erstaunliches in der Schnelligkeit geleistet haben und noch leisten. Auf der

grössten Postroute nach dem Inneren, der Route Dar-es-Salaam — Kilossa — Mpapua — Kilimatinde — Tabora — Muanza — Bukoba, sendet der Stationschef von Kilossa seiner Autorität unterstehende Leute nach der Küste. Sie bringen die aus den rückliegenden Stationen Mpapua, Kilimatinde u. s. w. in Kilossa angesammelte Post zusammen mit der eigenen Post der Station Kilossa nach Dar-es-Salaam und kehren von Dar-es-Salaam mit der Post für Kilossa und sämmtliche übrigen Stationen nach Kilossa zurück. Die Posten für Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza und Bukoba übernehmen nach Ankunft in Kilossa hier wartende Boten der Station Mpapua, die Posten für Kilimatinde, Tabora, Muanza und Bukoba nach Ankunft in Mpapua hier wartende Boten der Station Kilimatinde u. s. w. Der Gang der Boten muss, um möglichste Schnelligkeit in der Postbeförderung herbeizuführen, natürlich so geregelt sein, dass unter normalen Verhältnissen die Anschlusszeiten auf den einzelnen Stationen ziemlich in einander greifen. Zur grossen Regenzeit bez. kurz nachher, wenn die Wasser alle angeschwollen und die gewöhnlichen Furten und Pfade schwer oder gar nicht zu finden sind, oder bei sonstigen aussergewöhnlichen Vorfällen ist es indessen unvermeidlich, dass die Boten einige Tage auf einander warten müssen. Die Auswahl der Postboten sowie deren Bezahlung ist Sache der Stationschefs. Eine nunmehr fünfjährige Erfahrung hat gelehrt, dass die Stationen bei der Wahl der Postboten mit grosser Sorgfalt verfahren. Saumseligkeiten oder gar Veruntreuungen der Postboten gehören zu den Seltenheiten.

Ehe dieser Postdienst in's Leben trat, bedurfte es der Anweisung sämmtlicher Innenstationen und bis in's Einzelne gehender Maassnahmen und Verabredungen namentlich hinsichtlich der Beförderungszeiten, Anschlüsse u. dergl. mehr. In seiner heutigen Gestaltung besteht er denn auch erst seit Mitte des Jahres 1894. Die Post auf der grossen Karawanenstrasse nach Mpapua, Tabora und dem Gebiet des Victoria-Nyanza wurde in der Zwischenzeit von Ende 1892 an wieder von Bagamoyo aus durch Missionsboten, ferner durch die damals gerade mehrfach nach dem Seengebiet abgehenden Expeditionen des Antisclavereicomités sowie durch Karawanen Sewa Hadji's befördert. Unberührt von der Neuregelung der Verhältnisse blieben die Posten nach dem näheren Stationsgürtel Kilossa, Kisaki und Lusolwe (einem nach dem Wahehegebiet mehr vorgeschobenen Militärposten). Sie wurden nach wie vor vom Commando der Schutztruppe, später vom Bezirksamt in Dar-es-Salaam allwöchentlich, seit Mitte 1893 am 10. und 25. eines jeden Monats abgefertigt. Lusolwe schied in Folge des Aufgebens dieses Postens bald aus; dafür trat die Station Mpapua in diese Postroute wieder ein.

Die Mitwirkung der Küstenpostanstalten bei den bisher geschilderten Einrichtungen des Postdienstes nach den Innenstationen beschränkte sich darauf, die vorliegenden Sendungen, genau sortirt und verpackt nach den einzelnen Stationen, den in Betracht kommenden Gouvernementsbehörden (Bezirksamt, Gouvernementsbureau und Schutztruppencommando) zu übergeben. Die eigentliche Abfertigung der Boten und der ganzen Post lag demnach den Behörden des Gouvernements ob.

Mit der Zunahme der Innenstationen waren auch die Posten nach dem Inneren allmählich umfangreicher geworden. Quantitativ trug hierzu weniger die Zahl der Briefe und Postkarten, als die grosse Anzahl der Zeitungen bei, oft die einzige Lectüre, die sich die Schutztruppenangehörigen tief im Innern gestatten können. Daneben war die Zahl der Postpackete auch erheblich grösser geworden. Schliesslich hatten im Laufe der Zeit, und besonders seit der Postdienst nach dem Inneren regelmässiger und sicherer functionirte, die Sendungen nach den zahlreichen Missionsstationen im Innern eine wesentliche Zunahme erfahren.

Die Abfertigung dieser starken Posten verursachte allmählich den nach ihrer ganzen Anlage dazu nicht eingerichteten Gouvernementsbehörden erhebliche Schwierigkeiten. Ihrer Natur nach einzig und allein für diesen Dienst geeignet waren die Postanstalten. In Folge einer zwischen dem Gouvernement und dem Postamte in Dar-es-Salaam getroffenen Vereinbarung übernahm daher vom 1. Januar 1894 ab die Postbehörde die Abfertigung und Entkartung der nach dem Inneren gehenden und aus dem Inneren kommenden Posten. Für die Stationen der grossen Karawanenstrasse nach dem Victoria-Nyanza und dem Tanganyikasee sowie für Kisaki war nunmehr das Postamt in Dar-es-Salaam, für die Poststrasse nach dem Kilimandjaro mit den Stationen Masinde, Kisuani, Moschi und Marangu die Postanstalt in Tanga die absendende und empfangende Dienststelle.

Die Neuregelung bot den weiteren Vortheil, dass die Abfertigung mehr bez. unmittelbar im Anschluss an die von Europa ankommenden Posten erfolgen konnte, was früher aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich gewesen war. Die Innenstationen kamen daher schneller und auch regelmässiger in den Besitz ihrer Postsendungen. Wer weiss, mit welcher Sehnsucht gerade im Inneren Afrikas Posten erwartet werden, mit welcher nervösen Ungeduld nach Ankunft der Postdampfer an der Küste die Tage auf den Innenstationen genau gezählt werden, der wird die Bedeutung gerade dieses Moments auch zu würdigen verstehen.

Die Gestellung der Postboten sowie deren Bezahlung erfolgte nach wie vor durch das Gouvernement.

Eine weitere Verbesserung des Postdienstes nach dem Inneren wurde Anfang des Jahres 1895 eingeführt. Während bisher die Brief- und Packetpost zusammen von denselben Boten befördert wurde, trat jetzt eine Trennung ein, wie sie in der Heimat auf grösseren und wichtigeren Eisenbahnrouten im Interesse der schnelleren Beförderung der Briefsendungen auch besteht. Die Boten waren durch die Mitgabe der Packetsendungen zu stark belastet und daher in ihrer Marschleistung sehr beeinträchtigt. Durch Mehreinstellung von Boten konnte diesem Übelstande nicht wirksam abgeholfen werden, da erfahrungsgemäss mit der Zunahme der Karawane ihre Bewegungsfähigkeit abnimmt.

Den nach Ankunft der Posten aus Europa mit Beschleunigung abgefertigten Postboten mit Briefen und Zeitungen durften fortan Lasten von allermeist 30 Pfund englischen Gewichts, etwa 27 Pfund deutschen Gewichts, übergeben werden. Die Packetpost beförderten besondere Träger; ihre Belastung durfte bis zu 50 Pfund englischen Gewichts betragen.

Um die Sendungen auf der wochen- und monatelangen Beförderung namentlich gegen die tropischen Regengüsse zu schützen, werden die Briefsendungen zunächst in wasserdichtes Ölpapier fest verpackt bez. zu kleineren Briefbunden vereinigt und erst dann in impraegnirte, ebenfalls wasserdichte Beutel versackt. Mehrere Beutel werden zu einer Last bis zu 30 Pfund englischen Gewichts vereinigt und erhalten eine fest verschnürte bez. vernähte Umhüllung aus Wachsleinwand.

Ebenso werden die Packete stationsweise zu Lasten bis zum Gewicht von 50 Pfund englisch zusammengestellt und in derselben Weise durch Wachsleinwand geschützt.

Die Boten tragen die Lasten nach alter Trägersitte auf dem Kopf.

Die Briefbeförderung auf der grossen Postroute von Dar-es-Salaam nach dem Tanganyika- und Victoria-Nyanzasee mit den Stationen Kilossa, Mpapua, Kilimatindè, Tabora, Muanza, Bukoba erfolgt gegenwärtig monatlich mindestens zweimal, öfters auch dreimal in jeder Richtung. Von Kilossa zweigt die Nebenroute nach Iringa, von Tabora die nach Ujiji ab. Die zweite in Dar-es-Salaam entspringende Postlinie nach Kisaki, Ulanga und Perondo gewährt ebenfalls eine monatlich zweimalige Verbindung in jeder Richtung. Auf der Strecke Tanga, Masinde, Moschi, Marangu (an Stelle der Station Masinde trat später das Bezirksamt in Wilhelmsthal) verkehrten die Postboten anfänglich einmal monatlich in jeder Richtung; auch hier ist indessen im Laufe der Zeit eine zweimalige Verbindung eingerichtet worden.

Die Beförderungszeiten betragen — abgesehen von Verzögerungen, die durch besondere Vorkommnisse herbeigeführt werden, — durchschnittlich im Allgemeinen:

Hinweg			Rückweg		
von	nach	Tage	von	nach	Tage
Dar-es-Salaam	Kilossa	11	Kilossa	Dar-es-Salaam	9
„	Mpapua	14	Mpapua	„	12
„	Iringa	19	Iringa	„	18
„	Kilimatinde	25	Kilimatinde	„	22
„	Tabora	31	Tabora	„	31
„	Ujiji	48½	Ujiji	„	45
„	Muanza	45½	Muanza	„	44½
„	Bukoba	57	Bukoba	„	57
„	Kisaki	8	Kisaki	„	6
„	Ulanga	14	Ulanga	„	13
„	Perondo	20	Perondo	„	18
Tanga	Wilhelmsthal	3	Wilhelmsthal	Tanga	2½
„	Moschi	12	Moschi	„	8
„	Marangu	12½	Marangu	„	8½

Auf der Strecke von Tanga nach Marangu findet mit Rücksicht auf die geringen Entfernungen ein Wechsel der Boten auf den Stationen nicht statt. Dass die Boten in der Richtung von der Küste nach den Innenstationen länger unterwegs sind als umgekehrt, erklärt sich dadurch, dass sie durch die starken Zeitungsposten erheblich mehr belastet sind. Die

Posten aus dem Inneren sind in Folge des Wegfalls der Zeitungen und Drucksachen unverhältnissmässig leichter.

Besondere Erwähnung verdient die Postverbindung nach den am Nyassasee oder in seiner Nähe gelegenen Stationen. Die erste Station Langenburg am Nordostufer des Nyassasees wurde von Wissmann gegründet, nachdem er den aus freiwilligen Beiträgen des deutschen Volkes gestifteten Dampfer »Hermann von Wissmann« an den See gebracht hatte.

Der Stationschef von Langenburg schloss alsbald mit der Postverwaltung von Britisch-Centralafrika einen Vertrag, wonach diese sich verpflichtete, als Gegenleistung dafür, dass der deutsche Dampfer »Hermann von Wissmann« die Post zwischen den am See gelegenen englischen Stationen beförderte, die Post aus Ostafrika nach Langenburg frei durch ihr Gebiet und mit ihren Transportmitteln zu schaffen. Seit Mitte 1894 nahm daher die Post für Langenburg von Dar-es-Salaam aus folgenden Weg: bis Chinde durch die Hauptdampfer der deutschen Ostafrikalinie, von hier den Zambesi und Schire aufwärts durch Dampfboote der African Lakes Company, sodann über Land durch Transportmittel der Postverwaltung von Britisch-Centralafrika bis zur Südspitze des Nyassa und schliesslich auf dem deutschen Dampfer bis Langenburg. Die durchschnittliche Beförderungszeit betrug von Dar-es-Salaam 50, von Langenburg 62 Tage.

Den Bedürfnissen des allmählich mit der Bedeutung von Langenburg gewachsenen amtlichen Schriftverkehrs und der privaten Correspondenz der zahlreichen im benachbarten Kondelande gelegenen Missionsstationen vermochte diese Postverbindung auf die Dauer nicht zu genügen. Dazu kamen noch unliebsame Verzögerungen und Unregelmässigkeiten bei der Beförderung der Post durch das englische Gebiet. Das Streben musste dahin gehen, den Durchgang durch fremdes Land zu vermeiden und die kürzeste Verbindung durch deutsches Gebiet zu wählen. Der gegebene Ausgangspunkt, weil der kürzeste von der Küste aus, ist Kilwa. Seit Anfang 1898 ab verkehrt daher im Anschluss an die Kilwa berührenden Dampfer der deutschen Ostafrikalinie eine Botenpost monatlich einmal in jeder Richtung zwischen Kilwa und Wiedhafen[1], einer südlich von Langenburg am Ostufer des Nyassa gegründeten Station. Die Weiterbeförderung der Post von Wiedhafen nach Langenburg erfolgt durch den Dampfer »Hermann von Wissmann« oder mittels viertägiger Bootsfahrt. In diese Postverbindung ist die später eingerichtete, drei Tagemärsche vom Ostufer des Sees entfernt gelegene Station Songea einbezogen worden; hier findet auch Botenwechsel statt.

Die durchschnittlichen Beförderungszeiten betragen:

Hinweg			Rückweg		
von	nach	Tage	von	nach	Tage
Kilwa	Songea	23	Songea	Kilwa	18
»	Wiedhafen	29	Wiedhafen	»	22
»	Langenburg	33	Langenburg	»	26

[1] Es sei hierbei auf das Unpraktische der deutschen Namengebung an Stelle der alten einheimischen Ortsbezeichnungen hingewiesen. Es ist vorgekommen, dass

Angestrebt wird eine directe Postverbindung zwischen Dar-es-Salaam und Langenburg unter Ausschluss von Kilwa. Die zu durchlaufenden Gegenden sind indessen zur Zeit noch zu unbekannt, unwegsam und theilweise auch noch zu unsicher, als dass dieser Plan schon jetzt zur Ausführung kommen könnte.

Der zur Zeit bestehende Postbeförderungsdienst im Inneren hat sich bisher als durchaus sicher und zuverlässig erwiesen und entspricht auch hinsichtlich der Schnelligkeit den Anforderungen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen — d. h. bei der Beförderung durch Boten und Träger — an eine solche Postverbindung gestellt werden können.

In der Zwischenzeit sind Pläne einer Privatgesellschaft aufgetaucht, die Post nach dem Kilimandjaro von der am Ende der Usambarabahn, 42 km von Tanga entfernt gelegenen Station Muhesa aus durch Ochsenwagen zu befördern, eine Einrichtung, wie sie beispielsweise in Südafrika gang und gäbe ist. Dass dies ein erstrebenswerthes Ziel nicht nur auf der Postroute nach dem Kilimandjaro, sondern auch allgemein ist, soll nicht verkannt werden. Vielleicht wird diese Art der Beförderung einmal ein Zwischenstadium sein, wenn nicht der Bahnbau nach dem Inneren mehr als bisher gefördert wird. Grundbedingung dafür ist indessen die Anlage fester Verkehrsstrassen, mit deren Ausbau auf einzelnen Strecken das Gouvernement in den letzten Jahren auch allmählich vorgegangen ist. Gut angelegte Verkehrsstrassen sind zwar der Überwucherung durch den tropischen Pflanzenwuchs ziemlich entzogen; indessen werden sie erfahrungsmässig durch den in den beiden jährlichen Regenperioden mit elementarer Gewalt niederströmenden Regen für Fuhrwerke häufig unbrauchbar gemacht, ganz abgesehen davon, dass Brücken und Durchlässe den Wassermassen noch viel weniger Stand zu halten vermögen. Beiläufig sei hier erwähnt, dass unter diesen Naturereignissen auch die Theilstrecke der Usambarabahn von Tanga nach Muhesa in den Jahren 1896 und 1897 schwer zu leiden hatte. Der Betrieb musste zeitweilig ganz eingestellt werden, und erst durch energisches Eingreifen der Regierung gelang es, die Schäden im Bahndamm und an den Brücken wieder auszubessern und den Betrieb in einem gegen früher beschränkten Umfange wieder aufzunehmen.

Abgesehen noch von sonstigen Zufällen, denen Zugthiere durch Krankheiten, Wassermangel u. s. w. ausgesetzt sind, wird zur Zeit daher jede Postbeförderung durch Wagen der durch Träger nachstehen: die Boten erleiden weder durch schlechte Wege noch durch sonstige Verkehrshindernisse einen nennenswerthen Aufenthalt.

Das beste und idealste Beförderungsmittel für die Post wird im dunklen Erdtheil wie überall zweifellos die Bahn sein, und trotz aller gegenwärtig noch bestehenden Gegenströmungen und finanziellen Schwierigkeiten wird die Zeit kommen, wo der Gari la moshi, wie der Neger die Bahn nennt (der Rauchwagen), die Post nach dem Kilimandjaro und bis an die innerafrikanischen Seen trägt.

---

die mit Post nach Wiedhafen entsandten Boten die Köpfe schüttelten, als ihnen bedeutet wurde, nach Wiedhafen zu gehen.

Einrichtung von Postanstalten auf den Innenstationen.

Nachdem seit Mitte 1894 der Postbeförderungsdienst nach dem Inneren neugestaltet war und die Anlage von Militärstationen im Grossen und Ganzen als abgeschlossen angesehen werden konnte, auch kaum anzunehmen war, dass wesentliche Veränderungen in der Zahl der gegründeten Stationen eintreten würden, musste die Postverwaltung darauf bedacht sein, die Militärstationen mit Postanstalten auszustatten.

Wie zur postenlosen Zeit an der Küste versahen die Stationen den Postdienst bisher so gut es ging: die angekommenen Sendungen wurden vertheilt, die aufgelieferten ohne Erhebung von Porto, ohne Stempelung und event. Einschreibung einfach an die Küstenpostanstalten, die Endpunkte der Postrouten waren, abgesandt.

Den Bezug bez. die Bestellung auf Zeitungen, die Auflieferung von Postanweisungen und Packeten vermittelten ebenfalls die Küstenpostanstalten auf Grund kurzer schriftlicher Bestellungen. Hier wurden für jeden Angehörigen der Schutztruppe besondere Conti an Porti, Zeitungsgebühren und Postanweisungsgeldern geführt, die von den Gouvernementskassen in Dar-es-Salaam und Tanga, den Vermögensverwaltungsstellen der Offiziere, Unteroffiziere u. s. w. kurzer Hand beglichen wurden.

Gestatteten es Personal- und Abrechnungsschwierigkeiten — bei den wenigsten Stationen war damals die Geldwirthschaft schon eingeführt, meistens herrschte noch die Naturalwirthschaft — noch nicht, vollwerthige Postanstalten einzurichten, d. h. solche, die mit den Befugnissen der Küstenpostanstalten ausgerüstet waren, so musste zum Mindesten angestrebt werden, die Annahme und Frankirung gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen an Ort und Stelle zu ermöglichen. Der Zeitungs-, Postanweisungs- und Packetverkehr musste aus den angegebenen Gründen und aus betriebstechnischen Rücksichten den Küstenpostanstalten zunächst noch überlassen bleiben. Das Bedürfniss, Packete aufzuliefern, ist auf den Innenstationen zur Zeit noch gering, die Einzahlung von Postanweisungen kann durch Vermittelung der Vermögensverwaltungsstellen bei den Postanstalten an der Küste jeder Zeit bewirkt werden; ebenso nehmen diese die Beträge auf eingegangene Postanweisungen entgegen. So verbleibt nur der Bezug der Zeitungen, der den Bewohnern der Innenstationen durch die Einrichtung der Postanstalten noch nicht so bequem gemacht werden konnte, wie es die Verhältnisse erforderten. Um indessen den Zeitungsbezug zu vereinfachen und zu erleichtern, wurde mit dem Kaiserlichen Gouvernement Verabredung dahin getroffen, dass, sofern nicht spätestens einen Monat vor dem Quartalwechsel eine Nachricht bei der Küstenpostanstalt vorlag, die bis dahin bezogenen Zeitungen u. s. w. einfach weiterbestellt wurden. Nur wenn ein Bezieher Änderungen wünschte, bedurfte es daher noch eines Antrages. Im Allgemeinen tritt dieser Fall ziemlich selten ein; meistens nur, wenn der Bezieher das Schutzgebiet ganz verlässt oder auf Urlaub geht.

Die Befugnisse der Innenpostanstalten beschränken sich daher auf die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen, die

Ausgabe von Zeitungen und Packeten sowie den Verkauf von Postwerthzeichen. Um eine Abrechnung zwischen den Postanstalten im Inneren und den Überweisungspostanstalten an der Küste ganz zu vermeiden, werden die Stationskassen im Inneren mit einem eisernen Bestande von Postwerthzeichen ausgestattet, den das Gouvernement gegen Baarzahlung bei den Küstenpostanstalten entnimmt und nach Bedarf ergänzt. Die Controle der Markenbestände liegt den Stationschefs ob; die Stationskassen rechnen auch über die verkauften Postwerthzeichen nur mit den Gouvernementskassen an der Küste ab.

Nachdem die zur Handhabung des Dienstbetriebes erforderlichen Ausstattungsgegenstände, Stempel, Briefwaagen, Briefkasten, Posthausschilder, Bücher, Dienstanweisungen u. s. w., sowie die Postwerthzeichenbestände den Innenstationen übersandt worden waren, erfolgte die Einrichtung bez. Eröffnung der Postagenturen in Kilossa am 1. April, in Kisaki am 29. April, in Langenburg (Nyassa) am 5. Juni, in Marangu am 29. Juni, in Masinde am 15. April, in Moschi am 16. April, in Mpapua am 20. April, in Tabora am 15. Juli, in Bukoba am 14. September und in Muanza am 1. October 1895. Hinzugetreten sind später noch die Postanstalten in Kilimatinde am 10. Januar 1896, in Iringa am 24. Mai 1898, in Ujiji am 8. Juli 1898 und in Songea am 13. Mai 1899. Auch in Wiedhafen, einem Ort an dem Ostufer des Nyassa, der sich vermöge seiner Lage an einer für die Schifffahrt günstig gelegenen Bucht allmählich zum Mittelpunkt des gesammten Verkehrs im deutschen Nyassagebiet entwickelt hatte und der eigentliche Endpunkt am See der zweimal monatlich in jeder Richtung verkehrenden Botenpost Kilwa—Songea—Langenburg ist, wird inzwischen eine Postanstalt in's Leben getreten sein. Der Eröffnungstermin ist indessen gegenwärtig noch nicht bekannt. Masinde ist später als Militärstation aufgegeben und demzufolge auch die Postanstalt dort aufgehoben worden. Der Bezirk der früheren Station Masinde ist seit Juni 1898 einem neu eingerichteten Bezirksamt von Westusambara unterstellt worden, dessen Sitz sich in Wilhelmsthal befindet. An Stelle von Masinde ist in Wilhelmsthal am 30. April 1899 eine Postagentur eröffnet worden, die den Verkehrsinteressen der im Bezirk gelegenen grösseren Privatkaffeeplantagen, der im grossen Maassstabe angelegten Versuchsstation des Kaiserlichen Gouvernements in Kwai und der verschiedenen Missionsstationen in Westusambara dient.

Verwalter der Postanstalten im Inneren sind meist die Rechnungsbeamten der Innenstationen, Zahlmeisteraspiranten der Schutztruppe oder, sofern diese fehlen, Unteroffiziere. Nicht selten müssen indessen in Behinderungs-, Abwesenheits- und Krankheitsfällen die Offiziere helfend einspringen. Die Verantwortung für den geregelten Dienstbetrieb auf den Postanstalten im Inneren tragen die Stationschefs.

Es sei bei dieser Gelegenheit gestattet, dem Leser die umfangreiche und vielseitige Thätigkeit eines Stationschefs im Inneren kurz vor die Augen zu führen. In erster Linie ist er natürlich Soldat, hat als solcher die Ausbildung seiner Mannschaften zu leiten und zu überwachen, ist für die

Sicherheit der ihm anvertrauten Station und die Ruhe in seinem Bezirk verantwortlich und muss daher auch von Zeit zu Zeit mit der Waffe einschreiten. Seine Hauptthätigkeit liegt dagegen auf dem Gebiete der Rechtsprechung und der Verwaltung seines Bezirks, also auf friedlichem Gebiet. Weiter ist er Colonist insofern, als es sich um den Anbau von Feld- und Gartenfrüchten in der unmittelbaren Nähe seiner Station handelt, und weiter auch Viehzüchter, wenn die Station Viehherden unterhält. In gewissem Sinne ist er schliesslich auch noch Postbeamter. Alles in Allem ist dies eine Thätigkeit, die an seine Energie, seine Umsicht und an seinen Fleiss hohe Anforderungen stellt.

Der gegenwärtige Zustand bei den Postanstalten im Inneren kann meines Erachtens nur als ein Übergangsstadium angesehen werden. Mit der Zunahme des Verkehrs, mit der Verbesserung und dem Ausbau der Verkehrswege, mit dem Erscheinen der Eisenbahnen und dem Vordringen der Telegraphen nach dem Inneren werden die Befugnisse der Postanstalten im Inneren erweitert werden und die Anstalten vollwerthige werden müssen wie die Küstenpostanstalten.

Postverbindungen mit Europa und an der Küste.

Als einziges von allen Schutzgebieten in Afrika ist Ostafrika mit dem Mutterlande durch eine subventionirte Postdampferlinie verbunden, die deutsche Ostafrikalinie, mit dem Sitze in Hamburg. Das Gesetz vom 1. Februar 1890 bewilligte eine jährliche Beihülfe aus Reichsmitteln bis zum Höchstbetrage vom 900000 Mark und fordert im § 1 der beigegebenen Hauptbedingungen Fahrten zwischen Deutschland und Ostafrika in Zeitabschnitten von längstens 4 Wochen. Nachdem auf Grund dieses Gesetzes eine Anzahl geeigneter Unternehmer aufgefordert worden war, Angebote auf Übernahme der neuen Linie einzureichen, wurde unterm 5./9. Mai 1890 der Subventionsvertrag mit der deutschen Ostafrikalinie auf 10 Jahre abgeschlossen.

Der Vertrag verpflichtet die Gesellschaft, eine durchgehende Hauptlinie von Hamburg über Rotterdam, Lissabon, Neapel, Port Said und Aden nach Zanzibar und den wichtigeren Plätzen der deutschen Küste sowie weiter bis Delagoa-Bay einzurichten, ferner im Anschluss an die Dampfer dieser Hauptlinie zwei Zweiglinien zu unterhalten, von denen die nördliche die kleineren Plätze des deutschen Schutzgebietes, die südliche die Plätze der portugiesischen Provinz Mozambique bis Inhambane berühren soll.

In Folge des gesteigerten Personen- und Güterverkehrs sowie um den Wettbewerb mit den an der Ostküste Afrikas bestehenden fremdländischen Dampferlinien aufnehmen zu können, sind — was die von den Dampfern der einzelnen Linien anzulaufenden Stationen sowie die Anschlusshäfen der Zweiglinien an die Hauptlinie anbelangt — im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen eingetreten. Schon im Jahre 1892 dehnte die deutsche Ostafrikalinie die Fahrten der Hauptlinie über Delagoa-Bay bis nach Durban (Natal) aus. Weiter ging man freiwillig im Jahre 1896 von

vierwöchentlichen zu dreiwöchentlichen Fahrten auf der Hauptlinie über, und seit Anfang 1898 werden die Ausfahrten und Rückfahrten zwischen dem Schutzgebiete und dem Mutterlande sogar in 14 tägigen Zwischenräumen bewirkt.

Die durch die Verhältnisse allmählich nothwendig gewordene facultative 14 tägige Verbindung soll als Verpflichtung nach Ablauf des Subventionsvertrages im Mai 1900 in den neu abzuschliessenden Vertrag aufgenommen werden. Ausserdem soll, da der Umfang unserer Einfuhr und Ausfuhr nach und von der Capcolonie eine unmittelbare Verbindung mit Deutschland schon lange dringend erheischt, eine directe vierwöchentliche Schiffsverbindung mit dem Caplande hergestellt werden. Schliesslich wird auch eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit angestrebt[1].

Die Neueinrichtung wird anstatt der bisherigen Subvention von 900000 Mark eine solche von voraussichtlich 1200000 Mark jährlich erfordern.

Neben den Dampfern der deutschen Ostafrikalinie werden zur Postbeförderung zwischen dem Schutzgebiete von Ostafrika und Deutschland die Zanzibar alle 4 Wochen anlaufenden englischen Dampfer der British India Steamship Navigation Company sowie die monatlich einmal Zanzibar berührenden französischen Postdampfer der Messageries maritimes der Linie Marseille — Mauritius benutzt. Die Post wird in beiden Fällen durch Gouvernementsfahrzeuge nach Zanzibar überbracht bez. von dort abgeholt. Die Beförderungszeiten zwischen Zanzibar und den europäischen Ausschiffungshäfen für die Post, Neapel, Brindisi und Marseille, schwanken zwischen 19 und 23 Tagen und sind auf der Strecke Aden — Zanzibar sehr abhängig von der Richtung der an der ganzen Ostküste Afrikas mit grosser Regelmässigkeit wehenden Nordost- bez. Südwestmonsune. Die ersteren herrschen gewöhnlich in der Zeit von November bis April, die letzteren, zuweilen mit grosser Heftigkeit, in der Zeit von Juni bis September.

Der Verkehr zwischen den Küstenstationen wird zunächst durch die subventionirten Dampfer der Zweiglinie der deutschen Ostafrikalinie vermittelt, die im Anschluss an die Hauptdampfer sämmtliche Küstenorte mit Postanstalten — Mohorro ausgenommen — innerhalb 4 Wochen je zweimal berühren. Daneben werden die Stationen nach einem feststehenden Plane monatlich drei- bis viermal durch Gouvernementsdampfer angelaufen, die sämmtlich Post befördern. Endlich hat die Postverwaltung zwischen benachbarten Postanstalten, die einen regeren Verkehr unterhalten bez. durch die Organisation der Landesverwaltung in engen Beziehungen zu einander stehen, Botenposten eingerichtet. Solche bestehen zwischen Dar-es-Salaam und Bagamoyo, zwischen Bagamoyo und Saadani, zwischen Tanga und Pangani, zwischen Kilwa und Mohorro und zwischen Lindi und Mikindani. Sie verkehren in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich, in einzelnen Fällen auch nach Bedarf.

In der ersten Zeit, als die Beförderungsgelegenheiten noch seltener und noch nicht so geregelt waren wie heute, sind zwischen benachbarten

[1] Die Postdampfervorlage ist inzwischen vom Reichstage angenommen worden.

Stationen an der Küste auch Dhaus zur Postbeförderung benutzt worden, sofern die Dhauführer die Gewähr für die gesicherte Übermittelung der Post boten, und sofern die Monsune die Dhaufahrten förderten, die Dhaus also mit dem Winde gingen. Namentlich zwischen Bagamoyo und dem gegenüberliegenden Zanzibar findet ziemlich während des ganzen Jahres ein reger Dhauverkehr statt, da sowohl der Nordost- als auch der Südwestmonsun das Kreuzen der ost- bez. westwärts segelnden Dhaus gestatten. Von jeher sind daher namentlich hier die Dhaus zur Postbeförderung zwischen Bagamoyo und Zanzibar herangezogen worden und werden auch bis heutigen Tages noch dazu benutzt.

Gegenwärtige Zahl, Geschäftsbefugnisse und Geschäftsumfang der Postanstalten.

Zur Zeit bestehen an der Küste 9 Postanstalten: das Postamt in Dar-es-Salaam und die Postagenturen in Bagamoyo, Kilwa, Lindi, Mikindani, Mohorro, Pangani, Saadani und Tanga.

Die Zahl der Postanstalten im Inneren des Schutzgebietes beläuft sich gegenwärtig auf 14: in Bukoba, Iringa, Kilossa, Kilimatinde, Langenburg, Marangu, Moschi, Mpapua, Muanza, Songea, Tabora, Ujiji, Wiedhafen und Wilhelmsthal.

Die Küstenpostanstalten vermitteln den Verkehr von Briefpostsendungen jeder Art (Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapieren), von Postanweisungen, von Postpacketen bis zu 5 kg, von Postfrachtstücken über 5 bis 10 kg, von Zeitungen, Nachnahmesendungen und, in ihrer Eigenschaft als Telegraphenanstalten, auch Telegramme und Ferngespräche.

Die Geschäftsbefugnisse der Postanstalten im Inneren beschränken sich auf die Annahme und Ausgabe von Briefpostsendungen, die Ausgabe von Zeitungen und Postpacketen.

Über den Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 bei den bis dahin eingerichteten Postanstalten giebt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kann hier aus den Eingangs an betreffender Stelle angegebenen Gründen auch nicht mit dem Zahlenmaterial aufgewartet werden, das heimische Postanstalten aufweisen, so repraesentiren diese Zahlen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, unter denen die Post und ihre Beamten in den Tropen Ostafrikas wirken, für den Kenner ein ganz beträchtliches Stück Arbeit.

Zu dieser Statistik seien noch einige kurze Bemerkungen gestattet:

Am stärksten benutzt wird die Post natürlich von der z. Zt. etwa 900 bis 1000 Menschen zählenden weissen Bevölkerung des Schutzgebiets. In zweiter Linie kommen dann die den Kleinhandel namentlich in Händen habenden Inder; schliesslich die Araber und die Neger.

Der eingehende Brief- und Packetverkehr übertrifft den ausgehenden bei Weitem, ein Zeichen des Bestrebens des Mutterlandes und der benach-

Name der Postanstalt	Briefsendungen					Packete ohne Werthangabe				
	Insgesammt	Eingegangen		Aufgegeben		Insgesammt	Eingegangen		Aufgegeben	
			davon eingeschrieben		davon eingeschrieben			Gewicht		Gewicht
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	kg	Stück	kg
Bagamoyo . . .	22052	11680	732	10372	480	349	221	788.5	128	509.5
Bukoba	5858	4228	29	1630	60	19	19	82.5	—	—
Dar-es-Salaam	176983	96281	2651	80702	2666	2140	1123	4510	1017	2993.5
Iringa	9624	7568	111	2056	182	17	17	63	—	—
Kilimatinde. . .	4167	2330	32	1837	68	7	7	27	—	—
Kilossa	4247	2665	49	1582	35	11	11	54	—	—
Kilwa	29364	17617	395	11747	337	343	262	824	81	282.5
Langenburg . .	13188	9149	93	4039	301	204	204	788	—	—
Lindi	12550	8912	212	3638	256	203	136	407	67	186.5
Marangu	2002	858	—	1144	—	6	6	26	—	—
Mikindani . . .	8589	3674	88	4915	88	144	102	352	42	154
Mohorro	4520	3291	55	1229	30	68	61	206	7	14
Moschi	12063	8328	153	3735	216	177	177	726.5	—	—
Mpapua	8651	6759	84	1892	68	29	29	134.5	—	—
Muanza	10974	7184	97	3790	137	18	18	80.5	—	—
Pangani	14162	8870	398	5292	402	184	122	426.5	62	226
Saadani	3425	1801	66	1624	71	89	65	209	24	117
Songea[1]	1155	904	3	251	2	13	13	33	—	—
Tabora	20994	12246	265	8748	280	16	16	65	—	—
Tanga	19743	58966	1605	32777	2070	1245	924	3478.5	321	1116
Ujiji	10232	7032	95	3200	71	29	29	110	—	—
Wilhelmsthal[2]	751	500	11	251	22	29	29	58	—	—
Summe . . .	467294	280843	7224	186451	7842	5340	3591	13449.5	1749	5599

Name der Postanstalt	Postanweisungen					Telegramme			Ferngespräche angenommen	Zeitungen	
	Insgesammt	Eingezahlt		Ausgezahlt		Eingegangen	Aufgegeben	Im Durchgang bearbeitet		Exemplare	mit Nummern
			Betrag		Betrag						
	Stück	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Stück	Stück	Stück		
Bagamoyo . . .	809	512	81393	297	43814	2782	2945	9481	350	64	3986
Bukoba	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dar-es-Salaam	6595	5094	987872	1501	162522	6977	6406	12144	830	396	39952
Iringa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilimatinde. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilossa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilwa	1387	979	173398	408	103901	1891	1997	1527	791	50	3099
Langenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lindi	707	432	48622	275	77323	1893	2035	420	454	29	2300
Marangu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mikindani . . .	529	377	40540	152	39679	1365	1526	—	397	14	762
Mohorro	696	625	144094	71	15075	509	544	—	489	16	1588
Moschi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mpapua	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Muanza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pangani	734	613	66048	121	11174	1937	2076	—	213	33	5534
Saadani	339	256	22245	83	13194	869	912	—	278	9	350
Songea[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabora	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tanga	3157	1896	332709	1261	396160	3143	3484	—	177	221	20088
Ujiji	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilhelmsthal[2] .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	14953	10784	1896921	4169	862842	21366	21925	23572	3979	832	77659

[1] Eröffnet am 13. Mai 1899. [2] Eröffnet am 30. April 1899.

barten Gebiete, geschäftliche und private Beziehungen anzuknüpfen und aufrecht zu erhalten. Bei jungen, im Werden begriffenen Colonien wird das wohl stets der Fall sein; und erst allmählich mit der fortschreitenden Cultur, mit dem zunehmenden Plantagenbau, mit der grösseren Ausfuhr von Landesproducten und schliesslich beim Hinzutreten einer eigenen Landesindustrie wird sich dieses Verhältniss zu Gunsten des ausgehenden Verkehrs verschieben.

An dem Brief- und Packetverkehr ist die farbige Bevölkerung am wenigsten betheiligt. Sie befördert noch häufig ihre Briefe an der Küste und auch nach dem benachbarten Zanzibar in alter gewohnter Weise durch die Dhauführer. Diese erheben zudem ein niedrigeres Porto als die Post, was bei dem mit dem Pfennig bez. Pesa rechnenden indischen Geschäftsmann natürlich sehr mitspricht. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kann gegen diese Privat-Beförderungsanstalten nicht vorgegangen werden, da die Wirksamkeit des heimischen Postgesetzes sich auf die Colonien nicht erstreckt. Auf dem Wege der Verordnung würde sich auch nichts Wesentliches erreichen lassen, da die Controle eine zu schwierige ist und allgemein nicht durchgeführt werden kann. Nachdem die Inder das Misstrauen, das sie wahrscheinlich in Folge schlechter Erfahrungen in ihrer Heimat mitgebracht hatten, allmählich überwunden haben, bedienen sie sich im Übrigen für ihren Briefverkehr mehr und mehr unserer Posten. Dazu kommt, dass die Beförderung durch Dhau sehr von Wind und Wetter abhängig ist, und wichtige Nachrichten den Empfänger daher mit grosser Verspätung erreichen können.

Recht beträchtlich ist der Postanweisungsverkehr, namentlich die Einzahlung auf Postanweisungen. Als Bestimmungsland kommt für die vorwiegend aus Deutschen bestehende weisse Bevölkerung dementsprechend Deutschland in Betracht. Einen nicht geringen Procentsatz der eingezahlten Postanweisungen nehmen die nach Indien und Zanzibar ein. Die im Schutzgebiet ansässigen Inder aus der Praesidentschaft Bombay, die Vertreter des Kleinhandels, beziehen alle ihre Verkaufsgegenstände aus Bombay und Zanzibar. Der Ausgleich der Rechnungen erfolgt seit der Einführung des Postanweisungsverkehrs wohl vorwiegend durch Postanweisung; daneben überweisen Viele wohl auch ihre Ersparnisse nach ihrem Heimatslande, in das sie erfahrungsgemäss nach einer Reihe von Jahren wieder zurückkehren.

Der Postanweisungsverkehr ist für die Postbeamten der schwierigste und am meisten Zeit und Mühe in Anspruch nehmende Dienst. Die Landeswährung ist die ziemlich an der ganzen Ostküste Afrikas herrschende indische Rupiewährung, und wie jede Silberwährung den zu Zeiten starken Schwankungen des Silbercurses unterworfen. Allmonatlich wird für den Zahlungsverkehr der Regierung der Rupiecurs vom Kaiserlichen Gouvernement neu festgesetzt und zwar nach dem durch Anfrage beim deutschen Konsulat in Bombay ermittelten dort geltenden Curse. Diesen Curs abzüglich von $^1/_2$ Procent bei Einzahlungen und zuzüglich $^1/_2$ Procent bei Auszahlungen legt auch die Postverwaltung für ihren Postanweisungsverkehr zu Grunde. Nach Deutschland beispielsweise müssen die Postanweisungen in Mark und Pfennig

ausgestellt sein; ebenso lauten die aus Deutschland eingehenden Postanweisungen auf die Markwährung. Ein- bez. ausgezahlt dagegen wird natürlich in der Landeswährung, in Rupien und Pesa. Welche Menge von Umrechnungen erforderlich ist, leuchtet ohne Weiteres ein. Hierzu kommt noch, dass der gesammte Zahlungsverkehr in Silber sich vollzieht. Wie umständlich und beschwerlich dies sowohl für das Publikum und in noch erhöhterem Maasse für den Postbeamten ist, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Wie ersichtlich, übersteigen die Einzahlungen um das Doppelte die Auszahlungen. Die Postverwaltung hat daher stets schon aus dem Postanweisungsverkehr ein erhebliches Plus in ihren Kassen. Hierzu kommen noch die Einnahmen der Post aus dem Brief-, Telegramm-, Zeitungs-, Packet- u. s. w. Verkehr. Sofern die Einnahmen nicht zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden, liefert die Postverwaltung die Überschüsse an die Gouvernementskassen ab. Umgekehrt erhebt sie in Bedarfsfällen auch Zuschüsse. Die endgültige Abrechnung zwischen den Post- und Gouvernementskassen erfolgt in der Heimath durch die General-Post- und die Legationskasse.

Der Telegrammverkehr ist mit Rücksicht auf die Zahl der von dem Telegraphen Gebrauch machenden Personen ein recht erheblicher zu nennen. Vorwiegend benutzen den Telegraphen die Weissen; aber auch der Telegrammverkehr der Inder und Araber hat mit der Zeit beträchtlich zugenommen. Die Landessprache, das Suaheli, ist selbstverständlich zur Übermittelung von Telegrammen zugelassen. Im Anfange fiel es der farbigen Bevölkerung meist sehr schwer, ihre in der Suahelisprache abgefassten Telegramme in lateinischer Schrift zu Papier zu bringen. Nachdem schon seit Jahren deutsche Schulen an verschiedenen Orten der Küste bestehen, in denen Schreiben mit deutschen und lateinischen Buchstaben gelehrt wird, ist hierin inzwischen Wandel geschaffen worden. Vor Jahren indessen war der der deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unkundige Farbige auf die Hülfe eines Anderen und zumeist des Postbeamten angewiesen. Um namentlich der Handel treibenden indischen Bevölkerung die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, machte man von vornherein die Telegraphenleitungen auch für den Fernsprechverkehr nutzbar, indem man also nicht nur Morseschreibapparate, sondern auch Fernsprechapparate in sie einschaltete. Unter Nennung des Namens desjenigen, mit dem gesprochen werden soll, wird das Gespräch angemeldet, das Vis-à-vis auf der fernen Station wird durch den Postboten an den Apparat geholt, die Leitung von Morse auf Fernsprecher geschaltet und mutatis mutandis wird wie in der Heimat für eine Rupie ein fünf Minuten allerlängst dauerndes Gespräch geführt. Wo es die räumlichen Verhältnisse zuliessen, sind bei einzelnen grösseren Postanstalten Fernsprechzellen aufgestellt, in denen unbelauscht Jedermann sein Gespräch abwickeln kann. Mit der zunehmenden Kenntniss des Schreibens in deutscher und lateinischer Schrift ist der Fernsprechverkehr zu Gunsten des Telegrammverkehrs etwas zurückgegangen.

Der Zeitungsverkehr endlich ist naturgemäss ein recht erheblicher; tritt doch das Bedürfniss, sich über politische und Tagesvorkommnisse in

der Heimat auf dem Laufenden zu erhalten, in den Colonien noch stärker hervor als zu Hause. Dass man an der Küste schon mit einer mindestens dreiwöchigen Verspätung in den Besitz dieser Nachrichten gelangt, thut nichts zur Sache; wesentlich ist, dass man überhaupt Kenntniss erhält. Die Zeitunterschiede werden mit der zunehmenden Entfernung von der Küste selbstverständlich immer grösser. Trotzdem — und das ist ein Beweis für das soeben Gesagte — werden verhältnissmässig die meisten Zeitungen von den auf den Innenstationen lebenden Europäern gehalten. Welche Einrichtungen bestehen, um trotz der bedeutenden Entfernungen von 1000 und über 1000 km bis zum Tanganyika und Victoria-Nyanza beim Ablauf der Bezugszeit den ungestörten Weiterbezug der Zeitungen den Angehörigen der Schutztruppe zu ermöglichen, ist vorher an betreffender Stelle schon erwähnt worden.

Personal der Postanstalten.

Das Personal der Postanstalten an der Küste besteht z. Zt. aus zwölf europäischen Fachbeamten, vier Gouvernementsbeamten, die die Postagenturen in Saadani, Mohorro, Lindi und Mikindani im Nebenamt verwalten, einem europäischen Unterbeamten (Leitungsaufseher), der vorwiegend beim Bau und der Unterhaltung der Telegraphenanlagen Verwendung findet, zwei farbigen Hülfsbeamten (Goanesen) und zweiunddreissig farbigen Unterbeamten. Die Postagenturen auf den Innenstationen werden, wie schon erwähnt, von Angehörigen der Schutztruppe verwaltet.

Die Leitung des gesammten Post- und Telegraphendienstwesens im Schutzgebiet erfolgt vom Postamt in Dar-es-Salaam, dem ein Postinspector vorsteht. Die Befugnisse des Postamtes in Dar-es-Salaam sind namentlich auf dem Gebiete der Verwaltung erheblich grösser als die eines heimischen Postamtes I und reichen nahezu an die einer Oberpostdirection heran. Sämmtliche Postanstalten des Schutzgebietes unterstehen dem Postamt in Dar-es-Salaam und mit diesem unmittelbar dem Reichspostamt in Berlin.

Für den nach Ostafrika zu entsendenden Postbeamten ist die Kenntniss der Landessprache unbedingtes Erforderniss. Nur in dieser Sprache kann er mit dem farbigen Unterbeamtenpersonal und dem farbigen Schalterpublikum verkehren. Um den europäischen Beamten etwas zu entlasten, hat die Postverwaltung bei einigen grösseren Postanstalten für den Verkehr mit der farbigen Bevölkerung am Schalter besondere Hülfsbeamte, zumeist Goanesen, ab und zu auch Parsi, eingestellt.

Seit Jahren besuchen daher die im Schutzgebiet zur Verwendung kommenden Postbeamten das Orientalische Seminar. Das Hauptgewicht wird auf die Erlernung der Suahelisprache gelegt. Damit die Beamten indessen auch befähigt sind, die Aufschriften der zahlreich aus Zanzibar und Vorderindien eingehenden Sendungen an die Inder zu entziffern, lernen sie auf dem Seminar Guzerati- und hindostanische Schrift lesen.

Das Unterbeamtenpersonal wird ausschliesslich aus Farbigen entnommen; meistens sind es Suaheli, seltener Halbaraber, Comoren u. s. w. Man unter-

scheidet je nach der Beschäftigung Postboten, Ruderer (Baharia), Beförderer von Botenposten und Hülfs-Leitungsaufseher.

Die Postboten, die je nach dem Geschäftsumfang in der Zahl von 1 bis 6 den einzelnen Postanstalten zugetheilt sind, reinigen die Diensträume, leeren die Briefkasten und bestellen Postsendungen und Telegramme. Im inneren Dienstbetriebe verrichten sie alle erforderlichen Handreichungen unter Aufsicht der Beamten wie: Öffnen und Schliessen von Postbeuteln und Packetsäcken, Stempeln der angekommenen und aufgelieferten Sendungen, Fertigen von Briefbunden u. dergl. mehr. Obschon dieses alles mechanische Verrichtungen sind, hat die Heranbildung eines brauchbaren und gewandten Postbotenpersonals doch recht erhebliche Mühe gemacht und die Geduld und Langmuth der europäischen Beamten manchmal sehr auf die Probe gestellt. Ausserdem kam es darauf an, den an Pünktlichkeit und Ordnung von Jugend auf nicht gewöhnten Farbigen allmählich dazu zu erziehen und ihm mit der Zeit ein gewisses Pflichtgefühl einzuimpfen. Man kann wohl behaupten, dass diese andauernde und mühsame Erziehung gute Früchte getragen hat, und dass die Postanstalten jetzt über ein eingearbeitetes und auch zuverlässiges Postbotenmaterial verfügen, wie es im Interesse eines geregelten und sicheren Dienstbetriebes unbedingt erforderlich ist. Wesentlich ist und bleibt indessen die ständige Überwachung des Farbigen im inneren und äusseren Dienst. Das Auge des Gesetzes, d. h. seines Vorgesetzten, muss er stets über sich wachend wähnen. Um Veruntreuungen in Geld vorzubeugen, die bei dem starken Geldverkehr der Postanstalten und in Anbetracht des geringeren Unterscheidungsvermögens des Farbigen zwischen Mein und Dein wohl vorkommen können, muss ihm jede Möglichkeit zum Stehlen genommen werden. Denn das Wort: »Gelegenheit macht Diebe« trifft natürlich auf den Neger noch weit mehr zu wie auf den Weissen. Einzelne wenige Postboten haben sich übrigens in Folge ihrer den Durchschnitt übersteigenden Begabung und des regelmässigen und fleissigen Besuches der deutschen Schulen zu der Stellung eines farbigen Hülfsbeamten heraufgearbeitet, besorgen die Abfertigung des farbigen Publikums ebenso gut wie die Goanesen und haben sogar telegraphiren gelernt.

Von Interesse sind vielleicht einige Bemerkungen darüber, wie sich die Bestellung der Sendungen durch den Postboten vollzieht. Vorauszuschicken ist, dass bei der Ankunft der grossen Posten aus Europa die Mehrzahl der Briefe u. s. w. von dem die Nachrichten aus der Heimat sehnsüchtig erwartenden Publikum in der Regel abgeholt wird. Der Bestellung durch den Postboten verbleiben somit nur die nicht abgeforderten Sendungen, die mit kleineren Posten eingehenden Sachen und die Telegramme. Da der Bote die Aufschriften nicht lesen kann, so müssen sie ihm bei der Übergabe ausdrücklich genannt werden. Um Verwechselungen zu vermeiden, dürfen ihm daher die Sendungen für nur eine immerhin beschränkte Zahl von Empfängern (3—5) übergeben werden. Wie in der Heimat Briefträgertaschen zu verwenden, empfiehlt sich daher bisher nicht; sie würden den meist jungen und nicht grossen Postboten auch zu sehr belasten. Er trägt die ihm einzeln bez. beim Vorliegen mehrerer Sendungen für einen Empfänger

ihm zusammengebunden übergebenen Sendungen entweder in der Hand bez. in den Taschen seines Dienstrockes. Nur bei der Bestellung von Telegrammen bedient sich der Postbote der üblichen rothen Telegrammbestelltaschen.

Im Allgemeinen kennt der Postbote sein Publikum dem Namen nach ziemlich gut, wenn ihm auch die Aussprache der Namen einige Schwierigkeiten bereitet. Ist dies bei dem natürlich nicht ganz zu vermeidenden Wechsel der Boten oder beim Zuzuge von Europäern ausnahmsweise nicht der Fall, so wird ihm der Empfänger nach seinem Aussehen, seinem Wohnort und nicht selten nach seinem ihm von den Farbigen gegebenen Zu- oder Spitznamen in der Suahelisprache (seinem nom de guerre) beschrieben.

Die Ruderer (auch Baharia genannt) bilden, wie schon ihr Name besagt, die Bemannung der Postboote, die den grösseren Postanstalten zur Abholung der Posten von Bord der Schiffe und zur Beförderung an Bord dienen. Die Baharia haben die Boote auch zu reinigen. Daneben werden sie zu allerhand Hülfeleistungen im inneren und äusseren Dienst bei den Postanstalten, zum Tragen der abgehenden und ankommenden Brief- und Packetsäcke nach und vom Postboot u. s. w. herangezogen. Schliesslich versehen sie auch den Nachtwachtdienst. Wie ersichtlich, werden an ihre Intelligenz nicht solche Anforderungen gestellt, wie an die der Postboten; sie verrichten vielmehr meist gröbere, nur genügende Körperkräfte und Übung erfordernde Arbeiten. Ihre Bezahlung ist demgemäss auch eine geringere.

Bei der dritten Kategorie der Unterbeamten, den Beförderern der Botenposten zwischen den Postanstalten an der Küste, kommt es ebenso in erster Linie auf körperliche Rüstigkeit im Gehen und daneben, da sie auf ihren weiten Märschen sich selbst überlassen sind, auf Zuverlässigkeit an. Von den Postboten, die die Posten nach dem Inneren befördern, ist früher an betreffender Stelle schon die Rede gewesen.

Zwischen den Küstenstationen sind im Allgemeinen gut ausgetretene Negerpfade von jeher vorhanden gewesen, bez. haben sie sich im Anschluss an den Bau der Telegraphenlinien und durch deren häufiges Begehen bei der regelmässigen jährlichen Unterhaltung im Laufe der Zeit herausgebildet. Zur trockenen Jahreszeit stösst daher die Beförderung der Posten über Land auf keine besonderen Schwierigkeiten. Gefahren bietet sie bei Tage ebenfalls nicht, da die Wege ziemlich begangen sind, und das Raubzeug das Tageslicht erfahrungsmässig scheut. Erreicht der Bote seinen Bestimmungsort vor Eintritt der Dunkelheit ausnahmsweise nicht, so übernachtet er in der nächsten Hütte bez. Ortschaft. Regelmässig geschieht dies beispielsweise auf der Strecke Dar-es-Salaam — Bagamoyo in der halbwegs gelegenen Zollstation Bueni.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache auch in der Nähe der Küste zu den Regenzeiten. Bei schönem warmem Wetter ein rüstiger und unermüdlicher Fussgänger, wird der Neger zur Regenzeit lässiger. Bei der meist mangelhaften Bekleidung wird er bis auf die Haut nass; er friert, und dieses ihm sehr unangenehme Gefühl benimmt ihm schon einen Theil seiner Leistungsfähigkeit. Die in Strömen niedergiessenden Regenmassen

durchnässen auch die Postbeutel und zwingen den Boten, hier und dort Zuflucht zu suchen. Die Flüsse und die oft tief in das Land einschneidenden Meeresarme (Creeks) schwellen ungewöhlich an; die dem Boten sehr gut bekannten Furten sind dann gar nicht oder nur mit Lebensgefahr zu passiren. Es ist vorgekommen, dass der Bote versank, sich nur durch Schwimmen retten konnte, während der Postbeutel, den er auf dem Kopfe trug, von der Strömung auf Nimmerwiedersehen fortgerissen wurde.

Abgesehen von solchen Vorkommnissen kann über die Zuverlässigkeit der Beförderer der Botenposten nicht geklagt werden. Zunächst werden die Boten mit grosser Vorsicht unter den Ortseinwohnern ausgewählt, nicht selten nimmt man Hörige des arabischen Wali; ausserdem hat der Neger vor Briefen, die in einer ihm unbekannten Schrift geschrieben sind, eine heilige Scheu. Ein einziges Mal hat es sich auf der Postroute zwischen Pangani und Tanga ereignet, dass beim Übernachten des Boten in einer Hütte der Briefbeutel von dritter Hand eröffnet und ihm das besonders verpackte und versiegelte Bund mit Einschreibbriefen entnommen wurde. Da die Diebe indessen mit dem Inhalt nichts anzufangen wussten, — das Briefbund enthielt keine Werth- sondern nur Einschreibsendungen — so legten sie das erbrochene Bund auf einem häufig begangenen Wege nieder. Dort wurde es gefunden, dem Ortsältesten gebracht und von diesem dem Bezirksamt in Tanga mit folgendem Schreiben überschickt:

> »Dem grossen Herrn von Tanga einen Gruss. Ein Briefpacket ist auf den Feldern aufgenommen und mir gebracht worden. Ich habe es diesem Boten gegeben, es Dir zu bringen. Und ich weiss nicht zu sagen, ob es aus Tanga oder Pangani ist. Aber Du wirst es schon wissen, grosser Herr! Dies hat geschrieben Salim Mselem.«

In den ersten Jahren nach dem Aufstand, als das Raubzeug in unmittelbarer Nähe der Küste noch stärker vertreten war als heute, und die Sicherheit auch sonst noch zu wünschen übrig liess, rüstete man die Postboten mit einem Vorderlader und der dazu gehörigen Munition (Pulver, Kugeln und Zündhütchen) aus. Da die Boten mehrfach Unfug mit der Waffe verübten, so ist man allmählich davon abgekommen. Die veränderten Verhältnisse erheischten zudem keine Schutzmaassregeln mehr. Auch Schuhzeug wurde anfänglich den Boten geliefert, zumal sie in der heissen Zeit darüber klagten, dass der Erdboden ihre Füsse verbrenne. Die Erfahrung lehrte indessen bald, dass sie die Schuhe unterwegs auszogen und über den Rücken hängten, da sie ihnen beim Laufen nur hinderlich waren. Nur vor dem Betreten von Ortschaften zogen sie die Schuhe wieder an, um damit vor ihren Landsleuten zu paradiren.

Eine sehr wichtige Klasse von Unterbeamten ist endlich die der farbigen Hülfs-Leitungsaufseher. Sie gehen aus den brauchbarsten Telegraphenarbeitern hervor und sind daher mit den einfachsten technischen Handgriffen, die beim Bau und der Unterhaltung der Telegraphenlinien vorkommen, vertraut. Aufgabe der Hülfsaufseher ist, die Telegraphenlinien in regelmässigen Zwischenräumen zu begehen, kleinere Ausästungen, die bei dem

überwuchernden Gras- und Baumwuchs fast immer erforderlich sind, vorzunehmen und den allgemeinen Zustand der Linien dauernd zu überwachen. Bei eintretenden Störungen werden sie sofort auf die Strecke entsandt, um die Fehlerstelle zu ermitteln und die Störung vorläufig zu beseitigen. Das hierzu erforderliche Material und Handwerkszeug (Draht, Verbindungsmuffen, Isolatoren, Zangen u. s. w.) führen sie in einer Tasche bei sich. Ausserdem wird ihnen ein Fernsprecher mitgegeben, durch den sie sich einschalten und mit den Ämtern verständigen können. Einzelne dieser Telegraphen-Hülfsaufseher haben sich im Laufe der Zeit als sehr gewandt, umsichtig und geschickt erwiesen und der Postverwaltung recht gute Dienste geleistet.

Um die Unterbeamten aus der Menge herauszuheben, ihnen ihren Landsleuten gegenüber ein gewisses Ansehen zu geben, sie auch für das Publikum kenntlich zu machen, hat man sie je nach ihrer Gattung zweckentsprechend uniformirt. Die Dienstanzüge sind im Postmuseum in Berlin ausgestellt.

Post- und Telegraphendiensträume, Dienststunden der Verkehrsanstalten.

Wie gezeigt, wurden die ersten Verkehrsanstalten kurz nach der Niederwerfung des Araberaufstandes eingerichtet.

Es empfahl sich daher von vornherein im Interesse der Sicherheit des Post- und Telegraphenbetriebes, die Verkehrsanstalten in den Forts (Boma) unterzubringen.

Mit der Zunahme des Verkehrs wurden die Betriebsräume an verschiedenen Orten, namentlich in Dar-es-Salaam und Tanga, den beiden bedeutendsten Verkehrsanstalten, zu klein. Auf anderen Stationen, beispielsweise in Bagamoyo, musste das alte Fort wegen seiner Gesundheits-Gefährlichkeit und Baufälligkeit aufgegeben und die Post daher anderweit untergebracht werden. Schliesslich gestattete die überall zunehmende Sicherheit allgemein die Verlegung der Verkehrsanstalten auch in nicht militärisch geschützte Baulichkeiten.

Wo, wie in Saadani, Mohorro, Lindi und Mikindani, noch heute Gouvernementsbeamte im Nebenamte die Postanstalten verwalten, muss, je nachdem der Postagent Zollbeamter oder Bezirksamtsschreiber ist, die Post im Zoll- oder Bezirksamt untergebracht werden.

Wie in kleineren Orten der Heimat, weisen auch in Ostafrika die Telegraphenstangen — schlanke Mannesmannrohre mit oben aufgesetztem Isolator — den Weg zur Postanstalt. An der Aussenseite des Gebäudes hängt das Posthausschild und der bekannte blaue Briefkasten. Je nach den örtlichen Verhältnissen tritt man in einen Schalterraum, von dem aus ein oder mehrere Schalterfenster zu dem Dienstraum führen, oder auch unmittelbar in das Postdienstzimmer. In letzterem Falle ist dasselbe durch eine Barriere in den Raum für das Publikum und den für die Handhabung des Post- und Telegraphendienstes geschieden.

Die innere Einrichtung weist Alles auf, was zur Verrichtung des Dienstes nothwendig ist. In erster Linie fallen in's Auge die Telegraphen-

und Fernsprechapparate, letztere, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, in einer besonderen Fernsprechzelle untergebracht, nebst den Batterien. Briefsortir- und Ausgabespinde, Stempel- und Vertheilungstische, Brief- und Packetwaagen nebst den dazugehörigen Gewichten, Stempel, Stempelapparate, Dienstbücher, Geldschränke, Zählbretter, Geldschwingen u. s. w. vervollständigen die Ausstattung.

Die grösseren Postanstalten sind an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet. Bei den Postanstalten mit geringerem Verkehr und namentlich bei den von Gouvernementsbeamten im Nebenamt verwalteten sind die Dienststunden etwas gekürzt. An Sonn- und Festtagen wird allgemein von $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und von $6\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr Nachmittags Dienst abgehalten. Ebenso ist bei allen Postanstalten an Wochentagen eine um $6\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beginnende Telegraphendienstbereitschaft bis zur Abwickelung der vorliegenden Correspondenz eingeführt.

Damit auch ausserhalb der gewöhnlichen Dienststunden Telegramme der Regierung von besonderer Dringlichkeit und Wichtigkeit befördert werden können, sind besondere in den Wohnräumen der Beamten oder an sonst geeigneten Stellen angebrachte Wecker in die Leitungen eingeschaltet, durch deren Ertönen die Beamten an den Apparat zur Aufnahme dieser Telegramme gerufen werden können.

Neben dem Europäer sieht man am Postschalter den Neger, der von seinem Herrn zur Post geschickt worden ist. Stark vertreten sind die indischen Kaufleute und ab und zu erscheint auch in seiner bekannten Würde und Grandezza der frühere Herr des Landes, der Araber.

Höhepunkte des postalischen Verkehrs sind natürlich die Tage, an denen die Posten aus der Heimat ankommen und nach Europa abgehen.

Liegen die Postdampfer im Ort vor Anker, so ist allenthalben, auf der Strasse und am Postschalter ein reger Verkehr. Die vielen Durchreisenden kommen an Land, besichtigen den Ort und sprechen wohl auch fast Alle beim Postamt vor, um Sendungen, meistens Postkarten, aufzuliefern und so ihren Angehörigen und Freunden das Zurücklegen einer weiteren Etappe ihrer Reise zu melden. Daneben werden zu Sammelzwecken natürlich auch viele Postwerthzeichen gekauft. An solchen Tagen ist der Schalterverkehr ein äusserst lebhafter und herrscht ein Durcheinander verschiedener Sprachen: Neben Deutsch und Suaheli, die sonst nur vorwiegend vertreten sind, hört man viel Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Portugiesisch und Holländisch. Das Verlangen, Nachrichten aus der Heimat zu erhalten, ist bei der grossen Entfernung und mit Rücksicht darauf, dass nur viermal im Monat Posten aus Europa eintreffen, ein sehr stark ausgeprägtes. Auf allen Stationen wird daher die Post, mag sie auch noch so spät Abends eintreffen, sofort sortirt und zur Ausgabe bereit gestellt. Für das Publikum sind die Posttage, das ist der technische Ausdruck für die Tage ankommender und abgehender Posten, Freudentage; für den Postbeamten sind es Tage wirklich heisser Arbeit.

Den Schluss der kleinen Skizze soll die Beschreibung des Lebens und Treibens an solchen Tagen auf dem Postamte in Dar-es-Salaam, dem Centralpunkte des postalischen Verkehrs in Ostafrika, bilden.

Sobald die Postdampfer der deutschen Ostafrikalinie die Rhede von Zanzibar passirt haben, geht ein darauf bezügliches Telegramm des Generalagenten der Linie beim Agenten in Dar-es-Salaam ein und wird durch Anschlag sowie durch besonderes Umlaufsbuch öffentlich bekannt gemacht. In vier Stunden muss der Dampfer einlaufen. Das vordem ziemlich ruhige Bild des Hafens verändert sich von Stunde zu Stunde: die Leichter rüsten sich, um längsseit zu gehen und die Ladung zu übernehmen, die Boote der Behörden und Kaufleute werden klar gemacht; Alles, auch die Menschen, erfasst eine gewisse Unruhe. Rückt die dritte Stunde nach Eintreffen der telegraphischen Meldung heran, so späht Alles mit gespannter Aufmerksamkeit nach dem am Eingang zum Hafen aufgestellten Signalmast. Von dem daneben stehenden kleinen Signalhäuschen kann der Dampfer etwa eine Stunde vor dem Einlaufen gesehen und signalisirt werden. Endlich steigt die rothe Flagge hoch; der Dampfer ist in Sicht. Vom Hafen bez. vom Strande am Hafen kann er leider nicht gesehen werden, weil die vorspringende Landzunge, auf der sich die evangelische Mission gerade gegenüber dem Signalhaus befindet, die Fernsicht versperrt.

Endlich nach dreiviertelstündigem weiteren Harren hört man die Dampfpfeife des Dampfers ertönen. Das Schiff ist in der schmalen Hafeneinfahrt angelangt, kurz darauf erscheinen die Masten, deren vorderer die Compagnieflagge, deren hinterer die Postflagge trägt, und gleich biegt der ganze Dampfer mit der Hamburger Flagge am Bug und der Nationalflagge am Heck scharf um die Ecke und ist im Hafen. Alle inzwischen schon bemannten Boote stossen von Land ab, und kaum ist der Anker des Dampfers niedergerasselt, oder hat der Dampfer an der Ankerboje festgemacht, so liegen die Boote an den inzwischen niedergelassenen Fallreeps back- und steuerbord. Als eines der ersten legt auch das mit vier Ruderern besetzte schlanke Postboot an. Schleunigst werden die Briefe und Packetsäcke, 20—30 an der Zahl — bei stärkeren Posten, namentlich zur Neujahrszeit noch mehr — von dem die Post besorgenden Schiffsoffizier in Empfang genommen, in's Boot verladen und zurück geht's an Land mit der allerseits sehnlichst erwarteten Ladung. Gewöhnlich laufen die Hauptdampfer der deutschen Ostafrikalinie Abends, kurz vor Eintritt der Dunkelheit, nach 6 Uhr in Dar-es-Salaam ein, um 7 Uhr spätestens ist die Post an Land, schleunigst stärken sich die Beamten mit einem kleinen Imbiss auf die bevorstehende Arbeit, und dann beginnt die Schlacht. Etwa 3—4 Stunden nimmt die Entkartung und Bereitstellung zur Ausgabe einer derartigen Post in Anspruch. Durch einen Aushang an der Aussenseite des Postgebäudes wird jedesmal bekannt gemacht, wann die Post ausgegeben wird. Doch schon etwa eine Stunde vor der angegebenen Zeit sammelt sich im Schalterraum und draussen vor der Post ein zahlreiches aus Europäern und Negern zusammengesetztes Publikum und blickt sehnsüchtig durch die offenen Fenster in das hell erleuchtete Dienstzimmer, ob die Arbeit noch nicht zu Ende ist.

Ab und zu ertönt auch eine Frage; *bado tayari?* d. h. noch nicht fertig? Gewöhnlich erfolgt die kurze Antwort: *Bado kidogo*, d. h. warte noch ein wenig! Im Anfang der Arbeit übertönt das Geräusch des in rascher Aufeinanderfolge niederfallenden Stempels alles Andere. Später, nachdem Alles gestempelt ist, hört man nur ab und zu eine Frage der vor den Sortirspinden stehenden und rastlos vertheilenden Beamten nach dem jetzigen Aufenthaltsorte eines Briefempfängers. Häufig ist der Bestimmungsort von vornherein unrichtig angegeben und nicht selten hat der Empfänger in der Zeit zwischen der Auflieferung und Ankunft der Sendung seinen Aufenthaltsort gewechselt, ist an die Küste versetzt worden, in's Innere abmarschirt oder hat auch die Heimreise in's Jenseits angetreten. Endlich, gewöhnlich kurz vor 11 Uhr, ist Alles zur Ausgabe vorbereitet, die Schalter werden geöffnet und die Sehnsucht der harrenden Menge wird gestillt. Viele Europäer kommen selbst, viele schicken auch ihre Boys (farbigen Diener), denen als Legitimation zur Empfangnahme ein Zettel mit dem Namen des Herrn mitgegeben wird. Auch der Inder erscheint trotz der späten Abendstunde, um seine über Aden eingetroffenen Briefe aus der Heimat in Empfang zu nehmen.

Während einige Beamte gewöhnlich ausgeben, erledigen die anderen die Schlussarbeiten. Dar-es-Salaam ist der Durchgangsort für die Sendungen nach den meisten Innenstationen, auch muss hier die ganze Post für Mohorro, Kilwa, Lindi und Mikindani, sowie ein Theil der Sendungen für den portugiesischen Süden, für Natal und für Capstadt umgearbeitet werden. Die Dampfer gehen vielleicht schon am nächsten Tage ab, die Post nach dem Inneren wird ebenfalls unmittelbar im Anschluss an die ankommenden Europaposten abgefertigt. Da heisst es, die zunächst grobsortirten Sendungen nochmals feinsortiren, vielfach auch schon in Bunde abbinden und so für die Weitersendung bereitzustellen. Schliesslich müssen die eingegangenen Packete zur Übergabe an den Zoll fertig gemacht werden u. dergl. mehr. Gewöhnlich gegen 12 Uhr hat sich der Schwarm verlaufen. Der Postbeamte liest nun auch seine Post und sucht die wohlverdiente Ruhe auf, wenn er es nicht vorzieht, in einem nahen Lokal, wo an solchen Tagen Einheimische und Fremde stark vertreten sind, Wiedersehen mit alten Bekannten und Begrüssung von Neulingen gefeiert wird, auch die mit der Post eingegangenen Nachrichten lebhaft besprochen werden, einen Erfrischungstrunk zu thun. Früh muss er aber wieder auf den Beinen sein. Die noch nicht abgeholten Sendungen müssen durch die Boten abgetragen, die Packete dem Zoll, die zugehörigen Adressen den Empfängern zugestellt werden, die Posten für die abgehenden Dampfer fertig gemacht werden.

Bei abgehenden Dampfern herrscht die regste Thätigkeit, wenn es sich um die nach Europa zu versendende Post handelt. Der Postschluss für die verschiedenen Arten von Sendungen, gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Packete und Zeitungsbestellungen wird Tags zuvor durch Aushang und Umlaufsbuch bekannt gegeben. Nichtsdestoweniger drängt sich auch hier wie zu Haus Alles auf die letzten Viertelstunden und Minuten zusammen. Im Hafen liegt der Dampfer, umgeben von geschäftig an- und abrudernden Booten, und längsseit festgemachten

grossen Leichtern, aus denen Ladung übergenommen wird, zur Abfahrt bereit. Eine Stunde vor Abgang gewöhnlich wird auf dem Dampfer der sogenannte blaue Peter geheisst, eine Flagge, die ein weisses Viereck in blauem Felde zeigt, eine halbe Stunde vor der Abfahrt ertönt die Dampfpfeife oder Sirene zum ersten Mal, zehn Minuten vor der Abfahrt zum zweiten Mal. In der letzten Stunde herrscht auf dem Postamt mit Sortiren, Fertigen von Briefbunden, Versacken der Sendungen und Packete in die Briefbeutel und Packetsäcke wieder eine fieberhafte Thätigkeit. Endlich — gewöhnlich hat der Dampfer schon das zweite Signal mit der Dampfpfeife gegeben — ist Alles zur Absendung fertig. Die Baharia tragen die Brief- und Packetsäcke in das bereit liegende Boot, schleunigst geht es an Bord, wird die Übergabe bewirkt, schnell noch ein Händedruck mit nach der Heimat absegelnden Freunden und Bekannten gewechselt und, ist etwas mehr Zeit, auch noch ein Glas zum Abschied getrunken.

Inzwischen wird der Anker schon hochgewunden, der blaue Peter fällt, dafür steigt nach Übernahme der Post die Postflagge hoch, dreimal ertönt die Dampfpfeife, die letzten Boote stossen vom Fallreep ab und suchen aus dem Bereich der schon angelassenen Schraube zu kommen.

Abschiedsgrüsse werden dem schon in Bewegung befindlichen Schiff nachgesandt und kommen von dort zurück, vielleicht wird auch dreimal ein kräftiges »Hipp, hipp, hurrah!« mit Riemen hoch ausgebracht, sehnsüchtige Blicke folgen dem mit Volldampf dem Hafenausgang zusteuernden Dampfer. Alle Boote kehren sich dem Strande zu. Der Hafen, vordem ein bewegtes Bild, ist wieder der Hafen des Friedens — Bender-es-Salaam.

Beitrag zu dem Capitel von den Tönen in den sogenannten Bantu-Sprachen.

Von K. Endemann.

Wie im Chinesischen, so spielen auch in den sogenannten Bantu-Sprachen die Töne eine wichtige Rolle. Was die Erforschung bez. Feststellung der Gesetze ihrer Anwendung betrifft, so ist es mir durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit des Hrn. Dr. Velten, für die ich hiermit meinen verbindlichsten Dank abstatte, ermöglicht worden, Einsicht in das »Handbuch der Nordchinesischen Umgangssprache« von Professor Arendt zu nehmen und damit Kenntniss vom Stande der Sache im Chinesischen zu gewinnen. Wohl finde ich in dem genannten Werke verschiedene Notizen, die sich auf der Linie der Forschung bez. der Gesetze über Anwendung der Töne bewegen; ich sehe aber, dass die Aufgabe einer eindringenderen Erforschung in dieser Hinsicht der Hauptsache nach bisher noch ungelöst ist. Noch ungünstiger liegt die Sache auf dem Bantu-Gebiete. Dort sind in einer Reihe von Sprachen die Töne beobachtet worden; zu einem kleinen Theile hat man sie auch bereits in der Schrift bezeichnet; in der Mehrzahl der Sprachen jedoch scheint man sie, trotzdem sie überall vorhanden sind, bisher überhört zu haben; wenigstens hat man sie unberücksichtigt gelassen. Wo man ihnen Beachtung schenkt, da sucht man sie etwa, wo sie Einem aufstossen, mühsam dem Gedächtniss einzuprägen; nachdem man sie dann gedächtnissmässig so weit inne hat, als man glaubt, es nöthig zu haben, meint man, es sei hiermit genug, und dann unterbleibt die nähere Untersuchung der Gründe, warum hier dieser und dort jener Ton angewendet werden muss. Und doch bleibt ohne solche Untersuchung auch das sonst gründlichste Sprachstudium immer noch auf der Oberfläche hangen. Das Fundament gründlicher Sprachforschung ist die Phonologie; zu dieser gehört das Capitel von den Tönen; letztere sind in grammatischer wie etymologischer Hinsicht von grosser Bedeutung. Die bisherige Vernachlässigung der Töne im Bantu darf nicht Wunder nehmen; liegt ja doch die Bantu-Phonologie und daher die Lautbezeichnung noch sehr im Argen. Viele können Tenuis und Aspirata nicht unterscheiden, was doch, wie alle scharfe Lautunterscheidung, für Etymologie wie Sprachvergleichung von grosser Wichtigkeit ist. Das *v̧* (reinlabiales »w«) wird mit *b*, das cerebrale *l̦* mit *r* oder *d* wiedergegeben, verschiedene Laute werden confundirt; es kommt vor, dass vier verschiedene Laute (nicht Nüancen eines Lautes) mit einem einzigen Zeichen wiedergegeben werden. Was Wunder, dass unter solchen Umständen das dem Europäer so fremde Element der Sprachtöne so gründlich vernachlässigt wird! Ich selbst habe im Sotho Jahre gebraucht, ehe ich meine

Aufmerksamkeit den Tönen näher zuwandte. Wohl hatte ich eine Anzahl Wörter inne, besonders mit einsilbigem Stamme, welche mit hohem Ton gesprochen werden; aber von einem zu Grunde liegenden Gesetze hatte ich noch keine Ahnung. Ein Fall ist mir noch lebhaft im Gedächtniss, wo ich zur Erkenntniss der Unterscheidung der 2. und 3. Pers. Sing. durch den Ton kam. Durch die vor uns Berliner Missionaren bereits angewandte Schreibung *u* und *o* und in Verbindung damit durch die Gewöhnung an das *u* der 2. Pers. Sing. in »du, tu« waren wir zu einer falschen Auffassung der betreffenden Laute verleitet worden, welch letztere wir ebenfalls für *u* und *o* hielten. Nun fand ich aber, als ich mir im Verlaufe der Zeit von verschiedenen Eingeborenen Texte von Nationalliedern aufzeichnen liess, dass die Sotho beide Personen, die 2. und 3. Sing., gleichmässig mit *o* bezeichneten. Ich fragte einen der fähigsten Leute, warum sie beide Personen gleich schrieben; man könne sie ja auf diese Weise gar nicht von einander unterscheiden. Wo denn da der Unterschied im Sprechen läge? Er antwortete: »Mynheer, gieb einmal Acht!« Und nun sprach er mir eine und dieselbe Construction in der 2. und 3. Pers. Sing. vor. Dann fragte er: »Hast du den Unterschied gemerkt?« Ich sagte: »Nein«. Er sprach mir das Betreffende nochmals vor, aber ich fand immer noch nicht den Unterschied heraus. Da sagte er mir endlich, dass bei *o* der 2. Pers. die Stimme tief, bei dem der 3. Pers. aber hoch sei. Nun ging mir ein Licht auf, und sofort hatte ich auch ein Ohr für den Unterschied: *ọ̀*, *ọ́*. Im Zulu und anderwärts bezeichnet man beide Personen mit *u* ohne Unterscheidung. Da hatte ich denn Gelegenheit, meine neue Weisheit anzubringen. Im Jahre 1873 fragte ich den bekannten Missionar Posselt, wie man denn *u* der 2. und 3. Pers. von einander unterscheide. Er meinte, durch den Zusammenhang. Ich wandte ein: Wenn aber — und das ist doch häufig der Fall — der Zusammenhang nicht erkennen lässt, welche Person gemeint ist, wie dann? Er wusste keine Antwort, und doch sprach er seit 35 Jahren Zulu und galt als einer der besten Kenner der Sprache. Da sagte ich es ihm: Der Unterschied liegt in tiefem und hohem Tone. Sein ältester, im Verkehr mit Zulu aufgewachsener Sohn war verdutzt, sann aber einen Augenblick nach, dann sagte er: »Onkel, du hast Recht«. So kann ein wichtiges Element in einer Sprache den Sprachbeflissenen lange entgehen.

Was ich bis zu meinem Scheiden von Südafrika (1873) bezüglich der Töne des Sotho Dürftiges herausgebracht, das ist in meinem »Versuch einer Grammatik des Sotho« (Berlin, W. Hertz, 1876) S. 26 niedergelegt. Seitdem habe ich das Gebiet der Töne nicht weiter erforschen können. Was mir von Christaller darüber zu Gesicht gekommen, hat mir ebenfalls keinen weiteren Aufschluss gebracht. Nun ist aber vor zwei Jahren einer meiner Söhne, der Missionar Christian Endemann, nach Transvaal gegangen. Unter verschiedenen Punkten, auf die er besonders sein Augenmerk zu richten habe, wies ich ihn vorzüglich auf die Töne, deren Gesetze er erforschen solle. Und zu meiner grossen Freude hat er bereits eine ganze Reihe von Feststellungen machen können, wie sie bisher noch Niemand gemacht. Ich will im Folgenden aus seinen Mittheilungen an mich das Nähere darlegen.

I. Die Anwendung des hohen Tones fällt unter verschiedene Gesichtspunkte.

a) Er erscheint an der Verbindung zwischen Regens und Rectum, und zwar:

α) beim Adjectivpraefix, z. B. *motho' e mo'χolo* = grosser Mensch; *mogna e mo'χale* = tapferer Mann. Der hohe Ton des Adjectivpraefixes deutet hier die Beziehung auf das Praefix des Rectum (*motho'*, *mogna*) an;

β) beim Subjectpronomen 3. Pers. vor einem Particip, z. B. *e a' ra'taχo* = welcher liebt (wörtlich: »der er Liebende«). Da das Particip ein Verbaladjectiv ist, so vertritt das Subjectpronomen 3. Pers. vor demselben die Stelle eines Adjectivpraefixes.

γ) bei der Genitivpartikel; z. B. *ňŏana ŏa' Molimo* = Kind Gottes (wörtlich: »Kind, das von Gott«); *likχomo' tša' kχoši* = Rinder des Häuptlings; *marumo ā'* (= *aa'*) *letšatši* = Strahlen (eigentlich: »Speere«) der Sonne.

Wo Constructionen wie unter α und γ in ein Wort zusammengezogen werden, da treten an der Verbindungsstelle von Regens und Rectum Lautverschmelzungen oder Verschluckung von Lauten bez. Partikeln ein; die Endsilbe des ersten Theiles der Zusammensetzung erhält dabei den hohen Ton, z. B. *maχlo'masu* (für *maχlo a ma'su*) = Schwarzauge; *pelo'tseχla* (für *pelo e tseχla*) = Fahlherz (d. h. Neidherz); *χloχo'nolo* (für *χloχo e nolo*) = Glückhaupt; *ňŏana'kχoši* (für *ňŏana oa' kχoši*) = Häuptlingskind; *Moroa'-Molimo* (für *Morŏa oa' Molimo*) = Sohn Gottes; *conŏa'tau'* (für *vonŏa vša' tau'*) = Trinkstelle des Löwen, Löwentränke.

b) Verwandt mit den Erscheinungen unter *a* ist es, dass in an eine Respectsperson gerichteten Grussformeln, die aus zwei Wörtern bestehen und von denen das erste zweisilbig ist, die letzte Silbe des ersten Wortes den hohen Ton erhält; z. B. *tama' kχoši! tama' morena! tama' sevata! vona' thorela! kχomo' thorela!* Und zwar wird der hohe Ton hier so emphatisch hervorgehoben, dass er sich anhört wie ein starker hoher Accent; doch hat in Wirklichkeit die Penultima jedes Wortes den Accent. Wird »*tama'!*« allein ohne Beifügung gebraucht, so hat es nichtsdestoweniger den hohen Ton auf der Ultima; ich erkläre mir dies vorläufig so, dass es andeutet, der weggelassene Titel sei dahinter in Gedanken zu ergänzen.

c) Wenn die Penultima zur Antepenultima wird, bekommt sie den hohen Ton als Ersatz des auf die folgende Silbe rückenden Accentes, z. B. *ráta*, *ra'tile*, *ra'táχo*, *rati'léχo*; — *mótze*, *mo'tzána*, *motza'néņ* (der Vocal *ņ* ist hier Ultima).

d) Hohen Ton erhalten die (einsilbigen) Praepositionen bez. Adverbien *mo'*, *fa'*, *χo'*, *ka'*, *le'*, *χa*; ferner der Imperativ der einsilbigen Verben, z. B. *tla'* (der Ton zieht sich hier in die Höhe, gleichsam *tlaa'*); ebenso die einsilbigen Hülfsverben *a'* und *tla'* (*ke á'-ĕa*, *ke tlá' tla*, *ke a' lira*, *ke tla' lira*) sowie die einsilbigen Stämme, z. B.

mo-tho', ṇ-ku', mo-ka', se-no', se-lyo', vo-tze', vo-ve', ṇ-ta', m-pža', m-pše', ṇ-tzi', o-fe', li-fe' u. s. w.

e) Bei den zweisilbigen Bezeichnungen von Lebewesen ist der hohe Ton auf der Ultima häufig, z. B. *rra', rre', tata', tate', mma', mme', tau', tlou', kχomo', pholo'* u. s. w. *Rra', rre', mma', mme'* ist Contraction von *rara, rare, mama, mame*; dass auch sonst etymologische Ursachen vorliegen, darauf führt die Vergleichung in anderen Bantu-Sprachen, z. B. *kχologo* (Tzöetla, Venda) für *kχomo'*, *ndylovu* (Zulu) und *nzovu* (andere Sprachen) für *tlou'*; von den Wörtern unter *d* ist *ṇku'* zu vergleichen mit *mvu* des Zulu.

f) Hohen Ton hat die Endsilbe des absoluten Pronomens: *ĕena', vona', ona', ĕona', lona', vžona', sona', tžona', χona'*; *ṇna', ŏena', rena', lena'*.

g) In Verneinungen mit *sa* scheint die ausser *sa* dem Verb zunächst voranstehende Partikel den hohen Ton zu erhalten, vergl. z. B.

χá ke' sa lira (Peli) = ich thue nicht mehr (wörtlich: »nicht ich noch thue«);

χa ke sa lira (Peli) = wenn ich noch thue;

ke' sá re = ich sage nicht;

ke sá re = ich sage noch;

χe' ke' sá re = wenn ich nicht sage;

χe ke sá re = wenn ich noch sage.

II. Was den tiefen Ton anbetrifft, so steht derselbe auf der (unaccentuirten) Endsilbe, falls diese nicht aus sonstigen Gründen hohen oder mittleren Ton hat. Ferner steht er auf accentuirter Silbe vor hohem Ton, wie in *mò̀ka', sè̀no', mò̀tho', lì̀lyo', ĕè̀na', ṇ̀na', vò̀tze', kχò̀mo'* u. s. w.

III. Der Mittelton steht auf unaccentuirter Silbe vor hohem Ton, z. B. *vžalo`*, aber *vžalo ka'*; *ke ráta`*, aber *ke ráta χa'χólo`*. Ferner ist er der gewöhnliche Ton, wo nicht aus anderen Gründen hoher oder tiefer Ton eintritt.

In meiner Sotho-Grammatik habe ich a. a. O. gesagt, dass die Töne angewendet würden zur Unterscheidung sonst gleichlautender Wörter. So erscheint es dem Anfänger im Studium des Sotho; es ist dies aber nicht correct. Dem Eingeborenen, der ja vor der Berührung mit Missionaren keine Schrift besass und der die Einzelgliederung der Wörter nicht kannte, sind im Tone unterschiedene Ausdrücke überhaupt an sich verschiedene Ausdrücke. Der Ton wird nicht angewendet, um Gleichklang zu vermeiden, sondern er beruht ohne Ausnahme auf sprachlich entwickelten Gesetzen, bei denen Willkür ausgeschlossen ist. Überall liegt ein bestimmter sprachlicher Grund vor, den oder den Ton zu gebrauchen. Und zwar ist das System der Töne so ausgebildet, dass, wo man sie richtig handhabt, für den Hörer nie eine Verwechselung von *sa, χa, le, ke* in ihren verschiedensten Bedeutungen eintreten kann. Dagegen wird man Missverständnisse nie vermeiden können, solange man die richtige Anwendung der Töne nicht beherrscht.

Was die Bezeichnung der Töne angeht, so ist es gänzlich verwirrend, für sie die Accentzeichen anzuwenden, wie es unter Anderem auch von Christaller geschehen. Ich habe, weil die Lepsius'schen Zeichen für Schrift und Druck etwas unbequem erscheinen, viel darüber nachgesonnen, wie man die Töne wohl am praktischten bezeichnen könnte, habe aber überall Schwierigkeiten, besonders entstehende Verwirrungen gefunden, welche bei der Lepsius'schen Bezeichnung nicht eintreten. Daher ist es am besten, man schliesst sich an Lepsius an, wie oben geschehen. Was Einem Anfangs hierbei als unbequem erscheint, verliert sich, sobald man sich daran gewöhnt hat. Überhaupt ist es sehr bedauerlich, dass man vielfach vom System Lepsius abweicht bez. dasselbe verschmäht. Es ist von allen Systemen das beste und praktischste. In einzelnen Punkten lassen sich ja Verbesserungen anbringen (wie z. B. das mir von Lepsius selbst vorgeschlagene χ̆ statt ś); aber sie müssen sich streng im Rahmen des Systemes halten.

Was ich im Vorstehenden über die Töne ausgeführt, ist immer nur noch ein Anfang in der Forschung über dieselben. Es ist dringend nöthig, dass in sämmtlichen Bantu-Sprachen, die Europäern zugänglich geworden, die Gesetze der Töne sorgfältig erforscht werden. Als praktisch möchte ich folgenden Weg bezeichnen: Man horcht sorgfältig auf die Töne und notirt sich allen Sprachstoff, den man sammelt, mit genauer Tonbezeichnung, wobei man aber Accent und Ton nicht verwechseln darf. Sodann stellt man Gleichartiges zusammen, von Einzelwörtern soviel als möglich, von jedem Phrasenbeispiel etwa wenigstens zehn Belege, und dann sucht man endlich das Gesetz aus dem Gleichartigen herauszufinden. Je sorgfältiger man dabei zu Werke geht, desto sicherer und umfassender wird man die Sache beherrschen lernen, so dass man schliesslich überall von selbst den richtigen Ton anwendet, ohne ihn erst mechanisch durch Hören sich einprägen zu müssen. — In Druckschriften für Eingeborene wird man übrigens die Anwendung der Tonzeichen auf die Wörter und Phrasen beschränken können, bei denen durch Nichtanwendung ein Missverständniss entstehen könnte. In solchen Fällen ist aber die Anwendung unumgänglich nöthig. Nichts darf doppeldeutig sein, so wie auch in der Aussprache nichts doppeldeutig ist.

Erklärung von Ortsnamen im Mikindanibezirk.

Von Bezirksamtmann Berg.

1. **Mikindani:** *Zamani walikuwa washenzi hapa, kabila yao Wewera, mzee wao jina lake Mikindani. akatoka barra ya Kilwa Kisiwani Ngomanya* (= *sultani*, bei den Wamakonde, seiner *kabila* nach *Munkorea*) *na watu wake kutafuta pahali pa kukaa, hatta wamefika Mayanga, wakapiga ngoma. wamesikia wale Wewera na mzee wao Mikindani ngoma ile, halafu ameuliza yule Mikindani watoto wake: nani huyu anayepiga ngoma katika inchi yetu hi? sababu hapana watu illa sissi tu, bass. halafu amefika Ngomanya na watoto wake hatta Mchuchu, bass wale Wewera wamekwenda kukaa kilima cha Mchuchu, tena wamempiga vita yule Ngomanya, akauawa wakakata kitshwa chake. halafu jamaa yake Ngomanya wamezika kitshwa wakapanda mbuyu.* (Bis heute im Innern Brauch, beim Tode des *mzee* am Kopfende seines Grabes einen *mbuyu* oder *mfuma* zu pflanzen. Von jenem *mbuyu*, der, am Creek hinter dem Vorort Rahman befindlich, vor ein paar Jahren unterspült und gestürzt wurde, ist noch ein Rest des Wurzelstockes vorhanden. Man findet dort noch heutigen Tages in die Erde gestossene Stöcke mit fahnenartig darangebundenen kleinen Tuchstücken [weisses *bafta*] sowie irdene Schalen mit *ubani*, die von Mrimaleuten [Wamakonde] anlässlich wichtiger Unternehmungen und Ereignisse dargebracht werden mit der Bitte an den daselbst ruhenden Todten, ihr Vorhaben gutzuheissen und ihnen *salaam* zu gewähren. Der *mbuyu* des zweiten Ngomanya, des Gründers von Mikindani, steht auf einer Höhe über dem Vorort Mikindani — das ursprüngliche Mikindani liegt ausserhalb der jetzigen Stadt —; dieser Baum hat jetzt einen Umfang von $10^1/_4$ m erreicht.) *wakatoka wakarejea barra ya Kilwa kwao. hatima wakarudi na vita wakija mpaka karibu ya Mayanga wakajificha, hatta ussiku wamezunguka ule mji wa mzee Mikindani na watoto wake wamekamatwa na Ngomanya. wote waanawaume wameuawa, baki watu sita saba waanawake, wamefanya suria kwa hoja wazuri. hatta assubuhi wameuliza wale waanawake: nini kabila yenu? wamesema: sisi Wewera kabila yetu. wameuliza: mzee wenu nani? wamesema: mzee wetu Mikindani. bass, halafu yule Ngomanya amesema: huyu Mikindani amefanya mambo makubwa sana, amemua mkubwa wangu, bass, huu mji jina lake Mikindani. na yule Ngomanya amejenga akakaa katika mji huu.*

Der erste Ngomanya hiess Likango, später genannt Kipimbirikiti, d. h. der Enthauptete;

der zweite Ngomanya Likubwari;

der dritte Ngomanya Mtarara;

der vierte Ngomanya Hassani (der erste arabischen Namens);
der fünfte Ngomanya Mwenyi Bakari;
der sechste Ngomanya Mnonye (soll etwa 130 Jahre alt geworden sein);
der siebente Ngomanya Abdurrahman bin Dumia;
der achte Ngomanya Abdurrahman bin Nangoma (in Mitengo bei Mikindani wohnend, wo Hassani hinzog; etwa 80 Jahre alt[1]).

. Abdurrahman bin Nangoma wird von seinen Kindern beerbt werden (bei den Wamakonde im Innern jedoch besteht Mutterrecht); dagegen wird gelten als

der neunte Ngomanya einer seiner drei Schwestersöhne, der von der *jamaa* und den *wazee* der Mikindaniortschaften als der würdigste befunden werden wird.

Die unumschränkte Gerichtsgewalt der Ngomanya endete mit dem Beginn der Araberherrschaft, welche denselben nur die Regelung der *ugoni*- und Nachlasssachen als nutzbares Recht überliess; die ersteren insbesondere waren recht einträglich, da angeblich noch kurz vor der Besitzergreifung durch das Reich monatlich 30—40 *ugoni*-Sachen zur Erledigung gelangten (im Jahre 1898/99 fünf). Immerhin stand der Ngomanya beim Sultan von Zanzibar in hohem Ansehen, was beispielsweise daraus hervorgeht, dass lediglich auf den Antrag des Ngomanya der betreffende arabische Wali ohne Weiteres entfernt wurde, ein Verfahren, welches häufig zur Folge hatte, dass Ngomanya und Wali sich im beiderseitigen Interesse auf Kosten der Bevölkerung verständigten. Seit der Besitzergreifung ist dem Ngomanya allein der Titel geblieben, der ihm jedoch auf die Mrimaleute in einem sechs- bis siebenstündigen Umkreise von Mikindani (bis Riwehe und Mnomba) einen wesentlichen Einfluss sichert.

2. **Mtwara:** *Jina lake asili Nyökore. bass, wamegombana Nangoma na Chirembwe wakakaa wote wawili Mirumba. ametoka yule Chirembwe, amekasirika, akakaa Nyokore. bass, tena yule Nangoma amesema: nitakuja kukutwaa* (= auf Kimakonde: *mtwara*) *nakurudisha Mirumba. bass, yule Chirembwe amesema: kama mimi mtumwa wako, njoo unitwae. lakini hakuweza kumtwaa* (= *mtwara*). *ndio, hi asili ya kuitwa Mtwara.*

3. **Mdumbwe:** *Maana yake ni mbuyu, unaokaa chini mnene* (= auf Kimakonde: *dumbwe*). *na mbuyu hu upo hatta sassa.*

4. **Sudi:** *Asili jina lake Makumbi. halafu amekuja mwarabu Salim bin Abdallah, labda hatta sassa kadiri miaka mia. ulipojenga, amesema: mji hu utakuwa »soudi«* (= *bakhti* oder *kheri*) *yangu. ndio, wameuita »Sudi«.*

5. **Mgau-Mwanya:** *Maana yake »Mgau«* (Kimakonde) *kwa kiswaheli: kugeuka. na ile pahali asili yake jina lake Nozani. imekuitwa kwa jina la mwenyewe. akaja Mwenyi Mwanya huko. ametoka Kilwa, akataka kujenga pale. akatwaa rukhsa kwa mwenyewe kwa shurti ya kutoa bakhshishi sababu ya kujenga. akatoa akajenga. halafu akamfukuza mwenyi mji wa kwanza akasema Mwenyi Mwanya: hapa Mgau-Mwanya. maana yake: hapa ulipo kugeuka Mwenyi Mwanya.*

[1] Im August 1899 gestorben.

Aus diesen kurzen Aufzeichnungen geht unter Anderem bezüglich der Völkerbewegung im Süden hervor, dass dem insbesondere jenseits des Rovuma bemerkbaren Drange nach Norden eine Besiedelung der Küste (wie auch theilweise des Innern, denn der Kern der Bevölkerung, die Wahyao, waren ebenfalls, wenn auch sehr viel später, in die Nähe ihres ursprünglichen Sitzes, von Kilwa hergekommen) in umgekehrter Richtung vorangegangen ist.

Lieder und Sangesweisen und Geschichten der Wanyamwezi.

Von einem früheren Schüler des Orientalischen Seminars in Berlin.

Lieder der Sängerin Sembeïwe.

A. Hochzeitsweisen.

1. *Nene, mayu; milimo yatulemėla, tuwutinde, tuwánsule.*

Genaue wörtliche Übersetzung: Ich, Mutter, die Arbeit erdrückt uns, lass uns das Mehl mahlen, lass es uns herausnehmen.

Grammatikalische Erklärung: *mayu* kann sowohl als Ausruf gelten des Erstauntseins als auch der Veränderung; der Munyamwezi liebt es, bei jeder Gemüthserregung *mayu* zu rufen. Es kann aber auch gelten als gesprochen zur Mutter der Feiernden. *kulemėla* schwer lasten auf Jemand, Jemand erdrücken, zu schwer sein; bildlich und figürlich zu gebrauchen. *kutinda* mahlen; das *mtama* Kinyamwezi: *wussiga*; es ist bei *tuwutinde* das Object *wussiga* zu ergänzen; imperativischer Conjunctiv; ebenso *tuwánsule*: *kwansula* oder *kw-ansula* herausnehmen aus dem Mörser, worin es zum Mahlen zurechtgestampft wurde; *w(u)* Object.

2. *Waja, tshimagi Wanawiya, waja, walila wowa.*

Sie gehen (fliehen), stecht sie nieder, die Wanawiya, sie gehen, sie schreien aus Furcht.

waja von *kuja* gehen. Praesens der Wirklichkeit. *tshima* (*chima*) niederstechen mit dem Speer (*itshimů*). *Wanawiya* Name für die Wassukuma (nördlich von Urambo). *walila wowa*: beliebte Form im Kinyamwezi, das Object im blossen Accusativ beizufügen; im Deutschen Praeposition, sozusagen *kulila* schreien: transitiv.

3. *Nazimilwa kulinga, wana, mayu, wazimilwa kulinga.*

Ich verstehe nicht zu singen, ach, die Kinder verstehen nicht zu singen.

kuzimilwa verloren gehen, davon abgeleitet die Bedeutung: nicht verstehen, nicht wissen. Das Lied kommt auch so vor: *nazimilwe* (Zeitform der Vergangenheit) ich habe nicht verstanden, ich habe vergessen. *kulinga* hat zweierlei Bedeutung, hier: singen, dichten; sonst: sehen, aufmerken.

4. *Giti, giti ya malunde, yaya, mayu, kusunėhezya, ishi kuyomba tuwi tose (twose).*

Finsterniss, Finsterniss des Himmels ist (d. h. Nacht). Aber ich weise es ab, ach, mein Kleid zu schürzen, jetzt alles Böse zu sagen.

giti, *giti* (vierte Classe oder auch fünfte) Finsterniss = Nacht. *ilunde* Wolke, Himmel. *yaya* (Kissukuma) Interjection = Kinyamwezi: *nalėma* ich

verweigere es (es ist nicht Zeit). *kusunéhezya* (das erste *e* = *ä*) das heruntergerutschte Kleid in die Höhe zu ziehen. *ishi* (Adverb) jetzt. *twi*, Singular *kawi*, siebente Classe: alles kleinlich Böse. *tose*, *twose* von *ose* Alle.

5. *Limi, limi, mayu, liagela, liapemba moto. liapemba wawinga.*

Die Sonne, die Sonne, ach, ist angekommen, das Feuer zu entzünden (zu brennen), sie entbrennt die Hochzeitsleute.

kugela: von der Sonne, wenn sie ihren höchsten Stand erreicht hat, im Zenith angekommen ist. *kugela* ankommen; *liagelaho* = es ist 12 Uhr Mittag *kupemba moto* Feuer anzünden, anmachen auf dem Herd; davon in derselben Bedeutung *kupembēla moto* (relative Form). *wawinga* zu ergänzen: *-wanhu-*. Der Munyamwezi liebt es, *wanhu* wegzulassen; wir werden noch verschiedene Beispiele hören.

6. *Matshing'iñha na matshing'iñha maganda, matshing'iñha ga mamayu — nawile kupanda, ziuminuka nssámbi ziane.*

Tanzen, ja Tanzen ohne Aufhören, Tanzen der Mütter — ich habe getanzt; es hüpften meine Ringe an den Füssen.

matshing'iñha von *kutshing'iñha* Tanzen, und zwar das trampelnde, bestehend in einem mannigfaltigen Auftreten der Füsse und Hin- und Herbewegen des Körpers. *maganda* bedeutet hier: viel, eigentlich: -eine Handvoll-: ohne Aufhören. *nawile kupanda* (zusammengesetzte Verbalform) ich bin am Tanzen gewesen. *kupanda* eigentlich: treten, tanzen. *uminuka* hüpfen, in die Höhe springen, was bei der Bewegung der Füsse geschieht. *nssámbi* (Kinyamwezi) Fussringe der Frauen; Kissukuma: Schamtuch der Frauen.

7. *Ningíshi wanyeméla, mhuli na nõni, kulimila itshimu lia mwana Kassánda; Mweli, muli wahumbu, kuhigila Linsálāla.*

An gar Vielem bist du reich, an Elephanten und Vögeln, (zu ergänzen: an Soldaten) mit dem Speer zu pflügen (Krieg zu führen) für den Sohn des Kassánda; Munyamweli, ihr seid dumm, zu bekriegen Linsálala.

ningishi: verstärkter Ausdruck für *ningi*. *nyeméla* (zweites *e* = *ä*) reichen Besitz haben, reich sein. *mhuli* oder *ipuli*, *mapuli* Elephant. *nõni*, *manõni* Vogel. *kulimila itshimu* mit dem Speer zu pflügen, zu ackern, anstatt mit der *igemba*-Hacke. *mwana Kassánda* Beiname für Mirambo. *Mweli* Volksstamm nördlich von Mirambo's Residenz. *muhumbu* dumm, Einer, der sich leicht verführen lässt. *kuhigila* = *kupigila* kämpfen, schlagen, bekriegen. *Linsálala* besonderer Name für Ussukuma.

8. *Ulatudékhele mamibúligu, mayu, na mansássa, na wusoga wako.*

Du sollst uns kochen Gemüse aus Cassabeblättern, oh, und Gemüse von getrockneten Kürbisblüthen, um deiner Güte willen!

uladékhele: Zeitform des zweiten Futurs *la—e* (Futur der Hoffnung, des Wunsches, des bestimmten Befehls). *dékha* (*e* = *ä*) kochen. *mamibúligu* Gemüse aus Muhogoblättern. *mamibúligu* Kissukuma; Kinyamwezi: *kisañfu* oder *kisang'fu*. *mansássa* Gemüse aus getrockneten Kürbisblüthen und -blättern. *wusoga* äussere Schönheit und innere Güte.

9. *Nene nayeya, witshane, ndakatoléhwe kungi kiya; liwinga liligumha.*

Ich gehe, meine Gefährtinnen, mich zu verheirathen anderwärts im Osten (in Ussukuma); die Hochzeit lässt ihr Brausen hören.

kuyeya gehen. *witshane* eins der wenigen Beisp., wo Substantiv und Pronomina possessiva zusammengezogen sind. *ndakatoléhwe*, doppelte Verbalform.

nda—e = nila—e, zweites Futur (vergl. Lied 8). — Das Praefix *ka* drückt das »Gehen« aus, anstatt dass das Zeitwort »gehen« gebraucht wird. *kutolélwa*, relativ von *kutolwa* sich verheirathen, von Frauen gesagt. *kungi* (Adverb des Ortes) anderwärts. *liwinga liliguma*: schönes Bild, genommen vom Winde, der braust und weht; so macht sich die Hochzeit und ihre Feier kund.

10. *Ndina kishyokeshye ku liwawa, nayomba wuli, kishyokeshye tshandeméla.*

Ich habe Ehrfurcht vor meinem Vater, ich sage: »Ja«; die Ehrfurcht verbietet mir (zu ergänzen: zu widersprechen).

kishyokeshye Ehrfurcht, Furcht des Kindes vor seinem Vater. *liwawa* ebenso *limayu* eigentliche ursprüngliche Form für Vater (*wawa*) und Mutter (*mayu*); es soll wohl die bevorzugte Stellung ausdrücken, die Beide einnehmen. *wuli* (Interjection) »ja«, »es ist so«, »es ist wahr«. *tshandeméla* aus *ki a ni leméla* entstanden, *l* nach *n = d*. *kuleméla* verbieten.

11. *Namanila, kumdékha mgosha (mgoshya) kaswi kakutshiong'kolélwa na kandikizya; mayalla gakwizaga mumumba kufwa, mumanumba ga wakilu (watshilu).*

Ich bin gewohnt, dem Manne zu kochen auf den Knieen kleine Portionen von Brei, und die Hand unter seinen Kopf zu legen (oder das Lager ihm zu bereiten); der Hunger kam in das Haus zum Sterben, ja, in die Häuser der Dummen.

namanila von *kumanila* verstehen, gewohnt sein. *kaswi* (zusammengezogen aus *ku maswi*) auf den Knieen, wie es die Frauen hier zu Lande machen. *katshiong'kolélwa* kleine Breiklumpen aus Hirse (*wussiga*). *kándikizya* (Kissukuma) Lager bereiten, Hand unterlegen zum Schlafen, Kinyamwezi: *kusagamizya*; Denominativ von *msago* Kissen = ihm ein Kissen zu machen mit der Hand. *mayalla* (Kissukuma) Hunger; Kinyamwezi: *nzála*. *gakwizaga* anstatt *gizaga*: das *ku* des Infinitiv ist beibehalten. Der Munyamwezi liebt es so, besonders wenn Sachenpraefixe Subject sind. *mkilu* (Kissukuma) dumm; Kinyamwezi: *mtshilu* dumm, thöricht, faul.

12. *Wukwéle wa wahumbu wakutúla mununyu, awyo wawalángana wakutúla mukihinda, kukúndikizya. Yatsha (yafwa) nungu, na wukwéle wáfwa.*

Die Ehe der Dummen setzt dich (bildlich: dein Herz) in den Topf (eigentlich: zeigt sich im Topfe), ihre Gefährtinnen aber, die Schlauen, setzen dich in den Korb und decken ihn zu. Der Topf stirbt (zerbricht), und die Ehe ist todt.

wukwéle Ehe. *kutúla* setzen, stellen; im Gegensatz zu *kutúla* schlagen. Die Dummen sparen nicht, weder mit dem Topfe noch mit dem Essen. *awyo* oder nur *wiyo* ihre Gefährtinnen (vergl. Lied 9). *kuwalángana* schlau sein, berechnend sein, auch fröhlich sein. *kihinda* runder Korb (Schachtel) aus Baumrinde, mit Deckel, darum *kukúndikizya*. *yatsha* (Kissukuma) sterben; Kinyamwezi: *yafwa* sterben, *kufwa*, *kutsha*.

13. *Mkímbili na matáko kuganganyuka waluhayaga wa mawéla.*

Mit der Hüfte und dem Hintertheil ist zu tanzen, sagten die Leute mit den Fussringen.

itako das Hintertheil. *kukunganyuka* tanzen, und zwar wie es die dicken Leute thun, die eben den ganzen Körper, Hüfte und Hintertheil bewegen. Nicht gerade ein schöner Anblick! *waluhayaga* Imperfectform von *kuhaya* sprechen,

sagen. *wa mawēla* zu ergänzen: *wanhu* Leute der Fussringe, d. i. angesehene, hohe Leute.

14. Begrüssungslied für Könige und Europäer:

Uli luwēle luaze, ii ii ahá, uli luwēle luaze, ii ahá.

Du bist wie eine hohe, emporgewachsene, fruchtreiche Hirse: oh, oh, du bist hier.

luwēle luaze Kidushi; Kinyamwezi: *luaza* rothe Hirse *wuwēle waza*. *ii* oder auch *ihi* (der Nachdruck liegt auf dem zweiten *i* dauernd) Interjection der Freude, des Erstaunens. *ahá* (Adverb des Ortes) hier. Obiges Lied haben die Wanyamwezi von den Wadushi, dem Hirtenvolk.

B. Kriegsweisen, auch noch zu Ehren des Mirambo oder sonst eines Königs, auch als Tanzlieder gebraucht.

15. *Lilisénsema lilunde (lia ilunde) tshangúla Idabága mumawi, Idabága, tshangúla mahuya: Kaswika na Wamlolwa wizaga wawa, kutángula mumahuya.*

Wie das Wandern der Wolke (oder auch: mit dem Wandern der Wolke) der Oberfeldherr Idabága (zu ergänzen: geht in den) Krieg im Busch, Idabága, der Oberfeldherr des Krieges; Kaswika und Wamlolwa kamen zum Vater (Mirambo), um ihn zu begrüssen, anzuführen im Krieg.

kusénsema wandern von der Wolke, d. h. schnell. *ilunde* Wolke, Himmel. *tshangúla* Oberfeldherr, abgeleitet von *kw—angúla* der Allen zu sagen hat, auf dessen Stimme Alle hören müssen, dem Niemand widersprechen darf. *Idabága* Name eines Feldherrn, wohl des Mirambo selbst. *mawi* der Krieg, und zwar der specielle Krieg in der *pori*, im Busch. *mahuya* ebenfalls: Krieg. *Kaswika* und *Wamlolwa* Feldherren Mirambo's. *wizaga* von *kuiza* kommen. *wawa*: die Praeposition *ku* ist weggelassen, sogar eigentlich: *kugisha* begrüssen. *kutángula* anführen.

16. *Yalilile mawi, yalila mawi ng'omeyi (ng'omei) kunsálala ku ng'ombe, litálagi hangi, tuguzaguze, wangelanizya Sembeïwe; yalumeho Wakilunga Wawanawiya waligagwa ya lumeho Wupemba: lileke litshime tshalo wuyaga.*

Es hat zum Kriege gerufen, es ruft zum Kriege diese Trommel, zum Kriege gegen Nsálala der Rinder (Ussukúma); schlagt sie wieder und wieder die Trommel, dass wir uns freuen; so befriedigen sie Sembeïwe; nach der Weise Wakilunga's hörten die Wanawiyas von der Weise Wupemba's: alles Land soll aufhören zu fechten.

kulila schreien, rufen, von der Trommel; *yalile* Perfectform. *ng'omei* (*ng'omeyi*) zusammengezogen aus *ng'oma ii*. *túla* Schlagen der Trommel: *hangi* ein anderes Mal, wieder und wieder. *kuguzaguza* sich freuen, ausgelassen sein. *wangelanizya* aus *wamgelanizya* eigentlich: in Ordnung zu bringen, befriedigen. *Sembeïwe* die Hauptsängerin zu Mirambo's Zeit. — Dieses Lied ist zu Ehren Sembeïwe's gemacht, von Iguwa, ihrer Mitsängerin. *lumeho* Art und Weise, Ton des Trommelns. *ya* (eigenartige praepositionelle Form) nach. *Wakilunga* Name des Pandatshala, Bruder und Nachfolger des Mirambo. *Wupemba* Beiname des Mirambo, weil er Alles verbrannte. *Wanawiya* (vergl. Lied 2). *waligagwa* Imperfect von *kuigwa* hören. *lileke*, *litshime* abhängig von *tshalo*, das hier nach der vierten Classe geht. Doppelter Conjunctiv anstatt Infinitiv beim zweiten Verb. *kuleka* lassen aufhören. *tshalo wuyaga* das Land in der Runde, alles Land.

17. *Ndaje mwa Malima, kukambikilwa kwa wudékhe, nihilizye lukumo, ndaje Mwandailunde.*

Ich möchte und werde gehen in das Dorf des Malima, um überdeckt zu werden mit einem kostbaren Kleide, auf dass ich Ehre erlange; ja, ich will gehen in das Dorf des Ndailunde.

ndaje aus *n la je*: zweites Futur von *kuja* gehen. *mwa* (*mua*) zu ihm hinein in sein Dorf. *kukambikilwa* das Kleid über die Schultern werfen, beschenkt zu werden. *wudékhe* kostbares Kleid mit Seide durchwirkt; Kinyamwezi: *kitambi*. *kuhilizya* = *kuhiwa* erhalten, erlangen. *lukumo* von *kukumya* preisen, verherrlichen. Ehre, Herrlichkeit, Ruhm, davon auch *mkumo* Botschaft, Wille des Königs. *Malima* und *Ndailunde* dieselbe Person, ein König, im Osten von Mirambo's Residenz wohnend.

18. *Kilůmilumi* (*i* = *e*) *tsha mtemi; nakówaga matálazyo, ndiwila — Wukumbi, kumugishya* (*kumugisha*) *mgoli. Salam sana — Likisĕmewuyága, waligishiwa na Sembeïwe.*

Alleinherrschaft hat der König; darum suchte ich schöne Kleider; ich gehe vorbei an Wukumbi (seine Residenz), um zu begrüssen die Königin. Sei sehr gegrüsst von Likisĕmewayága; ja, sie wird begrüsst von Sembeïwe.

kilůmilůmi Alleinherrschaft. Alleiniger Gebieter: ein Wille nur, des Königs. *nakówaga* suchen von der Sängerin. *itálazyo* schöne Kleider, im Lande selbst gewoben, d. h. in Ussukuma; *kutálazya* weben. *wita* vorbeigehen. *kugishya*, sonst nur *kugisha*; die Frauen lieben es, alle Verben auf *ya* endigen zu lassen. *Likisĕmewuyaga* Name der Sängerin Sembeïwe.

19. *Ya walégi yakwila kumwili na Sembeïwe, ya wayombi, wakukoya; hawile* (*nhawile*) *mwanangwa, hawile muhindakhássi, nafuma kulé, ndi mlingi wa mtemi; ndi hungulume ya mtemi, ilihinga wushiku, ilihinga wushiku, kamuñteng'*(*h*)*we, kalila wushiku: wangaluka!*

Was auch die Verleumder sagen werden von dem Leib der Sembeïwe, was sie auch sagen werden (eigentlich: betreffs der Sprecher), sie werden aufhören; ich bin nicht der Erstgeborene, ich bin nicht der Sohn des Königs, ich komme von fern her, ich bin die Sängerin des Königs; ich bin der Hahn des Königs, der kräht in der Nacht, der kräht in der Nacht; ich bin der *kamuñteng'*(*h*)*we*, der schreit in der Nacht: Sei gegrüsst!

ya (Praeposition) betreffs. Betreffs der Verleumder, betreffs der Sprecher; am besten wiederzugeben mit »was auch«. *kuwila* (auch *kuila*) sagen. *Sembeïwe* Sängerin (vergl. Lied 18). *wakukoya*: *koya* aufhören, weil sie der König abweist, müde sein. *hawile* (*n* = ich) ist weggelassen. Verneinende Form von *kuwi* sein. Praesens und Imperfect ist damit ausgedrückt. *mwanangwa* und *muhindakhássi* gleichbedeutend: Kronprinz, Erstgeborener. *kufuma* herkommen, eigentlich: herausgehen. *hungulume* oder *ikungulume* — *makungulume* Hahn. *kuhinga* krähen. *kamuñteng'*(*h*)*we* eine Vogelart. Der Vogel des *mfumu* = Zauberdoctors. *wangaluka*: Morgengruss; Bedeutung: die Nacht ist vorbei.

20. *Ndiyanda, lishing'oma, kugayiwa mwenda gwa léso, Mdundu; nagubiñha, nawi katuli.*

Ich bitte darum, zum Tanze aufspielen zu dürfen; ich habe noch nicht das Kleid von Lēso erhalten wie Mdundu; ich bin klein; ich bin (war) wie ein kleiner Mörser.

kwiyanda bitten; *lishing'oma* zusammengebildet *kushinga ng'oma*. *kwiyanda* bitten, zu tanzen mit der Trommel; es ist die Tanztrommel. *gayiwa* eigentlich: missachtet werden betreffs des Lēsokleides; davon abgeleitet: nicht erhalten. *mwenda gwa lēso* sehr schönes Kleid. Die Vergleichspartikel ist beide Male ausgelassen. *Mdundu* Schwester des Mirambo. *(ku)gubiñha* kurz, klein sein, von *guhi* kurz. — Deadjectiv. *nawi* Praesens bez. Imperfectform der Thatsache von *kuwi* sein. Sembeïwe war auch klein. *katuli* Diminutiv von *ituli* Mörser, in dem alles Getreide gestampft wird.

21. *Filagi mu Anzuika milolángulu, Wambéta kalitúlagi n'goma, kuwi sirkali wa mtemi.*

Bringt zu Anzuika sein ganzes Gebiet; Leute von Béta, geht und schlagt die Trommel, zu sein die Soldaten des Königs.

fila = peleka holen, bringen. *Anzuila* Name für Kaswika, den jetzigen König; *ilolángulu* sein ganzes Gebiet. Béta liegt an der Nordecke von Kaswika's Gebiet. *sirkali* (Fremdwort) auch *sirikali* Soldat.

22. *Gawi makúlila ga mtemi, lishing'oma, wa Mulolwa Kaswika, tumgishe mtemi mwa Mulolwa, mwa Tenga, mwana Mkindo, wa mawēla, kuséngemaséngema ling'oma, tulikashinga mwa Mulolwa, kukapiga, kēshi ya malele.*

Es giebt viele Sänger (eigentlich: Schreiweisen) des Königs, (hört) die Tanztrommel des Mulolwa-Kaswika, lasst uns ihn begrüssen, den König, in der Stadt des Mulolwa, des Tenga, des Sohnes des Mkindo des Grossen, zu tanzen nach der Trommel, wir wollen gehen und bleiben im Dorf des Mulolwa, wir wollen gehen und schlagen die Trommel, (zu erhalten) Kleider der Reinheit (schöne Kleider).

gawi, dieselbe Form wie in Lied 20, von *kuwi* sein. *ikúlila* Rufweise, wohl ist hier die Trommel gemeint. *Tenga* der Grossvater des Königs Kaswika; der Vater des Kaswika war *Mkindo*. *kuséngemaséngema* sich hin und her wiegen = tanzen. *kushinga* bleiben und tanzen die ganze Nacht hindurch. *kēshi ya malēle* reine, ganz weisse Kleider; *ilele* Reinheit, äussere und innere.

23. *Tinginya linti, tinginya lihúya, mwána Kassánda, madimwa gali kuseha kihumbi; wakali wagwe, walisulwa ku Wangoni.*

Schüttle den Baum, schüttle den Krieg heraus, Sohn des Kassánda; Beute ist zu rauben tausendfach, die Tapferen sollen fallen, sie werden belauert von den Wangonis.

kutinginya schütteln, stark, mit den beiden Händen; *linti* Vergrösserungsform für *muti* Baum. *mwana Kassánda* = Mirambo. *madimwa* eigentlich: das Festgehaltene, von *dima* halten. *gali* Praesens von *kuwi* sein. *kuseha* holen, rauben, wegtragen. *kihumbi* tausend, tausendfach. *wagwe* Conjunctiv von *kugwa* fallen. *kusula* beobachten, belauern.

24. *Wanhuwya nene, mwana Shissya, pembamoto ya mashówa lumeho luane.*

Sie betrügen mich, den Sohn der Shissya; das *pembamoto* mit Fransen ist meine Art (es kann aber auch heissen »Geschenk«).

kumhuwya ku puwya Jemand betrügen, an Jemand sündigen. *Shissya* Mutter des Kaswika. *pembamoto* rothes Kleid. *ishowa* oder *isūne* Franse am Kleid. *lumeho* oder *lumenho* Art, Geschenk, Maass.

25. *Kilingiliki, wawa? mlagigwe matshimu, mwana Kassánda, Wangoni mukukiya, Mwisseramagazi, jazagi wakali, Wakizya, Walugañha, ninwe wat-*

wale, mlámbage, kusulila, kweñha Urambo, itshimu linwe, lia ñhunlang, itshimu linwe lia mbiálang; wakunga wa ng'khoma lelo, wana wa Mulolwa, wawuláya wanhu wiswe, nene nawilwa wa Kuwe, nene nawialwa tsha wuwi.

Was für ein Singen ist das, Vater? Ihr sollt hören die Speere des Mwana Kassánda; Wanoni (Wangoni), ihr werdet tanzen in Isseramagazi; steht fest, ihr Tapferen, Wakizya, Walagañha; ihr seid die ersten Feldherren, steht fest (haltet Stand), aufzupassen (den Feinden), (sie) zu bringen nach Urambo. Euer ist der Schild der Fernhergekommenen, euer ist der Schild der Hiergeborenen; es spannen den Bogen die Leute des Bogens, heute die Söhne Mulólwa; sie tödten unsere Leute; ich bin beauftragt von Gott, ich bin geboren zum Weinen.

kilingiliki was hat man gesungen? *kulinga* dichten. *mlagigwe* zweites Futur von *igwa*; *g* (*ga*) geht auf das Object *matshimu*. *kukiya* Tanzen der Krieger vor dem Könige nach Erlegen des Feindes. *Isseramagazi* Residenz des Königs. *Wakizya* und *Walugañha* Rathgeber Mirambo's. *mtwále* Häuptling. *jazya, jamya* (nicht Causativ) feststehen. *kulamba* Stand halten im Krieg. *kusulila* Relativ von *sula* aufpassen. *kweñha* abgeleitet von *kupa* geben. *ñhunlang* eigentlich: *muhunlang* die nicht Eingesessenen, aber doch Mitkämpfenden. *mbiálang* die Hiergeborenen. *kukunga* den Pfeil auf den Bogen legen und zielen. *wa ng'khoma* = *wanhu wa mukhoma*: *mukhoma* Baum, aus dem die Bogen gemacht werden, darum für »Bogen« selbst. *kuwuláya* tödten. *nawilwa* eigentlich: gesagt werden, von *kuwila* sagen. *Kuwe* Bezeichnung für Gott als den, der das Weinen sieht, auch *Likuwe*. *tsha wuwi* eigentlich: zum Unglück; *tsha* oder auch *ya ki* zum.

C. Sonstige Weisen:

a) Bei Geburt von Zwillingen.

26. *Itembue liagándja, gwę, nindile, mogali* (*o* = *u*), *makhotá galingile luwuga; kassássi kingilumu, kayile kingilumu kumwana wane.*

Der Itembuebaum hat sich verzweigt (er ist breit geworden), (gerade so die Frau, die Zwillinge hat), ja, ich warte, drinnen (im Hause) sind sie (die Zwillinge); die Frauen mit Zwillingen gleichen an Kraft dem Kriege; (aber sieh,) die kleinen Fliegen gehen hinein in's Haus, ja, sie sind gegangen hineinzugehen in's Haus, auf mein Kind (sich zu setzen).

itembue eine Baumart, die viele Wurzeln und Zweige hat. *kugándja* breit werden, sich verzweigen; *gwé* (Interjection) warte! *nindile* ich warte (aus *nhindile, ntindile* gebildet), *tinda* warten. *mogali* drinnen sind sie. *makhotá* auch *mukhotá* die Frau, die Zwillinge hat. *kulinga* hier: gleichen. *luwuga* Krieg, Kriegsschauplatz, auch Tenne, Tanzplatz. *kassássi* Diminutiv von *issássi* Fliege; *kingilumu* zusammengezogen aus *kingila umu*. *kayile* Perfect von *kuya* gehen.

27. *Wakalitélekha kángala mutwe, gwę kángala mutwe.*

Sie geht, sie (nämlich die anderen Weiber) zusammenzurufen, mit der Krone auf dem Kopfe, ja, mit der Krone auf dem Kopfe.

wakalitélekha, Praefix *ka* drückt wieder das Gehen aus. *kutélekha* oder *kwitélekha* sammeln, zusammenrufen. *kángala* Verkleinerung von *ngála* eigentlich: ein Geflecht aus Gras oder Perlen, wie es die Mütter, die Zwillinge geboren haben, tragen. *mutwe* ausgelassen ist *ku* auf. (Wenn eine Frau Zwillinge geboren hat, so verlässt sie kurze Zeit nachher ihr Haus, das dann

mtánda heisst, trägt Glöckchen am Fusse, ein *ngála* auf dem Kopf und einen *mudinho* (Löffel) in der Hand und ruft alle Frauen zusammen. Zugleich wird die Trommel geschlagen.) *owé* (Interjection) ja, es ist so!

28. *Walēta mieye, ii (eéh) wangaya nene, mkángo wa kashindje, nalētaya mieye.*

Du schaffst Segen, oh, sie hassen mich, die Mutter von Zwillingen, ich schaffte Segen.

kuléta mieye Segen schaffen; *mieye* = *luwango* Segen durch Kindergebären. *kugaya* hassen, verachten. *mkángo* Mutter von Zwillingen. *kashindje* hier: Zwilling; eigentlich: Kind, das auf fehlerhafte Weise geboren wird. *ii (eéh)* (vergl. Lied 14 Begrüssungslied).

29. *Mwēgo gwahēla, mungánilé nkhatá, wamayu, na eéh, na eéh!*

Der Athem entflieht mir (bei den letzten Wehen der Gebärenden): ihr sollt mir das *nkhatá* (das Geflecht aus Gras oder das Kleid) um den Kopf binden, Mütter; oh weh!

mwēgo Athem = *miuye*. Das Lied heisst auch *kamwēgo kahēla*. *kuhēla* entfliehen = *kupéla*; nicht zu verwechseln mit der Relativform von *kupa* geben: *kumhela* Jemand geben. *kugána*, *kugánila* umbinden. *mungánilénkhatá* wird zusammen wie ein Wort ausgesprochen. *nkhatá* eigentlich: ein Geflecht aus Gras oder Lumpen, das beim Tragen einer schweren Last auf den Kopf gelegt wird. *na eéh, na eéh* (Interjection) oh weh!

b) Beim Herausbringen der Kinder aus dem Hause nach acht Tagen.

30. *Tuke mulóle, Ilimang'omba, yalila ng'oma ya watwana, tuke mulóle!*

Geh heraus, lass uns ihn ansehen, den Ilimang'omba; es ruft die Trommel der Knaben, geh heraus, lass uns ihn ansehen!

tuka = *táka* herausgehen. *Ilimang'omba* berühmter Sultan. *mutwana* Knabe.

c) Beim Sterben von Zwillingen.

31. *Twililile wulánda, wawomba, watwītha, tukálile, owé tukálile.*

Lasst uns weinen aus Schmerz, es ist todt (eins von den Zwillingen), sie rufen uns, lasst uns gehen und weinen, ja, lasst uns gehen und weinen.

kulila weinen, *kwililila* heulen, *wulánda* seelischer Schmerz. *kuwómba* sterben, wenn eins von den Zwillingen stirbt. *kuitha* rufen. *tukálile*, *ka* Ausdruck des Gehens.

32. *Mung'omba, naíwai, mung'omba, nekúlila, lualya tátha, kaluwona, naíwai mung'omba.*

Der Mung'omba; *naíwai* schreit der Mung'omba; ich bin am Weinen, der Tod hat meinen Vater gegessen, er ist nicht mehr zu sehen: *naíwai* ruft der Mung'omba.

Mung'omba ein Vogel; sein Schrei: *naíwai*; ähnlich heulen die Leute. *luálya* zu ergänzen *lufu*. Bei *kaluwona* ist das Infinitivpraefix weggefallen.

d) Um Kinder zu beschwichtigen.

33. *Lúlú, hulíkaga, mwána wa katwé kalinganile!*

Still, still, schweig still, Kind mit dem gleichmässigen Köpfchen!

lúlú (Interjection) deutsch wiederzugeben: still, still; ahmt den Ton nach, mit dem die Mütter die Kinder in den Händen hin und her wiegen. *hulikaga* von *kuhúlikha* still sein. *katwe* (Verkleinerungsform von *mutwe*) Köpfchen; die Wanyamwezi lieben kleine Köpfe, besonders bei kleinen Kindern ist dies eine besondere Schönheit. *kalinganile*: diese Verbalform auf *e* mit Classenpraefix wird adjectivisch gebraucht, z. B. *munhu amanile kuwēzya* ein Mensch, der etwas schön zu machen versteht, ein geschickter Mensch. *kulinganila* übereinstimmen in jeder Beziehung, gleichmässig, symmetrisch.

34. *Wuwawú, hulíkaga! na kọwapya minzi, nalusugága wugåli ga wanssọ́ na mkalángọ gwa náma.*

Still, still, sei still! Ich will Wasser kochen, ich habe gekocht den Brei für deine Väter und den Braten des Fleisches.

wuwawú Interjection wie oben, eigentlich: ich schiebe dich auf den Rücken. *nakowapya* zusammengezogen aus *nakowa kupya* ich suche, dass das Wasser heiss oder gar sei. *nalusugága*: *nalu—ga* Imperfect. *kusúga* kochen. *wugăli* Brei aus *mtáma*. *wansso* Plural von *nsso* dein Vater. *mkalángo* Braten von *kukalánga* im Topf braten; im Gegensatz zu *kukomēla* am Spiess braten.

35. *Lúlulú, hulíka! mwana walila wakumgọngọ; kumshyẹ̄le wugăli na mlúndi gwa ssénge.*

Still, still, schweig! Das Kind weint auf dem Rücken; ich muss ihm (dem Manne) das Breimehl mahlen und (braten) die Keule des *ssénge*.

wakumgongo das Kind, das auf dem Rücken sitzt. *kumshyēle*: Verbindung des Infinitiv mit dem Conjunctiv; es soll zugleich den Gang der Handlung ausdrücken; der Munyamwezi liebt es, den Conjunctiv in Verbindung mit anderen Zeitformen zu verwenden. *kushyēla* Relativ von *shya* mahlen für Jemand. *mlúndi* eigentlich: Schienbein; hier am besten mit Keule zu übersetzen. *ssénge* eine Rehart, etwas kleiner als ein europäisches Reh.

e) Gebet zu den *mizimu* = *kwisenga*.

36. *Wawa undẹ́khe na wupánga, na mayu undẹ́khe na wupánga, kuyumba kugĭlima; ningwe wagŭ́khu.*

Vater, du segnest mich mit Gesundheit, und Mutter, du segnest mich mit Gesundheit, zu gehen und zu wandern gesund; ihr seid meine Vorfahren.

kudẹ́kha eigentlich: kochen, hier am besten mit segnen wiederzugeben. *wupánga* Leben, Gesundheit. *kuyumba kugĭlima* spazieren gehen, das zweite aber giebt zugleich das Gesundsein dabei an. *ningwe* oder *ninwe* (persönliches Pronomen) ihr. *gŭ́khu* Vorfahr, Grossvater; es hat aber zugleich den Begriff des Herrschens in sich = Herr, Gebieter.

f) Lieder bei der Arbeit zu singen und für den König.

37. *Zọgu, káwula, nassọwa, nassọwa, kulima, kwanguhuja ku kaya ku milimo ya kwikåla.*

Komm, der Regen ist da; ich bin müde, ich bin müde zu arbeiten (auf dem Felde); lass uns eilends gehen in die Stadt zur Arbeit des Sitzens (d. h. des Essens).

zogu Imperativ von *kwiza* kommen, Plural *zogi*. *káwula* Verkleinerungsform für *mbula* (*b* = *w*) Regen: die ersten Regen in der Regenzeit. *kussowa*

müde sein, bleiben, zurückkehren. *kwanguhuja* zusammengesetzt aus *kwanguha kuja* eilen zu gehen. *kaya* (siebente Classe) Ort, Stadt. *kwikāla* sitzen.

38. *Kulima kunsógolo (kunshógolo) kulya, mayu, kuliélyeshya.*

Arbeiten thue ich mit Faulheit, essen, ach, esse ich gar schnell.

nsógolo (vierte Classe), *nshogoló* Faulheit, Trägheit, man will seine Glieder nicht gebrauchen. *kuliélyeshya* sehr schnell und viel essen.

39. *Kulima, mayu, káwula, ng'oma zilihulúla (zilifulúla) Mawushirombo gamala wanhu; na Wawatambāla, ago mamwimba na shishangu; ne kúlila, nasumángala; Manamahambüe; ulalāmbe, Mwenenyámbogwe, wassuwa kandi kwayo malozi (malogi) wihomānge, ng'oma zilihulúla.*

Die Zeit des Arbeitens ist da, ach, Regen ist da, die Trommeln werden gerührt; aber die Mawushirombos haben die Leute vernichtet, und die Wawatambālas, im Schlag wild wie ein Thier, mit den Schilden; ich bin am Weinen, ich bleibe allein übrig. Manamahambüe, du solltest sie hart schlagen, Mwenenyámbogwe aber, du kehrst wieder zurück zu ihnen, zu ihrem Teufelshandwerk, dass du mit ihnen zusammen fechtest; ach, die Trommel wird gerührt.

káwula (vergl. Lied 37). *kuhulúla* vom gleichmässigen Ton der Trommel, wenn zur Arbeit getrommelt wird = rollen. *Mawushirombo* das Gebiet von Ushirombo Ussukuma, hier sind die Leute von Ushirombo gemeint. *Wawatambāla* = Wangoni, die gefürchtetsten Feinde der Wanyamwezi. *ago* (vierte Classe) Schlag mit der Hand oder mit der Keule. *mamwimba* Wildheit der Löwen, Leoparden u. s. w. *kulāmba* hart sein, hart schlagen, im Gegensatz zu *kulămba* lecken. *kandi* hernach, wieder = *tena* (Kisuaheli). *kwayo* zu ihnen, den Wangonis (dann ist zu ergänzen *kuita*) *malozi* zu treiben das böse Zauberhandwerk des Raubkrieges. *kwihomānga* fechten, streiten. *shishángu* Schild der Wangoni. *Manamahambüé* Volksstamm im Süden. *ne kúlila* ich bin am Weinen. *kusumángala* allein übrig sein.

40. *Kugeméla lugémo ludoludo luandinga, mtemi, kunsulilage tuwuleiya wa ndinga, kukiyanda lishing'oma.*

Ein ganz kleines Maass von Armringen mögest du mir abmessen, König, du mögest mir schmieden gewisse europäische Sorten von Armringen, es bittet dich die Tanztrommel.

kugema, kugemela messen, abmessen, auch wagen; davon auch das Substantiv Maass. *do* und *do—do* (Adjectiv) klein. *ndinga* Armring, meistens aus Messing. *sulila* von *sula* schmieden. *tu Wuleiya*: *tu* drückt aus: gewisse Sorten = *tumbati*. *Wuleiya* Europa. *wa* ist abhängig von *Wuleiya*.

41. *Kuhiyégela walenzi kuleme kusunha, eéh kuleme kashiye kusunha; Wanissēla kuhiyégaga, mlingi kiwili alihé? washimiza kiwálaza ya wassewa, mlenzi kiwili Wanyawangwe.*

Vor ihm (vergl. Schluss) zu tanzen, wollen sich die »schönen Leute« weigern zu tanzen, oh, sie wollen sich weigern, ein wenig zu tanzen; die Leute von Issera haben getanzt; der Aufspieler, in der That, wo ist er? Er ergeht sich auf der Baraza der Grossen; ein guter Mann ist wirklich Wanyawangwe (Sultan von Ukumbi).

kuleme Infinitiv und Conjunctiv. *kusunha* tanzen. *kashiye* (Adverb) ein wenig. *kiwili* = *kweli* (Kisuaheli) wirklich, in der That. *kushimiza* spazieren

gehen, sich ergehen. *iwalaza* = *baraza* (Kisuaheli). *musséwa* grosser, angesehener Mann. *alihe? he* (Adverb des Ortes) wohin, wo? es kann auch übersetzt werden mit »was für ein?«.

42. *Twazimila twazimila makungu, munawámbu͡ ukanishilime; twamalile͡ itongo, wanyama, tupage limwenda liswe.*

Wir haben verloren, wir haben verloren die Ebene; du, Chamäleon, mögest uns nicht ansehen (anschielen) mit deinen Augen; wir haben die Feldarbeit vollbracht, Majestät, gieb uns unser Kleid.

munawámbu, gewöhnlicher Ausdruck *liwámbu* Chamäleon. *kuzimila* verlieren. *makungu* die Sumpfebene mit der schwarzen Erde, sie haben sich verirrt daselbst. Es geht der Glaube: Wenn man auf einem Gange einem Chamäleon begegnet und dasselbe Einen scheel ansieht, so passirt ein Unglück. *kushilima* Einen mit besonderen Augen ansehen. *itongo* die für die Felder beste Erde. *wanyama* Bezeichnung des Königs als höchste Würde = Majestät. Bei *tupage* ist *u* weggelassen = *utupage*; Conjunctivform auf *age*. *limwenda* gewöhnlich: *mwenda.*

43. *Yamalila, mayu, musómansówu; twalya ningwe na wamakende; tukawéle kuwélulila, tukawéle.*

Yamalila, oh, der ist ein Elephantenjäger; wir wollen essen mit euch, den Leuten mit den Zahnlücken; wir sind nicht im Stande mehr, das Korn für Andere zu reinigen, wir sind nicht im Stande mehr.

Yamaliya der Name eines früheren, berühmten Elephantenjägers. *musómansówu* ein Elephantenjäger, der mit Speeren auf die Elephanten Jagd macht. *wa makende* Leute mit den Zahnlücken, die nicht schnell essen können. *kuwéla* im Stande sein, vermögen, *tukawéle* verneinter Conjunctiv. *kuwélula* Arbeit beim Zurechtstampfen der Hirse und des Reises, die Spreu aussondern vom eigentlichen Korn. *kuwélulila* für einen Anderen obige Arbeit thun.

D. Begrüssungslieder (vergl. Lied 14).

44. *Khdse, wagéni, muli luwele luaze, ehé!*

Kommt, Fremde, ihr seid wie eine fruchtreife Hirse, ehe!

khdse (Kidushi = Kinyamwezi) = *zogi.* *luwele luaze* (vergl. Lied 14).

45. *Tuwahiyégile, washimángila ku lugútu, wa mawēta mbúlile, shing'oma ku malénzi.*

Wir haben vor ihnen getanzt, vor den Leuten mit schönen Kleidern, mit der Mauer, mit den Kisten; ihr habt uns gesagt, (wir sollten) die Trommel (schlagen) für die Schönen.

kuhiyéga schrittweise tanzen, wie es beim Begrüssen geschieht. *mushimángila* ein Mann, der schöne Kleider hat; sein Reichthum zeigt sich auch in dem *lugútu* Zaun um sein Dorf, in den *mawēta* Kisten, voll von Kleidern; es sind meistens die Karawanenführer gemeint, die am meisten besitzen. *mbúlile* Perfectform von *wula* sagen (*wulizya* fragen, *wulána* anklagen). *malénzi* die Schönen oder die Reichen, nach anderen Liedern auch die Frauen der Führer.

46. *Didilidi, wawa wa wugonzo, wiza, kusumbila kiyanna.*

Klatscht, klatscht! Der Vater des Gebietes kommt, (klatscht) zu begrüssen hundertfach.

didilidi (Interjection) klatscht! Dazu machen die Weiber ein Geschrei mit der Zunge, diesem ist das Wort *didilidi* nachgeahmt. *mwana wa wugonzo* Vater des Gebietes. *kusumbila* begrüssen.

47. *Gafika malénzi ga mwenékili, mogela sawuni, malénzi ga mwenékili.* Es sind angekommen die Schönen des Besitzers, sie haben sich rein gewaschen mit Seife, die Schönen des Besitzers.

kufika ankommen. *(k)ogela* baden, sich waschen. *sawuni* = *sabuni* Seife.

48. *Kudonna, nawile kudonna muawawa wa kakéma, mumwúli guliko, wúwawú mwana, wizaga mtemi.*

Zu begrüssen, ich will begrüssend tanzen vor dem Vater der Küste; der Regenschirm ist dort dabei; schieb das Kind auf den Rücken; der König kam.

kudonna tanzen. *nawile kudonna* eigentlich: ich bin gewesen zu tanzen. *kakéma* Küste, dem Rauschen des Meeres nachgeahmt. *mumwuli* Regenschirm, sonst *mawuli* genannt. Ein Regenschirm ist das Ideal für jeden Munyamwezi. *wúwawú* Interjection mit der Bedeutung: schieb (das Kind) auf den Rücken.

E. Reiselieder.

49. *Ndafwe luikinda, nakidaga mláwo, ndisaya, nsala munda, kunegéla wuluile (wuluiye); wandewa kunzila kumakakéma, nihemelele, nawuka, ndisenge misambwa ya migongo; mlingi nagawúlila, Mwanamuméta, sambūla ya wugolóle.*

Ich werde (voraussichtlich) sterben den Tod der Glocke, ich gehe mich zu verabschieden am Morgen; ich weine, der Hunger ist im Leibe, er schmerzt wie eine Krankheit; die Anführer sind auf dem Wege nach der Küste; ich soll wandern, ich breche auf, ich will beten zu den Geistern; der Sänger, ich theile aus, ich Mwanamumeta, das Fransenkleid von 2 Doti.

ndafwe (zu ergänzen *lufu*) *luikinda* zweites Futur von *kufwa*. *ikinda* Glocke: früher hatten sie auf der *safari* keine Trommel, sondern Glöckchen zum Marsch. Der Träger meint, er wird sterben auf der Reise. *(kw)idága* Abschied nehmen. *dahya* verabschieden. *mkiwo* (Kinyamweli) am Morgen; Kinyamwezi: *handiyu*. *(ku)negela* (Kinyamweli) schmerzen. *mundewa* Reiseanführer, Kaufmann. *kuhemelela* wandern, um Essen zu holen. *(kw)isenga* beten, seine gottesdienstliche Verehrung verrichten. *misambwa ya migongo* oder *mizimu* Geister der Verstorbenen. *gawúlila* vertheilen, gleicherweise an Alle. *sambūla ya wugolōle* Kleid mit Fransen, aus zwei an einander genähten Dotis bestehend. *Mwanamumeta* Name eines alten Reiseanführers. Der Anführer ist zugleich der Sänger.

50. *Tuwaleke, waliniwuwa ya wakima.*

Lass uns sie zurücklassen, die voll Eifersucht um ihre Frau sind.

iwuwa Eifersucht, Neid. *waliniwuwa* = *walina iwuwa* die Männer, die bange sind um ihre Frau, sollen zu Hause bleiben.

51. *Mayu wane, nahuu! walungwana kutukongōla, wamawéta.*

Meine Mutter, oh, höre! Die Leute an der Küste (suchen) uns zu betrügen, die reichen Leute!

nahuu! Interjection des Schauderns, Erschreckens. *walungwana* Name für die Suaheli. *kongōla* betrügen, zum Besten haben. *wanhu wa mawēta* die Leute, die die Kisten voller Kleider haben.

52. *Kuwandẹ́le, kuwandẹ́le, kusayila lugendọ, nawile kwiganika falasi yane, Mwissẹla.*

Ich will an sie fürsorglich denken, wahrlich, ich will an sie fürsorglich denken (zu ergänzen wohl: an die Kinder), zu weinen auf der Reise; ja, ich habe an mein Weib (Lastthier) gedacht in Mwissela.

kuwandéle Infinitiv und Conjunctiv von *kulēla*, eigentlich: sorgen für sein Kind, um Kinder zu beschwichtigen. *(kw)iganika* denken, sich erinnern. *falasi* er nennt sein Weib sein Lastthier.

53. *Wúwawú, kamulimọ, kawitume, wamayu muleke kulila.*

Wúwawú! (Schiebt sie weg die Hindernisse.) ihr sollt zur Arbeit gehen, ihr sollt gehen, euch auf die Reise zu machen; ihr, Mütter, sollt aufhören zu weinen.

Sehr verkürzte Ausdrucksweise, aber sehr beliebt: *mulima* Arbeit der Reise. *(kw)ituma* sich selbst senden, sich auf die Reise machen. Bei dem *ka* der Bewegung ist es besonders beliebt, zu kürzen.

54. *Mazina gọ́na wamāla Welengwe kwitélẹka, masekhenina, mlēta lunánda; lulẹ́le lulẹ́le lua Pangani lua ku máluwa; Masāli wasólaga tshēti, Bwana, wasólaga tshēti, Bwana, ndalúwalúwa ku máluwa nánga; wawine kasseko ka Mzungu? Masāli wasólaga tshēti, Bwana, ndalúwalúwa, eéh! ndalúwalúwa ku máluwa nánga.*

Alle Namen hat Welengwe vollbracht, sich zu sammeln, der *masekhenina*, der Beschwerlichkeitenbringer; der Reichthum, der Reichthum aus Pangani (besteht) aus Kleidern; Masāli hat den Brief zu sich genommen, Herr, er hat den Brief zu sich genommen; Herr, ich habe noch nicht erhalten die Kleider; hast du nicht das Lachen des Europäers gesehen? Masāli hat den Brief zu sich genommen; Herr, ich habe, oh, ich habe noch nicht erhalten die Kleider.

mazina Kinyamweli = Kinyamwezi: *malina*. *gọ́na* Kinyamweli = Kinyamwezi: *góse*. *masekhenina* Schimpfname = Koth der Mutter. *Welengwe* und *Masāli* Namen von Reiseanführern. *mlēta lunánda*: diese Form ist sehr beliebt; sodann wird das aus dem Verb abgeleitete Substantiv nicht mit *i* gebildet, dafür aber das Object beigefügt. *lunánda* Hunger und Durst, Beschwerlichkeiten der Reise. *lulẹ́le* Reichthum. *lua ku* ist deutsch wiederzugeben: besteht aus. *malúwa* oder *malúwa nánga* nennt der Bewohner des Innern die Kleider der Küste. *kusōla* bedeutet das Nehmen und Tragen. *tshēti* Fremdwort = Erlaubnissbrief für die Reise. *wawine* unregelmässige Perfectform von *kuwona*. *(ku)lúwalúwa* noch nicht den Lohn erhalten haben, noch nicht befriedigt, bezahlt sein.

Lieder der Sängerin Iguwa.

55. *Lituli ya matenyange kumwamwana Kashimana, tukaligema lia wakọya lishing'ọma; iswe twatọgwa, wiza mlenzi Mlimañsunzu, ga! mizimu yaleta kiwili, yawezya widọdọ́mya wa Kaselle na Mkindo mtemi eeh! tukaligema lia wakọya lishing'ọma.*

Schlagt die Trommel, (zu ergänzen: ihr Leute) mit dem Kopfputz für den Sohn des Kashimana; wir gehen zu versuchen (zu schlagen) die Trommel derer, die ohne Ende die Trommel schlagen; wir freuen uns, es kommt der gute Mlimañsunzu. Auf! Die Geister bringen ihn wirklich, sie haben es gut gemacht, ihn aus dem Gebiete des Kaselle und des Königs Mkindo (zu bringen); oh, wir gehen zu versuchen (zu schlagen) die Trommel derer, die ohne Ende sie schlagen.

lituli (verkürzt aus) *li—túlagi.* *matenyange* Kopfputz der Tanzenden, bestehend aus einem Kranz von Strohreisern mit eingesteckten Hühnerfedern. *Kashimana* und *Mkindo* ist derselbe: Vater des Kaswika. *Kaselle* Grossvater des Kaswika. *Mlimañsunzu* Bruder des Kaswika. *(ku)gema* oder *gima* versuchen, probiren, wagen. *mkoya lishing'oma* die fort und fort auf der Trommel arbeiten. *ga!* (Interjection) vorwärts! Mit diesem Ton gehen die Tanzenden, die den König begrüsst haben, vorwärts. *kiwili* = *kweli* wirklich, in der That. *yawézya* sie haben es gut gemacht. Damit dankt der Neger auch dem, der ihm etwas giebt; er sagt: *wawézya* du hast es gut gemacht. Sie danken den Geistern des Kaselle und Mkindo, dass sie den Mlimañsúnzu hergebracht haben, um seinen Bruder Kaswika zu begrüssen. *mkoya lishing'oma* Verbalsubstantiv mit beigefügtem Object.

56. *Mtemi watulumbwa, Kuwine watulumbwa, mtemi sawasawa, Mwa Wuyuwi kiliko Kibokho tshatufundya sámbula missengo; iwe wa wa Wañyansso mualekwa Ifundikila na mgawang'oma, na Kiyungi, kuwi masulila ya mtemi, shing'oma wa Mulolwa yawi masulila ya mtemi.*

Der König ärgert uns, Kuwine ärgert uns, der König gleicherweise. In Uyuwi giebt es den Kibokho; er schlägt uns jeden Tag (und zwingt uns,) niederzureissen unseren Wohnplatz. Ihr seid die Leute des Wañyansso; ihr seid übrig gelassen von Ifundikila, von dem Überlasser der Trommel, von Kiyungi, zu sein die Frauen (Leute) des Königs, (ja, es sagt) die Trommel des Mulolwa, sie sind die Frauen des Königs.

(ku)lumbwa ärgern, sich und Andere (sie können ihre Lage nicht verändern). *Kuwine* Sultan von Unyanyembe. *mgawa ng'oma*: wenn ein König stirbt, überlässt er die Trommel seinem Nachfolger, der ist damit König, Verbalsubstantiv mit beigefügtem Object. *sámbula*, *sambagula* Haus einreissen. *missengo* unregelmässiger Plural von *issengo.* *Ifundikila* Grossvater, *Kiyungi* Vater des Wañyansso. *masulila* Weiber und Sclavinnen des Königs zusammen.

F. Geschichten.

57. *Kawung'ândo kakûla na masâla, kiwissa mwitinde, uluwâwuka, kukabádha hazi, kawitaga, kaja nitshimu lia wayége.*

Der Hase ist gross an Verstand; er versteckt sich im Grasbusch; wenn du aufstehst, ihn zu greifen am Boden, da ist er vorbeigehuscht, er geht weg mit dem Speer der Jäger.

kawung'ândo Hase, grösser als der europäische. *(ku)kûla* gross sein. *masâla* Plurale tantum von *kusâla* den Geist haben. *(kw)iwissa* sich verstecken. *ulu* (Conjunction) wenn, das Verb muss aber gleich folgen. *bádha* mit den Händen greifen. *nitshimu* = *na itshimu.*

58. *Yaviala simba, yakwiza nimba, yapanda, yawuláya kasimba; yawuka simba, kulonda munanimba, wajahe? kumbuláya mwana wane, mkima mkûlu waviala.*

Es gebar die Löwin. Es kam der *nimba*; er trat herum, er tödtete den jungen Löwen. Es erhob sich der Löwe, zu folgen nach dem *nimba* (und sagte): »Wohin gehst du, (wie kamst du dazu,) zu tödten mein Kind? Meine hohe Gemahlin hat ihn geboren«.

ya erzählende Form, nur in der dritten Person gebräuchlich. *nimba* = *ng'ombe ya polini* eine Art Büffel. *(ku)panda* herumtreten, auf etwas treten; von Menschen: tanzen. *muna* = bis hin. *kumbulíga* = *ku mu wulága*. *mkima mkúlu* die hohe Gemahlin = Königin.

59. *Wali wawuka munhu, kuja kukatéga nama, aliwuka kukasanga ishimba; yadimagwa ishimba, yayombaga: nhungulilage na kulye, na munhu walemaga; wizaga kawung'āndo, kamálaga kuyángula: Wewe munhu, utungulilage ishimba ku lugoye. Wazumya munhu, alitungula ishimba. Kutégaya hangi, iza ishimba, yadimiwa hangi, yashoka kwitego.*

Es war einmal ein Mensch, er brach auf, zu gehen, zu gehen, um Thiere zu fangen mit der Schlinge; er brach auf, zu gehen, zu greifen den Löwen; es wurde gefangen der Löwe. Es sprach der Mensch: Soll ich dich loslassen oder essen? und der Mensch verweigerte. Es kam der Hase, zu vollbringen den Schiedsspruch: Du, Mensch, du sollst loslassen den Löwen aus der Schlinge. Es stimmte der Mensch zu, er liess den Löwen los. Er stellte ein anderes Mal die Schlinge, der Löwe kommt und er wird wieder gefangen, und es kehrte der Mensch zurück von der Schlinge (und überliess den Löwen seinem Schicksal, bis er starb).

waliwawuka erzählende Verbalform, selten. *kutéga* Falle stellen mit Stricken. Substantiv *itego* Falle. *(ku)sanga* treffen, finden, greifen. *nhungulilage*: *t* nach *n* = *h*; *tungúlila* loslassen. *yadimagwa*: erzählende Form wie in Geschichte 2. Passiv von *kudima* = *kudimwa* und *kudimiwa*. Der Schluss ist weggelassen, weil er dem Neger selbstverständlich ist.

Bemerkungen.

Einige begleitende und erklärende Worte möchte ich zu diesen Liedern und Geschichten hinzufügen; Bemerkungen von weiterem Interesse.

Vielleicht erscheint es Manchem verfrüht zu sein, schon nach $1^1/_2$jährigem Aufenthalte im Lande über dieses Thema sprechen zu wollen, doch glaube ich dazu berechtigt zu sein, da ich seit meinem Hiersein mich eingehend mit der Sprache der Wanyamwezi beschäftigt habe; nur meine sonstigen Berufsgeschäfte haben mich abgehalten, auch eine ergänzende Grammatik zu Steere's Kinyamwezi-Grammatik vollständig herstellen zu können, in ihren Umrissen ist sie fertiggestellt. Aber noch ein Anderer Grund ist es, der diese Arbeit zuerst erscheinen lässt. Die Person, der ich diese Lieder verdanke, wollte auswandern; da ich dies hörte, liess ich sie zu mir kommen und liess sie mir im Beisein von anderen diese Lieder aufsagen; dann schrieb ich sie mir auf. So möchte ich darum zuerst von den dichtenden Personen reden.

Da ist zuerst das Eine zu sagen, dass nicht Männer die Dichter sind, sondern die Frauen, und dass es für sie beinahe eine Art »Vorherbestim-

mung« ist, dass sie dichten müssen (vergl. Lied 25). Ihre Lieder sind zum grossen Theil »Augenblickskinder«, die zur Zeit ihrer Entstehung von Allen gesungen wurden, dann aber vergessen worden sind. Lied 25 ist eins der ältesten. Einzelne alte Lieder musste ich weglassen, da sie von der jüngeren Generation nicht verstanden wurden. So sind die Lieder durchschnittlich nicht Gemeingut Aller, sondern mehr nur der älteren Leute; ja, nur die sind Gemeingut geworden, die bei Hochzeitsfeiern oder bei der Arbeit immer wieder gesungen sind.

Die Person also, der ich diese Lieder verdanke, ist eine Frau. Ihr gewöhnlicher, bürgerlicher Name ist Kalungwa, ihr Dichtername Sembe-iwe oder Likisemmewuyaga. Sie stammt nicht aus Mirambo's eigentlichem Gebiet, sondern aus Ussukuma, sie ist erst durch Mirambo hierhergebracht worden. Sembe-iwe wurde seine Hofdichterin. Zu seiner Zeit entstanden die meisten ihrer Weisen; sie wurde reich belohnt dafür und muss sehr einflussreich gewesen sein. Darum hat sie auch, als jetzt die ganze Mirambo-Herrlichkeit mit Katuga's Absetzung zu Grabe getragen ist, das Land verlassen und ist in ihre alte Heimat zurückgekehrt. Unter sich stehend hatte Sembe-iwe noch andere Sängerinnen, die ihr aber in der Form nicht gleichkommen, ich konnte nur noch eine derselben persönlich ausfindig machen: Iguwa; von ihr rühren drei Lieder her. Aber Sembe-iwe war die Chorführerin, während die Anderen Unterführerinnen der einzelnen Chöre waren. Wie gesagt, notirte ich mir die Lieder im Beisein von anderen sprachkundigen Leuten; nachdem ich die Weisen zusammengefunden hatte, arbeitete ich sie dann mit zwei Männern durch, einem alten Minister des Mirambo, »Mzee Mgawi«, und einem anderen hier eingesessenen Jumben; zwei Autoritäten für die Sprache. War es nöthig, wurden auch Frauen zu Rathe gezogen, da eben viele Lieder nur von Frauen gesungen werden. Ich darf versichern, dass ich nicht eher ruhte, als bis ich die Weise äusserlich und innerlich und grammatikalisch verstanden hatte. Ich möchte dies nicht des Rühmens wegen hervorheben, sondern ich sah immer mehr, welchen reichen Ertrag ich dadurch für die Grammatik ernten würde.

Des Weiteren möchte ich noch Einzelnes hervorheben. Wohl wenige Gebiete im Innern sind sprachlich so vermischt wie das Gebiet Mirambo's; es mag dies herrühren von seinen vielen Kriegszügen, aber auch gewiss davon, dass Mirambo den durchreisenden Arabern viele Sclaven abnahm. So haben wir in den Liedern Anklänge von Süden (*ðakamma*) her, vom Westen den Wanyamweli, vom Norden und Osten den Wassukuma. Gerade die ersteren und letzteren scheinen viel sangeslustiger zu sein, als die hiesigen Leute selbst. Ich habe hier die Lieder nur dem einfachen Wortlaute nach aufgeschrieben, es wäre wohl interessant, sie in der ganzen Form und mit dem ganzen Refrain anzuführen, aber es würde zu weit führen, auch singen nicht alle Leute in der gleichen Weise die einzelnen Lieder. Ebenso unmöglich war es mir, die Musik der einzelnen Lieder festzustellen, da ich leider selbst unmusikalisch bin.

Das begleitende Instrument bei den Liedern ist auch die Trommel, dadurch ist schon die Eintönigkeit der Lieder bedingt. Nach dem Schlagen

der Trommel liesse sich auch ganz leicht eine Eintheilung der Lieder feststellen.

a) So z. B. wenn zum Kriege getrommelt wird, so werden zuerst einige ganz laute, starke langsame Schläge geschlagen, von da aber in immer schnellerem und schnellerem Tempo, und immer laut, fast wirbelnd.

b) Beim Sterben aber tönt nur ein fortgesetzter dumpfer eintöniger lauter Ton.

c) Bei der Arbeit, wobei der Trommelnde oft mitgeht, giebt der Trommelschlegel in der rechten Hand die Melodie, die linke Hand mit den Fingern und dem Handballen den Accord auf der Trommel an; aber auch hier ist nicht viel Abwechselung. Bei dieser Art, sowie

d) beim Trommeln zu Hochzeiten oder zur Begrüssung spielen auch noch die Hände und Füsse oder der ganze Körper mit (vergl. einige Lieder).

Es ist ganz nett zu sehen, wenn sie bei jedem Schlage des Hackens zuerst den Hackenstiel an die linke Hand schlagen, an der ein Glöckchen hängt, und wenn sie mit dem Fuss stampfend auftreten; noch schöner aber, wenn sie beim Begrüssen Einem singend entgegenspringen in einzelnen Haufen, dann, plötzlich stehen bleibend, verschiedene Bewegungen des Körpers ausführen, dann wieder umdrehen und davoneilen und nach einiger Zeit wiederkommen. Am schönsten aber ist es, wenn die Frauen in einzelnen Chören Einem entgegenkommen, klatschend und singend und den Körper hin und her wiegend und einzelne grüne Zweige in den Händen tragend (vergl. Lied 46).

Beim Durchlesen der Lieder wird dem Leser viel Verwandtes auffallen. Man kann eigentlich grundsätzlich nicht so eintheilen, wie ich es gethan habe. Hochzeitslieder, Lieder für den König, Arbeitslieder haben denselben Inhalt; es ist auch leicht erklärlich, da wohl die Hochzeitslieder zuerst am Hofe des Königs gesungen wurden und von da in's Volk übergingen. Ebenso wurden die Arbeitslieder zuerst gesungen, während man für den König das Feld bestellte (dasselbe geschieht auch jetzt noch, man bezahlt damit seine Steuer).

Ähnlich verhalten sich zu einander die Trauerlieder und die Lieder bei Geburt von Zwillingen, weil die dabei handelnden Personen ein und dieselben sind: der *mfumu* (Zaubermann) und die *mukhọtá* (Zauberfrau); die letztere recrutirt sich meistens aus der Classe von Frauen, die Zwillinge geboren haben.

Inneren Zusammenhang haben ebenso die Begrüssungslieder und Reiselieder.

Arm sind die Leute an Geschichten, ich habe es auf mancherlei Weise versucht, welche aus ihnen herauszubringen, es war aber nicht möglich, auch mit Hülfe von echten Suaheligeschichten nicht. Das einzige religiöse Lied ist Nr. 36; so kurz es ist, so ist doch viel damit ausgedrückt, man hat damit Alles, was der Munyamwezi von seinem Gotte will: Leben und gute Tage.

Er hat für den Begriff »Gott« zwar noch fünf verschiedene Namen, jedoch sind sie mehr pantheistischer Natur, und er gebraucht sie auch als Bezeichnungen für »Sonne«, »Weltall«, »Tag« u. s. w.; aber er sagt doch auch:

Liuwa oder *Likuwe* oder *Liwe̱lé̱lo̱ limanile kusaya* Gott weiss zu weinen.

Linyangassa, Linze limanile kuzumilizya Gott weiss zuzustimmen.

Ich hatte noch ein anderes Lied, ein Lied auf den bösen Geist, den *imδimi*, aber Niemand weiss es mir deutlich genug zu entziffern, da es sehr alt ist.

Betreffs ihres Inhaltes und ihrer Poesie mögen die Lieder für sich selbst sprechen. Vor Allem sind sie reich an Humor und an Bettelhaftigkeit, aber betteln und spotten kann auch der Munyamwezi ausgezeichnet.

Ihr sittlicher Inhalt ist kein grosser; er würde nach diesen Liedern vielleicht höher geschätzt werden, als er wirklich ist, aber ich habe die schlechtesten Lieder weggelassen, die aller Sittlichkeit Hohn sprechen, die zeigen, wie von Jugend auf nicht bloss durch Beispiel, sondern auch durch officielle Gebräuche jedes sittliche Verantwortlichkeitsgefühl untergraben wird.

Es ist nur eine kleine Arbeit, die ich hier anbieten kann, doch, hoffe ich im Stillen, nicht ohne Interesse für den Leser. Das Eine möchte ich nochmals hervorheben, sie sind durch und durch echt, ohne europäische Beifügungen. Die Übersetzung ist, soweit als möglich, wörtlich oder sonst dem Sinne nach beigefügt. Dass Fehler dabei untergelaufen sind, glaube ich gern, ich wäre froh, wenn sie mir gezeigt werden könnten.

Für mich hatte die Arbeit doppelten Werth, und ich bin meinem Gott dankbar, dass er mich diese Lieder hat finden lassen.

Für's Erste den Werth, dass ich bei dieser Arbeit gründlich die Grammatik kennen lernen durfte, Formen finden durfte, die weder bei Steere noch bei Shaw erwähnt sind.

Zum Anderen den Werth, dass ich bei und durch diese Arbeit viele Worte fand, die sich leicht umprägen lassen in eine specifisch christliche Bedeutung und mir darum von grossem Segen sind zur Verkündigung des Evangeliums. Und diesen Werth schätze ich am höchsten!

Die Vegetation der Insel Sansibar.

Von Emil Werth.

Mit einer Karte.

Einleitung.

Als ich als Verwalter der deutschen Apotheke fast zwei Jahre hindurch (April 1896 bis December 1897) in der Stadt Sansibar ansässig war, hatte ich Gelegenheit, auf zahlreichen grösseren und kleineren Ausflügen die Flora der gleichnamigen Insel kennen zu lernen. Neben Untersuchungen blüthenbiologischer Natur, welche vornehmlich meine leider sehr knapp bemessenen Mussestunden ausfüllten, waren es auch pflanzengeographische Fragen, die mich beschäftigten und die mich im Verlaufe meiner Studien dahin führten, eine Gliederung der Vegetation der Insel Sansibar zu versuchen. Jedoch erst, nachdem ich auch einen Einblick in die Vegetationsformen des ostafrikanischen Küstenlandes, die ich während eines einjährigen Aufenthaltes in Dar-es-Salaam (Januar 1898 bis Januar 1899) studiren konnte, erlangt hatte, war es mir möglich, die Vegetationsverhältnisse auf der dem Festlande in nächster Nähe vorgelagerten Insel klar zu übersehen. Eine dann zum Schluss ausgeführte Reise, die mich auch in die entfernteren Theile der Insel Sansibar führte, vervollständigte meine Sammlungen und Aufzeichnungen, so dass ich es nunmehr wagen konnte, ein freilich in mancher Beziehung noch sehr lückenhaftes und nur flüchtig skizzirtes Bild der Vegetation Sansibars zu entwerfen und in der Form der vorliegenden Arbeit der Öffentlichkeit zu übergeben.

Die Bestimmung der von mir gesammelten Pflanzen und sonstige nachträgliche Untersuchungen, sowie auch die nöthigen Herbar- und Litteraturstudien wurden im Königlichen Botanischen Museum zu Berlin vorgenommen. Es sei mir gestattet, dem Director dieses Instituts, Hrn. Geheimen Rath Prof. Dr. Engler, welcher mir in zuvorkommenster Weise die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen gestattete, mir auch bei den Bestimmungen persönlich behülflich war, meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Desgleichen bin ich den zahlreichen übrigen Herren, welche mich in den Bestimmungen unterstützten, sehr zu Dank verpflichtet, namentlich den HH. Prof. Schumann, Dr. Gilg und Dr. Harms, welche stets in bereitwilligster Weise mir auch durch Belehrung und Litteraturnachweis zur Hand gingen und dem Gedeihen meiner Arbeit das grösste Interesse entgegenbrachten. Hrn. Dr. Gilg fühle ich mich noch besonders verbunden für die grosse Liebenswürdigkeit, die derselbe mir dadurch erwies, dass er zum Schluss meine Arbeit einer vollständigen Durchsicht und Kritik unterzog.

Bei der engen Umgrenzung des behandelten Gebietes habe ich mich in der Darstellungsweise und Gruppirung des Materials mehr von topographischen als von klimatischen und physikalischen Gesichtspunkten leiten

lassen; auch glaubte ich auf eine detaillirte Behandlung physiologischer Fragen aus dem gleichen Grunde verzichten zu müssen. Um nach Möglichkeit eine abgerundete Darstellung der Vegetation Sansibars zu geben, schien es mir nothwendig, auch die Culturpflanzen einer eingehenderen Berücksichtigung zu unterziehen, da dieselben einen erheblichen Theil der Insel in festem Zusammenhange beherrschen, und viele der, Sansibar nur vorübergehend besuchenden Reisenden nur das der Stadt zunächst liegende Culturgebiet kennen lernen. Eine Darstellung der Culturpflanzen aber musste, da uns dieselben nur in ihren Beziehungen zum Menschen verständlich sind, auch kurze Andeutungen über Anbau, Nutzung u. s. w. derselben umfassen; ich glaube aber, da wir aus dem tropischen Afrika derartige Daten noch recht wenige besitzen, dass auch durch diese meine Arbeit nicht an Werth verloren hat.

Litteraturverzeichniss.

Von der benutzten Litteratur mögen hier die für die Arbeit wichtigsten Schriften besonders aufgezählt werden, während für die nur gelegentlich benutzten Publicationen der an der betreffenden Stelle des Textes gegebene Hinweis genügen mag.

Baumann, O., Die Insel Sansibar. Leipzig 1897.

Bornhardt, Zur Oberflächengestaltung und Geologie Deutsch-Ostafrikas. Berlin 1900.

Engler, A., Die Pflanzenwelt Ost-Afrikas. Berlin 1895.

Kersten, O., von der Decken's Reisen in Ost-Afrika, I. Leipzig 1869.

Schimper, A. F. W., Pflanzengeographie auf physiologischer Grundlage. Jena 1898.

—, Die indo-malayische Strandflora. Jena 1891.

Warburg, O., Die Culturpflanzen Usambaras. Mittheilungen aus den Deutschen Schutzgebieten, VII, 2. Berlin 1894.

Gestaltung und Geologie Sansibars.

Sansibar ist als unregelmässig längliche, sich von NNW. nach SSO. erstreckende Insel, deren grösste Länge 86.5, deren grösste Breite 37.5 km beträgt[1], der ostafrikanischen Festlandsküste vorgelagert, da wo diese in einer ausgedehnten flachen, sich ungefähr vom Ras Pongwe an der Umbamündung bis zum Ras Dege südlich von Dar-es-Salaam erstreckenden Einbuchtung erheblich zurücktritt. Der innerste Theil dieser Bucht wird

[1] Baumann, a. a. O.


Vegetations-Karte
der Insel
SANSIBAR.
auf Grundlage der Deutschen Admiralitätskarte No. 16
und mit Benutzung der Karte O. Baumann's
nach eigenen Aufnahmen u. Untersuchungen
gezeichnet von Emil Werth.
Maafsstab 1:300 000
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
Kilometer
Tele
Inseln
Hgl.
Ras Makita
Beni-Bai
Miroi
Komonda
Nyamembe
Kwale
Pungume
Kitá-tama
Kiungani
UZI
Uzi-Kanal
Miungoni
Mba
Mroeni
Muyuni
Jambiani
Ras Makunduchi
Makunduchi
Kisimkasi
Ras Kisimkasi
39°15'
Östl. Länge von Greenwich
39°30'

durch den, zwischen den Mündungen des Wami und Kingani gelegenen Küstenstrich bezeichnet; derselbe liegt der Westküste Sansibars gerade gegenüber und verläuft dieser ziemlich parallel. Schon diese Lage der Insel lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass sie erst in relativ junger Zeit vom Festlande losgerissen wurde und ihre Entstehung nicht, wie vielfach angenommen wird, rein mariner Natur (Koralleninsel) ist. In der That bestätigen die geologischen Verhältnisse der Insel unsere Vermuthung[1]. Das im Westen gelegene, bis 135 m ansteigende Hügelland besteht überwiegend aus einem graugrünen, grobkörnigen, wenig festen, thonigen Sandsteine, der sich auch an der Festlandsküste wiederfindet. Durch Oxydation und Auslaugung geht dieses Gestein an der Oberfläche überall in einen rothen (lateritisirten) weniger thonhaltigen Boden über, so dass seine ursprüngliche Beschaffenheit nur in Steilabstürzen an der See, in Quellschluchten u. s. w. zu erkennen ist. Jener rothe Boden trägt die berühmten Nelkenpflanzungen Sansibars. Neben diesem thonigen Sandsteine treten in dem älteren Kerne der Insel fossilführende Kalke und Kalksandsteine auf, die sich zumeist schon im Landschaftsbilde, in Folge ihrer härteren Beschaffenheit, durch schroffere, steilere Formen (Hatajwa- und Mkokotonihügel u. s. w.) vor den sanft gerundeten Hügelreihen der erstgenannten Gesteinsart auszeichnen.

Dieser so zusammengesetzte ältere Gebirgskern ist in geringer Meereshöhe (unter 25 m) von jüngeren (posttertiären) Korallenkalkablagerungen umsäumt. Diese bilden an der Westküste nur einen ganz schmalen, vielfach unterbrochenen Gürtel und treten ausserdem in den vorgelagerten Inseln auf. An der Ostküste Sansibars dagegen, wo die vollkommen offene See und die Nähe des marinen Steilabsturzes die Ansiedelung riffbildender Korallenthiere von jeher begünstigten, bildet dieser letztgehobene Korallenkalk ein beträchtliches Vorland, das meist durch eine scharf ausgeprägte Terrainstufe von dem Gebiete des älteren Kalkes getrennt ist. Wie dieses, da wo sein Gestein nicht von tiefgründigerem Boden überdeckt ist, ist es wenig bewohnt und bebaut und trägt einen überaus steinigen Charakter. Fliessende Gewässer fehlen diesen Gebieten; das harte, jedoch vielfach poröse und von Höblungen durchsetzte Kalkgestein setzt einer oberflächlichen Erosionsarbeit erhebliche Hindernisse entgegen. Daher vermögen die von Westen kommenden Bäche bei ihrem Eintritt in das Korallenland nicht weiter zu fliessen, sie versumpfen; grössere Sumpfbildungen sind gerade für das Grenzgebiet der weichen Gesteine des Westens und des östlichen Kalklandes bezeichnend. Im Ganzen ist die Oberflächengestaltung in der Osthälfte der Insel wenig mannigfaltig.

Ganz anders im westlichen Hügellande. Dieses ist durch mehrere, in mehr oder weniger meridionaler Richtung verlaufende Bodenwellen charakterisirt, die durch tiefe Thäler von einander getrennt sind. Diese werden von den grössten Wasseradern der Insel durchflossen. Nach Süden wendet sich nur der Mwerafluss, er erreicht die See nicht, sondern endet einige Kilometer nördlich der Kiwani-Bai beim Eintritte in das Korallenland in einem Sumpfe.

[1] Siehe auch Bornhardt, a. a. O. S. 408 ff.

Den grössten Abfluss besitzt das Hügelland nach Norden. Der Zingwezingwe mit seinen Nebenflüssen und der Mwanakombo bilden das grösste Flusssystem der Insel, dessen Mündung durch die Bucht von Mwanda gegeben ist. Mehrere andere Bäche durchfliessen den Bezirk Mkokotoni. Der meridionalen Richtung der herrschenden Meeresströmungen entsprechend greifen die Mündungen derselben meist tief in das Land ein. Dagegen sind aus gleichem Grunde die Mündungen der nördlich der Stadt Sansibar der westlichsten Hügelreihe entströmenden kleinen Bäche kurz und zumeist durch Sandbarren abgelenkt.

Sehr unruhig sind die Küstencontouren im Südwesten Sansibars; wie die Bildung der zahlreichen hier vorhandenen kleinen Inseln hängt dies mit dem Wechsel in der Ausdehnung und Mächtigkeit der jungen Kalkablagerungen zusammen, die hier der Hauptströmungsrichtung entgegengestellt, eine grosse Differenzirung der Küstenlinie veranlassten. Die ziemlich meridional verlaufende Ostküste Sansibars hat dagegen bei der Küstenversetzung eine vorwiegend ausgleichende Wirkung erfahren und fällt durch geringe Gliederung auf. Nur, wo das von der übrigen Insel durch die, sich vom Uzi-Kanal nach der Ostküste hinziehende Jangwani-Niederung getrennte Südland Sansibars gegen den nördlichen Theil nach Osten vorspringt, liegt die vielgegliederte Chwaka-Bai. Einen erheblichen Einfluss, nicht nur auf die horizontale, sondern namentlich auch auf die verticale Küstenform hat die in gegenwärtiger Periode stattfindende positive Strandverschiebung ausgeübt. Der Korallenkalk fällt überall, wo er unmittelbar an die Strandlinie herantritt, in unterwaschener Steilwand in die See ab. Aber trotzdem das Meer im Vorrücken begriffen ist, ist dennoch nicht allerorts eine Küstenverminderung wahrzunehmen, sondern Dank der grossen Menge von den lebenden Korallenriffen gelieferten Trümmermaterials (Korallensand) ist auch ein nicht unerheblicher Landzuwachs durch marine Ablagerungen allerjüngsten Datums an vielen Stellen möglich gewesen.

Das Klima Sansibars.

Das Klima Sansibars ist trotz der Nähe des ostafrikanischen Festlandes deutlich als insulares charakterisirt. Die Niederschläge sind weit bedeutender als an der gegenüberliegenden Küste. Die mittlere Regenmenge beträgt nach Hann[1] in Sansibar 162 cm, dagegen an der Festlandsküste: in Tanga 115, in Dar-es-Salaam 110 und in Bagamoyo nur 89 cm.

Die Temperatur ist in Sansibar während des ganzen Jahres eine sehr gleichmässige. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt (nach $3^1/_2$ jährigen Beobachtungen) 26.7°, die mittleren Extreme liegen nur 10° aus einander (31.7° und 21.7°); die mittlere Temperatur des wärmsten (Februar) und die des kältesten Monats (Juli) differiren noch nicht ganz um 3°. Die tägliche

[1] Handbuch der Klimatologie (Stuttgart 1897), II, S. 130 ff.

Temperaturschwankung ist 4.1°. Die jährliche Regenmenge scheint innerhalb grösserer Perioden erheblichen Schwankungen zu unterliegen und gegenwärtig in Abnahme begriffen zu sein. Nach fünfjährigen Messungen (1874—1878) beträgt die mittlere jährliche Regenmenge 155 cm mit 120 Regentagen. Es ist dabei zu beachten, dass der Regen zumeist in heftigen Güssen niederkommt, wobei nur wenig vom Erdreich aufgenommen wird und das Meiste oberflächlich abfliesst und dabei der Vegetation durch Wegwaschen des Bodens womöglich noch schadet. Der meiste Regen fällt im März bis Mai (grosse Regenzeit, Kisuaheli: Masika) und im November bis December (kleine Regenzeit, Kisuaheli: Mvuli).

Doch giebt es im Allgemeinen keinen regenlosen Monat in Sansibar und die »Jahreszeiten« werden besser durch die Windverhältnisse gekennzeichnet, als durch die wenig scharf umgrenzten Regenzeiten geschieden. Von April bis October herrschen südliche Winde vor, Südwestmonsun, von Mitte December bis Mitte März hat der Nordostmonsun die Herrschaft. Die Zeiten des zweimaligen Monsunwechsels sind durch variable Winde und Calmen ausgezeichnet, in ihnen treten die starken Regenfälle auf. Im Übrigen sei auf die folgende Tabelle[1] verwiesen.

Sansibar, 6° 10′ S., 39° 14′ E.

	Temperatur					Relative Feuchtigkeit	Regen	
	Mittel d. tägl. Extreme	Mittl. Extr.		Tägl. Ampl.	Monats-Ampl.		Menge	Tage
Januar	27.9	30.8	24.7	4.1	6.1	79	59	7.0
Februar	28.1	31.3	24.1	4.0	7.2	78	76	7.8
März	27.9	31.7	24.0	4.2	7.7	80	150	12.0
April	27.1	30.6	23.2	3.6	7.4	83	377	16.8
Mai	26.4	30.2	22.5	4.1	7.7	82	176	12.0
Juni	25.8	29.0	22.3	3.8	6.7	80	53	5.8
Juli	25.2	28.3	22.0	4.0	6.3	81	59	6.4
August	25.3	28.7	22.2	4.2	6.5	82	63	8.2
September	25.7	29.3	22.4	4.6	6.9	81	47	8.6
October	26.3	30.3	22.9	4.6	7.4	79	95	8.6
November	27.1	30.5	23.5	4.0	7.0	78	188	14.2
December	27.5	30.7	24.0	3.7	6.7	80	205	12.8
Jahr	26.7	31.7	21.7	4.1	9.9	80	1549	120.2

[1] Dieselbe ist der Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie entnommen, Band XVI, S. 16.

Vegetation Sansibars.

I. Natürliche Vegetationsformen.

1. Strandformationen.

A. Die Mangrowe-Formation.

a) Allgemeiner Charakter der Mangrowe-Formationen der Insel Sansibar.

Diese an allen tropischen Küsten verbreitete Formation, die überall da auftritt, wo in Flussmündungen und Buchten oder hinter vorgelagerten Inseln die Wucht der Brandung geschwächt ist, und sich hier zwischen Fluth- und Ebbelinie ausbreitet, findet auch auf der Insel Sansibar an verschiedenen Stellen ihre Existenzbedingungen. Wie die Vertreter kaum einer anderen Pflanzengenossenschaft sind die Mangrowepflanzen durch hochgradige Anpassungserscheinungen charakterisirt, die es ihnen ermöglichen, sich im Kampfe um's Dasein gegen die mannigfachen schädlichen Factoren ihres Standortes in der Brandungszone erfolgreich zu behaupten. Aus diesem Grunde hat gerade die Mangrowe, mehr als andere Pflanzenvereine tropischer Gebiete, das besondere Interesse hervorragender Forscher in Anspruch genommen; namentlich sind es F. W. Schimper[1] und G. Karsten[2], welche Bau und Lebensweise der Mangrowegewächse in den indo-malayischen Tropen studirt und uns mit der biologischen Bedeutung der auffallenden Organisationsbildungen dieser Pflanzen bekannt gemacht haben.

Bei Hochwasser gleichen die Mangrowegehölze einem überschwemmten Waldgebiete. Bis zu den Kronen und tiefer sind die Bäume und Sträucher unter Wasser gesetzt Schon die verschiedene Färbung des fleischigen oder lederigen Laubes lässt uns in diesem Zustande die verschiedenen Arten unterscheiden, aber erst die Zeit der Ebbe, wenn der weiche, schlammige Boden von der Fluthwelle entblösst ist, gewährt uns einen vollen Einblick in die eigenthümliche Organisation der Mangrowepflanzen. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Vertreter der Mangrowe Sansibars wird uns am besten mit diesen Anpassungserscheinungen bekannt machen.

Die charakteristischte, am weitesten vordringende Art, die daher in der Regel die Mangrowe nach der See zu abgrenzt, ist *Rhizophora mucronata* Lam., von den Eingeborenen Mkoko, auch Mkanda genannt. Nach ersterem Namen heisst die ganze Formation Mkokoni. Diese Pflanze ist ein 5—12 m hoher Baum; auf Sansibar sah ich ihn wenigstens im Allgemeinen nicht höher werden, wogegen er unter günstigen Verhältnissen, wie in den grossen Mangrowebeständen des Rufijideltas, bis 20 m Höhe erreicht. Auf geradem, schlankem, hell berindetem Stamme trägt er eine längliche, wenig dichte Krone, deren Zweige gegenständige, lanzettliche, lederige Blätter haben. Diese zeigen im Querschnitt unter der durch eine starke Cuticula geschützten Epidermis ein, bis drei Viertel der Blattdicke einnehmendes Wasser-

[1] Siehe Litteraturverzeichniss.

[2] Karsten, Über die Mangroven-Vegetation im malayischen Archipel.

gewebe, welches der Pflanze als vorzügliches Schutzmittel gegen eine übermässige Transpiration dient. In dem von Seewasser durchtränkten Boden

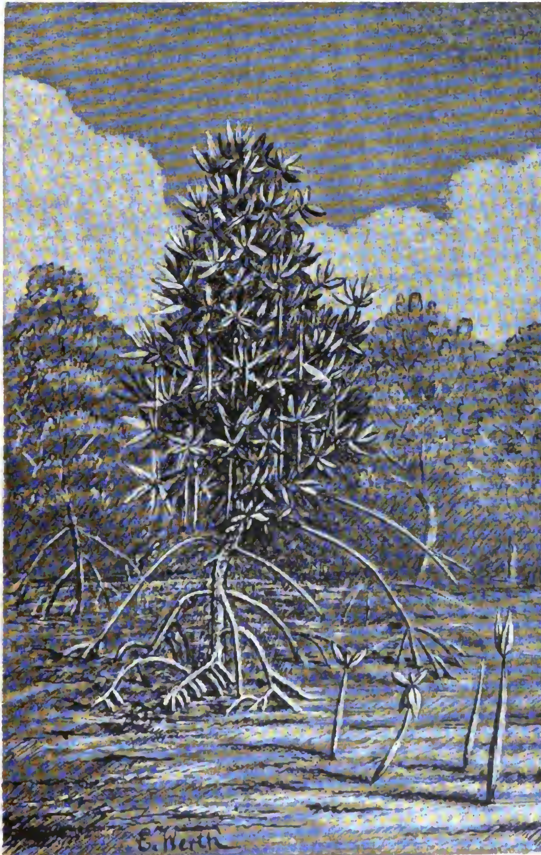


Fig. 1. *Rhizophora mucronata* Lam., Charakterpflanze der Mongrowe-Formation der Insel Sansibar.

würde nämlich die letztere alsbald eine derartig hochgradige Concentration des salzhaltigen Zellsaftes bewirken, dass die normalen Functionen der

Pflanze herabgedrückt und zum Stillstand gebracht würden. So ist es aber der Pflanze möglich, die Anreicherung des Zellsaftes mit Salz so lange unter dem schädlichen Grade zu halten, bis das Übermaass des Giftes durch den Chemismus der Zelle unschädlich gemacht ist. Auch scheint die Herabsetzung des Gasaustausches direkt den das Salz zersetzenden chemischen Vorgängen der Pflanzenzelle förderlich zu sein[1]. Wir werden daher neben den Mangrowen auch bei den übrigen Pflanzen der Strandformationen die Transpiration durch Ausbildung eines Wassergewebes, durch Unterdrückung der transpirirenden Oberfläche (Fehlen der Blätter und Ausbildung dicker, fleischiger Stammorgane), durch dichte Behaarung, Überzüge von Wachs und Harz u. s. w. vermindert sehen.

Daneben aber fordern die Lebensverhältnisse der Mangrowe noch weitere Einrichtungen, wodurch ihre Bewohner befähigt werden, sich gegen die mechanische Wirkung der Brandungswelle zu schützen und sich in dem ewig bewegten, schlammigen Boden genügend zu befestigen. Ein dementsprechend ausgebildeter Wurzelapparat kommt den Mangrowen um so mehr zu, je weiter sie in das Wasser vordringen. Bei *Rhizophora mucronata* treten unterhalb der Krone aus dem Hauptstamme zahlreiche braune Stelzwurzeln hervor, die in weitem Bogen mit der, durch eine aus verhärtetem Gewebe gebildeten Kappe geschützten, weiter wachsenden Spitze in den Boden dringen. Diese Wurzeln senden in gleicher Weise Nebenäste herab; sich berührende Wurzeln verwachsen mit einander und bilden oft dicke, unregelmässige Knäuel. Desgleichen treten auch aus der Laubkrone des Baumes, vom Hauptstamme oder einem dickeren Aste ausgehend, einige Luftwurzeln hervor, die ebenfalls den Boden erreichen. Es kommt so ein weit ausladendes Wurzelgestell zu Stande, welches den Baum auch in dem unsicheren Schlammboden genügend befestigt und der leicht hindurchgleitenden Brandungswelle wenig Widerstand entgegensetzt. Zugleich dienen aber die oberirdischen Theile der Wurzeln auch zur Athmung, da in dem vollständig mit Wasser durchtränkten Schlamme die dem Wurzelsystem nothwendige Luft nicht vorhanden ist.

Aus den Blattachseln entspringen die ein- bis dreimal dichotom verzweigten Blüthenstände. Die vierzähligen Blüthen werden im Knospenzustande von den harten gelben Kelchblättern eingeschlossen und strömen, wenn sie ihre weissen, innen filzig behaarten Kronblätter ausgebreitet haben, einen kräftigen würzigen Duft aus, der sich bei günstigem Winde bei Annäherung an die Mangrowe schon weithin bemerkbar macht. Die umgekehrt birnförmigen, 3—4 cm langen Früchte bleiben am Baume hängen, der Anfangs von ihnen umschlossene Keimling wächst aus der Spitze hervor und entwickelt sich zu einem schlank keulenförmigen, grünen Stämmchen von 30—50 cm Länge. Das verdickte, zugespitzte und harte Ende desselben ist senkrecht zum Boden gekehrt. Jetzt trennen sich die in der Frucht steckenden, verwachsenen Keimblätter, welche bis dahin die Er-

[1] Vergl. L. Diels, Stoffwechsel und Structur der Halophyten. Jahrbücher für wissenschaftliche Botanik 32. Bd., S. 309 ff.

nährung des Keimlings vermittelten, von letzterem ab, und die junge Pflanze wird durch das eigene Gewicht senkrecht in den Schlamm gespiesst. In kurzer Zeit werden am unteren Ende Seitenwurzeln entwickelt, welche das Pflänzchen befestigen, und das bisher von den Keimblättern umschlossene Laubknöspchen entwickelt sich zu den ersten Blättern. So sehen wir denn zahlreiche junge Pflänzchen dieser und auch der folgenden Mangrowearten in allen Entwickelungsstadien unter den Kronen der Bäume und Sträucher aus dem Schlamm aufragen. Bei hohem Wasserstande kann es natürlich trotz der Länge und Schwere des Keimlings vorkommen, dass derselbe beim Herabfallen nicht in dem Boden stecken bleibt und mit den Meereswogen mit fortgenommen wird. Diese Pflänzchen nun tragen, da sie gelegentlich von der See wieder ausgeworfen werden, zur Verbreitung der Art bei.

Ceriops Candolleana Arn. ist ein dicht belaubtes Bäumchen, bis 4 m hoch[1], mit verkehrt-eiförmigen bis spatelförmigen aufrecht gestellten Blättern und kleinen fünfzähligen, weissen Blüthen. Sie steht in ihrer Organisation der vorigen Art sehr nahe. In tieferem Wasser entwickelt sie ebenfalls ein System von Stelzwurzeln, das jedoch von weit geringeren Dimensionen ist als bei jener. Meist wächst diese Pflanze jedoch nur in seichterem Wasser, und dann zeigt die Stammbasis eine unregelmässige, durch theilweise Verwachsung der dicht am Stamm heruntergehenden kurzen Luftwurzeln entstandene charakteristische Verdickung. Der bis 30 cm lange, gerippte und warzige Keimling, mit dem der Baum oft über und über behangen ist, zeigt dieselbe Form und Entwickelung wie bei *Rhizophora mucronata.*

Mit *Ceriops Candolleana* zusammen dichte Bestände bildend, findet sich gleichfalls meist in seichterem Wasser die ihr auch an Grösse gleichkommende *Bruguiera gymnorrhiza* (L.) Lam., ein buschiger Strauch mit lanzettlichen, lederigen Blättern. Die 8—14zähligen ansehnlichen Blüthen sind abwärts gewendet und entspringen einzeln den Blattachseln. Aus ihnen entwickelt sich ein spindelförmiger Keimling, der in Grösse und Form einer Cigarre gleicht und bei der Reife mit dem Fruchtkelche zugleich abfällt; der letztere sitzt dem im Boden steckenden Keime hutartig auf, bis er durch Wachsthum und Entfaltung des Laubknöspchens abgehoben wird. Durch die spindelförmige Gestalt des Keimlings ist diese Pflanze gegenüber den beiden vorigen Formen mit keulenförmigen, unten verdickten und zugespitzten Keimlingen erheblich im Nachtheile, denn nur während der Ebbe und bei ruhiger Luft kann derselbe in der normalen, senkrechten Stellung in den Boden gelangen; recht häufig sieht man auch die mehr oder weniger horizontal liegenden Pflänzchen zur Weiterentwickelung kommen, wobei sie sich etwas aufzurichten vermögen.

Der Wurzelapparat dieser Pflanze weicht insofern von den beiden vorgenannten ab, als hier nur anfangs und nur in tieferem Wasser, bis über fusshohe Stelzwurzeln entwickelt werden. Ausserdem aber gehen von der Stammbasis horizontalverlaufende Wurzeln aus, welche an bestimmten

[1] Im Rufijidelta sah ich die Pflanze bis 10 m hoch werden.

Stellen knieförmig geknickte, dem Gasaustausch dienende Stücke über den Boden erheben.

Bis in das tiefere Wasser, fast soweit wie *Rhizophora mucronata*, geht die Sonneratiacee *Sonneratia caseolaris* (L.), der schönste Baum der Mangrowe, der im Wuchs und der Farbe des schönen Laubes an unsere Erlen erinnert. Ein kurzer, übermannsdicker Stamm trägt eine breite, gerundete Krone. Die durch stark entwickeltes Wassergewebe ausgezeichneten lederig-fleischigen Blätter haben verkehrt-eiförmige Gestalt und besitzen die Fähigkeit, ihre Kanten den Sonnenstrahlen entgegenzustellen und so die Flächen der austrocknenden Wirkung derselben zu entziehen. Die einzeln endständigen, grossen Blüthen besitzen einen fleischig-lederigen, innen dunkelrosarothen Kelch, unscheinbare fadenförmige Blumenblätter und zahlreiche lange, weisse Staubfäden, die sich um einen weit vorragenden Griffel gruppiren. Die Frucht der *Sonneratia caseolaris* ist von abgeplattet kugeliger, käseleibförmiger Gestalt und enthält in 10—20 Fächern zahlreiche Samen. Sie fällt entweder mit dem Kelche verbunden vom Baume oder der obere, die Samen enthaltende Theil löst sich von dem unteren, mit dem Kelche noch am Baume verbleibenden Theile ab. Im Wasser schwimmend bricht die Frucht vollständig aus einander und entlässt die schwimmfähigen Samen, welche, vom Wasser ausgeworfen, alsbald keimen. Eine derartig hochgradige Anpassung an die das Aufkommen der jungen Pflänzchen erschwerenden Verhältnisse der Mangrowe, wie wir sie bei den drei ersten, zu den Rhizophoraceen gehörenden Vertretern in der weitgehenden Entwickelung des Keimlings, während er noch in Verbindung mit der Mutterpflanze ist, antrafen, ist hier also nicht ausgebildet.

Die Athemwurzeln dieser Pflanze ragen rings um den Stamm als etwa 20 cm lange, an der Basis etwa 3 cm dicke, nach oben sich verjüngende Sprosse senkrecht aus dem Boden hervor, sie gehen von kräftigen und zahlreichen, horizontal verlaufenden Wurzeln aus.

Einen ganz gleichen Wurzelapparat zeigt uns *Avicennia officinalis* L., von den Eingeborenen M e h u genannt, ein 3—4 m hoher Strauch[1], dessen Bestände an Weidengebüsch erinnern. Die gegenständigen lanzettlichen Blätter desselben sind oben kräftiggrün, auf der Unterseite aber durch dichte, knappe, hier ebenfalls dem Schutze gegen zu starke Transpiration dienende, Behaarung reifgrün. Die kleinen, köpfchenartig gedrängt sitzenden, gelben Blüthen besitzen einen uns unangenehmen, aber viele Dipteren anlockenden Geruch.

Die flach kugelig-eiförmige, oben zugespitzte Frucht ist filzig behaart und von mattgrüner Farbe. Sie schwimmt auf dem Wasser und giebt bald durch Platzen ihrer Schale einen weit entwickelten Keimling frei, der an geeigneter Stelle ausgeworfen, mit Hülfe hakenförmiger, die Basis des Stämmchens besetzender Haare verankert wird. Alsbald treibt er die schon in der Frucht als kleine Höcker angelegten Seitenwurzeln aus und entwickelt sich, mit Hülfe der in den beiden grossen gefalteten Keimblättern

[1] Im Rufijidelta sind 10—12 m hohe Exemplare keine Seltenheit.

mitgegebenen Nährstoffe in kürzester Zeit zu einem kleinen, nun selbständig weiterlebenden Pflänzchen.

Die bleistiftdicken, bis 40 cm langen, senkrecht aufragenden Luftwurzeln entspringen zahlreich den horizontal hinstreichenden, oft blossgespülten, vom Stamm ausgehenden Hauptwurzeln.

Diese Mangrowepflanze bildet grosse Bestände auf den zur Fluthzeit nur wenig unter Wasser gesetzten Lagunenflächen und ist daher in derartig flachen Buchten die tonangebende Form.

Mit ihr zusammen kommt an solchen Stellen, wenn auch in weit geringerer Menge, meistens auch *Lumnitzera racemosa* Willd. vor. Es ist dies ein 2—4 m hoher Strauch mit fleischigen, spatelförmigen Blättern und blattachselständigen wenigzähligen Trauben weisser, kleiner Blüthen. Die kleinen grünen Früchte haben einen harten Kern, der von lockerem Schwimmgewebe umgeben ist. Der Wurzelapparat dieser Pflanze ähnelt in der Ausbildung bogenförmig über den Schlamm hervorragender Partien demjenigen der *Bruguiera gymnorrhiza*.

Auf sandigen, oft selbst bei Fluth noch kaum unter Wasser gesetzten Flächen bilden, an die Bestände von *Avicennia officinalis* anschliessend und häufig auch zwischen diese vordringend, *Sesuvium Portulacastrum* L. und *Arthrocnemum indicum* (Willd.) Moq. grosse Rasen. Erstere Pflanze, deren Blätter den Eingeborenen als Gemüse dienen, ist ein niederliegendes Kraut mit gegenständigen, fleischigen, schmalen, spatelförmigen Blättern und achselständigen Blüthen. Die fünfstrahlige Blüthenhülle ist aussen kelchartig grün, innen roth gefärbt. *Athrocnemum indicum*, eine Chenopodiacee ist ein succulentes, an die für unsere Marschlandsküsten so charakteristische *Salicornia* erinnerndes Pflänzchen von grüner bis blutrother Farbe, mit kreuzweisse gegenständigen Zweigen und verkümmerten Blattorganen. Auch die strauchige, meist kaum über 1 m hohe dickfleischige Chenopodiacee *Suaeda monoica* Forsk., mit cylindrischen Blättern und unscheinbaren, zu Knäueln vereinigten eingeschlechtlichen Blüthen, ist charakteristisch für solche Flächen.

Ebenso tritt die Cyperacee *Scirpus setaceus* L. häufig im Anschluss an die Mangrowegehölze auf, trockenere Flächen bedeckend. Desgleichen auch *Sporobolus virginicus* (L.) Kth., ein für die folgende Formation charakteristisches starres Dünengras mit zweizeilig gestellten Blättern.

An lichten Stellen am Rande der Lagunen, namentlich an den offenen, mit den zuletzt genannten Pflanzen bestandenen Flächen sehen wir häufig die Lythracee *Pemphis acidula* Forst., grosse Büsche bildend. Sie besitzt kleine fleischige lanzettliche Blätter und sechszählige dimorphe weisse Blüthen.

Namentlich landeinwärts, da wo die Mangrowegehölze an die Gebüschformationen des Binnenlandes grenzen, treten zu den bisher genannten eine Reihe von Pflanzen hinzu, von denen die folgenden die charakteristischten sind. *Chrysodium aureum* (L.) Mett. (Kisuaheli: Mkecho-mkecho), ein bis über 3 m hoher Erdfarn mit langgestielten, einmal gefiederten Wedeln; er bildet, dicht truppweise zusammenwachsend, ausgedehnte Bestände, die oft als zusammenhängende Mauer die Mangrowe nach dem Lande zu abgrenzen. Dazwischen gedeihen einige Malvaceen: *Hibiscus*

tiliaceus L., ein bis 10 m hoher Strauch mit grossen, gerundet-herzförmigen Blättern und ansehnlichen gelben Blüthenglocken; *Thespesia populnea* (L.) Corr. ist meist etwas kleiner, hat mehr dreieckig-herzförmige, pappelartige Blätter und röhrig-glockige, grosse gelbe Blüthen. Ähnliche, aber kleinere Blüthen hat eine zweite, durch drei lange und schmale Zipfel des Aussenkelches charakterisirte *Thespesia* spec., ein bis 4 m hoher Strauch. Ein anderer häufiger Strauch am Rande der Mangrowe, meist noch im Bereiche der Fluth, ist die Sapotacee *Sideroxylon inerme* L., von sparrigem Wuchs und 3—5 m Höhe. Auch diese Pflanze ist durch wagerecht weithin verlaufende Wurzeln in dem beweglichen Boden befestigt. An den Zweigenden stehen gedrängt graugrüne, lederige, verkehrt-eiförmige Blätter, und unterhalb dieser entspringen den Achseln der bereits abgefallenen Blätter die kurzgestielten kleinen Blüthen oder die aus ihnen hervorgegangenen schwarzen Beeren.

Überrankt wird das Gesträuch des inneren Mangrowerandes von *Flagellaria indica* L., einer mit den zu einer Spirale verlängerten Blattspitzen kletternden Pflanze mit grosser Blüthenrispe und rothen Beeren.

Hier am inneren Rande der Mangrowebestände tritt auch häufig *Phoenix reclinata* Jacq., die sogenannte wilde Dattelpalme auf. Diese, von den Eingeborenen Mkindu genannte Pflanze bildet meist stammlose Büsche hellgrüner, zierlicher Fiederblätter; am Grunde zwischen denselben treten die Blüthenrispen hervor, welche kleine, kaum fleischige Früchte erzeugen. Fast regelmässig treffen wir auch in ziemlicher Menge die Composite *Pluchea Dioscoridis* (L.) Del. an, ein 2—3 m hoher Strauch mit lanzettlichen, minzeartig riechenden Blättern und röthlichen Blüthenköpfchen in rispiger Anordnung.

Als Epiphyten kommen in der Mangrowe nicht selten einige Flechten vor, so namentlich eine kleine Lecanoracee und *Ramalina complanata* Ach.

b) Verbreitung der Mangrowe-Formation auf der Insel Sansibar.

Die wenig gegliederte Ostküste der Insel bietet nur in der ausgedehnten, durch die langgestreckte felsige Michawi-Halbinsel gegen die Wucht der Brandung des offenen Oceans geschützten Chwaka-Bucht Gelegenheit zur Ansiedelung von Mangrowen, die hier üppiger als sonst wo auf der Insel gedeihen. Durch vorspringende, aus festem Korallenkalk bestehende Halbinseln ist die Bai in drei gesonderte tiefe Busen zerlegt, die die Mangrowevegetation selbst am Fusse der steilen Kalkfelsen, wo sich sonst die Brandungswelle besonders heftig geltend macht, aufkommen lassen. An solchen Stellen ist durch die Felswand selbst die unmittelbare Grenze zwischen der Buschvegetation des trockenen Landes und den eigentlichen Mangrowepflanzen gegeben. Es herrschen daher unter den Letzteren auch die am weitesten in das tiefe Wasser vordringenden Arten (*Rhizophora mucronata* und *Sonneratia caseolaris*) vor. Nur in dem westlichsten der Theilbusen, welcher beim Dorfe Chwaka in südwestlicher Richtung tief in das Land einschneidet und hier durch eine grösstentheils versumpfte Niederung mit dem Uzi-Kanale der Südwestseite Sansibars verbunden ist, treten auch

die anderen für den inneren Rand der Mangrowe-Formation charakteristischen Elemente hinzu.

Auf der Westseite Sansibar's ist es zunächst der nördliche Theil des erwähnten Uzi-Kanals und seine in die Jangwani-Niederung eingreifenden Buchten, wo Mangrowegehölze in grosser Ausdehnung und typischer Zusammensetzung auftreten. Der nordwestliche Ausgang des Uzi-Kanals bei der kleinen Felsinsel Kitatama (Nyeke) ist ganz mit Mangrowenwald erfüllt. Blickt man von der etwa 30 m hohen Uferrampe bei Unguja-ukuu nach der Uzi-Insel hinüber, so ist das weniger hohe Ufer der letzteren nur an der Linie zu erkennen, welche durch den Wechsel der Vegetation im Landschaftsbilde hervortritt; das Wasser des Kanals ist vollständig unter der dichten Mangrowevegetation verborgen.

Eine schmale mit Mangrowen bestandene Bucht schneidet westlich von Unguja-ukuu in nördlicher Richtung in das Land ein. Ein ausgedehnter Mangrowenwald erfüllt den innersten Winkel der tief eingreifenden grossen Bucht, welche die vom Hatajwa-Hügel überragte südwestliche Halbinsel Sansibars abtrennt. Durch die langgestreckte Insel Ukanga wird sie in die Kombeni- und Kiwani-Bai zerlegt. Wenig nördlich von Bungi-poani aus erstrecken sich die Mangrowen als breiter, in einigen Lagunen in das Land eingreifender Gürtel zur Kiwani-Insel hinüber. Diese einschliessend erfüllen sie vollständig die Nordspitze der Bucht und dehnen sich weit nach Westen aus.

Von der Südspitze der Hatajwa-Halbinsel aus erstreckt sich die Westküste der Insel Sansibar in ziemlich gerader Linie bis zum Ras Kiongwe, südlich der Insel Tumbatu. Auf dieser ganzen Strecke fehlen grössere Buchten und Kanäle, und die Mangrowe-Formation beschränkt sich daher auf kleinere, ziemlich seichte Gebiete und ist charakterisirt durch das Vorherrschen der weniger tiefes Wasser liebenden Arten; namentlich *Avicennia officinalis* ist hier überall tonangebend. Zunächst treffen wir westlich vom Hatajwa-Hügel eine in nördlicher Richtung eingreifende, dicht mit Mangrowen bewachsene Bucht, welche mit steilen Felspartien nach der See zu abschliesst.

Die dreieckige wenig vorragende Halbinsel, welche die Stadt Sansibar trägt, wird durch einen doppelten Gürtel von Sümpfen von der übrigen Insel getrennt. Der eine von diesen wird durch die Lagune gebildet, welche als Pwani-ndogo (kleiner Strand) die aus arabischen und indischen Steinbauten bestehende alte Stadt von dem vorwiegend aus Lehmhütten zusammengesetzten Negerviertel Ngambo trennt. Diese Lagune, welche im Süden durch eine Sandbarre, die sogenannte Düne, von der See getrennt ist, ist sehr flach und beherbergt selbst *Avicennia officinalis* nur an den tieferen Stellen. Neben weiten vegetationslosen Flächen tritt massenhaft *Sesuvium Portulacastrum* und *Suaeda monoica* auf. Der Rand der Lagune wird von *Pemphis acidula* eingefasst.

Der zweite Sumpfgürtel zieht sich von der Mission Kiungani im Süden im Bogen um das Negerviertel herum und erreicht bei der sogenannten Dobi-Wiese im Norden der Stadt wiederum die See. Nur die am Meere gelegenen Endglieder dieses, eine Reihe einzelner Sümpfe umfassenden

Gürtels sind mit Mangrowevegetation bewachsen, die übrigen sind Süsswassersümpfe. An der Mission Kiungani ist das seichte Mangrowebecken durch eine von den Pflanzen der folgenden Formation bedeckte Sandbarre seewärts abgegrenzt. Das nördlich der Stadt gelegene Mangrowegebiet ist durch die vorgelagerte niedrige Insel Mwembe-makumbi, südwestlich des Sultansschlosses Marhubi, zu einem ziemlich ausgedehnten aber gleichfalls flachen Sumpfe geworden.

Nördlich der Stadt Sansibar, wo der der Westküste der Insel parallel streichende Hügelzug, der bei der Schlossruine Masingini (135 m) die höchste Erhebung der Insel darstellt, sich nach Nord hin erstreckt, sind der Mangroweformation in den Mündungen der von diesem kommenden zahlreichen Bäche Existenzbedingungen gegeben. Das südlichste dieser Mündungsgebiete bildet zugleich den eben erwähnten Nordabschluss des die Stadt Sansibar umziehenden Sumpfgürtels. Die einzelnen Mündungen, die vielfach durch Sandbarren (Strandwälle) nach Norden abgelenkt sind und dadurch um so mehr Neigung zur Versumpfung zeigen, sind meist sehr flach und von geringer Ausdehnung. ***Avicennia officinalis*** ist hier überall die vorherrschende Form, die zuweilen in nur wenige Fuss hohen, jedoch blühenden und fruchtenden Exemplaren auftritt.

Am Ras Kiongwe betreten wir im Bezirke Mkokotoni das grösste Entwässerungsgebiet der Insel. Zunächst ist es das Mündungsgebiet des Zingwe-Zingwe und Mwanakombo, die grosse Lagune von Mwanda, die, tief in das Land eingreifend, mit üppiger Mangrowevegetation erfüllt ist. Ziemlich unmittelbar an die Mwanda-Lagune schliessen sich die Mangrowebestände an, welche die Mündungen der übrigen im Mkokotoni-Bezirke die See erreichenden Bäche erfüllen, als schmale von dichten Massen des ***Chrysodium aureum*** eingefasste Zungen in die ausgedehnten Kokospflanzungen dieser Gegend eingreifen und im Schutze der Insel Tumbatu mit ***Sonneratia caseolaris*** und namentlich ***Rhizophora mucronata*** weit in die See vordringen.

Die Nordspitze Sansibars scheint nur in einer seichten Bucht bei der Insel Daloni einige Mangrowen aufzuweisen.

Von den Nachbarinseln Sansibars hat die grösste, Tumbatu, auf ihrer Ostseite der Mangrowevegetation Gelegenheit zur Ansiedelung gegeben. In der durch die Massanianihalbinsel nach Norden hin gegen die offene See geschützten Bucht von Kichangani dehnt sich die Formation weit nach Süden aus und wird vorwiegend von ***Rhizophora mucronata*** gebildet. Von den kleinen Nebeninseln trägt meines Wissens nur das im Südwesten gelegene Kwale in einer die Insel durchziehenden Lagune Mangrowevegetation.

c) Beziehungen der Flora der Mangrowe-Formation der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.

Vergleichen wir zunächst die Mangrowe Sansibars mit derjenigen der ostafrikanischen Festlandsküste, so zeigt sich, wie es bei der halbmarinen Lebensweise der in Betracht kommenden Pflanzen von vornherein zu erwarten ist, dass uns die Formation in allen wesentlichen Zügen hier wie dort durchaus dasselbe Bild bietet. Die eigentlichen Mangrowegewächse

sind dieselben. *Xylocarpus obovatus* Juss.[1], ein Strauch mit paarig gefiederten Blättern, weissen, stark riechenden Blüthenrispen und mächtigen, kugeligen, zahlreiche schwimmfähige Samen enthaltenden Früchten, der in der Mangrowe der Küste bei Dar-es-Salaam häufig auftritt, habe ich auf der Insel Sansibar vermisst. Auch *Heritiera littoralis* Dryand., ein weitverbreiteter, durch unterseits dicht behaarte Blätter und gekielte, holzige Schwimmfrüchte ausgezeichneter Strandbaum, der von Holst bei Tanga an der ostafrikanischen Küste im Anschluss an die Mangrowe gefunden wurde, habe ich auf Sansibar nicht gesehen. Dagegen sind auch die übrigen typischen Begleitpflanzen der Mangrowe hier wie dort die gleichen.

Die Pflanzen der Mangroweformation lassen sich in drei Gruppen eintheilen, deren Isolirung für das Verständniss der weiteren Verbreitung der einzelnen Vertreter förderlich ist. Die erste Gruppe wird von den eigentlichen Mangrowebäumen bez. -sträuchern zusammengesetzt, die weit in die See vordringen und nur zur Ebbezeit vollständig von den Wellen entblösst werden. Es sind für unser Gebiet: *Rhizophora mucronata, Ceriops candolleana, Bruguiera gymnorrhiza, Sonneratia caseolaris, Avicennia officinalis* und *Lumnitzera racemosa.* Alle diese besitzen ein Verbreitungsgebiet, welches von Ost-Afrika über das tropische Asien bis Australien reicht; sie fehlen an der westafrikanischen Küste. Ihr Areal weist mithin auf Verbreitungswege hin, die nur in den Meeresströmungen gegeben sind. Der Aequatorialstrom bietet die directeste Wasserstrasse von den südlichen Inseln des Malayischen Archipels nach Ost-Afrika, und die nach der Jahreszeit wechselnden Monsunströme ermöglichen ebenso eine Reise vom aequatorialen Ost-Afrika nach dem indo-malayischen Gebiet. Der Annahme einer Wanderung der genannten Pflanzen über weite Meeresflächen entspricht vollkommen die Beschaffenheit ihrer Verbreitungsmittel. Wie wir gesehen haben besitzen *Sonneratia caseolaris, Lumnitzera racemosa* und *Avicennia officinalis* schwimmfähige Früchte bezüglich Samen, und bei den viviparen Rhizophoraceen und auch bei *Avicennia* sind die Keimlinge befähigt, sich lange Zeit schwimmend auf dem Wasser zu halten. Ob nun die genannten Mangrowepflanzen ihre ursprüngliche Heimat im tropischen Asien haben und von dort in unser Gebiet eingewandert sind oder umgekehrt, bleibt dabei natürlich eine offene Frage. Die Thatsache, dass die betreffenden Gattungen in Ost-Afrika nur je mit einer Art vertreten sind, im indo-malayischen Gebiet aber je zwei bis mehrere Species aufweisen, spricht allerdings zu Gunsten der ersteren Möglichkeit.

Die zweite Gruppe von Pflanzen der Mangroweformation wird von wenigen succulenten Kräutern und Sträuchern gebildet, die sich meist noch im Bereiche von Ebbe und Fluth hinter dem Mangrowegebüsch ansiedeln. Es sind *Sesuvium Portulacastrum, Arthrocnemum indicum, Suaeda monoica* und *Pemphis acidula,* denen sich *Scirpus setaceus* und *Sporobolus virginicus* zugesellen. Diese Pflanzen entsprechen in ihrem Auftreten und ihren Lebensbedingungen recht eigentlich der zumeist auch durch dickfleischige Halo-

[1] = *Carapa moluccensis* Lam. in Engler, Pflanzenwelt Ost-Afrikas.

phyten charakterisirten Strandflora unserer Marschlandsküsten, doch treten die Pflanzen dieser, bei dem Fehlen einer aquatischen Gehölzvegetation an den Küsten der temperirten Länder, natürlich weit mehr in den Vordergrund als jene Kräuter und Sträucher innerhalb der Mangrowe unseres Gebietes. Von den genannten Pflanzen besitzt *Suaeda monoica* das kleinste Verbreitungsgebiet, sie findet sich an den Küsten Ost-Afrikas, Nordost-Afrikas und Arabiens und geht weiterhin nur bis Vorderindien. Da diese Pflanze auch in den Salzsteppen Inner-Afrikas vorzukommen scheint[1], so dürften wir in ihr wohl eine ursprünglich afrikanische Form vor uns haben. Im Gegensatz dazu beherrschen die übrigen der angeführten Arten ein weit grösseres Areal. Vor Allem ist bemerkenswerth, dass sie sich mit Ausnahme von *Pemphis acidula* (Ost-Afrika, ostafrikanische Inseln, Indien, Malayischer Archipel, Australien), auch an der Küste West-Afrikas wiederfinden. Bei den tropisch kosmopolitischen Formen *Scirpus setaceus, Sporobolus virginicus* und *Sesuvium Portulacastrum* ist dies natürlich weniger auffallend als bei *Arthrocnemum indicum*, welches ausser in Ost- und West-Afrika nur in Vorderindien und dem Malayischen Archipel gefunden ist. Die Kleinheit der Früchte und Samen der Pflanzen dieser Gruppe stehen ohne Zweifel in Beziehung zu dem grossen Areal, welches sie bewohnen und lassen weniger an Meeresströmungen als an zufällige Verschleppung durch Vögel denken.

Die dritte Gruppe der Mangrowepflanzen wird von solchen zusammengesetzt, welche fast ganz oberhalb der Fluthgrenze auftreten und die Formation nach dem Lande zu abgrenzen. Es sind die übrigen der oben näher angegebenen Pflanzen; besonders charakteristisch ist für diese Zone der stattliche Farn *Chrysodium aureum*, der dank seiner leicht verschleppbaren Sporen über alle Tropenländer verbreitet ist und überall im Anschluss an die Mangrowe auftritt. Gewöhnlich bilden die Pflanzen dieser Gruppe nur einen schmalen Saum am Ufer der Mangrowekrieks. Unter günstigen Verhältnissen aber, wenn sich z. B. an die mit Mangrowewald erfüllte Bucht eine von Sümpfen und Wasseradern durchzogene Thalniederung anschliesst, treten sie in grösserer Ausdehnung auf und bilden einen eigenen selbständigen Pflanzenverein, den ich als

Bracksumpf-Formation

bezeichnen möchte. Dieselbe zeigt, namentlich in der typischen Ausbildung, wie ich sie an der Festlandsküste bei Dar-es-salaam kennen lernte, viele Analogien zu der von Schimper im tropischen Asien (und Australien) beobachteten und von ihm Nipaformation genannten »Abart der Mangrowe«. Die für diese dort besonders charakteristische Palme *Nipa fruticans* Wurmb. wird in Ost-Afrika durch die ebenso massenhaft auftretende Mkindupalme (*Phoenix reclinata*) ersetzt[2]. Daneben sind *Chrysodium aureum* und *Sporobolus virginicus* in einer weichen, weniger stacheligen Form für diese Unterformation

[1] Engler, Pflanzenwelt Ost-Afrikas, A. S. 39.

[2] Nach Kurz (Veg. of Pegu) scheint in Hinterindien auch der, der *Phoenix reclinata* Jacq. nahestehenden *Phoenix paludosa* Roxb. ein Hauptantheil an der Bildung der der Nipaformation dort entsprechenden Vegetationsform zuzukommen.

in erster Linie charakteristisch. Dieselbe fand ich auf Sansibar sehr schön in der Jangwani-Niederung[1] ausgebildet, wo sie sich an die Mangrowebestände des südlich von Chwaka tief einschneidenden Krieks anschliesst und weit nach Süden ausdehnt. Eine nur von der weichen Form des *Sporobolus virginicus* gebildete Grasnarbe bedeckt weithin den weichen Morastboden. Gleich kleinen Inseln überragen einzelne Gebüschcomplexe des *Chrysodium aureum* die eintönige Fläche. Auf der Westseite der Niederung, wo auch zur Trockenzeit der Boden noch von schwarzem, schlammigem Wasser bedeckt ist, bildet dieser Farn allein ein geschlossenes Dickicht. Erst am Rande des Sumpfes treten andere Pflanzen hinzu, namentlich die Mkindupalme und die Composite *Pluchea Dioscoridis*; dann auch *Pandanus Kirkii*; eine für die Sandstrandformation so charakteristische Pflanze, und *Terminalia Catappa* L., ein Baum mit grossen, lederigen, vor dem Abfallen blutroth werdenden Blättern und etagenartig angeordneter Verzweigung, dem wir ebenfalls nochmals begegnen werden. Im Süden schliesst sich in der Jangwani-Niederung an diese Formation ein sumpfiges, von Ansiedelungen und Pflanzungen durchsetztes Terrain mit reiner Süsswasser-Sumpfflora an, welches wiederum an die Mangrowebestände des nördlichen Uzi-Kanales grenzt. Überhaupt geht die Bracksumpf-Formation unvermittelt in die Vegetation der sumpfigen Süsswasserbecken und Bachufer über. Ihre charakteristischsten Mitglieder *Chrysodium aureum, Phoenix reclinata* und *Pluchea Dioscoridis* finden sich, wenn auch weniger hervortretend und tonangebend, auch dort wieder. Dieser Mittelstellung entsprechend bieten die Lebensverhältnisse der Bracksumpf-Formation wenig Auffallendes dar. Der nachtheilige Einfluss des geringen Salzgehaltes des Wassers wird durch die reiche Zufuhr frischen Süsswassers ziemlich ausgeglichen, die Bestandtheile der Formation zeigen weder ausgeprägt xerophiles (halophiles) noch hygrophiles Gepräge, sie sind dem Klima des Landes entsprechend meist mit derbhäutigen oder, wenigstens in der Jugend, behaarten Blättern versehen.

Was nun endlich das Verbreitungsgebiet der, dieser Übergangsformation zukommenden Pflanzen angeht, so ist zunächst bemerkenswerth die soeben schon erwähnte Thatsache, dass dieselben nicht mehr so allgemein, wie es bei den Vertretern der beiden anderen Gruppen der Mangrowe der Fall war, an die Nähe des Strandes gebunden sind, sondern zum Theil auch im Binnenlande an geeigneten Stellen auftreten. Dies gilt zumal für die afrikanischen Arten: *Phoenix reclinata* (tropisches Afrika, Madagaskar) und *Pluchea Dioscoridis* (tropisches Afrika, Nordostafrika, Palästina), sowie das tropisch-kosmopolitische *Chrysodium aureum.* Dagegen scheinen *Sideroxylon inerme* und die Malvaceensträucher, sowie auch *Terminalia Catappa* und die, auf Sansibar wie gesagt bisher noch nicht gefundene, *Heritiera littoralis* sich an das Strandgebiet zu halten[2]. Von diesen letzteren ist *Sideroxylon inerme* auf

[1] Auch die Eingeborenen unterscheiden diese Formation als besondere Landschaftsform neben der Mangrowe (Mkokoni) und nennen sie Jangwa; das angehängte ni in dem hier als Ortsname auftretenden Jangwani heisst: in, an oder bei.

[2] *Sideroxylon inerme* tritt allerdings auch im dichten Busche des jungen Korallenlandes wieder auf.

Ost- und Süd-Afrika beschränkt und besitzt Beerenfrüchte, während die anderen, durch schwimmfähige Früchte oder Samen ausgezeichnet, ein viel grösseres Verbreitungsgebiet besitzen. *Thespesia populnea* und *Hibiscus tiliaceus*, deren kleine Samen auch eine gelegentliche Verschleppung durch Vögel nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen, kommen fast überall an den tropischen Küsten vor, *Terminalia* und *Heritiera* aber, deren relativ grosse Schwimmfrüchte nur durch Meeresströmungen fortgeschafft werden können, zeigen ein dementsprechendes Verbreitungsgebiet, das von Ostafrika bis Neu-Guinea, bezüglich Australien reicht.

B. Die Sandstrand-Formation.

a) Allgemeiner Charakter der Sandstrand-Formation der Insel Sansibar.

Auf dem meist schmalen Streifen sandigen Bodens, der oberhalb der gewöhnlichen Fluthgrenze lange Strecken der Küste der Insel bildet oder sich als Barre vor Buchten und Flussmündungen schiebt, ist, einerlei ob das Material Quarzsand oder sogenannter Korallensand, ein feines Zerreibsel von Korallenstöcken und Molluskenschalen, ist, eine Flora entwickelt, die sich in ähnlicher Zusammensetzung auch an anderen tropischen Küsten wiederfindet, und für welche von Schimper nach seinen Untersuchungen in Süd-Brasilien und Java nach ihrem Hauptvertreter der Name Pes-caprae-Formation vorgeschlagen wurde. Auch auf Sansibar ist die Strandwinde, *Ipomoea pes caprae* Roth., die wichtigste Charakterpflanze dieser Formation. Mit niederliegenden, mehrere Meter langen, weithin kriechenden, bewurzelten Zweigen, welche fleischige, oft an der Spitze zweilappige Blätter und grosse trichterförmige violette Blüthen tragen, überzieht die Pflanze wie ein Netz grosse Flächen des meist flachen Sandstrandes und ist so vorzüglich geeignet, sich auf dem lockeren von Wind und Wogen bewegten Boden zu behaupten. Ein gleiches für diese Formation so charakteristisches Gepräge zeigen daher auch die meisten übrigen Mitglieder derselben. So die der *Ipomoea* im Habitus dadurch sehr ähnelnde Leguminose *Canavalia ensiformis* DC., mit grossen dreitheiligen Blättern und violetten Blüthen, und *Pretrea zanguebarica* (Lour.) Gay, eine Pedaliacee mit fiederförmig gelappten, reifgrünen Blättern, deren rosafarbige Blüthen an diejenigen unserer *Digitalis purpurea* erinnern. Ferner *Tribulus terrestris* L. (mitder Varietät *Tribulus cistoides* L.), eine Zygophyllacee mit gefiederten Blättern und ansehnlichen gelben Blüthen. Auch das harte stachelige Gras *Sporobolus virginicus* (L.) Kth. mit langer Blüthenähre, und *Cyperus maritimus* Poir., ein Halbgras mit grossen, unregelmässig rundlichen Blüthenständen, treiben lange, mehr oder weniger unterirdische Ausläufer und gehören beide zu den in grösster Menge auftretenden Pflanzen des Sandstrandes.

Halbkriechende, mit der Spitze aufstrebende Sprosse entwickelt auch eine Composite (*Wedelia*?), mit rautenförmigen, fleischigen Blättern und strahlenlosen, gelben Blüthenköpfchen. Ihr schliessen sich im Habitus auch einige strauchige Pflanzenformen an; so vor Allem *Scaevola Lobelia* L., eine

Goodeniacee, welche in ausgedehnten Beständen den Strand überzieht, und deren niederliegende, mehr oder weniger aufrechte Sprosse grosse, an den Zweigenden gedrängt stehende fleischige Blätter, weisse zygomorphe Blüthen und schwarze Steinfrüchte tragen. Von dieser, höchstens 1 m hoch werdenden Pflanze unterscheidet sich die weniger häufige, mehrere Meter hohe *Scaevola Koenigii* Vahl, ausser durch die Grösse, durch weniger fleischige Blätter und weisse Steinfrüchte. Ein gleiches krummholzartiges Gepräge zeigt auch *Tournefortia argentea* L., ein 6 m hoher Boraginaceenstrauch mit grossen, dichtbehaarten Blättern und kleinen wohlriechenden, zu dichten Ständen angeordneten Blüthen. Auch *Hibiscus tiliaceus* L. zeigt in seinem vereinzelten Vorkommen in dieser Formation zumeist den gleichen halbniederliegenden Wuchs.

Neben den genannten tritt noch eine ganze Reihe anderer Sträucher am inneren Rande der sandigen Strandzone auf. Die Leguminosen *Sophora tomentosa* L., ein 2—3 m hoher Strauch mit einfach gefiederten Blättern, gelben Blüthen und zwischen den einzelnen Samen eingeschnürten Hülsen, und *Caesalpinia Bonducella* Roxb., von den Eingeborenen Mkomoë genannt, ein dorniger Strauch mit gleichfalls gelben Blüthen und doppelt gefiederten, grossen Blättern. Ebenso charakteristisch und häufig wie diese beiden sind auch die Sapindacee *Dodonaea viscosa* L., ein 3—5 m hoher, weidenartiger Strauch, auffallend durch geflügelte, gelbe, rundliche Früchte, und *Grewia glandulosa* Vahl, eine Tiliacee mit zugespitzt eiförmigen, gekerbten Blättern, rothen, vielmännigen Blüthen und viertheiligen Früchten. Auch *Pemphis acidula* Forst., die wir schon in der Mangrowe kennen lernten, tritt auch hier wieder auf, sie bildet, ebenso wie die gleichfalls auch in dieser Formation vorkommende *Guettarda speciosa* L., eine wichtige Charakterpflanze des Felsstrandes. Letztere Art ist ein 3—5 m hoher, grossblätteriger Rubiaceenstrauch mit wohlriechenden, weissen Röhrenblüthen. Eine andere, nur vereinzelt in dieser Formation auftretende Rubiacee ist die 1—1½ m hohe *Psychotria punctata* Vatke, mit drüsig perforirten, lanzettlichen Blättern und zu rispigen Ständen angeordneten dimorphen weissen Blüthen. Wichtiger für das sandige Strandland ist *Suriana maritima* L., ein einige Meter hoher Strauch, der in der Belaubung an *Pemphis acidula* erinnert und gelbe Blüthen und viertheilige kleine Früchte trägt. Endlich sind *Pandanus Kirkii* Rendle und *Casuarina equisetifolia* zwei baumförmige Gewächse, die regelmässig in der Sandstrand-Formation auftreten. Ersterer von der bekannten Tracht der sogenannten Schraubenpalmen, mit dornigen langen Blättern, wohlriechenden Blüthenständen der männlichen Bäume und grossen, länglichkugeligen Fruchtständen, zeigt in seiner Befestigung im Boden, durch Ausbildung zahlreicher, dem Stamm entspringender Stelzwurzeln Ähnlichkeit mit den Rhizophoraceen der Mangrowe. Letzterer ist ein bis 30 m hoher Baum, mit quirliger, an Coniferen erinnernder Verzweigung und schachtelhalmartigen grünen Endsprossen.

Die erwähnten baum- und strauchartigen Formen treten zumeist am inneren Rande der Formation auf und bilden den Übergang zu dem weiter unten zu behandelnden Strandbusche. Näher am Wasser kommen dagegen

noch einige Krautgewächse vor. *Polanisia strigosa* Bojer, eine Capparidacee mit handförmig getheilten Blättern und zygomorphen, rosafarbenen Blüthen,



Fig. 2. *Pandanus Kirkii* Rendel., Charakterpflanze der Sandstrand-Formation der Insel Sansibar.

findet sich nicht selten. Charakteristisch ist die Liliacee *Dipcadi sansibaricum* Engl., ein Zwiebelgewächs mit äusserst schmalen, langen Blättern und

wenigzähligen Trauben bräunlichgrüner Blüthen, das überall bis dicht an die Strandlinie auftritt. Die Cyperacee *Fimbristylis obtusifolia* (Lam.) Kth., die auf dem felsigen Strande sehr häufig und typisch ist, stellt sich auch zuweilen auf dem flachen Strandlande ein. Dasselbe gilt von der Composite *Wedelia biflora* Del. mit zugespitzt-eiförmigen, grob gesägten Blättern und gelben, strahligen Blüthenköpfchen.

Die erschwerte Befestigung in dem lockeren sandigen Boden des Strandes und der fortwährende Kampf gegen Wind und Wogen sind nicht die einzigen Factoren, denen die meisten der aufgezählten Pflanzen ihr charakteristisches Gepräge verdanken. Durch den Salzgehalt der Luft und des Bodens und die leichte Austrocknung des letzteren sind die Vertreter der Sandstrand-Formation mehr noch als diejenigen der Mangrowe in ungünstige Transpirationsverhältnisse versetzt. Dieselben spiegeln sich in der Structur ihrer Assimilationsorgane wieder. Einfache Unterdrückung der Belaubung sehen wir bei *Casuarina equisetifolia.* Fleischig-saftige Blätter haben *Ipomoea pes caprae*, *Scaevola Lobelia* und *Scaevola Koenigii*, ferner *Pemphis acidula* und *Suriana maritima.* Die Blätter der beiden letzten sind gleichzeitig durch dichte Behaarung gegen übermässige Transpiration geschützt. In dieser Weise sind auch *Tournefortia argentea* und *Sophora tomentosa* gewappnet. Behaarung, namentlich der jüngeren Sprosse, zeigen ferner *Polanisia strigosa*, *Pretrea zanguebarica*, *Caesalpinia Bonducella* und *Tribulus terrestris.* Letztere beiden Pflanzen besitzen ausserdem die Fähigkeit, die Transpiration durch Zusammenklappen der Fiederblättchen zu vermindern. Der gleiche Zweck wird bei verschiedenen der anderen Formen auch durch die gedrängte Stellung des Laubes verfolgt; so namentlich bei den *Scaevola*-Arten, bei *Tournefortia* und *Suriana.* Derbe lederartige, ebenfalls behaarte Blätter besitzt *Guettarda speciosa*; diejenigen von *Grewia glandulosa* sind durch sternfilzige Bekleidung, wenigstens in der Jugend, geschützt. Die Blätter von *Dodonaea viscosa* zeigen einen Firnisüberzug. Das lederartige Laub der uns schon von der Mangrowe her bekannten Strandmandel, *Terminalia Catappa*, eines 10—30 m hohen Baumes, der an wenigen Stellen auch im Anschluss an die Sandstrand-Formation auftritt, ist durch etagenartig flache Ausbreitung und Anordnung gegen horizontal streichende trockene Winde geschützt.

Die monokotylen Gewächse des Sandstrandes besitzen in ihren schmalen, oft, wie namentlich bei *Dipcadi sansibaricum*, mehr oder weniger rinnenförmig gestalteten, meist harten starren, häufig noch mit Wachsüberzug versehenen, Blättern Schutzmittel gegen zu starke Transpiration.

Auch in der Beschaffenheit der Verbreitungsorgane, der Früchte und Samen, gelangt die Eigenart des Standortes zum Ausdruck. Schwimmfrüchte oder -samen, geeignet, unbeschadet eine längere Seereise auszuhalten, besitzen die grosse Mehrzahl der Gewächse des sandigen Strandes. Die viertheiligen, behaarten Früchte von *Grewia glandulosa*, die kugelrunden von *Guettarda speciosa*, die ovalen Steinkerne der *Terminalia Catappa*, die Steinkerne der *Scaevola*-Arten, die Samen von *Pemphis acidula* und *Tournefortia argentea* sind durch ein peripherisches Schwimmgewebe ausgezeichnet. Die

grauen, glänzenden Samen von *Caesalpinia Bonducella*, die den Negern als Steine beim Brettspiel dienen, erlangen ihre Schwimmfähigkeit dadurch, dass der Samenkern die Schale nur unvollständig ausfüllt und so ein grösserer Luftraum gebildet wird. Ähnliches gilt für die Früchte von *Ipomoea pes caprae* und *Dodonaea viscosa*; die der letzteren besitzen ausserdem, ebenso wie die von *Casuarina*, in der Ausbildung von Flügeln die Möglichkeit, sich, wenigstens auf kürzere Entfernungen, der Transportkraft des Windes zu bedienen.

Auch die Samen von *Canavalia ensiformis*, *Sophora tomentosa* und *Dipcadi sansibaricum* besitzen Schwimmfähigkeit. Die Frucht von *Pandanus Kirkii* zeigt im oberen Theil, nur von verzweigten Gefässsträngen und wenig markartigem, lufterfülltem Gewebe durchsetzte Hohlräume, welche sie zu einer ausgezeichneten Schwimmfrucht machen.

Auch Vorrichtungen zur Verankerung in dem lockeren, beweglichen Sandboden treten uns in der Ausbildung von langen Stacheln an den Früchten von *Tribulus terrestris* und *Pretrea zanguebarica* entgegen.

b) Verbreitung der Sandstrand-Formation auf der Insel Sansibar.

Die vornehmlich in meridionaler Richtung wirkende Kraft der Monsunströmungen des Meeres haben die ursprünglich schon geringe Gliederung der Ostküste der Insel noch erheblich vermindert, indem bei der in gegenwärtiger Periode herrschenden positiven Strandverschiebung Felsvorsprünge durch die unterwühlende Brandungswelle fortgeschafft, flache Buchten aber bei dem reichlich vorhandenen, nicht nur von den zerstörten Felsmassen, sondern in überwiegender Menge von dem die ganze Ostküste umsäumenden lebenden Korallenriffe in Form von sogenanntem Korallensand gelieferten Trümmermateriale durch Sandbarren und niedrige Dünenreihen der Küste einverleibt wurden. Die letzteren Bodenformen sind es, die, soweit sie noch unmittelbar am Strande gelegen sind, der Sandstrand-Formation ihre Daseinsbedingungen bieten. Auch die auf einem gesonderten Riffe der Ostküste vorgelagerte Insel Mnemba ist ein niedriges, sandiges Eiland, welches mit üppiger Sandstrandvegetation bewachsen ist.

Ich hatte Gelegenheit, die Sandstrand-Formation der Ostküste an verschiedenen Punkten kennen zu lernen, bei Muyuni, Matemwe, Uroa und Chwaka, dann auf der ganzen Strecke von Michawi bis Bwejuu und von Bwejuu südlich bis Jambiani. Überall trägt sie wesentlich denselben Charakter. Die hohen schlanken Casuarinen bilden weithin sichtbare Landmarken. *Tournefortia argentea* und *Suriana maritima* habe ich nur an der Ostseite der Insel angetroffen, an der Westküste scheinen dieselben zu fehlen. Auch *Casuarina* tritt hier weniger häufig auf als im Osten.

Der Westküste Sansibars mangeln überhaupt so lange ununterbrochene Strecken des blendend weissen Sandstrandes. Wenig ausgedehnte Sandablagerungen, welche kleine Buchten und Nischen zwischen vorspringenden Felsen ausfüllen, wie in der Kiwani-Bai (bei Bungi-pwani) und im Bezirke Mangapwani, auch im südlichen Theile der Mbweni-Bai, sowie die flachen

Ufer zwischen den in Mangrowesümpfe verwandelten Mündungen der zahlreichen, nördlich der Stadt Sansibar und bei Mkokotoni sich in die See ergiessenden Bäche und die den Mündungen selbst vorgeschoben Barren bilden den Boden für die Sandstrand-Formation der Westküste. Auch der die Stadt Sansibar mit der Insel verbindende Strandwall, die sogenannte Düne von Sansibar, trägt auf seinem unteren Saume die charakteristische Flora dieser Formation.

Ebenso treten auf dem, den kleineren Felsinseln, namentlich Bawe und Chapwani angelagerten Sandlande die typischen Vertreter der Sandstrand-Formation auf. Auf der Insel Tumbatu ist die Formation im Süden bei Jongoë, an der Nordspitze und auf der, die Halbinsel Massaniani im Norden scharf begrenzenden Sandbarre ausgebildet.

c) Beziehungen der Flora der Sandstrand-Formation der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.

Scaevola Koenigii, *Tournefortia argentea* und *Suriana maritima* sind bis jetzt von der, Sansibar gegenüberliegenden Küste des Festlandes noch nicht bekannt. Bemerkenswerth ist dabei, dass die beiden letzteren bisher auf Sansibar auch nur an der Ostküste angetroffen wurden; *Scaevola Koenigii* habe ich an der Westküste nur an einer Stelle (südlich der Stadt Sansibar) in nur einem Exemplar gesehen. Im Übrigen finden sich die wichtigsten Charakterpflanzen des sandigen Strandlandes in gleicher Vertheilung auch an der Festlandsküste wieder, wie denn überhaupt, wie schon Eingangs angedeutet, diese Formation in ähnlicher Zusammensetzung an den meisten tropischen Küsten angetroffen wird. Dem entspricht das grosse Areal der meisten hierher gehörenden Pflanzen. An allen tropischen Küsten treten auf: *Ipomoea pes caprae*, *Canavalia ensiformis*, *Sporobolus virginicus*, *Dodonaea viscosa*, welche sich auch im Binnenlande zeigt, *Caesalpinia Bonducella*, *Sophora tomentosa* und *Tribulus terrestris*, dieses gleichfalls auch im Binnenlande häufig vorkommend. Auch *Suriana maritima* ist von den Küsten fast aller tropischen Länder bekannt und *Fimbristylis obtusifolia* ist die wenig abweichende afrikanische Form der an den übrigen tropischen Küsten verbreiteten *Fimbristylis glomerata* (Retz.) Nees. Von Ost-Afrika über das indo-malayische Gebiet bis Australien (und eventuell Polynesien) reichen: *Casuarina equisetifolia*, *Tournefortia argentea*, *Pemphis acidula*, *Guettarda speciosa* und *Terminalia Catappa*. *Scaevola Lobelia* findet sich an den meisten tropischen und subtropischen Küsten mit Ausnahme Australiens, *Scaevola Koenigii* in Ost-Afrika, den ostafrikanischen Inseln und dem tropischen Ost-Asien. *Wedelia biflora* reicht von Indien bis Ost-Afrika. Auf Ost-Afrika beschränkt sind nur: *Dipcadi sansibaricum*, *Petrea zanguebarica*, *Polanisia strigosa*, *Grewia glandulosa*, *Psychotria punctata* und *Pandanus Kirkii*. Letztere Pflanze, welche ausgezeichnete Schwimmfrüchte besitzt, dürfte jedoch nach meiner Ansicht unschwer mit *Pandanus fascicularis* Lam., welche von Arabien über das indo-malayische Gebiet bis Neu-Guinea und Polynesien am Strande vorkommt, zu vereinigen sein. *Cyperus maritimus* tritt in Ost- und West-Afrika auf.

C. Die Felsstrand-Formation.

a) Allgemeiner Charakter der Felsstrand-Formation der Insel Sansibar.

Eine sich den beiden vorgenannten Strandformationen durch die grosse Beständigkeit ihrer Hauptvertreter gleichstellende Pflanzengenossenschaft krönt in meist schmalem Gürtel den Steilabsturz der von der Brandung unterwaschenen Kalkfelsen. Da, wo die Küstenverminderung sich in erheblichem Maasse geltend macht, tritt sie nur spärlich und unbeständig auf, und die jeweilige Binnenformation reicht mehr oder weniger bis an die See heran. Wo aber, durch locale Strömungsverhältnisse bedingt, die positive Strandverschiebung weniger schnell fortschreitet, oder, was namentlich für die kleinen Nachbarinseln Sansibars gilt, die Binnenformationen von vornherein nur geringe Ausbildung zeigen, tritt die Felsstrand-Formation vollständig in ihr Recht und behauptet den ihr zukommenden Platz.

Die auffallendste Pflanze dieser Formation ist *Euphorbia Nyikae* Pax[1], von den Eingeborenen Ngofu genannt, eine blattlose Cactus-Euphorbie mit in weitem Bogen aufsteigenden Ästen und Zweigen. In der Jugend fast vom Grunde an verzweigt, trägt sie später auf 1—2 m hohem geradem Stamme eine unregelmässige, aus den in einander geschlungenen Verzweigungen bestehende Krone und erreicht eine Höhe bis 10 m[2], bleibt meist jedoch weit niedriger. Die Verzweigungen sind, soweit sie noch grün sind, aus kurzen, durch deutliche und tiefe Einkerbungen von einander getrennten, dreiflügeligen, dornentragenden Gliedern zusammengesetzt, deren äusserste Blüthen und Früchte hervorbringen.

Neben dieser fand ich ganz vereinzelt noch eine zweite Candelaber-Euphorbie (*Euphorbia Rheinhardtii* Volkens?), welche sich durch die vom Grunde an mehr oder weniger parallel zum Hauptstamm aufsteigenden Äste und Zweige sofort habituell unterscheidet. Sie spielt kaum eine hervorragende Rolle innerhalb der Formation. Dieses ist jedoch der Fall bei einer dritten cactusartigen Euphorbie, *Euphorbia Tirucalli* L., von den Eingeborenen Mtupa genannt, die in meist strauchiger Form häufig auf der Höhe des Steilabsturzes der Korallenkalkfelsen auftritt. Die drehrunden, etwa bleistiftdicken, grünen, fleischigen, hexenbesenartig wirren Verzweigungen, deren Endsprosse oft wenige hinfällige kleine lineale Blättchen und an der Spitze die Blüthen bezüglich Früchte tragen, bilden dichte Büsche.

Eine ebenso hervorragende Rolle als *Euphorbia Nyikae* spielen in dieser Formation *Pemphis acidula* Forst., ein Lytharaceenstrauch, den wir schon in den beiden vorigen Strandformationen kennen lernten, und *Guettarda speciosa* L., die wir weniger häufig auch auf dem sandigen Strandlande antrafen.

Mit dieser Formation hat der Felsstrand auch noch einige andere Holzgewächse gemeinsam. So *Grewia glandulosa* Vahl und *Casuarina equi-*

[1] *Euphorbia Nyikae* Pax dürfte wahrscheinlich identisch sein mit der von Sansibar (ohne Blüthen) beschriebenen *Euphorbia Lemaireana* Boiss.

[2] In den Steppengebieten des Binnenlandes wird die Pflanze viel höher.

setifolia Forst., welch letztere auch hier baumförmig wird. Vereinzelt finden sich auch *Hibiscus tiliaceus* L. und eine *Thespesia* spec. (vergl. Mangrowe). Auf Tumbatu sah ich in dieser Formation auch *Erythrina indica* Lam., ein kleiner, bewehrter Baum mit am Ende kopfig gedrängten Trauben grosser, scharlachrother Blüthen.

Im Schutze dieser Sträucher gedeihen einige Stauden und Kräuter. Häufig ist *Polypodium Phymatodes* L., ein mässig grosser Erdfarn mit fiedertheilig gelappten Blättern, deren Unterseite nackte orangefarbene Sporangienhäufchen tragen. Weniger ständig ist ein anderer Farn, *Pteris longifolia* L., mit gleichfalls einfach gefiederten Wedeln. Wo der Gürtel der Felsstrandformation eine grössere Breite einnimmt, treten im Schatten des Gebüsches zwei Araceen mit fiedertheiligen Blättern auf, *Gonatopus Boivini* Engl., mit langgestieltem Blüthenstande, und *Zamioculcas Loddigesii* Schott, deren Blüthenscheide sich tief am Boden entfaltet. Den schönsten Blüthenschmuck bildet hier die Amarillydacee *Haemanthus multiflorus* Martyn, mit breiten parallelnervigen, hellgrünen, zarten Blättern und prächtiger, rother Blüthendolde.

An sonnigen Stellen des Felsens findet sich nicht selten eine Composite, *Wedelia biflora* DC., mit zugespitzt-eiförmigen, grobgesägten Blättern und gelben strahlblüthigen Köpfchen, und vereinzelter eine *Kalanchoë* spec., mit dickfleischigen Blättern und rothen Röhrenblüthen.

Auch von schlingenden und rankenden Gewächsen charakterisirt eine Anzahl meist succulenter Formen die Felsstrand-Formation. *Cynanchum sarcostemmatoides* K. Sch., eine Asclepiadacee, deren kurzgegliederte stielrunde, fleischige, blattlose Stengel unscheinbare weisse Blüthchen tragen, überzieht in dichtem Gewirr den kahlen Felsen oder umschlingt das Gezweig anderer Pflanzen. Die Vitaceen *Cissus quadrangularis* L. und *C. rotundifolia* (Forsk.) Vahl treiben mächtige Schlingstämme im Geäste der *Euphorbia Nyikae* und anderer Sträucher, und die mit fleischig-lederigen, herzförmigen Blättern besetzten Zweige hängen am unterwaschenen Steilabsturze weit herab; sie sind bei ersterer Art mit 4 bis 6 verkorkten Kanten versehen, während sie bei letzterer vierkantigen (bis vierflügeligen) Querschnitt zeigen und fleischig sind. Die Convolvulacee *Ipomoea glaberrima* Boj., mit grossen herzförmigen Blättern und prächtigen weissen Schwärmerblumen, ist eine schöne und nicht seltene Erscheinung. *Vanilla Roscheri* Rbch. f. trägt an der Spitze der daumendicken, fleischigen, braungrünen, gleich endlosen Baumschlangen das Gesträuch durchziehenden Stengel eine Ähre grosser, weisser, zart rosa angehauchter Blüthen. Auch die epiphytische Orchidee *Angrecum Giryamae* Rendle ist für diese Formation charakteristisch. Dem Felsen an- oder aufgewachsen, bildet sie kleinere dichte Complexe mit langen, zwischen den zweizeilig gestellten Blättern hervorragenden Ähren grosser, weisser, langgespornter Blüthen.

Sansevieria Ehrenbergii Schwfth., eine Liliaceenstaude mit starren, stachelspitzigen Blättern und grosser Rispe weisser Röhrenblüthen, bildet stellenweise schwer passirbare Bestände. Hier und da tritt auch *Sansevieria guinensis* (L.) Willd., die wir in der Strandbusch-Formation noch kennen lernen werden, auf.

Ohne zusammenhängende Rasen zu bilden, ist die Cyperacee *Fimbristylis obtusifolia* (Lam.) Kth. hier weit mehr als in der Sandstrand-Formation eine stets wiederkehrende Erscheinung auf den sonnigsten, kahlsten Felspartien.

Wie in der Mangrowe und auf dem sandigen Strandlande, so finden wir auch bei den Vertretern der Felsstrand-Formation noch ziemlich allgemein Einrichtungen ausgebildet, die mit den Lebensbedingungen ihres Standortes in unverkennbarem Zusammenhange stehen. Zunächst bildet die bei den betreffenden Formen erwähnte Succulenz, die besonders den *Euphorbia*-Arten, *Cynanchum sarcostemmatoides*, den beiden *Cissus*-Arten, *Kalanchoë* und *Vanilla* ein so auffallendes Gepräge verleiht, wiederum ein Schutzmittel gegen übermässige Transspiration. Ein solches wird auch hier nicht allein durch die steinige Beschaffenheit des Bodens, sondern vor Allem auch durch den Salzgehalt desselben erfordert, denn die bei höchster Fluth heftig an die Felswand anprallenden und hoch aufspritzenden Brandungswellen benetzen auch den von unserer Formation eingenommenen vorderen Saum der selten über 10 m hohen Felsoberfläche. Über die bezüglichen Schutzeinrichtungen bei *Casuarina*, *Grewia*, *Guettarda* u. s. w. ist bei der Darstellung der Sandstrand-Formation schon das Nöthige gesagt.

b) Verbreitung der Felsstrand-Formation auf der Insel Sansibar.

An der ganzen Ostküste der Insel tritt die Formation überall da auf, wo das steinige Korallenland in steilem Absturze unmittelbar an die See herantritt, was namentlich ganz im Norden, dann bei Pongwe am Ras Uroa, auf der Halbinsel Michawi, südlich von Jambiani, und an der Südspitze der Insel der Fall ist. Aber auch auf den Strecken vorherrschenden Sandstrandes bildet der stets in der Nähe der Küste bleibende Kalkfels wiederholt auf kurze Entfernungen den Ufersaum oder durchbricht in einzelnen Vorsprüngen den Sandstrand. Die vorwiegenden Charakterpflanzen des Felsstrandes sind an der ganzen Ostküste: *Pemphis acidula*, *Guettarda speciosa* und *Casuarina equisetifolia*.

Die Westküste Sansibars wird nur von einem vielfach unterbrochenen, ganz schmalen gehobenen Korallenriffe umsäumt, an dem sich überall eine erhebliche, stark fortschreitende Küstenverminderung bemerkbar macht. Die Binnenflora und das Culturland treten daher vielfach bis unmittelbar an den Steilabfall heran und die Felsstrandgewächse bilden kaum irgendwo einen geschlossenen Gürtel. Nur im Süden, in den Gegenden östlich und westlich der Kiwani-Kombeni-Bai, tritt das Korallenkalkland noch in grösserer Ausdehnung auf.

In grösster Üppigkeit ist die Formation auf den kleinen Nachbarinseln Sansibars ausgebildet. Schon auf Tumbatu, dessen Küsten, abgesehen von der niedrigen, alluvialen Massaniani-Halbinsel, fast überall durch einen steilen Felsabsturz gebildet wird, kommt der Felsstrand-Formation eine hervorragende Rolle im Vegetationsbilde zu. Hier, wie auf den kleineren Inseln, ist neben *Pemphis acidula* und *Guettarda speciosa* namentlich *Euphorbia Nyikae* die wichtigste Charakterpflanze derselben. Auf den kleinen Inseln, wie Mwana-mwana, Chapwani, Kebandiko, Bawe u. s. w., dringen die

Pflanzen des Felsstrandes meist weit in das Innere vor und bilden, durchsetzt mit Vertretern der später zu betrachtenden Binnenlandformationen, einen eigenartigen, meist relativ hohen Mischbusch, wie ich ihn auf der Hauptinsel nicht angetroffen habe. Auf Chapwani kommt es auf der Nordseite sogar zur Bildung eines förmlichen Hochwaldes, in dem *Euphorbia Nyikae*, *Ficus capensis* und wenige andere Pflanzen den Hochbestand bilden.



Fig. 3. Euphorbienwald auf der Insel Chapwani bei Sansibar (*Euphorbia Nyikae* Pax., *Gonatopus Boivini* Engl. und *Zamioculcas Loddigesii* Schott.).

Hier treten die beiden fiederblätterigen Araceen *Gonatopus Boivini* und *Zamioculcas Loddigesii* in grossen Mengen auf.

c) Beziehungen der Flora der Felsstrand-Formation der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.

Auch an der ostafrikanischen Festlandsküste tritt uns die Formation, soweit die Resultate meiner Untersuchungen in der Gegend von Dar-es-

Salaam eine Verallgemeinerung gestatten, im Wesentlichen in den gleichen Zügen entgegen. Auch den für die kleinen Inseln charakteristischen Euphorbienmischbusch fand ich in gleicher Weise dort vor. Als beachtenswerth mag hervorgehoben werden, dass *Euphorbia Nyikae*, eine Pflanze, die auf dem Festlande nicht nur dieser Formation angehört, sondern vor Allem als ziemlich hoher Baum mit schlankem Stamm und kurzer gerundeter Krone eine Charakterpflanze der dürren Steppengegenden ist, auf der Insel Sansibar nur in der Felsstrand-Formation der dem Continent zugekehrten Westküste und der dieser vorgelagerten Inseln auftritt, an der oceanischen Ostküste aber vollständig zu fehlen scheint. Es ist dies ein bemerkenswerthes Gegenstück zu dem Fehlen oder nur ganz vereinzelten Vorkommen von *Suriana maritima*, *Tournefortia argentea* und *Scaevola Koenigii* unter den Pflanzen des sandigen Strandes an der Westküste unserer Insel.

Wie *Euphorbia Nyikae*, so sind auch viele der übrigen die Felsstrandformation zusammensetzenden Pflanzen nicht dem Strandlande eigenthümlich und gehören der afrikanischen Binnenflora an. So *Euphorbia Rheinhardtii*, *E. Tirucalli*, *Cynanchum sarcostemmatoides*, *Cissus quadrangularis*, *Cissus rotundifolia*, *Sansevieria Ehrenbergii* und *S. guineensis*; diese sind zumeist typische Gewächse der xerophilen Gehölze Ost-Afrikas und als solche geeignet, auch auf den salzhaltigen Standorten des Strandlandes zu gedeihen. Überseeische Verbreitung besitzt von den genannten nur *Cissus quadrangularis* (tropisches Afrika, ostafrikanische Inseln, Arabien, Ostindien, Malesien). die übrigen sind auf Afrika, mit Einschluss Arabiens bei *Cissus rotundifolia* und den *Sansevieria*-Arten, beschränkt. Überhaupt ist der Mangel an überseeischen Vertretern eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Felsstrand-Formation gegenüber der Mangrowe und der Sandstrand-Formation. *Pemphis acidula* und *Guettarda speciosa*, welche allerdings auf dem Felsstrande weit mehr eine herrschende Stellung einnehmen als in anderen Strandformationen, sind neben *Casuarina equisetifolia* so ziemlich die einzigen typischen Strandpflanzen mit weiter geographischer Verbreitung, welche hier in Betracht kommen. Sie treten nach Schimper im indo-malayischen Gebiete in der sogenannten Barringtonia-Formation auf, welche einige Ähnlichkeit mit der sogleich zu behandelnden Strandbusch-Formation zu haben scheint. Eine unserer Felsstrand-Formation entsprechende Vegetationsform scheint dort zu fehlen, diese scharf und deutlich umgrenzte Formation scheint vielmehr unserem Gebiete eigenthümlich zu sein. Unter dieser Voraussetzung kann es uns, zumal wenn wir bedenken, dass die Formation sich auf einem erst in recenter Zeit aus dem Meere gehobenen Boden ausbreitet, nicht mehr auffallend erscheinen, dass es zum grossen Theil succulente Steppenpflanzen des ostafrikanischen Binnenlandes sind, welche sich in hervorragender Weise an der Zusammensetzung der Formation betheiligen. Dass *Euphorbia Nyikae* gegenüber anderen im Binnenlande ebenso häufigen Cactus-Euphorbien eine so maassgebende Rolle am Strande spielt, verdankt sie wohl der Schwimmfähigkeit ihrer Früchte, welche dadurch zu Stande kommt, dass neben dem Samen in jedem Fruchtfache ein grosser lufterfüllter Hohlraum ausgebildet ist. Im Übrigen sind Schwimmfrüchte bei den Pflanzen

dieser Formation schon seltener; über diejenigen der auch in den vorhergehenden Formationen vorkommenden Arten ist schon das Nöthige gesagt, auch die Verbreitung dieser Formen will ich hier nicht noch einmal besprechen. Dieselbe bleibt jedoch noch für die folgenden Pflanzen kurz zu erwähnen. *Vanilla Roscheri* und *Anyrecum Giryamae*, die beide sehr typisch für die Formation sind, sind ostafrikanisch, *Haemanthus multiflorus* geht durch das ganze tropische Afrika. Weit verbreitet und gleichfalls nicht an den Strand gebunden sind die Farne *Polypodium Phymatodes* (vom tropischen Afrika über das tropische Asien bis Australien und Polynesien) und *Pteris longifolia* (fast tropisch und subtropisch kosmopolitisch). *Erythrina indica* ist im indischen Florenreiche zu Hause und wird ebenfalls im Binnenlande angetroffen.

D. Die Strandbusch-Formation.

a) Allgemeiner Charakter der Strandbusch-Formation der Insel Sansibar.

Überall da, wo die sandigen Meeresalluvien eine grössere Breite einnehmen und als flaches Land von grösserer Ausdehnung auftreten, beginnt unmittelbar hinter dem meist schmalen Streifen des Flachstrandes, der von den Gewächsen der Sandstrand-Formation eingenommen wird, eine Buschvegetation sich auszubreiten, die in vieler Beziehung eine Mittelstellung zwischen den vorgenannten Strand-Formationen und der Buschformation des Binnenlandes einnimmt, jedoch, auch abgesehen von der geognostischen Beschaffenheit des von ihm eingenommenen Bodens, sich noch deutlich als gesonderte Formation darstellt. Ich habe dieselbe Strandbusch-Formation genannt, obwohl sie eigentlich nie bis unmittelbar an die Strandlinie herantritt; nur gelegentlich kann es einmal vorkommen, dass eine übermässig kräftige, durch lokale Strömungsverhältnisse begünstigte Küstenverminderung den vorgelagerten meist nur wenige Meter breiten, von der *Ipomoea pes caprae* und ihren Genossen bewachsenen Sandstreif abgetragen hat, und nun der Busch bis an die Fluthlinie heranreicht. Immerhin doch bildet die Formation an dem flachen, ungeschützten, der vollen Wirkung von Wind und Wogen ausgesetzten Strande die erste geschlossene Gehölzvegetation, so dass der gewählte Name berechtigt sein mag, zumal auch viele Pflanzen der Sandstrand-Formation auch im Strandbusche wieder auftreten und beide Formationen vielfach in einander greifen. Der wesentlichste Unterschied zwischen beiden ist durch die physikalische Beschaffenheit des Bodens gegeben. Derselbe ist unter dem Strandbusche, wenn auch sandig und durchlässig, doch bereits wesentlich gefestigt und zur Humusbildung neigend. Es fehlen daher hier die für den beweglichen Boden unmittelbar oberhalb der Fluthlinie so charakteristischen weithin kriechenden Kräuter und halb niederliegenden, krummholzartigen Sträucher. Auch das xerophile Gepräge tritt weniger auffällig hervor wie dort.

Die Strandbusch-Formation stellt einen meist ziemlich lichten, niedrigen Busch dar, überall tritt der nackte Boden hervor, derselbe ist nirgends von einer zusammenhängenden Grasnarbe bedeckt. Die vorherrschenden Pflanzen sind gewöhnlich eine etwa 3 m hohe Composite, mit

schmallanzettlichen Blättern und gelben Blüthenköpfchen, *Psiadia dodoneifolia* Steetz, sowie die Rubiacee *Triainolepis Hildebrandtii* Vatke, ein 2—3 m hoher Strauch mit lanzettlichen Blättern und dimorphen, weissen, im Schlunde stark behaarten, kurzen Röhrenblüthen. Diese beiden Arten bilden bei der sonst ziemlich wechselnden Zusammensetzung der Formation die wichtigsten Charakterpflanzen derselben. An der Ostküste traf ich auch die Sapotacee *Mimusops fruticosa* Bojer als sehr charakteristisch für diese Formation an; es ist dies ein bis 6 m hoher Strauch mit glänzenden lederigen, verkehrt-eiförmigen Blättern und langgestielten, nickenden, mittelgrossen, weissen Blüthen. Die 4 m hohe Leguminose *Desmodium umbellatum* DC., ebenfalls typisch für die Formation, besitzt gedreite, langgestielte Blätter und blattachselständige Dolden ziemlich kleiner, weisser Schmetterlingsblüthen; die Frucht ist eine säbelförmig gebogene, flache Gliederhülse. Häufig tritt auch der hellrindige Verbenaceenstrauch *Clerodendron ovale* Klotzsch auf, er besitzt eiförmig-lanzettliche Blätter und wohlriechende, kleine, weisse Röhrenblüthen. Auch eine *Aloë spec.* tritt in dieser Formation auf, sie trägt auf einem bis 5 m hohen Stamme einen Schopf dickfleischiger, grüner Blätter mit rothgelbem, gezähntem Rande. In der Nähe der Stadt Sansibar ist *Opuntia Tuna* Haw. die vorherrschende Pflanze in der Strandbusch-Formation. Diese stark bewehrte Cactee, die erst vor wenigen Jahrzehnten nach Sansibar eingeschleppt sein soll und von den Negern Miba ya Kibuki (Madagaskar-Dorn) genannt wird, trägt grosse rothgelbe Blüthen und bildet dichte, undurchdringliche Gebüschcomplexe. Auch auf der Insel Chapwani traf ich diese Pflanze an.

Von den Sträuchern und Bäumen der Sandstrand-Formation treten im Strandbusche wieder auf: *Grewia glandulosa* Vahl, *Psychotria punctata* Vatke, *Caesalpinia Bonducella* Roxb., *Pandanus Kirkii* Rendle, *Casuarina equisetifolia* Forst. und *Dodonaea viscosa* L., die beiden letzten jedoch ziemlich selten. Sehr häufig in dieser Formation ist vor Allem auch *Euphorbia Tirucalli* L., seltener jedoch treffen wir *Euphorbia Nyikae* Pax hier an; beide sind uns vom felsigen Strande bekannt. Auch vereinzelte Exemplare der Mkindupalme, *Phoenix reclinata* Jacq. finden sich ebenfalls zwischen dem Gesträuch des sandigen Alluviallandes, sie fallen hier jedoch lediglich durch ihren Habitus im Landschaftsbilde auf.

Dann treten, an diesem oder jenem Orte mehr oder weniger vorherrschend, noch einige andere Sträucher auf, die auch in den Buschgehölzen der Insel oder des ostafrikanischen Festlandes vorkommen. So die Capparidacee *Maerua nervosa* (Hochst.) Oliv., mit gedreiten Blättern und ansehnlichen, grünlichweissen Blüthen mit langen Staubgefässen. Ferner die Acanthacee *Barleria Prionitis* L., ein dorniger Strauch mit lanzettlichen Blättern und zweilippigen, gelben, ansehnlichen Röhrenblüthen, und die Malpighiacee *Acridocarpus sansibaricus* A. Juss., ein 3—5 m hoher Strauch mit lanzettlichen lederartigen Blättern, grossen gelben Blüthentrauben und geflügelten Früchten. Auch der Affenbrotbaum, *Adansonia digitata* L., den wir bei Besprechung der Binnenformationen Sansibars noch des Näheren kennen lernen werden, kommt schon hier vor.

Von schlingenden und rankenden Gewächsen findet sich eine ganze Reihe im Bereiche des Strandbusches. Die unserem Teufelszwirn (*Cuscuta*) ähnelnde Lauracee *Cassytha filiformis* L., Mla-ngamia (Kamelfutter) der Eingeborenen, umspinnt in dichtem Gewirre das Gesträuch und verbindet benachbarte Büsche mit einander. *Flagellaria indica* L., die mit den zu Ranken gewordenen Blattspitzen klettert, findet sich wie am Rande der Mangrowe so auch hier. Durch lineale, gegenständige Phyllocladien ausgezeichnet ist *Asparagus falcatus* L., mit kleinen Trauben weisser, sechszähliger Blüthen. *Daemia cordifolia* (Retz.) K. Sch. ist eine windende Asclepiadee, welche dreieckig-herzförmige Blätter, weissliche Blüthen und zweitheilige, zottige Früchte besitzt. Auch eine *Ceropegia spec.* mit ansehnlichen geraden Röhrenblüthen windet im Gesträuch. Desgleichen durchzieht *Vanilla Roscheri* Rbch. f., die wir auf dem felsigen Strande schon antrafen, mit ihren schlangenartigen Schlingstengeln das Gebüsch dieser Formation. Auch von den bodenständigen Pflanzen benutzen einige das Gesträuch als willkommene Stütze; so die fast überall verbreiteten und auch in dieser Formation auftretenden Unkräuter *Commelina mascarenica* Cl., mit scheidigen Blättern und zarten himmelblauen Blüthen, und *Asystasia gangetica* (L.) T. And., mit zugespitzt-eiförmigen Blättern und einseitswandiger Traube mittelgrosser Lippenblüthen.

Von anderen Kräutern und Stauden tritt namentlich *Sansevieria guineensis* (L.) Willd., von den Eingeborenen Mkonge genannt, oft in grosser Menge auf und wird so zu einer wichtigen Charakterpflanze der Formation; aus dem dicken unterirdischen Wurzelstocke entwickelt sich eine Rosette derber, langer und breiter, faserreicher Blätter, aus deren Mitte sich eine gestreckte Traube weisser, langröhriger Blüthen erhebt. Seltener treten einige niedrige Gräser in dieser Formation auf. Charakteristisch ist auch *Eulophia aloifolia* Welw., eine Erdorchidee mit übermannshoher Blüthenstaude und grundständigen starren, säbelförmigen Blättern. Auch die Liliacee *Dipcadi sansibaricum* Engl. springt in diese Formation über. Wo der Busch etwas dichter ist und einigen Schatten gewährt, treffen wir auch wieder die auffallende fiederblätterige Aracee *Gonatopus Boivini* Engl. an.

Neben einigen Flechten, von denen die häufigsten *Physcia picta* Nyl. und eine Graphidee sind, und dem Pilze *Polystictus sanguineus* (L.) Mey., einer zinnoberrothen Polyporacee, welche auf todtem Holze vegetirt, sehen wir hier auch echte Schmarotzer auftreten: *Loranthus poecilobotrys* Werth[1], mit

---

[1] *Loranthus poecilobotrys* n. sp.; ramulis et foliis novellis ferrugineo-pilosis; foliis suboppositis subsessilibus e basi cordata rotundatis amplexicaulibus, nervis lateralibus utrinque 2—3 tenuibus prominulis: racemis longe pedunculatis axillaribus, pedicellis, bracteis et calyculis pilis ferrugineis obtectis; racemis folia superantibus; pedicellis brevibus calyculum aequantibus vel duplo longioribus; bractea ovato-lanceolata calyculi breviter campanulati dimidium superante; perigonio supra tubi basim inflatam globosam elongato infundibuliformi rubro, laciniis 5 tubum superiorem superantibus anguste linearibus sursum in laminam oblongam dilatatis flavis; filamentis anguste

gerundet-herzförmigen Blättern und blattachselständigen Trauben langer, blutrother Blüthen, und *Loranthus* (*crassissimus* Engl.?) mit lederigen, runden, dreinervigen Blättern, und zu wenigen blattachselständigen, einseitig aufgeschlitzten Röhrenblüthen bilden kleine dichte Sträucher, welche den Zweigen der Wirthpflanze aufgewachsen sind.

Wie die Strandbusch-Formation schon in ihrer floristischen Zusammensetzung wenig Eigenthümliches aufweist und seine Vertreter zum guten Theil mit den übrigen Strandformationen und den Binnengehölzen gemeinsam hat, so tritt auch der unmittelbare Einfluss des Meeres, der namentlich den Pflanzen der Mangrowe und des Sandstrandes zumeist ein typisches und auffallendes Gepräge verleiht, hier fast ganz zurück. Zwar sehen wir auch an den uns zuerst in dieser Formation entgegentretenden Pflanzen noch vielfach Einrichtungen ausgebildet, die nur als Schutzmittel gegen übermässige Transpiration gedeutet werden können — die knollenförmige Anschwellung der fleischigen Stammglieder bei *Eulophia aloifolia*, die Unterdrückung des Laubes bei *Asparagus falcatus*, die starke Behaarung, namentlich der jungen Triebe, bei *Desmodium umbellatum*, ein Firnisüberzug der Blätter von *Psiadia dodoneifolia*, die dickfleischigen Blätter der *Aloë*, der wasserhaltige, schwammige Stamm der *Adansonia* u. s. w. —, doch zeigen auch die meisten Gehölzformationen des Binnenlandes einen derartigen, mehr oder weniger hervortretenden xerophilen Charakter. Auch in der Verbreitung der Früchte und Samen sind die Strandbuschgewächse vom Meere ziemlich unabhängig. Eine unbedingte Abhängigkeit würde auch, wenigstens den weiter landeinwärts gehenden Pflanzen dieser Formation, nur nachtheilig sein. Häufig sind Beerenfrüchte (*Cassytha filiformis*, *Mimusops fruticosa*, *Asparagus falcatus* u. s. w.), desgleichen solche mit Flugapparaten, wie die mit Flügeln versehenen Früchte des *Acridocarpus sansibaricus* und die aus Haaren gebildeten Schwebevorrichtungen bei *Psiadia dodoneifolia* und den Asclepiadaceen *Daemia* und *Ceropegia*. Die mit Schwimmapparat versehenen Früchte, die wir innerhalb dieser Formation antreffen, gehören denjenigen Pflanzen an, die vom sandigen Strandlande in dieselbe übergegangen sind.

b) Verbreitung der Strandbusch-Formation auf der Insel Sansibar.

Wie schon Eingangs erwähnt, kommt diese Formation stets im Anschlusse an die Sandstrand-Formation vor, ihre Verbreitung fällt daher mit der jener ziemlich zusammen. An der ganzen Ostküste Sansibars ist fast überall hinter dem eigentlichen Sandstrande ein schmaler Streif sandigen

---

linearibus apice valde dilatatis et antherae oblongae basin amplectentibus; stylo tenui filiformi; stigmate subcapitato.

Internodien der blühenden Zweige 2—3 cm lang. Die Blattspreiten sind 3—4 cm lang und 3—3.75 cm breit. Die mit 1.5—2 cm langem Stiel versehenen Trauben sind etwa 4.5 cm lang, die Blüthenstielchen sind bis 2 mm lang. Die Bracteen sind 1 mm, die Calyculi bis 1.5 mm lang. Der kugelig geschwollene Theil der Blüthe hat 2.25 mm Durchmesser, die länglich-trichterförmige Röhre ist 11—12 mm lang, die schmalen, oben 1 mm breiten Abschnitte sind 17 mm lang. Die Authern sind kaum 1.5 mm lang.

Vorlandes dem oft ziemlich steil ansteigenden Korallenplateau, das sich weit in das Innere der Insel hinein erstreckt, ausgebildet. Auch da, wo das Kalkgebiet von der Küste an nur sanft ansteigt, ist die Grenze zwischen Sand- und Korallenland scharf markirt. Dieselbe fällt zusammen mit der Grenze zwischen der Strandbusch- und der Binnenbuschvegetation. Auf der Seeseite greift die Formation wie gesagt häufig in die des sandigen Strandes ein, so dass beider Grenze oft sehr verwischt ist, zuweilen jedoch ist auch hier die letztere durch einen niedrigen Dünenwall in aller Schärfe gegeben. Auch die Innenseite der Halbinsel Michawi zeigt die Strandbusch-Formation in grosser Ausdehnung. Überall sind *Psiadia dodoneifolia* und *Triainolepis Hildebrandtii* tonangebend.

An der Westküste Sansibars ist die Formation nur in geringer Ausdehnung vorhanden. So zunächst in der Kiwani-Bai, nördlich von Bungipwani. Dann in der Mweni-Bai, südlich von Sansibar, und auf der niedrigen Sandinsel Mwembe-Makumbi, zwischen der Stadt Sansibar und dem nördlich davon gelegenen Sultansschlosse Marhubi. Auch der die Europäerstadt mit der Insel Sansibar verbindende Strandwall, die schon erwähnte »Düne« von Sansibar, trägt die Strandbusch-Formation. Dagegen gelangt sie weiter nördlich auf der ganzen Küstenstrecke bis zum Ras Kiongwe nicht wieder zur Ausbildung. Aber auf der Westseite des schmalen Nordhornes der Insel tritt die Formation auf ziemlich steinigem Boden wieder auf und nähert sich hier in ihrer Zusammensetzung der Formation des Felsstrandes.

Auf der Insel Tumbatu findet sich der Strandbusch in geringerem Umfange im Süden bei Yongoë; in grosser Ausdehnung bedeckt er die flache Halbinsel Massaniani und tritt auch beim Dorfe Kichangani auf. An diesen beiden Plätzen ist er durch das häufige Vorkommen der *Adansonia digitata* ausgegezeichnet, *Pandanus Kirkii* bildet im Norden genannter Halbinsel, an der Grenze zur Sandstrand-Formation, einen geschlossenen Hain mit dichtem Blätterdache. Ebenso gelangt die Formation auf mehreren der kleinen, die Hauptinsel auf der Westseite begleitenden Eilande in geringerem Umfange zur Ausbildung: auf dem östlich von Tumbatu gelegenen Puopo, wo der Strandbusch ebenso wie auf Massaniani von einer Kokospflanzung durchsetzt ist, auf Chapwani und Bawe vor der Rhede von Sansibar, ferner auf Kwale und Pungume im Südwesten Sansibars.

c) Beziehungen der Flora der Strandbusch-Formation der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.

Für die Strandbusch-Formation sind im Küstengebiete Ostafrikas dieselben Daseinsbedingungen gegeben wie auf Sansibar, indem auch dort jungmarine Sandablagerungen in grösserer Ausbreitung an den verschiedensten Punkten der hohen Uferrampe älteren Landes vorgelagert sind. In der Dar-es-salaamer Gegend sah ich gleichfalls *Psiadia dodoneifolia* und *Triainolepis Hildebrandtii* in erster Linie tonangebend in der Formation hervortreten. Aber auch von den übrigen Gewächsen, die wir in dem Strandbusche auf der Insel Sansibar antrafen, finden wir an der Festlandsküste die meisten wieder.

Abgesehen von den vom sandigen Strandlande stammenden Pflanzen ist der Strandbusch ebenso arm an überseeischen Formen als die Felsstrand-Formation. Die hervortretendsten Mitglieder, *Psiadia dodoneifolia*, *Triainolepis Hildebrandtii*, *Mimusops fruticosa*, sind nur aus dem Küstengebiete Ost-Afrikas, die beiden letzten ausserdem auch von den ostafrikanischen Inseln, bekannt und scheinen weiter im Innern des Continentes zu fehlen. Auch die ebenfalls ostafrikanische *Vanilla Roscheri* scheint sich im Wesentlichen an die Strandformationen zu halten. Desgleichen tritt auch *Clerodendron ovale* in Ostafrika vornehmlich in der Nähe der Küste auf. *Eulophia aloifolia*, ebenfalls sehr charakteristisch für den Strandbusch kommt, in Ost- und Westafrika vor. Auf das Strandland beschränkt scheint auch *Desmodium umbellatum* zu sein, welches ausser auf Sansibar im tropischen Asien und auf den ostafrikanischen Inseln (Comoren, Madagaskar) vorkommt, vom ostafrikanischen Festlande jedoch bisher noch nicht bekannt ist. Tropisch afrikanische oder ostafrikanische Binnenformen sind: *Maerua nervosa*, *Acridocarpus sansibaricus*, *Euphorbia Tirucalli*, *Euphorbia Nyikae*, *Sansevieria guineensis* (auch Arabien), *Adansonia digitata* und von den Schlingpflanzen *Daemia cordifolia* und *Cassytha filiformis*, letztere ist auch von Madagaskar bekannt. *Asparagus falcatus* ist in Ostafrika und Ceylon gefunden worden, *Flagellaria indica* dehnt ihr Verbreitungsgebiet über das tropische Afrika, Asien und Australien aus. *Barleria Prionitis*, ebenfalls aus den Buschgehölzen des afrikanischen Binnenlandes bekannt, kommt ausserdem auf Madagaskar und im tropischen Asien vor.

Eine unserer Strandbusch-Formation entsprechende Vegetationsform scheint auch an den Küsten anderer Tropenländer entwickelt zu sein. Die im indo-malayischen Gebiete ausgebildete und von Schimper beschriebene »*Barringtonia*-Formation«, die von Kurz (Veg. of Pegu) ebenfalls Strandbusch (Beach jungle) genannt wird, zeigt manche Ähnlichkeit mit dieser Formation in Ost-Afrika, scheint sich aber noch weniger scharf den übrigen Strandformationen gegenüber abzusondern, als dies in unserem Gebiete der Fall ist.

2. Binnenformationen.

Das Binnenland der Insel Sansibar ist durch das Vorkommen halbxerophiler Gehölzformationen ausgezeichnet. Trotz der Inselnatur und der dadurch bedingten reichlicheren Niederschläge hat es doch auch hier noch ebenso wenig wie im ostafrikanischen Küstengebiete zur Ausbildung hygrophiler Gehölze (Regenwälder) kommen können. Obwohl diese Thatsache auch durch die unmittelbare Nähe des Continentes und seines Steppenklimas genügend erklärt wird, so mag dabei doch auch der Einfluss des auf der Insel weit verbreiteten trockenen steinigen Bodens (Korallenkalk) nicht ohne alle Bedeutung geblieben sein. Niedrige, krüppelhafte, derbblätterige, immergrüne Bäumchen oder Sträucher sind es, welche im Innern der Insel Sansibar den Vegetationscharakter beherrschen, soweit nicht die Culturen des Menschen das ursprüngliche Bild beeinflusst und mit neuen, theilweise frischeren Farben übermalt haben. Nur wo die Bodenfeuchtigkeit den fehlen-

den Regen ersetzt, in sumpfigen Becken und an den Ufern der Bäche, haben sich hygrophile Vegetationsformen entwickeln können.

A. Die Buschsteppen-Formation.

a) Allgemeiner Charakter der Buschsteppen-Formation der Insel Sansibar.

Am wichtigsten von den Buschgehölzen Sansibars ist die Buschsteppen-Formation, welche ursprünglich den grössten Theil der Insel bedeckt zu



Fig. 4. *Anona senegalensis* Pers.,
Charakterpflanze der Buschsteppen-Formation der Insel Sansibar.

haben scheint. Es ist eine mit trockenen Grasfluren durchsetzte offene Buschvegetation, eine Strauchsavanne im Sinne Schimper's, wie sie in Ost-Afrika von den Eingeborenen allgemein als Pori bezeichnet wird; sie ist ausgezeichnet durch die Gleichmässigkeit ihrer floristischen Zusammensetzung und die geringe Artenzahl der vorherrschenden Pflanzenformen. Tonangebend ist in erster Linie *Anona senegalensis* Pers., ein bis 5 m hoher, von den Eingeborenen Tope-Tope genannter Baumstrauch von obstbaumartig krüppeligem Wuchs, der besonders geeignet ist, uns den xerophilen Typus der Pflanzen dieser Formation vorzuführen. Das nur auf kurze Perioden im

Jahre genügend vorhandene Wasser verhindert die Entwickelung langer Sprosse und begünstigt damit die Ausbildung der Strauchform; nur unter ausnahmsweise günstigen Bodenverhältnissen kann dieselbe Pflanze zu einem ansehnlichen Baume heranwachsen. Die grossen, breit-eiförmigen Blätter sind namentlich auf der transspirirenden Unterseite mit dichtfilziger Behaarung versehen, welche bei trockener, sonnendurchglühter Luft ein vorzügliches Schutzmittel gegen zu starken Wasserverlust bildet; ausserdem besitzen die Blätter die Fähigkeit, sich in der Mittelrippe zusammenzufalten und ihre beiden Hälften auf diese Weise vertical stellend der Einwirkung intensiver Sonnenstrahlung mehr oder weniger vollständig zu entziehen. *Anona senegalensis* besitzt unscheinbare, eigenthümlich duftende dreizählige Blüthen und bis eigrosse, reif orangefarbene, aromatisch süssliche Früchte, welche von den Wahadimu Sansibars gegessen werden. Nächst dieser Pflanze ist *Vitex cuneata* Schum. et Thonn. das am meisten hervortretende Holzgewächs dieser Formation, ein meist nur wenige Meter hoher, Mfufu genannter Strauch mit gefingerten, drei- bis fünftheiligen Blättern und kleinen rothvioletten Lippenblüthen. Zufällig auf genügend durchfeuchtetem Boden wachsend, wird auch diese Pflanze zu einem stattlichen Baume; ein solcher, von etwa 20 m Höhe und mit breiter schöner Krone geschmückt, ist z. B. jener, von Baumann als Sykomore bezeichneter, welcher einzeln auf der von dem Mwerasumpfe umfangenen Wiese bei Kibondei-Mzungu steht. Einfach gefiederte grosse Blätter besitzt *Deinbollda borbonica* Scheff., ein selten über meterhoher, spärlich verzweigter Sapindaceenstrauch, dessen kleine weisse Blüthen zu grossen achselständigen zusammengesetzten Trauben angeordnet sind. Den derben einfach getheilten Blättern der beiden letztgenannten Arten, die kaum die Fähigkeit besitzen durch Stellungsänderung der Blättchenspreiten sich gegen zu starke Insolation zu schützen, stehen die weit zarteren doppeltgefiederten Blätter von *Dichrostachys nutans* Benth. gegenüber, welche ihre Blättchen bei Bedarf vollkommen vertical stellen und dadurch die Transpiration herabsetzen. Diese Pflanze ist ein dorniger Leguminosenstrauch mit dichten hängenden Ähren, die an der Basis ungeschlechtliche rosafarbene, darüber aber normale gelbe Blüthen tragen. Gleiche Bewegungsfähigkeit der Blättchen kommt auch der Leguminose *Cassia mimosoides* L. zu, einem kleinen Halbstrauch mit ansehnlichen gelben Blüthen, den wir auch noch in anderen Formationen antreffen werden.

Die Mehrzahl der Holzgewächse der Buschsteppen-Formation Sansibars besitzt einfache Blätter, die durch Verdickung der Aussenwand der Epidermiszellen oder durch einen filzigen Haarüberzug geschützt sind. Die lederigen, lanzettlichen Blätter von *Ochna mossambicensis* Klotzsch, einem 1—2 m hohen schön gelb blühenden Strauche, erhalten dadurch noch einen weiteren Schutz gegen zu starke Ausdunstung, dass sie eng gedrängt schopfartig an den Zweigenden zusammensitzen. Unterseits dicht behaarte Blätter besitzen die Dilleniacee *Tetracera Boiviniana* Baill., ein bis 4 m hoher Strauch mit schönen Blüthen, die an diejenigen des Apfelbaumes erinnern, die Labiate *Hoslundia verticillata* Vahl, ein reich verzweigter 2—4 m hoher Strauch mit lanzettlichen Blättern und kleinen weissen, dimorphen

Blüthen in zusammengesetzten Rispen, die Verbenacee *Lippia asperifolia* Rich., ein 3 m hoher Strauch mit minzeartig riechendem Laube und achselständigen, langgestielten Köpfchen kleiner weisser Röhrenblüthen, und die Compositen *Vernonia Hildebrandtii* Vatke und *Vernonia obconica* Oliv. et Hiern., erstere ein halbniederliegender Strauch mit weissen Blüthen und krausen am Grunde geöhrten Blättern, letztere eine steif aufrechte 1—1¼ m hohe Pflanze mit schmalen Blättern und zu doldenartigen Rispen angeordneten blauen Blüthenköpfchen. Ebenfalls unterseits dicht filzig behaart sind auch die gedreiten Blätter der bis 2 m hohen mit gelben Blüthentrauben geschmückten Leguminose *Eriosema cajanoides* Hook. Ebenso sind die etwas an das Laub der Linden erinnernden Blätter der *Sterculia Triphaca* R. Br., eines unschönen breitästigen, besonders durch die braunen zweitheiligen, blauschwarze, bohnengrosse Samen enthaltenden Früchte auffallenden, meist niedrigen Baumes, wenigstens in der Jugend durch dichten Haarüberzug geschützt.

Die in der Buschsteppen-Formation Sansibars nicht seltenen Rubiaceensträucher *Plectronia sansibarica* (Klotzsch) Vatke und *Triainolepis Hildebrandtii* Vatke, beides wenige Meter hohe Pflanzen mit weissen, bez. grünlichweissen, ziemlich kleinen Blüthen, haben fast kahle lanzettliche Blätter.

Die dem halbxerophilen Charakter der Buschsteppen-Formation entsprechende Strauchvegetation wird nur von vereinzelten Bäumen überragt. Diesen ist es nur durch besonders hochgradige Anpassungen, die ihnen eine eigenartige und auffallende Tracht verleihen, ermöglicht, sich weit über ihre Umgebung hinaus in die sonnendurchglühte Luft zu erheben. Auf der Insel Sansibar ist es namentlich der Affenbrotbaum, *Adansonia digitata* L., der auf kurzem und dickem Stamm, dessen fleischiges Innere ein gewaltiges Wasserreservoir darstellt, die wenigen dicken Äste und das dichte Gewirr der während der trockensten Zeit des Jahres überdies vom Laube befreiten Zweige in die Luft reckt. Weniger häufig erheben sich die fleischigen grünen, stets blattlosen starren Äste einer Candelaber-Euphorbie (*Euphorbia Reinhardtii* Volkens?) über das Gesträuch der Umgebung hinaus. Noch seltener lässt sich auch *Euphorbia Tirucalli* L. mit stielrunden grünen Zweigen in dieser Formation sehen.

Gleich wichtig für die Physiognomie des Vegetationsbildes der Buschsteppen-Formation wie die Holzgewächse sind die in ihr auftretenden Gräser. Das häufigste und wichtigste ist der halbmeterhohe *Andropogon contortus* L., welcher oft allein weite Strecken mit zusammenhängender brauner Grasnarbe überzieht, über die nur hier und da ein Strauch sich erhebt. Ebenfalls in dichten Massen tritt der über mannshohe *Andropogon rufus* Kth. auf, mit braunen struppigen Rispen. Einen schöneren Schmuck als diese beiden gewähren im Landschaftsbilde die weisswolligen Ähren der 75 cm hohen *Imperata arundinacea* (L.) Cyr. Neben diesen dreien, ständig und in grossen Massen der Buschsteppen-Formation eigenthümlichen Gräsern, kommen in derselben in untergeordneterem Maasse noch eine Reihe anderer vor, so namentlich das über mannshohe *Pennisetum setosum* (Sw.) Rich. mit violetter Fuchsschwanzähre und der reichlich halbmeterhohe *Sporobolus indicus* (L.) R. Br.

Den Gräsern schliessen sich einige Farnpflanzen an. Der Adlerfarn, *Pteridium aquilinum* (L.) Kuhn, var. *lanuginosum* (Hook) Kuhn., ist eine der wichtigsten Charakterpflanzen der Formation, geschlossene ausgedehnte Bestände bildend oder herdenweise der übrigen Vegetation eingestreut. An besonders steinigen Stellen treten *Pteris longifolia* L. und *Polypodium Phymatodes* L. auf, die wir beide schon auf dem Felsstrande kennen gelernt haben.

Die zur Trockenzeit dürren braunen Grasflächen werden in angenehmer Weise durch einige blühende Stauden belebt. Von Rubiaceen sind es die veilchenblaue *Pentas zanzibarica* (Klotzsch) Vatke, etwa meterhoch, mit lanzettlichen ganzrandigen Blättern, die brennendroth blühende, sonst der vorigen ähnliche *Pentas lanceolata* (Forsk.) K. Sch., und die überall als Unkrautpflanze verbreitete und von den menschlichen Culturen aus weit in die Buschsteppe vordringende *Oldenlandia Bojeri* (Kl.) Hiern., mit schmallanzettlichen Blättern und zahlreichen weissen kleinen Blüthen. Die 60—70 cm hohe Scrophulariacee *Buechnera hispida* Hamilt., ein rauhaariges Kraut, trägt schlanke endständige Trauben zierlicher blauer Röhrenblüthen. Von monocotylen Pflanzen fallen besonders auf die unserer *Gagea lutea* ähnliche, gelbblühende Amaryllidacee *Hypoxis augustifolia* Lam. und die Erdorchideen: *Lissochilus calopterus* Rbch., mit gelben, und *Lissochilus arenarius* Lindl., mit grossen rothen Blüthen.

Schlingende und rankende Gewächse sind in der offenen Buschsteppe nur spärlich vertreten, doch ist *Rhoicissus sansibarensis* Gilg besonders typisch für dieselbe; diese Vitacee ist durch dreitheilige Blätter, blattgegenständige Ranken und filzige rostfarbige Behaarung ausgezeichnet. Neben ihr durchrankt das Gesträuch die Liliacee *Smilax Kraussiana* Meissn., ein stacheliger Kletterstrauch mit grossen fünfnervigen, pergamentartig derben Blättern und achselständigen Dolden gelblichgrüner, zweihäusiger Blüthen. Auch die weitverbreitete Lauracee *Cassytha filiformis* L. überspinnt mit ihren dünnen Schlingstengeln das Gebüsch. Desgleichen tritt auch die Convolvulacee *Hewittia sublobata* (L. f.) O. Ktze., eine windende behaarte Pflanze mit dreieckigen Blättern und gelben, im Grunde violettbraunen, trichterförmigen Blüthen auf.

b) Verbreitung der Buschsteppen-Formation auf der Insel Sansibar.

Das von dieser Formation eingenommene Gebiet bildet einen zusammenhängenden Streifen, der sich von Nord nach Süd durch die ganze Insel erstreckt und den westlichsten Theil des ausgedehnten Korallenlandes einnimmt. Er beginnt an der Spitze des Nordhornes Sansibars und verläuft in wechselnder Breite südwärts bis in die Gegend von Unguja-ukuu, hier auf das Westland der Insel Uzi überspringend. Von diesem zusammenhängenden Buschsteppengebiete geht östlich des Bezirkes Chedyu eine schmale Zone aus, die sich der Jangwani-Niederung zuwendet und jenseits dieser als ganz schmales Band auf der Westseite des südlichen Korallenlandes der Insel Sansibar, gegenüber Uzi, fortsetzt. Westlich von Chedyu greift die Buschsteppen-Formation auf die, die Kiwani-Kombeni-Bai um-

gebenden Gebiete über und dringt in einzelnen Lappen und Fetzen durch das Culturgebiet nordwestlich bis zum Ras Mbueni, südlich der Stadt Sansibar, vor. Kleinere von der Formation gebildete Inseln treten auch im Anschluss an die Sumpfbildungen im Unterlaufe des Mwanakombo, des Zingwe-zingwe und seiner Nebenflüsse auf. Ein grösseres Buschsteppengebiet bildet endlich auch die steinige Ebene zwischen der Bodenwelle von Dunga-Uzini und der östlich des Mweraflusses gelegenen.

Ohne Zweifel hat die Buschsteppen-Formation vor der Anlage der zusammenhängenden, das ganze Hügelland des Westens bedeckenden und weit nach Süd und Ost vordringenden Culturen auch den grössten Theil dieser Gebiete im Besitze gehabt. Überall zwischen den Culturpflanzen, namentlich auf vernachlässigten Schamben und an lichteren Stellen, am Rande sumpfiger Terrains u. s. w., treffen wir die charakteristischsten Vertreter der Buschsteppe, als einzelne Sträucher oder in kleinen Gruppen, als letzte Überreste einer von der Cultur erdrückten ehemals ausgedehnten Vegetationsformation an.

c) Beziehungen der Flora der Buschsteppen-Formation der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.

Es ist zweifellos, dass die Buschsteppen-Formation sich auf der Insel nicht erst aus den einzeln dorthin verschlagenen Mitgliedern derselben neu gebildet hat, sondern dass sie in geschlossener Masse auf einer Landbrücke vom Festlande aus dorthin vorgerückt ist. Die Abtrennung der Insel vom Continente und die damit verbundene erhebliche Einengung des von der Buschsteppe eingenommenen Areals vernichtete ohne Zweifel eine Reihe ihrer charakteristischen Pflanzentypen, die später nur schwer wieder ersetzt werden konnten. So ist denn die Zahl der typischen Pflanzen der Buschsteppe der Insel Sansibar eine auffallend geringe, was diese Pflanzengenossenschaft aber davon aufweist, hat sie mit derselben Formation des ostafrikanischen Küstenlandes gemein. Auch dort ist *Anona senegalensis* tonangebend, ihr stehen *Vitex cuneata*, *Lippia asperifolia*, *Dichrostachys nutans*, *Vernonia Hildebrandtii*, *Deinbollia borbonica*, *Tetracera Boiviniana*, *Ochna mossambicensis* neben vielen anderen zur Seite. Auch dort bilden neben *Sterculia Triphaca Adansonia digitata* und *Euphorbia Reinhardtii* die auffallendsten sich einzeln über die Buschvegetation erhebenden Baumtypen. Ebenso ist auch im Küstengebiete *Rhoicissus sansibarensis* die hervortretendste der wenigen Rankengewächse der Buschsteppe. Desgleichen ist dort die Krautvegetation im Wesentlichen dieselbe, namentlich sind die beiden Orchideen *Lissochilus calopterus* und *Lissochilus arenarius* hervortretende Charakterpflanzen der Buschsteppe des ganzen Küstenlandes.

Zu den auffallendsten Bäumen der Buschsteppen-Formation des Küstengebietes gehören mehrere Arten der meist mit mehrfach gegabeltem Stamm versehenen Dumpalmen, *Hyphaene*. Auf der Insel Sansibar habe ich nur ein einziges Mal, zwischen Unguja-ukuu und Bungi, wenige etwa fusshohe Exemplare einer jungen Fächerpalme gesehen, die ich für eine *Hyphaene*-Art halten möchte. Im Übrigen haben auch meine vielseitigen Erkundigungen

nach dem Vorkommen der Dumpalme auf Sansibar nur ein negatives Ergebniss gehabt, so dass ich anzunehmen geneigt bin, die in der Reiselitteratur vorhandenen positiven Notizen auf eine Verwechselung mit der auf der Insel nicht seltenen Delebpalme zurückzuführen.

Die Mehrzahl der für die Buschsteppen-Formation Sansibars charakteristischen Pflanzenformen findet sich aber nicht nur in der gleichen Formation des ostafrikanischen Küstenlandes wieder, sondern ist über das ganze tropische Afrika verbreitet, überall an der Zusammensetzung ähnlicher xerophiler und halbxerophiler Formationen theilnehmend. Es gehören hierher namentlich: *Anona senegalensis*, *Vitex cuneata*, *Hoslundia verticillata*, *Dichrostachus nutans*, *Eriosema cajanoides*, *Tetracera Boiviniana*, *Sterculia Triphaca*, *Adansonia digitata*, *Pentas zanzibarica* und *lanceolata*, *Hypoxis augustifolia*, *Lissochilus calopterus*, *Lissochilus arenarius*, *Cassytha filiformis* und *Smilax Kraussiana*; mehrere derselben überschreiten den Tropengürtel nach Norden oder Süden oder sind auch in der ostafrikanischen Inselwelt (Madagaskar, Maskarenen, Komoren, Sokotra u. s. w.) vertreten. Im Wesentlichen auf Ost-Afrika beschränkt scheinen *Triainolepis Hildebrandtii*, *Ochna mossambicensis*, *Deinbollia borbonica*, *Lippia asperifolia* (auch in Süd-Afrika), *Vernonia obconica*, *Vernonia Hildebrandtii*, *Plectronia sansibarica*, *Oldenlandia Bojeri* und *Rhoicissus sansibarensis* zu sein. Alle diese Sträucher und Stauden besitzen in ihren Früchten und Samen Einrichtungen, welche, mit Ausnahme der leichtbeweglichen Pappusfrüchte der genannten Compositen (*Vernonia*), nur eine directe Verbreitung auf relativ kurze Entfernungen gestatten. So *Anona*, *Vitex*, *Hoslundia*, *Rhoicissus*, *Cassytha*, *Deinbollia* und *Ochna*, deren Samen durch Thiere, welche die fleischigen Früchte verzehren, verschleppt werden. In ähnlicher Weise werden vielleicht auch die Samen von *Sterculia Triphaca* und *Tetracera Boiviniana* verbreitet, doch scheinen die Früchte dieser beiden, gleich den, zu einer die Samen enthaltenden Doppelrinne sich aufrollenden, Hülsen von *Eriosema cajanoides* auch als Samen-Streuapparat zu wirken. Die unregelmässig gewundenen leichten Hülsen von *Dichrostachys nutans* können vom Winde auf kurze Strecken fortgerollt werden.

Im Gegensatz hierzu besitzen die typischen Gräser und Farnpflanzen der Buschsteppe Sansibars in ihren Früchten und Sporen viel leichter bewegliche Verbreitungsmittel, dementsprechend ist das Verbreitungsgebiet derselben auch ein grösseres. *Andropogon contortus* kommt in fast allen tropischen und subtropischen Gebieten vor, *Andropogon rufus* ist aus dem tropischen Afrika und Brasilien bekannt, *Pennisetum setosum* findet sich in allen Tropenländern, *Imperata arundinacea* in den tropischen und wärmeren Gebieten Afrikas und Asiens bis nach Australien. *Pteridium aquilinum* kommt in der Varietät *lanuginosum* im tropischen und Südafrika vor, die Hauptform ist in Nord-Afrika und Europa verbreitet; *Pteris longifolia* und *Polypodium Phymatodes* sind in den meisten Tropenländern zu finden.

Besondere Beziehungen zum indo-malayischen Florengebiet, wie sie in der Zusammensetzung der Strandvegetation so klar hervortrat, fehlen der Buschsteppe Sansibars mehr als einer anderen Formation der Insel. Sie bildet den vom Küstenlande übernommenen Kern der Vegetation Sansibars,

der ohne Zweifel schon bestand, ehe die Insel vom Festlande losgerissen, und ehe sie durch spätere Hebung des Korallenlandes selbständigen Landzuwachs erfuhr, und damit mannigfachere Bedingungen für das Zustandekommen der verschiedenen Vegetationsformationen darbot.

B. Die dichte Busch-Formation (auf tiefgründigem Boden).

Im Anschluss an die Buschsteppen-Formation sei kurz auf diese immergrüne Buschvegetation hingewiesen, die auf tiefgründigerem, weniger sandigem oder steinigem Boden vorzukommen pflegt und zugleich mit der Buschsteppenflora vom Festlande herübergekommen sein mag. Sie bildet ein schwer durchdringliches Buschdickicht mit vielen Schling- und Rankengewächsen und fehlender Grasvegetation. Diese Formation mag ehedem im westlichen Hügellande der Insel eine nicht geringe Verbreitung gehabt haben, heute ist sie von der Cultur fast ganz verschlungen, und wenn uns ihre Physiognomie und floristische Zusammensetzung nicht aus dem ostafrikanischen Küstengebiete bekannt wäre, so würde es uns kaum gelingen, ihr Vorkommen auf der Insel Sansibar nachzuweisen. Leichter als die charakteristische Strauchvegetation hat sich der Reichthum an Schling- und Kletterpflanzen auch unter den durch menschliches Eingreifen veränderten Verhältnissen behaupten können; denn während die erstere nur an wenigen Stellen, namentlich an den steilen, für den Anbau von Culturpflanzen ungeeigneten Böschungen in zusammenhängenden, oft üppig und hoch entwickelten Buschmassen auftritt, finden sich die für diese Formation charakteristischen Kletterpflanzen und Lianen auch überall zwischen den Culturen selbst, in den Hecken und Baumpflanzungen vor.

Von den wenigen sicher hierher zu rechnenden Sträuchern seien erwähnt: *Chasalia umbraticola* Vtke., ein meterhoher Strauch mit lanzettlichen, glänzenden Blättern und ansehnlichen weissen Röhrenblüthen, *Uvaria Kirkii* Oliv., 2—3 m hoch, mit länglichen, starren Blättern und grossen, strahlenförmigen, gelblichweissen Blüthen, *Gymnosporia Rehmannii* Szysz., mit lanzettlichen, glänzenden, lederigen Blättern und unscheinbaren Blüthen, *Acridocarpus sansibaricus* A. Juss.[1], 5 m hoch, ebenfalls mit glänzenden, lederigen Blättern und ausgezeichnet durch grosse, endständige, gelbe Blüthentrauben und zweiflügelige Früchte, der Rubiaceenstrauch *Psychotria punctata* Vatke[1], mit glänzenden, drüsigpunktirten Blättern und Rispen weisser dimorpher Blüthen und die Apocynacee *Schizozygia coffeoides* (Boj.) Baill., etwa 2 m hoch, kahl, mit lanzettlichen Blättern und kleinen gelben Blüthen. Auffallend ist auch die Saxifragacee *Brexia madagascariensis* Thouars, ein etwa 3 m hoher Strauch mit lederigen, spatelförmigen oder länglichen Blättern und ansehnlichen, gelblichweissen Blüthen. Auch *Vernonia Hildebrandtii* und *Plectronia sansibarica* (vergl. Buschsteppe) treten in dieser Formation auf. Weniger häufig finden sich die einige Meter hohe strauchige Euphorbiacee *Acalypha fruticosa* Forsk., mit langgestielten, zugespitzt-eiförmigen Blättern und kleinen ährigen Blüthenständen, die Bignoniacee

[1] Vergl. auch Strandbusch-Formation.

Markhamia sansibarica (Boj.) K. Sch., ein Strauch mit einfach gefiederten Blättern und zweilippigen, gelben, braunviolett gefleckten Blüthen und eine baumförmige, bis 25 m hohe *Celtis spec.*, mit schönen, eiförmigen, gesägten Blättern. Auch die sehr variable *Ficus capensis* Thunb. (Kisuaheli Mkuju) tritt als stattlicher Baum in dieser Formation auf.

Ausser der letztgenannten, über das ganze tropische und Süd-Afrika verbreiteten Pflanze, der wahrscheinlich auf Madagaskar heimischen *Brexia madagascariensis* und der auch im tropischen Asien vorkommenden *Acalypha fruticosa*, sind die genannten Sträucher auf Ost-Afrika beschränkt. Von den schlingenden und rankenden Gewächsen dieser Formation haben nur wenige ein auf Ost-Afrika beschränktes Verbreitungsgebiet: die Euphorbiacee *Tragia adenanthera* Baill., eine windende, Borsten und Brennhaare tragende Staude mit herzförmigen Blättern und unscheinbaren Blüthen in blattgegenständigen Trauben, und die Vitaceen *Cissus sciaphila* Gilg und *Cissus rotundifolia* (Forsk.) Vahl, beide mit herzförmigen Blättern. Eine dritte Vitacee, wie die letzte ebenfalls eine hochklimmende Liane, *Cissus articulata* Guill. et Perr., hat drei- bis fünftheilige Blätter und ist über das ganze tropische Afrika verbreitet. Ein gleiches Verbreitungsgebiet besitzen *Jasminum tettense* Klotzsch, eine windende Pflanze mit gedreiten Blättern und weissen, duftenden, langröhrigen Blüthen, die Leguminose *Dolichos biflorus* L., mit ebenfalls gedreiten Blättern und grünlichgelben Schmetterlingsblüthen, und die uns schon bekannte kletternde Liliacee *Smilax Kraussiana* Meissn. *Hibiscus surattensis* L., ein stacheliger Kletterstrauch mit dreilappigen Blättern und grossen gelben, innen im Grunde dunkel carminrothen Blüthen findet sich im tropischen Afrika und auf den ostafrikanischen Inseln. Der zierliche, durch breite Phyllocladien ausgezeichnete *Asparagus falcatus* L., den wir schon in der Strandbusch-Formation kennen lernten, ist aus Ost-Afrika und von Ceylon bekannt. Die fast in jeder Formation auftretende parasitische Lauracee *Cassytha filiformis* L. kommt im tropischen Afrika und auf Madagaskar vor, und die uns gleichfalls schon bekannte, mit den Blattspitzen kletternde *Flagellaria indica* L. dehnt ihr Verbreitungsgebiet über das tropische Afrika, Asien und Australien aus. Das tropische Afrika bis Arabien bewohnt die Cucurbitacee *Coccinia Moghadd* (Forsk.) Asch., ein kletterndes Kraut mit fünfeckigen bis fingerförmig gelappten Blättern und zweihäutigen, gelben, glockenförmigen Blüthen. Die Kautschukliane *Landolphia Petersiana* Thisl., mit kräftig duftenden, weissen, langzipfeligen Röhrenblüthen, ist aus dem tropischen Afrika und von den Comoren bekannt. *Vigna vexillata* (L.) Benth., eine Leguminose mit grossen gedreiten Blättern und ansehnlichen, violetten, schiefen Schmetterlingsblüthen kommt im tropischen Afrika und Amerika vor. Tropenkosmopoliten endlich sind die Leguminosen *Clitoria ternatea* L., mit gefiederten Blättern und weissen Blüthen, und *Abrus precatorius* L., ein schlingender Strauch mit gleichfalls gefiederten Blättern, auffallend durch lebhaft rothe Samen mit schwarzem Nabelfleck, sowie die Sapindacee *Paullinia pinnata* L., ein Kletterstrauch mit gefiederten Blättern und kleinen weissen Blüthen in achselständigen, mit spiraliger Doppelranke versehenen Trauben.

Von bodenständigen Schattenpflanzen fallen uns in den Gebüschen dieser Formation vor Allem die fiederblätterige Aracee *Gonatopus Boivini* (Decne.) Engl. und die durch grosse, weisse, roth gestreifte Blüthen ausgezeichnete Amaryllidacee *Crinum Kirkii* Baker auf, letztere nur aus dem ostafrikanischen Küstenlande und von Sansibar, erstere ausserdem auch von der Insel Réunion bekannt.

C. Die Busch-Formation des jungen Korallenlandes.

a) Allgemeiner Charakter der Busch-Formation des jungen Korallenlandes der Insel Sansibar.

Eine andere dichte, von den Eingeborenen Situ genannte Buschvegetation bedeckt den überaus steinigen Boden des ganzen Ostens der Insel Sansibar. Ihr immergrünes Gesträuch, das nur von wenigen Schlinggewächsen durchwuchert wird, wurzelt wie eingegossen in dem rauhen scharfkantigen Korallenkalke. In den Vertiefungen und Spalten des letzteren hat sich nur eine geringe Menge eines dunkelbraunen Humus angesammelt, so dass man kaum begreift, woher die Pflanzen den nöthigen Boden nehmen. Nichtsdestoweniger ist der Busch an vielen Stellen übermässig dicht, so dass beim Passiren der schmalen, ohnedies so beschwerlichen Steinpfade den Trägern die von ihnen auf dem Kopfe getragenen Lasten fortwährend festgehalten und abgeworfen werden. Gras- und Krautvegetation fehlt diesem Buschgehölz fast vollständig, und es tritt unter dem Gesträuch überall das nackte Gestein zu Tage. Nur an einzelnen lichteren Stellen sprossen gelegentlich einige kleine Cyperaceen, so namentlich die tropisch-kosmopolitische *Kyllingia monocephala* Rottb. hervor. In grösserer Menge tritt stellenweise auch die Sterculiacee *Melhania angustifolia* Schum. auf, eine etwa meterhohe weissfilzige Pflanze mit schmalen eilanzettlichen Blättern und grossen gelben Blüthen. Ebenso breitet sich der für die Buschsteppen-Formation Sansibars so charakteristische Adlerfarn *Pteridium aquilinum* (L.) Kuhn, var. *lanuginosum* (Hook) Kuhn, auch an lichteren Stellen dieser Formation aus. Doch sind diese Pflanzen durchaus von untergeordneter Bedeutung, und das typische Gepräge verleihen der Formation allein die mannigfachen Sträucher. Leider hatte ich nur zu Ende einer anormal langen Trockenperiode Gelegenheit, in diesem Buschgehölze zu sammeln, so dass sehr viele Pflanzen nur ohne Blüthen zu erlangen und zum grossen Theil unbestimmt bleiben mussten. Doch mögen die übrigen immerhin ein annähernd richtiges Bild der floristischen Zusammensetzung dieser Buschformation gewähren.

Die Composite *Psiadia dodoneifolia* Steetz, ein 2—4 m hoher Strauch mit lanzettlichen Blättern und zu Rispen angeordneten, schwachstrahligen, gelben Blüthenkörbchen, ist die hervorragendste Charakterpflanze der Formation. Sie tritt überall massenhaft in ihr auf und beherrscht vielerorts fast ausschliesslich das Terrain. Die durch zierliche, doppeltgefiederte Blätter, welche auffallend an diejenigen gewisser Farnkräuter (*Adiantum*) erinnern, ausgezeichnete mehrere Meter hohe Sapindacee *Macphersonia mada-*

gascariensis Bl. ist gleichfalls sehr typisch für diese Buschvegetation. Das uns aus der Mangrowe-Formation schon bekannte *Sideroxylon inerme* L. tritt uns auch im dichten Busche des steinigen Korallenlandes wieder als wichtiger Vegetationsbestandtheil entgegen. Demnächst bilden *Vernonia senegalensis* Less., als 6—8 m hoher Strauch mit unregelmässig-eilanzettlichen Blättern und bläulichweissen Blüthenköpfchen, *Grewia ectasicarpa* S. Moore, ein Tiliaceenstrauch mit weissen Blüthen und viertheiligen, borstig behaarten Früchten, die 4 m hohe Euphorbiacee *Gelonium zanzibarense* (Baill.) Müll., mit lederigen lanzettlichen Blättern und winzigen, grünlichen Blüthenknäueln, der Rubiaceenstrauch *Polysphaeria parvifolia* Hiern, der in den Achseln der lanzettlichen glänzenden Blätter dichte Büschel kleiner, weisser, im Schlunde zottig behaarter Blüthen trägt, die 3 m hohe, durch stachelspitzig-gesägte Blätter an unsere Stechpalme erinnernde Violacee *Alsodeia ilicifolia* Welw. und die uns schon aus der Buschsteppe bekannte *Deinbollia borbonica* Scheff. den wesentlichsten Bestandtheil dieser Buschformation. Auch *Grandidiera Boivini* Jaub., ein etwa 2 m hoher Strauch mit zugespitzt-verkehrteiförmigen Blättern, ausgezeichnet durch achtflügelige Früchte, tritt uns nicht selten entgegen. Weniger häufig treffen wir die durch dreitheilige, glänzende, lederige Blätter und schöne grosse weissliche Blüthen ausgezeichnete Capparidacee *Ritschiea Werthiana* Gilg[1], die Sykomore *Ficus capensis* Thunb., ebenfalls zumeist nur in Strauchform, und die Euphorbiacee *Phyllanthus reticulatus* Poir., mit kleinen Blättern und winzigen, aber zahlreichen gebüschelten Blüthen an; desgleichen die Anacardiaceen *Rhus glaucescens* A. Rich., var. *natalensis* Engl. und *Heeria mucronata* Bernh., erstere ein 6 m hoher Strauch mit gedreiten Blättern, letztere bis 15 m hoch, mit einfachen, unterseits schön silbergrau behaarten Blättern, beide mit endständigen Rispen kleiner, weisser oder grünlichweisser Blüthen, und die Celastracee *Elaeodendrum Schweinfurthianum* Loes., ein Strauch mit lanzettlichen bis spatelför-

[1] *Ritchiea Werthiana* Gilg n. sp.; frutex usque 2 m altus ramis glabris; foliis trifoliatis, petiolo subelongato, petiolulis brevibus crassis, foliolis coriaceis vel rigide coriaceis ovato — oblongis vel ovatis, basi rotundatis, apice acutis vel breviter acute acuminatis, supra laevibus nitidis, subtus opacis, foliolis lateralibus subobliquis; floribus in apice caulis (vel ramorum?) corymbosis, longipedunculatis; sepalis 4 late ovato — lanceolatis, longe et acutissime acuminatis, glabris; petalis (ut videtur 4) angustissime ligulatis, quam sepala sesqui vel duplo longioribus; staminibus ∞ filiformibus; gynophoro elongato sepalis subduplo longiore; ovario anguste oblongo; stigmate sessili late pulviniformi.

Blattstiel 4—5 cm lang, Stielchen etwa 4 mm lang. Blättchen 9—12 cm lang, 4—5,5 cm breit. Blüthenstiele etwa 4 cm lang. Kelchblätter etwa 3,5 cm lang. Gynophor 5—5,5 cm lang.

Sehr wahrscheinlich gehört zu dieser sehr ausgezeichneten Art der Gattung auch eine Pflanze, welche von Dr. Heinsen bei Tanga im Hügelland des Mkulmusi auf Steppenerde gefunden wurde, leider aber nur sehr unvollständig vorliegt. Abweichend ist jedoch, dass die Nerven und Venen der dick lederartigen Blätter beiderseits sehr stark hervortreten, dass die Blüthen, wie es scheint, stets in kurzgestielten, axillärten, dichten Trauben stehen und dass die Blüthen wohl etwas kleiner sind als bei der Pflanze von Sansibar.

migen, glänzenden Blättern und winzigen Blüthen in spärlich verzweigten Ständen. Auch der im Dichten Busche des westlichen Hügellandes vorkommende *Acridocarpus sansibaricus* A. Juss., ausgezeichnet durch grosse gelbe Blüthentrauben und geflügelte Früchte, tritt im Busche des östlichen Korallenlandes wieder auf. Sehr charakteristisch, wenn auch nirgends in Massen, sondern immer nur einzeln oder in kleinen Gruppen auftretend, ist ferner die Cycadee *Encephalartos Hildebrandtii* A. Br. et Bouché, mit kurzem Stamm, breiter, dichter Krone stacheliger, gefiederter Blätter und zapfenartigen grossen Blüthen.

Der meist nur wenige Meter hohe Busch bildet stellenweise, namentlich im Innern der südöstlichen Halbinsel Sansibars, 15—20 m hohe waldartige Bestände. Solche sind im Westen des an der Ostküste gelegenen Dorfes Jambiani die Heimat des nur aus dieser Gegend bekannten bunten Sansibar-Seidenaffen (*Colobus kirki* Gray). Hier sind es namentlich die Celastracee *Mystroxylum aethiopicum* (Thunbg.) Loes., mit unregelmässig gekerbten, gerundet-lanzettlichen bis spatelförmigen, glänzenden Blättern, und die Icacinacee *Apodytes dimidiata* E. Mey., mit rothen Blattstielen und schönen lanzettlichen Blättern, welche durch massenhaftes Auftreten und hohen Wuchs im Wesentlichen das Zustandekommen dieser waldartigen Complexe bedingen. Auch die durch geflügelte Früchte auffallende, uns vom sandigen Strandlande bereits bekannte *Dodonaea viscosa* L. tritt hier neben anderen schon genannten Formen auf. Im Halbschatten dieses Buschwaldes gedeihen auch die Farnkräuter *Polypodium Phymatodes* L., mit fiederförmig-gelappten Blättern, und *Polypodium irioides* Lam., mit mächtigen ungetheilten Wedeln. Die absterbenden Äste und Zweige der Bäume und Sträucher sind mit Flechten behangen, so fand ich hier die weitverbreiteten *Parmelia perlata* (L.) Ach. var. *ciliata* DC., *Ramalina complanata* Ach.[1] und *Usnea plicata* Hoffm. Aus dem Gezweige hängen die mit scharfen Korkleisten besetzten Schlingstämme der Vitacee *Cissus rotundifolia* (Forsk.) Vahl herab. Auch die weniger hoch kletternde Vitacee *Rhoicissus sansibarensis* Gilg (siehe Buschsteppen-Formation) durchrankt das Gesträuch.

Neben den letztgenannten, im Allgemeinen für diese Busch-Formation wenig charakteristischen Schlinggewächsen kommen in derselben in weiterer Verbreitung vor die Euphorbiacee *Dalechampia Hildebrandtii* Pax., mit fingerförmig-dreilappigen Blättern und von weisslichgrünen Hochblättern umhüllten Blüthenständen, die Malvacee *Hibiscus surattensis* L., ein stacheliger Kletterstrauch, der in den Morgenstunden seine grossen, glockenförmigen, gelben, im Grunde violettbraunen Blüthen entfaltet, *Synaptolepis Kirkii* Oliv., ein durch kleine buchsbaumartige Blätter auffallender, windender Thymelacaceenstrauch, die überall verbreitete Lauracee *Cassytha filiformis* L. und eine oder einige *Asparagus*-Arten mit nadelartigen Phyllocladien. Nicht gerade selten ist auch eine epiphytische *Ficus* (»Würgerfeige«) in dieser Formation anzutreffen.

[1] Diese Flechte findet sich auch häufig an anderen Stellen dieses Busches, ebenso auf todtem Holze der Pilz *Hexagonia Dregeana* Lév.

Die genannten Sträucher dieser Busch-Formation zeichnen sich fast durchweg durch derbe lederartige Blätter aus, die durch eine stark entwickelte Cuticula gegen übermässige Transspiration geschützt sind; dichtfilzige Behaarung der Blattunterseite sahen wir bei *Heeria mucronata*, in gleicher Weise geschützt sind die Blätter von *Melhania angustifolia* und *Vernonia senegalensis*, während *Dodonaea viscosa* und *Psiadia dodoneifolia* Steetz, wie wir schon früher gesehen haben, namentlich an den jüngeren Blättern einen dem gleichen Zwecke dienenden firnisartigen Überzug aufweisen. Daneben kommen in dieser Formation auch succulente Sträucher vor, es sind drei Candelaber-Euphorbien: *Euphorbia Nyikae* Pax, nur stellenweise häufiger, ganz vereinzelt *Euphorbia* (*Reinhardtii* Volkens?), die uns beide schon bekannt sind, und die der *Nyikae* ähnliche, aber durch vierflügelige Zweige unterschiedene *Euphorbia Volkensii* Werth[1], welche, obwohl ebenfalls nicht häufig auftretend, doch dieser Formation eigenthümlich zu sein scheint.

b) Verbreitung der Busch-Formation des jungen Korallenlandes auf der Insel Sansibar.

Wie schon oben angedeutet, findet sich diese Formation ganz im Osten Sansibars, auf dem steinigen Korallenlande. Sie erstreckt sich von der Nordspitze bis zur Südspitze der Insel und schliesst sich unmittelbar den Strandformationen des Ostens an. Da wo der Korallenfels mit steilem Abbruch unmittelbar bis an die See reicht, gewährt sie der Felsstrand-Formation nur einen schmalen Saum an der von den Wogen gepeitschten Felskante; im Übrigen bildet die Grenze des felsigen Bodens auch eine scharfe Scheide dieser Formation gegen das von dem lichten Strandbusche bedeckte, vorgelagerte Korallensandland. Im Westen grenzt diese Busch-Formation an die Buschsteppen-Formation. Beiderlei Pflanzengenossenschaften begegnen sich hier auf demselben steinigen Boden. Es sind weder klimatische noch edaphische Factoren, die auf der einen Seite diese, auf der anderen jene Formation zur Ausbildung gebracht haben; nur die geschichtliche Entwickelung der Pflanzendecke der Insel hat hier die wenig scharf markirte Grenze zwischen beiden Formationen gezogen[2], mag auch zunächst die der feuchten Luft des offenen Oceans direct ausgesetzte Ostseite Sansibars hier die Ausbildung einer dichteren Buschvegetation begünstigt haben. Beide Vegetationsformen greifen an ihrer Grenze vielfach in einander oder springen inselartig über

[1] *Euphorbia Volkensii* Werth n. sp.; frutex ramis quadrialatis articulatis glauco pruinosis, alis compressissimis tenuissimis undulatis, margine aculeis paribus inter sese divergentibus rectis griseis praeditis; floribus ignotis; fructibus profunde trilobatis.

Die Glieder der grünen Zweige sind 5 cm lang, die Flügel sind 1.5—2.5 cm breit, die stark divergirenden Dornen sind 5—7 mm lang.

Diese Art unterscheidet sich von *E. Nyikae* Pax mit dreiflügeligen Zweigen durch die Zahl der Flügelansätze und die Beschaffenheit der letzteren, welche sehr dünn sind und fast unvermittelt an die im Querschnitt vierkantige centrale Achse des Zweiges ansetzen, wogegen sie bei *E. Nyikae* sich centralwärts stark verdicken.

[2] Siehe weiter unten S. 149.

die letztere vor; seltener ist die Grenze durch Mischung der Formationsbestandtheile fast völlig verwischt.

Mit Überspringung des ganzen übrigen Theiles der Hauptinsel tritt die Busch-Formation des jungen Korallenlandes sodann wieder auf den, Sansibar im Westen vorgelagerten kleinen Nachbarinseln auf. So ist sie, hier allerdings stark mit Buschsteppenpflanzen durchsetzt, auf Tumbatu entwickelt. Auf den zahlreichen ganz kleinen Korallenkalkinselchen schliesst die Formation viele Elemente des Felsstrandes ein; namentlich *Euphorbia Nyikae* tritt massenhaft in derselben auf und verleiht ihr ein typisches Gepräge, besonders wenn der Busch, wie hier nicht selten, zu hohen waldartigen Beständen wird (Fig. 3).

c) **Beziehungen der Flora der Busch-Formation des jungen Korallenlandes der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.**

Von den Binnengehölzen Sansibars schliesst sich diese Formation am engsten dem Strandbusche an. Wie dieser ist sie auf jungmarinen Ablagerungen entwickelt. Die hervorragendste Charakterpflanze ist in beiden Vegetationsformen dieselbe: *Psiadia dodoneifolia.* Auch *Macphersonia madagascariensis* traf ich im Strandbusche des Küstenlandes an. Im Übrigen ist diese ganz lichte Buschformation allerdings wesentlich anders zusammengesetzt. Daneben zeigt die Busch-Formation des jungen Korallenlandes auch Beziehungen zu anderen Formationen der Insel. Aus der Buschsteppe treffen wir die hier wie dort recht häufige *Deinbollia borbonica* und *Gelonium zanzibarense* an, auch *Rhoicissus sansibarensis*, *Heeria mucronata* und *Pteridium aquilinum* dürften dieser Formation entstammen. Vom Felsstrande mögen die beiden Candelaber-Euphorbien *Euphorbia Nyikae* und *Euphorbia* (*Reinhardtii*?) übergesiedelt sein. An die dichten Buschbestände des Westens der Insel erinnert uns namentlich *Acridocarpus sansibaricus.*

In den mir aus eigener Anschauung bekannten Theilen des ostafrikanischen Küstengebietes ist diese Buschformation nur auf den kleinen Felsinseln entwickelt; freilich tritt dort auch nirgends der Korallenkalk in ähnlicher Ausdehnung auf wie im Osten Sansibars.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Pflanzen der Buschformation des jungen Korallenlandes ostafrikanische Formen, die zum Theil auch sonst in ähnlichen dichten Buschbeständen des Festlandes auftreten. Im ganzen tropischen Afrika und theilweise auch in Süd-Afrika und auf den ostafrikanischen Inseln finden sich dagegen *Vernonia senegalensis*, *Alsodeia ilicifolia*, *Ficus capensis*, *Mystroxylum aethiopicum*, *Hibiscus surattensis* und *Cassytha filiformis*; eine weitere, überseeische Verbreitung haben *Phyllanthus reticulatus* (tropisches Afrika und Asien), *Polypodium Phymatodes* (tropisches Afrika und ostafrikanische Inseln, tropisches Asien, Australien, Polynesien), *Pteridium aquilinum* (tropisches und Süd-Afrika, Hauptform in Europa und Nord-Afrika), *Dodonaea viscosa* (Tropen und Subtropen beider Welten) u. s. w. *Melhania angustifolia*, *Synaptolepis Kirkii* und *Euphorbia Volkensii* sind bisher nur von Sansibar bekannt.

D. Die Süsswasser-Sumpf-Formation (einschliesslich der Vegetation der Bachufer und Quellschluchten, sumpfigen Wiesen u. s. w.)

Diese hygrophilen Formationen lassen sich auf der Insel Sansibar schwer von einander trennen. Mehrere, der westlichsten Hügelkette der Insel entrinnende Gewässer haben trotz ihres geologisch jungen Alters bei der Weichheit des Gesteins ihre Erosionsrinnen bereits bis hart an die Wasserscheide heran tief eingeschnitten und bilden hier von senkrechten Wänden umschlossene Cirken, in welche steile Coulissen und pyramidenförmige Erosionsgebilde vorragen. Der Bach stürzt (wenigstens während der Regenzeit) als schmale, sich im Grunde der Schlucht vereinigende Wasseradern in die Tiefe und besitzt schon wenige Meter unterhalb seines malerischen Quellschlosses kaum noch ein stärkeres Gefälle. Er neigt daher in der Regel auf seinem ganzen Verlaufe mehr oder weniger zur Versumpfung. Schon an der Quelle umfassen seine Ufer Sumpfgräser und kleinere Cyperaceen (*Kyllingia*-, *Cyperus*-Arten) sowie die schön dichotom getheilten Wedel der *Gleichenia dichotoma* (Thunly) Hook. Auf schlankem Stamme erhebt sich vereinzelt die zierliche Fiederkrone der Mkindupalme (*Phoenix reclinata* Jacq.), dem im Übrigen durch immergrüne Buschvegetation charakterisirten Landschaftsbilde eine angenehme Abwechselung verleihend. Nicht selten bildet schon der Boden der Quellschlucht selbst ein sumpfiges Wasserbecken, oft ganz erfüllt von *Aspidium unitum* (L.) Mett., einem bis meterhohen Farn von der Tracht unseres *Aspidium filix mas.* Die in einem Längsthale verlaufenden grössten fliessenden Gewässer der Insel der Zingwezingwe und der Mwera nehmen ihren Ursprung in einer ausgedehnten Versumpfung, deren Vegetationscharakter durchaus dem der isolirten Sümpfe entspricht. Auch im weiteren Verlaufe der träge dahin fliessenden Gewässer Sansibars herrschen, wie angedeutet, eigentliche Sumpfpflanzen vor. Zwar finden sich überall an den Ufern auch wenige Meter hohe Exemplare der *Barringtonia racemosa* (L.) Blume, eines durch lange, am Ende der dicken Zweige gedrängt stehende, verkehrt-eiförmige Blätter und grosse, hängende Trauben prächtiger, röthlichweisser Blüthen ausgezeichneten Baumes, der Charakterpflanze der Ufergehölze des ostafrikanischen Küstenlandes, doch treten dieselben nirgends zu geschlossenen Beständen zusammen und kommen in gleicher Häufigkeit auch am Saume der eigentlichen Sümpfe vor. Wir können daher alle hier in Betracht kommenden Pflanzen im Zusammenhange betrachten und damit den

a) Allgemeinen Charakter der Sumpf-Formationen der Insel Sansibar zu schildern versuchen.

Die seichten Ufer der Tümpel und Sümpfe sowie die sich anschliessenden feuchten Wiesenflächen werden namentlich von einer Reihe von Cyperaceen eingenommen: *Scleria racemosa* Poir., *Scleria oryzoides* Presl., *Scirpus articulatus* L., *Fimbristylis miliacea* Vahl, *Fuirena calolepis* K. Sch., *Fuirena umbellata* Rottb., *Kyllingia polyphylla* Willd., *Cyperus dubius* Rottb., *Cyperus aequalis* Vahl, *Cyperus obtusiflorus* Vahl. *Cyperus rotundus* L. und

Cyperus articulatus L.; auch das Gras *Paspalus scrobiculatus* L. tritt hier auf. *Cyperus grandis* C. B. Cl., ein robustes, reichlich anderthalb Meter hohes Halbgras mit über meterlangen Hochblättern, bildet auch in tieferem Wasser einzelne dichte Trupps, während der bis $3^1/_2$ m hohe bekannte *Cyperus Papyrus* L., die Papyrusstaude der Alten, in der Regel einzelne Sumpfbecken ganz ausfüllt und einen dichten Wald bildet, der keine andere



Fig. 5. *Arodendron Engleri* Werth im Mweraflusse auf der Insel Sansibar.

Vegetation neben sich aufkommen lässt. Vereinzelt tritt diese Pflanze auch an den Ufern der Bäche auf, wo *Cyperus grandis* eine regelmässige Erscheinung ist. Ebenso charakteristisch für letztere Orte ist das riesige *Pennisetum Benthamii* Steud., ein bis 4 m hohes Gras mit reifgrünen flachen Blättern und dichter Fuchsschwanzähre, und das über 2 m hohe *Andropogon Sorghum* (L.) Brot., var. *halepensis* (L.) Hack., die Stammform der wichtigen Negerhirse. Auch die schon genannte Cyperacee *Scleria racemosa* Poir., auffallend durch die glänzenden, fast erbsengrossen, runden Früchte,

bildet an den Bachufern geschlossene bis 2 m hohe Complexe. Hier, wie am Rande der Sümpfe, findet sich nicht selten auch eine baumförmige Bambusee. Desgleichen ist *Typha latifolia* L., der bekannte Rohrkolben, eine häufige Erscheinung in Bächen und Sümpfen. Von grösseren monokotylen Gewächsen gesellen sich zu den genannten noch Raphia (*ruffia* Mart.?), die sogenannte Weinpalme, welche auf kurzem Stamm eine Krone gewaltiger Fiederblätter trägt, und die Ölpalme (*Elaeis guineensis* Jacq.), letztere wohl nur verwildert, sowie eine *Dracaena spec.* mit reich verzweigtem Stamm, kurzen Blättern und endständigen Rispen weisser grosser Blüthen. Besonders charakteristisch für die meisten Bäche der Insel ist die riesige Aracee *Arodendron Engleri* Werth[1] (Fig. 5). Diese Pflanze trägt auf mannshohem

[1] *Arodendron Engleri* Werth n. gen. et n. sp.; caulibus atque foliis vasa laticifera anastomosantia vel subanastomosantia gerentibus; spadice basi flores femineos, nempe ovaria singula fertilia dense congesta unilocularia uniovulata stigmate magno discoideo 3—5- (plerumque 4-) lobulata rubello coronata, ferente; floribus femineis superne sensim florum intermediorum sterilium ope in flores masculos transformatis; synandriis liberis, plerumque ambitu 6-angularibus et 6-staminibus formatis, thecis linearibus, ad spadicis apicem versus sensim in synandrodia irregularia complanato-costiformia transformatis; spadice cylindrico ad apicem versus augustato, spatha constricta lamina spadicem $1/_5$- plo superante pallide-flava subalbida lanceolata; endospermio in semine nullo, embryone macropodo; caudice alto, foliis magnis sagittiformibus lobis basilibus subacutis, margine undulato-curvato, costa subtus expressa, nervis I. validis inforibus sub-∞-formiter curvatis, ceteris ± recte patentibus, II. illis parallelis, III. etc. reticulatis.

Die Pflanze, die an Ort und Stelle nach lebendem Material untersucht und beschrieben wurde, erreicht im ausgewachsenen Zustande eine Höhe von 3—$3^3/_4$ m, wovon etwa die Hälfte auf den kräftigen Stamm kommt. Der dicke scheidige Blattstiel ist 60—90 cm, das pfeilförmige Blatt in der Mittelrippe 75—130 cm lang; die unteren Lappen desselben sind annähernd spitz; die Seitenrippen erster Ordnung verlaufen, die unteren in schwach S-förmiger Curve, die übrigen mehr oder weniger schräg aufwärts dem wellenförmig gekrümmten Blattrande zu, die Seitennerven 3. bis 4ten Grades sind netzförmig verbunden. Der Blüthenstand einzeln, auf 25—35 cm langem Stiele; Spatha 60—80 cm lang, aufrecht, unten krugförmig geschlossen, oben eine 10—15 cm breite und 50—60 cm lange, lanzettliche, flach kahnförmig eingebogene weisslich-gelb-grüne Spreite bildend. Der cylindrische, sich nach oben gleichmässig verjüngende, kaum eingeschnürte Kolben ist an der dicksten Stelle $1^3/_4$—$2^1/_4$ cm dick, um $1/_4$—$1/_5$ kürzer als die Spatha; er trägt zu unterst, unterhalb der Einschnürung der Spatha, innerhalb des krugförmigen Theiles derselben, die aus einfächerigen, mit flacher 3—5 (meist 4)-lappiger, lebhaft fleischfarbener Narbe gekrönten Ovarien gebildeten ♀ Blüthen, untermischt mit wenigen, durch weisse Farbe ausgezeichneten verkümmerten Blüthen. Diese letzteren nehmen nach der Einschnürungsstelle der Spatha zu an Menge zu, bilden dicht an einander gepresst regelmässig sechsseitige Säulchen und machen weiter oberhalb allmählich den gelblich-fleischfarbenen, sternförmig sechsseitigen Synandrien Platz, nur mehr vereinzelt zwischen diesen als kleine weisse Säulchen auch weiterhin auftretend. Die unter sich freien Synandrien werden aus 5—7 (meist 6, weiter oben häufig 4 und dann oft sich trennenden) Staubblättern gebildet, mit linealischen, von oben nach unten aufspringenden, durch ein breites Connectiv getrennten Thecis; sie gehen auf etwa halber Höhe des Kolbens allmählich in die

Stamme eine Krone mächtiger pfeilförmiger Blätter, zwischen welchen die, von einer bis 80 cm langen weisslichen Scheide umgebenen Blüthenkolben hervortreten. Nach dem Verblühen biegt sich der Kolbenstiel abwärts, so dass die schwimmfähigen Früchte aus der Spatha herausfallen und in das Wasser gelangen können. Die Pflanze erfüllt in dicht geschlossenen Beständen das Bett der Bäche und lässt daher im offenen Gelände weithin den Verlauf der letzteren erkennen.

Verschiedene Stauden tragen durch ihren Blüthenschmuck nicht wenig zur Belebung des Vegetationsbildes bei und treten zum Theil in ausserordentlicher Menge am Rande der Sümpfe und Bäche auf. Die Commelinacee *Aneilema aequinoctiale* Kth., mit lanzettlichen Blättern und gelben Blüthen, steigt im Gebüsche in die Höhe; *Lobelia ferrens* Thunb., ein 30 cm hohes, halbliegendes Kraut mit lanzettlichen Blättern und blauen, zygomorphen Blüthen, tritt massenhaft am Rande der Tümpel und auf dem anstossenden Wiesen- und Culturlande auf. Dichter am Wasser halten sich die Knöterricharten *Polygonum serrulatum* Lag. und *Polygonum barbatum* L., Beides aufrechte Pflanzen mit röthlichen Blüthen, eine *Torenia spec.* mit gegenständigen zugespitzt-eiförmigen Blättern, geflügeltem Kelch und röhrigen rosafarbigen Lippenblüthen und die Labiate *Plectranthus orbicularis* Gürke, ein halbmeterhohes Kraut mit gerundeten Blättern und weisslichvioletten Blüthen. Auch *Striga Forbesii* Benth., wie *Torenia* eine Scrophulariacee mit schmalen Blättern und zierlichen engröhrigen Lippenblüthen, tritt gleichfalls zumeist in der Nähe von Sümpfen auf. Sehr charakteristisch ist ferner die, auffallend an unser, an ähnlichen Standorten wachsendes Vergissmeinnicht erinnernde Rubiacee *Pentodon pentander* (Schum. et Thonn.) Vatke, ein aufstrebendes kahles Kraut mit gegenständigen, ganzrandigen, zugespitzt-eiförmigen Blättern und hellblauen dimorphen Blüthen. Wie die meisten der letztgenannten, so dringt auch die Hydrophyllacee *Hydrolea sansibarica* Gilg, ein Kraut mit wechselständigen schmallanzettlichen Blättern und blauen Blüthen, bis in das Wasser vor. Auch einige *Xyris*-Arten, *Xyris anceps* Lam., *Xyris capensis* (Thunbg.) und *Xyris humilis* Knuth, kleinere Kräuter mit grundständigen

---

wie jene gefärbten, unregelmässigen, leisten- und säulchenförmigen Synandrodien über, die den Kolben bis zur Spitze bedecken. Im ersten Blüthenstadium gelangen die unteren, weiblichen, Blüthen zur Reife und die Einschnürung der Spatha gewährt freien Zugang in den krugförmigen unteren Theil der letzteren; im zweiten, männlichen, Stadium legt sich die Spatha an der Einschnürungsstelle dicht dem Kolben an, die ♀ Blüthen vollständig abschliessend. Nach dem Verblühen welkt der obere Theil des Kolbens und der Spatha, während der untere, die Ovarien tragende bezüglich umschliessende Theil beider bis zur Reife der zweimarkstückgrossen biconvexen endospermlosen, einen makropoden Embryo umschliessenden Samen grün bleibt. Letztere gelangen, nachdem der Blüthenstandsstiel sich inzwischen herabgebogen hat, nach endgültigem Abfaulen der Spatha in's Wasser, wo sie sich lange Zeit schwimmend erhalten. Bei der Keimung entwickelt das Pflänzchen zunächst einige schmale, pfriemenförmige Blätter, die allmählich in solche übergehen, welche eine lanzettliche Spreite tragen, bis endlich, ebenso allmählich, die pfeilförmige Blattform zur Ausbildung gelangt.

grasartigen Blättern und langschäftigen köpfchenförmigen Blüthenständen, treten in und an den Sümpfen der Insel auf. Neben dem schon erwähnten *Aspidium unitum* (L.) Mett. kommt als zweiter Sumpffarn auch *Chrysodium aureum* (L.) Mett. bisweilen vor, eine Pflanze, die wir als charakteristisch für die Landgrenze der Mangrowe-Formation schon kennen lernten. Die Leguminose *Crotalaria emarginata* Boj., eine $1^1/_2$ m hohe Staude mit gedreiten Blättern und endständiger Traube gelber Schmetterlingsblüthen, bevorzugt gleichfalls nassen Boden und findet sich daher in der Nähe der Sümpfe. Dasselbe gilt für die Leguminose *Indigofera hirsuta* L., mit gefiederten Blättern und langen Trauben kleiner rother Blüthen; auch *Cassia mimosoides* L., ein kleiner Halbstrauch mit zierlichen gefiederten Blättern und gelben Blüthen, findet sich mit Vorliebe auf feuchtem sumpfigen Boden ein, wenn diese Pflanze auch in anderen Formationen nicht fehlt. Ebenso *Hibiscus cannabinus* L., eine Malvacee mit tiefgelappten Blättern und grossen Blüthen. Die Melastomatacee *Dissotis rotundifolia* (Sm.) Triana trägt grosse rosenartige Blüthen und ist ein kleiner etwas kletternder Halbstrauch mit dreinervigen rundlichen Blättern, welcher sich auf feuchtem Boden und an Bachufern ausbreitet. Die Composite *Pluchea Dioscoridis* (L.) DC., ein Strauch mit lanzettlichen Blättern und zu Rispen angeordneten röthlichen Blüthenköpfchen, bildet 2—3 m hohe Büsche, die durch Tracht, Blüthenfarbe und Standort an unseren Wasserdost (*Eupatorium cannabinum* L.) erinnern. Ein anderer häufiger, etwa 1 m hoher Strauch der Bach- und Sumpfränder ist *Mimosa asperata* L., ausgezeichnet durch doppeltgefiederte Blätter, kugelige rosafarbige Blüthenköpfchen und flache, steifhaarige Hülsen, die bei der Reife in einzelne, je einen Samen umschliessende Fächer zerfallen. An den Bächen der Insel tritt sehr viel die allerdings nur selten blühende Zingiberacee *Amomum sansibaricum* Werth[1] auf, deren bis 4 m hohe Laubsprosse

[1] *Amomum sansibaricum* Werth n. sp.; rhizomate longissimo, magnis squamis densissime obsesso, caulibus foliatis elatis (2—4 m altis), foliis distichis longe vaginatis, vaginis impresso-reticulatis, margine tenere fimbriatis, ligulis brevibus (5 mm longis), rotundatis, margine tenere fimbriatis, lamina sessili anguste elliptica, acuminata, utrinque glabra, margine et lateribus nervi mediani subtus valde prominentis pilosa; inflorescentia brevi erecta, simplici vel plerumque parce ramosa (ramis disticho secundum axim primarium dispositis), squamis munita, earum superioribus majoribus: calyce elongato unilabiato glabro sanguineo, petalis anterioribus anguste lanceolatis longe attenuatis, dorsale oblongo, omnibus sanguinibus, labello subobovato obtuso leviter trilobo crispato flavo marginem versus albescente; antheris usque ad apicem dehiscentibus pilosulis, corniculis rectangule patentibus leviter curvatis, connectivo apice triangulari, appendiculis parvis subtriangularibus acuminatis; stigmate piloso, stylo glabro; glandulis 2 integris.

Der beblätterte Halm ist 2—4 m hoch. Das Blatthäutchen ist 5 mm lang; die Spreite ist 35—40 cm lang und an der breitesten Stelle 7—8 cm breit. Der neben dem Laubblattsprosse oder auch an anderer Stelle der horizontalen Grundachse entspringende Blüthenstand ist steif aufrecht 25—35 (zuweilen mehr) cm lang, meist einige Male armleuchterartig verzweigt. Der Blüthenkelch ist $4^1/_2$—5 cm lang und bis über die Mitte verwachsen. Die Kronröhre ist 3—$3^1/_2$ cm lang; die seitlichen Kronblätter sind 3—$3^1/_2$ cm lang und in der Mitte nur 3—4 mm breit, das hintere

in zweizeiliger Anordnung die grossen lanzettlichen Blätter tragen, während die scharlachrothen Blüthen sich daneben auf nur 25—40 cm hoher schuppentragender Achse erheben.

Als charakteristisch für die Bachufer-Vegetation sei noch die Passifloracee *Adenia gummifera* (Harv.) Harms erwähnt, eine hochkletternde Liane mit handwurzeldicken grünen Schlingstämmen, herzförmigen (bis schwach dreilappigen) Blättern und unscheinbaren grünlichen, zweihäusigen Blüthen. Auf sumpfigem Gelände im südlichen Theile der Jangwani-Niederung fand ich auch in grossen Mengen eine *Bridelia spec.*, ein Strauch mit grossen breiten Blättern, von dem ich leider keine Blüthen zur näheren Bestimmung erlangen konnte. Hier wächst auch die Strandmandel *Terminalia Catappa* L., auffallend durch das vor dem Abwerfen blutroth gefärbte Laub, recht zahlreich.

Den bisher genannten semiaquatischen Pflanzen, von denen zwar verschiedene auch im Wasser selbst wachsen, aber dennoch mehr oder weniger Luftpflanzen geblieben sind und den Übergang zur Landvegetation darstellen, stehen die ausgeprägten Sumpf- oder Wasserpflanzen gegenüber, die uns dadurch besonders interessant werden, dass sie in ihrer Organisation deutlichere Anpassungen an die Lebensbedingungen im feuchten Elemente zeigen. Vor Allem ist es der im stagnirenden Wasser sich bemerkbar machende Mangel an Sauerstoff, welcher bei den Pflanzen solcher Standorte entsprechende Schutzvorrichtungen erfordert. Wie wir bei den Gewächsen der absolut oder physiologisch trockenen Standorte vielfach Wasser speichernde Gewebe antreffen, so sehen wir bei vielen Sumpfpflanzen Luftspeicher ausgebildet. Bei den Arten der Leguminosengattung *Aeschynomene*, von welchen *Aeschynomene uniflora* E. Mey. und *Aeschynomene cristata* Vatke in den Sümpfen der Insel Sansibar häufig sind, ist das Holz der meist angeschwollenen Stammbasis als Luftgewebe entwickelt und steht durch zahlreiche Lenticellen mit der Aussenwelt in Verbindung. *Aeschynomene cristata* ist ein Strauch mit rauhhaarigen Zweigen, gefiederten Blättern, grossen gelben Blüthen und Gliederhülsen; ähnlich ist auch die kleinere *Aeschynomene uniflora* gestaltet. Bei der Onagracee *Jussiena pilosa* H. B. Kunth, einer stark behaarten Pflanze mit schmalen, langen, ganzrandigen Blättern und ansehnlichen gelben Blüthen, trägt die niederliegende Hauptachse zahlreiche abwärts gerichtete Wurzeln, welche von einer dicken Lage luftführenden korkartigen Gewebes, dem sogenannten Aërenchym, umgeben sind. *Ludwigia jussiaeoides* Lam., gleichfalls eine Onagracee, schliesst sich in ihrer Organisation dieser Pflanze an, und kommt ihr auch in der Tracht sehr nahe. Bei anderen *Jussiena*-Arten ist das Aërenchymgewebe bestimmter Wurzeln derartig stark entwickelt, dass diese durch den Luftgehalt senkrecht nach oben gerichtet werden. Die

Kronblatt ist $4^1/_4$—$4^1/_2$ cm lang und in der Mitte 1,6—1,8 cm breit. Das Labellum ist 3,5—4 cm lang und 2—$2^1/_4$ cm breit. Der Staubfaden ist $1^1/_2$ cm lang und an der Basis 1 cm breit; die Staubbeutel sind 1,3 cm lang, die seitlichen Hörnchen sind 5—6, die Connectivenden 2—$2^1/_2$ mm lang; die seitlichen Anhänge des Staubblattes (Staminodien) sind 2 mm lang. Die Honigdrüsen im Grunde der Kronröhre sind 8—9 mm lang.

am Rande der Tümpel kriechende *Jussiena repens* L., die zwar auf Sansibar noch nicht gefunden, jedoch in den Sümpfen des ostafrikanischen Küstengebietes verbreitet ist, wird im tieferen Wasser zur Schwimmpflanze, wobei bestimmte Wurzeln mit stark entwickeltem Luftgewebe zu rübenförmigen Schwimmblasen werden. Die, wie bei den im schlammigen Boden wurzelnden *Jussiena*-Arten, vollständig denen der Luftpflanzen gleichenden Assimilationsorgane werden dadurch über den Wasserspiegel gehoben. Bei *Utricularia inflexa* Forsk. sind die obersten Blätter des Sprosses in ganz ähnlich gestaltete Luftsäcke umgewandelt; die zweilippigen gespornten gelben Blüthen werden dadurch dem nassen Elemente entzogen, während die assimilirenden Blätter der Pflanze unter dem Wasser verbleiben. Diese zeigen uns eine bei so vielen Wasserpflanzen wiederkehrende Erscheinung, welche gleichfalls mit der erschwerten Luftdiffusion im stagnirenden Wasser zusammenhängt. Die Blätter erfahren durch Auflösung in zahlreiche dünne Zipfel eine erhebliche Vergrösserung ihrer Oberfläche, wodurch natürlich die Sauerstoffaufnahme in gleichem Maasse erhöht wird. Solche zerschlitzte »Wasserblätter« besitzt auch die Scrophulariacee *Ambulia gratioloides* (R. Br.) Baill., eine meist vollständig untergetauchte Pflanze mit zu Trauben angeordneten kleinen Blüthen. Durch die gleichfalls wirtelig gestellten assimilirenden Seitenorgane nähern sich dieser im Habitus die auch in der sexuellen Sphäre von der Luft unabhängigen Characeen, welche zumeist in dichten Massen den Boden der permanenten Regentümpel bedecken. Auf Sansibar fand ich die einhäusige *Chara gymnopus* und die zweihäusige *Chara* (*conniveus*?)

Andere am Grunde des Wassers wurzelnde Pflanzen entwickeln grosse schwimmende Blätter, deren mit zahlreichen Spaltöffnungen versehene Oberseite den Gasaustausch vermittelt, während die mit weiten Luftgängen versehenen langen Blattstiele den gebildeten Sauerstoff in die nicht assimilirenden, unter Wasser befindlichen Organe leiten. Diesen Typus zeigen die bekannten Wasserrosen: *Nymphaea stellata* Willd. bildet mit ihren grossen blauvioletten, duftenden Blüthen den schönsten Schmuck der Tümpel und Sümpfe der Insel Sansibar, ihre runden unregelmässig grob gezähnten Blätter bedecken weithin das Wasser. In gleich grosser Menge treten die schwimmenden an kleine Salatköpfe erinnernden Blattrosetten der weit verbreiteten Aracee *Pistia Stratiotes* L. auf. Diese sich stark auf vegetativem Wege vermehrende Pflanze entwickelt zwischen den behaarten spatelförmigen Blättern, deren unterseits stark hervortretende und an der Basis verschmelzende Rippen mit Luftgewebe erfüllt sind, winzige von einer weisslichen Spatha umschlossene Blüthenstände. Wie die anderen frei schwimmenden Gewächse, so pflegt auch *Pistia Stratiotes* in solchen Wasserlachen zu fehlen, welche während der regenlosen Zeit vollständig austrocknen.

Durch Dr. Stuhlmann sind uns auch einige Algen des Süsswassers von der Insel Sansibar bekannt geworden. Es sind die Desmidiaceen: *Closterium didymotocum* Corda, var. *major* Hieron., *Docidium Stuhlmannii* Hieron., *Docidum coronatum* Bréb, *Cosmarium Stuhlmannii* Hieron.,

Cosmarium contractum Kirch., *Cosmarium sansibarense* Hieron., *Pleurotaeniopsis Stuhlmannii* Hieron., *Holocanthum Stuhlmannii* Hieron., *Holocanthum sansibarense* Hieron., *Holocanthum calcarato-aculeatum* Hieron., *Holocanthum euastroides* Hieron. und *Micrasterias Stuhlmannii* Hieron. und die Bacillariaceen: *Navicula Legumen* Ehr., *Achnanthes linearis* W. Sm., *Epithemia clavata* Dickie und *Terpsinoe musica* Ehr.

b) Verbreitung der Sumpf-Formation auf der Insel Sansibar.

Fliessende Gewässer sind auf den westlichen Theil Sansibars beschränkt. Der hier in grosser Ausdehnung auftretende graue, weiche Sandstein, welcher meist von einer mächtigen Lage seines lateritisirten und theilweise umgelagerten Verwitterungsproductes, dem fruchtbaren rothen Boden der Nelkenplantagen, überdeckt ist, begünstigt, wie wir schon sahen, die Ausbildung von Erosionsrinnen. Wir sehen daher namentlich nördlich der Stadt Sansibar, zwischen dieser und dem Bezirk Chweni, und im Nordwesten der Insel, im Bezirke Mkokotoni, zahlreiche Bäche dem Hügelgelände entströmen. Dass diese, abgesehen von den Mangrowesümpfen ihrer Mündungen, zum Theil auch mit ausgedehnteren Binnensümpfen in Verbindung stehen, habe ich schon oben gesagt. Daneben finden sich aber auch, besonders in der nächsten Umgebung der Stadt Sansibar, nicht wenige selbständige Sumpfbecken, deren Entstehung theilweise auf eine durch Ablagerung mariner Alluvien bewirkte Landanreicherung zurückzuführen ist.

Die chemische und physikalische Beschaffenheit der den ganzen Norden, Osten und Süden Sansibars einnehmenden älteren und jungen Korallenkalke verhindern die Ausbildung von Wasserrinnen vollständig. Auch grössere Sumpfbecken fehlen diesem Gebiete. Nur kleinere Wasserlöcher, in denen zumeist nur die eine oder andere Sumpfpflanze sich angesiedelt hat, treffen wir hier und da an. Ausgezeichnet dagegen durch häufige Versumpfung ist gerade das Grenzgebiet der beiden bezeichneten Bodenformen. Mehrere aus den westlichen Bezirken kommende Bäche verlieren sich hier in einem Sumpfe. Am bekanntesten ist derjenige bei Kibondeï Msungu, in welchem der Mweraflus, eine der grössten Wasseradern der Insel, sein Ende findet.

Obwohl die grösseren Sumpfbecken, soweit sie seicht genug sind, in grossem Umfange von der menschlichen Cultur in Anspruch genommen sind und mit Zuckerrohr, namentlich aber mit Reis bepflanzt werden, so wurden sie auf der beiliegenden Karte dennoch stets als Sumpf-Formation bezeichnet, da sich hier eine Grenze kaum ziehen lässt, zumal die Ausdehnung der Sumpfculturen nach dem jeweiligen Wasserstande ungeheuer schwankt.

c) Die Beziehungen der Flora der Sumpf-Formation u.s.w. der Insel Sansibar zu der der Nachbargebiete und anderer Länder.

Im Ganzen ähnelt die Zusammensetzung der Vegetation der Sümpfe Sansibars durchaus derjenigen der gleichen Formation des ostafrikanischen Küstenlandes, wie ich sie in der Gegend von Dar-es-Salaam kennen

lernte. Auffallend ist jedoch vor Allem das Fehlen einiger frei schwimmender, sich stark vegetativ vermehrender Pflanzen, die im Küstengebiet allgemein verbreitet zu sein scheinen. So wurden auf Sansibar bisher keine Lemnaceen, von denen mehrere Arten auf dem Festlande vorkommen, gefunden. Ebenso scheint *Azolla nilotica* Dcne. unserer Insel zu fehlen. Auch *Marsilia diffusa* Leprieur, die bei Dar-es-Salaam auf feuchtem Boden, an den Rändern der Sümpfe verbreitet ist, ist von Sansibar nicht bekannt. Desgleichen die schwimmenden oder halbschwimmenden dikotylen Gewächse: *Limnanthemum indicum* (L.) Griseb., *Nymphaea Lotus* L. und die schon erwähnte *Jussiena repens* L. Wenn auch sonst, wie es bei dem eng umgrenzten Gebiete einer Insel natürlich ist, noch manche in und an den Sümpfen des ostafrikanischen Küstenlandes auftretende Pflanzen auf Sansibar fehlen, so beeinflussen diese doch weniger den Gesammtcharakter des Vegetationsbildes wie die auffallenden Formen der genannten Arten.

Dass der, selbst an den kleineren Bächen des Küstenlandes meist wohl entwickelte Uferwald auf der Insel Sansibar kaum entwickelt ist und fast vollkommen in der Sumpfflora aufgeht, wurde schon gesagt und auf geologische Verhältnisse zurückgeführt.

Was nun im Übrigen die Verbreitung der die Sumpf-Formation unserer Insel zusammensetzenden Pflanzen angeht, so sind nur wenige von ihnen auf das tropische Ost-Afrika beschränkt: *Hydrolea sansibarica*, *Cyperus grandis*, *Scleria oryzoides*, *Adenia gummifera*, *Crotalaria emarginata*, *Lobelia fervens* und *Kyllingia polyphylla* sind die wichtigsten; die beiden letzten wurden auch im Bereiche der ostafrikanischen Inseln (Comoren, Madagaskar, Maskarenen) beobachtet. *Utricularia inflexa* ist in Ost-Afrika bis zum oberen Kongo verbreitet und geht nordwärts bis nach Aegypten. Eine ganze Reihe der in Betracht kommenden Formen dehnen ihr Verbreitungsgebiet über das ganze tropische Afrika aus, zum Theil auch die ostafrikanischen Inseln bewohnend; so die genannten Xyris-Arten: *Phoenix reclinata*, *Striga Forbesii*, *Ludwigia jussiaeoides*, *Scleria racemosa*, *Dissotis rotundifolia*, *Aneilema aequinoctiale*, *Pennisetum Benthamii*, *Aeschynomene uniflora* und *cristata*, *Mimosa asperata* und *Pentodon pentander*. *Cyperus Papyrus* bewohnt das gleiche Gebiet und geht bis Nord-Afrika, *Pluchea Dioscoridis* sogar bis Arabien und Palaestina. *Scirpus articulatus* ist über das tropische Afrika und Asien verbreitet. In fast ganz Afrika, auf Madagaskar und im tropischen Asien kommt *Nymphaea stellata* vor. *Cyperus dubius* findet sich in Afrika von Abyssinien bis zum Caplande, ausserdem auf den Comoren, den Maskarenen und in Ostindien. Das tropische Afrika und Asien bewohnt auch *Paspalus scrobiculatus*. Im tropischen Afrika, Asien und Australien finden sich *Indigofera hirsuta* und *Hibiscus cannabinus*, in Ost-Afrika, im tropischen Asien und Australien *Barringtonia racemosa* und *Ambulia gratioloides*, letztere bis Central-Afrika vorrückend. *Polygonum barbatum* tritt im tropischen und nordöstlichen Afrika und im tropischen Asien bis China und Japan, *Polygonum serrulatum* im wärmeren Afrika, Asien und Australien sowie in Südeuropa auf; *Typha latifolia* ist aus Ost-Afrika und der nördlichen gemässigten Zone bekannt. In allen Tropenländern finden sich: *Chrysodium aureum*, *Aspidium unitum*,

Gleichenia dichotoma, *Pistia Stratiotes*, *Cyperus articulatus*, *Cyperus rotundus*, *Fuirena umbellata*, *Fimbristylis miliacea*, *Cassia mimosoides* und *Jussieua pilosa*; mehrere von diesen treten auch in subtropische Gebiete über.

Das engste Verbreitungsgebiet scheinen die für die Wasseradern der Insel Sansibar so charakteristischen beiden Pflanzen: *Arodendron Engleri* und *Amomum sansibaricum* zu besitzen. Nach einer Notiz Dr. Oscar Baumann's in seiner Arbeit über die Insel Pemba[1] scheint die erstere auch dort vorzukommen, und dürfte diese Pflanze vielleicht auf dem Sansibar-Archipel endemisch sein. Ob das Gleiche für *Amomum sansibaricum* der Fall ist, möchte ich vorläufig noch für sehr zweifelhaft halten, jedoch kommt auch dieses in gleicher Verbreitung und Häufigkeit im ostafrikanischen Küstenlande jedenfalls nicht vor.

Um das zuletzt Gesagte noch einmal kurz zusammenzufassen, so sehen wir, dass es wieder fast ausschliesslich echte Tropengewächse sind, welche auch die Sumpfflora Sansibars zusammensetzen: Ein Theil von ihnen ist über die ganzen Tropen verbreitet, wenige bewohnen das tropische Afrika und Asien, theilweise bis Australien reichend. Die meisten sind echte tropisch-afrikanische Pflanzen; von ihnen ist nur eine geringe Anzahl auf Ost-Afrika beschränkt. Auf östliche, asiatische, Herkunft weisen zwei, in Afrika mehr oder weniger nur ganz im Osten vorkommende Pflanzen. *Typha latifolia* ist möglicherweise von Norden eingewandert, wenn diese Pflanze nicht identisch ist mit einer der tropisch-asiatischen Formen. *Arodendron Engleri* und *Amomum sansibaricum* sind, wie gesagt, vielleicht auf den Sansibar-Archipel beschränkt.

Im Anschluss an die Sumpf-Vegetation sei auch die folgende, auf Sansibar wenig entwickelte Formation kurz erwähnt.

E. Die Hochgrasflur-Formation.

Auf dem periodisch überschwemmten Alluviallande im Unterlaufe der grösseren Flüsse des ostafrikanischen Küstengebietes tritt eine charakteristische Vegetationsformation auf, die vor Allem durch das Vorherrschen 3—6 m hoher Gräser (überwiegend *Pennisetum Benthamii* Steud.) und das Auftreten der Delebpalme, welche einzeln oder in kleinen Gruppen sich über die Grasflur erhebt, ausgezeichnet ist. Die vorwiegenden, die Gras-Vegetation einzeln durchsetzenden oder am Ufer der Flüsse als kleine Gebüsche auftretenden Sträucher sind *Eriosema cajanoides* Hook. und *Pluchea dioscoridis* (L.) DC. In geringer Ausdehnung und stärker wechselnder Zusammensetzung finden wir diese Formation auch an kleineren Flüssen und anderen zeitweise überschwemmten Orten an. So auch auf der Insel Sansibar, wo ich sie am besten bei Chedyu, im Westen der Jangwani-Niederung, ausgebildet sah. Obwohl auch hier durch das Vordringen der Culturarbeit des Menschen schon stark in ihrer Ursprünglichkeit beeinflusst, beherrscht sie doch noch deutlich den Vegetationscharakter der Landschaft. Auch hier

[1] Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig. 3. Band, Heft 3, S. 8.

sind die genannten Pflanzen vorherrschend und tonangebend; vor Allem *Pennisetum Benthamii*, ein bis 4 (bis 6) m hohes Gras, dem ein starker Wachsüberzug ein vorzügliches Schutzmittel gegen übermässigen Wasserverlust während der Trockenzeit und ein bereiftes Aussehen verleiht, und die Delebpalme *Borassus Aethiopum* Mart. Diese, von den Eingeborenen Mvumo genannte, schöne Palme wirkt äusserst hervortretend im Landschaftsbilde; der 10—30 m hohe, je nach der Gesammthöhe im oberen oder mittleren Theile spindelförmig geschwollene Säulenstamm trägt eine runde Krone riesiger, derber Fächerblätter.

II. Culturpflanzen und Unkrautflora.

1. Die Culturpflanzen Sansibars.

Die Zahl der auf der Insel Sansibar cultivirten Nutzpflanzen dürfte grösser sein als die irgend eines anderen tropisch-ostafrikanischen Gebietes von ähnlicher Ausdehnung. Sansibar ist im Wesentlichen der alleinige Ausfuhrplatz für alle Handelsproducte Ost-Afrikas. Als solcher wurde es schon frühzeitig der Wohnsitz handeltreibender nichtafrikanischer Ansiedler, namentlich Araber und Inder. Von diesen wurden nach und nach viele der ihnen aus ihrer Heimat vertrauten Nutzpflanzen nach der Insel überführt, von wo dieselben später zum Theil auch in das ostafrikanische Küstenland gelangten. Neben diesen sich bald einbürgernden zahlreichen neuen Formen behaupteten sich aber auch die von der ureinheimischen Negerbevölkerung zunächst allein cultivirten Nahrungspflanzen. Auch der von den Arabern unternommene plantagenmässige Grossbetrieb der Cultur vieler Nutzpflanzen brachte der Insel einige neue Arten.

Über die Art und Weise des Anbaues, der Ernte u. s. w. dieser Handelsgewächse soll unten im Einzelnen das Nothwendigste gesagt werden. Hier mögen zunächst jedoch noch einige Worte über die Bodencultur der Negerbevölkerung Sansibars folgen. Diese besteht, wie bei allen Negern Afrikas, in jener primitiven Form des Feldbaues, den E. Hahn so charakteristisch als »Hackbau« bezeichnet[1]. Derselbe unterscheidet sich von dem Ackerbau in der uns geläufigen Form vor Allem dadurch, dass er sich weder des Pfluges noch eines Zugthieres bei der Bearbeitung des Bodens bedient. Die Hausthiere, bei den Wahadimu und Watumbatu Sansibars der Hund, die Ziege und das Huhn, hier und da auch noch die Taube, stehen in keiner directen Beziehung zur Bewirthschaftung des Bodens,

[1] E. Hahn, Hausthiere (Leipzig 1896), S. 388 ff. Derselbe, Demeter und Baubo (Lübeck), S. 8.

sie leisten dem Menschen keinerlei Arbeit dabei, sondern dienen ihm nur als Fleischlieferanten. Dieses letztere trifft bei vielen Negerstämmen auch für den Hund zu. Die Sansibarneger verzehren allerdings den Hund nicht; ihnen wird dieses Thier vor Allem dadurch nützlich, dass sie es bei der Jagd auf die zahlreichen der Feldwirthschaft überaus schädlichen Wildschweine (*Potamocherus africanus* Schreb.) benutzen. Der hierbei von dem Hunde dem Menschen geleistete Dienst kommt allerdings indirect der Bodenwirthschaft zu Gute, zumal die regelmässig betriebene Schweinejagd keinen anderen Zweck verfolgt, als den Schutz der Felder; denn der Neger rührt das Fleisch des Schweines nicht an, und die Jagdbeute fällt lediglich den Hunden zu. Bei der Bearbeitung des Bodens jedoch ist der Hackbauer auf seine eigene Kraft angewiesen. Das Instrument, dessen er sich dabei bedient, ist die Hacke; sie vertritt in der Hand des Hackbauers den vom Rinde gezogenen Pflug unseres Ackerbauers. Die Hacke, wie sie auf Sansibar und bei den ostafrikanischen Küstenstämmen im Gebrauch ist, besteht aus einem etwa zwei Fuss langen hölzernen Stiel, dessen verdicktem vorderen Ende im rechten Winkel die schmale fusslange Eisenklinge eingefügt ist; sie wird von den Eingeborenen Jembe genannt und ist das wichtigste der wenigen bei ihnen gebräuchlichen Ackergeräthe.

Eine rationelle Bodenpflege ist dem Sansibarneger unbekannt; der erschöpfte Boden kann leicht durch ein neu gerodetes Stück Land ersetzt werden. Ein kräftiges Messer, dessen schwere Eisenklinge hakig-sichelförmig gebogen ist, dient zum Abholzen des Busches; zugleich vertritt es bei der Ernte der Getreidepflanzen unsere Sichel.

Charakteristisch für die dem Hackbau eigenthümlichen Culturpflanzen ist das Überwiegen der Knollenfrüchte über die für unseren Ackerbau so typischen Getreidepflanzen. Von den letzteren kommen dem Hackbau vor Allem solche zu, bei denen die einzelne Pflanze einen relativ grossen Ertrag liefert und ähnlich den Knollenpflanzen eine Einzelpflege erheischt.

Die insulare Lage Sansibars, der zufolge die Regenperioden auf der Insel weniger scharf umgrenzt sind, als auf dem gegenüberliegenden Festlande, gestatten dem Neger, Anbau und Ernte seiner Nahrungspflanzen auch weniger abhängig von der Jahreszeit vorzunehmen und in dieser Beziehung mehr seinen Bedürfnissen anzupassen. Ungünstige Trockenjahre machen sich dann allerdings um so unangenehmer fühlbar und rufen leicht eine Hungersnoth hervor.

Die Feldarbeit fällt im Wesentlichen den Weibern zu, während die Männer dem Fischfange obliegen. Zum Schutz gegen die Schweine werden im Buschlande zumeist die Felder mit Mauern umgeben. Im Culturgebiete sieht man dagegen vielfach lebende Hecken; die gewöhnlich hierbei verwendete Pflanze ist eine strauchige *Euphorbia spec.* mit kleinen spatelförmigen Blättern. Fast alle Feldfrüchte dienen direct dem Nahrungsbedürfnisse der Negerbevölkerung, spielen jedoch im Localhandel überall eine wichtige Rolle. Zur Ausfuhr werden von den Wahadimu einige Gewürz- und Genussmittelpflanzen angebaut, die neben den »Früchten des Meeres«, getrockneten Fischen und Kracken, nach der Stadt Sansibar gebracht werden.

Im Folgenden sollen nun die Culturpflanzen der Insel Sansibar im Einzelnen angeführt und jeder derselben die wichtigsten Notizen über Anbau, Ernte, Gebrauch u. s. w. beigegeben werden. Wir bedienen uns dabei einer Gruppirung, die nach Möglichkeit sowohl auf die Art der Verwerthungsproducte der betreffenden Pflanzen als auch auf die natürliche Verwandtschaft derselben Rücksicht nimmt.

a) Knollengewächse.

Unter den von der arabischen Sclavenbevölkerung sowohl wie von den freien Eingeborenen der Insel, den Wahadimu und Watumbatu, zum eigenen Nahrungsbedarf angebauten Culturpflanzen spielen, wie gesagt, die Knollengewächse die erste Rolle. Mehr als die Getreidepflanzen sind sie geeignet, in der Hackbaucultur Verwendung zu finden; und wie überall auf der Erde, wo diese primitive Form des Feldbaues vorherrscht, so sind sie auch hier für dieselbe in erster Linie charakteristisch.

Vor Allem ist es der Maniok, *Manihot utilissima* Pohl, der Mhogo der Eingeborenen, welcher in grossen Massen auf Sansibar angebaut wird. Diese aus Amerika stammende Pflanze ist ein bis 3 m hoher, wenig verzweigter Strauch, mit langgestielten handförmig 3- bis 5-lappigen Blättern und endständigen traubigen Inflorescenzen, welche zu unterst weibliche, darüber männliche Blüthen tragen. Die unregelmässig-spindelförmigen, fast fusslangen stärkemehlreichen Wurzknollen werden geschält, einmal der Länge nach gespalten und in der Sonne getrocknet; darauf werden sie einige Tage unter Bananenblättern mit etwas Wasser behandelt, im Mörser zerstampft, und das Mehl wiederum 4—5 Tage in der Sonne getrocknet. Bei Bedarf wird aus dem Mehle durch Kochen ein dicker Brei (Ugali) hergestellt, welcher ein Hauptnahrungsmittel der Sansibarneger darstellt.

Der Maniok wird durch Stecklinge vermehrt. Die langen ausgewachsenen Stengel der alten Pflanzen werden mit der Hacke in fusslange Stücke zertheilt und diese in etwa 1 m Abstand in den vorher gelockerten Boden gesteckt. Die wenigen verdorrenden Stecklinge werden nach kurzer Zeit durch neue ersetzt. Das Pflanzen geschieht gewöhnlich zu Beginn der Regenzeiten, also im März und September, kann aber, wenn genügend Regen vorhanden, auch zu jeder anderen Jahreszeit vorgenommen werden. Nach wenigen Wochen beginnen die schräg stehenden Stecklinge auszuschlagen. Nach acht Monaten können die ersten Knollen gegraben werden; die Ernte hält dann viele Monate hindurch an.

Der Maniok gedeiht auf der Insel Sansibar sowohl im westlichen Culturgebiete, wo er überall zwischen den Nelken- und Kokospflanzungen angebaut und z. B. in der Gegend von Kichwele in ausgedehntestem Maassstabe cultivirt wird, als auch in dem steinigen Korallenlande des Ostens und auf der Nebeninsel Tumbatu.

Man unterscheidet auch auf Sansibar zwei Sorten von Maniok, eine weisse, Mhogo meupe, mit heller Knollenrinde und grünen Blattstielen, und eine rothe, Mhogo ekundu, welche braune Knollenrinde und rothe Blattstiele zeigt. Die letztere Sorte wird auch roh genossen, wozu die

Knolle der ersteren ihres scharfen giftigen Saftes wegen nicht tauglich ist. Von beiden findet auch das Laub als Nahrungsmittel Verwendung; zerstossen und mit Wasser gekocht bildet es nach Zusatz geraspelter Kokosnuss eine beliebte Sauce zum Reis.

Ein zweites wichtiges Knollengewächs ist die Süsskartoffel oder Batate, *Ipomoea batatas* Lam., auf Kisuaheli Kiasi (Plur. Viasi) genannt. Diese, ebenfalls dem tropischen Amerika entstammende Windenart ist eine krautige Pflanze mit etwa 2 m langem kriechenden Stengel, mehr oder weniger fingerförmig gelappten Blättern und hell purpurrothen grossen trichterförmigen Blüthen.

Die Süsskartoffel verlangt weit fetteren Boden als der Maniok; sie ist daher auf das westliche zusammenhängende Culturgebiet der Insel Sansibar beschränkt, wo man auf feuchtem schwarzen Boden sehr viel die eigenthümlichen, übermässig langen Grabhügeln ähnelnden Beete, die mit dem zierlichen Laub und den schönen Blüthen dieser Culturpflanze bedeckt sind, antrifft. Der Anbau selbst ist ebenso einfach wie der des Mhogo. Bei Eintritt von Regenwetter werden anderen Feldern entnommene Triebe, an denen sich einige Blätter befinden, in den Boden gesteckt, die vorhandenen Blätter welken, die achselständigen Knospen entwickeln sich zu neuen Sprossen, und durch neue Wurzeln wird die Pflanze im Boden befestigt. Nach vier Monaten schon kann mit der Ernte der süsslichen mehligen Wurzelknollen begonnen werden. Jede Pflanze erzeugt eine grosse Anzahl derselben, die ihr allmählich entnommen werden. Die Knollen werden meist, mit oder ohne Schale, gekocht, zerschnitten und, mit Kokosnuss versetzt, auf den Tisch gebracht. Daneben wird auch das Kraut unter dem Namen Mtoriro gekocht und angefettet als Gemüse genossen.

Wie im ostafrikanischen Küstengebiete[1], so kennt man auch auf Sansibar zwei Sorten der Süsskartoffel. Eine weisse, Kindoro, mit gelbschaliger länglicher Knolle und ganz grünem Laube, und eine rothe, Kuata, mit rothschaliger, mehr runder Knolle und rothgrünem Laube.

Der Yams, *Dioscorea sativa* L. und verwandte Arten, Kisuaheli: Kiasi kikuu (Plur. Viasi vikuu), d. h. grosse Kartoffel, ist eine weitere wichtige Knollenpflanze, deren Herkunft nicht ganz sichergestellt ist. Es ist ein Rankengewächs mit grossen, zugespitzt-herzförmigen Blättern und kleinen Blüthen, das an natürlichen oder künstlichen Stützen gezogen wird. Die Vermehrung geschieht durch kleine Tochterknollen, und die Ernte der riesigen, bis fussdicken Speiseknollen kann nach annähernd einem Jahre beginnen. Diese Knollenfrucht wird ebenfalls, nachdem sie zuvor geschält, zerschnitten und mit heissem und und kaltem Wasser abgewaschen worden, in gekochtem Zustande verzehrt.

An den Rändern der Sümpfe und Bäche, oft im Schutze der Bananenpflanzungen, wird der Taro, *Colocasia antiquorum* Schott., auf Kisuaheli Majugwa, gebaut. Diese, wahrscheinlich aus Ostindien stammende Knollen-

[1] Vergl. O. Warburg, Die Culturpflanzen Usambaras. Mittheilungen aus den Deutschen Schutzgebieten VII, 2.

pflanze, eine Aracee, ist durch schöne, grosse, zugespitzt-herzförmige, schildförmig gestielte Blätter ausgezeichnet. Die Blüthenscheide ist von gelber Farbe.

Die Fortpflanzung geschieht durch die Wurzelstöcke, welche in den feuchten Boden gelegt werden. Die grossen Knollen müssen vor dem Genusse eine ganze Nacht hindurch gekocht werden, damit die flüchtige Schärfe derselben verloren geht. Auch die Blätter dieser Pflanze bilden im gekochten Zustande ein willkommenes Gemüse.

Eine zwar niemals angebaute, aber im Culturgebiete Sansibars als häufiges Unkraut auftretende Pflanze ist *Tacca pinnatifida* Forst., von den Schwarzen Wanga genannt,[1] welche in ihrem knolligen Wurzelstocke eine geschätzte stärkemehlreiche Nahrung liefert. Das aus der Knolle gewonnene Mehl wird zumeist, mit anderweitigem Mehle vermischt, zur Bereitung von Brot benutzt.

b) Getreidepflanzen und Zuckerrohr.

Bei allen lediglich Hackbau treibenden Völkern kommen Getreidearten erst in zweiter Linie als Nahrungspflanzen in Betracht, und zwar sind es, wie schon gesagt, namentlich solche Formen, bei denen die Einzelpflanze einen verhältnissmässig reichen Ertrag an relativ grossen Körnern liefert, welche sich für diese Art der Bodencultur am besten eignen und derselben vorwiegend dienstbar gemacht sind. Namentlich sind es zwei, der aus Amerika stammende Mais und die afrikanische Durra oder Negerhirse, die hier die grösste Bedeutung haben. Beide werden auch auf Sansibar angebaut.

Der Mais, *Zea Mays* L., Kisuaheli: Muhindi, welcher, wie sein Name andeutet, wohl von Indien nach Ost-Afrika gelangt ist, ist ein bekanntes, kräftiges, breitblätteriges, hohes Gras mit kolbenartigen weiblichen und breitrispigen, endständigen männlichen Inflorescenzen.

Mit Beginn der Regen wird der Mais gelegt. Es werden die Körner in vorher in den sorgfältig verarbeiteten Boden gemachte Löcher geworfen und die letzteren mit dem Fusse zugetreten. Nach etwa drei Monaten können die Kolben geerntet werden. Dieselben kommen entweder ganz auf den Tisch, gekocht oder geröstet, oder die Körner werden zu Mehl zerstossen und es wird daraus ein Breigericht hergestellt.

Der Mais wird nicht nur auf dem tiefgründigen Boden des Culturgebietes der Insel, sondern auch, obgleich weniger häufig, auf dem steinigen Korallenkalkboden angepflanzt.

Viel wichtiger noch als der Mais ist die Negerhirse, *Andropogon Sorghum* (L.) Brot., Kisuaheli: Mtama, ein bis 5 m hohes schlankes Gras mit ziemlich lockerer reichblüthiger Rispe, als dessen Stammpflanze der

---

[1] Die Sansibarneger sehen diese Pflanze als die weibliche Form der ihr in der Gestaltung des einzigen Laubblattes ähnlichen, aber mit kleinerer, giftiger Knolle versehenen Aracee *Gonatopus Boivini* Engl., welche sie daher Wanga dume (*dume* = männlich) nennen, an.

über die wärmeren Gebiete der ganzen Erde verbreitete *Andropogon halepensis* (L.) Brot. angesehen wird, eine Pflanze, welche auch auf der Insel Sansibar an den Wasserläufen häufig auftritt.

Die Negerhirse ist darum für die eingeborene, jetzt fast ganz aus den fruchtbaren westlichen Districten verdrängte Bevölkerung Sansibars von so hervorragender Bedeutung, weil sie auch auf dem steinigen Boden des Korallenlandes noch in vorzüglicher Weise gedeiht und vielen Ertrag liefert. Wir treffen sie daher vorwiegend im Osten Sansibars und auf der Insel Tumbatu an, wo ihre riesigen kräftigen Halme direct dem nackten, von der Sonne gebleichten Felsen zu entsprossen scheinen. Die Cultur dieser Hirse, die in mehreren Varietäten auf Sansibar im Gebrauch ist, ähnelt derjenigen des Mais. Die Ernte findet jedoch viel später, erst nach 7—8 Monaten, statt. Nach dem Trocknen werden die Körner durch Stossen im Holzmörser von den Spelzen befreit und diese durch Schwingen auf flachen Körben entfernt.

Gelegentlich wird das Korn zur Bereitung von Hirsebier, Pombe, benutzt. Die grösste Menge dient als Nahrungsmittel, und zwar gekocht als Brei oder gemahlen zur Herstellung kleiner Brote.

Gleichfalls vornehmlich im steinigen Korallenlande, jedoch in weniger grossem Umfange als die vorige, wird auch der ebenfalls afrikanische Duchn oder die Kolbenhirse, *Pennisetum spicatum* (L.) Körn., Kisuaheli: Mawele, angebaut. Es ist ein viel kleineres, $^1/_2$—2 m hohes Gras, ausgezeichnet durch einen dichten, kolbenartigen Blüthenstand. Die Cultur dieser Pflanze gestaltet sich im Wesentlichen wie bei den vorigen; vor der grossen Hirse hat sie den Vortheil einer weit schnelleren Entwickelung voraus. Die Verwendung des Kornes ist meist dieselbe wie dort.

Der Reis, *Oryza sativa* L., Kisuaheli: Mpunga[1], ist ein Hauptnahrungsmittel der Sansibarneger, namentlich der arabischen Sclavenbevölkerung. Er wird jedoch nur zum geringsten Theile auf der Insel selbst, hier z. B. in grösserem Umfange in den sumpfigen Gebieten zwischen Uzini und Tetwa und in der sumpfigen Ebene am Unterlauf des Mchanga, angebaut, im Übrigen hauptsächlich von Indien eingeführt. Früher soll er in weit grösserer Menge auf Sansibar angebaut und sogar exportirt worden sein.

Der Reis ist ein etwa 1 m hohes, steif aufrechtes Sumpfgras mit rispigem Blüthenstande. Seine Cultur auf der Insel Sansibar gestaltet sich ziemlich einfach. Ohne die Verwendung von Bewässerungsanlagen wird er nur am Rande der Tümpel und Sümpfe, welche zur Regenzeit weit über ihre gewöhnlichen Ufer treten, gebaut. Die Aussaat geschieht zu Beginn der Regenzeiten. Der Reis gebraucht bis zur Reife 4—5 Monate. Die Ernte ist dieselbe wie bei der Hirse. Genossen wird der Reis in gedämpftem Zustande. Die Zubereitung geschieht über freiem Feuer in einem hohen, mit einem Bananenblatt bedeckten Topfe.

---

[1] Der von den Spelzen befreite Reis heisst Mchele, der gedämpfte, als Speise zugerichtete, Wali.

Anschliessend an diese Getreidegräser sei auch das Zuckerrohr, *Saccharum officinarum* L., Kisuaheli: Mua, erwähnt. Dasselbe wird überall auf Sansibar an sumpfigen Stellen, an den Ufern der Bäche, angepflanzt und hat vielfach den Arabern Veranlassung zur Anlage von Mühlen zur Melassegewinnung gegeben. Doch ist der wenig lohnende plantagenmässige Anbau fast überall wieder eingestellt worden; die Mühlen werden zum Theil von dem verwilderten Rohre überwuchert, nur bei Mwera kwa Manha, östlich der Stadt Sansibar am Mweraflusse, ist noch eine kleine Dampfmühle in Thätigkeit.

Das wahrscheinlich aus Asien stammende Zuckerrohr ist ein 3—5 m hohes Gras mit auffallend kräftigem, 4—5 cm dickem, im unteren Theile von den Blättern befreitem Halm. Der schöne, seidig glänzende Blüthenstand bildet eine grosse, endständige, breite Rispe. Die Vermehrung der Pflanze geschieht durch fusslange Stücke des Halmes, welche, nachdem sie zuvor einige Zeit in Wasser gestellt waren, in bestimmten Abständen in den Boden gesteckt werden. Der Beginn der Ernte kann über ein Jahr später erfolgen; da zu gleicher Zeit aber auch schon neue Sprosse aus dem unteren Theile des Halmes hervorgewachsen sind, so dauert die Zeit des Rohrschneidens sehr lange an, und das beliebte, zugleich ein Nahrungs- und Genussmittel darstellende Zuckerrohr ist daher zu jeder Zeit des Jahres zu haben. Der Neger schält das Rohr, schneidet kurze Stücke des zuckerhaltigen Markes ab und kaut dieselben aus.

c) Hülsenfrüchte.

Nächst den Knollen- und Kornfrüchten spielen auch die Hülsenfrüchte eine nicht unwichtige Rolle als Nahrungsmittel der Negerbevölkerung Sansibars. Es werden solche daher auch in allen Theilen der Insel angebaut. Die Fortpflanzung geschieht bei allen durch die Samen.

Die verbreitetste aller ist der Bohnenstrauch (Erbsenbohne), *Cajanus indicus* Spreng., auf Kisuaheli Mbasi genannt. Es ist ein etwa 3 m hoher Halbstrauch mit gedreiten Blättern und gelben oder röthlichgelben Blüthentrauben. Die Hülsen sind 9—10 cm lang, behaart und durch schräge Querfurchen ausgezeichnet. Die bläulichweissen, kugeligen Samen sind durch einen Nabel von der Form zweier hervorragender Lippen charakterisirt.

Der Bohnenstrauch wird häufig zur Abgrenzung der Felder am Rande derselben angepflanzt, meist jedoch auf ausgedehnten Feldern selbst gezogen; er findet sich häufig auch im steinigen Korallenlande, desgleichen auf der Insel Tumbatu angebaut. Die Ernte findet nur einmal im Jahre statt (August bis Oktober). Die Hülsen werden an der Sonne getrocknet und mit einem Stocke ausgedroschen. Ausser den reifen Samen werden auch die grünen Hülsen und jungen Samen gekocht genossen.

Die Vignabohne, *Vigna sinensis* (L.) Endl., auf Kisuaheli Mkunde (die Frucht für sich heisst Kunde) genannt, ist ein aus Vorderindien stammendes niedriges, schlingendes Kraut mit gedreiten Blättern. Die Blättchen sind zugespitzt-eiförmig bis dreieckig; die Blüthen von hellröthlicher Fär-

bung. Die 20—30 cm langen, wenig flachen Hülsen enthalten bohnenförmige, kurz genabelte Samen.

Diese Bohne wird in der Regel im September gepflanzt und im darauffolgenden April geerntet. Man unterscheidet auf Sansibar eine Sorte mit rothbraunem Samen und eine mit gelblichweissem Samen. Die Bohnen werden entweder mit Wasser gekocht und angefettet genossen, oder sie werden erst geröstet und dann, in Wasser zerstossen, zur Sauce verwandt. Auch die Blätter dieser Pflanze werden als Gemüse benutzt.

Die Helm- oder Lablabbohne, *Dolichos Lablab* L., Kisuaheli: Mfiwi, deren Urheimat nicht sicher anzugeben ist, ist eine halbmeterhohe, zuweilen kletternde, behaarte Pflanze, mit, aus drei rundlich-rautenförmigen bis dreieckigen Blättchen bestehenden Blättern und weissen wohlriechenden Blüthen in langgestielten Trauben. Die flachen 6—7 cm langen, 2—$2\frac{1}{2}$ cm breiten Hülsen enthalten je 2—4 Samen. Diese sind durch den grossen vorragenden Nabel ausgezeichnet. Die Cultur und Verwendung derselben stimmt im Wesentlichen mit der der Vignabohne überein, doch werden die Blätter nicht als Gemüse gebraucht. Auch von der Lablabbohne werden auf der Insel mehrere Sorten unterschieden: *Fiwi meupe* mit weissem Samen, *Fiwi ekundu* mit braunrothem Samen und *Fiwi eusi* mit schwarzbraunem Samen.

Die Mungobohne, *Phaseolus radiatus* L., Mchooko der Eingeborenen, ist ein $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ m hoher Strauch mit gleichfalls gedreiten Blättern und gelben Blüthen. Die schmalen, geraden, runden Hülsen enthalten 10—15 grasgrüne, längliche, deutlich genabelte Samen.

Das Pflanzen geschieht gewöhnlich im ersten Monate nach Ramasan, also etwa mit Beginn der grossen Regenzeit. Die Entwickelungszeit ist kürzer als bei der Vignabohne. Wie die Samen dieser, so finden auch die der Mungobohne Verwendung.

Auch die Samen der überall in den Tropen als Unkrautpflanze verbreiteten *Cassia occidentalis* L. werden im gekochten oder gerösteten Zustande genossen. Diese Mwanga djini genannte, bis 2 m hohe Pflanze besitzt paarig-gefiederte Blätter und röthlichgelbe, zygomorphe Blüthen mit ungleich entwickelten Staubgefässen.

Mehr als Leckerei denn als eigentliches Nahrungsmittel finden die Samen der Erdnuss und der Erderbse Verwendung. Erstere, *Arachis hypogaea* L., Kisuaheli: Njugu niassa, ist ein einjähriges Kraut mit aus zwei Paaren kurzer, verkehrt-eiförmiger Blättchen bestehenden Blättern und gelben Blüthen. Die gerippten zwei- (bis drei-)samigen Hülsen reifen unterirdisch.

Die Fortpflanzung geschieht auch in der Cultur durch Samen. Die Entwickelungszeit währt drei bis vier Monate. Die Samen werden geröstet und aus der Hand gegessen.

Die Erderbse, *Voandzeia subterranea* Thou., Kisuaheli: Njugu mawe, besitzt langgestielte, aus drei länglich-lanzettlichen Blättchen zusammengesetzte Blätter, gelbe, grundständige Blüthen und kriechende Stengel. Die kurze ebenfalls in der Erde reifende Hülse enthält meist nur einen kugeligen Samen. Dieser wird in gekochtem Zustande genossen,

und zwar entweder in Breiform und mit geraspelter Kokosnuss versetzt als Zuthat zum Reis, oder er wird in der Frucht gekocht und erst beim Verzehren enthülst.

d) Kürbisgewächse, Tomaten u. s. w.

Die Früchte der Kürbisgewächse bilden eine beliebte Speise der Eingeborenen. Die Cultur geschieht meist nicht auf eigenen Feldern, sondern zwischen anderen Pflanzen, zumal dem Mais. Am wichtigsten sind die beiden zunächst genannten Arten, die durch Samen vermehrt werden und nicht an Stützen, sondern auf dem Boden liegend gezogen werden.

Die Gurkenmelone, *Cucumis Melo* L. var. *agrestis* Naud., Kisuaheli: Mtangu (die Frucht Tangu, Plur. Matangu), ist eine in der Tracht sowie in der Form und Grösse der Früchte unserer Gurke ähnelnde Pflanze, deren Heimat Afrika ist. Die Früchte werden geschält und roh aus der Hand genossen. In gleicher Weise, wie bei uns üblich, als Salat zubereitet, werden sie auch von den Europäern gern gegessen und kommen im Geschmack unseren Gurken sehr nahe.

Der Kürbis, *Cucurbita maxima* Duch., Kisuaheli: Mboga (die Frucht Boga, Plur. Maboga), wird überall in den Tropen cultivirt und stammt wahrscheinlich aus Asien. Es ist eine rauh behaarte Pflanze mit grossen fünfeckigen Blättern und mächtigen, glockigen, gelben Blüthen. Die kopfgrosse Frucht ist kugelig oder auch etwas länglich geformt. Sie wird in vier Theile gespalten, in Wasser gekocht, und mit Kokosnuss angefettet, genossen. Auch die Blätter geben ein Gemüse ab und werden gekocht und zu Saucen verwendet.

Ihrer ölhaltigen, mandelartig schmeckenden Samen wegen wird auch der Thalerkürbis, *Telfairia pedata* Hook., Kisuaheli: Mkweme, auf Sansibar hier und da angebaut. Es ist ein hochkletternder Strauch mit langgestielten, handförmig getheilten Blättern und sehr grossen Blüthen. Die grosse, etwa 50 cm lange Gurkenfrucht ist durch Längswülste ausgezeichnet und enthält die zahlreichen, fast thalergrossen, flachen, runden Samen. Die Pflanze ist afrikanischen Ursprungs.

Eine, von den Wasuaheli Mdodoki genannte, durch nierenförmig-fünfeckige, gezähnte Blätter und 20—30 cm lange, armdicke, mit scharfkantigen, fast geflügelten Längsrippen versehene Früchte ausgezeichnete Cucurbitacee (vielleicht *Luffa acutangula* Roxb.?) wird gleichfalls zuweilen im Culturgebiete Sansibars angebaut. Die Früchte finden zerschnitten und zerkocht Verwendung bei der Bereitung von Saucen. Die Pflanze wird an künstlichen Stützen gezogen.

Auch der Calebassenkürbis, *Lagenaria vulgaris* Sér., Kisuaheli: Mungunia, kommt auf der Insel Sansibar vor. Dieses, mit zweispaltigen Ranken kletternde Kraut besitzt gerundete, an der Basis nierenförmige Blätter und ansehnliche weisse Blüthen. Die birn-, flaschen- oder cylinderförmigen, mit fester, holziger Rinde versehenen Früchte der durch die ganzen Tropen verbreiteten Pflanze werden überall als Flaschen oder Gefässe benutzt.

Den genannten Gurkengewächsen schliesst sich der aus Amerika stammende Melonenbaum, *Carica Papaya* L., Kisuaheli: Mpapay, an. Er besitzt eine erhebliche Wichtigkeit, besonders auch für die in die unfruchtbarsten Bezirke zurückgedrängten Urbewohner Sansibars, die Wahadimu und Watumbatu, da die überaus bescheidene Pflanze auch auf dem steinigsten Boden noch vorzüglich gedeiht. Wir treffen den Baum daher gerade im felsigen Korallenlande in erheblicher Menge an. Es ist eine sehr auffallende Pflanze: auf dem von den Blattnarben geschmückten, oft unverzweigten, sehr häufig aber einige Male getheilten, durch fleischigen Holzkörper ausgezeichneten Stamme trägt sie eine gerundete palmartige Krone langgestielter, grosser, handförmig gelappter und weiterhin spaltig gebuchteter grosser Blätter. Die weissen, ansehnlichen Blüthen sind getrennt-geschlechtlich und zweihäusig; die wohlriechenden, röhrigen männlichen treten in viel verzweigten, herabhängenden, die grösseren, freiblätterigen weiblichen in nur zwei- bis dreiblüthigen, kurzen Ständen auf. Die kindskopfgrossen melonenartigen Früchte enthalten ein zartes Fleisch und viele schwarze Samen. Die Frucht wird roh mit Zucker oder Pfeffer gegessen oder, im nicht ganz reifen Zustande, gekocht genossen.

Aus Amerika stammt auch die jetzt überall in den Tropen cultivirte Tomate, *Solanum lycopersicum* L. Dieses gelbblühende, krautige Nachtschattengewächs heisst auf Kisuaheli Mtunguja; es tritt meist halbwild in der Nähe der Hütten und Pflanzungen auf. Die glänzenden, rothen, kugeligen Früchte sind von der Grösse ganz kleiner Äpfel; sie werden roh oder gekocht als Zukost zum Reis gegessen.

Die verwandte Eierfrucht, *Solanum esculentum* Dun., Kisuaheli: Mberingani, treffen wir gleichfalls nicht selten auf Sansibar an. Die reichlich taubeneigrossen, blauvioletten, an Eierpflaumen erinnernden Früchte werden meist als Zuthat zum Reis benutzt.

Hier sei auch *Hibiscus esculentus* (L.) Mey., Kisuaheli: Mbamia, erwähnt, eine etwa 2 m hohe Staude mit drei- bis fünflappigen, rauhen Blättern und grossen, gelben, glockenförmigen Blüthen. Die fingerlangen, zugespitzt-pyramidalen, längsriefigen Früchte bilden ein, namentlich bei den Indern Sansibars sehr beliebtes Gemüse. Die Pflanze wird auf kleinen Feldern gezogen, die Ernte dauert monatelang an.

c) Fruchtstauden (Ananas und Banane).

Die Ananas, *Ananas sativus* Lindl., Kisuaheli: Mnanasi, stammt ursprünglich aus Amerika, kommt jedoch im ostafrikanischen Küstenlande massenhaft vollkommen wild vor. Sie wird auf Sansibar sehr viel angebaut, sowohl ihrer Früchte wegen als auch zur Einfassung von Feldpfaden. Die zur Familie der Bromeliaceen gehörende Pflanze trägt grundständige, lineale, gestachelte Blätter und eine kurze, gedrungene Blüthenähre, die von einem Schopf von Laubblättern gekrönt ist. Die bekannte saftige Sammelfrucht entsteht durch vollkommene Verwachsung der fleischig werdenden Ährenaxe, der Deckblätter und Einzelfrüchte. Zur Vermehrung werden die am Grunde der Pflanze hervorsprossenden Schösslinge abgetrennt und einge-

pflanzt. Die das ganze Jahr hindurch reifenden Früchte werden roh verzehrt.

Die Banane, *Musa paradisiaca* L., Kisuaheli: Mgomba (die Frucht Ndizi), ist unstreitig eine der allerwichtigsten Nutzpflanzen des tropischen Afrika; namentlich in den Gebirgsländern bilden die weniger süssen Mehlbananen ein ganz hervorragendes Nahrungsmittel. Auf Sansibar wird die Pflanze vorwiegend als Obstfrucht cultivirt.

Die Culturbanane, die jetzt fast überall in den Tropen angebaut wird, stammt vermuthlich aus Asien, ist aber zweifelsohne schon seit undenklichen Zeiten in Afrika bekannt und verbreitet. Es ist eine kräftige, bis 10 m hohe Staude mit einem von den cylindrischen Blattscheiden gebildeten Scheinstamme und grossen, 2—3 m langen, etwa 70 cm breiten maigrünen Blättern, die in der Jugend ungetheilt, später aber senkrecht zur dicken Mittelrippe vielfach zerschlitzt sind. Die Spitze des den Scheinstamm durchwachsenden Blüthenschaftes hängt aus der Blattkrone lang herab und trägt in den Achseln dunkelkarminrother Hochblätter zahlreiche Blüthen. Doch entwickeln sich nur etwa die sechs untersten (ersten) Blüthenbüschel, schon während sie noch von den Deckblättern umgeben sind, zu Früchten; die übrigen fallen ab, ohne sich geöffnet zu haben. Alle Blüthen sind geschlechtlich verkümmert, und die gurkenartig länglichen, schwach gebogenen, drei bis fünfkantigen, von einer im reifen Zustande gelben lederigen Schale umgebenen Früchte bilden in dem mehlig-saftigen Fleische keine reifen Samen aus.

Die Banane verlangt einen feuchten Boden, sie gedeiht daher am besten an etwas sumpfigen Stellen, an den Ufern der Bäche. Doch kommt sie im Culturgebiete Sansibars auch überall an höher gelegenen Orten im Schutze von Mangobäumen u. s. w. ohne Bewässerung fort. Selbst an der Ostküste und auf Tumbatu trifft man die Banane noch an. Bei Neuanlage einer Bananenpflanzung werden die aus der knollenförmigen Basis der Pflanze hervortreibenden Schösslinge, nachdem sie ihrer Blattkrone beraubt worden, eingepflanzt. Nach vier Monaten schon ist die junge Pflanze ausgewachsen, und der Blüthen- und Fruchtstand kommt hervor. Die Früchte lässt man nicht an der Pflanze selbt ausreifen, der Fruchtstand wird vielmehr abgeschnitten und zur Nachreife an einen sonnigen Platz gehängt. Auf Sansibar erhält man zu jeder Jahreszeit reife Früchte; sie werden roh gegessen oder auch geröstet. Daneben finden aber auch die unreifen Bananen Verwendung; sie werden geschält, zerschnitten und zu Brei gekocht, der, mit geraspelter Kokosnuss angefettet, ein beliebtes Gericht darstellt.

Da jeder Krautstamm der Banane nur einmal Früchte trägt, so wird er nach dem Abschneiden derselben umgehauen, die jungen Schösslinge treten an seine Stelle und bringen in wenigen Monaten wiederum Früchte hervor.

Die Blätter der Banane finden mannigfache Verwendung als Hülfsmittel von vorübergehendem Gebrauche. So werden sie als Packmaterial zum Einwickeln von Fischen und anderen Nahrungsmitteln gebraucht; es

werden Kranzpolster daraus gefertigt, die als Unterlage für schwere auf dem Kopf zu tragende Lasten dienen, auch benutzt man die Blätter als Regenschirme. Die Blattstiele werden zum Stützen und Binden der mehrere Meter langen Futtergrasbündel und zu ähnlichen Zwecken benutzt. Die Blattscheiden geben, mit den Enden in einander gefügt, brauchbare Regenrinnen ab.

Auf Sansibar werden die folgenden, nach den Früchten unterscheidbaren Bananensorten cultivirt:

1. Kipukusa; es ist die gebräuchlichste Form, die Frucht ist 14 cm lang, wenig gekrümmt, sehr schwach 3- bis 4kantig, mit gelber, dünner Schale und süssem und mehligem Fleische.
2. Ndizi ya msungu; sie steht der vorigen nahe, doch ist die Frucht auffallend durch die rothe Schale, sie ist 14 cm lang, gerundet, 3- bis 4kantig und ebenfalls süss und mehlig.
3. Kisukari ist eine sehr süsse und aromatische, wenig mehlige Sorte von 15 cm Länge; sie ist sehr wenig gekrümmt, kaum 3- bis 5kantig, an der Basis kurz stielartig verdünnt. Die ziemlich dünne Schale ist gelb, wenig röthlich angehaucht. Die Frucht enthält deutliche Kernreste.

Diese drei Sorten sind echte Obstbananen und werden fast nur roh gegessen.

4. Mgenga; diese Frucht ist 15 cm lang, etwas gekrümmt, gerundet, doch deutlich 3- bis 4kantig, nach oben zugespitzt; das röthlich-gelbe, mehlige Fleisch ist von einer dicken Schale umgeben.
5. Mzuzu; sie ist 22—25 cm lang, mit deutlichen Kernresten; übrigens mit voriger übereinstimmend, jedoch auch nach der Basis zugespitzt.
6. Mkono ya tembo; diese Frucht ist 45 cm lang, beiderseits verjüngt und an der Basis zu einem 5 cm langen Stiel verdünnt, sie ist gerundet, 3- bis 4kantig, etwas gekrümmt und besitzt wie die beiden vorigen eine dicke, gelbe Schale und röthlichgelbes, mehliges Fleisch, welches Kernreste einschliesst.

Die letzten drei Sorten sind roh unschmackhaft und werden nur im gekochten Zustande genossen; sie repraesentiren die für manche Gegenden Innerafrikas so wichtigen Mehlbananen.

f) Fruchtbäume.

Auf dem tiefgründigen Boden des westlichen Culturgebietes der Insel Sansibar wird eine ganze Reihe von Obstbäumen gezogen, die dem steinigen Korallenlande fast vollständig fehlen; nur wo das letztere, wie im Südwesten der Insel, von einer nicht unbedeutenden Schicht fruchtbareren Bodens überdeckt ist, gedeiht namentlich der herrliche Mangobaum noch sehr gut. Die Einführung vieler der zumeist aus Asien stammenden Fruchtbäume auf Sansibar sowohl wie in Ost-Afrika selbst steht ohne Zweifel in engem Zusammenhange mit der Einwanderung und Ausbreitung der Araber und Inder.

Die Familie der Moraceen bietet uns gleich vier bemerkenswerthe Obstbäume. Von ihnen ist der in Südindien heimische Stinkfruchtbaum, *Artocarpus integrifolia* Forst., auch Jackbaum, auf Kisuaheli Mfinesi, genannt, eine der charakteristischsten Erscheinungen auf Sansibar. Es ist ein hoher, von Milchsaft strotzender Baum mit grossen umgekehrt-eiförmigen, oberseits dunkel-, unterseits hellgrünen Blättern. Der männliche Blüthenstand ist walzenförmig, etwa 8 cm lang und kaum 2 cm dick; der weibliche am gleichen Baume, und zwar nur bei jüngeren an den Zweigen, bei älteren aber am Stamme auftretende Blüthenstand besitzt eine längliche, unregelmässig-rundliche Form und ist etwa 13 cm lang und halb so dick. Die zu allen Jahreszeiten reifende warzig-höckerige Sammelfrucht besitzt reichlich Kürbisgrösse.

Das feste, ekelhaft riechende Fruchtfleisch wird roh verzehrt, die zahlreich darin eingebetteten kastaniengrossen Samen werden im gerösteten Zustande gegessen.

Weniger häufig wird der verwandte Brotfruchtbaum, *Artocarpus incisa* Forst., Kisuaheli: Mfinesi ya kisungu, angepflanzt. Er unterscheidet sich vom vorigen durch die schönen über fusslangen, fiedertheiliggelappten Blätter und viel kleinere runde Früchte. Dieser Baum wird fast überall in den Tropen cultivirt.

Noch seltener finden wir die Feige, *Ficus Carica* L., und den Maulbeerbaum, *Morus indica* L., auf den Landgütern der Araber. Erstere, von den Eingeborenen Mtini genannt, ist ein bekannter Baum mit grossen dreieckigen, auf Sansibar meist nicht gelappten Blättern und birnenförmigen Früchten, welche im frischen Zustande verzehrt werden. Auch die meist ziemlich kleinen Früchte auf Sansibar wild wachsender Feigenarten, *Ficus capensis* Thb. und anderer, werden gelegentlich gegessen.

Der Maulbeerbaum, Kisuaheli: Mforsadi, ebenfalls asiatischen Ursprungs, besitzt zugespitzte, eiförmige, gesägte Blätter. Die kleinen Früchte sind im reifen Zustande schwarz und werden roh gegessen. Die Vermehrung des Baumes, der einen guten schwarzen Boden verlangt, geschieht durch Stecklinge.

Der Rahmapfel oder die Crèmefrucht, *Anona squamosa* L., ist eine aus Amerika stammende, strauchige oder baumförmige Anonacee mit länglichen Blättern und einzelnen, dreizähligen, wenig auffälligen Blüthen. Die fast faustgrosse, grüne Frucht ähnelt einem jungen Kiefernzapfen, sie enthält ein crèmeartig weiches, angenehm schmeckendes Fleisch, das roh gegessen wird, daneben aber zahlreiche schwarze Samen.

Ebenso werden die ähnlichen Früchte der im Buschsteppenlande Sansibars so häufigen *Anona senegalensis* Pers. auf Kisuaheli Mtope-mtope genannt, von den Eingeborenen gelegentlich verzehrt.

Wichtiger sind die auch bei den Europäern so beliebten *Citrus*-Arten, kleine bis mittelgrosse, meist dornige Bäume mit lederigen, häufig durch blattartig geflügelten Stiel ausgezeichneten Blättern und weissen, kräftig duftenden Blüthen. Sie stammen aus dem tropischen Asien und sind als Culturpflanzen weit verbreitet.

Die Orange, *Citrus Aurantium* L., Kisuaheli: Mchungwa (Plur. Michungwa, die Frucht Chungwa, Plur. Machungwa) besitzt nur kleine Dornen und deutlich geflügelten Blattstiel. Die bekannten Früchte, die auf Sansibar das ganze Jahr hindurch, in grösster Menge aber in den Monaten December bis März zur Reife gelangen, werden roh verzehrt. Der Geschmack der Sansibarorangen übertrifft an Güte bei Weitem den der südeuropäischen. Die Orangen werden daher von Sansibar auch in beschränkterem Maasse nach ostafrikanischen und südasiatischen Häfen exportirt. Der Anbau des Baumes geschieht meist nicht plantagenmässig, sondern nur einzeln. Die Vermehrung wird durch Samen bewirkt.

Die bittere Form der Orange (Pomeranze), auf Kisuaheli Mchungwa mkali oder Mdahanzi genannt, wird ebenfalls auf Sansibar angebaut. Die Frucht wird als Zuthat zu Fisch und Fleisch genossen und eine scharfe Sauce daraus bereitet.

Die Mandarine, *Citrus nobilis* Lour., Kisuaheli: Mchenza, ist auf der Insel in zwei Formen bekannt, deren Früchte als Chenza kangaya und Chenza ayemi unterschieden werden. Letztere ist die gewöhnliche, reichlich orangegrosse Mandarine, erstere dagegen ist bedeutend kleiner. Beide Früchte sind süss. Der Baum der kleineren Sorte hat nur kleine, der der anderen kräftige ($2^1/_2$—4 cm) lange Dornen.

Die Citrone, *Citrus medica* L., wird in den bekannten drei Varietäten gezogen:

A) var. *Limonum* Risso, die eigentliche Citrone, Kisuaheli: Mlimao, ein durch nicht geflügelte Blattstiele und reichliche Bedornung kenntlicher Baum, liefert die allbekannten Früchte, die von den Negern wie diejenigen der bitteren Orange benutzt werden;

B) var. *acida* Risso, die saure Limette, Kisuaheli: Mdimu mkali, eine mehr strauchige Pflanze mit geflügelten Blattstielen und kleinen Dornen. Die schwach birnförmige, hellgelbe, kleine (3—4 cm Durchmesser haltende) Frucht findet wie die vorige Verwendung;

C) var. *limetta* Risso, süsse Limette, Kisuaheli: Mdimu mtamu, besitzt grosse Blätter und lange Dornen; die ebenfalls etwas birnförmigen und hellgelben, 8—10 cm im Durchmesser haltenden Früchte besitzen ein kernloses, sehr saftiges, wenig süsses Fleisch und werden wie die Orangen roh gegessen.

Auch die grossfrüchtige *Citrus decumana* L. findet sich, wenn auch nicht sehr häufig, auf der Insel Sansibar. Der Baum ist durch sehr grosse Blätter mit stark geflügeltem Stiel und lange Dornen ausgezeichnet. Die Früchte, die gewöhnlich kopfgross werden, scheinen auf der Insel nur selten diese Grösse zu erreichen; sie sind von hellgelber Farbe und werden roh gegessen, das Fleisch ist sehr saftreich, aber wenig süss.

Der Mangobaum, *Mangifera indica* L., auf Kisuaheli Mwembe genannt (die Frucht heisst Embe), ist entschieden der wichtigste Fruchtbaum der Insel. Er erinnert im Wuchse an unsere einzeln wachsenden Eichen und ist so recht eigentlich die Charakterpflanze des Culturgebietes, soweit dasselbe nicht von den ausgedehnten Nelkenplantagen eingenommen wird.

Die von mächtigem, kurzem Stamme getragene, herrliche, dunkelgrüne, weitausladende, ungemein dichte Laubkrone bildet den angenehmsten Gegensatz zu den schlanken, von hellgrünen, riesigen Fiederblättern gekrönten Kokospalmen, die meist zwischen den Mangobäumen auftreten. Da wo die Mangos in grösserer Menge gepflanzt sind, nimmt die Landschaft einen fast waldartigen Charakter an, zartlaubige Unkräuter gedeihen als Schattenpflanzen im Schutze der Bäume, aus dem weithin sich reckenden Geäste derselben hängen mächtige Lianen herab, und die in den Reisewerken so häufig auftretenden überschwänglichen Schilderungen der Üppigkeit der Vegetation Sansibars werden uns einigermaassen verständlich. Übrigens sind die schmallanzettlichen, glänzenden Blätter des Mangobaumes derb und lederig. Die köstlich duftenden, erst gelblich-, später röthlichweissen, kleinen Blüthen sind zu endständigen, vielverzweigten, häufig 50 cm langen, pyramidenförmigen Rispen angeordnet. Die über faustgrossen, pflaumenartigen, grünen oder gelblichen Früchte haben ein butterweiches, aromatisches Fleisch von herrlichem Wohlgeschmack; dasselbe umgiebt einen flachen, nach aussen stark faserigen Steinkern.

Der aus Südasien stammende Mangobaum, der zur Familie der Anacardiaceen gehört, wird seiner Früchte wegen jetzt in den Tropen beider Welten vielerorts cultiviert. Doch ist seine Cultur dadurch erschwert, dass die aus Samen und Stecklingen gezogenen Bäume, falls ihnen nicht gute Sorten aufgepfropft werden, nur minderwerthige Früchte mit faserigem, stark nach Terpentin schmeckenden Fleische liefern. Auf Sansibar sind mehrere Varietäten der Mango bekannt. Die gewöhnlichste ist eine grosse grüne Sorte, deren Hauptreifezeit in den December und Januar fällt (Blüthezeit Juli und August), daneben aber sind noch einige kleinere, gelbe oder röthlichgelbe Formen im Gebrauch, so dass zu jeder Jahreszeit reife Mangofrüchte zu Markte gelangen.

Der Mangobaum tritt im ganzen Westen der Insel auf, auch in dem Gebiete vorwiegender Nelkenculturen finden sich überall Mango- und Kokospflanzungen eingestreut. Sehr ausgedehnt ist seine Cultur auch im Südwesten, auf Uzi und nördlich davon, bei Bungi. Nach Osten überschreitet er das steinige Buschland nur ganz im Süden, wo er sich bei Makunduchi, Kizimkazi, Muyuni u. s. w. findet, sonst suchen wir bei den Wahadimu der Ostküste Sansibars diesen schönen Fruchtbaum vergebens.

Mit dem Mangobaume verwandt ist der sogenannte »Elephantenlausbaum«, *Anacardium occidentale* L., Kisuaheli: Mbibo, ein mittelgrosser, gleichfalls breitkroniger Baum, mit grossen Blättern und endständigen Rispen kleiner rothgestreifter Blüthen. In Amerika heimisch, ist der Baum jetzt im tropischen Asien als Culturpflanze weit verbreitet. Im ostafrikanischen Küstengebiete anscheinend nur vereinzelt auftretend, findet er sich jedoch nicht selten auf Sansibar.

Der apfelartig verdickte Fruchtstiel, auf Kisuaheli (mit der Frucht zusammen) Bibo genannt, wird roh gegessen und hat einen süsslich-säuerlichen Geschmack. Die dieses apfelartige Gebilde krönende eigentliche Frucht (Elephantenlaus), Kisuaheli: Koroscho, hat nierenförmige Gestalt

und etwa die Grösse einer Saubohne. Die Schale derselben enthält einen scharfen blasenziehenden Saft. Derselbe dient den Wasuaheliweibern allgemein zum Bemalen des Gesichtes. Er hinterlässt, nachdem die Haut sich in Blasen abgelöst, ein dunkles, fast schwarzes Mal, das sich auf der übrigens chokoladenfarbigen Haut garnicht unschön ausnimmt.

Zur Familie der Sapindaceen gehört *Nephelium lappaceum* L., ein Baum mit gefiederten Blättern und rispigen Blüthenständen, dessen Frucht auf Sansibar gewöhnlich, obwohl mit Unrecht, als Litschi bezeichnet wird. Sie ist pflaumengross, von rother Farbe und mit langen borstenartigen Warzen besetzt. Der Fruchtkern ist von einem gallertig-fleischigen Arillus umgeben; derselbe wird roh verzehrt und besitzt einen angenehmen, erfrischenden Geschmack. Diese Frucht spielt bei der Negerbevölkerung Sansibars jedoch kaum eine Rolle.

Zizyphus Jujuba Lam., Kisuaheli: Mkunasi, ein stacheliger Rhamnaceenstrauch oder -baum, mit eiförmigen Blättern und kleinen, grünlichgelben Blüthen, tritt überall in Ost-Afrika in Buschgehölzen auf und liefert die Jujuben, kirschenartige, mehlig-fleischige Früchte, die vielfach von den Negern gegessen und auch auf den Markt gebracht werden.

Mehr als Zierstrauch als wie seiner Früchte wegen wird der Granatapfelstrauch, *Punica Granatum* L., Kisuaheli: Mkomamanga, gezogen. Diese bekannte, dornige Pflanze mit grossen scharlachrothen Blüthen wird durch Zweigableger vermehrt. Die meist gegen November reifenden Früchte werden roh gegessen.

Die Guyave, *Psidium Guyava* L., auf Kisuaheli Mpera genannt, eine Rhizophoracee, ist ein kleiner, gegenständige, unterseits behaarte Blätter und duftende weisse Blüthen tragender Baum, der seiner apfelartigen, süssen Früchte wegen überall in den Tropen angepflanzt wird. Seine Heimat ist Amerika.

Ganz ähnliche, weniger schmackhafte, aber durch lieblichen Rosengeruch ausgezeichnete Früchte liefert die Jamrose, *Jambosa vulgaris* Del., eine von den Wasuaheli ebenfalls Mpera oder auch Mpera kisungu genannte Myrtacee. Es ist ein mittelhoher, schöner Baum mit schmallanzettlichen, gegenständigen Blättern und grossen, troddelartigen, weissen Blüthen. Die Jamrose stammt aus Südasien; sie findet sich auf Sansibar häufig angepflanzt, an der ostafrikanischen Küste scheint sie dagegen noch zu fehlen.

Auch *Syzygium owariense* (P. Beauv.) Benth., Kisuaheli: Msambarao, ebenfalls eine Myrtacee, wird auf Sansibar häufig angepflanzt. Es ist ein bis 25 m hoher Baum mit schönen länglichen Blättern und pflaumengrossen Früchten, die ein saftiges, herb schmeckendes Fleisch besitzen.

Als letzter der Fruchtbäume Sansibars sei die Strandmandel, *Terminalia Catappa* L., erwähnt, ein durch den etagenförmigen Aufbau der Verzweigung auffallender Baum mit grossen, vor dem Abfallen sich blutroth färbenden Blättern. Die kleinen Blüthen bilden lange, kätzchenartige Ähren. Dieser auf Kisuaheli Mkungu genannte Baum findet sich auf Sansibar sowohl wild als auch angepflanzt. Die biconvexen, apfelgrossen, aber flachen

Früchte sind weniger ihres spärlichen Fleisches als vielmehr ihres mandelartig schmeckenden, von einer Steinschale eingeschlossenen Samens wegen beliebt.

g) Palmen.

Zu den wichtigsten Culturpflanzen der Tropenländer gehören gewisse Palmenarten, die durch die leichte Pflege und die Vielseitigkeit ihrer Nutzanwendungen besonders eng mit dem ganzen Wirthschaftsleben der betreffenden Volksstämme verknüpft sind. Ost-Afrika kann wohl als das palmenärmste Land der Tropen gelten, und im Innern desselben hat auch kaum eine Palme eine grössere Bedeutung für die ureinwohnende Negerbevölkerung erlangt. Im ganzen Küstengebiete jedoch ist die Kokospalme verbreitet und hier zu einer ebenso unentbehrlichen Culturpflanze geworden wie auch überall anderswo in den tropischen Küsten- und Inselländern. Trotz ihrer »Schwimmfrüchte« und trotz der bescheidenen Ansprüche, welche sie an die Beschaffenheit des Bodens stellt, kommt die Kokospalme jedoch in Ost-Afrika nur in der Cultur des Menschen vor, und es erscheint mir sehr unwahrscheinlich, dass sie dort je im wilden Zustande gelebt hat. Neben dem von den Negern betriebenen Einzelanbau der Palme spielt auch die plantagenmässig im Grossen betriebene Cultur derselben in Ost-Afrika eine grosse Rolle. Dies gilt besonders auch von der Insel Sansibar, wo von den Arabern seit Langem ausgedehnte Pflanzungen angelegt worden sind.

Die Kokospalme, *Cocos nucifera* L., Kisuaheli: **Mnasi**, besitzt einen an der Basis verdickten, schlanken, niemals schnurgeraden, häufig aber stark gebogenen, bis 30 und mehr Meter hohen Stamm, der eine Krone derber, etwa 5 m langer Fiederblätter trägt. Aus dem Grunde der Krone treiben die besenartigen grossen Blüthenstände hervor, deren Verzweigungen am Grunde einzelne grosse weibliche und darüber sehr viele kleine männliche Blüthen tragen.

Die Cultur der Kokospalme erfordert wenig Mühe. Die ziemlich tief eingegrabenen Nüsse keimen nach 3—4 Monaten. Sobald die Keimpflanze die ersten 4—6 Blätter entwickelt hat, wird sie an den definitiven Standort verpflanzt. Im 6. Jahre, wenn die Palme noch kaum einen ordentlichen Stamm entwickelt hat, beginnt sie meist schon zu tragen; oft sind die ersten Blüthenstände rein männlich, oder die Anzahl der weiblichen Blüthen ist doch sehr gering. Erst mehrere Jahre später stellt sich die normale Tragfähigkeit ein. Die Kokospalme blüht und fruchtet das ganze Jahr hindurch. Ein Baum soll im Jahre 50—100 Nüsse hervorbringen. Die Nuss führt je nach dem Alter verschiedene Namen. Ganz klein und jung, ungefähr daumenlang, heisst sie Kidaka; schon fast ausgewachsen, aber noch vor der Ausbildung des festen Fleisches im Kerne stehend, Kitale. Dafu heisst das dritte Stadium, in welchem sich schon eine dünne Schicht eines zarten, angenehm schmeckenden weichen Fleisches (Endosperm) an der Innenwandung des Kernes angesetzt hat. In diesem Zustande wird die Nuss roh genossen und zwar sowohl das Fleisch wie vor Allem auch die sogenannte Milch, von den Negern als Maji (Wasser) bezeichnet; diese stellt eine sehr erfrischende, schwach süsslich-säuerliche Flüssigkeit dar, die auch

von Europäern sehr gern getrunken wird. Der Neger entfernt die äussere Faserhülle der Nuss und öffnet den harten Kern durch wenige geschickte Messerhiebe in ähnlicher Weise, wie wir ein gekochtes Ei mit dem Messer zu öffnen pflegen, um dann aus dem natürlichen Gefässe den Saft zu trinken; darauf zerbricht er die Schale und kratzt mit dem Messer das Fleisch heraus. Im vollständig reifen Zustande endlich heisst die Kokosnuss Nasi. Zwischen Dafu und Nasi schiebt sich noch das als Koroma unterschiedene Stadium ein. Äusserlich erkennt der Neger den Reifezustand des Kernes daran, dass die Milch im Dafu-Zustande den Hohlraum des Kernes nicht ganz anfüllt, daher beim Schütteln der Nuss zu hören ist, was während der beiden letzten Reifestadien nicht mehr möglich ist. Hier besitzt die Milch einen faden Geschmack und wird nicht genossen, dagegen findet das feste Fleisch der Nasi eine ausgedehnte Verwendung als Speisefett. Es wird dabei jedoch zumeist nicht das reine Öl erst aus dem Kernfleische gewonnen, sondern das letztere im geraspelten Zustande direct den betreffenden Speisen zugesetzt. Hierzu bedient sich die schwarze Hausfrau eines eigenthümlichen, Mbusi (Ziege) genannten Geräthes, das etwa an einen grossen hölzernen Stiefelknecht erinnert. Sie nimmt rittlings auf demselben Platz, fasst mit beiden Händen den halbierten Kern der Kokosnuss und dreht ihn über einer gezahnten, kurzen Eisenklinge, die an dem vorderen, schräg aufwärts gerichteten Theile des Apparates angebracht ist; das hierbei aus der Nuss herausgeraspelte Fleisch fällt direct auf die, in einer untergestellten Schüssel befindliche Speise.

Zur Gewinnung von Öl zu sonstigem Hausgebrauch (Brennöl, Haaröl) wird das zerkleinerte Kernfleisch mit Wasser gekocht, bis das Öl sich oben abscheidet und abgegossen werden kann. Durch den Ölgehalt des Samenkernes der Nuss ist der Grossbetrieb der Cultur der Kokospalme bedingt. Der getrocknete Fleischkern der Kokosnuss führt überall im Handel den Namen Kopra. Die Gewinnung derselben gestaltet sich folgendermaassen. Mittels eines im Boden steckenden, oben zugespitzten Holzpflockes werden die Nüsse von der äusseren faserigen Hülle befreit. Die harten Kerne werden darauf durch einen wohlgezielten Hieb mit einem, mit schwerer, an der Spitze hakig gebogener Klinge versehenen Messer halbiert und in der Sonne getrocknet. Hierdurch löst sich der eine bräunliche Farbe annehmende Fleischkern von der harten Schale, er wird dann herausgenommen und nachgetrocknet. Früher wurde das Öl in Sansibar selbst ausgepresst. Höchst einfache, von Dromedaren in Umdrehung gesetzte Göpelwerke, die heute zumeist zur Bereitung von Sesam-Öl Verwendung finden, stammen aus jener Zeit. Später kam mit der Ausbreitung der europäischen Handelshäuser der directe Versand der Kopra in Gebrauch. Diese geht zumeist nach Marseille und wird dort zur Seifenbereitung benutzt.

Es ist hier nicht der Platz, auf die wirthschaftliche Bedeutung des plantagenmässigen Betriebes der Kokos-Cultur näher einzugehen; ich will nur erwähnen, dass gegenwärtig Sansibar jährlich etwa 8000000 englische Pfund Kopra, im Werthe von etwa 677000 Rupie, producirt[1]. Es ist dies

[1] Vergl. Deutsche Colonialzeitung, 1898, S. 107 (Nr. 12).

mehr als die Hälfte aller aus Ost-Afrika in den Handel gelangenden Kopra, ein erfreulicher Beweis für die Grösse der von den Arabern auf der Insel verrichteten Culturarbeit, zumal wenn man bedenkt, dass hier die Palmencultur gegenwärtig hinter der Nelkencultur erheblich zurücksteht. Vor Einführung des Nelkenbaumes auf Sansibar nahmen die Kokospflanzungen noch ein weit grösseres Areal ein als heute.

Ausser im zusammenhängenden Culturgebiete des Westens, wo, wie schon erwähnt, die Kokospalme zusammen mit dem Mangobaume vielerorts den Charakter des Vegetationsbildes in hervorragender Weise bestimmt, tritt die Palme auch überall in den Ansiedelungen der Wahadimu auf, sowohl denen der Ostküste als auch den wenigen im steinigen Korallenlande selbst gelegenen. Auch hier sind es die hochragenden Kronen der Kokospalme, die uns nach beschwerlicher Wanderung durch die steinige Buschwildniss zuerst die Lage einer menschlichen Ansiedelung verrathen. Auch auf Tumbatu findet sich die Palme in erheblicher Menge angepflanzt.

Nicht allein als Genuss-, sondern zugleich auch als Nahrungsmittel kann der in ziemlicher Menge consumirte Palmwein (Tembo) gelten. Seine Gewinnung wird überall mit Eifer betrieben. Der noch junge Blüthenstand wird glatt abgeschnitten und dem Stumpfe ein aus einer ausgehöhlten Kokosnuss hergestelltes Gefäss vorgehängt. Morgens und Abends wird der ausgelaufene zuckerreiche Saft in ein grösseres Gefäss aus der Frucht des Calebassenkürbis (*Lagenaria vulgaris* Sér.) umgefüllt und die Schnittfläche angefrischt. Der Palmwein stellt im frischen Zustande eine etwas trübe, mostartige, süsse Flüssigkeit dar (Tembo tamu); mit zunehmender Gärung verliert er an Wohlgeschmack, wirkt stark berauschend (Tembo kali) und ist in diesem Zustande verpönt. Zum leichteren Erklettern der Palmen werden in den Stamm in bestimmten Abständen Kerben eingehauen, in welche der Neger mit den Fussspitzen tritt, während er mit den Armen den Baum umfasst. Auf diese Weise ersteigt er mit fabelhaftem Geschick und unglaublicher Schnelligkeit die höchsten Bäume.

Nur gelegentlich, beim Fällen eines Baumes, findet das Herz der Blattkrone, der sogenannte Palmkohl, als Nahrungsmittel Verwendung.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist die mannigfache Verwerthung der Kokospalme zu technischen Zwecken. Die äussere faserige Hülle der Frucht liefert das als Coir bekannte, von den Wasuaheli Makumbi genannte Werg, aus dem vorzügliche, dauerhafte Stricke (Kamba) hergestellt werden. Die rohe Faser wird in ganz ähnlicher Weise wie unser Flachs verarbeitet. Zunächst wird sie lange Zeit zum Abfaulen aller nichtfaserigen Bestandtheile in Wasser (wenn möglich Seewasser) gelegt, dann mit Stöcken geklopft, ausgewaschen und getrocknet. Aus der so gewonnenen reinen Faser werden mit der flachen Hand auf dem nackten Oberschenkel die ziemlich kräftigen Fäden gedreht, die weiter zu Stricken verflochten werden. Die letzteren finden eine mannigfache Verwendung im Haushalte des Negers sowie auch besonders als Tauwerk der Schiffe.

Der hartschalige Kern der Nuss, auf Kisuaheli Kifuu genannt, wird zur Herstellung von Schöpflöffeln (Kata) benutzt, einem der unentbehr-

lichsten Küchengeräthe aller Küstenneger. Die Blätter der Kokospalme dienen allgemein zum Decken der Hütten; die beiden Hälften werden zusammengeklappt und die Fiederblättchen in einander geflochten. Diese sogenannten Makuti geben ein dichtes, regensicheres Dach ab. Ausserdem werden die Blätter viel zu anderweitigen rohen Flechtarbeiten benutzt; namentlich macht man aus ihnen grosse Körbe (Pakacha) zum Transport von Früchten u. s. w. Die trockenen Blüthenstände der Kokospalme finden als Besen Verwendung.

Die Kokospalme scheint bei localer Absonderung zur Rassenbildung zu neigen. So unterscheiden die Sansibarleute die gewöhnliche Mnasi Unguya (Sansibarpalme), mit hellem, gelblichem Blüthenstande und Früchten, die von der Insel Pemba stammende, schon als niedriger Busch Früchte tragende Mnasi Pemba mit viel dunkleren, bräunlichgelben Ständen und Nüssen, und die Mnasi bahari (Seepalme) mit grünen Früchten und Blüthenständen.

Eine zweite Palme, die ihrer ölhaltigen Kerne wegen in Westafrika sehr viel angebaut wird, ist die Ölpalme, *Elaeis guineensis* L., Kisuaheli: Mchikichi. Sie scheint in West-Afrika heimisch zu sein und auch im centralafrikanischen Seengebiete noch wild vorzukommen. An der ostafrikanischen Küste aber wird sie nicht selten, wenn auch nirgends in grösserer Menge, gezogen. Grössere Anpflanzungen der Ölpalme finden sich auf der Insel Pemba. Auf Sansibar kommt sie zwar auch vielerorts vereinzelt, so, wie es scheint im verwilderten Zustande, an den Bachufern vor, doch wird sie hier nur an einer Stelle, im südlichen Theile der sumpfigen Jangwani-Niederung, die sich von der Chwaka-Bucht nach dem Uzi-Canale hinzieht, in grösserer Anzahl cultivirt.

Die Ölpalme besitzt einen, meist schön gerade gewachsenen, dicken Stamm, der selten 15 m hoch wird, und eine dichte Krone 6—7 m langer, breiter, sattgrüner Fiederblätter. Die Blättchen sind viel zarter als die der Kokospalme; die Ölpalme ist daher viel wasserbedürftiger als jene und kommt nur auf feuchtem, sumpfigem Boden fort. Die kurzen, dicht-besenartigen Blüthenstände sind eingeschlechtlich; jeder Baum trägt wenige weibliche und etwa viermal so viel männliche Stände. Die Frucht ist eine pflaumengrosse, von dem dreispaltigen Griffel gekrönte, röthlichgelbe Steinbeere, mit nur dünner Fleischschicht.

Der von dem Steinkerne umschlossene ölhaltige Same wird geröstet genossen. Zur Gewinnung des Öls werden die Früchte zunächst eine Nacht hindurch in Wasser gelegt, so dass das Fleisch sich von dem Kerne trennen lässt; dann werden sie im Mörser zerstossen und die Ausscheidung des Öles durch Zugiessen wenig heissen Wassers gefördert. Der Brei wird darauf durch ein Tuch ausgepresst. In gleicher Weise wie bei der Kokospalme wird auch von der Ölpalme ein Palmwein gewonnen. Die Blätter dienen gleichfalls gelegentlich zum Decken der Hütten. Aus der markigen Mittelrippe des Blattes werden Schwimmer für die Fischnetze gemacht.

Die in Nord-Afrika und Arabien heimische Dattelpalme, *Phoenix dactylifera* L., Kisuaheli: Mtende, ist von den Arabern auch auf Sansibar eingeführt worden, doch scheint sie in dem tropischen Klima nicht be-

sonders zu gedeihen und nur geringen Ertrag zu liefern. Die Dattelpalme trägt auf geradem, mässig hohem Stamme eine regelmässige Krone sehr schmaler, starrer, reifgrüner Fiederblätter. Männliche und weibliche Blüthen sind auf verschiedene Bäume vertheilt; die Fruchtstände hängen an langen Stielen aus der Blattkrone herab. Der Anbau dieser Palme auf Sansibar beschränkt sich auf wenige Stellen, namentlich sind es die Gärten des Sultans, in denen sie angepflanzt ist. Die Früchte werden roh gegessen oder auch zuweilen gekocht.

Die sogenannte »wilde« Dattelpalme, *Phoenix reclinata* Jacq., Kisuaheli: Mkindu, ist eine der häufigsten Palmen Ost-Afrikas. Es ist eine zierliche, entweder buschförmige oder auf schlankem Stamme sich erhebende Fiederpalme, mit gleichfalls zweihäusigen Blüthenständen. Die Blätter sind von hellgrüner Farbe und ausgezeichnet durch die unregelmässige Anordnung der Fiederblättchen.

Diese Palme wird zwar nirgends angebaut, doch spielen die Blätter derselben eine so hervorragende Rolle in der Hausindustrie der Wasuaheli. dass sie hier nicht unerwähnt bleiben kann. Es werden aus den Fiedern die feinsten Matten (Mkeka) hergestellt, dieselben erhalten durch eingeflochtene gefärbte Streifen eine zierliche Musterung und werden theuer bezahlt. Die kaum saftigen, winzigen Früchte werden zwar in schlechten Zeiten auch gegessen, sind aber kaum von Bedeutung.

Eine überaus graziöse Pflanze ist die Betelnusspalme, *Areca Catechu* L., Kisuaheli: Mpopoo. Auf dünnem, schnurgradem Stamme trägt sie eine zierliche Krone kurzer, breiter Fiederblätter. Unterhalb der Blattkrone befinden sich die zweigeschlechtlichen Blüthenstände, die denen der Kokospalme ähneln. Die fast hühnereigrossen gelben Früchte besitzen eine faserige Aussenschicht und einen wallnussgrossen harten Kern. Dieser bildet ein im Orient beliebtes Genussmittel und wird, in Scheiben zerschnitten, zusammen mit etwas feuchtem Kalk und dem Blatte des Betelpfeffers gekaut.

Die Betelnusspalme ist überall im Culturgebiete der Insel Sansibar verbreitet, sie wird gern zu Alleen angepflanzt und fällt stets durch die Schönheit ihres Wuchses angenehm in die Augen.

Gelegentliche Benutzung finden auch die Bambupalme, *Raphia* (*Ruffia* Mart.?), Kisuaheli: Mwale, und die Delebpalme, *Borassus Aethiopum* Mart., Kisuaheli: Mwumo, die wir beide schon unter den wildwachsenden Pflanzen Sansibars kennen lernten. Von ersterer werden namentlich die Blattrippen als leichtes und starkes Material zur Herstellung von Thüren benutzt und zu dem Zweck auch in Mengen von der Küste nach Sansibar gebracht; von der letzteren ist der Palmwein beliebt, auch werden die Blätter zum Dachdecken benutzt, die Früchte dagegen spielen keine Rolle, werden aber gelegentlich von Kindern gegessen.

h) Öl-Pflanzen.

Neben den durch ölhaltige Früchte ausgezeichneten Palmen (Kokos- und Ölpalme) spielen als Öllieferanten noch die beiden folgenden Pflanzen eine Rolle im Haushalte des Sansibarnegers.

Der Ricinus, *Ricinus communis* L., Kisuaheli: Mbono, ist ein 2—4 m hoher Halbstrauch mit schönen, grossen, handförmig-gelappten Blättern und eingeschlechtlichen Blüthen, von denen die männlichen durch verzweigte Staubgefässe, die weiblichen durch hochrothe Narben auffallen. Die Pflanze wird zwar nicht besonders angebaut, sät sich aber stets von selbst aus und tritt, namentlich auf Schuttplätzen, überall zwischen den Hütten der Eingeborenen auf. Das Öl kann seiner bekannten drastischen Wirkung wegen natürlich als Speiseöl nicht benutzt werden, findet aber sonst mannigfache Verwendung.

Der Sesam, *Sesamum indicum* L. (und andere Arten), Arabisch: Simsim, Kisuaheli: Ufuta, eine meterhohe Pflanze mit schmalen einfachen oberen, breiten oft gelappten unteren Blättern und weitröhrigen, ansehnlichen Blüthen, erinnert sehr an unseren Fingerhut. Er wird in ziemlicher Menge von Sansibar ausgeführt, jedoch ist hiervon nur der geringste Theil auf der Insel selbst gewachsen, der übrige aber aus dem Küstenlande herübergebracht. In dem alten, früher zur Gewinnung des Kokosöls von den Arabern errichteten Mühlen wird jetzt viel Sesam vermahlen, so dass der Neger das fertige Öl auf dem Markte kaufen kann.

i) Gewürz- und Genussmittelpflanzen.

Von grösster Bedeutung ist hier zunächst der Gewürznelkenbaum, *Jambosa Caryophyllus* (Spr.) Ndz., Kisuaheli: Karafu. Erst in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf Sansibar eingeführt, hat er jetzt alle anderen Culturen der Insel stark in den Hintergrund gedrängt und beherrscht die grössten Gebiete des zusammenhängenden Culturlandes des Westens. Meilenweit wandern wir zwischen den duftenden, in geraden Reihen angepflanzten Bäumen mit der charakteristischen schlank-pyramidenförmigen Krone gelbgrüner, glänzender Blätter dahin. Die Nelkenbäume gedeihen in dem sandig-thonigen Boden des Hügellandes vortrefflich; die billige Arbeitskraft, welche die Araber in ihren Sclaven besassen, brachte die Nelkencultur auf Sansibar bald zu hoher Blüthe, und schon lange beherrscht das Sansibarproduct den Weltmarkt. Nichtsdestoweniger ist den Nelkenpflanzungen Sansibars keine besondere Zukunft zu prophezeien. Die Production übersteigt zur Zeit die Nachfrage, die Preise sind daher stark gesunken; die Arbeitskräfte sind durch die Sclavenbewegung vertheuert und die arabischen Pflanzer zum Theil schon stark verschuldet. Die Plantagen sind daher jetzt vielfach vernachlässigt, die Nelken werden nicht gepflückt und wachsen zu Früchten aus; auch hat die anhaltende Dürre der letzten Jahre viele Bäume vernichtet.

Der von den Molukken stammende Nelkenbaum wurde schon in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts von dort nach den ostafrikanischen Inseln (Mauritius, Burbon, Seychellen u. s. w.) gebracht, von wo er ohne Zweifel später nach Sansibar gelangte.

Die Cultur des Baumes erfordert ziemlich viel Arbeit. Zu Neuanpflanzungen benutzt man eigens in Saatbeeten gezogene Pflänzchen. Um die durch Absterben einzelner Bäume in älteren Pflanzungen entstandenen

Lücken auszufüllen, werden meist die aus herabgefallenen Früchten von selbst aufgekeimten jungen Pflanzen verwendet. Die Bäumchen bedürfen zunächst sorgfältiger Pflege, sie müssen begossen und der Boden unter ihnen von Unkraut gesäubert werden. Später kommt von selbst, obwohl die Bäume eigentlich wenig Schatten geben, nur verhältnissmässig spärlich Unkraut in den Pflanzungen auf. Vom 5. oder 6. Jahre an beginnt der Baum zu tragen.



Fig. 6. Nelkenplantage, *Kwajuni* auf der Insel Sansibar.

Die »Nelken« sind bekanntlich die vollkommen geschlossenen Blüthenknospen des Baumes, deren stielartig verlängerte Blüthenachse sehr reich an ätherischem Öl (Nelkenöl) ist. Die entfaltete Blüthe hat die kappenartig zusammenhängenden Kronblätter abgeworfen und prangt im Schmucke zahlreicher weisser Staubfäden. Der Ertrag eines Baumes ist sehr wechselnd, er soll zwischen $^1/_4$ und 10 kg schwanken. Auf Sansibar sind die Bäume meist nicht viel über 8 m hoch.

Die Ernte der Nelken verlangt viele Arbeitskräfte, da die Knospen an einem Baume nicht alle gleichzeitig reifen. Die Haupterntezeit fällt in

unsere Wintermonate, doch zieht sich die Ernte in günstigen Jahren bis 8 Monate hin. Mittelst dreiseitig-pyramidaler, als Leiter dienender Holzgestelle werden die an den höheren Zweigen sitzenden Nelken gepflückt. Die mitsammt ihren Stielen gesammelten Knospen werden nachher von diesen befreit und auf grossen Matten in der Sonne getrocknet, wobei sie die bekannte braune Farbe und den kräftigen Geruch erlangen. Vor dem Versande werden sie in der Regel noch einmal nachgetrocknet und dann in Mattensäcke verpackt. Die in gleicher Weise getrockneten Blüthenstiele gelangen als »Nelkenstiele« ebenfalls in den Handel.

Von der einheimischen Negerbevölkerung werden die Nelken wenig benutzt. Ihres Duftes wegen werden sie zuweilen an Schnüre gereiht und als Halsband getragen.

Für die Negerbevölkerung Sansibars weit wichtiger sind die folgenden Gewürz- bez. Genussmittelpflanzen, welche im steinigen Korallenlande gezogen und von den Wahadimu ausgeführt werden.

Der rothe Pfeffer, *Capsicum frutescens* L. (*Capsicum conoides* Mill.), Kisuaheli: Pile-pile, ist ein kleiner, sparriger Strauch mit zugespitzt-eiförmigen Blättern und nachtschattenartigen, kleinen Blüthen. Diese wahrscheinlich amerikanische Pflanze wird in erheblicher Menge im Osten Sansibars angebaut. Die kleinen, orange- bis blutrothen Früchte sind von kegelförmiger Gestalt und sehr scharfem Geschmack. Sie werden an Ort und Stelle zum Würzen der Speisen benutzt, zum grössten Theile aber als Handelswaare nach der Stadt Sansibar gebracht.

Eifrig wird auch die Tabakcultur von den Wahadimu betrieben. Eine ziemlich kleine Form des virginischen Tabak, *Nicotiana Tabacum* L., Kisuaheli: Tumbako, wird von ihnen auf den steinigen Feldern gebaut. Desgleichen ziehen die Watumbatu auf ihrer felsigen Insel den Tabak. Auch im Nordwesten des Culturgebietes, in der Gegend von Mwanda wird diese Pflanze in grösserer Menge angebaut. Der Tabak ist eine bekannte Pflanze mit schmalen, langen, am Stengel herablaufenden Blättern und röhrenförmigen, röthlichen Blüthen. Das Kraut kommt zu Würsten gerollt in den Handel und wird zum Kauen verwandt.

Der Betelpfeffer, *Piper Betle* L., Kisuaheli: Mtambuu, ist ein aus Indien stammendes Klettergewächs mit schönen gerundeten Blättern. Er wird vornehmlich im steinigen Osten und Norden Sansibars, sowie auf Tumbatu, an dicken Stangen gezogen. Die Blätter werden mit Betelnuss[1] und Kalk, denen oft auch noch etwas Tabak hinzufügt wird, gekaut.

k) Anhang.

Als Faserpflanze sei *Ceiba pentandra* Gärtn. erwähnt, der Silk-cotton-tre der Engländer, ein bis 30 und mehr Meter hoher Baum mit etagenartig angeordneten Ästen und handförmig-getheilten Blättern, dessen ansehnliche weisse Blüthen nach dem Abfallen des Laubes erscheinen. Er ist fast überall im Culturgebiete der Insel Sansibar angepflanzt worden; in West-

[1] Siehe S. 140.

Afrika heimisch, aber schon lange in Indien, Süd-Amerika und anderen Tropenländern cultivirt, dürfte er nach Ost-Afrika wohl nicht direct aus seiner Heimat, sondern von Indien her eingeführt sein. Die Haare der Fruchtkapsel, die sich schlecht verspinnen lassen, sind als Polstermaterial sehr geschätzt und bei Negern und Arabern im Gebrauch.

Der wie *Ceiba pentandra* zur Familie der Bombacaceen gehörende Affenbrotbaum, *Adansonia digitata* L., Kisuaheli: Mbuyu, ist uns schon wiederholt begegnet; er wird zwar niemals angepflanzt, seine Früchte finden aber so allgemein Verwendung, dass die Pflanze hier nicht unerwähnt bleiben kann. Die fusslange, fast spindelförmige Frucht enthält ein säuerlich schmeckendes Mark, welches sehr erfrischend und durststillend ist und daher gelegentlich genossen wird. Überall wird die Frucht als Brunneneimer gebraucht, wozu sie ausgehöhlt und im oberen Theile mit zwei viereckigen Öffnungen versehen wird. Auch als Calebasse findet sie Verwendung. Der Länge nach halbirt dient die Fruchtschale zum Ausschöpfen der Fischerboote, ein Theil des Stieles bleibt dabei als bequeme Handhabe stehen. Der Bast des Baumes wird gleichfalls gelegentlich gebraucht; so namentlich von den Wahadimu des Ostens als Gurte bei der Anfertigung von Sandalen, deren der sonst nackte Fuss dieser Leute beim Passiren der scharfkantig verwitternden Korallenfelsen des Buschlandes bedarf; die Sohle dieser Sandalen wird aus dem Blattstielgrunde der Kokospalme hergestellt. Sonst findet der im Innern Ost-Afrikas vielgebrauchte Bast des Affenbrotbaumes auf Sansibar wie im Küstengebiete wenig Verwendung; es steht eben hier die leicht zu verarbeitende Kokosfaser massenhaft zur Verfügung.

Zur Bereitung von Arzneien ist bei den Eingeborenen Sansibars eine ganze Reihe meist wild wachsender Pflanzen im Gebrauch. Es würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit hinaus gehen, wollte ich dieselben hier aufzählen und ihre Anwendung erörtern.

Ebenso kann ich die vielfach von Arabern und Indern gepflegten Zierpflanzen hier füglich übergehen.

2. Die Unkrautflora Sansibars.

In dem grossen zusammenhängenden Culturgebiete der Insel spielen die Unkrautpflanzen eine nicht unwichtige Rolle zur Vervollständigung und feineren Nuancirung des durch die Nutzpflanzen selbst in den wesentlichsten Zügen gegebenen Landschaftsbildes. Zunächst sind es die den ursprünglich das Gebiet beherrschenden natürlichen Formationen entstammenden Pflanzen, die uns überall als »Unkräuter« zwischen den Culturen der Eingeborenen entgegentreten: die charakteristischen Sträucher und Gräser der Buschsteppen-Formation und die Schling- und Kletterpflanzen des dichten, immergrünen Busches, sowie die hier als Schattengewächse auftretenden wenigen Kräuter[1]. Wir können uns die Mühe ersparen, dieselben hier noch einmal im Einzelnen anzuführen. An feuchten Stellen des Culturlandes werden

[1] Namentlich *Gonatopus Boivini* Engl. tritt recht häufig als Unkrautpflanze auf.

die verschiedensten Sumpfpflanzen angetroffen, vor Allem die Campanulacee *Lobelia fervens* Thunb., die sich an derartigen Stellen oft in ungeheurer Menge einstellt.

Daneben aber kommen hier sowohl wie zwischen den zerstreuten Culturen der übrigen Theile der Insel Sansibar und der Nachbareilande eine Reihe von Pflanzen in Betracht, die in den natürlichen Formationen keine Rolle spielen, sondern wesentlich an die Culturen des Menschen gebunden sind und zum Theil in weiter Verbreitung überall in diesen auftreten. Einige von ihnen dringen gelegentlich auch ziemlich weit in die benachbarten Formationen ein, wie die Rubiacee *Oldenlandia Bojeri* (Kl.) Hiern), ein meterhoher Halbstrauch mit schmallanzettlichen Blättern und zahlreichen kleinen weissen dimorphen Blüthen, wohl die gemeinste, in ungeheuren Mengen auftretende, Unkrautpflanze Ost-Afrikas; sie macht sich recht häufig in den Buschgebieten Sansibars breit und lässt uns durch ihr Auftreten die Nähe menschlicher Ansiedelungen errathen.

Wie *Oldenlandia Bojeri*, die nur aus Ost-Afrika und von Madagaskar bekannt ist, sind auch viele andere der wichtigsten Unkrautpflanzen Sansibars auf Afrika beschränkt. Ostafrikanisch sind *Tricholaena rosea* Nees (Abyssinien bis Cap, Madagaskar), ein durch rosafarbige Behaarung der Blüthenstände ausgezeichnetes Gras, das mit weisslichen duftenden Blüthenständen geschmückte Halbgras *Cyperus hemisphaericus* Bcklr., welches an feuchten Stellen oft in grosser Menge auftritt, die Leguminose *Crotalaria zanzibarica* Benth., mit gedreiten Blättern und gelben Blüthentrauben und die Solaneen *Solanum cerasiferum* Dun. und *Solanum Bojeri* Dun., beides stachelige Sträucher mit schwach gebuchteten, filzig behaarten Blättern und kartoffelartigen Blüthen. Auch zwei auf *Citrus*- und *Jambosa*-Arten im Culturgebiete Sansibars häufig auftretende Schmarotzersträucher, *Loranthus Dregei* E. Z. und *Loranthus viridizonatus* Werth [1], sind ostafrikanisch, letzterer ist bisher nur von Sansibar bekannt. Über das ganze tropische Afrika verbreitet sind *Comme-*

[1] *Loranthus viridizonatus* Werth n. sp.; ramulis lenticellis obtectis; foliis alternis, breviter petiolatis, ovatis basi in petiolum attenuatis 3—5-nerviis; floribus pluribus in axilla glomeratis, sessilibus; bractea oblique et longius cupuliformi, margine irregulariter denticulata, calyculo cylindriformi, 5-dentato, quam perigonium ultra 4-plo breviore; perigonio subcylindrico, superne paululo dilatato, brunneo rubescente, zona una viridi donato, laciniis 5, auguste lanceolatis; filamentis latis, superne valde incrassatis et dente antherae late linearis quartam partem aequante intus instructis; stylo tereti, infra medium auguste fusiformi-incrassato, stigmate capitato; calyculo fructifero aucto oblongo, margine cariaceo excepto carnoso, tuberculis semiglobosis densis laevibus obtecto, rubro.

Der Blattstiel ist 0.5 cm lang, die Lamina ist 6—7 cm lang und 3—3.5 cm breit. Das schief becherförmige Tragblatt der Blüthe ist 1.5 mm lang, der Calyculus 4 mm. Das Perigon ist (in der Knospe) 15—18 mm lang, die 5 Perigonzipfel sind 11 mm lang und 1 mm breit. Die Staubfäden sind 0.5 mm breit, die Antheren sind 2 mm lang. Die Halbfrucht ist 7 mm lang und 4 mm dick.

Diese Art steht dem *L. Volkensii* Engl. sehr nahe, unterscheidet sich aber durch viel längere Blüthen, durch die Färbung derselben (rothbraun mit grüner Binde) und die Anschwellung des Griffels.

lina Kotschyi Hassk. und *Commelina latifolia* Hochst. beide mit blauen ansehnlichen Blüthen, die durch grosse gelblichbraunrothe Blüthen ausgezeichnete mit den Blattspitzen kletternde Liliacee *Gloriosa virescens* Lindl., die Euphorbiacee *Phyllanthus niruroides* Müll. Arg., eine zierliche Pflanze mit kleinen zweizeilig gestellten Blättern und winzigen, weisslichen Blüthen und die Convolvulacee *Jacquemontia capitata* Don, eine Schlingpflanze mit achselständigen, blauen Blüthenköpfchen.

Die Euphorbiacee *Acalypha crenata* A. Rich., eine bis halbmeterhohe Staude mit langgestielten eiförmigen gesägten Blättern und unscheinbaren zu Ähren angeordneten Blüthen, ist aus Ost- und Central-Afrika bekannt: fast ganz Afrika bewohnt die Cyperacee *Fimbristylis hispidula* Kth., die ausserdem auch in Italien und Venezuela gefunden worden ist. Aus dem tropischen und Süd-Afrika, von den Maskarenen, aus Nordost-Afrika und Arabien ist die Amarantacee *Celosia trigyna* L. bekannt, ein halbmeterhohes Kraut mit gestielten breiteiförmigen Blättern und kleinen Blüthen in zu ährenartigen Ständen geordneten Knäueln.

Die meisten Unkräuter Sansibars haben, gleichwie die Mehrzahl der Culturpflanzen ein Verbreitungsgebiet, das sich auf den grössten Theil aller Tropenländer erstreckt. Von diesen sind die folgenden aus Amerika und Australien nicht bekannt. *Perotis indica* (L.) K. Sch.), ein niedriges kurzblätteriges massenhaft auftretendes Gras, das als Futterpflanze für die Ziegen der Eingeborenen besonders wichtig ist, *Tacca pinnatifida* Forst., eine höchst auffallende Pflanze, welche nur ein mächtiges, vielgelapptes Laubblatt und einen durch zahlreiche fadenförmige violettgrüne Hochblätter ausgezeichneten auf bis mannshohen Schaft sich erhebenden doldigen Blüthenstand hervorbringt. Ferner die Cucurbitacee *Momordica Balsamina* L., ein Rankengewächs mit im Umriss herzförmigen buchtig-gelappten Blättern und gelben Blüthen, die Euphorbiacee *Micrococca Mercurialis* (L.) Benth., ein kleinblüthiges Kraut mit gestielten schmalen gezähnten Blättern, die Leguminose *Crotalaria retusa* L., eine bis meterhohe weich behaarte Staude mit verkehrt-eiförmigen Blättern, endständigen Trauben gelber Schmetterlingsblüthen und aufgeblasener Hülse, *Biophytum sensitivum* (L.) DC., eine Oxalidacee, welche auf kurzem Stiel eine Rosette gefiederter Blätter trägt, die von den gestielten Blüthenständen wenig überragt werden, der halbmeterhohe Tiliaceenstrauch *Triumfetta tomentosa* Boj. mit filzig behaarten Blättern und gelben kleinen Blüthen und *Hibiscus micranthus* Cav., ein meterhoher kleinblüthiger Malvaceenstrauch. Dann die Convolvulacee *Ipomoea pes tigridis* L., ein haariges Kraut mit handförmig-tiefgelappten Blättern und grossen Windenblüthen. *Ocimam Basilicum* L., eine vielerorts als Gewürzpflanze cultivirte Labiate mit eilänglichen gestielten Blättern und endständiger Blüthentraube, die beiden Stechapfel-Arten *Datura alba* N. ab Esenb. und *Datura fastuosa* L., die als Färbepflanzen benutzt werden, beide durch grosse, lang-trichterförmige weisse Blüthen ausgezeichnet, die Scrophulariacee *Striga hirsuta* Benth., ein kleines rauhhaariges Kraut, schon von Weitem durch brennendrothe röhrige zweilippige Blüthen auffallend, die Pedaliacee *Pedalium murex* L., ein niedriges Kraut mit breiten geschweift-gezähnten Blättern und gelben Röhren-

blüthen, die überaus häufige in zwei durch Grösse und Färbung der Blüthen unterscheidbaren Formen auftretende Acanthacee *Asystasia gangetica* (L.) T. And., ein kriechendes oder kletterndes Kraut mit zugespitzt-eiförmigen Blättern und mittelgrossen, in endständigen Trauben stehenden Lippenblüthen, und die ebenso häufige, durch leuchtend ziegelrothe Blüthenkörbchen ausgezeichnete Composite *Emilia sagittata* (Vahl) DC.

In Afrika und Amerika, aber nicht im tropischen Asien sind beobachtet: die Nyctaginacee *Boerhavia paniculata* A. Rich., ein massenhaft auftretendes Kraut mit gestielten eiförmigen oder runden Blättern und breiten reichen Ständen winziger rother Blüthen, die Leguminose *Vigna vexillata* (L.) Benth., ein windendes Kraut mit gedreiten Blättern und grossen violetten schiefen Schmetterlingsblüthen, und *Solanum guineense* Lam., eine mannshohe Pflanze mit gestielten, mehr oder weniger rauten- bis eiförmigen Blättern, weissen Blüthen und schwarzen Früchten.

Eine ganze Anzahl der Unkrautpflanzen Sansibars sind tropisch kosmopolitisch oder gar über den grössten Theil aller wärmeren Länder verbreitet. So die Gräser *Setaria glauca* (L.) Pal. Beauv., *Cenchrus echinatus* L., *Eleusine indica* Gärtn., *Dactyloctenium aegyptiacum* (L.) Willd. und *Eragrostis ciliaris* (L.) Lk. (nicht in Australien), die durch gestachelte weiss geaderte Blätter und grosse gelbe Blüthen ausgezeichnete Papaveracee *Argemone mexicana* L., die Leguminosen *Cassia mimosoides* L. und *Cassia occidentalis* L., beide mit ansehnlichen gelben Blüthen und gefiederten Blättern, und *Clitoria ternatea* L., eine kletternde Pflanze mit gleichfalls gefiederten Blättern und grossen blauen Blüthen. Dann ferner die Euphorbiaceen *Euphorbia pilulifera* L., eine kleinblätterige Staude und *Phillanthus Niruri* L., von dem oben erwähnten *Phillanthus niruroides* durch grössere Blätter unterschieden, die Sapindacee *Cardiospermum Halicacabum* L., ein rankendes Kraut mit doppelt-dreitheiligen lappiggesägten Blättern, auffallend durch aufgeblasene Fruchtkapseln, die Tiliaceen *Triumfetta rhomboidea* Jacq., ein halbmeterhoher in grosser Zahl auftretender Strauch mit einfachen oder dreilappigen Blättern und kleinen gelben Blüthen und *Corchorus acutangulus* Lam., ein niedriger Strauch mit eiförmigen gesägten Blättern und kleinen gelben Blüthen, sowie die Sterculiacee *Waltheria americana* L., ebenfalls eine sehr häufige Unkrautpflanze, ein 1 m hoher Strauch mit filzig behaarten Blättern und kleinen gelben Blüthen in wickelartigen Ständen. Endlich zeigen dieselbe Verbreitung die Compositen *Ageratum conyzoides* L., ein Kraut mit gegenständigen gestielten, rauten- bis eiförmigen Blättern und violetten Blüthenkörbchen, und *Bidens pilosus* L., ein Kraut mit drei- oder fünftheiligen Blättern und gelben Blüthenköpfchen.

Schlussbetrachtung.

(Entwickelungsgeschichte der Vegetation Sansibars.)

Der submarine Steilabfall Afrikas verläuft der Ostküste Sansibars entlang, die Insel selbst liegt also auf dem Continentalsockel und steht zu den beim Einbruche des westlichen Indischen Oceans stehen gebliebenen Festlandsmassen Madagaskar, Seyschellen u. s. w. in keiner näheren Beziehung als das ostafrikanische Küstenland selbst.

Die Gleichartigkeit des am Aufbaue des Kernes der Insel Sansibar (des westlichen Hügellandes) in hervorragender Weise betheiligten thonigen Sandsteines mit einer im ostafrikanischen Küstengebiete in ähnlicher Ausdehnung auftretenden Gesteinsart machen eine gleichzeitige und zusammenhängende, vermuthlich in jungtertiärer Zeit erfolgte Ablagerung Beider mehr als wahrscheinlich und fordern damit nach dem Auftauchen derselben (falls sie nämlich als marine Ablagerungen anzusehen sind) eine umfangreiche Landverbindung der jetzigen Insel mit dem Festlande. Falls nun auch, wie Bornhardt[1] annimmt, die Insel zu späterer Zeit nochmals völlig unter den Meeresspiegel gesenkt wurde, so sprechen doch keinerlei geologische Thatsachen dafür, dass nach dem schliesslich erfolgten endgültigen Auftauchen jene Landverbindung nicht mehr bestanden habe. Es konnte daher das Areal der jetzigen Insel in gleicher Weise wie das im Bereiche der heutigen Küste gelegene damals auftauchende Neuland von den Pflanzen der ostafrikanischen Flora ungehindert besiedelt werden, und dieser älteste Kern der Vegetation Sansibars konnte auch nach der späteren Loslösung der Insel vom Festlande erhalten bleiben. So wird zweifelsohne vor Allem die Flora der Buschsteppe Sansibars sowie auch diejenige des dichten Busches damals schon die Insel bewohnt haben. Beide Formationen sind, wie wir gesehen haben, vorwiegend aus afrikanischen Formen zusammengesetzt. Auch die Sumpf- und Wasserpflanzen werden im Wesentlichen Sansibar bereits occupirt haben, ehe dasselbe zur Insel wurde. Desgleichen werden schon damals die Mangrowe und die Sandstrand-Formation in ähnlicher Form und Zusammensetzung wie heute existirt haben. Die wiederholten Niveauveränderungen, denen die ostafrikanischen Küstenländer in jüngerer und jüngster geologischer Zeit ausgesetzt waren, mochten von vorn herein der selbständigen Entwickelung einer Strandvegetation nicht besonders günstig sein; und so mag es sich erklären, dass diese Formationen sich vorwiegend aus Pflanzen zusammensetzen, die, wie wir oben wahrscheinlich machen konnten, von Osten eingewandert sind, aus einem Gebiete, das schon deshalb für die Entwickelung einer mannigfaltigen Strandflora besonders geeignet scheint, weil in ihm die Küstenlinie in relativ eng umgrenztem Bezirke (innerhalb des Tropengürtels) eine immense Ausdehnung besitzt (Malayischer Archipel). Von den Pflanzen der Mangrowe konnten wir nur für *Suaeda monoica* eine afrikanische Herkunft wahrscheinlich machen, minde-

[1] A. a. O. S. 416 ff.

stens scheint diese nicht als Strandpflanze von Osten eingewandert zu sein. Unter den Gewächsen des sandigen Strandlandes sind zwei sehr charakteristische, *Dipcadi sansibaricum* und *Pretrea zanguebarica*, Ost-Afrika eigenthümlich. Auch die Bracksumpfflora Sansibars zeigt viele Beziehungen zu der entsprechenden Formation des indo-malayischen Gebietes, doch macht sich hier, entsprechend dem Charakter dieser Pflanzengesellschaft als Übergangsformation, andererseits auch schon ein binnenländisch afrikanischer Einfluss in stärkerem Grade bemerkbar. Hierdurch schliesst sich die Bracksumpfflora unmittelbar den Gewächsen des Süsswassersumpfes an, wo wir ja auch vorwiegend afrikanische Formen antrafen.

Seit Beginn der letzten geologischen Epoche (Quartär) macht sich im tropischen Ost-Afrika eine starke negative Strandverschiebung bemerkbar, in Folge welcher ausgedehnte Korallenriffe über den Meeresspiegel gehoben wurden und auch Sansibar, zumal auf der Ostseite, bedeutenden Landzuwachs erfuhr. Jedoch war, wie sich bestimmt nachweisen lässt, die Hebung des Landes mehrfachen Schwankungen unterworfen. Wahrscheinlich früher, spätestens aber zu Beginn dieser Periode wechselnder Hebung und Senkung des Landes, nun muss die Abtrennung Sansibars vom Festlande erfolgt sein, denn auch auf der Westseite der Insel sahen wir diese von gehobenen Korallenriffen umgürtet und solche in dem neugebildeten Kanale selbst als Inseln auftretend. Während nun durch die Ausfurchung des Sansibarkanals die ursprünglichen Binnenformationen der Insel stark eingeengt wurden und dabei vielleicht manche Art vernichtet wurde und für Sansibar verloren ging, gestattete wiederum die später erfolgte Hebung der Insel die Bildung neuer Formationen. Auf dem gehobenen Korallenlande des Ostens sowohl wie der Nebeninseln entstand die diesem eigenthümliche Buschvegetation, die sich wahrscheinlich in gleichem Schritt mit derjenigen der der Festlandsküste vorgelagerten Koralleninseln entwickelte und meist ostafrikanische Formen aufweist. Diese Buschformation grenzt auf der Hauptinsel, wie wir gesehen haben, im Westen an das Gebiet der Buschsteppe an. Wir hatten schon hervorgehoben, dass beide Vegetationsformen sich hier auf dem gleichen steinigen Korallenkalkboden berühren, und zwar ist im Allgemeinen die Grenze durch den Steilabbruch des älteren Kalkes gegen die von den jüngeren Kalken bedeckte ehemalige bis 25 m Seehöhe ansteigende Strandterrasse gegeben. Jedoch vielfach, namentlich da, wo dieser Absturz weniger hoch und steil ist, rücken die Formationen nach der einen oder anderen Seite erheblich über die angegebene Grenze vor und beweisen damit, dass es auch keineswegs eine eventuelle Verschiedenheit des älteren und jüngeren Kalkbodens ist, welche ihrer Verbreitung eine Grenze vorschreibt. Nur in der Geschichte der Entwickelung der Vegetation Sansibars sind die bestimmenden Momente gegeben, welche auf dem älteren Lande die Buschsteppe, auf dem jungen die dichte Buschvegetation schufen. Erstere rückte zu einer Zeit, als Sansibar noch mit dem Festlande verbunden und in Folge dessen auch ein wesentlich trockeneres Klima gehabt haben muss als heute, auf die jetzige Insel vor und nahm, mit Ausnahme der beschränkten Bezirke, welche einer Sumpfflora einen günstigen Boden

lieferten, wesentlich das ganze Binnenland in Besitz. Als später Sansibar, vom Festlande getrennt, zur Insel geworden war und nunmehr ein feuchteres Klima besass, welches auch die Ansiedelung einer dichteren Buschvegetation auf grössere Strecken zuliess, vermochte dennoch keine neue Formation die Buschsteppe zu verdrängen. Nur auf dem nunmehr durch Hebung des Landes neugebildeten Boden entstand eine solche in Form des dichten Busches des östlichen jungen Korallenlandes, und die seitdem verflossenen Jahrtausende haben nur in unwesentlichem Grade vermocht, die Grenze beider besprochener Vegetationsformen gegen einander zu verändern.

Auch die Bildung der Strandbusch-Formation dürfte in die Epoche vorwiegender Hebung des Landes verlegt werden. Die immer weiter nach aussen wachsenden Korallenriffe lieferten fortwährend grosse Mengen von Korallensand, welcher, alsbald trockengelegt, den, genannter Formation zusagenden Boden lieferte. Dass der in dieser Weise erfolgte Landzuwachs nicht unbedeutend gewesen sein kann, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass selbst gegenwärtig, wo die See wieder im Vordringen begriffen ist, dennoch die Menge des von den lebenden Riffen stammenden Trümmermaterials stellenweise eine Küstenvermehrung durch sandige Meeresablagerungen ermöglicht. Also auch durch die Zeit seines Entstehens tritt der Strandbusch dem dichten Busche des jungen Korallenlandes nahe, und es wird uns nun um so mehr verständlich, dass beide Formationen einige der hervortretendsten Charakterpflanzen gemeinsam haben, während sie im Übrigen, entsprechend der verschiedenen Beschaffenheit des Substrates und der Verschiedenartigkeit des Vorkommens desselben und der Grösse des von ihm eingenommenen Areals wesentlich verschiedene Bilder bieten. Die Gewächse des Strandbusches sind, abgesehen von den Arten, die derselbe vom Sandstrande übernommen hat, auch fast durchweg afrikanische Formen, theils solche des Binnenlandes, theils dem ostafrikanischen Küstengebiete eigenthümliche.

Die Perioden positiver Strandverschiebung, zu welchen, wie eben gesagt die gegenwärtige zählt, schafften endlich die Bedingungen, welche der eigenthümlichen Felsstrand-Formation zusagen und ihre Entstehung veranlassten. Die ansteigende See verwandelte die Brandungsterrasse in eine landeinwärts vorrückende Abrasionsfläche und schuf damit auf der jeweiligen Strandlinie einen steilen unterwaschenen Felsabsturz, dessen oberer Rand, immer noch niedrig genug, um bei Hochfluth von der Brandungswelle gepeitscht zu werden, den Boden für eine neue Strand-Formation bildete. Diese setzt sich, wie wir gesehen haben, in bemerkenswerthem Gegensatz zur Mangrowe und der Vegetation des sandigen Strandlandes zum grossen Theil aus Arten zusammen, welche der afrikanischen Binnenflora angehören, und weist nur wenige von den typischen Strandpflanzen des indo-malayischen Gebietes auf, die in jenen beiden Strandformationen erheblich überwiegen.

Gewichtige geologische Gründe, die zu erörtern hier zu weit führen würde[1], sprechen dafür, dass vor dem Beginn der letzten, heute noch an-

[1] Bornhardt, a. a. O. S. 416 ff.

dauernden positiven Verschiebung die See um 40—60 m unter ihren heutigen Spiegel zurückgegangen war, so dass zu jener Zeit der Boden des Sansibarkanals wahrscheinlich noch einmal eine Brücke nach dem Festlande gebildet hat. Diesem Umstande ist es vielleicht zuzuschreiben, dass die Buschsteppen-Formation, die nun wieder Nachschub vom Festlande erfahren konnte, auf dem wenig ausgedehnten jungen Korallenlande im Westen und Südwesten Sansibars den dichteren Busch zu erdrücken und sich selbst hier auszubreiten vermochte. Dennoch scheint die Buschsteppe dabei keine wesentliche Ergänzung ihrer Artenzahl mehr erfahren zu haben, vermuthlich weil sich im Gebiete der heutigen Insel bereits die wenigen ihr dort schon eigenthümlichen Arten derart breit gemacht hatten, dass neuen Ankömmlingen das Eindringen erschwert wurde, und solche im Bereiche des heutigen Kanals bald wieder vernichtet wurden.

Mit der Übersiedelung des Menschen auf die Insel Sansibar, die ohne Zweifel von der gegenüberliegenden Festlandsküste aus erfolgte, begann auch die letzte wesentliche Invasion neuer Pflanzen, der Cultur- und Ruderalpflanzen. Die Zahl derselben war Anfangs eine geringe, die afrikanischen Hackbauer besassen nur wenige Culturgewächse. Yams, Negerhirse, Bohnenstrauch, Gurke und Banane dürften die wichtigsten, ihnen vor ihrer Berührung mit asiatischen Völkern bekannten sein; ihnen gesellte sich im Küsten- und Inselgebiete die Kokospalme hinzu. Diese Pflanzen mögen lange allein auf Sansibar cultivirt sein und im Schutze des Menschen der wildwachsenden Vegetation eine bescheidene Concurrenz geboten haben. Die Einwanderung arabischer und indischer Handelsleute, die zweifellos schon lange vor der Entdeckung der neuen Welt stattfand[1], brachte eine ganze Reihe neuer Culturpflanzen nach Sansibar. Die Zahl dieser wurde erheblich vermehrt, als Amerika entdeckt und viele der dortigen tropischen Nutzpflanzen zweifelsohne auf dem Wege über Süd-Asien auch nach Ost-Afrika gelangten. Von diesen haben später namentlich die Knollengewächse (Maniok und Batate) und der Mais eine ganz hervorragende Bedeutung erlangt. Jedoch erst mit dem plantagenmässigen Anbau einiger Handelspflanzen von Seiten der Araber, der vielleicht schon im 15. Jahrhundert begonnen, aber erst im letztvergangenen mit der Einführung des Nelkenbaums die gewaltigste Ausdehnung erreicht hat, fingen die Culturpflanzen an, für die wild wachsende Vegetation der Insel eine gefährliche Concurrenz zu werden und den Landschaftscharakter des Eilandes in hervorragender Weise zu beeinflussen. Mit den Culturpflanzen zugleich wurde eine Anzahl Unkräuter nach Sansibar verschleppt. Auch von diesen sind die wenigsten afrikanischen Ursprungs, die Mehrzahl besitzt heute ein ungemein grosses Verbreitungsgebiet und gelangte ohne Zweifel dereinst auf weitem Wege, zum Theil aus den fernsten tropischen Ländern, auf unsere Insel.

Entsprechend der Annahme einer rein marinen Entstehung und geologischen Selbständigkeit der Insel Sansibar, welche wir als eine irrige

---

[1] Sicher ist, dass die Insel den Arabern schon im 13. Jahrhundert unserer Zeitrechnung bekannt war (vergl. Baumann, a. a. O. S. 8).

darstellen konnten, ist man auch bestrebt gewesen, der Insel in Fauna und Flora einen starken Endemismus zuzuschreiben. Die Gleichartigkeit der Vegetationsgliederung auf Sansibar und im ostafrikanischen Küstengebiete, worauf im Verlaufe der vorliegenden Arbeit wiederholt hingewiesen werden konnte, macht an sich schon eine grössere Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit der Flora der Insel sehr unwahrscheinlich. Wenn uns dennoch eine Reihe von Pflanzen von Sansibar bekannt geworden ist, welche uns aus anderen Gebieten noch fehlen, so beweist das natürlich noch keineswegs, dass diese Arten der Insel Sansibar eigenthümlich sind. Es seien von solchen Pflanzen erwähnt: Die Aracee *Arodendron Engleri* Werth, die Liliacee *Drimiopsis perfoliata* Bak., die Iridacee *Gladiolus zanguebaricus* Bak., die Urticacee *Urera sansibarica* Engl., zwei *Ficus*-Arten, *Ficus pulvinata* Warb. und *Ficus sansibarica* Warb., zwei *Loranthus*-Arten, *Loranthus poecilobotrys* Werth und *Loranthus viridizonatus* Werth, die Burseracee *Commiphora sansibarica* Engl., die Euphorbiaceen *Bridelia zanzibarensis* Pax et Vatke, *Acalypha Bailloniana* Müll. Arg., *Tragia adenanthera* Baill., *Euphorbia Volkensii* Werth und *Euphorbia systyloides* Pax, die Celastracee *Mystroxylum Englerianum* Loes., die Hippocrateacee *Salacia Stuhlmanniana* Loes., die Vitaceen *Cissus acutissima* Gilg, *Cissus Duparquetii* Planch. und *Cissus fragariifolia* Bojer, die Sterculiacee *Melhania angustifolia* Schum., die Flacourtiacee *Flacourtia elliptica* Warb., die Thymelaeacee *Synaptolepis Kirkii* Oliv., die Ebenaceen *Euclea bilocularis* Hiern und *Maba quiloënsis* Hiern, die Sapotacee *Sideroxylon diospyroides* Bak., die Asclepiadacee *Secamone sansibarensis* K. Sch. und die Verbenacee *Clerodendron cephalanthum* Oliv. Auch die Beziehungen Sansibars zu den »ostafrikanischen Inseln« (Madagaskar, Maskarenen, Comoren, Seyschellen u. s. w.), oder zu entfernter liegenden östlichen Ländern (Indien) sind kaum schärfere als diejenigen der ostafrikanischen Festlandsküste zu diesen Gebieten und wie wir schon sahen, auch keineswegs nach Lage und geognostischer Beschaffenheit der Insel Sansibar zu erwarten. Von Strandpflanzen lernten wir schon *Tournefortia argentea* L., *Suriana maritima* L., *Scaevola Koenigii* Vahl und *Desmodium umbellatum* DC. kennen, die von der Sansibar gegenüberliegenden Strecke der Festlandsküste noch nicht bekannt sind, aber in den genannten östlichen Gebieten (zum Theil auch in anderen Tropenländern) weit verbreitet sind. Bei *Suriana maritima* und *Tournefortia argentea* war es uns schon aufgefallen, dass wir sie nur an der Ostküste unserer Insel antrafen, wo die mannigfachen Verschiebungen der Strandlinie weit ruhiger verliefen, als im Westen der Insel und an der Festlandsküste. Von anderen Pflanzen, die in ähnlicher Weise Beziehungen zwischen Sansibar und den ostafrikanischen Inseln verrathen sollten, seien einige auffallende Formen erwähnt, *Cycas circinalis* L., *Macroplectron sesquipedale* (Thou.) Pfitz., *Zamioculcas Loddigesii* Schoff., *Gonatopus Boivini* Engl. und *Triainolepis Hildebrandtii* Vatke, von denen wir jetzt wissen, dass das Verbreitungsgebiet derselben nicht einer solchen Annahme entspricht. *Cycas circinalis* wird vielfach von den Comoren als Zierpflanze nach Sansibar eingeführt und findet sich häufig auf den Landgütern der Araber angepflanzt, wild dürfte die Pflanze aber auf Sansibar nicht vorkommen. Für

Macroplectron sesquipedale finde ich in der Litteratur nirgends eine Bestätigung ihres Vorkommens auf Sansibar und dürfte hier möglicherweise eine Verwechselung mit *Angrecum Giryamae* Rendle vorliegen. Die beiden fiederblätterigen Araceen *Gonatopus Boivini* und *Zamioculcas Loddigesii* treffen wir wie auf Sansibar so auch überall im ostafrikanischen Küstenlande an schattigen Stellen des Hoch- und Buschwaldes an. *Triainolepis Hildebrandtii*, charakteristisch für den Strandbusch Sansibars, findet sich auch an der gegenüberliegenden Festlandsküste in der gleichen Formation in gleich hervorragender Weise vertreten.

So werden auch ohne Zweifel mit der Zeit die übrigen Pflanzenarten, die Sansibar heute noch vor dem Festlande vorauszuhaben scheint, bei genauerer Kenntniss der ostafrikanischen Flora sich als weiter verbreitete Formen herausstellen, der Endemismus der Insel aber auf ein Minimum reducirt werden, wie auch die faunistische Erforschung Sansibars immer mehr zeigt, dass wir auch in dieser Beziehung kein selbständiges Gebiet vor uns haben. Die grossen Nachbarinseln Sansibars, Mafia und Pemba, sind botanisch noch garnicht durchforscht. Erstere dürfte ähnliche, womöglich noch weniger mannigfaltige, Vegetationsverhältnisse zeigen wie Sansibar, letztere aber, welche durch einen tiefen Kanal vom Festlandssockel getrennt ist, bietet möglicherweise, falls nämlich die Abtrennung nicht allzu jungen Datums ist, ein in mancher Beziehung neues Bild. Es wäre daher eine botanische Durchforschung Pembas zweifelsohne von grösstem Interesse.

Duala-Märchen.

Gesammelt und übersetzt von Wilhelm Lederbogen,
früher Lehrer der Kaiserlichen Regierungsschule zu Kamerun.

Vorwort.

Die Duala bilden den wichtigsten Volksstamm des Kamerungebietes. Sie sind ein Handelsvolk, das den Verkehr zwischen dem europäischen Kaufmann und dem Innern des Gebietes vermittelt, mithin sind sie Culturträger. Dieser Zwischenhandel schärfte wohl den Verstand, erzeugte aber leider auch, wie das bei einem afrikanischen Volksstamm nicht ausbleiben konnte, Verschlagenheit, niedrige Gewinnsucht und Unlust zu Allem, was man Arbeit nennt. Die letzteren Eigenschaften treten dem neuangekommenen Deutschen recht bald und recht krass entgegen. Schnell bildet er sich ein Urtheil, welches nicht gerade schmeichelhaft für die Duala ausfällt. In der nächsten Zeit befestigt sich diese Meinung noch durch einige trübe Erfahrungen, die er bezüglich der »Ehrlichkeit« seiner Diener macht, und er ist mit dem Volke »fertig«. In der Folgezeit giebt er sich nicht mehr Mühe genug, das Volk näher kennen zu lernen, oder er lässt sich durch Vorurtheile irreleiten. Dass er häufig selbst durch grosse Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit die Duala in zu grosse Versuchung geführt hat, bedenkt er nicht.

So wird leider sehr oft das Kind mit dem Bade verschüttet. Mancher Deutsche, der mit hohen Idealen nach der Colonie kommt, ist bald enttäuscht, glaubt, dass seine Culturarbeit nutzlos sei und fühlt sich unzufrieden und unglücklich. Und doch könnte er zufrieden und mithin auch glücklich in seinem Berufe sein, wenn er nur das Volk besser beobachten wollte.

Zur Anregung und Unterstützung dieser Beobachtungen soll diese Märchensammlung dienen.

Die Duala sind nicht immer ein Handelsvolk gewesen. Früher wohnten sie im Innern des Landes, nährten sich ausschliesslich durch Ackerbau, Fischfang und Jagd. Unter diesen Verhältnissen hat sich der eigentliche Volkscharakter herausgebildet, der allerdings unter der neuen Beschäftigung Auswüchse zeitigte. Doch leicht lassen sich diese auf Eigenschaften, die natürlich sind und denen man eine Berechtigung und Weiterentwickelung zum Vollkommenen hin nicht absprechen kann, zurückführen.

Die Verschlagenheit basirt doch immer auf einem guten Mutterwitz, und Schlauheit kann zur Klugheit werden. Die Gewinnsucht kann bei verständiger Leitung zum Fleiss führen, wenn allerdings kräftige Factoren mitwirken. Und diese Factoren werden wirken. In absehbarer Zeit wird der Weisse den Zwischenhandel, der heute noch den Duala so mühelos

nährt und ihm nur verderblich wird, an sich bringen. Die Noth wird allmählich vereint mit der »Gewinnsucht« zur geregelten Arbeit erziehen. Der gute Mutterwitz, der eine hohe Achtung unter dem Volke geniesst, wird eine grosse Stütze sein.

Die Vielweiberei und die damit verbundene Verschwendung wird nach und nach schwinden oder doch eingeschränkt werden. Eine spätere Generation wird über das sinnlose Geldverschwenden für die vielen Frauen die Achsel zucken und, was die Hauptsache ist, es nicht nachthun. Geordnete Familienverhältnisse werden dann auch die sittliche Seite des Charakters mehr beeinflussen.

Das Volk wird, wenn auch erst nach langer Zeit, ein civilisirtes werden. Das Christenthum, das jetzt schon viele Anhänger unter den Duala hat, wird auch hier ein Haupt-Culturfactor sein.

Dass dieses Ziel erreichbar ist, und dass das oben Behauptete nicht ein leeres Phantasiegemälde ist, dafür bürgt der Volkscharakter der Duala.

Nun giebt es wohl keinen besseren Spiegel für den Charakter eines Volkes als seine Poesie. Für die Duala kommen fast nur die Märchen und Sprichwörter in Betracht. Die Märchen habe ich, begünstigt durch mein Amt und durch die Kenntniss der Duala-Sprache, gesammelt und übersetzt. Mein Amt erleichterte es mir, die besten Märchenerzähler unter den Duala zu finden. Acht der vorzüglichsten Märchenkenner standen mir zur Verfügung; darum kann ich wohl behaupten, dass diese Sammlung fast vollständig ist. Die Übersetzung ist sinngemäss mit möglichster Anlehnung an das Duala. Was im Duala ein Satz ist oder einem solchen entspricht, ist in einen deutschen Satz gebracht worden. Wo es das Verständniss nicht beeinträchtigte, ist sogar die Wortfolge beibehalten. Der Stil der Übersetzung ist darum kein guter.

Diese Sammlung besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil enthält 67 Märchen, in denen fast ausschliesslich Thiere und Pflanzen handeln. Der zweite Theil hat Märchen, in denen Menschen die Hauptpersonen sind. Der erste Theil entspricht also unserer altdeutschen Thiersage.

Der Zweck dieser Sammlung soll nun, wie schon angedeutet worden ist, folgender sein: sie soll dem, der sich tiefer für unsere afrikanischen Colonien interessirt, oder wohl gar mittelbar oder unmittelbar an der Cultur derselben arbeitet, Aufschluss über den eigentlichen Volkscharakter der Duala geben und ihm zeigen, dass sein Wirken nicht vergeblich sein wird. Das wird ihn in trüben Stunden ermuthigen und erheben; denn er kann dadurch den Glauben an das Volk und somit auch den an den Erfolg seines schweren Werkes festigen.

I. Theil.

1.

Singi na mbaṅga-njo̱.

Monda moo̱ mu ta o jeru. Moto moo̱ nde a ta a de̱ mo̱, nde nu moto a be̱ne̱ singi po̱, a be̱ne̱ pe̱ uba gita. Nde yi uba i kumwa yeṅga o mu monda. Mbaṅga-njo̱ pe̱ e ta o mu monda e wuta momene o tetena mbasi. 'E̱ne̱ yi uba bunyate̱.

Na mo̱ 'uele̱ ni singi na: »Ya biso̱ na oa di kumwa bwa yi uba so̱ngo̱?« Singi mo̱na: »Na bangi.«

Mbaṅga-njo̱ a kumwa bwa uba a da, yete̱na a bo te̱, a wanea singi nyama uba, singi mo̱na: »Na si ma-da, oa oe jiba bwambi, na si ma-da pe̱ to̱ nyama uba!« Mbaṅga-njo̱ mo̱na: »Na me̱nde̱-bwa yi uba ye̱se̱.«

O idiba saṅgo ni singi mo̱na: »A singi, oa nde o ma-de̱ mba yin uba ye̱se̱.« Singi mo̱na: »Ke̱m, ke̱m, seto̱ mba.« Singi mo̱na: »Na me̱nde̱ damea moto, nu ma-de̱ ub' aṅgo̱.«

Bunya boo̱ singi a po̱ngi lambi, a neṅge̱ uba oten, ni uba e kumwa te̱ misia: »Vio̱! vio̱! vio̱! Mbaṅga-njo̱!« E seṅgino̱ ni uba, e ma-te̱ misia, na mo̱ e no̱mo̱; ni singi pe̱ e wutame̱ o

Die Hauskatze und die Tigerkatze.

Im Osten lag ein Garten. Ein Mann bepflanzte ihn. Dieser Mann hatte eine Katze und viele Hühner. Die Hühner gingen sehr oft im Garten umher. Eine Tigerkatze kam in den Garten und verbarg sich dort im Mais. Jeden Tag sah sie die Hühner.

Eines Tages fragte sie die Hauskatze: »Wollen wir nicht zusammen die Hühner deines Herrn fangen und tödten?« Die Hauskatze aber antwortete: »Nein, das thue ich nicht.«

Die Tigerkatze tödtete aber viele Hühner und frass sie. Wenn sie aber ein Huhn getödtet hatte, brachte sie auch der Hauskatze ein Stück Hühnerfleisch. Die Hauskatze aber sagte: »Ich esse nichts davon; denn du hast es gestohlen. Ich esse auch nicht das kleinste Stückchen Hühnerfleisch!« Die Tigerkatze sagte aber: »Ich werde alle diese Hühner tödten!«

Am Morgen kam der Herr der Hauskatze und sagte zu dieser: »Katze, du hast alle meine Hühner gefressen.« Die Hauskatze erwiderte: »Nein, nein, nicht ich. Ich werde aber den Mann, der deine Hühner gestohlen hat, fangen.«

Eines Tages machte nun die Hauskatze eine Falle und legte ein Huhn hinein. Dieses Huhn fing plötzlich an zu schreien: »Vio! vio! vio![1] die Tigerkatze!« Die anderen Hühner hörten das und erhoben ein lautes Geschrei. Die Tigerkatze schlich heran; die Hauskatze verbarg sich

[1] Nachbildung des Hühnergeschreies.

mbus'a bwele. Mbaṅga-njo̱ e damedino̱ ni uba, na lambi di kwe̱ mo̱ muende.

Na singi e busa mo̱na: »Ela! ela! na ma-damea moto, mu ma bo̱le̱ uba te̱te̱! A mbaṅga-njo̱, o si ma nya pe̱ mila e?«

Mbaṅga-njo̱ mo̱na: »Ese̱le̱ mba, na me̱nde̱ bola oa munj'am!« Singi mo̱na: »Ke̱m, na si ma pula!« Singi e bele̱ saṅgo mo̱na: »Te̱me̱, ya putea moto, mu ma-bo̱le̱ ub' aṅgo̱!«

Saṅgo a poino̱, 'ene̱ mbaṅga-njo̱. Saṅgo a ni singi a numa mbaṅga-njo̱ jo̱ngo̱, na mo̱ a bwa mo̱.

Mukurukwambe pe̱ mu ta o mo̱ny'a bwele, ni singi e lamba lambi, na mo̱ e putea pe̱ mu mukurukwambe na mo̱ e bola saṅgo mo̱.

Ni singi, saṅgo a ta a to̱ndo̱ mo̱ bwambi.

aber hinter einem Baum. Die Tigerkatze fing das Huhn in der Falle. Doch die Falle schnappte zu und hielt ihren Fuss fest.

Nun kam die Hauskatze hervor und rief: »Ah! Ah! Ich habe den Mann gefangen, der die Hühner meines Herrn gegessen hat! Tigerkatze, warum läufst du denn nicht fort?«

Die Tigerkatze bat: »Lass mich los, ich will dir auch meine Frau geben!« Die Hauskatze aber antwortete: »Nein, ich will nicht!« Die Hauskatze rief ihren Herrn und sprach zu ihm: »Steh' auf, komm' und fange den Mann, der deine Hühner genommen hat!«

Als nun der Herr kam, sah er die Tigerkatze. Der Herr durchstach sie mit seinem Speer, so dass sie starb.

Auf einem Baume sass ein Mukurukwambe[1]. Die Hauskatze stellte eine Falle auf und fing auch diesen Vogel. Sie gab ihn ihrem Herrn.

Der Herr hatte die Katze sehr lieb.

2.

Ṅgo̱ko̱lo̱ na dibobe̱.

Ṅgo̱ko̱lo̱ na dibobe̱ ba ta diko̱m, ba yeṅga babo̱ babane̱ ponda ye̱se̱. Nde ba ta ba ja o ekwali bunya bo̱o̱, nde na ṅgo̱ko̱lo̱ e kwalane̱ dibobe̱ na: »A diko̱m lam la ndolo, na ma-laṅgwea nde oa na mbale̱, bato ba si ma-se̱ṅga be ndo̱ki.« Nde na dibobe̱ 'ue̱le̱ mo̱na: »A diko̱m lam, nje o kwalino̱, na bato be ndo̱ki e?«

Der Tausendfuss und die Spinne.

Der Tausendfuss und die Spinne waren Freunde. Sie gingen immer miteinander aus. Eines Tages sassen sie im Gespräch beisammen. Der Tausendfuss sprach zur Spinne: »Mein lieber Freund, ich will dir davon erzählen, dass die Menschen ganz gewiss taub sind.« Die Spinne fragte: »Mein Freund, was kannst du mir von der Taubheit der Menschen erzählen?«

[1] Mukurukwambe ist ein Vogel, der sehr schön singt.

Na mo e timbisele dibobe na: »Lambo na kwalino, na bato be ndoki be nde na: Na ma-be na sondedi te moto na tena o nyolo, moto a si makwala na: 'Ṅgokolo ni.' Nde mbamene na ma-dangwa te, na ma-senga na miende mam; ni ma-bola no biana medi, nde ma ma-dangwe, mi matoise na: 'U, u, u!' Nde bato ba si ma-be ba senga di toise.«

Na dibobe di timbise mo na: »A dikom lam, ye mbale, nye o topino.« Na dibobe pe di kwalane ṅgokolo na: »A dikom lam la ndolo, mba pe na m'oṅgele, na bato be ndima. Ebanja na ma-be na loṅgi te ndabo, na tese bedima, na poṅgo pe eyoto na masasi. Nde bato ba ma-be ba ma-wa te, ba ma-soso nde eyoto, ba ko pe o boso bam ba muna, to ba ma-kwala na: 'Wee! Milato ma dibobe midiṅgane mba o nyolo e?' Na moto a kumwa nya wa boloṅgi bam na maa na te a bulele mo bwese. Na mbamene na nya mila, na ko to o bewudu, nde na mba n'ala uma ipepe, o pula beloṅgedi ba penya. Onyola nika so nde na kwalino na: 'Bato be ndima ba si m'ene tomtom.'«

Na ṅgokolo e kwalane mo na: »Ye mbale, nje o kwalino!« Na ṅgokolo e kwala pete na: »Bato be pe elema; ebanja eyobo, loba di wekino babo bunya ba yabeno, ba si tondi mo tomtom. Ba ma-be moto momene a tele te miso,

Da antwortete der Tausendfuss der Spinne: »Dies ist die Sache, die ich dir von der Taubheit der Menschen erzähle: Wenn ich dem Menschen nicht bis auf den Leib steige, so sagt er nicht: 'Dies ist ein Tausendfuss.' Wenn ich gehe, so höre ich selbst meine Füsse stampfen. Sie stampfen so laut wie ein Dampfer, wenn er geht. Ihr Geräusch ist: 'Uh! Uh! Uh!' Aber die Menschen hören dieses Geräusch nicht.«

Die Spinne erwiderte: »Mein Freund, du sagst die Wahrheit.« Darauf erzählte sie dem Tausendfuss: »Mein lieber Freund, ich glaube auch, dass die Menschen blind sind. Wenn ich ein Haus baue, die Wände aufgestellt habe, auch die Veranda gemacht habe, so kommen Menschen. Sie stolpern über den Tritt und fallen über die Schwelle. Und doch sprechen sie nicht: 'Ach! Ach! Umgiebt das Gespinst der Spinne meinen Leib?' Der Mensch zerreisst meinen Bau mit den Händen und zerstört ihn ganz. Ich selbst laufe dann schnell fort und falle in's Gras. Ich gehe darauf an einen anderen Ort für einen neuen Bau. Darum sage ich: 'Die Menschen sind blind; denn sie sehen gar nichts.'«

Der Tausendfuss sprach: »Da hast du Recht!« Der Tausendfuss sprach weiter: »Die Menschen sind aber auch dumm; denn sie lieben gar nicht den Leib, den ihnen Gott am Tage ihrer Geburt erschaffen hat. Wenn sich der Mensch bewusst wird, dass er grösser wird[1], so nimmt er etwas. Er bindet dieses um seine Hüften[2]. Ein anderer Theil der Menschen thut

[1] Kind von 5—6 Jahren. Kleinere Kinder gehen in der Regel ganz unbekleidet.

[2] Hüfttuch beim männlichen Geschlecht.

na a ma-koka, a ma-nongo yoma ewo; a dinga mo o edue, dongo pe ba madinga mo o edue na mukuku; ba kurumane pe yoma o mulopo mam, bu banga wei na mbua, lambo loba dipongino. Ponda mbua ba m'alea pe yoma epepe e kolo, ba leke mo o mony. Onyola nika bato ba lem gita; ebanja ba ma-banga bianedi ba loba.«

das Ding auch um den Bauch und den unteren Theil der Brust[1]. Auch bedecken sie mit solchem Ding den Kopf[2], so dass weder Sonne noch Regen darauf kommt. Beides hat doch aber Gott gegeben. Zur Zeit des Regens zeigen sie mit einem anderen grossen Ding nach oben[3]. Deshalb sind die Menschen sehr dumm; denn sie wollen nicht, wie Gott es bestimmt hat.«

3.

Njo na iseru.

Njo na iseru ba ta b'ala pula bito. Nde iseru i ta i sangabe masonga. Nde njo e si ta e sangabe masonga. Bunya boo ba ta ba po o mboa bito babu, na iseru i to malodi, nde bito ba ta ba tondo mo, onyola na masonga mao ma ta bwam gita. Nde ba si ta ba tondo njo, onyola na masonga mao ma si ta ma dolo. Nde njo e ta linga gita neni bito ba tondino iseru buka mo.

Na mo a sosomea iseru, na a lee mo, neni a ma-tono malodi. Nde iseru i s'emedi, onyola na to mo i si ta i bia njangi. Nde njo e sosomedi pete mona: »A dikom lam iseru, lee pe mba ni njang' ango.«

Nde iseru i timbi jemea; ebanja 'ongele, na njo nde e bo nyango. Na mo a wondo njo na: »To so biso o njangi.« Nde niponda ba poino oteten a ngea, na iseru i ke makobon, a bo-

Der Leopard und die Antilope[4].

Der Leopard und die Antilope wollten sich Frauen suchen. Die Antilope feilte ihre Zähne. Doch der Leopard feilte seine Zähne nicht. Sie kamen nun eines Tages in das Haus ihrer Frauen. Die Antilope spie aus. Die Frauen hatten die Antilope gern, weil ihre Zähne so schön weiss waren. Aber den Leoparden liebten sie nicht, weil seine Zähne nicht schön waren. Der Leopard wurde darüber sehr zornig, dass die Frauen die Antilope mehr liebten als ihn.

Er bat die Antilope, dass sie ihn lehre, wie sie ausspeie. Doch die Antilope wollte nicht, weil sie nicht das Feilen der Zähne verstände. Der Leopard bat aber wieder: »Mein Freund, lehre mich dein Feilen.«

Endlich willigte die Antilope ein; denn sie dachte, sonst würde der Leopard vielleicht ihre Mutter tödten. Sie betrog aber den Leoparden und sprach: »Lass uns jetzt gehen und feilen!« Auf dem Wege machte die

---

[1] Hüfttuch beim weiblichen Geschlecht.

[2] Kopftuch, das alle Mädchen und Frauen tragen.

[3] Regenschirm.

[4] Unter »Antilope« (Duala: *iseru*) ist immer eine kleine Antilopenart gemeint, die in Kamerun häufig vorkommt.

mele njo o minyangadu, na mo i kwalane njo na: »Leke masoṅga moṅgo o mony!«

Nde iseru i ondedi o mony a buma, i kwalane njo na: »O en te dale disadi, di ma-wa mony, o pale boso, o en te dindene, nde o leke boso.« Nde dale disadi di wuno o mony, njo e pale pe boso dibokimene. Nde dale dindene di poino, na njo e leke boso, na dale di dipino mo o masoṅga, na mo di nyamse mo masoṅga mese. Onyola nika iseru i nya mila, na mo i ala o ṅgando, nde njo e ta e dia o ṅgea. Nde nyama yese i bangi jongwane njo, onyola na njo nye eyango. Ko nde e timbi sunge mo, nde e pudi pe bwa ko, na ko e solo o mulomba na bana bao bese; onyola nika njo e si timbi pe bwa mo.

Nde niponda njo e poino o mundi, e boman iseru o ṅgando, i ma-sombise na: »Mo nde a bu njo masoṅga.« Nde niponda nyama yese i seṅgino, nika i ta i linga gita. Nde njo pe e wekino muano, o pula bwa iseru.

Na mo e kumwa leṅge mao; ebanja iseru i tondi mao. Nde iseru na wuru ba wekino muano, o ala bwa bekanga ba njo.

Antilope Haken. Sie befestigte den Leoparden damit am Boden. Darauf sprach sie zum Leoparden: »Richte deine Zähne nach oben!«

Die Antilope stieg nun auf einen Seidenbaumwollbaum[1] und rief dem Leoparden zu: »Wenn du einen kleinen Stein von oben herabkommen siehst, so wende dich fort. Siehst du aber einen grossen Stein, der von oben kommt, so halte deine Zähne hin!« Als nun ein kleiner Stein herabfiel, wandte der Leopard sein Gesicht weg. Da dann aber der grosse kam, hielt der Leopard das Gesicht hin. Der Stein schlug ihm alle Zähne aus. Deshalb lief die Antilope schnell fort. Sie ging zum Tanz. Der Leopard blieb aber auf dem Wege liegen. Alle Thiere weigerten sich, ihm zu helfen; denn der Leopard war falsch und boshaft. Die Ratte errettete ihn endlich. Danach wollte er die Ratte tödten. Die Ratte schlüpfte aber mit allen ihren Kindern in ihr Loch. Darum konnte er sie nicht fangen und tödten.

Als er wieder in das Dorf kam, traf er die Antilope beim Tanzen. Sie jauchzte: »Ich habe dem Leoparden die Zähne zerbrochen.« Als jedoch die anderen Thiere das hörten, wurden sie sehr zornig. Der Leopard erdachte eine List, um die Antilope zu tödten.

Er machte Palmwein[2]; denn die Antilope liebte den Palmwein sehr. Die Antilope und die Schildkröte ersannen aber auch eine List, wie sie dem Leoparden die Calebassen[3] zerbrechen könnten.

[1] Seidenbaumwollbaum (Duala: *buma*) ist der höchste Baum in Kamerun.

[2] Palmwein ist der gegohrene Saft der Ölpalme.

[3] Calebassen sind Gefässe, die aus den Schalen einiger grosser Kürbisarten gemacht werden.

Nde niponda ba po̱ino̱ o eyidi, ise̱ru i kwalane̱ wuru na: »Di pule ekukuru, nde mba na so̱le̱ oten, na ma-pende̱ muende o mony, njo̱ e ma ya te̱ tomba, na me̱nde̱-ko̱bo̱ mo̱; onyola nika e me̱nde̱-ko̱ wase, bekanga bao be me̱nde̱-bwea.«

Nde ise̱ru i boli pe̱ nikame̱ne̱, wuru pe̱ e wutame̱. Nde biana njo̱ e ma-wana bekanga bao ba mao, na ise̱ru i ko̱bo̱ mo̱ dibao, na mo̱ e ko̱ wase, na bekanga bao be̱se̱ be bwea. Na mo̱ e kwala na: »Njika mukanjo pe̱ mu nyamse̱ mba mao mam; na si be̱ne̱ to̱ po̱ ke̱ na ma-ke̱ mo̱,« nde njo̱ e po̱ino̱ dubwa muende ma ise̱ru; ebanja 'o̱nge̱le̱ nde na mukanjo mu. Na mo̱ 'angwa mo̱ wone̱ na nginya, na ise̱ru i kwalane̱ mo̱na: »Na si bo pe̱ bekanga bo̱n̈go̱ oe̱nge̱ e?«

Nde njo̱ e sen̈gino̱ nika, na mo̱ e kumwa bupe̱ ise̱ru, nde e si damedi mo̱.

Onyola nika bona-nyama be̱se̱ ba timbi weka muano, ne̱ni ba nyeno̱, na e bwa ise̱ru. Ba kwali na: »Di puleye̱ njou n̈gonja, nde moto te̱ angame̱n bambe̱ mao musasi.« Nde ba ta ba wuta njo̱ onyola musasi ma n̈gonja moo̱, na babo̱ ba bele̱ ise̱ru o bambe̱ mo̱. Nde biana ise̱ru i ma-ya po̱ oten, i se̱le̱ wa o n̈gambi, nde mot'a n̈gambi a lan̈gwedi mo̱na: »Ba wuti njo̱ onyola musasi ma n̈gonja, o me̱nde̱ no̱ bambe̱. Nde o po̱i

Als sie in den Wald kamen, sagte die Antilope zur Schildkröte: »Wir graben ein Loch, und ich schlüpfe hinein. Ich spreize die Hand nach oben. Wenn dann der Leopard vorüberkommt, so werde ich ihn stossen, damit er stolpert und niederfällt. Seine Calebassen werden dann zerbrechen.«

Die Antilope that sogleich so. Auch die Schildkröte verbarg sich. Sobald der Leopard seine Kalebassen mit Palmwein brachte, stiess ihn die Antilope. Er stolperte, fiel nieder, und alle seine Calebassen zerbrachen. Er sagte: »Welcher Ast hat mich um meinen Palmwein gebracht? Ich habe leider kein Buschmesser[1], um ihn abzuhauen.« Der Leopard fasste den Fuss der Antilope; denn er dachte, dass dies der Ast wäre. Er schleuderte die Antilope mit aller Kraft fort. Die Antilope rief ihm aber zu: »Habe ich nicht heute deine Calebassen zerbrochen?«

Der Leopard hörte das und verfolgte die Antilope; aber er konnte sie nicht fangen.

Nun beriethen alle Thiere einen Plan, wie der Leopard die Antilope fangen und tödten sollte. Sie sagten: »Wir machen für den Leoparden Matten (zum Hausbau)[2], und Jeder soll sein Bündel tragen.« Sie versteckten aber den Leoparden in dem einen Bündel. Nun riefen sie die Antilope, dass diese auch tragen solle. Bevor aber die Antilope hinging, liess sie den Wahrsager kommen. Dieser erzählte ihr: »Sie haben den Leoparden in dem einen Bündel Matten versteckt. Du sollst dieses Bündel tra-

[1] Das Busch- oder Haumesser hat eine 40 cm lange Klinge und einen kurzen Griff. Es dient als Werkzeug und Waffe.

[2] Die Matten sind aus Palmblättern geflochten. Die Wände der Hütten in Kamerun bestehen aus solchen Matten.

te̱ oten, kwalane̱ babo̱ na: Songo̱ na nyaṅgo̱ ba die̱le̱ oa mueka na, o ma-ya te̱ bambe̱ ṅgonja o ma-se̱le̱ numa jongo̱ oten, denge̱ o ma-bambe̱.«

Nde iseru i poino̱ nyama yese̱, i lee̱ pe̱ mo̱ mu musasi ma ṅgonja, ba wutino̱ njo̱. Nde iseru mo̱ na: »Ne-medi na ma-bambe̱, nde onyola na tete̱ na inyi ba die̱le̱ mba mueka na: Na ma-ya te̱ bambe̱ musasi ma ṅgonja, na se̱le̱ numa jongo̱ oten.« Nde biana iseru i ma ya numa jongo̱ onyola mu musasi ma ṅgonja, na nyama yese̱ i kwala na: »O si numa, o si numa!«

Njo̱ e seṅgino̱ nika, na mo̱ e busa oteten a ṅgonja, na mo̱ e nya mila, iseru pe̱ i nya.

gen. Wenn du nun zu ihnen kommst, so sage ihnen, dein Vater und deine Mutter hätten dir das Gebot gegeben: Ehe du ein Bündel Matten trägst, sollst du es mit dem Speer durchstechen.«

Die Antilope kam zu den Thieren. Sie zeigten ihr das Bündel Matten, in dem der Leopard versteckt war. Die Antilope aber sprach: »Ich werde es tragen; doch mein Vater und meine Mutter haben mir das Gebot gegeben: Ehe ich das Bündel trüge, solle ich es erst mit meinem Speere durchstechen.« Allein ehe die Antilope das Bündel durchstach, sagten alle Thiere: »Stich nicht! Stich nicht!«

Der Leopard aber hörte das. Er kam aus dem Bündel heraus und lief fort. Auch die Antilope ging.

4.

Njo̱ na mbomboka.

Njo̱ na mbomboka ba ta ba b'ene̱ bwemba na. To̱ nja ny'en nune̱, a ma-bwa mo̱, a da ma. Nde mbomboka e ta e wala le̱ṅge̱ mao o eyidi, na njo̱ e po̱ e ja o mony eboṅgo, o ya tomba la mbomboka, na njo̱ e pula ko̱ mo̱ o moṅgo̱, na mbomboka ese̱le̱ jene̱ njo̱, na mo̱ e tomba mila, njo̱ e si we̱li pe̱ ko̱ mo̱ o moṅgo̱.

O tomba ngus'a minya, na njo̱ e pule a pe̱te̱ mbomboka mbea, nde mbomboka e poino̱ tomba na mo̱, e ko̱ o mbea, na njo̱ e bomane̱ babo̱ o mbea, na mo̱ e kwalane̱ mbomboka na: »Tatanu so̱ loṅge̱ loṅgo̱ di bo̱i, na ma-bwa oa tatanu.« Na mbomboka e kwala na:

Der Leopard und die Kröte.

Der Leopard und die Kröte waren grosse Feinde. Wer von ihnen den anderen sah, der wollte ihn tödten und auffressen. Einst ging die Kröte in den Wald und wollte Palmwein[1] machen. Der Leopard aber sass auf einem Baum. Als nun die Kröte vorüberging, da wollte ihr der Leopard auf den Rücken springen. Doch die Kröte sah den Leoparden und lief schnell vorüber. Er konnte ihr nicht auf den Rücken springen.

Nach einigen Tagen grub der Leopard der Kröte eine Fallgrube[2]. Als nun die Kröte daran vorüberkam, fiel sie hinein. Der Leopard traf sie darin. Er sagte zu der Kröte: »Jetzt endet dein Leben, ich tödte dich!« Die Kröte antwortete: »Leopard, ich will

[1] Siehe S. 160, Anm. 2.

[2] In Kamerun werden die Thiere meistens in Fallgruben gefangen.

»A njo̱, mba n'emedi kwedi, nde ite̱ o mundi, wu 'ue̱le̱ nyo̱ṅgo̱ na so̱ṅgo̱ na: 'Mbomboka e ma-dabe̱ e?'«

Na njo̱ e wala o mundi, o jue̱le̱ nyaṅgo na saṅgo, kana mbomboka e kwalino̱. Nde jalabe la njo̱ e kusino̱ o mboa nyaṅgo di ta nde na: »Mbomboka e doli da gita.«

Nde o wa lao la mundi, a si boman pe̱ mbomboka. Nde njo̱ e ta e liṅga bwambi, nika e si bomanno̱ mbomboka. O tomba ngus'a minya, na mbomboka pe̱ e pulea njo̱ mbea, nde niponda njo̱ e̱ po̱ino̱ tomba na mo̱, e ko̱ o mbea, pond'ebiamu na mbomboka e po̱ jombwa mbea, e bomane̱ njo̱ oten. Na mo̱ pe̱ e kwalane̱ njo̱ na: »Tatanu loṅge̱ lo̱ṅgo̱ di bo̱i.« Na njo̱ e kwala na: »To̱ o ma-pula nde bwa mba, se̱le̱ wala jue̱le̱ nyo̱ṅgo̱ na so̱ṅgo̱ na: 'Njo̱ e ma-dabe̱ e?'«

Na mbomboka e kwala na: »Biana na ya jombwa mbea, na se̱le̱ jue̱le̱ inyi na te̱te̱.«

Na mbomboka e numa mo̱ ṅgadi iba, na mo̱ ewo̱, na mbomboka e wala laṅgwea nyaṅgo na saṅgo na: »Na bo njo̱«, na nyaṅgo na saṅgo ba po̱, sumua njo̱ o mbea ba damo̱.

»A njo, mba n'emedi kwedi, nde ite o mundi« ... gern sterben, aber gehe erst in das Dorf und frage deine Mutter und deinen Vater: 'Wie schmeckt die Kröte?'«

Der Leopard ging in das Dorf zu seinem Vater und zu seiner Mutter und fragte sie, wie die Kröte gesagt hatte. Sie antworteten ihm: »Die Kröte schmeckt sehr gut.«

Als nun der Leopard aus dem Dorf zurückkam, fand er die Kröte nicht mehr. Er war darüber sehr zornig. Nach einigen Tagen grub auch die Kröte dem Leoparden eine Fallgrube. Als der Leopard vorüberging, fiel er in die Grube. Abends kam die Kröte, um nach der Fallgrube zu sehen, und fand den Leoparden darin. Sie sagte auch zum Leoparden: »Jetzt ist dein Leben zu Ende.« Der Leopard erwiderte: »Wenn du willst, so tödte mich, gehe aber zuvor, deine Mutter und deinen Vater zu fragen: 'Wie schmeckt der Leopard?'«

Die Kröte antwortete aber: »Bevor ich zur Fallgrube kam, fragte ich meine Mutter und meinen Vater.«

Nun schoss ihn die Kröte zwei Mal mit dem Gewehr, so dass er starb. Dann ging die Kröte und erzählte ihrem Vater und ihrer Mutter, dass sie den Leoparden getödtet habe. Mutter und Vater kamen und halfen den Leichnam aus der Grube nehmen, wo er gefangen war.

5.

Njo̱ na sombo.

Njo̱ na sombo ba ta moyo ma mboa. Nde ba be̱ diko̱m la bwam, nune̱ 'aledi te̱ da na mo̱ a be̱le̱ nune̱, bunya te̱ nika na nika na nika. Nde njo̱ a ta

Der Leopard und der Affe[1].

Der Leopard und der Affe waren Nachbarn. Sie waren auch gute Freunde. Wenn einer von ihnen ein gutes Essen hatte, so rief er den anderen dazu. So machten sie es jeden

[1] Affe ist nicht genaue Übersetzung. Es ist Sombo, eine Mandrillart, gemeint.

a bola sombo mome ma mbodi moo, na mu sele ja o mboa sombo.

Nde sombo pe a ta a bene modi ma mbodi. Nde ni mbodi e ja o mboa sombo modi milalo. Mu modi ma mbodi ma sombo a ta no a bene na mo mu ya bana baba. Niponda njo a sengino na: Mbodi a sombo e yai, na mo a kwala na: »Na m'ala o mboa sombo, o pulane mo ba bana ba mbodi.«

Na mo a po o mboa sombo, a kwalane mo na: »Na ma-pula ba bana ba mbodi bane.« Na sombo e kwalane mo na: »O boli nde mba mome ma mbodi, na mu ja o mbo'am, nde o pulane mba bana ba mbodi e? Kem, na si ma-bola oa to moo, o tondi te o nongo mbod' ango, walane mo. Ebanja mba nde na boli mo da mi minya mese, oa nde wangamen bola mba musawedi.«

Nde bo bwambo bo si ta bo dolise njo, na mo a kwalane sombo na: »Yetena o tondi o bele nyama yese, o po kaise mun muka.«

Nde sombo e kwali na: »E, kiele na ma bele nyama.« Nde kiele e poino, na sombo e bele nyama yese. Nde niponda nyama yese i poino, na mo a bele njo, na njo e po. Nde niponda njo e poino, na babo babane ba kumwa ka muka.

Na sombo e kwala na: »Njo a boli mba mbodi po, na e sele ja o mbo'am, miodi milalo, nde mbamene pe na ta na bene modi ma mbodi moo, nde niponda mu modi ma mbodi mu yai no, na njo a po, a kwala na: 'Na bole mo ba bana babane!'«

Na njo pe e kwala na: »A bona-

Tag. Der Leopard gab dem Affen einen Ziegenbock, damit er in dem Hause des Affen lebe.

Der Affe hatte aber eine weibliche Ziege. Der Ziegenbock des Leoparden blieb drei Monate in dem Hause des Affen. Da gebar die Ziege des Affen zwei Lämmer. Als der Leopard hörte, die Ziege des Affen hätte geboren, da sagte er: »Ich gehe in das Haus des Affen, um diese Lämmer zu holen.«

Er kam zum Affen und sagte: »Ich will die beiden Lämmer!« Der Affe antwortete ihm: »Du gabst mir einen Ziegenbock, dass er bei mir wohne, und jetzt willst du von mir die Kinder der Ziege? Nein, ich gebe dir nicht eines. Wenn du aber willst, so nimm deinen Ziegenbock und bringe ihn fort. Ich habe ihm alle Tage Futter gegeben. Du müsstest mir eigentlich Bezahlung dafür geben.«

Nun fingen sie an, mit einander zu zanken; denn dem Leoparden gefiel das nicht. Zuletzt sagte der Leopard zum Affen: »Wenn du willst, so rufe doch alle Thiere zusammen, dass sie unseren Streit schlichten.«

Der Affe antwortete: »Ja, morgen werde ich alle Thiere rufen.« Am anderen Tage rief der Affe alle Thiere, damit sie richten sollten. Die Thiere kamen alle und riefen den Leoparden, dass er käme. Als der Leopard gekommen war, begannen die Beiden den Process.

Der Affe sagte: »Der Leopard gab mir einen Ziegenbock. Dieser sollte in meinem Hause wohnen. Er blieb bei mir drei Monate. Ich selbst hatte aber ein Ziegenweibchen. Als nun diese Ziege gebar, kam der Leopard zu mir und sagte: 'Gieb mir deine beiden Lämmer!'«

Da sagte der Leopard: »Ihr Thiere alle, es ist Wahrheit, was der Affe

nyama bese, ye mbale, na na boli sombo mome ma mbodi, nde mo nde na poino o mboa sombo, nde na kwalino na: 'Na ma-pula ba bana ba mbodi.'«

Na nyama i kwala na: »A njo, o kwedi muka; ebanja oa nde o ta wangamene sauea sombo onyola, na a nenge mbod' aṅgo na tena miodi milalo.« Na njo e kwala pete na: »Mba pe na ben wuma o mboa, yena mbodi e majano. Nde onyola na: n'en sombo e ben modi ma mbodi mo pe, nde mba pe na bolino mo mome ma mbodi, onyola na n'ongele, na modi momene mu titi na mu ya, e si be mome. Ebanja to ponda muto a ma beno o mbo' abu, nde a ya e titi e be te, na ke a poi nde o mboa mome.«

Na yama yese i kwala pete na: »A njo, o kwedi muka.« Nde njo e si ta ny'emea tom tom. Nika na nika ba si ta ba wele bole bwambo; ebanja njo e si ta ny'emea, na e kwedi muka.

Na iseru yala o mbusa su, na mo i wondo mpoṅ, i kwala na: »A njo, mome ma uba mu ma-ya.« Na njo e kwala na: »Mome ma uba pe mu ma ya e?« Na iseru i kwalane mo na: »Neni so o bino, na mome ma uba mu si ma-ya, nde o kwala na: Mome ma mbodi o boli bolino sombo e yai e?«

Onyola nika njo e si ta pe e wele pe kwala to lambo. A ta a timba bene muka mu kwedi pokoko. Sombo e timbi noṅgo ba bana ba mbodi babane; na muka mu boino.

sagte. Ich übergab dem Affen meinen Ziegenbock. Ich kam auch in das Haus des Affen und sagte: 'Ich will die Lämmer!'«

Da sagten die Thiere: »Leopard, du hast deine Sache verloren. Du musst auch dem Affen dafür bezahlen, dass er drei Monate deinen Ziegenbock bei sich wohnen liess.« Doch der Leopard erwiderte: »Ich hätte in meinem Hause selbst Platz für den Ziegenbock gehabt. Ich sah aber, dass der Affe eine Ziege hatte; darum gab ich ihm den Ziegenbock; denn ich dachte, dass eine Ziege nicht von sich selbst gebären könne. Es muss immer ein Männchen dabei gewesen sein. Wenn ein Weibchen allein im Hause ist, gebiert es nicht, sondern nur, wenn ein Männchen zu ihr in's Haus kommt.«

Doch alle Thiere sagten wieder: »Leopard, du hast deine Sache verloren.« Aber der Leopard war damit durchaus nicht zufrieden. Auf diese Weise konnten sie also den Streit nicht schlichten; denn der Leopard war nicht damit zufrieden, dass er die Klage verlieren sollte.

Nun ging die Antilope hinter das Haus, um durch einen Betrug den Leoparden zu befriedigen. Sie sagte zu ihm: »Der Hahn gebiert.« Der Leopard antwortete: »Der Hahn kann doch nicht gebären!« Da sagte die Antilope: »Wie? Du sagst, dass der Hahn nicht gebiert, und dabei behauptest du doch, der Ziegenbock, den du dem Affen gegeben hast, habe geboren?«

Aus diesen Gründen sagte der Leopard kein Wort mehr zu der Sache. Er kehrte heim und hatte nun den Process auf ewig verloren. Der Affe kehrte auch heim und behielt seine beiden Lämmer; denn der Process war nun entschieden und beendet.

6.

Njo̱, wuru na ṅgo̱mbe̱.

Njo̱ e ta e leṅge̱ mao, na wuru e po̱ jiba mo̱. Njo̱ ni enno̱ mo̱, e domea mo̱ na: »Nja a m'ibe̱ mao mam na e!« Wuru ni alabe̱ na: »Mba wuru.« Na njo̱ e kwalane̱ mo̱ na: »Siba wase!« Wuru e ta e bwa bo̱ṅgo̱, e timbise̱le̱ njo̱ na: »A saṅg'am njo̱, son son, o si kimea pe̱ mba, nde ombwa te̱ elolombe, o mende̱ jene̱ lambo 'ten.« Njo̱ ni ombo oten, na mo̱ e wamse̱ sumwa miso̱ oten, na mo̱ e kwalane̱ wuru na: »Na s'en to̱ lambo.« Wuru e kwali pe̱te̱ na: »Indise̱ miso̱ oten.« Nde na mo̱ e pimbino̱ eyobo a mbaṅga be̱be̱ na njo̱, mome̱me̱ e ko̱ etum. Njo̱ e s'en mo̱; onyola na elolombe e ta e we̱le̱ mo̱ ndima.

Ṅgo̱mbe̱ pe̱ e ta e po̱ jiba mao ma njo̱, na njo̱ e ene̱ mo̱. Nde e domedi pe̱te̱ ṅgo̱mbe̱ biana wuru. Nde ṅgo̱mbe̱ e kumono̱ siba. Njo̱ e po̱ino̱ damea mo̱ mondo, na mo̱ e aṅgwe̱ e kwata njo̱ nyandi o mo̱ngo̱. Njo̱ e si we̱li suma mo̱, e po̱ino̱ o mbo'ao, bato bao ba wo̱li, na babo̱ ba dise̱ ṅgo̱mbe̱ na njo̱ na wea.

Leopard, Schildkröte[1] und Leguan[2].

Der Leopard machte sich Palmwein. Da kam die Schildkröte, um ihn zu stehlen. Der Leopard sah sie und schrie sie an: »Wer stiehlt meinen Palmwein?« Die Schildkröte antwortete: »Ich, die Schildkröte.« Da sagte der Leopard zu ihr: »Steige herab!« Die Schildkröte fürchtete sich aber und antwortete: »Mein Herr Leopard, bitte, bitte, schelte mich nicht! Wenn du die Sonne betrachtest, so wirst du etwas Besonderes darin sehen.« Der Leopard sah hinein, doch wandte er die Augen schnell wieder weg und sagte zur Schildkröte: »Ich sehe nichts!« Die Schildkröte aber sprach: »Behalte die Augen länger darauf gerichtet!« Nun warf die Schildkröte eine Cocosnussschale in die Nähe des Leoparden. Sie selbst liess sich aber weit vom Leoparden entfernt hinab. Der Leopard konnte sie nicht sehen, weil die Sonne seine Augen geblendet hatte.

Auch der Leguan[2] kam, um dem Leoparden Palmwein zu stehlen. Der Leopard sah ihn. Er schrie auch den Leguan an wie die Schildkröte. Der Leguan stieg hinab. Als ihn aber der Leopard packen wollte, da sprang er diesem auf den Rücken und krallte sich dort fest. Der Leopard konnte ihn nicht abschütteln. Er kam nach Hause. Dort versuchten seine Leute (Sclaven) vergebens, den Leguan abzureissen, bis sie müde wurden. Zuletzt verbrannten sie den Leguan und den Leoparden.

---

[1] Die Schildkröte (*wuru*) ist eine häufig in Kamerun vorkommende Landschildkröte in der Grösse der griechischen Landschildkröte.

[2] Der Leguan tritt in der Thiersage der Duala immer als sehr tapferes Thier auf.

7.

So̱ na njo̱.

So̱ e ta e ko̱ iyo̱ o was'a bwele, na njo̱ ny' ene̱ mo̱. Na njo̱ e kumwa nomo̱. Dibokimene̱ so̱ e seṅgino̱ njo̱ e ma-nomo̱, na mo̱ e teme̱ dibokimene̱. Na mo̱ e kwalane̱ njo̱ na: »O to̱ndi da nyama isadi bwambi; n'e̱n pete̱ oa bunya boo̱, o ma-pula da ṅgote̱, oenge̱ pe̱ o puli pete̱ da mba.« Na njo̱ e nya mila e wala. Na so̱ e wala o mbo'a ṅgote̱, e kwalane̱ ṅgote̱ na: »Biso̱ pe̱ die nde nyama, nde bunya te̱ njo̱ e ma-da biso̱, nika nye bobe gita.«

Na ṅgote̱ e pe̱ wala, e wala o mbo'a ise̱ru, e laṅgwea mo̱ mambo mese̱. Na nyama yese̱ isadi i koto̱ne̱ ba kwala na: »Nika so̱ e kwalino̱ nika, nye mbale̱, nde biso̱ pe̱ di angamen putea njo̱; ebanja bunya te̱ e ma-damea nde nyama po̱.«

Na babo̱ b'enno̱ njo̱, e ma-tomba, na babo̱ bese̱ ba putea njo̱, ba bwa mo̱, na babo̱ ba da njo̱ ny'ese̱.

Das So[1] und der Leopard.

Das So schlief unter einem Baume. Der Leopard sah es. Er wollte es beschleichen. Das So hörte ihn aber, als er heranschlich. Es stand sofort auf und sagte zum Leoparden: »Du möchtest gern uns kleine Thiere fressen. Ich sah dich eines Tages, als du auch das Ngote[2] fressen wolltest. Heute wolltest du mich fressen.« Da lief der Leopard fort. Das So ging aber in das Haus des Ngote und sagte zu ihm: »Wir alle sind kleine Thiere. Jeden Tag frisst der Leopard eins von uns. Das ist doch nicht gut für uns.«

Das Ngote ging in das Haus der Antilope und erzählte ihr alle diese Sachen. Nun versammelten sich alle kleinen Thiere und sagten: »Was das So gesagt hat, ist wahr. Wir sollten darum den Leoparden fangen; denn jeden Tag fängt er ein Thier.«

Da sahen sie den Leoparden vorübergehen. Sie fingen den Leoparden, tödteten ihn, und assen alle zusammen den Leoparden auf.

8.

Njo̱u na njo̱.

Njo̱u na njo̱ ba ta b'ala o jaṅgo o eyidi, nde ba ta ba bwa nyama gita, nde ṅgadi njo̱u e tano̱ ny'alea ta e buka nya njo̱ ṅginya; onyola nika njo̱ e si ta pe̱ e to̱ndo̱ jaṅgwene̱ ṅgadi. Na mo̱ e kumwa putea nyama na maa, nde bunya boo̱ e ta pe̱ e pula putea ise̱ru, na ise̱ru kwala na: »O si bwa mba,

Der Elephant und der Leopard.

Der Elephant und der Leopard gingen mit einander in den Wald auf die Jagd. Sie tödteten viele Thiere. Doch das Gewehr des Elephanten schoss besser als das des Leoparden. Darum mochte der Leopard nicht mehr mit dem Gewehr jagen. Er begann, die Thiere mit den Händen zu fangen. Eines Tages wollte er die Antilope fangen. Da sagte die Anti-

[1] So = Palmratte. Sie ähnelt in der Lebensweise mehr dem Eichhörnchen als der Ratte, nährt sich hauptsächlich von Palmnüssen, den Früchten der Ölpalme.

[2] Ngote ist dem Eichhörnchen sehr ähnlich in Gestalt und Lebensweise.

ke o putedi mba. Alane nde mba o mbo'añgo. Na mende be mut'añgo nya ndabo.« Na njo e kwala na: »E!« Na mo e walane mo o mbo'ao, wuma njou pe eno nde iseru i jai na babo.

Minya mingi na mo e wala nde i walono, njou to njo to moto a si ta o mboa, babo babane ba ta b'ala o jañgo, nde o wala la iseru i ta i noñgo doñgo la nyama, i walane mo, nde niponda njou na njo ba wuno o eyidi, ba si boman pe iseru, b'ombo pe nyama, ba s'en pe mo gita tom tom. Nde niponda iseru i walono, ba ta b'oñgele, na nyama abu i m'ibabe; onyola nika ba si ta pe b'ala o eyidi babo babane, ba ta nde b'ala moto moo, nune pe a diane mboa.

Nde bunya boo na njo e wala o jañgo, e dia njou o mboa, sona ponda na yi iseru, njo a tano putea na mo, i po pe i kwalane njou na: »Njo nde a lom mba, na o bole mo nyama.« Nde njou e si ta e dube nye iseru i ma kwalano. Na mo y'uele iseru na: »Oa nde o ta o mboa oan ka mut'asu nya ndabo, nde weni o ma-wano tatanu e e?« Na iseru i kwala na: »Na si ta na nya mila, na tande n'ala o don janda minyo lo ma-dano.« Na njou ny'uele pete mo na: »Da o'andino le o oe e?« Na iseru i kwala na: »N'en njo o boso wone, a noñgi da, a kwali na momene a ma-wana mo.«

lope zu ihm: »Wenn du mich fängst, so tödte mich nicht. Bringe mich in dein Haus. Ich werde dein Diener sein.« Der Leopard antwortete: »Ja!« Er brachte sie in sein Haus, wo auch der Elephant wohnte.

Vier Tage waren vergangen. Weder der Elephant noch der Leopard war im Hause. Sie waren beide auf die Jagd gegangen. Die Antilope stahl einen Theil des Fleisches und versteckte es. Als nun der Elephant und der Leopard aus dem Walde kamen, trafen sie die Antilope nicht mehr an. Sie sahen auch nicht mehr alles Fleisch. Weil nun die Antilope fortgegangen war, meinten sie, die Antilope hätte ihr Fleisch gestohlen; darum gingen sie von jetzt ab nicht mehr zusammen auf die Jagd, sondern es ging immer nur einer, und der andere blieb zu Hause.

Eines Tages war der Leopard auf die Jagd gegangen und hatte den Elephanten daheim gelassen. Nach kurzer Zeit kam die Antilope, die der Leopard gefangen hatte, und sagte zum Elephanten: »Der Leopard sandte mich, dass du ihm Fleisch giebst.« Doch der Elephant glaubte nicht, was die Antilope sagte. Er fragte die Antilope: »Du warst unser Hausdiener, woher kommst du denn jetzt?« Die Antilope erwiderte: »Ich war nicht fortgelaufen, ich war nur auf den Markt gegangen, um euch Essen[1] zu kaufen.« Der Elephant fragte wieder: »Wo ist das Essen, das du gekauft hast?« Die Antilope antwortete: »Ich sah den Leoparden vor mir, er nahm mir das Essen ab und sagte, dass er es selbst brächte.«

[1] Unter »Essen« verstehen die Duala gewöhnlich nur Bananen, Yams oder andere als Zugemüse gebrauchte Speisen. Fleisch oder Fische werden besonders aufgezählt.

Onyola nika njou e timbi dube mo na mo a bola mo nyama. Nde yi nyama i si walo pe bupe njo, iseru i lane nde mo uma ipepe. Nde muna njou a ta o ṅgea, ponda iseru i tano i walane nyama. Na mo a po laṅgwea saṅgo njou na: »Iseru i s'alane pe nyama o mboa njo (to i si boli pe njo nyama).« Onyola nika na njou e kumwa bwa boṅgo, ny' ongele, na njo e mende-loa mo elema.

Na njou momene e ke epas' ao ya dikandi, e wele mo onyola nyam' abu babo na njo, na nyama i timba pe gita ka ponda itano kwaṅ, nde njou e ta e seṅga sese bwambi, e bwa pe ison na njo, e s'ene dikandi lao, na mo e pula son ekukuru, e doṅgamen na dikandi lao, na mo e ja oten, nde niponda njo wuno o jaṅgo, na ma i bomane nyama gita yena i s'anji bwam, na mo y'ene pe njou, e jai o minyangadu, na y'uele njou na: »Njika nyama pe ye gita ninka e? O ta o jaṅgo dipepe e?« Na e kwala na: »E!« Na njo i kwalane pete njou na: »Ya wele nyama o mony' eta.« Nde na njou e kwala na: »Nyolo e bobi mba gita, na si ben ponda.« Na njo momene i wele nyama o mony' eta.

Njo y'eṅgele pe son'a ponda, na mo i kwalane pete njou na: »Nyolo ebedi pete e ma bobo oa e?« Na njou e kwala na: »E!« Nde njou e jai o

Deshalb glaubte ihr der Elephant und gab ihr Fleisch. Aber das Fleisch brachte die Antilope nicht dem Leoparden, sondern sie brachte es an einen anderen Ort. Doch das Kind des Elephanten war auf dem Wege, als die Antilope das Fleisch fortbrachte. Es kam zu seinem Vater und erzählte ihm: »Die Antilope brachte das Fleisch nicht dem Leoparden.« Deshalb fürchtete sich der Elephant; denn er dachte, dass der Leopard ihn dumm schelten würde.

Der Elephant schnitt sich nun selbst einen Theil aus seinem Schenkel heraus und legte ihn auf das Fleisch, damit es so viel Fleisch wäre wie früher. Doch der Elephant fühlte davon heftigen Schmerz. Er schämte sich auch vor dem Leoparden, wenn dieser seinen Schenkel zu sehen bekäme. Er grub eine kleine Grube, die gerade so gross war, dass sein Schenkel hineinpasste. Als nun der Leopard von der Jagd zurückkam, fand er vieles Fleisch, welches noch nicht gut getrocknet war. Da sah er auch, wie der Elephant auf der Erde sass, und er fragte den Elephanten: »Wie kommt es, dass es jetzt mehr Fleisch ist als früher? Warst du auf einer anderen Jagd?« Der Elephant antwortete: »Ja!« Darauf sagte der Leopard zum Elephanten: »Komm, lege das Fleisch auf den Trockenplatz[1]!« Doch der Elephant erwiderte: »Mein Leib ist mir so schwach. Ich habe keine Zeit.« Nun legte der Leopard selbst das Fleisch auf den Trockenplatz.

Der Leopard wartete noch kurze Zeit. Dann sagte er wieder zum Elephanten: »Ist dein Leib noch immer schwach?« Der Elephant sagte: »Ja.«

[1] Der Trockenplatz (*mony eta*) ist ein Raum dicht unter dem Dach der Dualahütte, der als Vorrathsraum und Räucherboden dient.

ye ekukuru na tena dom la minya na mitanu, na dikandi lao di bo, no mo e kumwa so langwea njo miango na:

»A dikom lam la ndolo, niponda na tano na ja o was'a minyangadu, na langwea oa na: 'Nyolo e ma-bobo mba', e si ta mbale. Iseru i ta i po esan a wondo mba na: 'Oa nde o lom mo, na na bole oa nyama'; onyola nika na boli mo nyama, nde mun' am a ta a timba langwea mba na: 'Iseru i wondi nde mba.' Na mba na ke dikandi lam, o pula jitise nyama.«

Na njo i te misia na: »Wee, a dikom lam, o langwedi mba mbale, to mba pe na si ta na dube, na nyolo e bobi oa, nde na ta nde na bauga lingise oa, o kwalane oa na: 'O ma-wondo', nde oenge so di na iseru 'ende mot' a mawondo.«

Der Elephant sass aber 15 Tage in dieser Grube. Da begann sein Schenkel zu stinken, und nun erzählte er dem Leoparden die ganze Geschichte:

»Mein lieber Freund, als ich auf der Erde sass, sagte ich zu dir, mein Leib sei schwach. Ich habe nicht die Wahrheit gesagt. Die Antilope ist nämlich hier gewesen und hat mich betrogen. Sie sagte, dass du sie gesandt habest, damit ich dir Fleisch gäbe. Deshalb gab ich ihr Fleisch. Als aber mein Kind heimkehrte, erzählte es mir, dass mich die Antilope betrogen habe. Da schnitt ich ein Stück aus meinem Schenkel, um wieder genug Fleisch zu haben.«

Da schrie der Leopard: »Weh, weh! Mein Freund, du erzählst die Wahrheit. Ich glaubte dir damals nicht, dass dir der Leib schwach sei, aber ich wollte dich dadurch nicht erzürnen, dass ich dir sagte: 'Du betrügst mich!' Heute finde ich nun aber, dass die Antilope der Betrüger ist.«

9.

Wuru.

Wuru po e ta e ja o mbasan ma tongo. Nde e ta nde e yoko da njanga isadi bebe na mbasan ma mukoko. Nde bunya boo bo ta na ni wuru ny'ene ngubu ny'andedi o mundi, nde niponda wuru ny'enno mo, e ta e bwa bongo gita. Nde bunya bopepe ni wuru ny'en pe njou, nde e ta e nyaka bwambi na bongo, e kwala na: »Na si ta n'ongele na nyama nipepe nye ni kolo ka ngubu, nde tatanu na dube na nin nyama e buki ngubu.«

Die Schildkröte[1].

Die Schildkröte wohnte am Rande einer Quelle. Sie ass gern die kleinen Krebse, die im Sande des Ufers lebten. Eines Tages sah die Schildkröte das Flusspferd an's Land steigen. Als die Schildkröte das Flusspferd sah, bekam sie grosse Angst. Am anderen Tage sah die Schildkröte den Elephanten. Als sie den Elephanten erblickte, erstaunte sie und fürchtete sich sehr. Sie sprach: »Ich dachte nicht, dass andere Thiere so gross sein könnten wie das Flusspferd. Nun glaube ich aber, dass dieses Thier das Flusspferd noch übertrifft.«

[1] Siehe S. 166, Anm. 1.

Nde o tomba ṅgus'a minya na ni wuru ny'oṅgele na: »Ṅgubu e ma-ja nde o madiba, njou pe o mundi.« Na ni wuru ny'ala o mboa ṅgubu e kwala na: »A ṅgubu, njou e kwali na, mo e buki oa. Nde o boli te mba lambo, na na ma-laṅgwea oa mambo mese, njou e kwaling.« Nde ṅgubu ny'uele mo na: »O ma-pula nje e?« Na wuru e kwala na: »Na ma-pula na: o bole mba muto moo.« Nde ṅgubu e si ta ny'emea nika tom tom, na mo e kwalane wuru na: »A wuru, o lem gita. Na si dube na nyama yese ye o eyidi to po e buki mba, ebanja to nyama to po e titi na e solo o madiba e ja o ten ka ponda mba. Na ma-ja no o mundi ponda bwaba.« Na wuru e kwalane ṅgubu na: »O si kwala nika elema bwambo. Mbamene na buki oa.« Na ṅgubu e te misia na: »Wee! Wee! A wuru, nje o buki no mba e? Na bi bwam bwam na: we nde bosadi buka mba: ṅga nika nde e?« Na wuru e kwalane mo na: »Yetena o m'oṅgele na mba na si buki oa, di nöṅge so musinga ma bwaba biso na oa di suṅge. Yetena o duti mba, ke o buki mba.« Na wuru e kwalane ṅgubu na: »Yetena dom la ṅgeṅ na iba i doṅgamen o duta musiṅga.

Nde niponda wuru ny'alono o mundi na mo ny'ala o mbo'a njou e kwalane njou na: »Ṅgubu e kwali na, mo e buki oa.« Na njou ny'uele mo na: »Neni a bukino mba e?« Na wuru e kwalane njou na: »Ṅgubu e boli mba

Nachdem einige Tage vorübergegangen waren, überlegte die Schildkröte: »Das Flusspferd wohnt im Wasser, der Elephant aber auf dem Lande.« Sie ging nun in das Haus des Flusspferdes und sagte zu diesem: »Flusspferd, der Elephant hat gesagt, er übertreffe dich. Wenn du mir etwas giebst, so erzähle ich dir Alles, was der Elephant gesagt hat.« Das Flusspferd fragte sie: »Was willst du haben?« Die Schildkröte antwortete: »Ich will, dass du mir eine Frau giebst.« Doch das Flusspferd war damit nicht einverstanden. Es sagte zur Schildkröte: »Du bist sehr dumm. Ich glaube nicht, dass eins von allen Thieren im Walde mich übertrifft; denn es giebt kein Thier, welches in's Wasser schlüpft und darin lebt, so wie ich. Und dabei kann ich auch lange Zeit auf dem Lande leben.« Die Schildkröte erwiderte aber dem Flusspferd: »Sprich nicht so dumme Sachen. Ich selbst übertreffe dich.« Da schrie das Flusspferd: »O! O! Schildkröte, worin übertriffst du mich? Ich weiss wohl, du übertriffst mich in der Kleinheit. Ist es das?« Die Schildkröte entgegnete: »Wenn du nicht glauben willst, dass ich dich übertreffe, so wollen wir ein langes Tau nehmen, und wir Beide, ich und du, wir wollen ziehen. Wenn du mich ziehst, so übertriffst du mich.« Weiter sagte die Schildkröte zum Flusspferd: »Wenn es 12 Uhr ist, so wollen wir uns treffen und an dem Tau ziehen.«

Die Schildkröte ging nun nach dem Dorfe in das Haus des Elephanten und sagte zum Elephanten: »Das Flusspferd hat gesagt, es übertreffe dich.« Der Elephant fragte: »Worin will es mich übertreffen?« Die Schildkröte erzählte dem Elephanten: »Das Flusspferd gab mir

musiñga na. Minyo na mo̱ lo dute mo̱ ke̱ dom la ñge̱ñ na iba di doñgame̱n.« Na njo̱u e kwalane̱ wuru na: »E titi mbale̱ nika.« Na wuru e kwala na: »A njo̱u, to̱ mbame̱ne̱ n'e na na dutane̱ oa musiñga.« Na njo̱u e kwala na: »E mba pe̱ na to̱ndi nika.« Ebanja e ta ny'o̱nge̱le̱ na e duti, te̱ wuru e mabwa mo̱. Na wuru e kwalane̱ njo̱u na: »Ponda ko̱si ue̱ni te̱ misiñga muembam ke̱ mba na ni duta.«

Nde ponda ko̱si e doñgame̱nno̱ na wuru ny'embe̱ musiñga na njo̱u ny'e̱ne̱ na dibokime̱ne̱. Na njo̱u e kumwa duta ñgubu-pe̱ duta o madiba.

Nde wuru e si ta pe̱ e bola to̱ lambo, e ta nde ny'ombwa ne̱ni ñgubu na njo̱u ba ma-duta no̱ musinga.

Njo̱u e ta e bwa iso̱n na: »Wuru nde e ma-dute̱ mba e!« Ñgubu pe̱ e ta bwa iso̱n e kwala na: »Wuru nde e ma-dute̱ mba e!«

Nde niponda wuru e so̱i no̱ na ñgubu na njo̱u ba ma-wo̱lo̱, na mo̱ e wala o mbo'a njo̱u, e kwalane̱ njo̱u na: »We̱n so̱ ne̱ni na bolino̱ e?« Na njo̱u e kwala na: »A wuru, we nginya.« Na njo̱u ny'uele̱ pe̱te̱ wuru na: »Ne̱ni o ta no̱ o bolea nde na si dute̱ oa e?« Na wuru e kwalane̱ mo̱ na: »Na ta na bola nyand'am yalane̱ o wase nika, nde o si ta no̱ o we̱le̱ duta mba.«

ein Tau. Daran sollt ihr Beide ziehen. Wenn es 12 Uhr ist, so treffen wir uns.« Der Elephant entgegnete der Schildkröte: »Es ist nicht wahr, was du sagst.« Doch die Schildkröte sprach: »Elephant, wenn das Flusspferd nicht kommt, so will ich selbst mit dir am Tau ziehen.« Der Elephant antwortete: »Ja, das wäre mir recht.« Er dachte nämlich, wenn die Schildkröte mit ihm am Tau ziehen würde, so wolle er sie tödten. Die Schildkröte sagte zum Elephanten: »Heute um 12 Uhr Mittags werde ich mit dir am starken Tau ziehen.«

Um 12 Uhr traf die Schildkröte ein und brachte das Tau. Der Elephant begann zu ziehen. Die Schildkröte hatte aber das andere Ende des Taues dem Flusspferde gegeben. Dieses war im Wasser und zog am Tau. (Beide sahen sich nicht, und Jeder von ihnen dachte, er ziehe die Schildkröte.)

Die Schildkröte aber that nichts. Sie sah nur zu, wie der Elephant und das Flusspferd am Tau zogen.

Der Elephant schämte sich und sprach: »Die Schildkröte zieht mich!« Das Flusspferd schämte sich auch und sagte: »Die Schildkröte zieht mich!«

Als nun die Schildkröte merkte, dass das Flusspferd und der Elephant müde wurden und nach Hause gingen, da ging sie in das Haus des Elephanten und sagte zu ihm: »Hast du nun gesehen, was ich gethan habe?« Der Elephant antwortete: »Schildkröte, du bist stark!« Nun fragte der Elephant die Schildkröte: »Wie hast du das nur gemacht, dass ich dich nicht ziehen konnte?« Die Schildkröte antwortete ihm: »Ich krallte mich tief und fest in die Erde. Aus diesem Grunde hast du mich nicht ziehen können.«

Njou e kwalane mo na: »Nika nye mbale.« Na njou e bola mo muto.

Na wuru ny'ala pe o mbo'a ñgubu, na ñgubu pe e kwala na: »A wuru, we ñginya bwambi, na si ta na wele duta oa nde o salo bwambi, nde neni o ta no o bolea e?« Na wuru e kwala na: »Na ta nde na de nyand'am o wase.« Na ñgubu pe e bola mo muto, e sesa pe mo na: »A nyama nisadi wuru, we ñginya bwambi. Tatanu na soi, na oa nde o buki nyama isadi yese ñginya; ebanja to nyama to po nisadi e titi na e wele sungane mba musiñga tom tom. Nde na mende pe wala o mbo'a ngila, a bole oa kalat'a ñginya na: oa nde o buki nyama yese ñginya.«

Nde niponda ñgubu ny'ala no o mbo'a ngila, na ngila e kwalane mo na: »Na sele jengele na te momene pe e ma-pula jene, neni wuru eno ñginya.«

Da sagte der Elephant zu ihr: »Ja, so war es.« Der Elephant gab ihr nun eine Frau.

Darauf ging die Schildkröte in das Haus des Flusspferdes. Das Flusspferd sagte auch zu ihr: »Schildkröte, du bist sehr stark. Ich konnte dich nicht ziehen, und doch bist du nur sehr klein. Wie hast du das nur fertig gebracht?« Die Schildkröte erwiderte: »Ich krallte mich tief und fest in die Erde.« Nun gab ihr auch das Flusspferd eine Frau. Es lobte sie auch: »Schildkröte, kleines Thier, du bist sehr stark! Jetzt merke ich, dass du alle kleinen Thiere an Stärke übertriffst; denn kein einziges der kleineren Thiere kann mit mir am Tau streiten. Ich werde in das Haus des Löwen gehen, damit er dir ein Zeugniss ausstelle über deine Stärke, weil du alle Thiere an Stärke übertriffst.«

Das Flusspferd ging in das Haus des Löwen. Doch der Löwe sagte zu ihm: »Zuerst werde ich abwarten, bis ich selbst gesehen habe, ob die Schildkröte wirklich so stark ist.«

10.

Iseru na wuru.

Wuru pe a po o mboa iseru, a bomane iseru i yai mieny gita gita. Na mo 'uele iseru na: »Nja nu ben min mieny e?«. Iseru mo na: »Mba nde na ben mieny.« Wuru mo na: »Binyo bola mba mi mieny na ma-kekeye binyo mo.« Na iseru i bola mo, mona: »O keke so mo bwam.« Wuru mo na: »Binyo ala so o dine su la eboko, lo

Die Antilope und die Schildkröte.

Die Schildkröte besuchte die Antilope. Sie traf die Antilope dabei, dass diese viele Eier legte. Da fragte sie die Antilope: »Wem gehören diese Eier?« Die Antilope antwortete: »Die Eier gehören mir.« Die Schildkröte sprach: »Gebt mir diese Eier, ich will sie Euch ausbrüten.« Da antwortete die Antilope: »Ja, du musst sie aber auch gut ausbrüten!« Die Schildkröte sagte weiter: »Geht jetzt an jenes Ende des Hofes, nehmt die

alane̱ ingo̱mo̱ na belimbi. lo sengi te̱ mba, na bele̱ binyo̱. nde lo po̱.» Na babo̱ b'ala.

Wuru a no̱ngi mue̱ny mo̱ na mo̱'ipe̱, a lee̱ babo̱ ewolo, na babo̱ ba kumwa sombise̱ ba oba belimbi na ingo̱mo̱. Na wuru a no̱ngo̱ mie̱ny me̱se̱. a te̱ mo̱ wo̱ngo̱ inde̱ne̱ mi beino̱ na mo̱ a kumwa da, a dedi te̱ a ne̱nge̱ ewolo nika, na nika a bo̱le̱no̱ da na mo̱ a londe̱ bewolo ba mie̱ny o tetena ndabo. a no̱ngo̱ muane̱i ma to̱no̱ inde̱ne̱, a bame̱le̱ mo̱ o jo̱mbe̱ la ndabo. Na mo̱ a bele̱ babo̱ mo̱na: »Na ma-bo̱le̱ ke̱ke̱ mie̱ny. nde a ise̱ru to̱ o wale te̱ mba o ingea.« A kwalane̱ pe̱ munj'a ise̱ru na: »O si bengan tele̱ jo̱mbe̱ na te̱ na po̱to̱ etum.«

Ba po̱i no̱ o ingea ise̱ru mo̱na: »Ou, wa ala so̱? Mba na ma-timba o mbusa.« Wuru mo̱ na: »E, oa timba so̱.«

Ise̱ru i po̱ino̱, a si we̱le̱ dubwa jo̱mbe̱ tom tom, a pikime̱ye̱ o mulomba, na mo̱ ingea, 'e̱ne̱ nde bewolo ba mie̱ny. na a te̱ musia na: »Wee! wee! wee! Wuru a ma-bo̱le̱ da mie̱ny e!« Na ise̱ru a bupe̱ wuru, a s'e̱ne̱ pe̱ mo̱ tom tom, na wuru 'alono̱ o mbo'ao. ise̱ru pe̱ b'ana munj'ao ba kumwa pe̱ po̱ngo̱ mie̱ny.

Tanztrommel[1] und Sprechtrommel[2] und spielt. Wenn Ihr hört, dass ich rufe, so kommt.« Sie gingen.

Die Schildkröte nahm aber ein Ei, kochte es und trank es leer. Die Antilope aber und ihre Frau jauchzten, schlugen die Sprechtrommel und Tanztrommel. Nun nahm die Schildkröte alle Eier und legte sie in einen grossen Topf. Als die Eier gar waren, ass sie dieselben auf. Wenn sie aber eins gegessen hatte, legte sie die leere Schale hin. Als sie alle Eier gegessen hatte, legte sie die leeren Schalen auf einen Haufen. Dann nahm sie 40 grosse Nägel und nagelte die Thür des Hauses zu. Darauf rief sie das Antilopenpaar und sprach: »Ich bin fertig mit dem Brüten der Eier; aber die Antilope muss mich ein Stück Weges begleiten.« Zu der Frau der Antilope sprach sie: »Öffne nicht gleich die Thür! Ich gehe weit fort in den Busch[3].«

Als sie auf den Weg kamen, sprach die Antilope: »Freund, wohin gehst du? Ich möchte heimkehren.« Die Schildkröte entgegnete: »Ja, kehre heim.«

Als sie aber nach Hause kam, konnte sie durchaus die Thür nicht öffnen. Sie zwängte sich durch ein Loch. Doch als sie hineinkam, sah sie nur die leeren Eierschalen. Da schrie sie: »O! O! O! Die Schildkröte hat alle Eier aufgegessen.« Die Antilope verfolgte nun die Schildkröte, aber sie fand sie nicht. Die Antilope ging wieder in ihr Haus zurück. Sie und ihre Frau fingen an, wieder andere Eier zu machen.

[1] Die Tanztrommel (*ngomo*).

[2] Sprechtrommel (*elimbi*), dient zum Herbeirufen. Man kann jedes Wort und jeden Satz darauf darstellen. — Der Regierungsschullehrer Beetz in Kamerun hat ein Buch unter dem Titel »Trommelsprache der Duala« herausgegeben.

[3] Busch bedeutet das Innere des Landes im Gegensatz zur Küste.

11.

Nyang'wa toi na yungu.

Nyang'wa toi na yuṅgu ba ta ba weka muano. Ebanja babo̱ ba bane̱ ba ta tue bwambi. Na babo̱ ba bane̱ b'ala o eyidi, ke̱ mbia, nipomla ba poino̱ o eyidi, na yuṅgu i kwalane̱ nyang'wa toi na: »Oa 'ondea so̱ o mony'a le̱nde̱.« Na nyang'wa toi a yo̱-lo̱, a kwala na: »A yuṅgu, oa 'ondea nde, o ke̱ te̱ mbia, i kwedi te̱ o wase, mba na me̱nde̱ ko̱te̱le̱ mo̱ uma iwo̱.« Na yuṅgu yondea o mo̱ny'a le̱nde̱. Nde nipomla mbia i kwedino̱ o wase, nyang'wa toi a s'emedi pe̱ ko̱te̱le̱ mo̱. A kwala na: »A yuṅgu, oa ya ko̱te̱le̱ mbia, nde mba na tata bambe̱ mo̱.« Na yuṅgu i siba o wase, i ko̱te̱le̱ mbia ye̱se̱. Na mo̱ i kwalane̱ nyang'wa toi na: »Ya so̱ bambe̱.«

Na nyang'wa toi a kwala pe̱te̱ na: »Oa bambe̱, nde mba na me̱nde̱ sibise̱ oa, ke̱ di po̱i o mboa.«

Nde nipomla ba po̱ino̱ o mboa, na yuṅgu i kwalane̱ nyang'wa toi na: »Ya o sibise̱ mba.« Na nyang'wa toi a kwala pe̱te̱ na: »Dipa mo̱ o wase mo̱, na me̱nde̱ ko̱te̱le̱ mo̱.« Na yuṅgu i dipa mbia o wase na ṅginya, na mo̱ i pambilane̱. Na yuṅgu i kwalane̱ nyang'wa toi na: »Ya so̱ ko̱te̱le̱ mbia.« Na nyang'wa toi 'alabe̱ a kwala pe̱te̱ na: »Oa ko̱te̱le̱ mbia, mba na me̱nde̱ jipe̱ mo̱.« Na yuṅgu i ko̱te̱le̱ pe̱te̱ mbia, na mo̱ i kwalane̱ nyang'wa toi na: »A

Das Ohrenschmalz und der Moskito.

Das Ohrenschmalz und der Moskito verabredeten einen Plan; denn sie waren Beide sehr arm. Sie wollten in den Wald gehen und Palmnüsse pflücken. Als sie in den Wald kamen, sprach der Moskito zum Ohrenschmalz: »Steige auf die Ölpalme!« Aber das Ohrenschmalz lachte und sprach: »Moskito, steige du nur hinauf und pflücke die Palmnüsse. Die Palmnüsse, die herabfallen, will ich sammeln.« Da stieg der Moskito hinauf. Als nun aber die Palmnüsse fielen, wollte sie das Ohrenschmalz nicht sammeln. Es sagte: »Moskito, sammele du die Palmnüsse, ich will sie heimtragen.« Da stieg der Moskito herab und sammelte alle Palmnüsse. Dann sprach er zum Ohrenschmalz: »Komm, trage sie nun!«

Das Ohrenschmalz sagte wieder: »Trage du nur, ich werde sie dir abnehmen[1], wenn wir heimkommen.«

Als sie heimkamen, sprach der Moskito zum Ohrenschmalz: »Komm und nimm mir ab!« Das Ohrenschmalz erwiderte: »Wirf sie nur hinunter, ich werde sie sammeln.« Da warf der Moskito die Palmnüsse so kräftig nieder, dass sie weithin verstreut wurden. Darauf sprach er zum Ohrenschmalz: »Komm, sammele die Palmnüsse!« Allein das Ohrenschmalz antwortete wieder: »Sammele du nur die Palmnüsse. Ich werde sie nachher kochen.« Der Moskito sammelte die Palmnüsse und sagte zum Ohrenschmalz: »Mein lieber Freund, komm und koche die Palmnüsse!« Das Ohrenschmalz entgeg-

[1] Die Duala, überhaupt alle Neger, tragen alle Lasten auf dem Kopfe.

diko̱m lam la ndolo, ya so̱ jipe̱ mbia.« Na nyang'wa toi a kwala pe̱te̱ na: »Oa 'ipe̱ mbia, mba na me̱nde̱ mo̱to̱ mo̱ busise̱ mula o ten.« Ni ponda mbia i beino̱, nyang'wa toi a s'emedi pe̱ mo̱to̱ mo̱. A kwalane̱ nde yuṅgu na: »Oa mo̱to̱ mbia, mba na me̱nde̱ wala jandise̱ mula.« Nde niponda yuṅgu bole̱ no̱ mo̱to̱ mula na mo̱ i bola nyang'wa toi mula. Na nyang'wa toi a kwala na: »E; mba na m'ala jandise̱ mula o Factorei.« Na ala jandise̱ mo̱. Na mot'a Factorei a bola mo̱ dom la besungu ba mabato.

Ni ponda a wuno̱, a s'emedi pe̱ bola yuṅgu nyena, a boli mambo me̱se̱, a so̱lane̱ nde mula o toi. Na yuṅgu 'ala bupe mo̱, a kwalane̱ nyang'wa toi na: »A diko̱m lam la ndolo, oa o si boli to̱ lambo, o nyola yen ebolo ye̱se̱, nde na lom te̱ oa, na oa o no̱ṅgo̱ beino̱ be̱se̱, o wan no̱ e?«

Na yuṅgu i pula so̱lo̱ o to̱i, i te̱ misia na: »Wee! wee!« Na nyang'wa toi a bwa bo̱ṅgo̱, a bele̱ dia, na di jongwane̱ mo̱. Na dia di panga yuṅgu. Nika so̱ nde e tiki na te̱na tatanu, dia di si m'emea na yuṅgu i so̱le̱ o toi, o bupe̱ mabato mao.

nete wieder: »Koche du die Palmnüsse; ich werde sie entölen.« Als die Palmnüsse fertig gekocht waren, wollte sie das Ohrenschmalz nicht entölen. Es sagte zum Moskito: »Entöle du nur die Palmnüsse. Ich werde das Palmöl in der Factorei verkaufen.« Als nun der Moskito fertig war mit dem Entölen, gab er das Öl dem Ohrenschmalz. Dieses sagte: »Ja, ich will hingehen und das Öl in der Factorei verkaufen.« Es that es auch. Der Factorist gab ihm 10 Faden Tuch dafür.

Als das Ohrenschmalz aber zurückkam, wollte es dem Moskito nichts abgeben, der doch die ganze Arbeit gethan hatte. Das Ohrenschmalz schlüpfte aber schnell in's Ohr hinein. Der Moskito verfolgte es und sprach zu ihm: »Mein lieber Freund, du hast doch nichts von der ganzen Arbeit gethan. Ich sandte dich nur, dass du verkauftest. Und was bringst du mir nun?«

Der Moskito wollte auch schnell in's Ohr schlüpfen und schrie: »O! O!« Da fürchtete sich das Ohrenschmalz und rief die Hand, dass sie ihm helfe. Die Hand jagte den Moskito fort. Die Hand bleibt bis jetzt stecken; denn sie will nicht, dass der Moskito in's Ohr schlüpft, um dem Ohrenschmalz seine Tücher abzujagen.

Dieses Märchen erklärt das Gebahren der Moskitos. Die Moskitos umsummen nämlich den Menschen, der sich zur Ruhe legt. Sie scheinen die Absicht zu haben, in die Ohren schlüpfen zu wollen. Natürlich sucht sie der Mensch mit der Hand zu verjagen.

12.

Ngila na bito bao.

Ngila a ta a be̱ne̱ bito baba. Mo̱o̱ dina lao na Sumbo, nune̱ pe̱ na Ndoṅgo.

Der Löwe und seine Frauen.

Der Löwe hatte zwei Frauen. Die eine war die Hauptfrau[1] und die an-

[1] Der Duala hat eine Hauptfrau und Nebenfrauen. Die Hauptfrau ist meistens die Tochter eines Häuptlings oder eines anderen angesehenen Mannes. Sie nimmt im Hause ihres Mannes eine herrschende Stellung über die Nebenfrauen ein.

Nde a ta 'ala o bwema ebiamu ewo̱, na mo̱ a putwa nyati po̱. A wanno̱ mo̱ na mo̱ a bola nyama yese̱ nune̱ muto (Ndoṅgo). Nune̱ muto (Sumbo) mo̱ na: »Yam nyama so̱ e?« Ngila mo̱ na: »Na si ma bola oa nyama tom tom, oena o ala.« Nu muto 'alo, a si kwali to̱ lambo. Bunya te̱ ngila a wan te̱ lambo, a ma-bola nde nu muto (Ndoṅgo).

Nu muto me̱ne̱, ngila a singeno̱, a ta a ya muna mome moo̱. Bunya bo-pe̱pe̱ nu muto 'alo o eyidi, na mo̱ a wana ngusu sue o ten. Na mo̱ a ipe̱ mo̱ bwam bwambi. Enumb'ao e ta bwam bwambi. Na mo̱ a kwese̱ ndabo, a bola mun'ao idubwan, na mo̱ ala o ebolo o eyidi. A kwalane̱ mun'ao na: »O si bola ngila idubwan tom tom.«

Ngila a poino̱ mo̱ na: »Bola mba idubwan, na ma-pula da da.« Nu muna mo̱ na: »Ke̱m, iyo a kwali na: na s'aṅgame̱n bola to̱ moto yin idubwan, nde yete̱na na boli oa yin idubwan, ponda a me̱nde̱no̱ wa o eyidi, ke̱ a me̱nde̱ dipa mba bwambi. Nde na s'aṅgame̱n bola nika, e si doli.«

Ngila e seṅgino̱ nika, na mo̱ e kumwa dipa nu muna na mo̱ e noṅgone̱ nu muna idubwan. Na mo̱ e dubwa ndabo. Na mo̱ e wuta wongo̱, e kumwa da yi sue, e bo̱le̱no̱ da. na mo̱ e bele̱ nu muna, e kwalane̱ mo̱ na: »O si laṅgwea nyoṅgo̱ to̱ lambo.«

dere die Lieblingsfrau[1]. Eines Abends zog er auf Raub aus und fing eine grosse Antilope. Er brachte sie heim. Er gab aber das ganze Fleisch seiner Lieblingsfrau. Die Hauptfrau sprach zu ihm: »Wo ist mein Fleisch?« Doch der Löwe antwortete: »Ich gebe dir nicht das kleinste Stückchen ab. Du kannst heute gehen.« Die Hauptfrau ging und sprach kein Wort. Jeden Tag, wenn der Löwe etwas nach Hause brachte, so gab er es nur der Lieblingsfrau.

Die Frau aber, die der Löwe hasste, hatte einen Sohn geboren. Eines Tages ging sie in den Wald und brachte einige Fische heim. Sie kochte dieselben sehr gut, so dass sie herrlich dufteten. Sie schloss das Haus und gab ihrem Kinde den Schlüssel. Sie ging zur Arbeit auf das Feld. Sie sagte zu dem Kinde: »Du darfst ja nicht dem Löwen den Schlüssel geben!«

Kurze Zeit darauf kam der Löwe heim. Er sagte zu dem Kinde: »Gieb mir den Schlüssel, ich will essen!« Das Kind aber erwiderte: »Nein, die Mutter sagte mir, ich solle Niemand den Schlüssel geben. Wenn ich dir den Schlüssel geben würde, so würde sie mich schlagen, wenn sie nachher vom Felde heimkommt. Ich gebe dir den Schlüssel auf keinen Fall; denn das wäre nicht recht von mir.«

Als der Löwe das hörte, schlug er das Kind. Er nahm dem Kinde den Schlüssel fort und schloss auf. Er machte den Topf auf und ass die Fische. Nichts liess er übrig. Dann rief er das Kind heran und sagte zu ihm: »Du darfst deiner Mutter nichts verrathen!«

[1] Die Lieblingsfrau ist eine Nebenfrau, also untergeordnet.

Na mo̱ e kumwa nyangwa wońgo̱. Na wońgo̱ i kurumane̱ mo̱ o mulopo, yi wońgo̱ i si wele̱ pe̱ songwea, umbi te̱ mo̱ o minyangadu, i topo̱ nde: »bebenye̱ na bebenye̱.«

Nu muto a wuno̱, na mo̱ a bomane̱ ngila, wońgo̱ ye mo̱ o mulopo, na mo̱ a ke̱ ngila toi diwo̱ na muende moo̱. Na mo̱ a timba o mboa sańgo.

Nun fing der Löwe an, den Topf auszulecken. Als er ihn aber emporhielt, glitt er ihm plötzlich über den Kopf und sass ganz fest. Er konnte ihn nicht mehr abstreifen. Er versuchte, ihn zu zerschlagen. Auch das gelang nicht. Der Topf sagte nur immer: »Bebenge! Bebenge!«

Die Frau kam nun nach Hause und sah den Löwen mit dem Topf um den Kopf. Sie schnitt dem Löwen ein Ohr und einen Fuss ab und kehrte wieder zurück in das Haus ihres Vaters.

13.

Itoko̱ na isokolo.

Isokolo a ta a lońga dumbu, nde bunya itoko̱ a po̱ o ten. Bunya bo̱ mbua e ta e yole̱, itoko a si bene̱ dumbu, na mo̱ a po̱ o mboa isokolo mo̱ na: »A isokolo, teleye̱ mba dumbu, mba pe̱ na ma-pula nańga wase.« Isokolo mo̱ na: »Ke̱m, na si ma-pula.« Itoko̱ mo̱ na: »Ou, na ma-lońga kiele̱.« Na isokolo a tele̱ dumbu, kiele̱ e poino̱, itoko̱ a si lońgi ndabo. Bunya boo̱ mbua e ta pete̱ e yole̱. Na itoko̱ a po̱ mo̱ na: »Ou, teleye̱ mba ndabo̱.« Na isokolo a tele̱. Bone̱ bunya isokolo a kwese̱ ndabo bwam bwam. Na itoko̱ a po̱ mo̱ na: »Ou, teleye̱ mba ndabo.« Isokolo mo̱ na: »O mende̱ nańga o eboko oenge̱, na banya, ala wamse̱.« Na itoko̱ a kumwa kwala na: »Son, son, teleye̱ mba ndabo, na mende̱ lońga kiele̱.« Isokolo mo̱ na: »Ke̱m,

Der Kolibri und der Webervogel.

Der Webervogel hatte ein Nest gebaut. Der Kolibri kam dahin und sah es. Eines Tages regnete es. Der Kolibri hatte aber kein Nest. Er kam zu dem Hause des Webervogels und sprach: »Webervogel, öffne mir das Nest, ich will auch ganz unten liegen.« Der Webervogel antwortete aber: »Nein, ich will nicht!« Da sagte der Kolibri: »Mein Freund, ich baue morgen selbst ein Nest.« Da öffnete der Webervogel sein Nest. Als der neue Tag kam, baute der Kolibri kein Haus. Eines Tages regnete es wieder. Der Kolibri kam und sprach: »Mein Freund, öffne mir dein Haus!« Der Webervogel öffnete es. Am anderen Tage verschloss der Webervogel sein Nest recht fest. Der Kolibri kam und rief: »Freund, öffne mir das Haus!« Da entgegnete der Webervogel: »Du wirst heute draussen liegen. Ich verweigere dir mein Haus! Gehe fort!« Nun begann der Kolibri zu bitten: »Bitte, bitte, öffne mir dein Haus. Ich werde morgen gewiss bauen.« Der Webervogel aber er-

ala, na si ma-pula.« Na itoko a kumwa pete sosomeye isokolo. Isokolo mo na: »O ma wondo mba pomda yese.« Na itoko ala naṅga o was'a bwele. Kiele e poino, na itoko pe a loṅga lao dumbu na momene.

widerte: »Nein, gehe, ich will nicht!« Der Kolibri bat wieder den Webervogel. Aber der Webervogel sprach: »Du hast mich immer betrogen.« Der Kolibri legte sich unter einen Baum schlafen. Als der Morgen kam, baute sich der Kolibri ein Nest.

14.

Nyati po na iseru.

Bunya boo modi ma ngila mu ta mu ya bana. Na mu modi ma ngila mu kumwa yenga o eyidi yese, o pulise da. Mu poino o lamba diwo, na mu bomane nyati po e jai, na mo mu putea ni nyati, mu walane mo o mbo'ao. Ni nyati e poino o mboa modi ma ngila, na ni nyati e kumwa longwa bana ba nin modi ma ngila. Bunyate mu modi ma ngila mu kumwa dipa mo. Bone bunya na ni nyati pe e ny'ene iseru, i ma-daṅgwa. Na ni nyati e kumwa nomo. E poino yi iseru bebe, na mo e damea yi iseru, nyati e wana yi iseru o mboa mu modi ma ngila.

Nyati mo na: »Noṅgo moto nun, a kumwe longwea oa bana boṅgo, mba na m'ala o mboa.« Mu modi ma ngila mo na: »E! Oena o ala.« Na nyati ny'ala. Dibokimene na iseru i aṅgwe, na mo pe i ala. Mu modi ma ngila mu si ta pe mu bene moto, nyena nu ma-bongweye mo bana.

Der Büffel und die Antilope.

Eines Tages gebar die Frau des Löwen Kinder. Sie lief in den Wald und suchte überall nach Essen. Sie kam an einen Sumpf. Dort wohnte ein Büffel. Den Büffel fing sie und brachte ihn in ihr Haus. Als er in das Haus der Löwin kam, musste er ihre Kinder warten und sie pflegen. Jeden Tag bekam er aber von der Frau des Löwen viele Prügel. Eines Tages sah der Büffel eine Antilope. Sie ging langsam ihres Weges. Der Büffel begann ein Gespräch mit ihr. So kam er ganz nahe an die Antilope heran. Er fing sie nun und brachte sie in das Haus seiner Herrin.

Der Büffel sprach zu dieser: »Nimm diesen Mann, dass er deine Kinder pflege. Ich gehe nach Hause.« Die Frau des Löwen antwortete: »Ja, du kannst heute heimgehen!« Der Büffel ging. Plötzlich sprang aber die Antilope hinaus und lief auch fort. Nun hatte die Frau des Löwen Niemand mehr, der ihrer Kinder wartete und sie pflegte.

15.

Nyama na mbaṅga-njo.

Nyama i ta i pula wala ke miele, nde i si ta i bene bewondo, nde a si ta a bene bewondo, nde na nyama yese i wala o mboa mbaṅga-njo, o pula be-

Die Thiere und die Tigerkatze.

Die Thiere wollten Bäume fällen, aber sie hatten keine Beile. Nur die Tigerkatze hatte solche. Alle Thiere gingen in das Haus der Tigerkatze, um Beile zu leihen. Die Tigerkatze

wondo. Nde mbañga-njo̱ e ta e tukwa eyobo epe̱pe̱, nyama i si ta pe̱ y'emba mo̱. Nde na mo̱ e kwalane̱ yine̱ nyama yese̱ na: »Minyo̱ lo tubi te̱ dina lam, na ma-bola minyo̱ bewondo.« To̱ nyama to̱ po̱ e si ta e bia dina lao, nde na nyama yese̱ i jamane̱ i timba o mamboa mambu.

Nde na ise̱ru i wala o ñgambi o mboa dibobe̱. Nde na dibobe̱ di kwalane̱ ise̱ru na: »Ala o eyidi na o toñgo, o po̱i te̱ o eyidi, o ma-bomane̱ muanjo, o pai pe̱te̱ o toñgo o ma-bomane̱ muso̱ñ, nde o sumwe̱ ino̱n o manjo, we̱le̱ mo̱ o muso̱n. O sumwe̱ pe̱ ñgunu o musoñ, o we̱le̱ mo̱ o muanjo, nde ba bato ba be̱n ma mambo ba po̱i te̱, nje ba me̱nde̱ no̱ kwala ke̱ dina, la nu lo ma-pulane̱ no̱ po̱ di.« Nde ni ponda ba bato ba po̱ino̱ nu nu be̱n muanjo a boman ñgunu o ten na mo̱ a te̱ misia na: »Wee! wee! A te̱te̱ mbañga-njo̱, o na s'e̱n ninka lambo e!« Nu pe̱ nu be̱n muso̱ñ, a boman ino̱n o ten na mo̱ pe̱ a te̱ misia na: »Wee! wee! A te̱te̱ mbañga-njo̱, o na s'e̱n ninka lambo e!«

Nde ni ponda ise̱ru i ta no̱ i bolame̱ o eyidi, i señgi nje ba bana ba kwali no̱, nu moto ba bana ba kanno̱ mo̱. nde a ta 'alea bewondo, mo̱ pe̱ nde a ta a ya ba bana babane̱.

Nde na ise̱ru i wala o mundi, na mo̱ i kumwa joba elimbi, o be̱le̱ nyama

verkleidete sich aber, damit sie die Thiere nicht erkennen sollten. Als nun die Thiere zu ihr herein kamen, sprach sie zu ihnen: »Wenn ihr meinen Namen sagen könnt, so will ich euch Beile geben.« Aber keines der Thiere erkannte sie. Keines konnte antworten. Sie kehrten in ihre Häuser zurück.

Die Antilope ging aber zur Wahrsagerin, nämlich in das Haus der Spinne[1]. Die Spinne sagte zu ihr: »Gehe an die Quelle im Walde. Dort wirst du zunächst eine Vogelfalle finden. Wenn du wieder hingehst, so findest du Reusen. Nimm den Vogel aus der Falle und thue ihn in die Reusen. Den Ngunu[2] aber, der in den Reusen ist, thue in die Falle. Die Leute, denen die Sachen gehören, werden kommen. Sie werden dir den Namen sagen, den ihr wissen wollt.« Die Antilope that, wie die Spinne gesagt hatte. Die Männer kamen. Der, dem die Falle gehörte, traf einen Ngunu darin. Er schrie laut: »O! O! Vater Tigerkater (Tigerkatze), so etwas hast du noch nicht gesehen!« Der andere aber, der die Reusen gelegt hatte, fand einen Vogel darin. Da schrie auch er: »O! O! Mein Vater Tigerkater, so etwas hast du noch nicht gesehen!«

Die Antilope hatte sich aber im Wald versteckt und hörte Alles, was die Kinder der Tigerkatze sagten. Diese beiden Kinder der Tigerkatze hatten nämlich ihrem Vater schwören müssen, den Namen ihres Vaters nicht zu verraten; denn er wollte seine Beile behalten.

Die Antilope ging in die Stadt. Sie rief alle Thiere mit der Sprech-

[1] Die Spinne tritt immer als Wahrsagerin auf.

[2] Ngunu ist ein Flussfisch, eine Art Schlammbeisser.

yese. Na mo i po. Na iseru i kwalane babo na: »Di wale nongo bewondo o mboa ni nyama di s'ibi no dina lao.« Na babo ba wala o mbo'-ao. Nde ni ponda ba poino, na iseru i kwalane mo na: »Di poi nde pula bewondo.« Na mo e timbisele iseru na: »Laňgwea so mba dina lam.« Na iseru i kwala na: »Dina loňgo nde le saňgo mbaňga-njo.«

Mbaňga-njo e ta e nyaka, na mo e bola nyama yese bewondo. Na yi nyama i soma mo i kwala na: »A saňgo mbaňga-njo di som oa!« Na mo i wala, i kumwa sesa iseru na: »A nyama ni bi mianu loba di be na oa!«

trommel [1] zusammen. Sie kamen. Die Antilope sprach zu ihnen: »Wir holen jetzt die Beile aus dem Hause des Thieres, dessen Namen wir nicht wussten!« Sie gingen in das Haus. Als sie hineinkamen, sprach die Antilope: »Wir kommen und wollen Beile!« Da entgegnete die Tigerkatze der Antilope: »Sage mir meinen Namen!« Die Antilope erwiderte: »Dein Name ist Herr Tigerkater!«

Da wunderte sich die Tigerkatze sehr. Sie gab allen Thieren Beile. Die Thiere dankten ihr. Sie sprachen: »Herr Tigerkater, wir danken dir.« Als sie gingen, wurde die Antilope von allen Thieren wegen ihrer Klugheit gelobt. Sie sprachen: »Thier, welches so viel Listen kennt, Gott sei mit dir!«

16.

Muto na eyoňguledi.

Eyoňguledi e ta e pula muto moo diba, o be ka muj'ai. Nde nu muto a si ta 'emea mo, nde na eyoňguledi e wala o mboa saňgo, momene e kwalane saňgo na: »Na puli mun' aňgo diba, a s'emedi mba, nika, nde na poino pe o mbo' aňgo na. Na tondi seňga nje o ma-kwalano.« Na saňgo a nu muna 'alabe mo na: »Mba na tondi, na oa o ba mun'am gita. Nde botea oeňge, kumwa po o mboa mun'am ka munj'aňgo ponda yese.« Niponda nu muna a seňgino na: saňgo a kwali na eyoňguledi e ba mo, a si ta a tondo. Na mo 'ala juele saňgo na: »O kwali na mbale, na eyoňguledi e ba mba e?« Na saňgo 'alabe mo na: »Yetena

Die Frau und das Chamäleon

Das Chamäleon wollte gern eine Jungfrau heirathen. Doch diese wollte es nicht. Da ging das Chamäleon in das Haus ihres Vaters und fragte diesen: »Ich möchte gern deine Tochter heirathen, aber sie will mich nicht. Deshalb komme ich in dein Haus. Ich möchte hören, was du dazu sagst.« Der Vater der Jungfrau antwortete ihm: »Ich sehe es sehr gern, wenn du meine Tochter heirathest. Von heute ab soll es so sein: besuche sie nur immer, als ob sie deine Frau wäre.« Als die Jungfrau nun hörte, dass ihr Vater gesagt hatte, sie solle das Chamäleon heirathen, da war sie nicht zufrieden. Sie fragte ihren Vater: »Hast du wirklich gesagt, das Chamäleon solle mich heirathen?« Da antwortete ihr der Vater: »Wenn das

[1] Siehe Anm. 2 zu Nr. 10.

eyoṅguledi e wan bema. momene̱ pe̱ i mende̱ wo̱: ebanya bunya i ta no̱ o mboa, i ta i soa bwambi, ka moto ṅgo̱ nindene̱ nyaledino̱.«

O tomba minya miba, na eyoṅguledi e wana bema. o po̱ bola saṅgwa nu muna, niponda eyoṅguledi e walo no̱, a kwalane̱ mun'ao na: »Na dube̱ ni nyama ni lem, e si ma-po̱ pe̱te̱. Ebanja e ta e soa na: 'Kwa, kwa, kwa!'«

Nde eyoṅguledi e timbi no̱ o mbusa o mbo'ao, na mo̱ i bele̱ ṅgus'a nyama, i kumwa laṅgwea babo̱ miaṅgo na: »Na ta n'ala pulise̱ muto o tumba di pe̱pe̱, nde muto a s'emedi mba. Nde n'alo o juele̱ saṅgo, a kwali na: e, a tondi. Nde saṅgo 'oṅgele̱, na ni ponda na mabe̱ no̱ nu daṅgwa na soa onyola mpesa ma bwambi, mo̱ nde a m'oṅgele̱ no̱, na na ma-boa, na mende̱ wo̱. Nde mba na m'ala pe̱ o ten minya milalo.«

Nde minya milalo mi doṅgameno̱ na eyoṅguledi yala pe̱te̱ londo̱ o mboa munj'ao. Niponda e poino̱ na nu muto, a kwalane̱ saṅgo na: »A te̱te̱, a te̱te̱, o ta o kwalane̱ mba na: 'Nu muto a mende̱ wo̱: ebanja a ma boa, a ma-be̱ pe̱ a soa, ke̱ a ma-daṅgwa, nde oeṅge̱ a ma-soa pe̱te̱, nde mulem lem me̱ne̱ nde a si wedi.« Na saṅgo a timbisele̱ mo̱ na: »Na ponda-po̱ nu moto a mende̱ wo̱ minya miba.«

Nde niponda eyoṅguledi e timbi no̱ o mbusa e naṅga bunya bo̱o̱ na mo̱ e timba pe̱ o mboa nu muto, niponda nu muto 'eno pe̱te̱ mo̱ ṅgedi nipe̱pe̱, na mo̱ a kwalane̱ pe̱te̱ saṅgo na: »Nu

Chamäleon das Heirathsgut[1] gebracht hat, so wird es bald sterben; denn als es in meinem Hause war, zitterte es wie ein Mann, der ein grosses Fieber hat[2].«

Nach zwei Tagen brachte das Chamäleon seinem Schwiegervater das Heirathsgut. Als das Chamäleon wieder gegangen war, sprach der Vater zu seiner Tochter: »Ich glaube, dieses Thier ist recht dumm. Als es bei mir war, zitterte es: 'Kwa, kwa, kwa!' Es kommt nicht wieder.«

Das Chamäleon kehrte heim. Es rief einige Thiere zusammen und erzählte ihnen folgende Geschichte: »Ich suchte eine Frau unter einem anderen Volksstamm. Aber die Frau wollte mich nicht. Ich fragte den Vater. Dieser sagte, er sähe es gern. Der Vater dachte aber, weil ich als junger Mann so zittere, ich sei sehr krank und würde bald sterben. Doch in drei Tagen werde ich wieder nach dort gehen, sie zu besuchen.«

Nachdem drei Tage vergangen waren, ging das Chamäleon wieder auf die Reise zu seiner Frau. Als es kam, sprach die Frau zu ihrem Vater: »Vater, du hast mir gesagt, dieses Thier würde bald sterben; denn es sei sehr krank, da es beim Gehen zittere. Heute zittert es wieder, aber es ist nicht gestorben.« Der Vater antwortete ihr: »Vielleicht wird es in zwei Tagen sterben.«

Das Chamäleon ging wieder heim und ruhte sich einen Tag aus. Darauf reiste es wieder zu seiner Frau. Als es nun die Frau zum zweiten Mal kommen sah, sagte sie wieder zu ihrem Vater: »Dieser Mann stirbt

[1] Kaufpreis für eine Frau. Dieser beträgt bei den Duala ungefähr 3000 Mark.

[2] Das Zittern ist nach der Meinung des Vaters Schüttelfrost, mit dem jedes heftige Fieber einsetzt.

moto nu ma-soo, nde a si wo, a mapo pe.» Na saṅgo a kwalane mo na: »Nya mila wale o eyidi, nu moto a s'ene pe oa.» Na nu muto a nya mila o eyidi ala o wutame. A ta nde ṅgonderi. Na eyoṅguledi e kwala na: »Na ma-bia na o ma topone nde mba mpoṅ; ebanja o m'oṅgele, na na mende wo. Nde botea oeṅge, na laṅgwedi so nde oa na. Na si ma-wo tom tom, nika nde loba di weki no mba. Nde bola mba bema bam, na m'ala o mboa, na si ma-pula pe muna 'ngo.» Na noṅgo bema bao na mo ala o mbo'ao.

Na saṅgwa nu muna 'ola elimbi o bele bato bese, a kwalane babo na: »A bona-saṅgo na mbale to nya nu ma-pule bwaṅga bwe, na a si ma wo ale o mboa eyoṅguledi: ebanja e ta e pa o mbo'am wau na diboa, nde e si ta e wo. E ta e soa, ka yena y'aṅgamen ko o wase o nyola soa lao, nde e si ta e ko. Onyola nika na dube na: e si ma-wo tom tom. Onyola nika to nja ale noṅgo bwaṅga bao. Na dube pe na: ni nyama nde e buki nyese loba di wekino; ebanja e ben loṅge la bwindea, e si ma-wo tom tom.»

Na nyama yese i kumwa sauea eyoṅguledi. Na eyoṅguledi e kwalane babo na: »Mingo ala nyama te e poi te o mbo'ao, e ni ya te naṅga o wase, o noṅgo lao e uoṅge eboṅgo ya bodilo, a kumwe jumba o miende mao. Onyola nika a ni busa te idiba, miende mi ma-soa mo na: 'Nden, nden!'

nicht. Er kommt immer wieder.» Der Vater sagte zu ihr: »Laufe schnell in den Wald, damit dich dieser Mann nicht sieht.» Die Frau lief schnell in den Wald und versteckte sich. Sie war noch Jungfrau. Das Chamäleon sagte zu dem Vater: »Ich weiss, dass dein Versprechen eine Lüge war; denn du dachtest, dass ich bald sterben würde. Aber ich will dir heute etwas erzählen: Ich sterbe ganz gewiss nicht. Gott hat mich so (mit dem Zittern) erschaffen. Darum gieb mir mein Heirathsgut zurück. Ich will heimgehen. Ich mag deine Tochter gar nicht mehr.» Da nahm das Chamäleon sein Heirathsgut und ging heim.

Der Vater der Jungfrau schlug aber die Sprechtrommel[1] und rief so alle Leute zusammen. Er sprach zu ihnen: »Kinder meines Vaters, es ist Wahrheit, was ich euch sage: Wer Arzenei will, die da macht, dass man nicht stirbt, der gehe zu dem Chamäleon. Denn es kam in mein Haus mit einer schweren Krankheit. Aber es starb doch nicht. Es zitterte, als müsste es umfallen, aber es fiel nicht zu Boden. Darum glaube ich: es stirbt überhaupt nicht. Deshalb geht und holt euch seine Arzenei. Ich meine: dieses Thier übertrifft Alles, was Gott erschaffen hat; denn es hat ein ewiges Leben. Es stirbt überhaupt nicht.»

Da kauften sich alle Thiere Arzenei bei dem Chamäleon. Das Chamäleon aber sagte zu ihnen: »Jedes Thier gehe nach Hause. Wenn es sich zum Schlafen auf sein Bett legt, so nehme es einen schweren Stock. Es schlage damit auf seine Füsse. Dann werden sie beim Aufstehen zittern: 'Nden, nden, nden!' Es wird dann so thun, wie ich

[1] Siehe Anm. 2 zu Nr. 10.

Mo̱ pe̱ a ma-be̱ ka mba; onyola nika to nyama to̱ po̱, e si me̱nde̱ pe̱ wo̱; ebanja kwedi ny'e̱n te̱, oa o ma-soa, e ma-tomba oa, e bwea oa ndedi.«

zu thun pflege; deshalb wird das Thier nicht sterben; denn wenn der Tod Jemand zittern sieht, während er vorübergeht, so fühlt er Erbarmen mit ihm.«

17.

Ekeke na ṅgando.

Ṅgando e ta e kumwa minya sue bwambi, ebanja ni ponda nyena ni ṅgando e yaino̱, e si ta pe̱ e kusa da ṅdongo. Buka te̱ minya la sue ni e̱ne̱. Nde onyola bunya bo̱o̱ e ta pe̱ ny'e̱ne̱ sona ekeke, e ma-saye̱ o mony'a madiba. Na ni ṅgando ny'ue̱le̱ ye ekeke na: »A muna ekeke, o m'ala nde o we̱ni e?« Nu muna ekeke mo̱ na: »Na m'ala o mboa ndom; ebanja diko̱m lam nde le ndom.« Ni ṅgando e putedi nu muna ekeke, na mo̱ a minya. Nu muna ekeke a poino̱ ṅgando o mungongi, na mo̱ a wanjame̱, ṅgando e si we̱le̱ pe̱ minya mo̱. Nu muna ekeke a tika ṅgando o nyingo. Ṅgando e keki doa, na ekeke e wajame̱ nde ṅgando o nyingo. Dibokime̱ne̱ na ṅgando e kumwa taka bwambi. Nate̱ na mo̱ e wo̱. Ni ṅgando e wedino̱, na ye ekeke pe̱ e busino̱.

Der Ekeke[1] und der Alligator[2].

Ein Alligator fing an, Fische zu verschlingen; denn er hatte gerade geboren und bekam sonst kein Essen. Er verschlang nur immer Fische, um seinen Hunger zu stillen. Eines Tages sah er einen kleinen Ekeke auf dem Wasser schwimmen. Der Alligator fragte diesen Ekeke: »Wohin gehst du?« Der kleine Ekeke antwortete: »Ich will den Haifisch besuchen; denn er ist mein Freund.« Da fing der Alligator den kleinen Ekeke und verschlang ihn. Doch als dieser in den Rachen des Alligators kam, legte er sich quer. Der Alligator konnte ihn also nicht verschlingen; denn die beiden Stacheln bohrten sich tief in den Hals. Nun versuchte der Alligator, ihn zu erbrechen; doch der Ekeke blieb quer liegen. Jetzt fing der Alligator an zu klagen und zu jammern, bis er endlich starb. Als der Alligator todt war, ging der Ekeke aus dem Rachen heraus.

18.

Wuru na lono̱n.

Wuru a ta nde mot'a lemba. Bunya te̱ a bwa ino̱n iwo. Bone̱ bunya bo̱o̱ lono̱n le̱se̱ lo ta lo ko̱tone̱. Ba kwala

Die Schildkröte[3] und die Vögel.

Die Schildkröte war eine Zauberin. Jeden Tag tödtete sie einen Vogel. Eines Tages versammelten

---

[1] Ekeke ein spannenlanger Fisch. Am Kopf- und Schwanzende hat er einen scharfen Stachel.

[2] Alligator ist eine Panzereidechse. Er ist dem Krokodil sehr ähnlich, nur etwas ungefährlicher.

[3] Siehe S. 166, Anm. 1.

na: »Biso bese di wale o mboa wuru oenge; ebanja yetena di esele ninka lambo, wuru a mende bole bwa biso.« Na lonon lese lo alono o mbo'a wuru, ba poino o ten ba na: »A wuru, di poi nde o mbo'angо, na o saueye biso lonon lena o ma-bwano, ebanja o tondi bwa lonon bwambi, nde di ma-pula musa-uedi mabu, yetena di s'en te musauedi mabu, ke di ma-bwa oamene.«

Wuru mo na: »Mba na si bo inon to iwo, na si bi pe to uma, lonon lo ma-nañgono.« Lonon ba na: »Yetena o si laṅgo mbale, ke di ma-bwa oamene tatanu.« Wuru mo na: »E, na bo lonon dibua.« Lonon lo damedi wuru, na babo ba kaka mo, ba kumwa dipa mo. Njo a mbela a poino, na mo a numa wuru muse o moṅgo, na muse mu tika wuru o moṅgo. A si wele pumwa; ebanja wuru e ta bodilo, na mo e songwa muse, wuru pe e wo.

sich alle Vögel. Sie sprachen: »Wir alle wollen heute in das Haus der Schildkröte gehen; denn wenn wir das so weitergehen lassen, so wird uns die Schildkröte noch alle tödten.« Alle Vögel gingen in das Haus der Schildkröte. Als sie hineinkamen, sprachen sie: »Schildkröte, wir kommen in dein Haus, dass du uns die Vögel bezahlst, die du getödtet hast. Wir wissen, dass du die Vögel gern tödtest; darum wollen wir Genugthuung dafür. Verweigerst du uns aber die Genugthuung, so werden wir dich selbst tödten.«

Die Schildkröte erwiderte: »Ich habe noch keinen einzigen Vogel getödtet. Ich weiss nicht einmal den Ort, wo die Vögel schlafen.« Die Vögel aber sagten: »Wenn du nicht die Wahrheit sagst, so tödten wir dich selbst sofort.« Die Schildkröte entgegnete: »Ja, ich tödtete neun Vögel.« Die Vögel fingen die Schildkröte und banden sie. Nun begannen sie, die Schildkröte zu schlagen. Der Geier trat hinzu und schlug ihr mit dem Schnabel in den Rücken. Der Schnabel blieb aber in dem Rücken der Schildkröte stecken. Der Geier konnte nicht auffliegen; denn die Schildkröte war schwer. Als er aber mit Gewalt den Schnabel herauszog, starb die Schildkröte.

19.

Uba na etanda

Uba na etanda ba ta ba mutango, nde uba ny'uele etanda na: »Onyola nje oa pe o si benno mapupulan maba ka mba e? Nde o ka mbale e? O ben

Das Huhn und der Käfer[1].

Das Huhn und der Käfer hatten einen Zank mit einander. Das Huhn fragte den Käfer: »Warum hast du nicht zwei Flügel wie ich? Du hast vier Flügel und bist doch nicht so

[1] Zu den »Käfern« (*betanda*) gehört nicht nur die Ordnung der Käfer, sondern auch die Spinnen und Heuschrecken.

mapupulan mangi. nde o si kola ka mba. Na dube, na onyola mbambo'ngo nde loba lo boli ngo oa mapupulan mangi.«

Nde etanda e timbisele uba na: »O lakise mba, na si ben lambo la kwalane oa, onyol'a na o lem. O si lema e, ke bato ba si m'anea oa nika elema janea.« Na uba pe e timbisele mo na: »Onyola na na ben ebolo na babo; onyola nika nde ba tanding mba.« Nde etanda y'uele uba na: »Njika ebolo o benna na babo e?« Na uba ny'alabe na: »Na ben ebolo na babo; ebanja ba ma-da mba; onyola nika, na benna ebolo na babo.« Nde etanda timbisele na: »Ombwa te elem'ao, ye a topino, o m'ongele na bato ba ben nde oa onyola da e?« Nde uba e timbisele mo na: »O lakise mba na dimbedi pe eyala ewo.« Na etanda e kwalane mo na: »Kwala so eyal'ango o benna kwala.« Nde uba mo na: »Onyola na bato ba m'andise pe mba, ba kusa bena onyol'am, nika nde ba tanding mba.« Nde etanda e timbisele pete na: »Senga te elem'ao, a matopong.«

Na uba e boli etanda mbenda na: »Yetena a topi pete nika, ke na ma-dipa oa!« Nde etanda e timbisele pete nika. Na uba e kumo soma mo na muse mao.

Nde elela e ma-wa, na mo e kumo kaise babo. Nde e senging muka ma etanda, na mo e kumo yoye uba. Nde na uba e linga bwambi, e pula janane elela. Nde elela pe e linga, na babu na etanda ba dipa uba.

Onyola nika uba e ben busanga na elela na etanda. O nika 'en pe 'en pete babo, na m'anane nde babo ewenji, ebanja babo ba dipi mo.

gross wie ich. Ich glaube, wegen deiner Unbeholfenheit gab dir Gott vier Flügel.«

Der Käfer antwortete dem Huhn: »Verzeihe mir, wenn ich dir den Grund nicht sage, weil du zu dumm bist. Wenn du nicht so dumm wärest, so könnten dich die Menschen nicht so beherrschen.« Da erwiderte ihm das Huhn: »Weil ich einen Zweck für sie habe, darum lieben sie mich.« Der Käfer fragte das Huhn: »Welchen Zweck hast du für sie?« Das Huhn antwortete: »Ich habe den Zweck für sie, dass sie mich essen.« Der Käfer entgegnete: »Betrachte nur einmal deine Dummheit, die du gesprochen hast. Du denkst, die Menschen lieben dich, weil sie dich essen?« Das Huhn sagte: »Ich habe noch ein Wort vergessen.« Der Käfer sprach: »Sage, was du noch zu sagen hast!« Das Huhn sagte: »Die Menschen verkaufen mich und bekommen dafür Güter; deshalb lieben sie mich.« Der Käfer erwiderte: »Hört nur die Dummheit, die es spricht!«

Da gebot das Huhn dem Käfer: »Wenn du noch einmal so sprichst, so schlage ich dich!« Als der Käfer wieder so sprach, da fing das Huhn an, mit dem Schnabel nach ihm zu picken.

Die Ente kam hinzu und wollte den Streit schlichten. Als sie aber die Klage des Käfers hörte, fing sie an, über das Huhn zu lachen. Da wurde das Huhn sehr zornig. Es wollte mit der Ente kämpfen. Doch da wurde auch die Ente zornig. Sie und der Käfer schlugen das Huhn.

Darum hat das Huhn Feindschaft mit der Ente und mit dem Käfer. Wenn es sie wieder sehen wird, so wird es gegen sie streiten, weil es von ihnen geschlagen worden ist.

20.

Wombe na uba.

Wombe e ta e ya muna, nde nu muna a ta nde belabe̱ Ewane̱. Nde bunya bo̱o a ta a kusa diboa, nde ba bele̱ bato be̱se̱ ba bi bale mianga na na bwam. Nde to̱ mo̱o̱, a si bo̱le̱ diboa l'Ewane̱. Nde moto mo̱ 'alo o mbo'a wombe, na mo̱ a laingwea wombe na: »Na be̱n moto nu bi bole̱ bwanga, nde na ma pula musauedi.« Na wombe a kwalane̱ nu moto na: »Na boli te̱ oa musauedi, nde mun'am pe̱ a si bo̱le̱, nde di kwala na nje e?« Nde nu moto mo̱na: »Na mu-timbise̱le̱ oa bema bo̱ngo̱ o dia.« Nde na wombe a saweling nu moto betoloki buba.

Nde nu moto a bele̱ng dibobe̱, o wala bola bwanga o mbo'a wombe. Nde dibobe̱ mo̱na nu moto na: »Bambe̱ so̱ mba: ebanja uba ny'e̱n te̱ mba, e ma soma uba.« Nde nu moto a s'emedi tom tom, a kwalane̱ nde dibobe̱ na: »Binyo̱ na uba lo be̱n njika bwambo e?« Nde dibobe̱ mo̱ na: »O s'ibi, na uba e we̱le̱ mbando na, ny'en te̱ etanda. na etanda e mu-soma nde mo̱ e?« Nu moto a si dube̱ dibobe̱ tom tom.

Nde na dibobe̱ di busi, na mo̱ di kumo daingwa na mukuta mao ma bwanga o eyapi. A po̱i o ngea. dibobe̱ di ma ya tomba, na mo̱ di tongwea o bewulu, na mo̱ e̱ke̱ dibobe̱. Nde na

Wombe[1] und das Huhn.

Wombe hatte einen Sohn. Dieser hiess Ewane. Eines Tages wurde Ewane krank. Man rief alle klugen Leute, dass sie guten Rath schafften. Doch keiner konnte die Krankheit des Ewane heilen. Ein Mann kam in das Haus des Wombe und erzählte ihm: »Ich habe einen Mann, der es versteht, mit Arzenei gesund zu machen. Doch ich will dafür meine Bezahlung.« Da sagte Wombe zu diesem Mann: »Wenn ich dir nun die Bezahlung gebe, und mein Kind wird doch nicht geheilt, was dann?« Da antwortete der Mann: »Dann gebe ich dir deine Güter zurück in deine Hand.« Da gab Wombe diesem Manne 2 Kru (Werth = 24 Mark).

Der Mann aber rief die Spinne, dass sie mit Arzenei in das Haus des Wombe gehen solle. Die Spinne sprach zu dem Manne: »Du musst mich hintragen; denn wenn mich das Huhn sähe, so würde es mich aufpicken.« Aber der Mann wollte durchaus nicht. Er sagte zur Spinne: »Was für Feindschaft ist zwischen dir und dem Huhn?« Die Spinne sagte: »Weisst du nicht, dass das Huhn bekannt gemacht hat, dass es jeden Käfer[2] aufpickt, den es sieht?« Der Mann glaubte aber der Spinne nicht.

Die Spinne machte sich nun auf den Weg. Sie nahm ihre Tasche mit der Arzenei unter den Arm. Auf dem Wege traf sie aber das Huhn. Als sie vorüberging, schlich sie sich seitwärts durch das Gras. Das Huhn sah aber die Spuren der Spinne im

[1] Wombe ist eine Habichtsart.
[2] Siehe S. 185, Anm. 1.

uba e damedino dibobe, a bele pe na bana baa, na babo ba da dibobe.

Nde e tati na te na kosi, a s'en moto bwaṅga. Na mo asumwe o mbo'ao, o wala o mboa nu mato. Na mo a po o ṅgea, na mo a bomane beposi ba miaṅga na kalati, na mo a pondo beposi na kalati, na mo a laṅga o kalati, na dibobe, a m'ala nde o mbo'a wombe, to moto a si tapo mo. Nde na wombe a timbino o mboa.

Nde bone bunya te ikele pe di poi, nde na uba e bomano te dikele, na mo e da pe te dikele.

Nde nika e boli mun'a wombe a wedi. Nika nde wombe e bolino nyama yese na lonon: »Na ben te muna uba to nyaṅgo, ba de mo to bwa mo; ebanja uba e boli mun'ao a wo tete.

Onyola nika uba e ma-bwa wombe to lonon boṅgo bwambi na yine nyama.

Grase und fand sie selbst. Das Huhn fing die Spinne und rief seine Kinder herbei. Sie verzehrten die Spinne.

Wombe wartete vergebens auf den Mann mit der Arzenei. Dann ging er fort aus seinem Hause zu dem Manne, der die Arzenei senden wollte. Als er auf den Weg kam, traf er die Flaschen mit der Arzenei und einen Brief. Er las den Brief. Es stand darin, dass die Spinne in das Haus des Wombe gehe. Niemand hatte den Brief berührt. Wombe ging wieder heim.

Am anderen Tage kam auch die Heuschrecke[1]. Als das Huhn sie traf, da frass es auch die Heuschrecke auf.

Das Kind des Wombe starb. Darum machte Wombe allen vierfüssigen Thieren und Vögeln bekannt: »Wenn ihr ein Kind des Huhnes oder auch die Mutter seht, so sollt ihr es tödten und fressen!« Denn das Huhn hatte verschuldet, dass sein Sohn gestorben war.

Darum fürchtet sich das Huhn sehr vor Wombe, allen Vögeln und allen vierfüssigen Thieren.

21.

Ṅgo na dibanga.

Bunya boo ṅgo e ta e tomba bwambi, nde e kumwa kwala na: »Njika nginya n'eno tatanu e? To e be nde njika inon tatanu i si donganen pumwa tom tom.« Nde na dibonga a sengino nika, na mo di wele ṅgo na: »Njika kumba weno nika e? O ma sele buka lonon losadi lese, to biana o

Der Wind und die Schwalbe[2].

Eines Tages ging der Wind recht heftig vorüber. Er rühmte sich und sprach: »Was für ein Mächtiger bin ich doch jetzt! Kein Vogel, der es versucht, würde fliegen können.« Die Schwalbe hörte das und fragte den Wind: »Wie kannst du so stolz sein? Du bezwingst zwar alle die kleinen Vögel, doch wie kannst du darum

[1] Siehe S. 185, Anm. 1.

[2] Die Schwalbe in Kamerun ist unserer Hausschwalbe in Gestalt und Lebensweise gleich. Sie bleibt während des ganzen Jahres dort; denn sie findet jeder Zeit Futter.

ma-ya topo nika e?« Nde ṅgo e timbisele dibonga na: »Na bi bwam bwam nika pe, nde na topino. Nde onyola nye oa pe o topino e? O tondi te o bele lonon londene lese.«

Nde na dibonga 'ala, a bele wombe, mbela na muloe. Nde ba poino, na dibonga a botea laṅgwea babo miango mese, mena ṅgo e topino na: »Mo a buki to njika inon nginya.« Nde mba pe na timbisele mo na: »A m'ongele, na a buki lonon losadi lese nginya«, to a ma-kwala na: »E nginya buka lonon lese e?« Nde ṅgo pe e timbisele mba na: »Yetena na si dube te, n'ale bele lonon londene, mo so nde na poino bele binyo balalo na: Ṅgo a ma-bele binyo.«

Nde mbela' uele ṅgo na: »Njika nginya o m'ongeleno e?« Nde ṅgo mo na: »Na m'ongele nde nginya nyena yetena na ma-tomba te, to inon to iwo i titi na i pumwa.« Nde wombe mo na: »Mba na doṅgamen pumwa.« Nde ṅgo mona: »Ya so pumwa!« Nde wombe e pumo, na ṅgo e kolo bondene bwambi, na wombe a keka pumwa ṅgedi ilalo, a si weli tom tom. Nde mbela pe alo pumwa ṅgedi itanu, ṅgo e buka mo. Nde na muloe pe mu poi mu botedi pumwa, na ṅgo e kola bondene ka mudi. Na muloe mu ko o wase, na mo mu wo.

Nde dibonga pe di poi pumwa na nginya, na ṅgo e kola bondene bwambi, nde to na ṅgo, e ta no e kola gita dibonga di pumo na te di buka ṅgo. Nde onyola nika lonon lese lo boli dibonga wonja, na 'e nginya pumwa buka babo bese.

so sprechen?« Der Wind antwortete der Schwalbe: »Ich weiss sehr wohl, warum ich so spreche. Doch warum sprichst du so? Wenn du willst, so rufe alle grossen Vögel.«

Da rief die Schwalbe den Wombe (Habicht), den Adler[1] und den Reiher. Als sie herbeikamen, erzählte ihnen die Schwalbe Alles, was der Wind gesagt hatte. Sie sagte, der Wind behaupte, dass er jeden Vogel an Stärke übertreffe. Aber ich erwiderte ihm, dass er wohl nur meine, er übertreffe die kleinen Vögel. Doch er sagte: »Bin ich nicht stärker als alle Vögel?« Weiter sagte mir der Wind, wenn ich ihm nicht glaube, so solle ich die grossen Vögel rufen. Darum habe ich euch drei gerufen; denn der Wind ruft euch.

Der Adler fragte den Wind: »Was für eine Kraft meinst du?« Der Wind antwortete: »Ich meine die Kraft, dass wenn ich vorübergehe, kein einziger Vogel fliegen kann.« Der Habicht sprach: »Ich kann fliegen.« Der Wind sagte: »Komm, fliege!« Der Habicht wollte fliegen, da wehte der Wind sehr stark. Der Habicht versuchte 3 Mal aufzufliegen, doch es gelang ihm durchaus nicht. Nun versuchte es der Adler 5 Mal; doch der Wind war stärker. Als nun der Reiher zu fliegen versuchte, wuchs der Wind zum Sturm. Der Reiher fiel herab und starb.

Nun versuchte es die Schwalbe. Sie flog kräftig dahin. Der Wind wurde sehr, sehr heftig; trotzdem konnte er der Schwalbe nichts thun. Sie übertraf den Wind. Darum gaben ihr alle Vögel das Zeugniss, dass sie besser fliegen könne als sie alle.

---

[1] Mit »Adler« ist immer der See-Adler gemeint, der in Kamerun sehr häufig ist.

22.

Munia ma longon.

Bona longon lese ba ta bo kotone. Ba kwala na: »Njika inon y'angamene sang' asu e? Nyama yese i posi ngila.« Wombe a tem mo na: »Mbela nde angamen be sang'asu.« Epasiekoka mo na: »Mbela nde angamen be sang' asu.« Dibonga mo na: »Mbela nde angamen be sang' asu.« Sobu pe a poso mbela.

Kurungu a poso mbela, injanga a poso mbela, dimuamua a poso mbela, inon te i poso mbela.

Kurungu mo na: »A mbela, di boli oa janea o mony' asu. Nde oa pe o tata dolise biso.«

Ngolon e sengino nika longon, lo kwalino, na ny'ala langwea njou mambo mese lonon lo kwalino. Na njou e po ny'nele sobu na: »Binyo lo kwali nde na nje?« Sobu mo na: »Di si kwali ta lambo.« Njou e putedi sobu, e bwa mo.

Bona longon lese b'uele njou na: »Nje o bono sobu e? Biso di kwali nde na: Ngila nde a m'anee binyo nyama yese.« Njou mo na: »Biso di boli nde nika o pula dolise ngila, nde lo s'angamen 'ongele na, ngila nde

Das Märchen von den Vögeln.

Alle Vögel hatten sich versammelt. Sie sprachen: »Welcher Vogel soll unser Herrscher sein? Die vierfüssigen Thiere wählten sich den Löwen.« Wombe[1] stand auf und sprach: »Der Adler soll unser Herr sein.« Der Epasiekoko[2] sprach: »Der Adler soll unser Herr sein.« Die Schwalbe sprach: »Der Adler soll unser Herr sein.« Auch der Sobu[3] wählte den Adler. Der Kurungu[4] wählte den Adler. Der Kolibri und der kleine weisse Reiher wählten den Adler. Überhaupt jeder Vogel wählte den Adler.

Der Kurungu sprach zum Adler: »Adler, wir haben dir die Herrschaft über uns gegeben. Du musst uns nun aber auch beschützen.«

Der Ngolon[5] hatte Alles gehört, was die Vögel gesagt hatten. Er ging zum Elephanten und erzählte ihm Alles. Der Elephant kam zum Sobu und fragte ihn: »Was habt ihr Alles verhandelt?« Der Sobu antwortete: »Wir haben nichts mit einander verhandelt.« Da fing der Elephant den Sobu und tödtete ihn.

Alle Vögel fragten den Elephanten: »Warum hast du den Sobu getödtet? Wir sagen euch aber: ihr lasst euch vom Löwen beherrschen.« Der Elephant sagte: »Wir unterwarfen uns dem Löwen nur, um ihm einen Gefallen zu thun. Ihr müsst nicht denken, dass der Löwe über mich.

---

[1] Siehe S. 187, Anm. 1.

[2] Epasiekoko ist ein Singvogel.

[3] Sobu ist ein grosser schwarzer Vogel. Er hat im Aussehen Ähnlichkeit mit unserem Raben.

[4] Kurungu ist wahrscheinlich ein mittelgrosser Laufvogel.

[5] Ngolon ist eine grosse Antilopenart. Er hat etwa die Grösse des Hirsches.

a m'anee mba njou.» Mbela mo na: »Oe mpon, ngila nde a m'anee bona nyama bese.» Njou e linga bwambi, na mo e putea mbela, na mbela e kwata mo nyandi, e tuba mo miso. Njou e si weli pe jene.

den Elephanten herrscht.» Der Adler aber erwiderte: »Du lügst, der Löwe herrscht über euch alle.» Da wurde der Elephant sehr zornig und packte den Adler. Doch der Adler kratzte ihm mit seinen Krallen die Augen aus, so dass er blind wurde.

23.

Lonou na nyama.

Bunya boo iseru i ta y'ala o mboa mbela. Nde biana a poino oten, na kumwa kwalane mbela na: »Binyo lonou lese na biso nyama yese ba nja ba dongamen buke bane nginya e?» Na yi inou mbela i kwalane mo na: »Ponda po binyo nyama lo dongamen buka biso; ebanja binyo bese lo kolo. Nde yetena biso pe di nongi te yine nyus'a nyama isadi yese kana ngombe, pue na yine nyai yese lo si ma-buka biso.» Nde iseru mo na: »Yete nika biso nyama yese di ma-po besua kiele to suba yetena babo bese ba tondi.»

Nde ponda suba e poino na babo b'alo o besua o mundi ma lonou. Nde ba poino, na besua be botedi. Nde njou e busi o 'boko e puli mbela, na mbela e poi babo na njou b'alo jana, na ni njou e buki mbela, na mbela e timbi. Nde inou ipepe pe i busi, na babo b'alo jana, ni nyama (ngubu) pe e buka mo.

Die Vögel und die Thiere.

Eines Tages ging die Antilope[1] in das Haus des Adlers. Als sie dort war, sagte sie zum Adler: »Wer von uns, ihr Vögel alle und wir vierfüssigen Thiere[2] alle, ist am mächtigsten?» Der Adler sagte zu ihr: »Vielleicht würdet ihr vierfüssigen Thiere uns übertreffen, denn ihr seid gross; doch wenn wir die wenigen kleinen vierfüssigen Thiere, wie Leguan[3], Maus und ähnliche Arten, auf unsere Seite nehmen, so würdet ihr uns nicht übertreffen.» Die Antilope sprach: »Gut, wenn die anderen vierfüssigen Thiere einverstanden sind, so kommen wir alle morgen oder in zwei Tagen zum Ringkampf[4].»

Nach zwei Tagen gingen alle vierfüssigen Thiere zum Kampfe in die Stadt der Vögel. Als sie kamen, begann der Kampf. Der Elephant trat auf den Kampfplatz und forderte den Adler. Der Adler nahm die Forderung an, und der Kampf begann. Allein der Adler wurde besiegt und wich zurück. Ein anderer Vogel erschien auf dem Kampfplatz, um mit dem Flusspferd zu kämpfen. Doch das Flusspferd besiegte ihn.

---

[1] Siehe S. 159, Anm. 4.

[2] Die Duala haben keinen Namen für die Gesammtheit der Säugethiere. Das Wort »*nyama*» wird auf alle vierfüssigen Thiere angewandt.

[3] Der Leguan wird auch zu den Nyama gerechnet.

[4] Der Ringkampf ist bei den Duala ein beliebter Wettkampf.

Nde lonon lopepe lo kwali na: »Binyo lakise biso, biso lonon lese di si ma-wele jana nde binyo, bola biso yine nyama isadi yese binyo babo lo keke jana.«

Nde pue e busi na njou pe e busa, nde e buka pue. Nde na ñgombe pe e poi, na babo na ñgubu, b'alo botea jana, na ñgombe nyonde ñgubu o mongo e pula buka ñgubu. na njou n'alea. Nde o timba ngedi'a mbusa b'ala botedi jana na ñgombe e tombea jondea pete ñgubu o moñgo. na mo e wele ñgubu o minyangadu. Na yine nyama yese na lonon lo kumo tone ñgubu. Na ñgubu e ko o madiba.

Onyola nika nde boto ba kwala ba kwalino na: »Isou i pimbi ñgubu o madiba.« Onyola nika ñgubu e singe ñgombe bwambi, onyola na e bwese mo isou na yine nyama yese.

Da sagten die anderen Vögel: »Verzeiht uns! Wir Vögel alle, wir können mit euch nicht kämpfen. Gebt uns aber jene kleinen vierfüssigen Thiere.«

Nun versuchten sie wieder zu kämpfen. Die Maus ging auf den Kampfplatz. Der Elephant kämpfte mit ihr und besiegte sie. Nun trat der Leguan hervor und kämpfte mit dem Flusspferd. Der Leguan sprang dem Flusspferd auf den Rücken und wollte es so besiegen. Da griff der Elephant nach dem Leguan. Dieser wich zurück. Der Kampf begann von Neuem. Der Leguan sprang dem Flusspferd wieder auf den Rücken und warf das Flusspferd zu Boden. Nun griffen alle jene Thiere und Vögel zu. Sie verhinderten das Flusspferd am Aufstehen. Das Flusspferd liess sich aber in's Wasser fallen.

Darum sagten die Leute: »Das Flusspferd geht vor Schande in's Wasser.« Das Flusspferd aber hasste den Leguan sehr, weil er und die anderen Thiere ihm solche Schande bereitet hatten.

24.

Lonon na nyama.

Nyama i kwalane lonon na: »Di ma-pula besua, biso bona nyama na binyo lonon.« Nde ba ta ba dia dikaki na: minya mutoba di tata doñgamene o eyidi.

Minya mutoba mi poino ba ta ba doñgamene babo bese lonon na nyama, nde mbela mo na: »A ngila na ma-pula, oa besua.« Ngila mo na: »E.« Ba poino 'ana besua. mbela a ta a kamwa dipa ngila, ngila a poite jalea

Die Vögel und die vierfüssigen Thiere.

Die vierfüssigen Thiere sprachen zu den Vögeln: »Wir vierfüssigen Thiere wollen mit euch Vögeln einen Ringkampf machen!« Sie hatten die Bestimmung getroffen: in sechs Tagen solle der Kampf im Walde stattfinden.

Nach sechs Tagen trafen sich alle Vögel und vierfüssigen Thiere im Walde. Der Adler sprach: »Löwe, ich will mit dir den Ringkampf bestehen.« Der Löwe antwortete: »Ja!« Sie begannen zu ringen. Der Adler schlug den Löwen. Da hielt ihn der

mbela, na mbela a kwata ngila ngandi o boso a tuba ngila miso̱, mbela e kumwa dipa ngila na te̱ e, ke̱ mo̱ bebango gita.

Dibonga a po̱i mo̱ na: »A pue, ya na ma-pula oa besua.« Bona nyama bese̱ ba si ta ba be̱ne̱ nginya o janane̱ lono̱n. Mueme̱ mo̱ na: »Anjo̱u, ya besua.« Njo̱u mo̱ na: »N'e nginya buka oa.« Epasiekoko mo̱ na: »A ise̱ru ya besua.«

Ngila mo̱ na: »Lono̱n le̱se̱ lo añga-me̱n ala.« Lono̱n pe̱ lo kwala na: »E, di ma-pula ewe̱nji!«

Na babo̱ ba kumo no̱ jana ewe̱nji. Nde na lono̱n lo bwa njo̱u, lo bwa pe̱ lose̱ru mutoba. Nyama pe̱ i bwa lono̱n lombi.

Löwe fest, aber der Adler zerkratzte dem Löwen das Gesicht mit seinen Krallen. Er hieb so lange auf den Löwen los, bis er ihm viele Wunden beigebracht hatte.

Die Schwalbe sprach: »Maus, komm, ich will mit dir kämpfen.« Alle vierfüssigen Thiere konnten nichts gegen die Vögel ausrichten. Die Fledermaus[1] sprach: »Elephant, komm zum Ringkampf!« Der Elephant erwiderte: »Ich bin stärker als du.« Der Epasiekoko[2] sprach: »Antilope, wir wollen mit einander kämpfen!«

Da sagte der Löwe: »Alle Vögel sollen fortgehen!« (Aber die Vögel erwiderten: »Nein, wir gehen nicht!« Da fragte der Löwe: »Wollt ihr etwa eine Schlacht mit uns ausfechten?«) Die Vögel erwiderten: »Ja, wir wollen den Kampf mit euch!«

Die Schlacht begann. Die Vögel tödteten den Elephanten und sechs Antilopen. Die vierfüssigen Thiere tödteten acht Vögel.

25.

Uba po̱.

Uba po̱ e ta e loñga o mundi ma señge̱, e ta pe̱ e ya bana gita, nde njai e ta o mu mundi gita; onyola nika na doñgo la uba isadi i kumwa wo̱. Onyola nika na ni uba e wala o jobi o mo̱pi. Nde niponda ni uba e poino̱ o mo̱pi, na mo̱ ny'e̱ne̱ eyobo a musole̱, e ma-wa o mulopo ma mo̱pi, na mo̱ e kwala na: »Na ma-keka te̱ wala o mulopo ma mo̱pi.«

Nde niponda e poino̱ o mulopo ma

Ein Huhn.

Ein Huhn baute in der Stadt der Steine[3]. Es hatte viele Kinder. In der Stadt herrschte aber grosse Hungersnoth; deshalb starb ein grosser Theil der Küchlein vor Hunger. Darum ging das Huhn an den Fluss, um zu angeln. Als es aber an den Fluss kam, sah es Bananenschalen den Fluss herantreiben. Es sprach: »Ich will versuchen, flussaufwärts zu gehen.«

Als es so flussaufwärts ging, traf es den Ngolon[4] in einer Hütte. In

[1] Die Duala zählen die Fledermaus zu den Vögeln (*lono̱n*).

[2] Siehe S. 190, Anm. 2.

[3] Stadt in sandiger, also unfruchtbarer Gegend.

[4] Siehe S. 190, Anm. 5.

mapi na mo̱ e bomane̱ ṅgoloṅ nye o munoko̱ mo̱o̱, nde o teten a mu munoko̱ nyama i ta o ten gita na da. Nde na ni uba e kwalane̱ ṅgoloṅ na: »Mba n'e nde mot'a munyenge̱.« Na ṅgoloṅ e pe̱ e kwala na: »Njika munyeṅge̱ o bi no̱ e?« Na ni uba e kwala na: »Na bi loṅgo̱ mieṅge.« Na ṅgoloṅ e kwalane̱ mo̱ na: »Loṅgo̱ so̱.« Na uba e kumwa loṅgo̱, nde onyola mu munyeṅge̱ ṅgoloṅ e seṅgino, na mo̱ e kwalane̱ uba na: »Na bomane̱ oa o ja oan, na m'ala pe̱ bele̱ bato bapepe̱.«

Nde niponda ṅgoloṅ e walono̱ bele̱ bato bapepe̱, na uba e noṅgo̱ doṅgo la nyama o mu munoko̱ na da, na mo̱ e wala o mbo'ao, nde niponda ṅgoloṅ e wuno̱, bele̱ bato bapepe̱ o ya seṅga munyeṅge̱, e si bomane̱ pe̱ uba, alo pe̱ jombwa o munoko̱ mao, a si boman pe̱ da to̱ sue ka ponda di ma-beno kwaṅ. Na mo̱ a te̱ misia na: »Wee!« E laṅgwea pe bato, na uba e m'iba gita.

Nde niponda uba a poino̱ o mbo'ao, bana boa ba ta ba bwa munyeṅge̱ gita; onyola nika ba ta pe̱ ba kola gita. Nde ponda di boino̱ njae, e ta pe̱te̱ e timba po̱ o mu mundi.

dieser Hütte war viel Fleisch zum Essen. Das Huhn sagte zum Ngolon: »Ich bin ein Mann, der Freude und Fröhlichkeit schafft.« Der Ngolon fragte: »Wodurch kannst du Freude bereiten?« Das Huhn erwiderte: »Ich weiss Lieder zu singen.« Da sprach der Ngolon: »Singe!« Das Huhn begann zu singen. Darüber freute sich der Ngolon. Er sprach zum Huhn: »Hier, wo ich dich getroffen habe, bleibst du. Ich werde noch andere Leute rufen.«

Als nun der Ngolon gegangen war, um die anderen Thiere zu rufen, nahm das Huhn einen Theil des Fleisches aus der Hütte. Dann ging es heim. Der Ngolon kam zurück. Er hatte die Leute herbeigerufen, dass sie sich freuen sollten über das Singen des Huhnes. Er traf das Huhn nicht mehr an. Als er in der Hütte nach demselben suchte, sah er nicht mehr alles Fleisch und alle Fische, die er früher gehabt hatte. Da schrie er laut: »Weh! Weh!« Er erzählte auch den Leuten, dass das Huhn viel gestohlen habe.

Das Huhn ging aber nach Hause, und seine Kinder freuten sich sehr. Sie wuchsen nun gut auf. Die Hungersnoth war zu Ende.

26.

Mbo̱ na isokolo.

Mbo̱ e ta e poṅgo̱ lambi, na mo̱ a nenge̱ mbasi o ten. Bunyate̱ isokolo a poite̱, a da mbasi, mbo̱ a poite̱ idiba, a si ma-bomane̱ mbasi tom tom. Bone̱ bunya bopepe̱ na isokolo a bele̱ pe̱ dikom lao diwo̱. Na babo̱ ba po̱ o lambi la mbo̱, na babo̱ ba da mbasi. Mbo̱ a poino̱, na mo̱ bomane̱ isokolo, a ma-da mbasi. Na mbo̱ a damea

Der Hund und der Webervogel.

Der Hund machte eine Falle und legte Mais hinein. Jeden Tag kam der Webervogel und ass den Mais. Des Morgens kam der Hund und fand keinen Mais mehr. Am anderen Tage rief der Webervogel auch einen seiner Freunde. Als sie zur Falle des Hundes kamen, assen sie den Mais auf. Doch der Hund kam hinzu und traf den Webervogel, wie er seinen Mais ass.

isokolo, na isokolo kwalane̱ mo̱ na: »A mbo̱, o si bwa mba, na ma-bola oa dom la lono̱n na lotanu.«

Na mbo̱ a kumwa lon̄go̱ na: »A isokolo, bola mba dom la lono̱n na lotanu.« Isokolo mo̱ na: »Eyungu, mbela, muloe̱, njo̱ a mbela, so̱bu, mukurukwambe, epas'eko̱ko, mbenga, injanga, dimuamua, musembe̱, wombe sakala, itoko, n̓kombe̱.«

Na mbo̱ e kwalane̱ pe̱ isokolo na: »Wanea mba lono̱n le̱se̱ kie̱le̱.«

Na isokolo 'ala, a po̱ino̱ o mbo'a eyungu, na mo̱ a kwalane̱ eyungu na: »Di me̱nde̱ ala da o mboa mbo̱ kie̱le̱.« Eyungu mo̱ na: »E!« Isokolo a lan̄gwedi lono̱n le̱se̱ nika. Lono̱n b'ana: »E!«

Na lono̱n le̱se̱ lo po̱ino̱ o mbo'a isokolo idiba, na babo̱ ba be̱le̱ isokolo. Isokolo mo̱ na: »Ese̱le̱ biso̱ di wale!«

Na babo̱ b'ala. Nipo̱nda ba po̱ino̱, na isokolo a kwalane̱ mbo̱ na: »No̱n̄go̱ lon lono̱n.« Na mbo̱ mo̱ na: »Binyo̱ be̱se̱ ingea o ndabo.« Na lono̱n l'ingea, isokolo o busa o boko. A kwalane̱ mbo̱ na: »Damea lon lono̱n le̱se̱!« Na mbo̱ a kwe̱se̱ jo̱mbe̱, a bwa-lono̱n le̱se̱. Isokolo pe̱ 'ala.

Der Hund fing den Webervogel. Dieser aber sagte zu ihm: »Hund, tödte mich nicht. Ich will dir auch fünfzehn andere Vögel geben.«

Da begann der Hund zu singen: »Webervogel, gieb mir fünfzehn Vögel.« Der Webervogel sprach: »Eyungu[1], Adler, Reiher, Geier, Sobu[2], Mukurukwambe[3], Epasiekoko[4], Taube, Injanga[5], Möwe, Musembe[6], Wombe[7], Sakala[8], Kolibri, Nkombe[9].«

Da sagte der Hund zum Webervogel: »Bringe mir morgen alle diese Vögel!«

Nun ging der Webervogel in das Haus des Eyungu und sagte zu ihm: »Wir wollen morgen den Hund besuchen. Er giebt ein Essen.« Der Eyungu sagte: »Ja!« Der Webervogel erzählte allen Vögeln so. Alle sagten sie: »Ja!«

Am anderen Morgen kamen alle Vögel in das Haus des Webervogels und riefen ihn. Der Webervogel sprach: »Lasst uns jetzt gehen!«

Sie gingen nun alle in die Wohnung des Hundes. Als sie dort angekommen waren, sagte der Webervogel zum Hunde: »Nimm alle diese Vögel!« Der Hund sprach zu den Vögeln: »Geht alle hinein in das Haus!« Die Vögel gingen alle hinein; doch der Webervogel blieb draussen. Er sprach zu dem Hunde: »Fange alle diese Vögel!« Der Hund schloss die Thür und tödtete alle Vögel. Der Webervogel ging aber fort.

---

[1] Eyungu gehört zu den Falken.
[2] Siehe S. 190, Anm. 3.
[3] Siehe S. 157, Anm. 1.
[4] Siehe S. 190, Anm. 2.
[5] Injanga ist ein kleiner Singvogel.
[6] Musembe ist ein kleiner Vogel.
[7] Siehe S. 187, Anm. 1.
[8] Sakala ist ein grosser schwarzer Singvogel.
[9] Nkombe ist ein grauer Vogel.

27.

Ekonykony na ṅgule̱.

Ṅgule̱ e ta ny'ala o mbo'a eyoṅguledi: na mo̱ a po̱ o ngea, a bomane̱ ekonykony, e naṅga o mo̱ny'a eyadi a bwele. Ṅgule̱ 'o̱ṅge̱le̱ na: son'a etanda nde i naṅga. Njai pe̱ e ta ny'alea mo̱. Na mo̱ ny'ala jombwa nga etanda ye. E po̱ino̱ ye ekonykony be̱be̱, na ekonykony y'ue̱le̱ ṅgule̱ na: »O ma-pula nde da mba e?« Ṅgule̱ mo̱ na: »Mba n'o̱ṅge̱le̱, na ponda po̱ etanda ye.« Ekonykony mo̱ na: »O m'o̱ṅge̱le̱, na mba n'e nde etanda e?« Ṅgule̱ mo̱ na: »E, oe nde etanda.« Dibokime̱ne̱ na ṅgule̱ a kumwa dipa ekonykony, na ekonykony e wedino̱.

Der Schmetterling[1] und die Eidechse.

Die Eidechse besuchte das Chamäleon. Unterwegs traf sie einen Schmetterling. Dieser lag auf dem Blatt eines Baumes. Die Eidechse dachte: ein kleiner Käfer liegt dort. Sie war hungrig. Sie ging heran und betrachtete den Käfer. Als sie aber in die Nähe des Schmetterlings kam, fragte sie der Schmetterling: »Willst du mich essen?« Die Eidechse erwiderte: »Ich dachte, du seiest vielleicht ein Käfer.« Der Schmetterling fragte: »Denkst du, dass ich ein Käfer bin?« Die Eidechse antwortete: »Ja, du bist ein Käfer!« Plötzlich schlug die Eidechse den Schmetterling, so dass er starb.

28.

Ṅgoa na ise̱ru.

Bunya bo̱o̱ ise̱ru i ta i wa po̱ndo̱ wula, na mo̱ a po̱ o mboa nyaṅgo a ṅgoa. Ni ponda a po̱ino̱ o ten, a botedi tia yi wula, a tii te̱, na mo̱ a kwala na: »Miso̱ ma inyi ma nye̱ṅge̱nye̱ bwambi.« Nde nu mun'a ṅgoa a seṅgino̱ nika, na mo̱ a kwala na: »A diko̱m lam, bola pe̱ son'a diso̱ la nyo̱ngo̱ mba pe̱ na de.« Na ise̱ru i kwalane̱ mun'a ṅgoa na: »Yete̱na oa pe̱ o me̱nde̱ bola diso̱ la nyo̱ngo̱, nde di de biso̱ na oa.«

Na nu mun'a ṅgoa pe̱ a bele̱ nyaṅgo, niponda nyaṅgo a po̱ino̱, na mo̱ 'ue̱le̱

Das Schwein und die Antilope.

Eines Tages fand die Antilope Nüsse. Sie besuchte die Mutter des Schweines. Als sie dorthin kam, begann sie, die Nüsse aufzuknacken. Wenn sie aber eine Nuss aufknackte und ass, sagte sie jedes Mal: »Die Augen meiner Mutter sind sehr süss.« Das hörte das junge Schwein und sagte zur Antilope: »Mein Freund, gieb mir ein wenig vom Auge deiner Mutter zu essen.« Die Antilope antwortete dem Schwein: »Ich will dir eins geben, aber du musst auch ein Auge deiner Mutter hergeben, dass wir es zusammen essen«. Das junge Schwein willigte ein.

Das junge Schwein rief seine Mutter. Als nun die Mutter kam,

---

[1] Die Schmetterlinge (bekonykony) bilden neben den Käfern (betanda) eine besondere Ordnung.

nyaṅgo na: »Yetena na wan te etom o ben te bema o titi, na o saua onyol'am e?« Na nyaṅgo 'alabe na: »Nma na sana.« Na muna a botedi laṅgwea nyaṅgo miango mo na: »Biso na iseru le dikom na moto te a ma-wana bema ba nyaṅgo bese to saṅgo. Nde tatanu iseru a weki muana, a tubi miso ma nyaṅgo, a boli mba na dedi, nde tatanu mo na mba pe na: 'Tube ma inyi.' Nika nde na beleno oa.«

Nde nyaṅgo a s'emedi tom tom. Nde iseru pe i nyakisane mun'a ṅgoa, na mo pe a bole miso ma nyaṅgo. Nde nyaṅgo 'enno, na iseru i ma nyakisane mun'ao, na mo a kwalane iseru na: »Binyo ya tuba mba miso.« Nde ba poino na babo ba tubino nyaṅgo miso.

Nde nu mun'a ṅgoa a bambeno nyaṅgo, na mo 'alane mo o mboa. Nde a poi tomba, a bomane njou o ṅgea, nde njou ny'uele mo na: »Nja pe o bambe no na e?« Na nu muna a kwalane njou na: »Biso na iseru nde di ta dikom, nde weka muana, na di tube ba nyaṅgo basu miso. Nde di tubi no banyaṅgo basu miso, onyola nika inyi a si ma-wele daṅgwa, onyola nika nde na bambeno mo.« Nde njou e kwalane mo na: »Na bi poṅgo miso mapepe.« Nde nu mun'a ṅgoa mo na: »To o mboa o wale, bola inyi bwaṅga.«

Nde ba poino, na njou a kwali na: »Binyo pulise madale maba na mbaṅga ma poṅgo!« Nde b'alo pulise mbaṅga, ba s'en tom tom, nde ba soi nde madale maba. Nde iseru a seṅgino nika, mo 'asumwe, a po jombwa nyaṅgo a mun'a ṅgoa. Nde a poino,

fragte es sie: »Wenn ich Schulden habe, und du hast Güter, wirst du dann für mich bezahlen?« Die Mutter des Schweines antwortete: »Ich würde sie bezahlen.« Da erzählte das Schwein seiner Mutter: »Wir, ich und die Antilope, sind Freunde, und Jeder brachte alle Güter seiner Mutter oder seines Vaters. Jetzt hat aber die Antilope Folgendes ausgemacht. Sie blendete ihre Mutter und gab mir ihr Auge zu essen. Aber sie sprach zu mir: 'Blende nun deine Mutter!' Darum rief ich dich.«

Doch die Mutter des Schweines willigte nicht ein. Die Antilope zwang aber das Schwein, dass es die Augen seiner Mutter hergäbe. Als nun die Schweinemutter sah, dass die Antilope ihr Kind zwang, da sagte sie zur Antilope: »Kommt und blendet mich!« Nun blendeten sie die Mutter des Schweines.

Das Schwein aber trug seine Mutter nach Hause. Unterwegs traf es den Elephanten. Der Elephant fragte es: »Wen trägst du?« Das Schwein antwortete dem Elephanten: »Wir, ich und die Antilope, wir waren Freunde. Die Antilope ersann aber einen Plan. Wir wollten unseren Müttern die Augen blenden; darum kann meine Mutter nicht gehen, und ich trage sie.« Der Elephant sagte zum Schwein: »Ich verstehe, ihr andere Augen zu geben.« Da sprach das Schwein: »Lass uns nach Hause gehen, und gieb dort meiner Mutter die Arzenei.«

Als sie nach Hause kamen, sagte der Elephant: »Sucht zwei Steine und Kokosnüsse!« Sie gingen aus und suchten. Sie fanden aber keine Kokosnüsse, sie fanden jedoch zwei Steine. Die Antilope hörte davon. Sie ging von ihrem Hause fort, um die Schweinemutter zu besuchen. Als

a som bato bese ba jai son. na mo a nongo madale mabane, na mo a pimba mo o eyidi. Nde na njou a boling bato na ba pulise madale, nde ba pulise, mo ba s'en tom tom.

Onyola pula di dale, mo nde ngoa 'eno mpuli na te n'oenge.

sie hinkam, grüsste sie Alle, die im Hause waren. Sie nahm die beiden Steine und warf sie fort in den Wald. Der Elephant kam zurück und sandte Leute aus, die Steine zu suchen. Doch Niemand konnte sie wieder finden.

Das Schwein sucht bis heute nach den Steinen. Darum wühlt es immer in der Erde herum und sucht dort.

29.

Nyama-bwaba na ṅgeṅgeti.

Nyama-bwaba na ṅgeṅgeti ba ta dikom bwambi. Bunya boo ṅgeṅgeti e ta e po o mbo'a nyama-bwaba. Na mo e bomane nyama-bwaba e nanga o wase (e kwedi iyo). Na ṅgeṅgeti e wana misonji mao. Na mi misonji mi teṅgene o nongo la nyama-bwaba, na mo mi kumwa laba nyama-bwaba o miso. Na nyama-bwaba nyumwe. E kwalane ṅgeṅgeti na: »O lingise mba bwambi; ebanja misonji mongo mi labi mba o miso, nde na seṅgi sese bwambi.« Ṅgeṅgeti mo na: »O tondi iyo bwambi. O si ma wamse teme tom tom. Onyola nika nde mi misonji mi labi no oa o miso.« Nyama-bwaba mo na: »Na si ma-pula pe nika lambo tom tom. Ebanja loba a weki nde na: moto te angamen nde ko iyo.« Ṅgeṅgeti mo na: »A nyama-bwaba, oe mpoṅ bwambi. Loba lo kwali na: Moto te angamen ko iyo, nde seto ko iyo biana moto, nu si ma-bole ebolo.«

Onyola nika nyama-bwaba e ta e linga bwambi, na mo e kwalane ṅgeṅgeti na: »Mba na oa die dikom, nde na si ma-pula dikom la kumba; ebanja n'e nde nyama nye pi.« Ṅgeṅgeti mo na: »Mba pe n'e nde nikamene, nde na ma-kwalane nde oa na: O s'angamen pe ko iyo bwambi. Ebanja to njika moto nu ben ebolo, a s'angamen ko iyo gita.«

Die Schlange und der Stern.

Die Schlange und der Stern waren gute Freunde. Eines Tages besuchte der Stern die Schlange. Er traf sie schlafend. Der Stern hatte seine Strahlen mitgebracht. Diese trafen auf das Bett der Schlange und stachen der Schlange in die Augen. Die Schlange erwachte davon. Sie sagte zum Stern: »Du hast mich sehr erzürnt; denn deine Strahlen stachen in meine Augen, so dass ich grosse Schmerzen fühle.« Der Stern antwortete: »Du liebst den Schlaf zu sehr. Du mochtest gar nicht schnell aufstehen; darum liess ich meine Strahlen in deine Augen stechen.« Die Schlange aber sagte: »Ich will das nie wieder haben; denn Gott hat es so bestimmt, dass Jeder schlafen soll.« Der Stern entgegnete: »Schlange, du hast eben sehr gelogen! Gott sagte, jeder solle schlafen, aber nicht wie Einer, der gar keine Arbeit hat« (der sich um nichts kümmert).

Darüber wurde die Schlange sehr zornig und sagte zum Stern: »Wir beide sind Freunde, aber ich mag keinen rohen und frechen Freund; denn ich bin ein ruhiges, stilles Thier.« Der Stern erwiderte: »Ich bin das auch, ich sage dir nur, dass du nicht so viel schlafen sollst; denn Jedermann, der Arbeit hat, sollte nicht zu viel schlafen.«

Bona bunya pe ngengeti a poi pete, na mo a bomane nyama-bwaba a kwedi iyo, na mo a panyise misono mao. Na nyama-bwaba a teme, na mo e laba ngengeti, na ngengeti e nya mila. Na ni nyama-bwaba e kwalane ngengeti na: »Na si ma-pula pe oa dikom; ebanja oe nde dikom la bobe.« Na ni ngengeti e wutame o mbus'a jombe, e sengi mambo mese, ni nyama-bwaba e kwalino. Na mo ny'uele nyama-bwaba na: »Nje o kwalino e? O m'ongele, na na si sengi nje o kwalino e? Topo pete nje o kwalino!«

Nyama-bwaba mo na: »Wamsejasumwe o mbo'am; ebanja oe nde mot' a bobe!« Nyama-bwaba e dingane ngengeti o nyolo, na ni ngengeti pe e kumwa kukwa mo masonga o mondo.

Na ngengeti e kumwa pumwa. Ni nyama-bwaba e kuko ngengeti masonga o mudumbu: na ni ngengeti e kwalane pete nyama-bwaba na: »Oa edimo a nyama o mende wo. Ebanja o anane mba ewenji.« Nyama-bwaba mo na: »Ye nde mba kapo; ebanja na wedi te ke, oa pe o mende te wo.«

Am anderen Tage kam der Stern wieder und traf die Schlange wieder schlafend. Er liess wieder seine Strahlen auf die Schlange fallen. Die Schlange stand auf und biss den Stern. Der Stern lief aber schnell fort. Die Schlange sagte zum Stern: »Ich will dich nicht mehr als Freund; denn du bist ein schlechter Freund.« Der Stern hatte sich hinter der Thür versteckt und hörte Alles, was die Schlange sagte. Er fragte die Schlange: »Was hast du gesagt? Du denkst wohl, dass ich nicht gehört habe, was du gesagt hast? Sprich noch einmal, was du gesagt hast!«

Die Schlange rief: »Schnell fort aus meinem Hause; denn du bist ein böser Mann!« Sie band den Stern. Da biss der Stern mit seinen Zähnen in den Schwanz der Schlange.

Der Stern wollte fortfliegen. Doch die Schlange biss ihn mit den Zähnen in den Mund. Da sagte der Stern zur Schlange: »Du dummes Thier wirst sterben; denn du hast gegen mich gestritten.« Die Schlange entgegnete aber: »Das ist mir einerlei; denn wenn ich sterbe, so wirst auch du sterben.«

30.

Jou.

Jou di ta nde di ya o wase ka yine mbolako yese. Nde onyola na di ta jene mbindo bwambi, mo nde di timbino jasame. Nde nipomda jasamno o mony, na mo di kwala na: »Totanu na dube, na y'e bwam ke na yai o wan. Ebanja na si ma-kusa pe mbindo.«

Der Pisang.[1]

Der Pisang brachte auch in der Erde Früchte[2], wie alle jene Pflanzen. Darum sahen die Früchte sehr schmutzig aus. Er wuchs nun hoch empor. Als er recht gross war, da sprach er: »Ich glaube, es ist gut, wenn ich jetzt auch oben Früchte bringe. Dann werden diese nicht mehr schmutzig sein.«

---

[1] Der Pisang ist eine Bananenart, die in Kamerun sehr häufig ist.

[2] Mit den Früchten in der Erde ist der Wurzelstock gemeint.

Nde jo̱u na mba ba ta ba be̱ne̱ son'a bwambo. Nde mba e kwalane̱ jo̱u na: »Tatanu o m'o̱ngele̱ kumba bwambi, nde o mba na puli te̱, pa̱ a mo̱ny, o ya oten na si po̱ e?« Na jo̱u pe̱ di kwalane̱ mo̱ na: »Yete̱na oa pe̱ o doingame̱n po̱ ka mba, o ya so̱ tatanu!« Nde mba e puli wala o mo̱ny dibokime̱ne̱. Nde ni ponda e pulino̱ busa e kumo nde niame̱.

Der Pisang und der Yams[1] hatten einen Streit mit einander. Der Yams sagte zum Pisang: »Jetzt bist du recht hochmüthig geworden; doch wenn ich will, so kann ich auch hinaufkommen. Du denkst wohl, ich kann das nicht?« Da sagte der Pisang zum Yams: »Wenn du mich oben erreichst, so komm doch!« Der Yams wollte nun empor; doch seine Zweige fielen schlaff hinab.

31.

Wombe na muloe̱.

Wombe na muloe̱ ba ta b'ala o bwema. Nde ba ta ba damea lo̱no̱n gita. Na babo̱ ba kumwa janga mo̱. Na wombe a no̱ngo̱ nyama po̱, e da. Muloe̱ mo̱ na: »Wee! wee! A wombe! Mba na oa di m'anga nyama, na oa o kumwa nde da nyama e?«

Dibokime̱ne̱ na wombe e kumwa dipa muloe̱, na muloe̱ pe̱ mu kumwa kwata wombe nyandi. Na babo̱ babane̱ ba kumwa jana ewenji.

Niponda wuru a bomane̱ no̱ babo̱ ba m'ana ewenji, na wuru a kwalane̱ babo̱ na: »Nje bingo̱ lo oa-bolano̱ nika e?« Wuru pe̱ a kwalino̱ nika na mo̱ pe̱ a kumwa dipa babo̱ babane̱. Na mo̱ e tuba diso̱ la wombe. Na mo̱ e nya mila, ny'ala o mbo'ao. Lo̱no̱n pe̱ la bomane̱ no̱ babo̱, ba m'ana ewenji, na babo̱ ba kwalane̱ muloe̱ na: »Onyola nje o tubino̱ diso̱ la wombe e?« Muloe̱ mo̱ na: »Se̱ta mba nde na

Der Habicht[2] und der Reiher.

Der Habicht und der Reiher zogen auf Raub aus. Sie fingen viele Vögel. Diese brieten sie. Der Habicht nahm aber ein Stück Braten und ass es. Der Reiher aber rief: »O! O! Habicht! Wir Beide, ich und du, wir braten Thiere. Wie kommst du dazu, jetzt schon ein Stück allein zu essen?«

Da schlug der Habicht auf den Reiher los. Der Reiher kratzte ihn aber mit seinen Krallen. So kam es zwischen ihnen zum Streit und Kampf.

Die Schildkröte kam hinzu, als sie stritten, und sagte zu ihnen: »Warum thut ihr das?« Während sie so sagte, schlug sie auf Beide los. Dabei blendete[3] sie das Auge des Habichts. Nun lief sie aber schnell fort in ihr Haus. Die anderen Vögel trafen auch das kämpfende Paar und sagten zum Reiher: »Warum hast du dem Habicht das Auge geblendet?« Der Reiher antwortete: »Nicht ich

---

[1] Der Yams ist ein Knollengewächs wie unsere Kartoffel. Er hat in seinem Wachsthum und im Geschmack der Knollen grosse Ähnlichkeit mit dieser.

[2] Wombe s. S. 187, Anm. 1.

[3] Das Blenden der Augen ist unter den Stämmen im Kamerungebiet ziemlich häufig.

tubi diso la wombe. Wuru nde a tubi diso la wombe.»

Na lo longn lo wala o mbo'a wuru. Niponda ba poino o mbo'a wuru, na babo b'uele wuru na: »Onyola nje a tubino diso la wombe e?« Wuru mo na: »Njika moto nu laingwedi binyo, na mba nde na tubi diso la wombe e?« Lo longn b'ana: »Muloe nde nu laingwedi biso, na oa nde o tubi diso la wombe.« Wuru mo na: »Binyo loma moto mo, ale bele muloe.« Na babo ba loma kurungu.

Niponda muloe a poino, na babo b'uele mo na: »Seto oa nde o laingwedi biso, na wuru nde a tubi diso la wombe e?« Muloe mo na: »E!« Na wuru a kwalane muloe na: »Oe mpoṅ! E titi mbale nje o topino!« Longn b'ana: »A muloe, yetena o si ma-pula laingwa mbale onyola bon bwambo, ke di ma-tuba pe disa loingo.« Wuru mo na: »Na bi bwam bwam, na muloe a si ma-pula laingwa mbale onyola bon bwambo. Nde binyo bele te wombe, e ya laingwa, njika moto nu tubi mo diso.«

Na babo ba bele wombe. Niponda wombe a poino na babo b'uele mo na: »A wombe, njika moto nu tubi oa diso e?« Wombe mo na: »Mba na muloe di ta di ana ewenji, nde na wuru a po, na mo 'uele biso na: »Nje binyo lo ma-bolano nika e?« Nde biso pe di si kwalane mo to lambo. Dibokimene na mo a tubino mba diso. Na mo a nya mila.«

habe dem Habicht das Auge geblendet, sondern die Schildkröte that es.«

Die Vögel gingen nun in das Haus der Schildkröte. Als sie dahin kamen, fragten sie die Schildkröte: »Warum hast du dem Habicht das Auge geblendet?« Die Schildkröte erwiderte: »Welcher Mann hat euch gesagt, dass ich dem Habicht das Auge geblendet hätte?« Die Vögel antworteten: »Der Reiher erzählte uns, dass du dem Habicht das Auge geblendet habest.« Da sagte die Schildkröte: »Sendet einen Mann, dass er geht und den Reiher holt.« Sie sandten den Kurungu[1] hin.

Als nun der Reiher kam, fragten sie ihn: »Hast du uns nicht erzählt, die Schildkröte habe den Habicht geblendet?« Der Reiher erwiderte: »Ja!« Die Schildkröte sagte aber zum Reiher: »Du lügst! Es ist nicht wahr, was du sprichst!« Die Vögel sagten: »Reiher, wenn du nicht die Wahrheit über den Fall erzählen willst, so blenden wir auch dir ein Auge.« Die Schildkröte sagte: »Ich weiss ganz genau, dass der Reiher über diesen Kampf nicht die Wahrheit erzählen wird. Ruft doch den Habicht, dass er sage, welcher Mann ihn geblendet hat.«

Sie riefen den Habicht. Als er kam, fragten sie ihn: »Habicht, welcher Mann hat dir das Auge geblendet?« Der Habicht sagte: »Ich und der Reiher wir kämpften mit einander. Da kam die Schildkröte hinzu und fragte uns: 'Warum thut ihr das?' Wir antworteten ihr aber nichts darauf. Dann blendete sie mir plötzlich das Auge. Dann lief sie schnell fort.«

[1] Siehe S. 190. Anm. 4.

Niponda longo lo sengino, nje wombe a topino, na babo ba putea wuru. Ba walane mo o mbo'a njou. Ba kwala na: »A njou, o en neni wuru a 'ubino wombe diso e?« Njou mo na: »Mba na si ben bwambo. Binyo loena lo bolane mo to, nje to tondino.«

Na babo ba walane pete wuru o mbo'a ngila. Ngila mo na: »Njika moto nu tubi wombe diso e?« Longo b'ana: »Wuru nde a tubi wombe diso. Nika nde di poino laṅgwea oa na: 'Di aṅgamene bolane wuru nje e?'« Ngila mo na: »A wuru, onyola nje o tubino wombe diso e?« Wuru mo na: »Mba na si tubi wombe diso. Nde lon lonon lo ma-topo nde lobaṅga ponda yese.« Ngila mo na: »Onyola nje so lo kwalino na, wuru nde a tubi wombe diso e?« Longo b'ana: »E titi mbale, wuru a ta a bomane wombe na muloe ba m'ana ewenji, nde na mo a tubino wombe diso, na mo a nya mila.« Ngila mo na: »A wombe, njika moto nu tubi oa diso e?« Wombe mo na: »Wuru nde a tubi mba diso.«

Ngila mo na: »Wuru a kwali, na mo a si tubi wombe diso, nde binyo pe lo kwali, na wuru a tubi wombe diso. Onyola nika binyo lo aṅgamen jesele wuru: ebanja lo si ben mboṅ ni bi na: wuru nde a tubi wombe diso.«

Nde na longo pe lo eseleno, wuru 'ala.

Als die Vögel hörten, was der Habicht sagte, fingen sie die Schildkröte und brachten sie in das Haus des Elephanten. Sie sprachen: »Elephant, weisst du, dass die Schildkröte dem Habicht das Auge geblendet hat?« Der Elephant antwortete: »Ich habe nichts mit der Sache zu thun. Thut meinetwegen mit der Schildkröte, was ihr wollt.«

Da brachten sie die Schildkröte in das Haus des Löwen. Der Löwe fragte: »Wer hat dem Habicht das Auge geblendet?« Die Vögel erwiderten: »Die Schildkröte hat dem Habicht das Auge geblendet. Darum kommen wir zu dir und fragen dich: 'Was sollen wir mit der Schildkröte thun?'« Der Löwe fragte die Schildkröte: »Warum hast du dem Habicht das Auge geblendet?« Die Schildkröte antwortete: »Ich habe dem Habicht das Auge nicht geblendet. Diese Vögel lügen immer.« Da sprach der Löwe zu den Vögeln: »Wie kommt ihr dazu, zu sagen, die Schildkröte habe den Habicht geblendet.« Die Vögel erwiderten: »Es ist nicht Wahrheit. Die Schildkröte kam hinzu, als der Habicht und der Reiher mit einander kämpften und blendete den Habicht. Dann lief sie fort.« Der Löwe fragte den Habicht: »Wer hat dich geblendet?« Der Habicht antwortete: »Die Schildkröte blendete mich.«

Der Löwe sagte: »Die Schildkröte sagt, sie habe den Habicht nicht geblendet; aber ihr sagt, die Schildkröte habe ihn geblendet. Darum sollt ihr die Schildkröte freilassen; denn ihr habt keine Zeugen dafür, dass die Schildkröte den Habicht geblendet hat.«

Die Vögel mussten die Schildkröte loslassen, und die Schildkröte ging.

32.

Wuru na bona-nyama.

Nyama yese i ta i bene ke buma, bo ta bo teme bebe na ndab'a ñyoloñ. Nde ba ta pe ba kwala na: yetena ba bole ke buma, ba m'ala pe poñgo mudoñgo. Na wuru a wondo babo, na ñgo nye mo u nyolo, a m'ala naiñga o wase. Na mo ala o mudoñgo, a nya lobi oten, na mo a kwalane lobi na: »Yetena b'uele te oa, o kwala na: mbindi nde e nyedi din lobi.«

Ebanja nyama yese i ta i kwala na: To nja nu mende nye lobi o mudoñgo, a ma-bwabe.

Nde niponda ba poino o ebol'a mudoñgo, ba bomane lobi o mudoñgo, na babo b'uele lobi na: »A lobi, lobi, nja nu nyedi oa e?« Lobi mo na: »Mbind'a nyama nde a nyedi mba.« Nde na bona-nyama ba damedi no mbindi, na babo ba bwa mo. Ba bola wuru, na wuru 'ipele babo mbindi. Nde wuru mo na: »Kem!« Nde na babo ba boling mo ñyoloñ, na ñgoloñ 'alane no mbindi o mbo'ao o jipe mo. Nde niponda mbindi ipabeng, wuru a poi na mo 'iba nyama-mbindi yese o mbo'a ñyoloñ.

Nde o tomba suba, nyama yese i poi o mbo'a ñyoloñ o da nyam'abu ya

Die Schildkröte und alle Thiere.

Die Thiere hatten zusammen einen hohen Seidenbaumwollbaum[1] abgehauen, der ganz nahe bei dem Hause des Ngolon[2] stand. Als sie mit dem Abhauen fertig waren, richteten sie einen Berg aus dem Holze auf. Die Schildkröte aber betrog die anderen Thiere. Sie sagte: »Ich habe Fieber, ich will mich niederlegen.« Sie stieg aber auf den Holzhaufen und verrichtete dort ihre Nothdurft. Dann sagte sie zu ihrem Koth: »Wenn sie dich fragen, so sagst du, das Mbindi[3] habe dich gemacht.«

Die Thiere hatten nämlich bestimmt: Wenn Jemand auf dem Berge seine Nothdurft verrichte, so solle er getödtet werden.

Als sie nun wieder zur Arbeit auf den Holzberg kamen, trafen sie dort den Koth und fragten ihn: »Koth, Koth, wer hat dich fallen lassen?« Er erwiderte: »Das Mbindi liess mich fallen.« Da fingen alle Thiere das Mbindi und tödteten es. Sie gaben es der Schildkröte, dass diese es ihnen koche. Doch die Schildkröte sagte: »Nein!« Da übergaben sie es dem Ngolon. Der Ngolon ging mit dem Mbindi in sein Haus, um es zu kochen. Als er es aber gekocht hatte, kam die Schildkröte und stahl das ganze Fleisch des Mbindi aus dem Hause des Ngolon.

Nach zwei Tagen kamen alle Thiere zu dem Ngolon, um das Fleisch zu essen. Als der Ngolon

---

[1] Siehe S. 160, Anm. 1.

[2] Siehe S. 190, Anm. 5.

[3] Mbindi ist wahrscheinlich ein grösseres Nagethier. Es wird von den Eingeborenen gejagt.

ndindi. Na ṅgoloṅ 'ingedi o ndabo a po̱i, a si bomane̱ po̱ nyama o wo̱ṅgo̱. Na mo̱ a kumo te̱ misia na: »Nja nu dedi nyama yese̱ o wo̱ṅgo̱ e?« Na nyama yese̱ i damea pe̱ ṅgoloṅ, ba bwa pe̱ mo̱. Na babo̱ bu bola pe̱ mo̱ ise̱ru na 'ipe̱.

Nde nipomda ise̱ru 'alono̱ jipe̱ nyama. Wuru a po̱i pe̱te̱, na mo̱ ibu pe̱te̱ nyama. Wuru a boli nika ṅgedi ine̱i.

Na bona-nyama ba su̱ino̱ mo̱. Nde ba ta ba po̱ oten u pula bwa mo̱. Na wuru u busise̱ manyaṅ ma dipo nyama yese̱ bwambi. Nde yi nyuma i timbi pe̱.

Bone̱ bunya na wuru a wutame̱, nyama i polise̱ mo̱ i wo̱lo̱. Nde ni bunya bonde̱ ilalo wuru a busise̱ pe̱te̱ manyaṅ ma dipa pe̱te̱ babo̱ bwambi.

Nde yi nyama i weki mianu, ne̱ni b'angame̱nno̱ bwa wuru. Onyola nika bu wo̱li, mo̱ nde ba kwalino̱ na: »Wuru e buki nyama yese̱ misomba.«

aber in's Haus ging, das Fleisch zu holen, fand er nichts mehr im Topfe. Er schrie: »Wer hat alles Fleisch aus dem Topfe gegessen?« Die Thiere aber fingen ihn und tödteten ihn auch. Sie übergaben ihn der Antilope, dass diese ihn koche.

Nachdem aber die Antilope den Ngolon gekocht hatte, kam die Schildkröte wieder und stahl wieder alles Fleisch. Die Schildkröte machte es vier Mal so.

Da erfuhren es alle Thiere. Sie kamen und wollten die Schildkröte tödten. Aber die Schildkröte that einen Manyan[1] heraus, der die Thiere heftig schlug. Da kehrten die Thiere um.

Am anderen Tage verbarg sich die Schildkröte. Die Thiere suchten sie vergebens und wurden zuletzt müde. Am dritten Tage that die Schildkröte wieder den Manyan heraus, damit er die Thiere schlage.

Die Thiere beriethen, wie sie die Schildkröte tödten wollten. Zuletzt wurden sie müde und sagten: »Die Schildkröte übertrifft uns doch alle an List.«

33.

Ṅguloṅ na wuru.

Ṅgoloṅ na wuru ba ta ba be̱ne̱ penda, ba ne̱ṅge̱ muto etum bwambi na te̱ n'Ewuri.

Na to̱ nja nu buki nune̱ mila, a ma-no̱ṅgo̱ muto. Nde wuru e weka

Der Ngolon[2] und die Schildkröte.

Der Ngolon und die Schildkröte hatten eine Wette mit einander gemacht. Den Preis, eine Frau, brachten sie an das Ziel, an den Wuri[3].

Sie wollten nämlich einen Wettlauf mit einander machen. Wer

---

[1] Der Manyan ist eine Spukgestalt, ein Götze, der die Leute ängstigt und sie verfolgt. Bei Tänzen und Festen verkleiden sich die Duala und treten als Manyans auf. Sie vermögen aber nur Weiber und Kinder in die Flucht zu jagen.

[2] Siehe S. 190, Anm. 5.

[3] Der Wuri ist ein Zufluss des Kamerunflusses.

miano, e nenge su la ngea te wuru po. Nde bia so na ni wuru babo, na ni ngolon ba ni pula nya mila, na nin wuru babo na ngolon ba wan penda, ba kumwa nya mila. Na ni wuru e timba o mbusa, na ngolon e kwala na: »A wuru, o si timba pe o mbusa.« Na wuru nipepe e busa e kwala na: »Oa o timba o mbusa, o kwala na mba e?«

Onyola nika ngolon e timbi wolo mila, na mo e ko wase.

Na nin wuru babo na ngolon ba wan penda, e kumwa wa o mbusa, e sombise e kwala na: »Na suan ngolon muto onyola na, na buki mo mila.«

Onyola nika nde bona-nyama bese ba nongino wuru nyama dibie.

siegte, sollte die Frau haben. Die Schildkröte hatte aber einen klugen Einfall. Sie setzte nämlich immer an eine Biegung des Weges eine Schildkröte aus ihrer Verwandtschaft.

An einem Tage begannen sie nun den Wettlauf. Als die Schildkröte hinter dem Ngolon zurückblieb, rief der Ngolon: »Schildkröte, bleibe nicht zurück!« Kurz darauf kam aber eine andere Schildkröte hervor und rief dem Ngolon zu: »Wie kannst du mir sagen, ich bliebe zurück?«

Der Ngolon lief immer schneller, und immer wieder rief ihn eine Schildkröte an. Zuletzt wurde er müde und matt und stürzte nieder.

Als nun die Wette so ausgefochten war, gingen sie zurück. Die Schildkröte jauchzte und rief: »Ich habe den Ngolon besiegt und eine Frau gewonnen. Ich laufe besser als er.«

Alle Thiere hielten nun die Schildkröte für ein kluges Thier.

34.

Munia ma ngonderi po.

Bona-nyama bese ba ta ba wala ke mbia o eyidi: nde ngonderi po e ta e boa pola gita, yena yetena moto a boli te mo mbia po pe, e ma-bo.

Yi nyama i ta i kumwa wa, ni ngonderi pe e teme o ngea, njou e poi tomba, ni ngonderi mo na: »Son, bola to mba mbia po na de.« Njou e kwala na: »Asumwe, asumwe, wamse!«

Märchen von einem Mädchen.

Alle Thiere gingen einmal in den Wald, um Palmnüsse[1] zu pflücken. Ein Mädchen hatte aber die Pocken[2]. Wenn man ihr jedoch eine Palmnuss gab, so heilte eins der Geschwüre.

Als nun die Thiere zurückkamen, stellte sich das Mädchen an den Weg. Der Elephant kam vorbei. Das Mädchen sprach zu ihm: »Bitte, gieb mir eine Palmnuss zu essen.« Doch der Elephant erwiderte: »Fort, fort, schnell!«

---

[1] Die Palmnuss ist die Frucht der Ölpalme.

[2] Die Pockenkrankheit tritt sehr häufig in Kamerun auf.

Ngila e po, ni ñgonderi mo na: »Son, sañgo am ngila, bola to mba mbia po na de.« Ngila mo na: »To wo, na si yabe, na bwa oa, asumwe!« Nyama te e ma-po, e ma-kwala nde nika.

Nyama te, nyama yese i boleno tomba, wuru momene a sukane a mbusa. Wuru e poino tomba, ni ñgonderi ny'ako pete wuru mbia, na wuru e bola mo mbia yese.

Ni ñgonderi pe e boleno pola. Niponda e timbino dolo bwambi, njou e poi, ba mo e s'emedi, ngila e poi, e s'emedi, nyama te e poi, nde e s'emeye. Nde wuru a poino, na mo'emea mo diba. Na mo a nuñgo mo ka mun'ao.

Nyama yese i señgino nika, na mo i linga. Na nyama yese i po o mbo'a sañgo a muna. Sañgo a muna a lee babo bwele bomdene, na mo na: »To nja nu ke mo, nde a ma-ba mun'am.« Nyama yese i keki ke bwele, nde ba si weli, bewonda babu be bwedi nde.

Nde wuru a kekino, na mo a ke bo bwele. Nyama yese b'ana, babo bese nde ba ke. Nde wuru 'e timbise: »Bwele o mony!« Na babo bese ba timba pete o ke. Na mo a bola mutateri o jombo. Nde wuru a keno bwele.

Als der Löwe vorüberkam, sagte das Mädchen: »Bitte, mein Herr Löwe, gieb mir eine Palmnuss.« Der Löwe aber entgegnete: »Wenn du nicht sofort gehst, so tödte ich dich. Fort!« Jedes Thier, welches vorüberging, sagte ebenso.

Als nun alle Thiere vorübergegangen waren, kam zuletzt die Schildkröte. Das Mädchen bat auch die Schildkröte um eine Palmnuss. Die Schildkröte gab dem Mädchen alle ihre Palmnüsse.

Nun wurde das Mädchen vollständig gesund. Nach der Heilung wurde es sehr schön. Der Elephant kam und wollte das Mädchen heirathen. Doch es willigte nicht ein. Auch der Löwe kam, um es zu heirathen. Aber das Mädchen wollte ihn nicht. Alle Thiere kamen und wollten es zur Frau. Doch es willigte nicht ein. Als nun aber die Schildkröte kam, willigte es sofort ein, sie zu heirathen.

Die anderen Thiere hörten das und wurden darüber sehr zornig. Sie gingen zu dem Vater des Mädchens. Dieser zeigte ihnen einen grossen Baum und sprach: »Wer ihn abhaut, soll meine Tochter heirathen.« Alle Thiere versuchten, den Baum zu fällen, aber sie vermochten es nicht. Ihre Beile zerbrachen dabei.

Als es nun aber die Schildkröte versuchte, gelang es. Da sagten alle anderen Thiere: »Wir haben diesen Baum gefällt, nicht die Schildkröte.« Die Schildkröte sprach zum Baum: »Baum, richte dich auf!« (Der Baum stand wieder auf.) Da versuchten die Thiere noch einmal, den Baum zu fällen. Dann stellten sie einen Wächter neben den Baum, der darauf achten sollte. Die Schildkröte hieb den Baum wieder ab.

Na saṅgo a mona a pula bekukuru beba, mo na: »Nyama te e londe misodi oten.«

Nyama yese i keki jea mbembe. Nde wuru nde a londe misodi oten. Onyola nika nde wuru a kusino nu muto.

Nde biana wuru a m'ala, na mo a minya munj'ao. Niponda a poino o ṅgea, na njou e ny akisane mo. Na mo e doa muto, na njou e noṅgo mo. O mbusa nika na wuru e poṅgo mawongo, na njou e ko o ten. Njou e boli wuru munj'ao, to biana e ma-be wonja.

Nun grub der Vater des Mädchens zwei Gruben und sagte: »Jedes Thier soll versuchen, diese Gruben mit seinen Thränen zu füllen!«

Alle Thiere weinten, aber sie konnten die Gruben nicht mit ihren Thränen füllen. Aber die Schildkröte füllte beide Gruben mit ihren Thränen. Deshalb bekam die Schildkröte das Mädchen zur Frau.

Bevor die Schildkröte heimging, verschlang sie das Mädchen. Als sie aber auf den Weg kam, zwang sie der Elephant. Sie musste das Mädchen wieder herausbrechen. Der Elephant nahm sie nun fort. Die Schildkröte machte aber eine Fallgrube. Der Elephant fiel hinein. Er musste der Schildkröte die Frau wieder zurückgeben, ehe ihn die Schildkröte aus der Fallgrube befreite.

35.

Ko na pue.

Mbudi po e ta e weka lambi, na mo e bola pue di lambi, na aṅgamen anea mo ponda yese. Nde bunya bo ko mo na: »A ṅgote, ya biso di wale o lambi la mbudi, di wale jiba lambo o ten.« Ṅgote mo na: »E!« Nipanda ba poino o ten, ko mo na: »A ṅgote, oa nde o kola, oa sele ingea to biana mba.« Ṅgote mo na: »Kem, oa nde o salo, oa sele jingea, mba na si mende koka o ten; ebanja na kolo buka oa.«

Na ko ingea, a tapa lambi, dibokimene na lambi di ko, na ko 'endea

Die Ratte und die Maus.

Das Mbudi[1] stellte eine Falle auf. Es übergab die Falle der Maus, damit diese danach aufpasse. Eines Tages sagte die Ratte zum Ngote[2]: »Ngote, lass uns zur Falle des Mbudi gehen. Wir wollen stehlen, was darin ist.« Das Ngote sagte: »Ja!« Sie gingen hin. Die Ratte sprach: »Ngote, du musst zuerst hineingehen; denn du bist gross.« Das Ngote aber antwortete: »Nein, du musst zuerst hineinkriechen; denn du bist klein. Ich würde nicht hineinkönnen, weil ich grösser bin als du.«

Da kroch die Ratte hinein. Sobald sie aber die Falle berührte, fiel diese zu, und die Ratte war gefangen.

[1] Mbudi ist eine Antilopenart.

[2] Ngote ist dem Eichhorn sehr ähnlich in Gestalt und Lebensweise.

o teten, a si wele̱ pe̱ busa, na pue a po̱ mo̱ na: »Njika moto nye o lambi e?« Ko mo̱ na: »Mba nde n'e oten.« Pue mo̱ na: »O ma-bola nje oten e?« Ko mo̱ na: »A pue, ya te̱, na ma-laṅgwea oa son a lambo.« Pue mo̱ na: »Na si ma-po̱ tom tom: ebanja oe jiba bwambi.« Na ko e kumwa sosomeye̱ ṅgote̱, ṅgote̱ mo̱ na: »Na si ma-po̱, seto̱ mba nde na lom oa, na wale o jiba.«

Na ṅgote̱ a nya mila, a dia ko. Na ko a kumwa ke̱ke̱te̱le̱ misinga, na mo̱ a busa ala.

Pue pe̱ ala bele̱ mbudi, mo̱ na: »Ya damea moto 'e o lambi lo̱ṅgo̱.« Na mbudi a po̱, a bomane̱ ko a m'ala. Mbudi mo̱ na: »A pue, moto mene̱ so̱ e?« Pue mo̱ na: »Na di ko o lambi uan, nde ponda po̱ a m'ala.« Mbudi mo̱ na: »Oe mpoṅ! Pondapo̱ oamene̱ nde o puli jibe̱ uan, to̱ biana o ma kwala na: 'Moto a ta o lambi lo̱ṅgo̱!' O si bola pe̱ nika tom-tom.«

Ko a po̱ino̱ o mboa, a bomane̱ ṅgote̱ oten. Na mo̱ a kwalane̱ ṅgote̱ na: »Nje so̱ o bolino̱ nika e? O bia po̱ṅ, —.« Dibokimene̱ na babo̱ ba kumwa jana ewenji, ṅgote̱ mo̱ na: »Oa oe jiba bwambi! Nika nde ba ke̱ no̱ oa ebango o mbus'a mulopo!« Ko mo̱ na: »E! Na mende̱ jiba buka nika son'a ponda.«

Sie konnte nicht mehr hinaus. Nun kam die Maus heraus und fragte: »Was für ein Mann ist in der Falle?« Die Ratte antwortete: »Ich bin darin.« Die Maus fragte: »Was thust du darin?« Die Ratte erwiderte: »Maus, komm, ich will dir etwas erzählen.« Doch die Maus entgegnete: »Ich komme auf keinen Fall; denn du bist ein arger Dieb.« Da bat die Ratte das Ngote. Das Ngote aber sprach: »Ich komme nicht; denn ich habe dich nicht auf den Diebstahl gesandt.«

Das Ngote lief fort und liess die Ratte in der Falle sitzen. Da zernagte die Ratte die Schnüre der Falle und entkam.

Die Maus war aber zum Mbudi gegangen und hatte zu diesem gesagt: »Komm, fange den Mann, der in deiner Falle ist!« Als nun aber das Mbudi zur Falle kam, war die Ratte schon entflohen. Das Mbudi sprach: »Maus, wo ist der Gefangene?« Die Maus antwortete: »Als ich zu dir ging, war die Ratte noch in der Falle. Vielleicht ist sie entkommen.« Das Mbudi erwiderte aber: »Du lügst! Du selbst hast vielleicht stehlen wollen, bevor du zu mir sagtest: 'Ein Mann ist in deiner Falle!' So durftest du nicht handeln.«

Die Ratte ging nach Hause und traf dort das Ngote. Sie sprach zu ihm: »Warum hast du so gegen mich gehandelt? Pass auf, sonst —.« Sie drang auf das Ngote ein und kämpfte mit ihm. Das Ngote aber sagte: »Du bist mir ein schöner Dieb! Du hast dich ja hinter dem Kopf von der Falle verwunden lassen!« Die Ratte erwiderte: »Ja! Ich werde aber nächstens klüger sein beim Stehlen.«

36.

Wuru na muna-njo̱u.

Wuru e ta e so̱ tutu o eyidi, na mo̱ e bele̱ muna-njo̱u, mo̱ na: »Esele̱ biso̱ di wale o eyidi o tutu lam, di wale ngo̱ngo̱ bekonykony oten.« Ba po̱ino̱ o eyidi, b'ene̱ bekonykony gita, na wuru a kwalane muna-njo̱u na: »Oa 'ondea o mo̱ny'a lende̱, o dameye̱ bekonykony.« Na mo̱ 'ondea, a kumwa damea bekonykony, a damedi te̱ a bola wuru, wuru pe̱ a wuta bekonykony. A damedi bekonykony gita. Na mo̱ a siba wase, mo̱ na: »A wuru, bola bekonykony, di abane̱!«

Wuru mo̱ na: »O si boli mba bekonykony.« Muna-njo̱u mo̱ na: »Na boli oa bekonykony.«

Na wuru a bwa mo̱. Wuru a po̱ino̱ o mundi, njo̱u mo̱ na: »Mun'am so̱ e?« Wuru mo̱ na: »Na dii mo̱ o ngea, a ma-po̱ son'a ponda.«

Njo̱u 'engele̱ mun'ao, a s'ene̱ mo̱ na tena bunya bo winda. Na wuru a po̱. mo̱ na njo̱u na: »Mba na mun'ango̱ di an ewenji, nde a wedi.« Na njo̱u

Die Schildkröte und das Kind des Elephanten.

Die Schildkröte suchte Raphiapalmen[1] im Walde. Sie sah das Kind des Elephanten, rief es zu sich und sprach zu ihm: »Lass uns in den Wald zu meinen Raphiapalmen gehen. Wir wollen dort Schmetterlinge fangen.« Sie gingen in den Wald und sahen dort viele Schmetterlinge. Die Schildkröte sprach zum Elephantenkinde: »Steige du auf die Ölpalme und fange die Schmetterlinge.« Es stieg hinauf und begann zu fangen. Als es einige Schmetterlinge gefangen hatte, gab es sie der Schildkröte. Die Schildkröte verbarg aber die Schmetterlinge. Das Elephantenkind hatte sehr viele gefangen. Es stieg herab und sagte: »Schildkröte, gieb mir nun meinen Theil von den Schmetterlingen!«

Aber die Schildkröte entgegnete: »Du hast mir keine Schmetterlinge gegeben.« Das Elephantenkind sprach: »Ich gab dir Schmetterlinge.«

Da tödtete die Schildkröte das Elephantenkind. Dann ging die Schildkröte in das Dorf. Der Elephantenvater sprach zu ihr: »Wo ist mein Kind?« Die Schildkröte antwortete: »Ich habe es unterwegs gesehen. Es muss bald kommen.«

Der Elephantenvater wartete auf sein Kind, bis es dunkel wurde. Da kam die Schildkröte und sprach zu ihm: »Ich und dein Kind wir hatten Streit mit einander, und es starb in dem Kampfe.« Da stampfte der Elephantenvater die Schildkröte

[1] Die Fiederblätter und Blattrippen dienen bei den Duala und verwandten Stämmen zum Hüttenbau.

a banda wuru o minyangadu, a bwa mo̱ dibokime̱ne̱.

»Muna moo̱ a si ma-yabe̱ o ekombo ye̱se̱.«

in die Erde, so dass sie sofort starb.

(Darauf sagte er:) »Ein solch schlechtes Kind ist im ganzen Lande noch nicht geboren.« (Sprichwort.)

37.

Ise̱ru na njo̱u.

Ise̱ru a ta a kwalane̱ njo̱u na: »Di añgame̱ne̱ bwa banyañgo basu babane̱.« Njo̱u mo̱ na: »E, ye mbale̱, nje o kwalino̱.« Na ise̱ru a ke̱ mbodi mulopo a kaka dibomba, njo̱u a wana nyañgo, ise̱ru a no̱ñgo̱ nyañgo, a wuta o mo̱ny'a mudoñgo mu asam.

Ise̱ru mo̱ na: »A njo̱u, ye̱te̱na o e̱n te̱ maya o madiba, ke̱ na ma-bwa nyañg'am, to̱ denge̱ na pe̱ o ma-bwa nyo̱ñgo̱!« Njo̱u mo̱ na: »E!«

Ise̱ru mot'a mianu, a no̱ngi maya ma mbodi, a miase̱le̱ mo̱ o madiba, njo̱u e̱nno̱ mau maya, 'o̱ñge̱le̱ na, ise̱ru a ma-bwa nyañgo. Na mo̱ a no̱ñgo̱ nyañgo, a bwa.

Njo̱u a si be̱ne̱ pe̱ wuma, ya da. Ise̱ru 'alo te̱ o mbo'a nyañgo, a kwala na: »Iyo, iyo, wana da!« Na nyañgo a wana da.

Bunya te̱ njo̱u 'ala, a wuta mo̱me̱ne̱ o was'a bwele. Ya ponda muese ise̱ru a po̱ pula da, na mo̱ a be̱le̱ na: »Iyo, iyo, wana da!« Niponda nyañgo a wanno̱ da, na njo̱u pe̱ a busa na bee,

Die Antilope und der Elephant.

Die Antilope sprach zum Elephanten: »Wir müssten eigentlich unsere beiden Mütter schlachten.« Der Elephant antwortete: »Ja, da hast du Recht.« Die Antilope hieb aber der Ziege den Kopf ab und band ihn in ein Bündel. Der Elephant brachte seine Mutter. Die Antilope hatte aber ihre Mutter heimlich auf einem hohen Berge versteckt.

Die Antilope sagte zum Elephanten: »Elephant, ich gehe jetzt den Bach aufwärts. Wenn du Blut im Wasser siehst, so kannst du sicher sein, dass ich meine Mutter getödtet habe. Dann tödte auch deine Mutter!« Der Elephant sagte: »Ja!«

Die Antilope überlistete ihn aber. Sie nahm das Blut der getödteten Ziege und liess es in's Wasser laufen. Als der Elephant dieses Blut sah, meinte er, die Antilope habe ihre Mutter getödtet. Er nahm seine Mutter und tödtete sie.

Der Elephant hatte nun keinen Ort mehr, wo er Essen bekam. Die Antilope ging aber in das Haus ihrer Mutter und rief: »Mutter, bringe mir Essen!« Die Mutter brachte ihr jeden Tag Essen.

Der Elephant ging aber der Antilope nach und versteckte sich unter einem Baume. Eines Tages kam die Antilope wieder und wollte essen. Sie rief: »Mutter, Mutter, bringe mir zu essen!« Als ihre Mutter die Speisen brachte, trat plötzlich der

mo̱ na ise̱ru na: »Ke̱ o kwali na obo nyo̱ñgo̱!«

Njo̱u a muma mabo̱ñgo̱ 'wase, na mo̱ a wo̱ onyola ndutu a bwambi.

Wuru a po̱, iba nyañ'a ise̱ru, a walane̱, iba pe̱ mbimba ma njo̱u. Njo̱ mo̱ na: »Wuru e jiba, pondapo̱ wuru, a doñgame̱n iba mundi ma wase.«

Elephant hervor und sprach zur Antilope: »Hast du mir nicht gesagt, du hättest deine Mutter getödtet?«

Der Elephant kniete nieder und tödtete sich selbst in seiner grossen Traurigkeit.

Die Schildkröte aber kam heimlich und stahl die Mutter der Antilope. Sie stahl auch den Leichnam des Elephanten. Der Leopard aber sagte: »Kein Anderer als die Schildkröte ist der Dieb; denn sie ist so klug, dass sie die ganze Welt stehlen könnte.«

38.

Epuke̱puke̱ na njo̱.

Epuke̱puke̱ na njo̱ ba ta diko̱m, nde ba bola mbenda na: »Yete̱na njo̱ 'e̱n te̱ epuke̱puke̱, a ma-da, epuke̱puke̱ a ma-te̱me̱, a die̱le̱ njo̱ da le̱se̱. Epuke̱puke̱ pe̱ 'e̱n te̱ njo̱, a ma-da, njo̱ pe̱ a ma-die̱le̱ nde epuke̱puke̱ da le̱se̱.«

Njo̱ a bom so̱ te̱ epuke̱puke̱, a mada, njo̱ a ma-kwala nde na: »Dibao!« Na epuke̱puke̱ a te̱me̱, a die̱le̱ njo̱ da le̱se̱.

Bunyate̱ njo̱ a kumwa bola epuke̱puke̱ nika. Bunya bo̱o̱ epuke̱puke̱ njai e ma-jalea mo̱, na munj'ao a bwea mo̱ sue ninde̱ne̱, na munj'ao a wanea mo̱. A po̱ino̱ botea da, na dibokime̱ne̱ njo̱ a busa, a kwala na: »Dibao!« Na epuke̱puke̱ a te̱me̱, a die̱le̱ mo̱ da. Njo̱ a da na bom.

Der fliegende Hund und der Leopard.

Der fliegende Hund und der Leopard waren Freunde. Sie hatten mit einander das Abkommen getroffen: »Wenn der Leopard den fliegenden Hund beim Essen trifft, so soll der fliegende Hund sofort aufstehen und Alles dem Leoparden überlassen. Und wenn der fliegende Hund den Leoparden beim Mahle trifft, so soll dieser auch sofort aufstehen und dem fliegenden Hund Alles überlassen.«

Wenn der Leopard den fliegenden Hund traf und ihn essen sah, so sprach er zu ihm: »Stehe auf!« Der fliegende Hund stand dann auf und liess den Leoparden Alles essen.

Der Leopard machte es jeden Tag so mit dem fliegenden Hunde. Eines Tages hatte der fliegende Hund Hunger. Seine Frau schlachtete ihm einen grossen Fisch. Die Frau brachte dem fliegenden Hund das Essen. Er fing an zu essen. Plötzlich kam der Leopard hervor und sagte: »Stehe auf!« Der fliegende Hund stand auf und liess ihn essen. Der Leopard ass Alles auf.

Bunya bo̱o̱ epuke̱puke̱ pe̱ a bomane̱ njo̱, munj'ao a bwedi mo̱ uba, a ma-da, epuke̱puke̱ mo̱ na: »Dibao!« Na njo̱ a te̱me̱ a die̱le̱ mo̱ da.

Njo̱ a we̱le̱ musongo̱ o dio, epuke̱puke̱ a bo̱le̱no̱ da, na njo̱ a wana musongo̱ ma wea, a banda mo̱ epuke̱puke̱ o toi. Na epuke̱puke̱ a kumwa pumwa o ndabo nye̱se̱, a si be̱ne̱ wuma, yena a ma-busano. Na mo̱ a busa o son'a dipo̱ndi ala.

Njo̱ a po̱ino̱ o mboa epuke̱puke̱, na epuke̱puke̱ a kwalane̱ mo̱ na: »Diko̱m lasu di bo̱i; ebanja oa o puli bwa mba.«

An einem anderen Tage traf der fliegende Hund den Leoparden. Dessen Frau hatte ein Huhn geschlachtet, und er ass es. Der fliegende Hund sprach: »Stehe auf!« Der Leopard stand auf und liess ihn essen.

Der Leopard legte aber einen Pfriemen auf den Herd. Als der fliegende Hund nun mit dem Essen fertig war, nahm der Leopard den heissen Pfriemen und drückte ihn dem fliegenden Hund in's Ohr. Der fliegende Hund flog vor Angst und Schmerzen im ganzen Hause herum. Er fand keinen Ort, wo er hinaus konnte. Zuletzt sah er noch ein kleines Loch. Durch dieses entfloh er.

Der Leopard kam in das Haus des fliegenden Hundes. Doch der fliegende Hund sagte zu ihm: »Mit unserer Freundschaft ist's vorbei; denn du wolltest mich tödten.«

39.

Mbo̱mo̱ na moto.

Ino̱n iwo̱ i ta i pumwa o eyidi ye̱se̱, i si be̱ne̱ dumbu. Bunya bo̱o̱ na mo̱ i bomane̱ mbo̱mo̱ po̱, e nañga iyō, na yi ino̱n y'e̱ne̱ mie̱ny m'e o mo̱ñgo̱ ma mbo̱mo̱: yi ino̱n i ta i pula jiba mi mie̱ny. Na mo̱ i bele̱ mbo̱mo̱ na: »Te̱me̱ o mo̱ny! Ne̱ni o nañga no̱ nika elema, yete̱na moto a po̱i te̱ tatanu, a si me̱nde̱ iba min mie̱ny mo̱ñgo̱ e? Te̱me̱! O te̱me̱! O tate mie̱ny mo̱ñgo̱!«

Na ni mbo̱mo̱ e te̱me̱, e bola yi ino̱n da, na yi ino̱n i da di da. I bo̱le̱no̱ da, na mo̱ i kwalane̱ mbo̱mo̱ na: »A mbo̱mo̱, son na sosomedi oa. bola mba nin mie̱ny mo̱ñgo̱, na

Die Riesenschlange und der Mann.

Ein Vogel flog im ganzen Walde umher. Er hatte kein Nest. Eines Tages traf er eine Riesenschlange. Sie schlief. Der Vogel sah die Eier der Riesenschlange auf ihrem Rücken liegen. Er nahm sich vor, diese Eier zu stehlen. Er rief die Riesenschlange an: »Stehe auf! Wie kannst du so thöricht sein und schlafen. Wenn jetzt ein Mann gekommen wäre, würde er dir nicht deine Eier gestohlen haben? Stehe auf! Stehe auf! Hüte deine Eier!«

Die Riesenschlange stand auf. Sie gab dem Vogel zu essen. Der Vogel ass dasselbe Essen. Er ass Alles auf, was vorhanden war. Darauf sprach er zur Riesenschlange: »Riesenschlange, ich möchte dich um eine Kleinigkeit bitten. Gieb mir deine Eier. Ich

wale 'andise̱ oa mo̱, nde o be̱ne̱ mo̱ni (engl. money) *gita.» Mbo̱mo̱ mo̱ na: »Na bangi, na si ma-pula mo̱ni.»*

Yi ino̱n i kumwa ja o mboa ni mbo̱mo̱. Bunya bo̱o̱ mbo̱mo̱ e ta e ko̱ iyo̱, na yi ino̱n i noṅgo̱ jo̱ngo̱, i numa mo̱ ni mbo̱mo̱ o mulopo, na mbo̱mo̱ ny'umwe̱ o iyo̱, yi ino̱n i numa pe̱te̱ mbo̱mo̱ jo̱ngo̱ o diso̱, na mbo̱mo̱ e kumwa taka, na te̱ ni mbo̱mo̱ e wo̱. Yi ino̱n i po̱ino̱, na mo̱ i noṅgo̱ mie̱ny, na mo̱ e wuta mo̱ o eyidi. Yi ino̱n y'alo o mundi, na mo̱ i po̱ o mbo'a moto moo̱. I kwalane̱ nu moto na: »Na be̱n mie̱ny ma mbo̱mo̱, nde na ma-pula moto nu m'ande̱ mo̱.» Nu moto mo̱ na: »E! Mba na me̱nde̱ janda mo̱.» Yi ino̱n mo̱ na: »Ese̱le̱ biso̱ di wale noṅgo̱ mie̱ny ṅgedipo̱.»

Mbo̱mo̱ nipe̱pe̱ pe̱ e ta e seṅga enumba a mi mie̱ny, na mo̱ e kumwa pulise̱ we̱ni mi mie̱ny mi naṅgano̱. Nu moto pe̱ na ino̱n ba po̱ino̱, na yi ino̱n i noṅgo̱ mie̱ny, i bola mo̱ nu moto. Ni mbo̱mo̱ mo̱ na: »Min mie̱ny ni wu nde o we̱ni e?» Nu moto mo̱ na: »Yin ino̱n nde i boli mba.» Na ni mbo̱mo̱ e noṅgone̱ moto mi mie̱ny, na mo̱ e bwa moto, e bwa pe̱ yi ino̱n.

will sie für dich verkaufen. Du wirst viel Geld dafür bekommen.» Die Riesenschlange aber antwortete: »Nein, nein, ich will das nicht. Meine Eier sind mir nicht für Geld feil.»

Der Vogel besuchte die Riesenschlange oft. Als er eines Tages wieder zu ihr kam, schlief sie. Da nahm der Vogel einen Spiess und stach ihn der Riesenschlange in den Kopf. Die Riesenschlange erwachte. Nun stach ihr der Vogel den Spiess in's Auge. Die Riesenschlange klagte und jammerte, bis sie starb. Der Vogel nahm aber die Eier und verbarg sie im Walde. Der Vogel ging in das Dorf. Er kam in das Haus eines Mannes. Zu diesem Manne sprach er: »Ich habe die Eier der Riesenschlange und suche einen Mann, der sie mir abkauft.» Der Mann sprach: »Ich will sie dir abkaufen.» Da sagte der Vogel: »Wir wollen in den Wald gehen und zunächst einige holen.»

Eine andere Riesenschlange roch die Nähe der Eier. Sie fing an, nach den Eiern zu suchen. Der Mann und der Vogel kamen in den Wald. Der Vogel gab dem Manne die Eier. Da kam die Riesenschlange und sagte zu ihm: »Woher kommen diese Eier?» Der Mann antwortete: »Dieser Vogel gab sie mir.» Da nahm ihm die Riesenschlange die Eier fort und tödtete ihn. Sie tödtete aber auch den Vogel.

40.

Nyama-bwaba na wuru.

Wuru e ta e ja o mulombu moo o ponda muese, na nyama-bwaba e po̱, mo̱ na: »A wuru, di wale o joke̱le̱;

Die Schlange und die Schildkröte.

Die Schildkröte sass des Mittags vor ihrem Hause. Die Schlange kam zu ihr und sprach: »Schildkröte, wir wollen zum Baden gehen; denn es

ebanja wei ye oenge bwambi.« Wuru mo na: »E, di angamen wala o jokele.«

Niponda b'alona ba kwedi o madiba, na nyama-bwaba e kumwa nyoye. Wuru e si wele nyoye. Wuru mo na: »Wee! Wee!« Nyama-bwaba mo na: »Oa o lem bwambi, o si mawele nyoye, o lem bwambi.« Wuru mo na: »Kem, n'e bwala.«

Son'a ponda na wuru a duta nyama-bwaba mondo mao o was'a madibo; ebanja nyama-bwaba a si ta a bia to lambo, nga wuru a mende duta mo mondo o was'a madiba. Dibokimene na wuru a kumwa dipa nyama-bwaba o was'a madiba, dibokimene na nyama-bwaba a wo.

Na wuru a pula mo onyola mukoko. A tese pe bewudu o ten, na to moto a s'angamen jene. Na wuru pe 'alono a mboa. A poino o mboa, a si langwedi to moto nika.

ist heute sehr heiss.« Die Schildkröte antwortete: »Ja, wir wollen baden.«

Als sie gingen, fielen sie in's Wasser. Die Schlange begann zu schwimmen. Die Schildkröte konnte aber nicht schwimmen. Sie rief: »O! O!« Die Schlange aber sagte: »Du bist sehr dumm. Du kannst nicht einmal schwimmen. Du bist sehr dumm.« Die Schildkröte erwiderte: »Nein, ich bin nur faul.«

Bald darauf zog die Schildkröte die Schlange am Schwanz unter das Wasser; denn die Schlange hatte nicht geahnt, dass die Schildkröte sie unter das Wasser ziehen wollte. Die Schildkröte schlug die Schlange unter dem Wasser. Nach kurzer Zeit starb die Schlange.

Die Schildkröte vergrub sie aber im Sande. Sie pflanzte Gräser darüber, damit sie Niemand finden sollte. Dann ging die Schildkröte nach Hause. Als sie aber heimkam, erzählte sie Niemand etwas von dieser Sache.

41.

Muna-njou na moto.

Muna-njou na moto mo bo ta b'ala o musombo. Nde nu moto a kuma sombwa sue. Nu moto a sombo te sue, na mo a bola muna-njou. Muna-njou pe a da sue yese. Nu moto a boleno sombwa, mo na: »A muna-njou, bola sue, di abane!« Muna-njou mo na: »Mba na dedi sue yese.«

Nu moto mo na: »Wee! Wee!« Dibokimene na nu moto a nongo ewondo, a bwa muna-njou. Na nu moto

Das Elephantenkind und der Mann.

Das Kind des Elephanten und ein Mann gingen zusammen auf den Fischfang. Der Mann fischte. Die Fische aber, die er gefangen hatte, gab er dem Elephantenkinde. Dieses ass alle Fische auf. Als nun der Mann mit dem Fischen aufgehört hatte, sprach er: »Elephantenkind, gieb nun die Fische her! Wir wollen theilen.« Das Elephantenkind erwiderte: »Ich habe alle Fische aufgegessen.«

Da rief der Mann: »O! O!« Darauf nahm er ein Beil und tödtete das Elephantenkind. Dann stieg er

'ondea o mony'a bwele, a kumwa longo na: »Mba na muna-njou di walo o musombo, yetena na sombo te sue, na bola mo na aleye, nde a da yese; onyola nika na bo mo.«

Pue a poi o tomba, a sengi nu moto a ma-longo nika. Ngila e poi o tomba, a senga nu moto, a ma longo nika. Njou a po, a bomane mun'ao, a nanga mbimba, na njou a kumwa jeya mbembe.

A sengino nu moto, a ma-longo nika, na njou a nukwa ye ebongo, nu moto a tem no. Na nu moto'angwe, a teme o ebongo epepe. Njou pe a bambe mbimba ma mun'ao, a pule mo.

auf einen Baum und begann zu singen: »Ich und das Elephantenkind, wir gingen auf den Fischfang. Wenn ich Fische fing, so gab ich sie ihm, und es ergriff sie. Aber es ass alle auf; darum tödtete ich es.«

Die Maus ging vorüber und hörte den Mann singen. Der Löwe ging vorüber und hörte ihn so singen. Als aber der Elephant kam, fand er sein Kind als Leiche am Boden liegen. Da begann er zu weinen.

Er hörte, was der Mann sang. Er stiess den Baum um, auf dem der Mann stand. Doch der Mann sprang auf einen anderen Baum. Der Elephant nahm aber den Leichnam seines Kindes und begrub ihn.

42.

Njou na wuru.

Bunya boo njou e ta e lenge mao o lende, na iseru i po i kumwa nyo mao. Njou e poino nongo mao, na mo e bomane iseru i ma-nyo mao o ten. Na njou e putea mo, e bola mo bato bao baba, ndoki na mbuki, na b'alane mo o mbo'ao.

Ba bato baba ba poino o mboa, ndoki mo na: »Sang'asu a kwali na: 'Di bweye mo uba b'ipele mo da.' Mbuki pe mo na: »Sango a kwali nde na: 'Di esele mo a wale.'

Na babo ba dinga nune a kwala nune pe a kwala, dibokimene na babo kumwa jana ewenji, na iseru i wala. I poino o mboa. Na njou pe e kumwa bupe mo o mbusa na tena o mbo'ao. Na iseru y'enno njou, na mo i wutame o teten a mukoba, njou

Der Elephant und die Antilope.

Eines Tages machte sich der Elephant Palmwein. Die Antilope kam dahin und trank den Palmwein aus. Als der Elephant seinen Palmwein holen wollte, traf er die Antilope, wie sie den Palmwein trank. Er fing sie und gab sie seinen beiden Leuten (Sclaven). Diese sollten sie in sein Haus bringen. Doch der eine von diesen war taub, und der andere war stumm.

Als sie nach Hause kamen, sagte der Taube: »Unser Herr hat gesagt, wir sollten der Antilope ein Huhn schlachten, es kochen und es ihr zu essen geben.« Der Stumme sprach: »Der Herr sagte, wir sollten die Antilope gehen lassen.«

Sie stritten mit einander. Während des Streites lief ihnen die Antilope weg. Sie lief in ihr Haus.

Der Elephant verfolgte sie aber bis in ihre Wohnung. Als die Antilope ihn kommen sah, verbarg sie

ny'uele bana ba iseru na: »Sango anyu so e?« Bana mo na: »Di si bi o ueni 'eno.« Na njou ny'ingea o muebe, ny'ene iseru, i wutame o mbus'a mukoba. Na njou ny'uele mo na: »Nje o ma-wutame no mbus'a mukoba e?« Na iseru ba na njou ba kumwa nya mila, njou e putea iseru o mpololo ma madiba, na iseru i kwalane njou na: »Eye! Eye! A putedi nde mukoko mo, na a putedi nde mba e!« Njou e sengino nika, na mo ny'esele iseru na mo'ala. Iseru i poino o mboa, na mo a bwa munyenge bwambi.

sich hinter einem Kasten. Der Elephant fragte die Kinder der Antilope: »Wo ist euer Vater?« Sie antworteten: »Wir wissen es nicht.« Der Elephant ging aber an den Herd und fand die Antilope hinter dem Kasten, wo sie sich versteckt hatte. Der Elephant fragte sie: »Warum verbirgst du dich hinter dem Kasten?« Da lief die Antilope schnell weg. Der Elephant fing sie aber doch wieder am Bache. Die Antilope rief ihm aber zu: »Ah! Ah! Er fing nur einen Baumstamm, als er mich fangen wollte, aber nicht mich!« Da der Elephant das hörte, liess er sie los. Die Antilope lief schnell weg. Sie kam nach Hause und freute sich sehr.

43.

Diba la wuru.

Wuru e ta e pula muna'ngote diba, nde ngote e kwalane mo na: »Moto a ma-pula te mun'am, a ma-wanea mba lambo te, na ma-pulano.« Nde wuru e ta e kwala na: »E!«

Nde lambo la boso ngote e pulaneno wuru, di ta nde mao. Na wuru pe e kwalane ngote na: »Na ma wanea oa mambo mese, o ma-pulano, nde na si ma-bola lambo ngedi iba, lambo te na ma-bola nde mo ngedi po.« Na wuru e wanea ngote mao, na ngote e pula pe bombo ba ndombi, na wuru e wala wanea ngote bombo ba ndombi, nde ndombi i si ta y'emea, na wuru e nonge bombo babu, nde na wuru e timba o mbo'ao, e ko o dio la wea, na mo ny'ala nongo bombo. Onyola

Die Heirath der Schildkröte.

Die Schildkröte wollte das Kind des Ngote[1] heirathen. Aber das Ngote sagte zu ihr: »Wenn Jemand mein Kind heirathen will, so muss er mir das Heirathsgut bringen.« Die Schildkröte sprach: »Ja, ich will es bringen.«

Das Erste, was das Ngote von der Schildkröte wollte, war Palmwein. Die Schildkröte sprach: »Ich bringe dir alle Sachen, die du willst, aber ich bringe die Sachen nicht zweimal. Ich gebe dir jede Sache nur einmal.« Die Schildkröte brachte dem Ngote Palmwein. Das Ngote wollte auch Honig. Da ging die Schildkröte, um dem Ngote Honig zu holen. Doch die Bienen waren damit nicht einverstanden. Die Schildkröte nahm ihnen aber den Honig. Sie kehrte nämlich in ihr Haus zurück, nahm einen Feuerbrand und ging nun wieder zu

[1] Siehe S. 207, Anm. 2.

nika ndombi i si ta pe i wele panga mo; ebanja wea i ta mo o nyolo ndombi, e poite, e ma-wo, nde onyola eba ba di ya mea ye wuru o nyolo. Na wuru e nongo bombo ba ndombi, e wala bola ngote.

Na ngote e kwalane mo na: »I te pete nongo bombo ba ndombi bopepe.« Na wuru e kwala na: »Na kwalane oa, na na si ma bola lambo diwo ngedi iba.«

Na ngote e loma pe mo o musombo, na mo e wanea ngote sue. Nde niponda e wanedino ngote sue, na ngote e ko diboa dindene, o ngus'a minya na mo e wo, nde niponda e wedino, na bana bao ba pula songo dongamene na mukuku ma ngote, nde songo e boino pulabe, na bana ngote ba bele wuru, ba kwalane mo na: »Tatanu so oa pe wangamen nde siba o songo muemba na ngote!« Na wuru e kwala na: »E, n'emedi siba o songo muemba na moy'am ngote.« Na wuru e kumwa boto mboti, e n'angane pe munj'ao na: »Mba na m'ala o mundi ma kwedi.«

Nde niponda wuru e poino o songo, e si ta e wele koka o songo; ebanja songo e ta e sala mukuku. Na mo e timba o mbo'ao.

Na bato ba ngote ba kumwa kolise songo mukuku, na babo ba bele pete wuru, na wuru e kwalane babo na: »Na te na ponda kwan ngote momene a ta no longe, na langwedi mo na: na si ma-bola lambo diwo ngedi iba; nde na si dongamen pe wala o songo ngedi nipepe.« Nde bato ba ngote

den Bienen, um ihnen den Honig zu nehmen. Darum konnten die Bienen sie nicht verjagen; denn wenn ihnen die Gluth an den Leib kam, starben sie durch die Hitze und den Rauch des Feuers der Schildkröte. Nun nahm die Schildkröte den Honig und gab ihn dem Ngote.

Da sagte das Ngote zu ihr: »Bringe mir noch anderen Honig.« Doch die Schildkröte entgegnete: »Ich sagte dir, dass ich eine Sache nie zweimal gebe.«

Nun sandte das Ngote sie auf den Fischfang. Die Schildkröte brachte dem Ngote Fische. (Dieses ass dieselben. Allein das Ngote fiel bald darauf in eine schwere Krankheit; denn die Fische waren giftig gewesen.) In wenigen Tagen starb das Ngote. Nachdem das Ngote nun gestorben war, gruben seine Kinder ein Grab, welches so gross war, dass das Ngote gerade hineinpasste. Als das Grab fertig war, riefen die Kinder des Ngote die Schildkröte und sagten zu ihr: »Jetzt sollst du auch gleich hinab in das Grab mit dem Ngote!« Die Schildkröte antwortete: »Ja, ich willige ein, zu meinem Schwiegervater, dem Ngote, in's Grab zu steigen.« Darauf zog die Schildkröte recht dicke Kleider an und sagte zu ihrer Frau: »Ich gehe in die Stadt des Todes.«

Als nun aber die Schildkröte zum Grabe kam, konnte sie nicht in dasselbe hinein; denn das Grab war zu eng. Sie ging nun wieder zurück in ihr Haus.

Die Leute des Ngote begannen, das Grab zu erweitern. Dann riefen sie wieder die Schildkröte. Doch die Schildkröte sagte: »In früherer Zeit, als das Ngote noch lebte, da verabredete es mit mir, dass ich nicht eine Sache zweimal geben solle; darum brauche ich nicht noch ein zweites

ba si ta ba dube, na nika wuru a makwalano, nye nde mbale. Nde mudun ma moto moo, mu ta o mu mundi, na mo mu kwala na: »Ye mbale, nje wuru e kwalino.«

Onyola nika wuru e si timbi pe wo, e timbi ngingo muna' ngote ny'a muto ka munj'ao.

Mal in's Grab zu gehen.« Doch die Leute des Ngote glaubten das nicht, was die Schildkröte sagte. Es war aber wahr. Ein alter Mann aber, der in der Stadt war, sagte: »Es ist Wahrheit, was die Schildkröte sagte.«

Darum brauchte die Schildkröte nicht zum Sterben zurückkehren. Sie ging heim und nahm die Tochter des Ngote, dass sie ihre Frau wurde.

44.

Dibonde na madiba.

Dibonde na madiba ba ta ba wana bwambo. Nde na dibonde di kwalane madiba na: »O lem bwambi, o si ben to lambo di m'ongwane oa.« Nde madiba mo na: »E titi te mba, ke o si ben to lambo lo bolane tom tom, ke bato ba si m'anda pe to oa o mukala, nde onyol'am nde ba m'andano oa o mukala.«

Nde dibonde di bele madiba o muka. Nde ba poino o muka. Nde mukaisedi 'uele dibonde na: »Nja nu kumo madiba e? Oa nga madiba?« Nde madiba mo na: »Dibonde nde a kumo mba.« Nde mukaisedi m'uele madiba na: »A kumo nde oa onyol'a nje e?« Nde madiba mo na: »A kumo nde mba na: na si ben ebolo, mo nde a ben ebolo, nde mba pe na ma timbisele mo na, e titi te mba, ke to oa s'andabe tom tom.«

Nde onyol'a nika ba boli dibonde muka mukweli na: a si ben bwam kwalane madiba na, a si ben ebolo tom tom; ebanja e titi madiba ke o s'andabe tom tom.

Nde onyol'a nika nde bato ba beuno dibonde onyol'a madiba.

Der Krug und das Wasser.

Der Krug und das Wasser hatten einen Streit mit einander. Der Krug sagte zum Wasser: »Du bist sehr unnütz; denn du hast nichts zu thun.« Doch das Wasser erwiderte: »Ohne mich bist du zu nichts zu gebrauchen; denn die Menschen kaufen dich nicht vom Weissen (Faktorei) um deiner selbst willen, sondern meinetwegen kaufen sie dich vom Weissen.«

Da rief der Krug das Wasser vor Gericht. Sie erschienen Beide vor dem Gericht. Der Richter fragte den Krug: »Wer hat den Streit begonnen, du oder das Wasser?« Das Wasser sprach: »Der Krug fing mit mir an zu streiten.« Der Richter fragte das Wasser weiter: »Warum begann er mit dir zu streiten?« Das Wasser antwortete: »Er stritt darüber mit mir, dass ich keinen Nutzen hätte, und er hätte Nutzen. Ich antwortete ihm: 'Wenn ich nicht wäre, so würde dich Niemand kaufen.'«

Der Richter gab dem Kruge nicht Recht. Der Krug ist nicht berechtigt, zum Wasser zu sagen, dass es unnütz sei; denn ohne das Wasser würde er nicht gekauft werden.

Also kaufen die Menschen den Krug für das Wasser.

45.

Ṅgo̱ko̱lo̱ na muna-mbuke.

Muna moo̱ a ta mbuke, a si ta a we̱le̱ to̱po̱ bwambo, nde nyaṅgo na saṅgo ba si ta ba bia, nje e ma bole̱ nu muna a to̱po̱. Na pue e po̱, e kwalane̱ babo̱ na: »Biso̱ di be̱n moto, nu bi laṅgwe̱ mambo o mboa. Lo po̱ite̱ o ten, a ma-laṅgwea, minyo̱ nje e ma-bo̱le̱ mbuke nya mun'anyu.«

E tombi bunya boo̱, na babo̱ b'ala o ṅgambi o mboa dibobe̱. Na dibobe̱ di kwalane̱ babo̱ na: »Minyo̱ ala, lo po̱i te̱ o mbo'anyu lo je̱se̱ nu muna nya mbuke be̱be̱ na was'a dio̱, nde lo tiṅge̱ pe̱ ṅgo̱ko̱lo̱ o was'a dio̱, nde lo te̱se̱ pe̱ wo̱ṅgo̱ o dio̱, lo te̱le̱ mo̱ nde lo te̱ṅge̱ne̱ ni ṅgo̱ko̱lo̱ o teten'a wo̱ṅgo̱.«

Niponda ba dino̱ nu muna o kisin, na babo̱ ba busa o eboko, niponda wea y'aledino̱ ni ṅgo̱ko̱lo̱, na mo̱ e kumwa ngo̱pitane̱, e pula ko̱ o wo̱ṅgo̱, na nu muna-mbuke a kwala na: »A tete̱ na inyi, ṅgo̱ko̱lo̱ e ni pula ko̱ o wo̱ṅgo̱!« Niponda saṅgo na nyaṅgo ba seṅgino̱ nika, munye̱ṅge̱ mu ta mu alea babo̱ bwambi, ba kumwa saṅgo̱mo̱, ba soma pe̱ loba na: »A loba la ndedi, miano mo̱ṅgo̱ mie̱se̱ na misamba mo̱ṅgo̱ mi ma do̱lo nde ponda te̱!«

Der Tausendfuss und das stumme Kind.

Ein Kind war stumm. Es konnte nicht das kleinste Wörtchen sprechen. Sein Vater und seine Mutter wussten nicht, wie sie es machen sollten, dass ihr Kind sprach. Da kam die Maus zu ihnen und sprach: »Wir haben einen Mann, der versteht sich auf solche Sachen. Geht zu ihm. Er wird euch sagen, wie ihr die Stummheit eures Kindes heilen könnt.«

Als ein Tag vorüber war, gingen sie in das Haus der Wahrsagerin, zu der Spinne. Die Spinne sagte zu ihnen: »Geht jetzt heim. Zu Hause setzt euer Kind nahe dem Herde nieder. Dann bindet einen Tausendfuss an eine Schnur und hängt ihn über den Herd. Gerade unter den Tausendfuss stellt ihr einen offenen Topf, so dass also der Tausendfuss über dem offenen Topfe hängt.«

Sie thaten, wie die Spinne gesagt hatte. Sie liessen das Kind bei dem Herde und gingen nach draussen. Als nun das Wasser in dem Topfe heiss wurde und der heisse Dampf den Tausendfuss umzog, da fing er an, sich zu winden und zu zappeln. Da nun aber der Tausendfuss in den Topf zu fallen schien, rief das stumme Kind: »Vater, dieser Tausendfuss will in den Topf fallen!« Die Eltern hörten das und freuten sich sehr. Sie tanzten und dankten Gott: »Gott des Erbarmens, deine Listen sind gut zu jeder Zeit!«

46.

Bona-nyama.

Bona-nyama ba ta ba pana dibo̱, nde ba te̱ mbenda na: »To̱ njika nyama ny'alo te̱ o jaṅgo o eyidi, lobi

Alle Thiere.

Die Thiere machten einen Weg längs des Flussufers (Kamerunfluss). Sie erliessen eine Verordnung: »Jedes Thier, welches auf die Jagd in den

jaledi te mo oten, e ye nde nya mo o Duala.»

Na iseru 'ala o jaiṅo, na lobi jalea mo, na mo a po nya mo o Duala, na wuru pe ala na lobi jalea mo, na mo a po nya mo o Duala.

Na ṅgoa 'ala, na lobi jalea mo na mo e nya mila, e bomane mbea nindene, na mo e nya mo oten, na mo 'ala o boso, na lobi di kumwa bupe mo o mbusa, di loṅgo muenge na: »Ṅgoa nde e nyedi mba! Ṅgoa nde e nyedi mba!»

Ṅgoa e seṅgino nika, na mo e kumwa soso lobi na miende mao, na di si kwala pe nika. Na ṅgoa e bomane bona-nyama, ba jai o bwambo, na ṅgoa e tomba nyama yese, e wala ja tena o mbusa. Na lobi a nyedino pe di po, di kumwa pete loṅgo na: »Ṅgoa nde e nyedi mba! Ṅgoa nde e nyedi mba.» Na mo di bupe ṅgoa na tena uma, ṅgoa e jaino, na mo pe di ja. Na ṅgoa e nimele mo. Na lobi di kwala na: »O ma-nimele mba seto oa nde o nyedi mba e?»

Nde nyama yese i seṅgino nika, lobi di kwalino, na babo ba putea ṅgoa, ba bwa mo. Nde lobi pe di ta di pula lao doṅgo la nyama, nde ba boli pe lobi lao doṅgo la nyama, na lobi di wala bola munj'ao lao doṅgo la nyama.

Wald geht und dem ein Bedürfniss kommt, soll es nicht auf dem Wege verrichten, sondern es soll nach Hause, nach Kamerun, gehen und dort seine Nothdurft verrichten.»

Die Antilope ging auf die Jagd in den Wald. Als sie aber ein Bedürfniss spürte, lief sie nach Kamerun zurück. Auch die Schildkröte ging auf die Jagd in den Wald und merkte ein Bedürfniss. Sie ging auch nach Kamerun zurück.

Das Schwein ging ebenfalls auch und musste seine Nothdurft verrichten. Es lief sehr schnell. Als es aber an eine grosse Fallgrube kam, verrichtete es dort seine Nothdurft. Es ging dann weiter; doch der Koth verfolgte es hinten und sang ein Lied: »Das Schwein, es machte mich! Das Schwein, es machte mich!»

Das Schwein hörte das. Es stampfte den Koth mit seinen Füssen. Nun sagte der Koth nichts mehr. Das Schwein traf alle Thiere, wie sie gerade zu Gericht sassen. Als das Schwein vorbeikam, ging es hinter den Thieren herum. Doch der Koth, der auch mitgekommen war, fing wieder an zu singen: »Das Schwein, es machte mich! Das Schwein, es machte mich!» Er verfolgte das Schwein bis an den Ort, wo es sich setzte. Dort setzte auch er sich. Das Schwein stiess ihn fort. Der Koth aber sagte: »Stosse mich nicht fort! Hast du mich nicht gemacht?»

Alle Thiere hörten das, was der Koth sagte. Nun fingen sie das Schwein und tödteten es. Sie vertheilten das Fleisch des Schweines. Auch der Koth wollte seinen Theil vom Fleische. Sie gaben auch dem Koth seinen Theil vom Fleische. Der Koth ging aber fort und gab seinen Theil seiner Frau.

47.

Mbasi n'ekoko.

Mbasi n'ekoko ba ta ba wana mutaṅgo. nde mbasi 'ue̱le̱ ekoko na: »O si po̱i mba bwam.« Nde ekoko mo̱ na: »O so̱ki nde e?« Nde na mbasi mo̱ na: »Onyol'a nje na so̱kino̱ e?« Nde ekoko mo̱ na: »O si so̱ki so̱, nde onyol'a nje o kwalino̱, na o buki mba bwam e?« Nde mbasi mo̱ na: »Na kwali nde nika, onyol'a na ba ma-da mba, nde ba si ma-da oa.« Nde ekoko mo̱ na: To̱ oa o si po̱i mba bwam, onyol'a na bito ba ma-be̱ ba siane̱ mba lodubwan. Onyol'a nika mba pe̱ na buki so̱ oa bwam.« Nde mbasi a lingino̱, na mo̱ 'ala so̱mo̱ne̱ ekoko o mboa esosongo.

Nde ba po̱ino̱ muka o mbo' esosongo, na ekoko e kwala na: »Na si kumo mbasi tom tom.« Mbasi mo̱ na: »Ekoko e kumo mba.« Nde esosongo mo̱ na: »Onyol'a nje ekoko e kumo no̱ oa e?« Nde mbasi mo̱ na: »Ekoko e kumo mba; ebanja e lou na na so̱ki.« Nde esosongo mo̱ na: »Oa na ekoko nja nu se̱le̱ loe̱ nune̱ e?« Nde mbasi mo̱ na: 'Mo̱ a s'ibi.' Nde esosongo 'ue̱le̱ ekoko, nde ekoko mo̱ na: »Mo̱ nde a se̱le̱ loe̱ mba; nika nde mba pe̱ na louno̱ mo̱.« Nde esosongo mo̱ na mbasi na: »Onyol'a nje so̱ o po̱ino̱ so̱mo̱ne̱ ekoko e? Nde o be̱n muka ma bobe.«

Nde mbasi a lingi. na mo̱ 'ala pe̱te̱ so̱mo̱ne̱ ekoko o mbo'a Go̱bina. Nde ba po̱ino̱ o muka, na Go̱bina 'ue̱le̱ esosongo na: »O bako mun muka ne̱ni e?«

Der Mais und das Schilf.

Der Mais und das Schilf hatten einen Zank mit einander. Der Mais sagte zum Schilf: »Du bist nicht so nützlich wie ich.« Das Schilf erwiderte: »Du bist wohl betrunken?« Der Mais sagte: »Warum sollte ich betrunken sein?« Das Schilf antwortete: »Du bist nicht betrunken, aber warum sagst du, du überträfest mich in der Nützlichkeit?« Der Mais entgegnete: »Ich sagte das, weil man mich isst, aber dich nicht.« Das Schilf sprach: »Du bist nicht so nützlich wie ich; denn mich nehmen die Frauen, um die Schlüssel zu putzen. Darum übertreffe ich dich in der Nützlichkeit.« Da wurde der Mais zornig und verklagte das Schilf im Hause des Halmes.

Das Schilf sagte: »Ich fing den Streit mit dem Mais nicht an.« Der Mais sagte: »Das Schilf begann den Streit.« Der Halm fragte: »Warum fing das Schilf den Streit mit dir an?« Der Mais antwortete: »Das Schilf begann den Streit, indem es mich schalt, ich sei betrunken.« Der Halm fragte aber: »Wer von euch Beiden schalt zuerst den Anderen?« Der Mais erwiderte: »Ich weiss es nicht.« Da fragte der Halm das Schilf. Das Schilf antwortete: »Er schalt mich zuerst; darum schalt ich ihn wieder.« Nun sprach der Halm zum Mais: »Warum kommst du, das Schilf zu verklagen? Du erhältst nun ein schlechtes Urtheil.«

Der Mais wurde zornig und ging, um das Schilf im Hause des Gouverneurs zu verklagen. Sie kamen vor Gericht. Der Gouverneur fragte den Halm: »Wie hast du geurtheilt?« Der Halm antwortete: »Ich fragte den

Nde esosongo mo na: »N'uele mbasi na: 'Oa na ekoko nja nu sele loe nune e?' Nde mbasi mo na: »Mo a s'ibi.' Nde n'ueleno ekoko, nde mo na: 'Mbasi nde a sele loe mba, nde mba pe na louno mo, nde a poino somone mba.'« Nde esosongo mo na a Gobina na: »Bako na mbasi kwedi muka, onyol'a na mo nde a sele loe ekoko.«

Nde Gobina pe a kwalane mbasi na: »Kana o s'alabeno minedi mam, o ma-ja beboa na te na o longe.« Mo so nde mbasi 'alono o beboa. Nde ekoko a poino o mundi, na mo a bele bato ba po nyo belam o mboa.

Mo so nde botea na oenge: Mbasi 'eno beboa o maa ma bato, a tondobeno pe na bato.

Mais: 'Wer von euch Beiden schalt den Anderen zuerst?' Der Mais sagte darauf: 'Ich weiss es nicht.' Nun fragte ich das Schilf. Es antwortete mir: 'Der Mais schalt mich zuerst. Da schalt ich ihn wieder. Darauf ging er, mich zu verklagen.'« Der Halm sagte weiter zum Gouverneur: »Richte, dass der Mais verliert, weil er zuerst das Schilf schalt.«

Der Gouverneur sagte zum Mais: »Weil du diese Sachen nicht beantworten konntest, bleibst du in Fesseln, so lange du lebst.« So kam der Mais in Fesseln. Das Schilf aber ging in die Stadt und rief die Leute zusammen, dass sie kämen und Rum in seinem Hause tränken.[1]

Darum ist es so bis heute: Der Mais hat Fesseln an den Händen (die langen Staubwege, die aus dem Kolben hängen). Er wird gern von den Menschen gegessen.

48.

Eyoṅguledi na ṅgule.

Nyama yese i ta i bola eyoṅguledi na ṅgule na babo nde be bakaisedi. Ba ma-ja bakaisedi na tena mbu lombi, to ba m'a-umwe. Nde mundi ma bewake mu ta mu bene bwambo onyola bato, ṅga bato b'aṅgamen wo, ṅga ba s'aṅgamen wo. Nde ba si ta ba wele bakwa bo bwambo tom tom. Nde na babo ba loma moto o mbo'a eyoṅguledi na ṅgule, na ba ye bola mbako; ebanja babo nde be bakaisedi, nde ba mawa te, moto te a bambe muuna o moṅgo mao.

Das Chamäleon und die Eidechse.

Alle Thiere setzten das Chamäleon und die Eidechse zu Schiedsrichtern ein. Schon acht Jahre hatten sie ihr Amt verwaltet. Da gab es einen Process in dem Dorf des Schimpansen wegen eines Mannes. Es fragte sich, sollte der Mann sterben oder nicht sterben. Die Richter vermochten die Sache nicht zu entscheiden. Da sandten sie einen Boten zu dem Hause des Chamäleons und der Eidechse, damit diese ihr Urtheil abgäben; denn sie waren ja Schiedsrichter. Wenn sie kämen, so sollte Jeder von ihnen eine Last auf dem Rücken tragen.

---

[1] Gewinnt ein Duala einen Process, so feiert er dieses frohe Ereigniss mit seinen Verwandten und Freunden.

To njika mo nde a weli no bambe. Nde na ṅgule e pula nde muuna ma miumbulan e bambe mo o moṅgo mao, eyoṅguledi pe e ta nde e pula bambe muna ma madale; onyol'a nika ṅgule e sele o boso. Ponda e poino, e si tati pe eyoṅguledi tom tom.

E boli nde ny'ao mbako dibokimene. E kwala na: »Moto a wedi te, a si pumwa pe tom tom!«

Nde nipomla eyoṅguledi pe e poino mo pe e boli nyao mbako, e kwala na: »Moto a si wo tom tom; moto a doli, nde na a dun te a teme o was'a tina la ndoṅgo, nde a kumwa pe timba mpesa ma moto, yetena a tem o tem minya dibua.«

Bona-bewake ba kwalane nde mo na: »Mbako o b'oko ne e buki nya ṅgule bwam; nde onyola na o boman ṅgule e ma-bola mbako, di titi pe na di noṅgo mbako o ma-bakwano.« Na eyoṅguledi pe e timbisele bewake na: »Onyola na mbo na ta na bambe muuna ma madale mo, nde nindedi no po. Nde onyola na ṅgule e ta nde e bambe miumbulan, mi si ta bodilo mo, nde e wamse no po.«

Nde bewake be timbisele mo na: »A mukaisedi nu buki bakaisedi bese, muendi masu di lee no mu ta nde na: 'To njika muuna, nde moto a tondi no 'e, na a bambe.' Nde di si ta di kwala na: 'Oa o bambe muuna ma madale.' Nde ṅgule pe e bambe ma miumbulan, di lee nde muendi na to njika muuna nde moto ena a bambe. Onyola nika mbako e boi. Botea oeṅge:

Die Eidechse nahm eine Last aus trockenem Bananenbast; das Chamäleon dagegen nahm eine, die in Steinen bestand. Deshalb kam die Eidechse bald dem Chamäleon voraus. Sie wartete aber nicht auf das Chamäleon.

Als sie in das Dorf des Schimpansen kam, gab sie ihr Urtheil sofort ab. Sie sagte: »Der Mann muss sterben und wird verdammt werden!«

Bald darauf kam das Chamäleon an und gab sein Urtheil ab. Es sprach: »Auf keinen Fall soll der Mann sterben; denn er ist gut. Wenn er sich neun Tage unter einen Pfefferbaum stellen würde, so würde er wieder jung und stattlich werden, obwohl er jetzt ein matter Greis ist.«

Die Leute des Schimpansen sagten zum Chamäleon: »Dein Urtheil ist besser als das der Eidechse. Doch weil du erst eintrafst, nachdem die Eidechse ihr Urtheil abgegeben hatte, können wir dein Urtheil nicht annehmen.« Da entgegnete das Chamäleon: »Ich bin zu spät gekommen, weil ich eine Last von Steinen trug; die Eidechse trug dagegen eine Last aus Bananenbast. Diese war nicht schwer. Daher ist sie so schnell eingetroffen«. Doch der Schimpanse antwortete: »Richter, der du alle Richter übertriffst, in unserer Botschaft hiess es: 'Jeder soll eine Last mitbringen, die er am liebsten trägt'. Wir liessen dir nicht sagen. 'Du sollst eine Last aus Steinen tragen.' Die Eidechse trug dagegen eine Last aus Bananenbast. Wir hatten ihr auch sagen lassen, sie könne sich eine Last wählen. Darum ist das Urtheil gefällt. Anfange heute[1]: Der Mann stirbt! Er

[1] »Anfange heute« (*Botea oeṅge*) ist immer die Einleitungsform eines Urtheils oder einer Verordnung unter den Duala.

Moto a wedi te̲, a si ma po̲ pe̲ o mbo'asu tom tom.«

Mo̲ so̲ nde yenno̲ na: »To̲ moto a wo̲, a si ma-pumbwa pe̲ tom tom!«

kommt nie mehr in unsere Wohnung.«

Der Schimpanse bestätigte das Urtheil: »Der Mann soll sterben und verdammt sein!«

49a.

Mbo̲ na wuru.

Mbo̲ na wuru ba ta diko̲m dinde̲ne̲, ba ta pe̲ ba ya bana, moto te̲ bana mutoba. Nde bana ba wuru ba ta ba kola buka bana ba mbo̲; ebanja wuru e ta e po̲ndea bana bao bepuma be ma dabe̲, nde mbo̲ e si ta e po̲ndea bana bao to̲ lambo; nika nde ba tano̲ mukoti.

Bunya boo̲ muna mbo̲ a ta a po̲ jonga wea o mbo'a wuru, na mo̲ 'ene̲ mun'a wuru a ma-da epuma. Na mo̲ 'akwa mo̲, na mun'a wuru a bola mo̲ bepuma belalo, na mo̲ a nyo̲ ewo̲, a nengele̲ pe̲ nyaňgo bepuma beba. Nde nipondo nyaňgo a nyo̲dino̲ bepuma, na mo̲ a kwalane̲ bana bao na: »Na mbale̲, lo si mende̲ pe̲ wo̲ na njai, na m'ala o mbo'a diko̲m lam wuru, a laňgweye mba njika bunya a m'alano̲ pe̲ pondo̲ ben bepuma.«

Nde ponda mbo̲ e poino̲ o mbo'a wuru, na mo̲ e soma mo̲. Na mo̲ e botedino̲ jue̲le̲ wuru na: »A diko̲m lam, biso̲ na oa di yai nde bana basu bunya boo̲, nde tatanu bana boňgo̲ ba kolo buka bam, nde son na sosomedi oa laňgwea pe̲ mba, njika bunya o m'alano̲ pondea bana boňgo̲ be bepuma, mba pe̲ na mende̲ ala.«

Nde wuru ni alabe̲ na: »Na mende̲ ala mosanedi, o poi te̲, ke̲ di

Der Hund und die Schildkröte.

Der Hund und die Schildkröte waren gute Freunde. Jeder von ihnen hatte sechs Kinder gezeugt. Doch die Kinder der Schildkröte waren grösser als die Kinder des Hundes; denn die Schildkröte fand genug Früchte zur Nahrung ihrer Kinder. Der Hund fand aber für seine Kinder nichts; darum waren sie auch mager.

Eines Tages kam ein Kind des Hundes in das Haus der Schildkröte, um Feuer zu entlehnen. Da sah es das Kind der Schildkröte, wie es Früchte ass. Es bat das Kind der Schildkröte. Dieses schenkte ihm drei Früchte. Eine trank es selbst aus; die beiden anderen legte es für seine Mutter auf den Boden. Als nun die Mutter die Früchte getrunken hatte, da sagte sie zu ihren Kindern: »Ihr werdet nun ganz gewiss nicht vor Hunger sterben. Ich gehe in das Haus meiner Freundin, der Schildkröte. Sie wird mir erzählen, welchen Tag sie ausgeht, um Früchte zu holen«.

Als der Hund in die Wohnung der Schildkröte kam, da bat er sie. Er fragte sie: »Meine Freundin, unsere Kinder sind an einem Tage geboren, und jetzt sind deine Kinder grösser als die meinen. Ich bitte dich, sage mir, welchen Tag du ausgehst, Früchte für deine Kinder zu suchen. Ich werde dann mitgehen.«

Da antwortete die Schildkröte: »Ich werde in der Morgendämmerung gehen. Wenn du kannst, so gehen wir

mende ala.« Nde mbo e sengino nika, na mo e bwa munyenge. Onyol'a nika e si tati pe ponda, wuru e kwalano mo, dibokimene e poi pe nde bele wuru, na b'ale pula bepuma. Nde wuru e kwalane mbo na: »Na si m'ala tatanu, ponda e si poi, tata son a ponda.« Na mbo e timba, dibokimene na mo e po pete, e bele wuru, mo na: »Ponda e ma-doṅgamene to biso di ale.«

Nde niponda wuru e busino, e laṅgwedi mbo na: »Yetena di poi o eyidi, to epuma e ko oa o moṅgo, o si te misia; ebanja njo e ma-tata bo bwele.« Nde mbo e kwali na: »E, na si mende topo to lambo.«

Nde ponda ba poino o eyidi, b'en bepuma gita, na mbo e kumwa pondo mo na wamse. Nde son'a ponda na epuma e ko wuru o mongo, e si topi to lambo. Nde epuma e kwedino mbo o moṅgo, na mo e te misia gita; onyola nika njo e poi, na mo e damea wuru, e wele mo o mukuta ma penya. Nde wuru e ta e bia miano bwambi, na mo e kwalane njo na: »Saṅgo njo, o si wele mba o mukuta ma penya, wele nde mba o mukuta m'edun; ebanja n'e mbindo gita.« Na njo e sengino nika, na mo e dube mo. Nde niponda wuru e timbino o mukuta m'edun, na mo e busa o dipondi, e ko o bewudu. Njo e si ta e bia to lambo.

E poino o mundi, na mo e bele nyama yese. Nyama yese i poino, njo e laṅgwedi babo na: »Na damedi moto, nu m'ibe bepuma basu; nika

zusammen.« Als der Hund das hörte, freute er sich. Darum wartete er auch nicht bis zu der Zeit, welche die Schildkröte angegeben hatte. Er kam sogleich wieder, sie zu rufen, damit sie ausgingen, Früchte zu holen. Doch die Schildkröte sagte zu ihm: »Ich gehe jetzt nicht; die rechte Zeit ist noch nicht gekommen. Warte noch kurze Zeit!« Da ging der Hund wieder heim. Doch bald kam er wieder und sagte: »Jetzt ist Zeit zu gehen.«

Als die Schildkröte nun herauskam, sagte sie zum Hunde: »Wenn wir in den Wald kommen und eine Frucht fällt dir auf den Rücken, so schreie nicht; denn der Leopard hütet den Fruchtbaum.« Der Hund antwortete: »Ja, ich werde nichts sagen.«

Als sie in den Wald kamen, sahen sie viele Früchte. Der Hund suchte sie schnell auf. Nach kurzer Zeit fiel eine Frucht auf den Rücken der Schildkröte. Sie sagte aber nichts. Doch als dem Hunde eine Frucht auf den Rücken fiel, da schrie er laut auf. Deshalb kam der Leopard herbei. Er fing die Schildkröte und that sie in eine neue Tasche[1]. Allein die Schildkröte war voller Listen. Sie sagte zum Leoparden: »Herr Leopard, thue mich nicht in deine neue Tasche, thue mich lieber in eine alte Tasche; denn ich bin sehr schmutzig.« Der Leopard hörte das und glaubte ihr. Als die Schildkröte aber in die alte Tasche gethan war, da kam sie aus den Löchern heraus und liess sich in's Gras fallen. Der Leopard aber merkte nichts davon.

Er kam in's Dorf und rief alle Thiere zusammen. Er erzählte ihnen: »Ich habe den Mann gefangen, der unsere Früchte gestohlen hat. Deshalb rufe ich euch, dass wir ihn

[1] Die Tasche ist aus Palmenbast geflochten und wird über die Schulter gehängt.

nde na beleno binyo, na di bwe mo.» Nde nyama yese i ta i sombise, i wana pe makabo na miele gita; ebanja ba ta b'ongele, na yetena ba bo wuru ba mende da mo.

Nde niponda njo e wano mukuta, ba s'en pe wuru tom tom.

Na njo e timbi pe o eyidi, o tata wuru, na mo e damea mo; ebanja wuru e ta pe e po o jiba ñgedi nipepe. Nde njo e s'emedi pe wele mo o mukuta m'edun, e wele nde mo o mukuta ma penya, e wana mo o mundi. Wuru e ta e solo gita; ebanja e ta nde muibedi.

Nde niponda nyama i poino bwa wuru, ba lom nyama isadi o toa madiba.

Nde mbo e ta e boto ñgeñ, na mo e ja o toñgo, niponda e enno nyama isadi, na mo e umba ñgeñ, na bekanga be bwea onyola boñgo. Nde ba poino o mundi, ba lañgwedi yine nyama yese miango, nde i si ta i dube, i kwali nde na: »Biso m'ene pe di m'ala toa madiba.« Nde niponda ba tou no madiba, mbo e umbi pete ñgeñ, na bekanga be bwea, na mbo e bupe babo tena o mundi, na nyama yese i nya mila.

Na mbo e toto wuru o mukuta, e alane mo o mbo'ao.

tödten.« Alle Thiere jauchzten darüber. Sie brachten auch viele Bananen, Pisangs und Makabo[1]; denn sie meinten, wenn sie die Schildkröte getödtet hätten, so würden sie dieselbe essen.

Der Leopard holte die Tasche herbei, aber sie fanden keine Schildkröte darin.

Der Leopard ging wieder zurück, um der Schildkröte aufzulauern. Er fing sie auch; denn sie war wieder zum Stehlen gegangen. Der Leopard wollte sie nicht wieder in eine alte Tasche thun. Er that sie in eine neue und brachte sie in's Dorf. Die Schildkröte schämte sich sehr, dass sie als Dieb bezeichnet wurde.

Alle Thiere kamen, um die Schildkröte zu tödten. Sie sandten die kleineren Thiere zum Wasserholen.

Doch der Hund hatte sich verkleidet und sich mit Glocken und Schellen behangen. Er sass an der Quelle. Als er nun die kleinen Thiere kommen sah, schüttelte er die Schellen und Glocken, dass sie laut erklangen. Da liessen die kleinen Thiere aus Angst ihre Calebassen[2] fallen, so dass sie zerbrachen. Sie kamen in's Dorf zurück und erzählten den anderen Thieren diese Geschichte. Allein diese glaubten ihnen nicht. Sie sprachen: »Wir wollen selbst hingehen, sehen, was dort ist, und Wasser holen.« Der Hund läutete aber wieder mit seinen Schellen und Glocken. Sie liessen vor Angst ihre Calebassen fallen, und diese zerbrachen. Der Hund verfolgte sie bis in's Dorf hinein. Alle Thiere liefen schnell fort.

Der Hund zog die Schildkröte aus der Tasche und brachte sie in ihr Haus.

[1] Bananen, Pisangs und Makabo werden als Gemüse gegessen.

[2] Siehe S. 160, Anm. 3.

49 b.

Eku[1] na mbo̱.

Eku na mbo̱ ba ta diko̱m, nde bana b'eku be̱se̱ ba ta bonde̱ne̱, nde bunya boo̱ mbo̱ mo̱ na: »A moy'am, nijika miba o ma-bolano̱ bana bo̱ngo̱, nde binyo̱ lo ma-kolano̱ nika e?« Nde eku mo̱ na: »Na be̱n miba mo̱ ma kolo bwambi, mo̱ nde na ma-bolano̱ bana bam, nde mbame̱ne̱ pe̱ na ma-dano̱; nika nde na kolono̱ biso̱ na bana bam.« Nde mo̱ na: »Kie̱le̱ o tata 'ala lee̱ mba wa wuma.« Nde eku mo̱ na: »E, o po̱i kie̱le̱ ńge̱ń itanu, na me̱nde̱ wala lee̱ oa wa wuma.«

Nde eku a busi ńge̱ń ine̱i ya bulu, 'ala pata miba, na mo̱ a timba pe̱ ko̱ iyo̱.

Nde ńge̱ń itanu i po̱ino̱, mbo̱ e po̱i, e bele̱ eku. Na eku a kwalane̱ mbo̱ na: »Na si be̱n ponda, na ma-boa.« Na mbo̱ a nyakisane̱ eku, nde eku e busi, na babo̱ b'ala. Ba po̱ino̱ o ńgea, na eku a kwalane̱ mbo̱ na: »O po̱i te̱ to̱ jiba, di ko̱ oa o mo̱ngo̱, kwala nde na: 'Makikimeye̱!' ma mutur'a moto ma.« Nde ba po̱ino̱ o ten, na jiba di wa o mo̱ny di ko̱ mbo̱ o mo̱ngo̱, na mbo̱ e te̱ misia. Na eku e kwalane̱ mo̱ na: »O si te̱ pe̱ misia, sańgwa jiba a bia po̱!«

Na dibokime̱ne̱ jiba di wa 'mo̱ny di ko̱ pe̱te̱ mbo̱ o mo̱ngo̱, na mbo̱ e te̱ pe̱te̱

Die Schildkröte und der Hund.

Die Schildkröte und der Hund waren Freunde. Die Kinder der Schildkröte waren dick. Eines Tages sagte der Hund zur Schildkröte: »Mein Schwager, was für Früchte giebst du deinen Kindern, dass ihr so dick werdet?« Die Schildkröte antwortete: »Ich habe Früchte, die sehr gross sind, von denen gebe ich meinen Kindern. Dieselben esse auch ich; deswegen werden ich und meine Kinder so dick.« Da sagte der Hund: »Morgen sollst du mich zu dem Platze bringen.« Die Schildkröte antwortete: »Ja, komm morgen um 5 Uhr. Ich werde dann mit dir gehen und dir den Platz zeigen.«

Doch die Schildkröte ging schon um 4 Uhr an den Ort und holte Früchte; dann ging sie zurück und legte sich wieder schlafen.

Als es nun 5 Uhr war, kam der Hund und rief die Schildkröte. Die Schildkröte aber sagte zum Hunde: »Es passt mir nicht; denn ich bin krank.« Da zwang der Hund die Schildkröte. Die Schildkröte kam heraus, und sie gingen. Als sie auf dem Wege waren, sagte die Schildkröte zum Hund: »Wenn du dort bist, und es fällt dir eine Frucht auf den Rücken, so sprich nur: 'Ma-ki-ki-me-ye!' wie ein alter Mann (wenn er hüstelt).« Da sie nun zu dem Fruchtbaum kamen, fiel eine Frucht dem Hunde auf den Rücken. Der Hund schrie. Die Schildkröte sagte zu ihm: »Schreie nicht, damit nicht der Herr des Baumes kommt!«

Plötzlich fiel wieder eine Frucht auf den Rücken des Hundes, und der

[1] *Eku* ist eine grössere Schildkrötenart.

misia. Na sangwa jiba a po, na eku e solo o was'a pian. Na inon i ta o mony'a bwele, i kumwa longo na: »O was'a pian jou! O was'a pian jou!«

Nde nu moto a soino y'eku, na mo a pondo mo a wele mo o mukuta. Na eku e kwalane mo na: »O si wele mba o mukuta ma bwam, ke na mende nyamse mo na lobi. Nde nenge mba o mukuta ma edun na nyanjo a makube.« Nde na moto a weleno mo o ten. Na mo a kumwa busise makube, nine ngedi na mo a busa a ko 'wase, na mo a siba o mopi. Na mo 'ala a kumwa longo muenge na: »Wala lam din, o si mende pe jene mba!«

Hund schrie wieder. Der Herr des Baumes kam, und die Schildkröte kroch unter das Laub. Aber ein Vogel sass auf dem Baume. Er fing an zu singen: »Unter dem Baume ist Jemand! Unter dem Baume ist Jemand!«

Als der Mann die Schildkröte fand, that er sie in einen neuen Sack. Die Schildkröte sagte zu ihm: »Lege mich nicht in einen neuen Sack, sonst werde ich ihn mit Koth beschmutzen. Lege mich aber in einen alten Sack mit einem Bund Bananen.« Der Mann that sie hinein. Sie begann, die Bananen hinausfallen zu lassen[1]. Sie liess sich ebenso hinausfallen und stieg in einen Fluss. Sie ging fort und sang ein Lied: »Dieses mein ganzes Gehen: Du wirst mich nicht mehr sehen!«

Die beiden Nummern 49a und 49b stellen dasselbe Märchen dar. Die Abänderungen und Auslassungen erklären sich daher, dass sich die Märchen durch mündliche Überlieferung auf die jüngeren Generationen übertragen. Eine schriftliche Sammlung besteht zur Zeit noch nicht. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich vielfach, sind aber mit einigen Ausnahmen, in denen sich jedoch der gleiche Ursprung nicht ganz sicher feststellen lässt, in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

[1] Durch das allmähliche Erleichtern sollte der Mann das plötzliche Leichterwerden der Tasche beim Entschlüpfen der Schildkröte nicht merken.

(Fortsetzung folgt.)

Beitrag zur Kenntniss der Sprachen im Bismarck-Archipel.

Von Dr. Heinrich Schnee,
Kaiserlichem Richter in Apia.

Die sprachlichen Verhältnisse des Bismarck-Archipels sind ausserordentlich verwickelte. Auf den grösseren Inseln genügt häufig ein Ausflug von mehreren Meilen in das Innere, um zu Eingeborenen zu gelangen, deren Sprache von der der Küsteneingeborenen verschieden ist. Eine Fahrt von wenigen Meilen die Küste entlang führt in der Regel schon zu einem Stamm, dessen Mundart von der am Ausgangspunkt gesprochenen mehr oder weniger erheblich abweicht. Die von einem Punkt des Bismarck-Archipels mitgenommenen Eingeborenen können sich bisweilen noch in der an ihr Dialektgebiet angrenzenden Gegend verständlich machen; gewöhnlich finden sich indessen unter ihnen nur vereinzelt solche Eingeborene, welche der fremden Sprache bez. des fremden Dialekts so weit mächtig sind, dass sie als Dolmetscher verwandt werden können. Noch einige Meilen weiter, und jede Möglichkeit der Verständigung vermittels der Eingeborenensprache hört auf. Als einziges Verständigungsmittel dient das Pidschenenglisch, entweder direct, sofern es den Eingeborenen der betreffenden Gegend bekannt ist, oder durch einen Eingeborenen aus einer benachbarten Landschaft, der sowohl des Pidschenenglischen wie des betreffenden Eingeborenendialekts mächtig ist. Soweit den Eingeborenen selbst das Pidschenenglisch unbekannt geblieben ist und auch keine anderen Eingeborenen vorhanden sind, die als Dolmetscher dienen können, ist eine Verständigung überhaupt ausgeschlossen. Das Letztere ist beispielsweise hinsichtlich der Bewohner von Mussau (St. Matthias-Inselgruppe)[1] und von einigen anderen kleineren Inseln, welche sich bisher für Arbeiteranwerbung gar nicht und für Handel wenig zugänglich gezeigt haben, noch heute der Fall. Auch eine Verständigung mit irgend welchen Eingeborenen der Südküste Neu-Pommerns war bis vor Kurzem aus gleichem Grunde nicht möglich. Erst in letzter Zeit sind mit einem Theil der Südküsten-Eingeborenen Beziehungen angeknüpft, welche solche Verständigung ermöglichen.

Das oben Gesagte gilt, abgesehen von den Gebieten, in welchen durch europäische Einwirkung eine Änderung der sprachlichen Verhältnisse hervorgerufen ist (insbesondere auf der Gazellehalbinsel und Neu-Lauenburg), für Neu-Pommern und Neu-Mecklenburg mit den umliegenden

[1] Wegen der Ortsnamen vergl. die Abhandlung des Verfassers »über Ortsnamen im Bismarck-Archipel«.

kleineren Inseln, ebensowohl wie für die deutschen Salomons-Inseln und — mit gewissen Maassgaben auch für die Manus- (Admiralitäts-) Inseln. Auf den grösseren Inseln besteht eine Anzahl von Sprachen bez. Dialekten neben einander. Die Dialekte umfassen in der Regel nur kleine örtliche Gebiete. Nur auf Neu-Hannover wird nach Angabe der Eingeborenen ein an allen Punkten der Insel gleicher Dialekt gesprochen. Die Abweichungen zwischen den einzelnen Mundarten sind bisweilen gering, bisweilen so erheblich, dass es zweifelhaft wird, ob überhaupt noch von verschiedenen Dialekten einer Sprache gesprochen werden kann.

Dass es sich im einzelnen Fall nicht um verschiedene Sprachen, sondern nur um abweichende Dialekte handelt, ist nach meinen Beobachtungen auch bei anscheinend grosser Verschiedenheit der Mundarten immer dann mit einiger Sicherheit anzunehmen, wenn sich in einem Dialektgebiet eine Anzahl von Eingeborenen vorfindet, welche neben ihrem eigenen Dialekt auch die Mundart eines angrenzenden Gebietes sprechen. Dies trifft für die benachbarten Landschaften im Norden der Gazellehalbinsel, auf Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg (von den Eingeborenen Laur genannt) zu. Ebenso für Nord-Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover. Auch die mehr oder weniger grosse Leichtigkeit, mit der Eingeborene die fremde Sprache erlernen, kommt in Betracht. Die Eingeborenen von Süd-Neu-Mecklenburg lernen mit spielender Leichtigkeit die Sprache des Nordens der Gazellehalbinsel und können sich nach verhältnissmässig kurzer Zeit ziemlich fehlerfrei darin ausdrücken. In diesem Fall handelt es sich nur um verschiedene Dialekte. Falls es sich dagegen um wirklich verschiedene Sprachen handelt, eignet sich der Eingeborene nur schwer und unvollkommen die fremde Sprache an. Die sehr wenigen Eingeborenen aus fremden Sprachgebieten, welche, ohne ihre eigene Sprache zu vergessen, nach langjährigem Aufenthalt auf der Gazellehalbinsel sich etwas von der dortigen Eingeborenensprache angeeignet haben (mir sind zwei Bukas und ein Nord-Neu-Mecklenburger bekannt[1]), besitzen nur eine sehr mangelhafte Kenntniss derselben. Dieselbe Beobachtung machte ich bei Neu-Mecklenburgern, welche jahrelang unter den Eingeborenen der Manus- (Admiralitäts-) Inseln gelebt hatten. Unter den häufigen Ehen zwischen angeworbenen Arbeitern aus Buka und angeworbenen Arbeiterinnen aus Neu-Mecklenburg ist mir kein Fall bekannt geworden, in welchem der eine Gatte sich die Sprache des anderen angeeignet hätte. Als Verständigungsmittel diente ausnahmslos das unvollkommene Pidschenenglisch. Eingeborene, welche andauernd unter fremdsprachlichen Eingeborenen leben, lernen zwar schliesslich vollständig die Sprache der letzteren, verlieren aber fast regelmässig die Kenntniss ihrer Muttersprache. Dies trifft z. B. bei der überwiegenden Zahl der Baining-Eingeborenen zu, welche früher von den Küstenstämmen als Sclaven geraubt waren und dann bei diesen Stämmen verblieben sind.

---

[1] Den Fall systematischen Unterrichts von fremdsprachlichen Eingeborenen in der Sprache der Gazellehalbinsel durch die Missionare ziehe ich hier nicht in Betracht.

Abgesehen von dem Haupttheil Neu-Pommerns, südlich der Gazellehalbinsel, sowie den Inseln Mussau (St. Matthias), der Squally-Insel und den nordwestlich der Manus- (Admiralitäts-) Inseln gelegenen kleineren Inseln, über deren sprachliche Verhältnisse mir zu wenig bekannt geworden ist — nur von Luf, Hermits-Inseln, gebe ich weiter unten eine Sprachprobe —, lassen sich folgende Sprachgebiete im Bismarck-Archipel unterscheiden:

I. Das weiter unten ausführlicher behandelte, den Norden der Gazellehalbinsel, Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg einschliesslich der umgelagerten kleinen Inseln umfassende Sprachgebiet.

II. Das Gebiet der Bainingsprache. Die Baining bewohnen die Berge der Gazellehalbinsel von Cap Lambert bis hinab zur Henry Reid-Bucht (ob noch weiter südlich im Innern von Neu-Pommern, ist noch nicht festgestellt). Ihre Sprache ist von der der Küstenbewohner (I) gänzlich verschieden. Der einzige Europäer, der diese Sprache bisher studirt hat, ist der auf den Bergen landeinwärts Massava unter den Bainingeingeborenen wohnende Pater Rascher von der Mission vom Heiligsten Herzen Jesu. Die Resultate seiner Forschungen dürfte Pater Rascher demnächst bekannt geben, wenn dies nicht inzwischen schon geschehen sein sollte.

III. Das Gebiet der Taulilsprache. Die Taulil sind ein kleiner Volksstamm, der auf der Gazellehalbinsel in der Ebene südwestlich vom Wunakokor (Varzinberg) zwischen diesem und den Bainingbergen wohnt. Die Sprache der Taulil ist den anderen Eingeborenen unbekannt; von den Taulil können sich nur einzelne in der Sprache der angrenzenden zur Gruppe I gehörigen Eingeborenen verständigen. Ob es sich um eine verschiedene Sprache oder nur um einen erheblich abweichenden Dialekt handelt, habe ich keine Gelegenheit gehabt, festzustellen.

IV. Nord-Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover mit den umgelagerten kleineren Inseln.

V. Das polynesische Sprachgebiet, umfassend die Inseln Nugarea (Fead-Inseln), Nukumanu (Tasman-Inseln), die Mortlock- und die Lord Howe-Inseln.

VI. Das Sprachgebiet der Manus- (Admiralitäts-) Inseln. In dieser Inselgruppe stehen die Sprache der Manus (Pfahlbautenbewohner) und die der Usiai (Landbewohner), letztere in Dialekte zerfallend, einander gegenüber. Ob es sich um zwei verschiedene Sprachen oder nur um abweichende Dialekte handelt, wird erst genauere Forschung feststellen können.

VII. Die deutschen Salomons-Inseln zerfallen wahrscheinlich in zwei verschiedene Sprachgebiete, in deren jedem eine Anzahl von Dialekten gesprochen werden. Die eine Sprache umfasst die Insel Buka, sowie den nördlichsten Theil von Bougainville, ferner Nissan und die Carteret-Inseln. Die andere begreift Alu (Shortland-Inseln) und Fauro, sowie den südlichen Theil von Bougainville in sich. Dass diese beiden Gebiete ein jedes in sich zusammenhängen, ergiebt sich, abgesehen von den Angaben der Eingeborenen, insbesondere daraus, dass einzelne Eingeborene von der Insel Buka auch bei Leuten aus Nord-Bougainville als Dolmetscher fungiren konnten, während dies bezüglich Eingeborener aus Süd-Bougainville mit Eingeborenen

von Alu der Fall war. Ob die beiden Sprachen unter einander verwandt sind bez. ob ausser beiden Sprachen noch andere Sprachen, insbesondere von den im Innern Bougainvilles wohnenden Eingeborenen, gesprochen werden, muss nach dem Stande unserer jetzigen Kenntniss der Verhältnisse noch dahingestellt bleiben. In den Shortland-Inseln haben sich 1899 Maristenmissionare niedergelassen, von welchen eine Bereicherung unserer sprachlichen Kenntnisse bald zu erwarten sein dürfte.

Ich gebe nachstehend einige sprachliche Aufzeichnungen aus den zu I, IV, VI und VII bezeichneten Sprachgebieten. Dieselben sind im Wesentlichen nach dem »Handbuch zur Aufnahme fremder Sprachen« von G. von der Gabelentz gemacht. Sie sind unvollständiger geblieben, als beabsichtigt, da mein Aufenthalt im Bismarck-Archipel wider Erwarten schnell sein Ende erreichte.

Die Aufzeichnungen betreffend die Gazellehalbinsel, Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg sind mit Eingeborenen der betreffenden Gegenden aufgenommen, welche neben ihrem Heimatsdialekt auch den mir geläufigen Dialekt der Blanchebucht beherrschten. Bei den anderen Aufzeichnungen war ich in der Hauptsache auf das unvollkommene Pidschenenglisch angewiesen.

Die sämmtlichen aufgenommenen Sprachproben weisen gewisse Übereinstimmungen auf. So kehren fast durchgehends die den malaio-polynesischen Sprachen eigenen Ausdrücke *mata*, Auge; *lima*, Hand und Zahl fünf; *talinga*, Ohr; *kaki*, Fuss wieder. In der Bildung der Pronomina, besonders des Possessivpronomens, in Verbindung mit Körpertheilen u. s. w. finden sich Ähnlichkeiten. Dual und Trial sind bei der Mehrzahl der aufgenommenen Sprachproben als vorhanden festgestellt, bei den anderen reichte das mir zu Gebote stehende Material zu einer sicheren Feststellung nicht aus. Die Zahlsysteme weisen gleichfalls Ähnlichkeiten auf.

Zu bemerken ist, dass es sich bei den Sprachproben ausnahmslos um Völker handelt, welche Seefahrt in Canoes betreiben.

I. Das Sprachgebiet der Gazellehalbinsel, von Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg.

Das Sprachgebiet umfasst den Norden der Gazellehalbinsel, Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg einschliesslich der letzterer Insel östlich vorgelagerten kleineren Inseln Aneri (Wuneram oder St. John), Tanga (Caan-Inseln) und Lir (Gerrit Denys-Inseln). Von der Gazellehalbinsel gehört zum Sprachgebiet: die Küste, beginnend im Westen bei Massava (Nordküste nahe Cap Lambert) bis nach Löndip an der Ostküste, die davor gelagerten kleinen Inseln Massikunabuka, Massava (zur Zeit unbewohnt), Urar, Watom und Matupit, ferner das landeinwärts dieser Küste belegene Land, ungefähr bis zu einer von Löndip über den Wunakokor (Varzinberg) nach dem südlichen Theil des Weberhafens verlaufenden Linie. Die nördliche Grenze des Sprachgebiets wird durch eine Linie gebildet, welche etwas südlich der Südspitze von Tabar (Gardener Inseln) von Ost nach West

durch Neu-Mecklenburg verläuft. Die Sprachgrenze liegt wahrscheinlich zwischen den Plätzen Bol (Ostküste) und Lagi (Westküste), welche zum Sprachgebiet von Nord-Neu-Mecklenburg gehören und Bessu (Ostküste) und Lachon (Westküste), welche dem südlichen Sprachgebiet angehören. Die weiter unten gegebenen Sprachproben von Lamusmus (Nord-Neu-Mecklenburg) und Neu-Hannover weisen manche Ähnlichkeiten mit den aufgezeichneten Süd-Neu-Mecklenburg-Dialekten auf. Es wird nur durch genauere Sprachforschungen festgestellt werden können, ob es sich überhaupt um zwei verschiedene Sprachen handelt, deren an einander grenzende Dialekte einzelne Wörter von einander übernommen haben, oder aber um ein einheitliches, den Norden der Gazellehalbinsel, Neu-Lauenburg, Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover umfassendes Sprachgebiet. Für das Vorhandensein von zwei verschiedenen Sprachen sprechen ausser den oben schon berührten Punkten (Möglichkeit, Dolmetscher von Ort zu Ort zu bekommen, grössere oder geringere Leichtigkeit der Erlernung der fremden Mundart) auch noch andere Gründe. Die von mir als Sprachgrenze angenommene Linie bildet auch für wichtige Sitten und Gebräuche eine Grenze. Insbesondere werden in Süd-Neu-Mecklenburg bis nach Panachondo und Bessu an der Ostküste, Labussi und Lachon an der Westküste hinauf die Todten beerdigt, wie dies auch auf der Gazellehalbinsel und in Neu-Lauenburg geschieht. Nördlich der angegebenen Linie werden die Todten dagegen verbrannt (sowohl auf Neu-Mecklenburg wie auf Neu-Hannover). Ferner sprechen die Verkehrsverhältnisse der Eingeborenen, soweit bisher bekannt geworden, für eine solche Verschiedenheit. So verkehren Aneri, Tanga und Lir mit einander und mit der gegenüber liegenden Küste Neu-Mecklenburgs (von den Eingeborenen Laur genannt). Die nördlichen Inseln Simberri (Vischer-Inseln) und Tabar (Gardener Inseln) verkehren unter einander und mit den gegenüber liegenden Theilen Neu-Mecklenburgs. Soweit mir bekannt, hat dagegen bis in die neueste Zeit ein Verkehr zwischen den erwähnten südlicher gelegenen Inseln mit den nördlicheren nicht stattgefunden.

Möglicherweise besteht ausser diesen beiden Sprachen noch eine dritte Sprache auf Neu-Mecklenburg. Auf den bisher unerforschten Bergen des südlichsten breiten Theils von Neu-Mecklenburg sollen nach Angabe der Küsteneingeborenen noch andere, ihnen feindliche Eingeborene wohnen, deren Sprache sie nicht verstehen. Genaueres ist über diese Bergbewohner noch nicht bekannt geworden.

Die auf der Gazellehalbinsel, Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg innerhalb der genannten Grenzen gesprochene Sprache umfasst etwa 20, vielleicht noch mehr, verschiedene Dialekte. Ein völlig gleicher Dialekt wird gewöhnlich nur in einer beschränkten Zahl von Landschaften gesprochen. Bei Herbertshöhe bilden beispielsweise die an der Küste gelegenen Landschaften Wunamamie und Takubar mit einigen anderen Landschaften, landeinwärts bis einschliesslich Bitarebbarebbe und Tingenawudu (am Varzinweg, etwa 10 km vom Strande entfernt) eine Dialekteinheit. Der westlich angrenzende Dialekt von Ralmana steht diesem Dialekt sehr nahe und unterscheidet sich von ihm nur durch einzelne abweichende Formen, ebenso der

Inlands angrenzende Dialekt von Malaguna (am Varzinweg). Auch die an der Nordküste der Gazellehalbinsel gesprochenen Dialekte bieten keine allzu grossen Abweichungen, abgesehen von Nondup (am Fusse der Mutter), dessen Mundart manche erhebliche Verschiedenheiten aufweist. Am abweichendsten erscheinen der von den westlichsten Küstenbewohnern der Gazellehalbinsel (bei Massava) einerseits und der von den im Osten der Gazellehalbinsel (bei Kabanga) wohnenden Eingeborenen andererseits gesprochene Dialekt.

In der Neu-Lauenburg-Gruppe werden 3 Dialekte gesprochen. Der eine umfasst die Insel Makada. Dieser Dialekt steht dem in Nondup auf der Gazellehalbinsel gesprochenen Dialekt sehr nahe und ist vielleicht mit ihm identisch. Der zweite Dialekt wird auf den Inseln Utuan, Mioko, Kerawara, Kabakon und Mualim, sowie in den beiden südlichsten Landschaften von Neu-Lauenburg (Hauptinsel), Kabotirai und Inolo gesprochen. Dieser Dialekt steht dem in Kabanga auf der Gazellehalbinsel gesprochenen Dialekt nahe. Der dritte Dialekt endlich wird in den übrigen Landschaften der Hauptinsel gesprochen.

Auf Laur (Süd-Neu-Mecklenburg) hatte ich nur an einigen Stellen Gelegenheit, die Dialektverhältnisse genauer festzustellen. An der schmalen Stelle nahe der Kurasbucht bilden eine Dialekteinheit: Kurumut, Rabehen, Labur, Kures an der Südwestküste mit Bachān, Kanopit, Eremat, Pire, Bo an der Nordostküste und mit den zwischen beiden Küsten liegenden Ortschaften. Eine andere Einheit mit sehr nahestehendem Dialekt bilden östlich angrenzend: Ulaputur, Bom, Tingenahanga an der Südwestküste mit Namatanai, Namerodu, Sahon, Matandudnk, Ruruwa an der Nordostküste. Weiter östlich angrenzend: Matachān, Pachinsala, Nakudukudu, Rabehen, Kalil an der Südwestküste mit Kudukudu, Balai, Hillelon an der Nordostküste. Auch an den übrigen Theilen Neu-Mecklenburgs (abgesehen von dem breiten Südende) scheinen die Dialekte abschnittweise sich an einander zu reihen, so dass der Dialekt der Landschaften an der Südwestküste mit dem der gegenüberliegenden Landschaften an der Nordostküste übereinstimmt. Die auf Lir, Tanga und Aneri gesprochenen Dialekte sind den Dialekten der nächstgelegenen Küstenstriche von Laur nahe verwandt. Auf jeder dieser drei Inselgruppen scheint je ein einheitlicher Dialekt gesprochen zu werden.

Die sprachlichen Verhältnisse des in Rede stehenden Gebietes sprechen dafür, dass die Besiedelung der Gazellehalbinsel von Neu-Mecklenburg her zum Theil direct, zum Theil über Neu-Lauenburg erfolgt ist. Dass der umgekehrte Weg eingeschlagen wurde, ist nicht wahrscheinlich. Die mit den Bewohnern Laurs gleichsprachlichen Eingeborenen bewohnen nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Gazellehalbinsel. Erhebliche Theile der Küste sowohl wie des Innern der Gazellehalbinsel sind unbewohnt. An den übrigen Stellen stossen die genannten Eingeborenen an das Gebiet der Baininglente einerseits, das der Taulil andererseits. Beide Eingeborenenstämme haben sich den Küstenlenten gegenüber derart unterlegen gezeigt, dass eine Verdrängung der Letzteren durch Erstere als ausserhalb aller

Wahrscheinlichkeit liegend bezeichnet werden muss. Zwischen den Küstenbewohnern der Gazellehalbinsel und den Bewohnern des Haupttheils von Neu-Pommern liegt ein derartig breiter, unbewohnter Landstrich, dass es unwahrscheinlich ist, dass die beiden Volksstämme je zusammen gekommen sind.

Bei Erforschung aller einzelnen Dialekte wird sich vielleicht noch im Einzelnen der Gang der Besiedelung feststellen lassen können. Nach dem bisher vorliegenden Material ist zu vermuthen, dass die Gegend bei Massava direct von Neu-Mecklenburg aus besiedelt ist. Der dortige Dialekt hat insbesondere den in den Neu-Mecklenburg-Dialekten vorhandenen Consonanten *s* beibehalten, welcher in den übrigen Dialekten der Gazellehalbinsel fehlt. Die Gegend bei Nondup ist wahrscheinlich über Makada (Neu-Lauenburg-Gruppe), die Ostküste der Gazellehalbinsel über die kleineren Inseln der Neu-Lauenburg-Gruppe besiedelt worden.

Die grosse Anzahl der verschiedenen Dialekte dürfte sich daraus erklären, dass die Eingeborenen abgeschlossen in kleinen Bezirken leben, nur mit wenigen benachbarten Landschaften Freundschaft haltend und allen anderen Menschen feindlich gegenüberstehend. Soweit meine Beobachtungen reichen, haben völlig gleiche Dialekte in der Regel nur die Landschaften, welche seit Menschengedenken in friedlichem Verkehr mit einander gewesen sind. Die Kämpfe zwischen feindlichen Landschaften ziehen sich mit Unterbrechungen lange hin. In vielen Fällen sind Landschaften schlechthin von Alters her befeindet, es besteht ein latenter Kriegszustand, der sich in gelegentlichen wechselseitigen Überfällen äussert. Die betreffenden Landschaften leben völlig abgeschlossen von einander. Da die Eingeborenendialekte die Tendenz haben, sich allmählich zu verändern, so entstehen in solchen Fällen im Laufe der Zeit dialektische Verschiedenheiten auch zwischen ursprünglich einen gemeinsamen Dialekt sprechenden Landschaften. Die Verschiedenheiten werden naturgemäss um so grösser, je länger die gegenseitige Abgeschlossenheit dauert. In einzelnen Fällen bestehen allerdings auch Feindschaften zwischen Landschaften, die den gleichen Dialekt sprechen, so z. B. zwischen Kabien und Baháteret in Nord-Neu-Mecklenburg. Ich möchte annehmen, dass es sich in solchen Fällen um Kämpfe handelt, deren Beginn noch nicht weit zurückliegt. Unter den Eingeborenen führen bisweilen ganz geringfügige Ursachen zum Krieg.

Dass die Eingeborenendialekte allmählichen Veränderungen unterworfen sind, lässt sich für die Gazellehalbinsel schon jetzt mit Sicherheit behaupten, wenngleich unsere Kenntniss der Sprache noch nicht seit sehr langer Zeit datirt[1]. Ältere, jetzt sonst nicht mehr gebräuchliche und zum

[1] Die ersten Europäer haben sich Anfang der 1870er Jahre im Bismarck-Archipel niedergelassen. Ein ausführliches Wörterbuch mit Grammatik hat im Jahre 1889 der Rev. R. H. Rickard von der Wesleyanischen Mission unter dem Namen: A Dictionary of the New Britain Dialect and of English and New Britain also a Grammar herausgegeben. Leider ist dieses hervorragende Buch bisher nicht gedruckt, sondern nur in einer beschränkten Anzahl von Abzügen vervielfältigt worden. Ferner hat der ausgezeichnete Sprachkenner P. Bley, Missionar vom Heiligsten Herzen Jesu in Vlawolo, in den letzten Jahren eine Grammatik der Sprache der Gazelle-

Theil gar nicht mehr bekannte Wörter finden sich vielfach in Orts- und Personennamen. Auch in den Texten der Lieder, die bei Tanzfesten gesungen werden, kommen manche sonst nicht mehr übliche Wörter vor. In einzelnen Fällen lassen sich innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgte Änderungen des Sprachgebrauchs feststellen. Beispielsweise wird in Rickard's Wörterbuch ein Wort *pirpir* nicht aufgeführt. Es findet sich nur ein Wort *pipiria, pipiriai* als ein in Nondup gebräuchlicher Localausdruck für reden, die Rede. Das Wort *pirpir* ist jetzt in den Dialekten der Blanchebucht eins der gebräuchlichsten Wörter für »Rede, Vorbringen«. Bei der ungemeinen, sonst hervortretenden Sorgfalt, mit der das Rickard'sche Wörterbuch abgefasst ist, muss ein Übersehen dieses Wortes, wenn dasselbe damals bereits allgemein gebräuchlich gewesen wäre, als ausgeschlossen erachtet werden. Ein Wort *a balamarit* wird bei Rickard noch erwähnt als Bezeichnung einer früher üblichen Art der Malira (Zauber). Jetzt ist der jüngeren Generation das Wort *a balamarit* schon nicht mehr bekannt, dasselbe kommt noch als weiblicher Personenname vor: *Ja balamarit.* Ähnliche Beispiele dürften sich unschwer noch mehrere finden lassen.

Die Entwickelung der Sprache auf der Gazellehalbinsel und Neu-Lauenburg, zum Theil auch auf Süd-Neu-Mecklenburg, ist durch die sich stetig steigernde Einwirkung der Europäer erheblich beeinflusst worden. Nach Schaffung friedlicher Zustände ist der Verkehr der Eingeborenen unter einander erheblich gewachsen. Eine Nivellirung der sprachlichen Ungleichheiten wird dadurch begünstigt. Von einem sehr bedeutenden Einfluss auf die Entwickelung der Sprache ist das Wirken der beiden auf der Gazellehalbinsel thätigen Missionen, welche sich in Wort und Schrift, für Predigt und Unterricht ausschliesslich je eines Dialekts bedienen, und zwar die Wesleyanische Mission des Dialekts von Raluana an der Blanchebucht, die katholische Mission vom Heiligsten Herzen Jesu des Dialekts der Nordküste, wie er bei Vlawolo gesprochen wird. Beide Dialekte unterscheiden sich von einander hauptsächlich durch die verschiedene Aussprache einzelner Consonanten (an der Nordküste wird *mb* statt *b*, *nd* statt *d*, *nq* statt *q*[1] gesprochen) und weisen im Übrigen so geringe Verschiedenheiten auf, dass beim Gespräch, wobei sich die Sprechenden je eines der beiden Dialekte bedienen, eine Verschiedenheit kaum in's Bewusstsein tritt. Mit diesen Dialekten kann man sich jetzt überall auf der Gazellehalbinsel, ausser bei den Baining und Taulil, und auf der Neu-Lauenburg-Gruppe, sowie zum Theil auch in Laur (Süd-Neu-Mecklenburg) verständigen.

---

halbinsel und andere Beiträge zur Kenntniss der Sprache in der Zeitschrift für afrikanische und oceanische Sprachen, herausgegeben von Seydel, veröffentlicht. Von beiden Missionen sind Lieder- und Lesebücher in der Eingeborenensprache veröffentlicht, von der Wesleyanischen Mission auch eine vollständige Übersetzung des Neuen Testaments.

[1] In den Veröffentlichungen der Missionen wird mit *q* der dem deutschen *g* entsprechende Laut bezeichnet, während mit *g* ein dem deutschen *ng* in »Anger« entsprechender Laut wiedergegeben wird. Ich folge im Nachstehenden dieser Schreibweise.

Während so verschiedene Umstände die Abschleifung der dialektischen Verschiedenheiten begünstigen, sind auch specielle Veränderungen der Sprache direct durch europäische Einwirkung herbeigeführt worden. Von den Missionen sind verschiedene Wörter eingeführt worden, so von der Wesleyanischen Mission die aus polynesischen Sprachen entnommenen Wörter: *lotu* (Gottesdienst), *kalou* (Gott), *matanitu* (Reich); von der katholischen Mission aus dem Lateinischen *deo* (Gott) und andere Ausdrücke. Ausserdem haben sich manche aus dem Pidschenenglischen stammende Ausdrücke in der Eingeborenensprache eingebürgert und zwar überwiegend für Dinge, für welche diese Sprache keine Bezeichnungen hatte, z. B.: *a buk*, das Buch, der Brief, *a pepa*, das Papier, *a tima* (steamer), der Dampfer, *a tipet* (spate), und *a rek*, Spaten, *a ot* (horse), Pferd, *a en* (iron), Eisen, *a market*, Flinte, *a bol*, Kugel, *tut* (shoot), schiessen, *a mani* (money), Geld; *a tip* (ship), Schiff wird neben dem Eingeborenenwort *a parau* gebraucht, *a bottel*, Flasche und *a gelat* (glass), Glas werden für europäische Flaschen und Gläser an Stelle der für die Eingeborenengefässe üblichen Wörter *pal a tawa* und *kulkulupa* gebraucht. Auch für Sachen, für die es Eingeborenenwörter giebt, beginnen sich vereinzelt englische Worte einzubürgern. So heisst *papalum*, arbeiten, daneben wird *work* oder *wok* (work) für »beim Europäer arbeiten« gebraucht. An Stelle von *balaure*, bewachen, wird für die Aufsicht beim Arbeiten häufig *lukaut* (look out) auch von solchen Eingeborenen gebraucht, welche des Pidschenenglischen nicht mächtig sind. Mit *a ya* wird, wie bisher, der Eingeborenenpfad bezeichnet, mit *a rod* dagegen der Weg nach europäischer Art.

Auch aus anderen Sprachen sind vereinzelte Worte übernommen. Das Wort *kalebus*, Gefängniss, stammt wohl vom spanischen calabozo. In der Eingeborenensprache wird Gefängniss *a pal na kalebus*, das Kalebushaus, genannt. Das Wort für Rindvieh: *bulamakao* ist wahrscheinlich über Polynesien hierher gelangt; es ist eine Verdrehung aus dem englischen bull und cow; *ma* heisst »und«.

Die Sprache der Gazellehalbinsel ist in den von den Missionaren gesprochenen Dialekten durch die oben erwähnten Veröffentlichungen bereits bekannt geworden. Andere Veröffentlichungen seitens der Missionen stehen noch zu erwarten. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, aus der Blanchebucht einige Liedertexte, welche bei Tanzfesten (*a malaqene*) gesungen sind, mit Übersetzung, soweit möglich, wiederzugeben (B). Um ein Bild von der gewöhnlichen Ausdrucksweise der Eingeborenen zu geben, schicke ich die Erzählung eines Eingeborenen über den Brauch der Kamāra voraus, sowie einige von Eingeborenen-Häuptlingen an mich geschriebene Briefe (A). Irgend welche Sagen oder geschichtliche Überlieferungen habe ich nicht ermitteln können. Die wenigen kleinen Geschichten, die Rickard in seinem Wörterbuch wiedergiebt, scheinen nur in einem kleinen örtlichen Bezirk bekannt gewesen und lediglich Ausschmückungen einzelner thatsächlich vorgekommener Ereignisse — Weglaufen einer Frau u. dergl. — gewesen zu sein. Den von mir befragten Eingeborenen aus der Blanchebucht waren die von Rickard angeführten Namen durchweg unbekannt. Die Namen einzelner Personen, welche durch eine besondere Eigenschaft

oder durch besondere Handlungen aufgefallen sind, bleiben wohl eine gewisse Zeit in Erinnerung, aber kaum über Generationen hinaus. Auch der ausserordentlich starke Aberglaube, sowohl an Geister (*a tabaran*) wie an Zauberei (*a malira, a qaqar*), scheint sich nur vereinzelt und vorübergehend in bestimmten Spuk- und Zaubergeschichten zu krystallisiren.

Von der Gazellehalbinsel gebe ich weiter die Aufzeichnung von Worten aus dem in Kabanga (Ostküste) gesprochenen Dialekt, welche die erheblichen Abweichungen dieses Dialekts von den in der Blanchebucht gesprochenen Dialekten erkennen lassen (C). Endlich folgen einige vergleichende Sprachaufnahmen aus Neu-Lauenburg- und Süd-Neu-Mecklenburg-Dialekten (D).

A. Erzählung, Briefe.

Erzählung eines Eingeborenen von Takubar (östlich Herbertshöhe an der Küste gelegen) über den Brauch der Kamāra[1].

A tutanne i log ra vavinne nam ra tutanne i kulot kan kana
Ein Mann er stahl eine Frau jener Mann er zürnte wegen seiner

vavinne ma i lapa ra rumu ma i ubu ra tarei me.
Frau und er ergriff den Speer und er bekämpfte die Männer damit.

Nam ta ra umana dia kulot kana tutanne ta nin i
Jene einige sie zürnten wegen des Mannes unter diesen er

ubia. Ma ni ra tutanne niuruna[2] *ma ra vavinne i ruba*
bekämpfte sie. Und dieser Mann verwandt mit der Frau er machte Ende

me ma i luba ie. Tika ta umana dia kulot, dia biti:
mit ihr und er erschlug sie. Einige sie zürnten, sie sagten:

I bivakaria lubaie nam niurum? Io[3] *nam ra tutanne dir*
Warum erschlagen sie jene deine Verwandte? Jener Mann sie zwei

niuruna ma ra vavinne i biti: iau ruba me[4].
verwandt mit der Frau er sagte: ich habe ein Ende mit ihr gemacht.

I luba dokaie[5] *ma ra umana niuruna dia puokpaie*
Er erschlug tödtete ihn und die (seine) Verwandten sie zogen ihn

ma dia punag ia. Io dia maige babalie nam ra niuru diat
und sie begruben ihn. Sie wollten zurückgeben es jenen ihren Verwandten

di lubaie dia maige ta tika tutanne dir niuruna ma nam i
man erschlug ihn sie wollten einen Mann sie zwei verwandt mit jenem er

---

[1] Über die Kamāra vergl. Hahl, Nachrichten aus Kaiser-Wilhelmsland Jahrgang 1897.

[2] Vor *niuruna* müsste nach Sprachgebrauch eigentlich *dir* »sie zwei« stehen.

[3] *io* wird bei lebhafter Erzählung häufig zwischen zwei Sätzen eingeschoben.

[4] *ruba* hat die Bedeutung »etwas nicht mehr sehen wollen, ein Ende machen«.

[5] Dies ist die Fortsetzung von oben. Der Mann, der, dem Brauch der Kamāra folgend, den Speer zum Kampf ergriffen hat, tödtet einen Unbetheiligten.

wardodoko[1]. *Ena tikai di doka, di varaqil. Io ena*[2] *pa dia doko*
tödtete. Wenn einen man tödtete, man glich aus. Wenn nicht sie tödten
tana nam ra tarei dia biti: U na kul ia ma ta i vat na rarip
einen jene Männer sie sagen: Du sollst abkaufen es mit vierzig (Faden)
na tabu. Ena nam ra tutanne i kulia i parika. Ena pa
Muschelgeld. Wenn jener Mann er kauft es ab, es ist alle. Wenn nicht
di kulia dia tatā boko. Ena pata tabu, i van tadap
man kauft es ab sie reden noch. Wenn kein Muschelgeld, er geht zu
ra matuane[3] *ma i ve dari, pi ta tabu. Nam ra*
seinem Onkel und er sagt so, dass (er) Muschelgeld (zahlen soll). Jener
matuana i marawut nam ra tutanne.
sein Onkel er hilft jenem Mann (und zahlt).

Die nachfolgenden Briefe von Häuptlingen gebe ich ohne Änderungen so wieder, wie sie von den Eingeborenen geschrieben sind. Die Orthographie ist die von den Missionen gelehrte (vergl. S. 236 Anm. 1).

Brief des Häuptlings Towakok (Kapinias)[4] von Walaur.

A buk tadap a tena warakurai[5] *Kokopo.*
Ein Brief an den Richter· Herbertshöhe.

I na we u taqo ra umana tutanne dia papit[6]
Ich werde benachrichtigen Dich denn die Männer sie machen
qo ra qaqar[7] *qo diat dia maige upi diat wakina*[8] *ra tarai ma*
diese Zauberei dies sie sie wollen dass sie verschlechtern die Männer und
yagiliat Topolina, Towaura, Towilawut, Tokaue, Touraliman. Qo
ihre Namen Topolina, Towaura, Towilawut, Tokaue, Touraliman. Diese
diat amir ma Paula amir tara tak pa ra ililim na tabu
sie wir zwei mit Paula wir zwei haben genommen fünf (Faden) Muschelgeld
ta diat tiktikai taqo ra maqit dia paitia paitakodo tun
von ihnen jedem denn die Sache sie thaten sie nicht ist sie gerecht wirklich
a tarai ra pui dia burut na kia tana.
die Männer im Busch sie fürchten zu sitzen darin.

[1] Zum Ausgleich für die Tödtung ihres Verwandten wollen sie einen Verwandten des Thäters erschlagen.

[2] *ena* = *ona* in anderen Dialekten der Blanchebucht.

[3] *matuana* ist Onkel (und Neffe) mütterlicherseits, *niuruna* Verwandtschaft mütterlicherseits.

[4] Der in Klammer gesetzte Name ist der christliche von der (wesleyanischen) Mission gegebene Name.

[5] Eigentlich: geschickt im Richten.

[6] *papit* = *papait* Herbertshöhe.

[7] *aqar, aqaqar* eine Art der Zauberei, bei welcher meist die Excremente der zu verhexenden Person eine Rolle spielen.

[8] *wakina* = *wakaina* H.

Ma tikai bul i na veu tana tikai na tutana amir
Und eins auch ich werde sagen Dir darüber einen Mann wir zwei
tara wia paia yagin Topamel i qa maige ba na ubu Tobining
haben gebunden ihn mit Namen Topamel er wollte bekämpfen Tobining
ma ra rumu ma qo iau tultaria tam bu[1] *na kure muka.*
mit dem Speer und dies ich lege vor Dir dass Du richtest sehr.

Iau Kapiniasi.
Ich Kapiniasi.

Brief des Häuptlings Tokilala (Aisea) aus Karawia (Blanchebucht).

Karavia.

Iau Aisea Tokilal iau tumu qo ra ika buk tadav u tena
Ich Aisea Tokilal ich schreibe diesen kleinen Brief an Dich
warakurai a Luluai u ki ati Kokopo ugal tador
Richter Häuptling Du wohnst hier (in) Herbertshöhe Du gross unter uns beiden
ma iau kaum wilawilauka i na ve u boko te tikai na maqit ure
und ich Dein Diener nur ich werde sagen Dir noch von einer Sache über
nam ra kalamana rot taqo iau qa ve Tobirao ma Toimire ba dira
jenen neuen Weg denn ich sagte Tobirao und Toimire dass sie zwei
papalum ta nam ra pakana rot dia palum valilia ma pa
arbeiten auf jenem Theil Weg sie arbeiten Ende für Ende und nicht
dira papalum mulai ma qo iau ve u ka tana u ke una kure
sie zwei arbeiten mehr und dies ich sage Dir nur davon Du allein Du richte
ta maqit ure diri taqo diri vakankan iau ka ma qo
etwas über sie zwei denn sie zwei machen zürnen mich nur mit diesem
u ve u ka tadiri taqo diri biti ka ba i tara para
du sagst du allein ihnen zweien denn sie zwei sagen dass ist fertig
kadiri papalum. i takodo qo kadiri tinata ba pat ma
ihrer zweier Arbeit. Ist richtig diese ihrer zweier Rede oder nicht? Und
qo iau ve u ba ona una maige una tul vue kau ta
dies ich sage Dir dass wenn Du wirst wollen Du wirst senden Deine (von Dir)
evu pulitiman diri ben pa diat upi diat a mara wutiau
zwei Polizeijungen sie zwei (sollen) führen sie damit sie werden helfen mir
mulai ma i para nam.
wieder und es ist alles jenes.

Brief des Häuptlings Labet aus Nodup.

Ian tumu qo ra ika buk tadaw u luluai na ra tarai
Ich schreibe diesen kleinen Brief an Dich Häuptling über die Männer
u qa biti ba diat a wana uti Kokopo pa dia
Du sagtest dass sie sollen gehen hierher (nach) Herbertshöhe nicht sie

[1] *bu* zusammengezogen aus *ba u.*

maige ra winawan dia piam a warakurai. kaum tinat
wollen den Gang sie sind ungehorsam der Anordnung. Deiner Rede
pa dia torom tana boina daro pait tikai na dekedeke na
nicht sie gehorchen derselben (es ist) gut wir zwei machen eine starke
maqit ta diat a uman pulitimana diat wan uti piraqu wari
Sache ihnen die Polizeijungen sie (sollen) gehen hierher zu mir übermorgen
boin una kure ta maqit ta diat i para nam ma
gut Du wirst richten (auferlegen) eine Sache ihnen es ist alles jenes und
tikai bul iau mari kadoro tinata taqo pa dia toromtana
eins auch, ich liebe (wünsche), unser zweier Rede weil nicht sie gehorchen ihr
boina ta dekedek na tinat tadapa diat boina diat minan ka boko
gut eine starke Rede komme zu ihnen gut sie (sollen) wissen noch
tara dekedek na wakurai.
in dem starken Richterspruch.

i para nam talaiqu.
Es ist alles jenes mein Freund.
Ian Labet Nodup.
Ich Labet Nodup.

Brief des Häuptlings Alik Towangurie in Bai.

Tadap ra tena warakurai A luluai i ki Kokopo.
An den Richter den Häuptling er wohnt Herbertshöhe.
Ian tumu qo ra ika buk tadav u talaiqu tuna tikai
Ich schreibe diesen kleinen Brief an Dich mein Freund wirklich eine
bula ra maqit ina re u tana i boina ba una
auch Sache ich werde sagen Dir darüber es ist gut dass Du wirst
mari iau ma ta utul ariam ma ta tikai na kuruba ure ra
lieben (beschenken) mich mit drei Äxten und einem Stiel für den
Rot taqo nam ra Rot i vana tara pia na wat ma ia kaka nam ra riam
Weg denn jener Weg er geht in steiniger Erde und es allein jene Axt
ma ra kuruba na topaia.
und jener Stiel werden zweckmässig sein.

Ioko Iau Alik Towangurie.
Lebewohl, Ich Alik Towangurie.
A talaim tuna.
Dein Freund wirklich.

Brief des Häuptlings Tokulume (Inok) in Makada (Neu-Lauenburg).

Tadapa Dokota Timi.
An Doctor Schnee.
Ian takapa qo raika buku ma iau warawe u
Ich nehme diesen kleinen Brief und ich benachrichtige dich
a tena warakurai gala i ki Kokopo.
Richter grosser er wohnt (in) Herbertshöhe.

Tikai ra maqiti i na we u tana ure tikai ra Bulu awe
Eine Sache ich werde sagen dir davon über einen Knaben wir
qa paiti kauqu pal ati Makadan ma tikai ra bulu iqa tatike: ba iau
bauten mein Haus hier (in) Makada und ein Knabe er sprach: : ich
pa ina marawuti awati ure nama ra pala iau ke iau
nicht ich werde unterstützen euch bei jenem Haus ich allein ich
kureau pata luluai i kureau i nama
bestimme über mich kein Häuptling er bestimmt über mich es ist jenes
kana tinata ra bulu nama a dowotina iau Inoki u qa tulu tarian
seine Rede der Knabe jener in Wahrheit ich Inok du bevollmächtigtest mich
ati Makadan upi na warakurai ta qo ra quna ati ma qo ra bulu
hier (in) Makada dass ich richte in diesem Dorf hier und dieser Knabe
i piamiau ati.
er ist ungehorsam mir hier.

I para. I gala kakiti kauqu waramari tadapu Dokota Timi
Es ist alles. Es ist gross sehr meine Liebe zu dir Doktor Schnee
a tena warakurai gala i ki Kokopo iau Inoki Tokulume.
Richter grosser er wohnt (in) Herbertshöhe ich Inok Tokulume.
a talaimu tuna. Ioko.
Dein Freund wirklich. Leb wohl.

Brief des Häuptlings Fero Tokinkin in Raluana (Blanchebucht).

Raluan tadawiu Doratine tena warakurai i ki Kokopo
Raluan an dich Dr. Schnee Richter er wohnt Herbertshöhe
iau arigi, upi una tul wue kaum ta iwu pulitiman dira
ich bitte, dass du schickst deine zwei Polizeijungen sie zwei
wipa ra tutan akari ina tultaria tadiri i
sollen festmachen einen Mann hier ich werde beauftragen sie zwei er
log ra wawina kai Paulias a iagina Toratna i par iau Fero
stahl die Frau des Paulias sein Name ist Toratna es ist alles ich Fero
Tokinkin. talaim tuna.
Tokinkin. Dein Freund wirklich.

Brief zweier Eingeborener von der Nordküste der Gazellehalbinsel gegenüber Watom.

Luluai.
Häuptling.

To Magoara mara Watom i takun varaogopa To
To Magoara von Watom er klagt an lügt (lügnerischerweise) To
Malurai turai mamir To Urabil ma To Puakia ure
Malurai unser zweier Bruder (nämlich des) To Urabil und To Puakia über
ra varin Ia Tamalua ba i qa pait ra kaina me. Ma
die Frau Ia Tamalua dass er hat gethan das Schlechte mit ihr. Und

To Balei kaina ra varin, i kankan ma i puakpa ra bok[1] *kai To*
To Balei sein (ist) die Frau, er zürnt und er zieht die Kiste des To
Malurai ma i mut ia ma i qa takanpa komamital tabarikik i
Malurai und er schneidet sie und er nahm unser dreier Sachen sie
tur tan 200 na pele 5 na rop[3] *kai To Malurai 4 na pokona tabu.*
standen darin 200 Pele[2] 5 Stricke des To Malurai 4 Faden Tabu[4].

To Urabil.
To Puakia.

B. Texte von Gesängen.

Die nachfolgenden Gesänge wurden bei einem grossen Tanzfest — Malaqene — in Karawia (Blanchebucht) im April 1899 gesungen. Die Eingeborenen stehen beim Malaqene bemalt und mit Federn und Blättern geschmückt in zwei, bisweilen drei Reihen und vollführen meist auf der Stelle hüpfend und die mit Büscheln versehenen Hände bewegend einen Tanz nach dem Takt einer eintönigen, sich immer wiederholenden Melodie. Die Melodie ist in einer und derselben Gegend immer dieselbe, die Texte der Gesänge sind dagegen verschieden.

Die nachfolgenden Texte sind auf meine Veranlassung von den Häuptlingen der Landschaften, deren Bewohner die Tänze ausführten, aufgezeichnet worden. Ich gebe die Texte ohne Änderungen soweit wieder, als eine ungefähre Erklärung gegeben werden konnte. Singen heisst *kakaile*, das Tanzfest, ebenso wie die dabei entwickelte Thätigkeit (Tanzen und Singen), *malaqene*. Die einzelnen Tanzformen haben besondere Namen.

Die Texte sind schwer zu verstehen. Neben einer Reihe von Ausdrücken, die sich ausschliesslich auf das Tanzen beziehen, finden sich Formen, welche möglicherweise poetische, den Bedürfnissen des Gesanges angepasste, wahrscheinlicher aber ältere, sonst nicht mehr gebräuchliche Wendungen sind. Anstatt *iau* »ich« heisst es z. B. im Gesange *eao*, es wird jeder Vocal als besondere Silbe gesungen. Anstatt *u* steht in den Gesängen *o*, es heisst z. B. »der Knabe« nicht wie sonst *a bul*, sondern *a bol*. Die Bedeutung mancher in den Gesängen gebräuchlicher Wendungen scheint der jetzigen Generation nicht mehr bekannt zu sein. So habe ich für die fast in allen Gesängen wiederkehrenden Wendungen: *tarvana qel mare* und *matai norae* trotz eingehender Erkundigungen bei älteren Eingeborenen keine ausreichende Erklärung erhalten können.

Die Gesänge zerfallen in einzelne Abschnitte (Strophen), in den nachfolgenden Texten durch Zahlen angedeutet. Jede Strophe wird unter mehrmaliger Wiederholung der Worte und Ausführung des dazu gehörigen Tanzes gesungen. Zwischen den einzelnen Strophen werden Pausen gemacht.

[1] *bok* aus dem englischen *box*.

[2] *pele* Muschelgeld, das aus ganz kleinen schwarzen Muscheln zusammengesetzt ist.

[3] Englisch.

[4] Tabu (an der Nordküste Tambu gesprochen), das auf der Gazellehalbinsel übliche Muschelgeld, aus weissen, an einander gereihten Muscheln bestehend. In Neu-Lauenburg wird das gleiche Muschelgeld *Diwarra* genannt.

Text aus Tawana (Blanchebucht), niedergeschrieben vom Häuptling Toumbarur (Paula).

1. *Ma nanama Jadadar*[1] *na oro dor ma dora*
Und dort oben Jadadar wird rufen uns zwei und wir zwei
lamlamir[2] *ma dora tag tagi limat riricon eao*
spritzen mit dem Canoepaddel Wasser und wir zwei weinen sehr träume ich
ma nanain[3] *Jatiqil*[1] *na lom*[4] *i vavatay ta ra malerara*[5] *eao.*
und dort Jatiqil mit Lom (geschmückt) sie nennt in der Trauer mich.

2. *I didirig ta ra qavul bea*[6] *i na tut namo*[7] *ra ta*
Er fällt herab in dem Nebel sagt: Ich werde stehen dort (an) der See
taruana[8] *qel mara*[9] *ma dea keneva*[10] *oro*[11] *Laur bea ka Ia balamarit*
? ? und sie fahren hinüber nach Laur weil Ia balamarit
uro loroinoro qante[12] *tara kabamatar aro malere*[13] *aro matai*
hinüber zu dem Schädeltanz in dem Phosphorresziren ?
norae[14].
?

3. *Dia tagi ra vulvul*[15] *i mararag ton*[16] *dat ma kabakoar*[17]
Sie beweinen den Schimpf es heiss drückt auf uns und Qualle

---

[1] Weiblicher Name.

[2] *lamlamir* verdoppelt von *lamire*, ein Mann, der im Canoe sitzend angerufen wird, spritzt zum Zeichen der Verachtung (dass er nicht Folge leisten will) mit dem Canoepaddel Wasser nach der Richtung des Anrufenden.

[3] Wohl eine abweichende Form für *nana*, dort.

[4] *lom*, eine wohlriechende Pflanze, deren Blätter insbesondere beim Malaqene zum Schmuck verwandt werden.

[5] *malerara* = *malari*.

[6] *bea* = *biti*, sagen, möglicherweise auch = *ba*, dass, auch Einführung der directen Rede.

[7] *namo* = *nam*.

[8] *taruana* kann sein *tar vana*, *tara vana* sind gegangen, oder aber eine frühere, jetzt noch in einzelnen Dialekten gebräuchliche Form für *dor* wir zwei, also »wir zwei gehen«.

[9] *qel mara* oder *qel mare* vielleicht gleich *maraqil*, *varaqil*, folgen, von der Frau gesagt, die dem Manne folgt. *qil* kommt auch in *turqil* vor, »bei Jemandem vorsprechen«.

[10] *keneva* = *kinivra*.

[11] *oro* = *uro*.

[12] *qante* ist der Name einer Tanzart. *lor* ist Schädel, *noro* vielleicht von *noro*, sich schnell fortbewegen, fortgleiten.

[13] *malere* = *malira*, Zauber.

[14] *matainorae* vielleicht aus *mata*, Auge und *noro* (Anm. 12) zusammengesetzt, eine Art des Tanzes bezeichnend.

[15] Verdoppelt von *vul*, missbrauchen, beschimpfen.

[16] *ton* = *taun*, niederdrücken auf, auch Präp. auf.

[17] *kabakoar* = *kabakuara*.

e[1] *varpedek*[2] *ra al na ta maraquel*[3] *mi Ialare Tokamela e*
sie verbrennt (in) dem Strom des Meers folgt ? Ialare Tokamela er
varvarot pa iau ma ni ra tobean[4] *e vadadar ma ra*
zürnt heftig (auf) mich und diese alte Frau sie schüttelt mit dem
got[5] *e ia loraenorqante lavav papar alaqo na matainoreao.*
Halsband ? Schädeltanz mit Kalk beschmieren die Schläfe ? (vergl. Strophe 2).

4\. *I na voko*[6] *ra malimut*[7] *dora tatike dora vovorogo*[8]
Ich werde holen farbiges Holz wir zwei reden wir zwei lügen
na moar[9] *e maraqil me ia a iau malare Tomarom qo ra*
als Kakadu sie vereinigt sich damit ? ich unglücklich Tomarom diese
kaleko[10] *ma ra lome lia a loraenorqante na boko walalar matainoreal*
Schlange mit Lom ? Schädeltanz wird noch vergleichen ? (vergl.
me.
Strophe 2) damit.

Text aus Matupit,
niedergeschrieben vom Häuptling Toga (Livai).

Ich gebe von dem vierstrophigen Text die beiden ersten Strophen.

1\. *Napun ra berao*[11],
Lösch aus die Flamme.
Ra matam walami
Dein Auge mach scharf
A lom[12] *eao na torona*
Eine Lom ich stehe im
Bel[13] *wator*[14] *toro*[14] *eao.*
Tanz mach stehen mich.

2\. *Avet ruk namo ra pal*
Wir treten (in) jenes Haus
avet ubu ra qunan
wir bekämpfen das Dorf

---

[1] *e = i.*

[2] *varpedek = warapidik.*

[3] Vergl. S. 244 Anm. 9.

[4] *tobean = tubuan.* Dies heisst in den Dialekten der Blanchebucht alte Frau. In anderen Dialekten (Neu-Lauenburg) heisst *tubuan* die Frau.

[5] *got = gut*, Halsband aus Opossumzähnen.

[6] *voko = vila pa.*

[7] *limut* ist nach Rickard insbesondere der grünliche Ansatz an Canoes, die lange im Wasser gestanden haben.

[8] *vovorogo = vavaogo.*

[9] *moar = muar.*

[10] *kaleko = kaliku*, eine grosse Schlange.

[11] *berao = birau.*

[12] *lom*, wohlriechende Pflanze.

[13] *bel*, eine Tanzart.

[14] *wator, toro = watur, turu.*

tar wana qel mare[1]
? ?

avet wawa walurai[2] *maqo*
wir ziehen hinunter mit dieser

ra tobo na marin[3] *ta*
Fischschale als Schmuck in

Lorenoqade[4] *avet wa*
dem Schädeltanz wir machen

ki tara burua[5] *mata i norae*[6].
sitzen auf der Muschel ? .

Text aus Vunabalbal (landeinwärts Herbertshöhe), niedergeschrieben vom Häuptling Tobobo.

Ich gebe die erste Strophe des Textes:

A bol[7] *irarat na takapn*[8] *na tagi ga*[9] *eao nalir tuge*[10]
Die Kugel fliegt flüchtig mit Schreien auf mich schwimmen an's Land

lamadit i wurkikil i mararag i vana ur kana
lamadit sie ist krank sie (es?) verbrennt sie kommt hierher seine (ihre?)

tarei tara vana qel mare[11].
Leute ? ?

Text aus Dawaun (Blanchebucht), niedergeschrieben vom Häuptling Tovugie.

Erste Strophe:

Nawatu ra qiqi[12] *kamana ta ra berao i malalara aro balaqo*
Mach stehen den Sitz dort in dem Feuer es steigt auf in meinem Leib

ma Iamamaqiti[13] *u tagi ari.*
mit Iamamaqiti du weinst hier.

---

[1] Vergl. S. 244 Anm. 9.
[2] *wawawalurai* von *walure*, eine Sache herabziehen.
[3] *marina* ist Tanzschmuck.
[4] *lorenoqade* = *loraenorqante*.
[5] *burua* ist der Name einer Muschel.
[6] Vergl. S. 244 Anm. 14.
[7] Aus dem Englischen.
[8] *takap*, weglaufen.
[9] *ga* Weg.
[10] *tuge* = *pukai.*
[11] Vergl. S. 244 Anm. 9.
[12] *qiqi* = *kiki?*
[13] In dem Sinne: wegen der *Jama maqiti* (weiblicher Name) bin ich traurig (?). *ma* kann auch »und« heissen.

C. Der Dialekt von Kabanga.

Dieser Dialekt wird in den an der Ostküste der Gazellehalbinsel und landeinwärts der Küste gelegenen Landschaften Kabanga, Nanalar, Menebonbon, Makurapau, Burbur, Rakaru, Kulaun, Ge͟ge͟ gesprochen. In der südlichsten Landschaft der Ostküste, Löndip, wird ein anderer Dialekt gesprochen. Ich füge den Sprachproben zur Vergleichung in Klammer die Worte bei, wie sie in den Dialekten der Blanchebucht lauten. Die Consonanten werden wie in letzteren Dialekten gesprochen, also *b*, *d*, *q* gleich dem deutschen *b*, *d*, *g*; mit *g* wird *ng* bezeichnet. Von den Vokalen wird *a* meist dunkel, bisweilen wie *o* klingend gesprochen.

1. Pronomina.

Singular

ich *ia* (*iau*)
du *u* (*u*)
er *i* (*i*)

Dual

wir zwei *da* (*dor*) ich und du
wir zwei *mia* (*mir*) ich und er
ihr zwei *mua* (*mur*)
sie zwei *dia* (*dir*)

Trial

wir drei *datal* (*datal*) ich und ihr
wir drei *mital* (*mital*) ich und sie
ihr drei *mutal* (*mutal*)
sie drei *dital* (*dital*)

Plural

wir *dala* (*dat*) ich und ihr
wir *mila* (*avet*) ich und sie
ihr *mula* (*avat*)
sie *la* (*diat*)

Singular

mein *anungi* (*kauqu*)
dein *anum* (*koum*)
sein *anila* (*kana*)

Dual

unser beider *nundai* (*kador*) dein und mein
unser beider *numeai* (*komamir*) mein und sein
euer beider *numuai* (*komamur*)
ihr beider *nundiai* (*kadir*)

Trial

unser dreier *nundatali* (*kadatal*) mein und euer
unser dreier *numitali* (*komamital*) mein und ihr
euer dreier *numotali* (*komamutal*)
ihr dreier *nunditali* (*kadital*)

Plural

unser *nundalai* (*kadat*) mein und euer
unser *numila* (*kaveret*) mein und ihr
euer *numula* (*komavat*)
ihr *anila* (*kadiat*)

2. Zahlwörter.

1 *aning* (*tikai*)
2 *urua* (*urua*)
3 *tulua* (*utul*)
4 *vat* (*ivat*)
5 *ilima* (*ilima*)
6 *ono* (*laptikai*)
7 *ovi* (*lavurua*)
8 *oval* (*lavutul*)
9 *latia* (*lavurat*)
10 *ngăulu* (*vinun* oder *arip*)
11 *ipung aning* (*a vinun ma tikai*)
12 *punga urua* (» » *ma urua*)

13 *punga tulua* (» » *ma utul*)
14 *punga rat* (» » *ma ivat*)
15 *pungalima* (*a vinun ma ilima*)
20 *urangāulu* (*a uruarip*)
21 *urangāulu maning*
30 *tulangāulu* (*a utul ararip* u. s. w.)
40 *vatnangaulua*
50 *limanangaulua*
60 *nononangaulua*
70 *novinangaulua*
80 *novalnangaulua*
90 *latianangaulua*
100 *a marangaulua* (*a mar*)
1000 *a ngaulua na mar* (*a vinun na mar*)

3. Substantiva.

Himmel *a kiara* (*a bakut*)
Licht (es ist hell) *i kapa* (*i kapa*)
Sonne *aiāia* (*akeake*)
Mond *a kalāng* (*a vaqam, a qai*)
Stern *a kamkamue* (*a taqul*)
Südostwind *a tobar* (*a taubar*)
Nordwestwind *a labur* (*a labur*)
Wind vom Land *a talaur* (*a toai*)
Wind *a vuvu* (*a vuvu*)
Zeit *a kilala* (*a kilala*)
Tag *a bong* (*a bung*)
Mittag (Sonne steht im Zenith *a matanai i kē tur* (*a matana keake i ki tur*)
Abend *ra kumbang* (*a ravien*)
Nacht *a marom* (*a marum*)
Fest *a malangene* (*a malaqene*)
Krieg *a lawārum* (*a vina rubu*)
Erdbeben *a guria* (*a quria*)
Donner *a katung* (*a kurkurung*)
Blitz *a pipi* (*a pepe*)
Busch *a korkor* (*a pui*)
Grasland *a kóre̱* (*rakunei*)
kurzes Gras *a úre̱* (*a vura*)
Stein *a wat* (*a wat*)
Feuer *a jap* (*a jap*)
Wasser *a malum* (*a tawa*)
Meer *a tai* (*a ta*)
Holz *ēwe̱* (*a dawai*)
wohlriechende Blätter *a puru* (*a purpur*)
Blatt *a pakáne̱* (*a mapinai*)
Frucht *a marang* (*a vua*)
Bambus *a kur* (*a kaur*)
Betel *a bué̱* (*a buei*)
Banane *e un* (*a vudu*)
Brodfrucht *a bé̱ro* (*a kapiaka*)
Kokosnuss *eutún* (*alama*)
junge Kokosnuss *a kula* (*a kulau*)
Zuckerrohr *a top* (*a tup*)
Taro *a pa* (*a pa*)
Jam *ainangu* (*a up*)
Vater *a tama-na* (*a tama-na*)
er ist mein Vater *mia tamana* (*mir tamana*)
Mutter *enang* (*na-na*)
Kind *akatkit* (*a natu-na*)
Bruder, Schwester *a tai-nqu* (*a tai-qu*)
-m *-m*
-na *-na*
Weib *a hāina* (*a vavine*)
Verwandtschaft (mütterlicherseits) *a niuru-na* (*a niuru-na*)
Onkel, Neffe (mütterlicherseits) *a kabi-na* (*a matua-na*)
Häuptling *a mbo* (*a luluai*)

D. Dialekte von Neu-Lauenburg und Süd-Neu-Mecklenburg.

Zur Vergleichung einiger Dialekte gebe ich die in der Eingeborenensprache verfasste Bestallungsurkunde, welche den von der Verwaltung mit beschränkten richterlichen und polizeilichen Befugnissen betrauten Häuptlingen ausgehändigt wird, mit Übersetzungen in die Dialekte von Kabotirai (Neu-Lauenburg Süd), Utam (Neu-Lauenburg Nord) und Kurumut (Süd-Neu-Mecklenburg). Eine thunlichst wortgetreue deutsche Übersetzung ist

beigefügt. Es folgen dann einige Aufzeichnungen über zwei Neu-Lauenburg- und über zwei Süd-Neu-Mecklenburg-Dialekte.

a.

Herbertshöhe	*A tena warakurai i ki Kokopo*
	Der Richter er wohnt (in) Herbertshöhe
Kabotirai (Neu-Lauenburg Süd)	*A luluai*[1] *a ma kokopo i ki*
Utam (Neu-Lauenburg Nord)	*A tena nagegon i ki Kokopo*
Kurumut (Neu-Mecklenburg)	*A kiap*[2] *i kis Kokopo*

Hh.	*i tul tar Tokinkin upi na luluai ta ra qunaqunan*
	er beauftragt Tokinkin dass er sei Häuptling in der Landschaft
Kab.	*i tar ta warakurai Tokinkin upi e luluai ura mbual*
Ut.	*i tule tai Tokinkin ba i nagegon ure qual*
Kur.	*i tule Tokinkin i na watug*

Hh.	*Raluana ure ra tarai parika dia ki Raluana. Quo diat*
	Raluana über die Männer alle die wohnen (in) Raluana. Dies (sind)
Kab.	*Raluana to romatare det ki Raluana. A nun*
Ut.	*Raluana ure kum tare rap ure tama Raluana. kumadiet*
Kur.	*Raluana ura matănaiabar di kis Raluana. kana di*

Hh.	*kana papalum:*
	seine Arbeiten:
Kab.	*det papalum:*
Ut.	*enuna pinepam:*
Kur.	*na papalum:*

Hh.	*1. ba na kukure ta ra kunukul ma ta ra nilul na*
	dass (er) richte in dem Kauf und in dem Darlehn von
Kab.	*e warakurai uro kunukul ä āringe*
Ut.	*ba enagegon na kunukul ma na aring na*
Kur.	*i na hartule uro kunukul di her saring ura*

Hh.	*tabu ma ta ra vuvuvug na tabu tuk ta*
	Muschelgeld und in der Hinterlegung von Muschelgeld bis zu
Kab.	*diwarra a vunuvug na diwarra ?*
Ut.	*diwarra ma ta ra papakin na diwarra tuk ure*
Kur.	*mangin di kapis ra mangin i heruwat ma*

Hh.	*ra vinun na tabu kakika.*
	zehn (Faden) Muschelgeld nur.
Kab.	*ano diwarra.*
Ut	*na wabal uka.*
Kur.	*ra sangahul mangin.*

[1] *luluai*, Häuptling, ebenso auf der Gazellehalbinsel.

[2] Pidjen englisch aus *captain* verdreht, *captain*, *cap*, *kiap*. *warakurai* ist im Kurumutdialekt *harakurai*, doch wird *tena harakurai* nicht gebraucht.

Hh. *qaliaka da kul kana warakurai ma ra tabu.*
Es ist verboten zu kaufen seinen Richterspruch mit Muschelgeld.
Kab. *kokunikul a nuna warakurai ma ra diwarra.*
Ut. *koniku di kul a nuna nagegon ma ra diwarra.*
Kur. *uwak ra kulkul ra harakurai.*

Hh. *A luluai qo na kukure ta diat ra Raluana*
Der Häuptling dieser richte über sie (die Leute) in Raluana
Kab. *A luluai ewani nunurua det ura Raluana*
Ut. *A tadaro kuma nagegon diat a Raluana*
Kur. *A watung i na kukurai Raluana*

Hh. *kakika.*
nur.
Kab.
Ut. *kō.*
Kur.

Hh. 2. *ba na mal pa diat, dia kankan ma kana tinata,*
dass er beruhige sie, die zürnen mit seiner Rede,
Kab. *e mal pa det ? ma ra nuna pirpir*[1]*,*
Ut. *ba in pa na kure diat ? ma ra nuna pirpir,*
Kur. *pa i na tuman ra nunut inanga,*

Hh. 3. *ba na vila pa ra tena warawai*
dass er hole die Zeugen (wörtl. geschickt im Aussagen)
Kab. *em ben*[2] *pa tena pirpir*
Ut. *ba na ben pa a tena pirpir*
Kur. *i na hilūlē ra tena nagegon*

Hh. *ma na vi pa ra kaina tarei da ra vartulag kai*
und binde die schlechten Männer nach dem Gebot des
Kab. *ma e vi pa det a kina det pi koina da ra imapa a*
Ut. *ma iukera pa a kaina tāre la ra pirpir ano*
Kur. *i na his le nunu matenaiabar dar na hartule ure*

Hh. *ra tena warakurai ma na ben pa diat ta ra pal na kalebus*[3]
Richters und führe sie in das Haus des Gefängnisses
Kab. *kiap a ma Kokopo e ben pa det uro ruma na kalebus*
Ut. *ra tena nagegon ma na ben pa diat ura ruma na kalebus*
Kur. *kiap i na lamus lehedi ra hala na kalebus*

---

[1] *pirpir* ist auch auf der Gazellehalbinsel gebräuchlich, gleichbedeutend mit *tata*, *tinata*, reden, Rede.

[2] *ben*, ebenfalls auf der Gazellehalbinsel gebräuchlich, heisst »führen«.

[3] *kalebus* ist das für Gefängniss gebräuchliche Wort. Es stammt wohl aus dem Spanischen.

Hh. *uro Kokopo.*
nach Herbertshöhe.
Kab. *ma Kokopo.*
Ut. *uron Kokopo.*
Kur. *utussŏ Kokopo.*

Hh. 4. *ba na ve ra tena warakurai nam ra magamagana kaina*
dass (er) sage dem Richter jene Gebräuche schlechte
Kab. *pe vi a tena warakurua a koina qinina*
Ut. *ba ino ŏpue a tena naqeqon ure kuma kakainaling*
Kur. *a na hena vos ra Kiap*

Hh. *ba ra nilog na tabu, ra nilog na varina, ra pulu*[1]*,*
wie Muschelgelddiebstahl, Frauendiebstahl, Blutschande,
Kab. *iulog a diwarra, ma iulog a varina, a kŭau,*
Ut. *ba ra walog na diwarra, ra walog na tubuan*[2]*, di arkakune,*
Kur. *ba ra nuqu tabu di kuman, ra nuqu haheni di kuman, a budu,*

Hh. *ra winarubu, ra nitun na pal ma ra lavur maqit dia*
Kampf, Anzünden von Häusern und alle Sachen die
Kab. *derwäiŭm, i wakup a ruma pi koina qine det*
Ut. *a winvéium, a wukup a ruma ma akum lingerat pata*
Kur. *a hinarubu, di tun ra hala a hale ingera ligi di*

Hh. *wakaina ra tarei ma na kinim bula nam ra tutana*
verschlechtern die Männer und festnehme auch jenen Mann
Kab. *banakaka tåre o tal wa kail pa ta kaka*
Ut. *kakai a tare ma kare pa a muana kuma*
Kur. *haqahé ! da his kinong ra nong tunu*

Hh. *i pait ra kaina maqit ma n'aqure uro Kokopo.*
er thut die schlechte Sache und führe nach Herbertshöhe.
Kab. *aŭtna ang pirie ŭno Kokopo.*
Ut. *i pata kaina linga ma i tule urong Kokopo.*
Kur. *haqahe ra lingi da kap*[3] *iu Kokopo.*

Hh. 5. *ba na mararut ra tena warakurai tara warakurai.*
dass er unterstütze den Richter im Richten.
Kab. *pa waraot a tena warakurua ura*
Ut. *ba i na warut ra tena nageqon ure nageqon.*
Kur. *a nahaut ra kiap.*

---

[1] *pulu* ist der geschlechtliche Verkehr zwischen Personen, welche von der Mutterseite verwandt sind.

[2] *tubuan* heisst im Nord-Neu-Lauenburg-Dialekt allgemein »Frau«, auf der Gazellehalbinsel »alte Frau«.

[3] *kap* in der Blanchebucht-Sprache »bringen«. »Ihn nach Herbertshöhe bringen«, »*kap ia uro Kokopo*«.

Hh. 6. *ba na balaure ta kana umana qunan ma*
dass er aufpasse in seinen Dörfern und
Kab. *e mal na nununa tārē ma*
Ut. *ba iu babaure tare kuma ure nana taman ma*
Kur. *pa i papet tuman ra taman*

Hh. *ta ra umana kirug na tarei ma na tiqal bat*[1] *ra*
in den Versammlungen der Männer und herausbringe die
Kab. *kum tare det kirung walumbat kum*
Ut. *ra kirung ai anora tare na iu pir bat a*
Kur. *di kis hungai anamus bat ra*

Hh. *tarei ka ra kankan ma ka ra vinarubu.*
Männer aus dem Zürnen und aus dem Kampf.
Kab. *tare kure kankan ma kure winãium.*
Ut. *tare ko ra kankan ma ko ra wingium.*
Kur. *matenaiabar ka mahar ma ma hinarubu.*

Hh. 7. *ba na torom ta ra lavur tinata parika kai ra tena warakurai.*
dass er gehorche den Reden allen des Richters.
Kab. *ba det nka ure pirpir no ra tena warakurai.*
Ut. *ba in taram ure pirpir anōra tena nagegon.*
Kur. *pa i taram ra haling tinanga ra kiap.*

Hh. 8. *ba na kure kana tarei upi diat a mal pa ra rod*[2].
dass er anhalte seine Männer dass sie gut machen den Weg.
Kab. *e ura nanuna tare upi det a pa ma ra kapi.*
Ut. *ba in agegon anuna tare ba diat a pam na kura a kapi.*
Kur. *analamus le ra mateniabar di na palum ra gas*[2].

Hh. 9. *ba na balaure kana umana tarei upi diat a torom*
dass er bewache seine Männer dass sie gehorchen
Kab. *o mal anuna tare upi det a manana*
Ut. *ba in babaure a nuna tare ba diat a taram*
Kur. *a na pet tuman a nunu matenaibar di na taram*

Hh. *ta ra lavur vartulang kai ra tena warakurai ure ra rod ure kan*
allen Geboten des Richters über den Weg über ihre
Kab. *ura num pirpir ku ra ta warakurua ure a kapi ure det*
Ut. *uro wătŭlă anora tena nagegon urā kapi ureno diat*
Kur. *ta ra lumet hartulē ti nar wartung ure ka ra gas ure kanunu*

Hh. *dia uma ma ure kan dia pal.*
Pflanzungen und über ihre Häuser.
Kab. *pinalum ure ruma kan amot.*
Ut. *pinepam ma ure nodiat ruma.*
Kur. *umu ure kan nunu hala.*

---

[1] *tiqal bat*, zusammengesetzt aus *tiqal*, verbieten, *bat*, hindern.

[2] *rod* (englisch) für den breiten Weg nach Europäerart gebraucht. Der Eingeborenenweg, oder vielmehr Pfad ist in der Blanchebucht-Sprache *a ga*, dem entspricht im Kurumutdialekt *a gas*.

b. Dialekt von Makadā (Neu-Lauenburg).

ich gehe *na vana*	wir zwei gehen *taravana* (du und ich)
du gehst *u vana*	wir zwei gehen *miravana* (ich und er)
er geht *i vana*	ihr zwei geht *muravana*
wir drei gehen *talavana* (ich und ihr)	wir gehen *tanavana* (ich und ihr)
wir drei gehen *mitalavana* (ich und sie)	wir gehen *minavana* (ich und sie)
ihr drei geht *mutalavana*	ihr geht *munavana*
	sie gehen *diavana*
mein Kleid *kariqu mal*	unser zweier Kleid *katarumal*
dein Kleid *koum mal*	euer zweier Kleid *kamurumal*
sein Kleid *kana mal*	
unser dreier *katalu* (mein und euer)	unser *karitade* (mein und euer)
unser dreier *karimamital* (mein und ihr)	unser *karimani* (mein und ihr)
	euer *karimui*
	ihr *karidi*

c. Dialekt von Utam (Neu-Lauenburg Nord).

1. Pronomina.

Singular	Dual
a matang mein Auge	*a matandar* unser zweier Auge (mein und dein)
a matam dein Auge	*a matamir* unser zweier Auge (mein und sein)
a matana sein Auge	*a matamur* euer zweier Auge
	a matandir ihr zweier Auge

Trial	Plural
a matandatul unser dreier Auge (mein und euer)	*amatandat* unsere Augen (mein und euer)
a matamitul unser dreier Auge (mein und ihr)	*a matamiat* unsere Augen (mein und ihr)
a matamutul euer dreier Auge	*amatamoat* euere Augen
amatanditul ihr dreier Auge	*a matandiat* ihre Augen

Singular	Dual
iau van ich gehe	*darawan* wir zwei gehen (ich und du)
u van du gehst	*mirawan* wir zwei gehen (ich und er)
i van er geht	*murawan* ihr zwei geht
	dirawan sie zwei gehen.

Trial	Plural
datulawan wir drei gehen (ich und ihr)	*datawan* wir gehen (ich und ihr)
amitulawan wir drei gehen (ich und sie)	*miatawan* wir gehen (ich und sie)
a mutulawan ihr drei geht	*moatawan* ihr geht
a ditulawan sie drei gehen	*diat awan* sie gehen

2. Zahlen.

1 *rawin*
2 *rūwin*
3 *tűlüwin*
4 *watnin*
5 *linmain*
6 *nomnain*
7 *talakaruwin*
8 *talakatuluwin*
9 *talakawatnawin*
10 *noine*
11 *noine ma rain*

20 *ru noine*
30 *tulunoine*
40 *watnanoine*
50 *limenanoine*
60 *nomnanoine*
100 *ramar*
200 *rumar*
300 *tulamar*
1000 *nomar*
2000 *runomar*
10000 *noine nomar*

d. Dialekt von Kurumut (Laur. Süd-Neu-Mecklenburg).

1. Pronomina.

Singular

io ich
u du
i er

Dual

der wir zwei (ich und du)
mir wir zwei (ich und er)
mur ihr zwei

Trial

dahat wir drei (ich und ihr)
mahet wir drei (ich und sie)
mahot ihr drei

Plural

det wir (ich und ihr)
mem wir (ich und sie)
mu ihr
di sie

Singular

a matequ mein Auge
a matem dein Auge
a matene sein Auge

Dual

a matader unser Beider Auge (mein und dein)
a matemir unser Beider Auge (mein und sein)
a matemur euer Beider Auge

Trial

a matedahat unser dreier Auge (mein und euer)
a matemahet unser dreier Auge (mein und ihr)
a matemahot euer dreier Auge

Plural

a matedet unser Auge
a matemem unser Auge
a matemu euer Auge
a matedi ihr Auge

2. Zahlwörter.

1 *a tike*
2 *a iru*
3 *a itul*
4 *a hiet*
5 *a liman*
6 *a liman ma tike*

7 *a liman ma iru*
8 *a liman ma itul*
9 *a liman ma hiet*
10 *sangahul*
11 *sangahul ma tike*
12 *sangahul ma iru*

15 *sangahul ma liman*
16 *sangahul ma liman ma tike*
17 *sangahul ma liman ma iru*
20 *a iru sangahul* oder *a tike tunan*
30 *a tunan ma ra sangahul*
40 *a iru tunan* oder *a hiet sangahul*
50 *a iru tunan ma ra sangahul*
60 *a itul a tunan*
70 *a itul a tunan ma ra sangahul*
80 *a hiet a tunan*
90 *a hiet a tunan ma ra sangahul*
100 *a tike sangahul paling tane ra sangahul*
alle *bokut*
wie viele *ahissi*
viele Männer *ari helingene*

3. Substantiva.

Licht *a palai*
Sonne *a kassāssa*
Mond *a teki*
Stern *atiting*
eines Tages *katiak ra bug*
die Sonne steht im Zenith *a kassassa i kis uramanalu*
Abend *a matarahen*
Nacht *a bug*
Tanzfest *a minangāta*
Krieg *a hinarubu*
Land *a pu*
Weg *a gas*
Grenze *angussunu*
Berg *auladi*
Busch, Wald *aparpito*
Insel *amuqur*
Strand *rawassassèr*
Südostwind *a taubar*
Nordwestwind *alabur*
Landwind *atalau*
Wind *a dirdi*
Erdbeben *akunukuner*
Donner *a kurkurung*
Wolke *a mai*
Regen *a bata*
Stein *a hat*
Feuer *ahi*
Feuer anmachen *halor ra hi*
Fluss *atahakis*
Wasser *a taha*
Meer *a tes*
Holz *a dahi, adahēi*
bunte Blätter *a loum*
Blatt *apāni*
die Frucht eines Baumes *a puspusini tike nadahei*
Bambus *akour*
Betel *a buēi*
Banane *a hudu*
Brotfrucht *a borawo*
Kokosnuss *a lamas*
junge Kokosnuss (*kulau*) *apalo*
Schlange *asi*
Krokodil *a hueie*
Schildkröte *a pun*
Fisch *a en*
Haifisch *a baiavo*
kurzes Gras (*vura*) *a huru*
Alang Alang *a tingari*
Pit *a pitu*
Zuckerrohr *a tu*
Jam a uf
Taro a pos
Moskito *a ngatingat*
Schmetterling *a totō*
Mann *anongtunu*
Männer *aritunu*
Vater, mein *a tama-qu*
dein *-m*
sein *-na*
Onkel (mütterlicherseits) *a matuo qu*
m
na
Kind *a nati-qu*
-m
-na
Mutter *a itne-qu*
-m
-na

Schwester *a hensa-qu*
a hensem
a hensane
Frau *a heni*
Gatten *dirmachus* (sie zwei verheirathet)
alte Frau *a tangoheni*
Freund *atohona-qu*
Häuptling *a watōung*
Kopf (mein) *a ulu-qu*
-m
-na
Schädel *a ulu turungan*
Haar *a hi-qu*
Auge *a mate-qu*
Zähne *angise-qu*
Nase *a gorngoro-qu*
Ohr *a talinga-qu*
(der Getödtete) Menschenfleisch (*a virua*) *a hiru*
Bein *akaki-qu*
Fusssohle *a laparakaki-qu*
Knie *a bukunakaki-qu*
Geist (menschlicher) *a tanuwaqu*
Geist, Dämon *a taberan*
Rede *a tinanga*
Name *a insene*
Welches ist der Name dieses Dorfes? *a hara hinsane kine ren taman?*
Körper *a tamai-qu*
Bauch *a bale-qu*
Seite *a binabati-qu*
Arm, Hand *a lima-qu*
Finger *a kasnaluma-qu*
innere Handfläche *alaparluma-qu*
Ellenbogen *abukuna luma-qu*
Dorf *a taman*
Haus *a hala*
Bett *ahator*
Canoe *a waqo*
Boot *a mon*
Stock *a dahê*
Speer *arumus*
Steinkeule *a ram*
Beil *a matau*
Schleuder *a rasien*
Trommel *a garamut*
kleine Handtrommel (*kudu*) *a kudu*
Speise *a nian*
Ding *alingi*
Versammlung *aharwat*
wir werden uns versammeln (bei einem Begräbniss) *det na kis haruwat*
man begräbt die Todten *di buss ra minamat*
Korb *a rot*
Fischnetz *a ubene*
Kleid, Lavalava *a mal*
schmales Armband *a lele*, *alali*
breites Armband *a maloto*

4. Adjectiva und Anderes.

gross *tamat*
klein *hansik*
lang *lawaseni*
stark *abosso*
neu *akirkiriqana*
gerade *tachados*
jäh, abschüssig *kokopo*
weiss *palpalana*
schwarz *kochono*
roth *dardarāna*
grün *mismisana*
gestern *na bug*
heute *kotiak*
morgen *maran*
übermorgen *warissi*
immer *ra bug bakut*
hören *chalangor*
unterrichtet werden *aharaussur*
kalt *maduhon*
krank *massëit*
todt *mat*
gut *tahut*
müde *hamat*
schlecht (nicht gut) *pa i tahut*
eine schlechte Sache *a tana lingi*
wahr *tahut*
ja *io*
so *ochochirri*

sehr gross *a tamat sakit*
nein *pata*
ich werde gehen *iounahana*
du wirst gehen *unahana*
er wird gehen *inahana*

ich nicht *io pata*
ich werde nicht gehen *pa iou nihana*

wir zwei *der nahana*
wir zwei *mir nahana*
ihr zwei *mur nahana*
wir drei *dahat mahot*

e. Dialekt von Bom (Laur, Süd-Neu-Mecklenburg, östlich angrenzend an das Dialektgebiet von Kurumut).

1. Pronomina.

Singular

iau ni han ich gehe
nuhan du gehst
nahan er geht

Dual

der nahan wir zwei gehen (du und ich)
mir nahan wir zwei gehen (ich und er)
mur nahan ihr zwei geht

Trial

datal na han wir drei gehen (ich und ihr)
metal na han wir drei gehen (ich und sie)
mutal nahan ihr drei geht

Plural

dahat na han wir gehen (ich und ihr)
mietna han wir gehen (ich und sie)
muot na han ihr geht
diet na han sie gehen

Singular

a mataqu mein Auge
a matam dein Auge
a matan sein Auge

Dual

a matader unser zweier Auge (mein und dein)
amatamir unser zweier Auge (mein und sein)
amatamur euer zweier Auge

Trial

a matadatal unser dreier Auge (mein und euer)
amatametal unser dreier Auge (mein und ihr)
amamutal euer dreier Auge

Plural

amatedahat unser Auge
amatemiet unser Auge
amatemuot euer Auge
a matadiet ihr Auge

2. Zahlwörter.

1 *tika(i)*
2 *a irua*
3 *a itul*
4 *a ihat*
5 *a liman*
6 *a liman ma tika*
7 *a liman ma irua*
8 *a liman ma itul*
9 *a liman ma ihat*
10 *sangahul*
11 *sangahul ma tika*
12 *sangahul ma irua*

20 *a irua sangahul*
30 *a itul a sangahul*
40 *a ihat a sangahul*
50 *a liman a sangahul*
60 *a liman ma tika na sangahul*
70 *a liman ma irua na sangahul*
100 *a mar*
200 *a iruamar*
300 *a itul a mar*
400 *a ihat amar*
500 *a liman na mar*
Alle *bokut*

3. Substantiva.

Sonne *a kasakẹs*
Mond *a tiacha*
Stern *a taquel*
Wind *baiăngin*
Nordwestwind *alabur*
Südostwind *taubar*
Landwind *talau*
Erdbeben *akunakuner*
Donner *a kurkurug*
Blitz *a hile*
Wolke *abăhuto*
Regen *a bata*
Erde *apissẹ*
Ort *a taman*
Weg *a gas*
Grenze (eines Orts) *a hus* (*na taman*)
Berg *a uladi*
Wald *pitŏchă*
hohes Gras, Alang Alang *a tingari*
kurzes Gras (Gazellehalbinsel *a vura*) *a huro*
Taro a pas
Jam a ŭ(h)
Zeit *a tinahon*
Tag *a bug*
Nacht *a bug*
Tanzfest *a minangata*
Strand *a wăssăssér*
Stein a *hat*
Feuer *a iă(h)*
Wasser *a taha*
Meer *a tes*
Fluss *a tamen*
Holz *a daha*
wohlriechende Pflanze (*a lom* Gazellehalbinsel) *a lom*
Blatt *a paᵹpaᵹana*
Frucht (eines Baumes) *a hune* (*na daha*)
Bambus *akor*
Betel *a buai*
Banane *ahudu*
Brodfrucht *abarẹu*
Kokosnuss *a lamas*
junge Kokosnuss *a pola*
Sago *a bia*
Zuckerrohr *a tŭ(h)*
Pit *a putu*
Schwein *abŏrẹ*
Hund *a pap*
fliegender Hund *a biaka*
Vogel *a măn*
Ei (des Vogels) *a tulur a* (*man*)
Huhn *a karẹchă*
Papagei *a kalagar*
Taube *a balus*
Vater *a tama-qu*
Mutter *a panẹssu-qu*
Kind *a nati-qu*
Knabe *a bul*
Bruder *a tassi-qu*
Schwester *a hini-qu*
Kopf *a ulu-qu*
Auge *a mata-qu*
Schädel *a ulaminamat*
Schlange *a sui*
Krokodil *awueia*
Schildkröte *a pun*
Fisch *a en*
Haifisch *a beiaua*
Moskito *a gatigat*
Weib *a hăhĕn, a hăhine*
(sie zwei) verheirathet (*dir*) *tōla*
alte Frau *tabiahen*
Oheim *matua-qu*
er ist mein Oheim *mir matuana* (wir zwei *matuana*)
Häuptling *a watong*
Freund (nicht zur Verwandtschaft gehörig) *lapun*
Arm *a lima-qu*
Haus *a hala*
Canoe *a waqa*
Speer *arumus*
Keule *a ram*
Messer *a wissẹ*
Beil *a hassok*
Trommel *agaramut*

Handtrommel *akudu*
Korb *a rat*
Netz *a uben*
Kleid *a mal*
Essen *a nian*
Ding *a maqit*

4. Adjectiva.

gross *tamat*
klein *hansik*
weiss *a palana*
schwarz *abugbugana*
roth *a dardarana*
grün *a pachanadaha*
gut *a tahut*
böse *asakena*
wahr *tutun*
(es ist) gleich (*i*) *heruat*
kalt *madahŏn*
warm *mahin*
todt *mat*
der Erschlagene (Menschenfleisch) *ahirua*

5. Adverbien.

gestern *nabug*
heute *katin*
morgen *marakan*
übermorgen *oāris*
bald *abirrogu*
ja *io*
nein *pata*

II. Das Sprachgebiet von Nord-Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover.

Das Sprachgebiet umfasst Neu-Mecklenburg nördlich der oben bezeichneten Grenze mit den umliegenden kleineren Inseln Djaul (Sandwich-Insel) im Westen, Tabar (Gardener-Inseln) und Simberri (Vischer-Inseln) im Osten, ferner Neu-Hannover und die umgelagerten kleinen Inseln.

Ich gebe Sprachproben aus dem Dialekt von Lamusmus (auf Neu-Mecklenburg, gegenüber Djaul). Der Dialekt umfasst die Landschaften Lamusmus, Panangei, Panamego, Bailugu an der Westküste und Lassaua, Sali, Loan, Nonapei, Lakurufanga, Wangelabó an der Ostküste Neu-Mecklenburgs. In den genannten Landschaften an der Ostküste finden sich schon kleine Abweichungen von dem Dialekt, wie er in Lamusmus gesprochen wird.

Mit χ wird ein Laut, der wie *ch* im Deutschen »*ach*« klingt, häufig aber hart, beinahe wie *k* gesprochen wird, bezeichnet. *b* und *p* werden weich, bisweilen nahezu wie deutsches *w* und *f* gesprochen.

Die Sprachproben aus Neu-Hannover sind mit Eingeborenen der kleinen Inseln Kabitonga und Songsong (südlich von Kung, Nordküste von Neu-Hannover) aufgenommen.

A. Dialekt von Lamusmus.

1. Pronomina.

nenisang mŏ ich allein
mamidelumo wir zwei
namatul wir drei

Singular	Dual
mein *siki*	unser zwei *simame*
dein *sim*	?
sein *sina*	

Trial	Plural
unser dreier *sidatul*	*mam kaviak* wir Alle
?	

Singular	Dual
a maki mein Arm	*a matarei* unser zweier Arm (mein und dein)
a mam dein Arm	*mamame* unser zweier Arm (mein und sein)
a mana sein Arm	*a mame* euer zweier Arm

Trial

a mamatul unser dreier Arm (euer?)

e van qo ich gehe — *davanqo* wir zwei gehen
a van qo er geht — *uro vane* sie zwei gehen

matuvatul qo wir (?) drei gehen — *ma van kaviak* wir gehen
mituvasatul qo ihr (?) drei geht — *mi van qo* ihr geht
to van tul sie drei gehen — *i van kaviek sa* sie gehen
vansaχo geh

2. Zahlwörter.

1 *sáχa*	14 *sangahuluei asaχa a talahat*
2 *kaiwue*	15 *sangahuluei asaχa havatma*
3 *talatul*	16 *sangahuluei awaisaχa*
4 *talafat*	17 *sangahuluei asaχa pasiwue*
5 *talima*	18 *sangahuluei asaχa pasitul*
6 *paisaχa*	19 *sangahuluei pasiχat*
7 *pasiwue*	20 *sangahuluei hadalahue*
8 *pasitul*	30 *sangahuluei atalatul*
9 *pasiχat*	40 *sangahuluei atalahat*
10 *sangahuluei*	50 *sangahaluei havatmá*
11 *sangahuluei asaχa*	60 *sangahaluei awaisaχa*
12 *sangahuluei asaχa hadalahue*	viele Leute *utan kaviak*
13 *sangahuluei asaχa a talatul*	

3. Substantiva.

Himmel *a langit*
Licht, Flamme *a háda*
Sonne *a ngás*
die Sonne steht im Zenith *amata ngas nai galavat*
die Sonne geht unter *amata ngas assi*

Mond *a hŭlĕn*
der Mond kommt neu auf *a hulen a tără̄*
der Mond ist nicht zu sehen *a hulen a mat qo*
Stern *a văvăra, avavárre*

Zeit *avulihán*
Tag *a vanás*
Morgen *lavāmen*
Nacht *a bung*
dunkle Nacht *a suk*
Mondscheinnacht *a bung hŏlĕn*
Wind *atai*
Sturm *a malu*
Windstille *alŭe*
der Wind hat aufgehört *a tai abucho medi*
Südostwind *aihet*
Landwind *sŭrĕdă*
Wind vom Busch *a tai*
Seewind *madbung, a malu*
Trockenzeit *a márias*
Regenzeit *a hęt*
ein Monat *a hólen asaχa*
Tanzfest *adata nūe*
Namen verschiedener Tanzfeste *henemos, amadudahĕn*
Krieg *hissāūb arén*
Ebbe *a binamát*
Fluth *a bubús*
Erdbeben *a marauli*
Donner *a băråk*
Blitz *a heun*
Wolke *a sasát*
Nebel *a húf, a χāub*
Thau *a nămui*
Regen *a răhui*
Überschwemmung *a nole*
Stein *ahat*
Felsen *a vavang*
Staub *aisŭn*
Sand *a uen*
Schwefel *ahat basak*
Lava *a banát*
Erde *a wi, a kabálle*
Weg *a laselan*
Berg *a wut*
Wald *a buol*
Grasland *a hi*
Loch *a lok*
Höhle *a ling*
Insel (kleine) *a nusa*
Insel (grosse) *a binalabumo*
Strand *a vaneling*
Feuer *ahădă*
Rauch *a bun*
Asche *a but*
Wasser *a rārum*
Meer *a tás*
Fluss *a suk*
Bach *a rá*
Wasserloch *ahuhút*
Quelle *ahuhúling*
Sumpf *a bębbi*
Holz *a wai*
kurzes Gras (*vura*) *a lattan*
langes Gras (*kunei, alang alang*) *ahi*
süsse Kartoffel *a mangura*
Sagopalme *adasák*
Zuckerrohr *a dú*
Blatt (vom Kokosbaum *a waχo* (*na ni*)
Frucht *a bue* (*abuk*)
Bambu *agarú*
Betel *abu*
Banane *ahut*
Brodfrucht *a bi*
Kokosnuss *a ni*
Kokosnussschale *a vis*
Kokosnussmilch *a rarum i na ni*
junge Kokosnuss (*kulau*) *a gabák*
junge Kokosnuss (*tirip*) *a palóng*
alte Kokosnuss *a maiang*
Schwein *a idú*
schwarzes Schwein *a roi*
weisses Schwein *abusa*
anders gefärbtes Schwein *a muei*
Hund *a viu*
gefleckter Hund *aburume*
schwarzer Hund *a meket*
weisser Hund *aχokulak*
Schlange *adi*
Krokodil *ehūie*
Eidechse *agabu*
Schildkröte *ahun*
Fisch *aien*
Aurup (grosser Fisch) *a malussabol*
Maliveram (rothgefärbter Fisch mittlerer Grösse) *a wimbet*

Ratte *asako*
kleine Ratte *asako hurtingat*
fliegender Hund *a malebung*
Vogel *a manu*
Flügel *a ngálas*
Feder *a hui*
Ei *a galei*
Nest *a niu*
Huhn *a vuro*
Hahn *adamegan*
Küken *alik*
Taube *abálus*
Seeadler *adegaum*
rother Papagei *amambilok*
grüner Papagei *aduba*
Haifisch *a bwa*
Moskito *a námu*
Fliege *aginit*
Schmetterling *a wéwe*
Spinne *a gabilua*
kleine Ameise *akakát*
weisse Ameise *aiani*
grosse gelbe Ameise *alaie*
Namen von Käfern: *assessumbiu, bongalaláb*
Vater *tama-ng*
Greis *abájak*
Mutter *na-ng*
Kind *a lik*
Knabe *alik ratingat*
Bruder (mein) *nadi-jak*
(dein) *-jum*
(sein) *-na*
älterer Bruder *nadi-jak labumo*
jüngerer Bruder *nadi-jak rakés*
Schwester (meine) *nambasá-k*
(deine) *-m*
(seine) *-na*
die Schwester des Bilas *nambasá Bilas*
ältere Schwester *nambasa-k-labumó*
jüngere Schwester *nambasa-rakés*
Weib *a dahĕn*
Mann *a máda*
alter Mann *a bájak*
verheirathet *adamai*
Mädchen *ali dehen dakís*

Wittwe *asuhui*
Oheim, Tante, Neffe, Nichte (mütterlicherseits) *a magata-na*
Onkel, Neffe (väterlicherseits) *ananuduk*
Häuptling *a pirren*
Sclave *akongāto*
Freund *a madabine*
Feind *a sat, madasat*
Kopf *abinge gé*
Hinterkopf *a vatenawuduk*
Schläfen *apainge*
Schädel *abinge na pio*
Haar *ahúi*
Barthaar *ahui panesa*
Auge *a mata-k*
-m
-na
Augenstern *achalinamata-k*
Augenbrauen *awolusmata-k*
Augenwimpern *awiwihenemata-k*
Stirn *akabulwat*
Mund *angussu-k*
Lippen *awapa kinongussu-k*
Kinn *awanassa-k*
Zähne *ahā-k*
Wangen *aiassange-ki*
Nase *aisúk*
Ohr *adangá*
Hals *abukaka-k*
-m
-ne
Kehle *akakanamán*
Nacken *a batanawaduk*
Erschlagener, Menschenfleisch *a pio*
Leichnam *madamat*
Brust *aleng*
weibliche Brüste *a sus*
Bauch *a bulăú*
Nabel *a ngābit*
Seite *a varusuk*
Rücken *a miki*
Schlüsselbein *a iangangai*
Schulter *akakap*
Gesäss *abadat*
After *amadateit, angepevesen*
Penis *a ut*

mein Penis *a ut iki*
Hoden *a pi*
Hodensack *a vapak*
weibliche Scham *a get*
Arm *a ma-ki*
-m
-na
Ellenbogen *a buk*
Rücken der Hand *a vudekumaina mak*
Inneres der Hand *amunamak*
Faust *a hulesén, a hulesemak*
Finger *adutåsung*
Daumen *a wewelabú*
Zehen *adutusung na keki*
grosser Zehen *awewelabu na keki*
Bein *a kē-k, kēki, kiki*
-m
-na
Sohle *awanamuna kek*
Fussgelenk *awubuganakek*
Knöchel *akamsehn*
Hüfte *ásangak*
Oberschenkel *hatanglabut*
Wade *miska rantanginakek*
Schienbein *adunninakek*
Knie *abuginakek*
Kniekehle *awanalachevessinakek*
Ferse *adenakiki*
Haut *a vapak inata-k*
-m
-na
Knochen *a dun*
Rippe *a his-iki*
-um
-una
Fleisch *amiska*
Ader *ajedi-ki*
-im
-ina
Herz *a lalemon*
Leber *angat*
Lunge *ahóhona*
Magen *abulakohuk*
Harnblase *asasawang*
Darm *abulau*
Blut *ariá*

Milch *a sus*
Schweiss *imachāra*
Koth *amadaves*
Harn *a mi*
Thräne (Augenwasser) *a matanararum*
Weinen *tangis*
Geschwür *abis*
Wunde *adol*
Fieber *igīhis, haisa*
Dyssenterie *aγais*
Blut entleeren *avesinaria*
Ringwurm *mangrile*
Gift (Taring) *anaing*
Harnröhrenfluss *a tinom* (nicht europäische Gonorrhöe, soll etwa zwei Wochen dauern und vom Genuss getabuter Kokosnüsse herkommen)
mein Schienbein thut mir weh *adunike mama sik*
Geist *avataki-ki*
-m
-na
Schatten *adatum-iki*
-im
-ina
Name *aisi-ki*
-m
-na
Stimme *a héruwai*
Dorf, Gehöft *a bīna*
Dach *adasák*
Haus *a luhú*
Thür *amata na luhú*
Zimmer *a bát*
Herd *a wewenahådă*
Wand *agabil*
Schlafmatte *ahibēn*
andere Matte *abim*
Holz zum Unterlegen unter den Kopf beim Schlafen *a hůliningan*
zusammengenähte Matte (wird zum Schutz gegen Regen über den Kopf gestülpt) *a raīrung*
Zaun *ahá, asebidan*
Holz, Brett *a ngái*
Stock *ahui*

Speer *a dol*
Angelhaken *kanamdan*
Keule *aiămu*
Messer *apinis*
Beil *anganik*
Schiff *a mana*
Canoe *a bul*
kleines Canoe *a bul dirdinkat*
langes Canoe *a bul a bolla*
grosses Boot *a bul abumepis*
Canoepaddel, *ahdus*
Ausleger *asemán*
die Verbindungshölzer zwischen Ausleger und Canoe *ainan*
Muschelgeld, rothes *adatalamai* (in Nusa Tapsoka)
Muschelgeld, weisses *amanun*
Muschelgeld, aus ganz kleinen Muscheln *akuwás*
Bambuspfeife *abek*
Trommel *adimat*
Bambus zum Trommeln *a găru*
Schleuder *aleu*
Gefäss *a waidu*
Kokosschale mit Loch, als Becher benutzt *a lisa*
Wasserbehälter aus Bambus *a ban*
Korb *abi*
Netz *a bona*
Wasserflasche *a rarum a katikene*
Speise *ahanganan*
Speise, Sago *adasak*
Speise, Taro *aiehás*
süsse Kartoffeln *agukau*
Jam *a uri*
Banane *a hut*
Fisch *a ien*
Schwein *aidu*
Menschenfleisch *a pio*
Frauenschurz aus Baumfaser *a marapi*
Kopfbedeckung der Frauen *a kurogau*
Lavalava *marepí*
Schnur zum Fischfangen, aus Baumfaser *a hui*
Halsband *agegiút*
Kapkap *aχakap*
Lele, Armringe *mahá*

4. Adjectiva.

gross *molebumo*
lang *amadús*
stark *marala*
fett *tuehadan*
breit *aχagalivalau*
tief *balanamós*
alt *luhukabai*
schwer *singat*
klein *mŏtingat*
schmal *aχagaliman*
niedrig *avaiasá*
mager *adunisan*
schwach *awapáne*
leicht *amaiagan*
neu *hoi*
neues Haus *a luhoi*
neuer Speer *adolhoi*
neues Canoe *abulhoi*
jung *aχolau*
gerade *acharantáng*
Weg *aselana*
rund *aχoχolai*
ein scharfes Messer *aiamu ahangan*
stumpf *abudu*
steil *a wud*
weiss *mapasak*
schwarz *mageda*
dunkel *a suk*
schmutzig *abinga*
roth *matobung*, *amobung*
grün *megewó*
Farbe des vertrockneten Blattes *akis*
gelb *mŏkis*
hell *awánas*
kalt *abŭdung*
warm *magará*
trocken *magelá*
trockenes Blatt *amaiáng*
nass *awiraús*
reif *masŏ*

unreif *amadák*
süss *adú*
sauer *apipis*
verfault *masomehiú*
gut *adaχό*
klug, schlau *atakás*
tapfer (fürchtet sich nicht) *pie wabuk madaudan*
feige *alagu*
fleissig *ahaisok*
faul *malagas*
müde *atanapula*
schlecht *amusat*
nackt *ahalanganpalau*
gesund *eroχόχο*
krank *egies*
todt *mat*
erkältet *a gus*
lahm *akinadelabak*
krüppelig *madasabunak*
stumm *pie eheruwai*
taub *adanganabut*
blind *amatanaχara*
schwanger *abugūda*
wahr *modoχό*
rein *adai*
voll *apús*
fertig *dachavús*
leer *a gú*

5. Adverbien.

gestern *lĕnĕ, lanĕ*
vorgestern *latul huqo*
heute *pŏbŭ*
morgen *mahŭ*
übermorgen *ianssá*
schnell *karikat hāūs mán, hatavus mán*
sprich schnell *pirikat hāūssa*
soeben (vorhin) *mambunbinanin*
langsam *sangassapirimut, sangas kurau*
zuerst *pamŭssa*
zuletzt *ewámue*
schon, vorlängst *kabai*
sehr gut *mossedaχό*
sehr gross *malebumasák*
sehr klein *marotingat, marokismo*
ja *tĕmsă* (?)
nein *pĭŏĕ*
nicht *pi*
ich schlafe nicht *piwemadai*
ich sitze nicht *pievanai*
rechts *massaχa*
links *awaχaχais*
nahe *hassilik*
jenseits *lavatassakul*
fern *lassúl*
vorn *pamussa*
hinten *pa mui*
oben auf dem Berge *laχalavut*
oben auf der Kokospalme *laχalani*
oben auf dem Hause *laχalaminuluhú*
aussen *wanaχabil*
zwischen *labutĕ*
zurückkommen *tibulman*
gieb es zurück *esikati buli*
ich werde nicht gehen *nani pi vavan*
ich weiss nicht *nenepi watagas*
und *na*

Kame na rie Gulepmo uro vanĕ	Kame und sie zwei Gulepmo sie zwei gehen
Gulepmo na ritul Kame ka na Late to van tul	Gulepmo und sie drei Kame und Late sie gehen drei
Na Kamis a van ka a ūdan kaviak aro van	Kamis er geht mit den Leuten allen sie gehen
Quater maning na Kamis a wan?	Ist Quater dageblieben und Kamis gegangen?

wie *assŏ*
wann *molessŏ*
jetzt *pobŭ*

7. Praepositionen.

zu (Richtung wohin) *si*
herum *kalŭ*
um den Platz herum *kalŭ ne bine*
um das Haus herum *kalu na a luhŭ*
es ist im Haus *χatapa na lūhŭ*
dicht bei *lahasilik*

8. Verba.

sprechen *heruaisa*
schreien *tangis*
heulen *piadahiu*
rufen *awikachail*
flüstern *ahĕnas*
pfeifen *hăłŏm*
singen *aiangán, aianganan*
schnalzen *hasapak*
winken *kakalo*
seufzen *ahokonná*
zählen *katána*
zeigen *tussúng*
streiten *hawok, awibiden*
stehlen *hĕnau*
schelten *herumat*
denken *kenak*
träumen *ĕmi*
ich weiss *etagas tadană*
ich weiss genau *etagastunagasmo*
suchen *esengi*
ich finde *esong tadana*
abmessen (Faden Muschelgeld) *ngangini*
1 Faden Muschelgeld *angangsacha*
auszahlen *kadisu*
wollen *bugini*
warten *tibangsu*
probiren *ngantarei*
fürchten *emadaút*
erschrecken *kunei*
trauern *tangis*
zürnen *marálĕ*
ich vergesse *ebongút*
geboren werden *maning*
ein Kind wird geboren *alika maning*
komm hierher *alanganian*
setz dich nieder *nai*
hierbleiben *maning*
am Strande gehen *vaniling*
den Hals vorstrecken, um eine Person, der man im Busch begegnet, zu erkennen *hároχai* (einen Gruss giebt es nicht)

9. Sätze.

Na nie darei a luk adahĕn	Ich habe gesehen, dass der Mann schlug die Frau
kenak a vango	ich denke, er ist gegangen
ni van la lua mŏ si Komek	ich gehe nach dem Hause des Komek
evan laluhesi na polisman	ich gehe nach dem Hause der Polizeijungen
e vansi Late	ich gehe zu Late
elisinedu eluhu si Late	bringe das Schwein zum Hause des Late
evana edibui na Late pa na tabak	geh, gieb Late Tabak
nagesam kin taheruain simi	sie sitzen nieder und sprechen nicht
na mam kariak ma naile bine	wir alle sitzen im Hause
a binge na madă	Kopf des Mannes
sachenie di a dol	werfen mit dem Speer
van sa guráu	geh spazieren (*limlibur*)
ălangan karikat hausmán	komm schnell hierher
mitu holangan iau	ihr drei kommt zu mir

na ni ve pie vatekas?	versteht du (nicht) die Sprache?
a van qe ha?	wohin gehst du?
a vane guráu	ich gehe spazieren
avane gurau le luhui na polisman	ich gehe spazieren zum Hause der Polizeijungen
a madana si rajangan man laselan?	was für Männer singen auf dem Wege?
madana si?	was für Männer?
ninke	ich weiss nicht
madana si moholangan mo?	was für Leute kommen hier?
mada le bine sik	Männer von meinem Platz
hasát	es ist schlecht
van sacho le luhusim	geh zu deinem Hause!
sik mani	bring, gieb
asaχa χanim	eins gehört dir
hanisu kale iben	setz auf den Tisch
hanisu kale iben namot	setz auf jenen Tisch
roχo	gut
evane hangan qo	ich gehe zum Essen
langai	hungrig

B. Dialekt von Neu-Hannover.

1. Pronomina.

Singular

na χa păsăl ich gehe
kū pasal du gehst
ko pasal er geht

Dual

tarung pasal wir zwei gehen (du und ich)
memlung pasal wir zwei gehen (ich und er)
minung pasal ihr zwei geht
lilung pasal sie zwei gehen

Trial

taratul pasal wir drei gehen (ich und ihr)
nemtul pasal wir drei gehen (ich und sie)
mitul pasal ihr drei geht
litul pasal sie drei gehen

Plural

mime tara pasal wir gehen (ich und ihr)
nem pasal wir gehen (ich und sie)
mi pasal ihr geht
bat miang kila pasal sie Alle gehen

Singular

a matak mein Auge
a matam dein Auge
a matana sein Auge

Dual

a matarung unser Beider Augen (mein und dein)
a matamemlung unser Beider Augen (mein und sein)
a matamilung euer Beider Augen
a matalilung ihrer zweier Augen

Trial

a mataratul unser dreier Augen (mein und euer)
a matamemtul unser dreier Augen (mein und ihr)
a matamitul euer dreier Augen
a matalitul ihrer dreier Augen

Plural

a matarö unser Aller Augen
a matamem unser Aller Augen (dreier nicht)
a matamiangang euere Augen
amatalia ihre Augen

nau mein
nui dein
ninia sein

kuẹ kĕ, nemlung pasal du bleib, wir zwei gehen

2. Zahlwörter.

1 *sikké*
2 *angó*
3 *atúl*
4 *apoát*
5 *alima*
6 *lesikei*
7 *lengó*
8 *letul*
9 *leat*
10 *sangahuli*

Über 10 hinaus wird von vorn gezählt: *sikké, ango* u. s. w.

20, 30 u. s. w. wird durch Wiederholung des Wortes für 10 (*sangahuli*) gezählt, wobei jedesmal beide Hände zu Fäusten geballt werden.

3. Substantiva.

Mond, Monat *a húlen*
10 Monate *sangahuli na húlen*
Sonne *sinang*
Stern *kătŏ*
Wind vom Busch *madχang*
Wind vom Meer *malak*
Wind *malu*
Meer *lamaláva*
Wasser im Busch *lamalik*
Trinkwasser *lamalevas*
Feuer *a kŏt*
Erde *vunep*
Berg *hut*
Tanzfest *miga miga*
Tag *taun*
Nacht *bung*
finstere Nacht *bongub*
Morgen *tangat*
Abend *ngelik*
die Sonne steht im Zenith *autennejas*
Regenzeit *taulangit*
Betel *a bua*
Banane *ure*
Jam *kan*
Taro *kerap*
Bambus *χarin*
Sago *ngavia*
Hund *χawek*
Schwein *bongo*
Haus *a lúi*
Bett *påta*
Frau *a hĕna*
Mann *taúwan*
alter Mann *lapan*
Kopf *păt*
Kopfhaar *ungúi*
Fuss *kak, kakim, kakina*
Canoe *bul*
grosses Canoe *a bul abo*
kleines Canoe *bulik*
Schiff des weissen Mannes *párengan*
Baum, Holz *iai*
grosser Baum *iai lava*
kleiner Baum *iai lik*

Taube *balis*
verschiedene Arten *kakitu*, *ianga*
Fischadler *tanglik*, *manawanga*
Weg *sálen*
kleiner Junge *natlik*
Auge *mata-k*
-m
-na
Auge von zwei Menschen *pongonamatá*
Nase *his*
Ohr *talinga*
Zahn *ngīssa*
Stirn *nao*
Backe *nongon*
Knie *pang*
Bart *hungui*
Brust *kang*
Bauch *binga*
Hals *ngo*
Oberschenkel *sawa*
Unterschenkel *kintongo*
Lippe *tabek*

Genick *kir*
Hand *kunga-k*
-m
-na
alle Hände (unsere?) *kung amiang*
Finger *pin pin*
Schulterblatt *paχapaχál*
Rücken *to̱an*
Gesässbacken *bokbok*
Gesäss *boto*
Penis *ut*
Hodensack *pung pung*
Hoden *katui*
Paddel *ôsso*
Speer *but*
Speerwerfen *sso*
Schleuder *āt*
Keule *ngamoi*
Wasserflasche *éssei*
Lavalava *bakub*
rothes Muschelgeld *tápsoχo*
weisses Muschelgeld *inanudútuman*

III. Salomonsinseln.

Dialekt von Hanahan.

Hanahan liegt an der Ostküste der Insel Buka. Die Eingeborenen von Hanahan besuchen in Canoes die Nissan- und Carteret-Inseln, sowie die zwischen Buka und Bougainville gelegenen kleinen Inseln. Auf Buka werden nach den Angaben der Eingeborenen drei Dialekte gesprochen, die einander so nahe stehen, dass eine Verständigung zwischen den Eingeborenen der verschiedenen Dialektgebiete stattfindet. Die im Norden Bougainville's gesprochenen Dialekte scheinen dem Hanahan-Dialekt gleichfalls verwandt zu sein.

Der nachstehend mit *tz* bezeichnete Laut steht etwa in der Mitte zwischen dem deutschen *tz* und *tj*. Der mit *b* bezeichnete Laut wird weich, bisweilen dem deutschen *w* nahekommend, gesprochen. *g* entspricht dem deutschen *g*.

1. Pronomina.

Singular

ich gehe *le̱lāk*
du gehst *lo̱ĕlām*
er geht *lugolā*

Dual

wir zwei (du und ich) gehen *arigelā*
wir zwei (er und ich) gehen *alămĕlām*
ihr zwei geht *limĕlassolána*
sie zwei gehen *elassoláneli*

Trial	Plural
wir drei (ich und ihr) gehen *arielapissagelā*	wir (ich und ihr) gehen *barawan apanēlār*
wir drei (ich und sie) gehen *alamēlapissaēlām*	wir (ich und sie) gehen *alamelām*
ihr drei geht *alimelapissaēlām*	ihr geht *limēgolaiām*
sie drei gehen *ēlapissēlār*	sie gehen *barawanēlār*

Du bleib, wir gehen
alugōga, alamēlām

2. Zahlwörter.

1 *a tōa*
2 *hūole*
3 *topissa*
4 *tohātz*
5 *tolīma*
6 *tonōmo*
7 *tohēt*
8 *toāl*
9 *sie*
10 *mālot*
11 *malot atoa*
12 *malot a huole*
20 *huole malot*
30 *topissa malot*
40 *tohatz malot*
50 *tolima malot*
100 *tōe lātūs*
200 *hūole latus*
1000 *malot tolatus*

3. Substantiva.

Sonne *petāl(le)*
Mond *tzehān*
zehn Monate *tumalot a tzehān*
Nordwestwind *tollo tollo*
Südostwind *a hālāt*
Landwind *tzōssīmă, tohōssima*
Tag *a tulān*
Kopf *bākū*
Haar *hūlū*
Auge *a matā-k*
-*m*
-*na*
Stirn *pōle*
Lippen *ūrūg*
Kinn *wēssēs*
Bart *hurut*
Zähne *leho*
Nase *wēs*
Ohr *talinga*
Bein *mō(u)*
Fuss *pitapita*
Oberschenkel *ūetūt*
Unterschenkel *karekul*
Fest *nōpanne, pango*
grosse Flöten *mambu*
kleine Flöten *piu*
pfeifen auf den Flöten *kōhē*
Hals *kobul*
Körper *tūende*
Brust *lumlumá*
Bauch *tōren*
Arm *a lima-k*
Oberarm *hasein paspas*
Unterarm *hahābilus*
Hand *a lima-k*
Finger *kābele*
Daumen *kābele pal*
kleiner Finger *kābele kekessi*
Tanzfest *kuma. hētz*

4. Adverbien.

gestern *nōlăhă*
vorgestern *ålissă*
heute *rōmănă*
morgen *måhu*
übermorgen *yéliss*
immer *bunghåūbŏtŏ*
jetzt *toan låmătă*
schnell *kăltzéma*
vorhin *mamanas sangi*
langsam *lolómoto*
früher *jūmin*
lange vorher *månas*
vor *mămŏ*
vor dem Haus *mămălūmă*
vorwärts *a măm*
hinter *murmur*
hoch *kópŭl*
oben *sŭsănă*
unten *pŭtă*
aussen *jelésălí*
rechts *mătu*
links *kĕrĭkă*
hier *tŭlen*
nahe *rĕhen*
nahe dem Hause *rĕhena lūmă*
da *tŭlen heli*
fern *lehānă*
her *låma*
fort *lălă*
entlang *lānă*
den Weg entlang *lānă le mårŏrŏ*
zwischen *iogăn*
umher *hakueila*
zurück *takopissēlĕ*
ja *aină ūmana* (?)
so *tămāssăkăhūenén*
vielleicht *lemteqi*
gewiss *a tĕk*
sehr *négănna*
genug *ĕnŏă*, *ékăpă*
gut *ĕnégăn*
mehr gut, sehr gut *ĕnegan kŏrŭna*
gross *akápan*
sehr gross *akapan koruna*
sehr gross *akapan tzassa*
klein *teténne*
sehr klein *teténne koruna*
sehr klein *măkŏssi*
nein *ĕnnŏĕ*, *ĕmŏă*
nicht *mōă*
ich will nicht gehen *leramăk*
es ist nicht gut *omína*
ich weiss nicht *matégi*
nicht lang *makum*
ich habe nicht gesehen *mataragi*
zusammen *hăgŭn*
wieder machen *hăgum mut*

5. Conjunctionen.

und *nä*
Cämos und Wuik und Quater (sie drei?) gehen heim *Cämos nä Wuik nä Quater èlālo ikol hănteren*
wer ist gegangen? Tonan oder Gowa? *kla rohan de Tonan me re Gowa?*
wie *ănehă*
wann *năñgis*

6. Praepositionen.

mit *nä*
ich bin von Hanahan *alieton Hanahan*
in *iogāne*
für *alu*
dicht bei *íreher*

7. Verba.

sprechen *măsăk*
schreien *tăwene*
schreien (von kleinen Kindern) *ngălana*
heulen *ikūne*
rufen *ngŭŏlă*
flüstern *masak aromoto gitamolo*

pfeifen *hèlingo*
singen *kūma*
schnalzen *tzoktzok*
fragen *emasakanegůlu*
antworten *ngalihás*
winken *kalŏhŏ*
bitten *tariem*
gieb mir *salåma*
schweigen (nicht reden) *namasakei*
seufzen *hóssanne*
zählen *åsse*
zeigen *téssüle*
lügen *gammon* (ist wohl das Pidschenenglische »german«)
stehlen *kop*
denken *íwa*
träumen *tårā̆*
wissen, kennen *åteik*
finden *sawe* (wohl das Pidschenenglische »savey«
messen (mit den Armen) *ångăhă*
lieben *ngelěk*, (*le*) *ngelek*
wünschen (*le*) *ngelik*
warten (*le*) *alossogu*
versuchen *tetolahak*
fürchten (*le*) *matótug* (*ge*)
erschrecken *asungatŏk*
suchen *tåran*
trauern *tabe*
zürnen *eravárrava*
vergessen *solapalle*
es ist fertig *i kapa*
es ist da *emŏeba*
es ist wahr *manehás*

IV. Manus- (Admiralitäts-) Inseln.

Der nachstehend mit *tj* bezeichnete Laut steht etwa in der Mitte zwischen dem deutschen *tj* und *ts*.

A. Die Manussprache.

1. Pronomina.

io ich
eói du
ēi er
dåru wir zwei
ioru sie zwei
iotalo wir drei
ioto wir

Singular

io kodokei ich gehe
eoi po kodokei du gehst
e po kodokei er geht

Dual

terorumo kodokei wir zwei gehen
ierurumo pokodokei wir zwei gehen (ihr? sie?)

Trial?

io totulummo wir drei?
tejoto tulummo ihr drei (sie drei (?)

Plural

ta kodokei wir gehen
ioto kodokei sie (?) gehen

ta kodokei takalanjak niu wir zusammen steigen auf die Kokospalme

teju mein
teu dein
tei sein

Dual, Trial (?) des Possessivpronomens *tejolu*, *tejotalo*, *tejotolu*

mato mein Auge
matam dein Auge
matan sein Auge

mataiŏlu unser Beider (?) Augen
mataiŏto unsere (?) Augen

tito dieser
latu jener

tanpuen latu nicht dieses (sondern) jenes
tantja? wer, was?

2. Zahlwörter.

1 *éssi*
2 *élŭŏ*
3 *étălŏ*
4 *éa*
5 *élima*
6 *eóno*
7 *andrátalo*
8 *andráluo*
9 *andrássi*
10 *éakou*
11 *éakou essi*
12 *eakou eluo*
20 *lokou*
30 *tulungol*
40 *angol*
50 *towal*
60 *onongol*
70 *andratulungol*
80 *andralukou*
90 *andrakou*

100 *sengat*
200 *rungat*
300 *tulungat*
400 *angat*
500 *limangat*
600 *onongat*
700 *andratulungat*
800 *andralungat*
900 *andrassangat*
1000 *pōīssi*
2000 *porua*
3000 *pantalo*
4000 *pona*
5000 *palima*
6000 *pówono*
7000 *poindatalo*
8000 *poindaruo*
9000 *poindrassi*
10000 *poinakou*

viele *tjŏlŏwŏn* — *tjolowon*
nicht viele *tjolowon boĕn*

halb — halb *sirémo* — *sirémo*
wie viele? *koromeanieto?*

3. Substantiva.

Himmel *bunbulang*
Licht *mărang*
Sonne *matamalai*
Mond *bul*
kleiner Mond *bul tjaussi*
grosser Mond *bul mandrian*
Neumond *tjŏrer*
Stern *pidui*
Name von Sternbildern *tjassa*, *peo*, *pei*
Nordwind (?) *drai*
Südwind *lan*
Ostwind *kūp*
Westwind *ai*
Tag *langiau*
die Sonne geht auf *matamalai inalā tutje*
Stand der Sonne Morgens *matamalai ki nessé melengan*
die Sonne steht im Zenith *matamalai sa talāl*
die Sonne geht unter *matamalai lainju*

dunkel *ipia*
Nacht *piaun*
Tanzfest *latāmănă*
Krieg *paun*
Friede *palit* (?)
Ebbe *matuti*
Fluth *ulu*
Wind *kauwou*
Windstille *malaikenesú*
Erdbeben *ŭnŭngŭn*
Donner *kátung*
Blitz *ramét*
Wolke *epella*
Nebel *liwŏng*
Regen *bŭla*
Land *epán*, *puán*
Weg *tjal*
Berg *mbúli*
Wald *lŏnŏ*
Grasland *amálĕŭ*

Grab *ngai*
Loch *ngai*
Höhle *bůtjon*
Strand *lēng*
Obsidianstein *kălīt*
Obsidianspeer, Obsidianspitze *pitilon*
Schwefel *pom*
Baum, Holz *kei*
Blatt *laun kei*
Frucht *bua*
Frucht einer Kokosnuss *bua niu*
Frucht vom Taro *bua mā̊*
Rinde *kulidjon kei*
Saft *wojin kei*
Sago *a pi*
Feuer *man*
Rauch *kassu man*
Asche *bŭdŭ man*
Wasser *wai*
Regenwasser *bůla*
Meer *drās*
Sumpf *panpunjatu*
Bambus *punjou*
Betel *buei*
Banane *bur*
Brodtfrucht *kul*
Kokosnuss *niu*
Kokosschale *tjanginniu*
Kokosmilch *win niu*
Gras *maleo*
Zuckerrohr *patanromro*
Taro *ma*
Tam *buankan*
Schwein *pōu*
Hund *e muinje*
Ratte *bulēi*
fliegender Hund *poe*
Vogel *månuai*
Flügel *kůtjalom*
Ei *mănān*
Huhn *manuai*
Papagei *kåreng*
Taube *pimbal*
Fischadler *poindrilei*
Schlange *moāt*
Schildkröte *karāt*
Ammonshorn *kalaupen*
Fisch *ni*
Haifisch *peu*
Fliege *kålomāt*
Moskito *njam*
Schmetterling *ra bibíu*
Mann *kamal*
Verwandten *ndréssin*
Vater *bā̊bu-n*
Greis *mandra*
Mutter *iāien*
Kind *nāt*
ich bin der Sohn des Bossing *io nātu Bossing*
Jüngling *uluan*
Bruder *ndressin*
Schwester *pissio*
Weib *pein*
Mädchen *pintjuel*
kleines Mädchen *ndrakein*
Wittwe *pinjau*
Oheim *patieje*
Häuptling *låpăn*
Freund *bā̊bu-n*
Feind *aluėdatai*
Haut *tjangi*, *kuli tjatjangi*
Knochen *patahuin*
Herz *ngāuan*
Blut *lai*
Thräne *wei mata-n*
Wunde, Geschwür *lăkėn*
Speerwunde *laken pitilon*
Fieber *tjangei vutjingat*
Dysenterie *tjanginengándri*
Schatten *titomáliom*
Name *ngălåmsē*
Wort *nånewai*
Dorf *kol*
Dach *kāu*
Haus *ūm*
Wand *ndruánūm*
Bett *kėiau*
Schiff *yap*
Canoe *endrol*
Mast *patampėlei*
Segel *pėlei*

Ruder *puős*
Kopfhaar *pelo*
Auge *mato*
Nase *ngo*
Ohr *dalingo*
Lippe *po*
Zähne *lio*
Stirn *bule*
Backe *kalimeso*
Kinn *kawasse*
Kinnbart *lamungawassem*
Schnurrbart *lamum bussungom*
Zunge *kalálĕmĕ*
Hals *kolo*
Genick *ngundru*
Arm *limo*
Hand *palalimo*
Daumen *palamandra*
Zeigefinger *kapalimo*
Mittelfinger *draguron*
Goldfinger *tjitjitan*
kleiner Finger *kolordi*
Brust *patanelo*
weibliche Brüste *sus*
Bauch *putuo*
Nabel *kamputo*
Schulterblatt *tjui*
Rückgrat *poto*
Gesäss *ki*
Ellenbogen *kussalimo*
Handgelenk *luti ualimo*
Penis *uti*
Oberschenkel *būpo*
Knie *kussungewo*
Unterschenkel *peliau*
Fuss *porkoa*
Fussgelenk *porkoaia*
Stock *ósseau*
Speer *pitilou*
Angelhaken *kou*
Trommel *lámei*
Korb *kjem*
Netz *nja*
Ohrschmuck *tjunjak*
Namen verschiedener Speere: *Kuku*, *Pe̱i*, *Patámbue*, *Kawakāu*, *Bunjau*, *Patompe̱i*
Gürtel *kulitjonkei*
Speise *kan*
Holzschüssel *pudukḛi*
Markt *ilian*
Dolch *kotjo*
schmaler Armring *lal*, *boiab*, *aiap*
breiter Armring *mōl*
Halsschmuck *puembul*
Verzierungen *gameit*
Federschmuck *wangai*
Penismuschel *mana*

4. Adjectiva.

lang *álauen*
schwer *pátuan*
kurz *mbúon*
schwach *ponjātun*
leicht *patuan poen*
neu *mamắong*
neues Haus *ummamāong*
gerade *mőnen*
rund *me̱uin*
scharf *nirrintjimel*
steil *ilos*
weiss *ángowin*
schwarz *pitjon*
roth *χáman*
grün, blau *kărōin*
gelb *iangon*
kalt *unanau*
warm *ngandra*
trocken *ewossān*
nass *tjenji kamārum*
reif *panjātun*
gesund *ewian*
krank *tjengi ngándri*
todt *kenemāt*
er ist todt *i māt*
Leichnam *e māt*
gut *wian*
tapfer *dramētun pāu*
feig *kinintjol*
es ist wahr *aning tjángun*

5. Adverbia.

gestern *taminjau*
heute *tīta*
morgen *langiau*
übermorgen *lūbong*
bald, schnell *marraien*
rechts *máton*
links *kálimon*
hier *olepuāin*
oben *málengan*
ja *ūa*
nicht *ẹpuĕn*
ich gehe nicht *wunatokei puen*

6. Verba.

sprechen *nanowai*
schreien *drilång*
rufen *jṻjū*
winken *kotakalāu*
seufzen *autingauam*
zählen *kore maianiato*
lügen *kēp* (*kīp*)
du lügst *oikŏnēkīp*
stehlen *kilit*
wissen *ipāssan*
wollen *njammerẹi*
trinken *kůlŭmiwai*
essen *kánan*
waschen *kolanju*
schlafen *komătil*
lachen *alissai*
tödten *itamatẹ́i*
sehen *kollélẹ*
hören *drillingam*
riechen *ngauamatángussum*
den Beischlaf vollziehen *kidit*
gehen *kődŏkei*
die Sonne geht auf *matamalai latůtjē*
die Sonne geht unter *matamalai kenelainju*
schwimmen *kőlakau*
bleiben *kútu*
stehen *kötåndrun*
sitzen *koĕnēpŏain*
anzünden ein Haus *kutuleimeům*
arbeiten *mangåo*
ein Haus bauen *kamangassameum*
etwas kaufen *kutji mani buåmerit*
binden *koāssi*
zerbrechen *kĕnētjili*
bringen *kotau*
zum Hause bringen *kotaukleum*
erhalten, bekommen *kolai*
gieb mir *kotau metejo*
du geh zuerst *kŏdŏkei kiau hălăn*
ein Loch graben *kiring ngāi*
hauen *imumuti*
heirathen *puti*
Essen kochen *koambredi kán*
rudern *poss*
schiessen *kūti*
ziehen *kuruwi*
segeln *kambele*
laufen *eloai*
tanzen *wōri*
werfen *kulowomi*
Speerwerfen *kuti*
fliegen *kada*
tauchen *kowel*
klettern *njunjan*

B. Sprache der Usiai vom Nordosten der Hauptinsel (bei Papitalai).

1. Zahlwörter.

1 *ti*
2 *rua*
3 *tala*
4 *hāu*
5 *lima*
6 *wōno*

7 *andatala*
8 *andurua*
9 *andati*
10 *sengul*
11 *sengul ti*
20 *rungul*
30 *tulungul*
40 *hangul*
50 *limungul*
60 *wonongul*
70 *andatalungul*
80 *andurungul*
90 *andassungul*
100 *sengat*
200 *rungat*
300 *tulungat*
400 *hangat*
500 *limangat*
600 *anangat*
700 *andatulangat*
800 *andurungat*
900 *andassangat*
1000 *pắti*

2. Substantiva und Anderes.

Taro *ma*
Jam *u*
Zuckerrohr *nduf*
ich *āu*
du *djūa*
Ei *a lĕtún*
Huhn *a kŏhắ*
Taube *a bắlu*
Vater *momo*
Mutter *nano*
Bruder *tessi*
Schwester *pisso*
geh *pala*
Schildkröte *a pun*
Fliege *a nam*

V. Sprache von Louf (Hermitsinseln).

Auf der Hermitsgruppe wurden 1900 noch 68 Eingeborene gezählt, von welchen der grösste Theil auf Louf, der umfangreichsten Insel, wohnte.

Der nachfolgend mit *f* bezeichnete Laut steht etwa in der Mitte zwischen dem deutschen *f* und *p*, *l* etwa in der Mitte zwischen *l* und *r*. Mit *ch* ist ein Laut wiedergegeben, der etwa die Mitte zwischen *ch* in »ich« und *sch* hält, *χ* ist *ch* in »ach«, *b* wird weich, oft nahezu wie das deutsche *w* ausgesprochen.

1. Pronomina.

ich *ie̱u*
du *wo̱u*
er *i*

wir zwei *muχo̱u* (?)

mein *anahāk*
dein *anahām*
sein *anahān*

unser Beider *aχoχuof* (?)

mein Kleid *manjā anahāk*

meine Hand *lime̱k*
deine Hand *lime̱m*
seine Hand *lime̱n*

mein Auge *malāk*
dein Auge *malām*
sein Auge *malān*

2. Zahlwörter.

1 *hef*
2 *χuóf*
3 *talóf*
4 *fafū*
5 *liméf*
6 *uonóf*
7 *aχitalóf*
8 *adaχuóf*
9 *adehíf*

10 *hakóf*
11 *hakóf héf*
12 *hakōf χuóf*
20 *χuokof*
30 *tukóf talóf*
40 *tukóf fafū*
50 *tukóf liméf*
60 *tukóf uonóf*
100 *tukóf hakóf*

3. Substantiva.

Himmel *furef*
Sonne *djau*
Mond *bōun*
Meer *dā*
Wind *djōu*
Donner *kuχou*
Regen *wou*
Wasser *wuai*
Holz *kai*
Schiff *waiān*
Hüfttuch *manjāi*
Banane *pōdu*
Betel *buēi*
Kalk *lā*
Stein *bat*
Mann *moān*
Frau *bevine*
Kind *netutūne*
die Sprache von Louf *nehabe louf*
Speise *kawuemūn*
Stamm *barān*
Weg *tjān*
Feuer *jāp*
Haus *wūm*
Speer *tjakou*
Steinspitze *beleu*
Messer *χereāni*
Beil *kaijaf*
Kopfhaar *bātūn*
Körperhaar *koχān*
Stirn *tikōmàlān*
Auge *mălān*
Mund *bŏān*

Lippen *kuχūn*
Kinn *băhīfen*
Bart *χòbùhon*
Zunge *kăxūmen*
Zähne *lífūon*
Wangen *kăbăkān*
Nase *müŏnon*
Ohr *deken*
Hals, Schulter *kŏnjen*
Bauch *dien*
Brust *bărăchūn*
Nabel *bŭton*
Seite *kăwŏlīden*
Rücken *kăcheŏ*
Gesäss *müen*
Penis *hŭlīn*
Haut *kŭlihīn*
Knochen *χūi*
Schlüsselbein *χūi konjen*
Arm *limen*
Oberarm *kăf'iān*
Ellenbogen *baχonimen*
Hand *limen*
Handrücken *daχe nimen*
Handgelenk *wowoχīn*
Faust *walukunimen*
Finger *kŏχŏwŏnĭmen*
Fingernägel *piχinimen*
Nägel an Zehen *piχikahen*
Zehen *koχowokahen*
Fuss *kăhen*
Fussrücken *daχikahen*
Ferse *bŏūmŏ kahen*

Oberschenkel *bue̱k*

Hüfte *baχadaron*

Knie *băχăkăhe̱n*

Waden *die̱̣kăhe̱n*

Kokosnuss *nēiu*

Kokosnussschale *biwaχe̱dn*

Gras *burāu*

Brodfrucht *kūdn*

Bambus *bōŭe̱t*

Taro *kŏhŏkō*

Jam *muarāu*

Huhn *mōung*

Moskito *be̱ĭ*

Fliege *kăfū*

Schwein *bōu*

Hund *χine̱n*

viele Leute *lauma χakāt*

die Männer *lăŭmŭān*

die Sonne steht im Zenith *djāŭ kămă ăke̱i*

die Sonne geht auf *djāu ătă diă de̱n*

die Sonne geht unter *djāu ilōn*

die Sonne ist untergegangen *djāu lon pōt kala ade̱n*

den Baum hinaufsteigen *lamjak nai borēn*

schlagen *totā madlāo*

fechten *toholāo*

essen *wŭe̱̣wāi*

schlafen *māti*

sterben *laume̱t*

komm her *hetetomā*

geh weg *hete tahā*

pfeifen *pŭpŭūn̄g*

winken *wăle̱̣le̱f*

lachen *fālĭ*

schreien *lanitāk*

sprechen *ne̱̣he̱i*

trinken *munewai?*

Wasser trinken *i muin wuai*

laufen *dioi dio̱f*

sich niedersetzen *laulo hekadaχekīn*

stehen *turūn*

niederlegen *boekaladēn*

sich die Hand waschen *lau sika lime̱n*

hacken *tofufurūk*

gehen *lani te̱t*

ja *e̱i*

nein *bue̱*

mir ist kalt *ianiarāi*

Bibliographische Anzeigen.

Dictionary of the Hausa Language by Charles Henry Robinson... assisted by W. H. Brooks... Vol. I: Hausa-English; Vol. II: English-Hausa. Cambridge: University Press 1899. 1900.

Besprochen von JULIUS LIPPERT.

Von den bisher erschienenen lexikographischen Versuchen auf dem Gebiet der Haussasprache können nur zwei auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch machen: die sachlich geordneten Materialien Barth's in seiner »Sammlung und Bearbeitung central-afrikanischer Vocabularien«, Gotha 1862, und das Schön'sche »Dictionary of the Hausa Language«, London 1876, nebst »Appendix«, London 1888. In dem vorliegenden Werke erscheint der fleissige englische Haussaist Robinson mit einem neuen Versuch wissenschaftlicher Lexikographie auf dem Plan; ob und inwieweit dasselbe namentlich Schön gegenüber einen Fortschritt repräsentirt, mögen die folgenden Betrachtungen lehren.

Da zeigt denn schon ein flüchtiges Blättern, dass das Robinson'sche Dictionary sich viel magerer ausnimmt als das Schön'sche; zahlreiche Phrasen und Definitionen in der Haussasprache selbst, die sich hier zur Illustrirung der Bedeutung eines Wortes finden und in hohem Grade erwünscht sind, sucht man bei Robinson vergeblich. Und wenn Robinson in seiner Vorrede, p. VIII, dem Schön'schen Lexikon die Unbekanntschaft des Verfassers mit dem Arabischen als Mangel vorwirft, so möchte ich gegenüber der geradezu banausischen Art und Weise, wie Robinson das Arabische für die Zwecke seines Lexikons heranzieht, die Nichtberücksichtigung dieses Elementes bei Schön für einen Vorzug halten. Auf welcher Höhe Robinson's Vertrautheit mit der arabischen Grammatik steht, beweisen zur Genüge Schreibungen wie الإِمَالَةُ (sic!) auf p. XIII, Anm. und الإِرْزَةُ (sic!) auf p. XIX. Des Weiteren ist er sich aber auch darüber nicht klar geworden, dass die arabischen Elemente in der Haussasprache lediglich Lehnworte sind, die entweder der Sphäre des Cultus oder der Cultur angehören, dass aber an eine Feststellung von Wurzelverwandtschaften, wenn solche überhaupt vorhanden, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht gedacht werden kann. Es hätte sich deshalb empfohlen, bei Entlehnungen aus dem Arabischen das betreffende arabische Wort, nicht aber dessen Wurzel, anzugeben und z. B. bei *lisafi* arab. الحِسَاب, nicht حَسَبَ zu notiren. Seine krampfhaften Bemühungen, möglichst viele Haussawörter auf arabische Wurzeln zurückzuführen, ohne doch eine lebendige Kenntniss dieser Sprache zu besitzen, wirken unsympathisch, und Seite auf Seite seines Buches zeigt ihn uns das arabische Lexikon wälzend, um eine unpassende Ähnlichkeit

an den Haaren herbeizuziehen. Dass ihm dann bei Wörtern aus den oben bezeichneten Kreisen des Cultus und der Cultur, deren Entlehnung auf der Hand liegt, Ungeheuerlichkeiten begegnen, kann nicht Wunder nehmen. So leitet er z. B. *litafi* »Buch« rein mechanisch von arab. لَطِيفَة ab statt von dem gegebenen الكِتَاب[1], *hankali* »Vernunft« von arab. نَكَرَ, نُكْرٌ (allerdings mit Fragezeichen) statt von عَقْل[2], und *laya*, »das Schaf, das der muslimische Hausvater am grossen Beiram schlachtet«, identificirt er mit arab. آيَة statt mit ضَحِيَّة, worauf ihn übrigens schon die Form *lahiya* bei Schön (Appendix 102) hätte bringen sollen[3].

Ein weiteres Moment, das insbesondere den praktischen Werth des Lexikons beeinträchtigt und wodurch es hinter dem Schön'schen ebenfalls zurückbleibt, bildet der Umstand, dass der Verfasser es unterlassen hat, die Betonung anzugeben, obwohl »bei der Haussasprache die Accentuation der Wörter um so wichtiger ist, da mehrere Wörter von ganz verschiedener Bedeutung sich nur auf diese Weise von einander unterscheiden« (Barth, Sammlung u. s. w. p. CII unten). Da Robinson selbst geraume Zeit im Haussalande gelebt hat, ist es um so mehr zu bedauern, dass er diese so wichtige Seite seiner Aufgabe völlig ignorirt hat[4].

Auch die Pluralformen der Nomina hätte man in grösserer Vollständigkeit erwarten dürfen, als sie Robinson uns bietet. Jedenfalls hätte der Plural überall da nicht fehlen dürfen, wo, sei es in Bezug auf Lautveränderung, sei es in sonstiger Hinsicht, ungewöhnliche Formen vor-

---

[1] ب am Schluss arabischer Wörter wird bei der Übernahme in's Haussa zu *fi*, wie wir schon vorher bei *lisafi* gesehen haben. Ich bin deshalb auch geneigt, das Haussawort *laifi* »Unrecht« von arab. العَيْب abzuleiten und nicht, wie Robinson will, von حَيْف.

[2] Die Einschiebung eines solchen *n* ist (wohl aus Gründen des Wohlklangs) bei arabischen Lehnwörtern häufig, z. B. *santali* »Kanne«, arab. سَطْل (fehlt bei Robinson). So scheint mir auch *hankūri* »Geduld« arabisches Lehnwort zu sein, wenngleich ich das zu Grunde liegende arabische Wort nicht anzugeben vermag.

[3] Der Buchstabe ض hat ja im Haussa den Lautwerth *l*, z. B. القاضى sprich hauss. *alkali*.

[4] Die Betonung, wie ich sie von Haussas der Nordstaaten, insbesondere von unserem Haussalector Muhammed Beschir, gehört habe, weicht von der Schön'schen, die dann auch in die von ihm abhängigen Grammatiken übergegangen ist, fast fundamental ab. Regeln für die Betonung aufzustellen, ist mir einstweilen nicht gelungen. Es scheint eben jedes Haussawort seine individuelle Betonung zu haben, die aber bei den Verben nach den Affecten auch wechseln kann. Beim Antritt von Personalsuffixen an das Verb (also wenn die Form auf *e* ausgeht) zieht dieses *e* gern den Ton auf sich, auch wenn das Verb sonst nicht auf der letzten Silbe betont ist. Die Nominalplurale auf *ai* haben den Ton auf dieser letzten Silbe.

liegen. Wer könnte z. B. a priori wissen, dass der Plural von *goro* »bachelor« *góguare* lautet? Und so in ähnlichen Fällen.

Ferner hätte es sich empfohlen, bei allen denjenigen Wörtern, die einem bestimmten Dialekt eigenthümlich sind — und es sind das vielfach die gewöhnlichsten Wörter des täglichen Lebens — diese Zugehörigkeit kurz zum Ausdruck zu bringen. Ich habe als im Wortschatz wesentlich von einander abweichend die Dialekte von Sokoto, Kano und Zaria constatiren können und möchte mich nach den wenigen Proben, die mir vorgelegen haben, mit aller Reserve dahin äussern, dass der Dialekt unserer Togocolonie und wohl auch der englischen Goldküstencolonie dem von Zaria am nächsten, dem von Sokoto am fernsten zu stehen scheint[1].

[1] Ein mir von Hrn. Oberleutnant Preil liebenswürdigst zur Verfügung gestelltes kurzes Haussa-Wörterverzeichniss aus dem Hinterlande unserer Togocolonie setzt mich in den Stand, ein paar generelle Abweichungen des dort gesprochenen Dialektes von dem der eigentlichen Haussastaaten festzustellen.

1. Nordhaussaisches *r* wird zu *l*. Beispiele:

nordhauss. *raua* »tanzen« wird zu *laua*,
» *urina* »bei mir« » » *ulina*,
» *barao* »Dieb« » » *balao*,
» *gări* »Mehl« » » *gäle*.

Doch finde ich in dem Verzeichniss *gari* »Stadt« und *seriki* »König« (Koelle, Polyglotta Africana, hat dagegen auch *galii* und *sáliki*, wie bei ihm überhaupt das *l* prävalirt, obgleich er angeblich die Dialekte von Kano und Kaḍina giebt. Zweifellos ist der ursprüngliche Dialekt seiner Gewährsmänner durch späteren Aufenthalt in anderen Gegenden local beeinflusst worden).

2. Die schon im Nordhaussaischen sich findende Palatalisirung vor den leichten Vocalen tritt hier auch bei *k* und *g* ein. Und zwar wird

a) *k* vor *e* und *i* zu *č*. Beispiele:
čira »rufen« für *kira*,
bači »schwarz« für *baki*,
doči »nehmen« für *dauki*,
čina »du (f.) hast« für *kina*,
čiōta »Geschenk« für *keauta*,
čibia »Pfeil« für *kibia*,
fatače »Kaufmann« für *fătake*,
dači »Zimmer« für *dăki*,
čida »zählen« für *kida*;

b) *g* vor *e* und *i* zu *dj* (Aussprache?). Beispiele:
djemo »Kinnbart« für *gemo*
djiuwa »Elephant« für *giwa*.

3. Der Diphthong *au* wird zu *ō*. Beispiele:
čiōta »Geschenk« für *keauta*,
doči »nehmen« für *dauki*.

4. Mannigfache Abweichungen zeigen selbstverständlich auch die *S*-Laute; da aber die Schreibung des vorliegenden Materials inconsequent (*duḍi* findet sich an einer Stelle *duzi*, an einer anderen *dushi* geschrieben), auch die gemeinte Aussprache nicht immer sicher ist, nehme ich Abstand, mich hier darüber zu äussern, dieses einer Zeit überlassend, wo reicheres Material ein sichereres Urtheil gestatten wird.

Wenn das Robinson'sche Werk Schön gegenüber einen Fortschritt aufweist, so besteht dieser darin, dass es den Lautbestand der Haussasprache präciser fixirt, als Schön es gethan. Das Hören war ja Schön's starke Seite nicht, wenn freilich auch in dieser Beziehung seine späteren Arbeiten eine Besserung aufweisen. Dankenswerth ist es auch, dass Robinson die Originalschreibung eines jeden Wortes der Transscription hinzufügt. Wissenschaftlicher wäre es allerdings noch gewesen, wenn er es umgekehrt gemacht und das Lexikon nach dem Haussa-Alphabet mit Voranstellung der Originalschreibung angeordnet hätte. Doch sind ihm wohl Erwägungen praktischer Natur für die Wahl der gebotenen Anordnung maassgebend gewesen. Bezüglich der Transscription möchte ich nur bemerken, dass haussaisches ط, das Schön wie Robinson mit *ts* transscribiren, mir richtiger mit *ds* (*ḍ*) wiedergegeben zu werden scheint.

Im Interesse erhöhter Übersichtlichkeit hätte es gelegen, wenn Verfasser die sämmtlichen Neben- und abgeleiteten Formen eines Verbums unter der Grundform aufgeführt hätte. Ich habe dabei die folgenden Fälle im Auge:

1. die vocalischen Ausgänge; es ist ja bekannt, dass
   a) im Allgemeinen ein Verbum bei folgendem nominalen Object auf *a* (oder einen anderen Vocal), bei pronominalem Object auf *ē* und, wenn es reflexiv oder neutral ist, auf *u* ausgeht;
   b) bei den Verben der Bewegung *a* (oder ein anderer Endvocal) die Richtung »hin«, *o* die Richtung »her« ausdrückt.
2. die sogenannten abgeleiteten Conjugationen (II — *da*, III — *še* (*sa*, *so*)[1], IV — *yes* (*as*), V — *yesda* (*asda*);
3. die Verbaladjectiva, sowohl die der Bildung *a* — *ḗ* wie auch die mit Reduplication der letzten Silbe.

Insbesondere bei Nr. 3 macht Verfasser sich einer irreführenden Inconsequenz schuldig, indem er z. B. *aboiye*, *abude* unter litt. A aufführt, andere aber nicht. Es muss das den Eindruck erwecken, als ob andere als die aufgeführten Formen nicht vorkämen, während man doch in Wirklichkeit von einem jeden Verbum sowohl die eine wie die andere Participialform bilden kann. Es wäre deshalb zweckmässig gewesen, stets aber auch nur diejenigen Verbaladjectiva aufzuführen, deren Bildung aus Gründen der Lautgesetze oder sonst von der Regel abweicht, wie z. B. *ayašḗ* »weggeworfen« von *yas* »werfen«. (Für »getrocknet« giebt Robinson in blinder Anlehnung an Schön die Unform *kekakashe* statt *kekasaše*.)

In der Vorrede (p. XXI) behandelt Verfasser die lautlichen Veränderungen in der Haussasprache und constatirt richtig, dass die leichten

---

[1] *sa* und *so* sind natürlich die correcten *a* und *o* Ausgänge von *še*; Schön, Grammar S. 48, fasst *issa* fälschlich als II. Form statt als *a*-Form zu *iše* auf. Auch Robinson scheint die Form nicht erkannt zu haben; er würde sonst nicht *fisa* als »equivalent to *fitasda*«, sondern als *a*-Form zu *fiše* bezeichnet haben, und *fiso* »to prefer (eig. »für sich herausnehmen« *o*-Form zu *fiše*)« nicht durch Composition aus *fi* + *so* entstanden sein lassen.

Vocale *e* und *i* ein vorhergehendes *t* (ت) in *ch* (*č* ث) und ein vorhergehendes *s* (س) in *sh* (*š* ش) verwandeln. Diese letztere Regel schon hätte ihn lehren müssen, dass das Wort für »Finger« nicht ياس *yasa*, sondern ياطا *yaḍa* zu schreiben ist, weil von der ersteren Form der Plural nicht *yasosi* (wie Robinson giebt), sondern *yasoši* heissen müsste, wogegen von *yaḍa* der Plural *yaḍoḍi* vollkommen correct ist.

Im Übrigen lässt sich die Regel dahin erweitern, dass die leichten Vocale vorhergehendes *d* und *z* (د, ذ, ز) in *ǵ* (ج) und vorhergehendes *w* (و) in *y* (ي) verwandeln. Vergl. z. B. ad 1) *gida* »Haus«, pl. *gidaǵe* (für *gidade*), *mačiǵi* »Schlange«, pl. *mačizai* (für *mačiǵai*), *girgiǵi* oder *gilgigi* (wohl entstanden aus *giǵigiǵi*) »Wolke«, pl. *gizagizai* (dieser Plural fehlt bei Robinson); ad 2) *bawa* »Sclave«, pl. *bayi*, *hawa* »hinaufsteigen« *mahayi*» Stiege« u. a.

Die oben angeführte Regel, dass *d* und *z* vor den leichten Vocalen zu *ǵ* werden, eröffnet uns das Verständniss für die Formen eines Verbums, das vielleicht zu den merkwürdigsten der Haussasprache gehört. Es ist das ein Verbum der Bewegung, das in der Hin-Form ذا *za* »gehen«, in der Her-Form ذو *zo* »kommen« bedeutet. Der Regel entsprechend müsste nun die *e*-Form, ebenfalls in der Bedeutung »gehen«, جي *ǵē* lauten, wie das auch thatsächlich der Fall ist.

Abgesehen von diesem eigenartigen, in der Einsilbigkeit des Wortes begründeten Formenspiel, ist dieses Verbum noch insofern interessant, als es uns einen Beleg dafür bietet, wie die ursprüngliche Conjugation mit suffigirten Pronomina in die jetzige mit Pronominalpräfixen übergeht. *zo* »kommen« wird in regulärer Weise conjugirt, also *na zo*, *ka zo*, *ki zo* u. s. w. *za* »gehen« wird nur mit Suffixen gebildet; es ist ja das bekannte Bildungselement des Futurum II, z. B. *za-ni tafia*, *za-ka tafia* u. s. w.; aber auch selbständig kommt das Verbum vor (was Robinson nicht angiebt), z. B. *ená za-ka?* »wohin gehst du?«, *za-ni gida* »ich gehe nach Hause«, *za-ni en gani* »ich gehe, um zu sehen« u. s. w. *ǵē* endlich vereinigt diese beiden Conjugationsarten; neben der regulären Art, die die häufigere zu sein scheint, finden sich Phrasen wie *ǵē-ki na ber-ki* »gehe hin, ich verlasse dich« oder *ǵē-ki na yenke kaunanki* »gehe hin, ich schneide deine Liebe ab«, die üblichen Haussascheidungsformeln[1].

---

[1] Reste dieser ursprünglichen Conjugation sind abgesehen von den oben aufgeführten Verben *za* und *ǵē* noch in einem paar Defectiven erhalten; hierher gehört *akoi* »es giebt, ist vorhanden« (*akoi-ši*, *akoi-ta*, *akoi-su* als Antwort auf die Frage »giebt es . . .«) und sein Gegentheil *ba* »nicht vorhanden, nicht da sein« (*ba-ši*, *ba-ta*, *ba-su* sagt man neben *ba ši-na*, *ba ta-na*, *ba su-na*), ferner das den Besitzer ausdrückende *mai*, wie sein Plural *ma-su* lehrt (*mai* ist aus *ma-ya* contrahirt, wie man z. B. in der Umgangssprache *bai* für *ba-ya* sagt). *ma-i-gona* ist also »besitzend er Farm«, *ma-su-gona* »besitzend sie Farm«. Hierher gehört wohl auch *nǵi-ni* »inquam« = *na če*, *nǵi-ka* = *ka če*, *nǵi-ši* = *ya če* u. s. w., obgleich ich die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen halte, dass wir eine Verkürzung von *na ǵi* »ich hörte« darin haben.

Nicht in diese Kategorie rechnen möchte ich dagegen Formen wie *ga-ši*, *ga-ta* »le, la voilà«, diese vielmehr als abgekürzte Imperative von *gani* »sehen« ansehen.

Zu den vom Verfasser auf p. XXIV gebrachten Bemerkungen über Vocalharmonie im Haussa hätte ich noch nachzutragen, dass das Fatḥa (kurzes *a*) einer Silbe als *a* ausgesprochen wird, wenn die folgende Silbe einen schweren Vocal oder Diphthong, dagegen als *ĕ* (bez. als Laut, der zwischen *ĕ* und *ĭ* liegt), wenn die folgende Silbe einen leichten Vocal hat. So erklärt es sich, dass man *sĕ́riki* »König«, pl. *sarā́ki*, *gĕ́ri* »Stadt«, pl. *garúrua*, *bĕ́ki* »schwarz«, pl. *bábaku*, dass man *ma-ka* »dir«, *ma-sa* »ihm«, aber *mĕ́-ni* »mir« und *mi-ki* »dir (f.)« spricht. Hiernach begreift es sich (abgesehen von dem oben besprochenen Lautgesetz), dass der Plural zu *miḍi mázā* lautet. Hiernach erledigt sich auch die unzutreffende Bemerkung Barth's (Reisen und Entdeckungen IV, 165) über die Formen »Kébbi« und »Kábáua«, »Mélle« und »Maláua«.

Nomina deverbalia scheinen dem Verfasser in ihrer Bildung nicht immer klar geworden zu sein; sonst verstehe ich nicht, wie er das nie vorkommende Verbum *fauči* »schlachten« erfinden musste, um das Wort *mafauči* »Schlächter« erklären zu können. Diese Gattung von Deverbalia bildet ihre Formen nach dem Schema *ma — i*, z. B. *ma-zamn-i* »Sitz«, *ma-kar-i* »Ende«, *ma-far-i* »Anfang«. Zur Bildung der Nom. ag., aber auch sonst, nimmt man mit Vorliebe die durch *ta* erweiterten Verbformen; so finden wir neben *ma-aik-i* »Arbeiter« auch *ma-aikat-i*, woraus nach der oben angeführten Lautregel *maaikači* werden muss, während der auf *a* ausgehende Plural *maaikata* wieder die ursprüngliche Form zum Vorschein bringt. Ähnliche Bildungen sind *marokači* (von *rokata* erweitert aus *roke*) »Bettler«, *maḍorači* (von *ḍorata* erweitert aus *ḍoró*) »Feigling« und auch *mafauči* (von nicht gebräuchlichem *fawata* erweitert aus *fawa*) »Schlächter«.

Dass das vorliegende Dictionary nicht entfernt auf vollständige Verzeichnung des haussaischen Sprachgutes Anspruch machen kann, liegt in der Natur der Sache, und zwar erstreckt sich diese Unvollständigkeit in gleicher Weise auf das Verbum wie auf das Nomen. Schlimmer ist dagegen schon, dass Verfasser auch nicht einmal den Vocabelschatz der schon publicirten Materialien sowie des Schön'schen Dictionary lückenlos verwerthet hat. Dagegen hat er seine »Specimens of Hausa Literature« fleissig benutzt, allerdings nicht immer mit der nöthigen Kritik. Fehlerhafte Schreibungen der Orthographie unkundiger Abschreiber, die einfach hätten ignorirt werden sollen, sieht er als echte Stämme an und nimmt sie gewissenhaft in sein Lexikon auf. Ich denke dabei namentlich an die auf fehlerhafte Aussprache zurückgehende fälschliche Schreibung von ث für ط, wie sie sich im Wörterbuche zahlreich findet. So giebt er gar nicht existirendes رَنْثَى *rance* »to swear« für رَنْطَى *ranḍe* (von dieser Form findet sich bei ihm nur der Infinitiv رَنْطُوا *ranḍua* »an oath«); so ثِيرَ *čira* »to deliver, to save« neben allein richtigem طِيرَ *ḍira*; so مَثَى *mače* »to press, squeeze« neben *matse* (*maḍe*). Unter dem Worte *mache* leistet er sich noch die Ab-

leitung *machiachi* »one who is distressed, perplexed, helpless«, während das Wort *maḍiači* zu lesen und *ma — i* Form von طيا *ḍia* ist.

Auf die Einzelheiten des Lexikons einzugehen, muss ich mir hier aus Gründen des Raumes versagen. Dass auch in diesem Punkte nicht Alles in schönster Ordnung ist, darf man nach den bisherigen Betrachtungen erwarten; die folgenden Bemerkungen zum Buchstaben *A* mögen es bestätigen.

Die Form *abin* »thing« ist natürlich *abu* + genetivischem *n*, durfte deshalb nicht als Nominativ aufgeführt werden.

abinchewa ist nicht »a marvel«, sondern »Gesprächsstoff«.

adawa und *tadawa* »ink« beweisen, dass das Wort durch das Berberische in die Haussasprache gekommen ist.

agola (pl. *agololi*) ist nicht »stepfather«, wie Robinson mit Fragezeichen giebt, sondern »Stiefkind« (vergl. schon Schön, Appendix S. 3).

agwagwa ist nicht »turkey«, sondern »Gans«.

Die Form *aiar* ist ebenfalls *āya* + genetivischem *r*, das ebenso wie *l* dialektisch neben *n* vorkommt.

Unter *ajia* muss es *gidağen ajia* statt *gidashen* heissen.

akoi ist schwerlich aus *akayi* entstanden. Barth, Sammlung und Beschreibung central-afrikanischer Vocabularien, S. CLXXVI oben, sieht es als Entlehnung des dieselbe Bedeutung besitzenden Sonrhay-Wortes *á-go* an. Ich bemerke noch, dass in der Sprache der Wute (jenes grossen Sudannegerstammes, der zwischen dem unteren Mbam und dem Sanaga seine Wohnsitze hat) ein ähnliches Wort in ähnlicher Bedeutung vorkommt. Morgen, Durch Kamerun von Süd nach Nord, sagt S. 209 von ihrer Sprache: Ein Universalwort gab es, das sich in jedem Satze wiederholte: »*accu*«. Dieses Wort umfasst so viele Begriffe, dass es kaum zu definiren ist. Die beste Übersetzung dürfte sein: »es ist vorhanden«. Z. B. »Das ist ein guter Mann« = *lungua lem accu*, wörtlich übersetzt: »bei dem Mann ist Gutes vorhanden — bei dem Mann ist es gut«; oder: »In Ngilla sind viele Elephanten« = »*Ngilla nschu accu sché*«. Vergl. auch Dominik, Kamerun S. 75: »*Lem lem* (gut) *nasalla ako*« (der weisse Mann ist gekommen)[1] und S. 186: »*Nasalla dschim ako*« (weisser Mann, heute geht's dir schlecht)[2].

akoshi »large dish made of wood« (wozu der bei Robinson fehlende Plural *akusa*) ist natürlich arab. قَصْعَة.

albaṣa »onion« hat nach dem oben citirten Lautgesetz nicht *albaṣosi*, sondern *albasoši* als Plural.

alfasha in der Verbindung *alfasha magana* »blasphemous or shameless language« hängt nicht, wie Robinson meint, mit arab. فشا, sondern mit der Wurzel فحش zusammen.

alfin ist nicht »modern Ar. أَلْفَيْن«, sondern أَلْفَيْن.

[1] Wörtlich: Der Christ ist da; *nasalla* ist arab. نصارى *naṣārā* in der Aussprache der südlichen Haussadialekte (vergl. die Anmerkung S. 282).

[2] Wörtlich: Prügel ist da.

Der Curiosität halber führe ich noch aus lit. *B* das Wort *berbera* an, das Robinson mit »to bray« übersetzt, das aber »brünstig sein« bedeutet. Man sieht hier leicht ein, wie Robinson zu seiner Übersetzung kommen konnte.

Auf den englisch-haussaischen Theil einzugehen, kann ich mir ersparen, da derselbe lediglich praktische Zwecke verfolgt. Inwieweit meine vorstehenden Bemerkungen berechtigt sind, wird Verfasser bei objectiver Prüfung selbst am besten würdigen können. Der Zweck meiner Ausführungen wäre erreicht, wenn sie dazu beitragen würden, an Stelle der bisherigen rein empirischen Behandlung der Haussasprache, wie sie ja auch das vorliegende Lexikon noch aufweist, eine wissenschaftlichere, auf lautphysiologischen Principien beruhende Auffassung anzubahnen.

Missionar Viehe †

Das Missionshaus zu Barmen hatte die Güte, der »Redaction der Afrikanischen Studien« auf ihre Bitte den folgenden Nachruf auf den Ende Januar dieses Jahres verstorbenen, um die Sache der rheinischen Mission in Deutsch-Südwest-Afrika wie um die Erforschung der dortigen Sprachen gleich verdienten Missionars Viehe zu übermitteln:

»Ende Januar brachte der Telegraph die Nachricht, dass Missionar Viehe in Okahandja (Südwest-Afrika) gestorben sei. Die Kunde hat weite Kreise sehr bewegt. Zwar klagte er schon in den letzten Briefen über Müdigkeit und Abnahme seiner Kräfte; doch hoffte er, das sei eine vorübergehende Erscheinung in Folge der Fieber, die ihn seit langer Zeit an's Bett gefesselt hatten. Zwar hegte der Arzt, der sich sehr um ihn bemühte, die besten Hoffnungen, doch es war anders im Rathe Gottes beschlossen. Wir aber danken tiefbewegt dafür, dass Gott der rheinischen Mission diesen treuen Mann geschenkt und so lange gelassen hat.

Gottlieb Viehe ist geboren am 21. März 1839 in Mennighüffen (Ravensberg). Seine Jugend hat er aber in Nordamerika, im Staate Indiana, wohin seine Eltern 1844 auswanderten, verlebt. Es war ein rechtes Urwaldsleben, worin der Knabe zum Jüngling heranwuchs. 1861 kehrte er nach Deutschland zurück und trat in das Barmer Missionshaus ein. Am 16. August 1866 bestand er sein Examen und empfing Tags darauf die Weihe zum Dienst am Wort unter den Heiden.

Sein Arbeitsfeld fand Missionar Viehe in Otjimbingue an der Seite des Bruders Hugo Hahn. Darnach ist er siebzehn Jahre, von 1870 bis 1887, in Omaruru gewesen, welche Station er als erster europäischer Missionar besetzte. Er hatte hier einen schönen Eingang gefunden und leitete die Gemeinde trefflich.

Nachdem Missionar Viehe von 1887 bis 1888 auf Urlaub in Deutschland gewesen war, kehrte er 1889 nach Hereroland zurück, um die Leitung des Augustineums (Gehülfeninstituts) zu übernehmen. Dazu wurde er zum Ephorus der Hereromission ernannt. Als Leiter des Augustineums war Viehe der »Gehülfenvater«. Mit grosser Liebe und Hingabe hat er sich dieser Lehrer und Evangelisten der Hereromission angenommen, nicht nur während der Zeit ihres Unterrichts, auch nachher, wenn sie bereits angestellt waren. In seiner Eigenschaft als Präses hat er mit rührender Treue und Gewissenhaftigkeit gearbeitet. In Folge der durch die deutsche Besitzergreifung bedingten Umgestaltung aller Verhältnisse lag eine grosse Verantwortung auf ihm. Er hatte besonders in den Reservats- und Landangelegenheiten im Interesse der Farbigen und der Missionsgemeinden in den letzten Jahren

viel, sehr viel mit den Behörden zu verhandeln; er hat es mit grosser Umsicht und feinem Takt gethan, und wir glauben sicher zu sein, dass er durch die ganze Art und Weise seines Auftretens sich auch der unbedingten Anerkennung und des wohlwollendsten Vertrauens der Regierungsvertreter erfreut hat, auch da, wo seine und ihre Meinung auseinander gingen.

Sein Tod hat eine schmerzliche, schwer zu ersetzende Lücke in den Kreis der Hereromission gerissen. Sein Name ist mit der Hereromission auf's Engste verknüpft. Er war ein Kenner des Landes und Volkes, wovon seine im Jahre 1897 verfasste Grammatik des Otjiherero[1] ein beredtes Zeugniss ablegt.

Missionar Viehe hinterlässt eine Wittwe, mit der er seit 1896 in zweiter Ehe verheirathet war, und zwei Kinder: einen Sohn, der in Amerika ist, und eine Tochter, die im letzten Jahre nach Sumatra ging und den rheinischen Missionar Beisenherz heirathete.

Sein Andenken bleibe im Segen, und sein Vorbild beseele Missionare und Beamte in unseren südwest-afrikanischen Kolonien.«

[1] Lehrbücher des Seminars für Oriental. Sprachen zu Berlin, Band XVI. — Eine zweite Arbeit, »Die Omaanda und Otuzo der Ovaherero«, ist soeben im Druck für Jahrgang V der »Afrikanischen Studien« des Orientalischen Seminars.

Berichtigung

zu »Lieder und Sangesweisen und Geschichten der Wanyamwezi« S. 53 *e*) Gebet zu den *mizimu* = *kwisenga*:

Wawa undḗkhe na wupánga . . . .

undḗkha kommt nicht von *kudḗkha* »kochen«, sondern von *kuleka* »lassen«. Es heisst also nicht: »Segne mich mit Gesundheit«, sondern: »Lass mich in Gesundheit«.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.




3 0000 006 509 230



